This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600096540U

Praktiſche Theologie

von

Dr. Carl Immanuel Nitzſch.

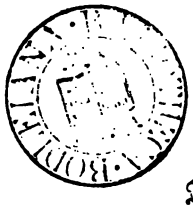

Dritter Band.

Erſte Abtheilung:

Die eigenthümliche Seelenpflege mit Rückſicht auf die innere Miſſion.

Zweite Auflage.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1868.

110. i. 181*

Die

eigenthümliche Seelenpflege

des

evangeliſchen Hirtenamtes

mit Rückſicht auf die innere Miſſion

von

Dr. Carl Immanuel Nitzſch.

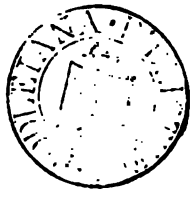

Zweite Auflage.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1868.

Aus dem Vorwort

zur erſten Auflage.

..... Bei Ausarbeitung der vorliegenden Abtheilung meiner „Praktiſchen Theologie" habe ich das Demüthigende tief empfunden, welches in der theologiſchen Bemühung um einen Entwurf der Seelſorge wie in keiner andern liegt. Man ſpürt in keinem Stück ſo ſehr, daß die praktiſche Theologie Krone des Studiums iſt. Zu dem Vorgeben dagegen, nur pfäffiſche Meiſterſchaft könne den Verſuch machen, ſich mit Theorie der Seelſorge zu befaſſen, habe ich nirgends Grund gefunden; und bin mir bewußt nur auf die Erfahrungen zu fußen, an welchen ich während beinahe fünfzigjährigen Dienſtes in drei verſchiedenen Gegenden vaterländiſcher Kirche unmittelbar Antheil nehmen durfte. Evangeliſche Freiheit und proteſtantiſche Grundſätze zu wahren, Seelſorge von Disciplin zu ſcheiden, auf den jetzigen Zeitpunkt und deſſen Erforderniſſe zu achten, und beſonders auf die Seelſorge, welche aus der heiligen Schrift ſelbſt unmittelbar herausſpricht, nachdrücklich und anſchaulich hinzuweiſen, iſt mein vorzügliches Streben geweſen. In der letzten Rückſicht, überhaupt

in der Auffassung dessen, was ich Orthotomie genannt, habe ich mich mehr den älteren, z. B. Olearius und Mieg, als den neueren Bearbeitern angeschlossen. Weit mehr als es geschehen, hätte ich, wenn Zeit, Kraft und Raum es gestatten wollten, gewünscht, die Beobachtungen eines Spener, Andreä, Bengel, Lavater und Harms mit zu verarbeiten. Mögen Nachfolger dieß weniger versäumen.

Berlin, den 18. November 1857.

Der Verfasser.

Inhalt.

Zweites Buch.

Das kirchliche Verfahren oder die Kunſtlehren.

Erſter Abſchnitt.

Die unmittelbar auf Erbauung der Gemeine gerichteten Thätigkeiten.

Drittes Hauptſtück.

Von der eigenthümlichen Seelenpflege mit Rückſicht auf innere Miſſion.

Einleitung. I. Die Idee der Seelenpflege S. 1 §. 398—416. — II. Die Geſchichte der chriſtlichen Seelſorge S. 19 §. 417—436. — III. Die Bildung zum Amte der eigenthümlichen Seelenpflege S. 51 §. 437—439. — Erſter Artikel. Begriff S. 67 §. 440. — Zweiter Artikel. Nothwendigkeit, Grund und Zweck der eigenthümlichen Seelſorge S. 72 §. 441. — Dritter Artikel. Rechte Ausdehnung und rechte Grenze der ſeelſorgeriſchen Wirkſamkeit S. 78 §. 442. — Vierter Artikel. Gelegenheiten und Anläſſe S. 82 §. 443—445. — Fünfter Artikel. Von den perſönlichen Bedingungen geſegneter Seelenpflege S. 90 §. 446. Die Momente der ſeelſorgeriſchen Perſönlichkeit S. 92 §. 447. — Vom guten Namen des Paſtors S. 93 §. 448. — Von der Gabe und Bildung S. 102 § 449. 450. — I. Die diagnoſtiſche Befähigung S. 112 §. 451. 452. — II. Die therapeutiſche Tüchtigkeit S. 124 §. 453. — 1. Die Lehrhaftigkeit S. 126 §. 454. — 2. Die Gabe des Gebetes S. 129 §. 455. — 3. Das begleitende Handeln S. 130 §. 456. — Sechſter Artikel. Von den Helfern und den literariſchen Hülfsmitteln der Seelſorge. S. 135 §. 457. — 1. Die Seelſorge und die h. Schrift S. 137 §. 458—460. — 2. Die h. Schrift und die Tractate S. 148 §. 461. — 3. Die h. Schrift und die Andachts-Schriften S. 152 §. 462. — 4. Anweiſung und Rathgebung in Anſehung der erbaulichen und anderer Leſerei im Allgemeinen S. 156 §. 463. 464. — Siebenter Artikel. Von der Orthotomie, oder von der rechten Austheilung und

Anwendung des göttlichen Wortes in Bezug auf Eigenthümlichkeit der Zustände und Anläſſe. Die ſeelſorgeriſche Orthotomie im Allgemeinen S. 161 §. 465—467. — Der leidende Menſch S. 163. — Der ſündige Menſch S. 165. — Der irrende Menſch S. 168. — Die parakletiſche Seelſorge (Wohl und Weh) S. 170 §. 468. 469. — Objective Entwickelung des göttlichen Troſtes S. 173 §. 470. — Die ſubjective Entwickelung der chriſtlichen Parakleſe S. 180 §. 471. 472. — Die Troſtlehre in Bezug auf beſondere äußere Zuſtändlichkeit S. 193 §. 473. — Für Kranke, Sieche, Sterbende, Irre, Melancholiſche S. 193 §. 474—484. — Für Arme S 202 §. 485. 486 — Wie lernt und lehrt man beten? S. 209 §. 487. — Die pädeutiſche Seelſorge (Gerechtigkeit und Sünde) S. 210 §. 488. — Die actuelle Sünde S. 210 §. 489. — Verhütende Seelſorge. Eidesvermahnung. Ehe-Sühneverſuch. Erweckende und bekehrende. Für Gefangene und Verurtheilte §. 489—495. — Gewohnheits- oder Standes-Sünde und Laſter S. 230. — Allgemeine Beſtimmungen §. 496—499. — Die zuchtloſen, ehrloſen, liebloſen Laſter S. 242 §. 500—506. — Die didaktiſche Orthotomie S. 255 §. 507. — Unwiſſenheit, Zuvielwiſſen, Grübeln S. 256 §. 508. — Separatiſtiſche Irrungen, Baptiſten, Irvingianer S. 258 §. 509. — Zweifel, Unglaube, Aberglaube. Lehre vom Teufel und Dämonen S. 266 §. 510. 511. — Apologetiſche Geſpräche: Das Uebernatürliche. Jeſus-Glaube und Chriſtus-Glaube, Dreieinigkeit, der perſönliche Gott, Verſöhnung, Kirche, Sacrament, Auferſtehung S. 275 §. 512—522.

Drittes Hauptstück.

Von der eigenthümlichen Seelenpflege mit Rücksicht auf innere Mission.

Einleitung.

I. Die Idee der Seelenpflege.

§. 398. Gilt uns das Christenthum für Verwirklichung der Idee der Religion, die Kirche für Verwirklichung religiöser Gemeinschaft §. 28. 29. und findet sich für eine jede wesentliche Function des kirchlichen Lebens irgend ein Gegenbild, irgend ein Analogon schon in der sich irgendwie versittlichenden menschlichen Gemeinschaft vor (§. 39): so wird die seelenpflegende Function der christlichen Kirche gleicherweise wie die Rede §. 95 oder der Unterricht §. 171 oder die Feier §. 230 eine sittliche Idee für sich haben, gesetzt auch, daß wir diese erst im Lichte der verwirklichenden Thatsache klarer erkennen. Das wissenschaftliche Verständniß des Gegenstandes darf sich des Rückblicks auf ein allgemeines Urbildliche, darf sich der vermittelnden Abstraction niemals entschlagen.

§. 399. Wir gehen demnach noch einmal auf die Idee der Bildung und der in derselben mit begriffenen Erziehung, gleichwie §. 171, zurück. Nun ist Bildung, also wahrhafte Vermenschlichung, zwar ohne alle Selbstthätigkeit des Menschen unmöglich, aber ebensowenig ohne Anregung und Leitung derselben von Seiten des Andern und von Seiten der Gemeinschaft zu erlangen. Das, wozu der Mensch gebildet werden soll, das persönliche Gemeinleben in Gott, ist dasselbe, wodurch er gebildet wird, woran er sich erkennt, und wonach er sich richtet und gestaltet. Gebildete Bildner müssen schon da sein, und

dieſes Verhältniß tritt, wenn nirgends anders, doch in dem elterlich-kindlichen ein, welchem ſich dann viele andere allmählich nachgeſtalten, ein Verhältniß nämlich der Macht und der Bedürftigkeit, des Anſehens und der Nachfolge, des Einwirkens und der Empfänglichkeit. Ohne Erziehung keine Bildung. Allein Pädagogie kann ohne Pſychagogie nicht vollzogen werden, ſogar nicht die phyſiſche; denn geſetzt, daß die ſittliche Aufgabe bereits als Harmoniſirung des geiſtigen und leiblichen Lebens oder als naturgemäße Entwickelung einer urſprünglichen Harmonie des Leibes und Geiſtes, etwa wie Geſundheit und Geneſung (mens sana in corpore sano) aufgefaßt wird, ſo liegt doch das Princip dieſes Proceſſes in der geiſtigen Seele; von ihren Selbſtbeſtimmungen und Selbſtbewegungen, nicht vom leiblichen gehet aus, was dennoch auch dem leiblichen Leben frommt; und die bildenden, erziehenden Thätigkeiten müſſen demnach alle, wollen ſie des Zieles nicht verfehlen, pſychagogiſcher Art ſein. Nun iſt (der Wortbedeutung von *ψυχαγωγία* und der Sache ſelbſt zufolge) allerdings auch der lockende Reiz und Zauber eine Wirkung auf die Seele, denn ſie hat ein empfindendes Leben, *μέρος αἰσθητικόν*; ferner kommt der Erziehung der geſetzliche Zwang, der unbedingte Gehorſam, das nicht nach Gründen fragende Vertrauen, und die Gewöhnung (*ἔθος* anſtatt des *ἦθος*) zu Hülfe, aber entweder ſchon fehlerhafter oder doch nur vorläufiger Weiſe; denn ohne das zugleich freilaſſende Moment der Belehrung, der Bezeugung, der Offenbarung, kann nicht zur Perſönlichkeit, nicht wahrhaft menſchlich erzogen werden. Soll nun die Lehre ſelbſt nicht wieder, weil bloß wie Geſetz und Dogma wirkend, unwirkſam werden, ſo muß ſie mit dem perſönlichen Leben in Einheit erſcheinen und wirken. Zweckwidrigeres giebt es nichts, als eine nicht allein vom Vorbild verlaſſene, ſondern auch verläugnete Belehrung. Endlich ſetzt doch jedes erziehende Verfahren eine Kenntnißnahme von der Eigenthümlichkeit des Zöglings und eine Rückſicht auf dieſelbe bei der Anwendung irgend eines zu Gebote ſtehenden Mittels voraus, da zwar zur Perſönlichkeit, zur Frömmigkeit und Tugend jeder erzogen werden ſoll, jeder jedoch nur zu individueller Perſönlichkeit erzogen werden kann. Und es gilt dabei nicht allein die individuelle Anlage, ſondern zugleich den eigenthümlichen innern und äußern Zuſtand. Demnach ſcheint die Idee der

Bildung und Erziehung kaum etwas übrig zu laſſen, was dem Gedanken der Seelenpflege noch einen beſondern Raum zur Entwickelung geſtattete. In der That jedoch wird eben nur im Zuſammenhange mit der Erziehung und Bildung, was Seelenpflege insbeſondere ſei, verſtändlich gemacht werden können.

Von Ariſton, dem Chier, ſagt Plutarch (*περὶ τῆς ἠθικῆς ἀρετῆς* 2), wurde als die einzige weſentliche Tugend die Geſundheit geprieſen. Ueber die phyſiſche und ethiſche Erziehung ſ. Plutarch *περὶ παίδων ἀγωγῆς*. Ueber das Erforderniß des einheitlichen Lebens von Seele und Leib Plato an mehrern Stellen. — Protag. p. 255 Bekk. *μέλλεις τὴν ψυχὴν τὴν σαυτοῦ παρασχεῖν θεραπεῦσαι ἀνδρὶ, ὡς φῂς, σοφιστῇ.*

§. 400. Suchen wir alſo das in jeder Rückſicht Vollkommnere und Vollkommenſte von Seelſorge und Seelenpflege in Gedanken zu erreichen. Die jedesmal höhere Stufe wird entweder die Dauer des Bedürfniſſes und der Leiſtung, oder den Umfang des ſeelſorgeriſchen Wirkens, oder die Art deſſelben, beſonders was Ziel und Verfahren betrifft, angehen; alſo auch die Perſon, die Tugend, das Anſehn des Erziehers. Darnach wird ſich urtheilen laſſen, wie weit etwa andere Arten der Pſychagogie von der philoſophiſchen, dieſe aber von der prophetiſchen und ſalomoniſchen, jede von der evangeliſchen, chriſtlichen, kirchlichen übertroffen werde.

§. 401. Plutarch ſchließt ſeine pädagogiſche Anweiſung mit dem Bekenntniſſe, das Werk der Erziehung ſei unvollendbar. Solon wünſchte lange zu leben, um lange zu lernen. Beides iſt alſo zugeſtanden, es giebt ein Erziehungsbedürfniß, welches weit über das Knabenalter hinausreicht, und nicht nur im Jünglingsalter neu und dringend beginnt, ſondern auch durch erlangte natürliche, häusliche, bürgerliche Mündigkeit nicht beſeitigt wird; und dann, es giebt ein Bildungsglück, für deſſen zunehmenden Genuß auch das reifſte Alter empfänglich bleibt[1]). Gut, die Väter, die Pädagogen, die Oberen erziehen, aber iſt denn Niemand da, der die Erzieher erzieht, der die Eltern elterlicher, die Pädagogen pädagogiſcher, die Oberen obrigkeitlicher, die Bürger bürgerlicher mache? Und wenn nun die Einzelnen, durch welche Schuld immer, während der natürlichen Erziehungszeit ſittlich nicht erzogen, vielleicht verzogen wurden,

ſind ſie dann ſchlechthin verloren, ohne weiteres für unheilbar (ἀθεράπευτοι, ἀνίατοι) zu achten? Werden aber und bleiben die Männer Zöglinge des Staatsgeſetzes, wie ſteht es denn um die Matronen, und kümmert ſich Plutarch nur um die Freien, wie dann mit den Sclaven? Sokrates geht vielleicht freiwillig den etwa beſſerungsbedürftigen Individuen nach[2]; Epiktet aber wartet, ob Jemand ſeinen Hörſal beſuche, und tritt etwa ein Reicher, ein anſpruchsvoller und doch neugieriger Mann ein, hält er die Rede an und ſchweigt[3], anzuzeigen, es frage ſich erſt, ob der auch die Kunſt zu hören verſtehe und überall irgend eine Selbſterkenntniß beſitze, welche ihn empfänglich machen könnte. Es fragt ſich alſo, iſt die bildende und erziehende, lehrende und beſſernde Function, die den Bedürfniſſen in ihrer Dauer, in ihrem ganzen Umfange, in ihrer Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit entſprechen würde, zugleich in ſtätiger Weiſe und als eine ebenſo zuvorkommende als zugängliche vorhanden?

1) S. die Einleitung zum Laches über das Schüler-Werden der Alten der Weisheit und Tugend wegen.

2) Xenophons Denkwürdigkeiten. — Zu einer Jagd und Fiſcherei auf Menſchen-Seelen (Luc. 5, 10) bekennt ſich der Philoſoph im Protagoras nach Plato.

3) Epist. Diss. II, 14.

§. 402. Weiter nun läßt ſich das Vollkommnere in Hinſicht der Beſchaffenheit des bildenden oder erziehenden Verfahrens erfragen. Zunächſt, welches Ziel iſt zu erſtreben? Welcher Maaßſtab anzulegen? Das bildende und gebildete Alterthum blieb nicht bei ſonderlichen Bildungszwecken ſtehen. Zur Selbſtſtändigkeit im Antheilnehmen am Gemeinweſen ſollte der Freigeborne erzogen werden. Indeſſen fordert dieſe Beſtimmung noch eine höhere, unangeſehen daß ſie an ſich der Erklärung bedarf. Denn die ſpartaniſche Erziehung verwöhnt und verbildet dennoch, da ſie die häusliche Beſtimmung als rein egoiſtiſche behandelt und vielweniger die Perſönlichkeit aufkommen läßt. Denn in der That kann ebenſo wenig der beſondere Bildungszweck gelten, wenn er den allgemeinen beeinträchtigt, als derjenige der richtige univerſelle heißen, der etwas, welches in der Beſonderung weſentlich iſt, wie z. B. das Häusliche, das Staatliche, das Religiöſe, nicht aufkommen läßt. Ob nun gleich

der politiſche Zweck ſich im Sinne der Alten zum menſchheitlichen [1]) entwickelte, und dabei keineswegs die Perſönlichkeit der Staatlichkeit ſchlechthin aufgeopfert werden ſollte, mehrentheils auch das religiöſe Moment der Sittlichkeit nicht übergangen wurde: ſo blieb doch das pädagogiſche Denken und Thun vielfach bei dem einen oder andern Punkte einſeitig ſtehen. Dennoch konnte man ſich der ſittlichen Idee und dieſer am allerwenigſten entſchlagen, geſetzt auch daß ſich die politiſche Bildung in der Bildung zum Staatsredner z. B. in Athen und Rom concentrirte; denn auch in dieſem forderte die Schule Quintilians den vir bonus, honestus. Und ging nach Untergang der Freiſtaaten die Freude am öffentlichen Leben, nach dem Verluſte der Nationalität der volksthümliche Bildungszweck mit unter, ſo tauchte deſtomehr der von jeher nicht verläugnete Geſichtspunkt, menſchliche perſönliche Glückſeligkeit in Rechtſchaffenheit und Tugend [2]) hervor; ja die ſpätere ſtoiſche Schule verfehlte nicht dieſe Idee der Tüchtigkeit bis zur Idee der Nachahmung Gottes [3]) zu entwickeln, und ſich demzufolge zu dem Gedanken der Erziehung des Menſchen für das höchſte, abſolute Staatsſyſtem, κόσμος, πόλις ἀνωτάτη, für das Reich oder die Stadt der Vernunft, für ein Reich Gottes zu erheben.

1) Sokrates vertauſcht Protag. p. 170 Bekk. gar bald die politiſche Kunſt mit Tugend und Beſſerung. Häufige Umſchreibung des Bildungszweckes in Xenophons Memorabilien. Und Prot. p. 170 ὅπως ἂν ἄριστα τὴν αὑτοῦ οἰκίαν διοικοῖ.

2) Epicteti Dissert. II. οὐκ ἔστι τὸ τυχὸν, αὐτὸ μόνον, ἀνθρώπου ἐπαγγελίαν (Profeſſion, Amt, Pflicht) πληρῶσαι. — ὅρα οὖν μή τί πως ὡς θηρίον ποιήσῃς, εἰ δὲ μὴ, ἀπώλεσας τὸν ἄνθρωπον.

3) Die religiöſe Idee des menſchlichen Lebens ἄνθρωπος ζηλωτὴς θεοῦ, Epict. Diss. I, 13. II, 8. 14.

§. 403. Merken wir endlich auf die Mittel, das Verfahren und die Bedingungen der Perſon, welche bei dem Seelenlenker in Betracht kommen. Eine Vereinigung von Belehrung und perſönlicher Vorbildung und in beiden eine Vereinigung von Aufmunterung und Züchtigung muß es doch ſein, was vollſtändig erziehend wirken ſoll. Da das Laſter nicht anders als wie Knechtſchaft und die Tugend nicht anders als wie Freiheit angeſehen werden kann, muß der Zögling nur durch eine

Reihe von Selbſtbeſtimmungen, zu welchen er veranlaßt wird, zu einem Ziele gelangen können. Auf den Willen wirken wir aber durch Wirkungen auf das Erkennen und Empfinden. Auf letzteres nicht unmittelbar und ohne Weiteres, ſobald es auf Erzielung eines guten Willens ankommt. Denn diejenigen Gefühle, welche Unluſt am Laſter und Luſt an der Tugend in ſich faſſen, werden nicht ſinnlich oder weltlich erzeugt; der Heilungsbedürftige achtet die Annehmlichkeiten der Gerechtigkeit ſehr wenig, auf jeden Fall kann ſeine Leidenſchaft durch erfahrene Gegenreize nur vorläufig gebunden werden; ſelbſt aber die Verſtändigkeit, die ihm gebieten ſoll, ſich vor dem Uebel zu hüten und den Vortheil zu ergreifen, ja aus der Noth eine Tugend zu machen, muß auf dem Wege des Denkens erzielt werden, und iſt doch für ſich allein noch von ſo zweideutigem Erfolge, als die in irgend einer Bedeutung verſuchte muſikaliſche Einwirkung auf das empfindende Leben. Folglich handelt es ſich darum, daß ihm das Gute und Rechte in dem Lichte der ewigen Wahrheit und Schönheit ſich offenbare. Die Erkenntniß macht frei, die Tugend iſt zuerſt dianoetiſch, Wiſſenſchaft alſo die weſentliche Handhabe des pſychagogiſchen Wirkens. Und darauf beharrt das philoſophirende Alterthum, wie oft auch die zweifelnde Frage, ob die Tugend lehrbar ſei (Protag. p. 168. Plut. Moral.), ſich von neuem erhebt. Der Menſch hat zwar von Natur Begriffe von Gut und Bös, Wohl und Weh, allein er verſteht ſie nicht zu handhaben, er wendet ſie falſch an, nämlich nach Maaßgabe des ſinnlichen Bewußtſeins. Nur durch Philoſophie wird er vom Scheine befreit und mit Grundſätzen ausgeſtattet, welche dem Weſen der Dinge entſprechen. Eben daraus folgt, daß der Schüler der Weisheit vor Allem der Zucht (*καθαρμός*, *παιδεία*) bedarf, und zu ſeinem Heil in die Demüthigung des Nichtwiſſens und in das Weh der Sinnesänderung verſetzt werden muß. Deſto befreiender von aller Sorge, allem Weh der Unzufriedenheit wirkt dann die auferbauende, eigentlich bildende Lehre (*δημιουργικὴ*), durch welche auf dem Grunde der Erkenntniß der Wahrheit die Gerechtigkeit, Mäßigkeit und Tapferkeit aufgerichtet werden.

Darin kommen die ethiſchen Schulen der Hellenen alle überein, daß jeder bildungsbedürftige Menſch zuchtbedürftig ſei. Die Stoiker, die doch ſonſt die Integrität des vernünftigen Weſens und des Selbſtbeſtimmungsvermögens in jedem Schüler behaupten zu müſſen meinen, machen

hiervon keine Ausnahme. Folgende Sätze haben in der Lehre eines Epiktet überall Geltung. Obgleich die Dogmen der Vernunft dem menſchlichen Geiſte eingeboren ſind, und Jeden beim Eintritt in die Welt ein warnender Genius mahnt, ſo verſteht doch Niemand von vorn herein die Begriffe von Gut und Bös, von Glück und Unglück, Ehre und Freiheit richtig anzuwenden; Schein und Meinung hindern ihn daran. Jeder betritt zuerſt die Welt der Verführung und des Irrthums und koſtet vom Verderben und Elend; wohl ihm, wenn er durch Schaden klug wird, den höhern Anlauf und ſchmalen Weg zur Wiſſenſchaft nicht zu ſcheuen. Zunächſt aber findet er, wenn er in der andern Welt, der Welt der Wiſſenſchaft, ankommt, nur wieder die Gefahr der falſchen oder halben getrübten Wiſſenſchaft zu beſtehen, bis er in Erinnerung an die vom Urſprunge her mitgebrachte Warnung ſich in die Zucht und Reinigung der Sinnesänderung (μετάνοια) begiebt, worauf ihn die ächte Wiſſenſchaft durch die Leitung der Tugenden in die Akropolis der Seligkeit einführt. S. die Tabula Ceb. — Der Idiot hat ſittliche Bedeutung. Er ſträubt ſich anfangs gegen die Philoſophie, verlacht oder verläumdet einen Epiktet. Enchir. 22. Lyſis (Platonis Lysis) aber iſt für die Demüthigung dankbar, ebenſo Chärekrates beim Xenophon. Diejenige Strafe, lehrt Protagoras, ſei die einzig vernünftige, welche künftige Vergehungen verhüte, indem ſie abſchrecke. In der Strafe ſei Lehre enthalten.

§. 404. Allein die ideelle Vorbildung der Tugend läßt in beiden Beziehungen, der züchtigenden und erbauenden, viel zu wünſchen übrig, ſo lange es an der realen, nämlich am perſönlichen Vorbilde fehlt. Zwar würde das vollkommene Tugendmuſter die vorbildliche Lehre nicht überflüſſig machen, dieſe aber für ſich enthält nur die Denkbarkeit und Möglichkeit des weiſen Verhaltens; während eines Sokrates, eines Epiktet wirkliche Tugend die Gezüchtigten verſöhnt und die Zaghaften ermuthigt. Zu geſchweigen aber, daß die ſtoiſchen Hausphiloſophen einem Lucian ſeine Spöttereien erſparen ſollten, was iſt es, was allein die unüberwindliche Fehlerhaftigkeit des zum Vorbilde verpflichteten Lehrers übertragen könnte? Das bloß Aeußere von Würde und Anſehn nicht; denn ſo gewiß ein Anſehn, wie des Wiſſens ſo des Seins, zum fraglichen Wirken gehört, ſo vermag es doch als ein von der Perſönlichkeit Getrenntes, als ein bloß Amtliches, Staatliches, Geſetzliches, nur Geſetzlichkeit, unfreie Zucht und Ehrbarkeit hervorzubringen, oder muß im andern Falle durch Fehler der Perſönlichkeit heilloſen Abzug erleiden.

Nach dem dazu von Plato gegebenen Anlaſſe bleibt Sokrates Vorbild nicht allein der Lebensweisheit ſondern auch der Lehrweisheit,

einer die Seelen anziehenden, bessernden und heilenden Wirksamkeit im weitesten Kreise der hellenischen Bildung. Vgl. Laches Einl. Epiktet an vielen Orten. Das Vorbild des Pythagoras wird mehr oder minder verzerrt, und daher auch von vielen Seiten her abgelehnt. Vergl. die Sagen und Spöttereien über ihn bei Diog. Laertius. Dagegen war in den Wendezeiten zwischen der klassischen und christlichen Bildung die Frage fast sprüchwörtlich: ob Sokrates, ob Epiktet höher stehe. Epict. Diss. I. 2. 36. Denn kaum ist irgendwo von des letztern Größe die Rede anders als so, daß die Einheit seines persönlichen Thuns und Leidens mit seiner Lehre gerühmt wird. S. Schweigh. praef. XVIII. Unter einer Handschrift: ὁ Ἐπίκτητος οὗτος τὴν ἠθικὴν φιλοσοφίαν αὐτός τε ἐξεῦρε καὶ ἤσκησεν ἐν ἑαυτῷ. — Wie weit übertraf laut unzweifelhaften Nachrichten der arme philosophirende Knecht des reichen Neronischen Lieblings Epaphroditus an praktischer Tugend seinen glänzenden Zeitgenossen und Schulverwandten — den Seneka! Das aber unterliegt noch genauerer Untersuchung, wie nahe der Lehrbegriff und Sprachgebrauch des Epiktet dem Christenthum komme und wie ferne von ihm er bleibe. — Schon der Sprache wie dem Stande nach, so erinnert Origenes contra Cels. VI, ist Plato mehr für vornehme Jünglinge, Epiktet für das Volk Philosoph.

§. 405. Jetzt erst kann verstanden werden, wie weit die klassischen, auf menschliche Bildung und Besserung gerichteten, Bestrebungen über die andern ethnischen alle hinausgehen, und demungeachtet in allen den von uns bezeichneten Momenten: Umfang und Dauer, Grund und Ziel, Mittel und Verfahren, eine Beschränkung erleiden, welche vom griechischen Standpunkte selbst aus nicht zu überwinden war.

§. 406. Die Religion des natürlichen Gottes wird von Zauberern, und wo sie eine mehr gedachte, geordnete, geschichtliche oder mythische ist, von Priestern verwaltet. Im ersten Falle kommt es lediglich darauf an, durch ererbte oder mühsam errungene Künste und Kunstgriffe sich der Dämonen zu bemächtigen, sie sich unschädlich oder dienstbar zu machen, sich die Inspirationen derselben zur Vermeidung des natürlichen Uebels oder zur Erhaltung und Pflege des sinnlichen weltlichen Lebens zu Nutze zu machen. Dabei bleibt der sittliche Begriff von Gut und Böse völlig unentwickelt. Von einer Erziehung des Volks kann da noch nicht die Rede sein. Aber auch im andern Falle nur im mindesten Grade; es mag nun Recht und Pflicht des Priesterordens sein, die Laien im Nichtwissen zu erhalten oder mit einem Anderswissen hin zu halten, oder es mögen Mitthei-

lungen und Lehre in gewiſſem Grade ſtattfinden. Das heilige Wiſſen ſelbſt iſt naturwiſſenſchaftlichen Inhaltes und die Anweiſung zur Religion kann nur mittelbarer Weiſe ſich auf Geſittung erſtrecken, während ſie vielfach unmittelbar die ſittlichen Rechte der Perſönlichkeit verletzt. Die Scheu in Bezug auf Rein und Unrein wird viel mehr geweckt und genährt als in Bezug auf Recht und Unrecht; die Beherrſchung der Luſt und Unluſt, die zwar geboten wird, kann keine volle Bedeutung erlangen, wo einerſeits die vollſtändigſte Selbſtvernichtung als größtes Verdienſt und die daran grenzende Wolluſt als ein Moment der Feier gilt. Die perſiſche Erziehung weiſet zwar Spuren eines ſittlichen Geſichtspunktes auf, z. B. die erforderte Gewöhnung der Jugend zur Wahrhaftigkeit im Reden, allein da dies in keinem Zuſammenhange mit einer ganzen ſittlichen Anſicht auftritt, und mehr dabei von Erziehung des Kriegers und Edelmanns als vom Menſchen die Rede iſt, verliert es von ſeinem Gewicht. Sofern nun eine gewiſſe Vereinigung des morgenländiſchen religiöſen und aſcetiſchen Elements mit dem Griechenthum mittels der Pythagoräer und der ſpätern Akademie zu Stande kommt, zeigt ſich aufs Neue die große Ueberlegenheit der griechiſchen ethiſchen Richtung über die phyſiſche Auffaſſung des menſchlichen Verhältniſſes zur Gottheit. Denn die Griechen legen in die Gebräuche und die Myſterien des heidniſchen Orientes ſittliche Bedeutungen, und beharren in ihrem Streben nach höherer Stufe des Selbſtbewußtſeins.

§. 407. Eine eigenthümliche Erſcheinung giebt es auf dem Gebiete des religiöſen Heidenthums, welche ſcheinen könnte der Idee einer beſondern amtlichen Seelſorge recht nahe zu entſprechen. Es iſt der Guru, den der gemeine Hindu zur Vermittlung ſeines perſönlichen Verhältniſſes zu Gott annehmen muß. Er wählt ihn für ſich und ſeine Familie. Man hat den Guru mit dem chriſtlichen Beichtvater verglichen. In Wahrheit aber vollzieht ſich durch dieſen und für jenen nur in der Einzelperſönlichkeit das Verhältniß der Braminen, als der göttlichen Kaſte zu der ſchlechthin abhängigen. Dagegen daß der Guru ſeinem Pflegling einige nöthige Anrufungsgebete und andere Ceremonien mittheilt, wird ihm der Hindu zu götzendieneriſcher unſinniger Verehrungsbezeigung, ja mit ſeinem ganzen Gut und Habe (wor-

auf es dabei am meisten ankommt) dienstbar und pflichtig. Der Guru setzt den Fuß auf den Nacken des Jüngers, und dieser trinkt das Wasser, in welchem sich der Unhold gewaschen.

§. 408. Ein ganz Anderes ist es mit den Priestern, Propheten und Hirten im Volke unter dem Schutze und Regimente des übernatürlichen Gottes. Dieser freie, einige, lebendige Gott verbürgt schon als Schöpfer des Menschen, der zum Bilde Gottes geschaffen ist, die menschliche Bestimmung, ihn zu erkennen und durch Erkenntniß der Wahrheit des göttlichen Lebens theilhaft zu werden. Dazu tritt er mit Stammvätern eines Volkes durch Offenbarung in einen Bund des Glaubens und der Gerechtigkeit, als ein Erlöser, nachdem aus dem Urgeschlechte durch die Sünde und deren Steigerung ein gottvergessenes Heidenthum geworden. Zwar hat Gott zunächst Ein Volk zu seinem Eigenthum und zur Heiligung ausgesondert, allein dieses hat eben so sehr die Bestimmung, ein Licht zu werden zur Erleuchtung der anderen, als sich von seiner eigenen schlechten Natürlichkeit zu befreien. Sowie das gerade das Größte von Heil ist, was im Gesetze nur versinnbildet und durch die Weissagung in Aussicht gestellt wird, so vergißt auch die Erwählung Israels der menschlichen und menschheitlichen Bestimmung Ps. 8. Ezech. 34, 31 nimmer. Ob nun wohl innerhalb dieses Volkes, sofern seine Glieder alle das Bundeszeichen an sich tragen, kein indischer Kasten-Unterschied angetroffen wird und dem specifischen Priesterthume keine Herrschaft sondern lauter Dienst zukommt, so ergeht doch die Mission der Propheten, die der Idee der Seelsorge näher steht, mehr auf das Volk als Bundesperson als auf den einzelnen Israeliten. Denn Lehre und Zeugniß muß es schon sein, was diesen Dienst eines schlechthin unsichtbaren Herrn von allen heidnischen Religionen unterscheidet. Allerdings hat schon das Priesterthum, ja jedes Familienhaupt, gewisse lehramtliche Pflichten in Ansehung des geschichtlichen und rechtlichen Wissens zu erfüllen. 5 Mos. 17, 11. 31, 10. Mal. 2, 7. Der Propheten Beruf aber geht in den Dienst am Worte Gottes ganz auf. Es handelt sich dabei um Seelen-, um Lebensbewahrung d. h. um Erhaltung in der Gemeinschaft mit dem Bundes-Gotte. Nur daß die Weissagung mit dem Volke zu thun hat, und wenn mit Einzelnen, so sind es solche, durch

welche das Volk vertreten wird. Oder, weil doch das Wort sich in Trost und Warnung, Verheißung und Rüge scheidet, wendet sie sich verschiedenen Abtheilungen und Denkarten, je länger je mehr mit Rüge und Drohung einzelnen Ständen im Volke zu, Ezech. 13, 34. Sacharj. 11, 13. Mal. 2, 3. Begreiflicher Weise werden im letztern Falle die falschen Propheten, die Tüncher der Wand, die einen Frieden verkündigen, der nicht taugt, weiter die habsüchtigen Priester, die tyrannischen Fürsten, überhaupt die Hirten der Heerde zuerst bedacht, und darnach das Unrecht zwischen Schaf und Schaf hervorgehoben. Ob nun gleich bei dieser Gelegenheit der auf die Führer des Volkes gerichteten Rüge der Begriff des Hirten von umfassender Bedeutung ist, so drückt sich doch in diesem Namen allermeist die seelsorgerische und möglichst individualisirte Pastoralthätigkeit z. B. in den Vorstellungen (Ezech. 34), das Schwache stärken, das Kranke heilen, das Verwundete verbinden, das Verirrte holen, das Verlorene suchen — deutlich aus. Und so sehr gehört es zur göttlichen Verwaltung des Volkes, daß, weil es an guten Hirten fehlt, der Herr selbst V. 11 sich der Heerde annehmen, oder doch ihr einen einigen Hirten, seinen Knecht David (V. 23) geben will. Vergl. Jes. 40, 11.

§. 409. Das A. T. ist demnach schon Träger des Gedankens, Gott, sowie er der Herr, der Heiland, der Heilige in Israel ist, so ist er auch nach der Gesetzgebung fortdauernd Offenbarer, Lehrer, Seelsorger. Daraus folgt schlechterdings, daß der Anfang und Fortgang seines Reiches in einer Anstalt, Amtsgabe und Berufung bestehe, welche auf eine Verständigung des Volkes und jedes Volksmitgliedes zur Gerechtigkeit und Gottseligkeit hinzielt. Nicht nur die Lehre, und daß Lehrer (מוֹרֶה) da seien, ist Bedingung des Volksheiles, Jes. 30, 20. Joel 2, 23. Ps. 84, 7, so daß dann die Begriffe von Prophet, Priester, Hirte in diesem Lehrelemente sich einigen und vergleichen lassen, sondern man soll auch nach der den Schriften Salomo's zum Grunde liegenden Auffassung der Offenbarung, mit der Weisheit, durch deren Kunst und in deren Gemeinschaft Gott die Welt schuf und ordnete, diejenige Weisheit, welche sich in dem Gesetze als Lehre oder Gedankenwelt offenbart, und mit dieser die Weisheit auf der Gasse, die Weisheit zu-

ſammenfaſſen, welche, wie ſie von jeher bei den Menſchenkindern ihre Luſt hatte (Spr. 8.) ſo allezeit, als dem Volk einwohnender Geiſt, oder als Amt und Gabe irgend eines Weiſen oder Mehrerer, nachdem ſie für die ganze Gemeinde Gaſtmahl bereitet hat Spr. 9, 1, Jedem als einem Kinde, als einem lehr- und erziehungsfähigen, bedürftigen Weſen nachgehet. Wirklich vereinigen ſich unter allen altteſtamentlichen Gedanken im ſalomoniſchen Begriffe der Weisheit am meiſten alle weſentlichen Momente einer Idee göttlicher Ausbildung und Erziehung des Menſchen. Der Prophet hat es mit dem Reich, dem Hauſe Juda u. ſ. w., mit der Perſon des Volkes und deſſen Heil zu thun. *Die Weisheit hat dieſes Verhältniß hinter ſich*; ſie ſetzt den Staat und die Familie voraus, ſie ſtärkt der Könige, der Väter und Mütter Anſehn, allein ſie lehrt erſt dieſe ſelbſt das recht werden, was ſie ſind, folglich auch Unterthanen und Eheleute, Geſchwiſter, Söhne, und ihr Endziel bleibt es, diejenige menſchliche Perſönlichkeit zu erbauen, die es durch Wiſſen von den göttlichen Verhältniſſen, durch Zucht von deren Wahrheit und dann durch ſeliges Bewußtſein von Gott und der Welt immer mehr wird. *Hier bereits iſt die griechiſch-römiſche Idee der Seelenpflege nicht allein wieder erreicht, ſondern auch überwunden kraft der Religion, und von ihren Schranken befreit.* Demungeachtet ſteht der Erwartung, daß nun mittels der Synagoge, die ſich unter den Heiden weiter und weiter anpflanze, namentlich durch deren ſittlich-religiöſe Didaskalie das Heil der Welt ſich anbahnen werde, ſehr Vieles entgegen. Dieſe ſalomoniſche Weisheit rühmt ſich allerdings der *neidloſeſten* Mittheilung der Wahrheit Spr. 1, 23. B. d. Weish. 6, 23. 7, 13, es ſoll nichts Eſoteriſches zurückbleiben, das ſie nicht ausſage; da ſie ſich aber je länger je mehr als Einheit von Ethik und Phyſik, überhaupt als *Wiſſenſchaft* denkt, und ſo zu ſagen mehr Schule anrichtet und Orden der Lehre und Aſceſe bildet, als daß ſie der Volkskirche diente, ſo iſt nicht abzuſehen, wie ſie nicht vielmehr zu einer recht umzäunten *Ariſtokratie des Wiſſens*, als zur Volkserziehung dem ſpätern Judenthum gereichen ſollte. In der That hegt das letztere zur Zeit des eintretenden Heiles im höchſten Grade Verachtung des gemeinen Haufens. Joh. 7, 49. Matth. 9, 36. Noch mehr. Die religiöſe jüdiſche Gemeine, auch die ſynagogiſche, beruht dennoch

in der gesetzlichen Ausübung und äußerlichen Pädagogie weit mehr, als daß sie Erkenntniß der Wahrheit zur Reinigung des Gewissens und Aenderung des Herzens pflegte. Verknüpft mit bürgerlicher, rechtlicher Strafanstalt kann die Lehre (soviel davon in der Art der Schriftauslegung auch vorhanden sein mag), nicht zu reiner ethischer Wirksamkeit gelangen. Die Kraft dieser Institute richtet sich also, wie im Pharisäismus zu Tage liegt, auf Werkheiligkeit und Sittenpolizei; und diejenigen Volkselemente, die sich so zu keiner Rechtfertigkeit des Wandels bringen oder in keiner erhalten lassen, werden verloren gegeben. Ohnehin bleiben alle, die nach dem Wesen der Gerechtigkeit trachten, weil sie das Gesetz in seinem Wesen fassen, ihrer innern Mühseligkeit trostlos überlassen. Nein, soll die Geschichte der menschlichen Seelenpflege nicht das durch den alttestamentlichen Verlauf Errungene wieder verlieren, soll das Gastmahl der salomonischen Weisheit seinen hohen Vorzug vor dem philosophischen behaupten, und die Aussicht des Propheten Jeremias 31, 31 f. gesichert bleiben, so muß allerdings auf dem Punkte des vollendeten Judenthums die hirtenamtliche Thätigkeit, die im Großen und Einzelnen „das Verlorne sucht", eine ganz neue Grundlage empfangen. Unter dieses Erforderniß aber läßt sich der ganze Inhalt des N. T. begreifen.

§. 410. Was die griechische Weisheit in Sokrates oder Epiktet, was selbst die salomonische für den engsten Kreis des Gemeinlebens nicht zu leisten im Stande ist in Ansehung der Therapie des Seelenlebens und der Erziehung zu göttlicher Menschlichkeit, leistet die Gnade und Wahrheit Jesu Christi für — die Welt. Das Heil in Christo erkennen, die Vollkommenheit der Religion und der religiösen Gemeinschaft in ihm begründet finden, und — die Verwirklichung der Idee des Hirtenamtes, seine Universalität, Gründlichkeit und Dauer, seine Vollkommenheit in allen Beziehungen verstehen, ist eins und dasselbe. In Jesu wird der Herr Hirte; Jesus weiß sich als jene Weisheit, von der Salomo geschrieben, denn, was man auch neuerdings dagegen sagen mag, seine Gastmahlsgleichnisse mit Spr. 9 verglichen, Anderes zu geschweigen, beweisen es. Jesus hegt vermöge seiner Sendung vom Vater Hirtenliebe für eine Welt; sein Leben, Thun und Leiden wird nicht allein Gegenbild der alttestament-

lichen Idee und Vorbild aller Seelenhirten, sondern ist, nachdem in ihm persönlich derselbe Hirte geschlagen worden Sacharj. 13, 6. 7, der unvergänglich beklagt werden muß 12, 10, die unvergängliche Lockstimme für die Heerde Matth. 11, 28, ebenfalls die unfehlbare Thür zur Hürde, Joh. 10, 9. Denn die Hirten nach ihm, alle Unterhirten, haben Ruf und Gabe dazu Ephes. 4. 1 Petr. 5. von ihm, und so gewiß die Fort-, Nach- und Auswirkung seines königlich-priesterlichen Prophetenthums nicht aufhören kann bis zum Ziele der Wege Gottes, so muß das Amt der Sammlung und Lockung, des Suchens nach dem Verlornen, des Weidens, Wachens und Führens, wenn auch in verschiedener Gestalt, sich allerwärts anpflanzen, wo sein Name gilt, und Stätigkeit erhalten. Daher auch in der Urkunde seines Amtes im N. T. für keinen Zweig der praktischen Theologie reichere und vollere Vorbildung und Begründung enthalten ist.

§. 411. Daß für's Erste der christliche Standort die vollkommensten Beweggründe enthält, sich des Menschen in Ansehung seines Seelenwohles anzunehmen, spricht sich nicht nur bei allen den Gelegenheiten aus, wo der Erlöser sein wesentlich Mitleid mit den Volkszuständen oder mit Einzelnen zu erkennen giebt, oder wo die Apostel von den Motiven, Pflichten, Aufgaben ihres Wirkens und Verfahrens reden, und innerhalb ihrer Ermahnungen an ihre Gehülfen und Genossen, sondern es erhellt auch aus dem Begriffe vom Heile und dem Reiche Gottes von selber. Es ist demnach nichts weniger als bloß Redeweise, daß die Mission von der gebotenen Rettung unsterblicher Seelen zeugt, und daß ein Ziegenbalg oder Spangenberg zufrieden sein will, wenn er auch nur einer einzigen Tamulen- oder Neger-Seele vom Tode zum Leben geholfen.

1 Cor. 9, 16 ff. Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predige. — Wiewohl ich frei bin von Jedermann, habe ich mich doch Jedermann zum Knechte gemacht, auf daß ich ihrer Viele gewinne. — Ich bin Vielen allerlei geworden, auf daß ich allenthalben ja Etliche selig mache. Col. 1, 28. Wir — lehren alle Menschen mit aller Weisheit, auf daß wir darstellen einen jeglichen Menschen vollkommen in Jesu Christo. Röm. 15, 1. 2. Wir aber, die wir stark sind, sollen der Schwachen Gebrechlichkeit tragen und nicht Gefallen an uns selber haben. Es stelle sich aber ein jeglicher unter uns also, daß er seinem Nächsten gefalle zum Guten, zur Besserung. Röm. 10, 1. Meines Herzens Wunsch ist und flehe auch zu Gott für Israel,

daß sie selig werden. Vergl. 9, 1—13. 2 Cor. 5, 11. Dieweil wir denn wissen, daß der Herr zu fürchten ist, fahren wir schön mit den Leuten, aber Gott sind wir offenbar. 1 Tim. 4, 16. Wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen und die dich hören. Jac. 5, 19. 20. So Jemand unter euch irren würde von der Wahrheit und Jemand bekehrte ihn, der soll wissen, daß wer den Sünder bekehrt hat vom Irrthum seines Weges, der hat einer Seele vom Tode geholfen und wird bedecken die Menge der Sünden.

§. 412. Damit hängt zusammen, daß Umfang und Dauer sowohl des Bedürfnisses als der darauf gerichteten Liebe unbegrenzt sein müssen. Der Umfang, weil er kein geringerer als der Umfang der möglichen und nothwendigen Wirksamkeit des Heilandes sein kann; in ihm aber werden Alle erlösbar und Alle erlösungsbedürftig Röm. 11, 32. Gal. 3, 22. 28. AG. 10, 35 und die Dauer, wie am Einzelnen so am ganzen Geschlechte, weil ohne Bewährung keine Heiligung. Die Thätigkeit, welche in Rede steht, ist demnach überall und allezeit und für Alle in Anspruch genommen. Von einer Schranke, welche mit Alter, Geschlecht, Stand, Beruf, Volk gegeben wäre, kann nicht mehr die Rede sein. 1 Tim. 2, 1—5. 1 Joh. 2, 3. Col. 3, 10. 11.

§. 413. Der Maaßstab, den nunmehr die seelsorgerische Arbeit anzulegen hat, ist der Mensch Gottes, das Glied Christi, das Kind und der Erbe Gottes, der selige Mensch, der Christ, zunächst der durch den Glauben gerechtfertigte, in Hoffnung selige, frohe, wahrhaft freie, persönliche Mensch. Es ist also weder der niedrige irgend einer bloß zeitlichen Bestimmung, noch der hohe einer unbestimmt unendlichen Vervollkommnung des Menschen angelegt.

§. 414. Die Mittel, welche zu Gebote stehen, können im Allgemeinen, an Vollständigkeit und Kraft, nichts zu fordern übrig lassen. Sie sammeln sich nämlich in dem Mittler des N. T. selbst, in dem gottmenschlichen Leben, dem urbildlichen, welches an sich prophetisch und priesterlich, königlich und priesterlich wirkt und vermöge der Gedächtnisse und Kunden, die es gestiftet und durch welche es in der Kraft des h. Geistes wirket, alle die Erleuchtungen, Begnadigungen, Reinigungen und Belebungen hervorzubringen im Stande ist, die jedesmal erforderlich und geeignet sind. Physischer, zauberischer, mechanischer Art ist freilich diese Einwirkung auf den Pflegling des Heiles nicht, und eine

amtliche Anwendung derſelben durch Perſonen, an welchen ſich die heilende Kraft Chriſti gar nicht erwieſen hat, vielmehr offenbar verläugnet, iſt dem Zwecke nicht bloß nicht förderlich, ſondern entſchieden hinderlich, weil irgendwie ärgerlich; allein die unüberwundenen Fehler und Gebrechen der amtlichen Perſon werden, wo dieſe ganze Thätigkeit durch Chriſtum anhebt, durch das an ſich fehlerloſe Wort vom gottmenſchlichen Leben unſchädlich gemacht. Der chriſtliche Seelſorger hat das Ideal nicht zu conſtruiren, ebenſo wenig die Pflicht, es anders als in einem eigenthümlichen Maaße darzuſtellen. Phil. 3, 13—17. 4, 9. Epheſ. 5, 1.

§. 415. Ganz aus demſelben Grunde ergiebt ſich, daß der ſonſtige Widerſpruch von Folgſamkeit und Selbſtſtändigkeit, von Autorität und Freilaſſung im Chriſtenthume gelöſt ſein muß. Schon auf philoſophiſchem Gebiete, wie viel mehr auf evangeliſchem iſt anerkannt, daß der weſentlichen Lebensbildung wegen dasjenige Anſehn das größte ſein muß, welches am freieſten zuerkannt und am freieſten in Anſpruch genommen werden kann, alſo auch am meiſten in Bereitſchaft ſteht, in die Freiheit zu entlaſſen. Sowie ſich die göttliche Theokratie in Theodidaskalie verwandelt, iſt jedem Bundesmitgliede nicht allein ein unmittelbares Verhältniß zum Herrn in Chriſto geſtattet und eröffnet, ſondern auch angeſonnen, und das Heil der Seele in keinem Momente an weitere prieſterliche Mittlerſchaft gebunden. Die Gefahr jedes Hierarchen, principaliter für Erhaltung ſeines göttlichen Anſehns ſorgen zu müſſen, und dabei das Wofür, die heilſame Wirkung auf die Seelen, aus den Augen zu rücken, iſt bereits beſeitigt. Der Hirte iſt Unterhirte, iſt nicht Eigenthümer, ſoll zur Thür eingehen, ſonſt macht ihm der Thürhüter nicht auf. Der Seelſorger, Prediger, Leiter iſt Vorarbeiter des h. Geiſtes, Gehülfe der gemeinſamen Freude, der Haushalter, nicht der Beſitzer der Güter. 1 Cor. 4, 1. 1 Petr. 5, 3. Joh. 10. Gleichwie der Sohn ſelbſt auf den Vater zurück- und auf den Geiſt hinweiſet, dieſer aber Alles von beiden nimmt, alſo muß die Gemeine Jeden und Jeder die Gemeine von ſich ab und auf ein abſolut Früheres und Späteres von Autorität zurück- und hinweiſen, dergeſtalt, daß der Proceß des Zeugniſſes und Glaubens abzuwarten und in ſeinen menſchlichen Zufällen zu erdulden iſt. Ihn unmöglich zu machen, iſt keine Amtsordnung, kein Amtsanſehn befugt. Die Willkür

des Individuums bricht ſich an der Nothwendigkeit der Ueberlieferung und ihrer Einheit, die Nothwendigkeit aber geht in die Freiheit auf. Nicht eine neue Legislatur, ſondern eine Verheißung iſt es, was mit der Zuſage, „wer euch höret, der höret mich,“ gegeben iſt. Die Liebe im Glauben und die Freiheit im Gehorſam hat daher in dem Kreiſe der chriſtlichen Kirche vollen Spielraum. Zwiſchen dem äußern und innern Anſehn iſt 2 Cor. 5, 12 nicht ſo geſchieden, daß jenes (in Sachen des Heils und Gewiſſens) auf Selbſtgenugſamkeit, etwa gar zur Ehre Gottes, ſich ſteifen dürfte. Mit der Väterlichkeit des Anſehns, welches vom Apoſtel dem zuchtmeiſterlichen entgegengeſtellt wird 1 Cor. 4, 15, iſt auf der einen Seite zwar ein hohes und höchſtes geſetzt (wiewohl es an ſich an der ausſchließlichen Vaterſchaft Gottes ſeine Schranke hat), allein ein Vater iſt auch darin väterlich, daß er die Pädagogie nicht fortſetzt, wo die *νουθεσία* und *παραίνεσις* oder *παράκλησις* dem Alter zufolge eintreten ſoll. Das Amt geht an Bedeutung der Gabe und der Perſönlichkeit deſto höher hinauf, je mehr es die Zöglinge zum amtlichen Mitwirken und Beitragen bringt. Epheſ. 4, 12. 13.

§. 416. So war denn von Anfang der gemeinſamen Ausübung der chriſtlichen Religion mit und in der dazu weſentlich gehörenden Thätigkeit eine eigenthümliche Seelenpflege als ſtätiges, vollkommen mögliches und vollkommen nöthiges Element gegeben, und der Begriff derſelben iſt hiermit tiefer begründet, als es oben §. 43 geſchehen konnte. Die in Rede ſtehende Function trennt ſich weder von irgend einer andern ſchlechthin, noch kann ſie in ihrer ſtätigen Amtlichkeit anders als in Wechſelwirkung mit der allgemeinen (cura animarum generalis), ja ſie muß vielmehr als deren prius oder posterius gedacht werden. Nun geht zwar die Sendung des Evangeliums nach Außen gleichfalls von der Wirkung auf Einzelne auf Predigt für die Haufen und von dieſer zu jener Arbeit über, vorzugsweiſe aber gilt die individuelle Pflege für das Innere, nämlich für Glieder der katechetiſchen oder homiletiſchen Gemeine. Sie iſt alſo ſchon einmal die innere Miſſion. Wie nun iſt ſie in ſich ſelbſt verſchieden? Unſtreitig als die mehr conſervative oder mehr emendative, oder als die mehr fördernde oder mehr herſtellende, heilende. Ein nur verhältnißmäßiger Unterſchied! Immer

aber wächſt, ſofern die Gemeine noch Leben hat, der ſeelſorgeriſche Eifer, wo das „Verlorene zu ſuchen“ iſt. Daß es nun ein ἀπολωλός überhaupt giebt, kommt im Allgemeinen von der Irrbarkeit, Hinfälligkeit (labilitas) ſo wie von der Fehlerhaftigkeit oder Nachläſſigkeit der Amtsführung her. Und jede wirkliche Erfahrung davon muß die verhütende, präventive Seelſorge werden, zugleich die allgemeine cura neu in Anſpruch nehmen. Allein dergleichen „Verlorenes“ und „Heimzuholendes“ kommt unter nie und nirgends ganz vermeidlichen Umſtänden maſſenweiſe vor. Dann alſo kommt die Gemeine in der Gemeine zum Bewußtſein außerordentlicher Erforderniſſe. Die gründliche Neu- und Umbildung des ganzen Kirchenweſens iſt dann vielleicht ſchon angezeigt; die ganze cura generalis hat ſich zu prüfen, zu berichtigen, zu vermannigfaltigen; neue Arten und Stufen des Diakonats oder Paſtorates kündigen ſich im Gebiete der Vereinsthätigkeit an (§. 90 S. 480 ff.); mit einem Worte, die Zeit für die innere Miſſion in der engern Bedeutung iſt für einen gewiſſen Kreis des kirchlichen, chriſtlichen Lebens angebrochen, d. h. eine auf das Gebiet des namentlichen Chriſtenthums gerichtete Thätigkeit, welche nicht etwa nur Nachleſe im Weinberge des Herrn (racematio) zu halten, hin und wieder einen heidniſchen Chriſten oder chriſtlichen Heiden nach dem Vorbilde des Apoſtels Johannes zu Epheſus heim zu holen, oder Verwundetes zu verbinden hat, ſondern der bis dahin unerhörte Umfang und die unermeſſene Tiefe des Abfalles iſt ſo offenkundig geworden, daß die ganze Arbeit der Kirche von vorn anzufangen hat, und das therapeutiſche Werk auf den Ausgangspunct des halieutiſchen (Luc. 5, 10) vor der Hand wieder zurücktreten, die Katecheſe bei den Mündigen, während ſie fortfährt die Unmündigen zu erziehen, neu beginnen und der Grund der Erbauung neu gelegt werden muß. Sofern demnach dies Miſſionswerk als ein Zuſammenhang von Einrichtungen und Thätigkeiten auf das „Verlorene“ ſich richtet, ſchließt es ſich mit der paſtoralen Seelenpflege, und dieſe ſich mit demſelben am nächſten zuſammen.

Was nun den jetzigen Zeitpunct (§. 9 u. Bd. I. 2. Abſchn.) und die uns gegebenen Zuſtände anlangt, ſo können wir ſie nur im Zuſammenhange mit der Vorgeſchichte richtig auffaſſen und behandeln.

II. Die Geſchichte der chriſtlichen Seelſorge.

§. 417. Je entſchiedener und entſchloſſener die apoſtoliſche Gemeine ſich zeigte, wenn ſchlechthin unverträgliche Elemente entweder ganz entlaſſen, oder mindeſtens von der innerſten Mitte der Gemeinſchaft auf einige Zeit und bis zur Beſſerung auszuſchließen waren Matth. 18, 17. 1 Cor. 5, 11. 1 Tim. 1, 20. 2 Tim. 2, 21, deſto verpflichteter ſollten ſich alle Glieder für ein jedes nur leidende und bedürftige Mitglied achten, es zu bewahren im Stande der Gnade, es zu heilen und zu pflegen Gal. 6, 12. Röm. 15, 1. 2. Jac. 5, 19. 20. Vorzugsweiſe ſammelte ſich dieſe Pflicht in den Aelteſten und Biſchöfen. Wie verantwortlich erſcheinen die Engel der Gemeinen in der Offenbarung Johannes in Bezug auf die geiſtlichen, ſittlichen Zuſtände der letzteren! 2, 15. 3, 4. Vgl. 2 Tim. 2, 24. Sie ſollten aufſehende Augen (ἐπίσκοποι) ſein, über die Seelen wachen, über welche ſie Rechenſchaft zu geben haben, Hebr. 13, 17 und eben deshalb bei ihren Pfleglingen Gehorſam und Folge finden, 1 Petr. 5, 5. Daß ſich die ſeelſorgeriſche Pflicht als die vornehmlichſte durch die Namen der „Anführer", der „Hirten" ausdrückt, zumal wo die letzteren von den Lehrern unterſchieden werden Eph. 4 und daß ſie ſich in den Dienern wiederhole, kann um ſo weniger bezweifelt werden, da auch die weiblichen Aelteſten der Jüngeren ihres Geſchlechts in ſittlicher Beziehung wahrnehmen ſollen, Tit. 3, 4.

§. 418. So wenig die kräftigen Gedanken und Vorbilder apoſtoliſcher Seelenpflege aufhören konnten, wo es chriſtliche Kirche gab, erregend und leitend nachzuwirken, oder jemals ganz unwirkſam geworden ſind, ſo giebt es doch auf dieſem Gebiete, wie auf jedem, zeitlich und räumlich Mannigfaltiges, und alſo, wenn eine Geſchichte, nicht reines Fortſchreiten, nicht reine Erweiterung und Vervollkommnung, vielmehr ein Sinken und Steigen der Thätigkeit, aber auch eine Ausartung und Geneſung des Verfahrens. Jeder Exceß irgend einer Function des kirchlichen Lebens zieht einer andern Defect zu; daher leidet die eigenthümliche Seelenpflege nothwendig in dem Grade, als die Kirche in dem werkmäßigen Vollzuge des Verhältniſſes zum Herrn, oder zu anderer Zeit in rechtgläubiger Theologie, oder in der kräftigſten disciplinariſchen Handhabung des Amts-Anſehns einſeitiger und ausſchließlicher Weiſe ihr Heil ſucht.

§. 419. So lange noch keine Stadt, kein Stand, viel weniger eine Nation in Chriſtenthum aufging, und die Kirche in ihren mehrſten Gliedern in irgend einer Art mit der Fortpflanzung des Glaubens von Mann zu Mann beſchäftigt, die Ihrigen gleichſam zu zählen hatte, um ſie vor Rückfall und Abfall zu bewahren, mußte die Seelſorge noch wacker und thätig ſein. Der ganze kirchliche, der ganze chriſtliche Lebensverkehr gab ihre Anläſſe her, und das ganze Amt, obgleich ſchon irgendwie hierarchiſch abgeſtuft, übte (die höheren und predigenden Stufen vor allen) ſpecielle Aufſicht und Leitung aus, obgleich bei Gelegenheit der darauf gerichteten Reflexion des Gregor von Nazianz, des Chryſoſtomus und Anderer, kein rechter Unterſchied zwiſchen allgemeiner und eigenthümlicher cura pastoralis hervortritt.

Ferner, ſo lange es einen feſten geordneten Katechumenen-Stand, dazu eine Aufſichtführung über die Geiſteskranken und Pönitenten gab, konnten die hirtenamtlichen Beziehungen zu dem einzelnen Gemeindegliede, mindeſtens in den wichtigſten Momenten chriſtlicher Begründung, nicht fehlen, und die Wirkungsweiſe mußte lehrhafter und ſittlicher Art ſein. Das ſeltſame Hirtenbuch (Hermas) verdient auch in dieſer Hinſicht Aufmerkſamkeit. Begreiflich iſt, daß jenes Amt zur Zeit eines Chryſoſtomus noch viel Rechnung auf häusliche Andacht und zugleich auf häusliches Bibelleſen machen durfte, alſo überhaupt auf Erkenntnißgrund bei den Zuhörern und auf perſönliches ſelbſtſtändiges Chriſtenthum hinarbeitete. Sonſt würde der genannte große Lehrer nicht in ſeinen Vorträgen ſo nachdrücklich über den Nichtgebrauch der Bibel, die im Kaſten liege, u. ſ. w. ſich rügend ausgelaſſen haben.

Die vielen ſeelſorgeriſchen Gutachten, welche die hervorragenden Väter in der Zeit von der Mitte des 4. bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts ertheilten, ſind auch in Rückſicht zu nehmen.

Endlich, ſo oft die Heidenmiſſion auf dem Völkerwanderungsgebiete auftritt, muß es doch auch wieder verhältnißmäßig mehr ſich um Gewinnung der einzelnen Seelen handeln, obgleich ſchon an die Stelle der Lehre das Wunder und das Sacrament getreten ſind, ſo daß es ſich mehr um die Sinne und die Einbildungskraft, als um die perſönliche Ueberzeugung handelt, und die Bekehrungen maſſenweiſe erzielt werden.

§. 420. Gerade dieſe, ſchon ſeit Conſtantin und Theodoſius I. innerhalb des großen chriſtokratiſchen Reiches eingetretene und ſich den neuen Reichen mittheilende Bekehrungsart iſt Urſache, daß die Kirche in ihrem ſacramentlichen Kreiſe eine Fülle unbekehrter Welt hegt. Die Kindertaufe herrſcht. Deren aber und der Firmung Auffaſſung, des Sacramentes Uebung im Allgemeinen iſt ſo beſchaffen, daß von der Erziehung kirchlicher Geſchlechter aus dem Worte nicht, ebenſowenig von durchgreifender Führung der Einzelnen die Rede ſein kann. Im Ganzen genügt es der Kirche, und ſie iſt glücklich bis dahin zu gelangen, die Gemeine mittels des liturgiſchen Lebenslaufes eines jeden Gliedes im Gange zu halten, und durch die Nothwehr ſittenpolizeilicher Macht und Thätigkeit ſich gegen äußerſte Rohheit oder Verderbniß zu verwahren. Die zerſtreuten Häuflein der Novatianer oder ähnliche Separationen waren ſchon ihrer eigenen Verſchränkung wegen außer Stand, für die Kirche im Allgemeinen ein beſſeres Salz herzugeben. Und die Aeußerlichkeit, in welcher man die ſpecielle Bußzeit des Kirchenjahres, die Faſten-Wochen, von Seiten des Klerus und der Laien zur Herſtellung des kirchlichen Lebens benutzte, ließ es zu wahrhaft fruchtbaren Erwerbungen doch nicht kommen. Das Kräftigſte, was die Kirche leiſtete, war doch nur des mit polizeilicher Wirkung verſehenen Bannes ſchreckende und zäumende Gewalt, und nachdem eine ſolche Entartung des höchſten und niedrigſten Klerus ſo unüberwindlich geworden war, wie ſie Gregor von Nazianz zu beklagen ſich gedrungen fand, oder wie ſie Chryſoſtomus bei ſeinem reformatoriſchen Verſuche in Byzanz vorfand, dann, die Salvianus, die Gildas geſchildert haben, mußten die weſentlichen Bedingungen geiſtlicher Seelſorge ohnehin in großem Umfange fehlen.

§. 421. Aus dem Allen erhellt, daß ſchon im alten Verlaufe der Kirchengeſchichte, ehe wir vom Mittelalter reden, ein großes, tiefes Erforderniß der mit Recht ſo genannten Miſſion nach Innen eingetreten war. Und es kann bei der Unvergänglichkeit der geiſtlichen Kraft der Kirche Chriſti nicht anders ſein, als daß, wenn die ordentlichen Amtswirkſamkeiten gelähmt darniederliegen, außerordentliche hervortreten. Welcher Art waren dieſe vom 4. und 5. Jahrhundert bis an das Ende alter Kirchenzeit?

Wir müſſen hier einer großen vieldeutigen Erſcheinung — dem Mönchthum — näher treten, und es an der Idee der Miſſion für das Volk meſſen. In ſeinem urſpünglichſten, dem einſiedleriſchen Elemente iſt es nur ein Entweichen aus dem weltlichen Chriſtenthum, ein dem idealen Triebe entſprechender Verſuch der Emancipation von der Welt, der Zug nach perſönlichem Voll-Chriſtenthum, das was die Regel des h. Benedict, die mönchiſche Vocation aus Offenbarung nennt. Die gerühmteſten Anachoreten Aegyptens, Paläſtina's und Syriens, wie ſie von Theodoret u. A. beſchrieben werden, dienen zum Belege. Mit dieſer Selbſtbefriedigung iſt noch kein Moment der Miſſion gegeben; nur daß man in die Wüſte geht, um zu ſehen, was heiliges Leben ſei; nur daß nach und nach ſich die Sehnſüchtigen und Empfänglichen alle um die aſcetiſchen Helden ſchaaren und Cönobien bilden. Dieſe rücken den Städten wieder näher, die ihr Angehörigen machen in den alten Parochieen, in denen ſie zum Gottesdienſte gehen, einen Aſceten-Stand aus, der unter den kirchlichen Ständen zwiſchen Klerus und Laien voranſtehet. Wohl gar zeigt ſich die Anregung dazu, die ganze Chriſtenheit in die Form des enthaltſamen und überſchwenglichen Lebens zu bringen, wie es die Euſtachianer verſuchen. Und Sulpiz Sever erzählt, daß Reiſende an der Libyſchen Küſte eine Gemeine von Familien vorfanden, die einen Einſiedler wie ihren Paſtor umwohnten. Vielfach hatte ſich alſo Gemeine außer der Gemeine, Klerus über oder neben dem Klerus, und ein Streben nach dem ungemeinen Chriſtenthume über dem gemeinen gebildet. Was wurde dann aber aus den gemeinen, aus den liturgiſchen und kaum polizeilich geregelten Chriſten? Zweierlei darf man nicht verkennen, das eine, daß wirklich die geſegnetſten Biſchöfe, Prediger, Seelſorger, die das vierte und fünfte Jahrhundert kennt, faſt ohne Ausnahme aus der ſittlichen und theologiſchen Schule des aſcetiſchen Lebens herſtammten, wie es in Klein-Aſien, Syrien, Paläſtina und ſonſt ſeine freie Uebung hatte, und das andere, daß in den Cönobien mindeſtens, ſofern ſie nach Art des pachomianiſchen Gemeinweſens eingerichtet waren, oder unter einem Manne wie Makarius ſtanden, die eigenthümliche Seelenpflege, für die Mönche von Aebten, Prioren und Decanen geleiſtet, eine große Bedeutung erhielt. Das eine wie das andere hätte wohl der ganzen Kirche in höherem Grade als es der Fall ge-

weſen iſt, zu Gute kommen ſollen. Warum iſt die Frucht davon eine verkümmerte? Auch die vorzüglichſten Seelſorger jener Zeiten überſchätzen die aſcetiſche Vermittlung der Wirkungen des Wortes und Geiſtes und bearbeiten mehr den äußern Menſchen als den innern, oder wirken, ſofern ſie ſich auf den innern richten, mehr auf die Entweltlichung als auf die Durchdringung des natürlichen Lebensſtoffes; wobei das freilich zur Erklärung gereicht, daß ſie mit einer noch immer altheidniſchen Lebensbildung zu ſchaffen hatten, welche eigentlich evangeliſche Behandlung nicht zuzulaſſen ſchien. Was aber das andere betrifft, ſo richtete ſich die Kirche im Ganzen auf den Gegenſatz des weltlichen und des mönchiſchen Chriſtenthums ein. Dieſes ſuchte ſich im günſtigſten Falle innerlich wahr zu erhalten, ohne den bewußten Beruf, ſich zur Reinigung und Hebung des Geſammtlebens wieder aufzuſchließen. Der draußen ſtehende Chriſt aber fand ſich in ſeinem gemeinen Chriſtenthume durch dieſe heiligen Mönche *übertragen* und fand ſich durch deren Bewunderung und Verehrung mit den Forderungen des Evangeliums ab. Alſo auch die andere Vocation der Mönche, welche der h. Benedict von der erſten unterſcheidet, das Angezogenſein durch *Beiſpiel* und *Rath*, trug zur chriſtlichen Durchbildung des Volkes gar wenig bei. Zwar wenden ſich immer größere Schaaren von Chriſten dem Mönchthum zu. Zu Haufen kommen die Mönche aus dem Gebirge in die Städte und treten gelegentlich wie Trabanten und Soldaten des höheren Klerus in Klein-Aſien auf. Und im Abendlande iſt der Zudrang zu den nach Caſſians Theorie und Benedicts Praxis eingerichteten Cönobien ſo groß, daß die Kaiſer den Beamten und Soldaten — unter Proteſt Gregors des Großen — die Annahme der Regel zu verbieten beginnen. Der heilige Benedict erkennt nämlich eine *dritte* Vocation zum Leben als Mönch an, necessitas und poenitentia. In erſterer Hinſicht alſo iſt das Kloſter ein Aſyl, in welches ſich die ſonſt Verzweifelnden aus der Wüſte der für ſie ungeſelligen öffentlichen Zuſtände retten, im andern Falle eine Methode der Bekehrung, oder die Bekehrung, die Rettung der Seele ſelbſt. Geſetzt nun, die Klöſter hegten und erzogen in ihren Kreiſen die Gemeine der Heiligen, ſo folgt daraus noch nicht, daß ſie würzend und heilend auf die größeren Kreiſe zurückgewirkt hätten. Die benedictiniſchen Inſtitute erſchwerten den Zugang durch harte Proben, die ſie den Neulingen

anlegten: weise und klug war das innere Gemeinwesen organisirt: sie richteten aber weit mehr allen Fleiß darauf, sich selbstständig abzuschließen, als die geistlichen Güter und Gaben in die Kirche zur Unterstützung des Hirtenamtes zurückfließen zu lassen. Sie nahmen ihre Prediger und Seelsorger aus ihrer eigenen Mitte und blieben nur der Ordination wegen von draußen abhängig: die in die Welt Heraus- und Zurückgehenden waren die Ausgestoßenen oder verächtlich Entlassenen, sofern sie nicht in den Klerus gefordert wurden.

§. 422. So ist denn auch die Mission nach Innen weder als That, noch als Begriff beim Ablauf der alten Zeit vorhanden, und auch das kümmerlich genug, was sich bis auf Gregor I. an Wissenschaft von seelsorgerischer Thätigkeit erübrigt hat. Zwar ist die Ethik und Pädagogik im Schooße der Ascetik aufgewachsen; zwar finden sich in den Schriften Cassians, in der Regel Benedicts und im Pastoralbuche Gregors viele nützlichen Beobachtungen vor; allein die Reflexion auf menschliche Sitten, Charaktere, Tugenden und Laster verfährt nach Maaßgabe äußerlicher Wahrnehmung; weder die Sünde noch die Sinnesänderung wird im Principe erkannt; die einzelnen Fehler will man als einzelne heilen, wie ein Arzt ohne tiefere Diagnose nach Symptomen curirt.

§. 423. In den nächsten Jahrhunderten mittlerer Zeit wiederholt sich, nachdem die Mission die Fürstenhäuser gewonnen und Völkermassen in den Schooß des Taufbundes aufgenommen hat, das desto größere Erforderniß einer nach Innen gehenden christlichen Erziehung. Allein die Kirche ist schon zu sehr auf das gesetzliche Verfahren, auf das sacramentliche Darstellen, auf die polizeiliche Versittlichung eingerichtet, als daß sie diesen kürzern Weg zu einem Ziele zu kommen nicht dem langsamen und gründlichen vorziehen sollte. Das nach Westen und Norden vielfach verpflanzte Klosterleben leistete den meistentheils in seinem Schooße gebildeten Missionaren große Hülfe. Nach dem h. Benedict geregelt, trug es, zumal wenn es sich wissenschaftlich noch etwas vollkommener, als es durch den Stifter geschehen, ausgestattet hatte, sämmtliche Keime der Volksbildung in sich, und hätte das Mönchthum in der Richtung, welche es unter Alfred und Karl, den großen Cultur-Fürsten, angenommen hatte, da es als Volksschule

für alle Stände und Stufen wirkte, um ein Jahrhundert fortfahren können, so müßten ganz andere Zeiten aufgegangen sein, als die Geschichte vom 8—12. Jahrhundert erscheinen läßt. An den richtigen Grundsätzen fehlte es Männern wie Alkuin, Theodulf, Agobard und den ähnlichen nicht. Trotz der kirchlichen Herrschaft des Latinismus, welche noch unentbehrlich war, wären die Schwierigkeiten, welche die Volkssprachen entgegenstellten, zeitiger überwunden worden. Welche Lehr- und Lernbegierde war mitten unter den Laien entbrannt! Dennoch konnte sie bald kaum unter dem Klerus, nicht einmal in den Klöstern, bis dahin genährt werden, daß es nicht überhaupt an irgend welcher lehr- und predigtfähigen Geistlichkeit in großen kirchlichen Kreisen gefehlt hätte. An die Grundlage leidentlicher Gottesfurcht und Heilsbegierde schließt sich die Geltung des Sacramentes und Wunders an, und darauf fußt die hierarchische Kirche, die im Selbstgefühle, das ausschließliche Reich Gottes zu sein, darauf ausgeht, jegliche Haus- und Staatsmacht und jedes Persönliche durch die Schlüsselgewalt zu unterwerfen; und bäumt sich die Rohheit dagegen oder droht das wuchernde Laster, so sind Buß-Ordnungen und Senden da, um die Ordnung zu erhalten. Der von Synoden immer wiederholt geforderte Unterricht des Volkes ist in der Forderung selbst schon auf Einlernung der katechetischen Hauptstücke oder der nothdürftigsten liturgischen Formeln beschränkt, im Erfolge aber erweist sich bei den durch den Archidiakonat angestellten oder anzustellenden Prüfungen, daß kaum die Pfarrer selbst auf der Erkenntnißstufe erhalten worden sind, welche für das christliche Volk in Anspruch genommen wird. Demnach muß die Energie der cura animarum, sofern sie persönlich und umfassend wirkt, im gerichtlich gehandhabten Beicht- und Pönitenzwesen ausschließlich sich erweisen, und daß auf diesem Gebiete dennoch per accidens viele väterliche Weisheit und Liebe mitgewirkt und die Rinde der Aeußerlichkeit gelöst haben mag, läßt sich mehr ahnen als, vereinzelte Beispiele ausgenommen, aus der Geschichte erkennen.

§. 424. Endlich bricht im zwölften Jahrhundert, gerade in der Zeit, als die Hierarchie den Gipfelpunkt ihres Strebens erreichte, bei einem beträchtlichen Theile der abendländischen Bevölkerung der Verdruß an dieser Aeußerlichkeit und Weltlichkeit des herrschenden Christenthums durch, und die revolutionären Er-

ſcheinungen, die der Anhang eines Peter von Bruis oder eines Heinrich bemerken läßt, wecken eine innere Miſſion von entgegengeſetzter Richtung auf. Die eine iſt conſervativer, die andere reformatoriſcher Art. Beide bedienen ſich in einem gewiſſen Grade ſittlicher Mächte, der Volksrede, der Volkslehre und einer armen demüthigen Lebensweiſe. Auf der einen Seite erſcheinen Aebte und Mönche von Clairvaux und Clugny, die eine Zeit lang angeblichen Schwärmern zur Verſöhnung mit der Kirche predigen, dann aber der Stifter des Predigerordens und ſein zeitiger Anhang. Zwar hat es der h. Dominicus damit redlich gemeint, daß er anſtatt des zeitweiſe predigenden Mönchthums einen Orden will, der ganz dem Berufe der reactionären Volkspredigt ſich widme. Und die ſogenannten „Armen Katholiken", die ſich den Armen von Lyon entgegenſtellen, mögen das Aergerniß wohl erkannt haben, welches vom Geiz und Weltweſen des Klerus her auf das Volk fiel. Aber welche Fehlgeburt iſt eine Miſſion des Evangeliums, deren Orden alsbald der bluttriefenden Inquiſition und endlich dem Ablaßkrame zum Hauptwerkzeuge ſich hergiebt! In der Geſchichte der Theologie und der Controverſe gegen Franciscaner und Jeſuiten mögen die Dominicaner einen Ruhm behaupten, in der Geſchichte der Seelſorge zählen ſie nicht; überhaupt die Mönche, auch von dieſer Zeit an, da ſie mehr und mehr die Lehrſtühle zu Paris und Oxford oder Kanzel und Beichtſtuhl erobern, nur in dem Verhältniß, daß ſie die Wirkſamkeit des Pfarramtes faſt noch mehr beläſtigen und verderben als unterſtützen. Mögen die Bettelmönche ihren Reichthum viele Male bereuen, mögen ſie zu den „Kleinen" und „Kleinſten" ſich ſteigern, ſich nach ihren Vorbildern, Franz von Aſſiſi und Franz von Paula, noch ſo ſehr ſpiritualiſiren, des Erſtaunens zwar und des fanatiſchen Nachahmens abenteuerlicher Dinge haben ſie unter dem Volke viel, chriſtlichen Glaubens und Wandels ſehr wenig zu Wege gebracht.

§. 425. Auf der andern Seite, der reformatoriſchen, treten die rechten Armen auf, würdig die Rede von Nachfolge Chriſti und der Apoſtel in den Mund zu nehmen, da ſie deren wirkliche Lehre, Zucht und Verfaſſung in der Kirche zu Leben und Anſehn zu bringen nicht allein die Abſicht, ſondern auch den vollgültigen Beruf haben. Wie ein Lichtſtrahl vom Himmel

leuchteten die in die Landesſprache auf Betrieb des Peter Vaud zu Lyon (1160—80) überſetzten Evangelien dem Volke der Handwerker und Bauern in Auge und Herz. Predigt, Lehre und Lernen der Chriſten hatte ſeinen Inhalt wieder gewonnen, der Katechismus, aus dem erſten Quell geſchöpft, begleitete die Tagewerke und die Reiſenden, bis in die Nacht währte der Austauſch der Entdeckung des apoſtoliſchen Chriſtenthums in den Werkſtätten, und die erfreuten Pſalmſänger wußten ſich Prieſter von Salbung des heil. Geiſtes. Waren ſie Ketzer, Manichäer, Schwärmer, Kirchenſtürmer? Sie waren, was ihre nach vielen Seiten hin Vertriebenen und Ausgewanderten blieben, eine Gemeine in der Gemeine, ein Salz der Kirche; ſie gingen fürs Erſte nur darauf aus, innerhalb der Kirche und für ſie und mit ihr, was weſentliches Chriſtenthum ſei, zu üben. Erkennen doch ihre Feinde und Richter ſelbſt, die von Lyon ſeien viel mehr der Dinge wegen, die ſie nicht geglaubt, als deren halben, die ſie geglaubt, zu verurtheilen. Keuſche Sitten, Mäßigkeit, Arbeitſamkeit, Eintracht hat man ihnen auch damals nicht abgeſprochen, als man ihnen ſchon manche der abſonderlichen Meinungen mit Recht oder Unrecht beimaß, die in Gang zu kommen pflegen, wo man neu und ohne theologiſche Unterſcheidungsgabe zum Leſen der h. Schriften gelangt. Schon die Waldenſer verachteten ein in den einfachen apoſtoliſchen Graden, Biſchof und Diakon, geordnetes Lehramt nicht; aber es ſind allerdings noch ſpätere Zeiten und andere Gegenden Europa's, England, Böhmen, die Niederlande, wo die evangeliſche hirtenamtliche Pflege des chriſtlichen Volkes noch vor der Reformation theils zum vollen Bewußtſein, theils zu großartiger Ausübung gekommen iſt. Wie durchdrungen zeigt ſich, er mag lehren oder handeln, der Pfarrer von Luteroth (1375), als ſolcher ſo groß wie auf dem Lehrſtuhl der Univerſität, Johann Wickliffe, von der Herrlichkeit des apoſtoliſchen Predigtamtes in ſeiner Niedrigkeit und Armuth! So ſehr bewegt ihn der Gedanke der Miſſion nach Innen, als der einzig fruchtbare und rettende für die Kirche, daß er es gerecht findet, wenn ein Theil der Hirten, je nach Anregung und Noth, ohne daß man ſie hindern dürfte, gleich den alten Periodeuten und Evangeliſten von Ort zu Ort gingen, den Armen zu predigen. Neanders K. G. Th. XI. 260. 273. Das Leben freilich, will er, ſoll einem Lehrbuch gleichen. Darin, daß Beten und Beſchau-

lichkeit, an ſich gut, nicht ſo gut ſeien als predigen, ſtimmt er mit den Waldenſern zuſammen. Uebrigens hatte Wickliffe nicht im Sinne, den Unterſchied von Amt und Gemeindeglied aufzuheben, ſondern, daß dieſes in freier Liebe folge, jenes wahrhaft vorleuchte. Faſt denſelben Paſtoral-Gedanken ſucht ſpäter der deutſche reformatoriſche Mann, Johann von Weſel (Richrath von Ober-Weſel, geſt. 1481), in Predigten, die er zu Worms und Mainz gehalten, ſeinem Zeitalter anſchaulich zu machen. Ullmann, Reff. vor d. Ref. I. 357. Wickliffe's predigtamtliche Vorbilder wurden zu ſeiner Zeit wenig verwirklicht; er erlebte, ohne ſie eigentlich verſchuldet zu haben, ſelbſtſüchtige Volksbewegungen, die der hierarchiſchen Selbſtſucht nur zur Verſtockung gereichen konnten. Allein es fehlt in jenen nach Erneuerung der Kirche ſeufzenden Zeiten an wirklich großen paſtoralen Perſonen und Ausübungen nicht ganz, welche, was Seelſorge und innere Miſſion ſei, mit der That und im Erfolge darſtellen. Ehe ſie und ohne daß ſie nach Oben hin angreifen oder proteſtiren, wirken ſie ſchon. Denn letzteres iſt während ihres ausgezeichneten Wirkens in Böhmen von Milicz und Conrad von Waldhauſen, Neander Th. XI. 330 ff., im Grunde gar nicht unternommen worden; der erſtere hat ſich kaum vertheidigen wollen, da er bereits im Gefängniß ſchmachtete, der andere aber nur vertheidigt. Dagegen erſeufzten Beide über die hirtenloſen Schaaren, und Milicz, der als Archidiakon von Prag und Schreiber des Kaiſers viel daran zu geben hatte, wenn er alles an den Beruf eines Predigers geben wollte, that dieß nicht nur ohne alle Zuſtimmung ſeiner Gönner und Freunde, ſondern auch längere Zeit ohne Erfolg. Es handelte ſich für ſeinen Eifer, das Verlorene zu ſuchen, darum, in der Volksſprache der Böhmen zu predigen. Er konnte ſich nicht ſofort verſtändlich machen, ließ aber nicht ab, bis er endlich alle Hinderniſſe überwand und in den verſchiedenſten Kirchen, drei- bis fünfmal des Sonntags, im Latein für die Studirenden, für die Anderen bald deutſch bald böhmiſch vor ſtets wachſenden Verſammlungen mit einer ſo tiefgreifenden Wirkung zu reden vermochte, daß es Hörern aus jedem Stande zur Sinnesänderung gereichte. Endlich rückte er ſogar einer Unzuchtsſtätte, die man „klein Venedig“ nannte, näher und verwandelte ſie in „klein Jeruſalem“; es gelang ihm nämlich, die Dirnen Prags, die aus der Unzucht Gewerbe machten, in Menge in die

Buße zu treiben, von denen viele noch verheirathet, andere in die Magdalenenſtiftung aufgenommen wurden. Conrad wollte auch die Juden nicht von ſeiner Seelſorge ausgeſchloſſen wiſſen. Beide ließen ſich deſto weniger Ruhe, je mehr ſie die letzten Dinge ſchon, wenn nicht eingetreten, doch nahe gekommen dachten; beide zählen zu den Vorarbeitern des jedoch zugleich in ganz anderer Richtung reformirenden Johann Huß. Milicz aber ſtiftete mit eben ſo vollkommener Hingebung alles Eigenen, wie er der Predigt ſich gewidmet, ein Prediger-Collegium von 2—300 jungen Männern, freilich einen andern Orden als der h. Dominicus. Nicht weniger wirkſam erwies ſich das innere Miſſionsweſen, wenn auch noch friedfertiger der beſtehenden Kirche gegenüber, welchem Gerhard Groot, deſſen Leben Thomas Hämmerlein beſchrieben, als Vater vorſtand. Dieſes Haupt und Vorbild der „Brüder des gemeinſamen Lebens“ gehörte urſprünglich der Richtung der ſogenannten „Freunde Gottes“, näher den Geſinnungen eines Ruisbroek an. Die Kirche konnte ſolche Innerliche dulden, und dieſe wieder mutheten nicht Jedermann zu, aus Knechten nach Joh. 15, 15 Freunde geworden zu ſein. Sie erkannten die Pädagogie des gemein-kirchlichen Lebens als Vorſtufe an. Nicht abwerfen wollten ſie das Kirchliche in der ſtürmiſchen Weiſe der Lollharden, es ſollte von Innen heraus abgeſtoßen werden, ſollte von ſelbſt abfallen. Tauler, Rullmann Merſwin von Straßburg, Nicolaus von Baſel. Sie verkehrten weithin untereinander und ſchrieben Deutſch mehr als Latein; die beſte aſcetiſche und myſtiſch-praktiſche Literatur des vorreformatoriſchen Deutſchlands ſtammt aus ihrer Mitte. Allein es kam darauf an, dem Volke etwas vom Erguſſe der beſſernden Liebe zukommen zu laſſen, welche in ihrer Geſinnung ſtrömte. Dieſe Aufgabe löſten: Groot, Florentius, ſein Nachfolger, und Thomas, ſein Biograph, allerdings noch in der halbklöſterlichen regulirten Weiſe der Brüdergemeinſchaft. Wiſſenſchaft als Bedingung der Mittheilung des höhern Lebens, nicht Scholaſtik, nicht Myſtik; Gebet mit Arbeit, Arbeit mit Gebet, nicht bettelmönchiſches Treiben war es, worin Groot ſeine Knabenſchulen und andere Vereine übte, chriſtliche Gottſeligkeit, was er vorbereitete. Und muß doch, was Hämmerlein gebetet und geſchrieben, als ein Nachlaß des Geiſtes dieſer Männer und ihrer Anſtalten angeſehen werden; wie weit hat es mit ſeinem Segen in die Zukunft hinaus gereicht!

§. 426. Endlich löſte die Reformation die Feſſeln, welche den Beſtrebungen für evangeliſche Pflege des chriſtlichen Volkslebens bis dahin hinderlich geworden waren. Wo nur immer eine Kirche ihres Sinnes in einem Lande zu Stand und Weſen kam, übernahm dieſe den Beruf, chriſtliche Gemeinſchaft auf den Grund perſönlichen Chriſtenthums und für daſſelbe zu erbauen, ſchon vermöge des Begriffs, welchen ſie als Gemeine der Gläubigen von ſich ſelber hegte. Der Begriff des ſpecifiſchen Prieſterthums fiel, die Prärogative des Mönchthums wich, die Heilsbedingung war der Glaube, der in Werken ſich bewähren mußte; den Glauben weckte und nährte die Predigt des Wortes, die Sacramente wirkten nicht magiſch, ſondern ethiſch und in Einheit mit dem Worte, und die dem Laien ſprachlich und grundſätzlich zugänglich gemachte göttliche Urkunde ſetzte in Stand, ebenſo ſehr Amt und Kirchenordnung zu begründen, als deren Anſehn mit dem chriſtlichen Privatrecht auszugleichen. Die durch die Reformation befreiten ſittlichen Mächte alle, Haus, Ehe, Staat, Wiſſenſchaft und Kunſt konnten ſich der Kirche deſto dankbarer beweiſen, je näher und williger ſie ſich ihnen anvertraute. An und für ſich konnte die wohlerhaltene Kindertaufe das Gewiſſen des Erziehungsamtes ebenſowohl ſchärfen als einſchläfern, geſetzt auch, daß noch nicht allgemein auf evangeliſche Confirmation der Jugend gehalten wurde. Dennoch lag eine große, ſchwierige Aufgabe vor, und es ſollte noch viel koſten, ſie recht zu begreifen, geſchweige zu löſen.

§. 427. Der Weg des Geſetzes und die Pflicht paſſiver Frömmigkeit hat im Ganzen den natürlichen Menſchen für ſich, obgleich ihn etwa eine gewiſſe weltliche Bildungsſtufe abſtößt. Roher oder feiner Unglaube ſöhnt ſich doch mit dem Aberglauben viel eher als mit dem ſinnändernden Glauben aus. Kaum hatte daher die Römiſche Kirche einige Jahrzehnte um ihren Beſtand gezittert und wieder angefangen, dem Lehr- und Zuchtbedürfniſſe einige Zugeſtändniſſe zu machen, ſo ſammelte ſie ſich wieder zur tridenter Contra-Reformation und erzielte es, ohne ein Jota ihres weſentlichen Geſetzthums aufzugeben, was ſie durch Miethlinge und faules Mönchthum an die Reformation verloren hatte oder noch verlieren zu müſſen bedroht war, durch die innere Miſſion der clerici regulares, durch geſteigertes verſittlichtes Mönch-

thum, durch Capuziner und Theatiner, vornehmlich durch Loyola's Orden wieder zu gewinnen. Es gelang ihr nicht nur auf dem romanischen Völkergebiete, sondern auch theilweise auf germanischem Boden. Nicht nur das dort erneuerte Inquisitionsgericht, auch neue Gelehrsamkeit, nicht nur neue Wunder und neue Heilige, auch neue Frömmigkeit, tiefere und sittlichere oder werk- und schauspielmäßige, standen zu ihrer Verherrlichung zu Gebote. Wie viele Männer und Frauen, in ihrer Lebensentwickelung dem Loyola ähnlich, gingen mit Erfolg auf Bekehrung zur Kirche aus und sicherten die Nachwirkung ihres Unternehmens durch Stiftung von Vereinen, die sich von nun an, gemahnt durch die Reformation, des Volksunterrichts bemächtigten und sich viel seltener auf abenteuerliche Entweltlichung als auf Krankenpflege und wahre Bedürfnisse richteten. Wie steht es doch so sehr anders mit der Kirche des Evangeliums! Die hat allerdings auch etwas Großes und Mächtiges für sich, was ihr in den Augen der Welt hohen Vorzug bewahrt, nämlich die Bildung, Vermenschlichung und Versittlichung, die nur Kind der Freiheit vom Gewissenszwange ist. Ihrem positiven Wesen aber kann nur die active Frömmigkeit hold sein. Soviel lebendiges Christenthum da ist, soviel Gewißheit und Freudigkeit im evangelischen Bekenntniß, oder doch so viel Empfänglichkeit und Offenheit für die höchsten und tiefsten Beweggründe, so viel protestantisches kirchliches Glück. Die evangelischen Volkskirchen, zumal diejenigen, welche zeitig zum Genuß des Religionsfriedens gelangten, hegten mit der Erbschaft die sie angetreten, Massen von Menschen, die sich äußerlich bald in die protestantische Bahn bringen, innerlich jedoch schwer reformiren ließen. Die Reformation aber willigte in keine Wiedertäuferei; es konnte ihr ebenfalls nicht beikommen, in novatianischer Weise die Kirchengemeinschaft zu bedingen. Denn muß sie die Gemeine der Heiligen aus dem Worte und der Katechese ziehen, so hat dieser Proceß seine Zufälle, und die Gemeine ist genöthigt ihr eigenes *Werden* zu dulden. Nun nimmt sie freilich aus der Schrift die Schlüsselgewalt, und es gilt ihr wie Pflicht und Recht, offenbare Sünder vom Sacramente abzuhalten. Welchen Händen aber diese Gewalt anvertrauen? Welchem Amt? Und wie, wenn schon die Anarchie und Ruchlosigkeit ausbricht, die Vermischung der doch in ihrem Unterschiede gedachten Gewalten des weltlichen Armes und des Wortes vermeiden?

§. 428. Auch die deutsche Reformation stellte sich diese Schwierigkeiten vor Augen. Luthern fehlte keiner der einschlagenden Gesichtspunkte. Er entwarf sich das Bild evangelischer, apostolischer Gemeinen. Deutsche Messe, 1526. Er wußte, sie waren noch nicht da, konnten noch nicht vorhanden sein. Die Leute dazu fehlten noch. Genug, daß das Evangelium entfesselt war. Die Jugend, das Haus des göttlichen Wortes kundig und habhaft zu machen, seinen Bildungskräften jeden Weg zu öffnen, evangelische Geschlechter zu erziehen, dazu den Pfarrern Vorbilder und Methoden an die Hand zu geben, war sein nächstes Ziel. Die übersetzte h. Schrift, die volksthümliche Auslegung derselben, der Katechismus, Gelehrten- und Pfarr-Schule, wo möglich auch Jungfrauen-Schule, Hauspostille, heiliges Volkslied, Alles sollte mit dem verdeutschten gereinigten Missale und Breviarium eben dahin zusammenwirken. Die Beichte war ja doch auch gerettet, um sich der Einzelnen anzunehmen; der Besuch der Kranken, der Trost für Sterbende sollte sein, und nach abgeschaffter Bettelei eine organisirte Sorge für die wahren Armen. Die Anbahnung eines evangelischen Eheweſens hatte man nicht außer Acht gelassen. Der erste Gedanke der Consistorien zielte eben dahin, und der kleine Bann ward in der Theorie festgehalten. Bei dem Allen stellte sich Luther noch ein Anderes, dem Urbilde Angemesseneres, vor, freiere Gemeinden in der Gemeine, einen feinern organischern Katechismus, eine andere Weise Gottesdienst und Abendmahl zu feiern, eine väterliche Censur der Sitten u. s. w. Alles Jetzige dünkte ihm ein pädagogischer Uebergang. Vermahnung an die Geistlichen zu Augsburg: „Nicht daß wir vollkommen seien, sondern daß wir die rechten Regeln, den rechten Weg, den rechten Anfang für uns haben, und an der Lehre ja nichts mangelt, das Leben sei gleich wie es mag.“ Aber ob er nicht mit der Gründung einer rechten Disciplin und mit der Bethätigung der christlichen Laien daran, mit Stärkung des Pfarr-Amtes durch Aeltesten-Verfassung zu lange gewartet, ist eine andre Frage. Wie beneidete Luther die feine Sittenzucht der Böhmen! Wenn ihn je später je mehr der Unmuth über die tiefe Sittenverderbniß zu Wittenberg und über den undankbaren Mißbrauch evangelischer Freiheit ergriff, so hatte er nicht, was er gethan als Reformator, wohl aber, was er unterlassen, hin und wieder zu bereuen.

§. 429. Demungeachtet waren die Anfänge einer fruchtbaren Pastoral- und Diakonats-Thätigkeit, wie sich aus der Fülle der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts erkennen läßt, und die Grundlagen einer evangelischen Volksbildung, was Ineinanderfügung von Schule und Gottesdienst anlangt, reichlich gegeben. Sächsische, noch mehr Schwedische Einrichtungen gaben der Geistlichkeit Mittel an die Hand, was die christliche Erkenntniß und Sitte betrifft, die aufeinander folgenden Geschlechter ihrer Heerden weit über die Grenze der Schuljahre und über die erste Communion hinaus in gutem Zustande zu erhalten. Hin und wieder zeigten sich, z. B. in Straßburg u. a. schöne Elemente eines eigentlich kirchlichen und seelsorgerischen Zusammenwirkens der Schulmeister und der Kirchspielspfleger mit den Pastoren, und das Ineinsgehen des christlich bürgerlichen mit dem kirchlichen Amte konnte, wenn man in der Einheit sich des Unterschiedes bewußt blieb, wohl unschädlich, ja vielfach dienstbar gemacht werden.

§. 430. Demungeachtet hat sich noch Einmal und mitten in der Kirche des Evangeliums eine Verschränkung der seelsorgerischen Wirksamkeit und eine Fehlschlagung der reformatorischen Anbahnung des Reiches Gottes im Großen und Ganzen ergeben. Denn obgleich es auf dem kirchlichen Gebiete, welches calvinischen Grundsätzen oder den ähnlichen von Lasky und Knox zugethan war, weder an Verfassung, noch an Zucht fehlte, und keine geduldete Tradition des Mittelalters die Neigung nach den Fleischtöpfen Aegyptens rege machen konnte, auch der volksthümliche Gebrauch der heiligen Schriften in Schule und Haus viel emsiger als in Deutschland getrieben wurde: so findet sich doch weder eine insularische noch eine festländische protestantische Nationalität, deren Geschichte nicht für einen längern Zeitraum gelähmte Energie des evangelischen Princips und einen entschiedenen Rückfall des Kirchenwesens in unfruchtbare Aeußerlichkeit und Gesetzlichkeit erkennen ließe. Reichen die sprechendsten Spuren des Verfalls in die ganze Breite und Länge protestantischen Gebietes, von Dan bis Berseba, von Königsberg bis Straßburg, von Drontheim bis Genf, so darf die Schuld daran nicht den Religionskriegen allein zugerechnet werden oder den äußerlichen Nothständen; denn schon vorausgegangene Thatsachen, z. B. Verfeindung zwischen den Confessionen, Unterdrückung melanchthon'scher

Theologie, verfälſchte Begriffe von „reiner Lehre“, und die Amtsgeſchichte eines Johann Arndt laſſen vermuthen, daß die Kirche im Begriffe ſteht, ſich zu einem matten zweideutigen Nachbilde vorreformatoriſcher Zeit zu verſtocken. Was hilft es, ſich dem Papſtthume, der Hierarchie, dem Ceremonial, dem opus operatum, der Gerechtigkeit aus den Werken und den Menſchenſatzungen im Namen des lautern Evangeliums zu widerſetzen, wenn das Evangelium ſelbſt wie ein Geſetz des Fürwahrhaltens gefaßt und gehandhabt wird? Durch dieſe Thür kehren alle jene Larven des Phariſäismus mit etwas harmloſerem und zeitgemäßerem Anſehn wieder bei den Proteſtanten ein. Schon die früheren kirchengeſchichtlichen Betrachtungen B. I. §. 16. 69, ferner die Geſchichte der Predigt und des Katechismus B. II. haben uns ſchließen laſſen, daß die Kirche ihr Leben und Weſen in jedem Momente ihrer rechtlichen und geſetzlichen Exiſtenz eher als in der lebendigen Frucht wiedergeborener Herzen und geheiligten Wandels ſuchte. War die Lehre ſchon verdorben, weil ſie eben da, wo ſie Wunder der Gnade wirken wollte, nicht in der urſprünglichen, ſondern in der ſcholaſtiſch-polemiſchen Geſtalt auftrat, ſo mußte ſie auch im Stoffe ſelbſt verderben. Jener Glaube der Rechtgläubigkeit, der doch rechtfertigen ſollte, war nicht mehr der lutheriſche Glaube. Die Kirche verſteht ſich nicht mehr auf ihre Principien. Gerade aber die individuelle Pflege der Seelen liegt ſo ſehr am Schluß- und Ausgangspunkte aller anderen paſtoralen Thätigkeiten, daß ſie in die verderblichſte Vielthuerei ausarten muß, wenn ſie unvorbereitet durch Predigt und Schule, dennoch mit Eifer vorangeht, oder immermehr verſiegen wird, wenn die vorausgeſetzten Handlungen die Seele nicht ſchon in ſich hegen, welche im Verlangen nach Mittheilung des Lebens aus Chriſtus beſteht. Wirklich aber lagen Hinderniſſe evangeliſcher Seelſorge in der Art und Weiſe, wie ſie betrieben wurde, ſelbſt. Denn wie hätten ſonſt ſo treue, rechtgläubige und gewiſſenhafte Seelſorger ihrer Zeit, als Heinrich Müller zu Roſtock, als Schade, Diakonus zu Berlin, als Gerber, Paſtor im Meißniſchen, und viele Andere, das damals ſcheinbar wichtigſte Organ dieſer Wirkſamkeit, die Verwaltung der Beichte und Abſolution für ein ſeelenverderbliches Uebel achten können, daß ſie kaum Worte finden, um den Abſcheu davor genugſam auszuſprechen! Was die herrſchende Ausübung anlangte, ſo beſtand die Mög-

lichkeit allerdings, die Absolution so zu handhaben, daß sie unzähligen Gemeindegliedern zur Verstockung ihres unbußfertigen Herzens und zur völligen Verdunkelung der Wahrheit einer Heilsordnung gereichen konnte. Um die Kirchenzucht und Kirchenvisitation war es nicht besser gestellt, soweit sie noch geübt wurde. Die Zeit war niemals eingetreten, auf welche Luther den Böhmen gegenüber gehofft hatte. Leichtsinn und Härte herrschten auf diesem Gebiete. Und wenn nun das Christenkind getauft war, so lehrte man, das sei die Wiedergeburt; hinfort war von Sinnesänderung und Bekehrung fast nur die Rede, wenn notorische Thatsünden und Laster sie zu fordern schienen. Communicant werden wurde Sache des Lebensalters. Der Confitent sprach die Beichte nach dem Formulare, welches mit Luthers kleinem Katechismus sich im Volke verbreitet hatte.

§. 431. Eine zweite Reformation mußte, wenn die erste in höherem Grade zur Wahrheit werden sollte, fühlbares Bedürfniß werden. Wirklich hatten Phil. Jac. Speners sogenannte „Fromme Wünsche" diese Wirkung in höherem Maaße als die Prediger in der Wüste, die vorausgegangen waren, und denen er die Hand reichte. Nun ist es wohl wahr, daß dieser stille hohe Mann unmittelbar in dem, was man specielle Seelsorge nennt, wenig geleistet hat; nur brieflich in Gutachten hat er mehr davon gespendet als irgend ein Vorgänger oder Nachfolger; er spricht sich sogar in dem am Schlusse der Frankfurter Dienstzeit abgefaßten Lebenslaufe mit großer Selbstbeschämung die Gabe der pastoralen „Privat-Conversation" gänzlich ab und war froh, daß keins der Aemter, welche er nach und nach überkam, ihn zu dieser Ausübung verpflichtete. Nichtsdestoweniger wirken sowohl seine dogmatischen Ansichten und Lehrweisen, wie seine praktischen Rathschläge und Bestrebungen auf den Punkt zusammen, daß das Gemeindeglied erleuchtet werden soll durch lebendige Erkenntniß göttlichen Wortes und an die Stelle kirchlicher Abrichtung eine christliche Volkserziehung, Uebung in der Heiligung trete. Sein ganzes Dringen auf Schriftkenntniß, auf geheiligte Schriftauslegung, auf Bethätigung des Glaubens, auf Laien-Priesterthum, und gewissermaßen selbst seine so sehr mißverstandene Hoffnung besserer Zeiten steht damit in inniger Verwandtschaft. Vornehmlich und zunächst sein unaussprechlich

geſegnetes Vorangehen im perſönlichen Lehrgeſpräch mit der Jugend und dann auch mit den Erwachſenen in der Kirche, ſeine Erklärung und Wiederholung der Predigt, ſein Suchen nach deren Früchten in der Gemeine und ſeine dem Zeitalter dargelegte Idee der Katechiſation. Vergl. §. 174. Was die letztere betrifft, ſo haben allerdings die Anregungen Speners zur Herſtellung der kirchlichen Kinderlehre, zur Verbeſſerung des religiöſen Schulunterrichts, für das ganze Katechismusweſen, zur Einführung der Confirmation und des Confirmanden-Unterrichtes weithin und auch da gewirkt, wo ſonſt ſeinen reformatoriſchen Gedanken kein Eingang gewährt wurde. Auch gereichte es an und für ſich der Beichte nicht zum Nachtheile, wenn ſie beim Austrage der Schade'ſchen Bewegungen zu Berlin kirchenordnungsmäßig als Privat- oder Einzel-Verhör freigelaſſen wurde, ſodaß eine „allgemeine Beichte und Abſolution" ebenſo möglich wurde. Indeſſen reichen die Wirkungen der Spenerſchen Epoche viel weiter. Nicht nur die Geſchichte der collegia pietatis, der Conventikel, der Erweckungs- und Bußpredigten in Gotha, Königsberg, Danzig, Hamburg u. a., die bis nach Drontheim hinauf die Sicherheit der Geiſtlichen und Gemeinen aufſtörten, auch die Stiftung der Univerſität und der Franckeſchen Anſtalten zu Halle, theilweiſe überdieß die Werke und Thaten des Grafen von Zinzendorf, Alles, was in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch von dem Bemühen Zeugniß giebt, die Gemeine in der Gemeine zu ſammeln, aus Kirchengenoſſen Chriſten zu werben und die evangeliſche Uebung des Chriſtenthums auf dem Wege der Freiwilligkeit über die amtliche Schranke hinaus fortzuſetzen, Alles läuft in irgendwie erkennbaren Fäden in das Tagewerk Speners zurück. Die reinſten Erträge der ganzen Bewegung, nachdem ebenſo ſehr die pietiſtiſchen Schwärmereien ihr unſchädlich geworden waren, als die Wittenberger Verſuche, ſie im Namen der Rechtgläubigkeit rückgängig zu machen, zeigten ſich da, wo theologiſche Perſönlichkeiten wirkſam wurden, die ſo prüfend und gemäßigt verfuhren wie Valentin Löſcher, wie Franz Buddeus oder Matthäus Pfaff und Albrecht Bengel. Der unter Buddeus in Jena ſtudirende einſtige Nachfolger Zinzendorfs, Gottlieb Auguſt Spangenberg, trieb ſchon als Student innere Miſſion, ſammelte arme verwahrloſte Kinder zu einer Freiſchule, nahm ſich der Handwerksburſchen geiſtlich an und ſuchte nur zu dem Zwecke den

Magiſtergrad, um, da die Arbeit ihm anwuchs, Lehrgehülfen heranbilden zu dürfen. Derſelbe Name führt aber in die Gemeinſchaft hinüber, welche ſeit 1727 bis hieher im großen Stile ein Vorbild von Gemeine in der Gemeine (vergl. Band I. S. 192) oder von Kirchlein (ecclesiolae) in der Kirche abgegeben hat. Die Brüdergemeine konnte weder entſtehen, noch beſtehen ohne die reichſte Mannigfaltigkeit und Gegenſeitigkeit der perſönlichen Seelſorge, der verhütenden oder beobachtenden, der anleitenden und heilenden. Ihre Disciplin iſt duldſam und hat ſelbſt im ſtrengſten Ausgange nichts vom Terrorismus des Bann-Weſens an ſich; die Seelſorge iſt umfaſſend und durchgreifend. Eine Gemeine der Erweckten, die in ihren Mitgliedern im bewußten Umgange und Bunde mit dem Heilande erhalten werden ſoll, läßt ſich nicht genügen, einige beſonders Gefährdete anzufaſſen und was ſterben will zu ſtärken, ſondern ſie ſtiftet und organiſirt das ganze Familienweſen dazu, daß der „Gang" eines Jeden und der „Gang" jeder Abtheilung und jedes Ganzen in Bezug auf Inneres und Aeußeres wahrgenommen bleibe und ſich in Pflege befinde. Nicht allein ſuchte Graf Zinzendorf wo möglich zwiſchen je zwei Brüdern ein darauf bezügliches Selb-Ander zu ſtiften, ſondern das Gemeinde-Perſonal theilte ſich auch in Chöre der Brüder und Schweſtern, was die Unverheiratheten anlangt; wo möglich wurden beſondre Wittwen-Chöre gebildet und ebenfalls die Eheleute in eigenthümliche Aufſicht genommen; endlich mußte die erziehende Seelenpflege der nachwachſenden Geſchlechter ſehr früh an den Kindern beginnen. Nicht aber die Prediger als ſolche, ſondern Aelteſte und Aelteſtinnen übten die geiſtliche und ſittliche Sorge über die Abtheilungen. Dabei wurde es unfehlbares Erforderniß, Leiter und Geleitete in ſehr großer Mannigfaltigkeit mit Nahrung und Stärkung aus Gottes Wort zu verſehen und in die Gebets-Gemeinſchaft zu ziehen. Wie viele verſchiedene Uebungen der Andacht und Erbauung vereinigt ein einziger Sonntag der Brüdergemeine! Was der ordentliche Gottesdienſt an Elementen zuſammenſchließt, tritt Alles wieder in beſonderen Uebungen hervor, Geſang, Gebet, Homilie. Den Erſten ſchließen ſich die Gedenktage an, dem Sacramente gehen Liebesmahle voraus oder ſie folgen. Die ganze Gemeine aber, wie ſie weithin über die Erde angepflanzt iſt, wird zugleich durch die alljährlich feſtgeſtellte Looſung der Bibel-Texte zuſammenge-

halten. Von dem Allen nun ist viel Segen in die weitere evangelische Kirche, zumal durch einzelne ausgezeichnete Mitglieder geflossen. Die Stifter schon hatten es verstanden, die Gemeinen so einzurichten, daß der Separatismus ferne bleiben mußte. Den Sectengeist, der die Kirche der Kindertaufe verwirft oder das gemeinschaftliche Symbol, wohl gar das Sacrament selbst verächtlich ansieht, ließen sie nicht aufkommen. Ehe sie eine Gemeine der Brüderkirche anpflanzten, suchten sie erst Frieden und Vertrag mit Staat und Landeskirche vollständig nach, ernannten einen senior civilis für beständige Ausgleichung mit ihnen, und so vermochten sie in Ruhe und Ordnung mittels der Diaspora das Thor zwischen ihrem Kirchlein und der Kirche allenthalben offen zu erhalten. Diese Weisheit und Mäßigung hat der Brüdergemeine ihre Dauer gewährleistet und sie in Stand gesetzt, in unserm Jahrhunderte uns noch reichlich mit allen ihren Gaben zu dienen, uns in innerer und äußerer Mission vorzuleuchten, und in Sprache, Lied, Gebet, Anschauungsweise überhaupt, besonders in allen Weisen ihrer Andachtsübung und socialen Erziehung, sich uns in Aehnlichkeit mitzutheilen.

Eine etwas andere Bewandtniß hat es mit dem Methodismus der Engländischen Kirche. Derselbe ist der Brüdergemeine oder doch dem Pietismus der Deutschen schon, wie es scheint, im Ursprunge verwandt. Blätter, die von Halle kamen, regten die Jünglinge zu Cambridge an, und die amerikanischen Reisen Spangenbergs und Zinzendorfs führten sie mit den Stiftern der Erweckungs- und Reise-Predigt, den Wesleys und Whitefields zusammen. Denn Predigten, für welche es überall Platz giebt, wo sich Personen um Bußprediger schaaren, und deren Ertrag an Erweckung und Bekehrung sodann durch Mahner und Aufseher gepflegt und durch Schule und Zucht gehegt wird, geben den Charakter der methodistischen Ausübung her; während es vielmehr zu Zinzendorfs Eigenthümlichkeit gehört, auf das Werk des Herrn an einer Seele zu warten, ihren Gang zu beobachten und ohne Rechnung auf einen besonders hervortretenden Bußkampf mit Gebet und Zurede zu fördern. Beide Vereine haben nach der Kirche in der Kirche, nach dem Reiche Gottes gestrebt, innere und äußere Mission stets in der Einheit geübt und nicht allein Christen aus Heiden, sondern auch Christen aus Namenchristen geworben. Vergl. die Geschichte

des Dr. Thomas Coke (Baseler Magazin) mit der Geschichte Gottlieb Spangenbergs.

§. 432. Seit den mittleren Zeiten des 18. Jahrhunderts beruhigte sich der Streit zwischen Pietismus und Orthodoxie. Jene Denkart hatte in stillen Kreisen noch Dauer, oder bei den Stundenhaltern, die dennoch mit Orts- und Amts-Kirche in Frieden standen, oder nahm in vergänglichen Separatismen und Secten ihren Ausgang. Das Zeitalter im Ganzen fiel von beiden ab. An die Stelle ihrer Herrschaft trat eine Rechtgläubigkeit, welche mit Philologie und Philosophie, vornehmlich auch mit kritischer Geschichte des Kanons und der Religion unterhandelte, ein eklektischer Supranaturalismus, endlich mehr und mehr ein eklektischer Rationalismus. Was von praktischem Geiste übrig war oder, wenn der Nachtrieb der Spenerschen Richtung überwog, neu gewonnen wurde, richtete sich nicht mehr auf Bekehrung, sondern auf Besserung, auf das Christenthum als That, nämlich auf Bethätigung in häuslichen und bürgerlichen Pflichten, auf den Nutzen, den es dem Volke bringen sollte. Schon lange vor Kant war die Religion und Predigt mehr als Gehülfin des sittlichen Wandels denn als sinnändernde Kraft des Reiches Gottes aufgetreten. Drückt sich doch das auch in der Sprache der Männer aus, welche wie Miller, Gellert, Kramer u. A. mit dem Glauben Ernst machen; sogar Lavaters hohe Begeisterung für christlichen göttlichen Humanismus vereinigt sich mit dieser Ausdrucksweise. Wie steht es nun bei dem Allen mit der amtlichen Seelenpflege? An einem kräftigen Hinausgehen über bloßen gesetzlichen, kirchenordnungsmäßigen Mechanismus, überhaupt an hirtenamtlichem Eifer kann es auch jetzt nicht gefehlt haben; das Stillste und Beste von dieser Thätigkeit tritt in der Geschichte wenig hervor. Soviel aber liegt klar vor, daß in großem Umfange die hergebrachten alten Sitten, wenn sie abstarben, nicht sowohl einem neuen frischen Leben, sondern einer modernen Bildung und Gesittung wichen, welche sich lieber an die Stelle der kirchlichen und gläubigen setzte, als auf die tieferen Erfordernisse des Menschen achtete. Was aber dieses sogenannte Zeitalter der Aufklärung am meisten zeichnet, ist, daß wirklich große Kraftentwickelung sich auf Volkserziehung durch das Mittel der Schule, besonders der Armen- und Freischule, richtet, und menschliche Erfindungen und Versuche in Ansehung neuer Unterrichtsmethoden

unabhängig von der Kraft des Wortes Gottes und des Gebetes das Beste des Volkes erwirken wollen. Alles soll verbessert, vervollkommnet, veredelt werden. Männer treten bald da bald dort auf, die mit Talent und aufopferungsvollem Wohlmeinen des Verfalles der Sitten und Zustände wahrnehmen und darauf denken, die Quellen des Elendes und Verderbens zu verstopfen, aber hoffen, daß bei naturgemäßem Verfahren in Lehre und Erziehung noch ungeahnte Schätze des menschlichen Wesens und Lebens sich heben lassen werden. Das fromme Unternehmen des unermüdlichen Hecker in Berlin, von welchem ein so vollständiger Inbegriff von Schulen für die verschiedenen Geschlechter, Bildungsstufen und Stände Ursprung hat, als nur immer dort und damals zu erreichen war, hat noch nicht an dem eigenthümlichen Philanthropismus eines Basedow, Campe oder Salzmann, vielmehr an einem unbefangenen Volkschristenthume seinen Hebel. Auch der Philanthropismus schließt sich anfangs an ein Christenthum, welches nur eben von den Dogmen der Uebernatürlichkeit und von aller confessionellen Eigenthümlichkeit und Scholastik frei gehalten sein will, gemüthlich an, will aber, was er in diesem Geiste begonnen, mehr und mehr im Fleische vollenden. Die physische Erziehung wurde der ethischen zum Grunde gelegt; was zuweilen entschieden zum Unheil ausschlug, so richtig es anfangs gedacht war. Im übrigen nahm man an, der Mensch sei im Grunde gut und die Natur, Familie, Volksleben hege unerschöpflichen Vorrath von Gütern, von Hülfs- und Rettungsmitteln; das Verderben wuchere aus der Unwissenheit, und diese sei die Folge entweder des herrschenden Aberglaubens, oder des versäumten rechtzeitigen und fortschrittsmäßigen Unterrichts. Lehret die Kinder in Ordnung ihre Anlagen und Kräfte üben, mit Maaßen genießen, die Vergnügungen der Tugend, des Fleißes und Edelmuthes einerndten, die Gefühle des Menschen-Adels nähren, so werdet ihr sie glücklich machen; eine Erziehungsweisheit, von der man sich destomehr versprach, je weniger sie sich von anderen Religionswahrheiten, als Vorsehung Gottes und bessere Welt, unterstützen ließ.

Wenn nun auch das Volk nur an entgegengesetzten Punkten auf unmittelbare Weise von dergleichen Weisheit berührt wurde, nämlich in den Frei- und Armenschulen und in den vornehmen Erziehungsanstalten und Pädagogien: so

ſetzte doch der Strom der Theologie in dieſen Zeiten nach und nach dieſelbe Glückſeligkeits- und Sittenlehre in den Geſang- und Gebetbüchern und in der Predigt ab, ſodaß die eigentlichen Zwecke und Gründe, Mittel und Strebungen der chriſtlichen Seelſorge mehrentheils abhanden gekommen waren, als das Jahrhundert unter drohender Annäherung franzöſiſcher Weltherrſchaft ſich zum Schluſſe neigte. Eifer für Volkserziehung blieb nur da übrig oder erwachte nur, wo die entgegengeſetzten Principien ſich einander Abbruch zu thun bemüht waren; denn wie hätte es an paſtoralen Perſönlichkeiten ganz fehlen können, die ſich der ſogenannten Aufklärung mit Bewußtſein und zu Gunſten der Erleuchtung aus göttlichem Wort widerſetzten.

§. 433. Erſt ſeit dem Beginne des 19. Jahrhunderts tritt für die Auffaſſung und Ausübung des Hirtenamts eine neue Aera ein; indem nach und nach immer unabweislicher die Noth einer umfaſſenden und durchgreifenden innern Miſſion zu verſchiedenen Zeitpunkten, ſo auf deutſchem und franzöſiſchem Feſtlande wie in England, den lebendigen Gliedern der Kirche zu Herzen geht. Bis dahin hatten zwar Kant und Fichte der loſen Glückſeligkeitslehre Eitelkeit genugſam aufgedeckt und ſo weit es die Wiſſenſchaft vermag, tiefern Ernſt in den Zeitgenoſſen erweckt, aber obgleich ſich in letztern die Philoſophie ſtark genug fühlte, eine Regeneration wenigſtens der deutſchen Menſchheit einzuleiten und in gewiſſer Weiſe dem populären Rettungsplane Peſtalozzi's die Hand bot, ſo knüpft ſich doch an dieſe wiſſenſchaftlichen Fortſchritte kein merklicher Aufſchwung ſolcher chriſtlicher gemeinnütziger Thätigkeit an, welche der Kirche und Schule inſonderheit näher verwandt wäre; auch nicht an diejenigen Männer, die wie Claudius, Hamann und Herder in der erſten und beſten Zeit, dem 19. Jahrhundert wie Weiſſager vorleuchteten. Mehr könnte in dieſer Beziehung von Lavater und Peſtalozzi die Rede ſein. Nur daß dieſe ſelbſt ſchon ſich und ihre nächſten Unternehmungen oder weit ausſehenden Gedanken der Lehrerin verdankten, von der hier die Rede ſein muß. Denn die Schule der Noth hat freilich weiter gereicht, als das Beiſpiel und die Wirkſamkeit dieſer ſeltenen Männer. Auf jeden Fall wurde in ihnen ein ganz anderer Philanthropismus als in Baſedow, und etwas viel Heiligeres, ja Edleres von Humanität, als durch Rouſſeau

in der Welt rege und rührig. Beide Männer — denn es gilt auch von Peſtalozzi — waren, wenn der Dichter in ſeinem Irrthume dem J. Jacques das zweideutige Lob nachruft: „der aus Chriſten Menſchen wirbt,“ wohl geeignet, aus Menſchen Chriſten zu werben. Keiner der Schweizer von Namen, die ſich damals des armen Volkes herzlich erbarmten, ſuchte in der Löſung vom gemeinchriſtlichen Glauben ein Heil, wohl aber ließen ſie ſich an der Hand der Erfahrung je länger je mehr in die Mitte und dadurch auch in die Tiefe und Höhe der Religion des Heiles führen. Wie rührend und lehrreich ſtellt ſich dieſer Hergang in den früheren bedeutendſten Schriften und den ſpäteſten Geſtändniſſen Peſtalozzi's dar! Die Liebe glaubt und betet im Arbeiten, weiß ſich nur aber noch nicht genug in ihrem Urſprunge zu erkennen; das edle und heilige, das thätige und lebendige Chriſtenthum erkennt ſeinen Unterſchied noch nicht, ſondern nur ſeine Einheit. Angekommen auf einem Gipfelpunkte des Verderbens, beſinnt man ſich auf die allererſten *Anfänge* und Bedingungen menſchlichen Werdens, um der Ausartung für die Zukunft zu wehren. Bis in die Schulſtube nicht nur, ſondern bis in „Gertruds“ Wohnſtube, nicht bis ins Haus, ſondern bis an die Bruſt der Mutter verſetzt ſich die prophylaktiſche und genetiſche Erziehung; die Sorge, der Erfahrung vorzugreifen und über den allerengſten Anſchauungs- und Empfindungsumfang hinauszugehen, und dann wieder die vielgeſchäftige Mühe um Spiel und Anregung des lallenden Kindes mißleiten da; man verfällt ſchon wieder in Mechanismus und Pedanterie, indem dergleichen doch beſeitigt werden ſoll, man verkennt die Individualität, indem ſie erzielt wird, ohne dem Tact der chriſtlichen Einfalt zu vertrauen, und das *Schon* des menſchlichen Ausartungsſtandes gehörig in Rechnung zu bringen; allein dieß hindert nicht, die ſittliche Gründlichkeit und Beharrlichkeit, die allen Beſtrebungen ſolcher Art eigen war, hoch anzuſchlagen, da ſie mit Nothwendigkeit die chriſtliche Auffaſſung des menſchlichen Bedürfniſſes nach ſich zieht.

§. 434. Das neunzehnte Jahrhundert hat in den am meiſten geſchichtlich bewegten Ländern einen von Zeit zu Zeit geſteigerten Wettkampf zwiſchen Verderben und Cultur, Noth und Wohlſtand, Entſittlichung und Geſittung geſehen, der auf der einen Seite die Chriſtenheit, Staat und Kirche, die Geſellſchaft

im Ganzen ihrer Versäumniß und Ohnmacht überführte, auf der andern sie lehrte, zur Unerschöpflichkeit der Hülfsmittel, die in der christlichen Bildung noch unerkannt und unausgebeutet liegen, neuen Muth zu fassen. Die Jahre 1800, 1813, 1830, 1848 lassen sich als Epochen auszeichnen. Der verwüstende Krieg, mörderische Schlachten, zuweilen hinzukommende Seuchen, in der Umgebung aufgehäuften Reichthums zunehmende Verarmung der zahlreichsten Volksklassen und ein aus methodisch verbreitetem, von ausgearteter Philosophie erhitztem Unglauben immer wieder ausbrechender Aufruhr haben der gewöhnlichen Anstalten für Selbsterhaltung des Gemeinwesens gespottet. Bei der Langsamkeit und Widerwilligkeit, mit welcher sich alle Einrichtungen und selbstzufriedene Verfassungen bewegen nnd einer Reformation unterwerfen, hat es für's Erste die freie Geselligkeit sein müssen, welche dem Verderben mit Werken vereinter Hülfe entgegentrat. Der Geschichte ist es zum Gesetz geworden, was den Staat und was die Kirche betrifft, daß sie, was künftig erst als nothwendige und stätige Verrichtung sich ins amtliche Wirken einordnen soll, durch außerordentliche Gaben Einzelner und durch ihnen sich anschließende Vereine erfinden, anbahnen, vorbereiten läßt. Einmal nun läßt sich sagen, daß die tiefere, schreckendere Noth die Kräfte der Erfindung und Unternehmung, welche in der gläubigen Liebe keimen, geweckt und zur Entwickelung gebracht hat, dann wieder, daß diese zumal seit dem Befreiungskriege jugendlich aufathmende christliche Gesinnung auf jene Fülle von neuen oder doch neu erkannten Bedürfnissen gleichsam gewartet hat. Im Ganzen hat es daran nicht gefehlt, daß die kirchlichen Amtsbehörden, von so mancher Vereinsthätigkeit anfangs betroffen, nach und nach die wesentlichen nicht allein geduldet, sondern gepflegt und ermuntert haben. Schon seit geraumer Zeit findet man in ihren Verhandlungen den Artikel der Erkundigung, ob es in den betreffenden Kreisen oder Ortsgemeinden evangelische Vereinsthätigkeit gebe und welche Erfolge sie habe. Die Rhein-Preußische Provinzialsynode ist, wie wir aus ihren Verhandlungen ersehen, je länger je mehr in erklärte und vollzogene Einheit mit den Vereinen getreten. Die Vereine kamen ohne Ausnahme dem entgegen, da sie unseres Wissens fast nirgends einen sectirerischen Charakter annahmen. Die Besorgniß, es könne sich ein Staat im Staate daraus ergeben, und die Lei-

tung derſelben das ordentliche Amt überwuchern, hat ſich als eine ungegründete erwieſen, ſelbſt in den Fällen, wo ſich an den Stamm einer einfachen Veranſtaltung gleichſam ein Wald von Anſtalten angeſchloſſen, welche zuſammen eine Macht von Einwirkungen geworden. Die umgekehrte Sorge iſt gegründeter, nämlich die, daß die zunehmende Zertrennung der Evangeliſchen Union und die Einmiſchung der Sonderbekenntniſſe in die Miſſionsſache, woran ſich Paſtoralismus und dergleichen hängen, einen ſtörenden und abſchreckenden Eindruck auf die Vereine üben könnten. Hat es zuweilen den Anſchein, als ſtörten ſich die vielerlei Vereine einander ſelbſt, ſo hat ſich dieß doch immer auch wieder ausgeglichen, und ſeitdem die Vereine für innere Miſſion geſtiftet worden ſind, giebt es für das Gleichartige leicht einen Complexus, wohl gar ſchon eine Organiſation. Ein vorzügliches Beiſpiel oder vielmehr Vorbild dafür ſtellt der in Berlin ſeit 1848 beſtehende Evangeliſche Verein *für kirchliche Zwecke* auf, ein Verein, der nach dem Grundgedanken des erſten Anregenden, Profeſſor Huber, in der damals obſchwebenden Gefahr einer abſoluten Trennung der Kirche vom Staate und der nächſten Folgen davon für die Kirche überhaupt conſervatoriſche Kräfte und Mittel herſtellen ſollte, und nachdem dieſe Gefahr vorübergegangen, deſto eher ſich auf die kirchlichen Zwecke in einem weitern und freiern Sinne hat richten dürfen. Gleicherweiſe wie es mit dem deutſchen evangeliſchen Kirchentage ergangen iſt.

Die in der innern Miſſion zuſammengefaßten Kategorien chriſtlicher Hülfs-Thätigkeit ſind *dreifach*. *Zum erſten* richtet ſie ſich auf *Rettung des Verlorenen* im engern Sinne: Rettungshäuſer, Gefängniß-Vereine oder Vereine für Unterricht und Beſſerung der Sträflinge, Unterbringung der Entlaſſenen, Aſyle, Magdalenen-Stifte, Mäßigkeits-Vereine; *zum zweiten* auf *Verbreitung chriſtlicher Erkenntniß*, *ſchriftliche* und *mündliche*: Bibelgeſellſchaft, Traktatengeſellſchaft, Büchervereine, chriſtliche Leih- oder Frei-Bibliotheken; *zum dritten* auf *Erſatz und Herſtellung des Gottesdienſtes*, *der Seelſorge* und *chriſtlichen Gemeinſchaft* für ſolche Mitchriſten, welche dieſer Wohlthaten durch Entfernung von der Heimath, durch Dienſt am Sonntage, durch Beruf und Zuſtand verluſtig gehen: Geſellen-Vereine, Herbergen für dienſtloſe Mägde, Miſſion für die Seefahrer, Bergleute, Auswanderer, für die aus

der Ferne zusammenströmenden Fabrik- und Eisenbahn-Arbeiter, für Droschken-Kutscher, Postillons u. s. w.

Vorauf gehen die Rettungshäuser. Die Schlachten und Verheerungen des französischen Krieges in der Schweiz brachten in ihren Folgen schon 1800 die verlassenen und verwilderten Kinderschaaren mit Pestalozzi's Philanthropie zusammen. Zu Stanz wurde ein Anfang gemacht. Viel anhaltender wirkte die Anstalt zu Beuggen unter Zeller; Falk zählt hier mit, dem bald nach der Leipziger Schlacht im nachbarlichen Weimar die Gegenstände solcher Erbarmung vorkamen. Es bedurfte bloß einiger Vorgänge, um allenthalben, zumal in der Umgegend volkreicher Fabrikgegenden und in Seestädten, Noth und Möglichkeit derartiger Stiftungen fühlen zu lassen. Düsselthal (Graf von der Recke-Vollmarstein), das Rauhe Haus in Horn bei Hamburg (Wichern), der Lindenhof zu Reinstädt (Rathusius) leuchteten vor, und nachdem diese Angelegenheit in der Anstalt des Rauhen Hauses einen Standort zu kräftiger Mission und Propagation erlangt hat, findet sich in Deutschland fast keine Provinz, kein Kreis, wo nicht seit Jahren ein Rettungshaus für verwahrloste Kinder unter Begünstigung von Kirche und Staat durch sociale Zusammenwirkung christlicher Freunde gegründet worden oder in Aussicht genommen wäre. Was die erwähnten Rettungsanstalten anbelangt, so konnten sie anders nicht bestehen als durch kämpfenden Gnaden- und Segensglauben in den Leitern und Curatorien. Man gewahrte wohl bald, welchem zähen und gewaltigen Feinde man ins Handwerk fiel. Nicht nur der abscheulichste äußerliche Unstand der Kinder war zu überwinden, der Widersacher hatte im Keime schon die Pflanze des Menschenlebens angegriffen. Eine rationalistische Auffassung der Sünde und Gnade oder eine gebetslose Arbeit wäre nicht weit gekommen. Fühlten sich nun die Unternehmer in den evangelischen Principien stark, und genossen sie doch noch eines geringen Beistandes und Beifalls, so wurden sie natürlicher Weise als Prediger für ihre Angelegenheit auch zu Predigern ihrer Glaubenslehre. Nicht bloß durch ihre Rechenschaftsberichte, sondern durch periodische Schriftstellerei (die Blätter, die von Beuggen, vom Rauhen Hause, von Düsselthal ausgingen), verstanden sie mit dem Missionsgeist zugleich evangelische Lehre und praktische Theologie nachhaltig zu verbreiten.

Um das Jahr 1813 öffnete sich der evangelische Continent für die Vereinsthätigkeit Englands. Dort war die Reaction gegen die französischen Einflüsse auf das Englische Volk immer wachsamer, erfinderischer und mächtiger geworden. Die wahrgenommene Seltenheit der Bibel-Exemplare in einer einzelnen Gegend hatte die Nachfrage, wie es in anderen, und wie es auf dem Continente stehe, in Bewegung gebracht. Daraus wuchs die weltumfassende Gesellschaft für Verbreitung der Bibel in allen Völkersprachen der Erde, diese erhabene Gehülfin aller Mission des Evangeliums, hervor. Vgl. meine Abhandlung über die hohe Bedeutung der Bibelgesellschaft, ein Programm für die Stiftungsfeier der Preuß. Hauptbibel-Gesell-

ſchaft 1852. Unmittelbar wirkte ſie unter uns als ein ſtummer, aber kräftiger Fingerzeig für Proteſtanten, die ſo ſehr es vergeſſen hatten, Bibelchriſten zu ſein; in einigen Ländern als Propaganda des Evangelismus unter römiſch-katholiſchen Bevölkerungen durch evangeliſtiſche Bibelboten; aber auch in Deutſchland durch die ſchon erfahrungsreiche Colportage für die innere Miſſion und zufällige Seelſorge. Für letztere wurde die um dieſelbe Zeit nach Deutſchland verpflanzte Miſſionsart der kleinen volksthümlichen Belehrungs- und Erweckungs-Schriften — Tractate — mindeſtens ebenſo wirkſam. Theils reizten ſie, indem ſie, überall ausgeſtreuet, Leſer fanden, nachzuforſchen in der Schrift, ob es ſich alſo verhalte, theils predigten ſie unmittelbar den Heilsweg und aus dem Leben für das Leben. Der Ueberfall, den die Menge in England von atheiſtiſcher Schriftſtellerei erlitten hatte, erweckte auch dieſe Gegenwirkung. Nicht ſowohl dieſe Wahrnehmung als die durchgefühlte Unwiſſenheit im Chriſtenthume bei großem Mangel an Volkspredigt hatte ſchon früher dreinſehende Chriſten (Prediger Uhle, Fr. v. Oeynhauſen) auf den Weg der Bücher (norddeutſcher Verein) hingewieſen. In der That es fehlte uns, während die engliſche und franzöſiſche Literatur eine Aushülfe bieten konnte, an volksthümlichem Bücherweſen eine lange Zeit hindurch, ſofern der Geſchmack an Scriver, Arnd u. ſ. w. erſt wieder zu erwecken war, und nicht nur an den Büchern, ſondern an Gabe und Tact ſie zu ſchreiben. Hebel, von Schubert und einige Andere ſtanden ſehr vereinzelt. Jetzt giebt es eine volle Zahl. Was aber die Tractate betrifft, ſo ſind die Vereine von Baſel, Stuttgart, Nürnberg, Barmen, Bremen, Berlin feſte und reiche Werk- und Lagerſtätten für die Ausſendung geworden. Dr. Bahrdt in Calw widmete ſich ganz der chriſtlichen Volksſchriftſtellerei, und mit großem Erfolge. Dazu kommen Glaubrecht, Stöber u. A.

Im dritten Jahrzehent des Jahrhunderts kam ein junger Rheiniſcher Geiſtlicher aus England zurück, wo er für die Bedürfniſſe ſeiner kleinen Gemeine Kaiſerswerth geſammelt hatte. S. ſ. Collecten-Reiſe. Fliedner brachte aber noch etwas Anderes mit als Geld, nämlich fruchtbringende Anſchauungen und Erfahrungen von geſegneten ſocialen Bemühungen für die Rettung der Verlorenen. Die Unermüdlichkeit dieſes Mannes hat freilich noch auf ganz anderem Gebiete Neues gepflanzt und nach und nach einen Complex von Uebungs-Anſtalten für den evangeliſchen Gemeinde-Dienſt zu Stande gebracht. Das Nächſte war, daß er Männer und Frauen zur Vereinsthätigkeit für ſittliche Beſſerung der Gefangenen anregte und dieſer Thätigkeit eine offene Thür bei den Behörden zu erwirken verſuchte. Damals hatte man von der kühnen und doch demüthigen Wirkſamkeit der Mrs. Fry an entarteten weiblichen Gefangenen Kunde empfangen. Sie ſelbſt bereiſte noch das Arbeitsfeld der von Fliedner angeregten Vereine. Im Einzelnen hat es davon, daß den Gefangenen regelmäßige Seelſorge, nachhülflicher Unterricht, überhaupt aber — ohne Störung, vielmehr zur Förderung angemeſſener Zucht — chriſtliche Leutſeligkeit und Fürſorge zugewandt wurde, große Reſultate gegeben. Wir waren Zeugen davon, daß in einem Zeit-

raume von 5 Jahren keiner der detinirten Verwilderten rückfällig wurde, die wir während ihrer Detention im Lesen und Schreiben und im Katechismus hatten unterrichten lassen, und wir standen mit einem Fabrikherrn in Gemeinschaft, der die entlassenen und verlassenen Sträflinge willig aufnahm und oft ihre Besserung vollendete. Diese Vereine haben endlich auch, um gründlich und vollständig zu wirken, angefangen, sich der Familie der Gefangenen während ihrer Gefangenschaft anzunehmen. Aber zu viele Bedingungen der staatlichen Einrichtung des Gefängnißwesens blieben unerfüllt, als daß im Ganzen ein erfreulicheres Resultat hätte erreicht werden können.

Um dieselbe Zeit verbreitete sich von England und Nord-Amerika die für die nördlichen festländischen Gegenden des evangelischen Volkslebens so wichtige Kunde von der Ueberwindbarkeit der Branntwein-Seuche durch Enthaltsamkeits-Vereine. Absicht war, Tiefe und Höhe dieses Verderbens dem Gewissen des Volkes fühlbar zu machen, die Besserung des Trunkenboldes zur Gelegenheit seiner Bekehrung, die Bekehrung zum Hebel der Besserung zu machen, die besseren Entschließungen zu Gelübden zu erheben, dem einzelnen Gelübde durch ein gesellschaftliches Stärke zu geben und die Entsagungen der Gesundheit und Lebensfreudigkeit unschädlich zu machen. In den Staaten der nordamerikanischen Union wurde dieses Heils-Interesse der Trieb einer besonders vom Staate Maine aus ausgehenden Volksbewegung. In Europa hatte der irische Pater Matthew auch auf germanischem Continente glückliche Nachfolge. Wir wissen, daß auch in unserem festländischen Norden ganze Flecken und Dörfer von diesen Banden Satans frei geworden sind, und daß, wenn auch Polizei und vornehmlich die Welt der Produzenten und Verkäufer noch keineswegs den Enthaltsamkeitsvereinen hinreichend entgegenkommen, doch schon mancher Gutsbesitzer sich gedrungen gefühlt hat, mit seinen Brennereien einen beträchtlichen Theil des Einkommens dranzugeben.

Die seit der dritten französischen Revolution sich aufdrängenden Erfahrungen von der Bedeutung des wandernden Handwerkers und der Empfänglichkeit dieses Standes für das Gift atheistischer Propaganda hat christliche Menschenfreunde auf den Zustand der Herbergen und das ganze religiöse und sittliche Bedürfniß aufmerksam gemacht, und also bewiesen, wie berechtigt die Bemühungen der Seelenpflege waren, die schon in früherer Zeit unseres Jahrhunderts auf die Handwerker-Jugend von einzelnen Geistlichen verwandt wurden. Hier muß das Andenken des Pastors Döring in Elberfeld gefeiert werden. Von diesem Manne, seinem Jünglingsvereine, seiner Vereitschaft mit Rath und That, von seiner treuherzigen Art zur Buße zu vermahnen, erzählen sich im 2., 3. und 4. Jahrzehent unsers Jahrhunderts die Handwerksburschen auf den Landstraßen. Heut zu Tage verbreitet sich die Gründung christlicher Gesellenvereine und die Stiftung von Herbergen und Pilgerhütten über die deutschen Länder.

Von den Kleinkinder-Bewahr-Anstalten — eine der ältesten oder die älteste in Deutschland soll eine Aachener sein — kann man wohl sagen, daß sie zunächst den Müttern des Arbeiter-Standes möglich machen sollten, ungehindert auf Arbeit zu gehen, aber wie sich überall an eine wesent-

liche Art der Wohlthätigkeit geistliche Segnungen anschließen, so darf auch bei dieser christlichen Gemeindesorge auf Entkräftung frühesten schädlichen Einflusses, auf zeitige Entwöhnung vom Uebel, auf heilsame Vorbereitung zur christlichen Schule gehofft werden.

Ein Gesammtbild aller in innere Mission zusammenlaufenden Thätigkeiten ist am ersten aus den beiden Berichten des Central-Ausschusses für innere Mission, 1) für die Jahre 1849—1852 und vornehmlich 2) für die Jahre 1853 und 1854, aus den fliegenden Blättern des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg (welches zugleich dem Central-Ausschusse zum Organe dient) und aus den Verhandlungen des mit den Kirchentagen verbundenen Congresses zu entnehmen. Gleichsam als großes Programm der angebahnten Wirksamkeit geht ihr die wichtige und tief anregende, zugleich weit ausschauende Schrift des Dr. Wichern: „die innere Mission der deutschen evang. Kirche, eine Denkschrift an die deutsche Nation, Hamburg 1847," voran, welche dem Titel nach ausdrücklich im Auftrage des Central-Ausschusses verfaßt wurde.

§. 435. Die dritte der oben genannten Kategorieen ist (mit Ausnahme der Jünglingsvereine und Kleinkinderbewahrungen) diejenige, mit welcher die amtliche Kirche sofort in Gemeinschaft treten mußte; schon deshalb, weil es dabei auf Candidaten und Prediger und auf liturgische Functionen mit ankam. Ueberhaupt hat das Amt der Hülfspredigt und Amtsverwesung eine ganz neue und höchstwichtige Bedeutung dadurch erlangt, daß an den Grenzen des evangelischen Deutschlands, wo die Katholiken und Protestanten zahlreich untereinander wohnen, bei rege gewordenem Bedürfnisse eines geordneten vollständigen kirchlichen Lebens, die zerstreuten evangelischen Familien und Individuen auf amtliche Mittelpunkte ihrer Sonntags- und Sacramentsfeier (sofern neue Pfarr-Systeme oder neue Töchterkirchen noch nicht zu gründen sind) durch besondere Circumscriptionen zu verweisen sind. Da ist denn oft auch erst durch reisende Mission das Verlangen nach solchen Einrichtungen bei denen zu erwecken, die sich an Unkirchlichkeit oder zu Gottesdiensten fremder Confession gewöhnt haben. Der Name Diaspora — theils von der Brüdergemeine, theils von der Geschichte der jüdischen und christlichen Synagoge in der Heidenwelt entlehnt — hat in dieser Hinsicht bereits seine Bedeutung und neue Anwendung bekommen. Der weite Umfang der Zerstreuung hat weiter, wenn ein geordneter Confirmanden-Unterricht hergestellt werden sollte, hin und wieder die Stiftung von Confirmanden-Häusern nothwendig

gemacht. Nimmt man nun hinzu, daß überdieß dieſelben Beweggründe, welche die Arbeit der innern miſſionariſchen Aſſociation erweckt hat, die Amtskirche zur Vervielfältigung der kirchlichen Erbauungs- und Belehrungs-Gelegenheiten: Liturgiſche Andachten, Bibelſtunden, Abend-Predigten u. ſ. w. — getrieben haben, ſo iſt begreiflich, wie hoch die Erforderniſſe einer zahlreich beſetzten *διακονία τοῦ λόγου* geſtiegen ſein müſſen. Und doch beſteht daneben ein gleich großes Erforderniß an geeigneten Gaben und Vorübungen für die *διακονία τοῦ ἔργου καὶ τῆς ἀντιλήψεως*. Gott ſei Dank, daß es in beiden Beziehungen nicht an Anſtalten oder doch nicht an Anbahnungen oder Gedanken fehlt.

Die noch junge Geſchichte der Arbeit der Diaſpora in der Preußiſchen Landeskirche hat Paſtor Rendtorf beſchrieben.

Seitdem iſt weiter von der Europäiſchen Diaſpora der Evangeliſchen Deutſchen (Wichern, Meyer aus Paris) an den Kirchentagen die Rede. S. II. Bericht des Central-Ausſchuſſes S. 93, u. flieg. Bl. X. S. 361. Je länger je mehr wird auch zu Gemeindeſtiftungen in den Hauptſtädten der Levante und zur Hinſendung ordinirter Prediger geſchritten. Dieſe Punkte ſind es, wo der großartige Segen des Evangeliſchen Vereins der Guſtav-Adolph-Stiftung mit den Kirchenregierungen, ihnen zuvorkommend oder helfend, zuſammenwirkt. Die Paſtoral-Hülfsgeſellſchaften (z. B. in Berlin und in Rhein-Preußen) helfen durch Darreichung von Mitteln zur Anſtellung von Hülfspredigern.

Für das Erforderniß der Diakonie aus dem chriſtlichen Laienſtande, und für die Anregung des Miſſionsgeiſtes haben, was Umfang, Erfolg und Probehaltigkeit ihres Wirkens anlangt, zwei Männer an ihrem Orte mit der Zeit Außerordentliches geleiſtet; es ſind die Stifter der Anſtalten zu Kaiſerswerth und im Rauhen Hauſe, Dr. Fliedner und Dr. Wichern. Beide begannen mit Vereinen und Anſtalten, welche unmittelbar nach dem Verlorenen ſuchten; nachdem aber ein neues Bedürfniß des Dienſtes nach dem andern und aus dem andern ſich ergeben hatte, wußten ſie durch Beredtſamkeit nicht bloß der verbreitenden Rede und Schrift, ſondern auch der That ſowohl die Willigkeit und Fähigkeit zum Helferdienſte zu erwecken, als auch Mitwirkung des Publikums für die nah und weit geſteckten Ziele zu gewinnen. Im Glauben der Liebe unternommen, ſind die geringen Anfänge gediehen. Nicht nur iſt von Fliedner die weibliche Diakonie für Familie und Anſtalten, für Kranke und

Kinder-Unterricht im evangelischen Geiste, der männliche Helferdienst für Kranke, Gefangene, Armen- und Waisenpflege von Wichern in demselben Sinne als Berufsart exemplificirt und von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, der weibliche Dienst bis über die Meere verbreitet, sondern auch durch die Gabe der leitenden und ordnenden Talente, welche den anhebenden Männern beiwohnen, in der Weise organisirt worden, daß sie brüder- und schwesterschaftliche Corporationen bilden. Auf diesem Wege kann, da die Basis evangelischen, nicht gesetzlich verdienstlichen Helfens festgehalten wird, der helferische Standesgeist (gefühlte Freiheit und demüthige Würde im Dienen für Seele und Leib der Mitmenschen) aus engeren Kreisen frei und wohlthätig in weitere der christlichen Gesellschaft und Häuslichkeit sich mittheilen. Es ist Aussicht, daß in der ganzen Dehnbarkeit und Entwicklungsfähigkeit des Begriffs ἔργον διακονίας Ephes. 4, 12 in immer reicherer Abstufung und Ordnung, in immer größerer Zahl die Heiligen zugerichtet werden zum Werke des Amts.

Vergl. die Berichte von Kaiserswerth, Duisburg, dem Rauhen Hause. Die Geschichte der Frauen- und Jungfrauen-Vereine. Wicherns Rede über den Dienst der Frauen, bei dem Kirchentage zu Lübeck 1856. Herzog: Theol. Real-Encyklopädie unter Diakonen- und Diakonissen-Häuser.

§. 436. Ist der Seelen Heil und Erweckung zum Glauben das Ziel der innern Mission, so versteht es sich von selbst, daß eben Seelsorge und also auch Dienst am göttlichen Wort allen ihren Wegen und Thätigkeiten zum Ausgangs-, Mittel- oder Endpunkte dient. Folglich müssen diese neuen Inbegriffe von in einander greifenden Hülfsanstalten, wie sie an den Hauptstätten der Mission z. B. Horn bei Hamburg, Kaiserswerth, Berlin ꝛc. anzutreffen sind, Lehr-Kräfte an sich ziehen, sie in Mannigfaltigkeit beschäftigen, und wieder zu Bildungsstätten derselben werden. Denn bedürfen die Rettungshäuser außer den Werkmeistern schon Lehrer und Erzieher, so können doch auch sie zu Diakonen und Diakonissen ausgebildet werden und sollen der Lehre noch nicht entbehren; Theologen aber und Schullehrer, die den Unterricht und die Aufsicht führen, dürfen selbst noch als in einer Vorübung für die volle Ausübung ihres Berufs, ja als Lernende angesehen werden. Nur etwa die

eigentlichen Väter und Gründer durchdringen das Ganze meisterlich und nachhaltig. So kam es, daß Wichern und Fliedner um Candidaten zu bitten hatten, und daß andere Eintritt bei ihnen suchten; und so sind dergleichen Stätten ergänzende Hochschulen für das Pastorat und neben dem Dienste in der Diaspora die innersten Berührungspunkte zwischen der Amtskirche und der Mission geworden, von der wir reden. Wir erinnern uns also an

III. die Bildung zum Amte der eigenthümlichen Seelenpflege.

§. 437. Im Rückblick auf §. 93 und im Vorblick auf den Artikel von den persönlichen Bedingungen amtlich zu übender Einzel-Seelsorge ist zuerst zu bemerken, daß sich diese Funktion von den vorausgehenden, der didaktischen und liturgischen, zumeist als ein Wirken der Person auf die Person unterscheidet. Wenn im Ganzen genommen es weder eine andere Gesinnung noch eine andere Begabung ist, die für die cura specialis erfordert wird, als die für den amtlichen Prediger, Katecheten und Liturgen, so giebt es doch Steigerungen und Mäßigungen des Erfordernisses, welche sich alle nach jenem Moment der mehr als irgendwo mitwirkenden Persönlichkeit bemessen lassen. Schon was die persönliche Gesinnung anlangt, wächst bei der hirtenamtlichen Thätigkeit, die von der Gemeine zu den Einzelnen fortgeht, mit ihrer Protension und Extension das intensive Erforderniß. Ein gleiches ist es mit der Forderung des guten Namens und der positiven Erbaulichkeit des persönlichen Lebenswandels. Denn je zahlreicher die Fälle amtlicher Rüge, Warnung und Ermahnung eintreten, desto ärgerlicher wird der Widerspruch zwischen dem Wort, welches die heiligende Kraft der Gnade des Herrn verkündigt, und dem Wandel, der sie verläugnet. Was die ethischen Lehrgaben und Fertigkeiten anlangt, so ist Zuversichtlichkeit (παῤῥησία), Besonnenheit, Entschiedenheit, Geistesgegenwart wenigstens an keiner Stelle des amtlichen Handelns als Zugabe zur allgemeinen Zeugniß-Gabe erforderlicher als hier. Es kann aber wohl der Umfang und die Art der Bildungsmittel und Bildungswege für die fragliche Beziehung der Amtsthätigkeit näheren und besonderen Bestim-

mungen unterliegen. Unfehlbar bleibt hier die ſonſt erforderte theologiſche wiſſenſchaftliche Bildung in ihrer ganzen Kraft. Denn iſt ſie gediegen und vom Glauben getragen, ſo ſchwächt ſie nicht, ſondern befeuert den paſtoralen Antrieb, ſo bewahrt ſie deſtomehr im Gebiete der Sprache und der Vorſtellungskreiſe vor Vermiſchung des ſcientifiſchen und volksthümlichen Elementes, ſo fällt ſie eben kraft der theoretiſchen Rüſtung im Hintergrunde auf dem Vordergrunde des Verfahrens praktiſcher aus. Es iſt aber auch viel gefehlt, wenn man meint, weil das Talent der einfachen Unmittelbarkeit in der An- und Zuſprache, alſo auch die Herzensergießung, die Rede aus dem Leben für das Leben ſo mächtig ſei beim Wirken auf des Nächſten Bewußtſein, oder weil keine Pflicht und Befugniß dem Laien als Chriſten näher liege als ſeelſorgeriſche Wirkſamkeit, müſſe das Bedürfniß des umfaſſenden und gründlichen Wiſſens auch für den amtlichen Träger derſelben ſehr zurücktreten. Für dieſen aber kommt es gerade mehr als für den Prediger oder für den katechetiſchen Vater der kirchlichen Jugend auf eine Fertigkeit und Sicherheit im apologetiſchen und elenchthiſchen Wirken an, daß er die Zweifeleien des reflectirenden Verſtandes, die Verirrungen halbſchichtiger Bildung in Un- und Aberglauben u. dergl. leicht erkenne, richtig beurtheile und feſt beſtehe, was doch nur in dem Maaße möglich iſt, als er den Glauben im Gebiete des Denkens und Redens zu vollziehen verſteht, durch organiſchen Bibelgebrauch ſchriftgelehrt worden iſt und die Geſchichte des Irrthums kennt. Was nun aber zum Theologen in jedem Falle gehört, daß er ſchon innerhalb der Familie, des Gymnaſiums, der akademiſchen Studien und der Candidatur das praktiſche Weſen ſeines Berufs im Auge habe, in gliedlicher Gemeinſchaft mit der Kirche überall bleibe, wo er ſich aufhält, ſeine freie Aſceſe an ſich ſelber treibe, in der volksthümlichen Bibel-Ueberſetzung ſich heimiſch erhalte, ſich chriſtlicher Freundſchaft freue, ſich wieder „herunterhalte zu den Niedrigen“ Röm. 12, 16*), das Einfachſte im Chriſtenthume mit dem größten Ernſte bedenke und übe, und nie zulaſſe, daß die zwar unerläßliche Beſonderung des Geiſtes in der Wiſſenſchaft und Speculation die übrigen Functionen des Selbſtbewußtſeins hemme, daſſelbe muß in erhöhtem Grade für die Vorbereitung zum Seelenpfleger in Anſpruch zu nehmen ſein. Spener, der doch ſchriftlich ſo reichlich

Einzel-Seelsorge geübt hat, sprach sich Beruf und Gabe zur mündlichen entschieden ab; und es muß also wohl etwas Eigenthümliches damit sein. Gerade das verwandteste, nämlich Katechese, übte er mit so unübertroffener Meisterschaft, aber auch reichlich briefliche, schriftliche (außerordentliche) Seelsorge.

1. Vorübungen in der Seelsorge, die schon Ausübungen wären, wie homiletische und katechetische Proben und Versuche, finden im praktisch-theologischen Seminare nicht statt. Uebt sie der Studirende, so gehört dieß zu seinem christlichen Laienrechte, um christlichen mitgliedlichen Lebensverkehre. Eine gewisse Kenntnißnahme von der neuesten Geschichte beider Missionsrichtungen wird schon zur Erfrischung des kirchengeschichtlichen Studiums erforderlich sein; und das ist von den Uebungen praktischer akademischer Pflanzschulen nicht ganz ausgeschlossen, daß die Gedankenentwickelungen, die der Predigt und Katechese wegen exemplificirt werden müssen, auch in der Art, wie sie in seelsorgerischen Belehrungen Bedürfniß sind, in Bezug auf ethische oder dogmatische Fragen, auf Gewissensfälle und praktische Zweifel mit vorkommen.

2. Die Candidaten haben, nach dem Grade einer ihnen schon anerkannten Amtlichkeit, schon den eigentlichen Bildungsweg des Seelsorgers mit Vorsicht, Zartheit und Demuth zu betreten, nämlich den Weg der Ausübung und Erfahrung. Es versteht sich, daß sie diese, zwar schon bald anwachsende Erfahrung — die wahrhafte Hochschule des Pastors — nur in Anlehnung an mehr erfahrene selbstständige Hirten und Lehrer zu machen haben, und was unsere Zeit anlangt, nicht anders können als sich irgendwie mit Anstalten oder Vereinsthätigkeiten der Mission nach Innen in Verbindung setzen. Denn hier lernt man die Aufgaben heutiger amtlicher Seelsorge am besten kennen **).

3. Immer nun bleibt der Erfahrungskreis, der uns in der Gegenwart Anschauung gesegneten hirtenamtlichen Verfahrens bietet, ein beschränkter. Wer wollte sich ihn nicht erweitern und bereichern durch anregenden und belehrenden Einblick in die Geschichte unserer Vorfahren, besonders derer, die seit der Reformation bis in die neueren Zeiten das Pfund ihrer seelsorgerischen Gaben haben wuchern lassen! Da empfangen Jüngere und Aeltere nicht nur muthmachende und demüthigende Eindrücke so großer seelsorgerischer Lebensbilder als ihnen in Valentin Andreä,

Alb. Bengel, Oetinger, Flattich, Baxter, Wesley, Fletscher, Franke, Spangenberg, Oberlin, Lavater vorleuchten, sondern es steht ihnen auch viel Vorbildliches von angesammelten Einzelfällen zu Gebote, welches durch geordnete Zusammenstellung in Burks (Evang. Pastoral-Theologie in Beispielen, besonders Band II. Abschn. IV. Seelsorger-Amt) der Vergessenheit entrissen' worden ist ***).

4. Indessen kann doch der Schatz der Erfahrung selbst weder in seinem Werth ermessen, noch gehoben und angeeignet werden ohne ideellen und zur Beurtheilung tauglichen Begriff von der hirtenamtlichen Wirksamkeit überhaupt. Die Idee der Sache ist aber kein bloßes Gefühl, sondern sie offenbart sich der wissenschaftlichen Forschung nach dem Grunde und Zwecke dieser Amtsthätigkeit und der Reflexion auf die Umstände und Verhältnisse, unter denen sie anhebt und fortgeht. Nur einem Gelehrten, der das amtliche der Einzelseelsorge in die gemeinchristliche Pflicht, sich der Seele des Nächsten anzunehmen, aus Unkunde ganz aufgehen läßt, konnte es beikommen, die Wissenschaft davon aus dem Gebiete der praktischen Theologie von vorn herein auszuweisen. Nur aus völliger Unkenntniß der vorliegenden Dinge denkt der Encyklopädiker der Hegelschen Schule †) bei dem Namen „Pastoral" lediglich an Ethik für den Geistlichen, namentlich an ein „expreß d. h. mit Reflexion auf Erbauung der Gemeindeglieder eingerichtetes Verhalten" näher noch bei Halieutik z. B. an „eine Anweisung zu salbungsvoller Heuchelei und ein System von Pfiffigkeiten." Wie unbesonnen ist doch der Schluß: weil Dialektik Gefahr läuft Sophistik zu werden, und weil die praktische Philosophie in Politik oder Rhetorik, Poetik, bei zufälliger Ausartung dem Machiavellism, oder den Künsten des Gorgias Vorschub gethan, so müssen sie aus dem wissenschaftlichen Gebäude entfernt werden. Eben auch deshalb, daß die Evangelische Kirche vor dem Pfaffenthume gründlicher bewahrt werde, hat die Theologie die wahren Lebensgründe hirtenamtlicher Function, ihren Umfang und ihre Grenzen, ihre Mittel und Wege ans Licht zu bringen und die Verfahrungsweisen Derer verständlich zu machen, die als Vorbilder im evangelischen Pastorate ihr ganzes Leben hindurch wider das Pfaffenthum oder selbstsüchtige Entstellung und Verzerrung des Hirtenthums gekämpft haben. Ist die Pastoralthätigkeit im Dienst am Wort für Individuen und

individuelle Zustände irgend etwas Wesentliches, Stätiges und Unterscheidbares am christlichen Amte — und daß sie es sei, folgt aus der Natur der christlichen Gemeinschaft und ihrer Aemter, sowie daraus, daß die ordnende Thätigkeit der Kirche und die Theologie aller Zeitalter sie theils sollicitirt, theils bestimmt und bedingt hat, und daß alsbald alle geistliche Functionen erkranken, wenn sie cessirt oder ausartet, unwidersprechlich — so steht auch fest, daß die Wissenschaft der Kirche einen Gegenstand an dieser kirchlichen Lebensverrichtung haben muß.

*) Merke auf die bekannten Aeußerungen Luthers, der bekennt, bei dem Predigen in der Kirche auf Knechte, Mägde, Kinder und nicht auf Meister Philipps oder Dr. Pommer zu sehen. Vergl. Burk I. S. 186.

**) Vergl. die Einrichtung des Dom-Candidaten-Stifts zu Berlin, wo die Vormittagszeit den theologischen Beschäftigungen, die Nachmittagszeit pastoralen Besuchen des Theils der Gemeinde gewidmet ist, der andererseits Gegenstand der Diakonie ist.

***) Bereichern und ergänzen läßt sich diese geschichtliche Anschauung durch Ausdehnung der monographisch-biographischen Darstellung auf die früheren christlichen Jahrhunderte. Neander, Ullmann u. A. Die Steinmetzsche Theol. past. practica kündigt schon im 1. Stück dergleichen Musterbetrachtungen an und beginnt mit Ignatius, Dionysius v. Alex. u. s. w.

†) Rosenkranz: Encyklopädie der theol. Wissenschaften. Halle 1831 S. XXXI. Vergl. auch Niemeyers Theol. Encyklop. 1830 §. 151 und ähnliche Ansichten, welche Hüffell II. S. 194 anführt und beurtheilt.

§. 438. Allerdings hat sich dieses Gebietes Wissenschaft als die überhaupt schwierigste in Bezug auf das Verhältniß von Theorie und Praxis am meisten zu hüten, daß sie sich, zumal als akademischer Unterricht, von der Spur des Lebens und des Zusammenhanges mit der evangelischen Gesinnung nicht entferne, sich nicht auf das weite Feld der Casuistik mit Bestimmungen wage, die auf orthodoxistischen Consequenzen oder gar auf sentimentalen Einfällen beruhen. Heut zu Tage kommt es doch fürs Erste und vorzüglich darauf an, dem Antretenden einen festen Grund und Boden, einen Standort und Ausgangspunkt für das seelsorgerische Verfahren zu geben, so daß er das Daß und das Seinsollen und Seindürfen der speciellen Pflege sicher weiß, und das Wie recht frei behält. Einige verläugnen sie ganz als eine Vielthuerei oder können sie sich ohne geistliche Arroganz nicht denken. Einige wieder verlegen sie in die Disciplin, Andere

nehmen die letztere ohne Wahrnehmung der Grenzen in die Seelsorge auf. Einige wollen nur gesucht und besucht sein des Rathes halber, Andere drängen sich auf. Die Art und Weise der Anknüpfung mit der Familie oder dem einzelnen Gliede muß auch nach Unterschied der großen und kleinen, der einfachen und verwickelten Parochial-Verhältnisse sehr verschieden sein, worauf Schleiermacher*) mit Recht aufmerksam macht. Das Kirchenordnungsmäßige selbst ist verschieden. Dem Einen stehen schon nach Sitte alle Thüren offen, er ist der überall Erwartete, ein Anderer kann sorgen, ob er nicht schon durch sein bloßes Erscheinen befremde. Je beweglicher nach Zeit, Ort und Persönlichkeit die Grenzen und Gelegenheiten oder Anlässe der pastoralen Wirksamkeit bleiben, desto mehr ist auf feste und unbewegliche Punkte für die Richtung zu denken. Es bleibt aber vom größten Gewicht im Zusammenhange mit dem Allen nach concreten Verhältnissen als Bedingung pastoraler Zuversicht und Berufenheit die Momente des Persönlichen zu bestimmen: Christlicher Charakter, guter Name, Charisma und Bildung, diagnostische und therapeutische Gabe, Lehrhaftigkeit und Gabe des Gebetes, begleitendes Verhalten; denn so gewiß es ist, daß sich nicht in Jedem Alles in vollem, genügenden Grade vereinigt, desto weniger darf einer dieser Punkte ganz umgangen werden, damit die angeschaute Idee merken lehre, wo es fehle, und Niemand sich überhebe.

Die Aufgabe der Seelenpflege in der Gemeine fordert nun zwar den amtlichen Seelsorger überall dahin, wo sie liegt, aber nirgends ist er im Stande, sie anders zu erfüllen als so, daß er auch eine vermittelnde Wirkung in der Abwesenheit übt, es sei durch Personen (Helfer im freiesten und im bestimmteren Sinne), oder durch angewiesene schriftliche Stellvertreter des amtlichen Geistes, vornehmlich durch geleitete Lesung und Vorlesung aus dem göttlichen Hirtenbuche selbst. Der Geistliche muß demnach eingehend hingewiesen werden, zumal in unseren Tagen, wo sowohl Bedürfniß als Bemühung so sehr auf den vom Pastorate verschiedenen Diakonat und die Einheit von beiden und so fleißig auf die Macht häuslicher Literatur achten lehren — auf Helfer und literarische Mittel der Seelsorge. Nur unter allen diesen Voraussetzungen kann die Theorie endlich zur Hauptsache kommen, nämlich auf die Anweisung, das Wort — den

eigentlichen Seelſorger, den λόγος παρακλήσεως, ἐλέγξεως, ἀπολογίας — durch rechte Theilung (ὀρθοτομία) der Stelle des Bedürfniſſes nahe zu bringen, wozu die allerdings nur verhältnißmäßige Unterſcheidung des leidenden, ſündigen und irrenden Gemeindegliedes Einleitung giebt.

*) Prakt. Theol. 1850 S. 439 im Art. von der verſchiedenen Situation des Geiſtlichen.

§. 439. Im Allgemeinen weiſen wir auf die Geſchichte der praktiſchen Theologie und des kirchlichen Amtsgeiſtes zurück. Bd I. §§. 11—19.

Die bibliſchen Vorſtellungen des Hirten, des Lehrers, des Propheten, des Kirchenvaters 1 Cor. 4, 15. im Gegenſatze des Zuchtmeiſters, und alle ihre unmittelbaren Bethätigungen in der Anwendung des Wortes auf menſchliches Leben ſind und bleiben Subſtanz der Anweiſung zur ſpeciellen Seelſorge *).

Schon in erſter nachapoſtoliſcher Zeit verändert ſich ausartungsweiſe beides, die Auffaſſung des chriſtlichen Lebens und die Auffaſſung der paſtoralen Vorbilder. Das Hirtenbuch des Hermas.

Des Ambroſius Buch von den Pflichten iſt chriſtliche Ethik, und zwar für Kleriker geſchrieben, läuft aber nur zufällig auf eine Ermahnung an ſie hinaus.

Was die Zeit der wiſſenſchaftlichen Anſätze für Anweiſung zur Seelſorge (von Gregor v. Naz. bis Gregor I.) anlangt, ſo beſtehen ſie vornehmlich in der Beſchreibung der hohen zu erprobenden Vocation für cura pastoralis; Chryſoſtomus wirkt den Gedanken einer Leitung der Seelen durchs Wort kräftig aber ohne Unterſcheidung der eigenthümlichen Zuſtände aus. Gregor I. aber, der dem Nazianzener nachtritt, fügt die Charaktere der Fehler und Gebrechen und die Species der Anwendung h. Schr. hinzu.

Das Mittelalter iſt für dieſe Wiſſenſchaft faſt leer. Die Rechte und Pflichten des Hierarchen, Liturgen, Beichtvaters beſchäftigen die Theologie hinlänglich, allein das Beichtweſen in ſeiner Polizeilichkeit, Richterlichkeit, Prieſterlichkeit verſperrt der freien Seelſorge, als einem Dienſt am Wort, den Weg. Nur was aus der Mitte der „Gottesfreunde“ und der „Brüder des gemeinſamen Lebens“ (Tauler, Merſwin, de Groot, Hämmerken

und der Verwandten) hervor- und der Reformation entgegengeht, athmet den Geiſt der Seelſorge überhaupt und der eigenthümlichen inſonderheit.

Von der reformatoriſchen Epoche an ſind die wichtigſten Ergebniſſe die nachſtehenden.

1. Was die Materie betrifft, ſo gelangt mit dem Worte auch der Dienſt am Worte und mit dieſem die ſpecielle Predigt deſſelben zu hohem Werthe, ſ. Luther oben Bd. I. S. 60 f. Man kommt auf den Standort des Chryſoſtomus zurück, auf den auch ſchon Erasmus (meth. ad veram theologiam perveniendi) zurückgetreten. Die Vocation und geiſtliche Geneſis des Paſtors (im Gegenſatz gegen papiſtiſche und anabaptiſtiſche Vorſtellungen) wird ins Licht geſetzt. Die cura specialis wird nur wenig in ihrer Beſonderheit beachtet. Elementariſche Paſtoral in den Bekenntniſſen, Kirchenordnungen und vornehmlich in den Gutachten und Briefen der Reformation. Das Pastorale Lutheri. S. die Specification der Paſtoral-Pflichten. Helv. conf. maj. XVIII.

Ministrorum est docere imperitos, hortari item, et urgere ad progrediendum in via domini cessantes aut etiam tardius procedentes; consolari item, et confirmare pusillanimes, munire contra Satanae tentationes varias, corripere peccantes, revocare in viam errantes, lapsos erigere, contradicentes revincere, lupos denique ab ovili dominico abigere, scelera et sceleratos prudenter et graviter increpare, neque connivere aut tacere — aegrotantes et varüs implexos tentationibus visitare, instruere et in via retinere —.

Aehnlich Andreas Hyperius (S. Bd. I S. 103).

Redargutiones, exhortationes, correctiones pro reducendis in viam iis, qui sive in doctrina sive in moribus lapsi sunt. Consolationes ad erigendos confirmandosque, qui quibuscunque ex causis infestantur a Satana atque ad desperationem sollicitantur: qui gravi aut diuturno morbo decumbunt: qui extremo adficiendi sunt supplicio: vel alias quoquo modo affliguntur: praeterea tempore famis, belli, pestis.

Derſelbe ſchon S. 565.

Blande consolari afflictos etc. quae singula modo publice

de suggestu, modo privatim in colloquiis artificiose et dextre praestanda.

2. Da ſich wirklich die individuellen Bedürfniſſe und Anläſſe nicht caſuiſtiſch erſchöpfend darſtellen laſſen, ſo iſt es deſto nöthiger, Hauptarten, Stämme und Zweige theils unter Anleitung häufigſter Erfahrung, theils nach der Abſtraction vom menſchlichen Zuſtande hervorzuheben. Da iſt nun wohl mit dem, was bei den Gemeindegliedern in ihren geſunden Tagen vorfällt, und was bei Kranken, wenig für den Begriff gethan. Dieſe bei Olearius übliche Unterſcheidung iſt nur dadurch erklärbar, daß der Beſuch der Kranken und Sterbenden von jeher in chriſtlicher Kirche in irgend einem Maaße geübt ward, während nun eben zu Olearius' und Speners Zeitalter — der letztere nannte die Privat-Seelſorge ein Kleinod des Amtes — an die vielen Seelen-Bedürfniſſe der Geſunden im leiblichen Sinne ernſtlicher gedacht wurde. Was nun die Geſunden anlangt, ſo hält Olearius (übrigens ein vortrefflicher Rathgeber) deren Zuſtand außerhalb der Verſuchung und Anfechtung und innerhalb derſelben auseinander. In die erſte Abtheilung aber bringt er im Grunde Alles, was unter die Kategorie der Bekämpfung des religiöſen Irrthums und des Straf-Amtes fällt. So wird die Kategorie: die Geſunden, ganz bedeutungslos. In der andern Abtheilung denkt er ſich zuerſt Curanden, die wegen ihrer eigenen Perſon, und dann ſolche, die vermöge ihres Verhältniſſes zu Anderen in Anfechtung ſtehen. Unſtreitig iſt die Unterſcheidung der Zuſtände, wie ſie bei Ludw. Chr. Mieg (ſ. oben Bd. I S. 81) gefunden wird, um Vieles lehrreicher. I. de correptione malorum. II. de correctione piorum. III. de cura aegrotorum. IV. de cura illorum, qui mortis supplicio afficiuntur. V. de cura afflictorum. Demungeachtet ſind doch dieſe Capitel nicht coordinirbar. Ebenſo wenig halten ſie eine richtige Folge ganz inne.

Die Bekehrung von Juden und Heiden, oder die Converſion von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern kann genau genommen, obgleich Olearius und Marheineke es ſo wollen, nicht in das Gebiet der amtlichen Seelſorge aufgenommen werden. Sie gehört vielmehr, wie es ſchon die große katechetiſche Lehre von Gregor von Nyſſa vorgezeichnet hat, in die Katecheſe. Zwar trifft die Wirkung auf das Individuum zu,

auch verhältnißmäßig die Amtlichkeit des Thuns; allein es iſt bei unſerer Wiſſenſchaft von den Individuen die Rede, die ſchon Gemeindeglieder ſind und an der cura generalis Antheil haben.

Schleiermacher hat zwar ſchon bei der Vorfrage: „Soll das Anknüpfen vom Geiſtlichen, oder von den Gemeindegliedern ausgehen," und „vom gegenſeitigen Recht und der Pflicht dabei" auf den Fall, daß ein Mitglied ärgerlich auf das Geſammtbewußtſein wirkt, da es doch daſſelbe zu ſtärken verpflichtet iſt, hingewieſen; indeſſen wo die Gegenſtände der Seelſorge vorgeführt werden, findet man nur folgende: Was hat der Geiſtliche zu thun, um ein beunruhigtes religiöſes Gefühl zu ſtillen? Streit der Parteien. Sühneverſuch bei Eheleuten. Admonitionen beim Eide. Darf der Geiſtliche ſeinen Rath ertheilen in Angelegenheiten, die die Religion nicht betreffen? Bei Kranken und Sterbenden. Der Geiſtliche bei Begräbniſſen. Verkehr mit Verbrechern. — Man ſieht, daß Schl. den Geſichtspunkt nicht nimmt, der im Suchen des Verlorenen, in der Rettung der Seele, ſo zu ſagen in der ſtätigen Miſſion nach Innen liegt, ſofern dieſe Individuen angeht. Er geht von dem Satze aus, das chriſtliche Geſammtbewußtſein ſollte in Jedem ſein, nun findet ſich aber das Gegentheil, und wer nicht mit bauet, ſtört. Oder auch: jeder evangeliſche Chriſt ſollte ſich unmittelbar an das göttliche Wort halten und daran ſein frommes Gefühl herſtellen. Alſo iſt die Aufgabe dieſe, ihn wieder auf dieſen Weg, Befriedigung zu erlangen, hinzuweiſen. Oder wie Harms: Der Geiſtliche hat durch ſeine Katecheſe und Predigt durch Schuld oder in Folge der unüberwindlichen Schranke den Zweck ſeines Wirkens nicht erreicht, er muß alſo dieſen Mangel erfüllen oder dieſe Schuld büßen. (Hierin liegen Wahrheiten von großer praktiſcher Bedeutung; allein die ſpecielle Seelſorge geht mit einer Selbſtſtändigkeit aus der generellen hervor, welche ſo noch nicht zur Anerkennung kommt). Die Unterſcheidung, vorzugsweiſe äußerer und innerer Zuſtändlichkeit, welche bei Köſter und Vinet in Anwendung kommt, iſt nicht vollzogen. Man könnte auf geſtörte Häuslichkeit, Bürgerlichkeit, Kirchlichkeit behufs einer Eintheilung kommen. Wir finden ſie nirgends vollzogen, wiewohl ſich da viel, wenigſtens von den in concreto am meiſten hervortretenden Anläſſen, unterbringen ließe: Kranke, Eheſühne,

Gefangene, Verbrecher, Eidesvermahnung, Unkirchliche, Separatiſten. Mehrere unterſcheiden die wachende, beobachtende und verhütende Seelſorge von der heilenden. Harms z. B. zeigt, daß ein überraſchender und berauſchender Glücksfall ebenſo große Gefahr bringt als das entgegengeſetzte, und will zwar den laſſen, der zu 100,000 Mark noch 10,000 hinzugewinnt, ſofort aber ſich als Warner und Ermahner bei dem armen Manne einſtellen, der in der Lotterie 1000 Mark gewonnen hat. Einer verhütenden Seelſorge bieten ſich ja auch die den Eid ſchwören ſollen und die zu verſöhnenden Eheleute dar. Die ſicherſte und einfachſte Punctation des Bedürfniſſes giebt immer der leidende, der ſündigende, der irrende Menſch. Eines davon iſt ſtets das zunächſt Veranlaſſende. Beſonders hervortretende Zuſtändlichkeiten giebt es bei jedem dieſer drei, Kranke und Arme, Verurtheilte und Gefangene, Unkirchliche und Separatiſten. Alſo auch das mehr Aeußere und mehr Innere des Leidens, Thatſünde und Laſter, Häusliches und Staatliches, ordnet ſich jener Grundeintheilung am beſten unter.

3. Der Wiſſenſchaft aber gebührt nun nicht etwa bloß allen dieſen Bedürfniſſen gegenüber, bloße leitende Grundſätze in Anſehung des Verfahrens und irgendwelche Klugheitsregeln mitzugeben. Unter den Neueren hat Marheineke faſt allein es zu einer Hauptfrage gemacht, wie verhält ſich denn die Religion (die Wahrheit, das Wort) zu allen dieſen individuellen Zuſtänden? Aber läßt ſich darüber gar nichts ſagen, wie ſich der λόγος ſelbſt in Bezug auf die aufgeführten Species individualiſire? Nur wer ſchon vom Standpunkt chriſtlicher Didaktik aus, nach dem Geſichtspunkte des Lehramtes in der ganzen Vollſtändigkeit der Ausübung den bibliſchen Stoff praktiſch behandelt hat, wird an dieſem Orte davon abſehen dürfen. Vergl. Peter Millers Anleitung zur weiſen und gewiſſenhaften Verwaltung des Lehramtes (Bd. I S. 84). Aber bei genauer Erwägung wird ſich doch zeigen, daß die Stofflehre in jeder Disciplin (Homiletik, Katechetik, Liturgik, Paſtoral) eine andere Behandlung erfordert. Olearius und Mieg zeichnen ſich als Anleitende zur Seelſorge durch gründliche und reiche Bearbeitung des bibliſchen Materials aus; und wenn der letztere der dogmatiſch-demonſtrativen Methode in höherem Grade ergeben iſt, ſo erweiſen ſich doch beide fertig und geſchickt, die Geradheit und

Energie des Zeugniſſes mit kluger Haushaltung in Einheit zu bringen.

4. Die drei Punkte, worauf unſere Wiſſenſchaft in ihrer Organiſation vornehmlich zu achten hat, ſind die Anknüpfung mit dem Pflegling der individuellen cura (Grenzen, Gelegenheit, geſuchte und ungeſuchte), das perſönliche Verfahren (die Bedingungen, die in der Perſönlichkeit überhaupt und in der species des Bedürfniſſes liegen), und die Orthotomie oder Rechttheilung des Wortes. Es kann nichts fruchten, daß man, wie Hüffell es thut, die Seelſorge mit dem Kirchenregiment zuſammenordnet, und als das Innere deſſelben betrachtet. Denn wenigſtens zwei Dinge müſſen feſtſtehen, daß ſie 1) Individuen und Individuelles betrifft, 2) ein Moment des Dienſtes am Wort iſt. Folglich gehört ſie der Thätigkeit an, welche unmittelbar, und nicht der andern reflexiven, die nur mittelbar auf Erbauung zielt.

Schleiermacher und Hüffell beſchäftigen ſich mit der Frage, ob der Geiſtliche auch Rathgeber der Gemeine oder der Einzelperſon in weltlichen Angelegenheiten werden dürfe oder nicht? Auch Vinet beachtet es S. 304. Zugleich mit Beziehung auf Hüffell unterſcheidet Vinet Sollicitude pour les intérêts matériels, moraux und spirituels. Im Zeitalter der Aufklärung und Nützlichkeits-Moral wurde der Geiſtliche im Namen der Klugheit und Humanität ſehr ſtark für Verbeſſerung der Oekonomie, des Gartenbaues und für Einführung nützlicher Dinge in Anſpruch genommen; ſpäter hat beſonders Oberlins großes Beiſpiel dergleichen Paſtoralſorge in das Licht der Vorbildlichkeit rücken helfen. Notice sur Jean Frédéric Oberlin, pasteur à Waldbach, Paris et Strassbourg, 1826. Vergl. Burk a. a. O. II. 4, 7. Natürlich iſt hier nicht in Frage, wie ſich der Geiſtliche zur Sorge für Arme und Kranke zu ſtellen habe; auch nicht davon, daß er in ſeinem perſönlichen und häuslichen Thun, in allen guten und nützlichen Dingen vorleuchten ſolle. Was aber das andere weltliche, politiſche, ökonomiſche Helfen und Sorgen betrifft, ſo gehört das ſicher nicht zur amtlichen Sorge für das Seelenheil der Gemeindeglieder, welche vielmehr ſich dagegen ſcheu und keuſch zurück zu halten und jede Vermengung damit zu meiden haben. Luc. 12, 14. Nun aber ſpricht doch das Chriſtenthum mit Recht ſelbſt: nihil humani a me alienum puto.

s will alſo den ganzen Stoff des menſchlichen Standes reini-
nd und ſegnend durchdringen. Zunächſt alſo wird ſich der
riſtliche Geiſtliche freilich auch amtlich verbunden fühlen, mit
ort, Rath und That auf Befreiung der Gemeine von zucht-
ſen, gefährlichen, heidniſch-abergläubiſchen Sitten und Ge-
räuchen hinzuwirken, und dies ſind die intérêts moraux bei
inet, denn die ſonſtigen ſittlichen Intereſſen laſſen ſich von den
pirituels nicht trennen. Allein auch das liegt weder im Begriff
s Chriſten, noch im Begriff des Geiſtlichen, daß er den Mit-
enſchen, Mit-Einwohner, Mitbürger, Orts- und Zeitgenoſſen
rläugnen, nicht vielmehr unter Umſtänden nach dem Grade
ines Vermögens und Wiſſens vorzüglich bethätigen ſollte. Nur
edes in eigenthümlicher Wirkungsweiſe, z. B. auf dem Wege
ußeramtlichen Verkehrs, inmitten freier Geſelligkeit, oder durch
rtrautere Mittelsperſonen; entweder wo in außerordentlichen
othſtänden, z. B. bei politiſchen Aufregungen, eine Gemeine
n keinen Angeſehenern, Erfahrenern, Gebildetern ſich wenden
nn, als an den Paſtor, oder wo eben ein ſolcher Einfluß und
n oberliniſches Talent zu verwenden iſt, daß das kirchliche Le-
n ſelbſt eine hinreichende irdiſch-weltliche Baſis erlange, daß ein
nderlicher Umſtand beſeitigt, den faulen Vorurtheilen gewehrt,
e Armenpflege gefördert und die Arbeit gethan werde zu Gun-
n der innern Miſſion, welche für die äußere ein John Elliot,
n John Williams, der fürſtliche Prediger und Schiffszimmer-
ann Georg auf den Freundſchafts-Inſeln, und ſo viele Boten
r Brüdergemeine meiſterlich geführt haben. Gerade aber Ober-
n, der in ſo hohem Grade und in ſo mannigfaltiger Art den
nerlichen bürgerlichen Dorf-Patriarchen hergab, daß er ſogar
uf dieſem Wege dem Märtyrerthum und der Guillotine nahe
m, war zugleich in ſo entſchiedener Weiſe geiſtlicher Hirt der
emeine, daß er, während er aus der Amtlichkeit zu weit aus-
ſchreiten ſcheint, vielmehr ein Vorbild der rechten Unterordnung
nd Scheidung der Dinge aufſtellt.

*) In der reichen Steinmetzſchen Sammlung Theologia pastoralis
ractica Bd. I St. IV. Collins Prudentia past. Jeremiana. Als
orbild bei beſonders ſchweren Aufgaben hat dieſer Prophet immer erſchei-
en müſſen.

Auswahl aus der Literatur.

I. Elementarisches:

Abgesehen von Luthers Pastorale, Speners, A. H. Franke's, Joh. Arndts, Valentin Andreä's, Richard Baxters, des Grafen Zinzendorf, Gottlieb Spangenbergs, Albrecht Bengels, Lavaters u. A. Leben und Schriften, die aus gleicher Richtung herrührenden Sammlungen:

Theologia pastoralis practica. Sammlung nutzbarer Anweisungen zur Führung des evangelischen Lehramts. Aus gedruckten Büchern, schriftlichen Urkunden und mündlichen Unterredungen vieler Gottesgelehrten mitgetheilt von Einigen Dienern des Evangelii. 10 Bde. 1. Bd. 1—8. Stück ꝛc. Beginnt 1737.

Schon die Vorrede reizt zu Pastoral-Conferenzen nach englischen Mustern. Folgen bald Synodal-Unterredungen über das Innerste des Pastoralbewußtseins. Ueber das Verhalten des Lehrers gegen gerührte Seelen. Wie ein Lehrer Bußfertige erkennen und von Gerührten oder Angefochtenen unterscheiden solle. — Von Seelen, die aus Furcht der Unwürdigkeit vom h. Abendmahle bleiben. Vom gottgefälligen Amtseifer. Im II. Bde. 9—16. Die seelsorgerischen Fragen, die mehr oder minder alle die Wiedergeburt und Bekehrung und den innern Hergang, die Anfechtungen betreffen, fortgeführt, aber auch Geschichtliches und andere Aufsätze, über Buß- und Passionspredigten, den Anfang des Kirchenjahrs in ascetischer Hinsicht, über Besserung des Beichtwesens u. s. w. dazwischen gelegt.

In demselben Jahre 1737 führte Lorenz von Mosheim eine überaus reiche Sammlung von größtentheils aus englischen Quellen entlehnten Schriften, welche sämmtlich moralische, aber im tiefern Sinne des Wortes heißen, mit einer kritischen Vorrede über dergleichen Bücherwesen, in Deutschland ein. Es kam bis 1748 zu 20 Bänden. Es findet sich da keine unter den freilich in englischer Weise meist zu wortreichen Abhandlungen, welche nicht die Aufgabe der Seelenpflege beleuchtete und unterstützte. Beispiele: Die Kennzeichen der Tugenden und Laster. Die Irrwege der Christen. Von den Mitteln wider die Furcht des Todes. Vom rechten christlichen Fasten. Von den Anfechtungen. Der Seelen Selbststreit. Regeln und Uebungen heilig zu leben. — Dieß die Bibliothek gesammelter moralischer Schriften. Leipzig 1737—48.

Das Casuistische aus Oemlers Repertorium. S. Bd. I S. 77.

II. Systematisches:

Herrn Gottfried Olearii Anleitung zur geistlichen Seelen-Cur. Leipzig 1718.

In Vorrede und sogen. „Voreingang" wird die Vorstellung der θεραπεία viel zu ungemessen, und überhaupt die Anleitung viel zu weit in das Individuelle verfolgt, als daß nicht viel Ueberflüssiges und Ungenügendes herauskommen sollte. Der Gebrauch der heil. Schrift ist zu bruchstücklich. Demungeachtet hat diese Ausführung nicht nur als die erste in ihrer Art (es ist nur fast unerklärbar, wie sie der studirenden Jugend so vorgetragen werden konnte), sondern auch durch wahrhaft praktischen Geist, feine Wahrnehmung und Beurtheilung und helle Besonnenheit bleibenden Werth.

Demnächst zeichnet sich durch geordneten Reichthum des Bibelgebrauchs und durch Gründlichkeit der Beweisführung, sowie durch Ernst, ja Eifer in der Liebe das Werk des Heidelberger Theologen Ludwig Christian Mieg aus, welches der Sohn, Johann Friedrich, Pfälzischer Kirchenrath, i. J. 1747, lange nach des Vaters Tode herausgegeben; ein schönes Seitenstück reformirten Ursprungs für den Olearius. Die Meletemata Miegs umfassen das ganze officium pastoris, widmen sich aber mit mehr als dem vierten Theile der Arbeit der speciellen Seelsorge und gleichen sehr an Geist und Methode den ethischen Hauptwerken von Vitringa und Lampe. Die theologische Union der beiden evangelischen Confessionen vollzieht sich auch zu jener Zeit auf diesem Gebiete fleißig; beide, Olearius und Mieg, verweisen die Studirenden häufig auf Spener und Franke, beide auf Drelincours liebreiche Besuchungen. Weder dogmatisch noch biblisch ist nachher wieder der ganze Stoff in gleichem Grade innerhalb deutscher Wissenschaft durchgearbeitet. Was uns aber Auserlesenes in Werken der Pastoral, praktischer Theologie und der Moral noch vorgekommen, führen wir an, sofern es unserer Zeit näher liegt.

Durch klare Gründlichkeit und Kürze empfiehlt sich das pastorale Lehrbuch von Köster (s. oben I. S. 89); durch Lebendigkeit und Anschaulichkeit Hüffell über das Wesen und den Beruf des Ev. Geistlichen (s. oben I. S. 74), durch begriffliche Bestimmtheit Marheineke Prakt. Th. S. 266—299. Der Einzelne in der Gemeine oder die Seelsorge. Schleiermacher Pr. Th. S. 428—464. Ebrard Vorll. üb. Pr. Th. 1854. IV. (Sehr dienlich ist die erste Regel der metanoetischen Wirksamkeit,

an die gute Substanz anzuknüpfen; dagegen scheinen die Namen metanoetisch und metamorphotisch nicht bezeichnend genug zu sein). Viel Eigenthümliches und Zeitgemäßes. Auch Abhandlung über die innere Mission.

Harms Pastoraltheologie. III. Der Hirt. Reichste Sparsamkeit. Allenthalben mit Wenigem viel gesagt. Verstand und Gewissen zugleich angefaßt. Wunderbar treffende Anführungen aus profaner und heiliger Literatur. Das Wahre sonderbarlich ausgedrückt: Das magische Wirken des Geistlichen. Entspricht seinem Priesterbegriff Thl. II. Unterschied der Seelenkranken, die ihrer Gedanken mächtig sind oder nicht. Mit Rückbeziehung der Seelsorge auf Predigt und Confirmanden-Unterricht Unterschied derer, die unbefriedigt geblieben sind und die nicht behütet wurden.

Vinet: Théologie pastorale ou théorie du ministère évangelique. Paris, 1850. III. la vie pastorale – 3. Cure d'ames ou tutelle pastorale a. de la cure en general. b. — appliquée aux individus 1) situation intérieure, 2) extérieure. Edles Seitenstück zu Harms aus reformirtem Lebensgebiet. Innigkeit und doch Schärfe des Verstandes. Prägnant und doch sinnreich. Fern von allem mechanischen, ängstlichen Wesen. Entschieden.

Einen lebendigen und klar gedachten Protrepticus für freie Seelsorge hat der Archidiakonus Heimbürger in Celle geschrieben: Andeutungen über die freie Seelsorge des Ev. Geistlichen. Celle 1848. Die Andeutungen geben auch schon eine compendiöse Theorie.

Bezügliche vermischte Schriften. Dr. Strauß (als Pastor zu Ronsdorf) Glockentöne; G. J. Planck, Erstes Amtsjahr des Pfarrers v. S.; Löhe's Evangelischer Geistliche. Ryle (Oberpfarrer zu Hettingham): Der Bischof, der Pastor und der Prediger. A. d. Engl. von Reineck. Mit Vor- und Fürwort von Dr. Nitzsch. 1856. Friedr. Heinr. Chr. Schwarz: Hausbuch f. d. christliche Lebensweisheit. 3. Aufl. 1837. Palmer, Evang. Pädagogik. J. M. Sailers Schriften: Moral, Pastoral, kleine Bibel, Darstellungen Winkelhofers u. a., Schriften, welche, wie Harms sagt, Niemanden katholisch machen. Wichern, die innere Mission der deutschen Evang. Kirche. Eine Denkschrift an die deutsche Nation. Hamburg 1849.

Erſter Artikel.

Begriff.

§. 440. Eigenthümliche Pflege der Seelen oder ſpecielle Seelſorge iſt die amtliche Thätigkeit der chriſtlichen Kirche, welche der Erhaltung, Vervollkommnung, Herſtellung des geiſtlichen Lebens wegen auf das einzelne Gemeindeglied gerichtet iſt, folglich nach den eigenthümlichſten perſönlichen Zuſtänden und Bedürfniſſen bemeſſen ſein und am meiſten vom ganzen perſönlichen Eindrucke des Seelſorgers unterſtützt werden muß.

1. Sorge um die Seele iſt freilich Grund und Zweck für alle kirchliche Thätigkeit. Auf des Herrn Hausbau iſt ſogar die kirchliche Leibſorge und Haushaltung, von Zucht und Regierung zu ſchweigen, letztlich hingerichtet. In dieſer Hinſicht darf in dem ganzen Umfange von Seelſorge die Rede ſein, in welchem wir auch von Erbauung geredet haben. Vergl. Bd. I S. 128. 209. Näher verſteht man unter cura animarum denſelben Begriff von Amtsverrichtungen, welche unter dem Namen ministerium ecclesiasticum, Kirchendienſt, befaßt zu werden pflegen, nämlich vorzugsweiſe die Predigt, den Unterricht, die Leitung des Gottesdienſtes, die Spendung der Sacramente und die Einſegnungen alle. Andere kirchliche Functionen reichen entweder bis zum Curatus, curé, bis zur Seelſorge nicht herunter (wiewohl dieß ein bedenkliches Verhältniß iſt), oder bis zu ihr nicht hinauf. Nicht nur von Cantoren und Organiſten, von Cuſtoden u. dergl., ſondern auch von den Mitgliedern des Magiſteriums und der Majoritas werden die Paſtoren unterſchieden. Denn geſetzt auch, daß Prälaten weder auf den Namen, noch auf alle Functionen eines Hirten verzichten, ſo haben die Leiter der Leiter, auch wenn ſie ſehende ſind, doch zu viel Anderes wahrzunehmen, als daß ſie ſich im einfachſten, weſentlichſten Lebenskreiſe der Kirche, in der Parochie oder dem Kirchſpiele mit der Verwaltung der Heilsmittel in der Vollſtändigkeit und Einheit beſchäftigen ſollten, in welcher ſie zu handhaben ſind, ſofern überhaupt eine Heerde geweidet werden ſoll. Die Evangeliſche Kirche, welche höhere Weihen als die, welche dem Paſtor zu Theil wird,

nicht kennt, und kein kirchliches Amt in solchem Sinne wie dieses auf göttliche Stiftung zurückführt, ist ganz darauf gerichtet, die unmittelbar erbaulichen Handlungen oder die seelsorgerischen voranzustellen. Alle ordnende Thätigkeit soll der cura animarum und ihrem Gedeihen dienen. Auf die Seelen aber, ihres Lebens und Heiles wegen, will nicht nur jede homiletische und lehramtliche Verrichtung wirken, sondern auch jede liturgische; denn als Darstellung und Aeußerung des Glaubens hat der evangelische Cultus nur Zweckvollkommenheit, sofern er etwas inne werden läßt, was zur Erleuchtung und Erweckung der Seele dient.

2. Indessen tritt nun doch nothwendiger Weise mitten in das seelsorgerische Wirken der Gegensatz ein, der sich mit Allgemein und Eigenthümlich bezeichnet. Derselbe hebt allerdings die Einheit im Grunde und Zwecke der Seelsorge nicht auf. Denn wirke ich auf die Gemeine, so ist diese doch kein abstractum, sie existirt lebendig in Personen, welche zu einander als kirchliche im Verhältniß des Empfangens und Einwirkens stehen, also keine bloße Zahl, noch einen bloßen Parochial-Raum hergeben. Die Endabsicht aber geht überall auf ein persönliches Christenthum, auf Gemeinschaft mit Christus und in ihm, durch ihn. Alle sollen hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes Ephes. 4. Von Jedes Leibe werden Ströme lebendigen Wassers fließen Joh. 7, 38. Alle sollen zugerichtet werden zum Werke des Amtes. Der Endzweck aller Verkündigung ist laut Col. 1, 28, auf daß wir darstellen einen jeglichen Menschen vollkommen in Christo Jesu. Erst also, wenn dasselbe Amt, welches homiletisch-liturgisch auf die Gesammtheit wirkt, unmittelbar auf das Einzelglied wirkt, kommt auch recht zum Bewußtsein und wird recht offenbar, wohin die Wirkung auf die Gemeine ziele. Nicht als ob es mit der cura generalis kein rechter Ernst wäre. Sie müßte selbst dann um eines Jeden willen geübt werden, wenn es möglich wäre, einen jeden Einzelnen für sich, als ob er der einzige Pflegling des Amtes wäre, zu hüten und zu pflegen. Die Bestimmung eines jeden Gliedes ist Mitglied zu werden, und die Bestimmung der Gemeine, in die Einzelnen eingepflanzt zu werden. Beides setzt Einen Christus für Alle voraus, welcher als ihr Einiges Haupt in Einem Gliede verkündet werden muß. Gleichwie nun Christus in den Tagen seines Fleisches sich zu ganzen Versammlungen gewandt, dann

aber das, was er Allen als Arzt und Heiland werden wollte, wieder an Einzelne offenbarte; oder wie die Apostel durch Eine Heilung oder Bekehrung ganze Gemeinen in's Leben riefen: so gehen die beiden Richtungen der Seelsorge mannigfach in einander und auseinander, ohne daß eine die andere schlechthin ersetzen könnte. In gewisser Hinsicht ist der fragliche Unterschied nur ein fließender. Auch die Predigt hat zeitliche, örtliche Eigenthümlichkeit, denn sie darf und soll in lebendiger Beziehung auf *jetzt erkennbare Zustände* das göttliche Wort verkündigen. Der Katechet hat mit einer katechetischen Gemeine zu thun, aber er kann nicht anders als wieder an die einzelnen Katechizanden sich richten. Die Veranlassung findet sich, belehrende und mahnende Vorträge zu halten, welche sich nicht auf Individuen beziehen, wohl aber auf *ständische* Gemeinen oder sonst eigenschaftlich näher bestimmte Gesammtheiten, an Krieger, an Seeleute, an Arbeiter ꝛc.; die Taufe, die Trauung, die Ordination wird bestimmten einzelnen Personen gewidmet, allein, da diese Handlungen in die Oeffentlichkeit fallen, und zugleich allgemeine Verhältnisse betreffen, können sie nur in einem sehr geringen Grade der individuellen Seelsorge zur Veranlassung dienen. Nur Eine amtliche Handlung findet sich vor, welche ganz aufs Individuum gerichtet ist, und doch wegen ihres Zusammenhanges mit Handlungen der Communion eine Seite der Regelmäßigkeit und Stätigkeit an sich hat — die Privatbeichte. Dieß ist aber dennoch eine Ausmündung der allgemeinen Seelsorge in die eigenthümlichste, wie denn auch auf dem weiten Raumgebiete des germanischen Protestantismus der specielle Seelsorger Beichtiger oder Beichtvater genannt wird. Disciplin und Seelsorge heben sich einander nicht auf und dürfen sich auch nicht vermengen, weder im Object noch im Subject. Ganz selbstständig tritt die eigenthümliche Seelenpflege unter Voraussetzung eines Bestandes der allgemeinen, erbeten oder zuvorkommend nur da auf, wo entweder *außerordentlich heimgesuchtes Leben* außerordentlicher Weise zu heben, zu leiten, zu warnen, zu trösten, oder *Verlorenes zu suchen* ist. Die Vitiosität des kirchlichen Processes führt, zu manchen Zeiten mit entsetzlicher Steigerung des Uebels, einen *umgekehrten Katechumenen-Stand* herbei: von Anfang her verwilderte, versäumte, nicht durchgebildete, dann sittlich gefallene, entehrte, durch Ueberbildung verbildete, ungläu-

bige, abfällige Perſonen. Sie wollen oder können nicht mehr mit der Gemeine Schritt halten; die allgemeine, gleichzeitige, gleichartige cura animarum erreicht ſie nicht, oder wird an ihnen der individuellen Aſthenie oder Hyperſthenie wegen unwirkſam. Man ſpricht nicht ohne Recht von der Schuld der Kirche, wenn ſich dergleichen Abfall maſſenhaft zur Erſcheinung bringt; nur iſt zu erwägen, daß ſich die Frucht kirchlicher Erziehung von Amtswegen nicht erzwingen noch erzaubern läßt. Werden keine Aergerniſſe gegeben, ſo werden ſie genommen. Chriſtus ſelbſt iſt Stein des Aergerniſſes. Es iſt alſo nicht das der volle Antrieb den Zöllnern und Sündern nachzugehen, daß man ſich geſteht, man habe etwas gut zu machen. Dieß trifft um ſo weniger immer zu, weil es tief in der Lage der Welt gegründet iſt, daß Kirche und Bildung, Kirche und Staat oder Familie, daß geiſtliche und irdiſche Intereſſen in Zwieſpalt, beide zu ihrer Erprobung, kommen müſſen. Nein, die Hauptſache iſt, daß die Kirche um Chriſti willen ſich von phariſäiſchen Grundſätzen rein erhalten, die hirtenloſe Schaar nicht hirtenlos laſſen, ſich der Schatten, welche das Licht der Gläubigen heben, nicht eigenſüchtig freuen, ſondern glauben ſoll, die Verlorenen ſeien dazu da, daß ſich der ſuchende Hirt an ihnen verherrlichen will.

3. Seelſorge, Erbauung iſt nun fürs Erſte etwas, welches ein Chriſt ſich ſelbſt zu leiſten hat und jeder jedem ſchuldet. Demungeachtet reden wir von einer amtlichen; nur nicht ſo, als ob nicht vor, mit und nach ihr die Seelſorge als chriſtliche Thätigkeit und gegenſeitige Hülfe zu denken wäre. Zugleich gilt es eine weitere und engere Amtlichkeit derſelben. Wenn es des Seelenheiles wegen auch nicht ſchlechtweg heißen darf: „hilf dir ſelbſt,“ ſo muß es doch wahrlich heißen: „laß dir helfen“ AGeſch. 2, 40. Der recht activ Bedürftige ſpricht die Noth, die es hat, ſein eigener Sorger und Hüter zu ſein, vor Gott aus Pſ. 119, 109. Dabei hindern oder fördern ihn aber alle die Näheren oder Nächſten, welche ein Verhältniß des Wirkens und Empfangens in geiſtigen wie in leiblichen Dingen zu ihm haben. Und in der That, Jeder iſt Jedem erbauungspflichtig. Familien und Freundſchaften geben oft nicht nur einen promptern, ſondern auch einen glücklichern Monitor her als das Amt. Und dennoch, wie ſelten überwinden ſich oder wagen es, die es am Erſten ſollten und dürften, der Seele des Verwandten und Hausgenoſſen aus Gottes

Wort und Herzensgrund zuzureden? Soll es im kirchlichen Lebenskreise dem Zufall überlassen bleiben, ob Jemand da sei und wer es sei, wie befähigt, wie befugt und berufen er sei, Rather des Gewissens, Tröster und Vater in Hülfsbedürfnissen denen, die darnach verlangen, zu werden? Entweder es giebt keine christliche Gemeine, oder der Hirt und Bischof unserer Seelen 1 Petr. 2, 25 wirkt darin mit seiner Gabe und Berufung, also daß ein Hort für die Irrenden, ein Amt zurecht zu bringen, zu verbinden, da sein muß, je nachdem etwas zu verbinden und zurecht zu bringen ist. Allerdings ist es oft so, wie eben jetzt wieder, daß das geordnete und schon befestigte Amt den Zugang zu den Seelen und die Offenheit für sie, verschuldet oder unverschuldet, verloren hat, und es ist dann ja desto sicherer angezeigt, daß es außer dem schon geordneten ein werdendes vielpersönliches Amt giebt und geben wird, welches entweder nach Aeltesten- und Helfer-Verfassung auch schon irgendwie anerkannt ist, oder in der Geburt aus der evangelisch-freien Geselligkeit begriffen auf Beamtung wartet; ferner, allerdings reicht auch der geachtetste und vertrauteste amtliche Seelsorger endlich gar nirgends aus für seinen Kreis, so er nicht Gehülfen gewinnt, aber der Begriff dieser unserer Angelegenheit bleibt bei dem festen Satze, die Gemeine hat ihren amtlichen Hirten, und der soll nach des Herrn Urbild Jes. 40, 11 nicht nur die Heerde weiden (cura generalis), sondern auch die Lämmer in seinem Busen tragen und die Schafmütter führen (c. specialis), ja neun und neunzig stehen lassen und nach Einem laufen. Die Präsumtion gilt, er sei fähig und willig. Sie hören seine Stimme. Joh. 10.

4. In dieser Richtung hat die Amtsthätigkeit mit einem unberechneten und unberechenbaren Mannigfaltigen von Veranlassungen und Gelegenheiten zu schaffen. Man wird zwar die seelsorgerischen Bedürfnisse unter die hauptsächlichsten Kategorien: Irrthum, Leiden, Sünde — bringen dürfen, allein die Arten, die Abstufungen und die verschiedene Complication von beiden geht in die Weite. Alles eben ist hier eigenthümlich und nur eben in die Einheit des Menschlichen und Irdischen, Weltlichen gefaßt. Die eigenthümliche Seelenpflege ist natürlich am wenigsten eine vorschriftliche, ordentliche, öffentliche, gesetzliche. Sie greift ins Vertrauliche, in das häusliche und Privatleben ein und hat das freieste Gebiet. Ebendeshalb ruft sie auch am meisten

die Persönlichkeit im Amte an, den Charakter, die Gesinnung, die Lebensweise. Hier findet die höchst ernstliche oder höchst leichtfertige Ausflucht: „Richtet euch nach meinen Worten, nicht nach meinen Werken," am allerwenigsten Rechtfertigung.

5. Ist für ein Zeitalter die Mission nach Außen und Innen angezeigt und neu aufgegangen, so tritt freilich für die ganze seelsorgerische Selbstbethätigung der Kirche, für die Gesammtheit der kirchlichen Lebensfunctionen nach und nach ein Erforderniß der Restauration oder vielmehr eines actus repetitus ein — nur andere Gnadenmittel sind nicht zu erdenken, die ursprünglichen reichen vollkommen hin, wenn sie reichlicher, evangelischer, harmonischer gespendet werden — aber daß die innere Mission darin begriffen wäre, die eigenthümliche Seelsorge zu verschlingen oder unnöthig zu machen, wird mit Unrecht behauptet, vielmehr läßt sich kein Fortschritt jener Mission denken, mit welchem sich nicht die Erfordernisse ebenso wie die Mittel, Kräfte und Gelegenheiten der letztern vermehren müßten.

Zweiter Artikel.

Nothwendigkeit, Grund und Zweck der eigenthümlichen Seelsorge.

§. 441. 1. Dem was schwierig ist*), sucht die Trägheit eine Seite der Unmöglichkeit oder doch Ueberflüssigkeit abzugewinnen, ja wohl ein Moment der Gefahr und des Schadens. Wo soll man doch anfangen und wo enden? Wer darf die Perlen vor die Säue werfen? Haben sie doch Mosen und die Propheten, wenn sie sie hören wollen! Welche unruhige Geschäftigkeit, als ob ihr es schaffen könntet! Der Geist weht, wo er will. Einmal scheint es der Würde der Gnadenmittel, dann der Prädestination, hernach wieder der evangelischen Freilassung der Kirchengenossen zuwider zu sein, daß man sich der Anfassung der Einzelnen befleißige. Was nun an diesen Einreden wahr ist, werden wir künftig noch genug zur Anerkennung bringen. Hier haben wir zunächst die Nothwendigkeit einer individuellen Seelsorge darzuthun, ihren Grund zu entwickeln und ihren Zweck zu bestimmen. Da müssen sich die Einwendungen in Befürwortung der treuesten aller Unternehmungen verwandeln.

Die Gemeine versammelt sich für gewisse Stunden zum Gebet, zur Predigt, zum Sacrament, und zwischendurch treten zufällig Amtshandlungen ein. Existirt, lebt, bethätigt sie sich etwa außerhalb dieser Zeiträume, Stunden und halben Stunden nicht? Die Grundbestandtheile des kirchlichen Lebens sind gegenständlich Wort und Sacrament, zuständlich Glaube und Liebe, und dazu kommen die wo möglich amtlich geordneten besonderen Gaben (Bd. I §. 30). Mit und in diesen lebt und wirkt die Kirche ohne Aufhören und Unterlaß. Denn in dem, daß sich in den täglichen und stündlichen Lebensverkehr der Christen das Bezeugen und Vermahnen, das Trösten und Strafen mischt, ist nicht bloß die Anwendung, sondern auch die Fortsetzung des Zeugnisses vom Glauben enthalten, und — das Amt allein sollte seine Bethätigung, bis die Glocken wieder läuten, auszusetzen haben? Sollte es etwa nur Beobachtungen machen, wachen und wahrnehmen, welche Frucht die Predigt habe oder nicht bringe, um, was doch feststieht, das nächste Mal wieder mit lebendiger Beziehung auf gegenwärtige Zustände zu predigen? Oder sollte es, um näher zu beobachten, das Besuchen und Begegnen irgendwie in Stand halten, nur aber nicht *anfassen*? Kranke sind ohnehin pflichtmäßig zu besuchen. Aber giebt es nur klinische Kranke? Wir haben schon anerkannt, die Anlässe der eigenthümlichen Seelsorge liegen der allgemeinen am Wege, diese zweigt in jene aus. Die dienende dringende Liebe müßte wahrlich auch der allgemeinen vergehen, wenn sie nicht an der besondern sich erproben, orientiren und stärken wollte. Fürchtet aber nur nicht, daß es auf menschliche Selbstthuerei hinauskomme. Dann wäre vor Allem auch das Predigen zu unterlassen. Die Erfahrungen aber, welche wir bei hirtenamtlichem Fleiße machen, sind nicht eben dazu angethan, den Flug unsrer Eigenkraft zu heben. Der Erfolg ruht in anderen Händen. Das aber liegt in jedes Erinnerers, ja in jedes Thäters und Dulders Bewußtsein, daß, was erfolglos ist, doch nicht vergeblich sein kann, ja nicht einmal erfolglos, dafern es aus der Liebe des Glaubens und dem Berufe gehet. Was auch immer im Namen des Herrn und unter Anregung seines Geistes geschieht, ist an sich zweckmäßig, vorsehungsvoll und segensreich. Der Prophet (Jes. 6) empfing Beruf dem Volke zu verkünden, und in demselben Augenblicke wurde ihm von denen, die Ohren haben und doch nicht hören, geredet, nur daß ein

heiliger Reſt vorhanden ſei. Alſo ſchreitet, auch unbeirrt um den Erfolg, doch das Begehren im Herzen der Seelſorger im Elemente der Eigenthümlichkeit vor, und der Geiſt des Gebetes füllt ihm die Fehler der Kraft und der Ausſicht aus.

2. Der tiefſte Grund der Aufgabe iſt, daß Chriſtus die Sühne nicht allein für unſere, ſondern der ganzen Welt Sünde gegeben hat, und daß inſoweit jede Seele rettbar und eine göttlich geſuchte iſt. Dieſelbe Gnade, welche Löwen zu Lämmern machte, und unmenſchliche Tiger göttlich zähmte und vermenſchlichte, hat für die allgemeine Rettbarkeit der Menſchen und Chriſti Uebermacht über den Fürſten der Welt ſprechende Gewähren aufgerichtet. Jede Erweckung und jede Bekehrung giebt von der allgemeinen Veränderlichkeit des Menſchenherzens zum Guten Zeugniß. Allerdings, ſo lange es an der Gnade ſo ſehr fehlt, daß ſie auch noch gar nicht einzelnen Falles geſucht, erſtrebt und errungen, erbeten wird, leidet alle Seelſorge und Amtsthätigkeit an einem zielloſen Thun und Verſuchen, wenn nicht an Heuchelei und Werkheiligkeit. Das iſt aber das Wichtigſte, daß das Ziel einer einzigen Seelenrettung in den Augen des Herrn Zweckvollkommenheit hat. „Liebe Brüder, ſo Jemand unter euch irren würde von der Wahrheit, und Jemand bekehrete ihn, der ſoll wiſſen, daß wer den Sünder bekehret hat von dem Irrthum ſeines Weges, der hat einer Seele vom Tode geholfen und wird bedecken die Menge der Sünden.“ Iſt es nun möglich, daß ein Chriſt das erwählte Werkzeug der rettenden Bekehrung ſeines Mitbruders werde, ſo iſt der Wille zum höchſten unvergleichbaren Liebesdienſte auch aller wahren Liebe eingeboren; und hat Jacobus hier offenbar jedem chriſtlichen Laien dazu Muth gemacht, wie ſollte dem Hirtenamte der Muth dazu fehlen dürfen?

Aber auch ein anderer Grund, ſich ſpecieller Seelſorge zu begeben, nämlich daß eben Niemand ſich vom Wege der Wahrheit verirrt habe oder verirren werde, zumal in dieſer Gemeine, erweiſt ſich als Ungrund. Mag auch die Disciplin da oder dort unter günſtigeren Verhältniſſen faſt ganz ceſſiren dürfen, mit der Seelſorge iſt es nie und nirgends an dem. Denn was das Wachen und Hüten (welches bereits ein Moment der fraglichen Pflicht iſt), was die diagnoſtiſche und verhütende Function betrifft, ſo iſt in der That damit keineswegs erſt zu warten, bis ſich recht entſchiedene Fälle der Entkirchlichung und Entſittlichung

zeigen; nehmen dieſe zu, ſo tritt gar bald die Noth umfaſſender Miſſion ein. Wohl dem, der nur zu präſervativer oder conſervativer Thätigkeit Anlaß hätte! Aber viel zu thun wird er immer haben! Sowie es bürgerliche Gemeinden ohne Bettler giebt, ſo kirchliche ohne Zöllner und Sünder — möglicher Weiſe. Aber je höher man ſteht, deſto gefährlicher wird ein Fall, wenn er doch ſtattfindet. Viele Gerechte, viele Berufene, keine Spötter, keine Verächter, Niemand außer der Linie — das iſt demnach ein Wohlſtand, der kaum zu ertragen ſein wird. Die Aufgabe iſt nur eine andere. Ja ſogar eine innerlich verbundene, eine lebendige Gemeine, ſei es eine Brüdergemeine, welche doch noch etwas ganz anderes iſt — man ſehe nach in Zinzendorfs Leben und blicke in ſeine Einrichtungen —, *erfordert* ſie nicht eine gleiche Fülle von Gaben und Aemtern individueller Anfaſſung und Mahnung als ſie *darbietet*?

3. Demungeachtet iſt nun doch der *Zweck* der eigenthümlichen Seelenpflege noch klarer und rein genug zu ſtellen, damit nicht ein Sehr-Viel davon vielmehr ein Zuwenig ſei und im Ganzen Verderben bringe. Die Kirche iſt das geſchichtlich vermittelte, das werdende Reich Gottes, alles kirchliche Thun, inſonderheit diejenige Amtswirkſamkeit, welche wir vorzugsweiſe die hirtliche nennen, geht auf der Seelen Seligkeit. Der Seelen Seligkeit iſt reine Fülle ſelbſtbewußten Lebens in ungehemmter Gemeinſchaft mit dem Herrn und ſeinen Gliedern, kraft welcher Zeit und Welt und Tod für ihn beſiegbar werden. Dieß iſt perſönliches Chriſtenthum. In demſelben beſteht der Begriff der Evangeliſchen Kirche von ihrem Weſen, denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Gemeine der Gläubigen nicht ohne ihr Haupt und alſo auch nicht ohne die Bindemittel der Gemeinſchaft, nicht ohne die Erhaltungs- und Nahrungsmittel des Selbſt- und Gemeindelebens zu denken iſt. So muß ſie lauteres Wort aus der Quelle und das Sacrament bei ſich haben und in Bewegung ſetzen. Wo dieß aber der Fall iſt, müſſen ſich die Früchte in Sitte und Wandel zeigen; denn iſt es wahr, daß *der* gute Baum die Früchte gut macht, ſo iſt doch ebenſo gewiß, daß er nicht Baum, noch guter iſt, wenn er nicht Früchte, nicht gute Früchte bringt. Allein dieſer ganze Hergang wird gar leicht verkürzt und verſchränkt, wo die Wahrheit der Kirche bei den Amtsweihen anfangen und bei kirchlichem Gehorſam und Bekenntniß enden ſoll. Iſt die Kirche

ihres eigenen Weſens und Kernes Vermittelung, ſo muß zwar ein Chriſt irgendwie kirchlich ſein, aber es giebt zwiſchen kirchlicher und chriſtlicher Perſönlichkeit noch einen Unterſchied. Unvermerkt iſt es immer wieder auch bei Proteſtanten dahin gekommen, daß es die Kirche ſich genügen läßt, wenn die Pflegebefohlenen bei Gottesdienſt und Communion, bei Zucht und Ordnung erhalten werden. Der Klerus, ein Wort, das urſprünglich allerdings die ganze Gemeine bedeutete, hat ſich aus der Gemeine zurückgenommen, ſich herriſch über ſie geſtellt und doch ſich zur eigentlichen Kirche und Gemeine gelogen. Die Windungen des Sprachgebrauchs ſelbſt geben die Spur des Schlangenpfades. Vergebens ſchreibt der für die Hierarchie am meiſten vorgewandte Apoſtel (1 Petr. 5): weidet die Heerde Chriſti, nicht als wolltet ihr herrſchen, werdet Vorbilder der Kleroi (der Gemeinen oder der Gemeinde-Glieder). Nein, das ſelbſtſüchtige Amt will das nicht leſen noch verſtehen. Sie bauen die Mauern Jericho's immer wieder auf, wenn Luthers Poſaune ſie niedergeworfen. Zwar directio in viam (salutis) heißt auch in der Römiſchen Kirche das Geſchäft der Geiſtlichkeit. Aber der Nachdruck iſt auf directio, auf das Gängeln gelegt. Das Verbrechen aller Verbrechen iſt die Ketzerei. Aber was heißt Ketzerei? Die alte Kirche verſtand darunter ein die Grundthatſachen und Grundwahrheiten des Heiles verläugnendes Chriſtenthum, dieſe neue verſteht unter dem Worte die dem Prieſterthume hartnäckig verweigerte Zuſtimmung. Das evangeliſche Hirtenamt hat ſeine Ehre ſchon überlebt, wenn es ſolche Wege geht, daß es im erſten beſten unkirchlichen Manne, der an der beſtehenden Ordnung und Uebung Anſtoß genommen, einen Abtrünnigen von der Kirche Chriſti ſieht. Wollet ihr denn wieder Heuchler groß ziehen, deren innerliche Frechheit, ſobald einmal der Wind ſich gedreht hat, ausbrechen wird? Das iſt die Wahrheit und Herrlichkeit des Proteſtantismus und der Evangeliſchen Kirche? Daß ſie nur in dem Maaße blühen und gelten kann, als ſie active chriſtliche Frömmigkeit hegt und perſönliches Chriſtenthum aufzieht. Wollet ihr ein möglichſt leidentliches unperſönliches Chriſtenthum und etwas vom heißen Brande des Fanatismus dazu in den Kauf, ſo wendet euch zu den Fleiſchtöpfen zurück, und nehmt wieder Platte und Cölibat, Ablaß und was ſonſt zum Drachenſchwanze des Meßopfers vom Reformator gezählt wird, zu Hülfe. Unſere angeſtammten Mittel und Rechte

reichen zu einer dergleichen Seelsorge — Gott sei Dank! — nicht aus. Unser Weg geht höher und tiefer, und ist darum schwerer. Wir sind nur Vorarbeiter des Geistes vom Herrn, wenn es hoch kommt; wir dürfen zwischen dem väterlichen und brüderlichen Standpunkte frei auf- und niedersteigen. Wir dürfen uns nicht scheuen, zu einem Nathanael zu sagen: komm und siehe es, um Jeden in die Schrift, die Herberge Christi, zu weisen, ob es sich also befinde. Weithin reichen die Seile unserer Leitung, an denen die Freigelassenen einhergehen. Wir unterscheiden und vereinigen Amt und Person; in dem Grade aber, als Wort und Gabe Christi uns hinnimmt und die Persönlichkeit aufgeht in den Dienst am Wort aus Liebe im Glauben, wächst unserem Amt eine Macht und ein Ansehn zu, welchen an Legitimität und Begründung nichts Anderes gleicht. Wenn wir also auch die ordnende und geordnete amtliche Gewalt hoch anschlagen, und je nach Umständen geltend machen müssen, (denn der Gott unseres Friedens ist auch Gott der Ordnung, und sein Wille ist, daß gemeinsame Uebung des gemeinsamen Glaubens bestehe, wozu Ordnung und willige Unterordnung, wozu Sacramentlichkeit und Kirchlichkeit des Lebens gehören): so verhalten wir uns doch auf dem Gebiete der eigenthümlichen Seelsorge so, daß gleichwie wir selbst erst rechte Christen sind und dann rechte Theologen und Evangelisten werden, unsere Hoffnung nicht mehr darauf steht, viele abgerichtete Kirchenleute zu erlangen, die dann von selber selig werden sollen, sondern darauf, daß aus dem ursprünglichen Samen lebendigen Christenthums eine freie, wahre Kirchlichkeit erwachse.

*) Harms III. Der Hirt. S. 91. — Ich wende die Rede und sage: Zu dem Prediger auf der Kanzel steigt das Rauchwerk des Beifalls hinauf, der Priester am Altare wird als ein höheres Wesen geehrt oder verehrt sogar, der fleißige Schulinspector mit Eltern-Dankbarkeit decorirt; wer aber honorirt den Seelsorger, von dessen Wachen und Wirken Niemand etwas erfährt als allein die Seele, von welcher selbst oft nicht einmal ihm Dank gesagt wird?

Dritter Artikel.

Rechte Ausdehnung und rechte Grenze der seelsorgerischen Wirksamkeit.

§. 442. Ein Hirt ruft seine Schafe mit Namen, und sie kennen seine Stimme Joh. 10, 3. 4. (Jes. 40, 26.); dieß vorbildliche Verhältniß auf die christliche Gemeine angewandt, folgt Beides, daß auf der einen Seite die möglichste Erfüllung und Durchdringung eines kleinsten kirchlichen Ganzen mit einheitlicher Wirksamkeit die Aufgabe der Seelsorge ist, und auf der andern, daß dieses Pleroma selbst keine unbestimmte Unendlichkeit sein soll. Sie sollen ihn alle kennen, und Er sie. Darum ist auch von amtlicher Seelsorge die Rede. Denn das Amt bringt nicht nur Gabe, Pflicht und Recht dazu mit, sondern ist auch zugleich das Erkannt- und Anerkanntsein des Könnens, Sollens und Wollens. Freilich ist keinem Gemeindegliede benommen, Gewissensrath zu holen, wo es ihn zu finden glaubt; aber Jeder muß wissen, wo der Hirte wohnt, und wer er ist. Mein Pastor — das ist etwas, und die hohe, schwere Forderung Baxters, die wir früher erwähnt (Bd. I S. 226), ist im Allgemeinen nicht abzuweisen, daß der geistliche Amtmann sich wo möglich mit jedem Parochian, oder doch mit jedem häuslichen Organismus der Parochie in persönliche Beziehung setzen soll. Mit dieser räumlichen und numerischen Umfänglichkeit ist natürlicher Weise zugleich eine Grenze gesetzt. Der Missionar nach Außen schüttelt den Staub von den Füßen und geht weiter, wenn man ihn nicht aufnimmt; der Missionar nach Innen wohl ebenso, der amtliche Hirte muß wiederkommen, wenn es Zeit ist, oder auch wenn die sich finden lassen, die zuvor nicht gesucht sein wollten. Diese Gemeine ist ihm befohlen, sammt den Fremdlingen, die seines Bekenntnisses sind, so lange sie irgendwie darin in stätiger Weise wohnen. Es ist ein Pflichtverhältniß vor Gott und Menschen. Gehe ich über die Grenze des mir angewiesenen Kreises hinaus, so hat wohl mein Stand und allgemeiner Ruf noch eine Mitwirkung, aber im Grunde befinde ich mich dann, wo ich anfasse, in dem Elemente der Missionspflicht, welche dem Christen überall vermöge seines Antheils an freier Geselligkeit obliegt.

Hier drängen sich Kirchenordnungsfragen auf, auf welche wir uns jedoch noch nicht einlassen; nämlich ob es nach dem Gesichtspunkte der Seelsorge besser sei, wo für einen zu umfangsreichen Parochial-Kreis das seelsorgerische Personal zu vermehren, und es doch nicht thunlich ist, ihn in mehrere kleinere Parochieen zu theilen, mehrere Diakonen Einem Pastor zu untergeben, oder gleichgestellte Seelsorger zuzulassen, und wenn dieß, ob und wie diese sich in das Gemeinde-Personal theilen, oder ob es der Wahlfreiheit der Gemeindeglieder überlassen bleiben soll, sich in Familien oder auch einzelpersönlich an den oder den Geistlichen zu halten.

Ein Anderes ist, welche Ausdehnung und Grenze innerhalb des amtlichen Kreises sich die individualisirte Seelsorge geben und setzen solle. Die Grundregel ist, daß keine Grenze gesetzt, aber dennoch mit Ordnung, Maaß und nach Verhältniß der Noth und der Empfänglichkeit vorgegangen werde. Die Kranken sollen besucht und aufgesucht werden, mahnt nach Jac. 5, 14. (wenn man dieß so verstehen will) sogar jede Kirchenordnung, und daran anschließend, könnte man sagen, das Kranke aller Art ist der eigenthümlichen Seelsorge Gegenstand, das Gesunde nicht. Wer hat denn aber den normalen Zustand der Gesundheit inne? Oder wer ist so gesund, daß er der Erkrankung gar nicht unterläge? Leidenszustände, acute oder chronische, führen, von welcher Art sie auch seien, längere oder kürzere Krisen herbei, und jedes menschliche Individuum, welches darin sich befindet, ist einer Einwirkung behufs des guten Ausgangs bedürftig. Wie denn auch der Unterschied, den der Erlöser in dem betreffenden Ausspruche berührt — die Gesunden bedürfen des Arztes nicht — weit mehr auf vermeintliche, oberflächliche und äußerliche Bedürfnißlosigkeit als auf wirkliche deutet. Die Beschränkung individueller Sorge auf Kranke, leidende, gefährdete, verkommene Glieder, die es offenbarer und zugestandener Weise sind, ist zwar um Vieles gültiger als die umgekehrte, da sich der Pastor überhaupt nur mit den Frommen oder mit den Gleichgesinnten abgeben will; denn die letztere pflegt ebenso verderblich auf ihn selbst wie auf beide Seiten der Gemeine zu wirken und ist nicht einmal in Bezug auf den freien Umgang und Verkehr schlechthin zu rechtfertigen, weil es auch auf diesem Gebiete sittlich berechtigte Verhältnisse giebt, welche als solche von der Gemeinschaft im Glauben unabhängig sind. In der That aber läßt sich keine von beiden Beschränkungen begründen; einmal deshalb, weil die *erhaltende* Seelenpflege nicht Wenigere zu fordern haben als die

herſtellende, die verhütende gleicherweiſe wie die beſſernde, und dann darum, weil der dringendſte und möglichſte Fall ſeelſorgeriſcher heilſamer Einwirkung bei einem vergleichungsweiſe ſehr geſunden und geförderten Gliede der Gemeinde eintreten kann. Wir ſprechen dem obigen Satze, die Geſunden bedürfen des Arztes nicht, ſeine Anwendbarkeit auf unſern Fall ſo wenig als überhaupt ſeine Wahrheit ab, allein ſie reicht nur bis dahin, daß ſie von dem Werke der paſtoralen Sorge das Zufällige, Eitle, Vielthueriſche abhalte, und die Art- und Stufenunterſchiede der Bedürftigkeit zur Anerkennung bringe. Das ſchon reicht hin, jede ſolche Parteilichkeit für unzuläſſig zu erklären, daß es eine Privatbeichte in der evangeliſchen Kirche gegeben hat, welcher alle confirmirten Chriſten ſich unterwarfen, und die nicht darum gefallen iſt, daß ſie recht lebendige perſönliche Seelſorge, ſondern dadurch, daß ſie keine mehr mit ſich führte und in Mechanismus unterging.

Verhältnißmäßig geſunde Glieder finden ſich allerdings, ſo weit es ſich erkennen läßt. So lange alſo ihre Perſon nicht des Geſchickes wegen oder durch irgend etwas Beſonderes in den Vordergrund des Bedürfniſſes tritt, ſteht zu erwarten, daß die allgemeine cura ihnen genügt, daß ſie ſich ſelbſt helfen oder vielmehr im Zugang zum Herrn ſich helfen laſſen. Ich darf, da mich dringendere Angelegenheiten rufen, abwarten, bis ſie mich angehen. Gerade ſie werden es rechtzeitig thun. Wenn nicht multa geſchehen ſollen ſtatt des multum, wird die Initiative immer bei denen zu faſſen ſein, denen man nachgehen muß, die das Salz nicht bei ſich haben, ihre Lage noch nicht begreifen, oder noch auf gar zu ſchwachen Füßen ſtehen, vielleicht auch noch wider den Stachel ausſchlagen. Dieſe Krankheit kann aber ſo epidemiſch werden, unangeſehen, daß ſie allenthalben in gewiſſem Grade endemiſch iſt, daß nicht mehr die eigenthümliche Pflege ausreicht, ſondern neue Kapellen, Unterrichtsſtunden, Anſprachen, Vor- und Nach-Uebungen des Hauptgottesdienſtes und allgemeiner Seelſorge geſtiftet werden müſſen.

Wie nun an deinem Orte dem immer ſei, Eine feſte Grenze muß der individuellen, nachgehenden und ſuchenden Seelſorge geſteckt werden, wir meinen die, welche durch die amtliche Zeiteintheilung oder vielmehr durch das unabweisliche Erforderniß hinreichenden Aufwandes von Kraft für allgemeine

cura, für Predigt, Katechiſation und Schriftforſchung und durch das dazu miterforderliche contemplative Leben gezogen wird. Es iſt kaum nöthig, zu bemerken, daß die eigenthümliche Seelſorge die Leiſtungen der allgemeinen nicht abſorbiren darf noch erſetzen kann. Geſetzt, ich ginge von Haus zu Haus und finge bei dem erſten wieder an, wann ich den letzten zurückgebracht, ſo wäre damit allein die Erbauung der Gemeine noch nie, ja noch nicht einmal eines Gliedes der Gemeine auch nur angefangen, viel weniger vollendet. Ich müßte aber ſchon der Zahl und der Zeit wegen ſie alle wieder zuſammenfaſſen in Eine Gemeine, ungeſehen, daß jeder meiner Pfleglinge gar Manches nur empfangen, verſtehen und ſich aneignen kann, wenn er es mit und in der Gemeinde empfängt und vernimmt. Wie wenige, wenn ſie zur Miſſion aufs Herz und von Mann zu Mann angeregt ſind, wiſſen Maaß zu halten! Heut zu Tage tritt die Gefahr ſchon wieder ein, daß die Prediger Herumläufer werden und obgleich ſie ſo leer von Hauſe ausgehen als wiederkommen, doch, von Miſſionsdünkel getrieben, auf den Gaſſen und in den Häuſern von pietiſtiſchem Geſchwätze triefen. Die Anderen machen dieß Uebel ja freilich nicht gut, welche mit wohlgeſetzten Reden die Kanzel ſchmücken, oder ihre Katechismus-Penſa ordentlich abwickeln, und dann Alles gethan zu haben meinen. Mit einem Wort, wenn dich die Gabe und Neigung nur nach der einen Seite zieht, ſollſt du deſto treuer dich beſtreben die andere mit Leben zu füllen. Das Lehr- und Hirtenamt, wenn man ſo ſcheiden will, ziehen ihre beſte Nahrung beide aus dem beſchaulichen und wiſſenſchaftlichen Stillleben; aus Gebet und Sammlung wiedergeboren trägt dann das letztere dem erſten viele Frucht der Erfahrung und Veranſchaulichung ein, jenes aber, reich und neu genug an chriſtlichem Gedankenſtoff, giebt beim Hinausgehen in die Gemeine Richtung, Grundlage, Vorrath und einen Schutz gegen das Zufällige und Zerriſſene des individuellen Geſpräches her. Demnach iſt es hohe Noth, daß die Tages- und Wochenzeiten des Seelſorgers nicht weniger zur Verwahrung ruhiger Forſchung und Sammlung wohl geordnet ſeien. Schreiende Nothfälle, außerordentliche Bedürfniſſe leidender Glieder, welche einen Verzug nicht geſtatten, dürfen von Allem, von Familie, vom Studium abrufen, ſelbſt Amtshandlungen mögen dann

warten. Aber es ziemt ſich nicht, der Gemeine die ſchuldig Rückſicht auf die Vorbereitungszeit ganz zu erſparen, ſo ſehr es ſich auch ziemen mag, ihr das geſellige Vergnügen und Sorg ums Hausweſen bereitwillig zum Opfer zu bringen. Werden Sprechſtunden, geeignete für beide betheiligte Seiten angeſetzt und treulich gehalten, ſo hat die eine Art der ſeelſorgeriſchen Ausübung ihre Sicherung; und bleiben Tagesſtunden den Nachgehen und Nachſehen bei denen, die nicht kommen können noch wollen, vorbehalten: ſo läßt ſich eine Zeiteintheilung denken welche auf erlaubte Begrenzung und volle Ausdehnung der an ſpecielle Seelſorge zu verwendenden Kraft gleicherweiſe eingerichtet iſt.

Vierter Artikel.

Gelegenheiten und Anläſſe.

§. 443. Im Grunde iſt die paſtorale Beamtung ſelbſt di hier fragliche Gelegenheit und der fragliche Anlaß. Wie di Stadt, die allſichtbar auf dem Berge liegt, iſt der verordnet Hirt (es müßten denn ſehr müde und bedenkliche Zeiten de Kirche eingetreten ſein) im großen Vortheil und Vorſprunge vo jedem Anderen, der ſonſt auch Trieb und Gabe dazu hätte, wenn es gilt, bedürftige Seelen anzufaſſen. Oft möchte man ſchon darum einen Inhaber der Amtsſtelle gern entlaſſen und einen andern einſetzen. Denn es iſt der bereitſtehende, der erwartete der verpflichtete Seelſorger, von dem man weiß, was bei einem andern ein ἄκαιρον, ein ἄτοπον wäre, iſt dieß nicht, wenn es von ihm ausgeht. Ihm geſtattet man, daß er ſich ſo fühle wi der Apoſtel, da er ruft, wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predige, mag man es ihm auch wenig anſinnen; wie viel mehr muß es ſchmerzlich empfunden werden, daß der Seelſorge aus Scheu ſich aufzudrängen oder aus innerer Unſicherheit ſogar die Gelegenheit, die mehr als dieß, die Erwartung, ja ſtille Forderung iſt, vorübergehen läßt, das Salz der Wahrheit und Weisheit dem Leben darzureichen. Möchten beide Seiten recht erwägen was Hebr. 13, 17 geſagt iſt; ſie wachen über eure Seelen als die da ſollen Rechenſchaft dafür geben, um der Seelſorge einen hinreichend freien und feſten Gang zu geſtatten.

§. 444. Aber auch die Amtsführung, wenn wir sie in ihren wirklichen, nothwendigen oder möglichen Fortschritten betrachten, geht, mindestens was die diagnostische Seelsorge betrifft, in Gelegenheit und Anlaß derselben auf. Dürfen wir doch den ganz unberechenbaren persönlichen Privat-Verkehr des Pastors mit den Leuten nicht ganz ausnehmen von dem, daß er Gelegenheit zur Seelsorge hergiebt; denn es ist unmöglich, das Amt oder wenn man will, den Stand von der Lebensführung zu trennen.

Im Handel und Wandel oder auf Spaziergängen und Reisen, in freundschaftlicher und nachbarschaftlicher Geselligkeit kommen ganz ungesuchte Veranlassungen vor, erbauend und belehrend in das Leben herein zu reden. Ehe man es sich versieht, schlägt ein Gespräch und Verhalten, das nur im Zusammenhange des natürlich-irdischen Verkehrs sich anknüpfen konnte, in das tiefere und höhere menschliche ein und steht dann schon christlichen Gedanken offen. Man kann sich kaum über die Witterung oder über die Theuerung, über Kriegsläufte und dergl. unterhalten, ohne daß dieß sehr möglich wäre. So wenig die christliche Gesinnung dem Christen zur Hinderung gereicht, mit Rath, That, Klugheit und Wohlwollen an allem Menschlichen Theil zu nehmen (da sie vielmehr zu ihrer Selbsterprobung damit sich durchdringen soll), so entschieden will sie sich doch gegen das Fleischliche und Weltliche behaupten, aus dieser Gemeinschaft, wo es nicht anders sein kann, mit der Beredtsamkeit des Schweigens sich zurückziehen, wo diese nicht fruchtet, Zeugniß dagegen aufrichten, oder aber, jenachdem beides, Mangel am Salz der Weisheit und Empfänglichkeit für höhere Rücksichten vorhanden ist, sich zur Aushülfe und Zurechtweisung darbieten. Nur gegen zaghafte Blödigkeit und Faulheit, und nur zur Ermuthigung liebreichen Zeugnißeifers kann es gesagt sein, was in der Pastoral des Apostels 2 Tim. 4, 2 vorkommt: „Predige das Wort, halte an, es sei zur rechten Zeit oder zur Unzeit," dafern es überhaupt auf die eigenthümliche Seelenpflege Anwendung leidet. Bei all' ihrer Allzeitigkeit duldet sie nichts Unzeitiges; denn wirklich unzeitig, d. h. ohne alle Zeugniß-Noth oder ohne alle Aussicht auf Eindruck, ohne jeden Anspruch auf Empfangnahme würde ihre Ausübung theils eine eitle Prätension, ein elendes opus operatum, oder ein anmaaßliches und unheil-

sames Sich-Gebahren, zugleich ein Verstoß gegen das Wort des Herrn sein (Matth. 7, 6): Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben u. s. w. Ungesucht allerdings, nur nicht in sich selbst unveranlaßt sind diese seelsorgerischen Einwirkungen, wenn sie dem Begriffe entsprechen. Wie könnte sonst von Eigenthümlichkeit die Rede sein.

Dergleichen Anlässe knüpfen sich an solche Amtshandlungen besonders an, welche zwar als solche öffentliche sind, jedoch ihrer Bezüglichkeit wegen auf die Familie, je nachdem die christliche Volkssitte es mit sich bringt, einen Anhang von freiem geselligem Austausch und Vergnügen haben. Vornehmlich gilt dieses von der Taufe und der Trauung. Glücklicher Weise ist es noch nicht dahin gekommen, daß, wo Tauf-Essen oder Hochzeitsmahle gegeben werden, der Geistliche als ein zu fremdartiges Element ausgeschlossen oder sich auszuschließen genöthigt wäre. Das letztere würde wohl nur geschehen müssen, wenn er sich außer Stand fühlte oder es seiner Würde widersprechend achtete, solchen Vergnügungen oder Spielen Zuschauer zu werden, die er für unchristlich oder doch im Zusammenhange mit der verrichteten Handlung für unanständig achtete. Bleiben im Uebrigen diese Gelegenheiten auch da von Wichtigkeit für die Stellung des Pastors, wo möglicher Weise auch andere Personen durch ihr Ansehen und ihre Bildungsstufe an der Leitung des Gesprächs und Angabe des Tones Theil nehmen (denn er ist bei einer an die Handlung der Weihe oder des Segens sich anschließenden geselligen Feier stets eine Hauptperson oder vielmehr die Hauptperson), so behaupten sie überall ein desto größeres Gewicht, wo die Familie sammt den Gästen, schon seiner höhern Bildungsstufe, wenn nicht mehr seiner amtlichen Bestimmung wegen, sich freuet, ihm vertrauter als sonst nahe zu treten, oder sich doch scheuet, was seiner Gegenwart und Theilnahme unwürdig wäre, zu reden oder zu thun. Da ist viel Raum für fruchtbare Belehrungen; da ergänzt sich und erklärt sich Vieles von dem, was der Prediger auf anderem Gebiete gesagt oder gethan hat. Und das ist um so mehr zu beachten, weil von hier aus das Amt der Lehre und Seelsorge so großen Schaden leidet, wenn es zu unwillig oder zu ungeschickt ist, wohlgemeinten Fragen und Erwartungen mit ächter Herablassung zu entsprechen, und überhaupt zu

unfähig ſich erweiſt, unter der Kanzel den Ernſt und die Würde freundlicher Gemeinſchaft zu bewahren.

§. 445. Es giebt aber keine geordnete, mehr oder minder vorſchriftliche Amtshandlung, welche nicht in ihrer Einleitung oder ihrem annexum oder an ſich ſelbſt mittelbare oder gerade Gelegenheit zu eigenthümlicher Ausübung des Hirtenamts gewährte.

Weder unerlaubt noch unmöglich iſt es, von der Kanzel aus eigenthümliche Einwirkungen auf beſtimmte Familien oder Einzelperſonen zu erzielen. Nicht unerlaubt (nämlich weit entfernt von dem Vergehen der Abkanzelung, d. h. von einer namentlichen oder äußerlich bezeichnenden, gleichſam verrätheriſchen Rüge, welche von leidenſchaftlichem Eifer oder einem noch böſeren Geiſte eingegeben ſein müßte), weil es vorkommt, daß einzelne Pfleglinge des Paſtorates entweder gar nicht oder nur im Zuſammenhange mit der öffentlichſten und feierlichſten Verkündigung der Wahrheit zu treffen ſind; und nicht unmöglich, weil die Erfahrung jeden Amtführenden lehrt, daß ſich Perſonen auch irriger Weiſe vom Prediger mit dem Ganzen oder mit einzelnen Stellen der Predigt gemeint finden und doch heilſam davon getroffen werden. Verſteht ſich, daß der Prediger mit Vorſicht und Treue dieſen Weg zu gehen hat und ſo lange er es verſchmäht, was er doch könnte, zu thun, nämlich unter vier Augen offen und ganz zutreffend zu mahnen, ihn zu gehen kaum berechtigt erſcheint.

Anders iſt es mit Fortſetzungen ordentlicher Lehramtsthätigkeit, welche theils zu Weihe und Segens-Handlungen weſentlich gehören, theils zur innern Vorbereitung auf das Sacrament oder auf einen gewiſſen Stand erfordert werden. Hier geht die Belehrung mehr oder minder auf die Eigenthümlichkeit des Standes und weiter des Individuums ein. Die Tauf-, Trauungs- Ordinations- auch Confirmationsreden treffen das Individuum mehr in der Stufe, welche es betritt, oder in den Standespflichten, die es übernehmen ſoll, als in Gemäßheit ſeines eigenthümlichen Bildungsganges. Jenachdem dieſe Handlungen ganz oder halb öffentlich und in Gegenwart der Gemeine gehalten werden, gehören ſie mehr der allgemeinen Seelſorge an; daher denn die Theologen in der Homiletik davon zu handeln pflegen. Allein ſie

haben eine Seite, von welcher aus ſie zu „Privat-Agenden“ (vergl. Stier) und folglich zu ſehr eigenthümlichen Wendungen der Sache auf die Perſonen, die es gilt, Veranlaſſung geben. Dazu kommt, daß die äußeren Bedingungen der Amtshandlungen den Seelſorger und die Gemeindeglieder in mannigfacher Weiſe ſo nahe bringen, daß es Innerliches zu reden und zu vernehmen Gelegenheit geben muß. Von ungleich größerem Gewicht iſt es, daß Einrichtungen beſtehen, welche den kirchlichen Zögling oder den Verlobten, oder überhaupt das Gemeindeglied der beſondern Prüfung, Unterweiſung und Vermahnung dem Geiſtlichen zuführen. Wir rechnen hierher fürs erſte allerdings etwas, das nicht in der Kirchenordnung, wiewohl in der Natur des Verhältniſſes geſchrieben ſteht, nämlich die letzten Vorbereitungsſtunden der Confirmanden, welche, wenn nur immer möglich, Perſon für Perſon, unter vier Augen ebenſo wie gemeinſam gehalten werden ſollten. Man wird nur Einmal confirmirt. Das Band geiſtlicher Vater- und Kindſchaft iſt in jedem günſtigern Falle geknüpft worden. Solchen Stunden wird gar leicht ein Inhalt zu Theil, der wie oft und wie ſehr auch zurückgedrängt, im Bewußtſein fürs Leben vorhält. Kann nun vielleicht gar nach Freiwilligkeit oder ſchon nach Sitte und Ordnung dieſe perſönliche Beziehung zu dem Seelſorger mittels einer Andacht für die confirmirte Jugend bis zu den Jahren einer wahrern Mündigkeit, als die Confirmations-Epoche zu geſtatten pflegt, fortgeſetzt werden, ſo daß an dieſe für dieß Lebensalter und ſeine Umſtände einzurichtende Andacht ſich Beſprechungen mit den einzelnen Jünglingen oder Jungfrauen anſchließen dürfen: ſo iſt, wie wir ebenſo aus perſönlicher Erfahrung als aus der Natur der Sache heraus behaupten, eine Gewähr für Begründung und Erhaltung dieſer Gemeindeglieder in der individuellen Pflege gefunden, wie eine gleiche ſonſt kaum gefunden werden kann. Vergl. Bd. I §. 51 S. 296. Dennoch weiſet dieſe Stiftung des paſtoralen Verhältniſſes zu den Einzelgliedern der Gemeine recht dringend und verlangend nach dem Inſtitut der Privat-Beichte hin, welches nach und nach aus Freiheit und Liebe wiedergeboren werden kann. Dieſe Gelegenheit vertraulicher Zuſprache iſt auf beiden Seiten, auf Seiten des Amtes und des Pfleglings eine ungeſuchte, weil eine objective Urſache, eine Sacramentsfeier der Gemeine, kurz eine über die individuelle Beſtimmung hinaus

greifende Veranlaſſung ſie zuſammenführt; dennoch iſt die Gelegenheit eine recht ausgeſuchte. Weder ein theokratiſches Geſetz gebietet der Gemeine Beichte halten zu laſſen, noch wie oft communicirt werden ſoll; ein opus operatum kann inſofern nicht daraus werden, noch ein Sacrament. Das Wort und der Glaube haben dieſes Gebiet allein inne.

Die in der Reformirten Kirche üblichen amtlichen Hausbeſuche bieten nur, ſofern auf eine nahe bevorſtehende große Communionfeier vorbereitet werden ſoll, einen gewiſſen Erſatz der Beichte dar. Sie gehören unſtreitig zu den beſonderen Gelegenheiten, von denen wir reden, und ſind doch ſehr anderer Art als die Privatbeichte. Denn in Gemäßheit des reformirten Gebrauches war oder iſt der paſtorale Seelſorger von einem Aelteſten begleitet. Die Gemeine kommt demnach collegial in die einzelne Familie; die Familie iſt die beſuchte, nicht die Einzelperſon; die erklärte Empfänglichkeit der letztern findet nicht ſtatt.

Sofern durch Beichte und Abſolution der neue Eintritt in den Stand des chriſtlichen Communikanten erzielt wird, ſchließen ſich ihr noch andere perſönliche Begegnungen des Amtes und des Gemeindegliedes an, welche Gelegenheit zu ſeelſorgeriſcher Einwirkung geben. Die ſchwediſche Sitte des Brautverhörs gehört hieher. Nämlich man begnügt ſich nicht damit, daß bei der Trauung die Stiftung, das Weſen und Pflichtverhältniß des Ehebundes den Verlobten nach Gottes Wort vorgehalten wird, ſondern die Kirche ſtellt mit ihnen eine Prüfung an, ob ſie überhaupt in der Reife chriſtlicher Erkenntniß ſtehen, ohne welche die Wahrheit des ehelichen Gelübdes und chriſtliche Führung in der Ehe nicht zu erwarten wäre. Es iſt denkbar, daß der Eintritt in den Mutter-Stand (Kirchgang, Einſegnung der Wöchnerin) oder auch in den Wittwenſtand nach Sitte und Ordnung gleiche Veranlaſſung darbiete. Oder, es findet nicht nur dieß, vielmehr auch das Andere ſtatt, daß die Obrigkeit bald für den, welcher einen gerichtlichen Eid zu ſchwören im Begriffe iſt, bald für diejenigen, die ihre Chriſtenpflicht durch Klage auf Eheſcheidung zu brechen in Gefahr ſtehen, eine Belehrung und Rührung des Gewiſſens durch den Dienſt amtlicher Seelſorge in Anſpruch nimmt.

Zuchtamtliche Thätigkeit der Kirche und eigenthümliche Seelſorge müſſen freilich genau unterſchieden werden; daß jedoch

der Nothfall der erstern, was die pastorale Wirksamkeit und die Person des Gemeindegliedes anlangt, viele Gelegenheit und Veranlassung für die letztere mit sich führe, läßt sich nicht läugnen. Es ist wahr, die Seelsorge hat die Erhaltung, Rettung, Aufhülfe des Individuums zum Zweck, die Disciplin geht zunächst und unmittelbar aus der heiligen Selbsterhaltungspflicht der Kirche hervor; jene ergeht mehr auf dem Gebiete der Freiheit, diese mehr auf dem Gebiete einer Rechtsnothwendigkeit; beide treffen im Endzwecke zusammen, da in allen Dingen das Nothwendige für die Gemeine auch das Beste und Heilsamste für das Individuum sein muß. Möglicher Weise ist der Act der Disciplin schon abgeschlossen, und das disciplinirte Glied nun doch noch der Seelsorge, vielleicht erst von nun an recht zugänglich. Möglicher Weise verschloß sich ein Anderer mehr und mehr der pastoralen Einwirkung, wird jedoch von der Disciplin und sogar noch zum Heile erreicht. Nichts ist irriger als die Voraussetzung, Acte der Kirchenzucht seien zwecklos und unnütz, weil der oder der, oder weil der große Haufe nach kirchlicher Vollberechtigung gar nichts frage. Das kann also wohl sein, daß jede der fraglichen Functionen über die andere hinausgreife, jede hinter der andern sich zurückhalte; unterschiedslos sie denken heißt jede verderben oder verabsäumen. Dennoch fordert im Ganzen eine die andere, wie man sofort einsieht, wenn man sich ebensosehr die Bedürfnisse desselbigen Individuums als die Pflichten und Rechte der Gemeine in ihrer Vollständigkeit denkt.

Endlich ist es mit der geordneten oder unstätigen Armenpflege ein Aehnliches. Oft ist sie ja Seelsorge auch ohne Worte. Oft wieder darf sie unter den unmittelbaren Amtserweisungen und Einwirkungen des Pastors gar nicht fehlen, wenn das Wort nicht selbst eine wesentliche Hinderung erleiden und leer zurückkommen soll. Eine Organisation derselben läßt sich nicht wohl denken, welche sie den Aemtern, welche mit Seelsorge umgehen, in dem Grade entziehen müßte, daß sie nicht, theils der geistlichen Bedürftigkeit wegen, die an der leiblichen Entbehrung selbst eine Ursache hat, theils der Seelen- und Sitten-Zustände überhaupt wegen, Hirten und Einzelglieder der Heerde sich einander nahe brächte. Bald ist es die Bestimmung der Spende, bald die bedingende Aufsicht und oft unerläßliche Bevormundung, welche dahin wirkt; der Kreis dieser Veranlassungen erweitert sich heut zu Tage

ſo ſehr, daß von kirchlicher Armen- und kirchlicher Seelenpflege gar nicht mehr die Rede ſein kann, wo ſie nicht in einander gehen und das wahre Diakonat lebendig wird.

Wenn wir die *Kranken* nennen, gedenken wir ſofort einer Gelegenheit und eines Anlaſſes für den Seelenpfleger, welche die namhafteſten und anerkannteſten von allen ſind; zumal wenn von Chroniſchen, oder wenn von Todtkranken und Sterbenden die Rede iſt. So kommt bald die Bitte des Pfleglings dem Paſtor oder Diakon, bald der Beſuchende oder Aufſuchende jenem zuvor. Giebt es ſchon ſeelſorgeriſches Vertrauen, ſo findet das eine oder andere deſto leichter und der Fall bewußten Bedürfniſſes auch für geförderte Chriſten ſtatt. Oder wenigſtens im Falle der Erkrankung und der gefährdeten Lage wird das Einzelglied der Heerde vielleicht zum erſten, vielleicht auch letzten Male dem Worte Gottes zugänglich. Hier am meiſten oft wird die furchtloſe Treue des Hirten in Anſpruch genommen und erprobt, nicht minder die Geiſtesgegenwart, ja die ganze Perſönlichkeit; zumal wo die Seuche wüthet. Der Anlaß liegt im Zuſtande ſelbſt; handelt es ſich aber um *Gelegenheit*, ſo iſt ein zweifaches beſonders in Rückſicht zu nehmen: das Eine, daß die etwa merkliche Unluſt der Angehörigen, den Geiſtlichen zum Kranken zuzulaſſen, keine Berechtigung hat, ſondern nur dem letztern ſelbſt ſoll man ſich nicht aufdrängen und die Urtheile des Arztes, wo ſie offenbar Vorurtheile ſind, die aus Gleichgültigkeit gegen die Religion entſpringen, dürfen bekämpft werden; das Andere iſt dieß, daß die Gelegenheit, auf den Kranken zu wirken, oft ſehr viele Gelegenheit, auf die geſunden Angehörigen einen heilſamen Eindruck zu machen, mit in ſich ſchließt.

Die ungeſuchteſten Anläſſe können die wichtigſten und ſchwierigſten ſein, z. B. die begehrten Gewiſſensberathungen, denen ein Paſtorat offen ſtehen muß. Denn da ein Caſus ſich nicht vom Allgemeinen trennen läßt, ſo giebt er auch unfehlbare Gelegenheit, die chriſtliche Lebensanſicht überhaupt geltend zu machen. Auf der andern Seite werden auch ſolche Pfarrkinder zu beſuchen oder aufzuſuchen ſein, der Warnung und Erinnerung wegen, welche durch außerordentliche, glückliche oder unglückliche, verſchuldete oder nicht verſchuldete Ereigniſſe in Gefahr der Seele gerathen ſind oder ſein können. Im Uebrigen verweiſen wir von hier aus auf die Betrachtung der *Grenze* und der *Ausdeh-*

nung amtlicher Seelsorge zurück und auf den Punkt der verhütenden im voraus hin.

Fünfter Artikel.

Von den persönlichen Bedingungen gesegneter Seelenpflege.

§. 446. Sei es auch, daß der Seelsorger sich nur als Vor- und Nach-Arbeiter des h. Geistes an den Seinigen wissen und fühlen soll (ein Bewußtsein, welches ihm viele gefährliche und vergebliche Anstrengungen erspart), denn Gott giebt das Gedeihen 1 Cor. 3, 7: so liegt doch eben in dieser Stellung eine große Verantwortlichkeit. Wer vor- und nacharbeitet, ist auch Mitarbeiter 1 Cor. 3, 9, und daß unter dem Scheine und Namen der Mitarbeit oft ein Entgegen-Arbeiten statthabe, läßt sich nicht läugnen. Fest steht, daß bei keiner Amtsthätigkeit mehr als in der Seelsorge Person auf, Person wirke (Bd. II S. 2), folglich es für keine andere so sehr auf die persönliche Gesinnung, Handlungs- und Erscheinungsweise ankomme. Die Bedeutung des Amtes geht für das Gemeindeglied zwar nicht in den Werth persönlicher Gesinnung und Befähigung ganz auf, denn das Amt bringt das Vorurtheil mit sich, daß eine innere Befähigung und Berufenheit da sei, und ist sie da, so erhöht es und erleichtert die Wirkung der persönlichen Gabe. Beachten wir aber das Wesen dieses Amtes, nämlich daß es zunächst nur im Namen der ordnenden Kirche den gesalbten und begabten Zeugen der heilsamen Wahrheit bezeichnet, der als solcher im Namen der wahren Amtskirche und als Amt- und Segensmann Christi selbst kommt, und also getrennt von der geistlichen Persönlichkeit an und für sich ein bloßes Soll-Sein oder Soll-Haben hergiebt, weil ihm nach dem Begriffe Evangelischer Kirche der besondere priesterliche Charakter nicht beiwohnt: so folgt, daß die nicht bewährte und nunmehr zufällige Amtlichkeit, in welche sich die nicht zureichend erbauliche oder gar ärgerliche Persönlichkeit hüllt, dem Wirken des Wortes selbst noch mehr nimmt und noch weniger zuträgt als ein amtloses persönliches Erscheinen. Wie viele Male hat die in Einzelfällen getäuschte Erwartung der Laien oder gar ein abgeschrecktes Laienbedürfniß nun auch auf die Erbaulichkeit

der Predigt und Katechiſation ſchmähend oder gar vernichtend zurückgewirkt! Man ſähe nun den erſten beſten chriſtlichen Nachbar lieber kommen als das Amt, wenn nicht das Aergerniß, dafern es ſchwachgläubige Gemüther betroffen hat, noch tiefer geht. Still oder laut geht durch die Gemeine das Urtheil, welches der Apoſtel veranlaßt, wie mag der Anderen predigen, der ſelbſt verwerflich wird? Oder, wie mag ein Blinder den andern leiten? Daß die Ruchloſen oder die durch Kräfte, die vom Amte ausgehen, im Genuß der Eigengerechtigkeit geſtörten Menſchen Aergerniß nehmen, wo keines gegeben wird, daß die Welt einen Namen, an dem ſich die Schwächeren erheben ſollten, wo möglich herab in das Gemeine oder noch tiefer zieht, daß ſie wo ſich nicht Mücken von Fehlern zu Kameelen vergrößern laſſen, die verläumderiſche Erfindung zu Hülfe nimmt und ſie ſo lange weiter ausſchmückt, bis ſie ſelbſt daran glaubt, iſt nicht zu läugnen; aber dieſe Methoden Satans verrathen ſich nicht nur zu ſeiner Zeit und ſteigern in dieſem Falle die Kraft des Zeugniſſes und des Zeugen bis dahin, daß nun auch die Unentſchiedenen ſich für den Bekenner und das Bekenntniß entſcheiden, ſondern ſie müſſen an und für ſich ſchon das Poſtulat begründen und beſtätigen helfen, wenn der Glaube heilige und beſelige, ſo müſſe ſeine heiligende Kraft am Herolde zu allererſt ſich offenbaren. Der anziehendſte Prolog und der zueignendſte Epilog der Predigt iſt und bleibt Perſon, Leben und Wandel des Predigers. Nicht als ob nicht das Wort Gottes in ſeiner Reinheit und Wahrheit die Werke des Werkzeuges übertreffen, ja ſelbſt mit richten und ſichten müßten, allein das iſt eben ſehr die Frage, ob das Wort nicht in dem von Herz und Wandel beſtochenen Munde ſeine Stachel einziehen, Spieße und Nägel verlieren oder fremde Zuthat, Feuer und Reize an ſich nehmen müſſe, die vom Herrn nicht herrühren. Das Aergerlichſte, was einer Gemeine und ihrem Amte begegnen kann, iſt der hochbegabte, in ſcheinbare Aſceſe und Gebetsdrang getauchte Feuereifer eines Predigers, der Viele zur Buße fortgeriſſen hat, und an dem doch endlich der Bocksfuß ſichtbar werden, oder dem doch die Larve irgend einmal abfallen muß, weil ein fauler Baum faule Früchte bringt. Da trifft das ein: „Haben wir nicht in deinem Namen geweiſſagt, in deinem Namen viele Thaten gethan“, aber der Herr ſpricht: „ich kenne euch nicht, weichet Alle von mir, ihr Uebelthäter!“ Matth. 7, 23.

Die Momente der ſeelſorgeriſchen Perſönlichkeit.

§. 447. Reflectiren wir nun auf die unterſchiedlichen Beſtandtheile der perſönlichen Bedingung des hirtenamtlichen Wirkens, um den ſolidariſchen Begriff derſelben lebendiger zu erfaſſen, ſo können wir einmal vom Grunde der Geſinnung und des chriſtlichen Charakters ausgehen und aufbauen, oder von der Spitze der Forderung eines guten paſtoralen Namens und würdiger, achtunggebietender, zutrauengewinnender Erſcheinungen zurückgehen und unterbauen. Die mehr verneinenden Erforderniſſe führen uns zu den mehr poſitiven mit Nothwendigkeit hin, ſo wie umgekehrt dieſe zu jenen. Immer aber wird die Gabe und die Bildung derſelben noch beſonders in Betracht kommen. Und wenn nun auch an der Perſönlichkeit nichts von dem, was einen begleitenden Eindruck macht, ſchlechthin gleichgültig iſt, es ſei natürlich individuell und unmittelbar, oder Erzeugniß der Reflexion, ſo ſteht doch Alles ſowie der Verſittlichung und der Vergeiſtlichung, alſo auch der Entſtellung und Verweltlichung offen. Demnach bleiben ſtets als wichtigſte Momente 1) der gute Name im Bunde mit der ganzen äußern Erſcheinung, 2) das Charisma nebſt deſſen Uebung und Bildung, 3) die Innigkeit und Lebendigkeit hirtenamtlicher Geſinnung übrig. Keine dieſer Bedingungen ſteht ſchlechthin für eine andere oder beide anderen ein, denn jede beruht auf einem andern Principium. Die paſtorale Geſinnung beruht ſo gewiß wie die chriſtliche auf dem Gnadenwerke Gottes in Jedem, den ſie erfüllt, die geiſtliche Gabe hat eine geiſtige zum Naturgrunde, und die Ehre, d. h. die Geltung des Einzelnen im Urtheile und Wiſſen der Gemeine, auf der ſo oder ſo beſtimmten Meinung der Anderen. Jene reine dringende Liebe, die von Weisheit erleuchtet aus dem Glauben kommt, iſt freilich der Gaben und Tugenden größte 1 Cor. 13, ſollicitirt alle im natürlichen Geiſte ſchlummernden Kräfte und alle in der Möglichkeit liegenden Thätigkeiten, und wird früher oder ſpäter in den Gewiſſen ihres Wirkungskreiſes Allen alſo offenbart 2 Cor. 5, 11, daß ſie den kühnſten und glücklichſten Gedichten der Verläumdung Trotz zu bieten vermag. Deſſenungeachtet bleibt die erforderliche Begabtheit und die erforderliche Unbeſcholtenheit in ihrem Rechte. Zumal bei jedem erſten Auftreten tritt eher die negative Würde in Geltung, als

die positive sich bewährt haben kann, und eher das Talent wirkend oder die Ungeschicktheit hindernd ein, als der Grund des Herzens sich offenbaren und in habitueller Pastoraltugend erkannt werden kann.

Vom guten Namen des Pastors.

§. 448. Der Hirtenname, Pastor, ist freilich schon von des Herrn Erbietungen her ein lieber guter Name. Aber irgend ein darunter versteckter N. N., geschweige denn die Menge derer, welche sich nicht das pascere et tondere, sondern das deglubere zum Geschäfte machten, hat ihn selbst schlecht gemacht. Pfaff war ursprünglich auch gut gemeint und nachher hat es doch seine andere Bedeutung erhalten. Nun ist es so, daß Cajus in seiner Trefflichkeit und Liebe geehrt würde, wenn er nur nicht Pfaff, Pastor, Prediger u. s. w. hieße. Das Amt ist verlästert, und die Person hat dessen Schmach zu tragen. Um so unerläßlicher ist, daß Cajus, der so viel an ihm ist, das Amt zu Ehren bringen soll, einen guten Namen habe. In dem gegebenen Lebenskreise heißt es der Pastor Cajus, der Eigenname schließt den Amtsnamen mit ein und dieser jenen. Jeder Name aber vergegenwärtigt den Mann nicht in einer, sondern in vielen, in allen charakteristischen Erscheinungen, welche vorgekommen sind, nicht nur den Mann wie er hier ist, sondern auch wie er dort war und wie man ihn erwartet, wie er sein und handeln wird der Meinung nach. Denkt man sich nun bei dem Namen dennoch wie nothwendig einen sündigen Menschen, und seine möglichen oder schon wahrgenommenen Fehler, so hindert dieses Denken, wenn es nicht etwa ganz wegfällt, noch lange nicht, daß der Name in irgend einer Nähe schon den Namen, der über alle Namen geht, die Namen Glaube, Hoffnung, Liebe, Wort Gottes und Heil mit sich führe, und ist dieses der Fall, wie es denn so sein soll, dann bedeutet der gute Name allerdings so viel als das Vorbild der Heerde, von dem 1 Petr. 5 die Rede ist, und welches von der Kraft des Urbildes unzertrennt Nachbildung, nämlich Christenthum, zu fordern und zu fördern geeignet ist. Unthunlich ist es, die Idee geringer zu stellen, damit ihre Verwirklichung erleichtert werde. Der Begriff gut hat sonach nichts Ueberschwängliches, nichts Phantastisches. Dieser Positiv darf seine com-

parative Bedeutung behalten; er iſt was er iſt secundum quid. Einige nehmen einen guten Hirten wohl wie einen Engel auf, überſehen auch vorderhand ſein Menſchliches Gal. 4, 14, und irren ſich dann einmal deſto leichter an ihm, nachdem ſie ihn ohne Fug und Recht über die Bedingungen ſeines Weſens hinausgerückt haben. Beſſer ſie nahmen ihn wie Jeſum Chriſtum auf, denn da verſteht es ſich von ſelbſt, daß er dann doch nur deſſen Werkzeug und Geſchöpf bleibt. Schlimmer, wenn er kaum eines guten Namens bedarf, da es vom Biſchofe wie ſchon im 3. ja 2. Jahrhunderte heißt, er ſei Gott auf Erden; denn dergleichen läßt ſchon ſchließen, daß der evangeliſche ſittliche Gedanke der theokratiſchen operativen Prieſterlichkeit gewichen ſei. Dagegen bleibt es wahr und recht, was dieſelben Conſtitutionen der Apoſtel vom evangeliſchen oder neuteſtamentlichen Prieſterthume ſagen: Die Beſten aus jedem Volk.

Zunächſt freilich iſt der gute Name eines Paſtors der gute Name eines Chriſten, eines Nachbars, Bürgers, Unterthanen, eines Mitmenſchen. Die Geſetzlichkeit, die Unbeſcholtenheit, im rechtlichen wie im ſittlichen Sinne gilt es. Das iſt eine alte Lehre, daß es zwiefache Sünde iſt, Böſes thun und dabei die Worte des Bundes im Munde führen Pſ. 50, 16. So muß es auch nicht nur ein Mangel an Erbauung, ſondern zwiefaches Aergerniß ſein. Der Heuchler meint wohl, darf ich ſo wie ich bin nicht ſtrafen und Buße predigen, ſo darf ich doch lehren und tröſten. Das heißt dennoch mit der einen Hand mehr rauben, als die andere zu geben vermag. Schon vom Helfer 1 Tim. 3, 9 wird gefordert, daß er „das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewiſſen trage,“ wie viel mehr vom Paſtor, daß er gutes Zeugniß von Außen her habe. Und es handelt ſich nicht bloß um das Laſter, die Leidenſchaft und die Gewohnheitsſünden, welche gegen göttliche und menſchliche Gebote anſtoßen, ſondern auch um einzelne Sündenfälle und Vergehungen, geſetzt auch, daß die letzteren einen Stachel der Buße zurückgelaſſen oder zu freiwilliger Beichte und gründlicher Bekehrung geführt haben. Es iſt hier nicht der Ort zu unterſuchen, ob die Ehre des Amtes und wie ſie in derſelben Perſon, durch welche ſie verletzt worden, geſühnt und hergeſtellt werden könne; auf jeden Fall wird fürs erſte und vorderhand das Aergerniß, ſoweit es durch Scheidung zwiſchen Amt und Perſon geſchehen kann, vernichtet werden müſſen.

Was nun die Vergehungen gegen das staatliche Gesetz betrifft, so sind sie als eigentlich politische in Zeiten der Verfolgung der Kirche möglicher Weise zweifelhafter Art oder wohl gar Handlungen des Martyriums, die bürgerlichen aber und die Versündigungen an der Sitte in dem Grade theilweise entehrend, daß von Wiedervereinigung der entehrten Person mit der amtlichen Wirksamkeit die Rede nicht sein kann. Bricht der alte Adam mit einem Werke des Fleisches in einem Paroxysmus der Leidenschaft hervor, so mag es mit dem Manne immer noch besser stehen als wenn seine Werke in schleichender Selbstsucht geschehen. Bald sucht die Ueppigkeit des Privatlebens nach ihrem Bruder, dem Geize, bald fällt diesem allerschlimmsten Unhold im Pastorate bei unbekehrtem Herzen die Nahrungssorge anheim. Der Eigennutz bringt die Barmherzigkeit ums Leben, indem er sich vielleicht sonst hinter Strenge und Gesetzlichkeit versteckt. Nun qualmt die ganze Hürde, ohne daß ein Feuer ausgekommen wäre; der Bund zwischen Hirt und Heerde ist gebrochen und besteht, während die Remotion von den Herzen und Gewissen der Parochianen schon lange erfolgt ist. Man sieht, die Unbescholtenheit vor Gesetz und Recht, vor dem äußerlichsten Forum, hält nicht Stich, wenn sie den Begriff des guten Pastoral-Namens decken sollte. Sie beharrt ohnehin nicht, sofern sie nur auf sich selbst ruhen soll. Wird sie nicht geistlich fundamentirt, so muß das Fleisch sie durchbrechen. Das positive Element der persönlichen Erbaulichkeit gehört hinzu. In der christlichen Gemeine ist Jeder schuldig Jedem Aergerniß zu ersparen, welches dasselbe ist als daß Jeder dem Andern zur Erbauung pflichtig ist. Jeder aber insonderheit in seines Standes Art. Wie nun, wer gar keinen andern Beruf fürs Gemeinwesen hat als die Erbauung? Die Amtsperson soll allerdings sich auch so ansehen lassen; soll sich zu dieser ihrer Aussendung mit Kleid und Sitte überall bekennen, je nachdem es noth thut, und wäre es mit langem Rock, mit Weiß oder Schwarz, mit Knopf oder Kragen; im Zeitalter der Gleichmacherei kann ein wenig Pedanterie darin nicht eben schaden, nur daß sie sich wieder fahren lasse und vergessen mache durch den einheitlichen Eindruck einer sich gleichbleibenden geistlichen christlichen Erscheinung. Die pastorale Erbaulichkeit besteht nicht in geistlichen Schritten und Gebehrden, nicht in rigorösen Sitten, nicht in ascetischem Zwange; ebenfalls nicht in

seelsorgerischem Vielthun und Vagabondiren. Sie verwirklicht sich allerdings im Gebiete der Freiheit und der Erlaubniß am meisten. Sie ist die nicht gemachte, sondern gewordene und werdende Angemessenheit des Privatlebens zu dem Amtsleben, die ungesuchte Uebereinstimmung des Hauswesens und der Familie mit dem Pastorate, der Beschäftigung und Erholung, der Geselligkeit und des Verkehrs mit der homiletischen, liturgischen Erscheinung im Geist; ein zwangfreies Uebergehen, ja Aufgehen der Lebens- und Handlungsweise in die Aufgabe, zur Erbauung da zu sein. Wer viel öffentlich handeln und reden soll, muß viel der Stille pflegen und bedarf viel der Sammlung; wer viel lehren und bringen soll, muß viel schöpfen und einnehmen; auf dem Spaziergange oder bei den Büchern darf man ihn wissen, aber nicht am Whist-Tische, den man rufen und erwarten will, daß er zum Kranken komme. Bei den Seinigen, aber nicht da, wo ihm der Faden des Gebets zerreißt und das Gedächtniß der heiligen Sprüche vergeht, auf dem Balle, im Wirthshause, auf der Jagd. Nicht daß nie und nirgends die Reflexion sich auf das Schickliche oder Unschickliche zu richten hätte, denn es ist nach Umständen verschieden. Wehe aber der Reflexion, welche im Bunde mit sogenannter Humanität und Aufklärung darauf ausgeht, das Ausgesondertsein zum Dienst am Wort so viel als möglich vergessen zu machen und mit der weltförmigen Bildung und Geselligkeit auszugleichen. Besser ein eckiges und abstoßendes, oder ein schüchternes und blödes Wesen nach dieser Seite hin, als eine Geschmeidigkeit und Fügsamkeit, welche, indem sie das Lob des guten Gesellschafters, wohl gar des Lebemanns sich erwirbt, in den Augen der Lobredner selbst in dem Grade verächtlich wird, als der Ernst des Lebens sich steigert und die wahrhaftigen Lebemänner theuer werden, die auch um Tod und Noth Bescheid wissen. Die rechte Gefälligkeit eines Christen Röm. 15, 1. 2 ist freilich auch die rechte für den christlichen Geistlichen. Wer heraufziehen will, muß sich herniederlassen, wer Seelen gewinnen will, muß Menschen dulden und tragen können; dazu gehört aber ein innerer Schwerpunkt, der nicht in den Flächen des guten Vernehmens noch in der Breite des menschlichen Beifalls liegt. In den menschlichen Geschicken um den geistlichen Amtmann her liegt des Außerordentlichen, des Ungeheuern so gar vieles, schweres, wovon das innerste immer Gewissens- eigentlich Lebensfrage ist; dort überall

hat er mit die erste Rolle. Wie nun soll da ohne eine Bereitschaft der Gesinnung, ohne eine Verfassung dafür das Schwerste bestanden werden, wofern ihm nicht wenigstens das äußerlich Außerordentliche ein innerlich Ordentliches geworden ist? Bloße actus eliciti können versagen, gewöhnliche, zufällige Seelenstimmungen werden dazu nicht helfen, daß das Evangelium sich als Heil und Hülfe für alle Fälle und Zustände mittels seines Dienstes erweise. So muß denn eine Lebensweise dem Pastor anzusehen und anzusinnen sein, welche es erleichtert, welche es möglich macht, ein stetiges Bewußtsein von dem Einen, was noth thut, zu unterhalten. Darin, wird man sagen können, kommt die Aufgabe des Hirten mit der Aufgabe jedes Christen überein; es ist nichts absonderliches. Wohlan, der Pastor wird erst aus dem Christen gezogen, und im Christen ruht ein potentialer Beruf zum Apostel, Priester, Propheten u. s. w., auch zum Mönch und Märtyrer. Allein nach dem größten Begriff von der christlichen Gemeine werden doch die Heiligen (die Gläubigen) zugerichtet, erzogen, ausgebildet zum Werke des Amtes, Ephes. 4, 12. Wo sind denn nun die Erzieher für die Zöglinge, wo die Aelteren für die Jüngeren? So kehren wir doch zu einer Aussonderung, zu einem Absonderlichen zurück. Unangesehn, daß er auch Katechumenen, Pönitenten, Energumenen in der Hürde oder in den Vorhöfen hat, und Beruf, Todte zu erwecken, Blinde zu heilen u. s. w. (welche ethische geistliche Wunder der Herr im heiligen Geiste, aber durch seinen Namen wirkt), liegt ihm ob über den Gang derer zu wachen, die ihrer sonderlichen Beschäftigung nach auf die irdischen Dinge gerichtet sind und freilich selbst dahinein die Wahrheit des göttlichen Reiches bringen sollen, und überall giebt es ein persönliches Einzel-Christenthum nicht, welches nicht mit der Gemeine wachsen, ihr geben und von ihr nehmen müßte; wer aber das Amt über und für die im Glauben sich übende Gemeine führt, muß unstreitig der Erfüllteste, Bereitetste, Besonnenste, Fertigste sein können. Verbietet ihm deshalb das Kirchen- und das christliche Staatsrecht die Geschäfte des Nähr- und Wehrstandes, und entlastet ihn von so manchem öffentlichen Dienst, macht es so manche Ausnahme mit ihm, weil seine Zeit und Kraft der Selbsterbauung zur Erbauung der Gemeine gewidmet sein, und sein Erscheinen nicht ferne vom Heiligthume bleiben soll; läßt es ihn vom Altare leben, so ist seine

größere Verantwortung damit anerkannt und die Noth und Nothwendigkeit damit bezeichnet, daß er nach derselben Maaßgabe seine Freiheit ordne, „auf sich selbst achte und auf die Lehre“ 1 Tim. 4, 16, und zu dem Ende seinen ganzen Wandel in Andacht fasse. Die Folge ist, daß er nicht fromm scheine, sondern fromm erscheine, und nicht todt sei in dem, wovon er den Namen hat, daß er lebe.

Was das Zuviel oder Zuwenig von Enthaltung in Bezug auf das Freie und an sich Erlaubte anlangt, so eignet sich nicht Jedes für Jeden in einer und derselben Art von Verhalten und Verhältniß, wenn man nach der Erbaulichkeit d. h. nach der innern lebendigen Angemessenheit zum Wesen des Amtes fragt. Die Beurtheilung hat das Recht der Eigenthümlichkeit nicht minder als das Recht der Sitte zu berücksichtigen. Der Geistliche ist ja allerdings auch Lehrer einer Freiheit, die dem Fleische nicht Raum giebt, und in der Kräftigkeit seines christlichen Bewußtseins und seiner persönlichen Haltung kann und darf er der Gemeine mit darin vorangehen, daß sie richtiger entscheiden lerne als ihre Gesetzlichkeit es mit sich bringt; denn in der Reinigung der Kunst oder des natürlichen Genusses und jugendlichen Spieles liegt mehr Segen als in einer Unterdrückung derjenigen Triebe, welche sie nicht leiden und lange oder unnatürlich zurückgedrängt in desto heilloserer Weise hervorbrechen. Daraus folgt jedoch nicht, daß er der Schwachen Gebrechlichkeit nicht tragen, nicht zwischen dem „Macht haben“ und dem „Frommen“ zu scheiden, nicht einer Meinung sich zu unterwerfen hätte, die mit der Wahrheit durch lebendige Scheu zusammenhängt. Viel weniger folgt, der Unkräftigere könne ohne Schaden an der Amtlichkeit jedes an sich Erlaubte mitmachen, da er vielmehr als ein Knecht der angenehmen Gewohnheit darin verkommen wird. Im Allgemeinen gilt, daß wer vornehmlich berufen ist den Anderen im Leiden, Dulden und Entbehren voranzugehen, und das Zutrauen, daß er es vermöge, genießen soll, sich schon dadurch bestimmt wissen muß, zur Vereinfachung der Bedürfnisse und Genüsse durch sein eigenes Beispiel zu reizen.

Wäre nun die Ehe nichts anderes als Erweiterung und Vervollkommnung des irdischen Genusses, und ebenso dadurch wie vermöge der sich anknüpfenden Sorgen und Pflichten nichts anderes als Herabstimmung der Amtsfreudigkeit, Beraubung des

contemplativen Lebens, tiefere und mannigfaltigere Verwickelung in sinnliche und weltliche Bestimmungen; so ließe sich nicht absehen, wie mit der Amtsfreiwilligkeit des Pastors nicht zugleich die freiwillige Verzichtung auf Heirath und Familienstiftung gesetzt sein sollte. Nicht Jeder eignet sich für die Ehe; und kann sie nicht allen möglich noch Pflicht werden, so giebt es sicherlich der Fälle und Zustände einige, wo es für Gebot gelten muß, sich derselben zu begeben. Nur die egoistischen Motive des Cölibates sind schlechthin verwerflich, und nur als gute Ordnung und Zucht der geschlechtlichen Verbindung ist die Ehe *geboten*. Um so eher bleibt ein Vorurtheil im Hintergrunde der Gesinnungen übrig, welches dahin sich neigt, eheloses Leben sei die sicherste Bürgschaft eines vom Weltsinn und Weltdruck gelösten Wandels und ebendeshalb dem Geistlichen, der doch *zu geistlich* nicht leben könne, als eine höhere Erbaulichkeit wenn nicht schlechthin anzusinnen doch anzuwünschen. Diese Ansicht ist die Kehrseite des entgegenstehenden Irrthums. Andere nämlich behaupten, dem Eheloſen als solchem fehle etwas wesentliches am pastoralen Stande. Weder die Natur der Sache noch die Geschichte beweist, daß im Cölibate oder daß im Ehestande volle Schutzwehr oder gar Steigerung der Pastoralität eines Mannes liege. Die Ordnung der armenischen Kirche nöthigt den Pfarrer zur Ehe; und diesem Gebote darf man viel mehr Achtung für Amt und Ehe zuschreiben als dem Eheverbote; demungeachtet ist die gebotene Ehe an und für sich nicht im Stande allen den Uebeln zuvorzukommen, mit welchen hinsichtlich des Geschlechtes und der Häuslichkeit eine fleischliche Gesinnung droht. Der Missionsberuf und das anfängliche oder außerordentliche Pastorat mögen vielfältig, zumal bei geringen Unterhaltsmitteln, die Verehelichung widerrathen, und dennoch hat die gedoppelte und vereinigte Selbstverläugnung des Mannes und Weibes im missionarischen Hausstande, die treffliche Wahl einer sinnverwandten Lebensgefährtin gar zahlreiche Beispiele von Zuwachs an Missionssegen hergegeben. Man denke an Egede's, John Elliot's, Judson's Ehefrauen. Andererseits läßt sich eine Reihe von unverheiratheten Pfarrern aufführen, welche zu den Familien der Parochie wie kindlich geliebte und väterlich liebende Patriarchen standen. Das eigentlichste und wahrste donum continentiae, welches ebenso in der Ehe wie außer der Ehe Keuschheit halten hilft,

ist der Stand der Heiligung. Dennoch arten sich Gemüth und Geschick so verschieden, daß den Einen der Cölibat, den Anderen der Ehestand, Einigen auf verschiedenen einander folgenden Lebensstufen beides zur Verklärung und Bewährung des Amtes gereicht hat. Eine wesentliche Handlung oder Beziehung des Amtes giebt es nicht, welche in ihrem innern Werthe oder äußern Anstande durch den einen oder andern Stand benachtheiligt oder gar unmöglich gemacht würde; desto wichtiger bleibt der persönliche Gesammteindruck, den die Gemeine empfängt, und daran ist die häusliche Seite seines Verhaltens und Zustandes gar sehr betheiligt. Daß infolge der evangelischen Verfassung und im Uebrigen aus guten menschlichen Ursachen die Verehelichung unter den Geistlichen das gewöhnliche ist, beachte man desto lieber, weil ohne Zweifel ein unermeßlicher sittlicher Segen von der Pastoral-Ehe und vom pastoralen Familienleben her sich in das Volksleben ergossen hat. Daraus ergiebt sich nur desto mehr Erforderniß an Weisheit und Muth, das Pfarrhaus, wenn sich Geist und Fleisch, Gott und Welt, Amt und äußere Noth um dasselbe zu streiten beginnen, zu der Stufe von Vorbildlichkeit zu erheben und in dem Maaße von christlichem Wohlstande zu erhalten, daß es seiner Nachbarschaft bei der Kirche Ehre mache und ein Heerd frommer Sitten für die Gemeine werde. Hier schlägt nun auch die h. Schrift ein und fordert 1 Tim. 3, 16 von einem Bischofe ausdrücklich, „daß er seinem eigenen Hause wohl vorstehe" — denn wer dieses nicht zu regieren wisse, wie könne der die Gemeine versorgen. Die besondere Seelenpflege ist es immer am meisten, welche bei günstigem oder ungünstigem Hausstande des Pastors zu gewinnen oder zu leiden hat. In gewissem Betracht ist es der Pastoralfamilie leichter als jeder andern einen Grad christlicher Vorbildlichkeit zu erreichen. Das Wort Gottes wohnt da heimischer, das Amt des Hausvaters theilt sich irgendwie allen Genossen mit. Desto größer das Verderben, wenn es nur wie ein Geschäft und Gewerbe angesehen und behandelt wird, wenn die unvorsichtig gewählte Gattin eine moderne Bildung in das Haus einführen darf, in deren Lichte dem Pastorate höchstens eine idyllische Seite zuerkannt wird. Dieser fade Süßteig hält in der Noth nicht vor. Der Erziehung fehlt das Salz der heiligen Liebe. Die mehrentheils geringe Ausstattung des Amtes ist den vermeintlichen Standes-Ansprüchen

oder mitgebrachten städtischen Bedürfnissen nicht gewachsen. Die Sorgen, die Pflichten, die Schulden wachsen den Pfarr-Leuten über den Kopf. Nun etwa destomehr Feilschen um die Gebühren, Processiren um Gefälle und Gerechtsame, Buhlen mit dem Mammon und versagtes Theilen mit den Bedürftigen. Oder widerstreitende Principien, die diese kleine Welt, die Familie, bewegen, paciscren nach und nach mit einander, so daß ein Mittelding von Geistlichkeit und Weltlichkeit herauskommt. Kommt es dazu weniger, so wechselt die Kälte der persönlich nächsten Verhältnisse mit hitzigem Hader und man erzählt sich davon bei den Nachbaren. Wüßte nur wenigstens die Hauptperson sich über dem Wasser zu halten! Noch kann der bedrängte Mann einen Muth fassen und aus diesem Elend als der schuldlosere, als der duldende Theil nach und nach wie ein Märtyrer hervorragen. Wie viel anders, wenn dem unvermeidlichen Wehestande im Ehestande die Vorsicht entgegen und zuvorkommt, welche in der uranfänglichen Unterordnung der irdischen Häuslichkeit unter den Dienst am Hause Gottes, in der freien Mäßigung und Entbehrung enthalten ist! Besser erst sich in das Amt einwohnen oder in der Gemeine orientiren, und dann sich die Gehülfin suchen, die zugleich Helferin in ihrer Art am Hause des Herrn werden kann. Die Erfahrungen und Gefühle eines christlichen Eheherrn und eines Seelsorgers reinigen und beleben sich gegenseitig; die häusliche Treue und Väterlichkeit kommt der Gemeine zu statten, und die Aufopferung und Selbstgefährdung, welche diese fordert, bringt großen Segen den Angehörigen ein. Waltet im Pfarrhause Zucht, Fleiß, Ordnung, Kindesgehorsam, Geschwisterliebe, so geht von ihm auch ohne Worte durch die Strahlenbrechung, in welcher die Hausgenossen das vom Hausvater empfangene Licht wieder leuchten lassen, gleiches sammt Trost der Theilnahme und Mildthätigkeit über die Gemeine aus. Bei Glücks- und guten Vermögens-Umständen hält das gastliche Pfarrhaus dennoch auf bescheidene Einfachheit des Tisches und Geräthes. Standes- und Bildungsvorzüge dieser Familie dürfen nicht abstoßend, können und sollen heraufziehend wirken. Von da aus, wo man sich des Glückes nicht tröstet, noch der lieben Noth schämt, gehen Beschämung und Trost für Arme und Reiche aus.

Empfängt nun auch des Pfarrers Häuslichkeit von der Welt her eine Wunde oder behält davon eine Narbe, so handelt es

sich für den guten Namen, von dem wir reden, nur um genugsame Gesundheit und heilende Kraft an der Stelle, von welcher Name und Beschaffenheit des Ganzen abhängen, um des Pfarrers Haltung und Gepräge. Allein bloße Reflexion ist nicht die erste Schöpferin des vorbildlichen Lebens. Die pastorale Klugheit entbehrt so wenig als eine andere des sittlichen Werthes und Segens, dann aber kommt sie als Energie in ihrer Beharrlichkeit aus der Weisheit von Gott, folglich aus dem Glauben, der in der Liebe die Gesammtheit vorbildlicher Tüchtigkeit und Tugend umfaßt. Im Ganzen taugen Klugheit und Vorsicht nur dazu, was um der einem heilserfahrenen Herzen noch anhaftenden Sünde willen Bitteres und Thörichtes mit aufsprießen kann, zu bewachen und unschädlich zu machen, das herrschende gründliche Pastoralgefühl, Mitleid und Barmherzigkeit gegen das Verlorene, Irrende, Wunde, der Wille und die Lust Seelen zu retten, erwächst nicht auf dem Boden der Reflexion. Ist aber des Leibes Auge nicht Licht, so wird dennoch der ganze Leib mit allen seinen Gliedern und Kräften, Gelehrsamkeit, Weltkenntniß, Beredsamkeit und Geschäftigkeit finster sein. Denn was zunächst erfordert wird, wenn an Mann gebracht werden soll, wovon das Herz bedarf, Gewißheit, Besonnenheit, treffende Zurede und Handlung, seelsorgerische Geistesgegenwart, alle die besten Gaben weisen doch auf den primus motor, auf die erfahrene und belebende allerheiligste Liebe Christi aufs neue zurück. Durch das Herz der Hirtenliebe wird das Gedächtniß der Gelehrsamkeit prompt und wach, von da geht die naturwüchsige Beredsamkeit aus, die sich von selbst der prophetischen und apostolischen verähnlicht.

Von der Gabe und Bildung.

§. 449. Demungeachtet liegt der Aussonderung zum Dienste am Wort und namentlich zur amtlichen Seelsorge nicht bloße Christlichkeit und Geistlichkeit des Sinnes im Allgemeinen zum Grunde. Zum Amte, d. h. zu derjenigen Persönlichkeit und Thätigkeit, durch welche ein Gemeinwesen sich selber faßt, um auf sich selber zu wirken, gehört jederzeit Vermittelung des Gemeinsinnes durch besondere Kräfte und Gaben. Die Besonderung, die im Amte liegt, wäre sonst selbst nicht gerechtfer-

tigt. Die Bezeichnung, die Vocation und Ordination muß freilich sein, und sie weiset vorläufig dahin, wo Lehre und Trost zu holen sei. Die Erwartung aber wird nicht erst dann getäuscht, wenn ein profanes Gemüth sich verräth, sondern zuerst schon, wenn man mit „Zungen reden" hört, wo die Weissagung sich vernehmen lassen soll 1 Cor. 14, 3 ff., kurz wo die Mittel der Auslegung und Anwendung der Heilswahrheit sich versagen. Das nächste prius der Vocation ist die erkennbare und zuerkannte Gabe des Zeugnisses, das Charisma 1 Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6, eine Gabe freilich, die als Charisma weder der Voraussetzung ermangelt, daß sie mit dem aus Gnade wiedergeborenen Herzen in lebendigem Zusammenhange stehe, noch irgendwelchen Beweises davon. Setzt der Apostel 1 Cor. 13 den Fall, daß auch die wünschenswerthesten Gaben, wie Weissagung und Erkenntniß gedenkbarer Weise bei einem Manne ohne Liebe, und Jacobus Cap. 3, daß zwar Weisheit, aber dämonische, vorhanden sei im Amte der Gemeine, so erklärt sich dieses entweder dadurch, daß sich Gaben des natürlichen Geistes mit dem Worte Gottes als einem Gegenstande beschäftigen, ohne den Gegenstand zu meinen und von ihm zu leben, denn sie predigen sich selbst 2 Cor. 4, 5 und haben Gefallen an sich selbst Röm. 15, 1, oder dadurch, daß zwar diese Gleichgültigkeit des Begabten oder dieser Widerspruch des Herzens und Mundes nicht stattfindet, hingegen bei überhaupt noch nicht vertieftem, noch nicht ausgestaltetem innern Leben die subjective Wurzel der erbaulichen Erweisung in bloßen Elementen einer Gesinnung, in frommen Erregungen, Anschauungen, in Gefühlen und Gesichten, oder auch in religiöser Gedankenfülle besteht. Diese beiden Fälle, die wir der Erklärung zum Grunde legen, sind grundverschieden, obgleich Gabe eben Gabe ist. Der erste — wo das Heil Christi nur die Gelegenheit des sich ergehenden Talents hergiebt — wird die Gabe selbst zum Falle bringen, es ist der Ausgangspunkt ihrer Ausartung in todte Fertigkeit, in Manier, polternde Effectmacherei, süßliche Empfindelei, darunter immer einige Heuchelei nistet. Die Schelle läutet; aber des Erzhirten Stimme hören die Schafe nicht. Der andere Fall trägt schon deshalb edlere Frucht, weil diese Erweisung der Gabe aus der Wahrheit geht. Die Gabe weiß von sich nicht, die Aufgabe beherrscht das Bewußtsein. Die Gabe will nicht herrschen, sondern dienen. Die Weissagung befolgt das Maaß

(die Analogie) des Glaubens Röm. 12,7. ſowohl in zuſtändlicher als gegenſtändlicher Beziehung; es giebt noch dieſen Stand der Unſchuld, wo die zunehmend bethätigte Gabe Zunahme derjenigen Geſinnung des Predigers ſelbſt iſt, welche darzuſtellen oder mitzutheilen die Gabe hat. Wem die Gabe nicht zur Selbſterhöhung gereicht, dem gereicht ſie deſto gewiſſer zur Demüthigung, und demzufolge zur Vertiefung in ihren göttlichen Grund und Zweck. Und ſo webet ſich Gabe und Geſinnung zuſammen zu Einer paſtoralen Tüchtigkeit, welche die Jahre erſter Liebe und Begeiſterung überdauert und indem ſie ſich noch untüchtig genug achtet gegen des Amtes Aufgabe, mit den Jahren der Anfechtung und Bewährung wächſt.

Die von den Orthodoxen gegen Speners ethiſche und innerlichſte Anforderungen an den Paſtor und Theologen geltend gemachte Amtsgnade iſt nur zu leicht ſo verſtanden worden, daß ein Mann ſich darein hüllen konnte, der in der That von Gottes Ungnaden her ins Amt gekommen war. Das Amt (ἡ διακονία) in concreto der es verrichtenden Perſon iſt grade darum zwiefach verläſtert worden, nämlich einmal um des Trägers willen und durch ihn, dann von Seiten der Secten und der Ungläubigen, weil es an und für ſich und getrennt von der perſönlichen Geſinnung und Gabe eine Gnaden- und Segenskraft auf die Perſon und durch ſie ausüben, demnach die pietiſtiſche Forderung bekehrter und wiedergeborener Prediger wenn nicht abweiſen, doch ſehr ermäßigen ſollte. Der Amtsbegriff war damals, ſowie noch heute, in Gefahr durch eine theologiſche Grille, welche ihn überſpannte, zu einem noch verderblichern Unhold zu werden, als er je in der Römiſchen Kirche geweſen. Denn hier haben ihn die Scholaſtiker mit allerlei Cautelen verſehen, und was dennoch beſteht, ſtimmt mit dem Ganzen des Kirchenbegriffs, mit dem neuen ökumeniſchen Geſetzthume ſo zuſammen, daß es für ſich ſelbſt nicht ärgerlich wirken kann. Was aber ſoll doch für die Evangeliſche Kirche mit einer Amtsgnade geſetzt und geſagt ſein, wenn nicht entweder etwas ganz Unverſtändliches oder dieſes Objective, daß auf geordnetem ſchriftmäßigem Gebrauch der Stiftungen Chriſti, auf Kirche, Predigt, Sacrament und den ihnen gewidmeten Thätigkeiten ungeachtet der menſchlichen Fehlerhaftigkeit, welche ihnen anhänge, ein unberechenbarer und unverdienter, oft ungeſuchter Gnaden-Segen ruhe, und das Subjective, daß Amt und Gabe ſich nach göttlichem Wohlgefallen einander anziehen. Ohngefähr ſo wie das gemeine Sprüchwort ſagt, wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verſtand. Wer ſieht aber nicht, daß wenn dieſer Gedanken Gebäude beſtehen ſoll, Vermittelungen nöthig ſind, ohne welche das Unterſchiedene ein getrenntes und aus dem Gegenſatze des göttlichen und menſchlichen Subjects ein ſpröder Widerſpruch werden muß. Jenes Sprüchwort drückt zu Gunſten deſſen, der bei Ueber-

nahme des Amtes zagen und bangen mag, seiner schwachen Schultern wegen, eine Verheißung für den Glauben aus. Der Unglaube, der Leichtsinn betet und bittet nicht; so wird ihm auch nichts gegeben. Wer nicht hat, dem wird auch genommen, was er hat. Den Verkehrten verkehrt sich Gott. Es ist wahr, von Amtsgnade läßt sich in einem guten und ungefährlichen Sinne reden. Der Apostel Paulus, in welchem das Amt, das die Versöhnung predigt, gestiftet wird, nennt es Gnade, was ihm zu diesem Behufe gegeben worden war 1 Cor. 15, 10, Röm. 12, 2; und es ist ein χάρισμα, was Timotheus empfangen hat und in sich anschüren soll 2 Tim. 1. Denn Gnade ist die mittheilende Liebe Gottes überall, wo sie sich auf das Heilsbedürfniß der natürlichen Menschheit richtet; es giebt demnach nicht bloß eine rechtfertigende, sondern auch eine erleuchtende, heiligende, belebende, segnende Gnade in allem dem Thun und Wirken, welches in dem Namen und Glauben des Heilandes geschieht, weshalb der heil. Geist Gnaden-Geist genannt wird Hebr. 10, 29. Nun ist es aber nicht so, daß um des überkommenen Amtes willen die Amtsperson in Bezug auf Gerechtigkeit und Seligkeit in einen Gnadenstand versetzt würde — die Scholastik unterscheidet richtig gratiam gratis datam und gratum facientem; nicht so, daß die Amtsgnade unähnlich der Laien-Gnade desto mächtiger würde, wo die Macht der Sünde zunimmt, nicht so, daß jeder Grad oder jede Art der Sünde und des Unglaubens nur eben ein minus von Segen und Gnade des Amtes hervorbrächte, nicht so, daß sich niemals in dem Wirken des äußerlich Berufenen der Segen in Fluch, die Gnade in Ungnade verkehrte. Wäre es so, dann müßte die Ordination ex opere operato einen nicht nur unbegreiflichen Charakter (indelibilis), sondern auch ein entsetzliches Wunder wirken und die ganze Ordnung des Heils in der Absicht, sie zu pflegen, heillos vernichten. Zwar mit Handauflegung der Aeltesten, aber durch Weissagung ist dem Timotheus 1 Tim. 4, 14 das Charisma gegeben worden, welches er pflegen, beachten (μὴ ἀμέλει), dessen er sich bewußt bleiben soll. Oder durch die Handauflegung Pauli ist ihm gegeben was er hat, allein dieses durch hebt keine der ethischen Bedingungen auf, unter welchen es zur Handauflegung des Apostels, zum Empfange und zur Gabe eines solchen Unterpfandes von Beruf oder Berufenheit kommen konnte und mußte. Ueberhaupt sind die Bevollmächtigungen und Zusicherungen, die den Jüngern, näher den Aposteln vom Herrn zu Theil wurden, und welche sie sich selbst eigen wußten und beilegten, von der Männer geschichtlichen Stellung und persönlichen Eigenschaft nicht zu trennen. Sie können sich also durch werkmäßige Handlungen nicht in der Art auf Nachfolger vererben, daß sie dieselben blieben, es sei Empfänglichkeit dafür vorhanden oder keine. In dem wirklichen Gnadenreiche schafft sich das Innere ein Aeußeres und das Aeußere dient zur Vermittelung eines Innern. Niemals gelangen da mittels einer magischen Wunderthat Gnade und Unglaube zur Einheit. So trifft denn die Kirche auch Vorkehr. Sie läßt die zum Amte kommen sollen vorbereiten und prüfen 1 Tim. 3, 10, endlich wählen, approbiren, ordiniren. Die Ordination ist so das Hinzukommende, ohne daß sie deshalb aufhörte

etwas zu begründen und einzuführen. Das letzte Moment stößt mit der Zeit in Folge der ins gesetzliche und doch ungesetzliche ausartenden Kirche das erstere ab, und nun dieses wieder jenes. Der eifersüchtige und doch gewissenlose Prälat ordinirt welchen er will, und deponirt welchen er will. Dem Einen, der die Gabe und Gnade des Amtes inne hat, fehlt dazu nichts, als das gesellschaftliche Siegel und Recht; dem Andern, der dieses besitzt, ist von der Gabe oder Gnade nichts zugekommen oder nichts übrig geblieben. Daher im Großen und Kleinen Reactionen gegen eine solche Fälschung; das vermittelte und werdende Gnadenreich Christi, seine Kirche läßt nie ganz von ihren Gründen und Zielen. Es sei daß Reformationen den Gemeinen neue Organe schaffen, oder daß die alles gleichmachende Sectirerei und Schwärmerei Versuche macht, das allgemeine Priesterthum zu realisiren. Da offenbart es sich, wie es mit einer Amtsgnade beschaffen sei, welche es verschmäht sich einerseits mit allem, was Gnade heißen und sein kann, und andererseits mit der allgemeinen Amtlichkeit der Gläubigen in Einheit zu setzen. Unverwebt mit der ethischen Persönlichkeit deckt sie die Erfordernisse nicht, die der Pietismus, wenn schon in unangemessener Anspannung, macht, sondern schwebt über dem Haupte des Seelsorgers wie eine todte dogmatische Fiction.

§. 450. Die charismatische Befähigung, welche von der ethischen sich nicht trennen läßt, denken wir uns als eine bildungsfähige und der Bildung bedürftige; eine Betrachtung, welche mit der andern, über Einheit und Unterschied pastoraler Gaben Verwandtschaft hat. Denn wird das Charisma, wie z. B. 1 Tim. 3, 16, als einfaches gesetzt, so wird doch die theologische Bildung des Begabten, welche selbst wieder Gabe ist oder in Gaben beruht, um so mehr hinzugefügt werden müssen, weil dieses Erforderniß mit dem ordentlichen, lebenslänglichen für einen gewissen Kreis des kirchlichen Lebens ausschließlichen Amte und mit den Einrichtungen der Amtsüberlieferung in genauem Zusammenhange steht.

Was in beiden Hauptstellen über die pastorale Eigenschaftlichkeit 1 Tim. 3, 2 und Tit. 1, 9 gleicherweise gefordert wird, die Lehrhaftigkeit, ist hier unstreitig die am meisten einheitliche oder doch die obenan stehende Bedingung seelsorgerischen Wirkens. Nicht nur weil alle Heilsaneignung durch Erkenntniß der Wahrheit geschieht, sondern auch persönliche Lehrfähigkeit durchaus schon eine geübte und gebildete Gabe voraussetzen läßt. Warnen und Strafen, Trösten und Ermahnen, irgendwie christlich und erbaulich auf des Nächsten Selbstbewußtsein wirken, ist doch und bleibt ein Lehren und Belehren. Lehren aber ist Erfahrenes, Gewußtes, Gefühltes, Gedachtes durch die Rede mittheilen

und inne werden laſſen. Der Lehrer iſt gelehrt, und iſt Wiſſer, Denker im Redner. Niemand wird behaupten, daß der Hirt nicht mit dem Lehrer Pred. 12, 11 Epheſ. 4, 11 zuſammengehöre, oder daß die prophetiſche, evangeliſtiſche, weiter die homiletiſche Gabe dem Seelſorger fremd ſei. Demungeachtet werden wir ſowohl auf der Spur apoſtoliſcher Anweiſung als durch Reflexion auf dieß Beſondere des Amtes, der charismatiſchen Eigenſchaft des Paſtors im engern Sinne noch weiter nachzuforſchen haben. Paulus handelt 1 Cor. 14 entſchieden auch von liturgiſchen Gaben, die ſich der Gemeine zu Frommen erweiſen. Daß die Gabe des προσεύχεσθαι τῷ νοΐ im Gegenſatz des τῷ πνεύματι dem Verkehre des Seelſorgers mit Einzelnen und in engeren Kreiſen ganz unerläßlich ſei, erhellt von ſelbſt. Den ſtarren und ſtumpfen Seelen oder den hülf- und troſtloſeſten Zuſtänden gegenüber möchte ein Geiſtlicher wohl ſich Wunderglauben, Wunderkräfte und Drang-Gebete, kurz die ἐνεργήματα und ἐ. δυνάμεων wünſchen. Indeſſen laſſen ſich die Gaben, welche nicht theoretiſche oder didaktiſche ſind, ſämmtlich unter die Kategorie des Handelns, alſo der praktiſchen Einwirkung auf Perſonen und Zuſtände (nach Aehnlichkeit der Leitungs- und Helfertalente 1 Cor. 12, 23) zuſammenfaſſen. Will man aber in Betracht der Gaben, der individuellen Seelenpflege noch näher kommen, ſo wird man theils auf die διακρίσεις πνευμάτων 1 Cor. 12, 10, theils auf die Orthotomie des unſträflichen Arbeiters 2 Tim. 2, 15 achten müſſen. Der Hirte der Seelen hat als ſolcher zwar nicht die Vorträge zu richten, noch als Gemeindeglied an denen die Geiſter zu prüfen, welche auf ihn wirken wollen, wohl aber hat er die geiſtigen Richtungen zu erkennen an denen, welche er pflegen ſoll. Dieß dürfen wir eine kritiſche oder diagnoſtiſche Fähigkeit nennen. Unter dieſer Vorausſetzung giebt er den Hausmeiſter (οἰκονόμος, θεράπων, atriensis) ab, d. h. denjenigen Diener Chriſti, dem die geiſtlichen Güter und Mittel anvertraut ſind, damit er Jedem nach Art und Maaß das Rechte zutheile.

Weder jene diagnoſtiſche noch dieſe therapeutiſche Aufgabe läßt ſich löſen, wenn nicht dasjenige Talent an Geiſt zu Hülfe kommt, welches ſeine Bildung ſchon mit einſchließt. Freilich wird allenthalben Gabe und Bildung unterſchieden und eines dem andern entgegengeſtellt, und wie ſelbſtſtändig erſcheint dem Apoſtel den corinthiſchen Liebhabern der Redekunſt und Dialektik gegen-

über seine thörichte Predigt oder seine ἀπόδειξις ἐν πνεύματι καὶ δυνάμει! Wissenschaft und Kunst, diese das Wissen und Darstellen gestaltenden Kräfte haben darum doch und behalten ein den Geistesgaben selbst immanentes Wesen. Stellt sich ja doch eine allerneueste Theologie auch ohne Hochschule als Erzeugniß des gläubigen Schriftlesens und der prophetischen Gabe in den Aposteln dar. Die letzten Gründe der Einheit von Wissenschaft und Offenbarung liegen darin, daß überhaupt das Uebernatürliche nur in und an dem Natürlichen sich entwickelt, daß das Wissen und Auffassen des Wunders und der Heilsthatsachen nur durch das allgemeine Erfahren, und eine Schauung und Weissagung nur in allgemeiner Ahnungs-Intuitions-Kraft ermöglicht wird. Der Geist, die Vernunft überhaupt haben zwar auch an sich Inhalt, allein sie werden wieder Form und Vermittelung für einen neuen und andern, welcher sich als solcher durch die Art der Empfangnahme und durch die Art seiner Wirkung auf das Selbstbewußtsein unterscheiden läßt. Das Substrat also des Charisma ist alle Zeit natürlicher Geist. Und mit dem Bewußtsein des göttlich und geistlich begabten Mannes steht es demnach so, daß die objective und die subjective Seite nur geschieden, nicht getrennt bestehen. Nennen wir das innere Wort, die Salbung, die Gabe des heil. Geistes das Objective, woran sich die Subjectivität normirt, so wirkt zwar das Wort Gottes oder die in ihm perennirende Offenbarung auf den natürlichen Geist, sofern er Inhalt ist, gestaltend, bildend, klärend, unterscheidend, aber nicht weniger verhält sich der natürliche Geist, sofern er neu sollicitirende und entbundene Form ist, eben formirend, organisirend zu dem Inhalte der Offenbarung. Derselbe Proceß drückt sich in den Sprachen aus, die auf dem Offenbarungsgebiete geredet werden. Sie bleiben was sie sind und werden doch in den Wortbedeutungen, nach und nach auch in der Vereinfachung und Belebung der Satzbildung neue Sprachen. So wenig also fliehen sich Gabe und Bildung, daß vielmehr die ursprünglichsten Erweisungen z. B. der Weissagungsgabe schon Erzeugnisse einer neu begründeten Geistesbildung heißen müssen. Denn in irgend einem Grade müssen bereits alle Kräfte des Geistes vom Geiste Gottes angeregt, erfüllt, befreit und gelöst, geordnet und bestimmt worden sein, wenn die Propheten in der Gemeine sich zu ihrer Erbauung verständlich und wirksam zu äußern im Stande und

die Geiſter der Propheten ihnen dienſtbar und unterthan geworden ſind. Wo die Uebung der Kraft aufhörte, ein Moment oder Reſultat der Bildung zu ſein, müßte die Verbildung anfangen oder ſchon eingetreten ſein. Man kann ſich allerdings eine rohe, zufällige, ungebehrdige Aeußerung der Kraft denken, welcher die Verbildung ebenſo fremd iſt als Bildung. Stumpfen und verkommenen Menſchenſtämmen erſcheinen die Wahnſinnigen als Götter oder Prieſter. Oftmals läßt die Unſinnigkeit der Aeußerung und die vorgebliche Gewaltſamkeit der Rede nur auf gewaltſam unterdrückte Aeußerungstriebe ſchließen. Was das urchriſtliche Gebiet der Gaben anlangt, ſo dürfen wir nicht einmal die doch vom Apoſtel abſichtlich in Schranken gehaltene Zungen-Rede zum bildungsloſen Gebahren rechnen, denn umgeſetzt in Gemeinſprache hatte ſie Erbaulichkeit. Verbildung aber oder Bildung finden ſtatt, jenachdem die Gabe als Bethätigung und Trieb unter einem ſo oder ſo gearteten ethiſchen Einfluſſe ſteht, als Vorſtellung und Sprache unter der Leitung ſo oder ſo gearteter Wiſſenſchaft. Das Talent macht ſich, obwohl es nur Mittel ſein kann, zum Zwecke; da es nur dienen ſoll, will es herrſchen; es will wirken, gleichviel was es wirke; es will gefallen, gleichviel wozu. Ungeachtet ſeiner ſelbſtgemachten Zwecke iſt es unfrei und fröhnt der Welt. Es ſündigt bald durch Exceß, bald im Defect, thut zuviel und zuwenig, und kann als eine Beſonderheit die anderen Beſonderheiten, ſo berechtigt ſie ſein mögen, nicht gelten laſſen, noch mit ihnen in Frieden wirken. Daher die corinthiſchen Phänomene und daß ihnen der Apoſtel die Liebe, den Frieden, die göttliche Ordnung entgegenhält. Sowie eine beſondere Gabe niemals alle anderen dem Gemeinweſen erſetzen kann, ſo muß ſie nämlich innerhalb der Haushaltung des einzelnen Bewußtſeins ein geordnetes Leben haben. Darin nämlich beſteht die Bildung eines Lebens, daß die Kräftigkeit und Mannigfaltigkeit der Bewegung die Harmonie der Glieder ſo wenig hindern als den Dienſt des kleinern Ganzen für das größere oder den ernährenden und leitenden Zuſammenhang mit ſeinem Grund und ſeiner Quelle. Die ſchlechte und unſittliche Individualität kann zwar auch glatte und fügſame Geſtalten annehmen, aber ihre Bewegungen ſind nicht frei; oder ſie wirkt regellos und anſtößig und zerſtört ihre eigenen Schöpfungen. Dieſen Uebeln der Verbildung vermag nur eine Bildung zu wehren, welche nicht nur

in Wiſſenſchaft und Kunſt, ſondern auch in der Heiligung des Herzens beruhet. Weltliche Bildung iſt immer zugleich Verbildung, weil ſie ihre Rechnung ohne den Wirth macht. Ihre höchſte Art, die klaſſiſche, erreicht allerdings durch ein ideales Wiſſen von der Staatsordnung das ſittliche Element. Aber dieſe Sittlichkeit des Edelmuths, der Seelenſtärke, der Feinheit und Schönheit des Verhaltens iſt den Leidenſchaften, die aus unerkanntem Grund natürlichen Verderbens hervorgehen, nicht gewachſen, und heuchelt eine Weile, bis ſie an ſich ſelbſt verzweifelt. Dagegen hält die Liebe eines durch den Glauben an den Gekreuzigten geheiligten Gemüthes des Fleiſches Triebe und die ſelbſtſüchtigen Leidenſchaften in Zaum und weckt, wenn es auf Mittheilung des bewußten Schatzes und Gutes ankommt, Talente, die ſonſt ewig geſchlummert hätten, Gaben des Zeugniſſes und der Erbauung zum Dienſt der Gemeine, welche vom Grunde des göttlichen Geiſtes aus geſpeiſt werden. So ſcheint es allerdings als könnte die Gemeine der Gläubigen einer Wiſſenſchaft und Schule entbehren, welche zwar auch geeignet iſt, in ihrer Art die Geiſteserweiſungen zu organiſiren und das Eigenthümliche unter das Allgemeingültige zu beugen, aber erſt durch Reflexion, Kritik, Spekulation und Gelehrſamkeit, folglich durch Vertrauen auf natürliche Kräfte, durch Abwendung vom unmittelbaren Glauben, durch eine neue Beſonderung des Geiſtes im Denken dazu gelangen kann. Sollen die Heiligen, wo möglich die Chriſten, alle zugerichtet werden zum Werke des Amtes Epheſ. 4, ſo iſt damit allerdings die kirchliche Bildung, nicht die ariſtokratiſche Hochſchulbildung gemeint; ja die Gläubigen haben zu allen Zeiten gegen die klaſſiſche Wiſſenſchaft, gegen Philoſophie und Scholaſtik, als ein weltliches Moment Argwohn und Vorurtheil genährt, ſich deſtomehr gerühmt theodidaktiſche Idioten zu ſein, und nur einer Gottwiſſenſchaft ſich freuen wollen, welche den Unmündigen und Einfältigen leuchte, den Klugen aber ſich verſage. Wohlan, es iſt immer heilſamer, auf feſtem Grund der Heilserfahrung die an Gottes Wort hängt, zu ſtehen, als den Weg der Seligkeit entweder gar nicht zu ſuchen oder wiſſenſchaftlich erbauen zu wollen. Die Wiſſenſchaft hat in der That viel weniger Macht Glauben und Liebe zu ſchaffen, als der Glaube der Chriſten Macht hat der tiefſten Wiſſenſchaft Stoff und Antrieb zu geben. Jetzt wäre die ganze Literatur ſchon längſt begraben oder unleſerlich

geworden, wäre Christi Name nicht unter den Romanen und Germanen verbreitet. Demungeachtet liegt es auf der Hand, daß der Christenglaube als Offenbarungsglaube, der den Wegen Gottes zufolge Schriftglaube geworden sein muß, ohne Sprach- und Schriftgelehrsamkeit sich nicht in Wahrheit und bei Gewißheit erhalten läßt. Die Kirche Christi, diese Vermittelung des Reiches Gottes, mußte entweder den Schwärmereien und neuen scheinenden Offenbarungen anheimfallen oder den Schlüssel der Schriftsprachen behalten, ihn nach geschichtlichen Gesetzen brauchen, Schrifttheologie ausbilden, Schrift-Inhalt in Ordnung darstellen und lehrbar machen, wozu ja offenbar gehört, daß sie sich ein wissenschaftliches Bewußtsein von ihrem Wesen, ihren Gründen, Mitteln und Zwecken erwarb. Die Secten und Sectenhäupter, welche Feindschaft gegen die Schule athmeten, haben warnende Zeichen und theilweise ein wirksames Correctiv hergegeben, aber ihrerseits die Schriftkenntniß nicht weniger verkürzt und verdorben als es zu Gunsten theologischer Systeme geschieht. Der volle ganze Lebensproceß und Blutumlauf der christlichen Gemeine kann nicht erhalten werden, ohne daß theologische Bildung im Hintergrunde der Amtsthätigkeit gepflegt und geübt werde. In das Universum des menschheitlichen Wissens nnd Erfahrens soll die Wahrheit des Heils zu ihrer Selbst und des Menschen Verherrlichung eingeführt, der Unglaube und Zweifel, der auf den Widerspruch des Wissens und Glaubens trotzt, überwunden, also was nur durch kritische Wissenschaft erreicht werden kann, die Einheit aller äußeren und inneren, geistlichen und natürlichen Erfahrungen kennbar gemacht werden. Ist Wissenschaft und muß sie sein, so muß sie destomehr als Waffe der Kirche bestehen.

Nur könnte es scheinen, als sei mindestens das specielle seelsorgerische Wirken von der Art, daß, wer es zu üben hat, gern vom Besitz der theologischen Wissenschaft dispensirt werden möge. Denn da die Natur jenes Wirkens es mit sich führt, daß es durch allen persönlichen Verkehr hindurch ergeht und desto häufiger bibelfrohe nnd schrifterfahrene Laien mit Erfolg und Eifer als Helfer und Helferinnen daran theilnehmen, so wird desto eher die Meinung aufkommen, hier wenn irgendwo sei die geistliche Gesinnung und die sittliche Bildung der Gabe das allein fördernde, Theologie dagegen das hinderliche. Dem ist nicht so. Der Helfer ist es entweder in den Maaßen zufälliger Freiwilligkeit

außeramtlich, oder inner- und unteramtlich. Er ist eben Helfer. Erledigt er nun überhaupt das ordentliche Hirtenamt nicht, so hebt auch seine vielleicht nichttheologische Wirkungsweise noch lange nicht das theologische Erforderniß für den geistlichen Amtmann auf, sondern sowie sich die Pflege einzelner Seelen und Zustände an Predigt und Katechese und durch sie an Schriftgelehrsamkeit anlehnt, so reicht sie mit ihren vorausgesetzten Forderungen an Wissen und Fertigkeit von Grund zu Grund auf den schon bezeichneten Hintergrund theologischer Tüchtigkeit im Allgemeinen zurück. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das Wesen derselben in der Einheit beider Factoren Wissenschaftlichkeit und gläubige Liebe besteht, folglich auch als Theorie praktischen Geist behält. Ist sie demnach niemals den christlichen unmittelbaren Lebensfragen fremd, so kann andererseits auch erkannt werden, daß in gewissem Betrachte gerade zur speciellen Seelsorge der ganze Theolog noch in größerer Vollkommenheit als zu einer jeden andern Amtsverrichtung gehöre. Ach! in wie unendlich schwerere Prüfung wird die Apologetik, die Ethik, Dogmatik, Casuistik des Pastors gelegentlich genommen, als es ein Professor der Theologie oder ein Examinator vorsehen konnte! Die homiletische Geübtheit und katechetische Fertigkeit bedeutet viel, aber erledigt das Schwerste noch nicht. Achten wir zuerst auf die unerläßliche Pflicht und Tugend, das Individuelle zu erkennen, auf welches hier und da das göttliche Wort gerichtet werden soll.

1. Die diagnostische Befähigung.

§. 451. Die Wahrheit jederzeit nur summarisch oder irgendwie ausgesprochen, würde mehr und mehr zu einem abstractum werden, mit welchem sich Niemand ausgesprochen fühlte. Ist das Wort Gottes wirklich für Alle und für Alles da, so muß es sich individualisiren nach Zeit, Ort und Person. Einem andern als diesem Gesetze folgt selbst die Predigt nicht, und doch hat sie noch nicht wie die Seelsorge mit den einzelnen Personen, Gesinnungen und Zuständen zu schaffen. Der rechte Pastor immer in dem amtlichen Berufe die Reichthümer Gottes inne werden zu lassen begriffen, hegt, wo er den Bittenden oder Fragenden Rede stehen soll oder dem Verirrten nachgeht, eine Erwartung, was wirds sein, das wirklich Noth thut zu sagen und zu hören.

Kaum kann etwas anderes die Seelsorge zeitiger vereiteln als eine rücksichtslose geistliche Ansprache. Man will auch jetzt nur wie auf der Kanzel sich reden hören. Wie mehr als unnütz ist es, überfließenden Trost oder polternde Strafe an den unrechten Mann bringen! Das entgegengesetzte ist wohl ebenso heillos, nämlich nur vorbringen, wonach ihnen 2 Tim. 4, 3. die Ohren jücken. Denn sowenig der Herr dem, der um Fisch bittet, Scorpionen, dem der um Brod, Steine gegeben wissen will, so giebt man doch einem, der um Gift anhält, nicht nach seinem Willen. Desto dringender bleibt die bei jeder Art von Wohlthätigkeit und Heilamt stattfindende Aufgabe der Diagnose. Diese erstreckt sich aber nicht darauf, für jedes einzelne Symptom einen Grund und für jedes ein Heilmittel zu suchen, sondern darauf, aus der Zeichen und Züge Gesammtheit sich ein Bild von der inwendigen Lage und Bedürftigkeit des Individuums zu entwerfen. Die Physiognomik, auch in dem weitesten Sinne genommen, ist irrbar und perfectibel; es kostet oft viel Zeit, ein Gemüth zu verstehen und richtig nehmen zu lernen. Daher steht ein großer Theil der diagnostischen Kenntniß demjenigen Pastor für seinen Amtskreis schon zu Gebote, der schon eine Reihe von kirchlichen Generationen durch die Katechese herangezogen und dann die Einzelnen in ihrem Laufe bis zu dem Tage beobachtet hat, wo sie ihm in einem wichtigen Falle vorkommen. Wie nun, wo so angewachsene Vorkenntnisse fehlen, ja fehlen müssen? Oder wie, wenn uns die bekanntesten wieder desto unerkennbarer werden, je mehr sie sich selbst untreu und neu geworden sind? So wie alle Kritik und Hermeneutik am Ende noch eines divinatorischen Elementes bedarf, ist auch jedes Arztes Talent vornehmlich an dem diagnostischen Treffen zu erkennen. Gesetzt nun, die Seelenärzte alle müßten nach Analogie der Herzenskündigkeit des Herrn in diesem Punkte sich befähigen, so würde die in Frage stehende Tugend um so mehr auf ein Charisma zurückgeführt werden dürfen, und ein solches wäre mit der Gabe der Geister-Prüfung etwa zu vergleichen. Was wir aber im Allgemeinen geltend machten, daß eine Gabe der Art, um vor Mißbrauch und Verbildung gesichert zu werden, einer sittlichen Uebung und bildenden Zucht bedürfe, dasselbe gilt auch in Ansehung der Diagnose.

Demnach ist von einer Befähigung dazu die Rede. Was

nimmt nun dieſe für einen Gang? Wir ſinnen billig dem Seelenpfleger Menſchen-Kenntniß an, daß er ſich auf das menſchliche Herz und Weſen nach dem Maaße unſerer Beſchränktheit recht gründlich verſtehe. Denn nur gegenüber der Gattung und Art, oder durch ſie und aus dieſen Quellen läßt ſich das eigenthümliche Einzelne erkennen. Ein Menſchenkenner beſitzt nun nicht gerade viele Welterfahrung. Hiervon kann viel vorhanden ſein bei dem, welchem das Verſtändniß des Menſchlichen mangelt. So nützlich es dem Geiſtlichen werden kann, einen großen Umfang von Anſchauungen des Volkslebens inne zu haben, die Wahrnehmung des Verhaltens der Menſchen von gleicher oder verſchiedener Lage, z. B. an vielen National- oder ſtändiſchen Exemplaren vollzogen und die Sitten ſehr in der Breite und Weite beobachtet zu haben, ſo iſt es doch etwas anderes, im Intereſſe der Unterhaltung oder der Gelehrſamkeit davon Gebrauch machen und zum Behufe paſtoraler Wirkſamkeit. Intenſiv größere Menſchenkenntniß begründet ſich mit der Selbſterkenntniß zugleich. Willſt du dich ſelber erkennen, ſagt die Gnome des deutſchen Dichters, ſo ſieh wie die Andern es treiben; willſt du die Anderen verſtehn, blick' in dein eigenes Herz. Wer im letztern Element nicht forſcht und unerfahren bleibt, wird im erſtern die Oberflächlichkeit nicht zu überwinden im Stande ſein. Oft findet man, daß Staatsmänner und in die Breite welterfahrene Leute zwar die Buntheit der Erſcheinungen am Menſchen anerkennen, aber der Menſchen ſittlichen Werth ziemlich gleich machen, oder umgekehrt ſie in Engel und Teufel eintheilen. Der Miniſter Walpole gründete die Politik auf den Erfahrungsſatz, jeder Menſch habe einen Preis, um den er ſich hingebe. Man hätte ihm darüber, da er ſich nicht ausnehmen konnte, den Proceß machen dürfen, da er hiemit offenbar mit Staatsverrath drohete. Dem Dichter verzeiht man eher den Spott auf die Beſtechlichkeit ſeiner Zeitgenoſſen, wenn er ſingt: der Rubel glänzt, der Rubel klingt, was iſt der Menſch? — ein Lump! Auf der andern Seite haben wir Männer gekannt, die ſogar neue Geſetze und Verwaltungsregeln auf den Lehrſatz gründeten, verwilderte oder verrückte gebe es genug, aber keine böſen Menſchen. Die Einen alſo verdecken mit griechiſchem Charientismus die Tiefen Satans, die Anderen erkennen die Kraft Gottes nicht, weder die Kraft des Schöpfers und Erhalters, noch viel weniger

die Kraft des Erlösers. Der christliche Seelsorger kann und soll den Menschen im Christen, den Christen im Menschen, Gnade und Natur, Gnade und Sünde, Natur und Sünde, sowie das Verhältniß von Erkenntniß und Wille, von Bekehrung und Heiligung, von Grund und Folge, Baum und Frucht besser und anders kennen, als daß er aus einem edlen Zuge, aus einem guten Werke oder aus einem Falle und Verbrechen geschwinde Schlüsse auf den Charakter machen dürfte, oder als daß er außer Fassung geriethe, wenn das Vorher und Nachher, das Hier und das Dort im Verhalten eines Gemeingliedes in Widerspruch tritt, wenn ein sonst bewährter Christ nun grade kleine spätere Unfälle ungeduldig aufnimmt, oder namentlich im Sterben nichts weniger als Verklärung blicken läßt, wenn einer seiner vielversprechendsten Confirmanden schon bald nach der Einsegnung einen schweren Fall thut, wenn einer christlichen Familie Kind aus der Art schlägt, oder das Umgekehrte eintritt. Das herkömmliche Dogma von der Heilsordnung nicht so sehr als das ins Licht der Offenbarung und der heil. Schrift, der göttlichen Geschichte gestellte ist das rechte Organon der Auffassung und Beurtheilung alles Menschlichen. Sowie sich menschliches Gemüth und Leben zuerst vertieft und verinnigt hat durch den bildlosen Dienst des heiligen Bundes-Gottes, so hat auch der wahrere innere Mensch im Guten und Bösen sich erst an diesem seinem religiösen Verhältnisse so entwickeln und so offenbaren können, wie es im Psalter und der biblischen Geschichte und Gnome geschehen; am vollkommensten legt sich die Sünde der natürlichen Menschheit, die Sünde in allen Stufen und Arten da vor Augen, wo sie an dem Sohne des Menschen schuldig und im Gerichte vergeben werden soll. Jemehr nun ein Beobachter in der Schrift, diesem Auszug und Vorbild alles im Kampfe mit sich begriffenen und nach Ausgleichung mit sich durch die mittlerischen Kräfte des Urbildes strebenden Menschlichen, Heimath hat, oder jemehr er Fälligkeit und Fall des Menschen, einen Moses, einen David, einen Salomo in sittlicher Hinsicht, einen Petrus im Verleugnen, einen Judas im Verrathe, einen Johannes, einen Saulus und Paulus sammt den Ausläufern und Schattirungen solcher Charaktere versteht, und zugleich das übrig bleibende Geheimniß Gottes am Menschen erkennen lernt — denn es ist Fehler und Schade, den Menschen und sein eigen Herz

gar zu begreiflich zu finden und zu nehmen — deſtomehr Grundtext beſitzt er daran in Verbindung mit dem reichen Commentare, den die Propheten und Apoſtel im Verheißen und Gebieten, im Beſchuldigen und Erklären, Warnen und Tröſten dazuthun, und deſtomehr findet er für Alles, was in einem gegebenen Erfahrungskreiſe vorkommen kann, eine Auskunft. So wie es uns nicht ſelten vorkommt, daß ein Zuhörer der Predigt ſich vom Prediger gemeint und gezeichnet, alſo errathen und wunderbar ausgefunden denkt, ſo geſchieht es dem Prediger ſelbſt, wenn er als Leſer der Schrift ſtille hält, die zu ihm redet, die ihm vorhält was er gedacht und gethan, ohne daß es Menſchen wahrnehmen konnten. Immer, wenn ſich die Theologen von der bloß dogmatiſchen und ſcholaſtiſchen Anatomie des menſchlichen Gemüthes wieder zur Schrift wandten, und deren Licht auf ihr eigenes Herz eines wahren Chriſtenthums wegen richteten, wenn Auguſtinus vor Gott dem Herrn ſein Leben beichtete, wenn ein Tauler das Arm- und Reichwerden in Chriſto, wenn ein Thomas Hämmerlin die Erträge der Betrachtung und Erfahrung der Brüder des gemeinſamen Lebens niederſchreibt, ergiebt ſich ein Gewinn an Kenntniß des Menſchen durch Bibel- und Selbſtkenntniß. Der Inhalt, der auf dieſem Wege der Erfahrung gewonnen wird, läßt ſich allerdings im Ganzen auf die Stände des Menſchen, von denen unſere Glaubenslehre weiß, und auf die einen jeden beherrſchenden Principien zurückführen; näher aber beſteht er in den Haupt- und untergeordneten Momenten des Gegenſatzes und der Ausgleichung, welche darin vorkommen, und der Combination mit den ſtätigern Phänomenen des Menſchen überall entgegenkommen. Bis auf einen gewiſſen Punkt bleibt ſich der Menſch an allen Orten, zu allen Zeiten gleich; ſogar da, wo ſchon der alte und neue unterſchieden werden kann. Es geſchieht nichts Neues unter der Sonne, nämlich nichts, was nicht von irgend einer Seite aus der geoffenbarten Natur des Menſchen zu erklären und auf die Momente der Allgemeinheit zurückzuführen wäre. Auch in dieſer Hinſicht gilt das nil admirari; der Chriſt, dem der Blick in die Abgründe des menſchlichen Verderbens durch ſeinen Glauben an das Heil geſichert iſt, kann über keine unheimliche Erſcheinung am Menſchen ſo außer ſich ſein, daß er ſich nicht mit Johannes ſagen müßte: verwundere dich nicht — wir ſind aus dem Tode ins Leben gekommen. Das Verderben ſelbſt iſt immer noch größer

als ein bloßes Symptom desselben. Die Folgerichtigkeit der in der Passivität activ werdenden Richtung des Egoismus ist so groß, daß alle Arten von Fanatismus und Menschlichkeit bis zur Unmenschlichkeit zur Erscheinung kommen und immer noch Erklärbarkeit haben. Man darf sagen, daß derjenige Wahnsinn, der im Weltsinn sich entwickelt, im Ganzen ein entsetzlicherer Machtbeweis des Obersten der Finsterniß ist als derjenige, welchen sein Hausgesinde, die Dämonen, in den Besessenen wirken. Demungeachtet kann es den Seelsorger nicht irren, daß hin und wieder sich der Wiederhall der Vernunft und des Gewissens, der Sympathie und der Scheu in den Ungläubigen und Weltgesinnten stark genug erweist, um auch Gläubige zu beschämen. Gott ist groß in der Haushaltung, die auf Erhaltung der sittlichen Gefühle und auf Reaction gegen das Verderben gerichtet ist. Melanchthon und Calvin sprechen ihre hohe Bewunderung der Tugenden aus, die an heidnischen Helden und Weisen wahrgenommen werden. Wie herrlich muß der Mensch von Gott angelegt sein, wenn er noch nach dem Falle so leuchtend erscheinen kann. Dennoch giebt die Theologie nicht den Unterschied der geistlichen Gerechtigkeit aus Gott und der heidnischen Tugend auf. In der That ist es für den Seelsorger als Theologen sehr lehrreich und förderlich, die Kreise der allgemeinen Bildung, die der Theologie nachbarlich anliegen, mit zu begehen und zu bewohnen, insonderheit die Enge seiner unmittelbaren Erfahrung durch Kenntnißnahme von der reichen anthropologischen Empirie zu ergänzen, die sich *in den klassischen Völkerbildungen*, namentlich in den Kunstwerken der dramatischen Poesie, in der Geschichtschreibung, in der Gnomologie, in der wissenschaftlichen Erspähung des Menschlichen reflectirt. Die *künstliche Reproduction* der innern und äußern Geschichte des Menschen erweitert aber nicht nur dieses geschichtliche Wissen; sie wirft auch, je origineller und objectiver sie verfährt (Shakespeare, Goethe, die griechischen Tragiker, Tacitus, Cervantes, Simplicissimus, Calderon, Schiller) das bestätigende Licht des bestätigenden Gegenbildes auf die Grundzüge der geoffenbarten Urbilder. Ebenso, wie von hier aus der Mangel klassischer Menschenkenntniß überwunden wird, der darin besteht, daß sie in der einen Richtung den Menschen zu sehr auf seine *Selbstheit und Willkür* stellt, in der andern die sittlichen Erscheinungen

zu sehr auf natürliche Stufen, Arten, Anlagen, Talente, kurz auf Natur zurückführt.

§. 452. Ehe wir aber noch von dem Allgemeinem zum Individuellen mit der Wahrnehmungsfertigkeit gelangen, liegt etwas daran uns in der Mitte der Besonderheiten zu orientiren. Jedes Mitglied der Gemeine ist Kind seiner Zeit, und als Glied seines Volkes auch Glied seiner Familie und Verwandtschaft, Kind seines Ortes, hat unter den Einflüssen der Schule, der Lehrer und Prediger und derjenigen Personen gestanden, welche dort in der einen und andern Beziehung den Ton des gemeinsamen Lebens angaben. Weiter hängen gewisse Eigenthümlichkeiten mit dem Stande und Berufe eines Jeden zusammen, endlich mit den Geschicken des Hauses, der Parochie und Gegend. Aus der großen Verschiedenheit dieser Potenzen, die irgendwie alle für einen Jeden in Wirkung treten, erhellt schon, daß ein und derselbe Lebenskreis in Rücksicht sittlicher und religiöser Bildung der Agentien und Reagentien genug enthalten kann. Dient doch schon die Schule einer der Kirche entgegenstehenden Richtung. Allein auch jede für sich betrachtet wirkt sehr entgegengesetzte Erfolge. Dieß gilt schon von demjenigen Einflusse, welchen Eltern und Lehrer auf Kinder und Schüler üben. Nicht nur hat diese Kraft zu beherrschen als menschliche eine Schranke, sondern die Nachfolge und Nachahmung setzt sich möglicher und sogar nothwendiger Weise in Widerstand und Widersetzlichkeit um. Eine stärkere Eigenthümlichkeit entweicht der gewöhnlichen Rotation, oder legt sich gar wider den Strom des Gemeinsamen. Nicht erst die Gnade, schon die reiche Natur verhindert, daß ein Individuum bloßes Exemplar herrschender und angewöhnter Lebensweise werde. Ohnehin fällt die über das Maaß des Glaubens angespannte fromme Uebung und Gewöhnung nach und nach bis zu fader Empfindelei oder zu einem Moralismus herab, der des positiven Grundes ermangelt. In engen und weiten Kreisen kommt es so. Abgesehen aber von diesem Nach und Nach tritt nicht gar selten der Fall ein, daß der Apfel gar sehr weit vom Stamme abwärts fällt. Sowie ein entchristlichtes Haus vom jüngsten Kinde her wieder inne wird, was es um das Christenthum für eine heilige und selige Sache sei, so sehen wir Söhne, früh gesättigt von frommer und recht-

gläubiger Lehre, gerade diese Seite des Familiengepräges auf das schroffste verläugnen. Die äußersten Dinge jeder Art liegen sich nahe. Dennoch aber pflegt es zu geschehen und gereicht christlichen Erziehern zu großer Aufmunterung, daß der von ihnen gestreute Same doch auch in den abgefallenen Zöglingen noch eine Zukunft des Aufgehens behält. Die geistliche Diagnose vermag sich durch Schrift- und Selbsterfahrung auf alle diese Phänomene in Bereitschaft zu setzen, ohne deshalb den Fragen: woher die Abstammung? welches Hauses Kind? ihr Gewicht zu nehmen. Oft wird der häusliche Einfluß in hohem Grade durch bedeutende und lange Amtsführungen in Kirche und Schule, zumal für die niederen und mittleren Stände entkräftet. Beides, zum Verderben und zum Guten. Oft hat Treue und väterliche Weisheit eines Schullehrers der Gemeine lange ihr Salz erhalten; in späterer Zeit hatte der Pfarrer wieder mit der natürlichen Unart und mit der leidigen Aufklärung zugleich zu kämpfen, welche die Confirmanden mitbrachten. Welch unschätzbarer Segen eines Ortes, wo beide Seiten im besten Geiste lange Jahre zusammenwirken! Und findet nun in solchen Umständen oft, was der einzelne Parochian ist, hat, denkt, thut, seine Erklärung, wie unumgänglich ist es für einen Pastor, sich wo er antritt, mit des Ortes Geschichte in allen einschlagenden Beziehungen immer bekannter zu machen! In den Pfarr-Archiven sollte er freilich mehr Notizen niedergelegt finden, als es der Fall zu sein pflegt. Mancher Ort hegt nicht nur viel Landes-, sondern auch reiche Kirchengeschichte; und eine lange vorhaltende Wirkung auf die Gemeine rührt vielleicht mehr von einem Gutsherrn und sonst anderen Personen, als von Geistlichen und Schulmännern, oder doch von Verhältnissen her, welche die Kirche nicht unmittelbar angingen.

Unmöglich kann sich die Diagnose der Rücksicht auf Stand, Berufs- und Erwerbsweise entschlagen. Einiges davon dient mehr als anderes zur Unterstützung stabiler Sitten und rechtlicher Gewöhnungen, einiges bringt an sich schon schwebende leibliche Gefahr mit sich, und hat entweder destomehr die Folge, daß sich der Mensch einer gewissen religiösen Zuversicht hingiebt, oder diese, daß er wüster Gleichgültigkeit und Rohheit anheimfällt; noch anderes ist schon sociale Anomalie, bringt das Leben in äußere und innere Unordnung, reizt zu geschwindem und über-

mäßigem Genusse, gleicherweise wie es zu übermäßigen Anstrengungen verurtheilt. Wie sollten nicht nach der Beschaffenheit solcher Lebens- und Arbeitsumstände Denkart und Neigung, Sitte und Betragen verschieden zu beurtheilen sein? Sowohl die verhütende, wie die heilende, die belehrende wie die berathende, die warnende wie die tröstende und ermunternde Seelenpflege soll von diesen Eigenthümlichkeiten des Standes und Zustandes Kenntniß nehmen. Es sei, daß zwei dasselbe *thun* oder daß sie dasselbe *leiden*, so ist es doch nicht dasselbe. Zwar verbessert oder verschlimmert sich mit der Zeit die sittliche Bedeutung eines unter den obigen Kategorien begriffenen Standes und Tagwerkes; zumal sofern Bereicherung und Verarmung mit reißender Eile eintreten, und zumal, wenn wo sonst Zunft, Sitte und Organisation erhaltend wirkten, nunmehr nur haufenweise und doch atomistisch nach dem Zuge freigelassenen egoistischen Unternehmungsgeistes gearbeitet wird; allein das Glück einer Gemeine vorzustehen, die den Acker- und Gartenbau zur Grundlage und eine verhältnißmäßige Zugabe von Elementen des nöthigsten Handwerks- und Handelsstandes in sich hegt, bleibt was es ist auch für die pastorale Wirksamkeit. Nur daß keine Geschäfts- und Lebensweise so wesentlich und berechtigt ist, daß sie nicht auf eine fehlerhafte Besonderung einginge, und gewisse Vorurtheile, gewisse Versuchungen und unter dem Titel des Nothrechts beschönigte Sünden erzeugte, die der christlichen Durchbildung hinderlich entgegenträten. Es kommt eben darauf an zu erkennen, *welche* es seien. Anstalts-Geistliche, deren Mission auf eine unvermischte Gemeine seltenen oder doch absonderlichen Berufs, Soldaten, Schiffsvolk, Bergleute gerichtet ist, können sich über ihre Aufgabe leichter aufklären als andere. Die Lösung derselben wird in dem Grade erleichtert, als die Beschaffenheit des Berufs geeignet ist, entweder sittliche Ehrgefühle oder Resignation des Gottvertrauens anzuregen, in dem Grade aber erschwert, als die Mitglieder der Gemeine der sittlichen Hülfen des häuslichen Lebens auf lange Zeiträume beraubt und in den Widerstreit zwischen absolutem Commando und sittlichen oder religiösen Geboten hereingezogen werden. Moralische Ansteckungskrankheiten erzeugen sich in irgend einem Maaße in jeder engen Gemeinschaft und erfordern auch da treue Wahrnehmung, wo die Versittlichung der genannten Berufsarten, wie es größtentheils der Fall wirklich ist,

von Staatswegen angestrebt wird, und sowie die Predigt, so darf die Seelsorge nie das allgemein menschliche und christliche Erforderniß über der Berufseigenthümlichkeit außer Acht lassen. Denn es kommt ja in der That unter allen Umständen auf Erkenntniß- und Bildungsstufe, auf Geschlecht und Lebensalter, auf widersetzliche, spröde oder weiche receptive Gemüthsart, auf trübe oder heitere Seelenstimmung und auf das persönliche Geschick, wenn in rechter Weise dem Worte Zugang zum Herzen gewonnen werden soll, noch viel mehr an als auf die sociale Classe, welcher Jemand zugehöret. Menschen, welche die Gefängnisse und Zwangarbeitshäuser füllen, sind zum Theil sehr leicht zu erkennen, zum Theil sehr schwer; jenes, weil sie aus natürlicher Rohheit oder der verlorenen gesellschaftlichen Ehre wegen mit schamloser Offenheit sich zu sich selber, ihren Gesinnungen und Thaten bekennen; dieses, weil sie in Haß und Argwohn gegen die gesammte freie Gesellschaft sich verschließen und etwa nur wo davon Nutzen für ihre Lage zu ziehen ist, Reue und Sinnesänderung heucheln. Mit den bloß Angeschuldigten ist noch schwerer umgehen, wenn keine gesicherte Kenntniß von ihrem Zustande dem Verhalten des Seelsorgers zum Grunde liegt oder ihm schon übereilte Voraussetzungen den Weg versperrt haben. Und doch sind hier, sowie in Asylen und Magdalenen-Stiften, durch den, der die Sünder annimmt, für persönliche Einwirkung auf diejenigen, welchen schon durch die ihnen gewordene generelle Seelsorge zu demselben Hirten, in dem sie die Stimme des Erzhirten anklingen hörten, ein Vertrauen faßten, Siege des Kreuzes zu hoffen, zumal wenn gerichtliche und Verwaltungsbehörden immer voller einwilligen, die Einrichtung mit den Bedingungen eines Rettungs- und Besserungshauses in Uebereinstimmung zu bringen. Diejenige Diagnose, welche der geistlichen Behandlung der Irren zu Diensten sein könnte, ist mit der noch neuen Wissenschaft und Praxis der psychischen Heilkunst zu sehr verwickelt, als daß sie nicht die größte Vorsicht und Zurückhaltung gebieten sollte.

Nun giebt es aber infolge der Unternehmungen der großen Industrie oder der Staatshaushaltung verschiedenartige, und an Anomalie in Bezug auf vorige Verhältnisse doch auch gleichartige Haufen von Arbeitern, welche ohne sittlich und rechtlich hinreichend organisirt zu sein, aus der Ordnung des kirchlichen

Lebens, großentheils auch des häuslichen, herausgetreten sind; überdieß auf längere Zeit heimathlose Schaaren von Auswanderern. Eine neue Mission der Kirche und des Amtes hat begonnen das Gebiet solcher Bedürfnisse zu beschreiten. Denn es kommt hier zuerst darauf an, den Gottesdienst, das Amt und die geringe kirchliche Uebung zu vervielfältigen, ohne welche auch specielle Seelsorge und Katechese der Zufälligkeit anheimgegeben bleiben würde. Diese Menge hat theils den Sonntagssegen in des Wortes tiefer und voller Bedeutung verscherzt, theils ihn an die Umstände und die Arbeitgeber halb oder ganz verloren. Während sie die Neigung zu jeder Gleichmacherei im Herzen tragen, sind sie in sclavische Abhängigkeit von den Brodherren hingegeben. Der Verarmung, dem Proletariat, und der zufälligen Tagelöhnerei hat der Zeitgeist von der argen Art zugleich kräftige Irrthümer, starke Vorurtheile gegen die Kirche und das Christenthum eingeimpft. Trotz dem bleibt der Mensch zu menschlich, oder das christliche Element aus dem Schooße der Heimath mitgenommener Bildung, ist zu haltbar noch, als daß er nicht in der Wüste, was er verscherzt oder verloren, wieder ersehnen, oder doch, wo es ihm in unverkennbarer Uneigennützigkeit nachgetragen wird, endlich und im Ganzen dankbar annehmen sollte. Der missionarische Seelsorger hat bei Gelegenheit einleitender oder nachfolgender Anfassungen des Individuums nicht die Vorurtheile zu scheuen, nicht die Früchte des Gemeingeistes und der Gemeinschuld dem Einzelnen so sehr anzurechnen, sondern die Form, Art, den Grad der schlimmen Voreingenommenheit zu prüfen, und so bleibt auch in Bezug auf die anomalen Besonderungen des Standes und Zustandes die Hauptsache, zu erkennen, wie sich in jedem persönlichen Falle die drei Momente des Bedürfnisses, Irrthum, Sünde und Noth, mit einander mischen, von welchem die krankhafte Spannung zunächst und am meisten ausgehe, oder wie sich eine gegebene Handlungsweise oder Aeußerung und That auf die Gesinnung und Neigung zurückführen lasse, diese aber verglichen mit Erkenntnißstufe, mit Geschick und Lage, zu würdigen sei.

Jede Besonderheit aber von denen, welche in Betracht kommen, wird in ihrer Art von dem Geiste der Zeit berührt; um so mehr ist in irgend einem Grade jedes Mitglied derselben durch ihn bedingt und bestimmt. Der Stoff des irdischen Men-

schen- und Weltlebens bleibt derselbe, die Geschichte der Ausgestaltung schreitet vor. Was bedeutet dieß für unsere Frage? Es wird nicht dadurch gleichgültig, daß der Seelsorger selbst und nicht bloß sein Pflegling sich in dieser Nothwendigkeit befindet, zugleich ein Kind der Zeit zu sein. Wesentlich nun ist, daß der erstere nicht, wie möglicher Weise der andere, bewußtlos an der Zeit Lage und Richtung leidend oder wirkend theilnimmt, sondern mit geschichtlichem Bewußtsein und dem Vermögen kritischer Vergleichung. Wie nun für ganze Erdtheile und National-Religionen die Geschichte fast stillsteht oder zurückgeht, so steht derjenige, für welchen wir schreiben, im Gebiete von Zeit zu Zeit gesteigerter Bewegung; ihm selbst schon haben sich die Zustände nach einem Menschenalter bedeutend geändert. Der Christ ist in Kraft seines Glaubens geborener Prophet, alle Dinge müssen nicht allein denen, die Gott lieben, sondern auch dem Reiche und Worte Gottes zur Förderung dienen. Dazu hat er als Schrift-Theolog einen Schlüssel der Weissagung in den Händen, wenn schon keine chronologische Prognostik ihm eignet. Wirklich aber bestehen die Zeichen der Zeit, auf die ein Christ achten soll Matth. 16, 2. Luc. 12, 54, nicht bloß in wechselnden Abend- und Morgenwinden, oder in der Morgenröthe, die auf Regen und in der Abendröthe, die auf gutes Wetter deutet; denn die Friedenszeiten säen Wind und ernten Sturm, und die Wetter reinigen die Luft, Zerstörung zieht tiefere Furchen für neue edle Aussaat, sondern auch fast gleichzeitig künden sich Verderben und Wiedergeburt, Tod und Leben an. Die Länder haben Werkstätten der Bildung des Volkes, ein Herz nationalen Blutumlaufs vornehmlich an großen und größeren Städten. Die Strömungen gehen dahin und kommen daher, aber Strömungen von beiden Arten brechen sich. Ein Volksleben widersteht neuen Geistern länger, da wo es aus einfacheren Elementen besteht. Indessen ändert sich mit der physischen, politischen, commerciellen Geschichte des Ortes die ethische, soweit sie über ein sündiges Geschlecht ergeht und dem Principe der Trägheit und der Leidenschaft folgt, auch im Ganzen und Großen, so daß, während eine Sinnesänderung schon die höheren und die gebildeten Klassen ergriffen hat, erst noch das arge Gift irriger Gedanken die geringen aber numerisch größeren verdirbt. So ändern sich dann auch die Erscheinungsformen und Kennzeichen der Erkrankung und Genesung, und die Seel-

sorge hat Fleiß zu thun, um den Prüfstein dafür zu finden und die Zeichen zu unterscheiden, um den Einzelnen richtig auf- und anzufassen. Das setzt aber wieder jene Grundlage diagnostischer Tüchtigkeit voraus, eine Klugheit, welche die Ausdauer und Energie praktischer Weisheit aus Schrift- und Herzenserfahrung ist.

II. Die therapeutische Tüchtigkeit.

§. 453. Die Worte θεραπεύειν und curare bedeuten nicht sowohl Heilen als Pflegen. Jenes ist nach dem Gebrauche, welchen die philosophische Seelsorge der Griechen davon gemacht, das geeignete Kunstwort für den Ausdruck der amtlichen Function, welche von der lateinischen Kirche cura genannt wird. Das Heil und der Segen kommen vom Herrn. Sie fallen der Arbeit und Mühe seiner Diener nach seinem Wohlgefallen zu. Und doch würdigt die h. Schrift diese Arbeit, Sorge und Mühe, soweit sie segensfähig ist, der göttlichen Namen: den Sünder bekehren, die Seele ihm retten, Jac. 5, 20. Seligmachen, Luther in der Postille auch seligen = salvare, geseligte Menschen, 1 Tim. 4, 16.

Mußte sich mit den charismatischen und ethischen Bedingungen behufs der Diagnose theologische und allgemeine Bildung vereinigen, so wird es mit der therapeutischen Tüchtigkeit nicht anders sein. Welche besondere Elemente aber gehören dazu? Wir denken uns den geschichtlich und geistlich verständigen Blick der gläubigen Liebe auf ein gegebenes Erforderniß für den Bedürftigen. Aus einer solchen Wahrnehmung soll kraft der Theilnahme, die sie anregt und des Berufsgefühls, welches Wachen und Einsehnnehmen fordert, ein entsprechendes Einwirken hervorgehen. Bringt nun der Diagnost schon den zwiefachen Besitz der schriftkundigen und der gläubigen Erfahrung vom menschlichen Wesen und Leben und die Kenntniß der gegenwärtigen geschichtlichen Verhältnisse mit, so liegt schon darin eine Bürgschaft für eine Kenntniß des Schrift- und Offenbarungsinhaltes, und für eine Fähigkeit ihn zu verwalten; wir haben uns aber die Gabe der Darstellung in Rede und Gespräch nebst dem Charisma des lauten freien Betens, endlich das dazu stimmende Handeln, oder das begleitende persönliche Verhalten hinzuzudenken. Die Befähigung ist den Hauptmomenten nach eine didaktische und

eine praktische. Die Aufgabe der Lehre steht mit der homiletischen und katechetischen, die Aufgabe des Verhaltens mit der sittlichen Persönlichkeit in Verwandtschaft, ohne daß die Besonderung aufzugeben wäre. Am unerläßlichsten ist zu verzichten auf ein amtliches Ansehen, und lediglich dazu kommenden klugen Anstand, wenn sich die übrige zufällige, zweckwidrige, willkürliche Lehre und Rede mit ihren todten Werken und Aergernissen darunter verstecken wollte.

Oft ist ein Theil der Wissenschaft vom geistlichen Berufe Klugheit genannt worden. Zuweilen hat man die politische Seite oder die geschäftliche Angemessenheit der Amtsführung also genannt, dann aber gern von der Klugheit noch namentlich die Weisheit unterschieden, um den Zusammenhang mit der pastoralen Grundgesinnung, Wahrhaftigkeit und Liebe im Glauben, mehr zu sichern. Es steht aber in Wahrheit nichts im Wege, für das seelsorgerische Wirken die Klugheit als Tugend in Anspruch zu nehmen, dafern der Name richtig verstanden und der Begriff in wahre Einheit mit der hier in Rede stehenden Befähigung gebracht wird. Außerdem daß die Schrift zu Ehren des einfältigen Glaubens und der thörichten Predigt des Gekreuzigten die Klugheit (sammt der Weisheit von dieser Welt) verwirft, findet sie die Sittlichkeit und Frömmigkeit des klugen Vorgehens so unzweideutig, daß sie vielmehr den Jüngern Schlangenklugheit empfiehlt, ja daß sie ערמה und חכמה, *πανουργία* und *φρόνησις* Spr. 8, 5. 12 synonymisch braucht, ohne sich das arge und weltliche dabei zu denken. Denn daß wir ohne Einsicht in die wirklichen Verhältnisse, ohne Rücksicht auf die Causalverbindungen, ohne Umsicht in Bezug auf mitwirkendes, ohne Vorsicht gegen Schaden, Unheil und Hinderniß soweit sie möglich sind, nicht vorgehen, und in der Kräftigkeit des Willens und der Folgerichtigkeit eines Verlangens und Bestrebens nicht nachlassen, bis wir aus dem Schaden und Verlust selbst wieder Gewinn gezogen und aus der Noth eine Tugend gemacht, das täuscht zwar in gewissem Betracht die Erwartung der Feinde und überlistet sie, setzt auch natürliche Kräfte in Bewegung, deren sich zugleich die Uebelwollenden, Lieb- und Gottlosen in ihrer Art bedienen, allein diese Concertation der Klugheit mit Klugheit ist nicht bloß eine erlaubte, vielmehr eine gebotene Luc. 16, 1 ff. Beide Arten werden dadurch vergleichbar, daß sie die Zufälligkeit der Antriebe unter das Gesetz des Vor- und Nachdenkens beugen, während die gerechte und also auch alleinige wahre Klugheit klug genug ist das zweckmäßige Handeln in die göttlichen Gründe und Ziele zu fassen, deren Tragkraft ewig ist, so daß sich der Wahrhaftigste und Gläubigste in der Liebe, auch wenn er die Zufälle seines Irrens und Fehlens tragen muß, und zuweilen um so leichter irrt, je mehr ihn die Liebe bringt, dennoch im Ganzen nicht irrt noch fehlt, wenigstens minder irrt und fehlt, als wer dem göttlichen Geheimniß und Segen des Erfolgs durch welt-

liche menschliche Rechenkunst zuvorzukommen gedenkt. Gilts also Klugheit, so muß sie doch unstreitig ihr bestes an frühere Bedingungen amtlicher Tüchtigkeit abgeben und es ist weder nöthig noch rathsam sie hier ganz abgesondert hervorzuheben. Die Weisheit und Besonnenheit der Liebe ist im Allgemeinen aus der Quelle ihrer Reinheit und Stärke abzuleiten.

1. Die Lehrhaftigkeit.

§. 454. Es mag nun irgend eine bestimmtere Aeußerung (Frage, Zweifel, Bitte, Rathserholung) von Seiten des Gemeingliedes die Initiative hergeben oder die Diagnose schon die Stelle der nöthigen Anfassung eines Gemüthes angezeigt haben, immer liegt darin doch eine Anweisung individuellen Bedürfnisses auf den Schatz der Wahrheit. Denn gesetzt, der Bedürftige wolle in seiner Irrung und Beschränktheit eben nur dich, so sollst du doch, wie auf der Kanzel dich nicht predigen, so im pastoralen Verkehr dich nicht, sondern durch dich das Gemeingut, das Wort der Wahrheit bringen wollen. Dieses aber ist ein einiges, ganzes, vollständiges, von nicht zu ermessender Ausdehnbarkeit, Entfaltungsfähigkeit, Mittheilbarkeit zwar, dennoch in tausend Sprüchen, Gedanken, in jedem lautern Ausdrucke, in jedem Falle der gerechten Anwendung ein im Zusammenhange mit jenem Ganzen wirkendes, ein untheilbares. Warum reden wir sonst von dem Worte in der Einzahl, so es nicht in einem lebendigen Gebäude oder Leibe von Heilsthatsachen besteht, welche sich selbst in authentischer Ursprünglichkeit auslegen? Der Punkt nun, wo sich jetzt mittels des hirtenamtlichen Bewußtseins und Wortes das göttliche Wort individualisiren soll, ist so mannigfaltig gegeben als es überhaupt zeitliche, örtliche, persönliche Seiten und Richtungen des Seelenlebens und Fälle des angeregten und anregbaren Bedürfnisses giebt: allein die Fälle lassen sich unterordnen, wie z. B. 2 Tim. 3, 16 die drei Hauptarten des Bedürfnisses sowohl, als des Vorrathes an Wahrheit angedeutet werden, und was das wichtigste ist, die Offenbarung hat nicht nur geordnet nach lebendigen Veranlassungen, sondern auch geschrieben; die Gelegenheitssprüche sind bereits ausgeprägt, und warten in einem reichen und bereitschaftlichen Pastoral-Gedächtnisse gleichsam darauf, wiederholt und angebracht zu werden.

Das ist also die erste Bedingung der Lehrhaftigkeit: überhaupt reiches, vollständiges, lebendiges Wissen von und aus der Schrift. Diese memoriale Schriftgelahrtheit aber wird nicht mechanisch erworben. Auch ist diese Memorie keine localis, und obgleich die Uebung der Jünger zum Lehramt im Rechenschaftgeben vom Inhalt nach den Capiteln nicht ganz werthlos sein mag, so erledigt sie doch die memoria realis et organica nicht. Nicht nur gehört zum Seelsorger dieß, daß ihm die heil. Schrift die Heimath des sinnenden Menschen geworden sei und mehr und mehr werde, er muß sich auch zunächst durch biblische Theologie einen organischen Gebrauch derselben möglich gemacht haben. Aber dergleichen Schriftgedächtniß wird durch Belebung der mütterlichen Schriftweisheit, durch ein fortgehendes, kindliches Schriftlesen erworben werden. Man sieht zugleich, welche innige Gemeinschaft hiebei der Seelsorger mit dem Homileten und Katecheten hat.

Nun gilt es zwar als Gesetz, je den wichtigern Spruch und Satz, der geschrieben steht, treu nach kirchlicher Dolmetschung zu geben. Sollen die Sprüche aber nicht grandine wirken, sondern fulmine, und nicht bloß vermöge irgend einer Association gleich Schneeflocken fallen, so müssen sie ihren durch den Geist von der Rinde des Buchstabens gelösten Inhalt der Vermittelung überliefern. Die nächste und einfachste Art der Vermittelung ist die, welche Paraphrase heißt. Diese ist etwas anderes, als gedankenmäßige Analyse, welche mit einer ganzen apologetischen, parakletischen oder elenchtischen Gedankenentwickelung zusammenhängt, für welche die systematische Theologie im Hintergrunde einsteht. Nur daß wir die Theologie hier allezeit nach dem alten Begriffe, habitus practicus mitverstehen. Indessen nimmt sich der Text, überhaupt die objective Wahrheit in der concreten Anwendung des Seelsorgers nicht aus dem evangelischen, epistolischen, prophetischen, psalmistischen, salomonischen Wortelemente allein, mindestens nicht immer unmittelbar. Die Gemeine der Gläubigen hat sie durch begabte Organe der kirchlichen Vorzeit zuvor schon zum Gemeine-Vorrath, vornehmlich im geistlichen Liede, im Kirchengesange, in der Liturgie mit bibelähnlicher Einfalt, Herzlichkeit, Erhabenheit niedergelegt. Der Pflegling schöpft, wenn er davon hört und aufnimmt, aus dem, was auch das Seine ist.

Die Lehre nun iſt geſtalteter Inhalt. Die didaktiſche Tüchtigkeit, die wir meinen, beſteht alſo zugleich in ſprachlicher Befähigung und Vortragsgabe. Beſuche, Sehen und ſich ſehen laſſen, Grüßen, Sitzen und Gehen thun es nicht. In der Seelſorge kommen Anſprache, Lehrgeſpräch, erbauliche Aeußerungen mancher Art vor, aber ſie ſind mehr oder minder unvorbereitete, und oft von um ſo größerer Schwierigkeit, Wichtigkeit, weil der Seelſorger ſehr unerwarteten Veranlaſſungen Rede zu ſtehen und einer Stufenreihe von Standpunkten und Bildungsgraden unmittelbar zu entſprechen hat, wie kein Prediger, noch ein Katechet als ſolcher. Es iſt zwar da zunächſt immer wieder die dem Geiſt gegenwärtige Gedankenordnung, eine ſachliche Dialektik, endlich Parrheſie, das Zeugniß und liebreichſte Belehrungsfreudigkeit, was in Anſpruch genommen wird, aber es ſind doch zugleich die Kräfte des Vortrags, rhetoriſche oder dialogiſche, auf beſondere Weiſe aufgerufen. Ich kann mich wohl von meines Amtes und Glaubens Poſition durch die ſkeptiſche oder disputatoriſche Laune des Nächſten nicht verdrängen laſſen, darf vielmehr dergleichen Leute ihre Eitelkeit an dem was Grund und Ziel meines Zeugniſſes iſt, fühlen laſſen, dennoch ſoll ich mit aller Freiheit den Griechen Grieche, den Juden Jude, den Schwachen ſchwach werden, d. h. mich auf ihren ſubjectiven Standort einlaſſen, alſo auch zu ihrer Sprachweiſe, ja wenn es zum Verſtändniß ſchlechthin gehört und die Wahrheit nicht anders mundrecht werden und anſprechen kann, zu ihrer Mundart bequemen, obgleich es im Ganzen nöthig bleibt, diejenige Sprachhöhe und Volksmundart, auf und in welcher die Bibel und der Gottesdienſt reden, im paſtoralen Verkehre aufrecht zu erhalten, da weder der Affectation in der Herablaſſung Raum zu geſtatten, noch das pädagogiſche Moment verſchiedener Sprache für verſchiedene Seelenſtimmungen und Bewußtſeinsſtufen, welches in dem Verhältniß der niedern zur höhern Mundart liegt, zu überſehen iſt. Weiter, ich darf und ſoll die Stichworte, Gemeinplätze, oder die theologiſchen Brocken, welche mir entgegenkommen, ſofern ſich eben in ihnen die Denk- und Sinnesweiſe erkennen läßt, an- und aufnehmen, und, indem ich den Gehalt von den Schlacken ſcheide, an den Kern der Wahrheit anderes und neues knüpfen. Es iſt prophetiſch und apoſtoliſch durch Zugeſtändniſſe geben und nehmen; es handelt ſich um zwangloſe und doch nöthigende Ueberzeugung und Ueberführung.

Weil wir wissen, daß der Herr zu fürchten ist, fahren wir schön mit den Leuten 2 Cor. 5, 11. Ist denn nun aber die Gemeinschaft des Elementes in Gedanke und Rede erreicht und dieser Grund betreten, so läßt sich nicht absehen, welcher Grad von dialektischer oder zeugnißmäßiger Rede-Tüchtigkeit, welche Fertigkeit im Individualisiren und Veranschaulichen, welche Kunst des Schriftgelehrten zum Himmelreich Matth. 13, 52, welcher Grad von Feierlichkeit der Rede und des Tones, welcher Ausdruck eines nur reinen Affectes nicht innerhalb seelsorgerischen Verkehrs am Platze und da oder hier erforderlich sein könnte.

2. Die Gabe des Gebetes.

§. 455. Vermag der Parochian, z. B. ein Kranker, nicht zur Gemeine zu kommen, so kommt die Gemeine mittels des Amtes zu ihm Jac. 5, 14, „über ihn zu beten." Sofern dieß nur formulirte Gebete oder Bestandtheile einer Haus- und Kranken-Kommunion sind, gehen sie diesen Ort nicht an. Die specielle Seelsorge aber hat viele Gelegenheiten, wo sie sich übt und noch nicht zum Beten kommt, andere wo sie sich darauf beschränken muß, noch andere, wo nach besonderem Wunsche des Betheiligten für ihn oder mit ihm und vor ihm Gott angerufen werden soll, endlich ergiebt sich aus inneren oder äußeren Momenten des Verkehrs mit dem Gemeineglied zur Einleitung oder bei Ruhepunkten und zum Schlusse ein *lautes*, *freies*, kürzeres oder ausführlicheres Gebet. Zuweilen ist es der leidende oder tödtliche Zustand, der nicht viel Redens verträgt und dem doch ein betender Liedervers oder sonst, wenn auch nur aphoristische Gebetlein noch wohlthun; fieberhafte Exästuationen des Leibes und der Seele sollen etwas beschwichtigt, Erstarrung des Gemüthes nach schweren plötzlichen Unglücksfällen, Verstummung des Mundes und Verschlossenheit des Herzens wollen gelöst werden. Auch die mildeste und vorsichtigste Anrede verschlägt nicht. Was bleibt übrig? Wir kennen einen Geistlichen, der an das Bett einer starr, stumm, bewegungslos daliegenden Mutter gerufen wurde, welche binnen vierzehn Tagen alle ihre Kinder durch den Tod, vier an der Zahl, verloren hatte. Bei offenen Augen sah sie ihn doch nicht an, seine nach und nach etwas gehobene Stimme schien sie nicht zu hören. Da warf sich der Gerufene, von Mitleid

ergriffen, mit dem Manne zum dringenden Gebete nieder, und gar bald bewegten sich die Züge des Gesichts, Thränen strömten, die Stimme kehrte wieder, sie richtete sich auf und hing von der Zeit an mit zunehmender Empfänglichkeit an dem Munde ihres Tröſters. Es kann auch sein, daß Trotz und Groll eines Menschen sich jeder ernsten oder milden Ansprache verschließt, und doch zieht ihn alsbald das Beispiel des zu Gott rufenden Seelsorgers auf die Kniee mit nieder, und der Trotz ist gebrochen. Wenn sich nur zur rechten Zeit der Geist des Gebetes über das innige, sprechende Noth-Mitgefühl und Noth-Selbstgefühl einer geheiligten Hirtenliebe ergießt, welche an den Grenzen menschlichen Vermögens angelangt — da auch Beweise, Enthymeme, Warnung oder Bitte und Beschwörung nicht fruchten — die Allmacht der Gnade durch flehenden Glauben zur Bundesgenossin nimmt, so wird der Geist des Gebetes ein Gnaden-Geist für das Selbander des Pflegers und Pfleglings, denn der Argwohn gegen irgend welche eigennützige, herrische, selbstische Motive des Amtes, mit welchem sich die Hartherzigkeit umschanzt, schmilzt an der Ueberführung, welche in der Stimme und Sinneserweisung eines wahrhaftigen Beters und Fürbitters liegt. Gelehrt oder gelernt wird dieses Beten nicht. Die Noth aber lehrt und lernt es, die geistliche Noth treibt es als eine Blüthe seelsorgerischer Gesinnung und Bildung hervor; denn zusammenhanglos erweist sich die Gabe des Gebetes nirgends. Wem sie fehlt, der schweige lieber und lasse den Geist mit unaussprechlichen Seufzern sich vertreten, oder nehme ein Formular, oder lese einen Psalm, als daß er durch ein herausgepreßtes Ach und O oder sonst phraseologisches Gebet die Belehrung nicht nur nicht kröne, sondern selbst todt auch alle ihre Wirkung umbringe.

3. Das begleitende Handeln.

§. 456. So gewiß bei Ausübung der Seelenpflege das Reden, nämlich das Zeugniß von der Wahrheit in ihrer Wirkung auf das Individuum die Hauptsache und selbst ein Handeln ist, so ist es doch von der ethischen Art des ganzen persönlichen Erscheinens und Thuns in seiner Wirkung nicht ganz zu trennen. Auch das soll pastoral sein, was dabei als ein Handeln und Sichverhalten im engern Sinne anzusehen ist. Wir reden

nicht mehr von der Solidarität, durch welche jede einzelne Amtsfunction und die specielle seelsorgerische insbesondere mit dem ganzen Amts- und Privatleben des Pastors in Ansehung ihres Segens bedingt ist, sondern von dem persönlichen Verfahren, welches die einzelne Ausübung der Seelsorge z. B. am Kranken begleitet.

Das begleitende Handeln kann unter einem zwiefachen Gesichtspunkte darstellender und leistender Tugend angesehen werden. Einmal also ist die Frage, ob der Sinn oder die Wahrheit des Amtes sich in demselben ausdrückt. In dieser Hinsicht giebt die Einzelperson, welcher die geistliche Pflege sich widmet, gleichsam nur einen Zeugen ab und empfängt erbauliche oder nicht erbauliche Eindrücke; dann, wie es als Behandlung des Pfleglings, wie wohlthuend, wie schonend oder verletzend und niederschlagend ausfalle. Die eine Rücksicht ist von der andern nur relativ verschieden. Denn erst das transitive Handeln oder das Behandeln vermag den Geist dieser amtlichen Ausübung vollständig auszudrücken, und schon der empfangene Eindruck von Amt und Person versetzt in eine Lage, in einen Zustand, die für den Endzweck nicht gleichgültig sind. Indessen wird alles zutrauenerweckende und Theilnahme ausdrückende Herankommen und Auftreten doch mehr als vergeblich sein, wofern am Ende auch dann nur Trost in Worten, redende Hülfe gebracht wird, wo ein Trost mit Hülfe der That erwartet würde und möglich wäre. Andererseits beruht die Zweckmäßigkeit des seelsorgerischen Verhaltens nicht auf dem Beifall, den es augenblicklich findet, noch darauf, daß es irgendwie wirkt. Wichtiger also ist es den objectiven Werth desselben ins Auge zu fassen. Der Unterhirt, Vor- und Nacharbeiter Christi soll von der Gnade und Wahrheit selbst begeistert sein, welche er im Worte bringt. Er lebt selbst nur davon. Göttliche Liebe ist sein Kommen und Empfangen, also freie, zuvorkommende, unbezahlbare. Nun aber wie treue, worthaltende, wie sehr oder wenig Liebe bis an das Ende, wie thätige? Um ihren göttlichen Ursprung zu bewahrheiten, muß sie heilig sein, also auch ein reinigendes Salz bei sich haben mit belebender Güte. Die Hirtenliebe kann demnach überall nur durch ein Ineinander und Durcheinander von Ernst und Milde, Nachsicht und Festigkeit, Hingebung und Versagung verwirklicht werden. Keines von beiden schließt die Rücksicht auf Umstände und

Verhältnisse aus, sondern jedes sie mit ein. Es gilt durchgehends, sich dem Evangelium wie in der Rede, so im Thun zu verähnlichen. Was nun

1. die Art und Weise der Annäherung, Begegnung und Annahme behufs der Bedienung mit dem Worte anlangt, so hat und erweist der Hirt dazu eine vorausgehende allgemeine, schlechthin unparteiliche Willigkeit, unangesehen, ob es einen Parteimenschen, einen Widersacher und Beleidiger, einen Verrufenen und Befleckten gilt. Verkünden wir Gnadengerechtigkeit, so folgt das von selbst. Diese Willigkeit steigert sich bis zu einem Hinzudringen in dem Maaße, als das Bedürfniß dringend da ist und doch die active Bedürftigkeit erst erweckt werden muß, oder in dem Maaße der berechtigten Zuversicht, daß ein überwindliches Vorurtheil und Hemmniß obwalte. Daran schließt sich das Nicht-Müdewerden; mit Einem Male ist, so wichtig der Anfang sein mag, nicht Alles gethan. Gutta cavat lapidem. Diese Treue, welche sich von naiver und doch eitler Zudringlichkeit, oder Vielthuerei ganz unterscheidet, reicht sogar weiter als die Zeit und Kraft des einzelnen Geistlichen, nämlich durch möglichste Fürsorge dafür, daß andere als Mithelfer das Ziel verfolgen. Und doch haben wir an Aussprüchen und Winken des Erlösers vollkommen Anhalt Matth. 7, 6. 10. 14. Joh. 5, 42, wenn wir vor erklärtem Unglauben, vor erkennbarer Falschheit oder Frechheit den Dienst des Amtes mit einem Zeugniß über sie zurückziehen, oder Beseitigung roher und unsittlicher Aeußerung, Wahrung des Anstandes und Ehrerbietung zur Bedingung seelsorgerischer Gemeinschaft machen. In allen Fällen aber, wo diese nun angetreten und durch Willigkeit von beiden Seiten begründet ist, so daß die Liebe der Theilnahme die Liebe des Zutrauens gewonnen hat, handelt es sich

2. um Zulassung und Duldung all der Klagen und Anklagen, Zweifel und Fragen, in welchen sich etwa ein beschränkter Verstand und ein eitles Herz redselig ausspricht — denn wie kann auch anders die Diagnose vollendet werden — oder im andern Falle um schonende Langmuth mit der Zögerung, Ausweichung, Scheu und Unfähigkeit, welche sich vor das Herz legt, wenn prüfende Fragen zu beantworten sind; nicht weniger um eine mögliche und nöthige Zurückhaltung, die Joh. 16, 12. ein großes Vorbild hat, überhaupt um eine in der christlichen Liebe

vollkommen begründete Attemperatur der Mittheilung der Wahrheit zu der Tragkraft, dem Fassungsvermögen der Seelenstimmung und dem Zustande des Nächsten. Denn soweit als immer eine zwar verhältnißmäßig verschuldete Unwissenheit und sonstige sündige Unfähigkeit als Leiden erscheinen muß, währt die schonende Sanftmuth 2 Tim. 2, 24. Röm. 15, 1; auf fortwährende Aeußerungen und Folgen des Verderbens, des noch unbekehrten Sinnes, auf erneuerte Spur der Selbstrechtfertigung sogar hebt man die sonst nur mögliche Gemeinschaft mit dem, welchem Gott Buße geben kann, nicht auf. Aber wo steht denn geschrieben, daß all diese Schonung und Duldung der Zucht und des wohlthätigen Salzes ledig sein müßte, daß der Accommodation wegen der Wahrheit und Wahrhaftigkeit etwas vergeben werden dürfte, daß der Seelsorger sich an fremder Lüge und Sünde zu betheiligen hätte, daß das Uebermaaß der selbstgefälligen Redseligkeit nicht zurückgedrängt, und nicht mit zunehmendem Ernste dem Pfleglinge sein selbstbetrügerisches Herz bloßgelegt werden sollte? Darüber ist man ohngefähr einverstanden, daß es keine Liebe noch eine Klugheit zu heißen verdiene, die dem Seelsorger ein absichtliches Unwahrreden über die Lehre, eine Verläugnung religiöser oder sittlicher Grundsätze dictire, aber es ist auch in keiner Region des Sprachverkehrs unkluger, die an sich weder religiöse noch sittliche Wahrheit, die Wahrheit der Umstände, die Wahrheit der Wirklichkeit zu fälschen, als in dieser; denn abgesehen von der Frage über die Unbedingtheit der Pflicht des Wahrredens, kann unmöglich das bezeugende Schweigen oder erklärte Nichtwissen-Sollen und Nichtsagen-Wollen so vieles Unheil anrichten, als die Fälschung, die bald das Gottvertrauen des Geistlichen, bald das Zutrauen der Gemeineglieder gefährdet. Reden und Schweigen hat auch in der Seelsorge seine Zeit, und der Geistliche bleibt in seinem heiligsten Rechte, wenn er bei Gegenständen, die auf Heil der Seele und treuen Christenwandel keine Beziehung haben, das Wissen- und Verstehen-Wollen in dem Gefühle, daß es vom Ziele ablenke, ja der Kraft der Wahrheit ausweiche, abweist.

Nur hat das Schweigen für ihn, auch ganz abgesehen von den gesetzlichen Wahrungen des Beichtgeheimnisses, eine große Bedeutung. So gewiß es ein sehr tiefes und dringendes Bedürfniß einer Seele sein kann, zu bekennen, ein Geheimniß in den Schooß

geistlichen Vertrauens niederzulegen, so entschieden ist es Pflicht der Geistlichen, es anzunehmen und zu bewahren. Es kommt ihm unmittelbar aus dem Hause Gottes, sich der Seele wegen zum vertrautesten Freunde, Beistande und Anwalt machen zu lassen. Allein das hat nun wieder von demselben Pflicht- und Rechtsgrunde her seine Bedingungen. Nämlich das begleitende Handeln besteht

3. in einem evergetischen Element in Bezug auf die äußere Lage des Pfleglings, womit aber nicht weniger ein pädagogisches (pädeutisches) in Bezug auf dessen äußeres Verhalten gesetzt und gefordert ist. Es gilt nicht, aus dem dixi et animam salvavi eine Ablösung von der thätigen Fürsorge für die Pfleglinge des Trostamtes zu machen. Der Geistliche ist geborener Vertreter aller der erkennbar wahren und oft schreienden Bedürfnisse, welche mit dem geistlichen unauflöslich verwickelt sind. Seine evangelische Pflicht liegt noch zwischen dem dixi und dem animam salvavi. Auch die Zuflucht zur Fürbitte bei Gott kann nicht als Ablösung für unterlassene mögliche oder nöthige Fürsprache bei Menschen gelten. Gewiß soll auch der unbemittelte Christ für noch dürftigere zu sparen und zu entbehren willig sein, folglich auch der mittellosere Geistliche, dem es zukommt darin voranzugehen. Allein darum bloß handelt es sich nicht; wenn ihm obliegt, wäre es nöthig, die christliche Barmherzigkeit im gegebenen Kreise ganz allein persönlich zu repräsentiren, so liegt ihm gleicherweise ob, sie allgemein anzuregen und eine Armenpflege, die noch nicht da ist, zu organisiren, oder den je Wohlhabenderen anzugehen. Was ist aber dabei seine Berechtigung und seines Erfolges Bedingung? Doch wohl die Zucht, in welcher er die unverschämten, unbilligen Ansprüche der Faulen und Undankbaren zurückweist, und die Pflicht der Mäßigkeit des Fleißes, der Sittsamkeit und Gottesfurcht den Empfängern der Spenden auflegt. Diese Mühewaltung, die jeder Erfahrene wohl schwieriger findet als jene, thut um so dringender noth weil so Viele, indem sie den Seelsorger aufsuchen, in Wahrheit nur den Leibsorger meinen. Unter Umständen darf es sich der Seelsorger nicht erlassen, einen Vermittler und Versöhner zwischen dem Beleidigten und Beleidiger herzugeben, denn er ist vielleicht der einzig mögliche und muß dazu ein Hinderniß der Seelenruhe wegzuräumen unternehmen; oder er darf als Zeuge und Ver-

treter, es sei bei Obrigkeiten oder bei dem Publikum auf Erleichterung eines Leidenden, auf Rettung bürgerlicher Stellung u. s. w. hinwirken; wie aber soll er zu dergleichen Liebesdiensten befugt und verpflichtet heißen, so er zu dem andern, ihnen irgend einen verderblichen Umgang zu verwehren, irgend eine Erstattung zuzumuthen, irgend Verzichtung, Enthaltung anzusinnen, irgend eine Uebung und nöthige Ordnung aufzulegen, weder befugt noch verbunden gedacht wird? Die evangelische Auffassung läßt nur eben kein sic volo sic iubeo, keine Fiction einer göttlichen Sazzung und keinen herrschaftlichen Eigensinn (κυριεύειν, ἀπειλή) zu; wohl aber folgt aus derselben pastoralen Liebe, welche die Evergesie zur Pflicht macht, die größte Vorsorge, daß nicht auf das Fleisch gesäet werde. Vielmehr soll die Fortsetzung gewisser Maaße und Arten pastoraler Gemeinschaft z. B. mit einem Knechte lasterhafter Gewöhnung auf Bedingungen gestellt werden können. Begreiflich ist, daß der evangelische Pastor den Pflegling seines Amtes auf freilassende Weise als geistlicher Rather und Lehrer dahin anleitet, daß dieser sich die Ascese, die ihm noth thut, selbst erwähle oder eine Diät und Ordnung sich erbitte. Hat dieß aber keinen Erfolg, so bleibt es doch nach der Lehre der h. Schrift und unserer Kirche dabei, daß auch der natürliche Mensch mit seinen Kräften etwas zu unterlassen und zu thun Vermögen hat, und daß der neue gute Wille irgend welche Proben seines Daseins geben muß. Führt also die Seelsorge irgendwelche Disciplin bei sich, so liegt darin kein Uebergreifen in diejenige, welche in kirchenrechtlicher Act ist, sondern sie hat dies mit dem Wehethun wahrhaft göttlicher Wohlthätigkeit gemein. 2 Cor. 7, 8.

Sechster Artikel.

Von den Helfern und den literarischen Hülfsmitteln der Seelsorge.

§. 457. Die amtliche Einheit und Ordnung der Seelenpflege hat nicht zur Folge, daß dergleichen Dienst in der Liebe mit geistlichen Gaben außerhalb des Amtes wideramtlich und schlechthin unamtlich sei. Zu irgendwelcher Diakonie sollen alle Heiligen zubereitet werden und sich befähigen. Ephes. 4, 12. Eine

gute Hälfte der apoſtoliſchen Lehre und der chriſtlichen Kirchen-
moral müßte geſtrichen werden, wenn es in Anſehung der hie-
fraglichen Chriſten- und Laienpflichten oder Rechte zur Entmü-
ßigung, zur Verwehrung und Verpönung kommen ſollte. Eben-
ſowenig folgt aus dem Paſtoralbegriffe, daß Alles, was nach de-
Paſtors Wiſſen und Willen zur Auf- und Forthülfe eines Pfleg-
lings geſchehen kann und ſoll, unmittelbar durch ihn in Perſon
geleiſtet werden müſſe. Die Verzweigung des Amtes in ſich, na-
mentlich das Verhältniß des Dienſtes am Wort für die Einze-
nen zur allgemeinen cura beweiſt, noch abgeſehen von Umfangs-
verhältniſſen, das Unmögliche dieſer Ausſchließlichkeit. Daß ſie
überdieß zweckwidrig wäre, folgt ſchon aus dem Begriff der Ge-
meine als eines Organismus chriſtlicher Liebesthätigkeit. De-
Paſtor darf und ſoll, wo er amtlich geordnete Stellvertreter nich
hat, und auch ſofern er ſie hat, oder auch dieſe dürfen und ſo-
len noch andere *Mithelfer* zulaſſen, ſuchen, anweiſen und
nach dem Maaße ihrer Befähigung aufmuntern und beauftrage,
ihre Dienſte und ihre Gemeinſchaft dem oder dem zu widme.
Allerdings iſt auch bei den Helfern von allen Graden und Arte
der Freiwilligkeit auf Geſinnung und verhältnißmäßig auf Ga-
und Bildung zu ſehen; aber wie ſollte denn der apoſtoliſche B-
griff einer Zurichtung der Heiligen zum Werke des Amts ve-
wirklicht werden, wenn die Abſicht des leitenden Amtes dabei
nicht zugleich ſein dürfte, die dem Bedürftigen nach Familie, A-
ter, Beruf u. ſ. w. naheſtehenden Chriſten zu Helfern zu befä-
higen, im Helfen zu üben, ſie ſelbſt im Chriſtenthume zu för-
dern? Weit gefehlt, daß darum die Kranken dem Arzte geopfe
und Blinde blinden Leitern anvertraut werden müßten. Da-
oft ſehr ſchlaffe Band der Liebe zwiſchen dem Leidenden und de-
Familie hat man ohnehin zu beachten und zu ſtärken. Wie na-
liegt es, zu verlangen, daß ein geſundes Glied des Hauſes eine
Chroniſch-Siechen nach gewiſſer Ordnung *vorleſe* und eine
Gefährdeten Sprüche und Gebetlein vorſpreche. Oder doch
der Einſame mit Gemeinſchaft zu verſehen. Es giebt Theile de-
Elementar- und des Katechismus-Unterrichts zu ergänzen. Ei-
Lehren und Lernen läßt ſich oft noch zu großem Segen anric-
ten. Confirmirte laſſen ſich, jenachdem ſie ſchon als Confirman-
den ſich näher geſtanden, Nachbaren, Beruf- und Dienſtgenoſſe
laſſen ſich, wohl öfter als es geſchieht, in eine ſolche chriſtliche B-

g zu einander ſetzen, daß einer des andern Wächter und
or wird. Wird man nicht auch, wo die Früchte innerer
n in ſolcher Art vorhanden ſind, an Jünglings- und Ge-
Vereinen dafür einen Anhalt finden? Sogar ein Gefängniß-
icher wird wohlthun, unter den Gefangenen ſolche aufzuſu-
welche den Anderen, wenn auch zwanglos, doch geordnete
e der Aufſicht, der Ermahnung und des Troſtes leiſten.
Gefängniß-Inſpectoren ernennen ja auch Zimmer-Aelteſte
den Gefangenen ſelbſt, und der ſittliche Maaßſtab der Wahl
oft mit dem religiöſen zuſammenkommen. Ueberhaupt aber
n ſich, wo die Thätigkeiten und Aemter der Kirche des ge-
n Defektes wegen actu secundo (Gemeine in der Gemeine,
Miſſion) hervortreten oder ſich in Bezug auf Seelſorge ſo
fältigen, wie die Einrichtung der Brüder-Unität es mit ſich
der nutzbaren Vorbilder und Anläſſe des freien und im
ehnteſten Sinne genommenen Helferamtes viele finden.

I. Die Seelſorge und die h. Schrift.

§. 458. Wer er auch ſei, der des Nächſten Seele bedient,
in höchſter Inſtanz und Amtlichkeit nur Diakon des gött-
Wortes. Sofern aber dieß Wirken vom Wiſſen und Willen
Chriſten ausgeht, hilft ihm als die Hülfe aller Hülfen die-
Offenbarung des Menſchentroſtes, durch welche jeder ordent-
oder freie Beruf zu tröſten zuerſt an uns kommt. Dieſe
iſt in ihrer Vollendung, Stätigkeit und Urſprünglichkeit
lich verfaßt. In evangeliſcher Kirche kann es Predigt, Kate-
Seelſorge, kurz eine Thätigkeit, die unmittelbar auf Er-
ig gerichtet iſt, nicht geben, welche nicht Geiſt und Grund,
und Weſen aus der heil. Schrift nähme, und wiederum
die nicht durch ihr Thun ſelbſt ihren Hörer, Lehrling,
ing zur Schriftkenntniß und zu einem möglichſten Grade
ändigen Gebrauches der Schrift erziehen und anleiten müßte.
iſt nur von einem Confeſſionsprincipe und Laienrechte die
Die von dem Seelſorger angerührte Seite der Schrift-
eit würde jederzeit erſt ihre vollere Wirkung haben, wenn
der Seele des Gemeinegliedes mit den Tönen einer vol-
freien Schrifterkenntniß zuſammen klänge. Viel fehlt, daß
das Amt eines Philippus (A. G. 8, 30—35) oder die kirch-

liche Schriftgelehrsamkeit überflüssig würde, in dem Maaße, als es der Seelsorger so vorfände. Im Gegentheile nun erst wäre auch der Wegweiser, wie ihn der Kämmerer nennt, und der Gehülfe des Verständnisses allenthalben recht willkommen, und eine Schule Gottes für die Erwachsenen mit Lernfähigkeit und Lehrwilligkeit recht angerichtet. Denn wenigstens, was alle die schwersten und dringlichsten Fälle der amtlichen Seelenpflege betrifft, dürfte der Umstand, daß, wo die Schriftkenntniß sich verbreitet, sich auch Buchstäbelei, Grübelei und allerlei Dünkel einzufinden pflegt, ein geringeres und überwindlicheres Uebel heißen, so lange es noch Theologie nativen Glaubens giebt, als diese erstaunlich breit herrschende Unkenntniß der Bibel. So viel erhellt, das Schriftwesen (die Literatur) ist in seinem Kern aus Gründen der Heilsoffenbarung und nach dem Zusammenhange der Wege Gottes eine göttliche Institution und ein menschheitliches Gemeingut. Wenn Ruprecht, der große Abt von Deutz, von der h. Schrift sagt, sie sei nicht da, um im Winkel sich zu halten, sie sei Völker- und Volksschrift, scripturae populorum, so hat freilich nicht er, wohl aber eine spätere Reihe von Zeugen der Wahrheit, so hat die Reformation, endlich die Bibelgesellschaft die Folgen daraus mit der That gezogen. Keine Mission des Evangeliums ist vollständig in Wirksamkeit, wo Schriftmittheilung in der Volkssprache noch nicht oder nicht mehr ist. Der Mensch soll darum lesen lernen, Gelesenes verstehen und sich aneignen *). Der Pastorat darf demnach, wo Exemplare der h. Schrift in der Volkssprache zu haben sind, von dem Hause, bezüglich von dem Individuum, für welche er in stätiger Weise geistlichen Dienst thun soll, verlangen, daß die Bibel da und vorhanden sei, und hat, sofern es daran oder an Lese- und Verständnißfähigkeit fehlt, mitzusorgen, daß der Mangel wo möglich ergänzt werde. Wie aber den freien, frommen Willen zum Lesen der heil. Schrift erwecken? Denn ein neues opus operatum, oder doch einen ascetischen Mechanismus daraus machen oder werden lassen, ist vom Uebel. Und ferner, wie wenn Schule und Confirmanden-Unterricht nicht ausreichen, den Verstand, der zum fruchtbaren Schriftlesen des Laien erforderlich ist, vom pastoralen Standorte aus, zu Wege zu bringen?

*) S. mein Programm zur Stiftungsfeier der Preuß. Hauptbibel-

esellschaft vom Jahre 1851: Die hohe Bedeutung der Bibelge-
llschaft.

1. Fürs Erste, wenn es überhaupt darauf ankommt, daß Bibel-
emplare vorhanden seien, und daß der christliche Laie die h. Schrift lese,
es, da der Streit um die Mitverbreitung der Apokryphen noch nicht ge-
lichtet ist, und ansehnliche Vereine auf der Negative bestehen, nicht für
rfänglich zu halten, wenn Bibeln ohne Apokryphen in der Gemeine in
ebrauch genommen werden. Besser keine Apokryphen als keine Bibel. So
t es auch bisher kein Bedenken gefunden, neue Testamente, Psalter oder
nst Theile des Kanons für sich allein herauszugeben und anzunehmen, so
nge zugleich der ganze Kanon auf demselben Gebiete verbreitet wird. Zwei-
lhaft bleibt, ob es rathsam sei, den Gegensatz des Kanons und der Apo-
yphen, wo er dem evangelischen Volke zu sehr aus dem Sinn gekommen
in sollte, durch abgesonderte Edition und abgesonderten Einband mehr in
rinnerung zu bringen. Möglicher Weise würden diejenigen Irrungen und
erwirrungen, welche man heut zu Tage von der Mitverbreitung der Apo-
yphen fürchtet, bei ihrer selbstständigen Erscheinung, da sie doch irgendwie
ls religiöse Urkunden und Zeugnisse von der Offenbarung gelten müßten,
in und wieder noch zunehmen. Weder hätten sie bei vereinzeltem Gebrauche
ie Berichtigung ihrer Mängel bei und neben sich, noch wären sie im Stande,
ren Werth und ihre Mitwirkung für das Ansehn des Kanons gelten zu
achen. Ganz entschieden müßte der Seelsorger dem entgegentreten, daß
ie Sitte irgendwie unter denen, welchen er sich widmet, Bestand behielte,
ie Apokryphen vor der Kenntnißnahme vom Kanon zu lesen, oder
r Wahn sich verbreitete, als besitze man an den Apokryphen den Reiner-
ag des A. T. oder gar schon die hinreichende Prolepsis des N. T. Da-
gen kann ein jeder deutsche evangelische Geistliche an dem guten Gewissen
r Kirche seines Volkes und seiner Ueberlieferung bei Mitverbreitung der
pokryphen mit den Bibelexemplaren theilhaben, vorausgesetzt, daß er die
chliche Jugend über das Verhältniß mit Fleiß unterrichte, daß er durch
ine Licenz bei homiletisch-katechetischem Textgebrauche den Gegensatz wieder
rwische und klare, mächtige Gründe und Erklärungen dem fragenden oder
unruhigten Laien darzureichen wisse. Im Allgemeinen hat bereits das
chliche Alterthum den von der Reformation in Gefolge erleuchteter Zeugen
es Mittelalters aufgeklärten Gegensatz richtig bestimmt. Sie sind keine
undamente noch Quellen des Heilsglaubens, sie geben die Regel der Ge-
einewahrheit nicht her, sondern sie sind in dem Sinne kirchliche Schrif-
n, daß sie von Christen, besonders von Katechumenen aus dem Heidenthum
ützlicher Weise gelesen werden können. Der damalige Nutzen war deut-
ch zu erkennen und zu erfahren. Das Judenthum des griechischen Zeit-
ums, welches in diesem Lese-, Geschichts- und Fest-Büchlein sich aussprach,
atte den zwiefachen Gesichtspunkt: einmal sollte den abtrünnigen Juden zur
eschämung und den Heiden zur Ueberführung dargethan werden, wie fest
egründet der Vorzug der jüdischen Religion vor allen anderen volksthüm-

lichen sei, wie unvernünftig, unsittlich, schädlich der Götzen- und Bilderdienst sei, und welche wahre Tugend und Weisheit sich aus der Furcht des Herrn entwickle; dann aber sollte aus noch nahe liegenden Geschichten gleicherweise wie aus dem ganzen Verlaufe der Ereignisse vom Ursprunge des Volkes her die Thatsache hervorleuchten: Gott der Allmächtige ist und bleibt Schutzherr und Rächer dieser erwählten Nation; obschon gerichtet und gestraft, ist sie doch in seiner Gunst, und sobald sie zu Buße und Gebet sich kehrt, wird sie wieder mit Wundern des Sieges begnadigt. Man vergegenwärtige sich nun die Kirche der drei ersten Jahrhunderte. Sie weiß sich als das wahre Israel, sie ist in den Standort des angefochtenen und unterdrückten Volkes Gottes eingetreten. Sie sammelt sich aus den Heiden, die noch vielfach den Reizen und Drohungen unterliegen, mit welchen die Idololatrie sich gegen den vermeintlichen Atheismus der Christen schützt und rüstet. Es ist nicht schwer zu begreifen, welchen Eindruck auf die Katechumenen der Märtyrer-Kirche diese makkabäischen Geschichten machen mußten, und welche Anziehungskraft die wichtigsten Lehrschriften dieses Judenthums, welche ohnehin durch Sprache und Einfachheit des Vorstellungsgebietes sehr zugänglich waren, im apologetischen und sittlichen Interesse auf jede Bildungsstufe der christlichen Gemeine ausüben konnten. Hat sich nun seitdem ein kirchlicher Gebrauch der Apokryphen erhalten, so daß selbst die Reformation ihn nicht hat beseitigen wollen, weil sie die Tradition nicht zu tilgen, sondern dem Kanon zu unterwerfen hatte; haben sich die Apokryphen mit unzähligen Sprüchen und Exempeln, die den Geist und die Analogie des Kanons in sich hegen, dem Gedächtnisse und dem Vorstellungsschatz des christlichen Volkes zugeeignet, so läßt sich von vorn herein nicht vermuthen, daß der mit dieser Beilage des A. T. eine getriebene Mißbrauch den Nutzen, den sie leisten, überwogen habe. Die Ankläger der Apokryphen haben in ihrem Eifer viel Kanonisches an Sätzen und Beispielen mitverdammen müssen, wie ihnen reichlich nachgewiesen worden ist, und doch treten sie hin und rufen: es ist ein Bann unter Dir, Israel! Wollte man doch mit dem Bannen und Verbannen nicht so unzeitig umgehen! Verdirb es nicht, es ist ein Segen darin, kann man antworten, ohne im geringsten die Kritik vom Kanon aus zu stören, der diese Schriften unterliegen. Man sammelt Beispiele von Aergernissen, die sich an apokryphische Stellen anknüpfen; folgte daraus, daß wir den unausführbaren Versuch wagen müßten, die Apokryphen zu verbannen, so würde mitfolgen, daß die tausend und aber tausend Aergernisse, die fanatischer Mißbrauch und Mißverstand an ganzen Büchern des Kanons genommen hat, zu einer Sichtung des Kanons Grund gäben. Die Erhaltung, die nicht fest abgeschlossene, und, was die Hauptschriften anlangt, doch ziemlich sich gleichbleibende Sammlung und Ueberlieferung der Apokryphen muß für eine vorsehungsvoll geordnete Thatsache gelten und thut dem Ansehn des Kanons so wenig Eintrag, daß sie vielmehr für äußere und innere Apologie des Kanons von großer Bedeutung ist. Diese Literatur ist ganz einziger Art und ganz verschieden von den nachmaligen Pseudepigraphen. Die Vorrede zum Buch Sirach nicht allein, sondern das Ganze ist das älteste Zeugniß für den Kanon des A. T., welches wir

besitzen. Die verschiedenen Strömungen aber, in welchen sich hier das Wort Gottes, Gesetz und Weissagung in ein der Weissagung vor der Hand wieder beraubtes, in die Völkerwelt zerstreutes Judenthum ergießt, bezeugen einen zwar alles Heidenthum an wahrer Religion übertreffenden Reichthum, aber zugleich noch mehr als die Schranke des A. T. überhaupt, nämlich auch die Schranke der Entartung alles Judenthums in seiner Selbstgenügsamkeit. Kraft jenes ersten Momentes enthalten die Apokryphen eine Fülle von großen, erhabenen, dem Kanon homogenen und doch eigenthümlichen Gedanken, reiche und erbauliche Perspective in die vorausgegangene heilige Geschichte und viele Anklänge an die tieferen Auslegungen des Gesetzes im N. T., die doch erst im Bunde der Erfüllung und im Zusammenhange mit christlicher Offenbarung zu voller Geltung gelangen konnten. Theologen müssen das verstehen und ein theologisches Moderamen des Apokryphengebrauchs mag nöthig sein. Aber als den Ausfluß eines Geistes des Wahnes und der Lüge erkläre ich mir kein einziges dieser Stücke, am wenigsten die, welche vorzugsweise gelesen werden. Die protreptische, die propädeutische Kraft, welche diese Bücher auf das erste Heidenchristenthum geübt haben, ist nicht versiegt. Haben die Apostel selbst Apokryphisches angeführt, ja von Heiden ausgesprochene und in den Gemeinbesitz gekommene allgemeine Wahrheiten herangezogen, warum soll es unerlaubt sein, in kirchlicher Rede oder Lehre, was die Apokryphen an geistig Kanonischem in anderer Gestaltung oder näherer Beziehung auf concreteres Bedürfniß hergeben, mitzubenutzen? Oder warum soll den Laien die Fähigkeit und Pflicht, die ihnen in der evangelischen Kirche doch sonst unerläßlich angesonnen wird, abgeleitete oder erst hinleitende Lehre am Kanon zu prüfen, in diesem Falle gar nicht anzusinnen sein? Kam es neuerdings auf irgend einem wilden Volksgebiete vor, daß Leute, die sonst der Zucht göttlichen Wortes sich nicht unterworfen hatten, noch die kanonische Bibel lasen, desto mehr auf die Apokryphen fielen, so dünkt mich, war diesem Uebel eine ganz andere Kur zuzuwenden, als die Beseitigung der genannten Schriften. Die Belehrung über die Berechtigung dazu, sie außer Kurs zu bringen, wird ebensoviel Zeit und Mühe kosten, als die Belehrung über ihren richtigen Gebrauch und nur relativen Werth. Diejenigen, welche sich den Spott über die Bibel dadurch erleichtern, daß sie apokryphische Gegenstände wählen, sind doch hier wahrlich nicht zu berücksichtigen, oder etwa mit den fünf ersten Capiteln des B. d. Weisheit zu bedienen, wo von ihnen geschrieben steht. Sie sind ganz geeignet, wenn ihnen die Apokryphen genommen werden, ihr Gelüsten auf Kanonisches zu wenden. Andere knüpfen sich zuweilen mit ihrem Deismus und ihrer oberflächlichen Glückseligkeitslehre, mit ihrer pelagianischen Denkart oder gar mit Neigung zu römischen Dogmen und Riten an die Autorität des Buches Sirach oder sonst eines apokryphischen Inhalts. Bald findet man da Anlaß, ihre begehrliche Auslegung durch Vergleichung mit anderweitem Inhalt derselben Schrift, z. B. des Sirach zu zäumen, bald sie darüber zu rügen, daß sie die heil. Schrift nach dem regeln, was sich nach ihr richtet, und das Beschränkte zur Entschränkung des Vollkommenen mißbrauchen. Man hat endlich mit den Fällen

entsetzlicher Beunruhigung gedroht, welche einem Leser oder einer Leserin z. B. durch das 3. Cap. des B. der Weish. entstanden sei, wo ein natürlich haftender Fluch über fleischliche Geschlechtsgemeinschaft und heillose Fortpflanzung ausgesprochen wird. Gleich als ob nicht je die schroffsten Drohungen gesetzlicher Offenbarung überall auf die Erlösung destomehr spannen sollten, welche ihr lautestes Zeugniß allerdings wo anders als in den Apokryphen eröffnet hat. Knechtschaft gegen kirchliches Herkommen ist es also nicht, ebensowenig Geringachtung des Kanons, daß sich ein Seelsorger über Mitverbreitung der Apokryphen beruhigt.

2. Gleichgültig ist es für den Seelsorger, der zugleich das theologische Bewußtsein der Kirche in seinem Wirkungskreise zu vertreten hat, nicht, wie es sich in Rücksicht der daselbst gebräuchlichen oder durch ihn verbreiteten Ausgaben der deutschen Bibelübersetzung mit der Richtigkeit des Textes verhalte. Die Ueberlieferung des lutherischen Textes hat allerdings eine Geschichte. Die Bibelverbreitungs-Anstalten haben auf Preis, Format, Papier und Druck viel, auf dieses Bedürfniß noch wenig Aufmerksamkeit gerichtet. Schon vor ihrem Beginnen waren Zufall und Willkür in den Text eingedrungen. Da uns jetzt sogar das Ausland mit Ausgaben der Uebersetzung Luthers beschenkt und überschüttet, da man andererseits angefangen hat, den Text genau nach der letzten der Ausgaben, welche bei des Reformators Lebzeiten erschienen sind, herzustellen, so cursiren bereits Texte, welche sogar in gangbaren Sprüchen von einander abweichen. Z. B. Phil. 2,13 das Wollen und das Vollbringen, wogegen die Tauchn. Stereotyp-Ausg. v. Theile: das Wollen und das Thun. Zuweilen aber entstehen dem gebildeten oder gar gelehrten Laien Anstöße über den Unterschied zwischen der Uebersetzung und dem Grundtexte, wie er seit Griesbach in den gebräuchlichsten Ausgaben vorhanden ist. Im Griech. lesen wir Matth. 6, 1 Gerechtigkeit und Luther spricht von Almosen. Die Schlußworte des Unser-Vaters, denn Dein ist das Reich ꝛc. fehlen in der lat. Bibel, und die Katholiken geben vor, sie seien von Luther (der sie vielmehr im damals verbreiteten griechischen Texte vorfand) aus eigenem Gutdünken hinzugefügt worden. Aber auch der ectio recepta gegenüber hat die Uebersetzung Luthers seit den Normal-Editionen von 1545. 1581 bis hieher Fehler an sich, die den Sinn betreffen und nach und nach allgemein anerkannt worden sind. Theils hat man sich begnügt, sie auf der Kanzel, wo es etwa dringenden Anlaß gab, mit Bescheidenheit zu verbessern, theils ist, wie z. B. in den Canstein'schen Bibeln, bei Eph. 3, 19, die Berichtigung in kleinerer Schrift unter den Text gesetzt worden. Außerdem haben manche gebildete Laien eine durchgreifend berichtigte Uebersetzung von J. Fr. v. Meyer und R. Stier bei der Hand, ohne daß die Kirche nebst den Bibelgesellschaften sich schon für einen bestimmten Umfang der Verbesserungen erklärt hätte. Der Seelsorger muß von diesen Umständen der Geschichte des h. Textes eine hinreichende und prompte Kenntniß sich verschaffen, da er sie theils in Bezug auf ausgezeichnetere Erkenntnißstufen in der Gemeine und auf das Gerede der Uebelwollenden bedarf, theils als Vertreter des Bedürfnisses vor den kirchlichen Behörden und

Vereinen zum Bessern mit zu rathen hat. Das Wichtigste ist, daß er
der vorsehungsvollen göttlichen Erhaltung des Textes, von der Sicher-
der Ueberlieferung desselben im Großen und Ganzen, welche durch die
ingeren Ungewißheiten im Einzelnen, die den aufmerksamen Fleiß der
ologen unter Juden und Christen rege erhalten haben, nur noch leichter
Bewußtsein gebracht werden kann, von dem großen Werthe und Erfolge
drei verbreitetsten Bibeldolmetschungen, der griechischen, lateinischen, ger-
nischen, von dem Vorzuge der Uebersetzung M. Luthers vor allen, auch
späteren deutschen, von ihrer mit den erwiesenen Fehlern wohl verein-
en Unersetzlichkeit in apologetischer Beziehung deutlich und entschieden zu
en verstehe.

§. 459. Die Confirmanden sollen in der Zeit ihrer Ein-
nung inne werden, daß sie im Lesen und Verstehen der heil.
hrift einen gewissen Grund gelegt, einen Anfang gemacht ha-
n. In einem andern Sinne sollen sie von nun an erst recht
fangen, nach und nach und durch das ganze Leben hindurch
s Gemeingut des göttlichen Wortes zu genießen und ihre Gei-
s-Heimath in der Bibel zu suchen und zu begehen. Wo nun
ch jene Anfänge fehlen (Schriftenliebe, Lesebegierde fehlen deß-
lb nicht immer), und doch ein geistliches Bedürfniß zu einer
ht vorübergehenden Begegnung mit dem Seelsorger führt, kann
fer nicht anders als den Pflegling in Lesung und Genuß hei-
er Schrift einzuleiten. Giebt es aber in den Häusern mit der
usandacht oder sonst ein sogenanntes Kapitellesen oder doch
n Gebrauch der Tages- oder Wochen-Sprüche oder mindestens
s Sonnabends oder Sonntags Vornahme der Sonntags-Peri-
pe, so ist dergleichen zu erhalten, aber auch von Mißbräuchen
reinigen, zu leiten, zu beleben, jenachdem es noththut und
anglose Möglichkeit hat. Der einsame und individuelle Bibel-
brauch und die gemeinsame häusliche Schriftlesung erledigen
h nicht eins das andere; die Seelsorge muß wissen, daß jedes
ne eigenthümliche Wirkung und Bedeutung hat, und zugleich
nes mit und in dem andern besteht. Was das Capitel-Lesen,
h. die häusliche Durchlesung einzelner Bücher der h. Schrift
ch der gemeinsten Textabtheilung anlangt, so werden nicht ge-
de Erklärungen oder Ansprachen, vielleicht nur Lieder und Ge-
te daran geknüpft oder auch diese nicht. Verwerflich oder un-
uchtbar ist diese Sitte gar nicht; hat sie schon Bibelgeist erweckt,
nd wird sie durch ihn getragen, lieset der Vorleser mit Bedacht,
utlich und ehrerbietig, so kann dieser Gebrauch sehr viel und

Jedem das Seine hergeben. Nur fragt sich, was, in welcher Ordnung und ob in einem Grade von Gemeinschaftsgefühl über die Familie hinaus gelesen werde. Das Vollkommenste in letzterer Beziehung ist durch die jährlich ausgegebenen Losungen der Brüdergemeine erreicht, Sprüche auf jeden Kalendertag, in welchen alle Mitglieder derselben, in welchem Theile der Welt sie wohnen mögen, sich für heute vereinigt wissen, neu- und alttestamentliche. Daran nehmen denn viele Evangelische auch außerhalb der gedachten Gemeinschaft von jeher Theil. Andere bedienen sich gern der sogenannten Schatzkästlein, z. B. von Bogatzky, Lavater, Goßner, und der Perlenschnuren, wo etwa zu den Sprüchen noch geistliche Liederverse entsprechenden Inhalts sich hinzugethan finden. Dieses Minimum von täglicher Nahrung aus der h. Schrift bietet auch der Seelsorge, wenn sie weiß, daß die Sitte besteht, gute Anknüpfung. Wie lautet der heutige Spruch? Allein von Pflege der Schrifterkenntniß kann dabei noch nicht die Rede sein. Mehr bedeuten dafür z. B. die von Düsselthal und Werder iher weit verbreiteten Lesevereine, wo für jeden Morgen und Abend biblische Abschnitte und Psalmen vereinbart sind, so daß sich beide Rücksichten, Gemeinschaft der Erbauung und eine gewisse Fülle des von Frist zu Frist angeeigneten Bibelwortes vereinigen. Viel vollständiger will ein noch anderes Bestreben neuerer Zeit beide Absichten erreichen. Das Haus soll sich der Lese-Ordnung der Schule sowie diese der kirchlichen Ordnung sich anschließen, folglich das dirigirende Princip von dem Kirchenjahre hergenommen und auf eine möglichst oder schlechthin vollständige Durchlesung ausgegangen werden. Ehe nicht die liturgische Leseordnung eine reichere und umfassendere Grundlage als das herkömmliche dürftige System für den entwickelten Lesegebrauch der Wochentage theils der Schule, theils des Hauses darbietet, ist von dergleichen kunstreichen Anlagen wenig zu hoffen. Was davon zu einigem Bestande kommt, dem hat gewiß die Seelsorge sich anzuschließen und Unterstützung zu widmen, nur nicht so, daß dabei der hausväterlichen Freiheit und vollständigen Rücksicht auf eigenthümliche Bedürfnisse eine gesetzliche Last aufgelegt würde.

Nur daß mit diesem Allen die Hauptsache noch nicht erledigt ist. Der Seelsorge kommt es zu, wo es noth ist, zuvorkommend oder auf Begehren, nach Maaßgabe des persönlichen

edürfnisses und der Bildungsstufen, Anleitung zum erbauchen und verständigen Bibel-Lesen zu ertheilen, nd sich nicht nur dazu durch Benutzung der gemeinsamen Paoral-Erfahrung wie durch praktischen Blick auf die Beschaffenit der Schrift und die Lage des Lesers in Stand zu setzen, ndern auch nach Vermögen zur Vervollkommnung dazu gereinder literarischer Hülfsmittel mitzuwirken. Das fragliche Erderniß steigert sich etwa nach einem Verhältniß, welches in folnder Weise sich bezeichnen läßt.

1. Bei mangelnder Kenntniß der Schrift und Uebung im ebrauch besteht doch alte oder neuangeregte Empfänglichkeit für ttlichen Zuspruch. Das Bedürfniß desselben ist aber ein sehr stimmtes persönliches, Kummer von irgend einer Art, angstlles Schuldgefühl, peinlicher Zweifel an einer Grundwahrheit s Glaubens u. dergl. Da wird der Seelsorger vorbereitet genug, oder nach kurzer Berathung bei sich selbst im Stande sein, ne geordnete Reihe von Schriftstellen zum andächtigen Lesen ufzugeben, welche sich für diesen besondern Zustand eignen.

2. Anhaltendes Siechthum oder sonst ständiges Leiden, welches doch Muße und Ruhe genug darbietet, darf auch, da den sonderen Leiden immer das allgemeine zum Grunde liegt, an ie Trostbibel, d. h. an eine Bibel im Kleinen verwiesen werden, e aus allen Theilen der Schrift, welche vorzugsweise Paraklese thalten, gesammelt sind. Dem Leser isolirt sich dadurch nicht er parakletische Inhalt, sondern er wird auch auf diesem Wege i die ganze h. Schrift eingeführt; umsomehr weil die Schrift uch da, wo sie vorzugsweise tröstet, den Ernst der Erkenntniß er Sünde und Gnade mit dem Troste unzertrennlich verwebt. Von Mich. Sailer besitzen wir eine Bibel im Kleinen für ranke und Leidende, deren protestantischem Gebrauche nichts m Wege steht; von Iken eine Auslegung und Anwendung beonders der Psalmen, welche tief in die Bedürfnisse der Leidenen eingeht.

3. Zuweilen trifft man auf Erweckte, welchen die Bibel doch noch ein verschlossenes, unbekanntes Land ist, während sie vermöge ihrer sonstigen Schulbildung und jetzigen Anregung es unter Wegweisung zu bereisen sehr vorbereitet sind. Worin kann diese Wegweisung bestehen? A. H. Francke hat in der mit den Canstein'schen Bibeln verbreiteten vortrefflichen und herzanspre-

chenden Anleitung zum Bibellesen allerdings dem Leser sehr wesentliche Bedingungen vorgehalten, indem er mit Bernhard und Luther an die Einheit von Gebet und Betrachtung und drittens an die zu bestehende Anfechtung mahnt. Damit kann nicht schlechterdings alles gethan sein, man müßte denn voraussetzen, daß auf die Folge und Ordnung der Bücher und Theile der h. Schrift, nach welcher sie von einem Neuling, wie wir ihn uns denken und heute oft vor uns haben, gelesen wird, gar nichts ankomme. Soll der Leser dieser Art vom A. T. anfangen und dieses erst ganz vollenden, oder soll er dem Zufall des Hin- und Herlesens überlassen werden? Weder das Eine noch das Andere; sondern man lasse von einem Evangelium anfangen und von dem zum Römerbriefe übergehen. Das Andere wird sich finden. Oder wird dennoch vorgezogen, daß der Weg zum N. T. sich durch das A. T. bahne, so dürfte die Verkürzung desselben durch ein geordnetes Verzeichniß von biblischen Hauptstücken, wie es Band II S. 202 vorgelegt wird, gute Dienste thun. Eine Lesung des Psalters kann nebenhergehen *).

4. Stellt man sich aber, abgesehen von einer solchen Anordnung und Folge der Bücher, das Erforderniß an Hülfskenntnissen beim Lesen der Bibel für den Laien unter bloßer Voraussetzung der Willigkeit und Empfänglichkeit vor, so muß der Pastoral-Klerus, der doch auch da bei Gelegenheit mündlich oder schriftlich nachzuhelfen hat, sich vergegenwärtigen, was dem noth sein wird, dem bei Fortschritten in anderweitiger Geistesbildung nur etwas von den Vorkenntnissen für Verständniß der Bibel nach dem Maaße des Jugendunterrichts übrig geblieben, oder auch dieß abhanden gekommen ist. Was das theologische Studium dafür einbringt, hat der Seelsorger wegzudenken und darauf zu denken, was mittels der Erträge desselben in Kürze darzureichen ist, damit der Laie über Unmuth erregende Hindernisse leichter hinwegkomme. Was uns als Anlagen der Bibelausgaben oder an erweiterten Summarien, oder auch als Begleitung von Bibelwerken vorgekommen ist, befriedigt für den Zweck, welchen wir ins Auge fassen, noch nicht, weder nach Form noch nach Inhalt. Wir haben in der Form von Wörterbüchlein Erklärungen schwerer und seltener Ausdrücke, oder aller Eigennamen, auch in katechetischer Weise gefaßte Unterweisungen über den Ursprung, die Bedeutung und den Inhalt der heiligen Schriften. Die letztere

form eignet sich als Grundlage des Jugendunterrichts, weniger für andere Erkenntnißstufen. Auch abgesehen davon zeigt sich der Versuch, welcher mit Rosenmüllers Ausgabe der Bibel verbreitet worden, nicht geeignet, so unanstößig er heißen mag, den Glaubensstand des Bibellesers zu stärken und sein Merken auf Gottes Wort zu spannen. Die Sprache ist abstract und gehört der Verallgemeinerungsweise des vorigen Jahrhunderts an. Die Gaben, welche Lisco's sehr schätzbare Werke für Bibelkenntniß und Vorkenntniß bieten, vereinigen in verschiedenen Formen alles, worauf es in sachlicher Hinsicht ankommen kann. Wir warten aber doch auf ein Volksbüchlein für Evangelische, durch welches im Ganzen und in Ansehung derjenigen einzelnen Bücher, die den Kern des Kanons geben, der überhaupt bibelfähige Leser orientirt würde. Das Büchlein müßte kurzgefaßt sein wie ein leicht zu verbreitender Tractat. Der große Erfolg der Vorreden Luthers **), z. B. für den Brief an die Römer und „über die Hauptsache im Briefe an die Galater" und die gedrängten Einleitungen vor der berichtigten Bibelübersetzung von J. Fr. von Meyer dürften allerdings einen Wink dafür hergeben. Allein es könnte auf geringerem Raume dennoch ein Mehreres geleistet werden. I. Einleitung: die Wohlthat, daß die Völker nicht nur Sprache, sondern auch Schrift haben. Befestigung, Erhaltung, extensive und protensive Verbreitung des Wortes von Gott. Das Buch der Bücher. Reichs- und Offenbarungs-Urkunde. Bedeutung der Bibelgesellschaft. Gottes Gegenwart durch seinen Geist in den Rednern und Schreibern für den Leser. Wie mannigfach Gott zu ihm rede, wie nahe, wie für alle Fälle. II. Orientirung des Laien in den Wegen Gottes mit seinem Volke durch Auflösung der Bücherfolge in den Gang der Offenbarung nach Anleitung der Begriffe: Bund, Gesetz und Evangelium. A. Gesetz. Die Stiftung und die Entwickelung. Jene hat die Urgeschichte zur Voraussetzung (die großen Ueberschriften der Geschichte der Menschheit und die Patriarchen), diese geschieht zunächst in dem Pentateuch, weiter aber in den Propheten, Psalmen und der Weisheitslehre. B. Evangelium. Anknüpfung an die Weissagung und das Gesetz und Zurückweisung auf die Urgeschichte der Sünde und Gnade. Stiftung in Jesu Christo. Vollendete Stiftung im Pfingstfeste. Petrus und Paulus. Auslegung des Heiles in Christo durch die Epistel, durch die lehrende und schreibende

Missionsthätigkeit der Apostel. Schluß in den Gesichten des Johannes. III. Analysen des Matthäus, Johannes, des Römer- und Epheserbriefs. IV. Schluß-Ermahnung zur Ehrfurcht, Vorsicht, Zuversicht und Treue.

*) Ohngefähr stimmt diese Anweisung mit der Andeutung überein, welche Prälat Hüffell in der Vorrede zur Carlsruher Bibel-Ausgabe gegeben hat.

**) Luthers WW. von O. v. Gerlach 6.

§. 460. Die Seelsorge aber wird den Bedürfnissen des Hausvaters, der Familien, der Confirmanden und anderer Pfleglinge als literarische und theologische Rathgeberin und Gehülfin noch etwas weiter nachgehen, jenachdem der Anfänger mehr als einzelne erbauliche Eindrücke sucht und der schon bibelkundige Leser z. B. noch mehr Verständniß biblischer Gedankenentwickelung und geschichtlicher Umstände, oder noch mehr an Lösung von Widersprüchen oder an Concordanz und Parallelen wünscht. Nur darf nicht angenommen oder zugegeben werden, daß man ohne Hülfe der Bibelwerke (Pfaff, Richter, v. Gerlach, Lisco) überhaupt nicht die Sache angreifen könne. Die Erfahrung lehrt, daß der in der evangelischen Theologie gangbare Grundsatz, Scriptura s. ipsa sui interpres, auch am Laien sich bewähre. Jene Werke bleiben in ihrem vollen Werthe und bieten ohnehin der seelsorgerischen Anleitung zum Bibellesen vielseitige Ausbeute, wenn es doch zunächst darauf ankommt, bei Anlage häuslicher Literatur für Bibel-Ausgaben mit bewährten Summarien, berichtigten und auserwählten Parallelstellen, und wo nöthig mit solchen Glossen und Scholien zu sorgen, wie sie z. B. in der v. Meyerschen Bibel 2. Ausg. 1823 vorgebildet sind.

2. Die h. Schrift und die Tractate.

§. 461. Die Erfahrung lehrt nun schon lange und weithin, daß die Anstalten der Bibelverbreitung, welche mit der Bibel zugleich die sogenannten Tractate anbringen, mehr ausrichten, als welche es nicht thun *). Es scheint widersinnig, daß das kleine Büchlein, von Menschen verfaßt, der göttlichen Schrift soll Eingang verschaffen, und ist es doch nicht. Der Tractat wirkt ähnlich, wie der Colporteur mit Vor- und Zuwort zu wirken

icht, oder der Missionar durch erweckliche Ansprache zu wirken
at. Alle Predigt reizt und lockt in die Schrift herein, aus wel-
er sie herkommt. Das gilt von jeder gediegenen Erweckungs-
hrift; trifft der Pfeil, den der Verfasser abgeschossen hat, so
ntzündet er ein Verlangen nach einem Mehr von dem Wein
der Oel, welches die Wunde empfangen hat. Der Getroffene
eginnt, wenn nicht in der Kirche und beim Lehramt, in der
chrift-Herberge Jesum zu suchen. Oder der biblische Tractat
. h. einer von der belehrenden Gattung, die unmittelbar mit
aktischer Auslegung umgeht, fördert vielleicht den Anfänger in
r Schrift gerade auf den Punkten, wo ein Helfer ihm noth ist.
s darf gar nicht mehr zu den zufälligen Dingen gerechnet wer-
n, was Tractate wirken und Tractatengesellschaften wollen. Wen
die Bibel selbst noch nicht gelehrt hat, welche Bedeutung Lite-
ur für Gottes Reich habe, mag nur bedenken, wie geschäftig
nd glücklich der Fürst der Welt in Zeiten der Volksbewegung
mmer gewesen ist, die Kraft seines Betrugs durch fliegende Schrif-
n zu verbreiten, so daß den christlichen Volksfreunden gar nichts
nderes übrig blieb, als die verhütende oder heilende Seelsorge
hristlich zu üben. Es steht dem Geistlichen gar nicht mehr frei,
ußer der Sache zu bleiben. Nicht daß er selbst sollte stumm zu
ause bleiben oder vorübergehen, und dafür die Schriftchen aus-
hen und einkehren lassen. Wie soll ich denn wissen, wohin das
ne oder andere passe, wenn ich nicht durch mündliche Ansprache
e Personen und ihre Eigenthümlichkeit kennen gelernt habe? Ge-
ehen wir uns aber (nach den obigen oder künftigen Artikeln)
e „Anlässe und Gelegenheiten," und vergleichen damit die Gat-
ungen und Arten der Tractate, so wird sich zeigen, wie oft die
uswahl nöthig, die Darreichung an sich schon erbaulich, und
e Lesefrucht bald ein Ersatz der Ansprache und des Besuchs,
ld in ihrer Art ein Zuwachs zu deren Nutzen sein könne. Das
e s e n, einsames oder gemeinsames, hat ja in Bezug auf Geist-
ittheilung eine ganz eigenthümliche Bedeutung, und ebenso, daß
kleinste Schriften und Blätter giebt, endlich daß sie aus der
eit heraus für die Zeit geschrieben sind. Der Geistliche hat sich
it dem Vorrathe der Hauptgesellschaften bekannt zu machen, das
rprobteste sich anzuschaffen und davon in Schule und Haus zu
ingen, jenachdem das Erforderniß fühlbar wird.

*) Drei Erfahrungen, wie Tractate wirken. 1855. Berl. Tract. Nr. 191.

Zur Orientirung dient F. A. Löwe Theol. Lic. Kritische Musterung der Tractate deutsch-evangelischer Gesellschaften. Hamb. 1852. 115 S.

Löwe läßt seine Musterung sich auf die Niedersächsischen, Hamburger, Bremer, auf die kleinen Schriften der Agentur des Rauhen Hauses, auf die Berliner, Barmer, Stuttgarter, Nürnberger und Baseler (herausg. von Marriot) erstrecken. Der Gattungen aber unterscheidet er vier: I. allgemeinen christlichen Inhalts: a. erweecklichen, b. evangelisch-belehrend. II. Speciell belehrend, über einzelne Punkte: 1) Belehrung über die h. Schrift im Allgemeinen; 2) über Einzelnes in der h. Schrift; 3) über die Person Christi, das Werk der Erlösung und die Ordnung der Gnade; 4) über christliches Leben im Allgemeinen; 5) über christliches Sterben; 6) über das Gebet, die Sacramente, die Kirche; 7) über den Sonntag, Hausgottesdienst, Hausstand; 8) über einzelne Stände, Alter, — Laster; 9) Zeit-Tractate für die Gegenwart. III. Erzählungen und Gespräche: 1) aus der Kirchen- und Missionsgeschichte; 2) Bekehrungsgeschichten und Anekdoten von allgemeinem christlichen Interesse; 3) Erzählungen von besonderem Interesse für Arme, Kranke und Leidende; 4) für bekümmerte Gewissen und suchende Gemüther; 5) für Weltmenschen und Zweifler; 6) für junge Leute; 7) für Handwerker, für Dienstboten; 8) für Eheleute und Hausstände; 9) für Seeleute und Soldaten; 10) für Gefangene und Verurtheilte. IV. Sammlungen von Sprüchen, Gebeten, Liedern.

Auf eine sehr lesenswerthe Kritik der Tractate im Allgemeinen läßt Löwe eine beurtheilende Recension der am meisten erwähnungswerthen aus dem ihm zugänglichen Vorrathe nach obiger Classification folgen. Man sieht, daß die Vereine auch Aeltestes aus reformatorischer Zeit (von Luther, Scriver, Francke) neuverbreitet, auch Predigten (von Hofacker, Krummacher) als Tractate aufgenommen, vornehmlich überdieß Englisches verdeutscht und bearbeitet haben. Nur nach und nach sind die Deutschen und sind unsere Zeitgenossen zur selbstständigen Production auf diesem Felde gelangt; und mit großem Recht fordert der Kritiker in der Vorrede die Talente der Kirche für volksschriftliche Wirksamkeit zur Betheiligung auf.

Das Bedenklichste an Tractaten ist immer, wenn die Lehre selbst Bedenken erregt, z. B. das Gesetz ohne Evangelium oder das Evangelium als Gesetz gepredigt wird. Dazu ist noch zu Vieles trockne Abhandlung. Oft rügt Löwe schlechte Auswahl der Verse, oder, daß Alles zu allgemein gehalten, oder nur der sinnliche Himmel und die sinnliche Hölle vorgehalten wird.

Recht empfehlungswerth und sogar ausgezeichnet im Punkte des Erweckungsbedürfnisses sind: Prof. Adolph Monod: Kannst du ruhig sterben? (Basl. Tr.); Bomhard: Worauf sich der Unbekehrte verläßt, über das Ev. am 22. Trin. (Nürnb. kl. Schriften); Selbstprüfung (Nr. 6 u. 26 der Berl. Tr.). — Belehrungen allgemeiner Art: Luthers Pred. des heil. Geistes von der Sünde, der Gerechtigkeit und dem Gericht (Hamb. Tr.). — Unterweisung zu einem christlichen Leben, Bremen 1838, ein gedrängter Auszug aus Scrivers Seelenschatz. — Prof. Schmieder: der ächte Volksfreund, 1849. (Berl. Tr.). — Goßner: Das Anklopfen des Heilandes. — Seeger: Des evang. Christen Glaube und Wandel, ein Wort für die confirmirte Jugend. 1845 (Stuttg. Tr.). — Hofacker: Von der freien Gnade Gottes in Christo — eine seiner berühmten Predigten. — Specielle Belehrungen: Die Kraft des Wortes Gottes, Predigt von M. Ludw. Hofacker. — Luthers Vorr. z. Brief a. d. Römer (Berl. Tr.). — Amalie Sieveking: Ein Wort an meine Lieben über den Versöhnungstod Christi (Niedersächs. Tr.). — Joh. Goßner: Die Seligkeit eines Gläubigen, in dessen Herzen Jesus wohnt (Barm. Tr. Nr. 191). — A. H. Francke: Nicodemus. — R. Baxter: Geht's mit mir dem Himmel zu? (Niedersächs. Tr. 212). — Licht und Trost für Kranke. 1850 (Barm. Tr.). — Herzliche Erinnerung und Vermahnung einer Mutter an ihre Kinder. 1844 (von einer Fr. v. Eiseneck geb. 1641 zu Frankf. a. M.). — A. H. Francke: Offener Brief. Desselben schriftmäßige Lebensregeln (Stuttg. Tr.). — Von der Auferstehung des Leibes, ein Brief an Christian. Betr. üb. 1 Cor. 15 (höchst populäre Apologie, Barm. Tr. 372). — Chr. Scriver: Ermunterung zum erhörlichen Gebet (Nieders. Tr. 19). — Die Kirche im Hause (Niedersächs. Tr. 177). — Der Neujahrssegen (Berl. Tr. 69). — Offenherzige Besprechung über christliche Kindererziehung, über 1 Mos. 18, 19. 1846. Im Geist v. Ephes. 6, 4. — Wilberforce: Die christliche Sonntagsfeier, Sonntagsbestimmung und Beschäftigung. — Stier: Branntwein weg! Ein Trompetenstoß des Barm. Mäßigkeitsvereins. 1842. — Zeller in Beuggen: Geheimniß des christl. Haushaltes (Stuttg. Tr.). — Erzählende Tractate: Das Dorf in den Bergen (Barm. Tract. 264). — Der Traum des Myconius (Berl. Tr. 63). — Züge aus dem Leben Oberlins, herausg. v. Schubert. 1845 — Kurze Geschichte der Reformation und des Reformators in Schottland Joh. Knox (Barm. Tr.). — Stephan Schultze's Jugendgeschichte, von ihm selbst erzählt (aus seinen Leitungen des Höchsten. Halle 1771). 1848. (Nürnb. kl. Schr.). — Anna Biguet in Besançon (hülfreiche Martha an dem untersten Volke nach Erfahrungen d. J. 1814). — Der gottselige Geschäftsmann. 1850 (Berl. Tr. 150). — Ahlefeld: Berend Stein der Knechte-Pastor. — Christliche Anekdoten-Sammlung: Mittheilungen aus dem Reiche Gottes. 1847 (Nürnb. Tr.). — Züge aus dem Leben des Würtemb. Pfarrers Flattich, sowie dessen 30 Hausregeln, herausgegeben von Ledderhose. — Der Schäfer der Ebene von Sa-

lisbury, nach dem Engliſchen von Hanna More (für Arme). (Hamb. Tr. 11). — Der chriſtliche Nachtwächter oder große Treue im Kleinen, 3. Aufl. 1849 (Berl. Tr. 103). — Der Krüppel von Rottenſtein, von von Schubert (Barm. Tr. 325). — Wo fehlt es der Uhr? Geſpräch zwiſchen Uhrmacher und Bauer. — Für Handwerker: Flick- und Stückwerck aus dem Tagebuche des Schneidergeſellen Franz Schwertlein von Guſtav Jahn. — Reiſebuch von Fr. Eckart (Cand. Oldenberg Nr. 1—5. Agentur des R. H.). — Geſpräch in Betreff der dienenden Volksklaſſe von Chriſtdorf (Nürnb. kl. Schr.). — Für Seeleute und Soldaten: Das Leben des Oberſten Gardiner (aus der Geſchichte des 18. Jahrhunderts). — Der brave Soldat oder Peter Lohbecks Leben. 1847 (aus dem 7jähr. Kriege).

3. Die h. Schrift und die Andachts-Schriften.

§. 462. Die Verbreitung der Tractate hat ihrem geſchichtlichen Urſprunge nach überwiegend auf Zuſtände zu wirken, die der Miſſion anheimfallen, wo es denn am meiſten gilt, durch kurze menſchliche Predigt zu den unmittelbaren Quellen der göttlichen die Namen-Chriſten zurückzurufen und ſie zu dieſem Behufe zunächſt (auch in Bezug auf Lage und Stand) an einem Punkte des Selbſtbewußtſeins zu treffen. Die Tractate haben in allen ihren Arten eine protreptiſche Bedeutung. „Komm und ſiehe es.“ Die ordentliche Fürſorge dagegen begegnet dem Mangel an Haus- und Privat-Andacht dem abſoluten oder verhältnißmäßigen. Das andächtige Leben als weſentliches Moment des chriſtlichen wird durch den Sonntag und das, was ihm unmittelbar zukommt, nicht gedeckt, kann aber nicht, ohne irgend geordnet zu ſein, volle Frucht bringen. Es iſt ein großer Unterſchied, ob ſich der Chriſt auf beſondere Anregung des Geiſtes in die Arme der Andacht begiebt (welches allerdings mehr Werth haben kann und mehr Frucht, als jene alte, aber auch veraltete Sitte und Gewohnheit des Herbetens und Ableſens ohne Sinn und Feier), oder ob nach Friſt und Maaß der Natur-Zeit und der kirchlichen, alſo ordentlich das Verhältniß von Gebet und Arbeit vollzogen wird. Das in dem „Ohne Unterlaß beten“ ausgedrückte Erforderniß weiſet auf beide Anläſſe der einſamen oder gemeinſamen Andachtsübung hin, und ſoweit ſein Wort und Rath reicht, hat der Seelſorger erhaltend, anfriſchend, anregend und, wo es nöthig ſcheinen kann, anleitend für dieſelbe zu wirken. Von Leſung der heil. Schrift iſt dabei nicht

lediglich die Rede; denn so angemessen es ist, die Elemente der gemeinsamen Hausandacht aus Verschiedenem einfach oder geordnet frei nach Antrieb, Zeit und Gelegenheit zu wählen (nur daß die Freiheit nicht bloßem Zufalle weiche), so muß doch irgend eine Weise der Aneignung des gelesenen Abschnittes hinzukommen, soll Befriedigung erreicht werden. Möglich ist, daß sich dann und wann alle Elemente des Gottesdienstes in der Hausandacht vereinigen: Lesen, Lehren, Gebet und Gesang. Sind die häuslichen Häupter und Führer einer anknüpfenden und zueignenden Lehre fähig, oder wissen Eheleute die Bibel, die ihnen bei der Trauung in die Hände gegeben wird, in Gemeinschaft so zu lesen, daß sich frommes Gespräch daran knüpft, so sei ihnen im Uebrigen, nämlich ihrem Tact und Bundes-Geiste Alles anheimgegeben, ob jedesmal gelesen, ob jedesmal gesungen, gebetet, ob wähleriſch, ob geordnet, ob frei oder Gelesenes gebetet werde.

Folgende Rathgebung möchte nützlich sein.

1. Daß eine gewisse Ordnung und Folge mit Freiheit sich behaupte. Die Ordnung gründe sich am meisten durch voraufgehendes Bibliſches, Spruch, Reihe von Sprüchen oder durch Abschnitte in der Folge eines Buches. Vergl. oben §. 459. Es fördert die Gemeinschaft, wenn mehrere fähige Hausgenossen nach Wechsel der Tage das bibliſche Leseamt führen. Daneben herrsche eine Rücksicht auf die Zeit der Kirche, der Natur, der gegenwärtigen Lage. Wochengänge des Gebetes.

2. Mindestens ein Gebetlein oder ein kurzer Gesang schließe sich der bibliſchen Lesung an. Versteht der Hausvater aus dem Herzen zu beten, so knüpfe er an das Gelesene nach Vermögen an, und lasse nicht die Fürbitte für die, die draußen sind, und für das Gemeinsame leer ausgehen. Die bloße Wiederholung des Morgen- und Abend-Segens aus dem Katechismus Luthers würde zuweilen wohl ausreichen, aber als ausschließlich nur der Wiederanfang eines Mechanismus sein, dessen Herrschaft uns Allen noch erinnerlich ist. Das Aufstehen oder Knieen zum Gebete bleibe ganz frei. Für die Mehrsten eignet es sich nur beim Beten im einsamen Kämmerlein; aber wenn die Lage und Zeit das Gebet der Familie dringlicher machen muß, wird sich kein Hausgenosse dessen wehren wollen.

3. Daß stets nur frei gebetet werde, ist desto weniger zu

rathen, da es Auserwähltes und Vorbildliches genug für das häusliche Gebet in unserer Ueberlieferung giebt und es vorzuziehen ist, daß die Hausgemeine in den Genuß davon gesetzt, als daß nur in der Eigenthümlichkeit des Hausvaters gebetet werde.

Die Sichtung der Gesangbücher ist an der Tagesordnung, noch nicht genug die Reinigung der häuslichen Gebetbücher. Wir müßten mehr von den Korngebeten wissen. Sehr wohl gethan ist es, dem Gesangbuche eine Auswahl von Gebeten zum einsamen und gemeinsamen Privatgebrauche anzufügen. Ach wie wenig auserwählt sind heute noch die Anhänge dieser Art! Es sind kaum Gebete; oft geschwätzige Selbstgespräche, weit ausgedehnte Betrachtungen; sie haben weder Tiefe noch Höhe, sondern flache Weite und Breite. Sammelt man nun, wie das seit einiger Zeit (Bunsen, Uhden u. A.) wieder geschieht, aus der reformatorischen oder ältern Tradition mit Benutzung der älteren Sammel-Werke das Erprobtere — als Gebete des Augustin, Bernhard, Tauler, Luther, Bugenhagen, Joh. Arnd, Gottfr. Arnold ꝛc. — und nach Cubach, Joh. Fr. Stark, kurz die sogenannten Gebete der unsichtbaren Kirche, so sind diese Werke doch zunächst erst Material zu neuer Aussonderung und haben mehr Nutzen für den Seelsorger als für den Hausvater. Die Casuistik und Individualisirung des Gebetes reicht (wie auch in den Gesangbüchern) viel zu weit. Die Masse erschwert den Gebrauch. Durch Gebete über das Beten belehren wollen, überhaupt im Beten Dogmatik vortragen, ist vom Uebel. Ein Morgen- und Abendgebet für Sonntag soll ja sonntäglich sein und ist ebenso nöthig als das montägliche u. s. w., aber was soll das Dictiren, wie man beten solle, wenn man zur Kirche kommt oder sich schon in derselben befindet u. dergl. Im Allgemeinen genügen wenn nur recht gewählte und dann sicherlich nicht allzu lange Gebete, um zwei oder drei Wochengänge für Morgen und Abend zu füllen. Dazu ein Fest- und Communion-Gebetbüchlein, etwas für den Geburts-, für den Trauungstag und Jahresschluß; für Anfechtung, für Krankheit und Sterben. Das vom evangel. Bücherverein, Berlin 1849, herausgegebene Gebetbüchlein (enthaltend sämmtliche Gebete und Seufzer Dr. M. Luthers, wie auch von Melanchthon, Bugenhagen, Mathesius, Habermann, Arnd u. a. gotterleuchteten Männern) empfiehlt sich als Sammlung und durch gute Anordnung; durch Einfachheit und Kürze sowie durch gute Wahl der hinzugefügten Morgen- und Abendlieder Roos, Gebete auf alle Wochentage für Morgen und Abend. Sehr empfohlen ist Gebetbuch für die Wochen- und Festtage, in Noth und Tod und zur Feier des h. Abendmahls, 1846 (Bremer kleine Schriften), und Gebetbüchlein für Kinder, 1850 (aus der Agentur des R. H.).

4. Obgleich das Lied (oder der Vers) gleicherweise wie beim Gottesdienst selbstständiges Element der Hausandacht bleiben kann, so füllt es doch, sofern und sooft es am rechten Gebete fehlt,

n den Mangel des Gebetes aus. Ist se doch selbst Lob, Dank,
tte und Fürbitte (Betrachtungslieder gehören wenig hieher),
b hat nun der Vortragsform nach, und weil es alle Hausge-
ssen in Einheit in Mitwirkung setzt, sogar großen Vorzug vor
n Gebetsformular. Auch den neueren guten evangelischen Ge-
ngbüchern geht der Bedarf für das Haus in der Regel nicht
. Nur hat man sich nicht auf Morgen- und Abendlieder zu
chränken, noch überhaupt auf Rubriken, die der Häuslichkeit
mittelbar angehören. Die „allgemeinen Bitten," Lob-, Dank-,
oft- und Berufs-Lieder, die irgendwie den Ton des Gemein-
istlichen im Gemeinmenschlichen anstimmen, bieten sich dem
use so willig als der Kirche dar. Ob es nun gleich kein Luxus
re, für die religiöse Hausbibliothek dem Kirchengesangbuch noch
Hausgesangbüchlein, deren nicht wenige vorhanden sind, zu-
ügen, so müßte letzteres doch auch fehlen und leicht vermißt
den können, würde es bald dahin kommen, daß die etwa fünf-
Lieder, die der Elementarschule (Preuß. Schulregulative von
54) zur Einübung aufgegeben worden sind, auch dem Hause
Sinne lägen, und ohne Buch durch Anstimmung des Haus-
ers aufgeweckt werden könnten. Jedenfalls greift der häus-
e Liedergebrauch unter Umständen auch über die Grenze des
hlichen hinaus.

Dem schätzbaren Hausgesangbuch von Döring, Elberfeld 1821, merkt
t es doch zu bald an, daß die Lieder alle — 684 (geordnet nach Glaube,
e, Hoffnung) — eines und desselben Verfassers oder Neubildners sind.
Glaubensstimmen aus dem Oncke'schen Verlage, das Liederleben
evang. Kirche von Wendebourg, Hospes zu Lockum (nach den Dichtern
net), der Berliner Liederschatz bereichern nach verschiedenen Seiten hin
) die Hausandacht.

5. Geschriebene Betrachtungen eignen sich in höherem
ade für einsame als für gesellige Andacht. Die christliche er-
uliche Betrachtung in ihrer Verwandtschaft mit dem Gebet
nologium und proslogium des zweiten Augustin und die
nfessionen des ersten), oder auch mit Predigt (Menken, über
n Matth. und Blicke in das Leben des Apostels Paulus u. a.)
ird sich leicht für den schlichten täglichen Hausbedarf, und da-
n sie nicht eben für den Verlust eines Sonntagsgottesdienstes
schädigen soll, zu weit ausführen. Es kommen ja Fälle vor,

da Arnds, Joh. Gerhards, Scrivers, J. Müllers, Herbergers Erbauungsschriften gemeinsam gelesen werden. Für ordentliche Morgenandachten in der Familie ist Einfacheres und Kürzeres zu wünschen. So hat Spitta einige Bändchen trefflicher biblischer Betrachtungen über einzelne Sprüche, z. B. Wir wallen dem Herrn, 2 Cor. 5 u. dergl., herausgegeben, die einen festen Eindruck hinterlassen, ohne lange aufzuhalten, und auch für gewöhnliche Bildungsstufen nicht zu starke Speise bieten.

6. Es ist bei verschiedenen Bildungsstufen zulässig, ja rathsam, dann und wann katechetische Hauptstücke nebst den kurzen reformatorischen Auslegungen bei den Familienandachten laut vorzulesen; vornehmlich die zehn Gebote. Wir geben zu bedenken, ob nicht auch daneben zu anderer Zeit die acht Seligpreisungen gleicherweise vorgetragen werden könnten. Dieß wäre nicht gewöhnliche Bibelvorlesung, vielmehr ein liturgisches Element des Hausgottesdienstes. Ueberhaupt wäre zu erwägen, ob nicht dergleichen biblische Hauptstücke, wie oben Bd. II Abschn. 2 S. 202 f. verzeichnet stehen, auch anstatt der fortlaufenden Lesung bei den Morgenandachten in Anwendung kommen dürften.

4. Anweisung und Rathgebung in Ansehung der erbaulichen und anderer Leserei im Allgemeinen.

§. 463. Wo gute Schulbildung nachhaltig wirkt, regt sich schon früh bei der Jugend einige Leselust. Christliche Eltern haben darüber zu wachen, worüber die Kinder (oder Dienstboten) herfallen, oder was sie versteckter Weise lesen. Für die Erwachsenen selbst ist am Sonntage und abendlich, für die Knaben auch in der Ferienzeit nach dem Bildungsstande unseres Volkes das Lesen ein geistiges Erforderniß. Fast die ganze Geistlichkeit des Landes klagt über die Wirkung der Wochenblätter, der Zeitungen, der gemeinen Leihbibliotheken. Dem Amte und der Vereinsthätigkeit kommt zu, nicht sowohl schädlicher Literatur durch polizeiliche Verbote oder kirchliche Interdicte zu wehren, sondern eine gute zu schaffen und, da sie Gott sei Dank da ist, dem Bedürfniß möglichst nahe zu bringen. Der Geistliche soll die guten

Bücher kennen und unterscheiden und in dieser Kenntniß fortschreiten. Die Aufgabe ist nicht so ganz leicht. Es reicht nicht aus, öffentlichen Empfehlungen von achtungswerther Seite unbesehens zu trauen. Zweitens ist die Frage, wem empfiehlst du, wem giebst du das Buch? welchem Alter, Geschlechte, welcher Bildungsstufe? und für welches specielle Bedürfniß? Zunächst kann es sich freilich wieder um religiöse Erbauung handeln. Man verlangt ein Communionbuch. Ist ein so einfaches passend wie von Dann? Eignet sich das von Krehl? das von Möller? Oder ein Jüngling, ein Mann möchte, da er versäumt worden und auf die Wege des Zweifels gekommen war, und doch von der sittlichen Seite her das Christenthum unersetzlich achtet, faßlich, aber gedankenmäßig über den Inhalt und Zusammenhang christlicher Lehre sich lesend unterrichten. Zuweilen wird ein guter kräftiger Katechismus von einiger Entwickelung zureichen. Wir dürften auch den großen Katechismus Luthers Manchem, der nach Lehre fragt, zu lesen geben. Zuweilen wird das sich nicht so eignen, als daß man Darstellungen der christlichen Glaubenslehre empfiehlt, welche zwischen ihr und der jetzigen Bildung und Sprache vermitteln, ohne der biblischen Aechtheit etwas zu vergeben, und ohne in die Formen der Gelehrsamkeit gefangen zu nehmen. Die Glaubenslehre von Mynster, von Kritz in Leipzig geben ein Beispiel. Werden endlich Predigtbücher, jahrgangsmäßige oder andere, von Familien oder Individuen zum Vorlesen und Lesen verlangt, da sie aus den gedenkbar guten Gründen Ersatz für den Gottesdienst suchen, so ist die Unterscheidungsgabe des Rathgebers wieder in Anspruch genommen. Lautere evangelische Lehre wird vorausgesetzt. Predigten und Postillen von volksthümlicher, anschaulicher, eindringlicher Sprache müssen einen weitern Umkreis der Wirksamkeit auch in diesem Falle behalten als Kunstwerke feinerer Redekunst. Die sich mit den letzteren — Mosheim, Reinhard, Theremin, Schleiermacher — leicht befreunden, können doch auch an Tauler, Luther, Herberger, Claus Harms große Erbauung haben, aber das Entgegengesetzte findet nicht statt. Insgemein sind solche Predigten vorzuziehen, die schon der Zeit nach näher in unsere Zustände hineinsprechen, ebenfalls solche, die auch als gelesene sehr geeignet sind, die predigende Persönlichkeit zu vergegenwärtigen, z. B. Claus Harms und Hofacker, Tholuck, vornehmlich solche,

welche mit diesen Eigenschaften nun noch den Vorzug verbinden, daß sie auf den Text, auf den biblischen Gedankenstoff so fleißig und tief, so faßlich und praktisch eingehen, wie z. B. Stier in den Epistel- und Evangelien-Predigten, wie Luther in den Epistelpredigten, wie Spener; nur daß letzterer nicht für Jedermann, viel weniger für unsere Zeit recht leserlich predigt.

§. 464. Unmittelbar haben Seelsorger an Stiftung, Erhaltung und Gebrauch christlicher Volksbibliothek theilzunehmen. Niese bemerkt mit Recht, man möge immerhin seinen Entwurf da bessern, das Eine ausscheiden, Anderes hinzuthun, nur aber auf die Sache selbst sich mit Liebe und bester Einsicht einlassen. Eine derartige Fürsorge beschränkt sich natürlich nicht wieder auf Tractate oder Andachtsbücher, sondern nimmt das Material für Belehrung und Unterhaltung auf und wählt das Volksthümliche, geistig Gediegene und Lebendige, welches geistliche Lauterkeit, brodartige Nahrungskraft hat, aus, um damit den Geschmack gegen Giftiges aller Art zu waffnen. Aus demselben Beweggrunde, welcher uns treibt, der Kindheit und Jugend des Volkes ein wachsendes reales Wissen zu überliefern, daß sie nicht allein der Nützlichkeit wegen sich darauf verstehe, was unmittelbar vorhanden ist, sondern auch in einem, wenn auch noch so beschränkten, auszüglichem All das Werk Gottes in der Natur und Geschichte inne werde, aus demselben Grunde ist dem Volke in seinen tieferen Bildungsstufen von den höheren aus wo möglich in der Sprache der Unmittelbarkeit, Anschaulichkeit und Gemüthlichkeit Antheil an Wissenschaft, Kunst, Dichtung und Contemplation zu gewähren. Wir dürfen noch mehr sagen; sowie die Lebendigkeit des frommen Gefühls durchaus nur in dem und an dem natürlichen sich entwickeln, und die Religion nur durch sittliche Beurtheilung, Anwendung, Bethätigung innerhalb des weltlichen Erfahrens vor Trübung und Quietism oder Fanatism bewahrt werden kann, so sind der unterhaltenden und belehrenden Leserei nicht etwa bloß Zugeständnisse zu machen, sie ist vielmehr von den Weisen im Volk, und so vom christlichen Seelsorger nach dem Maaße seines Einflusses auf Schule und Haus zu pflegen, zu speisen und in gutem Stande zu erhalten. Die Literatur hat sich schon im Aufklärungs-Zeitraum nach dieser Seite hin bereichert und aufgeschmückt, allein der Philanthro-

smus arbeitete doch mit seinen Kinderfreunden, Gut- d Friedemännern einseitig nur auf die mittlere und hö- re Stufe, von der aus seine Pädagogien u. s. w. bevölkert rden. Das Volk erreichte er nicht. Nur vereinzelt brach in em Jahrhunderte ebener Verständigkeit der Ton der Unmit- lbarkeit, der Stil der Anschauung durch: Mathias Claudius, vater, bis man endlich der Liebe und Mitfreude wegen sogar gemeiner Mundart des Volkes adelig wie Hebel, Grote, eremias Gotthelf, schreiben lernte. Es ist keine Rüge, wenn ir sagen, daß auch die uns nun in reicher Zahl geschenkten olksschriftsteller noch immer vorzugsweise zu den gebildete- n Ständen reden, denen sie eben der Wissenschaft Inhalt ohne n Ton der Schule zubringen, während sie zu dem bloß unter- chteten Volke nur mehr oder minder herunterrei- en. Dieß gilt ja von Schubert, von Stöber sogar und elen anderen, die mehrere Bildungsstufen an sich ziehen. Mit echt hat man in beiden Kirchen an den Kalender angeknüpft, ssen jedes Haus sich bedient, und der Kirche und Welt vereinigt. ber auch da, welcher Unterschied nicht allein des religiösen und tlichen Geistes, sondern auch des Bildungstones und in der oraussetzung der Bedürfnisse und der Empfänglichkeit! Gru- tz oder Stöber, diese oder Alban Stolz oder der von Kai- rswerth! Und der so sehr schätzbare, zugleich wissenschaftliche vangelische Kalender von Piper. Ebenfalls bietet sich r Schatz des Volksliedes dar. Gewiß in schöner Auswahl d in schuldloser Einheit des Christlichen und Weltlichen durch Backernagel in der Tröst-Einsamkeit. Was die Aufschließung r Kirchengeschichte und der christlichen Biographie trifft, so ist doch auch für viele Stufen von Leipoldt, We- ermeier, Tiele, Böttcher, Merz gesorgt, und die Mitar- iter am biographischen Theile des evangelischen Kalen- rs haben eben nur in Einheit des Sinnes und nach Maaßgabe s Gegenstandes volksmäßig zu schreiben vermocht. Endlich mmt es ja nicht lediglich auf Erweiterung des Wissens von atur und Völkern, auf Geographie oder Culturgeschichte an — e Schul-Angelegenheit treibt der Erwachsene, wenn sie nicht mittelbar zum Berufe oder zur Nachholung des Versäumten hört, nur bei Gelegenheit. Ungemein fruchtbar erwiesen sich n jeher für Fortbildung in diesem Wissensgebiete die Entdek-

tungs- und andere Reisebeschreibungen. Nun aber, da doch mehr und mehr Familien und Jugend an der evangelischen Heiden-Mission und Missionsgeschichte Antheil nehmen sollten, müßte sie noch weiter so vorbildlich als durch Wallmann, Besser, Barth, Hoffmann geschehen ist, in das evangelische Volksschriftwesen für alle Stände aufgenommen werden. Und doch liegt die in Erzählung gekleidete Wahrheit oder im Lebenshauche der Geschichte (Wahrheit oder Dichtung oder beides) geoffenbarte dem gemeinen Lesebedürfnisse noch viel näher. Da kommt nach der einfachsten Haus- und Dorfgeschichte, neben den vaterländischen Lebensbildern, dem Heldenbuche, auch der historische Roman überhaupt, der christliche Roman, die Novelle in Rücksicht, endlich je höher die Ansprüche der Bildung steigen, die klassische Volksliteratur im Ganzen in Betracht. Um die Leser der zahlreichen Klassen streitet sich fast nur der heimlich verbreitete Schmutz, die Spuk- und Zaubergeschichten und die Erzählung, welche religiöse und sittliche Motive hat; und an diesem Inhalte von gesunder und edler Art ist das oben erwähnte Tractaten-Wesen nicht arm. Nun aber werden wir doch von Vätern und Müttern der gebildeten Kreise der Lesebedürfnisse der Jugend, der Büchergeschenke, des Materials wegen für heimisches Vorlesen in winterlicher Abendzeit, wo ein christliches Vertrauen uns entgegenkommt, ernstlich zu Rathe gezogen oder haben sonst einen pädagogischen Einfluß auf Wahl der Lektüre. Auf jeden Fall hat der Geistliche in dieser Beziehung seine eigenen Hausgenossen gesund und rein zu erhalten. Daß er die Mode-Literatur verfolge, ist ihm gar nicht anzumuthen; aber er soll dem Schlechten Besseres und Bestes entgegenzusetzen wissen, da er vielfach Neues und Neuestes dem Alten, Altes, Bewährtes, Klassisches dem Neuen vorzuziehen haben wird. Ohne ängstliche Gesetzgeberei — wir hörten schon das Lesen des vicar of Wakefield für Sünde erklären — wird er mit entschiedenem Abscheu eine sogenannte schöne Literatur, mindestens namens unbewährter Jugend, abwehren, wenn sie der Absicht dient, das Fleisch zu rehabilitiren, oder frech wie Heinse und das mediceische Florenz einer jeden Zeit, unter der Hülle philosophischer Vornehmigkeit ein christvergessenes Heidenthum aufzubringen trachtet. Das bringe man nur nicht etwa mit Schiller, Goethe, Herder in eine Kategorie, nicht mit unter den Hut der Classicität; wiewohl man

auch zwiſchen Goethe und Goethe, Schiller und Schiller zu wählen hat, wenn es gilt die Unerfahrenen zu leiten. Der Geiſtliche wiſſe ſich ſelbſt als ein vorzüglich mitzählendes und verpflichtetes Organ des Gerichtes, durch welches ein chriſtlich ſittlicher Volksgeiſt gegen ſeine eigenen Sünden reagirt. Schon durch Belehrung über Männer und Bücher, Frauen und Bücher, nämlich wie ſie nach ihrer Zeit und ihrem Charakter genommen werden müſſen, von welcher Seite angeſehen unſere großen Dichter einer nun ſchon vergangenen Epoche in vielen Ahnungen und Gegenbildern das Chriſtenthum, das ihnen verhüllt blieb, preiſen helfen, läßt ſich mancherlei Aergerniſſen vorbeugen.

Siebenter Artikel.

Von der Orthotomie, oder von der rechten Austheilung und Anwendung des göttlichen Wortes in Bezug auf die Eigenthümlichkeit der Zuſtände und Anläſſe.

Die ſeelſorgeriſche Orthotomie im Allgemeinen.

§. 465. Das Wort Gottes regiert in der Seelſorge, führt ſie, iſt ſie. Zwar auch ſchon als Buchſtabe und Spruch ohne Mittel des perſönlichen Seelſorgers, denn die zur Ueberlieferung nothwendige Faſſung und Form des Weſens läßt ſich von dieſem Weſen nicht abſolut trennen; aber nie ohne Mittel des Geiſtes und Lebens, alſo auch nicht ohne Mittel des Glaubens und gläubigen Verſtandes. Was iſt nun des göttlichen Wortes Weſen? Allerdings immer daſſelbe einige, die Wahrheit der allerheiligſten Liebe, welche für uns da iſt, oder die Offenbarung, die ſich ſelbſt begründende Religion oder Gottgemeinſchaft. Wer das Wort Gottes hat und weiß, hat und weiß Alles, was zum Leben und göttlichen Wandel dient. Allein dieſes Wort hat nur Daſein für das Bewußtſein erhalten — ungeachtet ſeiner Selbigkeit und Ganzheit — durch ein Nacheinander, Ineinander, Durcheinander von That und Rede Gottes, durch eine ſich ſelbſt authentiſch auslegende, in der Predigt der Apoſtel vollendete geſchichtliche

Offenbarung, welche sich durch ein heiliges Schriftwesen urkundlich darstellt und in ihrer ursprünglichen Wirksamkeit erhält. Da nun die biblische Offenbarung selbst, sowie für Menschen und Volk so auch nur an Mensch und Volk durch ihre Erfahrungen und Aeußerungen hat geschehen und ergehen können (obgleich sie durch Christi und des heiligen Geistes Herrlichkeit und Gottheit vor Zufall und Willkür gesichert ist), so giebt es mit der heil. Schrift nicht allein für die Grund und Aufbau wirkende Gemeinde-Predigt, sondern auch für die eigenthümliche Erbauung des einzelnen Bewußtseins eine Individualisirung der Rede Gottes, welche der Individualisirung des menschlichen, zeitlichen, örtlichen Bedürfens, Empfangens und Verlangens entspricht. Denn bei aller seit der Vollendung der Offenbarung fortdauernden Veränderung der menschlichen und Volkszustände bleibt es eben überall bei dem, daß der Mensch Mensch ist und die Welt Welt, die Sünde Sünde und der Tod Tod u. s. w. Davids Bitten und Seufzer, Assaphs Ueberführung, Bekenntnisse der Heiligen, Jüngerfragen und Christusworte, apostolische oder prophetische Aussprüche haben daher eine ihnen eingeborene und unmeßbar große Anwendbarkeit und Bezüglichkeit, da sie sich alle aus dem Leben für das Leben ergeben haben, und es kommt nur eben auf das Maaß von Schriftgedächtniß und Schrifterfahrung und auf das divinatorische Mitgefühl mit dem vorliegenden Bedürfnisse, welches dem Seelsorger beiwohnt, an, um den Incidenzpunkt zu treffen, auf welchem jedesmal das Wort Gottes auf seinen Empfänger und dieser auf jenes wartet. Mechanisiren nach Fach und Register läßt sich das nicht; zumal da ein drittes Individuelle in Betracht kommt, nämlich die Persönlichkeit des Seelsorgers selbst, vermöge welcher er nur nach dem Maaße seiner Macht das göttliche Wort lebendig zu reproduciren und anzueignen, da oder dort anzufangen und jedes auf anderes, jedes auf das ganze zu beziehen im Stande ist.

§. 466. Wie nun aber wird sich die Unendlichkeit der Momente des Objects (des göttlichen Wortes) und der Momente des Subjects (des zu erbauenden Bewußtseins) vereinfachen, ordnen und behandeln lassen zum Behufe des recht austheilenden Ver-

fahrens? Was der Menſch überhaupt bedarf, iſt Ernſt und Troſt der Wahrheit: und in der Wirklichkeit läßt ſich kein Fall denken, wo er ſchlechthin nur das eine von den drei Stücken bedürfte. Sie haben auch in ſich keine Trennbarkeit. Andererſeits aber kann man doch ohne unterſcheidende Rückſicht auf dieſe Dreiheit zu keiner Entwickelung des Gegenſtandes ſowohl als des Zuſtandes gelangen. Die wichtigſten und aufforderndſten Anläſſe der ſpeciellen Seelſorge und die bedürftigſten inneren Zuſtände, welche ſich bei veranlaßter Wahrnehmung ergeben, ſind ſolche, wo entweder mehr der irrende Menſch, oder mehr der leidende, oder mehr der ſündige hervortritt, wiewohl keines ganz ohne das andere iſt. Der Irrthum iſt aber auch beides, mehr oder minder Grund und Folge der Sünde, Urſache und Wirkung des Leidens; aber jetzt eben an ſich die einzig offene und wunde Stelle, auf welche das Wort der Wahrheit zu wirken hat. Mit den beiden anderen Kategorien iſt es derſelbe Fall, daß das Leiden ungetröſtet zur Nothſünde verleitet und in Irrthum ſtürzt, und daß der Sünder aus Unwiſſenheit und Unglauben in dieſes Verderben gefallen iſt. Wer wird alſo dem, der vor Hunger verſchmachtet, einen Skorpion oder Stein bieten? Wer einem Thomas vorweg nur eine Strafpredigt über den Unglauben halten? Der Herr thut letzteres, aber nachdem ſich der Jünger ſo gern hat überführen laſſen.

§. 467. Jede nun der drei ſeelſorgeriſchen Anläſſe oder Bedürfnißarten hegt noch in ſich ſelbſt Unterſchiede und Gegenſätze, welche auf die Zutheilung und Anwendung der Wahrheit bedeutend einwirken.

Der leidende Menſch.

Irgend in einem Grade befindet ſich jeder Menſch im Leiden, d. h. in einem irgendwie gehemmten Zuſtande, ſodaß er des Troſtes nicht unbedürftig iſt. Fehlt der ſchlechthin normale Zuſtand, ſo fehlt es nicht an irgendwie fühlbarer Hemmung der Selbſtbethätigung durch den Zuſtand, an Mißverhältniß zwiſchen Können und Sollen, Wollen und Vollbringen. Nicht nur die Schranke, ſondern auch die Störung und der Widerſpruch laſſen ſich empfinden. Ja, wir dürfen noch mehr ſagen, jedes Menſchen

Zuſtand iſt nicht nur irgendwie ein leidender, ſondern auch ein complicirter Leidenszuſtand, namentlich dadurch, daß der Leidende zugleich irgendwie irrt und fehlt. Daraus ergiebt ſich allerdings eine ſchlechthin allgemeine und ſchlechthin dauernde Troſtbedürftigkeit der Seelen, welche mit dem Bedürfniſſe chriſtlicher Gemeinſchaft zuſammenfällt, demungeachtet aber den Pflegling des Troſtes fähig bleiben läßt, ſich zu tröſten und dem Nächſten Tröſter zu werden. Nämlich der eben erwähnte Mangel am normalen Zuſtande hebt diejenige Normalität nicht auf, kraft welcher ein Chriſt ſagen, wiſſen, erfahren kann: Alles überwinde ich weit, Herr, durch Deine Liebe. Die Mühe iſt köſtlich. Traurig, aber allezeit fröhlich. Meine liebe Noth u. ſ. w.

Dasjenige Leiden aber, welches den Seelſorger als ſolchen in beſondere Mitleidenheit und Thätigkeit ſetzt, individualiſirt ſich auf mancherlei Weiſe. Einmal verhält ſich dieſes Leiden noch ſelbſt ſehr leidentlich; der ſtumpfſinnige oder auch der leichtfertige, oberflächliche Menſch bringt es ſich nicht zum Bewußtſein. Im andern Falle ſpricht er es in hyperſtheniſcher Weiſe, geſchwätzig und viel klagend aus. Der letztere Fall iſt ſehr verſchieden, jenachdem die Klage mehr dieß oder mehr Anklage gegen Gott oder mindeſtens gegen Menſchen iſt. Hauptfrage iſt, ob das Leiden zunächſt mehr eine natürlich-weltliche, oder mehr eine geiſtliche Urſache hat. Dieſe Seiten ſind nicht gleichgültig gegen einander. Die im äußerlichen Zuſtande anhebenden Lebenshemmungen binden fürs erſte als Krankheit und Sterbensgefahr die Thätigkeit und den Genuß; das Uebel ſteigert ſich, Todes- und Gerichtsgefahr, Vorleiden des Verlaſſens und Verlaſſenwerdens miſchen ſich ein. Daran ſchließen ſich Armuth und Nahrungsſorge. Schon dieſe Leiden alle werden ſchwerer, jenachdem ſie geeignet ſind die geſelligen Verhältniſſe in ſchmerzlicher Weiſe fühlbarer zu machen und den perſönlichen Verdruß aufzureizen. Einige laſſen in ihrer Art noch Hoffnung auf Herſtellung übrig, andere z. B. Verwittwung und Verwaiſung gar keine, oder Verarmung, Beſchimpfung von gewiſſen Graden und Arten nur wenige. Zu erleidende Rechtskränkung, Verleumdung, Beraubung, Verfolgung, Anklageſtand u. dergl. kommen, wenn ſie eben um Gerechtigkeit willen erlitten werden, dem göttlichen Troſte entweder höchſt willig entgegen, oder bringen noch hohe geiſtliche Gefahren mit ſich. Denn eine

Gerechtigkeit, die eine eigene iſt, wird noch bereuet, und geht es noch ſchwach mit dem Glauben und Glaubensfrieden, ſo droht ein Abfall. Wenn nun in dieſer Weiſe, was im äußerlichen Zuſtande vorwiegenden Grund hat, die Seelennoth miterregt, was es denn auch gewiſſermaßen ſoll, ſo hat doch auch das aus ſeinen eigenthümlichen Quellen entſpringende geiſtige Leiden eine Fortſetzung ins ſeeliſche, leibliche, weltliche. Gewiſſensangſt, leidenſchaftliches Trauern ſuchen das Unglück, ſich gleichſam daran zu nähren, und die Widerſtandskraft, welche ihnen Schranke geſetzt hat, ſinkt zuſammen, wenn ein äußeres Leiden hinzutritt. Wer nun Seelſorger iſt, erfährt es auch, daß die Schuld bei weitem das größte Uebel heißen muß, und nicht etwa nur das Gefühl davon in ſeiner ganzen Wahrheit und Tiefe, da dieſes vielmehr, weil es vom Worte Gottes erweckt ſein muß, das höchſte Gut göttlichen Troſtes ſehr nahe hat, ſondern die *vermeintliche* Schuld oder eine zwar wirkliche, aber doch nur als Urſache großen zeitlichen Unglückes empfundene, drängt das Gemüth, ſolange es noch nicht glaubensſtark iſt, an den Abgrund der Verzweiflung, oder treibt es auf die Irrwege der eigenen Büßung und Genugthuung hin, wenn nicht gar in die äußerſte Gleichgültigkeit in Anſehung des Heiles und Unheiles, welches die ſchlimmſte Art der Verzweiflung zu heißen verdient.

Der ſündige Menſch.

Es ſoll ja wohl jeder Menſch und auch der beſte Geiſt immer wieder ſeiner Sünde wegen zur Erkenntniß kommen durch Gottes Wort (wie es auch geſchieht und immer geſchehen iſt 1 Tim. 1, 15), damit er auch deſtomehr wieder zur Erkenntniß der Gnade komme, fortzuſchreiten in der Heiligung. Jetzt handelt es ſich aber um den Menſchen, dem das Wort des Herrn beſonderer *Thatſünde* wegen oder beſonderer *Laſter* und *Gewohnheitsſünden* wegen beikommen will. Da will einer vor der Sünde, mit welcher er umgeht, gewarnt ſein; der Verſucher iſt ihm ſchon gekommen und der Verführer nicht mehr weit. Böſe Geſellſchaft, Unordnung und Ueppigkeit laſſen nicht lange auf fleiſchliche Sündenfälle warten; wer ſchon in der Jugend gern Schule und Kirche umgeht, dem Spiele und Scherze nachgeht, weder arbeiten noch beten will, geht, zumal wenn er

auch ſpotten gelernt hat, einen ſichern Weg zum Falle in heimliche oder offenbare Schande. Betrug, Diebſtahl, Meineid, Raub, Mord liegen in ſeiner Bahn. Er kommt jedoch bei ſonſt guter Erziehung und Gewöhnung leicht einmal durch augenblickliche Noth und Verlegenheit zu einer ſogenannten Nothſünde, durch geſchwinde Verblendung und reizendes Beiſpiel zu einem ſchweren Falle. Im Grunde ſteht der Menſch nun erſt recht am Scheidewege, nun da ihn in vielen Fällen die Welt ſchon als verlorenes Kind anſieht und behandelt. Deſtomehr iſt jetzt die Frage, ob einer die Sünde erkenne und bekenne, oder ſie mit Lügen verhehle, und rechtfertigend oder entſchuldigend ſein Spiel mit dem Geſetze Gottes treibe, ob er nur auf der Haut von der Reue berührt werde, nur die faule Reue, einige Schaam und Furcht vor Rache und Strafe empfinde, oder es bis zum Haſſe der Sünde bringe, die er gethan, und ſich zu jeder Erſtattung und Buße bereit finden laſſe, ob der arme Sünder, zumal im äußern Strafzuſtande nur von ſeinem Unglück wiſſen wolle, oder ſich in die Arme der Verzweiflung ſtürze, oder aber in die Arme der göttlichen Gnade ziehen laſſe. Selbſt der erſte Wiederholungsfall des Verbrechens iſt noch von ſehr kritiſcher Natur.

Der ſündige Menſch, der jedoch in dem Kreiſe der Geſittung aufgewachſen iſt, oder gar von frühe an unter der Zucht des Geiſtes der Gnade geſtanden hat, geräth ſchon mittels eines Vergehens oder Fehltrittes in eine ähnliche Lage wie der Verbrecher, wenigſtens was das Heil ſeiner Seele und den innern Scheideweg anlangt. Denn in ſubjectiver Beziehung kann ein Vergehen ſchon Verbrechen ſein.

Mittels der thätlichen Sünde ſteigert ſich die Luſt, welche wider die Seele ſtreitet, zur Leidenſchaft, und durch Gewohnheit zum Laſter, ſodaß nicht allein die Lebens- und Handlungsweiſe gottlos, ſondern auch irgend eine Maxime der Gottloſigkeit ins Denken und in die Geſinnung aufgenommen wird, ſofern man im Böſen wirklich zu Grundſatz, Wille, Geſinnung und Charakter kommen kann. In der letzten Hinſicht beſonders aber giebt es Steigerung der Laſterhaftigkeit ſelbſt. Denn die Knechte der Sünde unterſcheiden ſich eben von den Heuchlern und Frevlern beſonders dadurch, daß ſie noch viele Reue empfinden, oder mehr oder minder ſtarke Wünſche und Vorſätze der Beſſerung zeigen. Heuchelei aber, welche eine innere Frechheit

ist, und Frechheit, welche eine innere Heuchelei, constituiren schon einen Grad der Verstocktheit, nähern sich dem Nullpunkte auf der Scala der Gewissensthätigkeit. In dieser Hinsicht kann ein hochgebildeter Weltmann einem Papua an sittlicher und geistlicher Fähigkeit ähnlich werden.

Abgesehen von der Steigerung des menschlichen Bösen, kommt es für den Gesichtspunkt der Beurtheilung und Behandlung seiner Erscheinungen auf einen materiellen Unterschied der Sünde und des Lasters an. Ist die genießende Sünde zum Laster gediehen, so darf man sicher annehmen, daß der Genießer auch schon träg und feige zum Guten, vor Selbstsucht und Lebenssucht ungerecht, lieblos und in Bezug auf das Denken lügenhaft geworden ist. Schon die rohen bildungslosen Zustände vereinigen alle diese Momente mit den im engern Sinne sogenannten Lastern des Fleisches; weltliche verfeinerte werden nur eben das lügenhafte Element in höherem Grade an sich haben, das grausame dagegen und das satanisch liebloseste wenig zur Anschauung bringen. Fleischliche Gesinnung hegt die Anfänge der weltlichen, diese die Anfänge der Teufelei in sich. Alle Laster hängen gliedweise zusammen. Dagegen ist es ein Irrthum, wenn die Abwesenheit der Erscheinungsformen des einen oder andern Lasters zu der Meinung verleitet, ein Mensch sei nicht lasterhaft, er habe nur eine Untugend. Ein Geiziger hält sich etwa in geschlechtlichen Verhältnissen ganz ehrbar. Ein Wollüstling verräth keine Liebllosigkeit gegen die Seinigen. Ehr- und herrschsüchtige Menschen können, von anderer Seite angesehen, wie Heilige erscheinen, weil die eine Leidenschaft alle anderen zähmt. Dennoch sind sich Geiz als Sucht nach dem Besitze oder Lüsternheit in Bezug auf die Mittel des Genusses und die Genußsucht selbst innerlich nahe verwandt, so daß auch Geiz und Verschwendung nach einer Seite hin, Geiz und Wollust, Geiz und kostspielige Unzucht eine und dieselbe Person beherrschen. Die Wollust ist im Grunde auch habsüchtig, und die Trunksucht ebenso lebenssüchtig als lebenhassend. Jedes Laster aber läßt, jenachdem es Geistes- und Gemüthsgaben, Ort- und Zeit-Verhältnisse, Erziehung, Bildung, Geschick mit sich führen, noch das Aufkommen und Erscheinen vieler edlen Züge übrig, und von den passiven Tugenden kann gelten, daß sie gewissen Lastern verwandt sind.

Die christliche Erziehung nun, die unter der Gnade Einfluß

ſteht und andere Gunſt von Seiten der Natur und Welt-Verhältniſſe genießt, hält die fleiſchliche Natur-Sünde viele Male ſo darnieder, daß es damit zu keinem Grade des Laſters in itgend einer Art kommt, wenn ſchon Untugenden genug ſich zeigen und Sünden genug gethan werden, und der alſo Begnadigte ſich aufrichtig einen Sünder weiß und nennt. Was als Gnadenwirkung in einen beſtimmt bewußten Zeitpunkt fällt, iſt mehrentheils nur eine Erweckung, der Bekehrung Anfang, eine Bekehrung, welche noch viele entſetzliche Rückfälle möglich bleiben läßt. In dieſer Hinſicht gilt es alſo, daß auch die Gerechten, Geſunden, Heiligen des Arztes bedürfen. Dem ſündigen Menſchen aber von allen Arten und Stufen begegnet die Seelſorge nicht nur nach dem gemeinen und zufälligen Verkehre, ſondern auch auf die beſonderen Anläſſe, welche das bürgerliche und kirchliche Leben mit ſich bringt, ſo oft die Sünde als That oder Lebensweiſe mit dem ſocialen Verhältniſſe zuſammenſtößt und deſſen Rückwirkung erfährt. Daher ſie mit Angeſchuldigten in Haus, Schule und Staat, oder mit Verurtheilten, oder mit ſolchen, welche der Kirchenzucht unterliegen, zu ſchaffen hat.

Der irrende Menſch.

„Unſer Wiſſen und Verſtand iſt mit Finſterniß umhüllet.“ Das iſt ſo der allgemeine Zuſtand des natürlichen Menſchen. Wir bezeichnen mit dem Irrthum nicht die bloße Schranke unſeres Wiſſens; denn dieſe, erkannt und anerkannt, iſt mehr ein Schutz vor Irrthum als ſelber Irrthum. Nun leben wir aber von Wahrheit, und es gehört zum guten Werk und wahren Glück nichts mehr, aber auch nichts weniger, als die Erkenntniß des lebendigen Gottes im *Glauben*. In Gottes Wahrheit iſt alle Wahrheit mit enthalten. Ob nun gleich Gott dem durch ſeine Offenbarung entſpricht, ſo iſt doch das Erkennen ein Erfahren, ein werdendes Wiſſen, ein anhaltendes Erkennen durch Erkanntes, ein Subſumiren der einzelnen Erſcheinung unter das Gewiſſe, ein Glauben aus Wiſſen und Wiſſen aus Glauben. Dieſer Proceß iſt der Idee nach vom Irrthume frei, mindeſtens würde ſich die Unfolgerichtigkeit und der Zufall am Wiſſen ſofort wieder herſtellen, dafern die Factoren ſich richtig zu einander verhielten. Wir ſind nämlich darauf angelegt, daß wir die Wahrheit dazu

rkennen, damit wir ſie thuen, und wir erkennen ſie nur weiter
nd voller darnach, ob wir ſie gethan haben und lieben. Wird
ieſes Verhältniß von Wiſſen und Wollen, Denken und Thun
rſtört, ſo ergeben ſich Irrthum, Zweifel, Wahn, Vorurtheil,
ngewißheit des Gewiſſens als unausbleibliche Folgen. Wir ver-
rzen die Bedingungen des Erfahrens und Erforſchens und
hwärmen, wähnen, oder wir bleiben darin aus Faulheit der
elbſtſucht zurück. Wir leihen der Sinnenwelt Gottheit und Ewig-
it; wir begehren, daß das Unwahre wahr ſei und das Wahre
nwahr; wie wollen entweder himmliſches wie irdiſches, geiſt-
ches wie natürliches Wiſſen verſtehen, begreifen, oder ihm nicht
laſſen, daß es wahr ſei und über uns gebiete. So verderben
ch einander Verſtand und Wille; Paralogismus und Parano-
ismus ſind Brüder. Anders als ſo wird der Irrthum, bei dem
as Seelenleben betheiligt iſt, nicht geboren.

Gewiß iſt es, daß der natürliche Menſch nicht ohne alle
Schuld irrt und wiederum aus Irrthum ſündigt; beides verſetzt
hn in den Zuſtand der Heilsbedürftigkeit. Wie verwickelt alſo
uch der Irrthum mit anderen Uebeln ſei, er darf doch und muß
uch an und für ſich beurtheilt und behandelt werden. Denn
nicht an demſelben Orte, wo er Schaden bringt und betrügt, iſt
r in gleichem Maaße verſchuldet. Die Welt wie ſie war, mußte
ch an Jeſu ärgern. „Ihr habt es, geſtehen Petrus und Paulus,
us Unwiſſenheit gethan.“ A.-G. 3, 17. 1 Cor. 2, 8. Dazu kommt,
aß man nie anders als mit der Wahrheit, obgleich wider die
Wahrheit irrt. Einzelne ſittliche oder religiöſe Irrthümer ſammt
hrer Gemein-Quelle, dem abergläubigen Unglauben und dem
ngläubigen Aberglauben, beſtehen nur darin, daß ſie die Sub-
tanz der Wahrheit verkehren, die Seiten trennen, die eine zur
Verneinung der andern brauchen, ſie miteinander in Sturm,
Krieg bringen, und dagegen wieder die Einheiten der unterſchie-
enen Dinge vereinerleien. Hat doch die Sinnenwelt auch ein
Recht der Wirklichkeit, wie ſollte ſie nicht alſo feſſeln und bethö-
en, daß der Menſch außer ihr nur mögliches anerkennt, und ſo
ange das Bewußtſein hinhalten, bis unterdeſſen die Wahrheit
elbſt zum Scheine herabgeſunken iſt. Andererſeits muß der re-
lectirende Verſtand und die zu Verſtande kommende Vernunft
icht für göttliche Gabe gelten? Gegen die Superſtition der
eligiöſen Mythe und Legende kann ich mich doch, ſofern Geſchichte

etwas sein soll, zunächst nur durch die Thatsachen der allgemeinen Erfahrung wahren. Wunderlicht ist einmal in der Welt. Diejenige Kraft aber, die ich ihr entgegenzusetzen habe, wendet sich alsbald vernehmend gegen das berechtigteste Wunder, der Theismus gegen die Wahrheit der Irrnität, der Deismus gegen die Wahrheit der Gottmenschheit. Wenn eben daraus die Heilbarkeit des Irrthums sich zu ergeben scheint, daß er mit und aus verhältnißmäßiger Wahrheit irrt, und zumal jede Aussicht offen bleibt, wo Gott und Welt, Gott und Mensch fest unterschieden und lebendig auf einander bezogen werden und die Bestimmung der Religion, das Allbestimmende zu sein und zu werden, unverkannt bleibt, wenn zugleich die Erfahrung bezeugt, welch' ein gediegenes Wissen vom Glauben und im Glauben sich aus dem Kampfe des redlichen Zweiflers herauszuarbeiten pflegt: so bleibt es desto bedenklicher, daß sich Unglaube und Aberglaube, wie hitzige und kalte Leidenschaft, Indifferentismus und Fanatismus viel öfter und früher austauschen und einander ablösen als sie zum wahren Glauben bekehrt werden. Da gewahrt es denn die Theorie, daß sie ohnmächtig ist und auf die in Gefühl und Willen einschlagende übernatürliche Kraft des Gotteswortes vertrauen muß. Wir mögen also auch als Lehrer und Zeugen dem heil. Geiste nur vorarbeiten, das geschehe mit aller Ruhe und Treue, bis das Licht von Oben durchbricht. So trostlos es uns dünkt, daß wir nicht überführen noch überzeugen können, so trostreich bleibt es, daß Gott Weg hat aller Wege durchzudringen, und am Ende seine Argumentationen schnell zum Schlusse kommen.

Die parakletische Seelsorge.

(Wohl und Weh.)

§. 468. Da bei weitem am häufigsten das Bedürfniß der Seelsorge unter der Form des zuständlichen Leidens vorkommt, es sei daß das Leiden am meisten den Seelsorger suche, oder von ihm aufgesucht und besucht werde, so fangen wir billig bei der parakletischen an. Wahr bleibt es, daß die glücklichen, gesunden, ihres Wohlstandes frohen Menschen zuweilen der Heimsuchung mit dem Worte noch mehr bedürfen, als die Leidenden. Nicht

als die ſicheren Narren Luc. 12, 19. 20; nicht bloß in
i Rauſche von überraſchendem Gewinn und Erfolg
den ſchon jeder Nachbar und Freund achten ſollte, geſchweige
hirt der Heerde), nein auch dann, wenn die Stimmung im
meinen dankbar iſt und eine Familie ſich nach dem Spruche
t: Iſt Jemand guten Muthes, der ſinge Pſal-
Jac. 5, 13. Es erzeugt ſich aus Zuſtänden häuslichen Se-
und anhaltender Zufriedenheit unverſehens, wo keine Vor-
genommen wird, ein zwiefaches, einmal eine feine Wohlſe-
t, eine Zärtlichkeit und Empfindlichkeit, welche bald ſich in
Trübſal nicht mehr recht ſchicken kann noch finden will, und
, was noch mehr vom Uebel iſt, etwas vom ſadducäiſchen
rteig, wie hat mich der Herr ſo lieb, daß er alſo mich ſeg-
Der Gedanke göttlicher Vergeltung miſcht ſich hin und wie-
m unrechten Orte bei uns Allen ein. Dergleichen Dank-
und Pſalmſänger möchte man wohl fragen, ob ſie nichts
itten hätten, und was es denn ſei? Oder wenn ihr
d der Rede vom Vertrauen auf Gott voll iſt, ſie daran
ern, daß es noch andere Fälle und Zuſtände, als ſie ſchon
ren, gebe, in denen einmal am Vertrauen zuerſt und zuletzt
ar werden müſſe, ob ſie überhaupt Gottesverehrer, Gottes-
r ſeien. Wo das Glück und Gelingen gar nicht ſo beſchämt
beunruhigt, wie es dem Petrus widerfuhr Luc. 5, 8, iſt zu
n, daß man vergeſſe, was Gellert ſingt: Iſt nicht ein un-
rtes Glück Weit ſchwerer oft zu tragen, Als ſelbſt das wi-
e Geſchick, Bei deſſen Laſt wir klagen! Und willſt du denn
geliebt ſein von dem, der da züchtiget, welche er liebt?
it ſind wir ſchon wieder bei den Leidenden angekommen, die
ja überhaupt oft auf das, was ſie genoſſen, zurückweiſen
n. Ich hab' in guten Stunden des Lebens Glück empfun-
und Freuden ohne Zahl. Vgl. Hiob 2, 10.

§. 469. Ein äußerlich zuſtändliches Leiden iſt im Grunde
gar keines, ſo es nicht innerlich wird und eine Traurigkeit
ſich zieht, welcher aus ihrer weltlichen Natur herausgehol-
werden kann, ſo daß ſie ins Göttliche und Geiſtliche verſetzt
en wird. In letzterem Falle wird ja eben eine Kriſis er-
, kraft welcher der Menſch entweder zum erſten Male oder
vollkommener als zuvor nicht allein von weltlicher Trau-

rigkeit, ſondern auch von weltlicher Luſt und Eitelkeit frei wird. Da ſieht man alſo, wie ſtark die Anziehungskraft ſein ſoll und kann, die den Leidenden mit dem Tröſter in Beziehung ſetzt. So großer Gewinn an Heil in Ausſicht ſteht, ſo großer Verluſt droht. Es kann allerdings fürs erſte noth thun, einem ſtumpf und oberflächlich Leidenden Ernſt und Trauer zu erregen und ihn ganz abſichtlich darauf zu weiſen, daß und wie er von Gott heimgeſucht ſei. Was will der Herr von dir, mit dir? Denn über den bloß natürlichen oder weltlichen Zuſammenhang des Leidens, ob der Leidende ſelbſt oder ein Anderer oder was immer ſchuld ſei, iſt er zugleich hinwegzuheben. Jenem Stumpfſinnigen ſteht der Schwermüthige entgegen, der oft ohne alle äußerliche Urſache (infolge einer körperlich-ſeeliſchen Dispoſition) dieſelben Erſcheinungen wahrnehmen läßt, welche der Kranke, der Verunglückte zeigt, nämlich daß ihn nicht allein der Verdruß an der Gegenwart ergreift, ſondern auch Reue über das Vergangene, oder eine Sehnſucht, die aufs Verlorene ſich leidenſchaftlich richtet, übermannt, wozu nun noch Sorge, Furcht, Angſt ob der Zukunft ſich geſellen. Hält aber auch eine einzige Vorſtellung vom Uebel, welche ſich an einen dieſer Affecte anſchließt, die Seele in Gefangenſchaft und Spannung, ſo erläßt ſich alsbald der Leidende auch die möglichſten Pflichterfüllungen, gefällt ſich in der Berufsloſigkeit, verſtockt ſich in Vorurtheilen, murrt und grollt, läßt Glauben, Hoffnung, Liebe und Geduld zurücktreten, verliebt ſich in ſein Leiden, macht ſich unzugänglich für den Troſt und ſchafft ſich die Hölle ſelbſt, gegen deren Pforten er gerüſtet und geſtählt werden ſoll. Nun läßt aber das Chriſtenthum weder das eine zu, daß ein zeitlicher Zuſtand ſchlechthin troſtlos ſei, noch das andere, daß ein menſchlicher Zuſtand tröſtlich ſei, ganz aus ſich ſelber. Die Erlöſung erlöſt von Allem. Das Heil heilt Alles. Hiebei aber iſt noch ein Bedenken, dafern wir nicht zuvor, wie es mit dem Tröſten zugehe, näher erwogen haben. Die Vorſtellung von einem übergroßen Uebel, in welcher ſich die Leidensempfindung reflectirt, kann zwar auch auf andere Weiſe beſchränkt und einigermaßen entkräftet, aber nicht ſchlechthin überwunden und zur Ermuthigung verwandt werden, es ſei denn, daß die Sonne der größten Vorſtellung, oder die Vorſtellung vom unverlorenen und unverlierbaren höchſten Gute dieſe Nebel niederdrücke und zerſtreue.

Soweit es die reine Wahrheit der Umſtände und Verhältniſſe verſtattet, mag man immerhin Sorge und Furcht und irgend eine Prävention des Leidenden berichtigen, denn dieß iſt nicht nur erlaubt, ſondern auch dienlich und erforderlich; ſchon aus Gründen des Glaubens ſelbſt, weil der Herr mit ſeiner Macht, Weisheit und Gnade auch in allen weltlichen und leiblichen Dingen waltet. Nur aber gehe nie über die Grenze der Wahrheit in dieſer Richtung, willſt du nicht ein leidiger Tröſter werden. Das Tröſten darf ſich ſchlechterdings, weder von äußeren Umſtänden, wie ſie in der Wirklichkeit vorhanden ſind, noch von Zufällen und Muthmaßungen abhängig machen. Es bleibt die Aufgabe, den Pflegling des Troſtes mit Haupt und Herz unter den Strahl des Heilsgedankens zu bringen. Der Begriff des Heiles aber legt an ſich ſelbſt ſchon den Schaden der Menſchheit bloß, denn Rettung (σωτηρία) giebt es nur, wenn wir im Verderben ſind Marc. 4, 38, 1 Petr. 3, 20, und dafern alſo nur ein kraftloſes Bewußtſein von Sündenſchuld, Gericht und Tod uns beiwohnt, kann auch der Heilsgedanke uns nur oberflächlich berühren. Demnach iſt von Troſt nur die Rede, wo er ganzen Ernſt macht, d. h. das Salz der Gerechtigkeit Gottes durchgehends bei ſich führt. Hieraus ergiebt ſich beides, daß es überall ein troſtloſes Troſtverfahren heißen muß, die Süßigkeiten der Güte und Gnade Gottes, die unendlichen Vergütungen des irdiſchen Leids mit himmliſcher Seligkeit, die Wahrheit des beſſern künftigen Lebens u. ſ. w. von der Fülle göttlicher Troſtlehre oben abzuſchöpfen, und daß dagegen die Religion des gekreuzigten und auferſtandenen Chriſtus durch und durch tröſtlich ſein und als abſoluter Troſt gelten und wirken muß.

Objective Entwickelung des göttlichen Troſtes.

§. 470. Mit dem Chriſtenthum iſt es nicht alſo gethan, daß es etwa theilweiſe oder am Ende Troſt brächte, ſondern es iſt Troſtlehre im Anfange wie am Ende, es iſt ganz und gar organiſirter Troſt. Beginnt doch Jeſus ſofort mit Seligſprechungen der Armen und Leidtragenden. Iſt er in ſeiner Perſon doch überall durch Propheten und Apoſtel wie Orient der Gnade angeſehen. Läßt er doch die Lockſtimme erſchallen: Kommet

her zu mir alle, die ihr mühſelig und beladen ſeid, ich will euch erquicken. Da erkennt man, daß Chriſtus gleichſam auffordert, es ihm zu klagen, was drückt, ſo wie auch Gott durch ihn zu Allen ſpricht: bitte was ich dir geben ſoll 1 Kön. 3, 5. Und die das Evangelium, welches er bringt, ſofort begleitenden Werke? was ſind ſie anders als Troſt heilender Hülfe? Matth. 11, 4. 5. Denn Straf- und Gerichtswunder, wie die Apoſtel ſie einige Male thun mußten, hat er keines gethan. Jeſus Chriſtus alſo oder der im Sohne ſich für dieſe Welt ausſprechende Vater-Gott iſt begierig, zwar nicht wunderſüchtige fleiſchliche Begehrlichkeit, aber eine allgemeine Bedürftigkeit, ein Bewußtſein von Mühſal, Noth und Mangel anzuregen. Stößt er gar kein Leidensgefühl zurück, noch ein menſchliches Bedürfniß, ſo nöthigt er doch alle die Seinen, ihre Bedürfniſſe und Lebenshemmungen, wie mannigfach ſie ſein mögen, in Einheit zuſammenzufaſſen. Eines iſt noth! Es iſt eben Niemandem zu helfen, der ſich nicht von der Sünde Schuld und Betrug helfen laſſen will; es thuts nicht, daß man alle Vorboten des Todes verſcheuchen und endlich gar den letzten Feind entwaffnen und bekehren wolle; die Sünde, in ihrer Kraft durch das Geſetz aufgereizt, läßt den Tod und alle böſen Geiſter immer wieder ein; und wiederum iſt Jedem zu helfen, der ſich im höchſten und tiefſten Lebensbedürfniß auffinden und zum Glauben erwecken läßt. Erfüllt ſich dieſe Bedingung, ſo verändert ſich das Selbſtgefühl in ſeinem Kerne und mit ihm das ganze Welt-, Zeit- und Lebensbewußtſein; zurückgedrängtes Weh wird lebendig und kräftig, aber gerade dieſem iſt die nächſte Linderung bereitet; heftige Leiden werden milder oder doch, da ſie in ihrem Grunde und Ziele, in ihrer Zweckmäßigkeit erkennbar geworden ſind, in etwas ganz Anderes verwandelt als ſie waren. Denn hat ſich die Seele in die Heilsordnung geflüchtet, ſo findet ſie ſich nun auch in die Weltordnung als eine göttliche. Nunmehr iſt klar, daß jede chriſtliche Lehre mit erfordert wird und das ganze Wort Gottes mit zum Troſte der Leidenden gehört, aber auch, daß es keine Glaubenslehre geben kann, die nicht mittelbar oder unmittelbar tröſtlich wirkte. Ich kann die chriſtliche Troſtlehre von jedem chriſtlichen Dogma beginnen laſſen, denn jedes iſt Offenbarung der allerheiligſten Liebe an ſeinem Orte, jedes kommt entweder von Chriſti Erlöſung her, oder gründet den Glauben an ſein Heil und ſchärft das Verlangen

der That und Wahrheit ſeines Heiles. Daß die ewige Se-
it, Auferſtehung und Eingang in die Welt der Herrlichkeit
lich ſind, daß Gnade und Barmherzigkeit Gottes in Verge-
g der Sünden Muth machen, daß Chriſti Prieſter- und Kö-
hum, daß die in ihm gegebene Mittelurſache aller Werke
tes, göttliche Vorſehung und Regierung Vertrauen erwecken,
mmittelbare Erfahrung eines Jeden. Dagegen meine nicht,
ıb eine warnende, drohende, ja ſchreckende Wahrheit ſei zu
en, die, indem ſie das Anſehn hat vom Troſte zu entfernen,
t vielmehr zum Troſte förderte. Die heilige Liebe ruht nicht,
geſchöpfliche Leben zu begaben und auszuſtatten, und iſt es
irrt, es zurückzurufen, das Verlorene zu ſuchen, das Geret-
zu bewachen, zu läutern und zu züchtigen; und eben davon
t von vorn herein ihre Rede Zeugniß, dafür Gewähr, dar-
: Auskunft und Erklärung, damit, wer Ohren hat, höre,
ein leidendes Weſen ſich helfen laſſe, denn es handelt ſich
das Reich Gottes, nicht um natürliches Werden, vielmehr
Selbſtbeſtimmungen, um Empfänglichkeit, um gebrochenen
nwillen. So lange nun ein Reſt des Unwillens und Wider-
des noch anhält, läßt der Eifer der Liebe nicht nach, und
ht, daß alle Wirklichkeiten, Möglichkeiten und unentfliehbare
hwendigkeiten, welche die Kehrſeite des Heilsbegriffs hergeben,
ortreten und zur Aenderung des Sinnes mitwirken, es ſei
icht und Verdammniß, Hölle und Tod, des Teufels Gewalt,
und Betrug, es ſei das Zuſpät oder die unverzeihliche Sünde.
iſt die Wahrheit, da ſie frei und ſelig machen will, ſo treu
wahrhaft, daß ſie dir fortſchrittmäßig allen falſchen Troſt
) und nach entwindet, ohne daß du ihr dankſt, und ſo, daß
ſie dennoch endlich auch dafür loben und anbeten mußt Pſ.
12. So wie es die Urgeſchichte begründet und die geweiſſagte
geſchichte ausweiſt, nimmt die mit dem Arm der Allmacht
mit dem Auge der Weisheit gerüſtete Liebe Gottes in ihrer
rlichkeit und Heiligkeit und in ihrer Gnaden-Gerechtigkeit an
m Fortſchritte der Entwickelung des Böſen und des ihm an-
enden Uebels Anlaß, es aufs Neue zu beſchränken, zu ent-
nden, zum Beſten zu kehren oder zu tilgen. Als eine heilige
nt die Liebe dem Glück der Creatur allzuviele Bedingungen
machen. Denn ſie ſpricht: ich bin heilig, alſo ſollſt auch du
g ſein. Ihr Eifer und Zorn hält dich zur Gerechtigkeit an

und treibt dich in die Selbſtverläugnung hinein, damit du
göttlichen Lebens theilhaftig werdeſt. Sie nöthigt dir den Sp
des Geſetzes auf, nicht bloß eines Geſetzes des Buchſtabens, ſ
dern des Geiſtes und der Freiheit, ſie ſtößt dich von jedem H
der Selbſtrechtfertigung herunter, nimmt dir alle Verdienſte
vereitelt die Entſchuldigungen, die du verſuchſt; ſie macht
halbe und vorzeitige Bekehrung unmöglich und drängt dic
die Noth einer gänzlichen Sinnesänderung, einer Geburt
oben. Du klagſt und ſeufzeſt, aber ſie weckt dir mitten in
Leide ein anderes, viel größeres Herzeleid der Reue, Angſt
der Sorge um Leben und Tod in der Worte tiefſter Bedeut
Dieſe Heiligkeit der Liebe Gottes iſt aber im Grunde nichts
deres als ihre Treue. Nicht allein Treue gegen ſich ſelbſt, d
gleichſam um ihre eigene ewige Gottheit und Wahrhaftigkei
bewahren, bleibt ſie ungeachtet aller Herablaſſungen und Einn
nungen bei den bedürftigen Menſchen abgeſondert von ihrer Sü
und verneinend für alles Ungöttliche; ſondern auch Treue g
den Menſchen. Sowie ſie uns weit zuvorkommt, ehe wir erken
daß ſie da iſt, ſo iſt ſie noch da und geht weit über ihre er
Ziele hinaus, wann wir keine Spur mehr von ihr ſehen. J
hat zwar von Anfang her Heil und Seligkeit geboten und
Naheſein des Himmelreichs verkündet. Seine Zeichen haben
Macht zugleich mit dem Willen zu helfen an das Tageslicht
bracht. Wer aber kann das Reich Gottes ſehen und ſchm
ohne Gerechtigkeit, ohne hochzeitliches Kleid, ja ohne Sinn
dieſe Seligkeit ſelber? Da legt er es in Gleichniſſen ihnen
wie das Reich Gottes komme, wer es ererbe, wie man den S
hebe ꝛc. Aber nun gehen ſie alle wieder hinter ſich, die nicht
Wort, ſondern das Wunderbrot angezogen hat. Was ſoll
Liebe nun thun, die doch heilig iſt, die doch Gnaden-Gerechti
iſt? Was anderes als die Menſchen durch Gnaden-Erkenn
zur Erkenntniß der Sünde, durch Erkenntniß der Sünde
Erkenntniß der Gnade führen! Jeſus trägt den Erwartun
des weltſeligen Judenthums keine Rechnung, Jeſus hält auch
Gläubigen hin mit ihren Hoffnungen, Jeſus verhüllt ſeine H
lichkeit in die Knechtsgeſtalt, Jeſus reizt die Sünde, die g
Weltſünde den Unwillen gegen die Buße, den Unglauben
Kleinglaubens und Aberglaubens gegen ſich auf; das Gr
böſe muß auf die Oberfläche treten in dem Verfahren der U

rächten gegen den Einzigen, den Sohn, der Fürſt dieſer Welt muß ſeine Gewalt üben an dem, an dem er nichts hat, alle Laſter, in denen das Reich der Finſterniß an das Fleiſch ſich knüpft, müſſen ihre Verſchwörung gegen Gottes Reich offenbaren an dem Lichte des verkannten und verläugneten Meſſias, deſſen Leiden ſie richtet; die Sünde ſelbſt, die todeswürdige, in jedem Zuge, in jedem Anfange ſieht ſich verdammt in dem Tode des unſchuldigen Lammes und iſt doch vergeben. Der Verkläger und Verführer, der Feind und Mörder des Volkes Gottes iſt vom Himmel gefallen, ſeine Gewalt iſt erſchöpft an dem, den die Seile des Todes nicht haben halten können, der Alle, die ſich verſöhnen laſſen mit Gott, mit dem Geiſte der Gnade tauft und in die Herrlichkeit nach ſich zieht. Das Marterholz wird ein Siegeszeichen. Durch die Heiligkeit der Liebe, durch die Gerechtigkeit der Gnade iſt es geſchehen und Alles vollendet. Achten wir auf die Lehre vom heiligen Geiſte gleicherweiſe. Welche Liebe, daß der Vater nicht allein den Sohn in die Welt hingiebt, durch ihn die Welt zu ſich zu ziehen, ſondern auch durch den Geiſt in uns kommt und Wohnung macht. Weiter kann doch die Herablaſſung und die Selbſtmittheilung Gottes nicht gehen. Warum aber heißt Gott in dieſer dritten Stufe ſeiner Selbſtunterſcheidung und Selbſtbeſtimmung vorzugsweiſe der Heilige, der heilige Geiſt? Darum daß die verneinende und unterſcheidende Kraft Gottes nach dem Grade ſeiner Hingabe in das Geſchöpfliche (und zwar ſündige und ſterbliche Leben und Weſen) zunehmen muß. Zwar auch der Vater iſt heilig ſchon als der Geſetzgeber in dem Allen, was er durch den Sohn ſchafft und ordnet, ſo daß Jedes nur an ſeinem Orte und in ſeiner Art leben, wirken, gelten und genießen ſoll, und als Richter und Regent über das Alles in dem Sohne des Menſchen, der Gottes Sohn iſt; zwar auch der Sohn iſt heilig und muß und will ſich ſelbſt heiligen für die, die durch ihn als den Herzog zur Seligkeit kommen ſollen; aber ganz inſonderheit iſt der heilig, der zwar gleich von Anfang Tröſter heißt, aber doch damit beginnt, die Welt im Gewiſſen zu ſtrafen und der Sünde zu überführen, und die Kinder des Vaters, denen er dieß Zeugniß gegeben, zu guten Werken zu treiben, ehe er ſie in ihrer Schwachheit vertreten (Röm. 8, 26), ganz an ihnen zum Paraklet, ja zum Bürgen der Erlöſung werden kann. Ja

die ſchlechthin unverzeihliche Sünde gegen Gott würde gerade c ihm geſchehen. Matth. 12, 32.

Wie trieft nun der Himmel des Dreieinigen von Troſt fü alle Leidenden, dafern ſie ihn nur in der Ordnung und Folg der Ergießungen zulaſſen wollen! Gemeinhin fußt das Vertrauen darauf, Gott kann und will dir helfen und weiß von fern, wo es dir fehlt. Wohlan! würde aber wohl dergleichen Troſ aushalten, wenn er nicht anderweit begründet wäre, beſonder was das Wollen, jedoch auch was das Können betrifft? De ganze vollſtändige chriſtliche Gottes- und Weltbegriff gehört dazu wenn unſer Gott als der Gott alles Troſtes uns gelten ſoll Wo hat denn das Uebel ſeinen letzten erſten Grund, wo komme Strafe und Angſt, Noth und Tod her? Gott hat ſie nicht ge ſchaffen. Indem das Buch der Weisheit ſagt, alle Urſprüng ſind heilig und rein, legt es die Geneſis aus und überbietet a Troſtlehre bereits das ganze außerteſtamentiſche Alterthum. Die ſes leitet die Uebel aus der Natur und Materie ab. So wäre di ſinnliche endliche Welt damit behaftet, die Sinnlichkeit und End lichkeit ſchon voller Schuld (wie Lucretius ſagt, quae tanta em praedita culpa), und die Noth doch am Ende eine unentflieh bare Nothwendigkeit. Fürs Erſte aber iſt durchweg in der Schri das Uebel vom Böſen unterſchieden. Der Tod iſt der Sünd Sold, aber nicht der Sünde erſte Quelle. Erſt um der Sünd willen wird der Nothſtand gegründet; er war nicht von Anfang viel weniger war die Sünde von Anfang. Weſen und inner Beſtimmungen Gottes gehen in heilige ſelbſtſtändige Liebe auf die ganze Schöpfung aber beſteht aus einem All von Pleromata Kreiſen und Räumen, welche ſich mit Licht und Leben füller um dem bewußten Geſchöpfe, dem Menſchen, die Ehre Gottes z erzählen, damit er als Künſtler, als Diener und Nachahmer de Schöpfers in Gottes Gemeinſchaft von Seligkeit zu Seligke fortſchreite. Hier iſt der Religion Anfang und Grund, da i Gottes Bund und Reich eröffnet und gegründet. Mit Wiſſe und Willen ſoll das Geſchöpf Gott unterhan und in der Frei heit gehorſam ſein. Der endliche Wille aber iſt die Möglichkeit ja ſchon die göttliche Zulaſſung des Böſen. Daher dennoch, vo dem Baume der Erkenntniß des Guten und Böſen ſollſt du nich eſſen. Hiemit eröffnet ſich eine äonenlange Geſchichte des Abfall und Verderbens und doch zugleich die Geſchichte der Erhaltun

zur Erlöſung. Gott hat zwar die Urſache des Todes, die Sünde, zu gelaſſen; aber ſo, daß dadurch deſto deutlicher wird, wie er nicht von Herzen die Menſchen plaget (Jerem. Klagl. 3, 31–33), ſondern ſo, daß die Sünde dem Menſchen durch Noth und Tod wieder verleidet werden muß. Schaam und Furcht ſind Zeugen wider ſie, Unluſt und Schmerz geben ihrem Zeugniſſe Nachdruck. Denn iſt die natürliche Anlage des Reiches Gottes vereitelt, ſo kann doch des Schöpfers Endzweck nicht fallen, vielmehr muß die äußerſte Zulaſſung des Böſen, der Teufel ſelbſt, da er doch nur Geſchöpf iſt, in ſeinem Gerichte und Sturze die Grundloſigkeit des Böſen nicht nur, ſondern auch die Ohnmacht und Endlichkeit alles Widerſpruchs und Widerſtandes gegen Gott beweiſen. Es wird durch den, der den Starken als ein Stärkerer überwindet und überwindlich macht, gewiß, daß nicht allein das Reich Gottes, wie es im Paradieſe war, herſtellbar iſt, ſondern auch behufs einer neuen Schöpfung Sünde und Tod bis auf ihre erſte Möglichkeit überwunden und entgründet werden ſollen. Kraft der Erlöſung alſo genießen wir dieſes Rückblickes und dieſes Vorblickes. Der allgemeine oder adamitiſche Nothſtand nun, der zwiſchen dem Nichtmehr des reinen Urſprungs und dem Nochnicht der Wiederbringung ſtattfindet, mag nun freilich inſofern auch allgemeine Schuld und Strafe bedeuten, als er Zeugniß wider die Sünde und für die Rechte Gottes enthält, aber jedes beſondere Maaß von Weh, welches die fühlende und bewußte Seele hemmen und verwirren könnte, wird durch die Vorſtellung des viel größern und größten Schadens, des andern Todes ſchon, wie vielmehr jede Vorſtellung vom erlittenen Verluſte durch die Vorſtellung des unverlorenen ewigen Gewinnes überboten und entkräftet. Jeder Glaubensblick alſo und jede Weiſung des Wortes treibt demnach in die Noth der Verſöhnung mit dem Gotte alles Troſtes hinein und führt mittelbar in den Heilsbeſitz ſelber ein. Sich unſelig fühlen wird zum Vorzug des ebenbildlichen Geſchöpfes, wenn die neue Schöpfung begonnen hat. Zwiſchen der Seligkeit und Verdammniß giebt es freie Wahl nicht. Entweder verkenne ich und verläugne die Wahrheit dieſes Widerſpruchs, oder der ſchlechthin unausſtehbare Gedanke der letztern treibt mich, in Eile wieder die Hand des Retters zu ergreifen und der erſteren Gewißheit zu nehmen. Von da an löſt mich der Friedens- und Gnadenſtand von dem Weh ob der

Vergangenheit und von dem Weh ob der Zukunft, von der Reue und Furcht, alſo auch vom Verdruſſe an der Gegenwart. Strafe verwandelt ſich in Zucht der Liebe, Züchtigung in Läuterung, Läuterung und Erfahrung in Bewährung.

§. 471. Die ſubjective Entwickelung der chriſtlichen Parakleſe.

1. Das laute oder ſtumme Troſtbedürfniß beginnt ſchon einmal, wo ſich die Seele durch Aengſtlichkeit und Sorglichkeit mit naher, möglicher, zukünftiger Trübſal beſchäftigt. Hier offenbart ſich in Folge beſonderer Gemüthsart das allgemeine Gefühl von Vergänglichkeit, Gebrechlichkeit, Gefährlichkeit des menſchlichen Zuſtandes in häufigen Erregungen. Dergleichen rührt auch oft daher, daß aus der Nachempfindung eines vergangenen großen Unglücks oder plötzlichen Unfalls eine traurige Vorempfindlichkeit und wohl gar ein trügeriſches Ahnungsweſen erwächſt. Ein gebranntes Kind fürchtet das Feuer. Manche Seele, die großen Gefahren kaum entgehen konnte, bleibt das Leben lang eine geſcheuchte Taube. Edlerer Art iſt die Aengſtlichkeit, wo ſie denen beiwohnt, die wirklich einen großen ſchweren Haushalt zu verſorgen haben. Es miſcht ſich wohl auch eine geſetzliche Anſicht ein. Unangeſehen aber, daß ſolche Aengſtlichkeit und Sorglichkeit am rechtzeitigen Thun, ja an der Vorſicht ſelbſt hindert und überhaupt viel verſäumt, hindert ſie auch das Gebet, verſäumt namentlich das Danken, und untergräbt das kindliche Vertrauen. Darum iſt dergleichen Leuten, was der Herr vom Sorgen und wider daſſelbe ſagt, Matth. 7, 31 ernſtlich vorzuhalten und auszulegen. Die ſind aus der Ordnung des Gebetes gefallen und ſchweifen ins nächtliche Reich der Möglichkeiten aus. Lehre ſie, daß und wie die beſte Sorge für heute die beſte Sorge für morgen ſei. Fürchte dich, wo zu fürchten iſt, aber ſonſt nicht. Lies in ihrem Namen und laß ſie hören: Befiehl du deine Wege ꝛc., Sorge Vater, ſorge Du ꝛc. Lege ihnen aus, was das ſei: 1 Petr. 5, 7: Alle Eure Sorge werfet auf den Herrn, Er ſorgt für Euch. Oder Phil. 4, 6: Sorget nichts, ſondern in allen Dingen laſſet eure Bitte in Gebet und Flehen mit Dankſagung vor Gott kund werden. Man kann freilich nur Sorgen der Liebe und Rechtſchaffenheit Gott in den Schooß legen. Die faulen Wünſche und

ſündigen Sorgen kommen ungehört zurück, oder wagen ſich gar nicht im Gebete zu ihm hin. Die ſicherſte Abweiſung der Sorgen auf Gott hin iſt aber die, daß man die Pflichten des Heute treulich angreift und Gottes Sachen führt, denn da ſie ſein ſind, muß er ſich wohl derſelben annehmen. Noch eine andere Hülfe von Sorgen beſteht in dem, was der Herr der Martha zu bedenken giebt: Eines iſt noth. Denn eben das Vielerlei iſt vom Uebel. Packe einmal Alles, wie es ſich fügen und paſſen will, in Eines zuſammen, da fällt Manches ab, was gar nicht taugt; Anderes muß nachſtehen oder ſich ebenſo wie alles „Zufallende" dem Erſten: Reich Gottes, unterordnen. Nun darf aber ein Zwiefaches nicht unbedacht bleiben, einmal, daß ſo ſehr es fruchtet und Verheißung hat, die Sorge im Gebet auszuſchütten, Gott doch auch ohne unſer Gebet und über unſere Bitten und Verſtehen Epheſ. 3, das Seine wirket. Er iſt Hüter Pſ. 121. Er kennt das Vorher und Nachher Pſ. 139, 5. 6. Seine Engel lagern ſich um dich Pſ. 34, 8. Fällt doch kein Sperling ohne ein Vorſehen vom Dache. Er hat alle Haare auf dem Haupte gezählt. Und dann, daß allerdings ſeine Gedanken und Wege ganz andere ſind als die unſrigen Jeſ. 55, 8. Spr. 16, 1. Darauf kannſt du leben und ſterben, daß er aus ſich ſelbſt jeden Augenblick der Weltgeſchichte dir wie jedem Andern aufs Beſte ordnet, und zu dem Ende dort Dämme zieht und menſchliche Beſtrebungen vereitelt, hier Schwaches fördert oder Widerſprechendes ausgleicht. Hoffe das Beſte und faſſe dich auf das Schlimmſte. Lege dich ganz vor ihm hin, thue aber das deine. Weißt du nicht, was und wie du bitten ſollſt, ſo laß den Geiſt mit unausſprechlichen Seufzern dich vertreten.

2. Nun aber tritt noch mit ganz anderer Schwere das Troſtbedürfniß ein, wenn die Trübſal ſelbſt da iſt. Gott verhängt einen ſchroffen Wechſel, einen Sturz. Der iſt deſto fühlbarer und erſchüttert den ganzen Bau des Bewußtſeins und Zuſtandes deſto heftiger, je weniger man ſich die Sorgen angehen ließ. Ebenſo wie es Leute giebt, welche nicht eben viel Treue im Kleinen beweiſen, dagegen wohl die großen Aufopferungen, die mit einem Male und bei ſehr aufgeregtem Selbſt- und Ehrgefühl gefordert werden, gerne leiſten, ſo findet man Menſchen, die um kleine Dinge viel Leid oder Sorge haben, darnach aber, wenn es gilt Großes zu beſtehen, einen nicht geahnten Muth

entwickeln. Zuweilen hält nur dieß nicht lange aus. Andere den sich erst nach und nach in die Würde eines Leidensstan da sie zuvor sich ungebührdig gestellt haben. Gemüthsart Temperament, äußere Umstände des Falles, und Arten und S desselben machen noch keinen so großen Unterschied als ob ei der schon Christ ist, schon lebendiger Christ ist, davon getr wird. Und doch bedürfen die Christen in ihrer Art nicht u ger als die Kinder der Welt gerade auf diesem Punkte der rede des göttlichen Wortes, die einen, damit sie gefördert, anderen, daß sie geändert werden. Schon die Sprüche: S lehrt beten; die Anfechtung lehret aufs Wort merken, bezeic es, daß zwar die Kinder des Leichtsinns vorzugsweise durch Noth zur Krisis gelangen, und doch auch die Gläubigen in Schule Gottes von Neuem eintreten. Ganz besonders und in höhtem Maaße findet Beides statt, wenn der erlittene Schla gewisser Beziehung tödtlich ist, d. h. wenn er irgend ein G des Lebens für immer lähmt, und dem allgemeinen irdi Gange der Dinge nach oder doch nach menschlichem An unherstellbar, unersetzbar schlägt und raubt, sodaß der Getr mit Hiob klagen darf: Du hast meiner Hoffnung Wu ausgerissen. Verstümmelungen, Verlust der Sehkraft, er Phthisis, Vermögensverluste, Verwittwungen, Verwaisungen, stoßungen, Scheidungen, Ehren- und Rechtskränkungen, Abse gen u. dgl. gehören dahin.'

Vor Allem gilt es, von Petrus sich sagen zu lassen 1 S 5, 6 (eine parakletische Hauptstelle): demüthiget euch un die gewaltige Hand Gottes. Man sagt, wer kann Unglück! Unser Zustand läßt sich eben nicht versichern. Aber sieht doch wie Zufall aus. Mehr Religion liegt in dem A Schicksal, wenn es doch die Schickung eines höhern W sein muß. Sonst sind von Seiten der Seelsorge Schicksc danken nicht zu dulden. Ja es ist viel tröstlicher den Betro weinen sehen und klagen hören, als in der Weise der S denken und sagen: Unglück und Weh ist nur Meinung (ὑπόλ nur subjective Empfindung. Von einem solchen Standp aus kann man weder Christum noch das Christenthum vers Am Heiden mag man dergleichen bewundern. Der Tod Alles, was daran hängt, hat göttliche Bedeutung und ist sc durch unser Denken und Wollen allein nicht wegzuschaffen.

nen wir darüber hinweg, ſo geſchieht es durch den Erſtling von den Todten.

Ein gottesfürchtiger Menſch, iſt er auch in chriſtlicher Erfahrung ſoweit noch nicht, daß er die leiſeren Winke des Herrn verſtehe, verſieht ſich doch in jedem ſolchen Falle einer Schickung Gottes, fürchtet ſich alſo und wartet des göttlichen Willens. Aber dabei muß er unterſtützt werden. Es iſt auch nicht zuzulaſſen, daß der Vorſehungs-Glaube durch die Vorſtellung entkräftet werde, das und das Unglück kommt mir von dem und dem Neider, Feinde, Böſewichte, oder etwa vom Teufel. Denn da tritt die Lüge des Jeremias ein, Klagl. 3, 37. Wer darf denn ſagen, daß ſolches geſchehe ohne des Herrn Befehl? Nein Gott regiert die Welt. Läßt man dem nicht Ehre und Recht, die er in ſeinem Wort deutlich in Anſpruch nimmt, daß er die Böſen als Ruthe gebrauchen kann, ſo fällt auch der Troſt weg, den Joſeph hatte 1 Moſ. 50, 20: Ihr gedachtet es böſe mit mir zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen.

Ebenfalls geſtattet es die Troſtlehre nicht, daß man ſich von der Bedeutung der göttlichen Schickung für die einzelne Perſon darum losmache und losſpreche, weil das Unglück, wie das in Schiffbrüchen, Seuchen, Kriegen, Ueberſchwemmungen ꝛc. zu geſchehen pflegt, über Viele allzumal gekommen iſt. Es geht Einem wie dem Andern. Pred. Sal. Cum duo idem faciunt — oder idem patiuntur, non est idem. Iſt nun die Schuld ungleich und die Huld verſchieden, die dann noch in jeder Sendung Gottes liegt, wie ſollte nicht auch der Eine vor dem Andern Geduld zu leiſten im Stande oder berufen ſein? Auf der andern Seite muß ja freilich das solamen miseris socios habuisse nach 1 Petr. 5, 9 auch ſeinen chriſtlichen Sinn haben; ſowie es ſich auch für jeden Einzelnen paßt, in Betracht der allgemeinen Trübſal deſto mehr des göttlichen Ernſtes zu achten.

Auf das Leiden-Sollen, Leiden-Müſſen verſteht ſich im Allgemeinen ein Chriſtenmenſch ſehr bald, oder doch erkennt er allezeit des Hirten Stimme leicht und dankbar, wenn das Wort Gottes über ihn kommt, es ſei, daß es mahnend tröſte oder tröſtend mahne. Man darf da deſto weniger mit ausdrücklichen höchſten Tröſtungen zurückhalten, jemehr ein Leidender, ein berufener Dulder innerhalb ſeiner natürlichen Umgebung die wahre chriſtliche Auffaſſung der Lage unterdrückt ſieht und vielleicht zu

schwach ist, selbst genugsam zu zeugen und an seinem Zeugniß sich zu erholen. Bald kann man mit ihm unmittelbar der hohen See der Verheißungen zusteuern, bald den Trost derselben nach Anlaß einzelner Sprüche reconstruiren. Du weißt ja, es widerfährt dir nichts Seltsames, wenn du leidest 1 Petr. 4, 12 Einmal ist es menschlich, dem sterblichen sündigen Fleisch und Geblüt gemein, und dann ist es insonderheit christlich, weil Nachfolge Christi. Nirgends ist uns Christen weltliches, zeitliches Glück verheißen. Segen allerdings; der besteht aber in Gütern, welche aus der Zeit in die Ewigkeit reichen, und aus der Ewigkeit in die Zeit, und in Trübsal allerdings oft reichlicher als im Glück genossen werden. Zwar ist Christus, wer ihn hat, ein ganzes Heil und Leben, ein volles Gut und Genüge, mit ihm ist uns alle Gute geschenkt Röm. 8, 32. Das aber kann uns nur recht offenbar werden, wo und wann uns die Welt vergeht, erstirbt und fehlt, so daß Er uns statt Himmel und Erde gilt, unser Welt, unser Leben uns wird Ps. 73. 2 Cor. 12, 9. Laß dir an meiner Gnade genügen. Dagegen lies Matth. 5, 4. 10. 10, 22. 25. Joh. 15, 16, ob er den Seinigen die Aussicht auf Angst in dieser Welt, auf Trübsal aller Art erspart habe. Nun aber hat er desto weniger die Bezeigung seines Mitleids gespart da er nicht von Herzen wehe thut und plaget Jer. Kl. 3, 33. Könnte eine Mutter ihres Kindes vergessen? Jes. 49, 15. Ich habe Dich einen Augenblick verlassen, aber Jes. 54, 7. Fürchte Dich nicht, ich bin bei Dir Jes. 41, 10. Ich will Dich nicht versäumen Hebr. 13, 5.

§. 472. Man erwäge aber wohl, daß es etwas sagen will die Würde des Leidensstandes zu behaupten, sich auch im Unglück vor Sicherheit zu hüten und die Vortheile der Leiden einzuernten. Die epanorthotische Lehre muß also der parakletischen Bahn brechen. Zwar „wer am Fleisch leidet, sagt Petrus 1. Br. 4, höret auf von Sünden," aber eben deshalb, weil im Ganzen die Lust vergeht, lauert die Sünde unbewachter vor der Thür Theils die Sünden der Faulheit und Feigheit, böse Unterlassungen, theils böse Begehungen, die sich unter dem Titel der Noth leicht und stolz einführen. Es wird auch Niemand gekrönet, kämpfe denn recht 2 Tim. 2, 5; nämlich auch mit rechten verfassungsmäßigen Waffen Röm. 12, 21 Ist Jemand wirklich in d

Heimſuchungsſtand eingetreten, der ſoll als Chriſt die Würde deſſelben inne werden, wie tief er auch gedemüthigt ſei. Jetzt, jetzt iſt es Zeit der Gnade 2 Cor. 6, jetzt gilt es darthun, daß der in dir iſt, ſtärker ſei als der in der Welt iſt. Dieſer Stand hat ja ſeine hohen Pflichten wie ſeine hohen Rechte. Haſt du je Gott verehrt in Furcht, in Dank, in Gehorſam, ſo ſprich auch nun: Wie ſollte ich ein ſo großes Uebel thun und wider meinen Gott ſündigen 1 Moſ. 39, 9, ſo fürchte auch nun was zu fürchten iſt, und nicht, was nicht; ſo verehre ihn nun, da es gilt durch Vertrauen und Geduld unbefleckten Gottesdienſt zu thun. Warſt du jemals dankbar deinem Schöpfer und Erhalter, jetzt ſetze dem etwas zu, es heißt: ſeid dankbar in allen Dingen, denn das iſt der Wille Gottes in Chriſto Jeſu an euch, 1 Theſſ. 5, 18. Jetzt lies Pſ. 103 und durchdenke deine Jahre. Thut es noth, ſo rufe mit dem Einigen: Vater hilf mir aus dieſer Stunde Joh. 12, aber ſetze hinzu, doch darum bin ich in dieſe Stunde gekommen. Die Chriſten kommen nun erſt recht in Gang und Berufsgefühl. Daher wie die Schrift es zeigt, ſie ſich nun erſt recht dringend einander ermahnen oder recht laut rühmen. „Wir ſind nicht von denen, die da weichen.“ Hebr. 10, 35—39. „Laſſet uns beweiſen als die Diener Gottes“ — 2 Cor. 6, 3—10. Durch alle Fälle, Stücke und Proben hindurch! Geduld aber iſt euch noth (Hebr. a. a. O.), daß ihr den Willen Gottes thuet. „Leide dich als ein guter Streiter“ 2 Tim. 2, 3, d. h. willige ſelbſt in dein Leiden, alſo in den Willen, Rath und Schluß des himmliſchen Vaters ein, der dich züchtiget weil er dich lieb hat Hebr. 12, 6. Apok. 3, 19. „Achtet es eitel Freude, wenn ihr in mancherlei Anfechtung fallet ꝛc.“ Jac. 1, 2. Damit beſteht ſehr wohl die tägliche Bitte: führe uns nicht in Verſuchung, und die Verheißung, daß er nicht über Vermögen verſucht 1 Cor. 10, 13. Allenthalben führen ſolche Aufmunterungen zur Treue den vollſten Troſt und Ruhm bei ſich 2 Cor. 6: Die Gezüchtigten und doch nicht ertödtet, die Traurigen und allezeit fröhlich, die Sterbenden und ſiehe wir leben. Röm. 5, 2: Wir rühmen uns der Hoffnung der zukünftigen Herrlichkeit — nicht allein aber das, ſondern wir rühmen uns auch der Trübſal — 8, 28: Wir wiſſen aber, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Beſten dienen, die nach dem Vorſatz berufen ſind, 8, 35: Wer will uns ſcheiden von der Liebe Gottes ꝛc.

3. Denen freilich, welche nicht allein unschuldig, sondern auch um des Berufs, um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen leiden, lag immer jeglicher Trost nahe, so daß sie oftmals mehr vor Trotz zu warnen, als vor Kleinmüthigkeit zu behüten waren. Indessen würde das Bewußtsein des Apostels nicht sagen, wenn ich schwach bin, bin ich stark, wenn nicht, wo es an Demuth gebrechen kann, es nicht auch noch an Muth gebrechen könnte. Es streitet nicht mit der Würde des Dulders: Uns ist wohl bange, aber wir verzagen nicht.

Die auserwähltesten Dulder, Bekenner und Märtyrer haben nicht bloß äußere, auch innere Anfechtungen bestanden, und sind auch hierin dem Anfänger und Vollender ihres Glaubens ähnlich geworden, und haben ihn von der Wolke so vieler zuvor vollendeten Zeugen umgeben geschaut, Hebr. 11, 12. Hoffnung aber läßt nicht zu Schanden werden, Röm. 5, 5. Seid fröhlich in Hoffnung, Röm. 12, 12. Durch die lebendige Hoffnung nämlich greifen wir der ganzen übrigen Zeit in die Ewigkeit vor; so läßt sich die Trübsal, die zeitlich ist, wieder bestehen; man versetzt sich (Ps. 126) so wie der Psalmist — Wenn Du die Gefangenen Zions erlösen wirst — in die Zukunft der Herrlichkeit; das ist der Hoffnung Wesen. Nur daß man anhalte am Gebet Röm. 12, 12. Col. 4, 2. Diese Hoffnung aber wurzelt in der Gewißheit bei Gott in Gnaden zu stehen. Sind wir denn gerechtfertigt durch den Glauben, so haben wir Frieden ꝛc. Das ist der letzte Grund der Zufriedenheit. Immer am höchsten steigt die Zuversicht, wo der Zugang zum Vater offen liegt Röm. 5, 2, wo wir sagen können: Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein Röm. 8, 31. Wenn ich Ihn nur habe Ps. 73. Da kann mir sogar die Freude geboten werden Phil. 4, 4. Abermal sage ich, freuet euch. Als wollte er sagen, ich weiß wohl, daß sich Mancherlei dagegen erhebt und stemmt, dennoch freuet euch.

Wie ungewiß auch die Zukunft sei, ein Christ schaut seine ganze noch übrige Laufbahn wie nach Ps. 23 an. Ist der Herr sein Hirt, ist sein Hirt der Herr, so sind ihm rechtzeitige Erquickung und Weide, feste Wegführung, Feier vor dem Feinde, Licht im dunkeln Thale und ewige Heimath im Hause Gottes gesichert. Sei es in der Zeit oder jenseit, ich werde ihm noch danken, Ps. 42, 6. Wie sollte die Seele in diesem Vorgefühle nicht soviel Ruhe finden auch während der Anfechtungen,

um ſich ſelbſt zuzureden: Warum biſt du ſo unruhig in mir? Harre auf Gott! Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft Jeſ. 40, 31.

4. Die Vorſtellungen und Empfindungen, welche den Inhalt der Anfechtungen ausmachen, können nach der Leidenden Eigenthümlichkeit ſich einander entgegenſtehen; doch iſt vom Worte Gottes aus für beide Troſtbedürfniſſe geſorgt. Der Eine wünſcht ſich den Tod, der Andere wird von der Todesfurcht aufs Heftigſte ergriffen. Der Eine dünkt ſich ſchon beſtimmungslos, Laſt der Erde, der Andere thut wie viele Gelübde, wenn er geneſen und leben könnte. Davon, daß denn doch wechſelsweiſe beide Erſcheinungen bei demſelben Individuum vorkommen, kann man hier abſehen. Seelenſtimmungen wechſeln, ohne daß gerade die Geſinnung im Grunde ſich veränderte. Was nun das Zulange betrifft, ſo bedenke doch, wie du dich durch deine Ungeduld an dem Gott verſündigſt, der allein rechtzeitig ausſpannen kann. Kann nach dem allgemeinen Glauben des Alterthums eine Seele, die ſich ſelbſt mit der That losgeriſſen hat, zu keiner Ruhe kommen, ſo ſoll ſie auch nicht mit Gedanken und Wünſchen Gotte zuvoreilen. Biſt du denn aber wirklich ſchon ſo reif und empfänglich für den Umgang mit den Seligen, für die Aufnahme in die ewigen Hütten, daß es damit Eile hätte, oder iſt es nur die Vernichtungsluſt, die dich plagt? Gedenke von neuem, wie verſchieden die Menſchen unmittelbar nach dem Abſchiede daran ſind! Luc. 16, 19. Dagegen vor Beſtimmungsloſigkeit des Daſeins ſei nur nicht bange. Ein rechter Dulder predigt ohne Worte den Glauben und das ewige Leben. Dulden iſt eine große, ſchwere That, und ſehr erbaulich anzuſchauen. Was aber den bittern Inhalt deiner ſich hinſchleppenden Tage anlangt, ſo ſteht geſchrieben, die Leiden der Zeit ſind nicht werth der Herrlichkeit Röm. 8, 18, ſie kommen dagegen nicht in Betracht. Unter anderen Umſtänden reibt ſich die Seele mit zugelaſſenen Schrecken des Todes und Grabes auf. Jener rief den Tod als ſeinen Erlöſer an, und als er kam, wollte er nur ſeinen Holzbündel wieder aufgehoben haben. Dem Chriſten gebührt Freudigkeit zu ſterben und wenn es ſein muß — zu leben und auszuhalten. Höre den Paulus Phil. 1, 21. Da er ſelbſt nicht zu entſcheiden hat, ſo verträgt ſich auch im Gemüthe das Eine mit dem Andern. Nur

der jedesmalige Uebergang aus einem der Geſinnung eingeborenen Gefühle in das andere koſtet einigen Kampf, der aber heilſam iſt. Fürs erſte mögen wohl auch irrige Vorſtellungen von dem Zuſtand nach dem Tode herrſchen, welche ſich an das Verhältniß des Todesfalls zur allgemeinen Auferſtehung anſchließen. Z. B. „Was die lange Todesnacht mir auch für Gedanken macht.“ Da iſt auf die ſchriftmäßige Vollendung des Einzelnen nicht genug geachtet. Der Tod rückt Seelen vor Gericht Hebr. 9,27, und Paulus weiß, er wird ſofort bei Chriſtus ſein. Iſt nun Chriſtus dein Leben, ſo iſt Sterben dein Gewinn. Die Todtenwelt, die noch der Auferſtehung harret, iſt ſelbſt ſchon Ober- und Unterwelt. In jene will Chriſtus dich abholen und dich zu ſich nehmen. Er hat dir dort eine Stätte bereitet Joh. 14, 2. Fürchte dich nur nicht (wenn dir auch bange ſein muß und darf), wie die Heiden, die keine Hoffnung haben! Warum ſind denn die Henochs, die geheiligten Jünglinge, die Gerechten merklich oft weggerückt worden vor dem Unglück, wenn ein letztes Reſultat des angeregten Bewußtſeins vom Drucke der Sünde und der Eitelkeit nicht der Ausruf des Paulus ſein darf: Ich elender Menſch, wer erlöſt mich aus dem Leibe dieſes Todes? Röm. 7,24. Wer geſtorben iſt, iſt gerechtfertigt von der Sünde Röm. 6,7. Iſt es ein Geringes, zu einer neuen, reinen Welt wiedergeboren und des beſtändigen Zunders der Sünde entledigt zu werden? Wird dem letzten Feinde nur der Stachel der Sünde und des Geſetzes ausgezogen, ſo verwandelt er ſich in einen Diener, Freund und Engel der Gläubigen. Das dunkle Thal iſt durchleuchtet. Im Glauben ſiehſt du ewiglich keinen Tod Joh. 8, 51. Der Tod aber, dem du nicht entgehſt, führt dich zum Schauen des Glaubens. Es giebt ſogar bei Chriſten eine Todesſünde, die mit ernſter Rüge beſchwichtigt werden ſoll. Bei Weltkindern iſt ſie etwas, woran durch des Wortes Gnade ſich die Furcht des Herrn knüpfen mag. So gewiß es iſt, daß active Furcht, welche auch von der Liebe nicht ausgetrieben wird, von der leidentlichen himmelweit verſchieden bleibt, ſo iſt doch mit Chryſoſtomus (Predigt: ὅτι καλὸν ὁ φόβος) anzuerkennen auch der paſſiven Furcht vor Gott und dem Gericht wohnt noch eine medicinale Kraft und Bedeutung bei.

5. In der Regel fühlt der Menſch in einer ſchwerern Le-

ıshemmung den richterlichen Gott und Herrn, der die ünde oder das im Verlangen nach ſeiner Erhaltung und Pflege sſchweifende Leben mit irgend einer Rache heimſucht. Das rafgefühl hat auch ſein Recht. Man vergleiche nur die Urgeichte der Menſchheit und den 90. Pſalm. Denn macht es der tliche Zorn, daß wir ſo dahinfahren, wie ſollen wir nicht in ſend anderen Fällen, wo die ſündige Urſache des Unglücks s näher liegt, alſo urtheilen? Gott! wo iſt Weh und Elend ſ der Erde, das von der Sünde nicht geboren werde? Wer fzt, der nicht um einer Thorheit Freude wehklage und leide? c. 1, 15. Die ſich aber auf die Art göttlichen Zorns und auf letzten Gründe göttlicher Strafe nicht verſtehen, alſo auch ht erkennen, was Gottes Gerechtigkeit ſei, fallen leicht des griffs von Gericht und Strafe wegen ebenſoſehr troſtloſen s lieblоſen Gedanken anheim. Einmal alſo, getroffen in em Leichtſinn oder in einzelner Miſſethat vom Gericht Gottes, lieren ſie ſich ſo in Strafgefühle, daß ſie, ſo viel an ihnen gt, darin zu Grunde gehen. Mir kann nicht verziehen werden, habe zu ſchwer oder zu lange geſündigt. Sie beweiſen es dir hl gar mit Schriftworten, daß ihre Sünde unverzeihlich ſei. er, wenn dieß nicht, ſind ſie in ihr Strafleiden gleichſam ſo liebt, daß wenig fehlt, ſie machen ſich doch wieder ein Vernſt und eine Genugthuung daraus. Zu Ehren der Strafgehtigkeit Gottes richten ſie endlich ihre eigene Gerechtigkeit wie auf; und daran ſind gewiſſe enge Theorieen der atisfactionslehre ſelbſt mitſchuldig. Andere dagen mißbrauchen die Lehre von vergeltender Gerechtigkeit auf dere und in entgegengeſetzter Weiſe. Einleitung dazu geben e Aeußerungen her: Es iſt hart, zu hart, was ich leide, und ie ich büßen muß. Das rückt ſchon der Unart nahe, ſich mit rmeintlich größeren Sündern zu vergleichen, denen es doch icht alſo gehe. Und nun iſt der Lauf der Gedanken nicht mehr ufzuhalten, in welchem der Glaube Anſtoß nimmt, von der ße mehr und mehr ſich emancipirt, und in Gefahr ſteht, nicht lein alle Frucht der Heimſuchung zu verlieren, ſondern auch bſt zu Grunde zu gehen. Was aber jene Verzagten nd Verzweifelnden anlangt, denen die Lehre von der rdammniß zum Fallſtrick geworden, ſo muß der Seelſorger ch bevollmächtigt wiſſen, ihnen, da ſie ihre Sünde erkennen und

bekennen, feierlich und amtlich die göttliche Vergebung aller ihrer Ungerechtigkeit im Namen des Herrn anzubieten. Zuſprechen kann er ſie ja freilich nur dem Glauben an die Gnade in Chriſto Jeſu, welche ihnen gepredigt wird. Dergleichen muß ſchon deshalb geſchehen, weil Gefahr einer geheimen Colluſion des Kleinglaubens mit dem Unglauben vorhanden iſt. Die Verzweiflung kommt ja in der That nur aus der Unluſt an ganzer Hingebung, an widerſtandsloſer Unterwerfung her. Wo nicht, ſo wird auch vorläufig nicht ſo peremtoriſch zu verfahren ſein, und die Anbietung der Gnade durch anſchauliche Belehrung über die Allgemeinheit der Gnade, ihr Uebergewicht über die menſchliche Schuld, über die Bedeutung der göttlichen Heimſuchung, über das Wohlgefallen des Herrn an gebrochenen Herzen und gedemüthigten Seelen zu vermitteln und vorzubereiten ſein. Lies das ganze 15. Capitel bei Lucas. Höre des Zöllners Gebet. Lies den 37. und den 51. Pſalm. Denke des Schächers am Kreuz!

Umgekehrt tröſten ſich einige gleichſam der Ungerechtigkeit Gottes oder doch des Schickſals, gleich als ob dieſes außer und neben Gott herrſche. Womit hab ich das verdient, daß ich niedergeworfen werde, und mein Feind, mein Verderber hochfährt? Das A. T. hat dieſen Kampf theils durchgekämpft, der im Widerſpruch der Vergeltungsbegriffe mit der Erfahrung beſteht, theils dem N. T. zur vollen Löſung aufgehoben. Aber auch der gläubige Chriſt hat noch darob zu kämpfen, wie er denn überhaupt noch oft den altteſtamentlichen Entwickelungsgang durchmachen muß, ehe er den angelernten neuteſtamentlichen Standort behaupten kann. Daß Gottes Gerichtsbarkeit auch in der Zeit und Welt ſich ausübt und in ebenſo großem Umfange heimlich wie handgreiflich und offenbar, ſoll nicht verläugnet werden. Wenn der Herr den ſchadenfrohen Berichterſtattern Luc. 13, 1 antwortet: So ihr euch nicht beſſert, werdet ihr auch alſo umkommen, iſt klar, daß er den Gedanken der göttlichen Strafgerechtigkeit aufrecht hält. Die göttlichen Gebote ſind unwandelbar, das Geſetz Gottes bleibt unantaſtbar wie Gott es iſt; werden ſie nun übertreten, ſo muß ihre Majeſtät und Heiligkeit wieder offenbar werden an dem Menſchen, dem Volke, der Stadt, der Welt, die ſich an der Uebertretung betheiligt hat. Das iſt der Strafe Grund und Zweck, ein Zweck, der ſelbſt in der aller-

ueſten Liebe wurzelt, denn das Geſetz iſt geiſtlich und gut für
dermann, auch für den, der ſeine Rückwirkungen leidend er-
ren muß als Uebertreter. Daher kommt es denn, daß gerade
jenigen, welche am meiſten in Erkenntniß der Gnade ſtehen,
hts deſto weniger die zeitlichen Uebel als Strafe anſehen und
pfinden und ſich deß nicht ärgern, daß die natürlichen Folgen
er Sünde, ungeachtet ſie, und ſeitdem ſie Frieden haben, noch
ch kein Wunder aufgehoben worden ſind. Sie fühlen auch
: Strafe an, daß ſie gut und göttlich ſei. Daher kommt es,
s gerade die Beſſeren und Beſten einer Stadt, welche heimge-
ht wird, im Namen der Gemeinde rufen: „billig haſt du
ht verſchonet.“ Daher kommt es, daß ſie ſich die Schuld nicht
r mit aneignen, ſondern auch in der Buße vorangehen. Vergl.
Bußgebete bei Daniel und Esras. Das göttliche Wort aber
t ihnen ihre Trübſal als liebreiche Züchtigung aus. Die-
be iſt Strafe als ein Zeugniß wider die Sünde, und dennoch
as Anderes wie Strafe, weil ihr Zweck in der Aufrechthal-
ng des Geſetzes (in obiecto) ſich nicht abſchließt, ſondern weil
Stärkung des ſchwachen Willens zum Guten gegen Luſt und
uſt des Fleiſches (in subiecto) zur Abſicht hat. Aus dem
en ergiebt ſich, daß es keineswegs die erſte Aufgabe
r Seelſorge iſt, denen, welche über erlittenes Un-
ht murren oder ſich an der göttlichen Zutheilung
n Wohl und Weh irren, Alles auszureden, was Ge-
ke des göttlichen Gerichts und der Strafe wäre; oder denen,
che ihrer Gerechtigkeit es zuſchreiben, daß ſie mit auserwähl-
Leiden bedacht worden. Die chriſtliche Troſtlehre hat nur
auf zu halten, daß alles zeitliche Uebel als Gottes Sendung
und der Liebe habe, auch das Straf-Uebel; und darauf, daß
ht vom Maaß des zeitlichen Unglücks auf der Sünde Maaß
ſchließen ſei. Die Freunde Hiobs irren, wenn ſie auf ein
veres verborgenes Vergehen des ſo auserwählt getroffenen
lders argumentiren. Die deutlichſten Erklärungen des Herrn
c. 13, 1 ff. Joh. 9, 1 ff. treten den vorſchnellen Urtheilen ent-
gen, zu denen eine träge oder leidenſchaftliche Vergeltungslehre
r zu geneigt iſt. Wenn alſo zwei Gleiches leiden, ſo iſt es doch
ht gleich. Zwar geht eine Stimme göttlicher Warnung aus
em Verhängniß hervor, allein ſie kann auch dahin lauten, daß
dir den Segen und Vortheil nicht entgehen laſſen ſollſt, der

zunächst in der Läuterung, weiter aber in der Bewährung liegt. Kann doch vom wahren Christen gesagt werden, er wird gar nicht mehr gestraft noch gerichtet. Zinzendorf in dem Liede: Vor seinen Augen wandeln:

Ein Christ steht von dem Schlafe
In Christi Freundschaft auf,
Erwartet keine Strafe
Im ganzen Tageslauf.

Wahr wird ein Christenthum nur, wenn es als Kraft Gottes durch Thun im Leiden und Leiden im Thun die Weltkräfte überwiegt, oder wenn sich der Sieg Christi endschaftlich im Christen und an ihm wiederholt. Daher 2 Tim. 2, 11. 12. Sterben wir mit, so werden wir mit leben, dulden wir, so werden wir mit herrschen. Die geduldet haben, und sie allein sind selig zu preisen Jac. 5, 11. Vornehmlich ist hier der Ps. 126 zu verwenden: „Sie säen unter Thränen und tragen edle Garben.“ Weiter Jac. 1, 12: Selig ist der Mann, der die Anfechtung erduldet, denn nachdem er bewähret ist u. s. w. Nun muß es sich zeigen, ob deine Liebe Liebe ist, wenn sie nicht allein unbezahlt, unverdankt, verkannt und verläugnet, sondern auch gehaßt und geschlagen, bei mangelnder Erquickung fortfährt und wirkt. Wer sich nun bewährt und bewahrt, hat am höchsten Troste schon Antheil, und spendet ihn schon Anderen 2 Cor. 1, 4 mit Worten oder ohne Worte, wie die Kämpfer, welche sich vor dem Siege des Sieges freuen, Röm. 8, 31—39. Indessen scheut Mancher fürs Erste zurück oder es währt zu lange; da tritt denn die Erinnerung ein: „Ihr habt noch nicht bis aufs Blut widerstanden,“ Hebr. 12, 4, oder der Trost 1 Cor. 10, 13: „Er versucht nicht über Vermögen,“ oder die dennoch verheißungsvolle Abweisung der Bitte 2 Cor. 12, 9: „Laß dir an meiner Gnade genügen, denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.“ Ist es noth, der Bewährung wegen, daß die Hülfe noch diesseits eintrete, so wird es geschehen. „Es sind ja Gott sehr leichte Sachen.“ „Weg hat er aller Wege, an Mitteln fehlts ihm nicht.“ Also hat der Herr dem Hiob ein Ende, einen Ausgang noch vor dem Ende gegeben, Jac. 5, 11.

Die Troſtlehre in Bezug auf beſondere äußere Zuſtändlichkeit.

§. 473. Die cura afflictorum, von welcher die Aelteren ben der cura aegrotorum in der Paſtoral zu handeln pfleg-n, will doch noch einigermaßen entwickelt werden. Im Allgeeinen haben wir der Leiden der Sterblichkeit, welche in r Krankheit und dem Siechthume ſchon beginnen, und r Leiden um den Lebens-Unterhalt, der Armuthsleiden n häufigſten uns anzunehmen. Beide Arten der Trübſal aber rden prüfungsvoller und ſchwerer durch den Druck der Liebſigkeit und Untreue, welche das Haus beherrſchen und wobei e Einen verhältnißmäßig die Angefochtenen, die Anderen die nfechtenden ſind, ſo daß zumal, wo es Ehe-Leiden ſind, welche nzukommen, dem Haus-Kreuze an Vollſtändigkeit kaum noch was abgeht.

§. 474. So oft die Kranken amtlicher Parakleſe äußerh in freier Weiſe zugänglich ſind, haben ſie auch in irgend nem Grade für den Zuſpruch aus evangeliſcher Wahrheit ein indereres und willigeres Herz als die Geſunden. Wäre das Beußtſein göttlicher Heimſuchung nicht vorhanden, ſo würde es ch durch den Beſuch von der chriſtlichen Gemeinde her oder rch das Erſcheinen des Geiſtlichen bereits angeregt werden. ſt der Geiſtliche nicht, wie Jac. 5, 14 die Vorausſetzung lautet, erufen, berufen iſt er doch zu erſcheinen, wenn es ſich auch n kein Sturmlaufen handelt. Vergl. §. 445. Die rechte Ausheilung des Wortes aber hat hier auf die Momente der Zuändlichkeit zu achten. Dieſe iſt wieder eine äußere und eine mit ieſer in Wechſelwirkung ſtehende innere. Daher wir, obgleich für en innern Menſchen berufen, doch auf den äußern, durch welen wir ja jenem erſt beikommen, achten müſſen. Einigen iſt de erſte Krankheit, die ihnen zufällt, etwas ſo Wunderliches, ja ntſetzliches, daß ſie ſich mehr beunruhigen als noth wäre, oder ch ungebehrdig ſtellen; dieſe ſollten vielmehr Gott danken, daß nen einmal der ſonſt unaufhörlichen Zerſtreuung wegen ein Sabbat von eigenthümlicher Bedeutung zu Theil geworden iſt*). ndere, trägerer Gemüthsart, fallen nun vollends in Apathie nd ſtumme Gleichgültigkeit. Dieſe ſind natürlich eher anregend

als beſchwichtigend zu behandeln, und zuweilen an Pflichten und Aufgaben zu mahnen, von denen ſie ſich zu früh dispenſiren. Hier bin ich, ſpricht der Herr der heimſuchende, was iſt nun ihm zu antworten, was will er? Was ſollſt du? Einige werden bei fieberhafter Erregung, mit welcher Angſt der Seele ſich verbindet, oder gar im Delirium, halb oder ganz bewußtlos angetroffen. Hier iſt es ſicher am wenigſten am Platze, daß ſich die Seelſorge auf den Kranken wie auf eine Beute wirft. Achtung und Schonung gebietender kann kein Zuſtand ſein. Hier gilt nur Beten, ſtill oder doch ſanft, und ſo reden, daß die Theilnehmenden etwas daran haben. Andere leiden an Erſtarrung der Seele; auch dieſe kann in der Regel nur das Gebet löſen. Einige liegen verlaſſen oder auch hülflos unter hülfe- und rathloſen Angehörigen da; dem amtlichen Seelſorger iſt unerläßlicher und zugleich möglicher als Anderen, Rath und Hülfe zu ſchaffen. Jeder Pfarrer muß da Diakon irgendwie werden, wo es an dieſer Function in der Gemeinde fehlt, oder Diakone erwecken und machen. Andere haben menſchliche Hülfe in Ueberfluß, und ſind, zumal wenn ſie dennoch die Ihrigen peinigen an die Güte Gottes zu mahnen, die ihnen ſolchen willigen Dienſt der Menſchen und ſolchen Troſt mit der That zubereitete, un[illegible] iſt nach zwei Seiten hin Geduld zu predigen.

*) Pascal, Pensées II. art. 19. Paſcal iſt ein vorzüglicher Lehrer des Gebetes am Krankenbett, und des bon usage des maladies.

§. 475. So ſehr verſchieden die Gefahr, Schwere der Krankheit und die innere oder äußere Zuſtändlichkeit der Kranken iſt, müſſen doch für ihren geborenen und berufenen Tröſter auch ganz allgemeine Regeln des Verfahrens gelten. Eines iſt noth und man hat nicht immer viel Zeit. Wahrheit mit Liebe. Nicht zuviel Redens. Das ſchweigende aber vielleicht deſto empfänglichere Sichverhalten des Kranken veranlaßt zu bibliſchem Vorleſen, nach Anleitung der Bibel im Kleinen, die man ſich geſammelt haben wird für den Krankenbeſuch — z. B. Jeſ. 38, Pſalmen, evangeliſche Heilungsgeſchichten, beſondere Sprüche Innehalten, etwas dazwiſchen reden, beten. Vinet ſagt mit Recht: la prière c'est la prédication par excellence auprès du lit des malades, et dans laquelle on peut tout dire. Das Gebet ſchließt auch am leichteſten das Herz auf. Die ze[illegible]

tigen oder endlich eintretenden Aeußerungen müſſen nach dem, was ſie unmittelbar werth ſind oder erſchließen laſſen, erwidert werden. Hier gilt zwar den Schwachen ſchwach werden, aber auch den Geſchwätzigen oder Disputirenden gegenüber den ruhigen und feſten Standort des Zeugniſſes inne halten.

§. 476. Die Pflicht einem Gemeindeglied ſeinen muthmaßlich nahen Tod anzuzeigen*) und die Pflicht, daſſelbe auf den Tod vorzubereiten, unterſcheiden ſich ſehr von einander. Die erſtere kann der Natur der Sache nach nur in ſehr ſeltenen Fällen ſtattfinden, oder auch wann ſie ſtattfindet, nur eine geſteigerte Ausübung der andern ſein. Da die Wahrheit des alten Liedes: Mitten wir im Leben ſind von dem Tod umfangen, und „Es ſchickt der Tod nicht immer Boten," „Es kann vor Abend anders werden" oder dergl. eine Predigt hergiebt, welche auch den Geſunden eignet, ſo bietet ſich ja eine reiche Tonleiter der Erinnerungen an das Sterben dar, welche zum Beſten des Kranken beſonders beſchritten werden muß, wenn entweder ſeine leichtſinnige Flucht und Scheu vor der Sinnesänderung, ſeine rohe Welt- und Eigenliebe, oder im Gegentheil ſeine wilde Unluſt zu leben, das erheiſchen und zulaſſen. Nur nicht die Bekehrung in die Kranken hineinſchrecken wollen, nicht den Hektikern und den Phthiſiſchen, denen die Natur mit Lebens- und Geneſungsvorſtellungen eine Linderung des langen und langſamen Sterbens zugedacht hat, Gewalt anthun. Jugendliches Alter erfordert dieſelbe Rückſicht; nur machen die Seelſorger viele Erfahrungen, welche es bezeugen, der Knabe, ja der Jüngling ſchickt ſich oftmals beſſer als der Mann und als der Greis in Abforderung aus dieſer Welt.

*) Vinet p. 367. N'annonçons formellement la mort, que quand c'est à notre jugement le dernier et seul moyen de faire rentrer un pécheur en lui-même.

§. 477. Kein andauerndes Siechthum — z. B. der Paralytiſchen — darf den beſuchenden Geiſtlichen ermüden; auch nicht die Vorſtellung, der Kranke befinde ſich in gutem Stande, verglichen mit anderen. Es wirft für den Seelſorger und ſein Amt gar zuviel Segen ab, wenn er eine Seele nahe und lange begleiten kann; der Verdruß des Fleiſches daran und mancherlei

Unannehmlichkeiten werden unendlich überwogen durch den Gewinn eines anhaltenden Umgangs mit Unglücklichen Röm. 12, 15, Jac. 1, 27, Hebr. 13, 3. Die Predigt nährt ſich mit von den Erträgen. Fleiß und Treue des Krankenbeſuchs geben eine unerſetzliche Baſis der ganzen Amtsführung in Bezug auf Familienkenntniß und auf öffentliches Vertrauen her*). Dazu kommt, daß der Leidende ſelbſt gerade im günſtigſten Falle ſeiner innern Entwickelung immer bedürftiger werden kann. Und wen man noch nicht zum Beten, noch nicht zur Dankſagung, noch nicht zu einem Grade der Zufriedenheit in dem Herrn gebracht, dem iſt doch weſentlich noch nicht geholfen, unangeſehn, daß überhaupt die ſpäteren Anfechtungen noch gefährlicher und ſchwerer ausfallen können, nachdem ſchon einmal jenes Alles erreicht worden.

*) Vinet p. 348. Probablement (les malades bien disposés) nous désirent, et s'ils n'ont pas besoin de nous, nous avons besoin d'eux.

§. 478. Eine Fülle von heilſamer Kriſis, von inneren Befreiungen und Belebungen liegt in dem Ausgange der Anfechtungen, wenn ſie dem wohlangebrachten Worte endlich weichen. Einmal, wenn es die Unruhe gilt um ein noch zurückgehaltenes Geſtändniß oder Bekenntniß, von welchem ſich die Seele löſen ſoll; dann, wenn zwiſchen dem Kranken und einem Lebensgenoſſen ein unverſöhnter Groll oder Zwiſt beſteht, der vor Sonnen-Untergang getilgt werden muß Epheſ. 4, 26; endlich, wenn der Schmerz des Verlaſſen-Müſſens noch ebenſo viel Gewalt hat oder noch mehr als die Furcht und Sorge der Angehörigen, Wittwe und Waiſen zu werden.

In allen dieſen Fällen iſt es angezeigt, die Feier des heil. Abendmahles in Ausſicht zu nehmen, freilich ſo, daß es in den beiden erſten Fällen bei mangelnder Hingebung des Kranken in ſeine chriſtliche Schuldigkeit auch verſagt wird, während es im letzten unmittelbar zur Verſiegelung des Troſtes gereicht.

§. 479. Im erſten der genannten Fälle bieten die im 32. Pſalm ausgeſprochenen Erfahrungen eines durch Bekenntniß frei gewordenen Gemüthes der Seelſorge große Hebammenhülfe dar. Wohl dem, in deſſen Geiſte kein Falſch iſt. Da ich es

wollte verſchweigen, verſchmachteten meine Gebeine. Da ſprach ich, ich will — bekennen. — Darum werden dich deine Heiligen bitten zur rechten Zeit*) 1 Joh. 1, 9.**), Jac. 5, 16. Allerdings iſt es ein Anderes, Gott beichten, und ein Anderes, dem Beleidigten oder ſonſt einem Menſchen. Ueber die unter Umſtänden nothwendige Beichte vor Menſchen wird noch an einer andern Stelle die Rede ſein. Die Heilſamkeit derſelben ſpricht dort Jacobus, gerade im Zuſammenhange mit geiſtlicher Behandlung des Kranken, dringend aus.

*) Vergl. die vorzügliche Analyſe der inneren Vorgänge, die im Pſalmen ſich offenbaren, bei Ewald.

**) Vergl. m. Pred. über das Bekenntniß der Sünde, in d. Samml. . 1833, und die vorhergehende Predigt über vergebliche Bemühungen das Gewiſſen zu ſtillen.

§. 480. Innig nahe verwandt iſt der zweite Fall — noch beſtehende Feindſchaft, oder unnatürlich und ungerecht verweigerte oder aufgeſchobene Verſöhnung. „So lange du mit ihm noch auf dem Wege biſt“ Matth. 5, 25. Es gilt da oft zwei Willen zu brechen, deſto größern Segen hat das Gelingen. — Hüte dich, daß du nicht noch bei deinem letzten Vater-Unſer anſtoßen müſſeſt, denn du kannſt nicht beten: „wie wir vergeben unſeren Schuldigern.“ Die Abſolution bei Gott und bei der Kirche bleibt ausſtehend, oder wird wie für den Schalksknecht Matth. 18, 30 ff. zurückgenommen.

§. 481. Der dritte Fall iſt ganz anderer Art. Der paraletiſche Gang, der ſich durch die h. Schrift und die chriſtliche Lehre erſtreckt, iſt, wenn die Leiden der Sterblichkeit durch Glauben und Hoffnung überwunden werden ſollen zum Preiſe der Liebe, dieſer. Gott hat nach unausſprechlicher Weisheit und Güte die Menſchen für einander geſchaffen und erwählt. Er erbaut auch in dieſem Sinne einem jeglichen ſein Haus und bindet ihn in eine beſtimmte Geſelligkeit ein. Da hat nun auch der Herr ſein alleiniges Scheidungsrecht und übt es aus lauter Gnade Allen zugleich zu Zucht und Troſt. In unausforſchlicher Reihenfolge — wider alle Rechnung der Menſchen — ruft er uns ab. Es iſt eine Verfügung des Herrn, ſeine That. Alle deine Tage ſind gezählt und auf ſein Buch geſchrieben Pſ. 139. Niemand

ſtirbt zu ſpät, Niemand zu früh. Gott ſcheidet aber, die in Chriſto ſterben oder leben, auf ein unausſprechlich ſeliges Wiederſehn und Haben. Die Zwiſchenzeit kommt nicht in Betracht und füllt ſich durch ein Andenken aus, welches zur Heiligung und zur ſeligen Abwartung gereicht. Nur daß wir uns dieſſeits die Wünſche und Bitten erſparen, die den Reichen jenſeits quälten Luc. 16, 27. Die ihr verlaſſen werdet, überlaſſet nun die Eurigen einer viel ſchönern Haushaltung und Pflege oder Erziehung, als ihr ihnen leiſten könntet; und ihr, die ihr verlaſſen müſſet, wäret außer Stand, die Verlaſſenen ſo zu verſorgen und zu bevormunden, wie der Herr, der in ſo beſonderer Vorſehung und Heimſuchung ſich ihnen widmet, es thun kann und zu thun verheißen hat. Jenen iſt auch jenſeits ihre Stätte bereitet und der Herr nimmt ſie zu ſich Joh. 14. Dieſe ſind in einen auserwählten Stand als Wittwen und Waiſen verſetzt Pſ. 146. Luc. 7, 13, und werden gleicherweiſe chriſtliche unterſcheidende Aufmerkſamkeit von der Gemeinde zu erwarten haben Jac. 1, 27. 1 Tim. 5, 3, wie ſie ihr zu ſonderlich erbaulichem Wandel verbunden ſind 1 Tim. 5, 5. Alſo auch feiert nun die angezeigten Scheide-Stunden, wie die Patriarchen ſie gefeiert Hebr. 11, 20—22.

§. 482. Es iſt viel gerathener unter ſolchen treulich angeregten Gedanken zwanglos eine gemeinſame Kommunionfeier am Krankenbette bei Zeiten herbeiführen, die ein Denkſtein für alle Betheiligten bleibt, als auf die allerletzte Verklärung des Heimgehenden Rechnung machen, oder gar irre werden an den letzten Dingen eines Chriſten, die oft gar wenig erbaulich ſind. Und das kann viele das Seelenheil nichts angehende Urſachen haben. In der Geſchichte der Miſſion unter den Heiden kommen wohl nicht deshalb, weil ſie da natürlicher Weiſe mehr beobachtet werden, die Lobpreiſungen der Sterbenden viel häufiger vor als unter uns, aber wo ſie auch immer mit dem Siegel der Wahrheit verſehen vorkommen, gelten ſie auch als Krönungen der Seelſorge und als ſprechendſte Zeugniſſe, mit denen der Herr für ſein Evangelium ſelber zeugt. Dieß iſt nicht minder der Fall, wenn die Sinnesänderung ſich ſehr verſpätet und ihr Offenbarwerden einen ebenſo kurzen Verlauf gehabt hat. Im Allgemeinen beſteht hiemit noch, daß ſeliges Sterben nur der Ausgang chriſt-

lichen Lebens ſein kann. Nähert ſich ſchauerlicher Weiſe ein menſchliches Ende von ſichtbar entgegengeſetzter Art, ſo iſt dennoch weniger als jemals ein σχετλιάζειν, Aufruhr, Drohen und dergl. angebracht, ſondern ſtilles oder lautes Beten aus verinnigtſtem Mitleid. Die Arbeit des Hirtenamtes iſt ein Ganzes; da und dort hat es Wunden an ſeinem Gewiſſen, man hat ſo Manches verſäumt, und ſo wächſt aus erfahrener Verfehlung dem Eifer im Allgemeinen etwas zu.

§. 483. Je weiter die Kenntniß und heilſame Behandlung der ſeeliſchen Krankheiten vorgeſchritten iſt, deſto möglicher und erforderlicher wird es, daß Irrenärzte und Seelſorger gemeinſame Sache machen. Es gebührt dem letztern, ſich von den Hauptformen der am häufigſten vorkommenden Störungen in Bezug auf erfahrungsmäßige Wechſelwirkung zwiſchen dem Natürlichen und Sittlichen Kenntniß zu verſchaffen und vor Allem den Vorurtheilen zu entſagen, welche den Melancholiſchen und Irren die menſchliche chriſtliche Annäherung und Theilnahme entwenden, die ſie bedürfen, und alſo auch die geiſtliche Behandlung in die Irre führen. Geſetzt z. B. ein Kranker müßte oder dürfte für dämoniſch und beſeſſen gehalten werden, ſo folgt daraus allein noch gar nicht, daß er mehr als die Geſunden geſündigt, daß er eine heiligere oder unheiligere Stellung zum Herrn habe, daß er überhaupt nicht als ein zugleich natürlich Kranker behandelt werden müßte. Exorciſt durch die Kraft der Anrufung und der dringenden gläubigen Bitte wird doch unter Umſtänden jeder Seelſorger werden wollen und dürfen. Nur nicht exorciſtiſches Formelweſen, ſei es auch aus der Schrift oder der kirchlichen Ueberlieferung genommen. Denn wer will die Anwendbarkeit beſtimmen, wer will ſich dem ausſetzen, daß der mangelnde oder der Mißerfolg das Uebel verſchlimmern!

§. 484. Gott ſei Dank, daß die Irrenärzte unſerer Zeit, wenn ſie nicht ſchon durch religiöſe Weihe der Wiſſenſchaft zur Sache herangezogen worden, durch die Sache ſelbſt auf die Myſterien des Glaubens aufmerkſamer werden, ohne Myſtificationen anheimzufallen. Deſto lieber kann der eigentliche Seelſorger allen den Anleitungen folgen, die ſie geben und den Bedingungen, welche ſie machen, ſich unterziehen; denn übereinſtimmendes Ver-

fahren zwiſchen dem pſychiſchen und pneumatiſchen Arzte iſt unerläßlich. Indeſſen ruht doch das Geheimniß ſegensfähiger Wirkſamkeit auch auf dieſem Gebiete tief in der geſteigerten heiligen Geduld und in der Geiſtesgegenwart gläubiger und divinatoriſcher Liebe.

Wir gedenken zuerſt der melancholiſchen und hypochondriſchen Leiden. Die Namen ſchon zeigen an, daß der Urſitz derſelben im Organismus zu ſuchen iſt, obgleich er ſich, zumal wo die gedrückte Stimmung an ſich heitere Gemüther zeitweiſe erfaßt, dem Auge des Pathologen entzieht. Das logiſche ſowenig als das empiriſche Bewußtſein ſolcher Kranken iſt geſtört, vielmehr wiſſen ſie mehr oder minder von ihrem Zuſtande, ohne in der Kraft des ganzen Ernſtes ihm zu widerſtreben. Der Zuſtand beſteht nämlich meiſtens in einer Willensſchwäche, bei welcher die Vorſtellung vom Uebel übermäßig anwächſt, alſo auch Furcht, Sorge, Angſt die Seele in eine unfruchtbare und thatenloſe Bewegung verſetzt. Dabei herrſcht doch noch viel Eigenſinn. Miſcht ſich nun in dieſe ethiſch-phyſiſche Lebenshemmung die Religion nach dem bisherigen Maaße von Erkenntniß und Frömmigkeit ein, ſo läuft das mehrentheils auf einſeitige Anwendung der Lehre von ſtrafender Gerechtigkeit und nun weiter auf Gefühle der Verlaſſenheit, ja der möglichen Verwerfung hinaus. Unter jenen Geſichtspunkt werden die äußeren nie fehlenden Unfälle, unter dieſen der fortdauernde Druck des Gemüthes gefaßt. Letzteres findet zuweilen darum ſtatt, weil ſich wirklich der Ausbruch der Melancholie an eine Erfahrung knüpft, welche die erſte ernſtliche Erfahrung der Sünde für ein früher harmloſes Gewiſſen war. Ein ſolcher Zuſtand bleibt der geiſtlichen Pflege ebenſo zugänglich als dem Arzte, geſetzt auch, daß die verborgene phyſiſche Urſache, weil erblich, nicht volle Heilbarkeit übrig ließe. Hilft ſich doch zuweilen die Krankheit ſelbſt in ſtrömenden Thränen; auch pflegt, wenn die letzte Stunde kommt, noch vor dem Tode ein lang entbehrter Sonnenſchein in die Seele zu fallen. Nie aber ſoll man die Melancholiſchen bloß ſich ſelbſt überlaſſen, vielmehr ihnen mit Maaßen die Pflichten ordentlicher Geſelligkeit anſinnen, und deſtomehr die Rechte derſelben entgegenkommend gewähren. Verdoppelte Liebeserweiſung thut ihnen um ſo wohler, da ſie oft von Grauen und Abſcheu vor ſich ſelber ergriffen werden, aber das hindert nicht, ihren Eigenſinn zu ſtrafen, jenachdem

usbricht, und ihren Irrungen mit ſanftem Ernſte zu wehren. n Narrheit oder Irrthum gutheißen (Spr. Sal. 26,5) iſt ſo heillos in jedem Falle, als es bedenklich und gefährlich t, einen kranken Verſtand, für den ſich die an ſich heiligen rheiten verſchränkt und entſtellt haben, mit weitläufigen Beführungen zu drängen und zu reizen. Nur müſſe der Seelenke fühlen, daß auch die ſpitzfindigſte Dialektik, mit welcher ider ſich, wider ſeine Seligkeit und ſeinen Troſt argumen— eine nicht ſeltene Erſcheinung — über unſere Glaubensnichts vermag. Auch dann, wenn er ſeine Waffen aus der ift nimmt und an die dunkleren Stellen, Sünde wider den heißt, geſetzt-, geordnetſein zum Leben oder nicht u. ſ. w. ſich Hartnäckigkeit heftet. Freilich iſt dem Geiſtlichen noth, mit ctiver Sicherheit auf die Unterordnung und Uebereinſtimg der Sprüche, wo es Gelegenheit ruhiger Erörterung giebt, einzulaſſen. Beſſer wir beharren bei den vielen allgültigen den-Worten des guten Hirten, bei ſeinen Lockſtimmen, und en als ſelbſtbewußte Sünder und Schuldner mit dem Ungeten gegen ſeine eigene Troſtloſigkeit Gemeinſchaft. Beladene es ja gerade, die er anruft. Geſunde, Gerechte, Fröhliche er vorderhand ſtehen und gehen. „Eine zerſchlagene Seele ſt du, Gott, nicht verachten“ Pred. 51. Wie lindernd und ab wirken zur guten Stunde die Pſalmen 40. 42. 73. 103. . 123. 130!

Es giebt eine Melancholie, welche nicht ſowohl Folge einer hemmen- Wirkung der Krankheit auf die Seele, als vielmehr eine phyſiſche Mitheit der Seele und des Leibes infolge ſittlicher Erſchütterungen des thes iſt. Nämlich die Wahrheit überfällt zuweilen die Seele wie Sturz, ſie ſchlägt in den bisherigen Flach- und Leichtmuth ſo plötzlich heftig ein, daß ſie einen Zwieſpalt anrichtet, der ſo leicht nicht ausgen werden kann und einen Anhalt in geſtörtem Nervenleben findet. Dieſe iſt die heilbarſte. — Cette espèce, ſagt Binet in Uebereinſtimmung unſeren Erfahrungen, qui a pour cause la rencontre inopinée et r ainsi dire le choc de la verité ne durera pas. On peut la sidérer et la représenter (au malade lui-même) comme une crise ritable, un passage vers la paix, qui doit être, en défisive, inséparable de la vérité. Cela doit aussi nous avertir, me ministre, qu'il y a dans la distribution fidèle et complète de la ité une économie et de précautions à observer, sans lesquelles la ité peut avoir plusieurs effets de l'erreur.

In Hinsicht der eigentlich Wahnsinnigen oder auch Tobsüchtigen bleibt nur übrig, die lichten Zwischenräume wahrzunehmen und sie in sanfter Weise zu Anklängen für Namen, Sprüche, Heilsworte aus Christi Leben und dem Reiche Gottes zu nützen. Dann ist dahin, sofern es noch sein kann, mitzuwirken, daß die Scheu für die gefangene Christenseele nie außer Acht gelassen werde. Die Meinung culturloser Heiden, es seien gottbegeisterte Personen, hat eine, wenn auch sehr entstellte, praktische Wahrheit.

Für die Armen.

§. 485. Armuth und Krankheit suchen und finden sich sehr häufig, und so häuft sich leicht die trotzige Feigheit mit dem äußerlichen Uebel. Sie bilden jedoch auch sehr verschiedene Kreise der Hülfsbedürftigkeit in geistiger Beziehung. „Wir sind Bettler" war das Thema einer berühmt gewordenen Festrede; die Reichen sind oft schon vor eigentlicher Verarmung bitter arm und bedürftig, worüber Theodoret in den Reden über die Vorsehung sehr anschaulichen Unterricht ertheilt, da er gerade das Verhältniß der Reichen und Armen zum Anlaß der Theodicee genommen. Hier aber verstehen wir unter dem furchtbaren und doch lieben Namen diejenigen Gemeindeglieder und Familien, welche schuldvoller oder schuldloser Weise der Mittel des Unterhalts und etwa auch der Erwerbsfähigkeit in dem Grade entbehren, daß sie überhaupt die Lebensaufgabe im Gleichgewicht von Nehmen und Geben, in gemeinsamer arbeitender und genießender Aneignung des Irdischen, selbstständiger Weise zu bestehen außer Stande sind. Hierin giebt es nun bittere Steigerungen: Kinder, die nach Brod schreien; kein Kleid, um auszugehen, es sei zur Arbeit, es sei zur Kirche; dazu Verschuldung, knechtische Verhältnisse; der Gemeinde zur Last gereichen. Arme, spricht der Erlöser, habt ihr allezeit bei euch; wenn nun aber die Verarmung um sich greift, das Ungeheuer des sog. Pauperismus hinter der großen Industrie grollt und grinset, oder zeitweise Theurung und Hungersnoth ausbrechen? Gerade diese Erfahrungen liefern in großem Umfange und auf Dauer aus dem Schooße der Noth und erfindsamen Fürsorge Gegengift gegen das Uebel. Man darf nur an die innere Mission und das weiteste System ihrer Thätigkeiten erinnern; ja die christliche Volksbildung hat es

ichen Neigungen und Fertigkeiten auch in weltlichen
bracht, welche dem Elend schon gewachsen zu sein schei-
n. Sie sind es aber nur dann, wenn es vollkommner
bethätigt und erfahren wird, daß das Christenthum des
sens in der Seelsorge Leib-, in der Leibsorge Seel-
ohne daß der Unterschied aufhört. Dieß stellt sich schon
sten Tagen des Gemeinde-Christenthums heraus, oder
chon in der evangelischen Geschichte. Die Diakonie ist
geistliches Amt mit übergegangen — Stephanus, Phi-
und der Pastor bleibt heute noch oder wird gelegent-
n.

nun die amtliche Seelsorge für die leiblich Armen
o muß sie sich fürs Erste die Gefahren der Seele im
er Armuth und im Schicksale der Verarmung lebhaft
lich vorstellen, um diensteifrig und weise zu werden,
für Gottes Reich förderlichen Momente zu verkennen,
darbietet.

geringste Lage im Nähr- und Arbeitsstande hegt und
nn sie eine standesmäßige Sitte und Sittlichkeit nicht
Grade von Zufriedenheit, welche der höhere Wohlstand
cht. Allein das Christenthum muß viele Auflösungen
irrungen der Zustände bestehen. Die unbestimmten Na-
eitsmann oder Löhner ohne Innung, deuten schon das
und Unzuverlässige des Arbeitsberufes selber an; meist
iejenige Genugthuung, die in der Arbeit als solcher
omehr wird das Genüge im fleischlichen Genusse gesucht,
religiöse Feier und Erbauung keinen Ersatz gewährt.

das begehrliche Herz des Arbeiters schon die Keime
inallaster der Reichen, der Wollust und Ueppigkeit, des
) der Verschwendung, und dennoch zugleich den Saa-
jeuern Neides, Ingrimms und Krieges gegen die Rei-
tt aber bittere Entbehrung ein, schreiende Noth, so
ie Nothsünde endlich sogar wie Pflichtsünde; oder der
wird zaghaft, durch Trotz und Verzagung faul, sucht
und Noth zu ertränken, verfällt in die berufslosen Be-
des Müßiggangs, wird dem Reichen an Leib und Seele
ergeben sich nun zu allen Zeiten aus dem, was wir
enannt, Anfechtungen, denen kaum das erweckte Ge-
chweige das todte, gewachsen ist, so tritt doch, wie wir

es ſeit Jahren beobachtet haben, der vom Satan angebahnte Augenblick ein, wo die Armen meinen — da die Schuppen ihnen von den Augen gefallen — das Unrecht alles beſondern Eigenthums, die Geſetzwidrigkeit der geſetzlichen Zuſtände wahrgenommen zu haben, deſto leichter ſich den Verſchwörern in die Arme werfen, und wenn ſie ihre Thorheit gebüßt haben, doch den Argwohn gegen den Gott, der nicht als des Evangeliums Gott, ſondern als beſchränkter Demiurg dieſe Erde regiere, im Herzen behalten, und bis auf die Erfüllung ihrer utopiſchen Hoffnungen der gediegenen wohlthätigen Mühwaltung, zumal der chriſtlichen im vollen Sinne, den ſchnöden Undank in Worten und Werken, oder Lug und Trug entgegenſetzen.

§. 486. Die chriſtliche Bildung läßt ſich in ihrer angebornen Sympathie für die Geringen und Armen nicht irre machen, am wenigſten das chriſtliche Hirtenamt. Im Alterthum gab es örtlich und zeitlich entgegengeſetzte Nebenbedeutung der Worte Reich und Arm. Infolge der Staatsumwälzung von Megara verſteht Theognis unter den Guten und Braven die Vermögenden, unter den Schlechten und Nichtsnutzigen die Nichtshabenden. Wogegen in der Schrift beider Teſtamente leicht zu dem reichen Manne die Gottloſigkeit hinzugedacht und der Gerechte und Fromme, der reich in Gott iſt, unter den Armen und Elenden geſucht wird. Wie gewiß es nun iſt — und auch nach bibliſchen Vorbildern — daß der Reiche und Arme ihre Stellung im Böſen und Guten geiſtig vertauſchen können, ſo bleibt es dabei doch, daß in Bezug auf menſchliche Zuſtändlichkeit Armuth, Noth und Entbehrung eine natürliche Anlage zum erſten Anſatz des Reiches Gottes in der Demuth (betende, glaubende Empfänglichkeit, bewußte Bedürftigkeit) hergiebt. Darin liegt die Erklärung ſo vieler bibliſchen Vorſtellungen. Der Heiland aber ſelbſt preiſet ſeine Armuth.

Vermag es die Jugendlehre und die Predigt nicht zur Genüge, den chriſtlichen Grundgedanken von dem fraglichen irdiſchen Verhältniſſe in der Gemeinde nachhaltig zu pflanzen und auszubreiten: ſo muß die ſpecielle Seelſorge des Gedankens göttlicher Urſache und Nothwendigkeit des ungleichen und beſondern Eigenthums deſto kundiger und mächtiger ſich zeigen. Neuerdings ſtehen ſogar mehr als ſonſt humoriſtiſch

weisarten zur Entblößung communistischer Grundsätze zu Ge-
t. Ebenso fertig muß sich der Geistliche zeigen, die Thatsache
Gütergemeinschaft in der ersten Christengemeinde treffend aus-
gen und anzuwenden. Nicht Zwang schuf und unterhielt sie,
dern Freiwilligkeit. Schon unter den Juden hatte sich beson-
s seit dem Exile und in der weitern Zerstreuung der religiöse
ionale Selbsterhaltungstrieb sehr stark in der Vertretung der
en Glaubensgenossen erwiesen. Mit Rüge der Heuchelei, der
risäischen Heuchelei, welche Verderben und Tyrannei darein
acht, knüpfen Jesus und die Apostel daran an. Christenthum
te habituelle Armenliebe und thätiges Mitleid werden, gerade
rch, daß der Mensch und die Persönlichkeit nach einer hö-
r als bloß weltlichen Bestimmung angesehen wurde. Die
men Leute," wurde vieldeutiger Ehrenname, und eine orga-
e Fürsorge für den bedürftigsten Theil gehörte in den Kreis
Gemeinde-Verwaltung, sogar zum Cultus. Ob nun gleich
christliche Armenwesen aufs Neue dem Pharisäismus anheim-
llen ist, so bleibt doch als Geist der urchristlichen Gütergе-
nschaft die Wahrheit in Kraft: die göttliche Verwaltung der
e läßt nicht bloß das ungleiche Eigenthum, ja bittere Verar-
ng und den Ueberfluß gegenüber zu, sondern will und bewirkt
Verhältniß, nicht bloß, damit es für den eitlen und selbsti-
t Menschen zur Unlust und Zucht gereiche; zugleich und aller-
st, damit die Aufgabe einer von Innen nach Außen,
r Außen nach Innen wirkenden Ausgleichung der
einde zufalle und zur Verherrlichung der Liebe der selbstsüch-
und selbstgenügsame Atomismus des Besitzes überwunden
de. Denn so gewiß der Arm Gottes sich schützend über das
iet der Rechtsnoth und des kleinen und großen Eigenthums
lt, so gewiß läßt er lieber Gerichte des Krieges und der Be-
dung darüber gehen, als daß er die Abgötterei des Geizes
t rügen und strafen und nicht durch tief erregtes Mitleid der
e gemeinsamen Darbens, Sparens und Arbeitens der Mit-
der für einander Raum schaffen sollte. Ja, erfahrenen Geist-
n, so gern und pflichtmäßig sie um Abwendung der Trüb-
von der Gemeinde bitten mögen, widerfährt es wohl, sich
erlebte Zeit gemeinsamer Noth zurückwünschen zu können.

Bei dieser Auffassung von Arm und Reich ist demnach die
elsorge nie und nirgends gehindert, beiden Seiten den Ernst

des chriſtlichen Troſtes fühlbar zu machen. Das Wort Gottes ſorgt reichlich dafür, immer im Blick göttlicher Gnade den Reichen und Armen einen mit dem andern in Beziehung zu ſetzen. Es erkennt das Prüfungsvolle der Lage auf beiden Seiten an Spr. Sal. 30, 8: Armuth und Reichthum gieb mir nicht, laß mich aber mein beſcheiden Theil dahinnehmen. Spr. 29, 13: Arme und Reiche begegnen einander, aber beiden erleuchtet der Herr ihre Augen. Die erſte Erzählung von Luc. 16 iſt in allen Beziehungen Mahnung an den Werth und Unwerth und den verantwortlichen Gebrauch des irdiſchen Eigenthums; die andere predigt die Wahrheit, es wird Jedem das Seine. Wo nun ſchreiende Noth vorhanden iſt, hat die Seelſorge, gleichviel ob es würdige oder unwürdige Arme ſind, unbedingt Abhülfe und Mithülfe zu erwirken, demnächſt zu verſuchen, ob nicht ſich das laute oder ſtumme Schreien in Anrufung, in Bitte wird verwandeln laſſen, und vielleicht iſt da auch kraft des Wortes der Augenblick herbeizuführen, wo ſich die Bitte „Gott ſei mir Sünder gnädig“ allen anderen, wenn nicht vor-, doch an- und einreihet. Demüthiget euch unter die gewaltige Hand. Wenn du mich auch tödten wollteſt —. Wenn mir gleich Leib und Seele verſchmachtete, ſo biſt du doch ꝛc. Den faulen, begehrlichen, unordentlichen und doch gottlos murrenden, unverſchämten Armen iſt freilich mit der Troſtlehre anders nicht beizukommen, als daß man ſie inne werden läßt, es gebe einen reichen Schatz von Troſt, Segen und Gewinn durch Gottes Verheißung und Führung für ſie, nur daß ſie ihn bisher muthwillig ſich ſelbſt verſchloſſen. Wer nicht arbeiten will, ſoll auch nicht eſſen. Die Armuth iſt über dich gekommen, wie ein gewappneter Mann; nur die eine Armuth, die mehr bringt als nimmt, haſt du nicht ins Haus gelaſſen, jene Demuth und Wehmuth des gebrochenen Herzens, welcher Chriſtus in der allererſten der Seligpreiſungen das Himmelreich in die Hand legt. Welch reichen Genuß und Lohn gewährt aber dem chriſtlichen Armenfreunde der endlich nicht fehlende Anblick einer Familie, deren tugendhafte Haltung die tägliche Noth überbietet, zumal wenn dieſe Haltung ſelbſt wieder an Gottesfurcht und Gottesfrieden ſich hält. Zuweilen auch Chriſten, die im Wohlſtand lebten, treten verarmt, mit edler Entſchloſſenheit eine Stufe, oft viele herab, und frei geworden von manchem Be-

dürfnisse, nicht zu zart „zum Graben“ in jeder Art (Luc. 16, 3) gewinnen sie eine Zufriedenheit, die sie nicht gekannt noch geahnt. Diese und jene Beispiele mit den Erfahrungen zusammengefaßt, welche die Bitte „Reichthum gieb mir nicht“ aufrichtig werden zu lassen geeignet sind, dienen zum lebendigen Commentare für alle die Texte, die zur Aufmunterung verzagter oder kampf- und arbeitsunlustiger Armen geschrieben sind. Gleichzeitig, da wir Arbeit schaffen den Arbeitslosen, muß fürs erste die Wahrheit in Geltung gesetzt werden: Du sollst arbeiten und dienen, solange du die Glieder regen kannst, gleichviel was dir dafür wird und werden kann; die christliche Gemeinde ist eine Gemeinde der Arbeitenden und Essenden, der Arbeitenden und Betenden. Schmarotzer und Bettler haben keinen Platz am Tische der Güte Gottes, bis sie sich dazu disciplíniren lassen, daß sie Hand an etwas Nützliches legen 1 Thess. 4, 11. Das Nützliche ist stets gemeinnützig; und wer mitarbeitet, isset eigen Brod. Es ist sehr heilsam, auf diesem Wege den Armen das sittlich-religiöse Ehrgefühl anzuregen, daß sie wohl lieber noch für Mitarme (*συμπένητες* Greg. Naz.) mitsteuern mögen, wie wenig es auch sei, Ephes. 4, 28, als über die Noth hinaus Unterstützung suchen. Bedenket, daß es nur an euch liegt, durch Fleiß und Treue an dem arbeitgebenden Hause oder Gemeinwesen zu Wohlthätern zu werden. Von der in einem Lebenskreise herrschenden Bedürftigkeit fällt ein großer Theil auf jene Reichen, die ihr nur zu oft beneidet. Denn Niemand lebt davon, daß er viele Güter hat. Mit der kleinsten Gabe, die man empfangen, kann man dem Herrn in ihnen dienen. Sind sie euch zuvor gekommen wie Väter und Brüder, so entrichtet ihnen den schuldigen Dank von Herzen; denn macht sich der Herr selbst des süßen Geruchs der Dankopfer bedürftig, wie vielmehr bedürfen seine vielverantwortlichen Verwalter eurer Dankbarkeit! Ihr sollt dennoch im Dienst des Herrn frei werden und sein und bleiben von Augendienerei, Heuchelei und Schmeichelei. Ein Christ achtet sich nicht um irgend einen Preis feil zur Sünde um Willen der Welt. Dazu ist er zu theuer erkauft, daß er sich seiner Höhe nicht rühmen sollte Jac. 1, 9. Aber auch der Reiche hat die Ausgleichung mit den Geringen und Armen nicht durch äußerliche Gleichmacherei zu vollführen, welche Verderben bringt, sondern er freue sich einer Dienstbarkeit und Niedrigkeit,

die zum Liebeskitt der Gemeinde aller in Gebundenheit Freien weſentlich mitgehört.

Hofft aber der Arme bei ehrlichem und gottesfürchtigem Fleiße und doch verkürztem weltlichen Lohne auf den Alles erſetzenden Segen, ſo hat er feſten Grund. Sorgen ſind ihm ebenſo verboten wie eitle Wünſche und Begierden; die nöthigen, die aus der Liebe im Glauben kommen, nimmt ihm der Herr ab Phil. 4, 6. 1 Petr. 5, 7.

Theils iſt es ein ganz natürlicher offenliegender Zuſammenhang, der rechtſchaffene Arbeit mit Wohlergehen verbindet, theils ein verborgener. Auf jenen weiſet man zunächſt hin, wo in Tractaten das Thema, „Frömmigkeit ſchafft Brod fürs Haus," beſprochen wird; denn die gottſelige Rechtlichkeit hat auch für dieſes Leben Verheißung. Nicht aber, daß die Vorſtellung von Segen dem Fleiße Eintrag thun dürfte. Der Anſtoß, den es zuweilen den Armen macht, daß der Herr es ſeinen Freunden ſchlafend gebe Pſ. 127, 2, kann eine Erklärung abnöthigen. Die Worte ſind nicht gegen anhaltenden Fleiß, ſondern gegen kleinmüthigen und ungläubigen Erwerbseifer gerichtet; obgleich ſie das beſondere Moment der Erfahrung mit anrühren, wonach Gott nicht gerade dann und dahin reichlich ausſchüttet, wo wir und wann wir es zumeiſt verdient zu haben meinen, ſondern ganz anders verfährt. Die Hauptſache bleibt, daß wir uns mit allen Bedürftigen unter die große, Alles umfaſſende Verheißung ſtellen Matth. 6, 33: — ſo wird euch ſolches Alles zufallen. Die Geſchichte des Glaubens und der gläubigen Armenverſorgung iſt erfüllt von tröſtlichen Belegen eben dafür. So fordert dich zwar im Grunde dein Gott täglich auf: Bitte, was ich dir geben ſoll 1 Kön. 3, wenn du auch kein König biſt, aber bedenke, was er damit will? Nämlich, daß du bei dir ſelbſt klar und gewiß werden ſollſt der Rangordnung deiner Bedürfniſſe. Das Einzelne, was noth iſt, wenn es recht noth iſt, ſoll das Eine, was noth iſt, in Erinnerung bringen. Siehe, wie ſo ſcheu und beſcheiden ſich die Bitte um das tägliche Brod und doch auch ſo zuverſichtlich unter die hohen großen Bitten ſtellt. Auch um eure Herzen, ihr Armen, wirbt der über Alle reiche Gott; und wie ſagt er zum chriſtlichen Vater, der fragend auf ſeinen Webſtuhl und ſeine Kinder ſieht und dann aufblickt? Ich will dich nicht verlaſſen noch verſäumen! Hebr. 13, 5.

Wie lernt und lehrt man beten?

§. 487. Der lebendige Glaube hat seines Lebens Kennzeichen wesentlich drei: Bekennen, Beten, leidendes Thun und thätiges Leiden. Was das zweite betrifft, so ist ja der Glaube an und für sich eine innere mehr oder minder bewußte Feier des Lobes und Dankes, der Abbitte und des Verlangens. Dennoch findet man Christen, die uns antworten: ich kann nicht beten, d. h. keine Bitten an Gott richten. Glaube, sagen sie, ist Ergebung in Gottes Rath, aber ebendeshalb kein Wissenwollen oder Gottbelehren-wollen, was mir gut sei. — Da ist nun eben von Seiten der Seelsorge theils ernstes Zeugniß von dem Worte Gottes: Bittet ꝛc. nöthig, theils Gedanken-Entwickelung in Bezug auf die Vernünftigkeit des Betens und Bittens*). Anders, wenn der Christ momentan nicht beten kann, wo er mit Röm. 8, 26 zu belehren und zu trösten ist, oder eben die Gabe des Gebetes noch nicht inne hat, wenigstens noch nicht entwickelt hat in gleichem Grade als er sonst entwickelt ist. Irgend ein Moment des Jüngerstandes, wie er sich Luc. 11 offenbart. In diesem Falle wird der Seelsorger im Allgemeinen die christliche Nothwendigkeit zu verstehen geben, in die Lebensordnung eine Ordnung des Gebetes (des einsamen oder auch des gemeinsamen) mit aufzunehmen 1 Thess. 5, 17. Röm. 12, 12. Col. 4, 2, und besonders die Gründe des Morgen- und Abendopfers entwickeln; insonderheit aber dazu anweisen und ermuthigen. Beides geschieht schon 1) durch Darstellung biblischer und kirchengeschichtlicher Beispiele, weiter 2) durch Anwendung recht geeigneter Gebete aus der unsichtbaren Kirche, wie man sie nennt, mit denen der Pflegling bekannt zu machen ist, zu seinem Privatgebrauch, noch näher 3) dadurch, daß man mit ihm und in seinem Namen vorbetet, und, jenachdem es seine Bildungsstufe zuläßt, wohl auch fordert, ihn das Gebet nachsprechen läßt; 4) endlich die aus der Erfahrung geschöpfte Verheißung zueignet: wenn du in des Herzens wahrem Drange beten und dich ausschütten möchtest vor dem Herrn, so wirf dich nieder, und solltest du auch anfangs nur seufzen oder Bruchstückliches können, so warte nur, halte an, gedulde dich, wenn nicht das erste, doch das andere Mal wird der Geist des Gebetes, der sonst in unaussprechlichen Seufzern schon dich vertrat, über dich kommen, dir Fluß und

Beredſamkeit geben, und die Zunge deines Gebetes für immer gelöſt werden.

*) Bodemanns Lavater S. 335. M. Predigten-Sammlung 4. über Unfähigkeit zum Beten. (Geſammt-Ausgabe Nr. 60.)

Die pädeutiſche Seelſorge.

(Gerechtigkeit und Sünde.)

§. 488. Unaufhörlich hat die Seelſorge, indem ſie zu tröſten ausgeht, zunächſt und unmittelbar wieder mit der Sünde zu thun, nämlich zu ſchaffen, daß ſie erkannt, daß ſie bereuet und bekämpft, daß ſie im Gerichte vergeben und durch Vergebung mehr und mehr getilgt werde. Denn ſolange die Sünde noch im Fleiſche wohnt, ausbricht, geſchieht und Macht hat, iſt nicht allein die Heiligung, ohne welche Niemand den Herrn ſehen wird, verhindert, ſondern auch das ganze Werk, das Gott in uns angefangen, in Bezug auf Vollführung in Frage geſtellt; da aber die Gnade an ſich viel mächtiger iſt als die Schuld und die Sünde, ſo muß die Erkenntniß der Sünde als Sünde unter allen Umſtänden ebenſo förderlich und heilſam ſein als ſie nöthig iſt. Soll ſie nun durch den Dienſt am Wort erkannt werden bis zu lebendigen Wirkungen, ſo muß ſie zuvor wahrgenommen und beobachtet worden ſein vom Standorte des Seelſorgers. Anders aber kommt ſie als That und beſtimmte Thatſache, anders als Gewohnheit, Neigung, Laſter in Lebens- und Handlungsweiſen zum Vorſchein, ſo daß ſie der Zucht und Rüge ſich ausſetzt.

Die actuelle Sünde.

§. 489. Solche Sünde iſt einmal als Folge eines Grundes und dann wieder als Grund einer Folge, oder in Bezug auf ihre Vorausſetzungen und in Bezug auf die Richtung zu betrachten, welche ſie dem Bewußtſein geben wird. Ein Menſch kann beſſer ſein und ſchlechter als ſeine Werke. Es liegt aber ſehr viel daran, wie er ſich bei, in und nach ſeinem Vergehen oder Verbrechen fühle und wiſſe. Denn ein im Leben irgendwie Epoche machender Sündenfall hat dieſe Zweideutigkeit, daß er in die ſündige Richtung noch tiefer einführt oder entſchiedener herausreißt.

Geſchieht es daher, daß ſein Sündenfall Einem zu Heil und Segen der Auferſtehung gereicht, weil ihn dieſe Erfahrung von ſich in die gründliche Sinnesänderung getrieben, ſo muß ſchon die Sorge um den Eintritt des nicht unwahrſcheinlichen entgegengeſetzten Falles den Seelſorger antreiben, eine prophylaktiſche Thätigkeit in dem ihm vom Herrn anvertrauten Kreiſe treulich auszuüben; nämlich eine in Bezug auf möglichen und ſchon drohenden Sündenfall verhütende, warnende, bewahrende. Dieſe muß ja auch ſich beſcheiden, eine Grenze zu haben. Denn Einem die Sünde zutrauen kann ſoviel ſein als ſie ihm möglicher machen. Die Vorſicht dagegen hindert nicht; beſonders in Zuſammenhang mit dem ganzen Berufe des Geiſtlichen an der chriſtlichen Jugend, der zu confirmirenden oder ſchon eingeſegneten, ſchon auf die nächſten verſucheriſchen Stellen im neu anzutretenden Leben — Geſindeſtand, Lehrlingsverhältniß, Freiſtunden, Feierabend und Feiertag — hinzuweiſen, mit den Grundzügen einer allgemeinen chriſtlichen Diät bekannt zu machen; mit der Warnung vor dem erſten Schritte (mit ihm ſind auch die anderen Tritte zu einem nahen Fall gethan — Gellert), vor dem Scherzen und Spielen mit der Sünde, vor ſchlimmer Leſerei, vor bedenklicher Geſellſchaft u. ſ. w. immer dringlicher zu werden, wenn eigenthümliche Wahrnehmungen bereits die abſchüſſige Stellung verrathen. Die zunächſt drohenden Fälle ſind allenthalben Sünden des fleiſchlichen Genuſſes, der Unzucht, der Schwelgerei; daraus wachſen Vergehungen der Unehrlichkeit und Unwahrhaftigkeit, Diebereien, Betrug, Lügen. Ruchloſe Vergehungen gegen göttliches und menſchliches Recht ſind nicht fern dieſen beiden Punkten. Doch wie verſchieden die Arten der Sünde und die Stufungen ihrer Sündigkeit ausfallen mögen, und wieviel Laſtergeſchichts-Perioden ſchon zwiſchenliegen: die einzelne beſtimmtere Sünde hat doch immer für den Lebenslauf, auch die ſchwerſte, ſpäteſte, jene doppelte Bedeutung. Giebt es einen terminus peremtorius, ſo kennen wir ihn doch nicht. Es muß bei von Kindesbeinen an verwilderten und einmal oder vielmal verloren gegebenen Menſchen endlich ſehr hoch kommen mit der Sünde und mit der Zuſtändigkeit des Schuldigen, ehe ein innerliches Erſchrecken darob möglich wird; und die alte Kirche hat ſchon eingeſehen, daß es eine Sünde zwar giebt, die den Verluſt des Gnadenſtandes zuzieht, wenn er vorhanden war,

und doch den todtſündlichen Sündern den Weg der Bekehrung nicht abgeſchnitten.

§. 490. Sind es nun mehrentheils nicht nur unbekehrte, ſondern auch ſehr entſittlichte und entkirchlichte Menſchen, die doch endlich einmal in den Bereich der geiſtlichen Amtswirkſamkeit kommen, es ſei, weil ihr Verbrechen ein bürgerlicher Todesfall geworden, in leidentlicher Weiſe, oder weil ſie zu einer Beſinnung gelangt freiwilliger Weiſe, ſo darf doch der Seelſorger darüber ſich nicht zu ſehr verwundern und entſetzen, unter den Beſſeren, ja unter den Erweckten, unter den Gerechten, ſo zu ſagen unter den Gläubigen und Kirchlichen einen Sturz nach dem andern, Sündenfälle zu erleben, die ein Anſehn von Todesfällen haben. Mancher iſt ſchon einmal ſchmerzlich und ſelig eines andern Sinnes geworden, aber der ſchwarze Punkt ſeines Innern iſt ihm verborgen geblieben; er herrſchet ſchon, er meiſtert ſchon, und dieſer ſichere Beſitz bringt ihn zum Falle. Die Geſchichte der Aufregungen, die großen Epochen der Kirchengeſchichte vorangiengen oder unmittelbar folgten, haben von jeher ganze Haufen von Erregten ſehen laſſen, die in Sünden für die Gnade ſchwärmten, in Geſetzwidrigkeit für das Evangelium. Wie natürlich iſt, daß was in Contagien vorkommt, in ebenern Zeiten hin und wieder auftritt! Noch eine ſchwache Seite nicht nur hat jedes Herz, ſie kann auch unerkannt und darum unbewacht geblieben ſein — die greift der Feind der Wohlfahrt an. Die Gerechten, die Gläubigen faſſen das Heil Chriſti, faſſen die Wahrheit des chriſtlichen Lebens in irgend einem Principe, das wirklich darin liegt, auf, und indem ſie dieſes ausſchließlich treiben, müſſen ſie es zum Nachtheil und zur Verläugnung eines andern unentbehrlichen treiben. Dazu giebt es Bekehrte und Geheiligte, die es nicht von innen heraus ſind; ſondern in chriſtlicher Luft geboren und erzogen, fühlen, denken, reden, thun ſie wie Chriſten, ohne daß in ihnen eine Quelle göttlichen Lebens eröffnet wäre. Das ſchließt alſo nicht aus, daß ihnen ein Kampf bevorſteht, in dem ſie fallen und auch das, was ſie hatten, verlieren. Ohnehin erliſcht ſogar eine erſte Liebe wieder, die innerlich brannte; und ein wiedergeborenes Leben, deſſen Wurzeln ſich nicht mit fortſchreitender Vertiefung und Erfahrung mit vertiefen, vertrocknet an der Mittagshitze Matth. 13. Bei ſo unſicherer Sicherheit, als

welcher unſere Mitgenoſſen in Chriſto leben, wird es alſo häufig noth ſein, jenachdem man ihnen zuſehen kann und außerordentliche verwirrende Umſtände ſie überfallen, ſie zeitig anzufaſſen; im Glück herabzuſtimmen, im Unglück zu ermuthigen.

Was dieſe Art verhütender Seelſorge anlangt, ſo achten wir billig auf die beiden Fälle, wo das öffentliche Gemeinweſen ſelbſt an den Seelſorger verweiſet, Eidesverwarnung und Beſühne-Termine.

Möglicher Weiſe iſt, wer einen Zeugen- oder Reinigungseid zu ſchwören hat oder es vorläufig auf ſich genommen hat zu ſchwören, mittels ſeines Leichtſinnes auch den ſophiſtiſchen Vorurtheilen verfallen, die der Arge unter geringeren Volksklaſſen noch leichter als unter den höheren Ständen verbreitet, als ſei der falſche Eid als Nothſünde, als Nothlüge verzeihlich, oder als ſei es an und für ſich ein unbefugtes Verfahren des menſchlichen Gerichts, ein Zeugniß zu erzwingen, oder als habe der Eid, von Jeſu verboten, wo er geboten und gefordert werde, gar keine Verbindlichkeit u. ſ. w. Ob nun gleich dergleichen Sophismen ihre Geltung verlieren, ſobald eine ſtärkere Gewiſſens-Erweckung anderweitig eintritt, ſo iſt dieſe ſelbſt doch oft gar ſehr durch Ueberwindung des Irrthums bedingt. Durch ihn gebunden, überhören Menſchen von eigenwilliger Stärke angeſichts eines großen weltlichen Nachtheils oder Vortheils alle Worte des Drohens und Schreckens, und die Kraft der warnenden Beweggründe erreicht nicht. Dem Seelſorger kommt zu, für die Fälle zumal, wo ein beſtochener Verſtand zu vermuthen iſt, eine entſchiedene Belehrung über die Zuläſſigkeit, Nothwendigkeit und Heiligkeit des Eides in Bereitſchaft zu haben. Was bedeutet denn für einen Chriſten die gerichtliche Eidesforderung? Zum Erſten, daß wir insgemein Sünder ſind und es auch dann noch bleiben, alſo dem Rückfalle ausgeſetzt, wenn wir ſchon wiedergeboren und bekehrt worden, daß der Staat auch nicht wiſſen kann, ob wir dieſes ſind; daß aus der Sünde nicht allein die Thaten des Unrechts, ſondern auch die Rechtsſtreite und die Rechtsnoth ſelbſt und weiter die Unzuverläſſigkeit des Menſchen nach ſeiner gemeinen natürlichen weltlichen Seelenſtimmung herkommt. Zum Andern, daß man der hohen Rechtsnoth wegen und zugleich der Macht und Majeſtät unſers Gottes wegen glaubt und vertraut, derjenige Menſch, der an Gott glaubt, der den Gott ſeines Gewiſſens und

Bundes anruft und deſſelben inne wird, werde kraft der Religion die Wahrheit ſagen. So iſt es auch deine hohe Ehre (ſowie dein Antheil an der allgemeinen Sündigkeit des Menſchengeſchlechtes), daß du zur Eidesleiſtung zugelaſſen wirſt. Offenbar laſterhaften und verbrecheriſchen Menſchen kommt ſie nicht zu. Auch der Staat lebt ſein Leben von der Wahrheit und Wahrhaftigkeit in ſeiner Rechtsnoth. Hebr. 6, 16: Der Eid macht ein Ende alles Haders. Das iſt Silberblick eines Volkslebens, daß der Eid hoch und heilig gehalten wird von Gericht, Obrigkeit und Unterthan, eine Verherrlichung der Religion. Halte du ihn mit, ſo hält er dich mit. Ja, der Herr Jeſus hat im Hinblick auf die Gerechtigkeit des Reiches Gottes, die beſſer iſt als die der Phariſäer, uns eine zunehmende Heiligung in Ausſicht geſtellt, da das Ja und Nein, die einfache Zuſage, ohne allen Zuſatz wird Eideskraft genug haben; und wir ſind Alle pflichtig und ſchuldig dieſe Zeit mit herbeiführen zu helfen; allein ſowie er ſelbſt ſich hat obrigkeitlich anſchwören laſſen und ſich in die geſetzliche ſündige Welt mit ſeinem Zeugniß geſchicket, ſo hat er deſtoweniger das Eidesrecht dem in Rechtsnoth liegenden Gemeinweſen nehmen oder gar es verachten laſſen wollen. Den Schluß vielmehr ſollen wir machen. Iſt für den Gerechten ſchon das bloße Ja eidlich und heilig, wie ſoll nun nicht in dieſer ſündigen Welt das „bei Gott, dem Allwiſſenden zeugen“ heilig nnd unverbrüchlich ſein! Kommt es zunächſt nur auf einfach ſchwere Bezeugungen an, als: Er wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen mißbraucht! 2 Moſ. 20. Du ſollſt nicht falſches Zeugniß reden wider deinen Nächſten! 5 Moſ. 5, 11. Ihr ſollt nicht falſch ſchwören bei meinem Namen, ich bin der Herr! 3 Moſ. 19, 12 oder Heſek. 17, 19. 2 Theſſ. 1, 7—10, — ſo können doch, jenachdem der Einzelfall und die Einzelperſon es beſonders anzeigen, noch Warnungs- und Vermahnungsgründe genug mit Segenkraft hinzutreten, ſie ſeien aus dem Taufbunde, aus der Ewigkeit, oder aus der Gerichtsordnung Gottes genommen, durch welche die Zeit mit Ewigkeit verwebt iſt; ſie ſeien durch Rückblick auf Vergangenes oder durch Hinblick auf Gegenwärtiges oder durch Weiſſagung gewonnen. Die ganze Welt iſt nicht werth, ihr zu Liebe ſolchen Fluch auf ſich zu nehmen. Wer auch nur ſeines Weibes und Kindes, des Bruders, des Vaters, der Mutter herzlich gedenkt, kann unmöglich ſolchen Raub an Ehre und Leben und

Frieden begehen wollen. Wer mag den göttlichen Vertrauensbund auf Erden brechen, ohne daß die Siegel des Gottesbundes im Himmel mit gebrochen werden. Wir ſollen Rechenſchaft geben einſt von jedem Wort und wie nun von ſolchen! Der Meineidige ſteht ganz einſam. Gott nun iſt es ein Kleines, noch durch ihn ſelbſt die Wahrheit an den Tag zu bringen; thut er es nicht, ſo iſt die ungeſtrafte Lüge Urſache, daß er in ſeiner Einſamkeit bei Tag und bei Nacht, des Morgens und Abends vor ſich ſelbſt erſchrickt u. ſ. w.

Leider iſt der Sühne-Verſuch, der mit zwiſtigen und auf Scheidung klagenden Eheleuten angeſtellt wird — er geſchehe geheim oder öffentlich — oft die erſte Gelegenheit für ſie zu lernen, was es mit chriſtlichem Eheſtande auf ſich habe. Deßhalb iſt ſie doch nicht zu verſäumen. Mit dem größeſten Ernſt iſt zu verfahren, wenn die Colluſion offen liegt, oder ſich vermuthen läßt. Jeder Theil iſt fürs Erſte für ſich allein zu vernehmen; auch der unſchuldig leidende, der Trennung vielleicht ſuchen muß, noch immer vor Löſung des Bandes zu warnen, oder noch immer zur Begnadigung des Schuldigen anzuhalten. Jedenfalls aber muß, wer davon mit Wahrheit und Weihe reden will, der erſchlagenden chriſtlichen Gedankenreihe mächtig ſein: die Ehe iſt mehr als ſinnliche Vollziehung des geſchlechtlichen Triebes, mehr als nützliches Inſtitut, mehr als Mittel der zu erhaltenden Gattung, mehr als Willkür, menſchliche Wahl und Neigung. Das ſind nur dürftige Elemente des Begriffs. Wenn alle Namen, aus denen die Familie beſteht, Vater, Mutter, Kind, Bruder, Gegenbilder ſind und Vorübungen der Religion, ſo muß doch die Ehe das erſte natürliche Geheimniß oder Sakrament ſein, als Wurzel der Gemeinde, alſo auch beſondere göttliche zweckvolle Schöpfung (κτίσις) wie der Menſch ſchon zuvor, alſo das erſte Gegenbild des Bundes zwiſchen dem Herrn und der Gemeinde Epheſ. 5, 32. Obrigkeit und Hirtenamt ſind hohe Orden (ſpricht Luther), aber die Ehe hat den Vorrang. Sie iſt paradieſiſchen Seins, und im ſündigen Zuſtande die erſte Sühne der Selbſtſucht, Rettung und Zuflucht der Liebe, ein Gemeingut des darin getretenen Menſchengeſchlechts in Volk, Kirche und Staat. Verbite treten eine göttliche Aufgabe an, bei welcher ſie der Gesamtheit vor Gott verantwortlich werden, und ergreifen ein Recht voller Pflichten gegen Gott, den Nächſten und ſich ſelbſt.

Bundes anruft und desselben inne wird, w
gion die Wahrheit sagen. So ist es auch
dein Antheil an der allgemeinen Sündig
tes), daß du zur Eidesleistung zugelo
haften und verbrecherischen Mensch
der Staat lebt sein Leben von
keit in seiner Rechtsnoth. Heb
alles Haders. Das ist Silbe
hoch und heilig gehalten
terthan, eine Verherrlic
hält er dich mit.
Gerechtigkeit des
risäer, uns ein
das Ja und
Eideskraft
diese Zei
hat o
dig
Ordnung geschlechtlicher Vereinigung brechen.
zwar oder unglückliche, jedoch rechtliche Eheschlie
Verdruß, Wehe, Unlust, oder gar fremde Lust heb
Ehepflicht nicht auf. Zur Ehre der Ehe im Allgemeine
dieser bestimmten hat der Mensch zu leiden, zu dulden, zu
ben, zu begnadigen und sein Fleisch zu kreuzigen, denn
Gott zusammenfügt, soll nicht der Mensch, nicht
Eigenmacht scheiden, Gott vermag zu scheiden. Du sollst di
nicht umbringen. Also ist der erlittene Ehebruch zwar Scheid
recht, aber auch Scheidung aus nur irgend einer Ursache,
bruch. Ohne Sünde kann es nicht geschehen, daß
leute bei ihren Lebzeiten geschieden werden oder sich sch
Aber allerdings kann die lasterhafte Lebensweise, das thi
oder das teuflische Verhalten des einen Ehetheils gegen de
dern Ursache sein, daß dieser auch von Gotteswegen, um
und Persönlichkeit zu retten, sogar sich verpflichtet findet, di
meinschaft mit dem Ehekränker (Bett- und Tischgemeinschaft)
lichen und nächsten Umgang vor der Hand aufzuheben.
dergleichen ist in den Worten 1 Cor. 7, 11 ἐὰν δὲ καὶ χω
mit enthalten; aber diese nothgedrungene Trennung ist a
noch nicht völlige Lösung des Bandes, denn der Aposte

sie ohne Ehe bleibe oder daß sie sich mit
e versöhne. Nachdem nun Gott auch das schon
igthum mit solcher Mauer gegen ein schnödes
Wiederheirathsgelüste umschanzt hat, welches,
uf Gemeinschaft und Wechsel der Frauen hin-
utlicher, daß die Scheidungen, welche der
rzenshärtigkeit" der Menschen wegen, um
Elend zu verhüten, zuläßt, dich vor
ren, der du die Scheidung allein oder
.. kann sie noch immer wie Ehebruch zu-
.. Das ist so wahr, daß es nicht allein aus den
rt des Herrn Matth. 19 klar hervorgeht, sondern der
rophet Maleachi bereits hat es die Sünder seiner Zeit inne
werden lassen 2, 13—16. Mit dieser Erklärung des Verhältnisses
nach den Zeugnissen göttlichen Wortes gehen dann aufmunternde
und warnende Beweggründe Hand in Hand; die letzteren beson-
ders richten sich nach der Eigenthümlichkeit der aus den Verhand-
lungen oder aus der bisherigen Seelsorge ersichtlichen Umstände
und der Klagegründe. Vorgethan und nachgedacht hat Manchen
in groß Leid gebracht. Unlust und Lust vergehen, Recht und
Pflicht bestehen. Gottes Anrecht an einer Ehe dauert, wenn die
Menschen sie aufgelöst haben. Siehe zu, ob die Siegel deines
ältesten Bundes nicht mitbrechen, brichst du diesen. Selig sind
die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen. Wenn
der schuldige Theil sich beugt und um Vergebung anhält, liegt
dem Klagenden nahe, es recht und tief zu würdigen. Gott ist
dir in seinem hohen Begnadigungsrechte vorangegangen; dem
Christen ist gegeben, Geschehenes ungeschehen, ja aus der Noth
eine Tugend zu machen.

§. 491. Ist nun ein Fall eingetreten, daß sich ein Bruder
verirrt hat von der Wahrheit, sodaß daran nichts mehr zu än-
dern ist, so fragt es sich, in welcher Gestalt und Farbe er sich
nun darstelle und treffen lasse. Der nachmals in Schwachheit er-
scheint, erscheint anfangs noch in der menschlichen Stärke; es
kann auch das Umgekehrte geschehen, weil eine erste, nicht probe-
haltige Reue zeitig hinschwindet und allem falschen Troste Platz
läßt. Man hat aber auch zwischen Schwach und schwach, Stark
und stark zu unterscheiden, denn der Sünder, der Willen und

Zuerſt nun kann das eheliche Selbander, da es nicht bloß Freundſchaft iſt, nur durch natürliche Zuneigung, welche den Grund der Geſinnungs-Einheit nicht ausſchließt, eingeleitet aber an ſich nur durch die leibliche Vollziehung begründet werden. Aber über das Thieriſche erhoben und vom Egoismus befreit, wird es allein durch Verheißung der Treue, alſo in der Meinung, daß es Lebenslänglichkeit, und daß es Ausſchließlichkeit habe, geknüpft. Gott! wie unverletzbar, und doch wie verletzbar der Sünde wegen muß dieſes Ein- und Gemeinleben des Mannes und Weibes als die größtmöglichſte Innigkeit perſönlichen Gemeinlebens ſein! Nur die allerzeitigſte Vergebung und Ausgleichung, die allerbereiteſte Billigkeit kann helfen vor innerlichem Schaden und Riß. Der Herr muß, wie man ſagt, der dritte im Bunde ſein. Du ſollſt nicht ehebrechen. Ehebruch iſt Hochverrath im Staate Gottes. Und ſofern auch die offenbaren Ehebrecher nicht mehr wie zuvor hingerichtet werden nach weltlichem Geſetz, ſo richtet ſie doch Gott Hebr. 13,4 ſammt den Hurern, die vor der Ehe die künftige Ehe, oder nach der Ehe die vorige Ehe, kurz die göttliche Ordnung geſchlechtlicher Vereinigung brechen. Leichtſinnige zwar oder unglückliche, jedoch rechtliche Eheſchließung, oder Verdruß, Wehe, Unluſt, oder gar fremde Luſt heben die Ehepflicht nicht auf. Zur Ehre der Ehe im Allgemeinen und dieſer beſtimmten hat der Menſch zu leiden, zu dulden, zu vergeben, zu begnadigen und ſein Fleiſch zu kreuzigen, denn was Gott zuſammenfügt, ſoll nicht der Menſch, nicht ſeine Eigenmacht ſcheiden, Gott vermag zu ſcheiden. Du ſollſt die Ehe nicht umbringen. Alſo iſt der erlittene Ehebruch zwar Scheidungsrecht, aber auch Scheidung aus nur irgend einer Urſache, Ehebruch. Ohne Sünde kann es nicht geſchehen, daß Eheleute bei ihren Lebzeiten geſchieden werden oder ſich ſcheiden. Aber allerdings kann die laſterhafte Lebensweiſe, das thieriſche oder das teufliſche Verhalten des einen Ehetheils gegen den andern Urſache ſein, daß dieſer auch von Gotteswegen, um Leben und Perſönlichkeit zu retten, ſogar ſich verpflichtet findet, die Gemeinſchaft mit dem Ehekränker (Bett- und Tiſchgemeinſchaft), ehelichen und nächſten Umgang vor der Hand aufzuheben. Denn dergleichen iſt in den Worten 1 Cor. 7,11 ἐὰν δὲ καὶ χωρισθῇ mit enthalten; aber dieſe nothgedrungene Trennung iſt an ſich noch nicht völlige Löſung des Bandes, denn der Apoſtel ſetzt

daß sie ohne Ehe bleibe oder daß sie sich mit Manne versöhne. Nachdem nun Gott auch das schon e Eheheiligthum mit solcher Mauer gegen ein schnödes ungs- und Wiederheirathsgelüste umschanzt hat, welches, an ihm ist, auf Gemeinschaft und Wechsel der Frauen hinst, ist desto deutlicher, daß die Scheidungen, welche der e Richter der „Herzenshärtigkeit" der Menschen wegen, um s Verbrechen und Elend zu verhüten, zuläßt, dich vor och nimmer rechtfertigen, der du die Scheidung allein oder rschuldet hast. Dir kann sie noch immer wie Ehebruch zuet werden. Das ist so wahr, daß es nicht allein aus den ngen des Herrn Matth. 19 klar hervorgeht, sondern der t Maleachi bereits hat es die Sünder seiner Zeit inne lassen 2, 13—16. Mit dieser Erklärung des Verhältnisses n Zeugnissen göttlichen Wortes gehen dann aufmunternde arnende Beweggründe Hand in Hand; die letzteren besonchten sich nach der Eigenthümlichkeit der aus den Verhand- oder aus der bisherigen Seelsorge ersichtlichen Umstände r Klagegründe. Vorgethan und nachgedacht hat Manchen ß Leid gebracht. Unlust und Lust vergehen, Recht und bestehen. Gottes Anrecht an einer Ehe dauert, wenn die en sie aufgelöst haben. Siehe zu, ob die Siegel deines Bundes nicht mitbrechen, brichst du diesen. Selig sind ebfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen. Wenn ldige Theil sich beugt und um Vergebung anhält, liegt lagenden nahe, es recht und tief zu würdigen. Gott ist seinem hohen Begnadigungsrechte vorangegangen; dem n ist gegeben, Geschehenes ungeschehen, ja aus der Noth ugend zu machen.

491. Ist nun ein Fall eingetreten, daß sich ein Bruder hat von der Wahrheit, sodaß daran nichts mehr zu ändt, so fragt es sich, in welcher Gestalt und Farbe er sich rstelle und treffen lasse. Der nachmals in Schwachheit ererscheint anfangs noch in der menschlichen Stärke; es uch das Umgekehrte geschehen, weil eine erste, nicht probeReue zeitig hinschwindet und allem falschen Troste Platz Man hat aber auch zwischen Schwach und schwach, Stark rk zu unterscheiden, denn der Sünder, der Willen und

Vermögen zeigt, ſich unerbittlich ſtreng zu richten nach der verletzten Rechtsordnung und nach der nun noch offenen Ordnung des Heiles, iſt in ſeiner Schwäche ſtark.

Nur in der Kraft innigen Mitleids mit den Sündern ſind wir im Stande ihnen das Wort der Wahrheit recht zuzutheilen. Widerſtreben und trotzen ſie, ſo ſind *wir* nicht verletzt; ſie leiden ja deſto ſchwerer den zweiten ärgern Betrug der Sünde.

In der Regel fehlt es an *gründlicher Erkenntniß der begangenen Sünde und der Sünde im Allgemeinen*. Niemals geziemt es, niemals fruchtet es eine Sünde wider die Wahrheit in günſtigerem Lichte anſehen zu laſſen. Ueberall lauert im Menſchen, auch wenn er ſich ſchon verklagt und verdammt hat, ein Gelüſten ſich ſelbſt zu rechtfertigen. Mit allgemeinem Drohen und Schrecken iſt auch dann nichts gethan, wenn es wirkt. Wir müſſen die Sprache des Gewiſſens feſt und treulich reden, und jenachdem es noth iſt, theils durch *objective* Erklärung des göttlichen Geſetzes, theils durch *ſubjective* Erörterung des Falls die Entſchuldigungen wegräumen. Denn ſoll dem Sünder geholfen werden, muß er aus der Feſtung der Eigengerechtigkeit ganz herausgedrängt werden. Die Sünde iſt das *Unrecht* 1 Joh. 3, 4. Weiſe ihm das verletzte Recht Gottes in den zehn Geboten nach, wie ſie uns der Herr, die Apoſtel und Propheten ausgelegt. Seine Uebertretung wird ſich im Geſetze vorgeſehen finden, oder wird unter den Werken des Fleiſches, die den Früchten des Geiſtes entgegenſtehen Gal. 5, 19 mit vorkommen, und irgendwie als Beleidigung Gottes, als Entehrung und Beſchädigung der Menſchen, als Frucht des Gelüſtens ſich kennzeichnen. Die aber ſolches thun, ererben das Reich Gottes nicht 1 Cor. 6, 9. 10, ſie kommen *draußen* zu ſtehen; Offenb. 22, 15, es ſei denn, daß ſie es recht erkennen und bekennen 1 Joh. 1, 2, welches die allererſte Scheidung von der Sünde, das allererſte Abtreten von der Ungerechtigkeit iſt. Aber ich habe es nur dieß Eine Mal gethan! Und kannſt auch doch dieß Eine Mal nicht ungeſchehen machen. — Aber ich bin verführt worden! Du hätteſt ja deinen Verſucher zum Guten verführen, ihn ängſten und drängen ſollen zur Buße; nein, du haſt dich ſelbſt mit verführt, und hätteſt dich halten ſollen wie Joſeph 1 Moſ. 39, 9. — Aber die Umſtände waren ſo reizend, ſo drohend! Gott iſt kein Verſucher zum Böſen Jac. 1. — Aber

dieß und das habe ich nicht gethan! So Jemand das ganze Gesetz hält, und sündiget an einem, der ist ganz schuldig Jac. 2, 10. Wer Ein Gesetz der Tugend übertritt, entheiligt in dem Einen Falle im Herzen auch die andern mit. Und wer da weiß Gutes zu thun und thut es nicht, dem ist es Sünde. Die Verantwortlichkeit der Wissenden, der Unterrichteten, Gebildeten muß zur Schärfung schlaffer Gewissen dienen. Ueberhaupt ist Jacobus als Lehrer zur Erkenntniß der Sünde bedeutend, und hat doch seinen Griffel in Gnade getaucht. Höchst wirksam für denselben Zweck sind die einfach großen Entgegensetzungen der Sünde und Gerechtigkeit bei Johannes in der 1. Epistel. Es ist gleiche Vorsorge zu treffen, daß dem Menschen nicht über dem Anerkenntniß der allgemeinen Sündhaftigkeit seine eigenthümliche aus dem Gedächtniß wegkomme, und daß er in der letztern zugleich sein ganzes Verderben sich offenbaren lasse.

§. 492. Läßt sich der Sünder in der Schwäche und Erniedrigung finden, bei Klage und Selbstanklage sogar mit starken Reuebezeigungen, so ist doch — auch abgesehen von aller Hypokrise — dieser Reue Werth und Wesen zu erwägen. Sie ist eben nur die natürliche empfindliche Reaction des Gemüthes gegen die Sünde als unglückbringende, in Pein und Allverlust versetzende. Daraus läßt sich wohl etwas entwickeln durch Gottes Gnade; aber eine unzeitige Begnadigung u. dgl. verdirbt diese Frucht. Wenn diese Reue nur erst den Zorn Gottes empfände, so möchte sie sich in den Zorn der Welt schicken! Auf der andern Seite aber bleibt die Reue nur zu sehr bei den Schrecken des Gerichts stehen, und die im Kleinglauben noch ungläubige Seele verwickelt sich in andere Stricke Satans. Mir kann nicht vergeben werden. Ich bin verloren. Gott hat von mir die Hand abgezogen und versagt mir das Gebet. Kommt der Geistliche da noch zur rechten Zeit zum Gehör, so mag er ja im Angesichte des Gekreuzigten die Predigt der Gerechtigkeit aus dem Glauben innig schöpfen und all sein Vermögen aufbieten, Erkenntniß der Sünde in Erkenntniß der Gnade zu wenden, vor den Wegen Kains und Judas zu warnen, die Geschichte des verlorenen Sohnes, wie er in sich schlägt, wie er sich aufmacht, wie er aufgenommen und rein geküßt wird vom Vater, und wie er sich, Kind zum zweiten Male geworden, mit tausend Freuden zum Knechte darbietet;

recht auszumalen. Der Herr rettet auch von Blutſchulden. Du wirſt es ihm doch zulaſſen wollen und gutheißen, daß Er die Sünder annimmt. Freilich, daß wir die Vergebung nicht genug begehren und erbitten, kommt daher, daß wir uns heimlich noch der ganzen Ergebung verwehren. Thue ihm dieſe höchſte Liebe des Vertrauens zu ſeiner Liebe, erweiſe ihm dieſe vollſte Verehrung, daß er dich dürfe in die Gemeinſchaft ſeines Lebens und alſo auch zur ſeligen Gnadenſtrafe in der Buße ziehen.

§. 493. Koſtet dieſes ſeinen Kampf, ſo iſt deſtoweniger zu beſorgen, daß der Sünder Chriſtum zum Sündendiener mache. Haben ſich aber die Zeichen göttlicher Traurigkeit ebenſo wie ein Aufathmen im Gottesfrieden erkennen laſſen, ſo iſt doch von Seiten der Seelenpflege noch Vieles in Acht zu nehmen. Das junge Kind iſt gegen Freund und Feind zu ſchützen. Die Frommen ſind geneigt, es mit Lob und Mitfreude zu verziehen oder ihm ſchon zuviel zuzudenken und aufzulegen. Die alten Freunde und Genoſſen werden ihm Feind 1 Petr. 4, 4. Die Gerechten, die weder der Sünde noch der Gnade Kenntniß und Erfahrung beſitzen, ſind dem ältern Bruder Luc. 15, 28 oder den Scheelſehenden bei der abendlichen Lohnbezahlung Matth. 20, 8 zu vergleichen. Geſetzt auch, daß ſie es verſchmerzen, nun nicht mehr ſagen zu können, ich danke Dir, daß ich nicht bin, wie andere Leute, ſo glauben ſie doch ſchwer an die Möglichkeit und innere Wahrheit der Zöllner-Bekehrungen. Da gilt es Weisheit der hirtenamtlichen Liebe nach allen Seiten hin. Die Ehrbaren müſſen auch in ihrem Geſchlecht geſchont werden; denn der Irrthum der ſogenannten Epiſtel des Barnabas, als müßte der Weg zum Glauben durch den tiefſten Schlamm der Sünde gehen (Röm. 6, 1) darf nicht aufkommen. Dagegen iſt der zarte neue Jünger gegen die harten Angriffe und weichlichen Anfaſſungen zu verwahren, welche ihm drohen. Vornehmlich ſind die nächſten Lebensgenoſſen zurecht zu ſtellen, daß ſie die Sanftmuth des Gedemüthigten nicht auf harte Proben ſtellen. Da gilt Alles, was der Herr zum Schutze „ſeiner Kleinen,“ was er zur Abwehr des Aergerniſſes von ihnen Drohendes geſagt hat Math. 18, 6. 10. 23, 13. Muß nun aber der Anfangende auch noch gegen ſich ſelbſt und vor Rückfällen oder vor Abirrungen behütet werden,

ſo folgt auch, daß ihm Proben, die in ihrer Art ſchwer genug ſind, nicht erſpart werden dürfen. Denn, daß er ſich bekehrt habe zu Gott, iſt ſo lange nur halb wahr, als er ſich weigert abzubitten, zu erſtatten, kurz alle die Pflichten willig zu übernehmen, die entweder aus ſeiner Vergehung ihm erwachſen oder doch dem chriſtlichen Wandel eingeboren ſind. Confessio oris et satisfactio operis ſind, evangeliſch verſtanden, zwar nicht Theile der Bekehrung, aber unentbehrliche Beweiſe und Bewährungen derſelben. Da nun auch eine ſolche Sinnesänderung, die als Epoche ſich erkennen läßt, noch niemals eine ſchlechthin abgeſchloſſene Sache ſein kann, weil ſie immer nur nach dem Maaße einer beſchränkten innern und äußern Erfahrung geartet iſt und Wahrheit hat, ſo iſt für den gebeſſerten Menſchen höchſt erforderlich, daß er von einer Gemeinſchaft und Lebensweiſe entſchieden Abſtand nehme, die der Zunder ſeiner ſündigen Leidenſchaft geweſen, daß er ſich ſelbſt in Zucht nehme, und wo es ihm an Weisheit mangelt, in eine Lebensordnung ſich einfügen laſſe, welche Allgemeingültigkeit in ihrer Grundlage hat und doch ſeiner Eigenthümlichkeit entſpricht. Zu dieſer Lebensordnung gehört ja freilich auch das Gebet, der Sonntag, die Theilnahme an Predigt und Sakrament; aber wer verſteht es nun recht, den Pflegling des Amtes zu dieſen Begehungen, anſtatt daraus ihm ein Werk des Geſetzes zu machen, als zu einer hohen Ehre und Freude zu reizen! Wie gefährlich nun auch jeder Rückfall in die doch ſchon einmal verhaßte Sünde ſein mag, verzweifelt iſt er nicht. Als Beweis einer noch nicht reifen Bekehrung behält er noch immer den Werth einer neuen und tiefern Kriſis. Nur dann nicht mehr, wenn er alsbald den Ausbruch der Frechheit oder, was nichts Beſſeres iſt, die heuchleriſche Verhüllung herbeiführt.

§. 494. Wir denken uns die Seelſorge am thatſündlichen Sünder nur nach einer beſtimmteren Zuſtändlichkeit deſſelben, ſo wir ſie auf Gefangene und Verurtheilte beziehen. Nur in ſeltenen Fällen politiſcher und kirchlicher Verfolgungen nehmen die Gefängniſſe unſere Märtyrer auf. Auch ſie können um ihrer Seele willen vor provocativem Trotz, vor Schwärmerei zu verwahren und zur Geduld in Treue bis in den Tod zu ermuntern ſein. Oder die Hirten gehen bei ihnen ſelbſt in die Lehre und lernen Röm. 8, 31—39. 2 Cor. 6, 1—10 noch beſſer

verſtehen. Sie und die einzelnen etwa ungerecht Angeklagten und Verurtheilten rechnen wir, ſofern wir ſie dafür erkennen, zu dem theuren Gegenſtande der Parakleſe und der chriſtlichen Helfer-Liebe. Allerdings ſcheinen andere Gefangene als ſolche weder Matth. 25, 35. 39 noch Hebr. 10, 34 gemeint zu ſein. Die Schriftſteller, die ſich mit der Abbildung der Sitten der erſten Chriſtenheit (wie z. B. W. Cave) beſchäftigen, haben die erbaulichen Züge des Verhaltens der Gemeine zu gefangenen und verurtheilten Bekennern geſammelt. Zweifelhaft Schuldloſe, denen wir etwa in Inquiſitions-Gefängniſſen begegnen, haben wir ja freundlich an Wahrhaftigkeit, an unverlorene und unveräußerliche Ehre, an den Allmitwiſſenden, der das verborgene Recht an den Tag bringt, zu erinnern. Was aber offenbar Schuldloſe anlangt, ſo denkt ein Chriſt weder in Selbſthülfe noch zu Beiſtand daran, ſich oder den Nächſten mit Liſt oder Gewalt aus den Händen rechtmäßiger Obrigkeit zu befreien AGeſch. 16, 25—28. 37. Was die Gerechtigkeit und die Liebe da zu wagen und zu leiſten haben, iſt wenigſtens in den meiſten Fällen etwas ganz Anderes. — Gemeinhin hat der Geiſtliche einer Gefängniß-Anſtalt, oder wer in Gängen innerer Miſſion eine Wirkſamkeit an Gefangenen erlangt, mit Sträflingen und zwar mit mehr oder minder ſchuldigen in des Herrn Namen und im Wort Gemeinſchaft zu machen. Das Wichtigſte iſt nur hier, die allgemeine Zuſtändlichkeit, in welcher wir den leidenden und zwar ſchuldigen Züchtling (der dennoch ein Zögling Gottes und ſeines Amtes iſt) antreffen, richtig und chriſtlich aufzufaſſen. Weder die drinnen ſind, noch die draußen, pflegen dieß zu thun. Die freie rechtliche Geſellſchaft und die gefangene, eben das Drinnen und Draußen ſtellen ſich gedanken- und lieblos, irrig und heillos zu einander; und weder Staat noch Kirche wirken eine durchgreifende Schlichtung des Mißverſtändniſſes, geſchweige daß ſie ſelbſt ſich, dafern ſie ein Ziel mit Bewußtſein verfolgen, in Uebereinſtimmung halten ſollten. Und doch kommt kaum in irgend einem Punkte ſoviel darauf an, wenn die Praxis nicht allerſeits ganz fehlgehen ſoll, klar zu fühlen und zu denken, wie alle dieſe geſonderten Theile einander innerlich ebenſo wie äußerlich angehen. Die Schuld der Gefangenen liegt ja mit in der Gemeine und auf der Gemeine. Alſo auch die Strafe. Aber was iſt Strafe, zeitliche Strafe? Es liegt zugleich daran, daß

Gesetz und Evangelium, Gerechtigkeit und Güte, Ernst und Liebe, Nachsicht und Strenge scharf geschieden und doch in ihrer Einheit erfaßt und gehandhabt werden. Geschieden sollen sie werden, weil sie sich zunächst und unmittelbar verschieden zu erweisen haben; in Einheit gefaßt, weil die Liebe eine Negativität an sich hat und andererseits allein gar nichts Böses thut, die Gerechtigkeit aber aus dem Nichtverletzen ins Pflegen übergeht und als Beachtung der Gemeingüter im Gemeinrechte auch wieder dem Individuum zu Gute kommt. Im Christenthume läßt sich die Erziehung, die öffentliche oder häusliche, nicht mechanisiren. Unangesehn, daß sie menschlich irrt und fehlt, so vermag sie auch bei großer Energie und Treue nichts über das innere Moment der Willkür, nichts über den individuellen Willen, geschweige daß sie Massen durchdringen könnte. Ausartungen und Verderbnisse spotten der Conservatorien sittlicher Art, die vorhanden sind; es giebt Abfälle des Bildungsprozesses, Abschaum der Gährungen des Volksgeistes. Ist nun nicht nur dieses, sondern auch das Andere, daß die menschliche Gerichtsbarkeit fehlgreift, zu erleiden, so bewendet es doch dabei nicht. Aber das christliche Gemeinwesen bekennt sich zum *Heile*, zur Pflicht und Möglichkeit diejenigen noch ein- und herumzuholen, die das Zutrauen zu ihrer sittlichen Gesellschaftsfähigkeit vorderhand verwirkt haben. Gesetzgebung und Regierung des Staates sprechen den großen Titel, *Haus der Besserung*, oder doch Haus der Zucht, der *Berichtigung*, den Gefängnissen zu; wenigstens einigen, und da das Begnadigungsrecht überall gilt, wo volle Obrigkeit vorhanden ist, darf ja keines auf den Besserungszweck ganz verzichten. Nun aber ist dieser Titel mit sehr seltenen Ausnahmen titulus sine re geblieben, vielmehr hat man von Hochschulen geheimer Sünden, von Seminarien für Diebe und Gauner, und dann wieder von Versorgungsanstalten für Taugenichtse reden und hören müssen. Früher herrschte die Grausamkeit in diesen Anstalten. Die strafende Gerechtigkeit nahm amtlich den Charakter der Leidenschaft und Rache an. Noch waren dergleichen Sitten und Einrichtungen nicht ganz entfernt, so drängte sich die Philanthropie herein; es handle sich durchaus nur um factische Sicherstellung und Ausschließung von der freien bürgerlichen Gesellschaft, von *rechtlicher Detention*, dagegen sofern diese thatsächlich bewirkt war, fiel innerhalb der Gefängnißmauern jedes Moment

eines Straf- und Zuchtſtandes weg oder wurde doch möglichſt übertüncht; nicht einmal der beſſere Gefangene, kaum Jugend, kaum Geſchlecht wurde hinreichend gegen Beleidigung und Miasma der Bosheit in Schutz genommen. Bis man endlich den Nützlichkeits-Grundſatz faſt obenan ſtellte: Der Gefangene fällt ſeines Unterhalts an Wohnung, Kleidung, Nahrung und Beaufſichtigung wegen, durch ſeine Schuld dem Staate zur Laſt; die Behandlung deſſelben muß daher dahin zielen, daß er ſoviel als möglich der Gemeinde einen Koſtenerſatz erarbeite. Demnach werden Inſpectoren, die ſich bei der Regierung guten Namen machen wollen, die Arbeitskräfte der Gefangenen erproben, erſt mit Liſt der Zurede, dann mit tyranniſcher Eintreibung ſo hoch als möglich ſpannen. Beiſpiele liegen vor. Nur höchſt unvollſtändig, faſt zufällig hat man die Gefängniſſe mit ordentlicher kirchlicher Pflege und Seelſorge verſehen oder doch mit keiner nähern Rückſicht auf die eigenthümlichen Aufgaben einer ſolchen Miſſion. Vielmehr galt im Allgemeinen theils die Vorausſetzung, man darf den Gefangenen als Menſchen, als Chriſten den Genuß der Gnadenmittel nicht vorenthalten, theils die andere, Predigt hören gehört mit zur wohleingerichteten Zuchtanſtalt. Unter ſolchen Verhältniſſen befremdet es nicht, daß ungeachtet der faſt allenthalben angeregten Reform des Gefängnißweſens und der etwa ſich verbreitenden Thätigkeit der Vereine für innere Miſſion, ſich es im Ganzen noch nicht zu richtigen Gedanken und Bethätigungen in Anſehung dieſer wunden Stelle des Gemeinweſens anläßt. Der gefangene Sträfling wird verachtet oder bedauert, dafern man ſeiner gedenkt; er iſt, gleichviel ob er gebeſſert entlaſſen wurde oder nicht, er iſt und bleibt in der Acht bei den Freien und Rechtlichen, und nicht nur das Geſetz der Schwere ſeines unüberwundenen innern Verderbens, auch jene Fremde und Verlaſſenheit zieht ihn als in ſeine letzte Zuflucht in jenen Verſchluß zurück, den er ſich doch nur durch neue Vergehungen eröffnen kann. Die Gemeinde, auch die kirchliche, hat kaum ein Andenken an die Gefangenen aus ihrer Mitte. Die öffentliche Fürbitte ſchweigt ihrer.

§. 495. Was nun den Geiſtlichen betrifft, der hat in der einen Beziehung zu rathen und auf die Erfüllung der Bedingungen zu bringen, unter welchen eine Frucht der Seelſorge ſich

enken läßt, in der andern aber hat er, gleichviel wie in phy-
ſcher und polizeilicher Hinſicht die Lage der Gefangenen beſchaf-
n ſei, ihrer geiſtlichen Bedürfniſſe wahrzunehmen. In jener
inſicht hat er nun gewiß nichts anzurathen und zu erbitten,
as den Zucht- und Strafzuſtand, was der Obrigkeit Anſehn
nd die Wirkung des Geſetzes, unter welches ſie alle verhaftet
nd, ſchwächen würde, im Gegentheil würde er, was daran feh-
n könnte, zu erbitten haben; denn die Welt meint in ihrer
armherzigkeit gerade das nachlaſſen zu dürfen am erſten, was
ott in ſeiner Barmherzigkeit auflegen muß; allein demunge-
chtet wird es in geſundheitlicher, in Rückſicht der Zeit- und
aumeintheilung, in Bezug auf Abſonderung ſehr heterogener
ategorieen der Gefangenen, auf Ermunterung der Verzagten,
uf Schonung ſittlicher Gefühle, in Bezug auf Feier und Ar-
eit, Einſamkeit und Gemeinſchaft, Schweigen und Reden noch
anche Fälle geben, wo der Seelſorger als der natürlichſte Ver-
reter der Erforderniſſe einer Heilsanſtalt in der Strafanſtalt
rſcheinen muß. Die weſentliche Aufgabe bleibt, in welche Lage
ach der Gefangene vermöge der Verfaſſung des Hauſes verſetzt
orden ſei, daß ihm durch die Predigt der Buße und Vergebung
as Heil möglichſt nahe, noch näher als es in den Tagen ſei-
er weltlichen Freiheit geſchehen, zugebracht und zu dieſem Be-
hufe ſeine Situation im Gefängniſſe unhinderlich, ja förderlich
emacht werde. Iſt dieß nun durch die Perſönlichkeit des Geiſt-
ichen und deſſen Verhalten und Verfahren ſo ſehr bedingt, ſo
ragt es ſich, nach welchen wichtigern Geſichtspunkten hier Weis-
eit zu erbitten und Treue zu leiſten ſei.

1. Einerſeits rechnet der Gefangene gar leicht den amt-
ichen Geiſtlichen zu der Zwangs- und Strafanſtalt, welche er
aſſen zu dürfen meint, und der Geiſtliche, der vielmehr ſich
raft ſeines göttlichen Berufes unbefangen ſowie ungefangen
eiß, darf an dieſem Vorurtheile und dem Argwohn, der ihm
as Gemüth der Pfleglinge verſchließt, um ſo weniger irre wer-
en, da vielleicht der erſte Ton einer wahren Menſchlichkeit und
erzlichkeit, der vom theilnehmenden, bewegten Geiſtlichen aus-
eht, auch überhaupt oder ſeit langer Zeit der erſte iſt, der
em Gefangenen hörbar wird und in ihm anklingt, alſo daß er
ich ſeines Vorurtheils ſchämen und entledigen lernt. Viele Male
iſt auch das Amt des Geiſtlichen an ſich ſelber, ehe es noch die

gewinnenden Kräfte der perſönlichen Geſinnung entwickelt, als göttlich neutral, als gut und menſchenfreundlich genug angeſehen.

2. Mit Gefangenen muß ſich der Seelſorger deſto entſchiedener von Anfang her auf den Fuß der Geradheit und Freimüthigkeit ſtellen, da ſie ſich, wenn nicht roh und frech, doch hinterhaltig äußern. Es iſt ſehr zu rathen mit ihnen alsbald aufs Individuelle einzugehen; bis auf Kindheit, Vater, Mutter, Geſchwiſter zurückzukommen. Oder frage nach Weib und Kind, wo und in welchem Zuſtande ſie ſich befinden. Denn auch ſonſt verbiſſene und verhärtete Menſchen werden an dieſer Stelle des Gedächtniſſes gemüthlicher. Gemüthliche Aeußerungen, auch wenn ſie noch unrein ſind, nimmt man auf, denn anders als ſo thut ſich die Seele dem läuternden Element nicht auf. Nützlich iſt es durch Erzählungen ein Lebensbild vom Gefangenen zu erlangen; denn aus welchem Stoffe mehr als aus ſeinen Erfahrungen würden wir wirkſame Motive hernehmen, wenn es künftig auf warnende oder mahnende Zurede ankommt? Will aber der Verbrecher ſogar die Urſache ſeiner Strafe nur als ein Unglück bezeichnen, oder hebt er ſogleich in Verkennung der ſich ihm nähernden Liebe mit gerechter oder ungerechter Kritik des Gerichts und der Polizei an, ſo tritt ihm billig der Ernſt der Wahrheit entgegen. Ja, es war dein Unglück, und noch mehr als dieß, es war ein Unheil; im Unglück wächſt dem Gerechten ſein Muth, im Unglück bewährt der Chriſt, daß er dieß iſt. Unglück und Unglück ſind verſchieden; anders fügt es Gott ſeinen Zöglingen zu, anders laden es ſich die Züchtlinge der Menſchen auf, wenn ſie der Feind der Seelen plagt, dem ſie lange ſchon zu Gottes Unehren gedient. Iſt das auch Unglück, was man thut, begeht, verbricht? — Ja die Strafanſtalten ſind nicht was und wie ſie ſein ſollten u. ſ. w., aber haben die das erſte Recht der Anklage oder Vermögen ſie zu beſſern, die die erſte Urſache hergeben, daß ſo ſchwer zu erfindende und zu vervollkommnende Anſtalten ſein müſſen, daß ſie ſo bevölkert und überfüllt ſind, daß es immer noch beſſer iſt, es giebt ſchlechte Gefängniſſe als keine?

3. Solche Entgegnungen hindern jedoch nicht, der ſeelſorgeriſchen Unterredung die andere Wendung zu geben. Wiſſe aber, mein Freund, und beſinne dich, wie abgeſchloſſen die Welt jetzt gegen dich, du gegen die Welt biſt, Gott und ſein Wort ſind

gebunden, außer ſeiner Regierung und Verwaltung lebeſt
thmeſt du hier nicht. Ohne ſein Aufſehn krümmt dir Nie-
ein Haar. Wohnt auch hier menſchlich Recht, wieviel mehr
ottes Gerechtigkeit freien Zugang, eine Gerechtigkeit, die
: Gnade bei ſich führt und deren Vorlauf ſein will. Frei
ch deine Seele zum Denken und Lernen und Beten. Der
ieht, hört die Seinigen drinnen und draußen. Behält er
e Sünden, weil du ſie nicht erkennſt noch abbitteſt, ſo bleibſt
bunden an Stricken, die in die Hölle reichen, wenn du auch
n ſchon entlaſſen würdeſt; löſt er dich davon, ſo biſt du
ittſt in den Himmel und des Vaters Haus hinein, wenn dich
ieſe Mauern bis an dein Ende umſchlöſſen. Paulus und
, die als Märtyrer im Stock lagen und Loblieder ſangen,
Gottes Hand die Kerkerthüren aufſchloß, und die doch blie-
um noch Apoſtelpflichten zu erfüllen, Paulus und Silas
freilich anders hinein gekommen und kamen anders her-
ls es unter uns zu geſchehen pflegt, aber was hindert's,
ir in deiner Seele hier ein ſeliger Tag aufgehe, wie du
ch nie geſehen. Wie oft iſt's, ſeit die chriſtliche Liebe der
genen ſich annimmt, geſchehen, daß ſie hier zuerſt eine
e, einen Lehrer, eine Gebets- und Werkſtätte fanden, die
heimiſcher wurde als jene heimathliche, der ſie als im Her-
imathloſe Menſchen den Rücken gekehrt! Immer ſind das
andere Kerker und Hinderniſſe, von denen Jud. 6. 2 Petr.
Matth. 5, 26 die Rede iſt und welche in den unbekehrten
n, in den nicht frei gewordenen Gewiſſen anfangen und be-
, die Sünder mögen wandeln oder ruhen wo ſie wollen.
Und doch ändert all dieſe Rückſicht auf Zuſtändlichkeit nichts
m Wort der Wahrheit, das den thatſündigen Sündern zu
gen iſt, nichts an der Ordnung des Heils, der ſie ſich fügen
. Anſtaltsgeiſtliche aller Art haben zu bedenken, daß ſie doch
nit Menſchen und mit berufenen Chriſten göttlich zu ver-
in haben. Es giebt Gott ſei Dank nur Ein Evangelium
lle Klaſſen. Dieſes iſt unendlich ausdehnbar und wieder ſo
h zuſammenzufaſſen als man es bedarf. Jedes nun, was
inen Stand und Zuſtand ganz eigenthümlich iſt, bietet der
orge ebenſo eigenthümliche Schwierigkeiten wie Förderungen
welche nur bei dem einzelnen Stande oder Zuſtande nach
Zeit, Individuum verſchiedene Grade haben. Dem iſt ſo in

Bezug auf Schüler, Studenten, Soldaten, Bergleute *), Seefahrer, Arbeitsleute u. ſ. w., aber nicht minder bei Gefangenen und Verurtheilten. Das Eigenthümliche gilt immer nur als Vermittelung, nämlich als näherer Anlaß, Ausgangs- und Zielpunkt, als näherer Beweggrund und nähere Anwendung. Auf die Frage: Wer bin ich? Woher? Wohin? Von Wem, durch Wen, für Wen? Wer iſt für mich, Wer wider mich? Was ſoll ich? Kann ich? giebt es für Menſchen und Chriſten der Hauptſache nach gleiche Antwort. Dieſe Fragen alle werden dringender und brennender, wenn die Liebe, wie bei den Verurtheilten zum Tode, nur noch wenig Zeit hat tröſtend zu bekehren, bekehrend zu tröſten. Das unvergleichbare Vorbild dieſes Seelſorgers und ſeines Pfleglings findet ſich Luc. 22, 40—43. Die Erfindungskraft der einfältigen glaubensvollen Barmherzigkeit ſteigert ſich auf Seiten des erſtern unter ſolchen Umſtänden. Wir haben Beiſpiele, daß noch in den letzten Stunden, ja daß ſchon, als dem zum Hinrichtungs-Acte commandirten Militär die Warte-Geduld des fortgeſetzten geiſtlichen Geſprächs mit dem Schächer wegen ausging, noch das Eis brach, und der Geiſtliche die Ernte langer Bemühungen erlangte. Der mit ſo ſchwerem Amte betraute Prediger kann wohl Grund haben, um Verzögerung der Execution bei dem Gericht einzukommen. Oft hat das der Erfolg bewieſen **). Zwar hat ſich das Sprüchwort, welches Goethe in einer der bedeutendſten ahnungsreichſten Stellen ſeiner Aeußerung über „Bekehrung und Wiedergeburt“ anführt, en peu d'heure dieu labeure ***) — bei vielen Gelegenheiten an denen erwieſen, die auf den Tod vorbereitet wurden; aber es läßt ſich doch aus jenen acht und dreißig Unterredungen, welche Dr. Balthaſar Münter im J. 1772 mit dem ſchon angeklagten und bald darauf zum Tode verurtheilten Grafen Struenſee hielt †), auch dieſes lernen, daß ausführliche Belehrung der Ungläubigen, die ſich in ſolcher Lage befinden, nicht deshalb für ganz unfruchtbar zu achten iſt, weil in den mehrſten Fällen es eben nur der nervigen gedrungenen Bezeugung des göttlichen Willens und Rathes, der unmittelbar aus inniger Theilnahme vorſtrömenden Predigt der Buße und Vergebung gelingt, ſinnändernde Wirkungen, Erleuchtung der Seele und Bewegung des Herzens zu bewirken. In unſeren Tagen, ſcheint es, giebt es im Volke materialiſtiſche, ſenſualiſtiſche Philoſophen noch mehr als

zur Zeit Struenſee's; ſie ſind ſo ganz unkirchlich, und in den Fällen nothgedrungener Berührung mit dem Amte ſo verſchloſſen und gepanzert gegen alles bibliſche Wort, daß es wohl möglich iſt, ſie müſſen, wenn ſie an der Stelle ſchwerer Wendungen ihres Lebenslaufes noch einmal der Wahrheit Rede ſtehen, inmitten der ſogenannten natürlichen Religion erſt wie Struenſee (der Gott glauben wollte, aber keine Unſterblichkeit —) wieder mit ihren Widerſprüchen betroffen werden. Dem Dr. Münter kam bei der Bekehrung ſeines Pfleglings ein in der herzlichſten Liebe zu ſeinem unglücklichen Sohne abgefaßter Brief von Struenſee dem Vater ſehr zu ſtatten. Es verdient überhaupt beachtet zu werden, wie förderlich für die Erweichung und Bewegung erſtarrter Herzen die Anregung der Verwandtenliebe, die Herſtellung der Mittheilung zwiſchen unglücklichen ausgearteten Menſchen und ihren beleidigten und doch verzeihenden Angehörigen werden kann. Die Pietät dieſes Verhältniſſes iſt allen religiöſen Affecten nahe verwandt. Iſt aber das Gemüth erſt überhaupt der Wahrheit aufgeſchloſſen, ſo beleuchtet ſie auch den zeitlichen Zuſtand des Delinquenten, ernſtlicher und tröſtlicher als irgend ein Trotz der Aufklärung oder irgend eine religiöſe Empfindelei es vermag. Keine Art von Apotheoſe verträgt ſich der Wahrheit nach mit der Vorbereitung und Begleitung deſſelben, möchte er auch noch ſo bußfertig und ergeben ſterben. Die Gerichtsordnung und Polizei wacht heut zu Tage glücklicher Weiſe gegen die weltlichen und fleiſchlichen Leidenſchaften, welche ſich ehedem, zumal zum zwiefachen Verderben der Frauen, an dergleichen Schauſpielen weideten. Aber auch die Seelſorge hat ſich vorzuſehen. Durch den Glauben zwar zieht Chriſtus dem Tode den Stachel aus, aber ehe er ausgezogen werden kann, hat er verwundet; der Tod iſt der Sünde Sold, und die Verklärung im Tode wird überall nur dadurch möglich, daß er an ſich tiefe Schatten über den Menſchen wirft. Der Tod gilt den Chriſten als Zeichen des allgemeinen Strafzuſtandes. Hier nun aber iſt zwar nur im uneigentlichen Sinne von einem Selbſtmorde die Rede, aber von einem gewaltſamen Tode, den das Geſetz verhängt, und deſſen Weh' der Gemeinſchuld wegen die Gemeine mitfühlen ſoll. Und doch liegt im Strafe-Leiden für den ſelbſt, der es wahrhaft erleidet, indem er den Troſt der Vergebung ergreift, ein Gefühl der Genugthuung, etwas Heiliges, auch eine Heimſuchung von

Gott. Wie hätten ſich ſonſt, als der Zweifel an der Zuläſſigkeit und Chriſtlichkeit der Todesſtrafe entweder Umwandlung derſelben oder Tilgung im Criminalcodex bewirkte, Beiſpiele gefunden von reuigen Mördern, die um geſetzliche Hinrichtung baten und ſchrieen! Die Worte des reuigen Schächers: und wir zwar leiden, was unſre Werke werth waren — und die Bitte: Herr gedenke meiner u. ſ. w. behalten eine tiefe Vorbildlichkeit. Es iſt aber ein Irrthum, daß man, um Beiſpiele von falſcher Parallele für den Delinquenten zu geben, einen Geiſtlichen nennt, der mit den Worten aus dem Liede „o Haupt voll Blut und Wunden" — wer ſo ſtirbt, der ſtirbt wohl — geſchloſſen habe; denn wenn das Wörtlein So nicht hat wollen auf den ſterbenden Delinquenten als ſolchen, ſondern auf das: Da will ich glaubensvoll dich feſt an mein Herz drücken — bezogen werden, ſo liegt ja darin auch für einen Schächer eine wahre Euthanaſie. Die Zweideutigkeit iſt alſo eine geſuchte und äußerlich aufgeraffte, unangeſehn, daß es nicht Worte des Geiſtlichen, ſondern eines recitirten Gemeindeliedes waren.

*) Bergleute, ſagt man, ſind die empfindlichſten für Gottes Wort, und die dankbarſten für die Andachten, die ihnen beſonders gehalten werden. Doch würde man wohlthun, auch mit dieſer Kategorie nicht ſo beharrlich im Elemente ihrer Anſchauungen zu verweilen, wie Daub in den Betrachtungen für den chriſtlichen Bergmann thut. Was der Name Söldling oder Soldat ſagt, iſt ein Vergangenes. Mit den zu den Waffen gerufenen Söhnen des Landes haben wir zu reden. Doch hat die verhütende Seelſorge bei der militäriſchen Jugend noch viel zu thun; zumal in langen Friedenszeiten. Feiner iſt die kirchliche Bildung und Gewöhnung unſerer Krieger als jene rauhe naive Frömmigkeit der Soldaten aus Friedrichs und Ziethens Tagen, aber nicht eben ſchützender gegen ſittliche Gefahren des Standes.

**) Burk a. a. O. II. S. 508. 515.

***) Aus meinem Leben; in der Erzählung über Jung Stilling und für ihn. —

†) Burk a. a. O. II. S. 520.

Gewohnheits- oder Standes-Sünde und Laſter.

§. 496. Die Thatſünde, welche den Seelſorger aufruft, iſt mehr oder minder Ausbruch einer habituellen, aber für das Auge der Geſellſchaft und des Sünders ſelbſt latenten Sünde. Die

äußere That hängt ja mit einer immanenten, mit einer Richtung zuſammen. Oder die Thatſünde wird durch Unbußfertigkeit und Selbſtrechtfertigung ein Hang, eine Gewöhnung und gleichſam eine Schuldigkeit oder Knechtſchaft. Wenn ſie nun nicht von der Art und Steigerung iſt, daß ſie als Charakter den chriſtlichen Stand läſtert, ſo kann ſie doch als Untugend und Schwäche einen gefahrvollen Reſt des unbezwungenen alten Menſchen, wenn nicht noch mehr bedeuten. Notoriſch oder doch bemerklich wird dergleichen in der Gemeine in gleichem Maaße; und der Geiſtliche, der doch ein Hüter ſein ſoll der ganzen Heerde, hat ſich an dem Bewußtſein, die Predigt von dem chriſtlichen Wandel voll und unzerſtückelt zu treiben, und ſich des Strafamtes auf der Kanzel, begünſtigten Laſtern gegenüber, treulich bedient zu haben, nicht genügen zu laſſen. Er hat, ohne Zuträger und Spione zu unterhalten, in einer wohleingerichteten Gemeine amtliche Helfer der Aufſicht oder freiwillige Vertraute; ihm ertheilt die Pflicht, auf die Communion vorzubereiten, das Recht der Privat-Ermahnung (auch nach Maaßgabe der modernen Geſetzgebung); geſucht oder ungeſucht bietet ſich ihm aus dem Lebensverkehr überhaupt oder durch Anläſſe des kirchlichen Lebens die offene Thür für väterliche Belehrung, Warnung oder Rüge. Die aufeinander folgenden Geſchlechter der Confirmanden ſtehen ihm fürs ganze Leben näher. In der Weiſe aber, wie er an Einem ſich verhalten, wirkt es auf Andere fort.

§. 497. Ein Laſter bleibt nicht allein. Zwiſchen den Laſtern giebt es entſchiedene Anziehung und Abſtoßung; ohne daß ſich dieß Geſetz bei verſchiedenem Stande, verſchiedener Erziehung, Bildung, verſchiedenem Alter, Temperament und Geſchick in gleicher Weiſe vollziehen könnte. Endlich kommt doch das ſippſchaftliche Verhältniß aller Laſter zum Vorſchein. Am weiteſten ſtehen nicht etwa Wolluſt und Geiz von einander ab, weil etwa der letztere in der ſparſüchtigen Art und in der wahnſinnigen Geſtalt der Abhärmung vorkommt; denn das Princip der Lüſternheit iſt doch auch in dem, den die Leidenſchaft treibt, Genußmittel zu häufen. Daher denn vielfach Wolluſt, Ueppigkeit, Verſchwendung und Geiz zuſammen wohnen oder auseinander ſich erzeugen, wie Hamann über ſich ſelbſt beichtet. Nein, am fernſten von einander halten ſich Laſter, welche in dem verirrten und

ausſchweifenden Wirkungs- und Geltungstriebe beſtehen, wie Herrſch- und Ehrſucht, und ſolche, die im Genießen und Haben lebensſüchtig ſind, wie Wolluſt und Geiz. Abflachungen und Fortſetzungen beider Seiten ſind in der Rangſucht, in der Augenluſt und Hoffart und dem modeſüchtigen, gefallſüchtigen Weſen gegeben. Die eigentliche Mitte von allen giebt die Selbſtſucht, die Liebloſigkeit und Unwahrhaftigkeit, der Unglaube her. Denn die Wolluſt hat an der oft ihr zugehörigen Gutmüthigkeit keinen Beſtand der Liebe und der Gerechtigkeit. Wolluſt wird gelegentlich mörderiſch grauſam, tyranniſch, räuberiſch und boshaft in allerlei Weiſe. Eine beſondere Beachtung erfordern aber die Gewohnheitsſünden der Zunge, welche gelegentlich mit allen Laſtern des Menſchen Gemeinſchaft machen, nicht nur ſo, daß ſie die inneren Neigungen verrathen, ſondern auch ſo, daß ſich der Schwätzer auch in das Böſe hinein redet, das vorderhand nur Potenz in ihm iſt. Der Schwätzer aber, der in eitler Luſt und Faulheit beginnt, wächſt zum Lügner und Verläumder, wenn nicht zum Meineidigen und Gotteslaſterer aus. Eine Welt voll Ungerechtigkeit hängt ſich an das kleine Glied Jac. 3.

§. 498. Die allgemeinen Anforderungen an den Seelſorger und ſein Verhalten auf dieſem Gebiete beſtehen in Folgendem:

1. Greife das Werk der Rüge anders nie als in der bewußteſten Liebe und Demuth *), dann aber mit unbeſtochener Geradheit, Freimüthigkeit und Unparteilichkeit an. Es ſei Gewiſſensſache und innerer Beruf; nicht kehre ohne Noth die Amtlichkeit vor, ſondern fuße zuerſt auf dem Grunde, daß alle Gläubigen ſchuldig ſind in dem Herrn einander Monitoren und Rüge-Brüder zu werden 2 Tim. 2, 24—26. 3 Moſ. 19, 17. Matth. 18, 15. Gal. 6, 1. Halte an und laß dich den erſten übeln Empfang nicht verdrießen. Welch ein Vorbild von Einheit in Demuth und Freimuth, von Ernſt und Milde im Rügen hat der Apoſtel im zweiten Briefe an die Korinther dem Hirtenamt hinterlaſſen!

2. Keineswegs iſt das Rügeamt an den Mängeln der Kirchlichkeit oder der Rechtgläubigkeit zu beginnen oder gar abzuſchließen. Die jetzige Zeit neigt ſich zu einem ſchroffen und verderblichen Uebergange von der Unkirchlichkeit zur Kirchlichkeit, von

dogmatiſchen Indifferentismus zu einem bekenntnißſüchtigen Weſen. Die Paſtoren machen Anſprüche an die Herrſchaft über die Gewiſſen (Matth. 23, 8), und bedenken nicht, daß es auch eine Art von Gewiſſenloſigkeit ſei, auf evangeliſche Selbſtgewißheit zu verzichten. Ihr ſeid theuer erkauft, werdet nicht der Menſchen Knechte — iſt gerade zu denen geſagt, die ſich gewiſſen Rednern, Lehrern und Hirten mancipiren wollten. Dagegen — Alles iſt euer, zunächſt alle perſönliche Gabe dienet denen zum Segen, die Gottes in Chriſto zu ſein ſich die erſte Aufgabe bleiben laſſen. Man erzieht zuweilen Zöllner zu Phariſäern. Was frommt die Orthodoxie, wenn ſie ein daneben geduldetes heterodoxes, ja häretiſches Herz hegt? Allerdings denkt die deutſche Reformation überall zuerſt an Einheit und Reinheit der Lehre. Ganz richtig! Die Bitte, geheiligt werde dein Name, iſt die allererſte. Der Name, die Offenbarung, die Predigt vom Glauben ſind die Thore, durch welche ausſchließlich der Herr und ſein Geiſt einziehen, das iſt die Thür zur Hürde. Man ſoll nicht daneben einſteigen. Wer aber unter der Lehre vielmehr den theologiſch geſtalteten Begriff als den lebendigen reinigenden und belebenden Inhalt der Schrift und des Katechismus verſteht oder auch mit Sprüchen und gelernten Stichworten Maul und Gedächtniß füllt, tödtet die Lehre durch Lehre. Ihr meinet wie die Rationaliſten, der natürliche Weg ſei, daß die Wahrheit durch den Kopf ins Herz gehe. Die reinſten Erkenntniſſe ſind aber die, welche ſich durch Wechſelwirkung von Vorſtellung und Wille, die ihre Einheit im Gefühle ſuchen, abſetzen. Der Glaube iſt ein Innewerden und Erfahren. Dieß galt der Reformation als das ABC evangeliſcher Erziehung und Bildung. — Am allerwenigſten gebührt es ſich, vom pietiſtiſchen und aſcetiſchen Standpunkte aus zuerſt Tanz, Theater, Concert u. dgl. weltliche Beluſtigungen mit Gericht und Hölle zu bedrohen. Es kommt ſchon Zeit und Gelegenheit, wo die verhütende Seelſorge oder auch das Strafamt dem, der Chriſt geworden oder es werden will, das „Ich habe es alles Macht, aber es frommt nicht alles“ klar und lebendig zu machen hat. Vor der Zeit die Erlaubniſſe immer enger einſchränken, und einen chriſtlichen Gewiſſens-Caſus aus jedem Moment zerbröckelter Moral machen, heißt Fallſtricke gnlee oder die Freiheit an den Heuchelſchein und geiſtlichen Hochmuth verkaufen. Auch das Thema von der Sonntagsheiligung wird

neuerdings in zu geſetzlicher Weiſe, und wie es ſich auf dem deutſchen Gebiete nicht recht ſchicken will, getrieben. Dagegen lehre nachdrücklich, öffentlich und daheim, wie unchriſtlich und heillos es für ſolche ſei, die doch Chriſten ſein wollen, den göttlich geſtifteten in der innern und äußern Natur-Ordnung gegründeten Feiertag zu umgehen, zu übergehen, oder mit weltlichen Geſchäften und Luſtbarkeiten den ihm eingebornen Segen zu erſticken. Iſt er nicht der Gemeinde-Tag? Nicht die recht zur Noth wiederkehrende Feier des Glaubens und der Bruderliebe und deiner Taufe? Gehörſt du nicht zur Gemeinde? Biſt du nicht mit gemeint, wann die Glocke das Volk Gottes zuſammenruft? — Aber ſo ohne Weiteres zum Communiciren treiben und reizen, bringt viele Gefahr.

3. Uebergehe nicht mit der Warnung und Rüge, wo ſie noth ſind, die Gerechten, die Gläubigen, die Kirchlichen, denn dazu ſind ſie es und dazu ſind ſie Gemeinde, daß ſie ſich ſagen laſſen Jac. 3. Daß ſie nicht Wohlgefallen an ſich ſelber haben Röm. 15. Daß ſie der Schwachen Gebrechlichkeit mit tragen helfen, daß ſie mit ſanftmüthigem Geiſte die Irrenden zurechtweiſen. Wenn ſie nun, die da im Geiſte leben, nicht im Geiſte wandeln Gal. 5, 25, ſo richten ſie ein größeres Aergerniß an als alle Zöllner und Sünder zuſammengenommen, und fangen an, Andere von dem Himmelreich auszuſchließen, in welches ſie ſelbſt nicht kommen Matth. 23, 13. Denn hältſt du ihnen den Spiegel des königlichen Geſetzes Jac. 2 nicht vor, daß ſie die Flecken ihrer Liebloſigkeit und Unreinigkeit erkennen, ſo gleiten ſie von der Demuth ab, und du ſelbſt fällſt mit ihnen in Sicherheit und Schlafheit. Was die Gerechten anlangt, die doch Splitterrichter ſind, ſo iſt das Evangelium ſo reich an Rüge gegen ſie ausgeſtattet, daß wir nur die Summe davon ziehen, wenn wir ſagen, an euch alſo muß der Herr vorübergehen, und muß zuſehen, ob er an Anderen ſeinen Namen, Heiland und Verſöhner, Fürſprecher und einiger Mittler, ſich verdiene. Ihr herrſchet ſchon 1 Cor. 4, 8. Du ſprichſt, ich habe gar ſatt Off. 3, 17. Seltſam und entſetzlich iſt es, wenn das Ungeheuer des Antinomismus, die Suspenſion der göttlichen Gebote ſammt der Reinſprechung der Sünde oder Vergleichgültigkeit der Sittlichkeit überhaupt ſich bei den Gläubigen anpflanzen und feſtſetzen will. Inniger vereinigt können ſich Frechheit und Heuchelei nicht finden.

Der Gnadenglaube hat Haß der Sünde, Augsb. Conf. Art. 20. Allein beide evangelische Gemeinschaften haben Spuren von dogmatischen Versuchen, die Toleranz der Sünde zu begründen. Lehrt der Prophet (Ezech. 33), fromm gewesen hilft nicht, so tröstete sich der Protector in England bei seinen letzten Dingen der Zusicherung eines Geistlichen, wer im Gnadenstande gewesen, könne ihn nicht verlieren. Und wer weiß nicht von den süddeutschen Sectirern, die in ihrer Freudigkeit am Gnadenrechte wie gefeierte unverwundbare Helden durch die Feuer und Fluthen der Sünden des Fleisches gingen. Noch vor zwei Jahrzehnten hörte ein glaubenswerther Prediger, da er im Gasthause nur durch eine dünne Wand von zwei Gästen im Nebenzimmer geschieden war, daß der wie es schien ältere von ihnen, nachdem sie ernste Gespräche gepflogen, den jüngern aufforderte ihm in ein Hurenhaus zu folgen. Der jüngere weigerte sich, aber der ältere berief sich auf die Versicherung seiner Erwählung, die er schon vor Jahren empfangen. Da empfingen sie durch die dünne Wand eine unerwartete Predigt; und es wurde ganz still. Gewiß wird es in solchen Fällen nicht auf Belehrung ankommen — denn Ueberzeugungsernst ist in solchen unchristlichen Christen kaum vorhanden — sondern auf ein Zeugniß über sie und wider sie: Offenb. 12, 11. Wer böse ist, der sei immerhin böse u. s. w. Abgesehen von solchem Lehrgebäude der wahngläubigen Karpokrates und Epiphanes unten den Christen (Clem. Al. Strom. III), das doch wohl selten zu Stande kommt, giebt es Schooß- oder auch Standes-Sünden, welche Duldung in Anspruch nehmen. Wir kannten einen liebenswürdigen, seiner Gaben und Tugenden wegen viel gelobten Fürsten, der aber sich einen verbotenen Umgang mit einer Frau erlaubte. Sein Hausprediger machte ihm Vorstellungen; da erwiderte er: man wird doch eine Schwäche haben dürfen. — „Ach hättest du wirklich diese Eine, so „wäre es doch der Mühe werth, auch diese noch abzustoßen. Nun „aber hängt eben an dieser Sünde, die du dir selbst vergibst, „deine ganze Unbußfertigkeit. Nun wird eben diese Schwäche, „weil du stark bist in der Selbstrechtfertigung, ein Beweis gegen „alle deine Tugenden und guten Werke. Du wiegest mit ihnen „noch viel zu wenig. Was oft die Welt nur Schwachheit heißt, „wird ihrer Bosheit Stärke. Also ärgert dich dein Auge, so „reiß' es aus und wirf es von dir." Von jeher mußten die

Prediger der Wahrheit die Sünde des Volks, die Sünde d
Welt nach Ständen ſpecialiſiren, oder nach Alter und Geſchle
Vornehmlich thaten es die letzten Propheten, Sacharja und M
leachi. Auch der Täufer zögerte nicht den Zöllner und Krie
leuten ihre eigenthümliche Beſſerungsaufgabe zuzuſinnen Luc.
13. 14. Was die öffentliche Predigt betrifft, ſo hat Geiler da
viel gethan. Aber auch Luther weiß die großen Haufen und
Bürger und Bauern beide ebenſo reichlich zu bedenken als
Pfaffen und Mönche. Es muß zugeſtanden werden, ungeac
der Selbigkeit des Weltſinnes, des unbekehrten Herzens, des
ten Adams, oder der Selbigkeit der conſervativen Wirkungen
geſitteten Volkszuſtandes, des menſchlichen Familiengefühls u. ſ.
nimmt doch kraft der günſtigen oder ungünſtigen Veranlaſſun
und Bedingungen, die einem Handeln eigen ſind, die irdiſche
ſinnung in jedem Stande eine beſondere Erſcheinungsart an;
Neigungen und Verſuchungen zu dem einen oder andern A
ſind etwa ſtärker im kauf- oder landmänniſchen Stande, im
lehrten- oder im Wehrſtande. Weiter iſt gewiß, daß Beurtheil
ſittlicher Erſcheinungen der Bildungsſtufe, der Lage, auch
Individualität in aller Beziehung Rechnung tragen muß. J
alſo ſagen oder thun daſſelbe, und es iſt nicht daſſelbe. Und w
nun das hirtenamtliche Verhalten Recht und Noth hat, i
Vermögen auf das Einzelperſönliche unbeſchadet des Allgemei
einzugehen, ſo iſt all dergleichen in Betracht zu nehmen. Dem
hat das geiſtliche rügende Anfaſſen des ſündigen Menſchen,
weit es amtlich iſt, immer mit den ſittlichen Hauptu
keln zu ſchaffen, nicht mit negativen Uebeln, ſondern mit p
tiven: und wird am meiſten durch Sünden der zuchtloſen,
loſen und liebloſen Ungerechtigkeit aufgerufen. Nun ſind
die zehn Gebote für keinen Stand andere: und die Weltliebe,
keines derſelben ungebrochen läßt, mit der die Liebe des Va
1 Joh. 3, 15, das rechtſchaffene Weſen (ἀληθεια) in ke
Herzen oder Wandel ſich verträgt, kann demzufolge durch St
des-Privilegien nicht gerechtfertigt werden. Ich bin Hof-
Staatsmann, alſo auch Weltmann, lautet es etwa, und muß
ihren Sitten und Weiſen geben: ich muß und ſoll, ſagt der
volat, eine ſchlechte Sache gut zu machen mich bemühen;
Handel gilt keine Großmuth, der Stand des Edelmanns
Kriegers ſoll die Rache heiligen: Herrendienſt geht dem Beam

vor Gottesdienst; Standesehre und Standessitte soll die Sittlichkeit des Unsittlichen decken; unter den Wölfen darf man mitheulen, und was es weiter für ständige Apologieen des Lasters giebt. Der Christ und Weltling also meinen nebeneinander herzugehen auf den Grundvertrag hin: Leben und leben lassen. Was davon der endliche Ausgang sein wird, folgt schon aus Luc. 8, 14. Dieser Dualismus ist um so weniger zu dulden, jemehr er nicht als Noth empfunden, sondern lachenden Muthes für Nothwendigkeit ausgegeben wird; und deshalb wohl lieber mit entschiedenen Zeugnissen zu bekämpfen als mit lehrmäßigen Ausführungen. Jesus bittet für die Seinen, die in dieser Welt sind, aber nicht von dieser Welt; er bittet nicht, der Vater möge sie wegnehmen aus der Welt, sondern daß er sie vor dem Uebel bewahre Joh. 17. Alles ist Euer, lehrt Paulus die Korinthier 1, Kephas und die Welt; sie sollen allerdings die Zeit ausbeuten. Aber demungeachtet ist ihm „die Welt gekreuzigt," und seine Bürgerschaft im Himmel. Ja, wird man sagen, einem gewissen dieses Alles möglichst verwirklichenden Christenthume hat auch von Anfang an nebst der Außer- und Ueberweltlichkeit etwas Ungeselliges, Unbürgerliches schuldgegeben werden müssen, und noch in protestantischer Zeit, nachdem das Mönchthum gewichen war, haben die Radicalen der Reformation die Christlichkeit des Wehrstandes in allen seinen Stufen abgelehnt. Ihr nennet Euch Geistliche und uns Weltliche, folgt nicht daraus alles übrige von selbst? Und in der That muß dem Mißverständniß über die Geistlichkeit und Weltlichkeit, und dem Mißverhältniß zwischen der ständischen und allgemeinen Sittlichkeit, wo es eben als Noth und Anstoß empfunden wird, noch anders begegnet werden. Schaue die Welt uud die sogenannten weltlichen Stände und Berufsarten an! Entweder sind sie selbst Wucher, Fluch und Sünde und sollen aus der christlichen Welt ausgerottet werden, weil sie weder als Dienst noch als segensfähig angesehen werden dürfen (Kuppler, Räuber, Sclavenhändler, Piraten, Spieler u. s. w.), oder sie sind in wahren gottgepflanzten Bedürfnissen und Bestimmungen gegründet. Im letztern Falle darf und soll man darin als Christ, als Geistlicher, Gesalbter, als Prophet, Priester und König stehen, wandeln und handeln können, ja auch als Missionar, und ganz gewiß auch in irgend einer Art und einem Grade als Confessor und Märtyrer**). Da wir

nämlich in jeden Stand oder Beruf nicht nur unſere Sünde mitbringen, ſondern auch in allen irdiſchen Gebieten die Welt, d. h. einen ihr anhaftenden Sinn der Eitelkeit und Lüge antreffen, ſo iſt auch der mit uns eintretende Chriſt ein Glied der ſtreitenden Kirche und muß den Widerſtreit des Geiſtes und Fleiſches und alle darin begriffenen Anfechtungen mit erleiden. Der chriſtliche Fürſt, Arzt, Richter, Kaufmann, Tagelöhner hat etwas Märtyrhaftes an ſeinem Beruf und Stande. Die Ausgleichung der ehelichen und häuslichen Pflichten mit den öffentlichen, zumal für einen Prediger, koſtet viele Selbſtverläugnung. Und doch iſt es unläugbar, daß wir einer jeden verſucheriſchen Eigenthümlichkeit, aus der ſich ein Stand ſofort aus Leichtſinn oder Verzagtheit eine Erlaubniß zur ſittlichen Ausſchweifung oder einen Ablaß für die Sünde macht, eine andere Eigenthümlichkeit an die Seite ſetzen können, vermöge welcher derſelbe Beruf beſondere Förderniſſe und Antriebe zum chriſtlichen Leben entwickelt. An und für ſich verſteht es ſich ſchon, daß wo die Aufgabe ſchwer und kaum zu löſen iſt, der Reiz und Lohn ſie durch Energie der Liebe, die aus dem Glauben kommt, zu löſen ſehr groß ſein muß. Schon vermöge des ſittlichen Begriffs von einem Stande, welcher ja ſtets Idealität an ſich hat, iſt ihm eine Seite der Güte und Schönheit eigen. Macht, Ehre, Adel, Einfluß haben — welcher Sporn zur Ueberwindung der profanen Begierden und Leidenſchaften! Eine obrigkeitliche Perſon, ein Edelmann, ein Meiſter der Schule, ein Geiſtlicher liegen wie eine Stadt auf dem Berge den Blicken der Menge aus, die Erbauung ſucht, und wie leicht Aergerniß nehmen kann. Das aber iſt auch ein Adel, als ein Anwalt, Vertheidiger der Unſchuld, ſchiedsrichterlicher Wohlthäter zu ſein. Was ſollen wir erſt von der wahren großen Bedeutung des Arztes reden, denn er iſt ein Engel des Heils! Und das Bild eines Herrn Lorenz Stark, oder die Wirklichkeit eines Perthes! Staatsmänner wie Seckendorf, wie Moſer! Wer aber jene Standes- und Berufs-Ideen, wie ſie ſchon von der antiken Weltweisheit ausgeſprochen wurden, im Ernſte verwirklichen und doch die Pflicht dafür zu leben und zu ſterben, volle Reſignation mit eingerechnet, erfüllen will, wie nothwendig wird er, wenn des Chriſtenthums Glaube, Hoffnung und Liebe ſchon im Volke da iſt, dieſem Geiſt der Kraft und Gnade entgegen kommen! Alſo in jedem Stand

und Berufe wird man ſich beide chriſtlichen Lieder von Richter, dem frommen Arzte, zueignen können, das eine: Es koſtet viel ein Chriſt zu ſein; und das andere: Es iſt nicht ſchwer ein Chriſt zu ſein.

4. Der qualitative Unterſchied und die Einzelheit des Laſters darf nie ſo angeſehen werden, als ſei das einzelne durch eine einzelne Beſſerung zu heben und zu heilen. So würden nur Symptome geheilt, an deren Stelle leicht viele andere hervorbrächen. Und eben deshalb iſt daſſelbige Weſen der Sünde und des Verderbens in allen Laſtern zu erkennen, und der gekreuzigte und auferſtandene Chriſtus, der ganze Heilsglaube und Heilsweg als Schutz, Schild und Waffe überall mit anzuwenden, wo das entwickelte vitium originis als vitium acquisitum hervorgetreten. Man hat die Mannigfaltigkeit des Laſters auf drei böſe F, faul, falſch, feig zurückgeführt, oder auch auf zuchtlos, lieblos, ehrlos — dabei läßt ſich Richtiges denken; nur darf man nicht vergeſſen, einmal, daß jedes ſich beſonders hervordrängende Moment die anderen mit quoad potentiam bei ſich hat, und quoad actum nach ſich zieht, dann aber, daß die praktiſche Pädeutik noch concretere Eintheilung erfordert. Sie wird ſich nämlich allerdings zuerſt auf die im innern Sinne genießenden Laſter und ihren Anhang, ihre Vorhut und ihre Gefolge richten müſſen. Hier wieder ſind es am meiſten die Laſter der Geſchlechtsluſt und die Trunkenheit, die in Betracht kommen. Sie reichen völlig hin, die Perſon und die Familie an Leib und Seele zu verwüſten. Anderes z. B. Alles, was in das gefallſüchtige Element einſchlägt, weibliche und männliche Eitelkeit, Coquetterie und die daran hängende Kleiderpracht, Verſchwendung und Hoffart, iſt ein zufälliges Moment des fleiſchlichen Lebens im weltlichen und fällt in der Regel auch nur per accidens der geiſtlichen Rüge anheim. Es latitiren darin in ſpielender kindiſcher Form, überhaupt in Schwachheit die herrſchſüchtigen Leidenſchaften. Die ernſtlichſte Beachtung fordert der Geiz. Denn auf der einen Seite vermag er alle jene Phänomene des genießenden Laſters zu entfernen, und bleibt doch nichts deſto weniger der eigentliche Kern deſſelben; andererſeits gehört er zwar ganz und gar auch mit aller ſeiner Betriebſamkeit der Trägheit, der Paſſivität und Faulheit an, denn Geiz iſt weſentlich Niederträchtigkeit, wird Heißhunger nach dem, was die Stoiker τὰ οὐκ ἐφ'

ἡμῖν nennen, die Schrift τὰ κάτω; und vereinigt doch durch liebloſe Vernachläſſigung, Verlaſſung und Beeinträchtigung des Nächſten die Laſter der Paſſivität mit den Laſtern der Kraft, die Laſter der Thierheit mit den Laſtern der Teufelei. Daher kein Laſter ſo einzig hervorgehoben wird als der Geiz Matth. 6, 24. Luc. 12, 15. 1 Tim. 6, 9. Das liebloſe Laſter kommt vornehmlich in drei Momenten: Tyrannei, Vernachläſſigung und Unverſöhnlichkeit — auch ſchon in der häuslichen Region dermaßen zur Erſcheinung, daß es die rügende Seelſorge aufruft. Verkümmert das liebloſe Laſter den Segen der Häuslichkeit oder verkehrt ihn gar in Fluch: ſo ſchlägt dieſer ſelbſtſüchtige Geiſt im bürgerlichen Leben und in den Gebieten der freien Geſelligkeit mit den Laſtern der Ungerechtigkeit durch, und herrſcht als Betrügerei (mehr oder minder qualificirte, oft aber ſtraſloſe Dieberei, Räuberei) und als Lüge, Verleumdung, Verrätherei oder aber dem Staatsfrieden zu Schaden und Störung als Parteiſucht, Aufwiegelei und Aufruhr. Alle dieſe Laſter werden endlich auch Laſter der Zunge (die der Apoſtel, obwohl ſie ein klein Glied ſei, eine Welt voll Ungerechtigkeit nennt). Die ſündige Rede eilt zwar der Sünde der That vielfach voraus, ſo daß man ſagen kann, das Laſter von allen jenen Arten beginnt an der Zunge, eigentlich aber doch in der Lüſternheit und Boshei des Herzens. Der Menſch wird ganz beſonders von der eiteln ſelbſtgefälligen, oder zucht- und ruchloſen Redeluſt beherrſcht und geknechtet. Nur daß er ſich durch ein böſes Wunder Satan (ſowie er ſeine eigenen Lügen glauben lernt) in alle Thatſünden die er auf der Zunge hat, mehr und mehr hineinredet. Die in vielerlei Graden von Rohheit oder Bildung gleich dämoniſch getaufte Sprache iſt Urſache, daß wir das Laſter der Zunge als ein eigenthümliches bezeichnen dürfen. Unvermeidlich iſt Feindſchaft mit Gott, leidentliche und thätige, in jedem Laſter, wenn auch die Genießenden in der bewußtloſeſten Weiſe ſie äußern So lange bloß die Genießenden den Menſchen ſchänden, befindet er ſich mehr in der Knechtſchaft der Sünde als in der auf der Stufe verhärteter Heuchelei oder Frechheit, und iſt noch vieler thränenreichen Bekenntniſſe zu Gott und ſeinen Geſetze fähig. Anders iſt es, wenn das Laſter bereits ſich ſelbſt in ſeine Maximen, in ſeine Geſetze und Rechte hinein zu denken angefangen hat. Es freut ſich dann ebenſo des Unglaubens wie der

ngerechtigkeit, der Gottes-Läugnung wie des gottloſen Wan-
ls. In den Spöttern Pſ. 1 und in den Läſterern er-
ichen die Phänomene der habituellen Sünde ihren Gipfelpunkt,
fern ſie etwas davon wiſſen, was ſie thun. Denn die läſter-
he Rede geht dahin, daß das Recht des Laſters und der Gott-
igkeit zur öffentlichen Allgemeinheit erhoben werden. Satan
rt ſein Weltfürſtenthum und ſetzt ſich an die Stelle des Herrn.

*) Schöneres und Wahreres iſt über das unerläßliche ſich den Sün-
n Gleichſtellen im innerſten Selbſt- und Mitgefühle nicht
agen, als ſich in einer Rede Lavaters findet. S. Bodemanns
. Lavater 1856 S. 91 f.

**) S. meine Abhandl.: Der Chriſt und die Welt. Monatsſchrift für
rland und Weſtphalen.

§. 499. Wenn nun aber das letzte Wort ſchon in dieſer
lt und noch vor dem Endgericht eben der Geläſterte, nicht der
terer behalten muß, weil des Herrn Worte Himmel und Erde
rdauern, wenn bisher ſchon viele Male der Herr dieſe Ge-
lt ſeines Wortes an Verfolgern und Läſterern auf dem Ge-
te äußerer und innerer Miſſion geübt hat, und die Läſterworte
lich ganz zum Schweigen gebracht werden müſſen, es ſei daß
Geiſt die Läſterer überwindet zu ſegnen, wo ſie fluchen woll-
und ſollten (4 Moſ. 23, 7. 8), oder daß das Laſter überhaupt
it nicht mehr hat, noch Mund, noch Herz, noch Athem: ſo
gt, daß die Organe des Glaubens Zuverſicht faſſen ſollten, zur
ttung unſterblicher Seele (Jac. 5, 20) das Verlorene noch zu
hen, wenn es ſich ſchon im Selbſtbetruge irgend eines der ge-
nnten Laſter befindet. Denn nicht zur Abſchreckung des Miſ-
nstriebes iſt irgend eines der ſchauervollen Worte geſchrieben:
inde zum Tode — unverzeihbare Blasphemie — ſie ſollen ſich
ht bekehren — ſondern zur Aufſchreckung der trägen Gemü-
r, die nur mit der Zeit ihre Beſtimmung zu erreichen ge-
ken, ohne derſelben wahrzunehmen. Der Judasbrief hat die
eiſe der thätlichen und wörtlichen Läſterer beſchrieben und läßt
n doch die Folge für die Leſer beſtehen, daß ſie ſich etlicher
barmen, etliche aber mit Furcht noch aus dem Feuer rücken
len. Alles das Schwerſte, was von dieſſeitigen Zuſtänden geſagt
, iſt doch noch nicht der andere Tod. Zwar wir ſind aus dem
de in das Leben gekommen 1 Joh. 3, 14, wir waren todt in

Sünden, wir *leben* aber als Chriſten in derſelben Bedeutung, in welcher wir todt waren. Von verhärteten Herzen redet die Schrift, und doch hat die Weiſſagung vor Zeiten Gott geprieſen, der uns anſtatt der ſteinernen fleiſchige Herzen geben werde. Uns iſt noch nie in einem gegebenen Falle als Factum geoffenbart, daß eine Seele rettungslos verloren ſei. Zu retten vermag ſie aber nur die Kraft des eingedrungenen Lichtes der Wahrheit und Gnade; der bloße Nachtrieb des Guten an der urſprünglichen menſchlichen Weſenheit vermag, wie ſehr er auch durch die conſervativen Anſtalten des Staates unterſtützt werden mag, die Rinde des zur zweiten Natur gewordenen Sünderlebens nicht abzuſtoßen. Lediglich das Wort der allerheiligſten Liebe übt die Uebergewalt über die Gewohnheit des Menſchen, über den Hang ſeines Herzens, über die Verfaſſung ſeines Urtheils, welche noth iſt, um ihn, der den Widerſpruch mit ſeinem Weſen nicht kennt, in dem er ſich befindet, die Unerträglichkeit ſeines Verhältniſſes und Standes fühlen, und in Schaam, Scheu und Sehnſucht ein Anderswerden ahnen zu laſſen. Sind wir nun Werkzeuge der zuredenden Barmherzigkeit und Gnade, ſo ſteht feſt, daß eine pädeutiſche und protreptiſche Wirkſamkeit des Seelſorgers an dem gewohnheitsmäßigen, laſterhaften Sünder *in drei Momenten des Verfahrens* ihr Ziel zu verfolgen hat, wobei nicht von vorn herein für jeden Fall zu beſtimmen iſt, mit welchem anzufangen ſei. Das eine iſt das unmittelbare *Zeugniß* der Wahrheit mehr oder minder für den Fall des Sünders individualiſirt und möglichſt in urkundlichen Worten vorgehalten; das andere iſt eine *Gedanken-Entwickelung* in Betreff der durch ein Laſter verläugneten und verkehrten göttlichen Ordnung, z. B. klare Darlegung des göttlichen Zweckes im menſchlichen Geſchlechtsunterſchiede und der Ehe, Begründung der Pflicht der Wahrhaftigkeit u. ſ. w.; das dritte endlich Anwendung der *Beweggründe* zur Bekehrung von einer Sinnes- und Lebensweiſe, Nachweis des Fluches, des Schadens und der Schmach des Laſters.

§. 500. Die *Knechte* des *genießenden* Laſters ſind es im größten Umfange, mit denen ſich das Amt der Rüge und Bekehrung zu bemühen hat. Es kommen die Hurer und Schänder, vornehmlich auch die Säufer in Betracht; und wie es die

ıtur der Sache mit ſich bringt, ſchließt ſich die ſüchtige Sünde die Regungen des Fleiſches im engſten Sinne am Erſten und ſ das Stätigſte an. Daher die apoſtoliſchen Verzeichniſſe heid- ıcher Laſter mit den Greueln der Unzucht zu beginnen und zu ließen pflegen Röm. 1, 29. 13, 13. Gal. 5, 19. 1 Joh. 2, 16. ıchläſſige Erziehung und unmäßige Nahrung verbunden mit elligen Mißſtänden wecken den Geſchlechtstrieb vorzeitig, und t er einmal die innere Schaam durchbrochen, ſo rettet kein ter, kein Stand, keine Bildungsſtufe mehr vor heimlichem oder enbarem Ausbruche, wo die Gelegenheit ſich darbietet. Seu- nartig herrſcht die unnatürliche Wolluſt des männlichen Ge- lechtes, der natürlichen zwiſchengeſchlechtlichen zu geſchweigen. chnen wir zu dieſem Gebiete des Verderbens das Verwandte Säuferei, zumal des Branntweingenuſſes hinzu — denn das e dieſer genießenden Laſter pflegt in das andere überzugehen ſo kann Niemand läugnen, daß es der Satan auf demſelben einer Verſpottung des Menſchen bringt, der nach Gottes Bild ſchaffen iſt, wie nirgends ſonſt. Hier bringt er das adamitiſche ſchlecht bis zur thieriſchen Lebensweiſe, ja bis zu unterthieri- em Zuſtande herunter, und darf zugleich, indem er Leib und ele des Familienlebens zerſtört, nur deſtomehr dem Kelch des gegeſpiegelten Genuſſes das Eigenthümlichſte, die Teufelei mör- iſcher Bosheit und Grauſamkeit beimiſchen. Gegen dieß frühe raus der Sittlichkeit und Zucht empört ſich die Welt ſelbſt; ſei durch bürgerliche Geſetze, oder kraft der Meinung und Sitte ıt ſie Schranken gegen die Unzucht. Allein ſie opfert dennoch em Fürſten; anſtändigere Laſter werden nicht nur geduldet, ıdern conceſſionirt, ja angeblich der Geſundheit wegen unter- ıt. Wie hat ſich nun die Seelſorge zu verhalten? Denn, da ſe Laſter entſetzliche zeitliche Strafen nach ſich ziehen, ſo wer- ı ſie der Leiden wegen, die ſie auf Familien und Individuen ufen, ihr zugänglicher als andere bleiben. Nur iſt zu wiſſen, ß ſie auch mehr als andere die Kräfte des Willens, nämlich Widerſtrebens gegen die tyranniſche Gewohnheit rauben. Die ſtlinge oder Säufer erkennen und fühlen oft ſchon das Elend, rein ſie ſich geſtürzt. Sowie die Natur auf jede Büßung der Luſt uſt und eine gewiſſe Traurigkeit folgen läßt, nimmt ſie nach ihr Befriedigung mehr überhand. Sie finden ſich aber g e- ı ch t e t; ſie fühlen ſtarke Beweggründe zur Beſſerung, ſie nehmen

einen Anlauf und ſinken hin. Da tritt nun mit der Frage, ob möglich oder unmöglich, der Anfang einer Verzweiflung ein, die mit der dennoch unbewußt beſtehenden Luſt, die Sünde fortſetzen zu dürfen, zuſammenſpielt. Es geziemt aber dem Amte in dem großen Satze Röm. 8, 12: So ſind wir nun Schuldner, nicht dem Fleiſch — eine Löſung aller der Zugeſtändniſſe von Unvermögen zum Guten und vom Widerſpiel zwiſchen Wollen und Thun, die Röm. 7 gemacht ſind, geltend zu machen. Vordem hatten die Stoiker (die Pelagianer unter den Hellenen) den über ſittliches Unvermögen und materielle Belaſtung des Geiſtes klagenden Platonikern zugerufen: Ihr habt Füße zum Stehen und Gehen, Hände zum Greifen, Arme zum Ringen, warum braucht ihr ſie nicht? Allerdings ſteht der Chriſt dem Platoniker in Erkenntniß der Naturſünde näher, aber das hindert ihn nicht, fürs Erſte ſchon alle die Fähigkeiten ſich und Anderen zuzuerkennen, die ihn unentſchuldbar machen, wenn er unterläßt, den Vorſtellungen der Sünde ſich abzuwenden, die Gedankenrichtung, von der das Gelüſten abprallen muß, herzuſtellen, kurz, die zwar noch daſeiende, habituelle Sünde für dießmal zu vereiteln. Irgend einem Sünder einräumen, daß er nicht unter allen Umſtänden ein Stuprum, Furtum u. ſ. w. zu vermeiden im Stande ſei, wäre ein ungeiſtliches wie unvernünftiges Verfahren. Die Sätze des 7. Capitels des Römerbriefes begründen dergleichen nicht, oder doch nur inſofern, als ſie die *ταλαιπωρία* des innern Widerſpruchs der Neigung, das Elend der ungeachtet des Wiſſens vom Geſetz noch ungebrochenen Herrſchaft des Fleiſches beſchreiben. Seufzer, Wünſche, Thränen beſtehen ja nur in Selbſtbetrug oder ſind Elemente, aus welchen ein wahrhaftig Hülfeſchreien zu Gott werden will. Und dieſes würde doch des Zieles verfehlen, wo ſich der arme elende Onaniſt oder Säufer und wer ähnlich daran iſt, nicht willig in ſolche Zucht und leiblich-ſeeliſche Uebung nehmen ließe, welche dem Reize der Gelegenheit und Gewohnheit zuvorkommt. So eingeleitete einzelne Beſſerungen bahnen endlich der durchbrechenden Gewalt eines Haſſes der Sünde, der mit der Sinnesänderung dann eins iſt, den Weg

§. 501. Die ehrloſen Laſter ſind freilich mit den genießenden und mit den liebloſen im tiefſten Grunde geſchwiſterlich verwandt, daher ſie ſich auch, je und je weiter erwachſen, in An-

Uebung der Werke zu einander gesellen und mit einander verzweigen, wie die Wollust den Menschen zur feilen Waare macht, und der Betrüger und Wucherer sich nicht darum kümmert, ob er den Nächsten des letzten Subsistenzmittels beraube. Demungeachtet kann es das ehrlose Element sein, was den lasterhaften Menschen am meisten kennzeichnet; nämlich eine Ungerechtigkeit, welche das, was des Nächsten ist, oder des Nächsten Antheil an den zeitlichen Gütern für nichts achtet. Dazu kommt die Unwahrhaftigkeit des Mundes, welche unmittelbar in Selbstentehrung besteht. Im Kreise der Jugenderziehung hat die Seelsorge in dieser Hinsicht mit Lügenhaftigkeit, Angeberei, aber auch mit Näscherei und Betrügerei, unter den Erwachsenen mit Dieberei in der weitesten Bedeutung, nämlich mit Uebervortheilung aller Art, und mit verleumderischen Afterreden zu schaffen. Es kommt also darauf an, die göttlichen Rechte in Hinsicht des zeitlichen Eigenthums, des guten Namens, und des Gemeingutes Wahrheit ins Klare zu setzen, und sie auf das Gewissen blitzen zu lassen. Wir dürfen die Meinung nicht aufkommen lassen, daß im weltlichen, bürgerlichen Rechte das Princip des göttlichen Rechtes nicht mit inne sei. Aber auch nicht das Vorurtheil, welches den Begriff der Ehre und des Rechtes auf das bürgerliche beschränkt. Sondern es giebt hier auch ein solches: Ich aber sage euch, wie Matth. 5, 22. Demungeachtet sollen wir unser Zeugniß einsetzen gegen den Staat, wo er immer das Unrecht zu recht, das Recht aber absetzet. Die zehn Gebote und namentlich die Gebote der andern Tafel sitzen im menschlichen Gewissen so ursprünglicher Weise fest, daß dieselbigen rohen Menschenstämme, welche in beständiger Uebertretung derselben und fast überhaupt gesetz- und staatslos leben, dem auftretenden Zeugnisse davon kaum widersprechen. Sie wissen und fühlen nur eben, wie sie sind, daß sie diese Gesetze weder halten können noch wollen. Es gab einen ergreifenden Moment auf den Sunda-Inseln, als der Missionar vom Häuptling der Batta's die Erlaubniß erlangt hatte, dem schweigenden Volke die Gesetze Gottes, die zehn Gebote vorzulesen. So trifft unsere Seelsorge auch mitten in der Christenheit auf ein rohes Laster in allen diesen Arten; wo man eben nur den großen Unterschied von Wissen und Erkenntniß gewahr wird. Da giebt es keine anderen Verfahrungsarten, als mit gewaltiger Einfachheit; das Erhabene: Du sollst

uicht, wie es lautet und den Schluß der Gebote vorzuhalten, d. h. die unfehlbaren Strafen und Flüche, die Gott der Herr auf die Uebertretung gelegt und in Natur, Welt, Leib und Seele verwebt hat. Die Gebote und Verbote ſtehen feſter als die Felſen, die man ewige nennt. (Kein Dieb, kein Geiziger ererbt das Reich Gottes 1 Cor. 6, 10.) Sie ſtarren dich noch mit unbeweglichem Angeſichte an, wann kaum noch eine Spur der Verbrechen in deinem Gedächtniſſe geblieben Pſ. 10, 6. 11. Pſ. 34, 17. Pſ. 50, 17—22; die Rechnung iſt dennoch mit untilgbarer Tinte geſchrieben, denn ſowie kein Jota des Geſetzes fällt, bis daß Alles erfüllt werde, wird auch kein Heller erlaſſen, bis daß Alles bezahlt worden. Die Predigt des Geſetzes mag hier ſchon einmünden dürfen in das Evangelium (1 Cor. 6, 11 aber ihr ſeid abgewaſchen ꝛc.) oder noch nicht, immer muß ſie ſtattfinden.

§. 502. Jedoch handelt es ſich noch um Anderes. Schon mitten in der Rohheit beginnen die ſelbſtiſchen Dispüte um das zu Rechtbeſtehen der Gebote ſelbſt. Im Grunde iſt es eine geſteigerte Rohheit, die, mit feiner Weltbildung einigermaßen verträglich, eine ſophiſtiſche Apologie der Ungerechtigkeit hegt und pflegt. Man darf nicht annehmen, gegen ſie ſei das gerade und derbe Zeugnißverfahren nicht anwendbar; aber es giebt gar viele Gelegenheit, wo es nöthig wird, jene einfachen Rechte des Eigenthums u. ſ. w. zu begründen, zumal die Noth ſo oft deren Suspenſion zu rechtfertigen ſcheint.

§. 503. Du ſollſt nicht ſtehlen. Gott ſtreckt den mächtigen Arm ſeines Schutzes über das vererbte, verliehene, erworbene, beſondere Eigenthum aus, wieviel Unrecht (ἀδικία Luc. 16, 9. 11) von Seiten der Vererber, Verleiher, Erwerber daran haften mag; deiner Gewalt, Eigenmacht oder deinem Geize oder Neide gegenüber iſt es ſammt dem ganzen Rechtsbeſtande, den der Erhalter und Verwalter im Himmel der Erde geſchenkt hat, heilig und unverletzlich. Der Grund des Privatbeſitzes überhaupt iſt göttlich und bleibt es. Dieſelbe Weisheit und Güte, welche Gemeinweſen und Perſönlichkeit zugleich gewollt und geſtiftet, hat die Welt auf Eigenthum und Gemeingut angelegt, und auf Ungleichheit des erſtern. Du ſollſt dein eigen Brod eſſen 2 Theſſ. 3, 12 und nirgens ſchmarotzen am Gaſtmahle des Lebens. Nicht Armuth, aber

Bettlerei ist Schande, und ein demüthig Ansprechen doch ehrlicher als die feinste Dieberei oder Räuberei, so sehr auch sie an ihrem Ort Kriegs- und Nothrecht, Heldenmuth oder mercuriale Klugheit des Erwerbes vorwenden mögen. Der Unsinn und die Unausführbarkeit communistischer Umwälzung des Besitzstandes gehen mit der Gottlosigkeit des Gedankens und Versuches gleichen Schritt. Gott der Herr hat ganz andere Ausgleichungen vorbedacht, es sei daß du Werkzeug derselben werden oder nur beschämt und gedemüthigt ihnen zusehen sollst. Die Ungleichheit schon läßt der Herr nicht nur als bösen oder guten Erfolg menschlicher Selbstbethätigung zu, sondern führt sie vorsehungsvoll ins Große, und das dazu, daß als heilige rechte Ausgleichungs-Mächte Glaube, Hoffnung, Liebe, Freude angeregt werden sollen. Ist doch der reichste Grundherr nichts Anderes als ein absetzbarer Verwalter. „Diese Güter sind nicht dein," sagt das Lied. Schlechthin Besitzer kann nur sein, wer die Dinge geschaffen hat. Ja er hat Adam Herrschaft gegeben über die Geschöpfe. Aber Adam mußte vom Garten weichen. Mit den Erlaubnissen und Rechten wachsen die Pflichten. Uebernimm, du Neidhart, nun auch Gewissen und Rechnungslegung mit, wenn dich nach fremdem Hof gelüstet. Sprich zum Diebe: ich theile nicht mit dir, du hast es Gotte gestohlen. Siehe den Reichen an, Niemand lebt davon, daß er viele Güter hat. Er wird verwelken in seiner Habe Jac. 1, 11, und der Arme, der sich genügen läßt 1 Tim. 6, 6 wird leben und loben. Wer hatte mehr in den Kasten Gottes gelegt, die Reichen vom Ueberfluß oder die Wittwe, die ein Scherflein brachte! Ein Dieb aber bestiehlt immer den Gotteskasten, oder wie Judas den Beutel; gesetzt auch, daß er die Armen vorwendet, wie das Kind des Verderbens auch that. Jener ungerechte Haushalter Luc. 16. ist ja wohl ein Bild, aber nur ein Schattenbild wahrhaftiger Klugheit. Was ist, nachdem er Fremdes durchgebracht, des Grabens sich gescheuet, des Bettelns sich geschämt, was ist doch seine ganze List bei dem Schuldabschreiben gegen die Klugheit, in der ein Kind des Lichtes sein eigen Erarbeitetes Gotte leihet, und nicht im Bilde bloß der Ewigkeit aufzuheben giebt, was Andere verprassen. Das ist recht lange währende Ehrlichkeit. Der Ungerechte, der im Bilde gelobt wird, erhält doch alsbald V. 11 u. 12 seine Sentenz. Wer wird ihm das Wahrhaftige vertrauen, der im ungerechten Mammon nicht treu erfunden ist? Was wirklich dein Erbe

wäre, der du doch zu einem Chriſten getauft biſt, wer wird es l
geben, da du im Fremden nicht treu biſt? Der du in ein
einzigen Diebesgedanken alle die Laſter anſammelſt, die am M
und Dein freveln, Geiz, Hoffart, Verſchwendung, Betrug u
Wucher, wie kommſt du dir vor den Jüngern gegenüber, wel
kein Sorgen und kein Bedürfen noch Begehren abhält zu ruf
wir ſind die Armen, die doch Viele reich machen, die da nic
haben und doch Alles haben.

Und doch bleibt dem diebiſchen Menſchen eine Ausſicht
dem Vornehmen wie dem Bettelmann — eine Ausſicht auf A
nahme zu Ehren übrig. Der neuteſtamentliche Begriff des Zö
ners, das Beiſpiel des Zacchäus tritt für ihn ein, geſetzt a
daß er nicht ſofort wieder zu erſtatten vermöchte. Am wenigſ
ſollen wir andere Ehrliche ſcheel anſehen, wenn Chriſtus mit ih
ißt. Unter Vielen, die ein Gut haben, ſind Wenige, die ſchuld
frei beſitzen. Wer hat das Verbot „du ſollſt nicht ſtehlen" quo
substantiam gehalten, daß er eine vor Gott geltende Gerecht
keit daran hätte? Zumal wenn der eigentliche Diebſtahl doch n
die Kehrſeite all der Uebertretungen iſt, durch welche wir aus ſch
dig bleibender Trägheit, Nachläſſigkeit, Liebloſigkeit uns am M
und Dein des Nächſten, des Kunden, des Dienſtboten, der G
meinde u. ſ. w. vergehen!

§. 504. Du ſollſt nicht falſch Zeugniß reden w
der deinen Nächſten. Wahrlich nicht nur die einzelnen B
brechen, Meineid und Wortbruch werden von dieſem Wetterſtr
des Geſetzes getroffen; ſehr ſtrafloſe Laſter, Gewohnheiten u
Neigungen der böſen oder leichtſinnigen Urtheilsſucht ſind ſch
mit einbegriffen. Du ſollſt kein Verleumder ſein unt
deinem Volk 3 Moſ. 19, 16. Bedenke es doch recht, wieviel g
ter Name oder Leumund des Nächſten dir anvertraut iſt, und w
unendlich oft du dich fein oder grob an dem edelſten Gut, d
er beſitzen kann, vergehen wirſt, wo du nicht Herz und Zu
im Zaume hältſt. Ehre iſt die Geltung des perſönlichen Werth
Der eitle ſelbſtſüchtige Menſch läßt ſich in ſeinem Hochmuth l
leichter verleiten, Götzendienſt und Anbeterei mit einem Mit
ſchöpf zu treiben, als daß er von der Sünde ließe, die auch ol
Wort du Narr, oder Raka ſpricht. Verachte nicht den Menſch
nach Gottes Bilde gemacht Jac. 3, 9, nicht den Geringen, dem l

Erlöser seine Blöße deckt. In diesem Sinne (der menschlichen Würde) ist ganz insgemein an des Menschen Ehre Gottes Ehre betheiligt. Nun aber giebt es ja einen guten Namen, eine gesellige, eine bürgerlich sittliche Ehre, mehr oder minder erhöht und auferbaut durch Bewährungen von mancherlei Art. Die Basis ist eben die Unbescholtenheit. Denn im Schooße christlicher Bildung unter der Pflege der Anstalten wird eines Menschen, auch eines nicht Wiedergeborenen Gewissen genug gestärkt, daß er sich in Zucht hält und natürliche Tugend entwickelt. Ehrbarer Wandel ist nichts Geringes, und nicht nur der Kaufmann, der Bürger überhaupt lebt des Lebens besten Theil vom Credit derer, die ihn kennen und nennen. Dieser Besitz, theils vererbt als Patrimonium, theils erworben und wiedererworben, ist der zeitlichen Güter größtes und unentbehrlichstes; denn mit ihm fällt leicht die letzte Stütze einer innern Haltung, oder die erste eines Anfangs göttlicher Erweckung. Und doch steht solch Capital überall aus, ohne daß man es einzuklagen im Stande wäre. Einen Werth davon nach dem andern stiehlt der Ohrenbläser, der Afterredner. Aber der Verleumder, dem im Grundtexte von Ephes. 4, 27 derselbe Name, der den Teufel bedeutet, gegeben ist, sucht noch andere Beute sich aus. Die Christen sollen sich einander erbauen und aufrichten. Statt dessen bemüht sich der niedrigere den höhern herabzuziehen, Jeder hat einen Fehler, aber seine Wahrhaftigkeit, Demuth, Güte oder Strenge wird ihm am meisten zur Untugend umgedeutet. Der Argwohn der Pharisäer lauert Christo auf. Der muß der Irrlehre und des Weltsinns angeklagt werden. Aber auch in seinen Gemeinden geht der Lästerer um, und der Pöbel freut sich, wenn ein frommer Name, ein Name geschändet ist. Eine Weile will man in seinem Lichte wandeln; aber dieß Licht straft ohne Worte durch sein bloßes Dasein und Leuchten, und wen es straft, der will die Finsterniß lieber. Ein Verleumder und Spötter ist dem gleich, der die Brunnen seines Volkes vergiftet, oder den Tempel beraubt oder die Magazine abbrennt; denn was ist größere Gewähr der gemeinen Wohlfahrt und erhaltenderes Salz für die Gemeinde als was sie an den besten Mitbürgern und an deren Ruhm und Namen besitzt?

Die Propheten schon haben verkündigt, er müsse Nazarener heißen. Und er hat Namen über alle. Tritt du unter die Geständigen, „wir hielten ihn für den, der von Gott geschlagen wäre"

Jeſ. 53, 4. Wie viele Male magſt du ſchon in einem Chriſten Chriſtum mit verſchmäht haben? Dennoch läßt er es auch noch heute durch die Apoſtel vergeben. Ihr habet es aus Unwiſſenheit gethan.

§. 505. Leget die Lügen ab und redet die Wahrheit Epheſ. 4, 25. Ja, Gott hat die Menſchen aufrichtig gemacht. Von Wahrheit lebt er. Aber ſie ſind belogene Lügner. In ihrer Ausgelaſſenheit zu urtheilen, zu reden, zu behaupten und wunder was zu erzählen, wiſſen ſie nicht einmal, wie oft ſie wiſſentlich lügen. Was iſt ein Wort? Es ſteht nicht, es ſtiehlt nicht, es ſtirbt in der Geburt. Dieſes Geringſte ſcheint faſt gar nicht eine Handlnng heißen zu können. Und wie nun, wenn Noth, wenn Pflicht, wenn Schonung, wenn Rettung der Zunge nicht nur erlauben, ſondern gebieten, unwahr zu reden? Nun ja, wider die Wahrheit des Glaubens und göttlichen Wortes ſoll ich nicht reden — aber was ſonſt im Leben und Verkehre vorkommt? Nun höre aber die Schrift! Du ſollſt dereinſt von jenem faulen Wort Rechenſchaft geben. Deine Rede ſoll ſein Ja und Nein, was darüber iſt, iſt vom Uebel. Was iſt denn der vollkommene Mann? Antwort: der auch in keinem Worte fehlt Jac. 3, 1 ff. Denke hinzu, was dort der Apoſtel aufhäuft an Beiſpielen und Bildern, um die Gewalt und verderbliche Entzündbarkeit eines ſo kleinen Gliedes als die Zunge iſt darzuthun. Er nennt ſie ein unruhiges Uebel, eine Welt voll Ungerechtigkeit, ſie befleckt den ganzen Leib und kein Menſch kann ſie zähmen. Ein Zwiefaches iſt alſo zu wiſſen nöthig, einmal daß es ſich um Großes und Größtes für dich handelt, wenn von Wahrhaftigkeit die Rede iſt, denn Ehre, Pflicht, Gewiſſen und Seligkeit ſind ganz und gar daran betheiligt; dann aber, daß die Lüge nicht erſt dadurch Sünde und Schande wird, daß ſie dem Nächſten etwas Böſes thut und Schaden zufügt, ſondern es an ſich ſelbſt iſt. Da bei der Sünde nie die Lüge fehlt, wie ſollte etwas Lüge und nicht Sünde ſein. Selbſt die gemeine Erfahrung ſpricht ſich dahin aus, wer lügt, der ſtiehlt und ein Dieb iſt ein Mörder. Man wird zwar ſagen, die Sünde ſitzt doch eigentlich im Herzen und geſtaltet ſich dann auf gegebenen Anlaß zu einem Willen und Gedanken aus, aber was die Zunge reden ſoll, iſt noch ſo zufällig und äußerlich, daß es als Sünde wenig in Betracht kommt. Dagegen bedenke erſtlich, daß

vielmehr die Sünde erst nur elementarisch in Erregungen und Phantasieen da ist, aber auch erst ganz Wille geworden ist, wenn sie That, hier That der Rede geworden. Und zweitens, daß die entzündete Zunge, überhaupt die leidenschaftliche Rede und Redegewohnheit das Gift und Feuer, das sie ausgiebt, noch in höherem Maaße in sich auf- und zurücknimmt. Ein Lügner glaubt nach und nach seine Lügen. Die Zunge, sagt Jacobus, befleckt den ganzen Leib. Und wie wurde es denn in der ersten christlichen Gemeine angesehen? Petrus ist so gewiß, daß Sapphira sich zu Tode gelogen, und daß Ananias Gotte gelogen, daß er vor Entrüstung darüber anderen Gedanken und Gefühlen gar nicht Raum gestatten kann. Die Lüge verbannet aus der Gemeine, bannet, soviel an ihr ist, aus der menschlichen Gemeinde überhaupt. Lüget nicht, sagt der Apostel, „sintemal wir untereinander Glieder sind.“ Da der Lügengeist an Folgerichtigkeit in der ganzen Breite und Länge es dem Wahrheitsgeiste nachmachen muß, so zündet auch eine Lüge die andere an, bis endlich Glaube und Vertrauen vergehen und der Gemeine Kitt sich löset. Wer mag doch Jemandem schuldig werden, was die Treue bricht? Und wenn einer auch zu Liebe lügt, wird er doch schaamroth, dadurch die Natur anzeigt: Es soll nicht, liebe Brüder, also sein Jac. 3, 10.

Wenn nun aber alle Menschen Lügner sind — wie es wenigstens dem heiligen Sänger dünkte Ps. 116, 11 (Röm. 3, 4), so lasset uns doch uns Alle erheben wie Ein Mann gegen den ersten Lügner und Wortbrecher Joh. 8, und seinen Saamen in uns tödten. Das können wir nicht, wenn wir die kleinen Lügen nicht in der Geburt ersticken, und dieses nicht, wenn wir nicht die Zunge, und dieses nicht, wenn wir nicht das Herz beschwichtigen. Lasset uns aber die Wahrheit, die dem Nächsten schwer wird zu sagen, wie ein Geschenk aufnehmen, und wie man Liebesschulden gern abträgt, sie Freund und Feind nicht vorenthalten.

§. 506. Du sollst deinen Bruder nicht hassen in deinem Herzen, — du sollst nicht rachgierig sein, noch Zorn halten gegen die Kinder deines Volkes. Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst, denn ich bin der Herr 3 Mos. 19, 17 f. Die Laster gehen gleichwie die Tugenden in Gesellschaft; zur zuchtlosen und ehrlosen gesellet sich die liebelose Ungerechtigkeit.

Indeſſen beſteht oft ein gut Stück Ehrbarkeit mit einem hohen Grade kalter oder hitziger Gehäſſigkeit. Ein Mann nimmt ſich in der Geſellſchaft und auf dem Markte, im Rathe ganz rechtlich und billig aus, und iſt doch im Hauſe ein Unhold. Hier eben ſtreiten ſich Himmel und Hölle am meiſten um den Menſchen und am erſten, und ſind die Engel der natürlichen Liebe geflohen, haben Teufel und Thier abwechſelnd ihr Spiel. Die Kinder in den Schulen verrathen ohne Worte das Unweſen des Hauſes. Bis vor die Thür und bis in die ganze Oeffentlichkeit dringen die Spuren des ehelichen, des geſchwiſterlichen Haders, der tyranniſchen oder weichlichen Behandlung der Kinder. Je näher ſich nothgedrungen die Menſchen angehören, deſto verwundender ſtößt das eine Ich an das andere an; jemehr ſie ſich durch Eitelkeit und Eigenliebe anziehen oder gemeinſam für einander aufs Fleiſch ſäen, deſto treuloſer kehren ſie einander den Rücken, wenn Einer des Andern Laſt auf ſich nehmen, wenn Beſchädigungen vergeſſen, Schulden erlaſſen werden ſollen. Kurz, gerade wo die natürliche Anlage zum Hauſe Gottes unverwüſtlich vorhanden iſt, läßt ſich der Verfall deſſelben aufs ſchmerzlichſte ſpüren. Aber „heute, ſpricht Chriſtus, iſt dieſem Hauſe Heil widerfahren.“ Doch war es das Haus eines Zöllners. Zugänglich und wahrnehmbar werden dieſe Zuſtände für das Hirtenamt auf vielerlei Weiſe. Der leidendſte Theil ſucht Troſt bei ihm. Die Sorge für die Bewahrung der confirmirten Jugend öffnet eine Thür zur ganzen Familie, oder die Vorbereitung zur Communion, oder die ſchreienden Bedürfniſſe. Es iſt wahr, daß der Druck, den das Haus leidet, ſehr oft von einem einzigen Gliede, dem Hausvater oder der Hausmutter, oder von entarteten Töchtern, Söhnen ausgehen kann, und dann iſt ja unvermeidlich, den anzufaſſen, der die ſchmerzliche Spannung hervorbringt. Und da kann es denn ſein, daß der Seelſorger eben nur wieder mit einem Wollüſtling, Säufer oder Geizhals, Verſchwender zu thun hat. Aber er hat auch den hier am meiſten als Glied im wirkenden und leidenden Verhältniſſe zum Ganzen anzuſehen. Theils deshalb, weil für einen Sünder mit die ſtärkſten Beweggründe zur Beſſerung darin liegen, daß er inne wird, wie ſchwer er es den Anderen macht, ihn zu ehren und zu lieben, welch' ein Räuber an ihrem Glück er ſchon geworden, daß er auch am Ende von der Liebe derer leben muß, die er liebloſ,

elleicht grauſam behandelt, und daß es nur auf ſeine Beſſe-
ng ankäme, ſo würde der Hausſtand ſich beſſern; theils darum,
il die am meiſten leidenden Mitglieder dennoch ihre Mitſchuld
B. davon tragen, daß der Mann ſeine Befriedigung außer
m Hauſe zu ſuchen anfing, oder doch ihre bleibenden unver-
ichlichen Pflichten nicht gering achten ſollen, da ihre Geduld
rin, ja verdoppelter Fleiß im Guten Verheißung hat einen
ſen Willen zu beſchämen, zu überführen, zu durchbrechen. Wenn
ch manche Schäden und Schanden eines Hauſes ganz offen
gen als Werke und Schuld eines Einzelnen, ſo müſſen doch
e Symptome des Unheils bis ins Ganze und in den Urſitz der
ünde verfolgt werden. Zunächſt liegt es freilich am unmäßi-
n Genießenwollen, welches eine zwiefache Frucht bringt, Ab-
wächung des Fleiſches, und Verſchmähung des Segens, der
ch zu erübrigen wäre, durch Mißgunſt, Neid und Hader; oder
nächſt liegt es freilich an Zwietracht und Unverſöhnlichkeit oder
ch Unverträglichkeit, aber tiefer doch an dem begehrlichen, eigen-
itigen, faulen Herzen eines Jeglichen. Es mangelt doch alſo
n Grunde mehr oder minder an geheiligter Liebe, an ſolcher,
e aus dem Glauben kommt, alſo an Sinnesänderung, an Er-
nntniß des Kreuzes Chriſti, an Lebenszuſammenhang. Durch
iebe würde jegliches Gelüſten gezügelt, die fleiſchliche Luſt hat
inen mächtigern Feind als die Liebe. Durch Liebe würde jede
raft gemeinnützigen Mitwirkens zur Erhaltung der Familie ge-
eckt und genährt, durch brünſtige Liebe die Menge der Sünden
edeckt, 1 Petr. 4, 8. Die Ueberführung davon wird fürs Erſte
mmer bei den Perſonen, die es gilt, unter vier Augen erzielt
erden müſſen, oder bei den Eltern beſonders, und bei den Kin-
rn beſonders; aber das Hirtenamt wird auch bei feierlichen Ge-
genheiten, bei einer Familienbeichte, bei traurigen oder glück-
hen Vorfällen, die das Haus vereinigen und den Geiſtlichen
rzurufen, Gelegenheit nehmen und nützen, den Hausfrieden zu
edigen und deſſen Gründe oder Abgründe zu offenbaren. Hier
er dort bieten ſich reichliche bibliſche Stoffe dar. Das ſchöne
ausgeführte Gleichniß von Leib und Gliedern 1 Cor. 12, 12—26
t zwar zunächſt der chriſtlichen Gemeine vorgehalten, aber es
ifft gar ſehr auch zu bei der Familie. Der Geiſtliche, der in
en Fall kommt, den Gliedern derſelben ihren jetzigen oder den
rohenden Umſtand zu zeichnen, muß ebenfalls, wo er Spuren

guter Erregung findet, einen Wohlſtand des Hauſes vorzeichnen können, der erbaut aus elterlicher, kindlicher, geſchwiſterlicher Liebe, nämlich aus zuvorkommend pflegender, verſöhnender, dienender, theilender Güte, Alle davon überführt, was ſie ſich und dem Ganzen ſein könnten und nicht ſind, Alle nach dem Quelle der Liebe Chriſti ſuchen und durch den Glauben in ſich erwecken heißt. Da iſt recht auch von der Familienliebe die Rede, wo Paulus die Liebe, welche er zuvor am Werth der Talente gemeſſen hat, als die Seele der geſelligen Tugenden erkennen läßt 1 Cor. 13, 4—7, vergl. 1 Petr. 3, 7—9. Es kommt nur eben darauf an, daß die Familie nicht mehr auf ihre Bildung, nicht auf ihren Antheil an Kunſt und Wiſſenſchaft allein oder vorzugsweiſe ihr Glück baut, wobei etwa nur die Religion als eine letzte Ausflucht in Geltung bleibt. Wiſſenſchaft, Kunſt, Talent, Bildung ſind etwas Höheres und Edleres als die gemeine Luſt oder der Nutzen und Gewinn, und darum täuſcht ſich die Welt, indem ſie meint ſich vor dem Verderben mit ihren eigenen Mitteln retten zu können. Aber das übernatürlich Gute, das zum Heile gehört, kann ſie nicht hervorbringen, alſo auch diejenige Liebe nicht, welche Sünde und Tod überwindet. Du mußt die Liebe glauben, daß ſie dich erfülle und treibe. Du mußt dein Haus ſammt dir auf den Chriſtenglauben gründen, und darum auch durch Bekennen und Gebet ihm Platz in der Hausordnung verſtatten. Den Lebenszuſammenhang von Liebe und betendem Glauben macht Petrus kenntlich, namentlich den Eheleuten 1, 3, 7, wenn er die Männer vor ſchonungsloſem Verhalten gegen das weibliche, ſchwächere Werkzeug warnt — *auf daß euer Gebet nicht verhindert werde*. Dahin gehört auch Jac. 4, 3: „Ihr bittet und krieget nicht, darum daß ihr übel bittet.“ Prätendiren aber, die in Zwiſt oder gar in Unverſöhnlichkeit leben, Chriſten zu ſein, ſo müſſen ſie deſto ſchärfer angegriffen werden: Ihr dürfet, ihr könnet kein Vater-Unſer beten, denn das ſpricht: *wie wir vergeben unſern Schuldigern*. Solchen iſt zugleich das Evangelium vom *Schalksknechte*, ſolchen der „gefährliche Gang zum Altare bei unausgetragenem Streite“ Matth. 5 und Epheſ. 4, 26 vorzuhalten. Bei Manchen mögen ja wohl die rührenden, zarten, bittenden, beſchwörenden Zureden zur Eintracht eine gute Statt finden, die aus aller Apoſtel Munde fließen, Phil. 2, 1—5. Epheſ. 4, 30—32. Röm. 12, 16—21. 1 Petr. 3, 8—11.

ac. 3, 13—18. Weil des herriſchen auf der einen, des wider-
rſtigen Elementes auf der andern Seite ſo viel vorkommt, ſo
die apoſtoliſche Maxime: Alleſammt ſeid untereinan-
er unterthan 1 Petr. 5, 5. Epheſ. 5, 21 recht klar und wahr
machen. Das rechte Ehrgefühl in den Geringen zu wecken, laß
Jac. 1, 9. Epheſ. 6, 7 lernen und verſtehen, oder 1 Cor. 7,
—23. Die Herren bekommen mit jenen überall gleichzeitig ihre
ction. Br. an d. Philemon.

Die didaktiſche Orthotomie.

§. 507. Der tröſtliche und der vermahnende Dienſt
r Worte läßt ſich freilich im Gebiete individueller Seelſorge
m Lehren und Belehren ſo wenig als ſonſt trennen, wie ſich
ß bisher überall ergeben hat. Denn die Sünde hat es leich-
über den Menſchen zu herrſchen, wenn ſie von Unwiſſenheit,
n groben oder feinen Irrthümern unterſtützt wird, und der
roſt kann an den Leidenden nicht heran, wenn nicht Klarheit
r Verhältniſſe vor ihm hergeht. Deſſenungeachtet iſt es doch
r häufig das intellectuelle Bedürfniß oder die intellectuelle
ünde, was Anlaß und Noth, was Pflicht und Befugniß zur
ſtoralſorge hergiebt. Obgleich nun ſolchem Erforderniß viel-
ch mehr durch Zeugniß der Wahrheit (μαρτυρία — ἀπόδειξις
πνεύματι — ἀμὴν ἀμὴν λέγω ὑμῖν —) als durch Ausein-
derſetzungen (διδαχὴ), theils der verkürzten Gelegenheit und
ſchränkten Bildungsſtufe halber, theils weil ein Unwille zu ver-
hen ſich ſpüren läßt, entſprochen werden kann, ſo folgt doch
s Jeſu, der Apoſtel, ja der Propheten leuchtendem Beiſpiele,
ß Gedanken-Entwickelungen, die zur vorfindlichen Stufe ſich
rablaſſen, daß Lehrgeſpräche, welche an Gegebenes anknüpfen,
n Zeugniſſe im engern Sinne voraufgehen oder nachfolgen
len.

Schriften über die Dialectica Paulina. Kaiſer Geiſtl. Rhe-
ik. Pet. Millers Anweiſung für das Lehramt. Vergl. wie der Apo-
l im Römer- und Galaterbriefe theils die Lehre von Geſetz und Evange-
um, von Verdienſt und Gnade treibt, theils die antinomiſtiſchen Regungen
mpft, und im 1. Corinther-Briefe die Läugnung der Auferſtehung der
oten behandelt. Vornehmlich auch, wie der Herr ſelbſt in den Geſprä-
n mit den Juden ſeine Sehnſucht erklärt, die Zeugniſſe Moſis, Johannis,

die Beweiskraft ſeiner Wunder entwickelt, und ſein Verfahren am Sabbat begründet oder in der Lehre von der Gerechtigkeit des Reiches Gottes über Ehe und Eid antipharisäiſche Reden hält. Da begegnen wir allerwärts einer höchſt einfachen und doch lebensvollen, treffenden Dialektik.

§. 508. Was die Arten und Grade eines intellectuellen Schadens oder Hinderniſſes betrifft, ſo ſteht Unwiſſenheit und Unkunde wohl weit ab vom Zuvielwiſſen, Grübeln, affectirter Schriftgelehrſamkeit, myſtiſchem Dünkel, ſectireriſchem oder orthodoxiſtiſchem Stichwort und Buchſtaben-Weſen; allein jenes Uebel iſt entweder gar nicht zu heben, nur gelegentlich zu mindern, oder durch den actus repetitus ecclesiae auf den Wegen der durchgreifenden und umfaſſenden innern Miſſion zu heilen, während dieſes für Herz und Leben gefährliche bald durch ernſtes Warnen, bald durch gründliche Belehrung zu bekämpfen iſt. Jedoch muß die Diagnoſe in beiden Fällen noch auf ein Beſonderes achten. Im erſten, ob nicht eine weltliche Bildung, Ueberbildung, Verbildung der Unwiſſenheit in geiſtlichen Dingen Vorſchub thut und Urſache iſt, daß ſie wenig bereuet wird. Solche Lage der Dinge, wie ſie jetzt ſo häufig ſich kundgiebt, muß, wenn auch ſchonend aufgedeckt, doch ernſtlich benützt werden, um aus Beleſenen, Gelehrten, geiſtreichen Leuten willige Schüler, Leſer, Kinder zu machen. Im andern Falle iſt wohl immer dem Spruche: Haltet euch nicht ſelbſt für klug, haltet euch herunter zu den Niedrigen, trachtet nicht nach hohen Dingen Röm. 12 (vergl. m. Predd. Auswahl II S. 20) Geltung zu verſchaffen. Zum Sohne des Nerija ſpricht der Prophet Jeremias 45, 5: Du begehreſt die großen Dinge, begehre es nicht. Der Pſalmiſt 131, 1 aber ruft: ich wandle nicht in großen Dingen, die mir zu hoch ſind. Ach zuviel kann hier gar zuwenig ſein, nämlich daß man über dem Abſonderlichen des Gemeinen und Hochnöthigen vergißt, und in Dinge ſich verſteigt, die man nicht geſehen, oder ſich das Ziel verrücken läßt Col. 2, 18. 19. Zur Rüge der Grübler und Buchſtäbler ſoll uns ja noch immer gereichen, was Paulus in den hirtenamtlichen Briefen für die Beſchäftigung mit den Hauptſachen des Chriſtenthums und wider die Wiſſerei und den Kleinigkeitsgeiſt geſchrieben hat 1 Tim. 1, 4—7. 3, 16. 6, 4. 5. 2 Tim. 1, 13. 3, 7. 14—17. Indeſſen iſt doch Vorſicht und

Schonung zur Vermeidung eines Aergernisses nöthig. Ein Grübeln, ein apokalyptisches Forschen, ein Fragen um endgeschichtliche Dinge, um Geheimnisse der unsichtbaren Welt, ein Betonen der Dinge, die mehr der Theosophie als dem Katechismus oder mehr der Theologie einer Secte als diesem angehören, oder gar ein sectirerisches Abweichen von der Kirche sind unter Umständen viel schuldlosere Erscheinungen als sie aufs erste zu sein scheinen. Es kann damit ein recht frommes Halten auf Gottes Wort, viel Glaubensgehorsam, großer sittlicher Ernst und sogar kirchliche Treue bestehen. Der religiöse Wissenstrieb hat in seiner Entwickelung viel Zufälle. Das Individuum hat ein Problem und endlich eine Lösung desselben gefunden. Der Punkt, wo eine Ueberzeugung vom Glauben gewonnen worden ist, wird zu wichtig, als daß er nicht in wesentlichem Zusammenhange mit dem Bibelglauben überhaupt sollte zu stehen scheinen. Die Einseitigkeiten einer Secte, die Eigenthümlichkeiten einer Person werden nicht nur nachgesehen, sondern hoch angesehen, wenn man von ihnen zuerst lebendigeres Christenthum kennen gelernt hat und überall unter ihren Einfluß getreten ist. Man denke sich einen Christen, der zuerst durch die Lehren eines Collenbusch vom Absolutismus der starren Gnadenwahlslehre gelöst wurde; einen Gläubigen, dem von Männern des Pietismus zum ersten Male der innere Zusammenhang der Rechtfertigung und Heiligung, oder der Zusammenhang der christlichen Lebensaufgaben aufgeklärt wurde, da er zuvor in Banden mechanischer Rechtgläubigkeit unfrei oder zu frei einhergegangen war. Man denke sich, wie lange die öffentliche Lehre seicht oder sentimental über die Eschatologie der heil. Schrift, über die Geisterwelt und die Welt der Herrlichkeit hinweggegangen ist, und nun giebt Swedenborg oder Jung Stilling oder Lavater dem frommen Bibelleser eine Totalanschauung des Gegenstandes. Ein kirchlicher Seelsorger soll in dem Kreise der Secten-Theologie und besonders in den Lehren und Schriften der Männer wohl orientirt sein, welche innerhalb der erbaulichen Literatur eine große Wirksamkeit mitten in den weiten deutschen Kirchengemeinschaften gewonnen und trotz ihren Sonderlichkeiten behauptet haben. Ist es doch geschehen, daß jüngere evangelische Geistliche, welche es unternahmen, ohne Rüstung dazu geistvolle katholische Frauen zu evangelisiren, selbst von ihnen katholisirt wurden, wie sollten sie nicht, wenn sie eines

sichern Standortes entbehren, einem geistvollen Baptisten, Irvingiten, Swedenborgianer anheimfallen können! Der Seelsorger suche mit dem Dissentirenden zuerst, was ihnen gemeinsam geblieben ist, den Grund Christi, der Apostel und Propheten, wieder auf, damit sich beiden eine Unterordnung und Vorordnung der Lehren ergebe, durch welche die Ruhe begründet und die Liebe angefacht wird, die einem Gewissen möglich macht das andere zu ehren. Der Seelsorger forsche nunmehr nach dem geistlichen sittlichen Verlangen und Interesse, welches den Entfremdeten über seine bisherige Lehrgemeinschaft hinausgetrieben hat, und wo der Anschlußpunkt liegt im Gewissen und Verständniß für das neue System, dem er huldigt. Es verdient doch die wachsende Anzahl von Beispielen, daß unsere Erweckten unkirchlich oder doch kirchliche Unzufriedene werden und sich nach intensiverer, persönlicherer Gemeinschaft der Erbauung sehnen als gegeben ist, ernste Erwägung. Der Geistliche hüte sich jenes treibende und verleitende Interesse als bloßer Kirchenmann aufzufassen und zu behandeln und frage sich vielmehr, ob nicht das Wahre und Aechte davon auch inmitten der evangelischen Kirche Befriedigung finden könne und solle. Diese Erwägung verstärkt sich an Gewicht durch die hinzukommende Reflexion über die Pflicht gegen die mütterliche Confession, der sich Niemand entziehen darf, nämlich die Schwächen derselben zu dulden, an ihrem Ausbau, an der Erfüllung ihrer Mängel sich liebevoll und mitleidend zu betheiligen, so lange als es möglich ist in ihrer Mitte seines Glaubens zu leben und eigenthümliche Gemeinschaft in der allgemeinen zu pflegen. Eine Separation, die der Union sich nicht offen hält, ein Absonderungs-Gelüsten hat von vornherein Unrecht Spr. Sal. 18,1. Der Geistliche, der es nicht läugnet, daß geschiedene christliche Gemeinschaften, wenn ihnen der Herr Bestand gegeben, einander etwas zu sagen und aneinander sich zu prüfen haben, hat desto mehr Recht, den Vorzug der evangelisch-protestantischen Kirche vor spiritualistischen und independentischen Richtungen fühlbar zu machen.

§. 509. Endlich kommt es auf ein Verfahren positiver Belehrung des Dissenters oder dessen an, der es besser wissen will als seine Lehrer und Väter, wozu er im Allgemeinen wohl Berechtigung hat, sofern Gott der Herr ihn lehrt Ps. 119, 99.

al nun giebt es dogmatiſche Irrungen, auf die ſich die
rei oder Wiſſerei wirft, und dann ſind es Anſtöße an den
ılen Zuſtänden der Confeſſion, was an ihr irre werden
Dabei kommt es auf folgende Punkte beſonders an.

l. Es giebt eine Anzahl Fälle, wo die Spiritualen, trotz
daß ſie dieſes ſind, Neuteſtamentiſches wie geſetzlichen Buch-
preſſen, oder auch Altteſtamentliches in die ſittliche Forde-
des neuen Bundes mengen. Die Taufgeſinnten verſchul-
dieß von Anfang, wenn auch Menno Simonis es mäßigte.
nur, daß ſie, indem ſie Gottes Reich zu ſtiften gedachten,
eltlichen Staat ſammt der Kirche abzubrechen und das gött-
leich weltlich oder mit altbündiſchem Königthum zu erbauen
ahmen, eine Schwärmerei, die bald verrauchen mußte, ſie
n auch an dem „Ihr ſollt nicht ſchwören,“ „das Schwerdt
nehmen,“ „Nichtbeſitzen“ u. dergl., zu geſchweigen, daß ſie
nöpfe und Bart achteten, buchſtäbelnd haften. Unſere Theo-
war von jeher ſattſam gewaffnet dagegen aufzukommen, und
:m die Reformation das nicht eitle Bewußtſein gefaßt hatte,
ſeit den Apoſteln die Göttlichkeit des Staates und der Ehe
eides als Ausübungsplatz chriſtlicher Vollkommenheit, gegen-
em Papſt- und Mönchthum, dem chriſtlichen Volke klar ge-
zu haben, konnte ſie auch die Colluſion zwiſchen den Schwär-
und den Hierarchen leicht entdecken und beiden ihr Recht thun.
eriger ſcheint es noch immer, die Auslegung der Bergpre-
u vollenden, oder das Verhältniß unſerer Ethik zum Feier-
bote und die individuellen oder temporellen Sittenvorſchrif-
s dahin zu beſtimmen, daß evangeliſcher Freiheit und Ord-
volles Recht widerfahre. Wir ſuchen noch immer fertige
odificirte Regeln, wo in Wahrheit nur große Grundſätze
deren erſte Anwendung auf damaligen Lebensſtoff zu fin-
l. Die Geiſtlichen haben Urſache ſich im Allgemeinen und
dern um Erkenntnißgeſetze und Unterſcheidungsprincipien auf
ebiete chriſtlicher Moral, Caſuiſtik und Aſcetik zu bemühen.
immer führt der ſpätere Pietismus oder neuere Methodis-
in Bezug auf Spiel, Tanz, Theater und andern Kunſtge-
oder wegen der mechaniſirten Heilsordnung, des empfind-
ichtbaren Bußkampfes in die Irre. In beiden Beziehungen
man ſchon bei Luther gute Schule machen, und von ſo in-
:n Chriſten als Zinzendorf und Lavater die evangeliſche

Freiheit und Beſonnenheit gewahrt finden. Ueber Aſceſe vergl. m. Syſt. d. chr. L. §. 159. Geiſtl. Uebung u. meine Abhdl. der Chriſt und die Welt (Miſſionar, Märtyrer, Mönch), in der Rhein. Mon.-Schrift 1843 VII. Das Chriſtenthum an ſich nicht perfectibel iſt es doch in Anſehung der Entwickelung in Wiſſenſchaft und Leben in noch nicht begrenzter Weiſe. Deshalb haben wir doch eine urſprüngliche Vorbildlichkeit ſeiner Erſcheinung in beiden Beziehungen. Das N. T. giebt die Principien in Vollſtändigkeit und Vollkommenheit; der Chriſten Aufgabe iſt, nach der richtigen Vollziehung derſelben zu ringen, und darum zu kämpfen und zu leiden, daß die Sittenordnung weder in excessu noch in defectu der Anwendung des chriſtlichen Grundſatzes ſündige.

2. Die in unſeren landeskirchlichen Gemeinden ſich einſchleichende Propaganda der Baptiſten pflegt ſich zunächſt an erweckte oder geförderte Glieder zu wenden und von da aus weiter zu operiren. Gewiß iſt ſie uns vom Herrn zur Erprobung und Erinnerung geſandt. Sie knüpft ihre Kunſt an wahrnehmbare Schäden des Gemeinlebens und an Kritik derſelben nach einzelnen Bibelſtellen. Die Separatiſten, die uns daher erwachſen, vermiſſen bei uns Zucht und Sitte, chriſtliches Gemeindeband, Darſtellung und Wirklichkeit der Gemeinde der Heiligen, und da ſie dieſen ſchweren Mangel aus der Kindertaufe, die ſie für ſchriftwidrig und nichtig achten, ſich ergeben ſehen, und unſere Kirchenordnung ihnen wie Staatsordnung oder doch als unverträglich mit der Ordnung des Heiles erſcheint, ſo meinen ſie nur aus Babylon, aber nicht aus der Kirche geſchieden zu ſein. Der Seelſorger hat noch unberührte Glieder vor dieſen Irrungen zu hüten und zu warnen, hat aber auch nicht Urſache, ſofern es nicht auf amtlich rechtlichem Gebiete nothwendig wird, einem perſönlichen chriſtlichen Verkehre und Geſpräche mit den Separatiſten auszuweichen. Die Grundſätze des gegen ſie inne zu haltenden theoretiſchen Verfahrens leiden nicht, daß ihnen die Separation ohne Weiteres wie Abfall von Chriſto und ſeinen Stiftungen oder von der Gemeinde Chriſti ausgelegt werde. Will man ihren Irrthum kirchengeſchichtlich bezeichnen, ſo ſind ſie vom rechten Katholicism, von der ächten Tradition abgefallen, von denen die Kirche des Evangeliums ſich nicht trennen kann noch will, und haben ſich einem Novatianism ergeben, der ſie in Ge-

fahr bringt, entweder in Schwärmerei und Geisterei aller Art oder in elenden äußerlichen Nomismus zu verfallen. Separatismus an sich ist eben das Uebel, daran sie leiden. Vergl. die obige Abhandlung: Separation und Union B. I. §. 37. Der Separatism ist eine lieblose Flucht aus der Mitarbeit der Reinigung und Belebung der Kirche, eine anmaßliche Sucht zwischen Auserwählten und Berufenen zu scheiden, und die Wiedergeburt zu sehen. So macht sich das Salz der Erde selbst dumm. Siehe das Gleichniß vom Unkraut und Waizen an. Rechtfertigt euch nicht mit den Reformatoren, nicht mit der Brüdergemeinde, viel weniger mit den Aposteln. Diese alle sind entweder ἀποσυναγωγοί gemacht worden oder in offener Gemeinschaft mit der Kirche geblieben. Alles wesentliche, was ihr zum Seelenheile und zum christlichen Leben bedurftet, und auch diejenigen Mittel, die ihr, soviel an euch liegt, nun entbehret und doch nicht ganz entbehren wollet oder dürfet, als Theologie, Schriftgelehrsamkeit, Sprachwissenschaft, hattet ihr entweder auch, oder allein in und mit der Mutterkirche zu genießen. Welcher Widerspruch aber, diese nun zu verachten und zu fliehen, aus deren Fruchtbarkeit als Erweckte und Glaubige ihr geboren seid.

Freilich haben die Täufler, wie ihr Name schon daran erinnert, noch andere Handhaben der Verwerfung unseres Kirchenwesens in Bereitschaft. Denn sie achten die Taufe der unmündigen Kinder für schriftwidrig, d. h. nicht nur für beispiellos in der normalen apostolischen Zeit, sondern auch für unverträglich mit der Ordnung des Heiles, und dem Taufbegriffe selbst, so daß sie darin eine Knechtschaft gegen die Tradition und einen verderblichen Mißbrauch des Sacramentes finden, und demnach die Kennzeichen der christlichen Kirche, welche wir vorgeben, uns absprechen. Geben wir mit Luther zu, die ihnen zum Anstoß gereichende Kindertaufe sei nicht geboten in der Schrift, wenigstens nicht unmittelbar, so dürfen wir mit demselben Reformator wohl fragen, wo sie verboten sei. Unangesehen, daß die von schweizerischen Reformationen herkommenden Gemeinden, denen man fälschlich nachsagt, daß sie den Weg des sectirerischen Subjectivismus schon angetreten, von Anfang her mit viel größerer Entschiedenheit als wir gegen die Baptisten und zwar mit Schriftbeweis aufgetreten sind. Es giebt aber eine vollberechtigte Entwickelung der Sitte und Sacramentsübung von der anfäng-

lichen Taufe der Katechumenen bis zum katholiſchen Pädobaptismus, ohne welche von einer gewiſſen Epoche der Verbreitung des Chriſtenthums an die Einheit des chriſtlichen Familienbewußtſeins (während das Heidenthum noch beſtand) ja das Sacrament ſelbſt kaum erhalten werden konnte. Einer im Ganzen und Großen conſervativen Einrichtung der alten Kirche folgen, iſt noch lange keine Knechtſchaft gegen die Ueberlieferung. Das Weſen aber der Aneignung Chriſti für das menſchliche Individuum aus der erſten Sitte der Taufe in eine andere retten, kommt der evangeliſchen Freiheit zu. Die Radicalen nehmen den Standort der Jünger Jeſu ein, deren Verſtand der Herr mit den Worten beſſerte: „wehret ihnen nicht,“ und mit der That berichtigte, da er ſie ſeiner Berührung, des Zeichens ſeiner Gemeinſchaft, ſeines Kuſſes und der ſegnenden Handauflegung würdigte Marc. 10, 16. Die Chriſtenkinder aber, auch wenn ſie es einſeitig ſind, haben eine beſondere der Prärogative des erſterwählten Volkes Gottes vergleichbare Vocation oder Berufbarkeit zu Chriſtus nach apoſtoliſchem Bewußtſein 1 Cor. 7, 14 inne, und ob ſchon zu apoſtoliſcher Zeit man angefangen habe, dieſe ihre Vocation mit Anwendung des Sacramentes ihnen zu verſiegeln, oder erſt ſpäter, wiſſen wir nicht. Deshalb nun, weil die Taufe der unmündigen Kinder die Wirkung der Predigt, aus der der Glaube kommt, nicht zur Vorausſetzung, noch die Mittheilung des Geiſtes zur Begleitung oder augenſcheinlichen Folge hat, behaupten, ihr ſacramentliches Weſen werde entſtellt durch den katholiſchen Gebrauch, hat nur durch vereinzelten Buchſtaben der Schrift einen Schein für ſich, nicht wenn es nach dem Geiſte des Evangeliums erwogen wird. Daß mündige und erwachſene Menſchen nicht getauft werden ſollen, ohne daß ſie im Wort unterrichtet und eines freiperſönlichen Bekenntniſſes zum Glauben fähig ſeien, iſt ebenſo anerkannt, als daß dieſer Weg in der Zeit der Gemeindeſtiftung unter Juden und Heiden der faſt ausſchließliche ſein mußte. Ob nicht dennoch zeitig elterliche Täuflinge hin und wieder die Taufe ihrer Kinder begehrt und erlangt haben, iſt nicht ohne weiteres verneinend zu entſcheiden. Nur wird die Weisheit des Amtes, wie ſie es jetzt noch zu thun ſchuldig iſt, verhütet haben, daß die chriſtliche Erziehung des kindiſchen Täuflings nicht dem Zufall überlaſſen blieb. Als das Chriſtenthum national geworden war, ergab es ſich aus dem elterlichen Gefühle und dem kirchlichen

Bewußtsein von selbst, dem von Ursprung her sterblichen und sündigen, kurz schon im Verderben begriffenen und erlösungsbedürftigen Menschen das Unterpfand des Heiles zu geben. Kirche und Haus sollten Pflicht und Recht haben, das Kind als ihres Gemeinlebens Glied in Christo anzusehen. Pelagius hätte folgerichtig die Taufe überhaupt und die Kindertaufe insbesondere verwerfen sollen, und hat sie, da er sie hoch zu stellen wußte, als etwas ganz apartes von der Ordnung des Heiles gelöst. Nun läßt sich aber dem Kinde die Predigt nicht zueignen, wohl aber das Sacrament, durch welches es thatsächlich in den Bereich der Gnade durch Gnade gestellt wird. Und das ist am Begriff der Taufe überhaupt das allererste Moment: die That und Thatsache der Welterlösung, die an sich besteht und virtuell vollendet ist, wird noch einmal That und Thatsache durch Individualisirung für ein menschlich heilbedürftig Einzelwesen. Dafür hat es an sich unzweifelhaft, weil es mit Persönlichkeit begabt ist, Berufs-Empfänglichkeit. Unverdient und unerworben bleibt das Heil unter allen Umständen. Die Initiative hat immer Christus. Und die Widerstandslosigkeit der Annahme ist die Zwangslosigkeit der kirchlichen That. Jene Thatsache aber, welche von dem sich entwickelnden Glauben als ein Schatz durchs ganze Leben angeeignet werden soll, kann todt liegen bleiben durch Schuld des Getauften und der Gemeine, und bleibt doch, was sie von Gott her ist. Diese Gedankenreihe hat Luther im großen Katechismus mit Macht und Besonnenheit ausgeführt, wenn er auch zwischen Versuchen wählt, das Moment des Glaubens in dem Hergange nachzuweisen. Das natürliche Mysterium der unentwickelten Menschenseele giebt hier dem Gnaden-Mysterium hinreichende Anschließung, und der Glaube daran hängt nicht von der Dogmatisirung ab. Das protestantische Christenthum hat dadurch, daß es des Sacramentes Gotteskraft nicht in den sinnlichen Act, sondern in das Wort legt und also keiner heidnischen Magie stattgiebt, durch die Prolepsis einer schon stattfindenden Heilsaneiguung den ethischen Hergang der letztern keineswegs verläugnet. Die Wiedergeburt des kindischen Täuflings kann in dieser Bezugnahme immer nur als Bestimmung, Verheißung, Anfang, Anlage betrachtet werden. Ist doch der Christ was er ist sein ganzes Leben hindurch im Werden. Muß sich doch auch eine Wiedergeburt, die etwa erst im Knaben- oder Jünglingsalter als eingetreten ange-

nommen wird, erſt noch weiter vertiefen und bewähren, ehe ſie volle Wahrheit hat. Die Taufe mit Geiſt iſt laut der Apoſtelgeſchichte der Taufe mit Waſſer voraufgegangen und nachgefolgt, und man hat fortfahren können beide in Einheit zu denken und in Unterſchied. Auch die Kindertaufe macht den Täufling zum Jünger, μαθητεύειν Matth. 28, 19, ohne daß er ſchon Lehrling im eigentlichen Sinne wäre. Die praktiſchen Gefahren und Schwierigkeiten, denen der Verſuch der Baptiſten unterliegt, den Zeitpunkt erlaubter und pflichtmäßiger Taufe zu erſehen, ſind noch gar nicht überwunden. Würde ſtatt der Taufe nur eine Einſegnung zu künftiger Taufe als ein chriſtlicher Gebrauch eingeführt, ſo könnte er doch in ſeiner Ungenugſamkeit nicht halten oder würde im entgegengeſetzten Falle das Sacrament verdrängen. Endlich hat der Reformator der ungeheuern Anmaßung des Wiedertaufens und der Verwerfung der aus dem Pädobaptismus aufgezogenen Kirche den Beweis, den eine ſo reiche Erfahrung gewährt, daß der Herr ſie der Geiſtestaufe zu würdigen nie aufgehört hat, mit allem Recht entgegengehalten. Dieſ ſind die Elemente, aus denen der Geiſtliche ſich ſeine Apologie zu gründen und zu erbauen hat, denn ohne ſie zu beſitzen kann er auch, abgeſehen von der baptiſtiſchen Propaganda, dem Unterrichte des chriſtlichen Volkes nicht vorſtehen.

3. Die Propaganda aus England, welche ſich apoſtoliſche Kirche nennt, ſonſt „Irvingianer“ genannt wird, will allerdings über jede Separation hinaus, vielmehr als die wiedererweckte chriſtliche Kirche aus allen anderen Denominationen das Erwählte an ſich nehmen, um dem Herrn entgegenzukommen; will namentlich, mit der Evangeliſchen Kirche, ſo lange es nöthig und nützlich iſt, Gemeinſchaft unterhalten, ihren Mitgliedern erlauben, iſt aber nichtsdeſtoweniger vom evangeliſchen Amte aus, wo ſie in den Gemeinden Anhänger ſammelt, als Separation, und zwar für eine dem reformatoriſchen bibliſch-evangeliſchen Principe ſehr gefährliche anzuſehen. Der Seelſorger wird auf drei Punkte die Aufmerkſamkeit zu richten haben: auf die Autorität, der man ſich unterwirft, auf das durch ſie geltend gewordene Ceremonialgeſetz und auf die eſchatologiſchen Vorausſetzungen. Was den erſten betrifft, ſo hat der Herr nach ſeiner Barmherzigkeit in dieſen letzten Zeiten und zwar in England wieder Apoſtel berufen, um durch ſie die Kirche in der

chten Einheit und Wahrheit herzuſtellen, nachdem er in aller
eduld die ſeit der erſten Apoſtelzeit entartete und particulari-
rte hat beſtehen laſſen. Wer ſie ſind, welche Beweiſe ihres Be-
rufes ſie vorbringen, erfährt man bisher nicht, kurz es giebt Pro-
heten, welche aus Eingebung Gottes ſie erkannt haben. Die
poſtel aber bringen nach Epheſ. 4 eine ganze Hierarchie, Pro-
heten, Evangeliſten, Hirten und nach Off. Joh. auch Engel mit
h. Namen, könnte man urtheilen, thun nichts. Dieſe aber
ollen eben durch den Schein, den ſie geben, die ſchlechthin ein-
ge urſprüngliche unumgängliche Kirchenverfaſſung herſtellen. Das
apſtthum ſcheint abgenutzt, die Abfolge der Biſchöfe als der
tellvertreter der Apoſtel läßt ſich auch nicht halten, die Bibel-
incipien der Reformation führen ſelbſt auf Urbilder der Kirchen-
rfaſſung zurück — zumal nach Calvin und Joh. von Lasco —
ſo, zur Beſeitigung alles weitern Haders laſſet uns das aller-
erlegenſte Verfaſſungsgeſetz jedem ſpätern nothbehelflichen ent-
genſtellen. Hier alſo thut es noth zu fragen, ob nicht Offenb.
2. 1 Cor. 7, 23 in Anwendung kommen, ob wir zugeben dür-
n, daß irgend ein anderes Kirchenregiment über uns gebiete
s dasjenige, welches uns in den h. Schriften, Perſonen und
eſchichten gegeben iſt, ob wir uns diejenigen Vollmachten, Rechte,
flichten und Verheißungen, welche von Jeſu Apoſteln her auf
mt und Gemeinden, auf lehrende und leitende Aelteſten
bergetragen ſind, dürfen von ſogenannten Apoſteln entziehen laſ-
n. Lieber wollen wir von den geſegneten Miſſionären, die je
nd je den Namen Chriſti unter Trübſal und Hohn heidniſchen
ölkern zugeeignet haben, apoſtelgleich für die Zeiten und Räume
rer Stiftung und Pflanzung, lieber von Reformatoren und
engen Gottes in jedem Stande ſagen, etliche hat Chriſtus zu
ropheten, etliche zu Evangeliſten geſetzt, als anmaßlichen und in
nſeren Augen unberufenen Apoſteln unbeſehen folgen. Zum
ndern gilt es die Ceremonien, die bunten Röcke, den Weihrauch,
en man den Leuten in die Naſe giebt, das neue Sacrament der
Verſiegelung Epheſ. 1, 13. 4, 30 u. dergl. Woher dieß?
us welcher Macht? Wen will man überreden, daß mit ſolchen
Dingen die neuen Apoſtel eine altapoſtoliſche Gottesdienſtweiſe
herſtellen? Wir haben vielmehr die traurige Ausſicht, daß die
durchs Evangelium Erweckten, auf welche es abgeſehen iſt, indem
ſie nach etwas Neuem, nach mehr ergreifendem oder mehr geheim-

nißvollem Elemente der liturgischen Uebung Verlangen tragen, durch die Hinterthür in ein gesetzliches Wesen und auf alle sieben Sacramente zurückgebracht werden. Siehe aber wohl zu, sicherer Protestant! wer du selber seiest! Unsere Kirche ist nach Wesen und Begriff so geartet, daß sie immer nur durch viel wahres lebendiges persönliches Christenthum recht bestehen und blühen kann. Wer nun nur dessen sich freut nicht zu viel glauben zu dürfen, und so gut wie Andere oder etwa noch besser zu sein, oder dessen, recht viel zu bekennen und nichts zu thun, also in passiver Frömmigkeit sich gefällt, der verschuldet es mit, daß sein Kirchengenosse, sein Kind, Weib, wenn sie evangelisch erregt worden, bald der großen, bald der kleinen Proselytenmacherei anheimfallen.

§. 510. Dem Seelsorger begegnen aber Gemeindeglieder, die ohne Absonderungslust zu nähren, an Zweifeln in Ansehung der heil. Schrift, einzelner Aergernisse, die sie zu geben scheint, der Wunder u. s. w. leiden, oder auch an kirchlicher Lehrbestimmung Anstoß nehmen. Diese Zweifler sind von ganz verschiedener Art. Nicht nur in Hinsicht des Gegenstandes, der sie beunruhigt oder zu beunruhigen scheint, sondern auch in Rücksicht des sittlichen Werthes theils des Zweifels selbst, theils der Art und Weise ihn anzubringen. Vom Zweifel gilt im Allgemeinen, daß er nicht Unglauben, sondern Glauben voraussetzt. Denn er ergiebt sich entweder auf dem Punkte, wo ein bisher ungestörtes Annehmen des Zeugnisses von den göttlichen Dingen einen Anstoß von Seiten des Denkens oder Erfahrens erleidet, oder wo der Glaube, der mehr und mehr in das Denken aufgenommen und in diesem Sinne Ueberzeugung werden will, von Schwierigkeiten bedrängt wird. Zuweilen freilich ist der zum Vorschein gebrachte Zweifel nur die heuchlerische Erscheinungsart des baaren Unglaubens, oder das vorwitzige Spiel des Nichtglaubens. Gefahrlos ist das Zweifeln nie, denn das Glaubensleben kann auch als Erkenntnißleben nur bestehen, wenn es von Zeit zu Zeit an Licht und Freudigkeit zunimmt. Also findet auch das statt, daß der unbeachtete oder gepflegte Zweifel weiter und weiter greift. Nichtsdestoweniger gehört der ehrliche Zweifler und Frager, dem die Wahrheit und die Erkenntniß derselben Herzensangelegenheit wird, der den Glauben gern schon thut und übt, den er noch nicht zur Ueberzeugung zu erheben vermag, zu

en erfreulichsten und förderlichsten Erfahrungen der Seelsorge. Der Ungläubige wünscht, daß die Wahrheit nicht wahr sei, er iebt die Finsterniß. Der Zweifler achtet es für Seligkeit, könnte r recht überführt werden und gäbe sein Leben, Wissen, Vermö- en darum, würde ihm der Glaube gerettet, ergänzt, befestigt. Benn du glauben könntest! Ich glaube, Herr, hilf meinem lnglauben! Marc. 9, 23. Thomas zwar will erst sehen und ann glauben, und bekommt darüber eine Rüge, aber nachdem r den Abschluß der Erfahrung erlangt hat, ist er selig, mit den Borten: mein Herr und mein Gott! der Anfänger des christ- ichen Bekenntnisses zu werden. Ein berühmter Gelehrter neue- er Zeit gestand einem Prediger, den er so eben gehört: könnte h gegen all mein Wissen deinen Glauben eintauschen! Ist das weifeln das unvermeidliche Accidens des Prüfens 1 Thess. , 21, so ist es auch der Hebel des Fortschrittes der Erkenntniß, nd das Kennzeichen klaren Gewissens. Die Wissenschaft ist dazu egeben und dazu in der Welt, daß zwischen den Einbildungen nd objectiver religiöser Anschauung geschieden, der Glaube ge- en Wundersucht gesichert werden soll. Und wie kann es oder oll es einen Menschen geben, der nicht nach Einheit und Ueber- instimmung aller Erfahrungen strebte, die ihm werden! Gründe enug den Zweifler und Frager liebend aufzunehmen, und ihn unächst über die Natur des Zweifelns zu belehren und vorläufig u beruhigen, dafern klar ist, daß er eben aus Glauben und m des Glaubens willen zweifelt.

Ein Seelsorger soll zu wissenschaftlich und zu gläubig-lieb- eich sein, um dergleichen Zweiflern mit allgemeinen Glaubens- fehlen den Mund zu stopfen. Irrige Wissenschaft kann nur it besserer geheilt werden. Man schiebt das nur dann den Leu- n ins Gewissen, wenn sie skeptische Neigung und eine selbst- fällige Neubegierde verrathen. Diese mögen oft mit dem Geiste ner Aussprüche bedient werden: Ihr könnet es jetzt nicht ragen — du sollst es nachmals erfahren — das Wis- en blähet auf u. dergl. Aber auch die Bescheidenen und etwa aghaften sollen lernen:

1. Strebt der Glaube durch Denken und Wissen nach Ver- ändniß und Ueberzeugung, so ist doch auch die rechte Wissen- haft auf letzte Gründe des Glaubens angewiesen — conscientia cientiae fundamentum.

2. Ungelöſte Räthſel, Probleme, Scheinwiderſprüche der Lehren heiliger Schrift, welche das Wiſſen von natur- und weltgeſchichtlichen Dingen, von Zeitbeſtimmungen und derartigen Daten betreffen, gehen zunächſt das Glaubensgewiſſen nichts an. Der Endzweck der Offenbarung iſt göttliches Leben und Wandel, Heil und Seligkeit, Gottes Verehrung. Das Wort Gottes, ſofern es Glauben und Buße, Glauben und Liebe weckt und nährt, iſt ſchon wirkſam ehe alle ſeine zeitlichen Vermittelungen verſtändlich werden. Zur jedesmaligen Stufe von Wiſſen und Erfahren, die in den Offenbarungskreiſen vorhanden waren, hat Gott ſich herabgelaſſen, nicht aber das weitere Forſchen durch geoffenbarte Wiſſenſchaft beſeitigt. Daher iſt an der Frage, was Symbol ſei oder Sache, was Wunder des Geſchehens oder Wiſſens oder nicht, das Heilsintereſſe gar nicht betheiligt, daß ſich das göttliche Wort uns innerlich aneigne als ein Ganzes von Vorſtellungen. Thue und leide fürs erſte das Wort Gottes, ſo wirſt du erfahren, wirſt inne werden, ob die Lehre Chriſti und Chriſtus ſelbſt von Gott ſei. Hierin liegt das Vorurtheil gegründet, daß auch das vom Geiſt der Wahrheit und Herrlichkeit ſei, was du noch nicht faſſeſt. Der Glaube als Schriftglaube nimmt überall den Glauben an die Vorſehung des Herrn bei Stiftung der Urkunden von ſeinem Reich mit an ſich. Die heil. Schrift hat Genugſamkeit und volle Deutlichkeit in allen Dingen, die das Heil betreffen, aber die Schrifterkenntniß iſt noch immer eine wachſende.

3. Wir dürfen ſowohl uns als den Pfleglingen geſtatten, etwas nicht zu wiſſen und nicht zu verſtehen; wir dürfen die Beſchränktheit unſerer Erkenntnißſphäre durch die Schranke der Daſeinsſtufe voll gelten laſſen, dagegen giebt der Glaube an die Heilsoffenbarung im beſondern Sinne, daß Gott ein neues von Licht und Leben dem herrſchenden Verderben und gottvergeſſenen Weſen gegenüber geſchaffen habe, entweder als gemeinſame Prolepſis, die durch die Katecheſe und kraft der chriſtlichen Bildung vorhanden iſt, oder als ſchon erfahrenes und wachſende Anerkennung die erſte Baſis der Seelſorge her.

4. Einmal kann dieſe Baſis noch fehlen, und dann iſt immer zugleich, neben geſchichtlichen Beweisgründen für Chriſti Unerfindbarkeit und Gotteskraft, die ſittliche Glaubensbedingung und das innerſte von Erfahrung zu berühren (Röm. 1, 16. 1 Cor. 2); und dann wieder iſt ſie da, aber ſo, daß der Glaube auf ſich

und auf die Unglaublichkeit der geglaubten Dinge zugleich trotzt — credo, quia absurdum est, meritum fidei —, und in dieſem Falle iſt deſtomehr durch Belehrung zu verhüten, daß der überzeugungsloſe Glaube nicht in Unglauben umſchlage.

§. 511. Viel anders iſt die Seelſorge mit jenem Zwillings-Ungeheuer, Un- und Aberglauben daran. Nicht ſo ohne weiteres darf die Annahme gelten, wir ſtänden mit den Ungläubigen als Unkirchlichen, als Gleichgültigen (Indifferentiſten), als Naturaliſten, wohl gar Atheiſten, in gar keinem Band der Verpflichtung, oder der Aberglaube als phyſiſcher Irrthum gehe uns gar nicht an, da wir dem Beruf naturgeſchichtlicher Aufklärung fremd bleiben müßten.

Was zuerſt den Unglauben betrifft, ſo iſt der Nichtgläubige, der dieß iſt, weil ihm gar nicht oder nicht recht gepredigt wurde, oder weil er zu ſehr Kind eines äoniſchen Rationalism, naturaliſtiſcher oder idealiſtiſcher Art, hat ſein und bleiben müſſen, kurz ſo iſt der ἄπιστος nicht derſelbe, den wir lieber den ἀπειθὴς nennen, nämlich nicht mehr als der natürliche Menſch im Allgemeinen, im Unwillen gegen den heiliggnädig ganz hinnehmenden Gott Jeſu Chriſti, alſo im Unglauben begriffen. Geſetzt, daß mit den deiſtiſchen Parochianen — die das Princip der Uebernatürlichkeit von ihrem Chriſtenthum, befangen wie ſie ſind vom reflectirenden Verſtande, abgeſtoßen haben — doch noch ein kirchlicher und wenn dieſer nicht, ein ſittlicher Verkehr möglich iſt, — das kann ſogar bei den theoretiſchen Atheiſten oder Pantheiſten noch irgendwie der Fall ſein — ſo kommen noch Anläſſe genug vor, ihnen bezeugende, protreptiſche oder elenchthiſche Rede zu widmen. In dem Grade mehr, als ſie von irgend einer Seite das Chriſtenthum als höchſtes anſehen. In dem Maaße aber, als ſie den Unglauben als Geiſtesfreiheit und Stärke zur Schau tragen oder mitten in Heuchelei verrathen, oder die Reſultate der flachen Verſtandesbildung eifrig für ſittlichen Indifferentism ausbeuten, zieht ſich der Diener am Worte entweder von ihnen zurück, oder widmet ihnen doch nur einfach *) entſchiedenes, wohl auch beſchämendes, bedrohendes Zeugniß, ohne ſich auf Lehrentwickelung einzulaſſen. Man darf nach jenem großen Exempel den Griechen Grieche werden, den Juden Jude 1 Cor. 9,20, wie es auch Paulus zu Athen und

Lyſtra that, man ſoll ſich eben, wenn einmal eine Bekehrung angeknüpft werden ſoll, auf den Standort des Ungläubigen oder Abfälligen, ſoweit er berechtigt iſt, mit verſetzen, um ihn mit ſeinen Waffen zu ſchlagen. Aber Verwunderung und Unwille über ſolchen Unglauben (Marc. 6, 6) muß doch auch der Wahrhaftigkeit wegen ausbrechen dürfen, als: die Thoren ſprechen in ihrem Herzen ꝛc. Pſ. 14, 1. Und was über die Unentſchuldbarkeit des Atheism geſagt iſt Röm. 1, 19—21, oder über die Unempfänglichkeit und Unfähigkeit für Gottes Wort von den Propheten Jeſ. 6, 9. AG. 28, 26—28 muß doch ſo, wie die ganze Cauſalerklärung des Erfolgs des Evangeliums an den Ungläubigen, die der Herr nicht zurückhält: Ihr ſeid nicht von Gott, nicht aus der Wahrheit, das Wort fährt nicht in Euch — auch hier noch Anwendbarkeit haben. Der Zeuge iſt wie Paulus frei von Jedermann 1 Cor. 9, 19 und das göttliche Zeugniß ruft am Ende: wer böſe, ſei es immerhin Off. 22, 11, wer aber dennoch wie derſelbe Paulus ſich in gültiger Art Jedermann „zum Knechte macht," darf doch nie den Glaubenslehren die Spieße und Nägel ausziehen, mit welchen ſie kraft der Heiligkeit und Majeſtät der Gnade, Langmuth und Barmherzigkeit bewaffnet ſind, um Beifall zu finden, wenn er auch da, wo die alten ſpeculativen Räthſel Freiheit und Nothwendigkeit, Zeit und Ewigkeit, Abſolutheit und Perſönlichkeit einen Verſtand in Verwirrung geſetzt haben, Schonung und Geduld walten läßt. Lavater wollte lieber einen Atheiſten umarmen, als einem Deiſten nachgeben, daß Deismus chriſtlich ſei.

Wenn nur nicht, vermöge der eben bezeichneten Geſchwiſterſchaft, der niemals ganz zu Stande gekommene atheiſtiſche Unglaube bei Gelegenheit in den ſchnödeſten Aberglauben umſpränge. Zwar die augenſcheinlichſte Erfahrung davon, daß die Atheiſten damit endigen Geſpenſter zu ſehen, daß die Feinde des Wortes noch einmal altvetteliſchen Fabeln folgen, und von Dämonen Lehre annehmen wollen oder von Gauklern, die ſie auf Offenbarung Gottes nicht annehmen, ja die Lüſternheit der glaubensloſen Weltleute nach Zeichen und Wundern, wie ſie ſich neuerdings in den Kreiſen der Caglioſtro's, oder bei vorgegebenen Klopfgeiſtern bloßgeſtellt hat, kann ſchon als weiſſagende Drohung und Warnung da verwandt werden, wo wir Beweggründe anzubringen haben gegen ungläubigen Hochmuth und affectirte Si-

cherheit im Verneinen. Dieſe ſchnöde Wunderſcheu, die der heil. Schrift entfremdet iſt, ſchlägt gar oft in ein wunderſüchtiges Weſen um, denn das ob der Leidenſchaft zum Glauben träge Herz iſt dennoch in der friedloſen Lage ein bedürftiges, ebenſo bedürftig im Grunde als es ſich trotzig ſtellt, und geräth, ſobald das Gewiſſen pocht, in jeden Wahn von Sühne, in jeden Fanatism des Fürwahrhaltens und in jede ſchimpfliche Abhängigkeit von Schwärmern und Gewiſſens-Tyrannen. Herodes, der ohne Gottesfurcht an dem Täufer handelt, bebt, wer der neue Wunderthäter in Galiläa ſei, und möchte von dem ein Zeichen ſehen, der ihn keiner Antwort würdigt, und dem er, da er um ſeine Schauluſt ſich betrogen findet, ein Spottkleid anzieht. Zuviel wird geglaubt, weil im Grunde zu wenig.

Wohl zu bedenken iſt, daß es einen Glauben an Heil und Offenbarung giebt, der in ſeiner Art doch auch zu ſtrafbarer Leichtgläubigkeit geneigt iſt. Entweder hängen die Gläubigen, indem ſie von bibliſchen Thatſachen wunderbarer Art ausgehen, äußeren Erfahrungen mehr an, als daß ſie den inneren ſittlich-vernünftigen Erprobungen des Glaubens trauten, ſetzen ſich über die Vernunft und Wiſſenſchaft vermöge eines gemeinen Mißverſtändniſſes unzeitig hinweg, und fallen ſo, gleich den Führern und Zöglingen der Seelſorge in der Römiſchen Kirche, wunderſüchtigen Betrügereien eines ſogenannten Chriſtenthums der Thatſachen anheim, oder ſie laſſen ſich von der eigenen Sehnſucht des Anſchauens und Erfahrens wie von der Luſt, die Weltleute durch augenſcheinliche Zeugniſſe zu überführen, dahin fortreißen, daß ſie Zeichen ſuchen, daß ſie neue Entdeckungen im Gebiete der Geheimniſſe der menſchlichen Natur, insbeſondere des Seelenlebens, als neue Offenbarungen achten, endlich ihre der Endoffenbarung vorauseilenden Intuitionen als Dogmen verehren und verehren laſſen. Auch dieſes Zuvielglauben iſt noch im Grunde ein Zuwenig. Ein Glaube nämlich, der in dieſer Weiſe in das Gebiet des Aberglaubens ſich verliert, iſt mindeſtens für Kleinglaube zu achten. Man iſt ungeduldig des Nichtſehens, man achtet nicht der hohen Genugſamkeit des göttlichen Wortes, man ruft ein gewiſſes Heidenthum für das Chriſtenthum zu Hülfe, und bedenkt nicht, daß ſo viele Geſinnungen bereit ſtehen, dergleichen δεισιδαιμονία (wie ſie ſchon von Plutarch und Theophraſt von Seiten ihrer Thorheit und Unſittlichkeit charakteriſirt wird) für

ihre Leidenschaften zu mißbrauchen. Nämlich nicht allein in Ansehung seines *Grundes*, sondern auch in Ansehung seiner *Folgen* ist der Aberglaube in beständiger Collusion mit der Sünde zu sehen und treibt mit jeder Untugend Buhlerei. Es ist unter den zehn Geboten keines, das er nicht gelegentlich überträte. Sowie der Abgötterei und Zauberei ist er jeglicher Verletzung der Nächstenliebe verwandt. Er verleitet aber zum Nichtsthun, wo Mühe und Fürsorge aufgewandt werden soll, und verführt durch vorgespiegelte Möglichkeit sich übermenschlicher Kräfte der Einsicht oder der Auflösung der naturgesetzlichen Schranke zu bemächtigen, zu Wagnissen und Verbrechen, vor denen der sittliche oder auch nur kluge Mensch sonst zurückbebt. Und so sehr sind unbekehrte, wenn auch schon erweckte Menschen dem Urtheil dieses Heidenthums, das allem Fleisch noch anhängt, unterworfen, daß sogar da, wo die Verständigkeit der Bildung die Regungen des sogenannten physischen Aberglaubens schon überwunden hat, doch noch eine abscheulichste Art desselben aufkommen kann, nämlich eine unter dem Vorwande der Ehre Gottes angestrengte Uebertreibung der christlichen Dogmen von der Gnadenwahl, von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, von der Frucht des Sacramentsgenusses, von der Unverdienstlichkeit oder Verdienstlichkeit der guten Werke, von der Ausschließlichkeit des Heiles innerhalb der Kirche, von der Verdammlichkeit der Irrlehren. Denn mittels aller dergleichen Fanatismen, die aus sittlich passiver Frömmigkeit erwachsen, kommt unter dem Schutze und Scheine der Religion das Fleisch sammt allen seinen Werken zu Blüthe und Frucht.

Der Aberglaube wird demnach, nicht ohne Gefahr für die Seelsorge, viel zu oberflächlich und leicht angesehen, dafern die sogenannte *Aufklärung* über die wahren naturgesetzlichen Verhältnisse als bestes Gegengift helfen soll, oder statt aller anderen Beweggründe sich vor ihm zu hüten, *der sinnliche, leibliche Schaden* in Betracht gezogen wird. Was die Aufklärung anlangt, so ist sicher zu rechnen, daß wer damit allein wirthschaftet, schon weil er ungläubig erscheint, wenig ausrichtet, oder ebenso viel Glauben mit wegschafft als Superstition entgründet. Was den Schaden betrifft, so mögen noch soviel Mücken sich die Flügel verbrannt haben, es umschwärmen doch immer neue Schwärme die Lichter des Fanatismus. Dazu kommt, daß der

voreilige Aufklärer mit ſeiner viel verneinten Möglichkeit eines Dinges von der fortſchreitenden Wiſſenſchaft und Erfahrung ſelbſt verlaſſen und beſchämt wird und ſein Vertrauen einbüßt. Die ſichere Hülfe kann nur in einem lebendigen Offenbarungs- und Heilsglauben gegeben ſein, der ſich, ſowie er Ergebniß ſchriftmäßiger Predigt iſt, auch heimathlich an den Geboten und Verheißungen, an den Sprüchen und Beiſpielen der h. Schrift nährt. O in welchen reinen Luftkreis tritt ein nach göttlichem Licht verlangender Bibelleſer! Welch entſchiedenes Nein ſpricht das Geſetz Moſis ſchon zu allen Zauberweſen, aller Vorherſagerei des Heidenthums! Jehova iſt allein der Gott der Wunder; in ihm und in Chriſto angeſchaut iſt das Wunder rechtes Heilmittel vor wunderſüchtigen Neigungen. Wie abſichtlich lehrt der Erlöſer mehr das Gegenbild der geiſtlichen Wunder in den leiblichen ſchauen, als daß er mit dieſen Schrecken oder Begehrung zu erregen gedächte. Wie nachdrücklich warnt er vor dem Sehenwollen, wo Glauben gelten ſoll Joh. 4, 48, vergl. 1 Cor. 1, 22. Matth. 12, 31 und ordnet ſo gern ſeine Werke den größeren unter Joh. 14, 12, die ſeine Jünger thun werden! Wie demüthig ſtellt er ſich ſelbſt unter das Verbot, du ſollſt Gott nicht verſuchen Matth. 4, 7. 5 Moſ. 6, 16. Wie entrüſtet zeigen ſich die Apoſtel über den Simon, über den Elymas AG. 8, 9 ff. 13, 8. Wie zurückſcheuend vor Verherrlichungen, die ſeiner Botſchaft aus ſolcher Quelle herkommen könnten, macht Paulus den Wahrſagermund der armen dämoniſchen Magd ſtumm! AG. 16, 18. Wer aber klagen wollte über die bibliſchen Vorſtellungen von Teufel und Dämonen, daß eben daran ſich ſoviel Aberglaube ganz unvermeidlicher Weiſe anknüpfe, ſoll vielmehr lernen, daß die Schrift auch in dieſer Hinſicht zu dem eingewohnten Heidenthum der Welt und des natürlichen Menſchen ſich wie unentbehrliches Heil und kräftige Abwehr verhält. Der Grieche und alle ihm ähnliche Weltbildung verhüllt ſich die Abgründe, ignorirt den unter Bergen begrabenen Typhon, zieht den Schleier der Schönheit über das Unheimliche der ſchlimmen Gemeinzuſtände oder faßt ſie als das Natürliche. Und doch fällt er in den Zeiten und Schulen eines Porphyrius wieder auf Verſöhnung der ſublunariſchen Dämonen. Der Aſiate iſt von vornherein dem Dualismus verfallen und erkennt in dem Böſen überall eine nothwendige Kehrſeite des Guten; die bildungsloſen Menſchenſtämme aber opfern den ſchlimmen

Geiſtern deſto eifriger, je ſicherer ſie vor dem guten Gotte ſind, oder je mehr ſie hoffen den einen ſchädlichen Dämon durch die Gunſt des andern ſich unſchädlich zu machen. Die Wirklichkeit des Uebels iſt zu handgreiflich, die Abhängigkeit von zwei Potenzen der Natur zu fühlbar, die Tiefe des Grundes der Erſcheinungen zu unläugbar, als daß der ſündige ſterbliche Menſch nicht verſuchen ſollte, über die ihm im Thun und Denken, im Wiſſen und Genießen gezogene Schranke hinauszukommen, und zu dem Zwecke mit der Geiſterwelt ſich in Gemeinſchaft zu ſetzen; die bloße Verneinung hält nicht ewig an. Der bibliſche Teufel behütet uns vor allem Leichtſinn und vor allen falſchen Schrecken zugleich. Er iſt von Grund aus nur Geſchöpf, und obgleich Weltfürſt, doch auch als Verſucher, als Verkläger, Neider, Feind, Verführer, durch den ſchon gerichtet und überwunden, an dem er nichts hat, aus dem Himmel geſtürzt auf die Erde, wo er wüthet, aber überwindlich geworden durch jedes Wörtlein des Glaubens Jac. 4, 7. 1 Petr 5, 7. Joh. 16. Kurz Teufel und unreine Geiſter ſind zuerſt ethiſch gedacht als Widerpart im Willen gegen Gott und ſein Reich — daher wir, was Sünde und Unheil betrifft, gar nicht bloß mit Fleiſch und Blut zu kämpfen haben, ſondern mit einer concentriſchen Einheit und Wirklichkeit des nach univerſeller Herrſchaft ringenden Reiches der Finſterniß, welches jedem gottwidrigen Antrieb des begehrlichen Menſchenherzens Aufnahme und folgerichtige Entwickelung bietet; das Böſe iſt nirgends ganz iſolirt, ganz zufällig, noch bloße Abſtraction, noch bloße Natur — aber dennoch nichtig im Grunde und Ziele; der Verſucher und Verführer iſt als ſolcher bloßgelegt in der Geſchichte des erſten Adam, durch die Geſchichte des andern aber einmal für immer gebunden, gerichtet. — Alle göttlichen Zulaſſungen ſeiner Wirkſamkeit ſind nicht allein an ſich ſchlechthin bedingend, beſchränkend, ſo daß ſie den reinen Schöpfungsgrund der Natur nicht zu zerſtören, noch dem allmächtigen Erhalter und Verwalter aller Dinge zu trotzen vermag, ſondern jene Zulaſſungen zielen eben auf allmähliche Erſchöpfung und Beſchämung jeglicher Liſt und Gewalt, und alſo gilt es, in Chriſto ſich Gottes, ſeines Wortes und Geiſtes dahin zu verſichern, daß wir ſchon hier wie leidensfähig und ſterblich immer uns unverletzbar achten dürfen. „Dem widerſtehet feſt im Glauben.“ „Wer iſt, der euch ſchaden könnte, ſo ihr dem Guten nachkommt“ 1 Petr. 3, 13.

Darin besteht die christliche Denkart nicht, daß man die Geheimnisse, in denen ein offenbarungssüchtiger Aberglaube zu wühlen pflegt, als gar nicht bestehend, als ungegenständlich behandelt, sondern fürs Erste darin, daß man sich überall das Wort Gottes in seiner vollen Sufficienz und gänzlichen Unabhängigkeit von Ergänzung, Berichtigung, Bedingung durch anderweit aufgeschlossene Geheimnisse vorbehält. Träume, Erscheinungen, Vorhersagerei, sympathetische Kuren und dergleichen mögen sein und vor dem Untersuchungsauge bestehen oder vergehen, der Glaube als solcher hat nichts damit zu schaffen. Wer aber mit Lüsternheit des Geistes oder des Fleisches, also ohne Gott und wider ihn, sich darauf einläßt, sehe zu, daß er nicht schutzlos sich Reizen und Kräften überliefere, die in leibliches und geistiges Verderben ziehen, AG. 19, 13. 19. Jud. 10. Offenb. 2, 24. 1 Sam. 28.

*) Z. B. mit Hebr. 11, 1. 6 oder Marc. 16, 16. Joh. 17, 3.

§. 512. So lange noch ein amtlicher und sittlicher Verkehr mit dem Gemeindegliede, das am Glauben der Gemeinde irre geworden ist und davon Kunde giebt, möglich ist, giebt es auch noch ein Erforderniß und eine Gelegenheit zu berichtigenden und vertheidigenden Lehrgesprächen, welche oft desto überraschenderen Segen bringen, weil es viele Personen giebt, bei welchen theoretische Zweifeleien und ungläubige Stimmungen neben einer gewissen Treue im Christenthum hergehen, und die doch unter Umständen bis zu dem Schritte eines Austritts und Uebertritts zu sogenannten freien Gemeinden sich fortreißen lassen.

§. 513. Jene Irrungen können zu unserer Zeit sehr weit greifen. Die bloß vereinzelten und unter einander nicht organisirten Zweifel und Anstände an der Wahrheit und Göttlichkeit einzelner biblischer Erscheinungen, als Lügen und Vielweiberei der Erzväter, überhaupt Sünden der Heiligen, die Grausamkeit, die im Namen des Gesetzes geschieht, oder der Stillstand der Sonne, bekannte Anstöße im Kohelet und der Rachegeist der Psalmisten, widerstehen, wenn sie nicht schon dem Witze und Spotte zu Stoff geworden, der Belehrung nur wenig, oder erfordern mehr Rüge als Lehre in der Beantwortung. Anders ist es mit

denen, welche aus einer ſtetigen logiſchen oder ethiſchen Richtung der Zeit hervorgehen, aus Richtungen der Verſtändigkeit und Vernünftelei oder Empfindſamkeit, und im erſten Falle dann in Bezug auf das geſchichtliche Element in Naturalismus und Mythologismus übergehen. Mit der Verbannung und Läugnung des Uebernatürlichen in Chriſtus an heiliger Thatſache und Geſchichte fällt der chriſtliche Glaube; und doch wird durch die Neigung der Kirchenſprache zum Monophyſitismus ein beſtändiger Reiz unterhalten, zur Rettung des Theismus dem Deismus ſich zu ergeben. Dem Deiſten entzieht ſich der Grund des chriſtlichen Offenbarungs- und Heilsglaubens. Unter der Herrſchaft des reflectirenden Verſtandes, ſo entſchieden ſie noch mit dem Glauben an Gott, an göttliches Recht und an Unſterblichkeit auftritt, löſet ſich jede chriſtliche Glaubenslehre auf, höchſtens behalten die weſentlichen Dogmen noch eine ſymboliſche allegoriſche Wahrheit. Erſtirbt der Nerv der Chriſtologie, ſo verliert die trinitariſche Wahrheit jede Stütze und alles Intereſſe, ſo tritt das Dogma vom natürlichen Verderben ſeine Hebekraft an den Pelagianismus ab; von Verſöhnung, von Begnadigung um Chriſti willen kann keine Rede ſein, noch von der thatſächlichen Vollendung der Kirche. Die Sacramente haben nur äſthetiſche oder geſellſchaftliche Bedeutung.

So nöthig es iſt, daß vom Amte aus die unabweisbaren Hypotheſen der Bibel, Engel, Teufel, Auferſtehung der Todten, Gericht und ewige Verdammniß in Kraft und Geltung erhalten werden, ſo ſtehen ſie doch mit der Theſis der Chriſtologie nach der gewöhnlichen und oberflächlichen Auffaſſung der Gebildeten gar nicht in einer ſolchen Beziehung, daß Beanſtandung oder gänzliche Läugnung derſelben mit dem Deism gleiche Bedeutung hätten. Es giebt lebendige Chriſten, welche demungeachtet die Exiſtenz des Teufels u. ſ. w. vom Kreiſe der Wahrheiten, wenn auch nicht vom Kreiſe der Hülfs- und Zeitvorſtellungen ausſchließen. Wichtiger iſt, daß die logiſche Verſtändigkeit, nachdem ſie das perſönliche Wunder des zweiten Artikels zerſetzt und gemein gemacht, und demgemäß den dritten alteriert hat, auch in den erſten zurückgreift und das Gedanken-Wunder der Perſönlichkeit Gottes ſammt der Gültigkeit des Schöpfungsbegriffs angreift.

§. 414. I. Dem didaktischen Seelsorger liegt es ob, den Gegenstand, den es gilt, fürs Erste klar auszusondern. Denn es fragt sich, ob es möglich oder nöthig ist, was bezweifelt oder bekämpft wird, wirklich zu vertreten. Die Ueberlieferung kann einen Bestand des Glaubens in einen Bestand der Mythologie, des Aberglaubens oder Unverstandes umgebildet oder einer scholastischen Form ein gleiches Gewicht wie rein biblischem Inhalt zugeeignet haben. Ich soll das Uebernatürliche des Wunders, das Uebervernünftige der Offenbarung nicht ins Unnatürliche oder Unvernünftige hinaufschrauben oder herunterziehen, noch es übernehmen, den mythologisirten Teufel oder Engel des spätern Judenthums oder des Mittelalters im Namen der Bibel zu vertreten. Ich soll dagegen nicht mit spotten und verachten, wenn wer an dem Anfang und Schluß des Athanasianischen Symbols Anstoß nimmt, etwa bis dahin sich verleiten läßt, wohl aber auch dem Laien das Recht zugestehen nach der Richtschnur göttlichen Wortes die kirchliche Lehre zu prüfen, ihn also tragen und dulden, bis ich ihm erklärt habe, wie es so kommen konnte und mußte, daß den Alten je nach dem Stande der Kirche und Theologie die wörtliche und logische Fassung mit dem Werthe der Wahrheit und dem Wesen des seligmachenden Glaubens in Eins zusammenfiel.

II. Andererseits gebührt dem Lehramte, zu untersuchen und zu unterscheiden, ob es an den Prätensionen des Verstandes liegt, oder vielmehr an den Motiven des sittlichen Gefühls, wenn eine Irrung an Predigt, an Kirchen- und Schriftlehre eingetreten ist, um im ersten Falle die Haltungslosigkeit der Ansprüche nachzuweisen, oder sie doch auf das rechte Maaß zurückzuführen. Das gehört zum Gedanken Gottes als solchem, daß sein Wesen Unbegreiflichkeit habe. Ueber den Begriff schlägt allezeit die Anschauung und der fühlende Geist wieder hinaus. Auch ist ohne Eintrag für das Seelenheil nicht Jedem jede schon hier von Christen erreichbare Erkenntnißstufe erreichbar. Unbedingte Ansprüche des Verstehens und sinnlichen Erfahrens dringen, nachdem sie den christlichen Glauben entzündet haben, noch viel weiter vor. Nun fehlt schon nicht viel, so wird der Vernunftglaube und Gewissensglaube dem Verstandes-Götzen geopfert, bis dieser Satan selbst im Pfuhle der geist- und gedankenlosen Sinnlichkeit oder Natürlichkeit untergeht. Wir haben die Entwickelung in allen

ihren Momenten erlebt. Der umgekehrte Verlauf liegt ebenſo in der Erfahrung und als ein Erfahrbares vor. Der theiſtiſche Glaube in einer bedeutenden ethiſchen Energie iſt dem Schriftgelehrten ähnlich, dem der Herr das Zeugniß giebt, du biſt nicht weit vom Reiche Gottes. Denn jene volle, tiefe deuteronomiſche Auffaſſung des Geſetzes in ſeiner Summa nöthigt den Aufrichtigen, das radicale Böſe zu erkennen, und die Weiſſagung auf ein thatſächliches Heil in ſich zu vollziehen, kurz, von Poſtulat zu Poſtulat aufſteigend, mit dem Verſtande des Herzens dahin zu gelangen, daß im zweiten Adam die Menſchheit wiedergeboren ſei. Die teleologiſche Stärke einer Lehre macht, daß vorderhand die noch ſo berechtigten ätiologiſchen Fragen in Ruhe verſetzt werden können. Unentfliehbar iſt ja wohl mit dem Denken der Religion das Denken der Gegenſätze, abſolutes und bedingtes Leben, Ewigkeit und Zeitlichkeit, göttliche und menſchliche Freiheit, und es fehlt nicht, daß die Religion überall bald die eine Seite, bald die andere zur Unterlage nehmen muß, ohne daß ſchon die Metaphyſik eine ganz einhellige Beſtimmung des Unterſchiedes und der Einheit gefunden hätte. Genug daß ſich das Bewußtſein in dem Widerſpruch, dem Getrenntſein, ſowie der Einerleiheit derſelben unabläſſig widerſetzt; oder genug, daß der ewige Gott als der zeitwirkende und zeitvollendende, daß der unbedingt freie als der freilaſſende und freigebende und hierin eben als die ſtärkſte und weiſeſte und liebereichſte Macht gedacht werde. Es iſt eine alte, nie aufzugebende Regel, daß das Daß, welches unmittelbar zur religiöſen Conſcienz gehört, ſchon feſt behauptet werden muß, ehe die Scienz das Wie hat beſtimmen können. Glaube wäre ſonſt überall nicht möglich.

III. Was bei der Verwaltung der Lehre ſo ſehr noth thut totale, einheitliche Anſchauung der Geſchichte des Reiches Gott innerhalb der Weltgeſchichte, und lebendige bereitſchaftliche F tigkeit im organiſchen Bibelgebrauche, erfordert ein nie vollen tes und doch zeitig begründetes Studium. Die Organe der t teſtamentlichen Offenbarung geben dafür die Urbilder, im N der vollſten Entfaltung der Apoſtel Paulus, und als Vorl ſchließen ſich im kirchlichen Alterthume Origenes, Cyprianu testimoniis), Auguſtinus (de civitate Dei) an. Die meh mehr in Gang gebrachten Vorleſungen über bibliſche Th und Geſchichte der Teſtamente Gottes erfordern die entſch

Theilnahme der Studirenden. Besonders auch die prophetische Theologie. Allein dieses Studium steht schon in Wechselwirkung mit einer vollständigen Apologie der Principien des Christenthums.

IV. Wo dem Geistlichen noch die Ueberzeugungsfreudigkeit und das Vermögen der apologetischen Gedanken-Entwickelung fehlt, begnüge er sich, die Glaubensfreudigkeit auf dem Gebiete des Fundamentes, die ihm doch beiwohnen muß, desto mehr zu erkennen zu geben. Und wenn ich, was die gesuchte Denkbarkeit der Trinität, der Theanthropie, des Sacramentes, der Versöhnung anlangt, auch nur Einen festen Haltpunkt des vermittelnden Denkens aus der allgemeinen oder besondern Schrifterfahrung darzureichen Zeit und Vermögen habe, der schlagende Wirkung hat, so soll ich ihn darreichen, um Erwartung noch besserer Erleuchtung rege zu machen.

a. Bedenken des reflectirenden Verstandes gegen den Glauben.

§. 515. Achtet das Lehramt auf die am meisten in seinem Wirkungskreise wirkenden Beweggründe, wesentliches Christenthum zu vergleichgültigen oder anzuzweifeln, und auf die daher rührenden Meinungen einer modernen Bildung, so muß doch immer seine Frage zuerst und zuletzt diese sein: Wie dünket euch um Christus Matth. 22,42 *). Denn wo nur irgend ein Jesusglaube ohne Christusglaube gilt, entkleidet sich jede christliche Lehre ihrer Eigenthümlichkeit und Kraft, da sucht man ihn bei den Todten, wie hoch er auch geehrt werden mag; die abstracte Wahrheit und Tugend sind es, die seinen Thron einnehmen; man nimmt mit dem modernen Judenthum (oder auch mit den Anhängern des Korans) an, Jesus hat den reinern Moses wieder aufgebracht und ist dem Pharisäismus als Opfer gefallen, und die treuen Jünger haben seine Person mit einem Mythus oder mit einem Dogma orientalischen Ursprungs geziert, soweit sie ihm gottheitliche Prädicate ertheilen. Der Glaube gebührt seiner reinen Moral. Da Jesus doch die höhere Stufe, welche das Gute ohne allen Anspruch auf Lohn thut, nicht erreicht hat, so stellt man doch eine weitere Offenbarung noch in Aussicht. Das unmittelbare Zeugniß gegen den nackten Jesusglauben liegt überall in der Schrift oben auf, und bietet sich zur Verwendung dar

1 Cor. 1, 23. 30. 3, 11. 1 Joh. 1, 1. 1 Tim. 3, 16. Niemals kommt, wenn die Apoſtel ſagen, was ſie zu predigen haben, eine Lehre Jeſu, ſondern immer Chriſtus ſelbſt heraus. Denn er iſt die Religion. Es kann ſein, daß ſchon der große organiſche Zuſammenhang der ganzen heil. Schrift mit der Chriſtuswahrheit, wenn er neu vorgeführt wird, das Selbſtvertrauen des ungläubigen Verſtandes ſchwächt und dem Zweifler imponirt, oder daß die geſteigerte Betonung des ethiſchen Bedürfniſſes gleiche Dienſte thut, allein der Schrift-Offenbarungs- und Heilsglaube ſteht mit dem Chriſtusglauben an ſich in ſolcher Reciprocität, daß denn doch auch unmittelbar für die Apologie des Gedankens eines einartigen und doch wahren Menſchen, eines Sohnes des Menſchen, eines Eingeborenen vom Vater Anhaltspunkte zu ſuchen ſind. Was den Glauben an den Gottmenſchen anlangt, ſo ſind ſie ebenſowohl im Begriff von Gott wie im urſprünglichen Menſchen, ja im Begriffe der Religion ſelbſt, ſowie in der Vorſtellung von der Kindſchaft und dem neuen Menſchen gegeben. Durch nichts iſt ſo beſtimmt Gottheit und Menſchheit als durch die bibliſche Lehre von der Perſon des Erlöſers unterſchieden, und ebenfalls diejenige Einheit vollzogen, ohne welche ſchon die Ebenbildlichkeit des Menſchen, vielweniger die unio mystica des Gläubigen mit dem Dreieinigen beſteht. Der Menſch an ſich iſt nicht ſündig; gewiß aber fordert der gefallene erſte Adam einen andern, der eine neue Schöpfung iſt und ſie wirket. Gott will ſich im Menſchen vorzugsweiſe offenbaren; ſoll dieß nie auf vollkommene Weiſe und mit vollkommener Wirkung geſchehen? Der Chriſt darf ſagen: Ich lebe, doch nicht ich, ſondern Chriſtus lebet in mir Gal. 2, 20, denn jenes Ich läßt ſich mit freiem Wiſſen und Willen von Gott in Chriſto beſtimmen. Oder die Schrift ſagt, wer dem Herrn anhanget, der iſt Ein Geiſt mit ihm 1 Cor. 6, 7. Das Ich und der menſchliche Geiſt werden zum Werkzeug eines Andern. Sofern aber dieſer Proceß Wiedergeburt ſetzt, iſt er eben die Wirkung deſſen, in dem die adamitiſche Menſchheit wiedergeboren erſcheint.

Mit der Ueberzeugung, welche auf dieſe Weiſe angebahnt wird, wirken richtige Vorſtellungen von Wunder und Weiſſagung weſentlich zuſammen. Nur daß Wunder nicht als willkürliche Eindrücke des abstract gedachten Allmächtigen in ſeine eigene geſetzliche Naturordnung, und Weiſſagung nicht als bloße

Vorherſagung künftiger Dinge dem Glauben vorgeſchrieben wer-
den. Alle Urſprungspunkte und Anfänge innerhalb des natür-
lichen Lebens bieten eine Nachtſeite für das Hereintreten einer
höhern Ordnung in eine niedere Sphäre dar. Die Natur hat
as Wunder als Moment an ſich und das Wunder die Natur.
Weiſſagung iſt ein den Männern des Geiſtes gegebenes Hinaus-
ſchauen in die göttliche Vollendung der Verheißung, in die göttli-
che Verwirklichung der dazu nach Maßgabe bisheriger Geſchichte
nothwendigen Erwartungen. Ich darf dem Denkenden einräu-
men, daß eine exacte Vorherſagung der Zukunft ebenſo zweck-
widrig als unmöglich wäre, allein ſo wie ich ihm zumuthen darf
e Thatſache des natürlichen Ahnungsvermögens anzunehmen,
welches eine Aehnlichkeit mit der Weiſſagung hat, ſo hat er auch
anzuerkennen, daß der Glaube an thatſächliches Heil ein gläubi-
es Wiſſen vom Ende der Wege Gottes und von Löſung der be-
henden Widerſprüche bedarf. In der Chriſtuswahrheit in Be-
ug auf gottmenſchliche Perſönlichkeit laufen aber zwei verſchie-
ne Formen der altteſtamentlichen Meſſias-Weiſſagung in Einheit
ſammen, eine objective und eine ſubjective. Nämlich die Stif-
ung des alten Bundes iſt nicht ohne Theophanieen für Abraham
nd Moſes geſchehen, aber ſoll nun der neue Bund, deſſen un-
läßliches Poſtulat aus den Schranken des alten ſich ergiebt,
ntreten, ſo wird eine Erſcheinung Jehova's, eine Hütte
ottes bei den Menſchen, eine vollkommene Gottesoffenbarung
rkündet ſein müſſen Jeſ. 60, 1 u. a., die doch auf Erden mehr
er minder in einer Vermenſchlichung zu denken ſein wird. An-
rerſeits genügt doch zu wahrer Gottesverehrung nur ein Knecht
ottes, der ganz und ungetheilt darin aufgeht mit Herz und Le-
n, verſucht zwar allenthalben, doch ohne Sünde, geeignet zur
rſöhnung des Volkes Jeſ. 53. Wie aber ſoll derſelbe ins Da-
in kommen, wenn nicht ausgenommen vom angeborenen Antheil
n Verderben? Und ſo bietet ſich von ſelbſt Raum dar für einen
ohn Gottes, der Sohn des Menſchen iſt, und ſagen darf, wer
ich ſiehet, ſiehet den Vater Joh. 14, 9. Das Myſterium ſeines
s die Welt Kommens wird dem Myſterium des Ausgangs aus
er Welt an Einartigkeit gleich ſein Joh. 16, 28.

Wie aber ſoll ein gottmenſchliches Leben, ein Leben Jeſu in
er Art eines Chriſtuslebens dem Denken nahe gebracht werden?
s kommt dabei auf zwei Punkte vornehmlich an, die in den

Evangelien deutlich hervorleuchten: einmal auf die Art und Weiſe, wie Chriſtus ſelbſt ſein *inneres* Lebensverhältniß oder die Bedingungen ſeines Bewußtſeins beſchreibt: *Er redet nur, was ihn der Vater gelehrt*, er thut nur, was ihm der Vater gebietet, er wirkt nur die Werke, die ihm der Vater giebt und aufgiebt, er iſt in dem Vater, und der Vater in ihm; dann aber auf die Epochen ſeiner Entwickelung und Fortſchreitung, Kindheit, Taufe durch Johannes, verborgenes und offenbares Meſſiasleben, noch unbewußtes und dann bewußtes und energiſches, Verſuchungsgeſchichte, Vorverklärung, Seelenkämpfe und Verklärung, die im Leiden ſchon anhebt, und Vollendung. Was den erſten Punkt betrifft, ſo offenbart ſich darin eine ſtändige Empfänglichkeit des menſchlichen Bewußtſeins für unmittelbare Erleuchtungen, ohne welches es bei ihm zu keinem Acte des Zeugniſſes, und eine beſtändige Mobilität ſeines Willens durch Antriebe Gottes, ohne welche es bei ihm nicht zum ſelbſtbewußten Thun kommt. Gleicherweiſe eine *zeitliche* fortſchreitende Selbſtmittheilung Gottes an ihn und in ihm, welche keine andere Schranke hat als die *Schranke des menſchlichen Weſens*. Alſo, daß er als ein Inhaber des Geiſtes ohne Maaßen Alles weiß, was er als Heiland wiſſen muß, und Alles vermag in Kraft der Gemeinſchaft des Vaters, was er als Meſſias wirken muß, und doch dem Vater ſich in allen Dingen unterordnet, und in allen Stücken *werden muß, was er iſt*, ein Gedanke, den Luther ſo viele Male auch auf den *Chriſten*, das Kind Gottes, den Geheiligten anwendet. Sein Einsſein mit dem Vater macht ſein Selbſtbewußtſein zum Bewußtſein vom ewigen, alſo auch vorweltlichen Daſein, und doch darf er, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben iſt, wenn er des Vaters Willen zu dem ſeinigen macht, es nicht als einen Raub achten, in der Erſcheinung gottgleich zu ſein, und doch in endlicher Entwickelung den Gehorſam vollführen, um deſſen Preis er die ewige Erlöſung findet.

*) S. die treffliche Predigt von *Dräſeke* über den Text in den *Hinweiſungen auf das Eine*, was noth iſt.

§. 516. Mit dem Chriſtusglauben fällt und ſteht zugleich der Glaube an *Gottes Dreieinigkeit*, gegen welchen die Wiſſenſchaft des reflectirenden Verſtandes in jedem Zeitalter ſich ſträubt, während nicht nur die tiefere Philoſophie, ſondern auch das volle praktiſche Chriſtenthum recht eigentlich darin ſeine Herr-

ichkeit feiert. Das Letztere kann freilich der Fall sein in gewissem
rade, und doch will ein Christ noch nicht über das apostolische
ekenntniß hin zum nicänischen, und wenn er mit diesem sich
reinigt, nicht zu den stachlichten Sätzen des Symbols Quicun-
ue stimmen. Darauf kommt es zunächst auch nicht an. Es
heint uns wohl möglich und nicht eben unbillig, einer mit Ver-
and stolzirenden Person in ähnlicher Weise wie Luther den Ju-
en, Mahometisten und den Antitrinitariern in der Abhandlung
er die letzten Worte Davids in der Weise des derben Zeug-
isses entgegen zu treten und ihr in dem ganzen Harnisch des
rchlichen Ausdruckes, Ein Wesen drei Personen, Gott der
ater, Gott der Sohn, Gott der heilige Geist — sich zu zei-
en, allein das apologetische Lehrgespräch nimmt den entgegenge-
zten Gang. Es geht einfach von dem christlichen Bewußt-
ein von der Gemeinschaft mit dem Vater in Christo Jesu durch
en h. Geist oder von dem Wie der Offenbarung des Einigen
ottes zu seiner Vereinigung mit uns schriftmäßig aus, und läßt
n von der Thatsache auf das So-Sein des lebendigen Gottes
hließen. Vorläufig defensiv wirkt die Betrachtung: wenn sich
elgötterische Neigungen und Superstitionen bei Christen gezeigt
aben, so schlossen sie sich immer mehr an den Heiligen-Dienst,
er niemals an den trinitarischen Glauben an; positiv aber die
ndere geschichtliche Erwägung, daß zwar der unlebendige und
eleere Monotheismus der späteren Juden und Muhamedaner
ch oft und leicht in die sinnlichste Ungötterei und Allgötterei um-
he, dagegen hegt der christliche Dreieinigkeitsglaube schon in sich
ne so lebens- und liebereiche Bewegung, daß er in dieser Kraft
e nichts Anderes von Religion den alleinigen Dienst des Einigen
ottes zu bewahren vermag. Doch schlagen nicht bei jeder Er-
ntnißstufe dergleichen Betrachtungen genugsam ein. Besser taugt
, die in der heil. Schrift dargereichten unmittelbaren Anhalts-
unkte einer innern Erklärung des Gottesbegriffs zu suchen. Die
orte 1 Joh. 5, 7 von den drei Zeugen im Himmel hier an-
uwenden, verbietet uns das kritische Gewissen, ebenso den einen
er andern Beweis aus alttestamentlichen Stellen, den wohl
uther noch ohne Noth gebrauchte. Hingegen bieten einen
eigneten Ausgangspunkt folgende Sentenzen: Gott ist Liebe
Joh. 4, 8. 16, Gott ist sich in dem Abglanz und Eben-
ilde seines Wesens Gegenstand Col. 1. Hebr. 1. Dieser Gott

aus Gott iſt aller ſeiner Werke, der Schöpfung und Erlöſung lebendige Mittel-Urſache, ſo wie die Weisheit, die weſentliche, ſchon Spr. 8 und 1 Joh. 1, 1 ſein Wort dafür erkannt wird. Sowie wir aber den Vater in dem Sohne, den göttlichen Inhalt der Schöpfung und Erlöſung nur durch denſelben Geiſt der Wahrheit erkennen 1 Cor. 2, 10—12, durch welchen Gott ſeines Weſens Tiefe und ſich in dem Sohne wiedererkennt, und nicht allein der Sohn uns vertritt mit ſeinem Opfer vor Gott, ſondern auch der h. Geiſt beim Gebet Röm. 8, 26, ſo erkennen, verehren, lieben wir ja als Chriſten wahrhaft Gott durch Gott, und hangen ja des Lebens und Heils wegen von dem Einigen Gott in unbedingt gleicher Weiſe in ſeiner dreifachen Subjectivirung d. i. Perſönlichkeit ab. Oder ſowie wir ſelbſt im Erkennen und Wollen nur dadurch zum vollen Selbſtſein und Selbſtbewußtſein gelangen, daß wir uns von uns ſelbſt ſcheiden oder uns gegenſtändlich werden und dann wieder uns ganz in Eins zuſammenſchließen, ſo muß nach dem Geſetz der Ebenbildlichkeit unſeres und des göttlichen Weſens die göttliche Perſönlichkeit in ſich als ein Myſterium der Drei-Perſönlichkeit denkbar werden.

§. 517. Es kann nun ſein, daß heute wie ſonſt in der Gemeinde die Perſönlichkeit Gottes, die in der Art der unmittelbaren Vorſtellung dem Herzen und Glauben noch vorſteht, dem Denken abhanden gekommen iſt, woher dann immer gefährlichere Verwirrungen auch dem innern Leben und ſittlichen Wandel drohen. Die Schrift betrachtet das Nicht-Halten an dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde gemacht hat, als Leben „ohne Gott," und dieſes nicht nur als Leiden, ſondern auch als *Verſchuldung*. Allein noch ganz neuerdings werden mit gutem Glauben gnoſtiſche Verſuche gemacht, die Wahrheit des Theismus mit der Wahrheit des Pantheismus zu vereinigen. Es iſt aber für den Chriſten gar kein anderer Gott zu brauchen als der, den man anbeten kann, der Gebet erhört und die Namen Vater und Herr verträgt. Entweder nun iſt ſich der Menſch ſelbſt ſchon ſeiner endlichen Perſönlichkeit bewußt, die er gegen die Macht der Welt und Natur nicht aufrecht halten kann, weiß er nicht ſich mit der unbedingten perſönlichen Macht in Gemeinſchaft; oder doch wird Chriſtus ein erſtes nächſtes Argument des Daſeins Gottes. Geht das Bedürfniß noch darüber hinaus, wie denn wirklich auch Gol-

:Sglaube dem Christusglauben vorausgeht, so giebt die Schrift :lbst in ihrer Betrachtung der Natur und Welt im Lichte der öttlichen Schöpfung und Erhaltung, der göttlichen Weisheit und üte den Stoff zu dem ältesten und treffendsten Vernunftbeweise :r Persönlichkeit Gottes her, indem sie lehrt das reiche große erhältniß von Zweck und Mittel im Großen und Kleinen ewundern. Dieses kann nicht anders als ein Gedanke, ein edachtes sich dem Menschen offenbaren. Der Mensch aber ist abei sowenig der erdenkende als der erschaffende, sondern der achdenkende, dem, der zuvor gedacht hat Ps. 139, 17. 18. Die Idee des Baumeisters Hebr. 3, 4 (der kosmologische Beweis) t damit nothwendig vereinigt.

b. Sittliche Bedenken gegen den Glauben.

§. 518. Auf einem andern Gebiete herrschender Irrungen über die Gemeindewahrheit hat der reflectirende Verstand ein sittliches Gefühl, so oberflächlich es sein mag, hinter sich, wie denn mehrentheils, wo er in evangelischer Christenheit vorkommt, der Pelagianism am Rationalism, dieser an jenem betheiligt ist. Da gilt es den Christusglauben im Momente des Christuswerkes; der Stellvertretende und Genüge Thuende für die Sünde der Welt giebt umsomehr Anstoß, je weniger, was Sünde sei, über die Einzelthat hinaus in ihrer Tiefe erkannt wird. Es versteht sich, daß sich nun auch das sittliche Bedenken über die Heilsordnung verbreitet; denn verdünnt sich die Bedeutung des Todes in Sünden, des adamitischen Verderbens und Unvermögens, so müssen die Lehren von Buße, Bekehrung und Wiedergeburt Anstand finden, unangesehen, daß Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben ohne des Gesetzes Werke die Gerechtigkeit selbst, die menschliche zu vergleichgültigen, die göttliche gleicherweise zu verläugnen scheint.

Gerade das vollste sittliche Interesse fordert, daß keine von den in das alttestamentliche Verhältniß kraft des in Christo vollendeten Vorbildes zurückreichenden apostolischen Auslegungen des Leidens und Todes Christi als Opfer, Blut, an unserer Statt (ἀντὶ πολλῶν, ὑπὲρ π.), ἱλασμός u. s. w. aufgegeben werde. Nur daß man nicht das Werk Christi deshalb in eine Rechts- und Straftheorie einzwänge, die von der äußerlichen Rechtsver-

waltung abſtrahirt auf Gottes Reich übertragen wird; nur daß man die Unterſcheidungen nicht in Folge der ſcholaſtiſchen Methode in getrennte und gegen einander ſtarre Momente oder ſich aufhebende Momente zergehen laſſe; nicht eine Antinomie in die Vollkommenheit des in Chriſto verſöhnten Gottes einführe, gleich als ob Gott weder recht vergebe, noch recht ſtrafe; denn die Schrift an ſich iſt von dem Allen frei. Vor Allem iſt das Werk des Heilandes ein in ſich einiges, deſſen Endzweck Leben und Seligkeit, alſo Heil vom Sterben, Heil von der Sünde, die den Tod wirkt, von dem Banne, der von Gott entfernt iſt. Wozu iſt Jeſus geſandt, wozu gemacht uns? daß wir durch ihn *leben ſollen* 1 Joh. 4, 9. Alles, was uns geſchenkt iſt, wozu taugt es? Antwort 2 Petr. 1, 3 zu Leben und göttlichem Wandel. Der Heiland ſoll und will durch den Glauben, den ſein Evangelium voll von Seligpreiſungen weckt, ſich den Menſchen alſo aneignen, daß er ihn zu reinigen und zu beleben vermöge. Denn ungeheiligt kann Niemand Gott und ſein Reich ſehen 1 Theſſ. 4, 7. Hebr. 12, 14. Alles demnach was der Mittler wirkt, macht ſich zum Mittel für dieſen Zweck: neue Gerechtigkeit und ewiges Leben. Daher des Melanchthon Apologie einen richtigen Gedanken hegt, wenn es heißt, dazu werden wir gerechtfertigt, dazu wiedergeboren, daß wir göttlich leben können. Mag alſo immerhin die Gerechtſchätzung des Sünders ganz aus Gnaden ergehen, ſo eignet ſie ſich doch dem Glauben zu, der Buße in ſich hegt und in der Liebe thätig iſt. Ein anderer als der lebendige Glaube wird nicht zur Gerechtigkeit gerechnet Röm. 4, 5. 20—24. Die Gnade iſt Gnadengerechtigkeit, dieſe herrſchet durch Glaubensgerechtigkeit zum ewigen Leben, Röm. 5, 21. Mag alſo immerhin vielfach von dem Punkte der Rechtfertigung durch den Glauben ſofort zur Beſeligung und Verherrlichung übergegangen werden, wie z. B. Röm. 8, 30, welche er aber hat *gerecht* gemacht, die hat er auch *herrlich* gemacht; oder bei Luther im Katechismus, wo Vergebung iſt, iſt *Leben und Seligkeit*, und die Kirchen-Poſtille über den Gichtbrüchigen, *menſchliche* und *göttliche Gerechtigkeit*. Aber mit welcher Fülle von Vorſtellungen und Wendungen führt es die Schrift und die evangeliſche Schriftauslegung aus, daß der Glaube, dem man nur im Punkte der Rechtfertigung keine Beihülfe von Verdienſt anhängen ſoll, dennoch auch alles Folgende anfängt und wirkt, was zu Leben und Selig-

it gereicht, und daß die ganze Aneignung des Heiles, die man rgebens bei dem Punkte der Zurechnung schon starr abzufertin sich bemüht, eine lebendige Einheit bleibt. Wozu ist uns hristus gemacht nach 1 Cor. 1, 30? Allerdings zweitens zur Gechtigkeit, aber drittens zur Heiligung und so erst viertens zur rlösung. Gut, Christus wird geboren, um für uns zu sterben r Sünde wegen, aber er wird auferweckt um unserer Gerechkeit willen. Gut, der Geist bezeugt es den Gläubigen, daß sie ottes Kinder sind, aber das ist derselbige Geist, der wider das leisch ist, den sie sich strafen lassen, den sie betrüben, verscheuen, wenn sie in die Sünde willigen, der sein Zeugniß ihnen rsagt, jemehr sie ihm widerstreben. Der unüberwindliche Standt des Evangeliums ist, daß wir gerecht geachtet werden, und tschuldet werden aus freier Gnade um Christi willen allein durch n Glauben daran. So nur giebt uns Gott einen neuen Anng und Grund der Gemeinschaft mit ihm. Dieser Glaube ist cht einmal selbst ein Verdienst, sondern Geschenk und Werk der rufenden Gnade im Wort. Weiter aber dieser entschuldende und s Kindschaftsgefühl empfangende Glaube ist die ganz unerläßhe Bedingung eines neuen wahrhaftigen Gehorsams gegen Gott nd eines Dienstes in guten Werken der Liebe. So lange die dentliche Feindschaft, so lange der Sünde wegen Schuld und nn währen, giebt es kein Vermögen Gott zu ehren und zu eben von ganzem Herzen. Vergl. Luther im Sermon von dreier gutem Leben Erl. Ausg. 20, wo der Gottesdienst im Allerelligsten mit dem Dienst im Heiligthum und Vorhof verglichen rd. Nur der Glaube an die Liebe, nur ein das Geliebt- und gnadigtsein Innewerden erweckt die ganze gesetzerfüllende Genliebe. Vergl. d. 20. Art. des Augsb. Bek. und die Apologie. ahin ist das zu deuten, gute Früchte machen keinen guten Baum, ndern ein guter Baum bringt gute Frücht. Zunächst hat der laube Haß der Sünde; denn die Sünde wird durch Vergeben n Christi des blutenden Gekreuzigten willen aufs Allerkräftigste richtet. Der Glaube ist ein Ersterben am alten Menschen, anrs giebt es kein Mitleben mit Christo im neuen. So wie in dieser Vorstellung Mitleben, Aufleben, Auferstehen, vielfach Kraft m Guten und Seligkeit zusammengefaßt werden, so werden ch in dem Mitsterben mit dem, der für uns gestorben, beide irkungen des Todes Jesu, Entschuldigung und Enteignung zu-

ſammengefügt. Achtet, rechnet Euch als geſtorben, Röm. 6. Iſt Einer für Alle geſtorben, ſo ſind ſie Alle geſtorben, 2 Cor. 5. So giebt es denn zwar keine Heiligung ohne Rechtfertigung, aber auch keine ohne Bekehrung, und dieſe beiden Momente, Rechtfertigung und Bekehrung, gehören zur Wiedergeburt, die eine Einige iſt, und immer wahrer und gewiſſer wird im Zunehmen der Heiligung. Fängt die Bekehrung auf der objectiven Seite an, nämlich bei Chriſti Perſon und Werk, ſo führt ſie in daſſelbe Heiligthum der heiligen Liebe und des mehr als juriſtiſchen Begriffs der Gerechtigkeit ein. Vergl. die Lehre von der göttlichen Gerechtigkeit im Syſt. d. chr. Lehre. Gott iſt Liebe, und ſo iſt die Liebe Gott, alſo heilig, wahrhaftig, gerecht, auch wenn ſie ſich dem ſündigen Geſchlechte als Gnade beſtimmt; ſo iſt ſie ſchon Princip der geſetzlichen Offenbarung Röm. 7, 12—14, durch welche ſie endlich ſo tiefe Erkenntniß der Sünde wirkt, daß je die Befliſſenſten der Gerechtigkeit um ein neues reines Herz betend ſchreien und alſo angebahnt wird die volle Offenbarung der Gnadengerechtigkeit in dem Gekreuzigten, welche in Erkenntniß der Sünde die Erkenntniß der Gnade zugleich gewährt, und in den Tod der Buße zieht, indem ſie dem Gläubigen Verſöhnung bietet.

Der Seelſorger iſt als bibliſcher Theolog völlig in Stand geſetzt, den Mitchriſten auszureden, daß die Erlöſung in der Wirkung des Todes Jeſu als Beiſpiel und Lehre beſtehe; entweder iſt das Beiſpiel noch fehlerhaft und pflanzt das Fehlerhafte weiter fort, oder es iſt vollkommen und verdammt entweder als ſolches Alle, die ihm nicht gleich kommen, oder iſt mehr als Beiſpiel, weil es in gottheitlicher Kraft entſteht und beſteht und verſöhnend wirkt, alſo auch Leben giebt.

c. Geſchichtliche und phyſiſche Bedenken wider den Glauben.

§. 519. Das chriſtliche Leben ſoll und will als ſolches auch ein kirchliches ſein. Und es finden ſich chriſtlichere Menſchen, die an den offenliegenden Zuſtänden der Kirche bis zur Unwilligkeit kirchliche Pflichten zu erfüllen ſich Aergerniß nehmen. Sie iſt eine einige und doch in feindliche Theile zertrennt, ſie ſoll eine heilige ſein und offenbare Unheiligkeit ſieht ſie den Ihrigen nach und entweiht ſich ſelbſt durch Verweltlichung ihrer Verwaltung

nd Ausübung. Wo ist die wahre, wenn doch alle vorgeblichen
irchen und Kirchlein irgendwie irren? Lieber, wir glauben
ine heilige allgemeine christliche Kirche, den Leib
hristi, und daß sie nie aufhören werde da zu sein. Was
ir glauben, ist hienieden niemals voll anzuschauen und kann
och Glaubensgrund haben. Wie zerstreut die lebendigen Glieder
hristi und wie unbekannt sie sein mögen, sie sind doch eine Einige,
eilige, wahre Kirche; man nennt sie wohl auch die unsichtbare.
as Lied: Es glänzet der Christen inwendiges Leben. Christus
ennet die Seinen, 2 Tim. 2, 19. Unsichtbar ist sie nun nicht so,
aß sie gar nicht in die Erscheinung träte. Das läßt sich erfah-
en, es giebt und hat gegeben eine Schaar von Menschen, die
n der Welt und nicht von der Welt sind Joh. 17, 16, freie,
elige, rechtschaffene, denen Christusglaube Lebensgepräge war.
urch sie gab es von der Pfingstgemeinde her Mission, durch
e Pflanzung und Erhaltung auch der sichtbaren Gemeinde. Und
as ist es denn, das über die Grenze der Stämme, der Nation,
es Welttheils heute noch auch ein sichtbares Band um alle christ-
ichen Gemeinden schlingt? Christus, sein Wort, die Namen Heil,
acrament u. s. w. Wo die Werkzeuge Christi zu finden sind
nd seine Stiftungen, da ist auch irgendwie die Kirche im Wer-
en. Dein Glaube an die Herrlichkeit und Gottheit Christi, die
egenwart seiner Worte, die Himmel und Erde überdauern und
irken müssen, wozu sie geredet sind. Der Geist, der einen ein-
igen Menschen kenntlich in die Neuheit umgewandelt hat, vermag
s an Millionen zu thun; der Christus, der den Saulus zum
aulus gemacht, kann zu allen Zeiten Apostel und Evangelisten
haffen. Jeder Christ aber hat als solcher den Trieb zu bekennen
nd, was er hat, mitzutheilen. Die Kirche pflanzt sich weiter fort,
er muß zu dem Ende auch zu ihrer Selbsterhaltung zu dem
enuß und Gebrauche der Heilsmittel sich sammeln. Hiedurch
chließt sie sich der Welt auf, erleidet alle die Zufälle der Ver-
nreinigung. Sie will und muß sie erdulden, sie muß nicht nur
n äußerer Anfechtung sich bewähren, sondern auch an inneren
ämpfen sich erproben. Erwäge recht das Gleichniß vom Unkraut
nd Waizen Matth. 13. Es folgt nicht, daß sie abgehalten oder
icht verpflichtet wäre, einen Reinigungsproceß in Bezug auf öf-
entliche Widersprüche des Heidenthums im Wandel und des Zu-
ritts zum Tische des Herrn zu unterhalten 2 Tim. 2, 20. 21.

1 Cor. 5, 9—12. Die Spaltungen mußt du von einem dop-
pelten Gesichtspunkte ansehen, von Seiten ihrer Verschuldung
auf Seiten der Kälte und Hitze, der Trägheit und Leidenschaft
der Unchristen, Halbchristen oder auch bei wahrem Christenthum
noch irrbaren Menschen, und von Seiten des sie zulassenden
und duldenden Herrn 1 Cor 1, 10. 11, 19. Der Herr hat,
wie er in seinem weltlich-natürlichen Reich verschiedenen Nationen
verschiedene Gaben zugetheilt zu allgemeinem Nutzen, so gewiß
einzelne Elemente der Kirchlichkeit in besonderen Gemeinschaften
zu voller Ausarbeitung und Pflege kommen lassen, dort das Ele-
ment der äußern Einheit und Selbigkeit, hier die Mannigfaltig-
keit und eine dadurch geordnete Freiheit, daß die Gemeinde sich
im Spiegel der h. Schrift und des Urchristenthums beschaut und
nach Maßgabe des Urbildes stoßweise reformirt. Keine Kirche hat
nur geirrt, es giebt aber auch keine, die gar nicht geirrt hätte,
sagt Lavater. Die Kirche, welche sich über die sich selbst aus-
legende h. Schrift als Herrin der Auslegung stellt und den An-
spruch auf Unfehlbarkeit in ihren consecrirten Organen macht, giebt
sich selbst das Zeugniß, daß sie im Grunde nur ein äußeres Sinn-
bild der kirchlichen Wahrheit abzugeben im Stande ist und nur
noch (weil das Aeußere am Ende nur durch sein Inneres er-
halten werden kann) leidentlich die ursprüngliche Lehre an sich
hat, eigentlich aber im verjüngten und am Christenthum weiter
entwickelten vorchristlichen lebt und webt. Doch, sprichst du, ist
auch die evangelische Kirche in sich vielfach zerklüftet, reformir
und lutherisch, Union und Separation, und die Religion, d
Versöhnendste und Vereinigendste, was wir inne haben sollen
können, wird gerade zur Stifterin des heftigsten und peinlic
Haders. Ja! aber bedenke nur, was dem Hader selbst wieder
Grunde liegt, nämlich sich eben das Kleinod der Wahrhei
des höchsten Lebensgutes auch nicht in irgend einem Thei
dunkeln und am wenigsten da vertümmern lassen wollen, n
nach der Zeit, wenn nicht dem Wesen überhaupt nach, da
entweder werthlos wird oder im Werthe besteht. Das Fu
Person Christi und Spitze oder Krone der Entwick
Grundes, Sacrament, haben die allerpeinlichsten St
verursacht, welche die Geschichte der Kirche kennt. Bi
in die tiefe und erhabene Mitte zwischen Romanism
tualism als evangelischer Christ gepflanzt, so beharre in d

und vor dem Spiegel des apostolischen Christenthums, und rette dich aus dem Streit der halben Lösung des Räthsels in die Heimath des Glaubens, die Schrift. Da ist Friede, da ist Union.

§. 520. Aber die Sacramente? Es giebt Christen, die sie nicht werth genug achten, und andere, die sie zu hoch achten, um daran Theil zu nehmen. Jene schätzen, bald vornehmlich die Taufe, bald das h. Abendmahl geringer, weil sie diese Handlungen doch nur für Sinnbilder halten, für ein verbum visibile, und so ist das Bedürfniß derselben anderweit gedeckt oder doch sehr zufällig und unwesentlich. Unmöglich ist Christus ein neuer Gesetzgeber. Er hat eben nur erlaubt sich dieser Erinnerungsmittel zu bedienen. Auch wird die Heilsordnung verletzt, wenn das Sacrament ein Mittel der Sündenvergebung sein soll. Die Anderen finden sich zu unwürdig und haben große Scheu, sich das Gericht zu essen, wobei sie eben voraussetzen, daß nur Auserwählte und Jünger intimae admissionis nahen sollen.

Auch die erstere Ansicht mag destomehr zu schonen sein, je mehr Mißbrauch des Sacraments auf einem Gebiete stattgefunden hat, und es ist unbestreitbare Erfahrung, daß fromme Christen ihr gehuldigt haben, aber die Seelsorge in der evangelischen Kirche hat ihr ernste Belehrung entgegen zu setzen. Gut, du rühmst dich der Gnade im Wort und tröstest dich des Glaubens an das Wort, aber bedenke, das Wort bringt dir eben diese Stiftungen Christi. Ohne die Einsetzungen Christi zu haben, hätten die Apostel sich zu Magiern und Sectirern herabgewürdigt, wenn sie dergleichen eingeführt und aufgeführt hätten. Du glaubst das Wort, nun, ist das nicht auch ein recht großes, schwer wiegendes Wort: Nehmet hin, esset, das ist mein Leib, oder: taufet sie in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes? Und Jesus also in der Abschiedsstunde der Verklärung im Leiden und der Abschiedsstunde von der Erde, fügt hier hinzu: Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende, dort, solches thut zu meinem Gedächtniß; und der Apostel setzt hinzu, bis daß er kommt 1 Cor. 11, welches beides doch bis dahin wirklich gelten muß, so daß das Vorgeben nicht gilt, nur die Zeit der ersten Begründung oder nur jedesmal die Neubegründungen auf dem heidnischen Boden geböten die Feier der heiligen Sacramente. Gut, diese Handlungen sind sinnbild-

lich, unterſcheide aber wohl tranſitoriſche ſinnbildliche Handlungen, die ihre Vollbedeutung nur im Zuſammenhange mit einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Situation haben, wie dergleichen im Leben der Propheten, auch in der Geſchichte des Paulus, in der Nähe der Abendmahlsſtiftung beim Fußwaſchen vorkommen, von den zur Wiederholung während des ganzen Gnaden-Aeons geſtifteten und eingeſetzten. Bei letzterer Art geht das Handeln über die Sinnbildlichkeit hinaus, und der Menſch will dann vollkommen handeln d. h. leiſten oder empfangen. So iſt es die Einheit einer Gnadenthat und einer Glaubensthat, und das ſeelige bare Wort des Auguſtin wird nun mehr als ein das Verhältniß abbildendes Lehrzeichen, es wird dem heilbedürftigen Gliede Chriſti Schluß und Anfang in Vollziehung eines Gemeinſchaftsverhältniſſes, Zueignung und Unterpfand, Eid und Gelübde des Glaubens und der Liebe. Dieſe gläubige Anſchauung des Sacraments fehlt auch dem Zwingli nicht, ſo ſehr er auch fürs Erſte bei der Sinnbildlichkeit verweilt. Als Siegel im Wiedergedächtniß der Verſöhnung in Chriſto gilt es ihm doch. Und ſein Fortſetzer kommt ſeinem Gegner wieder ſo nahe, daß ſich mindeſtens im Paulus 1 Cor. 10,16 — das Brod, das wir brechen, iſt das nicht die Gemeinſchaft des Leibes Chriſti — Alle vereinigen können. Denn für Alle gilt der Moment des Empfangens als eine Participation und Aneignung Chriſti, wodurch auch erſt ein Leben in der Bruderliebe gewirkt wird. Geſetzt nun, du könnteſt dich in die ſacramentliche Vereinigung des Leibes und Blutes mit Brod und Wein, oder in die Gleichzeitigkeit des Genuſſes mit dem Munde des Leibes und des Genuſſes mit dem Munde der gläubigen Seele noch nicht finden, würdeſt du dich deshalb von der höchſten Glaubens- und Liebesfeier, die Chriſtus geſtiftet und ſo verheißend geboten hat, und von den Schaaren der ſtreitenden ſacramentfeiernden Kirche ſcheiden dürfen? Die Secte, die ſich eben des Sacramentes enthält, iſt zu einem Zeugniß gegen den Aberglauben und Zauber hingeſtellt, der mit dem Sacrament getrieben wird. Die evangeliſche Lehre weiß nicht anders, als daß Brod Brod bleibt, Wein Wein, weiß von keiner Verwandlung, von keiner räumlichen Gegenwart oder natürlichen Einſchließung des Leibes und Blutes in die Elemente, von keinem Segen oder Verdienſte der Werkverrichtung. Uebernatürlich, unbegreiflich, geheimnißvoll iſt ihr die Sache, und die Verſuche, die Art und Weiſe der Gegenwart Chriſti

enkbar zu machen, nach dem Bekenntniſſe beider evangeliſchen Parteien, machen nicht das Weſen des Glaubens und die Bedingung der Würdigkeit aus, mit der wir hinzutreten ſollen. Auch die alte Kirche hat dergleichen Bedingungen nicht, es iſt überall ein und derſelbe bußfertige Gnadenglaube in und außer dem Sacramente, der dich Chriſti und ſeiner Güter theilhaftig macht. Wollteſt du aber eines der Mittel gering achten, deren Jeſus dich gewürdigt hat, der doch beſſer weiß, was dir frommt? Oder könnteſt du nicht aus der Vernunft ſelbſt einſehen, daß es eine andere Weiſe hat, in der Fortſetzung eines Zuſtandes im Hören weiter und weiter den Einfluß des Geiſtes Chriſti empfangen, wobei du doch unvermeidlich zuweilen Abnahme und Störung ſpürſt, und im Zuſtande einer Handlung ſpeciell für dich das Viaticum des Pilgerſtandes mit Leib und Blut des Herrn, kurz endlich wieder einen Moment der Genugthuung aus lauter vorgeſehener Gnade zu erlangen? Vgl. Bd. I §. 30 S. 170. Das iſt, wie wir wiſſen, Bedingung des Lebens, daß der Chriſtus, der über und für uns iſt, auch in uns komme, und wir nicht allein irgend ſeine Lehre für wahr annehmen oder gegen eine Verehrung, Nachfolge, einen Dank ihm widmen, vielmehr ſeine gottmenſchliche Perſon, ſein Fleiſch und Blut Joh. 6, 51—58, wie er es bietet, als die rechte Speiſe uns aneignen und uns verähnlichen. Willſt du nun fragen mit den Juden: wie kann dieſer ſein Fleiſch uns zu eſſen geben? ſo wiſſe, er hat nicht allein auf ſolche Zweifelfrage von Neuem mit größtem Nachdruck daſſelbe betheuert, ſondern auch noch vor dem Tode jene geheimnißvolle Rede in eine That verwandelt; nämlich angekündigt bei der Einſetzung, daß nachdem er ſein Fleiſch für das Leben der Welt hingegeben, und daſſelbe das rechte Brod und der rechte Vollgenuß für ſeine Genoſſen geworden, er es wiederholt von Gedächtniß zu Gedächtniß den Seinigen aneignen wolle. Denn ihn eſſen und trinken, das heißt ihn ſich aſſimiliren dem Weſen nach. Wird nun doch auch unſer Leib in der Auferſtehung geiſtlich ſein, ein unſerem Geiſt ganz entſprechendes Werkzeug der Gemeinſchaft mit der Welt der Herrlichkeit, wie ſollen wir ſein verklärtes Leben ohne Einheit des Geiſtes und Leibes denken? Ob es nun mit der Vergegenwärtigung des erhöhten Chriſtus in ſeinem Fleiſche ſo oder ſo ſtehe, ob durch des Leibes Mund (wiewohl unbegreiflich und nicht nach der Kapernaiten Meinung, und

doch mündlich) das Fleiſch, und gar auch von den ungläubigen Communicanten das Fleiſch Chriſti genommen werde oder nicht, oder nur dieſen gegenwärtig angeboten, dagegen gleichzeitig denen, die die geiſtliche Genußfähigkeit dazu mitbringen durch Vermittelung des h. Geiſtes und den Mund der gläubigen geiſtlichen Seele, das laß unterdeſſen die Theologen und Confeſſionen weiter fragen und verhandeln. Denn Alle ſtimmen dahin, daß wer leichtſinnig, heuchleriſch, nicht bußfertig, nicht gläubig nahet, den Leib Chriſti nicht unterſcheidend, es ſich zum Gerichte genießt. Dieſes reimt ſich nimmer, wie man auch durch die Vernunft erfindet, den Kelch des Weltfürſten in ungebüßter Weltbegehrlichkeit des Aberglaubens mit dem Kelche des Herrn zugleich trinken; wird uns ja jede auf den Raub genoſſene Freude, jeder ergriffene falſche Troſt zu Gift oder zur Verhärtung und Verwundung des innern Lebens, und es heißt von Alters her „das Heilige gebet den Heiligen.“ (Vergl. m. Pred. über dieſes Thema, Wittenb. Samml. 2. Ausg.) Weigere dich alſo nie der ernſten Beichte vor dem h. Abendmahle und des apoſtoliſchen Spruches: Jeder Menſch prüfe ſich ſelbſt. Es muß um ſo unheimlicher und unſäglicher ſein, Chriſtum der ſich nirgends anders als zum Leben den Gläubigen bietet, ungläubig genießen, da auch die Lehre, die das als möglich und wirklich ſetzt, noch nie hat öffentlich und einhellig ſagen wollen, wie es möglich ſei und wie es wirklich geſchehe, ſondern hat nur der Conſequenz aus dem mündlichen Genuſſe ſich ergeben wollen. Irre dich aber daran nicht, daß dir nicht ſtets und augenblicklich im Abendmahle die ſelige Empfindung der empfangenen Frucht der Vergebung und Erneuung aufgeht, denn bringſt du nur ein volles Beichtbewußtſein mit, ſo wird doch in den uns ſelbſt oft verborgenen Tiefen der Seele eine derartige Frucht gepflanzt ſein und zunehmen. Feiere nur treulich eine Nach-Communion, es ſei in Betrachtung oder in Lied und Gebet.

Das aber, daß ſich Viele noch aus religiöſer Scheu vor dem Abendmahle auf längere Zeit oder für immer zurückhalten, iſt auch vom Uebel und darf nicht unberathen bleiben. Es iſt wahr, wie oft und wann, iſt nicht vorgeſchrieben; aber wenn die Gemeinde nur zu ſeltenen und beſtimmten feierlichſten Mahlen des Jahres einladet, ſich ausſchließen, iſt bedenklich. Es giebt im religiöſen Leben auch noch Paſſivität, und ſiehe zu, ob es eine dich deſtomehr zur Buße treibende Scheu ſei, die dich abhält, oder

aber eine geheime Furcht, die nichts Besseres ist als geheimer Unwille, dich der Heiligung in diesem Gelübde und Genusse ganz hinzugeben, eine Flucht vor der Sinnes- und Lebensänderung selbst. Andererseits ist das eine anmaßliche Scheidung, die in der Tradition der Gemeinden herrscht, diejenigen müßten sich selbst ausschließen oder doch suspendiren, die ihrer Auserwählung noch nicht versichert seien. Viel weniger ist es christlich, nicht aller Mittel und Wege sich bedienen, um im Glauben an eine schon mit der Taufgnade erlangte Berufung dieselbe zum Heile fest und gewiß zu machen. Die empfindbaren und empfundenen sogenannten Versicherungen gehören einer Erweckungsstufe an und werden oft heillos Lügen gestraft. Erkenne nur in deiner Sünde auch die besondere eigene, und laß von ihr wirklicher Weise nach dem Vermögen, das Gott darreicht dem Gebete; bekenne sie, und ergreife lieber mit der noch schwachen Hand des Glaubens die dir dargestreckte, als gar nicht. Ihre Gnadenkraft wird in die deinige übergehen!

§. 521. Es kann endlich sein, daß die Ueberzeugung vom Inhalt der Glaubenslehre von den letzten Dingen im Allgemeinen oder in Hinsicht einzelner Stücke erschüttert ist. Nicht selten offenbart sich das auf dem Krankenlager und bei sonst ernsten, aber zaghaften und vorweg schon mit der Weltweisheit bekannt gewordenen Personen. Die Endgeschichte als Ganzes schon, wenn man ihre Theile räumlich und zeitlich nach der Schrift in Einheit und zugleich mit der Anschauung der jetzigen kosmischen und irdischen Verhältnisse in Zusammenhang bringen will, bringt den physischen Verstand in Erregung. Aber die biblische Darstellung des Welt-Anfangs und Welt-Endes gehört zwar keiner Symbolik bloßer Ideen, wohl aber, wie alle rückwärts oder vorwärts gerichtete Weissagung des Geistes Gottes, der Symbolik der Thatsachen an. Führe dir das Wiederkommen in den Wolken, die Posaune des Erzengels, das Aufstehen aus den Gräbern, die Versammlung vor dem Richterstuhle u. s. w. nur fürs Erste auf die ganz unvermeidlichen Dogmen der Hoffnung auf Christus zurück, wie sie von ihm oder den Aposteln ausgedrückt und an die Grundwahrheit Christus unfehlbar als deren Folgen angeknüpft worden sind. Alle Hoffnung ist von Erinnerung in Gott und Christus getränkt, alle Weissagung erschließt

zugleich aus der Vergangenheit und Gegenwart das Zukünftige. Iſt es glaublich und möglich, daß der perſönliche Chriſtus ſeit den Tagen ſeiner Auferſtehung nicht noch anders als durch die Kirche und ihre jetzigen Mittel, nicht endlich unmittelbar und ſchlechthin offenbar werde? daß die ſündigen Geburten nur unendlich fortdauern, daß nie die Geſchichte Uebergang, Vorzeichen und endlich den Sprung zur Weltvollendung im Weltende gewähre? Daß nicht die Stellung jedes Menſchen zu Chriſtus ihn richte und über ihn entſcheide? Daß ein endlicher Geiſt, eine geſchöpfliche Seele, die nur mittels eines Bandes mit Leib und Natur zur Entwickelung, zu einem empfangenden und wirkenden Verhältniſſe zum Andern gelangen konnte, nach der Entkleidung nicht wieder überkleidet werden und ohne Werkzeug, ohne Wiederverleiblichung exiſtiren ſollte, dafern der Herr der Erſtling von den Todten iſt? Hernach nimm alle jene Symbole, die in der Schrift vorhanden, wieder auf und laß ſie die Leiter der chriſtlichen Poeſie ſowie der chriſtlichen Theo- und Kosmoſophie werden. 1 Joh. 3, 2. Wir ſind nun Gottes Kinder, und iſt noch nicht erſchienen, was wir ſein werden, wir wiſſen aber, wenn es erſcheinen wird, daß wir ihm gleich ſein werden, denn wir werden ihn ſehen wie er iſt, 1 Cor. 13. 2 Cor. 5, 7. 12. Die Hoffnung ſelbſt kommt aus dem Glauben und ſoll auch noch nicht ſehen und verſtehen, indem ſie die letzten Dinge als in einem Spiegel ſchaut, ſchon darum nicht, weil ſie erſt, indem ſie reinigend auf den Pilger wirkt, 1 Joh. 3, 3, ſelbſt noch klarer und reiner werden kann.

§. 522. Beſondere Bedenken macht Einigen der ſogenannte Mittelzuſtand, Anderen mindeſtens der dritte Artikel in dem Momente, Auferſtehung des Fleiſches. Ach es giebt Chriſten, denen zeitweiſe die Ueberzeugung von der Unſterblichkeit der Seele und der perſönlichen Fortdauer wankend wird. Was das letzte betrifft, ſo können die bekannten metaphyſiſchen ſogenannten Beweiſe dafür deſto weniger wirken, weil das bloße abſtracte Sein und Fortdauern noch keinen Gegenſtand für wahre Freude und Hoffnung hergeben kann. Leben und Seligkeit iſt etwas anderes als ontologiſche Unvergänglichkeit. Die den Tod eigentlich als ihren Erlöſer ſich denken, der dieß doch nur als ein überwundener, als ein Bote Chriſti ſein kann, und doch dabei

ein unversöhntes Gewissen behalten, möchten leicht an ihm lieber einen Abnehmer der Last auch des künftigen Lebens als einen Geber eines neuen und doch leblosen unseligen Lebens haben. Fange nur immer die Frage der Unsterblichkeit bei dem an, der allein Unsterblichkeit hat 1 Tim. 6,16. Der ihr Schöpfer ist, wird auch der Erhalter sein. Bist du Christi und durch Christum Gottes, so hat dir Christus verheißen, du sollst seine Herrlichkeit sehen Joh. 17, 22. 24, und wenn der Geist, den er dir schon von seinem Geiste giebt, ein Geist der Herrlichkeit ist, der auf dir ruht, so hast du an ihm ein Pfand der Erlösung, einen Bürgen des Lebens Ephes. 1,14. 2 Cor. 5, 5. Ueberall wo Herrlichkeit ist, spricht sie zu Tod und Verderben „rühre mich nicht an, ich bin heilig." Wäre keine herrliche Welt sonst, so müßte doch Christus der Erhöhte sie sich schaffen, der aber ist nichts, hat nichts für sich allein und ist es, der da ruft: wo ich bin, da soll mein Diener auch sein Joh. 12, 26. Sorge nur um ein Sterben in dem Herrn, dieß aber ist das Ende des christlichen Lebens, daß du mit Assaph sagen mögest, wenn ich dich nur habe; und sei nur mit dem Vater durch den Sohn im h. Geiste unauflöslich geeinigt, so wird derselbige Weg, den der Herr bei Ueberführung der Sadducäer nahm, Matth. 22, 32, mit dir zu vollem Troste gehen. Bist du Gottes kraft des Gnadenbundes und ist Gott dein Gott, so ist ja Gott keines Todten Gott. Mit dieser Ueberzeugungsart hängt der einzig haltbare Beweis unter den vernünftigen, der Beweis aus der Persönlichkeit d. h. Angesichtlichkeit, Ebenbildlichkeit des menschlichen Wesens innig zusammen.

Die sich aber nicht um Fortdauer überhaupt quälen, beunruhigen sich doch häufig darüber, was unmittelbar nach dem Tode bevorstehe, und es ficht sie an, wie sie die Auferstehungswahrheit zusammendenken sollen mit der seligen Vollendung des Einzelnen. Ist ein Mittelzustand für die Abgeschiedenen, ist ein Seelenschlaf, ein bloß in sich gekehrtes Leben und Bewußtsein, oder aber ein Läuterungszustand bis zur Auferweckung an jenem Tage zu denken? Vor Allem muß mit dem Hebel gesunder Gedanken und Ahnungen, mit der vollen Wahrheit und Noth des Gnadengerechtigkeit annehmenden Gnadenglaubens wieder eingesetzt werden. Und weiter, daß wir bis zum Schauen auf Hoffnung gestellt sind. Das Wo, Wie, Wann gehört zum Schauen und noch nicht zum Wissen in Hoffnung. Es ist eben noch in keines Menschen

Sinn gekommen, noch hat es ein Ohr gehört, ein Auge geſeh[illegible]en, was Gott bereitet hat denen, die ihn lieben 1 Cor. 2, 9. Jeſ. 64 [illegible], 4. Dagegen halte dem Fragenden auch die poſitiven Antworten [illegible]hei- liger Schrift vor: als Joh. 14, 1 ff.: In meines Vat[illegible]rs Hauſe ſind viele Wohnungen — alſo Wohnen, Gem[illegible]ein- ſchaft, perſönliche Verhältniſſe nicht nur auf Erden; ich g[illegible]he euch die Stätte zu bereiten, wir werden alſo auch dort von zuvorſorgender Liebe erwartet als Ankömmlinge, und wie es für Jeden zur Ruhe von ſeiner Arbeit eigenthümlich paſſend ſein wird, ſo wird er es finden; ich komme zu euch, ich will euch zu mir nehmen; woraus von ſelbſt folgt, daß wer in dem Herrn ſtirbt, ſofort Aufnahme findet bei ihm; es erleidet alſo nicht etwa einen Aufenthalt für ſeine Sehnſucht bei Chriſto zu ſein Phil. 1, 21, viel weniger eine Verminderung der ſchon hier genoſſenen Gemeinſchaft, er erlangt das Beſſere (welches auch viel beſſer wäre Phil. 1, 23) ohne Verzug. Zwar iſt den Menſchen geſetzt einmal zu ſterben, darnach aber das Gerich[illegible] Hebr. 9, 27, und tritt alſo Kriſis ſchon vor der Endkriſis ein, aber eben deshalb weil die Wege der abgeſchiedenen Seele verſchie[illegible]- den ſind, wie Paradies und Geenna oder Abrahams Schooß und Ort der Qual Luc. 16, 19 f., ſo iſt im Hades an einen nur in[illegible]- differenten Zuſtand nicht zu denken. Nun aber erheben ſich, theils im gemeinſchaftlichen Intereſſe, theils kraft der Verwandtenliebe die Fragen, ob noch jenſeits Möglichkeit der Sinnesänderung, ob wirklich ewige Verdammniß und was der andere Tod ſei, oder ob Wiederbringung. Mit Nichten iſt der gottesfürchtige, gläubige Chriſt, der in irgend einem Sinne dem Poſtulate einer Apokata- ſtaſe anhängt, ſo ohne Weiteres von der Glaubensgemeinſchaft auszuſtoßen. Die Grundſätze, die den Seelſorger leiten dürfen ſind folgende. Feſt muß vor Allem ſtehen, daß überhaupt das Seligwerden durch jenſeitige oder dieſſeitige Wiederbringung kein natürlicher Proceß iſt. Ohne Erleuchtung und Sinnesänderung ohne Rechtfertigung und Heiligung keine Seligkeit, und ohne Willen und Selbſtbewegung keine Heiligung. Dieß ſind und blei- ben chriſtliche Axiomata. Folglich hat die bibliſche Vorſtellung ewiger Verdammniß und Unſeligkeit als eine auf die Theſis ge- gründete Hypotheſis Nothwendigkeit. Auch iſt in die Mitte der offenbaren Lehre nichts hereingeſtellt, was auf jenſeitige Bekeh- rung, auf endliche oder individuelle Wiederbringung ſich bezög-

Die beiden Zustände verhalten sich wie Prüfung und Vergeltung, und in Form einer den übrigen Grundlehren hinzutretenden Trostlehre, die den Unbußfertigen zu statten käme, und also fast eine Begründung des Aufschubes der Bekehrung darreichen würde, ist nichts vorhanden. Dagegen ist den Ahnungen der Gläubigen, daß der Apostel Petrus 1, 3, 19. 4, 6 jenseitige Predigt und Erleuchtung im Auge habe, und daß der Glaube der Niederfahrt Christi in die Todtenwelt eine Deutung auf Seligkeit der Heiden zulasse, auf die vielmehr im Nichtwissen und Nichtglauben als im Unglauben Verstorbenen, nicht so ihr Recht abzuschneiden, wie es noch oft geschieht. Soweit das Pleroma reicht, in welchem durch Erniedrigung der Herr seine Wirksamkeit bis zur Auferstehung hin begründet hat, so weit muß sie ja auch als erlösende sich erstrecken Ephes. 4, 8—10. Daß nothwendige Offenbarung der Strafgerechtigkeit eine absolute Verdammniß also auch eine Schaar absolut Verdammter fordere, daß der Allmächtige in den Reprobirten Buße und Glauben unterdrücke und ihnen das Sein unvergänglich erhalte zu unvergänglicher Unseligkeit, sind keine mit schriftmäßigem Gottesbegriffe übereinstimmenden Vorstellungen. Der eleologische Trieb der christlichen Vernunft, der auf Rettung des Verlorenen, auf Congruenz des Endes mit dem Schöpfungswerke, auf Veränderlichkeit des Geschöpfes zum Guten, auf freie und doch überwindende Bekehrung geht, kann nicht ersterben. Die Versuche aber der Frommen, die sich an den Begriff der Aeonen u. s. w. knüpfen, finden sich stets auf die diesseitige ringende Arbeit der Kirche und des Reiches Gottes zurückgeworfen, daß sie das Gewisse ob des Ungewissen nur desto mehr ergreifen sollen.

Endlich macht die Auferstehung des Fleisches Noth; theils überhaupt eine Erneuung des leiblichen Daseins, theils die Annahme einer Selbigkeit des Leibes, theils die Zweideutigkeit der allgemeinen Auferstehung, da sie entweder Moment der Seligkeit oder des Gegentheiles ist. Paulus, ja das N. T. im Allgemeinen kennt kein Christenthum ohne den fraglichen Glauben und achtet es für offenbare Irrlehre, was Hymenäus und Philet behaupten, die Auferstehung sei schon geschehen d. h. sie bestehe lediglich in der Erlösung von der Sünde. Dem verdanken wir nun die großartige gründliche Apologie des Dogma's 1 Cor. 15, 12—54. Diese Belehrung hebt gründlich und zureichend die am ersten vorkommenden Anstöße. Denn das Aufstehen vom Tod

und aus dem Grabe, wie es nur Wirklichkeit hat bei ſolchen Todten-Erweckungen als die evangeliſche Geſchichte beſchreibt, i des Weitern nur die Vorſtellungsform des Glaubens an Wiede verleiblichung der abgeſchiedenen Seele. Der Same, aus dem d neue Leib hervorgeht, kann nicht die Geſammtheit der zerſtäubt Atome ſein, aus denen zuletzt der irdiſche Leib beſtand. Die phyſiſche Selbigkeit des künftigen Leibes kann nur die Selbigkeit der ſich neu corporiſirenden Seele ſein; elementa, stamina des künftigen Leibes begleiten die abſcheidende Seele. Der Ausdruck Fleiſch kann nicht mehr ſtoßen, wenn man den Apoſtel alle Arten und Stufen davon erzählen hört. Was aber die ſpiritualiſtiſche Neigung jedes alten oder neuen Hymenäus anlangt, ſo wird ſie zwar erklärt und entſchuldigt durch apoſtelwidrige Vorſtellungen vieler Chriſten, die, um die Identität der Leiber zu retten, den ganzen Gegenſatz des irdiſchen und himmliſchen, des ſinnlichen und geiſtlichen Lebens verläugnen, aber wir müſſen ihr aufs Entſchiedenſte nicht nur die Ausſage Chriſti, ſondern auch, daß er der Erſtling iſt und Nachfolge haben muß, nicht nur das tiefgefühlte Erforderniß neuer Bekleidung 2 Cor. 5, 1—8, ſondern auch die große ganze Anſchauung der Schrift von der Verwandlung, Verklärung des Weltleibes entgegenhalten. Das aber iſt kein Widerſpruch, daß es eine Endauferſtehung giebt, die doch durch vorhergehende Stufen ſich vorbereitet; noch dieſes, daß die Schrift zunächſt das vom Tode erweckt werden zum Inhalt beſonderer Verheißung macht, und doch auch Auferſtehung zum Hohne kennt. Denn entweder hat die letztere nur Platz als Darſtellung vor dem Richterthrone, oder das Gleichartige der Auferſtehung der Guten und Böſen liegt darin, daß der künftige Leib ſchlechthin Ausdruck der Seele und Werkzeug des Geiſtes (geiſtlicher Leib) iſt, woraus von ſelbſt folgt, daß er für die Einen auch Werkzeug der Strafe und des Gerichtes werde.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

Die

evangeliſche Kirchenordnung

von

Dr. Carl Immanuel Nitzſch.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1867.

Seiner Excellenz

dem Königlichen Staatsminiſter a. D.

Herrn Dr. von Bethmann-Hollweg

in vielbewährter Gemeinſchaft evangeliſcher Wahrheit,
Einheit und Freiheit

vertrauensvoll gewidmet

vom Verfaſſer.

Vorrede.

Beim Erſcheinen der vorliegenden Schlußabtheilung der praktiſchen Theologie iſt es mir Pflicht, mich vor der lange hingehaltenen theilnehmenden Gemeine über Urſachen und Folgen der Verzögerung unumwunden auszuſprechen. Ferner liegt es mir ob, das von dem gewöhnlichen ſo abweichende Verfahren, welches ich bei der Behandlung des Gegenſtandes eingeſchlagen, zu rechtfertigen. Es war meine Beſtimmung von Jugend her, in meinem öffentlichen Leben durchweg kirchliches und akademiſches Lehramt zu vereinigen. Für die innere Seite meines Berufslebens ergab ſich hieraus eine gegenſeitige Wirkung der beiderſeitigen Begriffe und Erfahrungen ſo wie eine gegenſeitige Erfriſchung und Belebung; was aber meine äußere amtliche Stellung anlangt, ſo war durch jene an und für ſich ſegensreiche Cumulation die Möglichkeit ſehr häufiger und mannigfaltiger Berufungen und demzufolge vielfacher Erſchwerung bedeutender und zeitraubender ſchriftſtelleriſcher Arbeit angezeigt, welche Möglichkeit ſich denn auch reichlich verwirklicht hat. In den beiden Hauptfällen, da ich (1822) aus ſächſiſchem in ein ganz neues Kirchenverhältniß, in das Element der rheiniſchen Kirche, und aus dieſem wieder 25 Jahre ſpäter in das öſtliche preußiſche erſetzt wurde, handelte es ſich um beides, Profeſſur und Univerſitätspredigt, ſo wie um ſynodale und kirchenregimentliche Thätigkeit, welche mich um ſo mehr in Anſpruch nahm,

als gerade damals eine völlige Erneuerung des Verhältniſſes beider Seiten angebahnt wurde. So wurde der Weg zu angehäuften Lehr- und Aufſichtsgeſchäften frühe gebahnt und weiter und weiter beſchritten. Bei meiner Berufung nach Berlin (1847) als Nachfolger Marheineke's war von vorn herein zugleich meine Verwendung für das neu zu ſtiftende Univerſitätspredigtamt und für ein neues Oberkirchenregiment ins Auge gefaßt. Ein ſchwieriges, mit politiſchen Unruhen zuſammentreffendes und zu Abordnungen in die 1. Kammer führendes Amtsleben ging einem viel bedeutenderen und arbeitsvolleren Berufe, dem Amte des Propſtes von Berlin, mit welchem viele Curatorien, Verwaltungsgeſchäfte und Aufſichtführungen verknüpft ſind, nicht weit voraus. Wenige Jahre nach meiner Ueberſiedelung nach Berlin erledigte ſich die Stelle der bezeichneten Propſtei. Als ſie mir, ohne daß ich einen Schritt dazu gethan, von mehreren Seiten entgegengetragen ward, glaubte ich ſie annehmen zu ſollen. Bei dieſem Uebergang war nach einer Seite hin eine Verzichtleiſtung auf den größten Theil derjenigen äußeren Vortheile indicirt, welche an meiner akademiſchen Stelle an und für ſich hafteten. Dieſe ſelbſt aber aufzugeben, wurde mir weder angeſonnen, noch konnte ich meinerſeits mich dazu entſchließen. Ich nahm alſo damals die ganze unverkürzte Aufgabe des Profeſſors in die Propſtei mit hinüber; erſt ſpäter, als mir der Umfang und die Schwierigkeit der vereinigten Aufgaben mehr bekannt geworden war, geſtattete ich mir eine Einſchränkung meiner akademiſchen Functionen. Bis dahin drängten ſich neben die laufenden manche unvorhergeſehene Geſchäfte faſt an jedem akademiſchen und kirchenamtlichen Tage. Es iſt begreiflich, daß unter dieſen Verhältniſſen die Fortſetzung des ſeit 1846 begonnenen größeren wiſſenſchaftlichen Werkes ſich auf den Raum der übrigbleibenden Zwiſchen- und Nebenſtunden und endlich ganz auf

Ferien beſchränken mußte. Die erſte wichtige Folge, che dieſer Umſtand mit ſich brachte, war die bei jeder ckkehr zur häufig unterbrochenen Arbeit geſteigerte Schwie- keit, mich in derſelben wieder zurecht zu finden. Mir iſt niemals gegeben geweſen, von einer Arbeit zur andern cht wie in ein andres Zimmer überzugehn, zumal nach em jährigen Zeitraum. Wenn nun der Gewinn davon n konnte, daß kein Gegenſtand nach kurzer Erwägung leicht geworfener Ausarbeitung anheim fiel, ſo wurde doch der ſchluß meiner praktiſchen Theologie, wie es der Erfolg weiſt, dadurch immer mehr in die Ferne gerückt, zumal, zwei neue ſtörende Momente hinzutraten, die freilich in derer Beziehung wieder fördernd wirken und zur Vollen- ng treiben mußten. Im Januar des Jahres 1864 erhielt den Auftrag, neben meinen andern Amtspflichten die eſchäfte eines Ephoralkreiſes zu führen, wenn auch nur f zwei Jahre. Als dieſe abgelaufen waren, nahm mein riftſtelleriſches Privatunternehmen einen neuen Aufſchwung. dererſeits nahm die Altersſchwäche zu und mit ihr be- ders die Geſichtsſchwäche. Um ſo weniger durfte ich Ausfüllung der noch vorhandenen Lücken des Manu- ipts länger verſchieben, die, weil mir Leſen und Schreiben t gänzlich verſagt war, freilich nicht überall leicht von tatten ging. Indeſſen — unmöglich war ſie nicht ge- rden, da ſich das Manuſcript durch Dictat ergänzen ließ d alle Mühewaltungen, welche einem Autor nach vollende- Ausarbeitung etwa noch obliegen, von meinen Kindern rnommen werden konnten.

Der andere Punkt, über welchen in dieſer Vorrede ich zu äußern ich Veranlaſſung habe, betrifft die Methode d Sachfolge meiner Abhandlung über die Kirchenord- ng. Die Begriffe von Kirchenregiment und Kirchen- walt beſtimmen im voraus ſo viel vom Kirchenrecht, daß

ſie, wie es ſcheint, gleichſam bei der Grundlegung einer Kirchenrechtslehre ſchon begrenzt und beſtimmt ſein müßten. Wie vieles aber iſt in unſerm Werk früher beſtimmt und erklärt, als z. B. wo und wie die kirchliche Regierung wirke. Unter Umſtänden der Zeit kann dies die vornehmſte Lebensfrage in unſerer Wiſſenſchaft, unter andern Umſtänden eine beinah gleichgültige zu ſein ſcheinen; dann wieder die Sache ganz in abstracto genommen — kann gar keine Frage ſein, daß Grund und Eintheilung der evangeliſchen Kirchenordnung aus der logiſchen Analyſis von Anfang bis Ende beſtehe, nämlich aus der Analyſis des Kirchenbegriffs. Endlich ſcheint es wohl, die Methode beſtehe aus der Aneinanderreihung und gleichmäßigen Abhandlung aller reicheren Gattungsbegriffe und einer geordneten Erklärung derſelben, als da ſind: die Lehren oder die heiligen Handlungen, oder die Aemter, oder die Verſammlungen. Wir dagegen finden vor allem die Aufgabe vor, das objective kirchliche Leben, nämlich die Gründe und Zwecke deſſelben, als die rechte Selbſtthätigkeit der chriſtlichen Gemeinſchaft deutlich und geltend zu machen, und ſo iſt für uns die kirchliche ordnende Thätigkeit auf das Vierfache: auf die Lehre, auf den Gottesdienſt und das Parochialverhältniß, auf die Sitte und die Zucht, endlich auf die Haushaltung und Armenpflege gerichtet. Es iſt aber ſchlechthin zu unterſcheiden zwiſchen einer rechtlichen Thätigkeit und Wirkſamkeit, in welcher die Gemeine ihre Raumgrenzen innehält, und einer anderen, durch welche ſie ſich mit denen, die draußen ſind, in Beziehungen des Empfangens und Leidens oder des Leiſtens und Wirkens ſetzt. Das Eine nennen wir jus intra ecclesiam, das Andre jus extra ecclesiam. Wo ein objectives Kirchenrecht angenommen wird, muß ferner auch ein ſubjectives vorhanden ſein. Dieſes finden wir in der Stellung und Berechtigung der einander zu-, bei-, untergeordneten Perſo-

nen. Aus dieſen Prämiſſen ergiebt ſich die von uns eingeſchlagene Methode und wir können es nicht für ein geeignetes Verfahren erachten, den Anfang, wenn von Thätigkeiten überhaupt die Rede iſt, mit dem Regiment zu machen, alſo zuerſt von höchſter Gewalt in der Kirche zu handeln, die keine andere als die des gegebenen Landesherrn oder der Landesobrigkeit ſein könne. Denn wenn auch in der richtigſten Weiſe die evangeliſche Reformation vom Staate aus die Mittel gewonnen hat, der Bewegung Beruhigung zu verſchaffen, ſo hat doch auch nach Jahrhunderten, trotzdem daß das ſogenannte Summepiſkopat ſchon viele Veränderungen ebenſo in Theorie wie in Praxis beſtanden hat, weder jene noch dieſe ſich vollkommen mit dem fordernden und bedürfenden Bewußtſein ausgeſöhnt. Deſto mehr muß möglich ſein, die Kirchengewalt, anſtatt ſie vollkommen analytiſch für alle Kirchen und Zeiten zu entwickeln, vielmehr nach der genetiſchen Art noch weiter mit der Geſchichte und dem Gedanken zu erproben. Daher thun wir nichts Ungereimtes, wenn wir gewiſſe Fragen über Kirchengewalt und Kirchenregiment bis zum Verfaſſungsabſchluß verſchieben. Unſere abſchließenden Forderungen können erſt am Platze ſein, wenn alle Vorausſetzungen, auf die ſie warten müſſen, erfüllt ſind. Nur eine ſolche Organiſation kann ſich bewähren und zum wahren Aufbau kirchlicher Gemeinſchaft führen, bei welcher das Regieren im Dienen aufgeht, die Einheit keine Einerleiheit heraufbeſchwört, das neue Element der ſchon erprobten Form ſich nachgeſtaltet und die Hülfe gegen Mängel oder leidenſchaftliche Bewegung ſchon vorbereitet und angelegt iſt. Unſtreitig bedürfen wir zuerſt die evangeliſche Kirche mit den Eigenſchaften einer Einzelheit, aber ihr gegenüber eine ſchon in Ausſicht genommene Kreis- oder Bezirksgemeine, jedenfalls eine Landeskirche. Zwiſchen dieſen Endpunkten erheben ſich mit Nothwendigkeit höhere und höhere kirchliche Verbände.

Keinen einzelnen Verband können wir aber aus bloßen Personen oder einzelnen Ständen gebildet denken, sondern schon im ersten einfachsten Verbande sind ebenso sehr die Arten der Mitglieder und die Aemter als die einzelnen und die Allheiten von einem Vorsitzer und Leiter zu unterscheiden. Was aber die Selbstbethätigung der Gemeinen anlangt, so muß sich aus ihrer Stiftung durch Christum im heiligen Geist erkennen lassen, daß die Gemeine nur dadurch, daß sie die Gnadenmittel Christi in geordneten Gebrauch bringt und diesem Gebrauche Stetigkeit und Dauer gewährt, ihres kirchlichen Lebens Grund legt. Vor dieser Grundlegung sind Reformen und Besserungen noch nicht zu denken, wenn auch die materiellen Bedürfnisse, die Erwerbungen und Verwaltungen der Nothmittel bereits begleitungsweise einen kirchlichen Haushalt veranlaßt haben mögen. Es fehlt überhaupt viel, daß sich jeder Fortschritt in der Theorie sogleich durch einen allgemeinen Beifall und zustimmendes Bewußtsein gleichsam belohnt finden könnte. Die eigentliche Aufgabe, die wir, zumal in einem Jahrhunderte wie das neunzehnte, zu verfolgen haben, ist noch immer eine ungelöste. Vor allem wird es sich um treue evangelische Principien handeln. Wie schnell wurden diese von den Reformatoren im allgemeinen entdeckt und irgendwie geltend gemacht! Aber wie schwer hat es gehalten, auch nur den Ceremonien Abschied zu geben, die doch nur in dem Gedanken des Meßopfers ihren Grund und Sinn hatten. Wie lange duldete man die lateinische Sprache und sah in der Uebung derselben im Gottesdienst einen Gewinn der Schule, und doch war es ein Sprüchwort zumal im südlichen Deutschland: Lasset alle fremden Sprachen schweigen. Doch man entdeckte auch Lücken, die ausgefüllt werden mußten; und wenn sie lange geduldet wurden, forderte man wenigstens volle Gleichheit aller Gottesdienstordnungen im Raume eines und desselben Landesgebietes. Dies

hat ja für uns bis auf dieſen Tag Bedeutung, denn es iſt eine Beſtimmung, daß ein Volksleben mit einer gottesdienſtlichen Weiſe in Wechſelwirkung trete. Wenn wir Alle zugeben, die Kirchenordnung habe ſich evangeliſch auszubilden: ſo ſcheint natürlich, daß ſie ihre bibliſche Regel ſuche und behaupte; aber welche Folgerung, wenn nun apoſtoliſche Sätze, die die Aemter herzählen, ein buchſtäbliches Amtsgeſetz für alle Zeiten hergeben ſollen, wenn neben den Apoſteln, Propheten und Evangeliſten auch wiederum für ſich genommen die Lehrer und zwar in der Bedeutung von Theologen und Profeſſoren gelten ſollen, oder wenn die in der Offenbarung erwähnten Engel auch für ein heutiges Gemeindeamt ihre Stellung wieder erhalten ſollen. Wenn irgendwo und einmal ein Neues im Gebiete der Theorie Beifall gewinnt und ein Herkömmliches, aber läſtig gewordenes, glücklich verdrängt wird, ſo hat dergleichen noch kein bleibend Recht. Vielemale wird der vorige Zuſtand zurückgefordert. In Würtemberg führte ſich zeitig ein Parallel von höheren Stufen des Regimentes im bürgerlichen Staate und in der Kirche ein; überhaupt hatten die dortigen Einrichtungen große Gediegenheit, und doch hat man erſt im 19. Jahrhundert die Anfänge der Aelteſten- und Synodalverfaſſung dort nachgeholt. So verſchiedene Auffaſſungen die zunächſt als Thatſache gegebene fürſtliche Kirchengewalt auch gefunden oder hervorgerufen hat, ſie beſteht irgendwie noch durchgängig; aber wo iſt Friede und Einheit in dieſen Auffaſſungen zu finden? Und ſo kommt faſt keine wichtige Frage vor, wo nicht bei jedem neuen Anhub in der Wiſſenſchaft Gedanke und Forſchung nach den Gründen Urſach hätte, gleichſam von vorn anzufangen. Wir haben eine Ueberlieferung über die kirchlichen Stände. Es iſt von dem dreifachen die Rede, dem theologiſchen, dem Rechtsgelehrten- und dem ökonomiſchen oder häuslichen Stande der Familienväter, und doch hat man von

Gebrauch und Geltung dieſer Namen eine gleichartige Auslegung niemals erzielt. Man glaubt nunmehr auf eine gänzliche Löſung der Kirche von der Staatsobrigkeit und dem Staate bringen zu müſſen, und doch kommen noch neue Begründungen der landesherrlichen Kirchengewalt zum Vorſchein — lauter Wahrnehmungen, die uns berechtigen, viele Fragen noch offen zu laſſen und viele Entſcheidungen voll ausgebildeter Kirchenverfaſſung vorzubehalten.

Berlin, im Mai 1867.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Zweites Buch.

Das kirchliche Verfahren oder die Kunſtlehren.

Zweiter Abſchnitt.

Die ordnende Thätigkeit.

Einleitung. S. 1.

I. Die Idee der Ordnung, insbeſondere der Kirchenordnung. S. 1. §. 523—533. — II. Geſchichte der Kirchenordnung im kurzen Grundriſſe. S. 17. §. 534—552. A. Die apoſtoliſche Ordnung. S. 17. §. 535—542. B. Die altkatholiſche Kirchenordnung. S. 26. §. 543. C. Die kanoniſche Kirchengeſetzgebung. S. 28. §. 544—546. D. Die Kirchenordnung des Papſtthums. S. 31. §. 547—551. E. Die evangeliſche Kirchenordnung. S. 37. §. 552.

A. Objective Kirchen-Ordnung. S. 40.

I. Ordnung nach Innen (Jus ad intra). S. 40.

Erſter Titel. Die Lehre und das Lehramt. S. 40. §. 553—579. Lehramtsverfaſſung. S. 75. §. 559—579. Befähigung und Wählbarkeit. S. 78. §. 560—561. Berufung und Wahl. S. 89. §. 562—569. Amtspflichten. S. 96. §. 570—578. 1. Die Lehramtspflicht im engſten Sinne. S. 98. §. 572—574. A. Die homiletiſche Pflicht. S. 98. §. 572. B. Die katechetiſche Pflicht. S. 101. §. 573—574. — 2. Die liturgiſche Pflicht. S. 105. §. 575—577. — 3. Die ſeelſorgeriſche Pflicht. S. 107. §. 578. Amts- und Standes-Rechte. S. 111. §. 579. a. Rechte des Unterhalts. S. 112. b. Privilegium fori. S. 117. Die Scheidung vom Amte. S. 118.

Zweiter Titel. Die Parochie und der Gottesdienſt. S. 124. §. 580—628. — Gottesdienſt, ſacramentliche und Segenshandlungen. S. 128. §. 586—628. Das Taufrecht. S. 130. §. 590—599. Das Confirmations- oder Einſegnungsrecht. S. 138. §. 600—607. Das Trauungsrecht. S. 145. §. 608—621. Das Communion- und Beichtrecht. S. 162. §. 622—627. Das Begräbnißrecht. S. 169. §. 628.

Dritter Titel. Die kirchliche Sitte und die kirchliche Zucht. S. 172. §. 629—640. — Allgemeine Beſtimmungen. S. 172. §. 629—630. Geſchichte der Kirchenzucht. S. 175. §. 630—632. Verfahren und Grundſätze. S. 188. §. 633—640.

Vierter Titel. Der kirchliche Haushalt und die Armenpflege. S. 210. §. 641—653. — Allgemeine Beſtimmungen und Geſchichtliches. S. 210. §. 641—648. Kirchenfabrik. S. 220. §. 649—652. Baurecht. S. 220. §. 649—650. Bauſtil. S. 220. §. 651. Kirchenſtuhlordnung. S. 224. §. 652. Armenpflege. S. 225. §. 653.

II. Ordnung nach Außen (Jus ad extra). S. 228.

Erſte Beziehung. Die Evangeliſche Kirche und der Staat. S. 229. §. 655—664. Allgemeine Beſtimmungen S. 229. §. 655. Schule. S. 232. §. 656. Ehe. S. 237. §. 657—663. Armenpflege. S. 245. §. 664.

Zweite Beziehung. Die Evangeliſche und die Römiſche Kirche. S. 248. §. 665—667.

Dritte Beziehung. Die Evangeliſche Kirche und die proteſtantiſchen Secten. S. 253. §. 668—674.

Vierte Beziehung. Die Evangeliſche Kirche und ihre inneren Unterſchiede, ohne oder mit Union. S. 262. §. 675—683.

Fünfte Beziehung. Die Evangeliſche Kirche und der Evangeliſche Bund. S. 279. §. 684—687.

Sechste Beziehung. Die Evangeliſche Kirche und die nichtchriſtlichen Religionen. S. 283. §. 688—690. a. Verhältniß zu den Juden. S. 284. §. 689. b. Verhältniß zu den übrigen nichtchriſtlichen Religionen. S. 290. §. 690.

B. Subjective Kirchen-Ordnung. S. 293.

Vorbemerkung. S. 293. §. 691. Die weſentlichen Elemente des Amtsweſens. S. 293. §. 692—697. Der kirchliche Verband. S. 306. §. 698—701. Superintendentur. S. 308. §. 702—703. Kreisſynode. S. 312. §. 704—712. Des kirchlichen Verbandes höhere Stufe. S. 320. §. 713. Generalſuperintendentur. S. 321. §. 714. Conſiſtorium. S. 322. §. 715—717. Provincialſynode. S. 327. §. 718—721. Die Kirchengewalt, ſonderlich die landesherrliche. S. 332. §. 722. Grundſätze der evangel. Geſammt-Kirchenverfaſſung, mit beſonderer Rückſicht auf unſere Gegenwart und Zukunft. S. 344. §. 723. — Anhang. S. 359. Nachträgliche Bemerkungen. S. 363.

Berichtigungen.

S. 55 Z. 11 v. u. l. verdeckten ſt. verderbten.
S. 169 Z. 17 v. o. l. Nr. 12 und 13 ſt. Nr. 17.
S. 229 Z. 11 v. o. l. ausgeſtoßen ſt. ausgefloſſen.

Einleitung.

I. Die Idee der Ordnung, insbesondere der Kirchenordnung.

§. 523. Das kirchliche Verfahren erstreckt sich nicht etwa nur auf Thätigkeiten, welche die Erbauung in Christo unmittelbar zum Ziele haben, sondern die Kirche richtet sich auch vermöge einer Umbeugung auf ihr gesammtes Leben, Thun und Wirken, es zu beurtheilen, zu berichtigen, zu fördern, und ihre Functionen theils in Sonderung theils in Einheit zu erhalten, nämlich leitende Bestimmungen dazu zu treffen, daß grund- und zweckmäßig gehandelt werde; sie übt also eine ordnende Thätigkeit, welche ihrerseits wieder Gegenstand einer theologischen Kunstlehre (politica sacra) werden muß. Es versteht sich von selbst, daß auch die ordnende Thätigkeit ihrem Endzwecke nach auf Erbauung gerichtet ist, und durch Wahrhaftigkeit und Weisheit in der Liebe, mit welcher sie verfährt, auch in ihrer Art lehrt, predigt, bessert, heiliget und versöhnet; nur nicht als ob die in Rede stehende Ordnung selbst Heilsordnung wäre, an und für sich Leben und Heil schaffen könnte, da sie vielmehr die göttlich dargereichten Mittel des Heiles von Hindernissen ihrer Wirksamkeit befreien soll. Es kommt uns zunächst auf die Idee einer Kirchenordnung an.

§. 524. Ordnung überhaupt ist ein Bei- und Uebereinander der Dinge, durch welches sich im Raume die Einheit des Verschiedenen oder des Mannigfaltigen zur Erscheinung bringt (z. B. die Aufstellung der Stämme im israelitischen Lager). Ordnung wird mit Ort — Erde, wie Hort — Heerde, Wort — Werde in Ableitung gebracht. Deutlich ist aber, daß sich die Ordnung nicht nur räumlich am ruhenden Leben, sondern auch am bewegten, folglich auch zeitlich erschauen lassen kann und soll. Die

Bewegung geht in ihren Grund und Anfang zurück, und schreitet dennoch vor, die Melodie hebt die Harmonie nicht auf. Alles Freie söhnt sich mit der Nothwendigkeit aus, alle Einzelheiten und Subjecte sind und bleiben ein Für- und In- und Durcheinander vermöge der Haupt- und Herzens-Einheit.

§. 525. Das je und je Vollkommnere von Ordnung wird nun nach Maaßgabe einer Idee derselben erstlich daran erkannt, daß sie auch Vor- und Unterordnung fordert und zuläßt, ohne daß die Einzelheiten alle Selbstständigkeit des Mitwirkens für das Ganze verlieren, und ohne daß das Vorgeordnete aus dem Verhältniß des Dienens und Sichmittheilens heraustritt (vgl. das Bild des leiblichen Organismus Röm. 12, 5; 1. Cor. 12, 27; Eph. 4, 25). Wären nur ebenbürtige Glieder vorhanden, die sich aber gegeneinander wie spröde Atome verhielten, so bliebe die Ordnung mangelhaft. Ist Gott ein Gott der Ordnung in allen seinen Werken, so müssen die Independenzen sich in Gott oder irgend einer höheren Einheit erkennen. Jedes in sich geordnete Leben und Ganze darf und soll wieder Glied eines höheren werden. Jedes festere und vollkommnere Lebens-System muß aber, was unorganisch, als Masse oder Haufe, an seinen Grenzen existirt, ohne eine eigene innere Krystallisirung zuzulassen, sich anzueignen und anzubilden fähig und willig sein. Die Griechen zwar meinen, die Durchdringung des Stoffes werde ewig noch etwas undurchdrungenes übrig lassen, der Apostel aber setzt der Geschichte dieses Ziel 1. Cor. 15, 28: Auf daß Gott sei Alles in Allem. Weiter nun erprobt jede von verschiedenen, irgendwie concentrischen Ordnungen daran ihre Vollkommenheit, daß sie, ohne sich mit einer anderen zu vermengen, sie ungestört läßt (z. B. Hausrecht und Bürgerthum, Kirche und Staat). Ferner kommt es, wo schon Geist und Natur, Aeußeres und Inneres Beziehung auf einander haben, darauf an, daß die äußere Ordnung von Innen aus bestimmt werde, ohne daß die Darstellung des Innern aufhöre auf das Innere erinnernd, stärkend, erbauend zurückzuwirken. Endlich — und das ist die Krone der Vollkommenheit — ist eine Ordnung so in ihrem göttlichen Grunde und Leben fest, daß sie jede Unordnung überwindet, jeden Zwist der Seiten und Parteien versöhnt, daß ihr jede Desorganisation ein Anlaß wird, höhere Organisation zu erzeugen, und niedre Ordnungen nur zur Vollziehung höherer aufgelöst werden.

§. 526. Bisher haben wir die größten Art-Unterschiede der Ordnungen mehr blos berührt als bezeichnet. Das Größte ist die göttliche Weltordnung in ihrem Ansich und in ihrem Werden oder Stufengange. Der qualitative Unterschied ist die Naturordnung und das Reich Gottes, die physische und die ethische Weltordnung. Von Anfang muß deutlich werden, daß sie in Gott geeinigt sind. Unser Glaube erkennt das dadurch, daß er weiß, in demselben Christus, der gewirkt hat die Reinigung unserer Sünde (Hebr. 1) sind alle Dinge geschaffen (Col. 1), und dasselbe Wort, das von Anfang ist und durch welches alle Dinge gemacht sind, hat unter uns menschlich gewohnt und uns Macht gegeben, Gottes Kinder zu werden (Joh. 1).

Eben erst in der Offenbarung des Sohnes erkennen wir, daß wenn in der Schöpfung die Macht und Weisheit noch für sich kundbar werden, ohne daß die heilige, gerechte Liebe schon kundbar wäre, dennoch der Schöpfung Grund und Zweck schon dieselbe Liebe sein muß. Die Welt, der Kosmos oder Schmuck, schwebt und lebt in Massen, Zahlen, Kreisen; sie besteht durch Unterschied der Stufen und Arten des geschöpflichen Lebens. Durch Mittel- und Strebepunkte, durch Flucht der Einzelheiten und durch Anziehung zugleich ordnen sich Sonnen-Systeme, und wenn schon der der Natur eingeborne plastische Trieb in Licht und Gestalt eine unbegränzte Mannigfaltigkeit hervorbringt, so gehorcht dennoch auch die wildeste excentrische Bewegung einem rythmischen Gesetze. Diese physische Weltordnung ist dennoch theils bloßes Gegenbild theils nur Basis einer andern, nämlich der sittlichen. Diese beginnt im Menschen. Denn da der Mensch in seiner Art des Daseins zum Bewußtsein kommt, wird ihm die Sinnenwelt selbst Gegenstand der Anschauung in Anlaß denkender Reproduction ihrer Verhältnisse und Ordnung, und das nicht allein, er tritt ihr als Künstler, als Werkzeug einer göttlichen fortgesetzten κοσμοποιΐα entgegen. Er erkennt nicht nur die mathematischen und die Ordnungen der erfüllten Formen, noch blos die logischen in sich selber, indem ihn der empfangene Eindruck veranlaßt, etwas dabei zu empfinden und zu denken, sondern vollziehet auch mit Willen die Ordnung, welche er als Geist, Seele und Leib selber ist. Sittlichkeit ist nichts anderes, als Vollziehung einer göttlichen Ordnung der Güter und Triebe. Von bloßer Naturgesetzlichkeit frei, ist er doch nur unter der Be-

dingung selig, daß er glaubt und gehorcht. Die Freiheit ist eine geordnete.

§. 527. Der Mensch tritt aber seine Geschichte nicht an, ohne sich in dem Andern seines Gleichen zu erkennen. Der Geschlechtsunterschied, in der Ehe vollzogen, Kindschaft, Geschwisterschaft, kurz die Familie giebt Einleitung und Anlage zu einer sittlichen Gemeinschaft her. Durch sie ist in der Weise natürlicher Bedürftigkeit und Fähigkeit jede Art der Liebe oder das ganze Reich Gottes schon einmal verwirklicht: gleiche und ungleiche Liebe, eheliche, elterliche, kindliche, geschwisterliche Liebe, die zuvorkommende, pflegende, die verehrende, die neidlos mittheilende geben die Aussicht auf eine unerschöpfliche Erweiterung und Vereinigung menschlicher Gemeinschaft und erhalten eine vorläufige und sogar unverwüstliche Sühne der an einem Moment der Freiheit, an der Willkür Gelegenheit nehmenden Eigenheit und Selbstsucht. Möglich bleibt die Verirrung des Ichbewußtseins, soll es sich zu geordneter Selbstheit in Gott und seiner Gemeine entwickeln. Der gottlose Abfall gereicht zum Verfall und Zerfall und gerade an der Stätte des vorbildlich gegebenen Gottesreiches muß das kainitische Verderben am reichlichsten ausgekostet werden. Dem nun kommt der göttliche Erhalter, hierin wieder vorläufig Erlöser, zunächst mit Stiftung einer neuen sittlichen Ordnung zu Hülfe. Durch die Erfahrung der Rechtsnoth entwickelt er in dazu begabten Menschen und Völkern ein vernünftiges Gefühl der Staats-Nothwendigkeit. Die Bedingungen des gemeinsamen Lebens werden aufgewiesen, des Besitzes und Befugnisses Grenze gezogen, die Geschäfte eingetheilt, sodaß eine Einheit und Allheit, ein Füreinander im Gegeneinander bestehen kann, und wieder die Einheit jedem Gliede einen Kreis der Selbstständigkeit rettet. Demgemäß kommt es zur factischen Verläugnung und Vernichtung der Eigenmacht, ein Strafrecht wird gegründet, welches, als Schutzrecht von der Obrigkeit verwaltet und ausgeübt, eine Möglichkeit gemeinsamen Handelns und Genießens schafft und zugleich den Anstalten des Geistes, der Wissenschaft und der Religion, Frei- und Friedensstätte sichert. Je wahrer etwas Ordnung ist und heißt und lebensfähige Gemeinschaft, desto mehr ist es von Gott und für sein Reich. So sehr, daß auch das Menschliche daran, wenn es nur wirklich eine Ordnung begründet, daß jede κτίσις ἀνθρωπίνη den Werth hat, daß die Christen sich ihr untergeben sollen (1. Petr. 2, 1 ff).

Indeſſen iſt der Staat doch zunächſt und ſo lange wir ihn von andern Bildungs- und Erhaltungsprincipien, welche erſt auf dem Grunde des äußern Rechtszuſtandes zur Wirkſamkeit gelangen, unterſcheiden müſſen, nur die Sittlichkeit oder die ſittliche Ordnung unter der Form der Nothwendigkeit. An und für ſich wirken ſeine Nöthigungen eine äußerliche Beſtimmtheit und die dawider ſich auflehnende ſündige Eigenwilligkeit wird er nicht überwinden, ſondern mehr und mehr aufregen, er ſei monarchiſch oder oligarchiſch oder demokratiſch verfaſſet. Denn an jeder Form kann die Entzündung der Herrſchſucht, der Eiferſucht und jedes politiſchen Fanatismus Gelegenheit nehmen, ſo lange nicht eine neue Einigung der Noth und Freiheit, der Macht und Liebe von Innen heraus die böſen Zufälle des einſeitig beſtimmten Gemeinlebens beſeitigt. Zwar die Griechen führen für die Idee der Tugendlehre und der ethiſchen Bildung in zweiter Potenz den Staat auf, denn er gewöhne zum Guten und zur Gerechtigkeit, und inſofern mit Recht, als dem Staatsgeſetz eine pädagogiſche Kraft beiwohnt und es im beſten Sinne menſchlich iſt, den Nutzen der Selbſtbeſchränkung inne zu werden und ſich durch erkanntes Sollen und freies Wollen in das Müſſen zu finden. Dennoch iſt der Staat nur ein Moment im Proceß der ſittlichen Weltordnung. Er bindet das innere Ungethüm gewiſſermaßen, aber er reizt es auch wieder. Es iſt wahr: die antiken Staaten haben den Boden hergegeben für eine Vermenſchlichung, welche über manche Ungeheuer vorſtaatlicher Götterfurcht ſiegte, aber jene Sittlichkeit, welche ſie vom Aberglauben emancipirte, ſchuf ihnen nur ein ideelles Gottesreich, nur ein Höchſtes von Gemeinſchaft, welches anders als wiſſenſchaftlich nicht erbaut, volksthümlich oder gar menſchheitlich nicht begründet werden konnte. Die Idee der Weltordnung iſt mit größter Beſtrebung und Ausführung von den Stoikern ausgeſchmückt worden — πόλις ἀνωτάτη gleichſam Reich Gottes — ſie haben es auch für weſentlich gleichbedeutend geachtet, daß der Menſch ſolle gottgemäß, vernunftgemäß, naturgemäß oder auch εὐτάκτως handeln und leben: allein die allererſte Bedingung einer vollen Verwirklichung, den lebendigen heiligen Gott, der als ſolcher Demuth und Liebe einflößt und die innere Eigenſucht ſühnet und tilgt, hat ihnen ihre philoſophiſche Religion nicht herzugeben vermocht. Wo kein Schöpfer, auch keine neue Schöpfung, auch keine Erlöſung. Die ſittliche Weltordnung konnte

also zu keiner haltbaren Begründung und zu keinem nachhaltigen Ausgangspunkte gelangen, wenn sie nur an natürlicher Sympathie der natürlichen Familie und Nationalität erwachsen, oder auf das Gelten der staatsgesetzlichen Gemeinschaft sich stützen, oder nur als Idee sich entwickeln und durch wissenschaftliche Bildung bestehen sollte. Auch die Religion, die doch allen diesen Mächten theils vorstand, theils diente, leistete dergleichen, wenn auch noch so sehr verfeinert und bald kosmologisch, bald anthropologisch ausgestattet, als Verehrung der Götter keineswegs. Anders, dafern der Einige übernatürliche Gott sich durch Thaten des Heils einem Stamme und Volke als erwählende Gnade in Allmacht und Weisheit offenbart, und als Bundesgott zueignet, um sein Himmelreich im Weltreich anzubahnen. Ein Volk wird Volk durch Religion; der heidnische Staat macht sie nur zum Mittel, zu ihrem Mittel wird der Staat und das Königthum durch die alttestamentliche Stiftung, vermöge welcher jeder Israelit in einen Heiligungsproceß getrieben und genöthigt wird, aus schlechter Natürlichkeit heraus in bildlose Verehrung einzutreten. In zwei Richtungen strebt dieser alte Bund über sich selbst hinaus und setzt sich herab zum Typus eines neuen. Einmal als ein solcher Particularismus, der vermöge seines Grundes und Zieles, nach Inhalt seiner Gebote, vermöge seiner Weissagungen und Weisheitslehre, an menschheitlichem Universalismus alles übertraf, was die Erträge der andern Culturvölker für die Cultur-Menschheit haben beitragen können, und dann als gesetzliche liturgische und ascetische Lebensweise, deren Uebersetzung in's ethische und geistliche Element bereits von Propheten und Psalmisten reichlich vollbracht wird. Beide Richtungen haben ihre Vollendung in der Erfüllung des Gesetzes und der Weissagung oder in Christus.

§. 528. Durch ihn geoffenbart oder begründet und vollzogen giebt es eine Reihe von Ordnungen, von denen jede in irgend einem Entwicklungsgliede mit einer andern zusammenhängt. Entweder entwickelt sich auf diese Weise aus der höheren, früheren eine niedere, bedingtere, oder eine niedere bauet sich zur höheren auf und wird deren Mittel. Eine jede solche Ordnung ist entweder der Liebe Geschöpf- oder der Liebe Aufgabe, jede nur wirklich oder nur möglich durch ursprüngliche oder mitgetheilte Liebe Gottes, Liebe überall das ordnende Princip. Das einzige ordnungswidrige ist die Sünde als Unwahrheit und Unrecht im

geſchöpflichen Bereiche. Und doch beſtimmt ſich die Liebe zur Gnade gegen den Sünder, welches nicht ausſchließt, daß die Sünde von der Wahrheit gerichtet, vom Leben und vom Rechte durch Gerechtigkeit ausgeſchloſſen, alſo auch ſelbſt wieder zum Bau der Ordnung verwandt wird durch größeren Nachdruck der Liebe.

Für's erſte ordnen ſich Vollkommenheiten, Weſen und Werke Gottes durch Liebe, durch dieſe allerheiligſte. Denn ſo iſt uns Gott in Chriſto offenbar. Nicht die Macht, auch nicht die Weisheit iſt das allererſte Einheitsband. Gott iſt Liebe, die Liebe iſt das göttliche Weſen und Leben. Der Liebe Arm und Auge ſind Macht und Weisheit; und dies nicht nur, ſondern wir erkennen auch in Chriſto, daß Gott ſich Gegenſtand iſt der Liebe wegen, und ſich doch nicht verliert und vereinzelt, ſondern in Dreieinigkeit abſchließt. Es iſt hier nicht der Ort, die theoſophiſchen Verſuche der Erklärung der ontologiſchen Trinität wieder aufzunehmen. Genug daß das ſeraphiſche Lied den ewigen Grundtypus aller Ordnung und Freiheit ausdrückt. Der Begriff der Heiligkeit und Herrlichkeit ſcheidet das abſolute Liebesverhältniß, in welchem Nothwendigkeit und Freiheit abſolut zuſammenfallen, von allen ſeinen Gegen- und Nachbildungen. Die in Gott verfaßte Betrachtung der Dinge läßt immer nur wieder Entwickelung des Willens der heiligen Liebe wahrnehmen, den Willen, die Selbſtoffenbarung und Lebensmittheilung fortzuſetzen durch ein Scheiden, Entgegenſetzen und Vereinigen. Wo nun das Getrennte vorkommt, muß es auch als das Gerichtete, entweder in und zu ſeinem Verderben, oder im Bedürfniß und in Sehnſucht nach Heil erſcheinen.

Darnach ſind Schöpfung, Erhaltung, Regierung und die Wiederholung dieſer drei Momente, die Erlöſung, zu betrachten; darnach die vollkommene Unterſcheidung und Vereinigung des göttlichen und menſchlichen Weſens in Chriſtus, die Stände Chriſti und die Functionen des Erlöſers. Hier giebt es eine zwar in der Zeit ausgeführte, aber in ſich ſchlechthin vollendete Ordnung des Heiles. Was er als urſprüngliche Gottgemeinſchaft der Menſchen iſt, führt der Erlöſer in der gottmenſchlichen Freiheit aus, zunächſt in der Knechtsgeſtalt. Zur vollkommenen Einheit ergänzen ſich Rede, That und Leiden; Leiden, Auferſtehung und Himmelfahrt; prophetiſches, prieſterliches und königliches Wirken; und dem ſchließt ſich nun diejenige Ordnung des Heiles an, vermöge welcher vorderhand nicht mehr Chriſtus vollendet wird, ſondern viel-

mehr die Menſchheit, deren Haupt er iſt, zur Vollendung aneignet: Berufung, Wiedergeburt, Heiligung. Dieſe Ordnung von einer andern zu ſcheiden und doch nicht zu trennen, darauf kommt uns hier das meiſte an. Bis in die Schöpfung und das menſchliche Weſen hinauf, ja bis in die Dreieinigkeit iſt es gegründet, daß Geſchichte und Bewußtſein, Aeußeres und Inneres, Offenbarung und Begeiſtung, Theophanie und Theopneuſtie ſich unterſcheiden, ſich abwarten und erfüllen. Wenn Chriſtus es iſt, zu dem uns der in ihm geoffenbarte Vater zieht und der uns zum Vater, ſo geſchieht es nicht ohne den andern Mittler, den heiligen Geiſt. Chriſtus iſt der *Geiſt* (2. Cor. 3), aber nicht ſo, daß der Geiſt nun im abſoluten Fürſichſein wirkte. Denn er hat nur Chriſtum zu erklären und zu verklären. Ohne Chriſtus giebt es nie und nirgends von ſeinem Geiſte etwas. Chriſtus, der vollendete Vollender und Anfänger, hat Macht und Willen, ſich uns mittels ſeiner *Stiftungen* gegenwärtig zu erhalten, und nur dieſe, die *Predigt und das Bundesſiegel*, ſind Werkzeuge des heiligen Geiſtes, der uns erleuchtend, erneuernd und heiligend dem Herrn zueignet.

§. 529. Außerhalb der Wirkſamkeit dieſer Stiftungen Chriſti, mit welchen das Daſein der Evangelien und Epiſteln weſentlich zuſammenzudenken iſt, giebt es keinen Glauben an ihn. Sein lebendiges Glied iſt aber ſchon urſprünglich *Mitglied*, und die jemals Chriſten wurden, wurden es *mit* andern, von andern, *für* andre. Von Anfang der Heilsaneignung wurde — eine Gemeine der Heiligen. Sie war und blieb in der Wahrheit eine *Einige*. Jeder, der gläubig wird, iſt zur Allheit der Gläubigen hinzugethan. Wenn Chriſten auch nicht bewußt und einzelperſönlich auf einander wirken können, ſtehen ſie doch, da der *Geiſt* der Gemeine ſie zuſammenbindet, im Bande der Angehörigkeit. Es iſt aber unmöglich, daß ſich dieſe Angehörigkeit nicht ſollte *ausüben*. Möglich iſt es, daß die Ausübung der Gemeinſchaft in Chriſto noch eine *formloſe* und *zufällige* iſt. Da ſie jedoch eine *menſchheitliche* und weltgeſchichtliche Beziehung hat, muß ſie eine ſtätige werden, um geſchichtliche Dauer zu haben, alſo auch an irgend welche Form der menſchlichen Socialität ſich anſchließen.

§. 530. Den *gebundnen* menſchlichen Gemeinſchaften — der Familie und dem *Staate* — läßt ſich die *freie* Ge-

ſelligkeit entgegenſetzen. Dieſe hat mit jenen durch Gegenbildlichkeit des Natürlichen und Geiſtlichen und nach der ganz abſtracten Idee der societas eine gewiſſe Aehnlichkeit, aber die Entgegenſetzung bleibt. An die geſittete Häuslichkeit ſchließen ſich Freundſchaften an, auf dem Grunde ſtaatlichen Friedens entſtehen Arten freien Verkehrs und Gemeinweſens, Vereine, Geſellſchaften. Sie ſind an und für ſich nicht antipolitiſche Hetärien, Orden, Conſpirationen. Sie entſprechen einem durch die gebundene Gemeinſchaft noch nicht befriedigten Bedürfniſſe und Triebe. Sie unterſcheiden ſich jedoch gar ſehr nach dem Grade ihrer Sittlichkeit, Nothwendigkeit und Dauer. Viele Male übernehmen ſie die Förderung und Pflege eines öffentlichen Gutes, deſſen die gebundene Gemeinſchaft anerkanntermaaßen bedarf, ohne die amtliche Pflege deſſelben ſchon in die ordentliche Verwaltung aufnehmen zu können. Der Staat muß zuweilen ſogar an die Freiwilligkeit appelliren und darf in dieſem Falle, was ſie zu ſchaffen vermag und ſchaffet, deſto weniger durch Eingreifen ſeines modus agendi ſtören wollen, obgleich er Recht und Pflicht der Ueberwachung behält. Es verſteht ſich nämlich von ſelbſt, daß jede ſolche Geſellſchaft für ſich ſelbſt eine ordnende Thätigkeit zulaſſen und die Befugniß einer autonomiſchen Verfaſſung und Leitung gemeinſamen Handelns haben muß. Zu einem auf beſtimmte Zwecke gerichteten, gemeinſamen Handeln gehören im Allgemeinen immer beſtimmte Befähigungen der freiwillig Theilnehmenden, ferner zeitliche und örtliche Feſtſetzungen, Beauftragte oder Organe der Gemeine nach Macht oder Altersvorzug, Ordnung der Meinungsäußerung und Beſchlußnahme, eine gewiſſe Disciplin und eine gewiſſe Haushaltung. Je wichtiger aber Grund, Zweck und Gegenſtand der gemeinſamen Handlung und Uebung iſt, deſto poſitiveren Charakter muß die Ordnung an ſich tragen. Irgend eine Geſellſchaft hat nur Möglichkeit, denn ſie hat jene Nothwendigkeit nicht, welche den gebundenen Gemeinſchaften, Familie, Staat und Religionsgemeine, demnächſt auch der Schule beizulegen iſt. Dagegen die Gemeine Chriſti entſpricht einem weſentlichen Moment der menſchlichen Beſtimmung, dem religiöſen Bedürfniſſe; aber nicht ſo, als ob ſie vermöge des Familien- und Nationalbandes zu Daſein und Beſtand käme; das Chriſtenthum iſt nicht angeboren oder angeſtammt, und dennoch menſchheitlich, kann alſo nur im Elemente des auf Familie und Staat gegrün-

deten freien Verkehrs ſich als Gemeine pflanzen, darum aber doch an Geſchichtlichkeit und Poſitivität alle National- und Stamm-Religionen übertreffen. Chriſtus iſt zu beſtimmter Zeit nach einer nun erfüllbaren Weiſſagung in die Welt gekommen (Gal. 4), nämlich zur Zeit erſchütterter Nationalitäten, zur Zeit eines gegründeten und Welttheile in Verkehr ſetzenden Reiches, im Schooße eines die Vorausſetzungen ſeiner Beſtimmung enthaltenden Volksthums; dennoch hat er dieſe Beſtimmung unter herrſchendem Widerſpruche ſeines Volkes vollendet, die nächſte Gemeine ſeines Namens wird durch Gott ausgeſondert und von der Auctorität des Landes verbannt (ἀποσυνάγωγοι Joh. 16, 2) und die Signatur des Volkes Gottes auf die Gläubigen aus Juden und Heiden übertragen. Dieſes nicht ſo, daß überall wenigſtens die Einheit der heidniſchen Familie oder der Stadt u. ſ. w. gläubig würde; vielmehr erfolgt es, wie der Herr es Luc. 12, 51—53 angekündigt, und Paulus es erfahren mußte, Apgeſch. 13, 46. Das Reich Jeſu iſt eben nicht von dieſer Welt, aber in der Welt und kann nur mittels innerer, innerlicher, göttlicher Erweckung zum Glauben an den Gekreuzigten und Auferſtandenen, folglich nur unter beſtehender Scheidung zwiſchen Welt und neuem Menſchenthum ſich fortpflanzen und ausbreiten.

§. 531. Aus dem Allen erhellet, daß die Gemeine Jeſu, eben ihrer poſitiven Beſchaffenheit, ihrer Begründung und Abzweckung nach ſich weder in weltſtaatlicher noch in gottſtaatlicher (theokratiſcher), überhaupt in nomothetiſcher Weiſe nicht ordnen kann. Mit andern Worten, die kirchliche Ordnung muß der Heilsordnung dienen und darf in keinem Elemente unmittelbare Bedingung der letzteren werden. Allerdings erfordert das Werk berufender, rechtfertigender, heiligender Gnade einen Träger oder Werkzeuge, nämlich die ihren Beſtand übende, handelnde Gemeine. Dieſe nämlich kann nur durch die Wirkungen derſelben Stiftungen Chriſti beſtehen, durch welche ſie entſtanden iſt. Nicht blos etwa Kennzeichen, ſondern Lebenszeichen, ja Lebensbedingungen der Gemeine ſind diejenigen Handlungen, durch welche ſie, was Chriſti Vermächtniß iſt, empfängt, genießt, gewährt und mittheilt, damit ihr Grund und Aufbau in die Höhe und Tiefe, Länge und Breite fortgehe. Dergleichen Handeln nun hat in Anſehung der Stätigkeit, Zeitlichkeit, Oertlichkeit, Perſönlichkeit ſeine phyſi-

ſchen und ethiſchen Bedingungen. Die Kirche iſt das ſich in gemeinſamer Ausübung des chriſtlichen Glaubens vermittelnde Gnadenreich Chriſti, die unentbehrliche Thür ſeines Kommens. All ihres Thuns Endzweck kann nur Erbauung der Gemeine auf dem Grunde Chriſti ſein. In allen dahin gerichteten Thätigkeiten vermag die Kirche nur dem h. Geiſt vor- und zu- und nachzuarbeiten. Dies geſchieht in dem Maaße, als ſie das Schöpfen aus dem Urſprunge der Gnadenwirkungen rein und nachhaltig vollbringt, in vollem Erfahrungsglauben der Liebe davon mittheilt, und alle ihr geſchenkten Gaben dazu verwendet, was an geiſtlichem chriſtlichem Leben gewonnen iſt, zu erhalten und zu vermehren. Die Principien des kirchlichen Thuns ſind demnach überall Wahrheit, Freiheit, Gemeinſamkeit, Uebereinſtimmung. Wie und aus welchem Grunde kommt nun zu den Thätigkeiten, welche von dieſen Principien getragen ſind und alle auf geförderten Gebrauch und Genuß der Gnadenmittel gerichtet werden, als Predigt, Unterricht, Erziehung, Gemeindegebet und Geſang, Zuſammenkunft und Beſuch, Vermahnung und Pflege der Schwachen und Bedürftigen, die ordnende Thätigkeit mit ihren Früchten hinzu? Unmittelbar läßt ſich durch Ordnen nichts erzeugen, was zur Subſtanz des chriſtlichen, des evangeliſchen Lebens gehört, denn dies wirket der Herr nach ſeiner Gnadenordnung, die ſich nicht vermehren, ergänzen, verändern läßt; alle Verſuche, dem Grund und Zwecke der gemeinſamen Ausübung durch noch Mehr von kirchlichen Werken und heiligen Handlungen oder Formularen, die auf Verdienſt und Gnadenverheißungen angewieſen und unter dieſen Beweggründen verordnet werden, Genüge zu leiſten, heben die Heilsordnung auf. So geartete „menſchliche Ueberlieferungen und Verordnungen“ verkürzen und entgründen das Evangelium und verſetzen uns in geſetzliche Pädagogik zurück. Eben ſo wenig kann die kirchliche Ordnung das ſittliche, wiſſenſchaftliche, künſtleriſche von Bedingungen des erbaulichen Handelns unmittelbar erzeugen wollen, denn alle Arten von beſonderen Erweiſungen des Charisma ſind in ihrer Wirkſamkeit urſprünglich mit creatürlichen Talenten und Wirkungsgeſetzen zuſammengefaßt und zugleich an Geſchichtsverhältniſſe gebunden. Die Kirchenordnung, ihres eignen Weſens ſich recht bewußt, normirt lieber wenig als viel, rechnet gern auf die freie willige Bewegung nach dem Ziele, und hütet ſich

das zu befehlen, was, ohne Liebe und Geist gethan, zur Erbauung nicht frommen, sondern einen Schein der Gottseligkeit verbreiten, also ärgern und zum Verderben der Gemeine gereichen würde. Die Ordnung schafft nicht den Geist, sondern der Geist als Weisheit und Macht der Liebe schaffet die Ordnung. Man kann nicht sagen, daß diese sich ganz von selber finde und unbewußt sich mache mit dem Werden der Gemeine, obgleich sie allerdings dem Leben in gewissem Grade eingeboren sein muß. Auf jeden Fall muß sie aufgewiesen, gezeichnet und gewußt werden. Denn sonst steht ihr wenigstens das Nichtwissen, Irren und der Zufall des Handelns entgegen. Einen neuen Anlaß giebt ihr aber die Noth der Sünde, der Leidenschaft, der Untüchtigkeit und Fehlerhaftigkeit des Willens, woran die Gemeine noch leidet. Das kirchliche Leben besteht aus wesentlichen Verrichtungen; diese spannen sich ab oder überspannen sich, eine vor der andern, und so stören sie sich, schwächen oder vernichten einander, bis das Ganze erkrankt und verdirbt. Bald defectus bald excessus der Functionen, Gaben und Kräfte sind es, gegen welche die ordnende Thätigkeit verhütend und heilend wirken will und soll. Noch giebt es ein drittes wodurch sie von neuem erfordert wird. Die Gemeine wächst, sie nimmt immer mehr Standes- und Sitten-Unterschiede, immer mehrere Nationalitäten in sich auf; bald Kunst und Wissenschaft, bald Haus- und Bürgersitte kommen mit christlicher Sitte in Widerstreit, oder bei abnehmendem Gemeingeiste ist die Darstellung und Gestaltung des christlichen Gemeinsinns destomehr wahrzunehmen, bald gilt es die Gemeinschaft, bald die persönliche Freiheit zu retten. Asceſe wird der Heilsordnung gleichgerechnet, oder der Sittlichkeit vorgeordnet, oder die letztere antinomistisch vergleichgültigt. Kurz die veränderte Lage und der veränderte Sinn der Gemeine fordert Verwahrung der christlichen Principien bei Feststellung der Grenzen, innerhalb welcher das Anrecht an Bekenntniß und Communion zugestanden werden kann. Die Ordnung also erweitert, vereinfacht, verändert sich nach Orts- und Zeitumständen.

§. 532. Wie aber wird das Ordnen möglich? Wo sind die Ordner? Dafern weder staats- noch gottgesetzlicher Zwang im christlichen Gemeinwesen vorhanden ist, scheint es an Befugniß und Gewalt fehlen zu müssen. Fragen wir aber zunächst nach der Fähigkeit und Gabe, die zur Anerkennung und

dadurch zu Anſehn kommen ſoll, ſo mögen zwar in allen Gliedern theils die Elemente der Vernünftigkeit, des Verſtandes und der Erfahrung, theils ſolche Demuth und Liebe im Glauben vorausgeſetzt werden, welche zur Ordnung ſowohl activ als paſſiv mitzuwirken geeignet ſind, allein dadurch wird die beſondere Gabe der Leitung nicht ausgeſchloſſen, ohne deren Wirkung ſchon die erſte Gründung der Gemeine nicht zu Stande gekommen iſt. Daß ſie aber zu Stande kommt, hat ſchon ſeine Urſache daran, daß die ſich bethätigende Gabe des Ordnens mit dem ihm entgegenkommenden ſittlichen Ordnungsſinn zuſammenwirkt. Ordnung führt überall, wie wir geſehn, auch Unterordnung herbei. Das Ordnen aber iſt nicht Herrſchen ſondern Dienen, und das göttliche Princip, auf welches alle hoffen, des Herrn Geiſt offenbart ſich nicht ausſchließlich durch die Leiter, ſondern auch durch deren Anerkennung, Unterſtützung und Befolgung. Dieſes Verhältniß ſchließt beides mit in ſich, daß die Ordner nach der Zuſtimmung aller derer ſtreben müſſen, die den kirchlichen Sinn und Willen überhaupt zu erkennen geben, und daß die letztern im Gefühle und Wiſſen davon, Ordnung müſſe ſein, auch die Mängel derſelben zu tragen und das geltende, ſoweit es nicht dem Gewiſſen widerſpricht nach dem Evangelium, als ſolches zu vollziehen verbunden ſind. Dem Allen entſpricht es, daß, wenn auch die Ueberwachung und Verwaltung der Kirchenordnung für einen gegebenen Kreis einer dazu begabten und berufenen Einzel-Perſon anzuvertrauen iſt, doch die Berathung und Beſchließung derſelben einem dazu geſtifteten Collegium oder Senate zuſtehet. Aus denſelben Urſachen iſt noth, daß in der begründenden Zeit des Gemeinweſens dieſelben Berufenen, die am meiſten als Stifter angeſehn werden können, wie Apoſtel erſten und zweiten Ranges, auch am meiſten als Ordner wirken, und daß Ur-Ordnungen für alle Zeit urbildlich wirken, weiter, daß je länger je mehr, nämlich bei entwickeltem und bereichertem Verbande, die Befugniß zur ordnenden Thätigkeit ſich ſo verfaſſe, daß das ſchlimmſte von Fehlerhaftigkeit im kirchlichen Leben — Abſpannung oder Ueberſpannung im Regieren, träger Defect und hitziger Exceß — am wenigſten zu beſorgen ſteht. Verfaſſungsloſe Kirchengewalt und Anarchie widerſprechen der Idee der Kirchenordnung auf gleiche Weiſe. Demungeachtet beſteht zu allen Zeiten und an allen Orten, wo ſich der Gemein-

glaube der Chriſten ſchrift- und den Stiftungen des Herrn gemäß in Stätigkeit ausübt, die Befugniß, das an ſich Veränderliche im Daſein der Gemeine nach Maaßgabe des Unveränderlichen zu beſtimmen. Ein Recht, Dogmen wider oder über Gottes Wort zu ſchaffen, beſteht nirgends, dagegen beſteht die Forderung, daß diejenige Verfaſſung und Ordnung der Kirche, welche wider das Evangelium, wider das Weſen des Staates, wider die Häuslichkeit und Ehe, wider die chriſtliche Perſönlichkeit nicht verſtößt, in die ethiſche Verpflichtung des evangeliſchen Chriſten ſelbſt mit aufgenommen werde um des Herrn willen, vollkommen, auch ſo weit ſie eine menſchliche iſt.

§. 533. Iſt auf dieſem Gebiete von Kirchenrecht oder von Kirchengeſetzen die Rede, ſo iſt dieſer Sprachgebrauch im Intereſſe der Evangeliſchen mit Vorſicht anzuwenden. Thatſache iſt es, daß zwar die Bezeichnungen Regel und Anordnung, Verordnung als Namen für anerkannte und anzuerkennende Beſtimmungen des kirchlichen Lebens bis in das apoſtoliſche Zeitalter zurückreichen, ſo wie ſie in alle Zeitalter der Kirche auch hinausreichen, wogegen jus, νόμος, θεσμός, Nomocanon, Pannomia erſt gebräuchlich geworden ſind, ſeit die Kirche in das Staatsrecht mit eintrat, und auf die eine und andre Weiſe theils inmitten ihrer Bethätigung von dem Staate bedingt wurde, theils in des Staates Mitte beſtimmend mitwirkte, oder ſchon ſeit ſie als äußere Theo-Chriſtokratie ihre Erſcheinungsformen zu ihrem Weſen rechnete und von göttlicher Offenbarung abzuleiten begonnen hatte. Es kommt für unſre Aufgabe etwas darauf an, den Begriff Ordnung in ſeiner Scheidung von Geſetz und Recht aufrecht zu erhalten und doch die Elemente von beiden darin anzuerkennen. Die evangeliſche Reformation ſpricht, ſofern ſie ganz ihre eigne Sprache redet, und nachdem ſie zwiſchen Kirchen- und Staatsgewalt in der Augsburger Confeſſion genau geſchieden hat, ſofort von — Ordnung. Suchen wir, was Recht und Geſetz ſei, genauer zu beſtimmen. Recht iſt die Befugniß zu handeln, die Kehrſeite der Pflicht, oder ſelbſt die Pflicht, zu thun oder zu laſſen, Anſpruch an Leiſtung, gültiger Antheil am Genuß der Gemeingüter — immer ſetzt es ſchon perſönliche Gegenſeitigkeit, irgend ein Gemeinweſen voraus. Geſetz aber iſt gemeinſames, geſagtes, offenbartes, anerkanntes, beſtimmtes Recht. Dieſes iſt das Frühere. Bei dem

Geſetz kommt es auf geſchichtliche Feſtſetzung an, es iſt in ſolchem Sinne poſitiv. Das Recht iſt dagegen ideeller Natur. Das Recht hat bei den Alten Götternamen, Themis, Dike, Adraſteia; das Geſetz nicht. Das Recht iſt nämlich, auch ohne daß es gedacht, gezeigt, geoffenbart iſt, doch da; es iſt die Bezogenheit des perſönlichen Thuns auf urſprüngliche Verhältniſſe und Beſchaffenheiten, die dem Daſein vom höchſten Rechtſpender, vom Schöpfer eingeprägt ſind. Der iſt die Wahrheit der Liebe, der Güte und Treue, alle ſeine Werke ſind löblich und die in den Schöpfungen immanent gegebenen Verhältniſſe zwiſchen Perſon und Perſon, Vater und Kind, Mann und Weib, Bruder und Bruder, Herr und Diener u. ſ. w. unverrückbar (Pſ. 119, 90. 91), ſie behalten der endlichen Freiheit gegenüber göttliche Nothwendigkeit; darum auch werden ſie, den heidniſchen, fehlerhaften und rechtswidrigen Geſetzen, und dem Heidenthum des Herzens gegenüber, in den zehn Worten vom Sinai neu geoffenbart zur Erkenntniß der Sünde und des Abfalls; denn es handelt ſich zuerſt um die Rechte Gottes, ganz primitiv aber um das Recht Gottes, ausſchließlich angebetet und verehrt zu werden. Dies Recht iſt des Menſchen Pflicht, und die Quelle aller Rechte und Pflichten. Dazu eben wird aus einem geeigneten Stamme ein eigenthümlich Volk Gottes gezogen, daß es Gemeine der Religion, Darſtellung und Praxis erklärter Gottesrechte vor andern und für andre werde, äußerer, ſichtbarer göttlicher Staat. Darin nun iſt jedes vorchriſtliche Religionsweſen ſich ſelbſt gleich, daß es national, öffentlich, politiſch iſt. Wenn man das Wort Kirche katachreſtiſch für religiöſe Gemeinſchaft im Allgemeinen ſetzen will, ſo kann geſagt werden, daß allein der iſraelitiſche Kirchenſtaat, alle übrigen Staatskirchen ſind. Die Religion iſt der unentbehrliche Nutzen des Staats in dem letztern Falle, im erſten aber der Staat das unentbehrliche Mittel der Religion. In beiden Fällen iſt, wennſchon bürgerliches und prieſterliches Recht relativ geſchieden ſein kann, doch das Weſen der religiöſen Gemeinſchaft, ſo wie es ſich dem nationalen Umfange nach mit dem Staate deckt, auch mit dem politiſchen eins, d. h. es iſt geſetzlicher Art. Die Religionsübung iſt buchſtäblich (γράμμα) und leiblich beſtimmt. Der Gottesdienſt, das Gottesrecht iſt äußerlich geſetzt, die Verſöhnung und Rechtfertigung iſt draſtiſch. Der Verletzer der Religion in hochverrätheriſcher Art muß ſterben. Das Cereri

sacer esto in den älteſten Geſetzen der Römer iſt in ſo fern dem gleich: „deſſen Seele ſoll ausgerottet werden aus dem Volk“ u. ſ. w. Je mehr aber das altteſtamentliche Bewußtſein vom Gottesrecht, weil es das Recht des Einigen, heiligen, übernatürlichen Gottes iſt, ſich von dem Heidenthum ausſondert, deſto mehr wird es (in Deuteronomium, Pſalmen, Prophetie) ein Wiſſen von der Sinnbildlichkeit, Ab- und Vorbildlichkeit der religiöſen Verrichtung. Das alte Teſtament iſt Typus und Vorbereitung, ja ſchon Gehege und Gehäuſe eines künftigen, nämlich eines durch die Kirche vermittelten Reiches Gottes. Sofern nun die menſchheitliche, chriſtliche Religionsgemeine auch alle Bedingungen eines Gemeinweſens erfüllen muß, ſchließt ſie auch ein und aus, ordnet auch Perſonal und Befugniſſe, ſetzt auch dem Individuum Grenzen, bewahrt das Perſönliche in und vor der Gemeine; in der allgemeinen ſocialen Bedeutung giebt es alſo auch in ihr Rechte und Geſetze, Leiter und Folgende. Aber dieſes alles hat inmitten der chriſtlichen Gemeine eine andre Art und Bedeutung. Und dieſen andren Charakter drückt der Name Ordnung aus. Die Kirchenordnung iſt als ſolche an ſich ſelbſt nicht heilbewirkend, ſondern fügt ſich der in ihren Mitteln, in göttlichen Stiftungen wirkenden Gnade dienſtbar an; ſelbſt die Sacramente wirken nicht als Werkverrichtung des Prieſters, ſondern virtute Christi operantis et instituentis Gottesgemeinſchaft; auch weiſet jedes Amt, jeder Dienſt theils über die Amtsperſon hinaus, theils in den Heilsmittel-Beſitz der Gemeine und das allgemeine Prieſterthum zurück und hinein; die Ordnung kommt zum Leben und aus dem Leben hinzu als bildſames und anzupaſſendes Gefäß, und die innere Beſtimmtheit der Gemeine bleibt Zweck und Grund alles Aeußeren. Einerſeits fällt nun dieſe Idee der Kirchenordnung oder das Urbild derſelben mit der apoſtoliſchen Verwirklichung zuſammen, oder das Urbild iſt aus dieſer ſelbſt erſt geſchöpft. Wenn wir es aber in Principien vielmehr auffaſſen als in ſeiner vollen Ausführung, ſo gehört ſchon dies mit zu den Principien, daß auch die apoſtoliſchen Phänomene nicht abſolute Geſetzlichkeit haben, da ſie etwa noch mangelhaftes oder werdendes Kirchenthum repräſentiren, oder ſchon temporäre, nur für eine Zeit geltende und paſſende Beſtandtheile enthalten. Die chriſtliche Kirche, an ſich kosmiſch und nicht national noch ſtaatlich, kann doch und muß in ihrer Art vielfach national werden, und ander-

als in der Periode der Verfolgung in der Zeit ihres staatlichen Friedens sich ordnen, ohne ihr Wesen aufzugeben. Ihre Traditionen sind der Restauration und ebenso der Erweiterung wie der Vereinfachung fähig. Unter allen Umständen aber fordert der Urgedanke, daß die Kirche der evangelischen Oekonomie Gottes sich nicht überhebe, in keinem Falle sich Gewalt beilege, wider oder ohne Gottes Wort etwas zu setzen oder bei der Seelen Seligkeit zu fordern, kein anderes jus divinum ihrer Ordnungen, als dasjenige, das in den lehrbaren so wie geoffenbarten Geboten und Verboten des Herrn enthalten ist, geltend mache, auf jeden weltlichen Zwang und jedes leibliche, bürgerliche Strafrecht verzichte, schuldlos an den eigenthümlichen Rechten jeder andern Lebensordnung bleibe, welche Gottes Stiftung für sich hat, vielmehr durch Gewalt des Wortes auf Reinigung und Belebung in ihrer Art sich richte, lieber leide, als durch Vermischung mit Heidenthum oder Judenthum der Heteronomie anheim falle und, ihrer subjectiven Irrbarkeit sich bewußt, sich der Reformation offen erhalte, ohne ihr Erbe von Christus zu verläugnen.*)

*) Vergl. Deutsche Zeitschrift f. chr. Leben u. chr. Wissensch. 1851. Nr. 23. 24. m. Abh. über göttliches Recht und Kirchenordnung.

II. Geschichte der Kirchenordnung im kurzen Grundrisse.

§. 534. Um vom heutigen Standorte aus kirchliche Ordnung theils zu kritisiren theils zu weissagen, müssen wir die Gegenwart derselben kennen, und um diese richtig zu verstehen, uns über die ganze Entwicklung bis hieher Rechenschaft geben. Es reicht aber hin, auf die besonderen Formen: apostolische, altkatholische, kanonische, päpstliche, evangelische Kirchenordnung zu achten.

A. Die apostolische Ordnung.

§. 535. Zum urbildlichen Ansehn der apostolischen bekennen sich alle geschichtlichen Phasen des christlichen Kirchenthums so fest, daß gerade die in der größten Abweichung vom Ursprünglichen geschaffenen Bildungen nicht minder, als die bis ins äußerlichste den Aposteln sich nachbildenden Secten, also die einander widersprechendsten Sitten und Formen sich anmaßen, sogar aus-

ſchließlich apoſtoliſch zu ſein. Jeder Standpunkt bringt ſein eignes andres Auge für das Apoſtoliſche mit; die Einen ſehen es in dem Zeitlichen, Zufälligen, Individuellen allein oder doch zugleich, die Andern in den Spitzen vielmehr als in den Tiefen. Alle aber, die ſich daran irren, es ſeien Antikatholiken oder Hyperkatholiken, ſchieben der apoſtoliſchen grundlegenden Ordnung die Bedeutung eines chriſtokratiſchen Geſetzes unter. Dieß geſchieht nicht nur, wenn Petrus der erſte der römiſchen Päpſte geweſen ſein ſoll und die Apoſtel Verfaſſer des Meßkanons, ſondern auch, wenn die Irvingiten neue Apoſtel und Engel machen, oder die Bart- Knopf- und Sandalenmänner Theologie, Amt und Kindertaufe verbieten.

§. 536. Nirgends ſchöpft man die Kenntniß apoſtoliſcher Ordnung getrübter, als aus den Zuſammenſtellungen kirchlicher Vorſchriften, welche Kanones oder διδαχαί oder aber Conſtitutiones (διδασκαλία) der Apoſtel überſchrieben ſind. Die apoſtoliſche Synode, A. Geſch. 15., welche den die Gemeinſchaft der Juden- und Heiden-Chriſten ermöglichenden Kanon berathen hatte, wurde der unſchuldige Anlaß zur Erdichtung ſo mancher Apoſtel-Synode, zunächſt einer Antiocheniſchen, an denen denn auch merkwürdiger Weiſe heilige Frauen, z. B. Maria Magdalena und Salome, mit Stimmrecht theilgenommen haben ſollten. Einige ſolcher Machwerke ſchließen ſich an die craſſe Vorſtellung von der Entſtehung des apoſtoliſchen Symbols aus den buchſtäblichen Beiträgen (συμβολαί, Collationes) der Zwölf an. Vergl. Fabric. Codex Apocr. N. T. und beſ. J. W. Bickell, Geſch. des Kirchenrechts, erſter Band, Gießen 1843.

§. 537. Zuerſt und ächt ſchöpfen wir, was mit Grund und Recht apoſtoliſche Diataxis heißen kann, aus dem N. T. und dürfen Ausſprüche des Herrn hinzunehmen, welche er im Hinſchauen auf eine erſte Form der Gemeinde-Uebung oder in Anweiſung zur erſten und andern eigentlichen Miſſion gethan. Nur daß ſchon hier der Zuſammenhang des beſondern diataktiſchen Elements mit dem ethiſchen und gemeinchriſtlichen wahrgenommen werden muß.*) Auszuzeichnen ſind alſo folgende Stellen Matth. 10. 18. 28, A. G. 2. 4. 6. 15, 1 Cor. 5. 7. 10. 11 12. 14; die Briefe an den Timotheus und Titus als Beweiſe einer ſchon entwickelteren und umfaſſenderen ordnende

Thätigkeit. Weder die Verfassung der Gemeine noch die Ordnung der Sitten und Handlungen ist auf einmal befestigt worden. Doch lassen schon die apostolischen Schriften Keime des ältesten Katholicism hindurchscheinen.

*) Als Ganzes ist keine der von Bickell in den Beilagen urkundlich mitgetheilten apokryphischen Diataxen der apostolischen Zeit anzusinnen, nur einzelne Bestände gehören der Wendezeit an, aber gerade die ältesten legen die ethischen Anforderungen den ekklesiastischen zum Grunde.

§. 538. Vor Allem ist zu erkennen, daß die Apostel Gesetzgeber weder sind noch sein wollen, dagegen die Pflicht und Noth zu ordnen sich auflegen und also auch es sich als Recht zueignen.*) Wären sie Gesetzgeber, so müßte es Christus vor ihnen gewesen sein. Zum Gesetz Gottes, durch Moses gegeben, verhält er sich als erfüllender Ausleger und zwar als mittlerischer persönlicher Erfüller, dessen Zeugniß von der Gerechtigkeit in priesterliche Sühne der Sünde und Heiligung der daran Glaubenden übergehet. Nur mittelbar stiftet er diejenige Kirche, welche eine Kirchenordnung bedarf und zuläßt, indem er erstlich Stiftungen hinterläßt und Mittel seines in Gegenwart fortwirkenden persönlichen Einflusses auf die gewordene und werdende Gemeine, Mittel, welche nur dadurch, daß sie in Ordnung des Handelns verfaßt worden, in Uebung gebracht und erhalten werden können. Im Uebrigen läßt sich der Herr als Ordner durch denselben Geist in der Gemeine als solcher vertreten, der durch besondre Gaben als ein Geist der Weisheit die Regeln der gemeinsamen erbaulichsten Ausübung des Glaubens suchet und findet. Die dazu gehörende Thätigkeit nennt der Apostel *διατάσσεσθαι* oder *παραγγέλλειν*, *παραδιδόναι*, aber von einem *νόμος ἐν δόγμασι* Ephes. 2, 15. Col. 2, 14., der wie ein Fallstrick für die Gewissen, wie ein Zuchtmeister auf Christus zu empfinden und zu erleiden wäre (A. G. 15, 10), ist bei keinem Stücke die Rede, zu dem die Anordnung vorschreitet. Und wie nun die Gaben überhaupt, die auf Einen Geist, und die Aemter, die auf Einen Herrn sich zurückführen lassen, sich innerlich an die individuellen natürlichen Talente oder an die Momente natürlicher Gemeinschaftsformen (1 Cor. 12, 4—6) anschließen, so ist auch das Material der apost. Ordnung aus Analogieen schon zuvor bestehender oder allgemeingültiger Ordnungen genommen,

ohne daß es ihm an Neuheit und chriſtlicher Eigenthümlichkeit fehlte. Die Weisheit der apoſtoliſchen Verfaſſung und Ordnung bringt aus ihrem Schatze Altes und Neues hervor. Das Judenthum hatte ſich durch Jeſu Predigt nicht erwecken, noch durch den Geiſt Chriſti — ausgenommen das Jünger-Häuflein — beſeelen laſſen, aber dieſes beſtand aus Juden. Sie wichen nicht vom Tempel, bis ſie heraus gebannt wurden, und hatten doch ſchon auf dem Söller und in Hausverſammlungen den Heerd ihrer Glaubens- und Liebesfeier. Das Judenthum hegte ſelbſt eine Form religiöſer Gemeinſchaft, die es den Apoſteln erſparte, Geſetzgeber zu werden, und als prophetiſcher Gottesdienſt im Wort eben dazu vorſehungsvoll mit der jüdiſchen Diaſpora in das Heidenthum hinausgeſchoben war, um für chriſtliche Ausübung in allen nöthigen Dingen erſte Anknüpfung zu bieten. Die Synagoge bietet ſie, im Vorſtand, in der Lehre, im Gottesdienſte und in der Sitte und Zucht. Vitringa hat es in dem berühmten Werke de synagoga vetere durchgreifend und gründlich dargethan, daß nicht Tempeldienſt, ſondern die ſynagogiſche Art jüdiſcher Religionsübung der apoſtoliſchen Gemeine zum Vorbild gedient habe. Es machte ſich von ſelbſt ſo, daß wenn die Predigt Pauli in Corinth oder ſonſtwo von den Juden verworfen war, ſich ihrer Synagoge gegenüber eine andre chriſtliche (vom Heidenapoſtel Ekkleſia genannt) wie ein Antiparos neben einem Paros aufbaute, und ſowie ſich die jüdiſchen Gemeinden als Proſeuchen von den vollſtändigern Synagogen unterſchieden, ſo die chriſtlichen Söller- und häuslichen Gaſtgemeinden von denen, die der Anzahl wegen zu einer entwickelteren Organiſation gediehen waren. Hatten doch die Römer und Griechen ſo lange ſchon an der Synagoge und dem Dienſte des unſichtbaren Gottes theilgenommen; ſo widerſprach es auch der Stellung der Chriſten aus dem Heidenthume nicht, den Glauben nach Art der Synagoge zu üben. Es iſt nun offenbar, daß die Ordnung der apoſtoliſchen Kirche vielmehr in ihrem Schonbeſtehen als im Entſtehen uns vor Augen tritt. Wo kommen bei der Zuſammenkunft der Gemeine bei Gelegenheit der Diakonatswahl die neben den Apoſteln erſcheinenden Aelteſten her? Wann und wie ſind ſie gewählt? Man verſammelt ſich am erſten Wochentage — ſeit wann und warum? Nur dann lernen wir leitende Grundſätze und Motive einer Anordnung kennen, wann ein Bedürfniß weiterer Entwic-

lung eintritt, z. B. eines Diakonates, oder wann die Formlosigkeit unerbauliche Phänomene veranlaßt hat. Paulus rügt an den Corinthern, daß sie vielmehr gemeine Pickeniks, heidnische Convivien, als Liebesmahle begehen, daß sich die einzelnen Charismata übermäßig spreitzen u. s. w. Auch dann aber, wann zu weiterer Fortbildung nach synagogischem Vorbild geschritten wird, z. B. bei Einsetzung der Helfer, ist nicht davon die Rede, daß das Synagogische die Bedeutung göttlicher Gesetzlichkeit habe, sondern durch die Natur der Sache wird Alles begründet, oder Paulus spricht die Gesetze des Anstandes, der Erbaulichkeit, der Verständlichkeit und Eutaxie selber aus (1 Cor. 14). Ueberhaupt ist die Ekklesia der Christen wiedergeborne Synagoge, wiedergeborner Sabbat, neues Pascha, neues Beten, Loben, Bitten, Singen und Spielen; Formulare giebt es noch nicht wieder, oder es sind die, welche christlichen Ursprung und christliche Eigenthümlichkeit haben.

*) Auch die apokryphischen Apostel sagen — s. Bickell S. 132 — „dieses, Brüder, bitten wir euch, nicht als ob wir eine Macht hätten über einen zum Zwang" — setzen aber alsbald hinzu: „sondern weil wir einen Auftrag haben vom Herrn".

§. 539. Die apostolische Kirchenordnung ist bildsam, und wenn wir sie so lange dauernd denken als die synagogenartige Einrichtung währt, so wird sie selbst schon eine andre an verschiednen Orten und zu verschiedner Zeit. Sie gleicht in ihrem Wesen dem goldnen Ringe der Fabel, der an jeden Finger sich weitend oder zusammenziehend sich schmiegte. Mehr und mehr mußte sich christliche Feier und Sitte vom Judaismus bis zum Osterstreite hin ablösen, oder schon gegen Vermischung mit heidnischer Art verwahren. Man feierte noch den Sabbat neben dem Sonntag und feierte ihn nicht. Jene Dienerin, welche Plinius als Proconsul verhörte, wußte von eingestellten, weil gegen dessen Verordnung verstoßenden, abendlichen Zusammenkünften. Es mußte die Folge sein, daß das Abendmahl in die Synaxis am Morgen aufgenommen wurde. Die Lehrfunction bestand als außerordentliches Amt sowie sie auf außerordentlichen Gaben beruhete, und der ordentliche Vorsteher ertheilte dazu wie in der Synagoge das Wort, aber schon die Hirtenbriefe des Paulus fordern vom Bischof oder Presbyter, daß er lehrhaftig sei, oder

unterſcheiden auch ſolche Aelteſte, die am Worte dienen, von andern, welche nicht.*) Mit der ſittlichen Sitte war es ein gleiches. Nach chriſtlichen Begriffen war es, wie Paulus zugeſtand, an und für ſich gleichgültig, ob das Fleiſch, welches Chriſten aßen, von heidniſchen Thieropfern ſtammte oder ob Erſticktes genoſſen wurde; dennoch forderte es die Rückſicht der Liebe, daß Chriſten aus dem Heidenthume ſich die Schranke anlegten, ohne deren Duldung Tiſch- und andre kirchliche Gemeinſchaft unmöglich ſchien. Aber wie vorübergehend war die Noth und Geltung jenes Kanons A. G. 15, 23.

*) Merkwürdig iſt, daß auch nach der Didaskalia, ſ. Bickell S. 122, der Biſchof ungelehrt ἀγράμματος ſein darf.

§. 540. Achten wir nun zunächſt auf die Verfaſſung des Amtes und der Gemeinen. Die abſolute Einheit der apoſtoliſchen Kirche iſt die Gemeine der Gläubigen, die ſich auch unbekannter Weiſe von Ort zu Ort als Brüder grüßen laſſen. Sie iſt Epheſ. 4. nach ihren Einheitsmerkmalen beſchrieben. Sie iſt der Leib, deſſen Haupt Chriſtus, Col. 1, 24. Sie iſt das typiſche Zion, das wahre Iſrael, das Volk Gottes. Sie kommt aber ganz ſelbſtſtändig in Epheſus, in Theſſalonich wie in Corinth zur organiſchen Erſcheinung. Die Aehnlichkeit zwiſchen der Einheit des Synedriums und der Vielheit der Synagogen im Judenthum einerſeits und zwiſchen der Einheit der Kirche und den vielen Ekkleſien andererſeits iſt alſo vorhanden, und doch, ehe noch die jeruſalemiſche Chriſtengemeine vertrieben und zerſtreuet wird, oder ehe noch Paulus den Kreis ſeiner Wirkſamkeit von Jeruſalem oder Antiochien gelöſt, beſteht ſchon allenthalben, wo in ſtätiger Weiſe Zuſammenkunft zum Wort bis zum Gemeingebete des Wortes und Communionfähigkeit beſteht, eine vollkommene Metropole für künftige Filiale; man hat nicht nöthig, auf ein Alt- oder Neu-Rom oder auf einen Patriarchenſtuhl zu warten. Die Pflicht und Noth ſammt dem Triebe einer Verbindung unter den Gemeinen thun von Anfang das ihrige, allein eine gottgeſetzliche Vertheilung der Länder und Provinzen unter die Apoſtel und deren Nachfolger iſt Unding, und wie nothwendig auch ein nexus ecclesiasticus ſich ausbilden mußte, ein göttlich Recht der Einzelgemeinen blieb übrig.

§. 541. Wo aber findet ſich hinreichende und volle Auctorität zu ordnen in der einzelnen Gemeine oder für ſie? Man iſt ſogleich mit dem Apoſtolate und der Succeſſion in demſelben bereit, und es kann nicht fehlen, daß ſich zu allen Zeiten das moniſtiſche Amt in jedem kleinſten oder größten Kreiſe mit einer Succeſſion in apoſtoliſche Befugniß ſchmeichle. Deſto nöthiger iſt zuzuſehen, wie denn die Apoſtel ſelbſt den Amtsbegriff durch gelegentliche Belehrung oder That beſtimmen. Das Amt iſt Dienſt, διακονία (die dienſtliche Thätigkeit allerdings auch Liturgie, Hierurgie nach Analogie der altteſtamentlichen Abodah), Dienſt des Herrn in und an ſeiner Gemeine. Herrſchaftlichkeit iſt ſowie Obrigkeitlichkeit der Staatsordnung vorbehalten, und jede Hierarchie und Kirchenſtaatlichkeit ebenſo wie (der Zeit nach ſchon) jede Staatskirchlichkeit vom apoſtoliſchen Ordnungsgedanken völlig, ausdrücklich wie durch Folgerung, ausgeſchloſſen 1 Cor. 4, 1. 1 Cor. 3, 5. 1 Petr. 5, 3. Aus letztrer Stelle geht hervor, daß Kleros und Laos ein nichtapoſtoliſcher, um nicht zu ſagen unapoſtoliſcher Gegenſatz iſt, denn Petrus nennt die Gemeinen oder Gemeindeglieder Kleri und Kleriker, ſowie er von der Chriſtenheit vorher geſagt hat: „ihr ſeid das Prieſterthum, das Loos und Eigenthum Gottes“. Der Chriſt iſt geſalbt mit Wahrheit und Geiſt 1 Joh. 2, 20. Ein Chriſt iſt Theodidakt (Jerem. 31, 33). Aber iſt nicht dennoch der Dienſt oder das Amt principium procreativum der Gemeine, alſo vor der Gemeine und über ihr? Denn der Apoſtel ſagt 1 Cor. 3, 5: „Wir ſind Diener, durch welche ihr ſeid gläubig geworden“, und es heißt: „Wie ſollen ſie glauben, ſo ſie nicht gehört haben“ (Röm. 10). So iſt denn allerdings das Wort von der Verſöhnung, und das Amt, das die Verſöhnung predigt, das prius der Gemeine, wenigſtens primo actu. Daher denn der Apoſteldienſt nicht allein ökumeniſch iſt und bleibt, ſondern auch der Dauer nach unerſetzbar. Eine Thatſache, wie Chriſti Tod und Auferſtehung erfordert Zeugen (A. G. 1, 22. 1 Petr. 5, 1) und feſte Ueberlieferung, Apoſtel und Evangeliſten, und zwar für die ganze Kirche ſchon einmal für immer. Nur verhältnißmäßig giebt es je und je wieder andre Apoſtel oder apoſtelgleiche Männer, nämlich ſo oft und wo die Miſſion des Evangeliums friſche Ausſaat mit bleibender Frucht unter heidniſche Völker bringt (Röm. 15, 20). Viel apoſtoliſcher iſt es, einen John Eliot oder John Williams

oder Zeisberger oder Marsden Apoſtel zu heißen, als irgend einen Biſchof irgend eines Jahrhunderts. Wenn nun das Amt des Wortes ſich individualiſirt in Hirten und Lehrern nach Epheſ. 4, 11., was hat denn das für Bedingungen? Keineswegs allein dieſe, daß einem die biſchöfliche Ordination ertheilt ſei, wonach etwa die ganze Lehr-Auctorität für einen gegebnen Kreis kirchlichen Lebens in ihm niedergelegt wäre. Der Aelteſte, der mit Lehre umgehet, wird beſtimmt durch das Vor- und Vorausgehende von Evangelium und Apoſtolos, ferner hat er keinen andern ihm vom Herrn her ertheilten Vorzug vor den andern Gemeingliedern, als die beſondere Gabe der Lehre, und endlich muß, wenn die Handauflegung nicht ganz willkürlich und zufällig erfolgen ſoll, die Gabe erkannt, an- und zuerkannt ſein von der Kirche, die ſie genießen ſoll. Das authentiſche Schreiben des Apoſtels iſt z. B. an alle Chriſten zu Philippi und an die Biſchöfe gerichtet, die Gemeine mit den Gaben und Aemtern, die ſie hegt, iſt Träger der apoſtoliſchen Tradition, und nicht der Hirte oder Lehrer ohne die Gemeine. Setzt der h. Geiſt die Biſchöfe, oder ſetzen die Apoſtel oder Timotheus, Titus den Gemeinen Aelteſte, ſo ſchließt das weder in dem einen Fall aus, daß der h. Geiſt als Geiſt der Gemeine der Heiligen es ſei, der da ſetzet, und daß an dem alle Gemeinglieder nach dem Maaße ihres Alters in Chriſto theilhaben, noch in dem andern, daß ein Titus oder der Apoſtel ſelbſt denen die Hand auflegt ihrer Gabe und Bewährung wegen, welchen die Gemeine ihr Zutrauen zuwendet. Noch viel weniger iſt der andre Fall wegzuläugnen, daß die ganze Gemeine ſieben Diakone wählt und den Apoſteln ſie vorſtellt (A. G. 6, 3. 6). Es kann nicht geläugnet werden, die ganze Gemeine iſt amtlich, nicht allein der Potenz nach ſind es die mündigen Glieder, vielmehr ſollen ſie auch durch Dienſt und Amt alle erzogen und herangebildet werden zu Dienſt oder Amt (Epheſ. 4, 11. 12). Freilich hat die Gemeine, welche kein Haufe mehr iſt, ihren Führer, Hirten, Vorſteher, Aufſeher (Hebr. 13, 7. 17). Und wenn nun auch in jedem Falle durch Lehre und Erkenntniß, oder doch auf dem Grunde eines ſchon beſtehenden chriſtlichen Gemeinbewußtſeins regiert wird, ſo iſt doch auch in apoſtoliſcher Gemeine das Lehren und Regieren möglicherweiſe perſönlich geſchieden, oder die Lehrenden bilden bei den weſentlichſten Acten des Regierens, des Beſchließens und

Richtens, einen Rath, ein Collegium, welches wohl selbst wieder einen Leitenden zuläßt. Philippi hatte eine Mehrheit von Bischöfen (Phil. 1, 1), Ephesus ebenfalls, als Paulus die dortigen Aeltesten nach Milet beschied (A. Gesch. 20, 17. 28). Für die anfänglichen Hausgemeinen ist der Raum gebende Wirth in der Regel als Führer zu denken. Je loser und freilassender eine dergleichen Ordnung ist, desto ernstlicher ermahnet Paulus die Einzelnen und das Ganze zu Nachachtung und Gehorsam (1 Cor. 16, 15—18. vergl. Hebr. 13, 17). Sie haben zum Theil sich selbst verordnet zu dem Dienste, ἑαυτοὺς ἔταξαν (1 Cor. a. a. O.). Soviel ist offenbar, daß sich die ordnende und verfassende Thätigkeit der Apostel und der apostolischen Gemeinen die Principien weder von der Staatsordnung als einer göttlich-absoluten, noch von der theokratisch-priesterlichen entlehnt und doch zugleich natürlichen Gesellschaftsgesetzen Folge giebt.

§. 542. Die Apostel haben davon klares Bewußtsein, daß sie durch göttlichen Willen und Beruf es sind, und dennoch vorangehend dem Geiste der Gemeinen zu Werkzeugen dienen sollen. Paulus, da er den blutschändrischen Menschen ausgeschlossen wissen will, fasset er 1 Cor. 5, 4. seinen Geist mit der corinthischen Synaxis zusammen. Ordner sind nicht wie Gesetzgeber. Beide zwar bestimmen auch ein äußeres Thun und Lassen und müssen Rücksicht nehmen auf Inneres. Der Ordner aber will das Aeußere durch das Innere, durch aufgeforderte Eintracht, Demuth und Liebe halten lassen, Phil. 2, 1. ff. „Ist nun bei Euch Ermahnung in Christo, seid ihr Christen, seid ihr Brüder — so erfüllet“ ꝛc. Der Gesetzgeber will zum Ersten Furcht genug vor göttlicher Gewalt, er will Zuchtmeister sein. Er will sowenig wie möglich frei lassen, sobald mit der Freiheit ein Moment der Willkür besteht, soviel als möglich das Thun und Lassen bestimmen dazu und dahin, daß es Ausdruck des objectiven Willens sei. Der Ordner will sowenig wie möglich persönlicher Entwicklung hinderlich werden, so wenig wie möglich nöthigen, gar nicht zwingen und weiset daher vielmehr auf den göttlichen Zweck, als auf die amtliche Vollmacht hin. Um der göttlichen Ordnung willen soll auch die menschliche Ordnung gehalten werden, aber diese ist nicht jene, jene nicht diese; der göttliche Ordner bewegt und nöthigt den Menschen, ihm nach- und vorzuwirken, der

menſchliche greift nie in die Heils- und Gewiſſensordnung bedingend ein, er entläßt die Geordneten an das durchs göttliche Wort beſtimmte Glaubensgewiſſen. Die Vorausſetzung der menſchlichen Ordnung iſt ſtets, daß ſie Anſpruch auf Zuſtimmung zum Inhalt habe und nicht bloß auf Anerkennung der ſie ſtiftenden Auctorität, und doch auch, daß um des Ordnungs- und Gemeinſchaftsprincipes willen geduldet werden ſoll, was formell richtig und ſonſt verfehlt iſt, wenn es in Befolgung gegen Gottes- und Gewiſſenspflichten nicht verſtößt.

B. Die altkatholiſche Kirchenordnung.

§. 543. Damit wir nun die folgenden von uns bezeichneten Namen, zunächſt den Begriff „altkatholiſch", wenigſtens in den Hauptzügen näher kenntlich machen, ſo iſt zu beachten, daß zwar ſich irgendwie alle Kirchenordnungen apoſtoliſch nennen, aber gerade durch ihr Werden und Wollen es mehr und mehr dahin bringen, daß die kirchlichen Zuſtände den apoſtoliſchen wieder nahe gebracht werden ſollen. Mit Recht ſuchen wir in der idealen Wahrheit das Apoſtoliſche wieder zu gewinnen, obgleich daſſelbe niemals in einem Codex der Geſetze überliefert werden ſollte. Altkatholiſch iſt darum ein zweideutiger Name, weil der Katholicismus der Kirche ſeiner Zeit in ſeinen rechten Grenzen berechtigt, ja ein nothwendiges Selbſterhaltungsmittel der Kirche war. Die Bewegungen des zweiten Jahrhunderts waren ſo grundantaſtend, äußerlich und innerlich, daß die Geltung der Thatſachen des Heils hergeſtellt und durch große Uebereinſtimmung der gläubigen Lehrer zu neuem Anſehn gebracht werden mußte. Auf der andern Seite führten ſowohl die Ausbreitungen als die Verfolgungen des Chriſtenthums eine Menge von Unordnungen und Entſtellungen der chriſtlichen Sitte mit ſich, ſodaß überall Jüdiſches und Heidniſches, Exceß und Defectus zu bekämpfen und zu heilen war. Das Nöthige und Gute dieſer Art wurde den Irr- und Parteilehrern gegenüber katholiſch oder das allgemeingültige genannt; aber bei dieſem Rettungsverſuche beging die Kirche einen ſchweren Fall, indem ſie, um ſicherer und leichter zum Ziele zu kommen, von den Grundſätzen der Apoſtel und der chriſtlichen Synagoge abfiel und ſich gewöhnte den ungeheuren Fehltritt durch erdichtete Schriften zu decken. Einerſeits

rtete sie in Judaismus aus, andrerseits aber benutzte sie heid-
tische Religionen und Volksmeinungen, um ihren gesetzlichen
Sinn oder eine Christokratie von dieser Art aufkommen zu lassen
nd aufrecht zu erhalten. Das sprechendste Beispiel ist, daß man
ie drei Ordnungen: Bischof, Aeltester und Diakon als nothwen-
ige göttliche Folge, aus den drei Klassen des Tempeldienstes:
oherpriester, Priester und Levit ableitete. Hierbei wurde ange-
ommen: alle Völker haben sich nach dieser Ordnung des alt-
stamentlichen, mosaischen Gottesdienstes zu richten, und die
osaischen Gesetze und Stiftungen wären nicht von Gott, wenn
ie nicht durch Christum sollten weltvolksthümlich werden. Daraus
rgab sich also von selbst, daß die christlichen Gemeinden ihres
eiles wegen sollten unter Priesterherrschaft stehn und es mehr
nd mehr müßte zur Ausbildung und Geltung eines neutesta-
entlichen Ceremonialgesetzes kommen; je mehr also bis dahin
üdische Sitten an Christen gerügt worden waren, desto weiter
riff jetzt der gottesdienstliche Judaismus auf lange Jahrhunderte
ls eine Ausartung in das kirchliche Leben und Verfassungswesen
in. Wenn aber nun einmal das jüdische vorchristliche Religions-
eben kraft seiner Gesetzlichkeit und Priesterlichkeit beliebt worden
ar, so konnte es nicht fehlen, daß eigenthümlich über das ge-
eine Heidenthum sich erhebende und als besondere Heilsmittel
on Griechen oder Römern ausgeübte Heiligungen, wiederum
hon überwundenes Heidenthum, in der christlichen Volkssitte
latz ergreifen durften. Es ist schwer zu sagen, von welcher Seite
n dritten Jahrhunderte mehr zur befestigten Liturgie, besonders
es heiligen Abendmahls angebracht und zu göttlicher Offenba-
ung und kirchlichem Geheimnißkrame zugebracht worden sei, ob
om jüdischen Opfer- und Reinigungswesen oder von den in Rom
nd Griechenland und Alexandrien als höhere Religion verehrten
eheimnissen der Ceres, der Isis und des Mithras? Und wie
eit war nun für die Zukunft bis weit in das Mittelalter herein
nd bis zu den Germanen hinauf die Nachgiebigkeit der Kirche
gen die Bevölkerungen zur Berechtigung gelangt, aus heidni-
en Festzeiten christlich übertünchte, aus Göttern und Halbgöt-
n Heilige und Nothhelfer zu schaffen. Es würde zu weit führen,
ch das Mönchthum seinem Wesen nach als ein heidnisches Ele-
ent und nicht nur (schon sofern es unter den Juden angetroffen
rd) als ein Gewächs der Naturverehrung nachzuweisen.

C. Die kanoniſche Kirchengeſetzgebung.

§. 544. Die nach dem dritten bis zum ſechsten Jahrhunderte eintretende Veränderung giebt eigentlich keine neue principielle Wendung, vielmehr eine weitere Entwicklung des Altkatholiſchen; die große Veränderung der Kirche beſteht darin, daß ſie zum Eintritt in die Reichs- und Staatsreligion durch die in Schutzherrn aus Verfolgern verwandelten Cäſaren gefördert wird. Die Verfolgung iſt ermüdet und hat ihre Macht an die politiſche Nachgiebigkeit verloren. Conſtantin ſchauet das Kreuz Chriſti von der Verheißung umgeben: unter dieſem wirſt du ſiegen, und wenn nun auch eine Zeit lang ein Theil des Reichs die irrlehrende Seite, z. B. die arianiſche, begünſtigt, oder auch ein Theil der Barbaren ſich derſelben anſchließt, wie die Gothen und Vandalen, dies hindert nicht, daß die Beſchlüſſe von Nicäa zu Reichsgeſetzen durch Conſtantin und Theodoſius I. erhoben werden. Von nun an, und weit hin in die Zukunft, herrſchet der Staat durch die Kirche und die Kirche durch den Staat; dieſes führt nun zunächſt dahin, daß überwiegend die Richtung des alten Katholicismus, welche die conſervative war, gefördert und befeſtigt wird. Dem ſcheint zwar zu widerſprechen der ſtarke Antrieb einer neuen theologiſchen Wiſſenſchaft und Schule, der ſich in Syrien angepflanzt hat und in vielen ausgezeichneten Schülern mit der Schriftauslegung und den Glaubenslehren kritiſch und neuernd verfährt, woraus am Ende allerlei Spaltungen in Rechtgläubigkeit und Verneinung ſich zu ergeben drohn; aber wenn es nun zu den Hauptfragen über Chriſti Perſon, über das menſchliche Verderben ernſtlich kommt, feiern die altkatholiſchen Väter, an denen es auch nicht fehlt, durch ihre Wirkſamkeit als Prediger und Schriftſteller, da ſie den Gegnern an wiſſenſchaftlicher Bewaffnung bald gleich, bald überlegen ſind, ebenſolche Siege wie zu Nicäa über die Angreifer der Dreieinigkeit erkämpft worden waren. Obgleich immer gewiſſe unüberführte, unüberwundene Bruchtheile der Ketzerei übrig blieben, im Ganzen und Großen wurde nach ihrer Auswanderung und Zerſplitterung aufrecht erhalten was in der ſpäteſten Zeit noch als Lehre der alten Kirche bei durchgreifenden Streitigkeiten zur Entſcheidung geltend gemacht wird. Noch Melanchthon und die Meiſten ſeiner früheren und ſpäteren Schüler ſehn die Sache im Allgemeinen ſo

an, daß sich allezeit für die rechte christliche Lehre ein Consensus der alten Kirchenväter, nämlich die Glaubenslehre der sechs ersten Jahrhunderte anrufen lasse; selbst die Anführer der schweizerischen Reformation reden in ihren Bekenntnissen von den „lieben theuren Kirchenvätern", die man nicht verachten wolle, wo sie in der altkatholischen Auslegung und Satzung zusammenstimmen. Chrysostomus und Basilius, Hieronymus und Augustinus sind vielfach zu Anwälten der Evangelischen Dogmatik erwählt worden.

§. 545. Aber hat denn nun die Kehrseite des alten Katholicismus des dritten Jahrhunderts die Hierarchie und die Einführung des kirchlichen Gesetzthums oder die Ueberspannung der buchstäblichen Rechtgläubigkeit abwehren können? Im Gegentheil, der von der Staatsobrigkeit mit vielem Unrecht gepflegte Orthodoxismus und die schwerbedrängte Wissenschaft hat von Stufe zu Stufe mehr der Gleichstellung der Tradition mit der heiligen Schrift, oder der sclavischen Verehrung der Aussprüche der Geistlichkeit nachgegeben. Es handelte sich aber je länger, je mehr bei zweckmäßiger Handhabung des Kirchenregiments um ein geschriebenes Kirchenrecht, also auch um ein geschichtliches und einheitliches. An diesem würde es auch nicht gefehlt haben, wenn die sogenannten und schon beurtheilten Kanones der Apostel und ähnliche Apokryphen hätten dauernd als Grundlage ächter kanonischer Litteratur gelten können. Wo und wie gab es aber ein solches Jerusalem, ein solches Alexandrien oder Antiochien, das sich als Urfitz bischöflicher und synodaler Gesetzgebung hätte beglaubigen und erweisen können? Der Weg der Grundlegung mußte ein andrer sein. Nach natürlichem Triebe hätte schon jede Diöcesan-Gesetzgebung das Vorurtheil für sich haben müssen, daß sie überall auch jenseits der Grenzen einer ursprünglichen Kirchengemeinschaft annehmbar, ja nöthig sein würde, wo es nur immer christliches Gemeinleben gebe. Wir finden daher wenigstens ein Beispiel, wo morgenländische Bischöfe und Synoden von freien Stücken ihre Beschlüsse und Acten an afrikanische mitgetheit haben, aber dieses Beispiel scheint nur geringe Nachahmung gefunden zu haben. Destomehr kam es auf Sammler und Sammlungen der kirchlichen Regeln, auch auf Uebersetzungen, z. B. der griechisch verfaßten,

in die Sprache der lateiniſchen Kirche an. In dieſer Hinſicht giebt es keine ältere und durch den Erfolg bei den ſpäteren, weſtlich nationalen Geſetzbildungen anerkanntere Leiſtung, als die des dieſem Zeitraum angehörigen Abtes Dionyſius des Kleinen, welcher theils die Ergebniſſe der großen Reichsconcilien, theils die namhaften Special-Synoden in ihrem kanoniſchen Beſtande mit wichtigen Sendſchreiben älterer Päpſte in einem zweitheiligen Werke in einer richtigeren Latinität auf Anregung biſchöflicher Gönner herausgab und an die Stelle einer ſogenannten alten Ueberſetzung brachte, welche fortdauernd prisca translatio genannt wurde. Hierdurch kam allerdings ein weiteres und feſteres Band gegenſeitiger Kenntnißnahme und Anerkennung zwiſchen den kanoniſchen Sammlungen großer Sprachabtheilungen und der wichtigſten Praxis zu Stande.

§. 546. Mittels des dionyſianiſchen Werkes wird eine gemeinſame Grundlage für die nationalen Hauptſammlungen in Afrika, Spanien, dem fränkiſchen und den britanniſchen Reichen hergeſtellt und es iſt dieß um ſo wichtiger, weil daſſelbe nicht in dem Falle iſt, die vom Staate und den Kaiſern und Königen herrührenden und zu einer Beſchränkung der abſoluten Machtwirkungen der Hierarchie geeigneten Einflüſſe abzuwehren, denn die von Dionyſius überſetzten orientaliſchen Synodalverhandlungen legen die obrigkeitlichen Aufſichtsrechte durchweg auch zum Grunde. Papſt Adrian übergiebt zwar Karl dem Großen ein Buch mit dem Titel Codex canonum, hindert aber nicht, daß dieſer ſeiner Zeit durch die Kapitularien in vielfacher Hinſicht die Verhältniſſe der Geiſtlichkeit und des Gemeindelebens regelt. Ein Gleiches iſt es mit Spanien unter den Reccareds, den gothiſchen Königen und in Britannien, wo die Reichstage, denen die Fürſten und die Großen vorſitzen, auch gewiſſermaßen Synoden ſind; was aber den Inhalt der orientaliſchen Synodalſchlüſſe anlangt, ſo ſtimmen ſie faſt ſämmtlich dahin überein, daß ſie, was auch in anderen Gegenden nöthig und löblich ſein wird und auch für die Zukunft auf kanoniſche Gültigkeit Anſpruch macht, zunächſt für ihre Zeit und ihren Ort feſtſetzen. Sie fördern ernſte, ſtrenge Sittlichkeit für den ganzen Klerus, ſind aber weit entfernt, wie z. B. die Synode von Gangra bezeugt, dem ſchlimmen Pietismus das Conventikel-Weſen auf Koſten

des öffentlichen Gottesdienstes oder Verachtung der Ehe zum Ruhme des Mönchthums, überhaupt Entstellung christlicher Sitte und Freiheit den christlichen Laien aufzulegen oder zu gestatten. Was novatianische Richtung gewollt hat, wird in den noch übrigen Anhängern mit großem Ernst zurückgewiesen und doch die christliche Sittenlehre für alle Stände, zumal für den Communicantenstand, und die Theilnahme an heiligen Handlungen nach allen Seiten hin wahrgenommen. Die synodale Moral hat der Corruption des Volkes und des byzantinischen Hofes einen ernsten Widerstand leisten können. Dieß leuchtet ein, wenn man diese Verhältnisse z. B. im Mittelpunkte des Lebens und Wirkens des großen Predigers und Theologen Johannes Chrysostomus zu Antiochien und Byzanz mit den Satzungen und Warnungen der Synoden vergleicht. Die Synoden verbieten es Mönchen und Bischöfen, willkürlich nach Constantinopel, mit Vernachlässigung ihrer heimischen Pflichten, zu reisen, der Strafen wegen, die sie erduldet haben, an den Kaiser zu appelliren und überhaupt um die Gunst der Großen zu buhlen. Chrysostomus war als Reformator der Sitten des Klerus und, wenn es sein konnte, der Großen überhaupt aufgetreten, und nachdem er die Kaiserin Eudoxia zu Rache und Zorn aufgeregt und von ihr als einer Herodias geredet, zugleich ihre Schmeichler und seine Feinde, namentlich den Theophilus von Alexandrien sich verfeindet hatte, endlich gar durch eine Synode verdammt und in das Elend eines Exils getrieben worden. Diese Synode findet in dem sonstigen öffentlichen Synodalwesen dieses östlichen Reiches keinen Anklang. Dabei wird auf diesem Gebiete weder die Glaubenslehre noch der Bibelkanon vergessen. Man sieht, daß die später für die ganze Zukunft in Afrika noch gepflegte Neigung zur Gleichstellung der Apokryphen mit dem Kanon noch auf einen Hieronymus wartete, der dem vielfach zurückgewiesenen sechszigsten Kanon von Laodicea zu seinem Rechte verhelfen konnte.

D. Die Kirchenordnung des Papstthums.

§. 547. Die Thatsachen beweisen es, daß wenn das Priesterthum des alten Testamentes, also auch der Pontificat, sich hat dem Christenthume einpflanzen lassen, dieser Begriff sofort durch immer neue Fortschritte der Entwicklung hat Geltung und Aus-

führung erlangen müſſen. Zwar haben wir ausdrückliche Zeugniſſe darüber, daß afrikaniſche Biſchöfe und Kirchen der römiſchen Auctorität Gehorſam und Unterwerfung verſagt haben, allein dieſer Einzelfall läßt nur eben die viel mehreren Beiſpiele der willigen Abhängigkeit noch mehr beachten, und dieſe können nicht befremden, wenn dieſelben römiſchen Biſchöfe, deren Schreiben das Werk des Dionyſius aufgenommen hat, klar und unbefangen den ganzen genugſamen Grundſatz der Uebertragung des ausſchließlichen Primats durch den Herrn auf Petrus ausſprechen und Anwendung davon fordern. Dieſe Uebertragung auf Petrus wird aber nicht anders verſtanden als ſo, daß ſie auch Uebertragung des Primats auf Rom als Gemeinde ſein muß. Dieſe alſo hat das Vorrecht, im Glauben niemals zu irren.

§. 548. Unter dem Schilde dieſer Vorausſetzung übten die römiſchen Biſchöfe nicht nur in allen vor ſie kommenden Fällen Aufſicht und innere Verwaltung in Italien als ihrer vorausſetzlichen Diöceſe, ſondern unterſtützten nun auch wie Beſchützer und Leiter alle Miſſion des Evangeliums nach Weſten hin, ſo wie die Miſſionare, ein Bonifacius, Auguſtin oder Andere ſich an Rom anſchließen und römiſche Tradition an die Völker bringen mußten. Die wandernden Völker trieb ein Verlangen nach Cultur überhaupt und nach Sühne und neuem Heil zum Erſatz für die verlorenen Heiligthümer ſüdwärts. Sie wußten längſt, welch ein Mittelpunkt in dortiger Weltſtadt den Völkern geboten wurde, und konnten auf keinen geeignetern Strebepunkt als dorthin gewieſen werden. Leo I., für immer einer der ausgezeichneten Päpſte, wußte am jährlichen Feiertage ſeines Antritts nichts Erwecklicheres den Römern vorzuhalten, als die große ideale welthiſtoriſche Idee von der Beſtimmung Roms, von dem Vorbilde zwiſchen dem Weltreich und dem Gottesreich, welches ſich ſeit dem Eintritte des Petrus in der ewigen Stadt aufgerichtet habe; und wie weit mußten ſich nach Lage der Dinge ſolche Betrachtungen verbreiten und wie tief einprägen! In dieſer Beziehung ſuchte und fand das weſteuropäiſche Heidenthum zuerſt die Wege und Mittel, den Samen der Bildung ſich anzueignen. So bekamen ſie Kirche, Gottesdienſt und Schule, ſo erlangten ſie die Segnungen des ſeit Gregor I. gereinigten und geordneten Kloſterlebens und konnten mehr und mehr aus Quellen des aufgeſchloſſenen griechiſchen und

römischen Alterthums eine neue wissenschaftliche Entwicklung anbahnen helfen. Wenn wir aber nicht vergessen, wie dem Allen neue Staatenbildungen zum Grunde liegen mußten, so konnte doch auch hier der Staat nur in Beistand der Kirche, die Kirche nur unter dem Schutze des Staates gedeihen, und die Staatsklugheit der Kirche in ihrer Art mußte wo möglich die Staaten untereinander verbinden, um in einem Kaiserthume die zu leitende Welt zu vereinigen. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die Kirche sich bemüht, auch die Verhältnisse zwischen Völkern und Völkern, Staaten und Staaten, möglichst zu ordnen, um sie auch desto sicherer durcheinander und miteinander unter die Zucht geistlicher Obermacht zu bringen und darin zu erhalten; zum Theil schon die religiösen Namen, die den Fürsten und Fürstenstämmen angeeignet wurden, wie z. B. der des allerchristlichsten Königs oder des Vertheidigers des Glaubens, geben ein Zeichen davon.

§. 549. Wenn nun aber die päpstliche Herrschaft den ganzen gegebenen Stoff der europäischen Menschheit in Wirklichkeit durchdringen sollte, so mußten Mittel ergriffen werden, alle Höhen und Spitzen und alle Stellungen in einem christlichen Volk nebeneinander oder durcheinander theils zu vertreten, theils vor Ausschweifungen eigner Herrschsucht zu bewahren. Die Großen werden auf der einen Seite von Auflehnungen gegen die Krone, auf der andern von Unterdrückung des Volkes und Uebertreibung ihrer Privilegien abgehalten, und Anstalten der Wissenschaft, der geistlichen und geistigen Uebung, sollen dazu Hülfe leisten. Vor allem aber muß die Verfassung der Personen und Aemter der Kirche selbst einer einheitlichen Vollmacht und zulänglichen Auctorität unterworfen werden. Die Zeiten, da man sagen konnte, die Bischöfe in ihrer Gesammtheit und ihre Synoden regieren die Kirche, gingen alsbald vorüber; die bischöfliche Gewalt selbst war Ausfluß der päpstlichen; es wurde je länger je mehr auch so angesehn, daß die Synoden, ohne vom Papst convocirt oder doch beschickt worden zu sein und ohne Leitung durch die unentbehrlichen Stellvertreter Roms, keine rechtmäßigen oder bestimmungsfähigen sein könnten. Wollte etwa der Klerus von höherer als bischöflicher Stufe aus, z. B. durch Patriarchate (von Neu-Rom, von Antiochia oder Jerusalem oder Alexandrien aus) die römische Oberherrschaft bedingen und einschränken, so wissen wir, auf wie

kurze Zeit das gelang, und wie ſelbſt der Streit zwiſchen Alt-Rom und Neu-Rom unter Hülfe welthiſtoriſcher Verhältniſſe und Begebenheiten aufhören mußte. In Zukunft konnten die oſtrömiſchen Chriſten nur durch eine neue Union mit dem Mittelpunkte des Abendlandes daſelbſt Anerkennung finden. Die Hauptfrage iſt, wie nun die römiſche Auctorität innerhalb jedes Volksgebietes bis in das Innerſte der Familie und des Privatlebens eindringen und unangreifbar ſich befeſtigen konnte. Wohl beherrſchte die ſogenannte Majoritas, nämlich die Geiſtlichkeit der höheren Weihen, den Klerus der niedern Stufen (zum Unterſchied von jener Miniſterium genannt) und fand in den Gemeinden kaum einen Widerſtand, allein jede Auctorität unter dem Papſte mußte irgend etwas von ihrer Macht zu entſcheiden und zu gewähren an den Papſt abgeben, ſodaß die höchſten und bedeutendſten Dispenſationen beſonders von Strafgenugthuungen ihm reſervirt blieben; aber auch die Lehre ſelbſt über die Sacramente und über die Aneignung der Heilkraft derſelben wurde durch den Einfluß der Kirche auf Schule und Lehrart mehr und mehr dahin eingerichtet, daß doch die Aneignung der geiſtlichen Güter nicht im unmittelbaren Verhältniſſe zu Chriſtus, ſondern in der Verwaltung des allgemeinen Gnadenſchatzes, der zu Rom beſtand, geſucht werden mußte. Nach der mechaniſchen und arithmetiſchen Weiſe, die Heilswahrheiten zu ordnen, konnte ja die Frage entſtehn, ob nicht durch die beſtändige Austheilung der Gnade nach allen Seiten hin eben dieſer Schatz täglich unberechenbar vermindert und endlich aufgezehrt werden könnte; er mußte alſo auch neu ergänzt und vermehrt werden können; und da ſchon längſt der Glaube auf Werkverdienſt und ſogar auf Ueberſchuß der Gerechtigkeit mitgebauet war, ſo hatten die Scholaſtiker bereits für die einfältigen und willigen Hörer Troſt genug geſchaffen. Ueberhaupt nun kam es der herrſchaftlichen Kirche ſehr zu Statten, daß das Zuſammenbeſtehn unerbittlicher Selbſtſucht und träger Paſſivität durch das Kloſterleben und das mönchiſche Privilegium, in die Seelſorge mit einzutreten und von der Verwaltung der Gewiſſen im weiteſten Umfange ebenſo wie von der lehramtlichen Thätigkeit im vollen Maaße Gebrauch zu machen, befördert wurde. Rom ermüdete nicht, wie gefährlich es auch war, wenn die Mönche die ordentlichen Geiſtlichen in ihren Thätigkeiten und Rechten beeinträchtigten, die mönchiſche Thätigkeit und Einwirkung, welche in

unmittelbarer Beziehung zu Rom ſtand, in ihren Freiheiten zu ſchützen, um ſo oder ſo Ordnung und Frieden wiederherzuſtellen.

§. 550. Dieſe überall in den Gemeinden verbreitete Aufſicht und Wacht gegen die Weltgeiſtlichkeit war unentbehrlich gemacht worden; es gab aber nicht wenige Punkte, von welchen aus eine Bedrohung und allmähliche Untergrabung der ganzen Feſtung zu beſorgen war. Was die Lehre anbetrifft und was die Ceremonien anlangt, ſo waren ſie nicht geeignet, das Volk bei Befriedigung und Gemüthserhebung zu erhalten; wer konnte die Bibelchriſten von Lyon oder die reformatoriſchen Haufen in Frankreich und Italien aufhalten? Man mußte ſich nach gewaltigeren Vertheidigungsmitteln für das Beſtehende umſehn, nach Ketzerkriegen thaten ſich die Ketzergerichte auf, Auskundſchafter der Anhänger freier Lehrart dienten mit Luſt der aufgeregten Rachſucht; die erſchrockenen Obrigkeiten ließen es doch viel lieber geſchehn, daß die Irrlehre als Staatsverbrechen blutig verfolgt wurde, als daß die noch beſtehende Kirchengewalt aufhörte, für Ordnung und gegen die Empörung zu wirken. In welche ſchweren Widerſprüche wurden Verſtand und Gemüth der Laien verwickelt! Es beſtand ein religiöſes Verbot, irgendwie der Geiſtlichkeit Gehorſam und Beiſtimmung zu verſagen. Der berühmte Kirchenrechtslehrer Gratian hatte das abſolute Recht des Papſtes über jede andre Auctorität in ſeinem angeblich von Eugenius III. beſtätigten Werk „Concordia der ſtreitenden canones" unbedingt aufgenommen, und überall konnte darauf gerechnet werden, daß die Beherrſcher des Heilsweges für die Menſchen, Papſt und Geiſtlichkeit, Folge und Unterwerfung finden müßten. Dagegen ſchienen alle Sophismen der Laien und auch der königlichen Laien nichts gelten zu dürfen. Den Schluß zog auch der Ungelehrte, daß die Vertretung der Rechte Gottes höheres Recht im Lande habe, als Regierung und Stände, aber noch auf ganz andre Weiſe wurde das allgemeine ſittliche Urtheil bedrängt. Nach und nach war die Ueberzeugung befeſtigt worden, daß die kirchliche Ordnung die Heilsordnung ſelber ſei, daß die Sacramente ex opere operato d. h. durch die ſinnliche Verrichtung des Berechtigten Heil bewirkten. Ganz beſonders hatte ſich die Bedeutung des heiligen Abendmahls als eines Meßopfers für Lebendige und Todte und das Bußſakrament in den Vordergrund des kirchlichen Bewußtſeins geſtellt. Um

zunächſt nur von der Buße zu reden, ſo war es durch Innocentius zur geſetzlichen Forderung an jeden Chriſten geworden, wenigſtens einmal alljährlich in der Oſterzeit ſeine Sünden vor dem Ordinarius zu beichten. Die Meinung der Leichtſinnigen ging dahin, die Reue ſchon genüge; aber die vollere Lehre ſagte, es muß Bekenntniß des Mundes und, was noch mehr iſt, Genugthuung der That hinzukommen. Um zu dem Dritten und Schwerſten zu bewegen, wurde die Furcht vor Verdammniß oder Plagen des Fegefeuers in Bewegung geſetzt und im Blick auf die Lebens- und Todesgefahren eine Verſicherung der Seelenrettung unter Bedingungen geſtellt. Im Volksbewußtſein lebte das Verlangen, vom Meßopfer nicht ausgeſchloſſen zu ſein, und der Glaube, daß es für Lebendige und Todte dargebracht werde, regte alle zur Mitwirkung für Meßfonds oder für andere gute Werke gewaltig an. Eine Quelle unermeßlicher Bereicherung der Kirche und des Klerus rührte von Schenkungen und Vermächtniſſen zur Rettung der Seele (ad animam redimendam) her. Die Beichtväter benutzten und empfahlen ſolche Motive. Die Kirche in ihrer Gewinnſucht machte bei Gelegenheit ihrer Sühnertheilungen und Verheißungen Bedingungen, und das ganze römiſche Syſtem in ſeinen vielen Geldbedürfniſſen nahm den weltlichen Reichthum immer ſtärker in Anſpruch. Es ließ ſich überhaupt ſeine reſervirten Rechte in jedem Falle theuer bezahlen, nahm z. B. von verliehenen Aemtern und Pfründen irgend einen höheren Zins. Was für Anſtöße gegen das ſittliche Gefühl lagen nicht für den genaueren Beobachter in den Früchten der mönchiſchen Gelübde! und der Vorwand chriſtlicher Vollkommenheit, die in der Uebernahme derſelben beſtehen ſollte — welche Störungen der Erlaubniſſe, Entrechtungen der Ehe und des Familienweſens, Zerreißungen kirchlicher und häuslicher, kirchlicher und bürgerlicher Pflichten ſchloß er in ſich! Was endlich geſchah, wenn das Erlaubte verhältnißmäßig verboten und beſtraft und eben dadurch der Sünder auf dem Weg des Unerlaubten mit entſchuldigender Hinweiſung auf das „dem Reinen iſt alles rein“ oder auf die Nothwendigkeit der Natur hingewieſen werden konnte? Der Zuſammenhang ſolcher Heilsordnungslehre, wie ſie dem jetzigen kirchlichen Leben zum Grunde lag, mit Ausſaat der Laſter mußte fühlbar werden, wenn nun dazu kamen die ungeheuere Ausartung, wie ſie zu Rom anzuſchauen war, oder was man überhaupt Exceſſe der Hierarchen

nannte, die auch nicht fehlenden Spaltungen des Papſtthums, die gegen daſſelbe gerichteten Beſchwerden der Concilien oder der Staaten.

§. 551. Immer weiter mußte das Sprüchwort ſich verbreiten, daß die Kirche an Haupt und Gliedern krank und einer Heilung bedürftig ſei. Aber wer ſollte dazu die Hand anlegen, wenn man wußte und vermochte jeden Freimund auf der Kanzel oder in Schriften mit blutigen Ketzerſtrafen ſtumm zu machen; und dennoch vermehrten ſich die Vorboten der Reformation, ein immer nachtreibender Wuchs des praktiſchen Myſticismus, Vereine für innere Miſſion, für Verbreitung chriſtlicher Schriften, wie derjenigen eines Johann Tauler und eines Nikolaus von Baſel, welche von Straßburg aus aufwärts und abwärts am Rheine herumgetragen wurden. Belgiſche und andere Klöſter gaben Beiſpiele und Werkſtätten einer ſolchen Betriebſamkeit. Dazu kamen die Brüder des gemeinſamen Lebens in großen Schaaren, deren Beſtrebungen die Folge hatten, daß die reinere und innigere Verehrung der Maria als eines mittleriſchen Weſens, ſich, wo Bibelleſen mehr und mehr überhand nahm, wie bei Thomas von Kempis, in ausſchließliche Verehrung des mittleriſchen Jeſus verwandelte. Welch ein neues unſchuldiges und wahrhaftiges Mönchthum, ſo weit, beſonders im nördlichen Deutſchland verbreitet!

E. Die Evangeliſche Kirchenordnung.

§. 552. Nachdem die großen Wahrheitszeugen in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Anſchluß an die zeugenvollen Vorbereitungen, die wir erwähnt haben, durch ihre eignen Erfahrungen und treulich angeeignetes Gotteswort die evangeliſche Reformation zuerſt in ſich gegründet und ein Einverſtändniß dafür in auserleſenen Gehülfen erlangt hatten, trugen ſie die einfachſten Entwürfe gereinigter und neubelebter kirchlicher Ausübung des ſchriftgemäßen Glaubens theils den Obrigkeiten, theils dem Volk in allen Ständen einfach und aus der Schrift erläutert öffentlich vor. Von Zwingli kann man ſagen, zuerſt predigte er eine Reformation hervor; von Luther, er griff in äußerlichen Auftritten oder Schriften die ärgerlichſten Entſtellungen des Chriſtenthums an und unterzog ſich dabei den nicht fehlenden Drohungen und Verfolgungen; von Calvin und ſeinen Vorgängern und Freunden

konnte Aehnliches geſagt werden; aufrühreriſche Anläufe zum Reformiren wurden geſtillt. Die Reformatoren ſelbſt aber wußten unter dem Schutze der in's Intereſſe gezogenen Fürſten, Obrigkeiten und Bevölkerungen den Weg zu wirklichen Anfängen, z. B. Abſchaffung des Meßopfers und anderer ſchriftwidrigen Entſtellungen des Sacraments zu bahnen; allein ihre Unternehmungen und Vorſchläge hatten nach Maaßgabe des Volksgeiſtes und ihrer verſchiedenen eigenthümlichen Richtung im Anfang und Fortgang in einer gewiſſen Hinſicht bei aller evangeliſchen Grundeinheit doch ſogar einen entgegengeſetzten Charakter. Wir haben daher ſchon im erſten Bande dieſes Werkes (Abſchnitt II §. 74) Luthers Reformation eine regreſſive, die ſchweizeriſche, deutſch-franzöſiſche eine progreſſive genannt, und in dieſer Hinſicht muß Luther ein conſervativer Mann heißen, der immer fürs erſte nur was evangeliſch unmöglich war, z. B. Mariencultus, Opfer für Lebendige und Todte, Seelenmeſſen, Abläſſe und dergleichen aus dem Gottesdienſte entfernte, ehe er zu einer neuen Form im Ganzen vorging. Seine Vorſchläge für deutſche Meſſen waren fürs erſte nur Ausſcheidungen, während ſogar Zwingli eine wirklich in Gebeten und Formen neue Feier des heiligen Abendmahls aufſtellte; vorzüglich war der Genfer Grundſatz: Progreſſion von der bibliſchen Forderung und Darſtellung, dem status quo gegenüber Alles aus der Schrift und nach der Schrift; dieſen Grundſatz führte man auf allen Gebieten des kirchlichen Thuns und Lebens möglichſt durch, in der Verfaſſung der Gemeine, in der Eintheilung ihrer Stände, in den Weihehandlungen und Sacramenten und in der Kirchenzucht, ſowie in der Art des kirchlichen Verbandes. Man vergleiche mit dieſen Angaben die Sammlungen der Evangeliſchen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts von J. J. Moſer und von Aemilius Richter. Beſonders eigenthümlich und durch ausgezeichnete Ausführung bemerkenswerth ſind folgende: 1) die ſächſiſchen Generalartikel, 2) die preußiſche Biſchofswahl und 3) der würtembergiſche ſummariſche Begriff. Sie gehn alle am Ende auf ein oberſtes Kirchenregiment des evangeliſchen Landesherrn hinaus; ſelbſt die zuerſt im Herzogthum Preußen aufrecht erhaltene biſchöfliche Würde wird bald genug aufgegeben und muß den Aufträgen weichen, die der Herzog den Landespräſidenten übertragen hat. Mit dieſen drei Ordnungen vergleichen wir aber die einige älteſte Genfer: Ordonnances de l'église de

enève. Dieſe verordnet, daß die Kirche aus vier ordres oder Ständen gebildet ſei, ministres de la parole, anciens, docteurs, iacres, und gelegentlich findet die Bemerkung ſtatt, daß man doch ine beſſere Verfaſſung nicht könne machen wollen, als Gott ſie rfunden und durch den Epheſerbrief Kap. 4 eingeführt habe. ichtsdeſtoweniger treten ſich dem Geiſte nach die ſtrengſten po- miſchen Schriften Luthers und Calvins, Luthers Schmalkaldi- he Artikel und Calvins pacificatio ecclesiae (eine Kritik des omiſchen Meßkanons) in Anſehung des Meßopfers ſehr nahe. s verſteht ſich leicht, daß ebenſo wie in der päpſtlichen Zeit, in er evangeliſchen die kirchenordnende Thätigkeit in der Praxis nd in der Theorie theologiſchen und juriſtiſchen Syſtemen und rincipien anheimfiel.

A. Objective Kirchen-Ordnung.

I. Ordnung nach Innen.

Erster Titel.

Die Lehre und das Lehr-Amt.

---

§. 553. Die evangelische Kirche sucht nicht erst, sondern hat ihre Gemeindewahrheit. Der Protestantismus verneint etwas kraft seiner Bejahungen. Die Grundschrift des Codex rescriptus hat wieder leserlich werden müssen. Sie richtig zu lesen, die göttliche Gemeindewahrheit aus der ureigensten Quelle zu schöpfen und sich zu Heil und Leben immer vollkommner anzueignen, ist Anfang, Mitte und Ende der gemeinsamen Ausübung des evangelischen Glaubens. Jene Gemeindewahrheit ist nun zwar immer dieselbige in Christus organisirte; vermöge ihrer Aneignung aber durch lebendige persönliche Erkenntniß und Lehr-Acte und in ihrer Beziehung auf gegebene Zustände ist sie einer unerschöpflichen Entwicklung und Ausdehnung fähig. Der Proceß der Lehre in der Gemeine würde verkümmern und gänzlich verstocken, müßte die Freiheit und Persönlichkeit der Buchstäblichkeit und bloßen Memorie, dem Pensum geopfert werden. Die Persönlichkeit aber hat an der Eigenheit, die Freiheit an der Willkür (und Tyrannei) ihre unvermeidlichen Zufälle. Daher wird zum evangelischen Gemeindeleben erforderlich, daß eine Summa evangelischer Lehren sich ins Wort fasse und als Leitstern, als Prüfstein und Kanon der Bewegung vorstehe.

Schon das individuelle Leben im Glauben bildet sich nach dem Gesetze eines Verhältnisses vom Stätigen und Fließenden, vom Einheitlichen und Mannigfaltigen. Das im Bewußtsein mittels des vorbi externi in dessen einzelnen Wirkungen abgesetzte verbum internum tritt als christlich bestimmte Vernunft oder christlich bestimmtes Gewissen der unstätigen

Vorstellung und der fließenden Erregung bald berichtigend bald bestätigend und erfüllend gegenüber. S. System der christlichen Lehre §. 37.

Desgleichen also muß es in der Gemeine einen orientirenden und vermittelnden Erinnerer an das Gemeinsame, kurz ein ausdrückbares Gemeindebewußtsein geben.

§. 554. Die Zeichnung der christlichen Gemeindewahrheit, welche sich zur Lehrordnung erhebt, hat selbst wieder ihre Geschichte und ist nach Zeit und Ort, Inhalt und Form, Anlaß und Ansehn eine verschiedene; ja sie behält noch seit jeder bestimmenden Epoche ihre Bestimmbarkeit. Der Begriff einer Regel christlicher Lehrüberlieferung lebt schon und wirket, ehe sie gezeichnet ist. Denn Paulus redet von einem solchen Kanon, ohne ihn ausgefertigt zu wissen oder zu wollen, verlangt, daß sie sollen einerlei Rede führen, und verordnet, daß wenn zwei oder drei geweissagt haben, die Andern es richten. Die Lehrgeister sollen geprüft werden, der Geist nicht gedämpft, alles aber geprüft werden (1 Cor. 14. 1 Thessal. 5). So auch versteht Clemens von Al. unter κανὼν ἀληθείας, παράδοσις ἀποστολική noch nichts absolut Verfaßtes, wennschon z. B. Tertullian sich in keiner Verlegenheit befindet, dafern er die regula irreformabilis den Häretikern gegenüber in Worten ausdrücken will. Ganz natürlicher Weise ist das volle freie Leben in der Lehre des N. T. das Frühere, und die Zeichnung, der ausdrückliche Kanon, das Spätere, während im alten Bunde die zehn Worte es sind, um welche und auf welchen das entwickelte Gesetz sich leget und bauet. Ebenso ist begreiflich, daß sich in dem Grade als sich die Kirche des N. T. wieder gesetzlich macht, die von der amtlichen christokratischen Behörde ausgegebene Formel als eine über die Prüfung nach prophetisch-apostolischer Regel erhabene weiß und sich mehr und mehr zum einzig rechtmäßigen Schlüssel der Bibel autorisirt. Die evangelische Kirche will und darf es nicht also halten. Unsere Lehrurkunden bekennen bei aller Zuversicht zu ihrem Inhalte, daß sie selbst wollen nach Gottes Wort sich prüfen und bewähren lassen. Vermöge dieses protestantischen Princips geht, so scheint es, die Bedeutung der kirchlichen Lehrordnung im Ansehn der h. Schrift wieder unter. Und doch ist es nicht so. Freilich ist es himmelweit verschieden, an die Vollmacht der Päpste und Concilien, Glaubensartikel zu stellen, sich unbedingt halten — wie

A. Objective Kirchen-Ordnung.

I. Ordnung nach Innen.

Erster Titel.

Die Lehre und das Lehr-Amt.

---

§. 553. Die evangelische Kirche sucht nicht erst, sondern hat ihre Gemeindewahrheit. Der Protestantismus verneint etwas kraft seiner Bejahungen. Die Grundschrift des Codex rescriptus hat wieder leserlich werden müssen. Sie richtig zu lesen, die göttliche Gemeindewahrheit aus der ureigensten Quelle zu schöpfen und sich zu Heil und Leben immer vollkommner anzueignen, ist Anfang, Mitte und Ende der gemeinsamen Ausübung des evangelischen Glaubens. Jene Gemeindewahrheit ist nun zwar immer dieselbige in Christus organisirte; vermöge ihrer Aneignung aber durch lebendige persönliche Erkenntniß und Lehr-Acte und in ihrer Beziehung auf gegebene Zustände ist sie einer unerschöpflichen Entwicklung und Ausdehnung fähig. Der Proceß der Lehre in der Gemeine würde verkümmern und gänzlich verstocken, müßte die Freiheit und Persönlichkeit der Buchstäblichkeit und bloßen Memorie, dem Pensum geopfert werden. Die Persönlichkeit aber hat an der Eigenheit, die Freiheit an der Willkür (und Tyrannei) ihre unvermeidlichen Zufälle. Daher wird zum evangelischen Gemeindeleben erforderlich, daß eine Summa evangelischer Lehren sich ins Wort fasse und als Leitstern, als Prüfstein und Kanon der Bewegung vorstehe.

Schon das individuelle Leben im Glauben bildet sich nach dem Gesetze eines Verhältnisses vom Stätigen und Fließenden, vom Einheitlichen und Mannigfaltigen. Das im Bewußtsein mittels des vorbi externi in dessen einzelnen Wirkungen abgesetzte verbum internum tritt als christlich bestimmte Vernunft oder christlich bestimmtes Gewissen der unstätigen

Vorstellung und der fließenden Erregung bald berichtigend bald bestätigend und erfüllend gegenüber. S. System der christlichen Lehre §. 37.

Desgleichen also muß es in der Gemeine einen orientirenden und vermittelnden Erinnerer an das Gemeinsame, kurz ein ausdrückbares Gemeindebewußtsein geben.

§. 554. Die Zeichnung der christlichen Gemeindewahrheit, welche sich zur Lehrordnung erhebt, hat selbst wieder ihre Geschichte und ist nach Zeit und Ort, Inhalt und Form, Anlaß und Ansehn eine verschiedene; ja sie behält noch seit jeder bestimmenden Epoche ihre Bestimmbarkeit. Der Begriff einer Regel christlicher Lehrüberlieferung lebt schon und wirket, ehe sie gezeichnet ist. Denn Paulus redet von einem solchen Kanon, ohne ihn ausgefertigt zu wissen oder zu wollen, verlangt, daß sie sollen einerlei Rede führen, und verordnet, daß wenn zwei oder drei geweissagt haben, die Andern es richten. Die Lehrgeister sollen geprüft werden, der Geist nicht gedämpft, alles aber geprüft werden (1 Cor. 14. 1 Thessal. 5). So auch versteht Clemens von Al. unter *κανὼν ἀληθείας, παράδοσις ἀποστολική* noch nichts absolut Verfaßtes, wennschon z. B. Tertullian sich in keiner Verlegenheit befindet, dafern er die regula irreformabilis den Häretikern gegenüber in Worten ausdrücken will. Ganz natürlicher Weise ist das volle freie Leben in der Lehre des N. T. das Frühere, und die Zeichnung, der ausdrückliche Kanon, das Spätere, während im alten Bunde die zehn Worte es sind, um welche und auf welchen das entwickelte Gesetz sich leget und bauet. Ebenso ist begreiflich, daß sich in dem Grade als sich die Kirche des N. T. wieder gesetzlich macht, die von der amtlichen christokratischen Behörde ausgegebene Formel als eine über die Prüfung nach prophetisch-apostolischer Regel erhabene weiß und sich mehr und mehr zum einzig rechtmäßigen Schlüssel der Bibel autorisirt. Die evangelische Kirche will und darf es nicht also halten. Unsere Lehrurkunden bekennen bei aller Zuversicht zu ihrem Inhalte, daß sie selbst wollen nach Gottes Wort sich prüfen und bewähren lassen. Vermöge dieses protestantischen Princips geht, so scheint es, die Bedeutung der kirchlichen Lehrordnung im Ansehn der h. Schrift wieder unter. Und doch ist es nicht so. Freilich ist es himmelweit verschieden, an die Vollmacht der Päpste und Concilien, Glaubensartikel zu stellen, sich unbedingt halten — wie

noch in jüngſter Zeit der Spruch Roms (Rome a parlé) allen Hader und Einſpruch tilgen durfte — oder aber vielmehr dem Schriftgrunde und der Beweisbarkeit vertrauen und zur exegetiſchen Begründung ſtets in Bereitſchaft ſtehn. Allein auch abgeſehn von dem formellen Anſehn und jedem Grade deſſelben behauptet das Symbolum als thatſächliches Siegel gemeinſamer Schriftauslegung und Unterpfand des Gemeingeiſtes in Chriſto einen unerſetzlichen Werth. Wer dieſen Geſichtspunkt nicht faſſet, kann an der Geltung der ſymboliſchen Bücher nur eine fanatiſche oder nur eine ſehr getrübte Freude haben; wer ihn aber faſſet, hat an ihnen ſogar Schutz und Palladium der Lehrfreiheit und Vollmacht.

Gerade der mächtige Vorbehalt der h. Schrift, und demgemäß die mögliche Einfachheit des Bekenntniſſes, weiter die Voranſtellung der Thatſachen des Heiles vor die Dogmen, ebenfalls die jedesmal längere Dauer des Bildungsproceſſes bis zur Faſſung ins Wort ſichern öffentlichen Zeugniſſen (testimoniis de fide) ihre dauernde und allgemeinere Geltung.

Fürs Erſte liegen die begründenden Anſätze des chriſtlichen Gemeinbekenntniſſes, wie ehedem das gediegene Gold auf der Oberfläche der Erde, in heil. Schrift offen da: Wir bekennen uns zur Gemeinſchaft des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes; wir bekennen, daß Jeſus, der Chriſtus, in das Fleiſch gekommen iſt; wir predigen den gekreuzigten und auferſtandenen, beides nach der Schrift; die Grundveſte iſt: Gott geoffenbart im Fleiſch, gerechtfertigt im Geiſt u. ſ. w. — Die nur irgend etwas von der Idee der Erlöſung und ihrer Thatſache in Chriſto in das vorgefaßte naturphiloſophiſche Syſtem aufgenommen haben und darum ſich Chriſten nennen, ohnerachtet ſie jede Thatſache des Chriſtenthums entgründen, die Gnoſtiker, geben den Anſtoß zur Entwicklung der bibliſchen Anſätze. Das katholiſche Symbol bildet ſich — ein Proceß, der unter Mitwirkung der apologetiſch-polemiſchen Theologie durch die kirchenväterlichen Jahrhunderte auch dann noch währet, wann bereits von den Monarchianern bis Arius, von Arius bis zu den Monophyſiten und Monotheleten auf dem Grunde des erſten ſymboliſchen Beſtandes der innere Beſtand jedes antilogiſchen Momentes in gegenſätzliche Auffaſſung, nämlich in den Gegenſatz einer mehr verſtändigen oder mehr ſupernaturalen Anſicht getreten iſt und zu dem glücklichen Funde einer ſchlichtenden Formel — Weſens-Einheit und drei Subſiſtenzen, perſönliche Einheit der zwei Naturen — geführt hat. Der Werth der gefundenen Formel wird ſo hoch angeſchlagen, daß bereits Theodos I. den vollen trinitariſchen Satz als den römiſchen Reichs-Glauben promulgirt und durch

das Symbolum Quicunque der Gesammtertrag der alten Verhandlung unter einigen theologischen (augustinianischen) zusätzlichen Bestimmungen der theologisch geformte katholische Glaube an Gott in Christo mit der Alternative von Seligkeit und Verdammniß angeboten wird. Von da an geht denn die Geschichte des unevangelischen Rechtgläubigkeits-Wesens und Wahnes. Und wenn wir noch die Häreste in Ansehung des Begriffes von Sünde und Gnade oder den pelagianischen Grundirrthum hinzunehmen, der bereits zu Ephesus 431 in seiner Verwandtschaft mit der nestorianischen bloßen Combination beider Naturen erkannt und verworfen wurde, ohne daß die Schwankungen, welche der Semipelagianismus bezeichnet, vor der Reformation jemals geschlichtet worden wären: so sehn wir mit dem 6. Jahrundert ohngefähr diejenige Zeichnung des Glaubens alter christlicher Kirche abgeschlossen, mit welcher sich, als einer noch wesentlich wahren Tradition, die Reformation des 16. Jahrh. (laut Melanchthon, Ge. Calixt u. A.) noch einverstanden wissen will. Dabei finden zwar Irrungen statt. Denn einmal ist doch schon die sogenannte ecclesia antiqua durch Wiederaufnahme vorchristlicher Principien und Recreation vorchristlicher Stoffe getrübt, und andrerseits findet auch die mittlern Zeiten hindurch (in denen der Aberglaube vorzugsweise herrschen soll) die gemeinchristliche Lehre ihre dauernde Vertretung, worauf sich die reformatorische Theologie gern beziehet. Allein die Scheidung der Zeiträume ist doch gegründet und wichtig für das Ganze. Im Laufe der ersten Periode und noch vor der Scheidung zwischen Alt- und Neu-Rom gehn Abtrennungen bald der nestorianischen bald der monophysitischen Gemeinschaft vor sich, welche dennoch Jahrhunderte lang dauern und die Haltbarkeit des gemeinchristlichen Fundamentes in ihrem Fortbestande bewähren; wogegen sich die Kirche des Mittelalters, indem sie sich der fortgesetzten Symbolisirung der Lehre zu Gunsten ihrer beständig bereitschaftlichen Unfehlbarkeit in der Spitze fast ganz begiebt, um den Unterschied des Schriftgrundes und des traditionellen Aufbaues wenig kümmert und mehr und mehr mit Richtungen und Acten der Lehre in verketzernden Widerspruch tritt, welche auf den Fundamentalglauben einfach zurückstreben. Was das Dogma von Sünde und Gnade betrifft, so darf endlich Bradwardina sagen: totus mundus sequitur Pelagium.

§. 555. Die evangelische Reformation ist schon an zwölf Jahre im vollen Gange und übt schon alle ihre Lehrgrundsätze tapfer aus, ehe sie zu organischen Zeichnungen des Bekenntnisses vorschreitet. Es giebt natürlicher Weise drei Anlässe zur Symbolisirung. Auf den ersten wird der Jugend- und Volksunterricht exemplificirt — Katechismen. Zum Zweiten muß sich die Kirche eines erneueten Gottesdienstes über die Anklage auf Ketzerei verantworten — Confessionen im engeren Sinne, auch Apologieen, welche mehr oder minder zugleich polemische Art an sich

dürfen nicht als Beweisstellen für den Glauben, wohl aber zur Erläuterung des letzteren, und als Beispiele, jedoch keineswegs zu Texten öffentlicher Predigt gebraucht werden. Da alle Protestanten sie im Sinne des Hieronymus vom Kanon ausdrücklich absondern, ist es andererseits unbefugt, ihre Verbreitung zu verbieten.

Der kirchliche Bibelgebrauch fordert Uebersetzungen in der Volkssprache und bewahrt die volksthümliche Einheit derselben, ohne ihrer Berichtigung oder ihrer Ausgleichung mit dem Grundtexte hinderlich zu werden.

Durch römische Verdammung des Quesnel'schen Satzes: lectio scripturae est pro omnibus, wird zugleich ein evangelischer Grundsatz verdammt. (A. G. 17, 11: „und forschten täglich in der Schrift, ob sich's also verhielte"). Schon die evangelische Jugend soll dazu angeleitet werden, die Gründe der Lehre in der h. Schrift zu suchen. Beides ist denkbar und erfahrungsmäßig, daß enge innige Gemeinschaften protestantischer Art eine geschriebene Glaubensregel oder Lehrsumme nicht bedürfen, noch gern zulassen, und daß sie gerade aus Freude am Funde der Wahrheit zeitig dazu kommen.

2. Wie dem auch sei, mögen die Bekenntnisse der Evangelischen mehr aus Freude und Wohlgefallen an gegenständlicher Wahrheit oder mehr aus Noth der Vertheidigung und Angst um die Bewahrung der Einheit hervorgehn, sie sind und bleiben als maaßgebende Lehrordnung selbst normirt durch die unbedingte Urkundlichkeit der Schrift. Die Evangelischen haben sogar in den Acten und zu den Zeiten ihrer übereifrigen Symbolisirung der Gemeinlehre auf die Macht, Glaubensartikel zu gründen (condere articulos fidei), feierlichst verzichtet. Und doch trifft der Vorwurf der Jesuiten nicht zu: sie seien außer Stand, mit andern als buchstäblichen Worten und Sätzen heiliger Schrift den Glauben zu lehren oder zu bekennen. Die Bestimmungen und Ausdrucksweisen, mittels welcher unsre Väter das Ansehn der Symbole in Relativität zogen, waren zunächst folgende: Einmal sind sie Zeugnisse vom Glauben und für ihn, also nicht ihrem Gegenstande selbst gleich. Sie sind nicht wirkende Ursachen der Lehre und des Glaubens, sondern das göttliche Wort hat sie im Subjecte der Kirche gewirket. Dann aber müssen sie nach ihrer Zeit geschätzt und beurtheilt werden. Nicht als ob man auf Antheil an der unvergänglichen Substanz der Wahrheit und

auf Recht und Pflicht, eben dieſe mitzuſichern, verzichtet hätte — denn im Sinne der Concordienformel war die reine Lehre des Dr. Martinus nur formell von der ächten Lehre verſchieden, ſachlich derſelben in hypothesi gleich —; daß aber demungeachtet eine Faſſung der evangeliſchen Wahrheit vor der andern für eine Epoche gemeinſchaftbildend wirke, alſo überhaupt die Lehrordnung perfectibel und bildſam, bald der Entwicklung und Ausführung, bald der Vereinfachung bedürftig ſei, wollten und konnten die Symbolverfaſſer oder Unterzeichner nicht in Abrede ſtellen. Daraus folgt aber, ohne daß die Alten es hätten ſchon hinreichend wahrnehmen können, ein andres, nämlich daß wir auf den Inhalt jedes Symbols, wenn von dauernder Geltung die Rede iſt, die Gegenſätze vom Weſen und Zufall, von Geiſt und Buchſtaben, allermeiſt von Wiſſenſchaft und Glauben, Theologie und Religion anwenden müſſen. Der Verfaſſer vorliegenden Handbuchs wurde ſeiner Zeit von dem rechtgläubigſten Examinator des Landes mittels des Themas de naevis et erroribus librorum symbolicorum examinirt. Derſelbe angeſehene Lehrer vertheidigte eine der Concordienformel entgegengeſetzte Auffaſſung des descensus ad inferos. Wie viel hat die erneuete Exegeſe und bibliſche Theologie den Symbolen theils nehmen, theils geben müſſen! Wie viel die veränderte Denk- und Sprachform! Haben wir dieſe unvermeidlichen Umſtände inne und beherzigen ſie, ſo muß die ſpätere Frage, ob die Bekenntnißſchriften Anſpruch haben auf Beſtimmung der Lehrfreiheit, quia oder quatenus cum literis s. consentiunt, leichter zu erledigen ſein. Obwohl Matth. Pfaff (Juris ecclesiastici libri V. 1732 p. 121) die Formel quatenus als eine aequivoca verwirft, geſteht er doch, zu dem durch Unterſchrift oder Eid angenommenen Inhalt der Symb. B. B., auch der Concordienformel, gehöre folgendes nicht: omnes evolutiones rerum scholasticae, omnes dictorum ss. explicationes, omnes anathematismi, qui hic appositi legantur — vel alia minus essentialia. Das quatenus iſt ſo ſinn- und rechtlos nicht, als es den Rechtsgelehrten erſcheint, und beſteht mit dem quia ſehr wohl, enthält daſſelbe auch ſchon mit in ſich. Dadurch nun, daß die Bekenntniſſe in ſo bedingter Weiſe gelten, zeigen ſie nicht etwa die Blöße unſerer Gemeinſchaft an, ſondern deren Vollkommenheit. Ja ſie gelten nur voll in ihrem Schriftgrunde, in der mittels der Schrifttheologie immer wieder zu erlangenden Bewährung.

Wir ſollen mit ihnen immer wieder untertauchen in den Strom des Geiſtes der Offenbarung. Sie werden lebendig und flüſſig gemacht durch Katecheſe und Predigt und Liturgie, und die Gemeine, die einzelne mitgliedliche Perſon lebt ſich wieder in ihren Sinn herein. Der Geiſt wird faßbar im Wort, und des Buchſtabens Rinde löſt ſich durch den Geiſt des Glaubens. Da ſondert ſich für Viele nach und nach vom Fundamente des ſymboliſchen Lehrbaues mancher Aufbau, Zeitliches, Menſchliches. Der Pietismus, der Eclekticismus, endlich der Rationalismus ſichten und verneinen, nur noch hin und wieder halten Theologen und Laien deſto feſter an den Ueberlieferungen. Und doch behalten ſie noch irgend ein Maaß von erhaltender Macht. Im zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hat es ſich erwieſen, daß die Symbole faſt ein halb Jahrhundert ſchlafen mögen und ſtehn doch wieder auf im Bewußtſein der ihnen zugehörigen Schüler. Erſt dann läßt man ſie ganz fahren, wenn die Stellung ganz außerhalb des Glaubens an den lebendigen und allein in Chriſto faßbaren Gott genommen worden iſt. Die freien loſen Gemeinen träumen noch von einer Gemeinewahrheit; in jeder rückwärts oder wieder vorwärts gehenden Erfahrung dienen ſie auch zum Beweiſe, wie werthvoll eine Ueberlieferung ſei, die in dem Grundſatze ruhet, daß ſie auf ein Urbildliches und Gottmenſchliches zurückzuſchauen und ſich daran zu erkennen, zu erproben und zu reinigen hat. Dadurch iſt die Lehreinheit der Proteſtanten eben nicht beſſer erbauet oder bewahrt worden, daß die kirchlichen und ſtaatskirchlichen Amtsperſonen die Symbole zu beſchwören oder eidlich zu unterzeichnen hatten. Bald hatte dergleichen die Folge, daß gewiſſenhaftere Perſonen nur deſto eher erklärtermaaßen von der Kirchengemeinſchaft ſich losſagten und Anlaß zu Seceſſionen, zur Scheidung — zwiſchen „altem und neuem Licht“ u. ſ. w. gaben und nahmen, bald dieſe, daß ganze Haufen und Zeitalter, unwiſſend, daß ſie mit dem Kerne des Bekenntniſſes kraft der Zeitſtrömung zerfallen waren, noch mit demſelben ſich zuſammendachten. In Deutſchland vornehmlich hat der gedenkbar tiefſte Gegenſatz der Aufklärungstheologie und der poſitiven, des Rationalismus und Supernaturalismus faſt zu keiner Spaltung geführt; ſolange noch überhaupt ein religiöſes Gewiſſen lebt und eine religiöſe Gemeinſchaft beſteht, die ſich evangeliſch oder proteſtantiſch, lutheriſch, reformirt nennt, oder

ſolange noch ein Vertrauen beſteht, daß Wahrheit, Glaube, Offenbarung etwas ſei, denkt man ſich in die Herkunft vom Väterlichen und Mütterlichen, vom Katechismus, vom Bekenntniß hinauf; unvermerkt nehmen Lehr- und Geſangbücher andern Geiſt an, aber ſie ſind ordnungsmäßig eingeführt und behalten irgend eine kirchliche evangeliſche Farbe, bis endlich (ſeit auf dem Wege der Bildung, der Wiſſenſchaft und Kunſt das thatſächliche Chriſtenthum und innere Heilsbedürfniß zu neuer Lebendigkeit gekommen) ganze evangeliſche deutſche Bürgerſchaften gegen den neuen gläubigen Paſtor als einen abtrünnigen Neuerer proteſtiren. Bei aller Unmöglichkeit gänzlicher Repriſtination kann doch die Kirche nicht anders als zu ſich ſelbſt zurückzukommen. Wenn auch mit den feinſten, kaum bemerkbaren Fäden bleibt ſie mit den Epochen der Tradition im Zuſammenhange, dafern ſie auf apoſtoliſche Tradition noch hält. Das Symbol führt zu ſeiner Quelle, der h. Schrift, und die Schrift führt wieder zum Symbol. Damit iſt eine geordnete evangeliſche Lehrfreiheit gegeben. Weit gefehlt, daß der Proteſtantismus ſonach, wie die Calumnie lautet, dem Subjectivismus oder dem Spiritualismus anheim fiele. Aber es giebt einen ſchlechten Objectivismus, deſſen Kehrſeite Luther in den Schmalkaldiſchen Artikeln beſchreibt, wo er der ſchlimmen Unabhängigkeit wegen vom verbum externum, des enthusiasmus und falſcher Innerlichkeit wegen den Papſt und die Rottengeiſter gleicherweiſe in Anſpruch nimmt. Ein Object aber, das gar keine Kraft noch Willen hat, ſich zu ſubjectiviren, iſt einer Rede nicht werth.

3. Es fragt ſich nur, wenn wir eine geordnete Lehrfreiheit den Evangeliſchen zurechnen, welchen Lehr-Inhalt ſie ſetze, der unumgänglich und allgemein gültig ſein könne. Wir haben ſchon oben behauptet, unſre Lehre iſt geordnet in Chriſtus, ſowie unſer Heil und Glaube. Daher auch heutzutage eine achtbare Gemeine der Theologie kein andres Symbol unmittelbar anerkennen will als dieſes: Chriſtus, wie ihn die Schrift verkündiget, worin denn beides, das ſogenannte formale und das materiale Princip enthalten iſt. Allerdings ziehen ſich beide Principien einander zur Einheit in Chriſtus an; denn die beiden Begriffe, in denen ſich Chriſtus entwickelt, ſind die Offenbarung und das Heil, und außer Chriſtus und ohne ihn giebt es auch keine Urkunde der Offenbarung, keine h. Schrift. Die Schrift bringt uns Predigt und Sacrament, welches die

Stiftungen oder die Mittel der Selbstmittheilung Christi sind. Die Einheit Christus kehret in der Einheit der Kirche seines Geistes wieder. Schon hieraus erhellet aber, daß wir uns an jenem Symbole positiver Freiwilligkeit oder dem unentwickelten Lehr-Principe nicht genügen lassen. Zumal für das kirchliche Gebiet, für welches wir zunächst Theologie ausüben, nehmen wir ohne Gefährde die augsburgische Confession zum Organon evangelischer Lehrordnung. Zwar kommt, wird es äußerlicher gefaßt, erst im Deuteronomium (d. h. in der Concordienformel) der erklärte formale Kanon des ausschließlichen Schriftprincips hinzu, allein nicht nur will das Grundsymbol „weiteren Unterricht in Gottes Wort" genehmigen, sondern der mit ihm solidarisch vereinigte Prolog der protestirenden und appellirenden Stände erkennt auch kein andres, als dasselbe Kriterium der Wahrheit an. Das erwähnte Organon nun läßt sich selbst wieder, wie oben angedeutet wurde, in einer dreifachen Richtung der Bejahung und Verneinung begreifen. In der ersten eignen sich die Bekenner den ganzen altbefestigten Gottes- und Christusglauben in freier Umschreibung zu, doch so, daß die Lehre von Gott aufs kürzeste vollständig analysirt wird (Wesen, Name, Werke, Eigenschaften, Personen), und zugleich so, daß durch den im 2. Artikel tief eingesetzten Hebel der Heilsbedürftigkeit des ganzen sündigen und dem Verderben unterworfnen Geschlechts die Christologie im 3. Artikel desto mächtiger herausgehoben werden kann. Gleich als ob die Bekenner sagten: Wir sind nicht neue Monarchianer oder Arianer, (denn die Antitrinitarier regten sich wieder in Romanien und Germanien), noch sind wir Pelagianer, noch Nestorianer, noch Eutychianer, vielmehr katholische Christen.

Hiermit muß man den ersten Theil der Artikel von Schmalkalden vergleichen: die Artikel göttlicher Majestät, wie sie Luther überschreibt. Denn es ist wichtig, mitten in der evangelischen Reformation sich auf das gleiche, alte historisch-ontologische Fundament zu stellen, welches die Gnostik aller Zeiten angetastet hat, wir aber, trotzdem daß die Römische Kirche es uns gar nicht oder unter den lästigsten Bedingungen anrechnet, mit ihr theilen wollen. Melanchthon hatte in der ersten Formation der theologischen loci die ganze Ontologie übergangen. Er wollte sich mit den speculativen scholastischen Lehren so lange gar nicht befassen als es eben allermeist darauf ankam, das christliche Publicum wieder über Sünde und Gnaden- oder Glaubens-Gerechtigkeit ins Klare zu setzen. Seitdem war den Reformatoren jeder Indifferentismus in Hinsicht der Ketzerein

aufgebürdet worden. Nunmehr war das allererſte Kennzeichen des chriſtlichen Glaubens nicht mehr bloß vorauszuſetzen. Nicht aber wie im Concordienbuche oder ſonſt wird der buchſtäbliche Wortlaut der ökumeniſchen Symbole repetirt, ſondern der Inhalt frei periphraſtiſch vorgetragen, um anzuzeigen, daß man die alte Wahrheit nicht entlehne, ſtehle, mitnehme ohne Fug und Recht, wie Möhler ſchmähet, ſondern ſie aus dem Worte Gottes ſchöpfe und auf dieſem erſten und letzten Grund ſich aneigne. Für die Theorie der Lehrordnung kommen hier zwei Anmerkungen in Betracht.

1. Sie darf dem das Recht der Lehre nicht nehmen, der zumal im Katechismus ſich der außerbibliſchen Ausdrücke Perſon, zwei Naturen, nicht bedient, oder mit dem Unterrichte in den ökonomiſchen Weiſen der Trinitätslehre verharret, oder aber den immanenten Trinitätsglauben aus der Schrift, über die alten Formeln hinausgehend, ſich entwickelt.

2. Da das Chriſtenthum gar nicht daſſelbe bleibt, wenn ſein Dogma zu Gunſten des Ethos vergleichgültigt wird, und die aufgegebene Wahrheit des Gottmenſchen jeder Lehre vom Werke des Erlöſers und des h. Geiſtes ihre Heilkraft entziehet, ſo hat Niemand in Evangeliſcher Kirche die Lehrfreiheit für Deismus, Socinianismus, Arianismus in Anſpruch zu nehmen. Der Lehrende iſt nicht nur für die Gemeindewahrheit, ſofern er ſie ausdrücklich beſchworen, ſondern an ſich verantwortlich. Nach dem abſtracten Socialrechte der Kirche iſt er, dafern das ſchlichtende Verfahren nicht zum Ziele führt, zu entlaſſen. Von dem Verfahren ſelbſt iſt hier noch nicht die Rede. Wenn die ältere Dogmatik den ökumeniſchen Symbolen eine größere Würde zugeſtehet, als den reformatoriſchen, ſo ſtreitet das damit nicht, daß dennoch auf dem ganzen Gebiete der Reformation der Artikel von der Gnaden- und Glaubensgerechtigkeit, die allein vor Gott gelte, als der Principalis bezeichnet wird, der unter keiner Bedingung nachzugeben, vielmehr auch gegen Papſt, Hölle und Teufel zu vertreten ſei.

In der zweiten Richtung gelangt das Bekenntniß dadurch zu ſeinem weſentlichen Grund und Ziele, daß es die evangeliſche Aneignung und Ordnung des Heiles gegen die geſetzliche der Römiſchen Kirche aufrichtet, zunächſt im Art. IV.

Die Hauptfrage erhebt ſich: Wie wird der ſündige Menſch in Chriſto gerecht, heilig, ſelig? Die geſetzliche Kirche beantwortet ſie geſetzlich: unter Vorausſetzung des fürwahrhaltenden Glaubens, unter Vorausſetzung der Genugthuung Chriſti, wird er es durch Gehorſam und Mitverdienſt der Werke, durch das Sacrament ex opere operato, aus dem Gnadenſchatz der Kirche, den Rom verwaltet, durch Ablaß, durch Ueberverdienſt der Heiligen, durch Direction des Klerus. Die Heilsordnung iſt Kirchen- Amts- und Sacraments-Ordnung geworden. Dagegen der evangeliſche Glaube, der aus Predigt vom Kreuze kommt und die Buße in ſich hegt,

ergreifet Christi ausschließlich genugthuendes Verdienst, und so wird ihm um Christi willen aus lautrer Gnade die Gerechtigkeit zugerechnet und die Erbschaft mit Christus zugesichert, durch die beiden Sacramente versiegelt. Derselbe Glaube aber hat und übt gute Werke der Liebe, welche an sich nicht, sondern weil sie im Glauben geschehn, wohlgefällig werden. Die Gnadenmittel müssen also ausschließlich solche sein, welche Christus selbst eigens geschaffen und gestiftet hat, d. h. die lautere, reine Lehre, und das schriftmäßige Sacrament der Wiedergeburt und der Communion. Mittlerschaft außer Christus ist nicht vorhanden. Die Kirche hat kein andres Haupt als Christum, und Christus keinen andern Vicar als den h. Geist.

Die Lehrordnung hat sich zu hüten, besonders zu unsrer Zeit, solche Lehrarten zu entrechten und auszuschließen, welche, indem sie Versöhnungs- und Rechtfertigungsbegriffe aus einer offenbarungs- und heilsgläubigen biblischen Theologie schöpfen und die zu mechanischen und abstracten Begriffe der protestantischen Scholastik zu beleben und zu erfüllen suchen, über gewöhnliche termini hinausragen oder hinter ihnen zurückbleiben. Vergl. die Streitschriften zwischen Kahnis und Nitzsch; über v. Hofmanns, über Baumgartens Versöhnungslehren. Niemandem sei es gestattet, dem Glauben als der werkzeuglichen Ursache der Rechtfertigung die Liebe oder die Gesinnung oder irgend etwas zu substituiren. Dadurch aber, daß im orthodoxen Trotze die Rechtfertigung von der Heiligung nicht nur (was nothwendig und unerläßlich ist) geschieden, sondern getrennt wird, und weder in der Natur des rechtfertigenden Glaubens noch in der Organisation der Rechtfertigung mit der Regeneration ein lebendiger Fortgang des individuellen Gnadenwerks gewonnen wird, leert sich des Glaubens Wesen immer mehr zu einem (wenn auch zuversichtlich assentirenden) Fürwahrhalten aus, sodaß nun die heiligste Grundlehre des Evangeliums in den Fall kommt, die sittlich gefährlichste zu werden. Die Kirche sehe sich vor, den Lehrarten hart sich zu versagen, welche die schlechthin zuvorkommende Barmherzigkeit nicht verkennen, noch das Allerheiligste gerade dieser Liebe, und doch die Antinomie einer falsch aufgefaßten Gerechtigkeit mit der Gnade aufzuheben bemüht sind. Das Moment der Sühne bleibe in der Versöhnungslehre, aber diese Sühne, an die der Glaube glaubt, ist dieselbige, welche den Sünder nicht nur entschuldet, sondern auch enteignet, andern Sinnes macht, in den Tod der Buße zieht, sodaß er der Auferstehung zunächst in der sittlichen Bedeutung theilhaftig wird. Das in Christo sein der h. Schrift wirket freilich zum ersten das in ihm, dem Geliebten, angenehm werden, die Unverdammlichkeit des Menschen im Glaubensstande (Röm. 8), aber befaßt schon in der Mitfolge das Leben nicht nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist. Das sich mitgestorben

achten (Röm. 6) ist kein putativum, sondern mit dem Gnadengefühle ursachlich verbundener Wille der Selbstverläugnung und Mortification. Mit einer (allerdings wohl unmöglichen) neuen Austreibung des Philippismus aus den Heilsordnungslehren würde nichts als eine neue, dürre Dogmatik gewonnen, welcher sich der Schriftreichthum verschließt.

In der dritten Richtung verwahrt sich das vorbildliche Bekenntniß in Einheit mit der ganzen Reformation gegen die Auswüchse des Protestantismus, gegen ein Allerlei von Extremen der Freiheit und Knechtschaft, der Geisterei und Buchstäbelei, gegen damaliges und künftiges mögliches Sectenwesen, gegen Baptisten, Irvingianer, Darbisten u. s. w. Es gehört hierher bereits mehreres in der zweiten Artikelreihe, was Sacrament und Kirche betrifft, aber auch was kirchliche Ordnung oder Mißbräuche angehet. Merkwürdiger Weise trifft der 16. Artikel zur Rettung der evangelischen Moral die römischen und zugleich die sectirerischen Vorurtheile gegen die volle Christlichkeit der Orden und Stände des häuslichen und bürgerlichen, ja auch des kirchlichen Gemeinlebens. Diese Dinge werden aufgezählt, und obgleich die Sectirer kaum einen prophetischen Staat oder Orden aufzuweisen haben, der dem Mönchthum an Haltbarkeit gliche, stimmen sie doch in innerer Collusion mit dem letztern dahin, das Reich Gottes und der heilige Wandel müsse in der Außer- und Ueberweltlichkeit erstrebt werden. Es ist ein unendlich wichtiger Commentar zur Sache, mit welchem Luther diesem Texte des 16. Artikels allermeist in den Schriften, die Erl. Ausg. 20 gesammelt sind, und mit der wiederholten Aeußerung, die rechten hohen Orden für christliche Vollkommenheitübung seien Ehe, Obrigkeit und Lehramt, theils vorangegangen, theils gefolgt ist. In derselben freien conservativen Richtung, in welcher sie das alte römische Gesetzthum seiner Auflösung oder Selbstüberbietung im Jesuitismus überließ, durfte die evangelische Kirche jedes neue prophetische der Verächter der Wissenschaft, des Staates, der Kunst, des Handels oder die Mode der Bart- oder Knopfmänner ihrer Kümmerlichkeit preisgeben; in derselben sich der Hierarchie der neuen Propheten und Apostel, kurz all der geisterischen und seherischen Innerlichkeit versagen, mit welcher nicht nur die Theologie, sondern auch das äußere Wort umgangen werden sollte. Sie hatte nicht nur die Sacramente als an ihrem Orte wesentliche göttliche Gemeinschaftsmittel, ungeachtet der Vorordnung des Wortes im Allgemeinen, zu retten,

ſondern auch den Principalbegriff, den ſie von ſich ſelber hegte, Eins zu ſein mit der Gemeine der Gläubigen, der Heiligen an allen Orten und zu allen Zeiten, der werdenden Kirche, durch die Lehre von „äußeren Kennzeichen", durch den Proteſt gegen den Novatianismus und Donatismus, durch Erhaltung eines ordentlichen Predigtamtes und einer disciplinariſchen Ordnung unſchädlich zu machen.

§. 557. Bisher haben wir vermöge des Begriffes einer evangeliſchen Ordnung der Lehre die Grundeinheit zweier Reformationen und zweier Bekenntniſſe vorausgeſetzt, deren Sonderbeſtand noch in einem großen Umfange ſtattfindet und, allerdings unter vielen innern und äußern Modificationen, ſchon Jahrhunderte für ſich hat. Mit dem Rechte einer ſolchen Vorausſetzung würde der Werth unſrer ganzen Ausführung einer praktiſchen Theologie großentheils hinfallen. Es beſteht aber unſrer Anſicht nach die evangeliſche Kirchengemeinſchaft nicht in der bloß ideellen Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit, ſondern zugleich kraft der Geſchichte in den Unionsbeſtrebungen, weiter in den Verwirklichungen der Union. So angefochten und unvollſtändig ſie ſein mögen, ſo gewiß iſt, daß die Union ſo alt iſt als die Trennung, daß dieſe nicht weniger Zufälle an Irrthum und Unrecht an ſich hat als jene, und daß es unabweisbare theologiſche, evangeliſche, kirchliche, religiöſe und ſittliche Aufgabe iſt, die Union zu fördern. Indem auf des Verfaſſers Urkundenbuch der Evangeliſchen Union, auf deſſen Vorrede, auf die betreffenden Abhandlungen und Vorworte der deutſchen Zeitſchrift von Schneider und Hollenberg und auf den Beitrag zum Dresdner Album (herausg. von E. von Mühlenfels, Berl. 1856. S. 223—243) Bezug genommen werden darf, und vorzugsweiſe auf Dr. J. Müller, das göttliche Recht der Union, haben wir hier nur auf die Frage einzugehn, ob eine Lehrordnung — und welche — den Gemeinen und Gemeinſchaften inſonderheit deutſcher evangeliſcher Union entſpreche. Faſt kommt dieſe Frage mit der ſchon erledigten überein. Demungeachtet iſt es der Frageſtellung nach ein anderes, wenn wir erörtern, ob und wie die irgendwie geſchichtlich wahre evangeliſche Einheit im chriſtlichen Bekenntniß, ungeachtet des Diſſenſus, den ſie ſeit 1530, beziehungsweiſe erſt ſeit 1580 in ſich hegt, zu dieſer Zeit, kraft des Conſenſus der diſſentirenden Seiten in den

Grundlehren eine haltbare Gemeinschaft in Erziehung, Gottesdienst und Sitte, fürs erste zu gründen und zu pflegen im Stande sei. Ist die, freilich in kleinsten und in größeren Kreisen thatsächlich bestehende Union mit nachweisbarer lebensfähiger Gemeindewahrheit so begabt, daß sie eine Lehrordnung überall anzubahnen, zu verwalten und zu vollziehen vermag? Von Bekenntnißlosigkeit kann in zwiefacher Bedeutung die Rede sein. Die sächsische Reformation, weiter die deutsche war bis zur Augsburgischen Confession im strictesten Sinne bekenntnißlos, doch gründete sie durch ihre Organe Visitationsgrundsätze und dergleichen Lehrgemeinschaft genug. Die Möglichkeit des Bekenntnisses von 1530 lag zu Tage. Sie war schon bekenntnißreich und bekenntnißstark. Es ist mit der positiven evangelischen Union ein Gleiches. Sie hat nicht nur in Gemeinen, die niemals lutherisch oder niemals reformirt waren, ein in Wort verfaßtes Symbol von der ersten nothwendigsten, nämlich von der katechetischen Art; ganze Kirchenverbände sogar haben eine Zeichnung der kirchlichen Unterrichtsgrundsätze und einer Liturgie; sondern sie hat auch für die Symbolisirung der zweiten Art, für welche das Bekenntniß von 1530 ein Urbild geworden, eine Mehrheit von Entwürfen aufgestellt, und wir dürfen uns darüber Glück wünschen, daß sie den evangelischen Gemeinen zur Bewährung gereicht haben, daß sie nach zwei Seiten hin beanstandet worden sind, und daß dieser Proceß noch gar nicht zum Abschluß gekommen ist. Man hat nicht nothwendig erachtet, mit Geräusch auf Unterzeichnungen auszugehn, und mit irgendwelchen Acten formeller Anerkennung sich zu überstürzen. Wird dagegen von rohen Widersachern die Union entweder überhaupt des Indifferentismus oder eines innerlichen aber verderbten „Ja und Nein" verklagt: so sind dies Calumnien von gleichem Werth und Grunde, wie sie die Augsburgische Confession in den Artikeln vom 18. bis 21. abzufertigen hatte. Die Möglichkeit einer tief- und festgegründeten Union besteht darin, daß, wenn überhaupt in Christo der Gemeinschaftstrieb sein Recht sucht, auch zwei Gemeinen, welche beide in gemeinchristlichem Glauben als in Sems Hütten wohnen, die jedoch beide sich gegen römische Kirchen-, Sacrament- und Lehrsatzungen auf Grund h. Schrift und evangelischer Vernunft verneinend verhalten, beide endlich sich gegen die gährenden Zeit-Schwärmereien durch Wort Gottes, durch ordentliches Amt, durch

Sacrament, Sitte und Staatspflicht ſtreng und treu verwahren, wenn ſie ſich mit mehr oder minder Schuld, oder mit mehr oder minder Grund eine Zeit lang verkannt und abgeſtoßen haben, deſto mehr es wie Beruf und Pflicht erkennen müſſen, ſich zu vereinigen. So viel iſt unwiderſprechlich wahr, die oben und hier charakteriſirten drei Grundrichtungen machen das Weſen der Reformation aus. Ebenſo geht das Mutterbekenntniß darin auf. Der Begriff der Evangeliſchen Kirche giebt ebenfalls denſelben Inhalt ganz und ungetheilt, und keinen darüber hinaus ſich erſtreckenden. Erzeugt ſich nun doch zwiſchen Evangeliſchen ein Diſſens in der Lehre, ſo kann er ſich zwar wie jeder durch perſönliche Schuld und nationaler oder zeitlicher Umſtände Einfluß und nach Maaßgabe des wiſſenſchaftlichen Zuſtandes zum Widerſpruche erhitzen, aber an ſich iſt er vergänglich. Entweder die Fundamente fallen, oder die Stärke des erprobten Conſenſus macht ihn der Gemeinſchaft unſchädlich. Die Gelegenheit zur Trennung der ſchweizeriſchen und ſächſiſchen Reformation war durch eine wirkliche Scheidung ſchon der Ausgangspunkte und der anführenden Reformatoren gegeben. Es bleibt dabei, beide Seiten hielten am dreifachen Grundprincipe — der Wegfall eines einzigen hätte die Frucht der Reformation überall in Wegfall gebracht; allein die eine Seite konnte bei Auffaſſung und Ausführung beſonders des dritten Princips ſo zu ſagen das Proteſtantiſche ſtärker betonen, und die andre das Katholiſche. Wie es Bd. I ausgeführt worden, durch Regreß vom Innerſten der Heilslehre auf den peripheriſchen Inhalt des Wortes reformirt Luther, was Ueberlieferung iſt, reinigend nach und nach und erhaltend, ein Weg, auf welchen ihn die deutſche Myſtik geleitet. Anders Zwingli: vom Formalprincipe — Gottes Wort, nicht Menſchenwort — gelangt er zum Inhalte; progreſſiv, organiſch ſoll ſich ihm ein neues Kirchenthum und Syſtem ergeben. Unterſchied iſt da, Urſach der Abſtoßung noch nicht. Im Gegentheil iſt, wenn ſie ſich auf halbem Wege begegneten, in thetiſchen und antithetiſchen Lehren begrüßen konnten, die Freude oftmals groß geworden. Leider begegneten ſie ſich jedoch zuerſt auf einer Spitze religiöſer Praxis, im Sacramente, ſo, daß der Unterſchied in Widerſpruch umſchlagen durfte. An einer ſo empfindlichen Stelle nimmt der Glaube an Heil und Heiland die Geſtalt entweder des Unglaubens oder des Aberglaubens an. „Ihr habt einen

andern Geiſt" — das iſt noch ein gemäßigter Ausdruck der Gefühle, welche Luthern durch Zwingli's Streitſchriften erweckt wurden. Zwingli ſeinerſeits findet in Luthers Thun und Lehren hie und da geliebte Reſte des Papſtthums. Da entzündet ſich immer wieder der oftmals beſchwichtigte Argwohn und Schein angeborner Feindſchaft zwiſchen ihnen. Wer weiß, ſchreibt Melanchthon in den Tagen von 1530, ob ſie (die Ausgeſchloſſenen, welche der Landgraf eingeſchloſſen haben will in den Bund des Bekenntniſſes), indem ſie das Wort der Einſetzung nur ſymboliſch nehmen, nicht auch mit der Gottmenſchheit, mit der Dreieinigkeit u. ſ. w. allegoriſch es meinen? Und aus dieſem Argwohn entwickelt ſich nun der ganze Proceß der Anklage auf Neſtorianismus und andere Ketzereien, auf Geiſterei, Subjectivismus, Radicalismus u. ſ. w., der im Punkt der Prädeſtination auf den Unſinn der Beladung des Calvinismus mit Centurien von türkiſchen Irrthümern hinausgeht. Ihrerſeits fragte ſich die ſchweizeriſche Reformation: Halten ſie dort denn ehrlich und wirklich am richtſchnurlichen göttlichen Wort? Sind ſie nicht vielmehr der Tradition verknechtet? Und ſind ſie nicht vielmehr Monophyſiten, hypermyſteriſche Sarkophagen, Kapernaumiten, und errichten ſie nicht vielmehr neues prieſterliches und theologiſches Staats-Kirchenthum, als daß ſie apoſtoliſchem Gemeinweſen ſich nachbildeten? Aber die dreifache Schnur hat nicht aufgelöſt noch zerriſſen werden können. Die Separation hat es nicht ändern können, daß die Seiten ſich wieder anzogen, ſich etwas von einander eintauſchten, ſich in der Theologie und Schriftauslegung ergänzten, in deutſchen Reichsſachen, in Miſſion, in Brüdergemeinſchaften ſich ſuchten und fanden. Die Union mußte noch weiter und vollkommner ausgeübt werden können als ſo, und das ohne bloßen Indifferentismus oder Synkretismus. Sie iſt ſittliche Aufgabe überhaupt, die chriſtliche katholiſche dem Islam, Heiden- oder Judenthum gegenüber, die evangeliſche proteſtantiſche der Römiſchen Kirche und dem Deismus gegenüber. Sie muß geübt werden, ſoweit es in Wahrheit geht. Sie iſt unvollendet in Lehre und Gebrauch und hatte mancherlei Stufen; aber ſie iſt vollendbar und hat alſo innerliche Berechtigung, wo ſie immer gemeindeweiſe beſteht und bis zur Abendmahlsgemeinſchaft Kirchengemeinſchaft wirkt. Keine Partei hat in ihrer Sonderheit etwas oder iſt etwas, welches geſchichtlichen Werth anſprechen könnte im

Reiche Christi, dafern es nicht mit dem gemeinevangelischen Wesen zusammen wäre. Allein dieses Letztere giebt jeder unvergänglichen Charakter. Jede bedarf der andern, um das Zeugniß für das Evangelische dem Jesuitismus und der aufkläreriſchen Verständigkeit gegenüber zu stärken. Durch die theologisch-philosophische Entwicklung des 18. und 19. Jahrhunderts sind die Grenzbestimmungen der einander widerwärtigen Lehren gänzlich verändert worden. Die gläubigen Lutheraner, vielmehr die lutherischen Gläubigen haben offenbar die gegentheilige Lehre angenommen, ohne von Confession zu Confession überzutreten, und umgekehrt. Die Antitheſen kommen in deutſcher Kirche niemals zu abſoluter Bedeutung. Die Dissentirenden erfreuen sich der Lehren wegen, über welche der Dissens ergehet, wie längst nachgewiesen worden, eines solchen Consensus, welcher für das Zeugniß und Bekenntniß ebenso wie zur Feier der Bruderliebe in Christo vollkommen ausreicht. Die dissensuellen Lehren, auf ihren wahren bleibenden Gehalt zurückgeführt, ergänzen und berichtigen sich einander. In vollständiger Einseitigkeit genommen, sind sie beiderseitig und sogar durch die eignen Organe der sie dem Titel nach vertretenden Partei gerichtet. Sie sind überhaupt theologischer und speculativer Natur und liegen sogar dem religiösen Interesse eines Laien, der zu dieser Zeit nach tieferer schriftmäßiger Erkenntniß der Mysterien strebt, zu fern, als daß er sich bestimmt fühlen könnte, im Abendmahl und beim Gottesdienste der Sonderconfession sich zu besinnen. Die Prätension einiger neuen Lutheraner, daß sie das Kleinod reinerer oder gar der schlechthin reinen Lehre gegen die Union zu bewahren hätten, nimmt sich bedenklich aus, wenn die speculativen Theologen, die den tiefſten Sitz des symbolischen Widerstreites, die Christologie, neu untersuchen, nicht allein weit von einander abweichen, sondern sogar mit der größten Unbefangenheit bei Resultaten (die κένωσις z. B. betreffend) ausruhn, die für völlig heterodox geachtet werden müssen. Ebenso bedenklich ist es, daß sie selbst das lutherische Bekenntniß ganz ausdrücklich im Begriffe vom Principal-Artikel, vom Amt, vom Sacrament u. s. w. zu verbessern suchen. Nur der freiere Standort der Union berechtigt, fordert und fördert ein dergleichen Beginnen. Noch Andre, welche mit Nachdruck der lutherischen Lehre sich zusagen, versuchen sie neu zu erklären, oder ihr eine Bedeutung zu geben, welche sie der reinen Speculation anheim fallen

läßt. Pastor Müller bestätigt Luthern, nur daß Luther statt des geistlichen Leibes den natürlichen Leib Christi mit dem Brode darreichen lasse. Der unermüdliche Vertreter der philosophischen Zeitbildung in ihrem Anrecht an die Mysterien des Christenthums, Dr. Weiße, deutete den ubiquitarischen Christus in den idealen um, um den Reformirten den historischen zu reserviren — eine neue Aufgabe für alle Betheiligten! Neuerdings wird der Gegensatz der mysterischen und antimysterischen Richtung der Verurtheilung des reformirten Typus zum Grunde gelegt. Vorweggenommen ist dieß durch lange schon umgehende Sage, im Punkte der Sacramente seien die Reformirten die Spiritualisten, die Katholiken Corporalisten, und die erhabene Mitte werde von Luther vertreten. Daß diese Ein- und Auseinandersetzung unzulässig sei, ist schon Bd. I Abschn. 2 nachgewiesen. Besteht ein Recht, den Reformirten Spiritualismus zuzurechnen, so sind diese nicht im Unrecht, die Lutherischen als Corporalisten zu taxiren. Haben die Reformirten auf dem Standpunkte der oben beschriebenen dritten positiv-negativen Richtung der reformatorischen Bekenntnisse keinen Platz, sodaß sie der rectirenden Geisterei anheimfallen: so ist der Rückschritt der Lutheraner auf die Fleischtöpfe Aegyptens ein ausgemachter. Nicht als ob wir nun das sogenannte „Ja und Nein" zwischen Lutheranern und Reformirten in der Vorstellung von Christi Gegenwart im Abendmahl gänzlich ohne weiteres in Abrede stellen wollten. Nur das behaupten wir zunächst, daß die reiffste historische Kritik sich außer Stand finden muß, die reformirte Sacramentslehre aus bloßer Mysterienflucht, also aus Verstandessucht zu erklären. Schon ehe von Calvins Meinung die Rede war, hat ein Laie, der Landgraf Philipp, im Namen der Schweizer und der ihnen anhängigen Süddeutschen darauf treffend geantwortet (Urkundenb. S. 8). Daß Calvin mit Nachweis des Mysteriums in seiner Erklärung des Genusses Christi gegen dergleichen Unsinnen protestirt, nicht wissen oder nicht beachten wollen, ist ebenso der Rüge werth an denen, welche wider ihn das Wort führen, als wenn jeder dem andern nachbetet: der reformirte Communicant macht das Sacrament, sein Glaube thut's. Geht denn der heilige Geist, deshalb weil er sich und Christi Gabe subjectivirt, in Subjectivität des Gläubigen auf? Oder ist es ein naturalistischer Gedanke, daß mit der Vollziehung einer Einsetzung Christi

eine wirkliche leibhafte Selbſtmittheilung des Herrn in Gleichzeitigkeit und Correlation ſteht? Vermöge dieſes Verhältniſſes ſprechen deutſche Reformirte bona fide mittels des Terminus sacramentaliter es aus: Mit Brod und Wein eſſen und trinken wir Chriſtum. Das »In« ſcheuen ſie am meiſten, und wie beeifern ſich Luther und die Seinen, das »In« nicht allein gelten zu laſſen, damit keine localis praesentia, keine inclusio noch eine impanatio gedacht werde. Das Myſterium der Gottmenſchheit und der unio sacramentalis ſo widerſpruchsfrei wie möglich denken, den Glauben gegen Einmiſchung der heidniſchen Magie ſchützen durch Unterſcheidungen in den Vereinungen, iſt noch lange keine Auflöſung oder Vergleichgültigung der Myſterien. Weit gefehlt, daß der neueſte geiſtreiche Vertreter der lutheriſchen Prärogative mit dem Titel „antimyſteriſch“ der Wahrheit des Verhältniſſes das paſſende Siegel aufgedrückt hätte, hat er vielmehr mit gewohntem Treffer dem unter den Lutheranern bis heute herrſchenden ungerechten Vorurtheile einen blendenden Namen beizulegen verſtanden. Aehnlich iſt es mit dem Kunſtſtück des den Reformirten angeſonnenen Spiritualismus. Eine dogmatiſche Richtung, welche vom objectiven Worte und von der kanoniſchen Schrift ſich viel weniger als irgend eine andre emancipirt, welche an der Wahrheit der Auferſtehung des Fleiſches feſthält, jeden Glauben und Geiſt an die Gnadenmittel und demzufolge an die Gemeine und ihre weſentlichen Bande und Ordnungen in der Zeit verweiſet, kann man nur unbeſonnener Weiſe Geiſterei heißen. Oder der Vorwurf wendet ſich von ſelbſt in Lob und Anerkennung um; denn wahrlich der h. Geiſt muß dabei ſein, wenn der verklärte Chriſtus ſich dem Menſchen zueignet, es ſei durch's Wort oder durch's Sacrament; der Geiſt muß der Operans, wenn auch der Cooperans ſein, wenn nicht der Prieſter des Geſetzthumes es alles in der Vollmacht Chriſti thun ſoll. Die gewöhnliche und formulirte lutheriſche Lehre war durch Abſtoß von der Geiſterei der himmliſchen Propheten dazu geneigt, von der Gemeinſchaft des h. Geiſtes im Werke der Aneignung Chriſti abzuſehn. Durch die Negative: nicht natürlicher, ſondern übernatürlicher, nicht fleiſchlicher, nicht kapernaitiſcher Weiſe ore sumitur, iſt der Mangel keineswegs erfüllt. Martin Bucer beſchwerte ſich mit Recht über die überwiegend physicae disputationes; dem Calvin war die separatio carnis a spiritu ein

Aergerniß, ohne daß er im Stande gewesen wäre, das Einheitsverhältniß, das „In- und Durcheinander“ des Geistes und Leibes anders als durch Behauptungen zu schützen. Andrerseits fehlet bei Calvin die Betonung der gottmenschlichen Selbstmittheilung des Christus, der als Gegenstand des Genusses im Abendmahle vorgestellt wird. Und sofern nicht die Erhebung der Seele dahin, wo Christus ist, im ethischen Sinne des sursum corda genommen wird, was an solchen Orten, wo Calvin beim Vortrage des Herganges die ganze Vorstellung übergehet, sogar einen descensus zu den Communionen zugiebt, anzunehmen sein wird: hat er sich den Weg zur nothwendigen Selbstbewegung des Herrn bei Mittheilung seines Leibes und Lebens sogar verschlossen. Einseitig sind beide Lehren. Sie bedürfen es, von ihrer Alleinherrschaft zu Lehrarten, zu Theologumenen der Evangelischen Kirche herabgesetzt zu werden, welche noch aneinander Forderungen zu machen haben. So ist es in allen Fällen desjenigen Dissens, der innerhalb der reformatorischen deutschen Bekenntnisse besteht. Unsre frommen Laien pflegen sich auch dann, wie vom tiefen Verständniß, vom ängstlichen Erwägen der Abendmahlspolemik ferne zu halten, wenn sie einer bestimmten Anschauungsweise angehören. Aber findet sich nicht mindestens in dem Schlußmomente des Streites — „Nur der Gläubige empfängt den Leib und das Blut Christi“, oder „Auch der Ungläubige“ — ein hinreichend praktischer Beweggrund für Christen der Sonder-Confession, die Glieder der andern oder sich von ihnen bei der Communionfeier auszuschließen? Man dürfte sagen, was die praktische und sittliche Abendmahlsgemeinschaft anlangt, so hebt sich der störende Conflict doch eben dadurch, daß beiderseitig die Warnung vor dem Essen und Trinken ein volles Gewicht behält, und beiderseitig die Bedingung des heilsamen Genusses in der heilsordnungsmäßigen Stellung des Herzens zu Christus, dem versöhnenden Gottmenschen, nicht aber in der Ueberzeugung von der sonderconfessionellen Lehre besteht. Genügt dieses nicht, geht man auch nicht auf die Vermittelung ein, welche Bucer gelegentlich der Wittenberger Concordia wagte, Luther aber gar nicht schroff abgewiesen zu haben scheint: so taucht freilich auf diesem Punkte die Noth, den ganzen Zwist neu zu prüfen, auf, und eine meist übergangne Unklarheit und Unfertigkeit der ächten lutherischen Lehre (die man vielmehr der calvinischen

aufbürdet) kommt zum Vorſchein. Gerade der Ausgang des ganzen Hergangs iſt, wenn man den ſymboliſchen Beſtimmungen des Lutherthums folgt, ein völlig antimyſteriſcher. Die vollſte realſte Myſtik findet ſich da ganz auf Seiten Calvins. Wohlan, der Ungläubige empfängt vermöge der unio sacramentalis und manducatio oralis ſeines Heilands leibhaftig Weſen, ja er genießet Chriſtum — aber zum Gericht! Wie iſt das aber ohne Widerſpruch zu faſſen? Der ganzen Vorausſetzung nach müßte — weil ſonſt das Dringen auf mündliche Nießung bedeutungslos wird, zur Frucht des würdigen Genuſſes eine vom Abendmahl zu Abendmahl vervollkommnete Anpflanzung und Pflege verklärter Leiblichkeit Chriſti gerechnet werden, wofür alſo Juſtin, Irenäus, neuerdings Martenſen mit eintreten würden ſammt manchen Früheren; „nein, nein“ ruft aber bis heute die ächteſte lutheriſche Rechtgläubigkeit. Die Symbole wiſſen auch davon nichts. Ein beſonderes ſubſtantielles Leben ſoll die mündliche Nießung des Herrn, ſoll die Aſſimilation des Leibes Chriſti gar nicht hergeben. Was weiß auch der kleine oder große Katechismus von anderer Frucht und Wirkung des Sacramentes, als von Vergebung der Sünde und der daran hangenden Seligkeit. Die, wie Bucer klagt, gar zu phyſiſch und leiblich angelegte Theorie ſetzt ſich bis zum ore sumitur fort, dann ſpringt ſie in reine ethiſche Rechtfertigungslehre über. Im großen Katechismus prägt es den Communicanten Luther wörtlich ein: ſie bekommen nicht, was da auf dem Tiſche vorliegt, wenn ſie den Glauben nicht mitbringen, es zu nehmen. Die Worte „zur Vergebung der Sünden“ ſind es, die er da ausſchließlich in Acht nimmt. Leib und Blut gelten ihm da eben nur als Mittel und Träger des Empfangens. Unſre neuen ſtarken Lutheraner kommen mit ihrer Behauptung, daß es zum Sacramente und zum Empfangen ſo gar ſehr auf die geiſtliche Empfänglichkeit nicht ankomme, wenn nur nicht völlige Widerwilligkeit ein Hinderniß ſetze, dem Cajetan nahe, der das opus operatum Luthern gegenüber aufs höchſte ſteigerte. Der Katechismus lehrt ein Anderes, als das bloße obicem non ponere, es ſei denn daß die Möhlerſche Erklärungskunſt dieſe zweideutige Verneinung wieder mit dem poſitiven Gehalte der ganzen Buß- und Glaubensforderung erfüllte. Was aber empfängt denn nun der Ungläubige, der Heuchler, der ſicher gewordene Weltchriſt, wenn er denſelben leibhaften Chriſtus

mit dem Gläubigen empfängt und Christus sich ihm assimilirt? Hat denn wirklich der Satan, der die Kinder des Unglaubens treibt, soviel Gewalt über den, der vielmehr die Verheißung hat, dem Tode und der Hölle ein Gift zu sein, daß er das himmlische Leben dem ungläubigen Gaste in Gift zu verwandeln vermag? Dieser unerträgliche Gedanke wird dadurch noch nicht beseitigt, daß man sagt: ja der Heiland ist doch ein richterlicher Heiland der Welt, seine Stellung zum Erlöser richtet endschaftlich jeden Menschen. Wohlan, aber wenn er die Krisis in diese Welt und in das menschliche Herz einführt, welche eine Wohlthat ist, oder wenn er gar verdammt, straft, tödtet, die in der Sünde des Unglaubens beharren, thut er es dadurch, daß er sich und sein Leben und Wesen den Gottlosen zur Speise giebt? Nimmermehr. Alle solche Fragen lehnt die lutherische Lehre mit Recht ab und behauptet nur fort und fort Beides: der factische Communicant ohne irgend eine Ausnahme und ohne Rücksicht auf geistliche Beschaffenheit empfängt Christi Leib und Blut, der Ungläubige aber — zum Gericht. Dieses letztere Moment scharfer Verwarnung stumpft sich für den reformirten Standpunkt nicht ab, gleich als ob das Nicht-Genießen, Nicht-Empfangen eben nur die Selbstberaubung wäre. Mit dem vorigen Zustande ist es nicht mehr res integra. Wer nicht hat, dem wird auch genommen, was er hat; denn sacramentaliter, wie man es ausdrückt, oder nach der mystischen Aufeinanderbeziehung der Elemente des Abendmahls und des Leibes und Blutes Christi (welche nicht bloß vermöge des menschlichen Gedankens, sondern vermöge der Einsetzungsworte besteht) genießet, der unwürdig genießet, Christum. Wer nun sonach den Trost, die Freude, den Genuß einerseits an sich reißt, andrerseits profanirt, freuet und tröstet sich zum Verderben. In Wahrheit kann man nicht aus dem Kelche des Teufels und aus dem Kelche des Herrn, den man gemein macht, trinken. Lehrreich ist es, in den Gemeinen auf der einen und andern Seite zu beobachten, wie große Sacramentscheu bei den Reformirten häufig obwaltet, wie ebenso häufig unter den Lutheranern sorglose Sicherheit vorkommt. Man sollte das Gegentheil erwarten. Dagegen setzt sich die Mystik der calvinischen Lehre bis ans Ende mit Consequenz und bis dahin fort, daß der Christ, der unter allmächtiger Vermittlung des h. Geistes mit dem Brode den Leib Christi empfängt zum ewigen Leben, immer

mehr des in Leib und Geist unzertrennlichen Heilands theilhaftig wird. Er in uns, wir in ihm; Fleisch von seinem Fleisch, Bein von seinem Bein. Wie dem auch sei, wir finden, indem wir der Lehrordnungs-Idee wegen uns die bestehenden Sonderbekenntnisse nicht hindern lassen, den Standort der Evangelischen Kirche zu behaupten, ihre gegenseitige Abendmahlsgemeinschaft um so mehr berechtigt, da sie sogar bei bestehendem Bewußtsein vom Unterschiede der Erklärung des Wie des Daß nur desto inniger froh werden, und desto angeregter sich fühlen mögen, den unzertrennbaren Einheitsgrund in lebendiger Gemeinschaft Christi zu suchen.

§. 558. Solche Ordnung der Lehre ist nicht bloß da, um gewußt oder geschrieben und gelesen zu werden. Sie ist allerdings zu bewachen und zu halten, auch in Anfechtung zu behaupten. Unstreitig setzt die Lehrordnung die ganze Gemeine und als Gemeinglied einen jeden Christen in Pflicht wie in Recht. Es läßt sich auch nicht bezweifeln, daß die geordnete Lehre unmittelbar oder mittelbar auf sämmtliche kirchliche Thätigkeiten einen irgendwie bestimmenden Einfluß übt. In dem Maaße aber als je ein Mitglied die Lehre amtlich ausübt, ist es der Gemeine mehr verpflichtet, die Ordnung zu halten, und mehr dafür verantwortlich, daß sie innegehalten werde. Folglich muß es zur Kirchenordnung im Allgemeinen mit gehören, daß es eine Aufsicht in Ansehung der Lehre, eine Cognition, unter Umständen Untersuchung, Visitation, Jurisdiction in dieser Beziehung und Befugniß dazu gebe. Die Theologie hat demnach ein solches Verfahren in der Idee anzustreben, durch welches in einem gegebenen evangelischen Kirchenverbande die Reinheit und Einheit der Lehre am besten gewahrt wird, d. h. am kräftigsten gegenüber dem Zufall und der Willkür, und doch der erforderlichen Lehrfreiheit gemäß. Wir entwickeln uns die Grundsätze der Lehrdisciplin.

1. Keine Ordnung der Lehre ist im Stande, durch sich selbst die excessiven oder defectiven Verletzungen zu verhüten, welche unter Umständen der Gemeine zum Aergerniß und zur allertraurigsten Beraubung gereichen können. Meist aus denselben Gründen, aus welchen die Ordnung erfordert wird, folgt, daß sie verletzbar ist und wirklich verletzt wird. Es ist in dieser Hinsicht wie mit der sittlichen Disciplin. Das aber ist möglich und

noth, daß eine Kraft und ein Wille da sei, gegebene Aergernisse zu entkräften; denn dieser Zweck ist der nächste, welcher ein Verfahren, wie es in Frage steht, veranlassen mag. Das verneinte, geschwächte Zeugniß vom Glauben muß in seiner Wahrheit und Geltung sich herstellen. Was ist nun auf diesem Gebiete Aergerniß? Was ist Verletzung der Gemeine in der Gemeinde-Wahrheit? So stammeinig und wurzelfest das Bekenntniß sein mag, es ist doch in seinem Gewordensein noch ein werdendes. Unterscheide Lehre und Lehrart, Erneuung und Neuerung, Wucherpflanze von Zweigen. Vieles war Heterodoxie, was Orthodoxie geworden. Was jedoch eine von jenen drei Wurzeln der evangelischen Lehre zerstöret, muß jenen Herstellungstrieb, muß den Nachtrieb des Zeugnisses vom Glauben erwecken.

Daß Ordnung in der Lehrfreiheit sei, ein Schutz gegen Trübung oder Verwirrung der öffentlichen Predigt, ist Gottes Wille. Den kirchlichen Bauleuten und Wohnern aber hat er aufgegeben, sie zu suchen, zu finden, ihr Ausdruck zu geben und sie zum Bewußtsein zu bringen. Diese menschliche Aufgabe, dies Aussprechen, Schreiben, Verfassen ist der Berichtigung und Ergänzung von Zeit zu Zeit unterworfen. Jedenfalls steht dabei die Freithätigkeit und Persönlichkeit des unmittelbaren Hervorbringens mit dem mittels der Diakrisis und reflexiven Schriftauslegung sich vollziehenden in Wechselwirkung. Die biblische Theologie behält demnach in der evangelischen Kirche ein relatives Recht gegen den zeitlichen Buchstaben des Symbols; und darüber kann Verhandlung eintreten; dagegen hebt es die Lehrgemeine selbst auf, wenn sie ihre Gründe und Ziele öffentlich in Frage und Zweifel bekämpfen und verläugnen lassen soll. Es besteht mit der evangelischen Lehrfreiheit kein Recht, dem Deismus auf der Kanzel Vorschub zu thun, und doch auch kein Recht, die außerschriftlichen begrifflichen Formen gemeinchristlichen Glaubens, es sei dem Gottesdienste oder dem Katechismus, als ausschließliche aufzudringen. Es handelt sich jetzt nicht um das Rechtlose und Aergerliche der moralischen, ästhetischen, logischen Verfehlungen, durch welche der berufene Lehrer aus Leidenschaft, Herrschsucht, Unbesonnenheit oder Rohheit Hörern die Wahrheit verleidet (wiewohl auch dies sich mit der Hauptsache nahe berührt), es handelt sich um Inhalt und Gedankenentwickelung selbst. Es giebt aber auch unter uns kein Recht, im Katechismus oder von der Kanzel herab den Evangelismus der Heilsordnung zu verläugnen, das Mönchthum, den Marien- und Heiligendienst zu beschönigen; ebensowenig ein Recht, neue Sacramente in Vorschlag zu bringen oder die eingesetzten zu bemängeln und zu verdächtigen; kein Recht, der Unfehlbarkeit des persönlichen Lehramtes das Wort zu reden. So gewiß es im christlichen Kirchenrecht einen gültigen Begriff am crimen haereticii giebt, so hat doch der alte Begriff des Häretikers, als des

Urhebers oder Beförderers grundstürzender Irrlehre (den Widerſpruch von Weltweisheit und Offenbarung, Heidenthum und Chriſtenthum, Heidenthum und Judenthum, evangeliſcher Theodidaskalie und geſetzlicher Theokratie aufhebender Lehre) ſeinen bibliſchen Grund und folglich auch in der proteſtantiſch-evangeliſchen Gemeine ſeine Zuläſſigkeit. In Betreff der Grundirrlehren ſteht ein berufener Lehrer gegen die ganze Gemeine und jede Majorität oder Auctorität in Recht und Pflicht. Wo und ſofern die Gemeine und das Amt oder der Laie die Gewißheit hat, daß mit dem Symbole auch der Schriftgrund fällt, kann uns kein Vorgeben der Wiſſenſchaft, keine Berufung auf Gewiſſen und Ueberzeugung, kein Geſetz der Duldung aufhalten, das Anathem gegen das Object, gegen die Sache auszuſprechen; denn die pflichtmäßige chriſtliche Toleranz erſtreckt ſich auf das Perſönliche. Der Grundſatz iſt 2 Cor. 5 πείθειν ἀνθρώπους; die Furcht des Herrn verpflichtet uns, der irrenden Gewiſſen zu ſchonen, verbietet uns aber, mit dem Unglauben zu capituliren. Es leuchtet ein, daß unter Umſtänden defective Verletzungen der Gemeindewahrheit noch ſchwerer oder doch ebenſo ſchwer wiegen als exceſſive. Es iſt ein monophyſitiſcher Exceß, die Gemeine ſingen zu laſſen „Gott ſelbſt iſt todt", und hilft dagegen nicht, daß Luther in Streitſchriften wider Zwingli ihn veranlaßt hat. Doch iſt es ärgerlicher und mehr der Verhütung oder Berichtigung bedürftig, ſo der Katechismus oder der Katechet den Defect begehet, daß er durch Verallgemeinerung die dem Verſtande anſtößigen Ecken und Spitzen des Evangeliums wegglättet; Beſſerung, Veredlung, Vervollkommnung lehrt, ohne, was Rechtfertigung, Bekehrung, Wiedergeburt ſei, zu erklären; daß er den Herrn und Meiſter preiſet, ohne die Uebernatürlichkeit des Erlöſers, das Gottheitliche, das Einartige, Unſündliche ſeiner Perſon hervorzuheben. Es giebt erlaubte Accommodation der Sprech- und Lehrart, wenn ſie im Intereſſe der Heilswahrheit ſelbſt der Vorſtellbarkeit und des widerſpruchfreien Denkens wegen zur Vermittlung dient. Die Organe der Offenbarung und der Offenbarer ſelbſt bedienen ſich derſelben; allein ſich all der Vorſtellungen und Begriffe enthalten, in welchen das Evangelium den Menſchen wie eine Thorheit erſcheinen könnte, oder all der Myſterien, welche unbegreiflich erſcheinen müſſen, iſt auch dann für Verrath an der Gemeine zu achten, wenn ſie in concreto damit zufrieden iſt oder wohl gar dergleichen fordert. Die Kirche muß behaupten dürfen, ehe ſie beweiſt, bezeugen und ſich bezeugen laſſen, ehe ſie begründet und verſteht. Die evangeliſche Gemeine hat kein Recht, ein Lied oder eine Predigt deßhalb abzulehnen, weil die Vorſtellungen der Engel, der Teufel und Dämonen vorkommen; und doch kann ſie und der Lehrer ſolchen Anſtoßes und Bedenkens wegen ſehr zu ſchonen ſein; denn alle dieſe Lehren ſind durch Mythologiſirung dem Aberglauben, und durch wiſſenſchaftliche Kritik für ganze Zeitalter der allegoriſchen Auslegung anheimgefallen. Ein Lehr-Exceß kann auch dann vorliegen, wenn er im Symbole nicht vorgeſehn iſt, oder wenn er in dem Bekenntniß nicht buchſtäblich ſondern nur dianoetiſch vorgeſehn iſt. Nie-

mals aber darf, da jede Lehrordnung in sich selbst vor- und unterordnen muß, und jede eine werdende bleibt, alles und jedes von ihrem buchstäblichen Gehalte den Lehrer verpflichten oder seinen Fortschritt zu neuen Lehrarten rechtlich hemmen wollen.

2. Die ganze Gemeine ist durch die Lehrordnung verpflichtet. Die Pflicht und Verantwortlichkeit reicht so weit als die Berechtigung zur Lehre. Denn die Grade sind verschieden. Vorzugsweise trifft die Pflicht den öffentlich berufenen Lehrer, den Prediger und Seelsorger, am meisten den Katecheten, aber in seiner Art und in seinem Maaße auch den akademischen und schriftstellerischen Theologen. Den Katecheten vor allen Andern; nicht nur ist die Confirmanden-Gemeine gleicherweise Publikum wie die gottesdienstliche, sondern auch verletzbareres. Diejenigen, die am wenigsten Widerstand des Prüfungsrechtes auszuüben im Stande sind, sind der gefährdetste Theil der hörenden Gemeine. Der Prediger ist demnächst und in seiner Art wiederum am meisten der Verantwortliche. Denn obgleich er noch viel weniger als der Katechet Herr über den Glauben der Zuhörer ist, so bleibt er doch als öffentlicher Bote des Evangeliums, als Sprecher des Gemeine-Bekenntnisses und des Gewissens im Glauben, für den Amtskreis, für den einzelnen Gottesdienst, etwa in der Dauer eines Menschenalters der einzige Bevorrechtete — denn selbst vervielfältigte Ertheilung des Wortes, Wort und Antwort, Weissagen und Richten nach 1 Cor. 14 findet nicht mehr oder noch nicht wieder statt — und das nicht nur, es ist sein vorzügliches Geschäft, ein vorausgesetztes und voraussetzbares christlich gläubiges Wissen Aller zu beleben und in Fluß zu setzen in Bezug auf gegenwärtige Zustände. Wie mag er doch auferbauen, wenn er das Fundament antastet, oder wie mag doch das Fundament selbst — nämlich das evangelische Bekenntniß, immer neu in der Gemeine gegründet werden, wenn es seine Selbigkeit und Festigkeit unter den Händen des Predigers verliert? Der Theolog nun stellt sich selbst mit unter die Kanzel und kann nur aus dem Christen oder aus der Glaubensgemeinschaft heraus wachsen. Wie sollte er denn deßhalb, weil er der Bildung des Klerus mit vorsteht und den natürlichen Berather des Kirchenregiments abgiebt, sich von der kirchlichen Lehrordnung in seiner besonderen Wirksamkeit völlig emancipirt achten dürfen? Wenn ihm nun dennoch ein ganz vorzüglicher Grad von Lehrbefugniß und kriti-

ſcher Freiheit vorbehalten wird, ſo geſchieht es wieder mit Recht. Sein Recht kann nicht geringer ſein, als ſeine Pflicht. Ihm zuerſt liegt es ob, das höhere Wiſſen von Wahrheit und Einheit der Erfahrungen, nämlich die Wiſſenſchaft in der Kirche zu vertreten. Ohne Grammatik kein aus dem ächten Borne geſchöpftes Evangelium, ohne Hiſtorie kein Verſtändniß der Ueberlieferung, ohne Logik und Topik keine gegliederte Glaubenslehre. Die Wiſſenſchaft hat eigne objective Geſetze des Lebens und des Fortſchrittes. Der Exeget und der Philoſoph im Theologen, mit ihm aber die Kirche muß ſich es vorderhand gefallen laſſen, daß ein Befund nicht ſtimmt. Man muß es ihm zugeſtehen, daß er die Tradition prüfe, daß er ſie untergehen laſſe in der Schrifttheologie, damit ſie wahrer, voller, reiner wieder auftauche. Man muß es ihm geſtatten, daß er Beſtimmungen fallen laſſe und Formeln ſuche, um die Dinge, welche das dialektiſche Verhältniß von göttlicher und menſchlicher Freiheit, von Gnade und Natur, von Zeit und Ewigkeit, vom Abſoluten und Endlichen betreffen, nach den Maaßen chriſtlicher Vernunft und Erfahrung richtiger und praktiſcher zu behandeln; die hiermit verbundenen Zufälle ſind von der Gemeine zu tragen, geſetzt daß ſie davon berührt werde, und dienen zur Anregung der Theilnahme am Schriftſtudium und zur Erprobung der Reſultate am Herzen und Leben. Das alles aber ändert daran nichts, daß der Theolog nun wieder ſeinerſeits vorzugsweiſe der Pflege und Erhaltung der Gemeinewahrheit verpflichtet ſei. Es kann nicht fehlen, daß verſchiedne Zeitalter, was die Begrenzung der Lehrfreiheit, was den Unterſchied von Theologie und Glauben, von Schriftbeweis und Präſcription durch die Symbole anlangt, bald ſtraffer anziehn, bald mehr nachlaſſen. Irgendwie rechtlich vollziehbare Verpflichtung des Lehrers bleibt auch da, wo es keine *kirchliche Faſſung* der Wahrheit und keine *förmlich übernommene* Verbindlichkeit giebt. Wir kennen Abtheilungen und halbſectenmäßige Ueberlieferungen, welche jedes landeskirchliche Anſehn menſchlicher Schriften ablehnen, und nur deſto mehr das exegetiſche Gewiſſen ihrer Redner terroriſiren. Wieder kennen wir Gebiete der bewachteſten Rechtgläubigkeit und der ſtrengſten Verpflichtungsform, wo unter der Herrſchaft dieſer Formen dennoch der Lehrpraxis nach die theologiſche Lehrfreiheit jede Grenze des kirchlichen Lehrbegriffes durchbrochen und jede der oben angezeigten drei

Grundrichtungen irgendwie aufgegeben hat. Die noch Principien bildende Reformationszeit, der knechtende Dogmatismus, welcher sich durch den Kryptocalvinismus berechtigt gefunden, der innigere, aber in seiner Art wieder beengende Pietismus, der Rationalismus, endlich die Restaurationszeit haben in sehr verschiedenen Graden das Band der Verpflichtung angezogen; allein das nie ganz in Frage gestellte Schriftforschungsprincip hat nicht nachgelassen, im Befreien wieder zu binden. Die Gemeindewahrheit zum Bewußtsein und irgendwie zum Ausdruck zu bringen, hat immer wieder als Noth, Pflicht und Recht erscheinen müssen.

3. Die in Ansehung der Lehre verpflichtete Gemeine ist keine andre, als die das Individuum verpflichtende. Wo ist nun also das Subject des gegen Mißbrauch der Lehrfreiheit gerichteten Verfahrens? Auf der einen Seite ist längst anerkannt, daß die Gemeine nicht atomistisch in Zahl und Haufe existirt, vielmehr eine organisirte ist (und demzufolge ungleiche Fähigkeiten und Befugnisse in sich schließt). Folglich bringt sie auch ein irgendwie begründetes amtliches Handeln gegenüber der gefährdeten Gemeinewahrheit hervor. Andrerseits darf kein Stand ganz ausgeschlossen sein von der Theilnahme, am wenigsten der theologicus status, ebenso wenig der politicus, noch der oeconomicus; vielmehr ist jede mündige communicirende und nicht in specie interdicirte Person, zumal der evangelische Hausvater zur Beschwerde über Excess und Defect in der öffentlichen Lehre im Allgemeinen berechtigt. Wer aber hat die Beschwerde anzunehmen, zu untersuchen und darüber zu entscheiden? Die Beantwortung dieser Frage ist zu genau mit der Aufgabe evangelischer Verfassung verwandt, als daß wir nicht auch von hier aus das Erforderniß derselben geltend machen sollten. Nirgends mehr als in Fällen der Disciplin über die Sitte und die Lehre wird die Mangelhaftigkeit und gehemmte, verfehlte Ausbildung der evangelischen Verfassung empfunden. Auf weitem Gebiete des augsburgischen Bekenntnisses hat sich die überhaupt zu Gunsten der Lehr-Ueberlieferung zu sehr vernachlässigte Organisation der Kirche von Anfang her bald der staatlichen bald der hierarchischen Ordnung zu sehr angeschlossen und hingegeben, sodaß selbst die nicht fehlenden richtigen Reflexionen auf das Wesen der Gemeine nach dem Vernunftrecht oder auf das biblische Vorbild und Urbild ihrer praktischen Verwirklichung beraubt blieben. Sämmt-

liche namhafte Reformatoren fordern für evangelische Disciplin die Mitwirkung ordentlich oder außerordentlich zu berufender gottesfürchtiger und verständiger Gemeindeglieder. Wo sind sie, oder wo sind sie geblieben? Die Lehrbücher führten lange Zeit den dreifachen Stand theologi, politici, oeconomi bei sich; es ist dabei etwas Heilsames und Vernünftiges: Vertreter der Schriftauslegung, der Continuität der Rechtsüberlieferung, der unmittelbaren christlichen Gewissenhaftigkeit und Erfahrung; aber was ist doch von organischer Theilnahme der Hausväter zu Stande gekommen oder geblieben? Beinahe nichts. Darüber haben denn die beiden ersten Kategorien in Eifersucht oder Gleichgültigkeit gegen einander treten müssen. Was ein Verfahren in Lehrdisciplin anlangt, so fordern auch die symbolischen Bücher (Schm. Art.) Sprüche der Kirche, entweder der für sich unverbunden existirenden Einzelgemeine oder der verbundenen, des gegebnen Complexus. Denn der Standort der Evangelischen Kirche würde aufgegeben, sollte das Collegium überall nur Berathung des staatlichen oder geistlichen Einzelrichters, irgend eines Einzelrichters sein. Der Grundsatz: „Auctorität, nicht Majorität" findet dagegen keine Anwendung, denn die Auctorität wird eben erst durch die Abstimmung legitimer Collegien zur vollen Entwicklung gebracht. Ueberall ist die richtige Verfassung diejenige, durch welche am meisten sich die unsichtbare Kirche in der sichtbaren offenbaren kann, und die durch zusammenwirkendes Entgegenwirken der Parteilichkeit am meisten wehrt und am meisten dem Geiste der Gemeinen entspricht. Warum soll es sonst zuletzt vor die Gemeine gebracht werden? Warum schließt sich der Apostel 1 Cor. 5 behufs der Sentenz mit der Gemeine zusammen? Warum giebt es einen Seniorat, nicht lehrende und doch regierende Aelteste? Freilich, wenn wir nicht zur Verhütung des hierarchischen Priester- und Prophetenthums in die Geisterei und Freigeisterei fallen wollen, so muß von dem Geiste der Gemeine die Rede sein, der sich an Gottes Wort und an Christum hält, also auch an die heilige Schrift, an die Gesammttradition, die im Apostolat anhebt. Und wenn nun in den Pastoren und Theologen die vorzügliche Gabe der Auslegung durch ihre Einsetzung zur Anerkennung gekommen ist, so ist der kirchliche irgendwie repräsentirte Verband freilich vor Allem verbunden, sie zu hören, gleichviel ob sie selbst einzeln oder im Collegio eines

geistlichen Ministeriums, einer Pastoral-Diöcese, einer Fakultät u. s. w. sich gutachtlich aussprechen. Diesen Vorzug hat der Klerus (der im kirchenhistorischen Sinne so genannte), daß er von Amts wegen für den Bereich des gegebenen engern Verbandes die ganze Tradition und mittels derselben das Amt der Predigt mit vertritt, ohne auf eine gottgesetzliche Unfehlbarkeit Anspruch zu machen. Der letzte Ausspruch aber, die kirchliche Willenserklärung, welche rechtliche Folgen haben soll, darf nicht einseitig dem theologischen Amte zustehn; gleichwie es aller Seelsorge und aller Disciplin zum Verderben gereicht, wenn das rechtliche richterliche Voll-Beschließen auf die Schulter dessen gelegt oder von dem usurpirt wird, der als Intelligenz, als Zeuge, Lehrer und Seelsorger freilassend wirken und die Seelen leiten und der Wahrheit geneigt machen soll. Dazu kommt, daß die amtliche Theologie selbst, um eigenthümlicher Ausartung nicht zu unterliegen, sich an der christlichen Laien-Erfahrung zu erproben und durch sie also auch zu ergänzen und zu befestigen hat. Also die gegliederte amtliche Gemeine ist das Subject des in Rede stehenden Verfahrens und zwar die ecclesia synthetica der lehramtlichen und nicht lehramtlichen Gemeine. Wie aber läßt sich die letztere näher bestimmen und begrenzen? Eine in der Willkür der Geistlichkeit und des Kirchenregiments beruhende Convocation kirchlicher Notabeln genügt nur halb, um die Männer des Gemeinde-Vertrauens zu gewinnen. Für die Fälle der kirchlichen Jurisdiction sowie der Gesetzgebung genügt nicht einmal immer der ordentliche Aeltesten-Rath, oder auch dieser doch nur, sofern er durch geordnete Wählerliste und Wahlverfassung bestellt worden ist.

4. Endlich handelt es sich um die Momente des *Verfahrens* selbst. Wie es auch amtspersönlich verfasset sei, der Evangelismus gestattet kein *inquisitorisches* im kirchenhistorischen Sinne. Interna ecclesia non iudicat. Frage nach Erkenntniß und Bekenntniß findet bloß statt, wo die Zulassung zur Theilnahme an sacramentlichen und Weihehandlungen es schlechthin oder den Umständen nach erfordert, wenn die Handlung nicht herabgewürdigt werden soll. Aus dem Argwohne oder aus Verlangen nach Beherrschung des fremden Gewissens und Glaubens darf das Verfahren nicht hervorgehn; und doch ist unter allen Umständen ein dem Aergerniß zuvorkommendes, ein verhütendes,

folglich auch ein geordnetes Kenntnißnehmen von den Zuſtänden der Lehrübung heilſam und nothwendig. Die evangeliſche Kirchenviſitation hat von Anfang geſetzlich und rechtlich beſtanden, hat aber durch Exceſſe, Defect, durch allerlei Mißbrauch übeln Ruf erlitten. Wo jeder ſich ſeiner Fehlbarkeit erinnert, wo jede Gemeine ſich an der andern und am ganzen Verbande zu erkennen hat, und der freie Blutumlauf des guten Zeugniſſes als allgemeines Bedürfniß gefühlt wird, endlich jeder in dem Grade mehr ſich verantwortlich fühlt für Erhaltung der Einheit und Wahrheit der Lehre, als er in weiterem und höherem Lehrberufe ſteht: kommt der Beſuch als Werk der Liebe und Gemeinſchaft noch in demſelben Sinne in die Diöceſen und Parochien, in welchem die Apoſtel und Apoſtoliker umherzogen, die von ihnen gepflanzten Gemeinen zu beſehn und zu ſtärken. Die Leitung der Viſitation gebührt dem aufſichtführenden Einzel-Amt, welches einem Collegium Bericht erſtattet, und dennoch zu freien Belehrungen, Warnungen, Ermahnungen, Friedensſtiftungen Anlaß nimmt und Befugniß hat; die Erfahrung lehrt, daß Vorſchrift der Viſitationsfragen vom Uebel iſt, dafern ſie aber ſtattfindet, ſich wenigſtens auf das Nöthigſte oder das zeitweiſe Erforderliche zu beſchränken hat. Je mehr Selbſtſtändigkeit die evangeliſche Kirche genießt, deſto nöthiger iſt es, daß die Viſitation von den Organen der Gemeine Zeugniß über die paſtorale Verwaltung der Lehre erfordere und annehme. Je höher das Intereſſe an der öffentlichen Lehre ſteigt, deſto höher das Amt der Lehre und ſeine Auctorität. Der krankhaften Empfindlichkeit der Lehrer, welche desfällige amtliche Aeußerungen der Gemeine ſelbſt für ärgerlich achtet, muß die Kirche entgegentreten. Vornehmlich aber ſind die Lehramtsgenoſſen untereinander, jeder für den Andern, das Ganze für jeden, zur Kenntnißnahme, Erinnerung oder auch zur Anwaltſchaft verbunden und befugt, ein Verhältniß, welches in die Verfaſſung der Synode (Diöceſe, Claſſe) einſchlägt. Auf richtig angebrachte Beſchwerden über Inhalt, Form und Geiſt des Unterrichts und der Predigt oder der amtlichen Anſprache hat die competente Stelle zuerſt den Thatbeſtand zu erheben. Die erheblichſte Beſchwerde betrifft jederzeit Verletzungen, Verläugnungen, Entſtellungen, verſuchte Entgründungen des evangeliſchen Lehrbegriffs in den bezeichneten Grundrichtungen deſſelben. Auch die bis zur Aergerlichkeit unerbauliche Form des Vortrags kann

Gegenſtand der Beſchwerde werden, z. B. Uebermaaß der Controverſe, Einmiſchung von Angelegenheiten individueller Art, welche Leidenſchaften erregt u. ſ. w. In der Regel führen dergleichen Anſtöße zu bloßen ſeelſorgeriſchen Zurechtweiſungen von Seiten des Aufſichtführenden, und gehören überhaupt der Lehrdisciplin nicht nahe an. Auf die Feſtſtellung der species facti folgt das Vernehmen des Angeſchuldigten und diejenige Verſtändigung und Verhandlung mit ihm, welche geeignet iſt, bei allen Betheiligten ein klares Bewußtſein von der Möglichkeit der Herſtellung eines geſunden Verhältniſſes oder von der Nothwendigkeit einer Löſung des amtlichen Bandes zu erwirken. Eine ehrliche Palinodie iſt vorzüglich in dem Falle einer Heterodoxie oder einer auf die Kanzel gebrachten bedenklichen Hypotheſe denkbar. Möglich iſt freilich, daß die Beſchwerdeführer an einem Zeugniſſe rügen, was zu billigen und gegen ſie mit Würde zu vertreten ſein wird. Wenn auch die Kundgebung eines Schriftſtellers oder eines akademiſchen Docenten anders zu beurtheilen iſt, als die eines Predigers, eines Seelſorgers und amtlichen Katecheten: ſo muß doch dem letztern verhältnißmäßig ſeine theologiſche Qualification und ſeine theologiſche Zeit und Schule mit in Anrechnung kommen. Zwar beſteht kein ius quaesitum, eine Grund-Irrlehre öffentlich geltend zu machen, durch die Angabe, daß meine akademiſchen Lehrer ſie mir überliefert und zugeeignet haben; aber die dauernde Richtung und Wirkſamkeit einer kritiſchen, rationaliſirenden Theologie, deren Organe legitim eingeſetzt waren und wider welche die kirchliche Behörde noch niemals förmlich Verwahrung eingelegt hat, mußte Früchte hervorbringen und Geſammtzuſtände begründen, welche mit Schonung zu beurtheilen und zu behandeln ſind, ſoweit es rechtliche Verhältniſſe gilt; unangeſehn, daß es ein gediegener Fortſchritt der Sprach- Geſchichts- und Geiſteswiſſenſchaft ſein kann, welcher zur Kritik der in einem Symbole enthaltenen Theologumene verwandt wird. Vornehmlich iſt auf Nachſtehendes zu achten. Jede ganze Zeit-Theologie ſetzt ihren Roſt an und behält einen wenn auch mehr oder minder gefährdeten Metallkern. Die ſpecifiſch ſogenannte Orthodoxie von ſcholaſtiſcher Geſtaltung trug, nachdem ſie die Arndte, die Spener und Francke, kurz die Theologen der Verinnigung und Wiedergeburt bedrängt, verhöhnt und verurtheilt hatte, ihre reichliche Mitſchuld an ihrer eignen deſto tieferen Zerklüftung durch eine

zwiefache Reaction, den eklektiſchen Supernaturalismus und den eklektiſchen Rationalismus des 18. Jahrhunderts. Beide gingen mittels des ſie beherrſchenden Intellectualismus oftmals ineinander über, wie man denn noch im 19. Jahrhundert auch von ſo fruchtbaren Schriftſtellern als z. B. Schott und Bretſchneider nicht ſicher wußte, ob ſie noch der ſupernaturaliſtiſchen Richtung zuzuzählen ſeien; beide hatten Kraft und Gehalt genug übrig, um die äußerſten Erſcheinungen von naturaliſtiſchem Unglauben von ſich auszuſtoßen, dagegen ſich auch gegen das innige lebendige Chriſtenthum der Stillen im Lande, die ſich von den Mittheilungen aus der Brüdergemeine nährten, abzuſchließen. Beide hatten Zeit genug bis auf die ſchweren Volksdrangſale der Deutſchen, bis auf den allmählichen Umſchwung der Philoſophie und bis auf die Epoche Schleiermachers, eine ſich durch Empfindſamkeit und nützliche Moral ergänzende Verſtandes-Theologie mehr und mehr dem Volksunterricht, dem Gottesdienſte und dem Kirchenregimente mitzutheilen; die letzten Reſultate ſeiner Beſtrebungen zog der Rationalismus erſt im Kampfe mit der reſtaurativen Theologie, ſodaß erſt im 19. Jahrhundert ſeine ganze wiſſenſchaftliche Blöße und religiöſe Unfähigkeit zu Tage kam, als er den Verlauf der Verneinungen bis zum Atheismus und Materialismus beſchritt. Nun wäre es ja, Deutſchland nach England und Holland gemeſſen, ſehr natürlich geweſen, wenn ſich ſeit ſolchen Veränderungen und Uebergängen in der Zeit-Theologie, unſre deutſche evangeliſche Kirche von Diſſentern verlaſſen und umlagert geſehn hätte. Es hat nicht ſo kommen ſollen, des Herrn Vorſehung hat mittels des eigenthümlich großen Schriftweſens, der Mannigfaltigkeit der Hochſchulen und anderer Umſtände es dahin gefügt, daß die Landes- und Bekenntnißkirchen die Gegenſätze und Widerſprüche, an denen ſie oft ſcheinbar tödtlich leiden, ehe ſie ſpaltend wirken, in ſich mäßigen, vermitteln, verarbeiten und überwinden. Angeſichts eines ſolchen Hergangs und der vollkommen vereitelten todtgebornen Religions-Edicte und Reinigungs-Commiſſionen u. ſ. w. bleibt zwar die Aufrechthaltung einer Lehrordnung unerläßliche Pflicht und unverjährliches Recht der evangeliſchen Kirche; jede bewußte Umwälzung derſelben muß den Reformator-Leiden, die ſie ſich bereitet, oder ihrem revolutionären Glück anheimgegeben werden; die Amtsentziehung darf erfolgen: nur daß ſich die Kirche nie in den Sinn kommen laſſe, den

Irrthum und den Irrlehrer anders als geiſtlich zu beſtrafen; nur daß ſie ſich hüte, ſie bis in's geſellſchaftlich weltliche Rechtsgebiet zu verfolgen; nur daß ſie nicht durch Reiz oder Schrecken, Drohen oder Belohnung der Ueberzeugung vorgreife, und dabei ſelbſt verzagt oder begehrlich und leidenſchaftlich erſcheine. Läßt ſich eine Amtsführung in der Lehre mit ihren Gründen und Zwecken gar nicht mehr vereinbaren, ſo hat die Kirche dem, den es trifft, auf jede Weiſe die freiwillige Reſignation zu erleichtern. Es darf ihr ebenſo leid ſein, wegen der Unverträglichkeit ihrer Lehre mit den Grundprincipien der Kirche die ſonſt tüchtigen und treuen Lehrer zu entlaſſen, als zu wiſſen und zu beſorgen, wie Viele der unangefochtenen Rechtgläubigen einer ſogenannten Zeitſtrömung müßig nachfolgen. Findet ſich eine unkirchliche Geſinnung, z. B. eine rationaliſtiſche, die einer abſterbenden Theologie angehört, während ſie an ihrem Orte und zu ihrer Zeit für berechtigt und kirchlich-chriſtlich galt, ſo erfordert es die Gerechtigkeit und Weisheit zugleich, daß ſie in ihrer concreten Wirkung und Erſcheinung gewürdigt werde; denn die Grade und Arten des Rationalismus ſind ſehr verſchieden — der Mann wirkt anders, als ſein Princip und Syſtem, ſogenannte Bekenntnißloſe predigen Chriſtum herzlicher und fruchtbarer, als ſogenannte Rechtgläubige. Und ſolange die Gemeinen ſich nicht beſchweren, noch ſich über qualificirte Aergerniſſe des Lehrers zu beſchweren haben, ſei es vielmehr die Sorge der Behörde, das Zeugniß vom evangeliſchen Glauben, welches da und dort Mangel hat, anderweit zu ſtärken, zu ergänzen. Findet aber gegen einen Angeſchuldigten im Lehramt der Kirche die Sache weder durch freiwilligen Austritt noch durch gütliche Verhandlung und Beilegung ihre Erledigung, ſo daß die Amtsentziehung nothwendig wird, ſo muß doch jedes an ſich erlaubte Mittel der Vertheidigung zugeſtanden, ordentlich vor Sachverſtändigen, Standes- und Amtsgenoſſen referirt, und das Erkenntniß, ehe es Kraft erlangt, mit begründendem Tenor verſehn worden ſein.

Lehramtsverfaſſung.

§. 559. Iſt die Lehre eine geordnete, ſo folgt ſchon gewiſſermaaßen, daß die Befugniß, in öffentlicher Verſammlung zu

lehren, überhaupt der Dienſt am Wort, dem Zufall und der Eigenmacht entnommen werden muß und als ordentlicher Beruf nur den Befähigten und Geprüften von der Gemeine oder in deren Namen (in der Regel auf Lebenszeit) aufgetragen wird (A. Conf. XIV). Hierin ſind als rechtliches Erforderniß der theologiſchen Schule und des theologiſchen Studiums das Examen und die Candidatur, die Vocation, die Ordination und die Introduction begriffen.

1. Begründet wird der Satz des ordentlichen Predigtamts durch das Bleiben der Gemeine bei der Apoſtel-Lehre (A. G. 2, 42) und die Nothwendigkeit fortgehender Predigt, durch das Erforderniß der beſonderen Zeugniß- und Lehrgaben, durch die gerechte Hoffnung, daß ſie der Herr giebt, erweckt, pflegt und durch die Pflicht, ſie auszubilden. Das ſich Aufwerfen zur Predigt zieht Gericht nach ſich; Jac. 3, 1. Röm. 10, 15. Fehlte ein geordnetes Predigtamt, ſo könnte es an Lehrkräften ganz fehlen, oder ſie wären in Ueberfluß da und eine ſtörte die andre, ohne daß der beſten ihr Raum geſichert bliebe (1 Cor. XII—XIV). — Entgründet wird der fragliche Satz nicht durch die bibliſche Thatſache, daß zu Korinth Viele nacheinander ſich vernehmen ließen, von denen nicht geſagt iſt, daß ſie hierzu ein jeder ausgeſondert und berufen geweſen wären. Denn der Proceß der Ordnung verkürzte ſich nur, wenn der chriſtliche Archiſynagog, Biſchof, Aelteſte, Vorſteher ebenſo wie der jüdiſche dem einen oder andern Mitgliede das Wort gab. Eben gegen die etwa aus der noch beſtehenden Außerordentlichkeit des Lehrens ſich ergebende Unordnung trat der ordnende Apoſtel Paulus auf. Und da je länger je allgemeiner ſchon in apoſtoliſcher Zeit der Biſchof ſollte lehrhaft und lehrfähig ſein, ſo übte er entweder ausſchließlich im ſelbigen Gottesdienſte die Lehrgabe, oder die vor ihm, dem Aufſeher, als Mitälteſte (noch im 4. und 5. Jahrhundert zu Antiochien Chryſoſtomus im Verhältniß zu Flavian, in Hippo Auguſtinus im Verhältniß zu Valerius) das Wort hatten, waren ſchon im ordentlichen Amte und von ihm wie von der Gemeine erkannte und anerkannte Redner.

2. Ausgeſchloſſen ſind durch den Grundſatz, der in Rede ſteht, die Befugniſſe, welche ſich neue Offenbarungen, vom verbum externum unabhängige Inſpirationen und augenblickliche Erleuchtungen aneignen möchten — die Sitte der Wiedertäufer, der

sogen. christlichen Freunde u. s. w. (Helv. maj. 18: Hier verdammen wir Alle, die nach eigner Willkür laufen, die nicht gewählt, gesandt, geweihet sind. Gallic. 25. Anglic. 23). Es ist Niemandem erlaubt, sich das Amt öffentlich zu predigen — zu nehmen, wenn er nicht zuvor gesetzmäßig zu dieser Verrichtung berufen und bestellt ist. (Luther: wie man Kirchendiener wählen soll. Zwingli: Streitschr. vom Predigtamt. S. Bd. 1. S. 58 2. Ausg.)

3. Dagegen widerspricht es jenem Grundsatze keineswegs, daß in Nothfällen ein nicht verordneter aber irgendwie befähigter, daß ein Gastprediger an Stelle des verordneten Ortspredigers, daß ein nichtordinirter Candidat statt des Ordinirten das Amt verrichte. Der Titel des Nothfalls kann auch da sich eignen, wo die Ordination unrechtmäßig oder ohne Noth verweigert worden. Sogenannte Laien, die das Zutrauen der vereinsamten Gemeine haben, legen ihr die Schrift aus, bedienen Kranke und Sterbende mit Trost aus Gottes Wort, und es ist die erbauliche Singularität und Unregelmäßigkeit dennoch Ordnung vor Gott und der Kirche. Von Amtswegen hatte Dr. Calov nicht Grund, christlicher Magd die Zusprache aus Gottes Wort für die kranke Herrin zu verwehren. Der ordentliche Seelsorger muß oft außerordentliche suchen, also auch die zulassen, welche vorhanden sind, dafern es nicht anderweit Grund des Mißtrauens gegen sie giebt. So richtig es ist, daß z. B. die 2. helvet. Conf. 18 das allgemeine Priesterthum der Gläubigen und das Amt unterschieden wissen will, so darf doch das Amt gegen jenes kein specifisches Priesterthum geltend machen, dagegen wohl das allgemeine Priesterthum bei Mangel am Amt dessen Werke thun. Im Christen liegt (nach Luther a. a. O.) eine potentiale Fähigkeit zum Amte. Es verstößt endlich nicht gegen die Amtsordnung, wenn die von Spener veranlaßten und vertheidigten, in Würtemberg berechtigten Stundenhaltungen, geistlichen Vereine und Conventе u. s. w., zumal wenn sie dem Amte sich offen halten, den Laien lehren und hören lassen, was über Schriftstellen zur Erbauung zu sagen ist. Vergl. über die Gemeine in der Gemeine Bd. 1. §. 36. S. 185, 2. Ausg.

4. Die Vocation auf Zeit, auf Kündigung, wie sie in der protestantischen deutschen Schweiz und in Nord-Amerika vorkommt, und bei noch elementarischem Bestande der Reformation

des 16. Jahrhunderts vorkam, widerſpricht der Idee und Würde des Predigtamts, und kann nur aus Mangel an kirchlichem Verband und dergleichen Zuſtände entſchuldigt werden. Sie bringt die Gefahr herbei, daß ſich der Prediger ſittlich verdinge, ſich feſtſchmeichle, oder verletzt das Band des Zutrauens, ja die ganze Religiöſität des Verhältniſſes. Wogegen das Inſtitut des zeitweiligen Vicariates, des Hülfspredigtamtes und der Pfarrverweſung volle Rechtfertigung hat.

Befähigung und Wählbarkeit.

§. 560. Zum Lehramt werden Mitglieder ausgeſondert A. G. 6, 3. 13, 2. So alt als die Kirche, iſt die Erörterung ihrer Eigenſchaften; 1 Tim. 3, 1. Tit. 1, 6. Die Canones und die Verordnungen (Conſtitutionen) der Apoſtel enthalten die älteſten nachapoſtoliſchen Beſtimmungen über die Wählbarkeit, und iſt bei den letzteren immer zu bedenken, daß in den erſten Jahrhunderten beſondere Vorſicht getroffen werden mußte, weil, die berufen werden konnten, oft erſt ſehr kurze Zeit Chriſten waren. Unterſcheiden wir für's Erſte phyſiſche, politiſche, ethiſche, charismatiſche, dogmatiſche und theologiſche Erforderniſſe. Der Mangel an ihnen iſt entweder nur verhältnißmäßiges oder abſolutes Amtshinderniß.

1. Was die phyſiſche Seite der Perſönlichkeit betrifft, ſo iſt freilich männliches Geſchlecht abſolutes Erforderniß, und daß mit der Verneinung des weiblichen Lehramtes (1 Tim. 2, 12.) die Aufgabe „guter Lehrerinnen" Tit. 2, 3. nicht ſtreite, erhellt ſogleich aus dem Zuſammenhange der Stellen, oder wenn man den Privatverkehr, lehrendes Beiſpiel für die jüngeren Frauen und Aufſichtführung vom Lehramt in der Gemeine unterſcheidet. Das andre abſolute leiblich-organiſche Erforderniß liegt in dem normalen Sprachorgane, weshalb die Gemeine nach Probepredigt nicht nur der Lehre und des Wandels, ſondern auch der Ausſprache wegen die Zuſtimmung zur Deſignation zu verweigern befugt iſt. Andre körperliche Gebrechen, Mißgeſtalt von auffallender Art, Hinderungen am Geſicht und Gehör, Lahmheit müſſen wohl in Rückſicht kommen, — denn entweder hindern ſie unmittelbar die Ausrichtung der weſentlichen Amtspflichten, oder doch die Unanſtößigkeit der liturgiſchen Erſcheinung, — aber mit

Recht und zuweilen zu großem Segen werden sie der übrigen Vortrefflichkeit wegen übersehn. So gewiß es ist, daß Alters-Unmündigkeit vom Amte noch ausschließen kann, so ist doch die Dispensation vom kanonisch festgesetzten Alter in vielen Fällen wohl begründet (1 Tim. 4, 12). Das Verbot aber 1 Tim. 3, 6. 5, 22, den Neulingen (Neophyten) zeitig die Hände aufzulegen, wird mißverstanden, wenn (vgl. die Kirchenordnung der Ev. Luth. Kirche in ihrem ersten Jahrh. 1824 S. 20) an zu jugendliche Personen dabei gedacht wird. Es sind Neulinge im Christenthum, jüngst erst Bekehrte, und in dieser Bedeutung hat es den Convertiten gegenüber noch großes Gewicht.

2. In vollem Gewichte bleibet immer und allenthalben die Forderung (1 Tim. 3, 7), der geistliche Amtmann solle politische und sittliche Unbescholtenheit haben, und daß sie ihm auch von denen die draußen sind bezeugt werde. Nicht einmal noch rechnungspflichtig sollte nach der alten Regel ein annehmbarer Aeltester von den weltlichen Verhältnissen her sein, in denen er zuvor gestanden. Der Stand und Zustand, aus dem er in den amtlichen der Kirche treten würde, gesetzt auch daß er nicht der Ehrbarkeit ganz verlustig machte, sollte nicht zu schroffen Widerspruch mit dem geistlichen Amte an sich tragen, und mußte demnach der Schauspieler, der Soldat, der Geldgeschäftsmann und ähnliche auf Zulassung zu demselben verzichten. Ob ein Stand, ein Orden, eine Richtung, ein Parteiname Makel an sich habe, ist nur nach Zeiten und Gegenden zu beurtheilen. Indessen gehen gemeinhin nach den Verhältnissen evangelischer Kirche dem etwa zu bestehenden Scrutinium oder einzureichenden Zeugniß über Antecedentien, Jugendzeiten und Vorbereitungszustände voraus, welche im Allgemeinen schon völlige Angemessenheit zum künftigen Berufe haben, sodaß es vielmehr nur auf Freiheit von Vergehungen und Anschuldigungen ankommt, welche, dafern nicht ganz sonderlich sühnende Umstände dazwischen treten, als bestehende Thatsachen den Zugang sperren. Die im engeren Sinne politischen Vergehen und Strafen könnten, jenachdem die Kirche zum Staatsregiment steht, anstatt ihrer Censur anheim zu fallen, wohl gar ein gesteigertes Vertrauen sammt der Würde eines Confessors erwerben, anstatt unwählbar zu machen. Dagegen Versündigungen am Wesen des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Unterthan und am göttlichen Rechte, gemeine, entehrende,

den Grund der Ehe, der Familie, der Menſchlichkeit antaſtende Handlung, insbeſondere Sünde gegen die Forderung männlicher Keuſchheit, ſchließen, ſowie ſie aus dem Amte verbannen, von demſelben und nicht weniger von dem Stande der Wählbarkeit aus. Wer mit dem Wandel die heiligende Kraft des chriſtlichen Glaubensſtandes verläugnet hat, kann zur Predigt von der Heiligung durch den Glauben nicht fähig erachtet werden. Damit wird die Möglichkeit einer ſolchen Sühne, deren Wirkung ſogar geſteigerte Erbaulichkeit wäre, nicht beſtritten, jedoch auch keineswegs Anklage auf Donatismus begründet. Die Kirche mag glauben und bekennen, daß das von befleckten Liturgen geſpendete Sacrament von des höchſten Spenders wegen wirkſam bleibe, und doch wird ſie daran Aergerniß haben und leiden, daß der die Worte des Bundes in den Mund und die Heiligthümer in die Hand nimmt, welcher ſie an ſich und durch ſich ſelbſt entweihet. Die Idee des Amtes fordert, wie die älteſten Kirchenbücher es nennen, die Beſten aus allem Volk, wie vielmehr Unbeſcholtenheit und Ehrbarkeit vor allem Volk.

§. 561. In religiöſer Beziehung kann allerdings die gemeinchriſtliche Erkenntniß des Heils oder ein für das Maaß der Zeit und des Volksthums wohlunterrichteter Communicant der in Rede ſtehenden Aufgabe der Evangeliſchen noch nicht genügen. Wir ſuchen aber das Hinzukommende nicht in einem aſcetiſchen Habitus, nicht im Durchbruch prophetiſcher Erleuchtung, viel weniger in dem, was der rusticus adversus academicos vertritt und vor ihnen voraus haben will, wennſchon in irgend einem Grade ſolcher Erweckung und Erleuchtung, ohne welchen die Väter des Pietismus keinen Beruf zum Amt zuerkannten; aber die gewiſſeſte und die gemeingültigſte Forderung hat, ſeitdem es ordnungsmäßige Dokimaſia, Schule und Bildung fürs Predigtamt galt, eine Gabe der Lehre und des Zeugniſſes werden müſſen, und zwar eine theils mit chriſtlicher Wiſſenſchaft bewaffnete, theils in Zucht gehaltne Gabe. Die Geſchichte der Theologie und des theologiſchen Studiums giebt deutlich zu erkennen, und das ſchon in ihren Anfängen, daß ſie keine nachtheiligen oder nur nützlichen Zufälle der ſich fortpflanzenden Kirche ſind, ſondern, vorſehungsvoll vorbereitet durch jüdiſche Schriftgelehrſamkeit und klaſſiſche Wiſſenſchaft, ebenſo nothwendig

aus dem Grunde kirchlichen Lebens hervorwachsen, wie Ueberzeugung aus Glauben, wie aus Wissen Wissensgemeinschaft, wie aus gemeinsamem Wissen wissenschaftliches. Gnosis ist das Höhere gegenüber der Pistis, christliche Amtswissenschaft das Höhere gegenüber bloß katechetischer Bildung, das Höhere — nicht in Ansehung des persönlichen Antheils am Reiche Gottes, aber das Höhere für die kirchliche leitende Uebung und Erbauung. Zwar im apostolischen Zeitalter ersetzt noch der Reichthum an den Charismen die theologische Befähigung, und der Apostel in seinem Verhältniß zu Timotheus und Titus oder andern Gehülfen deckte beide Bedürfnisse, eine Erziehung zum Amte und eine Berathung des Leitamtes der Gemeinen. Seit Schüler der Rhetoren und römische Staatsdiener sich zu Christus bekehren, durchdringen sich mehr und mehr klassische Bildung und christliche Erkenntniß; eine Hauptstätte dafür wird Alexandrien, namentlich die katechetische Missionsschule. Bei Eusebius von Cäsarea ist unter dem Namen Kirchenmann, ἀνὴρ ἐκκλησιαστικός, der die Kirche literarisch pflegende Lehrer und Schriftsteller verstanden. Als unveräußerliches Mittel des Kirchenregiments stellt sich die Theologie in dem Namen doctor ecclesiae, gleichsam doctor catholicus und im Verhältniß des Hieronymus zum Damasus zuerst dar. Nothwendig überträgt sich dasselbe auch auf die mittleren Zeiten und erneuert sich seit den reformatorischen. Weil aber Theologie ohne theologische Gemeinschaft und diese ohne überlieferndes Lehramt und Schule nicht dauern, nicht sich vervollständigen noch verjüngen kann, so wird endlich die Hochschule erforderlich, zugleich — seit der Herrschaft des Pädobaptismus — die Volks- und Pfarrschule möglich und nöthig; Mittelstufen aber können nicht fehlen, wenn Kleriker herangebildet werden sollen. Kein illiteratus, kein Idiot darf zugelassen werden zum ordo (Dist. 36). Noch Basilius der Große und der Nazianzener beziehn die Hochschule von Athen, und Basilius bleibt seiner christlichen geistlichen Zöglinge wegen, gleichwie Chrysostomus, mit dem berühmten Libanius in Antiochien in Gemeinschaft, jener in brieflicher, dieser in persönlicher. Jede eigenthümliche Geistesrichtung der alten Kirche, sobald sie Gemeinschaft wirkt, wirket sie auch wissenschaftliche. Gesteigerte Frömmigkeit und Asceſe empören sich in gehässiger Weise gegen die klassische Literatur und deren Studium. Eine Sage, die sogar in das Gesetzbuch Gratians Aufnahme ge-

funden, läßt den h. Hieronymus Schrecken und Strafe vom Engel leiden, weil er den Cicero lieſt. Dist. 37. 7. Wer die h. Schrift vernachläſſigt und dafür die literas saeculares treibt, iſt dem filius prodigus gleich, der mit den Säuen Träber ſpeiſt (das hindert freilich nicht, daß nachher dist. 37. c. 8 durch das Beiſpiel des Moſes und Daniel begründet wird, man dürfe nicht omni modo die Geiſtlichen von den literis saecularibus abhalten. Si qua inventa sunt utilia, quasi sua sumere licet). Nur die heiligen Schriften, Liturgie und Gebetbuch ſollen geleſen werden. Gleich als ob dies ohne Sprachſchule möglich wäre. Aber auch aus dem eigenſten vermeintlichen Voll- und Hoch-Chriſtenthume dieſer Weltflüchtigen, nämlich aus dem asceticiſchen, mönchiſchen Leben, wo es ſich eben ſittlich-religiöſe Haltung bewahrt, entwickelt ſich das contemplative, aus dieſem das ſpeculative Streben. Schon in den freien biſchöflichen Seminarien der großen Kirchenväter des 4. und 5. Jahrhunderts, ſchon in der Umgebung des Hieronymus oder unter den Sodalitien des ſüdlichen Frankreichs, die uns Sulpicius Severus kennen lehrt, gehen geiſtliche und Schulübungen in eins. Es kann deſto weniger befremden, wenn in carolingiſcher Zeit überall vom Leſen und Schreiben an, vom Trivium bis zum Quadrivium aller Unterricht kirchliche Bedeutung erhält, wenn kirchliche Geſetze für jede Kathedrale einen Magiſter der freien Künſte fordern. Syn. des Papſtes Eugen II.: Idcirco in universis episcopis subjectisque plebibus — omnino cura et diligentia adhibentur, ut magistri et doctores constituantur, qui studia literarum liberarumque artium dogmata assidue doceant, quia in his maxime divina manifestantur atque declarantur mandata. Hierbei ſind alſo alſo auch die plebes, die kirchlichen Gemeinen, betheiligt und dazu mitzuwirken verpflichtet. Auch dabei läßt es Innocenz III. nicht ſein Bewenden haben, ſondern beſtimmt (Conring Antiquitt. acadd. pag. 92): Sane metropolis ecclesia (ein Erzſtift) theologum nihilominus habeat, qui sacerdotes et alios in sacra pagina doceat et in his praesertim informet quae ad curam animarum pertinere noscuntur. In Paris endlich begegnet uns zuerſt die theologica facultas unter Honorius III., welche den Doctor- und Licentiaten-Grad zuerkennt.

Die Reformatoren haben allerdings, was die Wiſſenſchaft

und Theologie anlangt, ſchon im Lichte beſſerer Zeiten geſtanden, indem ſie theils der Linie evangeliſcher Tradition vom h. Bernhard, näher von Tauler und Weſſel her ſich anzuſchließen wußten, theils in der von Reuchlin und Erasmus gebrochnen Bahn weitergingen; in der Einſicht aber, daß ſich eine auf das urkundliche Evangelium gebauete Gemeinſchaft ohne erfriſchte Sprachenkunde, ohne gereinigte und belebte Erkenntniß der Quellen des Alterthums, nicht verbreiten noch erhalten, ohne Unterlage wohlunterrichteter Volksſchule nicht pflanzen und fortpflanzen ließ, haben ſie alle Mittel der Beredſamkeit und des Anſehens aufgeboten, um die Studien ſelbſt zu beſſern — ein Thema, worüber Melanchthon ſeine Antrittsrede zu Wittenberg hält — höhere und niedere Gelehrten-Schulen gründen zu helfen, zu ſorgen, daß ſie, mit guten Büchern beſchenkt, in Klaſſen geordnet, mit Lehrplan verſehn, den vielen feinen begabten Lehrkräften entgegenkommen könnten, welche die Jetztzeit hege und die gleichſam am Markte müßig ſtänden. Luther und Calvin drücken die Sorge aus, wenn man den jetzigen Aufſchwung nicht nutze, werde Alles wieder untergehn. In den Genfer ordonnances iſt die Rede von les aides et instrumens pour conserver semence à l'avenir et faire, que l'église ne soit desolée — afin de ne laisser l'église deserte à nos enfans. Den Fürſten und Stadt-Obrigkeiten, den Bürgern und den Eltern ſelbſt legt Luther in dem feurigen und lieblichen Schreiben an die Bürgermeiſter und Räthe der Städte Deutſchlands vom Jahre 1524 das Schulweſen an's Herz. Hier ſind alle Geſichtspunkte zuſammengefaßt und oft mit einem Worte Winke gegeben, die heute noch wirkſam einſchlagen. Luther hatte die Geſchichte für ſich, wenn er die Stifte und Klöſter nach ihrer alten Beſtimmung darauf anſah, daß ſie für chriſtliche Schule pflichtig und ihre vacanten Mittel mit Fug und Recht für Zwecke der Jugendbildung zu verwenden ſeien. Hier handelt es ſich um die damalige Aufgabe „tüchtige Pfarrer" zu erlangen. Wie nun die Reformation, einzelne Schwankungen ins Radikale abgerechnet, überall und vornehmlich in Deutſchland conſervativ verfuhr, ſo war ſie auch weit entfernt, die in den mittleren Zeiten entſtandenen Formen: Univerſität, Facultät, Doctor-, Magiſter- und Baccalaureus-Grad, oder das Beſte von den im kanoniſchen Recht enthaltenen Vorſchriften hinſichtlich der Befähigung zum Lehramt und Heranbil-

dung des Klerus (z. B. Scrutinium, Examen der Ordinanden) gering zu achten. Vielmehr gilt auch hier, wie in vielen Punkten, was die deutschen Reformatoren von sich rühmten: verius servamus canones, quam adversarii. Nach der Genfer Kirchenordnung von 1541 ist nach den ministres der nächste Stand der Kirche les docteurs oder l'état des écoles. Dieser hat aber eine Unterabtheilung und dabei kommen drittens die Baccalaureen (bacheliers) vor; der Stand der Schule fordert alte Sprachen und humaniora, Wissenschaft überhaupt, insbesondere la lecture de théologie (au vieil et nouveau testament), also außer dem Schulregiment (Rectorat) lecteurs und für die gemeine Schule bacheliers. Melanchthon (in der Schrift wider die Artikel der Bauern, Köthe 1, S. 192) gesteht den Bauern zu, es sei recht und apostolisch, daß die Gemeine den Pfarrer mitwähle, aber die Obrigkeit (der Fürst) müsse doch dreinsehen, daß ein wählbarer gewählt werde (nicht ein aufrührerischer Knecht und Schmeichler der Aufrührer), und schließt so: darum befiehlt St. Paulus dem Titus, daß er Priester (Presbyter) ordne, und an den Timotheus heißt es, man solle keinen wählen, er sei denn zuvor bewährt. Darum sollen Fürsten und Kirchen solche vorhin erkunden. Bisher haben Bischöfe sich der Ordination angenommen, aber Niemand probiret, sondern wie Jerobeam Priester gemacht, lose, leichtfertige, unerfahrene Leute.

Die Erprobung der Amtsfähigkeit ist von Anfang der Reformation her eine geordnete. Die entwickelten Kirchenordnungen handeln alle von dem Examine und den Examinatoribus, und bezeichnen irgendwie den wissenschaftlichen Vorbereitungsstand, aus welchem die examinandi pro munere hervorgehn: studiosi, insbesondere stipendiati, d. h. solche, welche schon während der Schul- und Hochschulenzeit mit Beneficien bedacht und eben dadurch verpflichtet werden, vorzugweise der Landeskirche zu Diensten zu stehn. Getreu den Mahnungen Luthers und schon den alten Kanones, welche die Pflicht der plebes betreffen, Schule zu halten und zu unterhalten, verlangt z. B. die Kirchenordnung der Herzöge Barnim und Philipp in Pommern von 1563 (S. von den Schulen, bei Moser S. 63) nachdem von den fürstlichen Stiftungen (paedagogiis, studiis theologicis zu Stettin, Colberg) die Rede gewesen: Die Visitatores sollen in jeder Stadt Stipendia für Studenten verordnen, soviel als nach Gelegenheit

möglich ist; hiezu sollen angewendet werden die Beneficien und Vicarien der Gilden und Gewerke und der vornehmsten Familien.

Bei der ganzen Schuleinrichtung wird in vielen einzelnen Fällen auf die von Luther und Melanchthon gegebnen Directionen hingewiesen. Der Lehrplan für vier Klassen hat für damals ausgezeichnete Angemessenheit, Stufenfolge und Vollständigkeit. Fast ohne alle Reflexion über das Grundverhältniß und fast ohne alle Anstöße kommen sich, was Stiftung, Verwaltung, Beaufsichtigung der Schulen anlangt, Obrigkeit und Kirche einander entgegen, wenn auch die Kirche mehr das Innere, jene mehr das Aeußere sich angelegen sein läßt, doch so daß eine Trennung dieser Interessen, wie billig, nie ganz vollzogen wird. Die innigste Vereinigung mit der Schule, auch mit der Hochschule, bietet die Schwedische Kirchenverfassung dar, da die lectores (Professoren) irgend einer Wissenschaft zeitweise auf der Pfarre und Pfründe sitzen. Naturgemäß stimmt alles dahin, daß Staat und Kirche, beide genöthigt sind Schule zu halten; aber bei der evangelischen Einheit des Landes und da doch des Menschen Leben nicht in Bürger und Kirchenglied zerspalten werden kann, fällt es noch Niemandem ein, den Unterricht des Bürgers und des Christen zu sondern. Superintendentur und Pastorat sind die Angelpunkte der Schul-Inspection, obgleich Bürgermeister und Räthe überall mitwirken. Schulordnung ist integrirender Theil der Kirchenordnung wie der Landesordnung. Und obgleich die moderne Scheidung der Schule und Kirche auch einen Grund im entwickelten Protestantismus hat, so werden doch die im 16. Jahrhundert wie von selbst sich findenden Verbindungsknoten bis auf diesen Tag immer wieder gesucht und neu befestigt.

Durch das examen pro munere besteht noch nicht die Voraussetzung eines wirklichen Standes der Candidatur. Vielmehr wird aus jener Institution die Folge abgeleitet, daß einer, der schon einmal mit dem Amte betrauet worden, bei jedem neuen Amtsantritt sich der Prüfung oder doch einem sogenannten Colloquium von neuem zu unterwerfen habe. Dieses im sächsischen Gebiete aufgekommene Recht (S. Moser S. 293) hat sich anfangs schon in die meisten Ordnungen übertragen, die sich der sächsischen nachbildeten. Die erste Prüfung setzt da nur beibringbare Zeugnisse über Studien und Sitten voraus. Viel wichtiger,

als die wiederholten Amts-Examina (die individuell zu verhängen, das Kirchenregiment Befugniß haben muß) ist es, daß aus einem examen pro ministerio (qualificatorium), welches je nach der Frequenz des akademischen theologischen Studiums festgesetzte Termine hat, ein Stand der Candidaten des Predigtamtes, oder der Aspiranten, Expectanten, promoti, Proponenten, proposants u. s. w. hervorgehet. (Candidaten der Theologie gehören hierher nicht. Diese Eigenschaft ist als theologische, akademische Würde oder als Vorstufe des Doctorats, nach richtigem alten Sprachgebrauche anzusehn.) Nach und nach hat sich auch da, wo die Wiederholbarkeit des examen pro munere fortdauerte, das Examen für die Amtsfähigkeit im Allgemeinen aus dem Examen pro certo munere aus begreiflichen Gründen entwickelt. Die Gründe des Ueberganges dazu z. B. in der Preußischen Landeskirche sind in der Verordnung vom 12. Februar 1799 geltend gemacht und beziehn sich überwiegend auf den Uebelstand, daß die so nöthige Abweisung untüchtiger Examinaten sehr erschwert wird, wenn das schon notorisch für eine bestimmte Amtsstelle designirte und präsentirte Subject vorderhand abgewiesen werden soll. Der Ruf des Designaten leidet dabei zu sehr, und das Prüfungscollegium vergißt zu leicht der erforderlichen Strenge. Dazu kommt aber, daß die zur Präsentation Berechtigten und Berufenen bei Ausübung der Collatur eine zu unsichere Basis vorfinden und zu sehr mit Zufällen zu kämpfen haben, so lange es noch keinen Stand der Wählbaren giebt. In der reformirten Kirche fehlte er von jeher nicht, ebensowenig in den süddeutschen lutherischen. Den niederländischen Namen „Proponenten“ und den französischen „proposant“ erklären wir wohl richtig aus dem Genfer Grundstatut (Richter, Kirchenordn. 1. S. 343), laut welchem zur Erhaltung der Reinheit und Einheit der Lehre unter dem Namen conferences de l'écriture gemeinsame Schriftauslegungen an bestimmtem Wochentage gehalten werden sollen. Wer in der Reihe vorträgt und der zu diesen Uebungen der ministres Zugelassne oder Zuzulassende heißt proposant, ohne daß er in andern Beziehungen ihnen schon gleich stände. Im andern Falle muß der Name wohl den bezeichnen sollen, der facultatem concionandi erlangt hat. Nach preußischer und anderer Gebiete Einrichtung geht aber dem ex. pro ministerio ein ex. pro facultate (im barbarischen Latein licentia) concionandi voraus. Nach

etwas andrer Auffassung geht ein Tentamen voraus und sind beide Prüfungen durch angemessne Fristen getrennt. Das Tentamen kann in die Zeit des akademischen Cursus fallen, mindestens da, wo ein besondrer philosophischer Curs seine eigenthümlichen Früchte zeigen soll.

Was ist nun der wesentlich qualificatorischen Prüfung Inhalt, sie heiße pro munere certo, oder pro ministerio? Die Kirchenordnungen bestimmen ihn nur in geringer Zahl in Formeln. Eine lehrreiche Exemplification finden wir in der bei Moser a. a. O. S. 286 mitgetheilten Coburger Kirchenordnung. Die Consistoriales und Theologen sollen

1. „erkundigen", ob der Examinand in der Lehre rein und nicht mit falschen opinionibus und schädlichen Irrthümern in einem oder mehr Artikeln vergiftet sei;

2. mit allem Fleiß seine Geschicklichkeit prüfen, was er in h. Schrift zuvörderst, und dann auch sonsten studieret; ob er nicht allein in der lateinischen, sondern auch in der griechischen und hebräischen Sprache erfahren, wie er auch sonst in den controversiis geübt, daß er die reine Lehre im Fall der Noth wider die Papisten und andre Rotten und Secten mit beständigem Grund göttlichen Worts wisse zu vertheidigen;

3. sollen sie auch seine Gaben fleißig erfahren, damit er von Gott zu lehren durch den h. Geist geziert und zum Dienst der Kirchen ausgerüstet; ob er beredt, eine starke oder weiche Stimme habe, starken Leibes oder valetudinarius sei.

Es folgt die Prüfung des Lebenswandels und des Alters. Dieselbe Kirchenordnung geht nun die Dogmatik und Ethik nach damaliger Fassung vollständig durch; damit aber nicht zu viel Zeit damit zugebracht werde, sollen die Examinatoren, welchen der Fürst auch etliche politicos zum Zeugniß zufügen soll, nicht dabei predigen noch bloß Auswendiggelerntes billigen, sondern stracks fragen und forschen, und nicht eben auf Berichtigung der Antworten eingehen. Die Materia concentrirt sich in den libris symbolicis; wie der Candidat die ihm über diese vorgelegten Fragen beantwortet habe, ob genüglich, ob wohl, ob sehr wohl — darüber, und wie er sich im Predigen erwiesen, sprach bis in unser Jahrhundert herein das Prüfungszeugniß ausschließlich. Die katechetische Gabe ward nicht besonders erforscht.

Die vorderhand oder auf bestimmte Zeit Zurückgewiesenen sollen berathen werden.

Da nun aber, die das Zeugniß der Wählbarkeit empfangen haben, bis zur Vocation nicht ganz den Zufällen der Freiheit, des Verkommens und der Verlassenheit preisgegeben werden sollen, so bestehet für die Promovirten Würtembergs ein Vicariat, zu welchem das Kirchenregiment hin und her nach Noth und Bedürfniß entsendet, oder die Kirchenordnung fordert in Gemäßheit reformatorischer Rathschläge, daß der Candidat zuvor in der Schule diene, es sei privatim oder öffentlich; — der preußische Candidat von erster Prüfung hat vor der zweiten in einem Schullehrer-Seminar eine bestimmte Zeit lang zu auscultiren — und ohnehin findet eine Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten statt, welche sich auf fortgesetzte Studien und Uebungen zugleich beziehen soll. Die alten Kirchenordnungen verlangen häufig, daß ein vocabilis die ritus ecclesiae wohl kenne und darüber vom Pfarrer Anleitung habe. Indessen findet sich, wo das Vicariat nicht besteht und demnach es noch an fester Ordnung des Candidaten-Standes gebricht, noch ein Erforderniß oder doch besonderes Förderniß der Absicht auf tüchtige Diener am Worte vor, wenn für den Umfang der Landeskirche oder einer Provinz aus Stiftung alter oder neuer Zeit theils zur Unterstützung Unbemittelter, theils zu zweckmäßiger Weiterbildung der Candidaten unter Leitung von erfahrnen und begabten Theologen, Prediger-Pflanzschulen, wie zu Lokkum in Hannover, zu Herborn in Nassau, zu Friedberg in Hessen-Darmstadt, zu Wittenberg, Berlin und Duisburg in Preußen, mit Contubernium oder auch Convict, bestehen. Der Eintritt in die Nassau'sche Anstalt ist obligatorisch. Das Seminar zu Heidelberg scheint sich vielmehr, wie das Stift zu Tübingen, an die theologische Fakultät anzuschließen, ebenso wie die Bonner Anstalt. Die vollständigste Vorübung in der cura animarum generalis und specialis, und die vollständigste Bewahrung der Candidaten des Pfarr- und Helfer-Amtes vor allerlei Abirrung liegt unstreitig im Vicariate. Demungeachtet kann für individuelle Bedürfnisse daneben ein Seminar der Kirche sehr fruchtbar werden, welches ein Mehr von Gemeinschaft der theologischen Studien zur Verarbeitung der Erträge des cursus academicus mit einem Minder von Predigten, Katechesen und Diakonalien vereinigt. Die

rübungen des Amtes bei der Candidatur des Domstiftes in erlin sind besonders dadurch in großer Vollständigkeit ermöglicht, ß dasselbe an eine große, reich ausgestattete Gemeine angeschlossen . Es ist noth, daß die ascetische Uebung einer solchen An- lt sich sehr einfach und zwanglos halte, der evangelische Ge- eingeist und die Tradition derselben der ganzen Kirche zu Gute mmen.

Hüffel: Die Schule der Geistlichen oder Ansichten und Vorschläge, e zweckmäßige Erziehung der Geistlichen betreffend. Gießen, 1818, vergl. lleſche Litt. Zeitg. 1820 über das Wittenb. Seminar.

Berufung und Wahl.

§. 562. Die ganze Reformation erkennt den Kirchen, d. h. er den Gemeinen zu, daß sie das Recht und die Pflicht, zum nte zu wählen, inne haben, und daß diese Befugniß, wenn sie sschließlich bischöflich verwaltet worden, nun aber für die angelischen diese Fürsorge verweigert werde, an die Gemeinen rückfalle.

Art. Smalc. de pot. et jurisdictione Episcoporum. Ubi- nque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii. Quare esse est, ecclesiam retinere jus vocandi, eligendi — ministros. ; hoc jus est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana ctoritas eripere potest. — Olim populus eligebat pastores et piscopos.

Dieser Grundsatz wird nicht aufgehoben, wann und wo ch besondrer Verfassung stillschweigend oder ausdrücklich im amen der Kirchen, von ihren Behörden oder Patronen die Wahl d Berufung geschieht, dergestalt, daß der Erwählte der Gemeine ittels der Probepredigt vom Aufseher des Kirchenkreises darge- llt und ihr Raum zur Aeußerung des votum negativum (ob ihn der Lehre, des Lebens, der Sprache wegen etwa nicht nehmen könne) gegeben werde. Die Erfordernisse des kirch- jen Verbandes verändern und bedingen nach Zeit und Um- nden die Ausübung des Gemeinde-Rechts. Reformirte Gemeinen ben zuweilen den Patronen gegenüber, mit denen sie sich nicht er die Wahl einigen konnten, auf das beneficium (Pfründe) zichtet und zum officium selbständig vocirt. Die von der blirten Kirche gelöste freie Kirche in Schottland hat dieses im oßen gethan.

Kur-Sächs. Kirchenordnung von 1539 Moser S. 1127: Also ist auch unser Wille je und allewege gewesen und noch, daß keiner Kirchen wider ihren Willen, ohne sonderliche und bewegliche Ursachen ein Kirchendiener aufgedrungen werde, sondern, ungeacht daß eine Person dazu vermöge obgesetzter Ordnung geschickt erfunden, dennoch dieselbe zuvor und ehe ein Prediger zu solcher Kirchen verordnet, dem Superintendenten des Gezirks und dem Ammann mit Befehl aus dem Consistorio zugeschickt werden soll, welche ihn in der Kirchen, der er fürstehn soll, etliche Predigten thun lassen, darauf der Superintendent die Pfarrkinder befragen soll, ob sie ihn der Lehre u. s. w. wegen leiden mögen oder nicht — *dergestalt die Kirchen (Gemeinen) auch ihre ordentliche Vocation (ihren Antheil daran) haben und behalten.* Laut den ordonnances eccl. de l'église de Genève (Richter Kirchenordnungen S. 342) sollen zuerst die Minister am Wort den zu Berufenden wählen — dies sei altkirchliche Ordnung und stimme mit der Schrift — der Gewählte werde dem kleinen Rath zu Kenntniß und Annahme gestellt, darauf mit Zeugniß versehn erweise er sich in der Predigt dem Volk, afin qu'il soit reçu par *consentement commun de la compagnie des fidèles.*

Das Gemeinderecht ist nachdrücklich vertheidigt bei Puchta S. 138, Richter K. R. B. III. §. 173, auch von der Eisenacher Conferenz 1857 in Erinnerung gebracht. Nach Ledderhose, Kurhess. K. R. S. 298 ist sogar das Recht der Gemeine, amtlich befragt zu werden, in Wegfall gekommen.

§. 563. Der allgemeine Begriff vom kirchlichen Verband bringt mit sich, daß in Pfarrwahlen gleicherweise wie in der Gesetzgebung weder die Einzelgemeine ihr volles Eigenrecht behaupte, noch der Verband das Einzelrecht unterdrücke. Die Fehlerhaftigkeit des Processes der Wahl, die widrigenfalls unvermeidlich eintritt, macht erforderlich, daß durch ein *Zusammenwirken zweier Standpunkte* die mögliche Einseitigkeit und Irrung jeder wählenden Körperschaft verhütet werde. Dieses Zusammenwirken zur Wahl ist dadurch noch nicht hinreichend gegeben, daß die Wahl nur in den Kreis schon wählbar erklärter Personen greifen kann, noch dadurch daß zur Vollgültigkeit des Berufs eine Confirmation durch die Vertretung des Verbandes gehört, viel weniger dadurch, daß der Candidat die Ordination nicht von der Einzelgemeine, sondern von der Gesammtkirche empfängt. Denn es handelt sich in der ersten Beziehung zugleich darum, welcher Candidat für diese oder eine solche Gemeine geeignet sei, in der zweiten aber wird bei schon geschlossener Wahl die Verweigerung der Bestätigung nach zwei Seiten hin bedenklich, und endlich gilt es doch oft die Wahl eines schon Ordinirten. Es bleibt

mr übrig, die Handlung der Wahl in die beiden Momente der veiteren und engeren Wahl zu ſcheiden, wobei die Frage, ob der Einzelgemeine oder der Synode, dem Moderamen derſelben, dem Konſiſtorium die weitere zukomme, nach dem Geſichtspunkte, wo ie extenſiv und intenſiv vollkommenere Perſonen-Kenntniß zu ermuthen ſei, zu entſcheiden iſt.

§. 564. Mit Recht trifft die ordnende Kirche Vorſehung agegen, daß ein Eindringlingsweſen, ein „Laufen und Rennen ach einträglicheren Pfründen", daß Nepotismus oder gar „Mer- antzei" (Simonie) in der Kirche überhand nehme. Das letzte Verbrechen wird am Eindringlinge ſowohl wie an der beſtochnen Kollatur beſtraft, am Eindringling durch Abſetzung, bezüglich urch Unwählbarkeitserklärung, an der Collatur durch Entziehung es Collationsrechtes. Verzögert oder verweigert ein Patron ber die geſetzliche Friſt hinaus die Wahl und Vocation oder Präſentation, ſo fällt jure devolutionis das Recht und die Pflicht der Amtsbeſetzung für dieſen Vacanzfall der Vertretung es kirchlichen Verbandes zu.

Sich der Kirche zu Dienſt erbieten, kann nicht unbedingt erboten ſein. S. Moſer corp. j. ev. eccl. S. 283. Indeſſen at das Sichbewerben und Anhalten zu der ſchon alten Vorſchrift eführt, ſich nicht um beſtimmte Dienſt-Orte zu melden; llein auch ein edles freies Berufsgefühl kann ſich für eine be- timmte Gemeine erbieten. Die Freiwilligkeit der Annahme des Amtes beſteht in der Evangeliſchen Kirche mit Nothwendigkeit, nd das nach Dienſtalter geordnete Aſcendiren iſt als ausſchließ- liches Princip des Kirchenregiments nicht weniger zu verwerfen, ls das zudringliche Sichbewerben.

Vergl. die Verhandlungen der Eiſenacher Conferenz der Evangeli- ſchen Kirchenregierungen von 1859, die Promotionsordnung betreffend, wo ie kirchenregimentliche Ausſchreibung der vacanten Stellen zur Concurrenz nd die Zulaſſung der Meldungen und Bewerbungen vielſeitig beurtheilt erden, ohne daß ein einhelliges Reſultat erzielt worden wäre.

§. 565. Der Geiſt der Verwaltung hat dahin zu wirken, aß im Klerus das Gefühl für die Sitte geſtärkt werde, vermöge elcher die im Amte ſtehenden Geiſtlichen ſich von Bewerbungen m beſſer dotirte Stellen zurückhalten, ſich an die Gemeine, in er ſie ſtehen, und die geringeres Einkommen bietet, um des

Herrn willen gebunden achten und deshalb, wenn sie auch sich entschlossen wüßten, einem anderweiten Rufe zu folgen, keine Ambitionen sich erlauben. Diese Gesinnung ist in verschiedenen Graden noch weithin ausgebreitet. Mit Recht aber hat die Kirche vom reformatorischen Anfange her dafür Sorge getragen, daß die zu harte Prüfung solcher keuschen Geduld und höchst heilsamen Beharrung bei der Gemeine, die man inne hat, durch besondre Unterstützungen, durch persönliche Zulagen oder Erhöhung der Dotation beseitigt oder gemildert werde.

Dieser Verwaltungsgeist spricht sich z. B. mit Weisheit und Liebe bei Moser (corp. juris u. s. w.) S. 1118 aus. Für Landeskirchen oder Provinzen von engerem Umfange bei sehr ungleicher Dotation der Pfarrstellen ist eine Einrichtung sehr zu empfehlen, welche unseres Wissens nur im Herzogthum Anhalt-Bernburg besteht, vermöge welcher unter Zustimmung aller betheiligten Gemeinen, der Pfarrer im Stande ist, bei seiner Stelle zu bleiben, ohne Schaden an seinem nach Dienstalter zu erhöhendem Einkommen zu leiden. Die Stelle N. N. behält zwar ihre ursprüngliche, größere oder geringere Dotation, allein der zeitige jüngere Inhaber giebt nach festgesetzten Maaßen bis dahin an einen andren Pfarrer ab, daß er zum Genuß des ganzen Einkommens gelangt. Dabei kann es keineswegs die Absicht sein, die Translocationen, welche unter Umständen sehr heilsam wirken können, schlechthin unmöglich zu machen.

§. 566. Ordination. Denen, die zum außerordentlichen oder ordentlichen Dienst ausgesondert waren, legten Aelteste oder Bischöfe zuvor in apostolischer Zeit die Hände auf, die Apostel selbst, zum Zeichen und Zeugniß, daß der Mission und der Predigt Amt oder irgend eine wesentliche Amtlichkeit in der Gemeine Christi auf sie übergehen solle, und beteten darüber A. G. 6, 6; 13, 2. 3. Gleichsam die Sachverständigen oder auch die Vertreter und Organe der bis hierher reichenden Vor-Kirche bewirken dadurch eine Anerkennung und Approbation (Apol. der Augsb. Conf.) der einem Individuum ertheilten Berufung. Von der idealen Seite und im Glauben der betenden und segnenden Gemeine angesehn ist demnach die Ordination die zur menschlichen hinzukommende Vocatio Christi. Nicht eine collatio sacramentalis characteris sacerdotalis ejusdemque indelebilis, wohl aber collatio officii pastoralis verbum dei annunciandi et sacramenta conferendi auctoritate exempli apostolici facta. Ob nun gleich die Evangelische Kirche in

ihrem größeren Umfang das Erforderniß dieſer Verſiegelung der Gabe und Berufung anerkennt, ſo hält ſie dieſelbe doch nicht für ein weſentliches Moment der allgemeinen oder individuellen Vocation zum Predigtamt, ſo daß nicht in casu necessitatis auch noch unordinirte (aber legitime vocirte) Männer das Amt ausüben dürften; denn die Vocatio Christi per spiritum sanctum vermag ſich auch ſchon durch die im Glauben vollzogne Berufung der Gemeine reſp. der Kirche zu vollziehen. Sofern aber die Gemeine oder Kirche, in ſich ſelbſt betrachtet, ſich in Amt und Heerde unterſcheidet und darin wieder zuſammenfaßt, wird angeſichts des urapoſtoliſchen Vorbildes und der Geſchichte der Amts-Continuität es als geiſtliches Geſellſchaftsrecht angeſehn, daß jeder geiſtliche Amtmann durch Ordination anerkannt ſei. Der Spruch des Apoſtels „unter welchen euch der h. Geiſt zu Biſchöfen geſetzt hat“ ſchließt nicht aus den Geiſt, welcher durch die vocirende Gemeine Ordinabilität wirket. Wir Evangeliſche vermögen nicht die Gültigkeit der Vocatio Christi von dem Mittel biſchöflicher oder oberbiſchöflicher Ordinationsgewalt abzuleiten. Eine Ordination opere operato facta hat keinen andern Segen, als den abſtracten der Ordnung und des Socialrechtes überhaupt. Der Unſegen eigennütziger oder nachläſſiger Ausſonderung wird dadurch noch nicht überwunden. Judas Iſcharioth hat eine Berufung zur ἀποστολή und ἐπισκοπή und wird als ein Zeichen der Verekelung derſelben aufgeſtellt.

Die deutſchen Reformatoren zeigten ſich bereit, die biſchöfliche Ordinationsgewalt beſtehn zu laſſen, dafern die evangeliſchen Prediger nicht ausgeſchloſſen würden; ſie warteten, ob die Biſchöfe ſich dazu herbeilaſſen würden; da es nicht geſchah, ſetzten ſie die biſchöfliche Ordination herab und begründeten das Recht der Gemeine und Gemeinen, nach apoſtoliſchem Vorbild zu ordiniren. Auch das 2. ſchweizeriſche Bekenntniß 18. fordert die Ordination als Sache der Ordnung.

Apol. VII, AA. Sm. III. X. Seckendorf Hist. Lutheranismi III. §. 22. 43. Luther, Exempel einen rechten chriſtlichen Biſchof zu weihen, geſchehn zu Naumburg den 20. Jan. 1542: „Wir armen Ketzer haben hermals eine große Sünde begangen, daß wir einen Biſchof ordinirt und geweihet haben, ohne Butter, Schmalz — Weihrauch, Kohlen ꝛc.“

Sal. Deyling, Institt. jurisprudentiae pastoralis p. 213. Inde equitur, ministrum legitime vocatum, si durior necessitatis casus hstet et tempore persecutionis aut belli aut pestis vel obsidionis ontinuo ordinari non possit, interea omnes sacri muneris partes ecte obire, quia ordinatio ad ipsam vocationis essentiam non per-

tinet. Erſtreckt ſich doch nach Pfaffius (Jus eccl. p. 73) dieß Nothrecht auf den Erſatz durch Laien, welche jedoch ſolche ſein ſollen, welche in der Folge berufen und ordinirt werden können. Daß ein abzulegendes Ordinationsgelübde ſowie alle Gelübde, welche zu initiatoriſchen Handlungen gehören, durch kirchliche Uebereinkunft verfaßt ſein und agendariſch feſtſtehn müſſen, ergiebt ſich aus dem Grunde der Handlung. Sie wird weder willkürlich empfangen noch willkürlich gegeben.

§. 567. Der natürliche Ordinator iſt derjenige Einzel-Pfarrer, der dem größeren oder größten kirchlichen Verbande als Vertreter und Aufſichtführer vorſteht, Superintendent, Inſpector, Decan, Propſt, Generalſuperintendent, Biſchof. Derſelbe iſt jedoch nach Umſtänden befugt, jeden Pfarrer zu delegiren; denn es liegt nicht an innerlich höherer Stufe, wenn zur niederen ordinirt werden ſoll. Der Paſtoratus iſt identiſch, und auch die Ordination, durch ſich ſelbſt. Dagegen hat der Ordinator ſich Aſſiſtenten heranzuziehen, damit die Handauflegung deſto mehr als im Namen der Kirche und ihres Amtes in solidum vollzogen erſcheine. Abgeſehn davon, daß beſonders die lutheriſche Confeſſion zur Analogiſirung ihrer Verfaſſung mit der altkanoniſchen, den Superintendent alſo mit dem Biſchof zu analogiſiren geneigt iſt, ſtellt ſich auch im Vorgeordneten in der Regel das Amts-Alter und die Amtserfahrung mit Auszeichnung dar, und demzufolge, ſo wie der zu vermeidenden häufigen Reiſen des evangeliſchen Prälaten wegen, findet landeskirchlich die Ordination nicht in der Gemeine, zu der vocirt worden iſt, ſondern in der Superintendentur-Pfarrkirche ſtatt. In der Synodal- und Presbyterialverfaſſung iſt es der Vorſitzer der Claſſe, der Kreisſynode, der vor der Ortsgemeine die Ordination verrichtet, ſodaß eine weitere Introduction nicht erforderlich bleibt. Bei lutheriſchem Gebrauch ergänzt ſich die Ordination in ecclesia quasi cathedrali facta mittels der amtlichen Einweiſung durch eine Nach- oder Special-Ordination vor der Special-Gemeine, um ſo mehr, weil dieſe auch mit Handauflegung, Einſegnung und Eröffnung der Kanzel begangen zu werden pflegt.

Mit Grund und Recht ſucht die Evangeliſche Kirche, obgleich ſie den unvertilglichen Charakter des Ordinirten nicht annimmt, das Aergerniß zu verhüten, welches bei zu unbeſtimmter, zu vager Vocation, oder bei zu ungewiſſer Verſorgung (titulus mensae) ſich aus ertheilter Ordination und Weihe ergeben könnte. Dem-

olge sind für Missionare, Reiseprediger, Generalvicare und gl., welche der Ordinations-Behörde präsentirt werden, specielle laſſungen erforderlich. Da endlich die einfache Amtsniederlegung oder der Ruhestand die Befugniß, welche die Ordination als che ertheilt, noch bestehn läßt und insofern doch in socialer deutung auch in evangelischer Kirche vom geistlichen Stande Rede sein kann, so ist ihr auch nicht fremd geblieben, diejenigen, welche den Stand dermaaßen entweiht haben, daß ihre stitution nicht in Aussicht gefaßt werden kann, desselben durch schluß und Erklärung zu entkleiden. Nur uneigentlich kann agt werden, die schwedische Ordination werde bei Antritt eines dern Pastorates wiederholt. Die sogen. Institutionen enthalten ht den wesentlichen Ritus der Ordination, welche auch in der wedischen Kirche nicht in der Gemeine des besondern Berufs, vielhr im Dome oder Bischofshause ertheilt wird. Schubert Schwed. rchenverf. 1. §. 15. 16. Daß ein vormaliger Priester der Römisch-tholischen Kirche, wenn er zur evangelischen übergetreten ist und ser. Predigtamt aspirirt, nicht ohne Weiteres seine dort erlangte eihe geltend machen kann, ist — theils in der mangelnden meinschaft zwischen beiden Kirchen überhaupt, theils in der ganz rschiedenen Natur der Weihe zum Meß-Priester und der Weihe m evangelischen Prediger begründet.

§. 568. Confirmation. Die Bestätigung einer Vocan hat die selbstständigste Bedeutung, wenn sie, als landesbrigkeitliche (wie die Königliche Vollmacht in Schweden) er als Wirkung des politischen Zulassungs- und Schutzchts angesehn, mit dem Unterthansgelübde oder Homagial-Eide rbunden wird. Wo sie aber vom bischöflichen Reservatrechte s deutschen Landesherrn hergeleitet und vom Consistorium verltet wird, hat sie unter Umständen die Bedeutung einer Cognim und Agnition der Rechtgläubigkeit, und erledigt andrerseits e Frage, ob der Berufene gerade für die Gemeine zu N. der eignete Geistliche sei, eine Frage, welche, wenn nicht Patronatschte zu sehr verkümmert werden sollen, mit großer Vorsicht und äßigung zu behandeln sein wird. S. Pfaff l. l. p. 121.

§. 569. Einführung, introductio, institutio, investira. Investitur im Sinne des katholischen Rechts findet in der angelischen Kirche nicht statt, wohl aber das Aehnliche der so-

genannten institutio corporalis, oder die persönliche Einführung oder Einweisung in die örtliche Gemeine. Sie muß in dem Falle, daß die Ordination in der Residenz des Repräsentanten eines kirchlichen Verbandes und nicht in loco vor betreffender Gemeine gehalten worden, für nothwendig gehalten werden; doch nicht so, daß nicht, dafern sie vorschriftlich nur im Laufe des ersten Amtsjahres stattfinden soll, der Amtsantritt im Falle der Noth früher geschehn dürfte. Einzig zweckmäßig ist es, daß der Berufne und Bestätigte zu Anfang eines Hauptgottesdienstes vom Vertreter des Kreises, der Synode, bei versammelter Gemeine in sein Hirten- und Predigtamt eingeführt werde und sofort die Antrittspredigt halte. Introducendus wird namentlich genannt und vorgestellt, an die Pflichten seines hiesigen Berufs gemahnt, dem Zutrauen der Gemeine anempfohlen, und ihm, nachdem er sich mit Jawort zum vorgehaltenen Gelübde bekannt hat, Urkunde von der Vocation und deren Bestätigung eingehändigt. Darauf findet im Sinne des alten Spruchs „benedicat tibi Dominus ut fructum multum facias" die Handauflegung und Einsegnung statt. Wäre die Vocationsurkunde sprachlich darnach eingerichtet, so müßte deren feierliche Vorlesung vor der Aushändigung die ganze Feierlichkeit heben. Die Ausantwortung des Inventariums, Archivs u. s. w. geschieht durch protokollarische Verhandlung für sich. Vorstellung und Anweisung der kirchlichen Unterbeamten und Einweisung in den Gemeinderath würde sich schicken.

Amtspflichten.

§. 570. Die Ausrichtung des also übertragenen und übernommenen Amtes fasset sich in eine Rechtsordnung, kraft welcher sie sich nicht allein vor Gott und dem Gewissen, sondern allermeist vor der Gemeine und dem kirchlichen Verbande verantwortlich weiß und einer Aufsicht und Gerichtsbarkeit unterworfen findet. Die Bestimmungen der formulirten, geschriebnen und gewußten Ordnung haben sich zwar den göttlichen Gründen und Zwecken der Amtsstiftung zu unterwerfen (denn im Widerspruche mit ihnen würden sie den Amtsvertrag selbst wieder auflösen), allein zur Anwendung und bethätigenden Entwicklung des Principes in der Mannigfaltigkeit der örtlichen, zeitlichen, persönlichen Verhältnisse gehören Rechtsgesetze, welche zunächst dem Subjecte des

Amtes und weiter der Person der Gemeine oder des Einzelgliedes ur Belehrung über Maaße und Grenzen der freien Selbstbe- egung und die Maaße geforderter Leistung dienen, damit das Gemeinleben nicht gestört, zerrissen, gekränkt werde, es sei durch Zufall oder Willkür, durch ein Zuwenig (defectus) oder ein Zuviel. Sind aber die Störungen geschehn, so stellt die bekannte nd gewußte Ordnung sich durch die sollicitirte Correctur, durch lage und Anklage, Beschwerde, Rüge und rechtliche Entscheidung ieder her.

§. 571. Die Rechtspflichten des Pfarramtes sind wesent- iche, sofern sie sich auf die cura animarum generalis et pecialis, für die mündige und unmündige Gemeine, auf die Verwaltung der Sacramente und auf die Unsträflichkeit des Wan- els beziehn, ohne welche der Hirt Vorbild der Heerde nicht wer- en, noch die erbauliche Wirkung der obigen Amtsverrichtungen ngehemmt lassen kann. Zu diesen wesentlichen kommen solche inzu, welche theils aus dem fehlenden oder geknüpften kirchlichen Verbande, theils aus der Beschaffenheit der innern parochialen Amtsorganisation sich ergeben und eine durchgreifende Einheit nicht n sich haben. In erster Beziehung kann der Pfarrer als ständiger Diöcesan und Synodalis oder auch als Superintendent, in der ndern als praeses synodi und Vertreter der Parochie nach ußen überhaupt, als Comministe, Compastor, Diakon, als Mit- lied der Local- Kirchen- und Schul-Inspection, ebenfalls örtlicher rmenpflege, endlich als Registrator der Kirche und Verwalter hres Vermögens, wohl gar auch als Pfarrschullehrer in Pflichten ehn, wenn nämlich seine Gemeine sehr vereinsamt ist, und aus Mangel an Entwicklung der örtlichen Amtsverfassung sehr fremd- rtige kirchliche Dienste dem Pfarrer aufgeladen werden. Es fehlt er Wirklichkeit nach oft kaum noch die polizeiliche Aufsicht und inschreitung an dem, was ihm obliegt, sofern die Kirche als Staatsanstalt und der Pastor als Staatsdiener angesehn wird. Dann wird doch endlich die im ersten Fundament und Instru- ent der evangelischen Reformation ausgesprochne Unterschieden- eit von weltlicher und geistlicher Gewalt wenigstens in puncto es Pastorates ernstlich vollzogen werden? Ja, Staat und Kirche ollen sich nicht trennen! Wohlan, daran liegt es eben, daß, as Trennung und was Unterscheidung sei, weder in der Wissenschaft noch im Leben begriffen werden will.

1. Die Lehramtspflicht im engsten Sinne.

A. Für die Versammlung der mündigen Gemeine.

Die homiletische Pflicht.

§. 572. Wird der Ordnung wegen im einfachen kirchlichen Umkreise und im selbigen Gottesdienste nur das vocirte oder in irgend einem Grade ordinirte Mitglied (z. B. ein Candidat) zur Rede verstattet, also mit dem Gemeinde-Rechte, das Evangelium zu predigen, betrauet: so versteht es sich, daß, da die Vocation zur Uebung der diakritischen Gabe innerhalb der gottesdienstlichen in evangelischer Kirche nicht vorkommt, die Gemeine gegen des Predigers Willkür und ärgerliche Verfehlung in rechtliche Verwahrung gestellt werden muß. Es ergiebt sich aber auch, daß die ausdrücklichen Ordnungen der Kirche hierbei zwar voraussetzen, was zum ethisch-dogmatischen und zum kunstwissenschaftlichen Bewußtsein von Grund, Zweck, Wesen und Mittel der homiletischen Function gehöre, vorzugsweise aber diejenigen Punkte berühren, in welchen erfahrungsmäßig nach Ort und Zeit die Erbauung der Versammlung am meisten gestört worden ist. Die visitatorischen Bestimmungen pflegen, was ursprünglich schon den examinatorischen und qualificatorischen zugehörte, in folgender Weise nachzuholen oder zu wiederholen. *)

*) S. Spörl. (Auszüge aus den Kirchenordnungen S. 36), der den Art. von der Predigt reichlich ausgestattet hat.

a. Predigttext. Daß sich die Predigt als in der Schrift gegründet durch Vorlesung eines Textes, eines gegebenen oder eines gewählten, darstelle, darf als Recht evangelischer Gemeine erachtet werden. Der mittelbare Text, Katechismus, kirchliches Liederbuch, Liturgie, sollte daher nicht selbstständig ohne Schrifttexte auftreten. Derselbe Text soll ein kanonischer sein, und wenn auf lutherischer Seite bei Wochenpredigten und Amtshandlungen apokryphische untergelaufen sind — was in reformirter Kirche unzulässig ist — so werden nach Würtemberger und Pfälzer Ordnungen doch Apokryphen verboten und schwerere Propheten widerrathen. Freie Textwahlen in des Kanons Grenze können dem Prediger nicht absolut verboten werden, weil Umstände Ausnahmen fordern. Wo die Unangemessenheit des in Deutschland durch Luthers Nachsicht eingerissenen Perikopenzwanges tiefer

ofunden worden, wurden jahrgangsweise andre Systeme von
elabschnitten an Stelle des katholischen oder neben diesem ge-
hlt und verordnet, und zwar meistens in der Voraussetzung,
liturgische Abschnitt müsse zugleich der homiletische sein. (Ein-
ung oder Einführung von herkömmlichen oder neuen Predig-
steht dem Prediger oder dem geistlichen Ministerium ohne
nehmigung der Gemeine oder des kirchlichen Verbandes nicht zu.)

b. Verwahrung gegen modische oder individuelle Unarten
Homileten. Pfälzische Kirchenordnung von 1721 verbietet
das Auswendiglernen fremder Vorträge; 2. das aus dem
rmel Schütteln, welches gemeiniglich ein miserables tautologi-
s Mischmasch zu sein pflegt; 3. das Buchstäbeln und Kritisiren.
r Berg. Kirche verbietet hochtrabende Worte und alles La-
n, Griechisch, Hebräisch. Dagegen wird vielfach Prämeditation
feine Disposition gefordert, daß man an Festen die
storien treibe, in Einer Predigt nur etliche wenige Stücke
vornehme und sich nicht mit Widerlegung alter unbekann-
Ketzereien auf der Kanzel beschäftige, endlich die Sprüche
nz und nach lutherischer Uebersetzung vortrage.

Pflicht zu concipiren wird oft ausgesprochen, eine Pflicht, die
Sinne der Homiletik nicht absolut zu fordern ist, dagegen im
nne der Wacht über reine Lehre sogar mit dem Ablese-Acte
ammen ehedem auf anglicanischem Kirchengebiete wider die
tur der Predigt verlangt wurde.

Revidirte Kirchenordnung des Herzogthums Mecklenburg 1602.
l. 143 (i. d. neuen Ausg., Schwerin 1855, S. 233) hat in der
itations-Ordnung vornehmlich die Landprediger ermahnt, auf
Predigt fleißig zu studiren, dieselbe schriftlich zu disponiren
zu fassen, auf das allereinfältigste den Bauersleuten für-
ragen, auch daß sie solche Geberde, hochtrabende Worte, lange
rioden, fremde Sprachen und unbekannter Sectirer Namen bei
ufen einzuführen vermeiden, die vermeintliche Geschicklich-
t und Beredenheit anderswohin sparen und nicht über
te Stunde predigen.

Andre Kirchenordnungen bestimmen das Zeitmaaß auf nicht
er $^3/_4$ St., besonders bei Neben- und Wochen-Gottesdiensten
ht über $^1/_2$ bis $^3/_4$ St.

Corp. jur. Sax. p. 45. Deyling 316. Ledderhose-Pfeiffer, Kurhess.
R. §. 138 (136).

c. Der Elenchus doctrinalis. Die Idee der Predigt fordert ihr den Hauptzweck ab, die der Gemeine überlieferte evangelische Gemeinde-Wahrheit lebendig anzueignen und vorzugsweise dadurch und durch eine möglichst positive Methode, d. h. durch neue Begründung der betreffenden Richtung, in welcher ihre Bekenntnisse verfaßt sind, das Deistische, das Römische, das Sectirerische abzuwehren. Besonders in Deutschland wird die ausgeartete erbitternde Controverse auf der Kanzel nicht allein durch die Gesetze des Reichs und der Einzel-Staaten für unberechtigt erklärt, sondern auch von der Kirche aus als zweckwidrig und unerbaulich bezeichnet. In erster Beziehung ist auf Osnabr. Frieden V. 35 und Preuß. Landrecht II. Thl. Tit. 11 §. 36 f. zu verweisen, in der andern macht z. B. die Bergische Kirchenordnung eine einfache schriftmäßige, vorsichtige, also mehr indirecte und desto leidenschaftlosere Darlegung der Unterscheidungslehren zur Hauptregel. Noch bestimmter vereinigen sich schon ältere landeskirchliche Vorschriften in den drei Punkten: 1. auf dem platten Lande, in Dörfern möge der elenchus doctrinalis mehr unterlassen werden; 2. in der Nachbarschaft von Papisten und Secten soll man die Controversen gründlich und treulich handeln; 3. sich hüten, öffentlich angestellte Theologen zu verlästern. Musterhaft ist die Fassung der Sache in den Churfürstl. Sächs. Gen. Artt. III Nr. 8 (s. Moser S. 1317) gerathen:

Die Pfarrer sollen ihre Kinder wohl in Acht nehmen, daß sie nicht mit unnöthigem Gezänke der Lehre und Personen wegen mehr abbrechen als aufbauen, dadurch denn auch den einfältigen und im Religionsstreite unerfahrnen Leuten unrechte Gedanken erregt werden; wo es aber nöthig ist, weil etliche von falscher Lehre eingenommen sein und zumal am Katechismus irren könnten, Grund reiner Lehre in Gottes Wort treulich fürtragen u. s. w.

d. Rüge der herrschenden Laster. Die Kirchenordnungen stimmen dahin überall zusammen, daß seiner Zeit die im Schwange gehenden Laster mit rechtem christlichen, nur nicht fleischlichem Eifer gestraft werden sollen, hingegen die Abkanzelung, nämlich directe oder anzügliche indirecte Bezeichnung von Personen und Familien, überall, zumal im Falle des anderweiten Mißverhältnisses mit ihnen, als schweres Vergehen zu vermeiden sei.

Niemals waren Staats- oder Kirchenbehörden befugt, den

Predigern Vorträge zur Förderung der Landes-Cultur und dergl. vorzuſchreiben. Noch war es jemals heilſam und zweckdienlich, über feſte jährliche Predigten gegen den Meineid, gegen die Bettelei u. ſ. w. Generalien zu erlaſſen. Entweder iſt einem berufenen Hirten die Einſicht und Treue, ſolches zu rechter Zeit in dem rechten Zuſammenhange zu thun, zuzutrauen, oder doch vielmehr auf dem Wege der Synode und Conferenzen dergleichen anzuregen.

B. Für die unmündigen Mitglieder.

Die katechetiſche Pflicht.

§. 573. Die anfängliche evangeliſche Ordnung hat zwar auch ſchon vorzugsweiſe das „junge Volk", insbeſondere die Schüler, mit dem Katechismus gemeint, aber demungeachtet das „Volk", die *Gemeine* im Ganzen (nur mit Ausnahme ſchwacher oder blöder Perſonen) dieſer Art von Unterricht unterworfen. Die leitenden Geſichtspunkte ſind dabei folgende: Die *Grundlegung* der chriſtlichen Erkenntniß iſt überhaupt das wichtigſte Stück der Lehramtspflicht. Soll ſie nun allermeiſt der Jugend und ſchon der Kindheit zu Theil werden, ſo müſſen Vater und Mutter damit umgehn können, alſo auch ſelbſt mit der ganzen Gemeine der Erwachſenen im fundamentalen Wiſſen *erhalten* und *gefördert* werden; ja die „Predigt des Katechism" iſt in gewiſſem Betracht unentbehrlicher als die andre übliche, weil im Katechismus der *Auszug* der ganzen h. Schrift und Offenbarung gegeben iſt. Mit ihm prägt ſich immer tiefer und vollkommner das Gebäude, der gliedliche Zuſammenhang der chriſtlichen Lehren ein, um überall im Leben zum Gebrauche und zur heimathlichen Einwohnung der Seele offen zu ſtehn.

S. *Moſer* a. a. O. 1319. Churf. Sächſ. Gen. Artt. IV vom *Katechismo*. „Dieweil keine nothwendigere Predigt iſt als des heiligen Catechismi, in welchem die Summa und Inhalt der ganzen h. Schrift a. u. n. Teſtaments begriffen, *darein auch alle andre Predigten den einfachen Leuten zu beſſerem Bericht gezogen werden können*; ſollen die Pfarrer und Kirchendiener ihnen ermeldte Predigt des Katechismi mit beſonderem Fleiß angelegen und befohlen ſein laſſen, damit die *Gemeine*, beſonders aber das junge und albere

Herrn willen gebunden achten und deshalb, wenn sie auch sich entschlossen wüßten, einem anderweiten Rufe zu folgen, keine Ambitionen sich erlauben. Diese Gesinnung ist in verschiedenen Graden noch weithin ausgebreitet. Mit Recht aber hat die Kirche vom reformatorischen Anfange her dafür Sorge getragen, daß die zu harte Prüfung solcher keuschen Geduld und höchst heilsamen Beharrung bei der Gemeine, die man inne hat, durch besondre Unterstützungen, durch persönliche Zulagen oder Erhöhung der Dotation beseitigt oder gemildert werde.

Dieser Verwaltungsgeist spricht sich z. B. mit Weisheit und Liebe bei Moser (corp. juris u. s. w.) S. 1118 aus. Für Landeskirchen oder Provinzen von engerem Umfange bei sehr ungleicher Dotation der Pfarrstellen ist eine Einrichtung sehr zu empfehlen, welche unseres Wissens nur im Herzogthum Anhalt-Bernburg besteht, vermöge welcher unter Zustimmung aller betheiligten Gemeinen, der Pfarrer im Stande ist, bei seiner Stelle zu bleiben, ohne Schaden an seinem nach Dienstalter zu erhöhendem Einkommen zu leiden. Die Stelle N. N. behält zwar ihre ursprüngliche, größere oder geringere Dotation, allein der zeitige jüngere Inhaber giebt nach festgesetzten Maaßen bis dahin an einen andren Pfarrer ab, daß er zum Genuß des ganzen Einkommens gelangt. Dabei kann es keineswegs die Absicht sein, die Translocationen, welche unter Umständen sehr heilsam wirken können, schlechthin unmöglich zu machen.

§. 566. Ordination. Denen, die zum außerordentlichen oder ordentlichen Dienst ausgesondert waren, legten Aelteste oder Bischöfe zuvor in apostolischer Zeit die Hände auf, die Apostel selbst, zum Zeichen und Zeugniß, daß der Mission und der Predigt Amt oder irgend eine wesentliche Amtlichkeit in der Gemeine Christi auf sie übergehen solle, und beteten darüber A. G. 6, 6; 13, 2. 3. Gleichsam die Sachverständigen oder auch die Vertreter und Organe der bis hierher reichenden Vor-Kirche bewirken dadurch eine Anerkennung und Approbation (Apol. der Augsb. Conf.) der einem Individuum ertheilten Berufung. Von der idealen Seite und im Glauben der betenden und segnenden Gemeine angesehn ist demnach die Ordination die zur menschlichen hinzukommende Vocatio Christi. Nicht eine collatio sacramentalis characteris sacerdotalis ejusdemque indelebilis, wohl aber collatio officii pastoralis verbum dei annunciandi et sacramenta conferendi auctoritate exempli apostolici facta. Ob nun gleich die Evangelische Kirche in

ihrem größeren Umfang das Erforderniß dieſer Verſiegelung der Gabe und Berufung anerkennt, ſo hält ſie dieſelbe doch nicht für ein weſentliches Moment der allgemeinen oder individuellen Vocation zum Predigtamt, ſo daß nicht in casu necessitatis auch noch unordinirte (aber legitime vocirte) Männer das Amt ausüben dürften; denn die Vocatio Christi per spiritum sanctum vermag ſich auch ſchon durch die im Glauben vollzogne Berufung der Gemeine reſp. der Kirche zu vollziehen. Sofern aber die Gemeine oder Kirche, in ſich ſelbſt betrachtet, ſich in Amt und Heerde unterſcheidet und darin wieder zuſammenfaßt, wird angeſichts des urapoſtoliſchen Vorbildes und der Geſchichte der Amts-Continuität es als geiſtliches Geſellſchaftsrecht angeſehn, daß jeder geiſtliche Amtmann durch Ordination anerkannt ſei. Der Spruch des Apoſtels „unter welchen euch der h. Geiſt zu Biſchöfen geſetzt hat" ſchließt nicht aus den Geiſt, welcher durch die vocirende Gemeine Ordinabilität wirket. Wir Evangeliſche vermögen nicht die Gültigkeit der Vocatio Christi von dem Mittel biſchöflicher oder oberbiſchöflicher Ordinationsgewalt abzuleiten. Eine Ordination opere operato facta hat keinen andern Segen, als den abſtracten der Ordnung und des Socialrechtes überhaupt. Der Unſegen eigennütziger oder nachläſſiger Ausſonderung wird dadurch noch nicht überwunden. Judas Iſcharioth hat eine Berufung zur ἀποστολή und ἐπισκοπή und wird als ein Zeichen der Vereitelung derſelben aufgeſtellt.

Die deutſchen Reformatoren zeigten ſich bereit, die biſchöfliche Ordinationsgewalt beſtehn zu laſſen, dafern die evangeliſchen Prediger nicht ausgeſchloſſen würden; ſie warteten, ob die Biſchöfe ſich dazu herbeilaſſen würden; da es nicht geſchah, ſetzten ſie die biſchöfliche Ordination herab und begründeten das Recht der Gemeine und Gemeinen, nach apoſtoliſchem Vorbild zu ordiniren. Auch das 2. ſchweizeriſche Bekenntniß 18. fordert die Ordination als Sache der Ordnung.

Apol. VII, AA. Sm. III. X. Seckendorf Hist. Lutheranismi III. §. 22. 43. Luther, Exempel einen rechten chriſtlichen Biſchof zu weihen, geſchehn zu Naumburg den 20. Jan. 1542: „Wir armen Ketzer haben abermals eine große Sünde begangen, daß wir einen Biſchof ordinirt und geweihet haben, ohne Butter, Schmalz — Weihrauch, Kohlen ꝛc."

Sal. Deyling, Institt. jurisprudentiae pastoralis p. 213. Inde sequitur, ministrum legitime vocatum, si durior necessitatis casus obstet et tempore persecutionis aut belli aut pestis vel obsidionis continuo ordinari non possit, interea omnes sacri muneris partes recte obire, quia ordinatio ad ipsam vocationis essentiam non per-

darüber ſich Verantwortung zugezogen haben, wenn er die kirchlichen Katechiſationen, ſofern auch Erwachſene theilnahmen, vielmehr auf beſondre bibliſche Stellen und Themata, ſogar auf ſchwierigere und ſeltner vorkommende richtete, um ſachliche chriſtliche Wißbegierde anzuregen.

Die Paſtoralpflicht in Bezug auf den kirchlichen Unterricht erſtreckt ſich im Allgemeinen auf Pfarr-Schul-Aufſicht, insbeſondere auf Katechumenen- (Präparanden-) und Confirmanden-Unterricht. Forthülfliche Lehr- und Seelſorge für die confirmirte Jugend bis zu einem gewiſſen Alter iſt mehr Sache der Freiwilligkeit von beiden Seiten geworden, als Sache der Vorſchrift geblieben. Doch wäre zu wünſchen, daß, ſoweit die Verhältniſſe der Jugend bis zum 18. oder 20. Jahre es geſtatten, Lehrgeſpräche (allmonatliche) mit derſelben, wenn auch nicht nach Geſetz, doch nach Sitte, gehalten würden.

§. 574. Die Pfarrer ſind geborene Aufſeher der Pfarrſchulen. Selbſt dann ſind ſie es in hervorragender Weiſe, wenn ſie in Gemeinſchaft mit Schulvätern theils den Lehrer und die Schulgemeine inſpiciren, theils jenen und die Anſtalt nach Außen vertreten. Der Pfarrer hat, wenn nicht zur Aufſtellung, doch zur Ausführung des Lehrplanes aufſichtlich mitzuwirken; und in Anſehung der Wahl des Unterrichtstextes (Katechismus, Spruchbuch, Geſangbuch, beziehungsweiſe des ſogen. Leſebuches) bleibt er Rather und Wächter. Einmal des theologiſchen Vorzuges wegen, dann, weil er fordern darf, daß der religiöſe Schulunterricht als Vorbereitung des kirchlichen genügend und angemeſſen ausfalle.

In vollkommen verfaßter Parochie theilt der Pfarrer die Pfarr-Schulaufſicht mit dem Schulvorſtande; die Kirchengemeine iſt zugleich Schulgemeine. In den Fällen, wo die Schuldisciplin am meiſten mit der Seelſorge und dem Unterrichte verknüpft iſt, hat der Pfarrer vorzugsweiſe und ohne Berathung mit den Schulvätern zu handeln. Heilung der Zerwürfniſſe zwiſchen dem Schullehrer und der Familie (den Eltern, den Kindern) fällt vorzugsweiſe dem Pfarrer zu. Ebenſo Rüge und Strafe der Confirmanden, z. B. beſchämende Ausſchließung von einzelnen Stunden; dagegen iſt es unangemeſſen, die Ausſchließung von der Confirmation ſelbſt in das Befinden einzelner-

licher Willkür zu ſtellen, möge ſie aus Urſach intellectueller oder ittlicher Unfähigkeit beantragt ſein.

Wo die Nothwendigkeit der pfarramtlichen Schulaufſicht ief empfunden und doch Abneigung dagegen wahrgenommen ird, treten etwa Anordnungen beſondrer Art ein. Der Pfarrer ird von den Oberen verpflichtet, zu beſtimmten Friſten die Schule zu beſuchen, wohl auch am Unterrichte theilzunehmen, nd über ſeine Wahrnehmungen oder Einwirkungen Protokoll u führen.

Was den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht anangt, ſo hat die ordnende Thätigkeit darauf zu ſehen, daß nicht u große Haufen, noch der Bildungsſtufe nach zu gemiſchte in Eine Stunde und Einen Cötus zuſammengenommen werden. Sonſt ommt es mit der katechetiſchen Einzelſeelſorge auf den Nullpunkt nd die kirchliche Erziehung mechaniſirt ſich zum größten Schaden er Gemeine. Die Erziehung wird im günſtigſten Falle Abrichtung.

2. Die liturgiſche Pflicht.

§. 575. Wie es die Kunſtlehre vom evangeliſchen Gottesienſte (ſ. Band II vom evangel. Gottesdienſt) begründet hat, ebt derſelbe vorzugsweiſe im Worte. Dieſes Wort iſt in Predigt nd Lehre überwiegend ein freies und perſönliches, im Gebete agegen, im Bekennen, im Vorleſen, in der ſegnenden, begrüßenen oder ſonſtigen Formel vornehmlich ein gegebnes oder gebundes. Wer nun im Anrufen und Bekennen der bewußten Gemeine als ihr Mund dient, ſoll zwar derſelbe ſein, der der zuerkannten Gabe des Zeugniſſes, der Sprache, des Erkenntniſſes egen auch Urſprüngliches hervorzubringen vermöchte; da ihm er obliegt, den ſtätigen Gemeinſinn auszuſprechen: ſo nimmt , was er betet und bekennet, aus dem liturgiſchen Wort-Beinde, aus der Ueberlieferung der Kirche, und läßt individuelle illkür und eignes Belieben, ungeordneten Wechſel und unthige Metaphraſe von ſeinem Thun ferne bleiben. Magdeb. iſitations-Art. von 1562 (Richter II. 228): „und daß nicht er Pfarrer ihme ein ſonderliches mache, Uneinigkeit und Aerrniß anrichte.“ Der geiſtliche Amtmann hat, ſoweit es reicht, s liturgiſche Formular der Sacramentsfeier, des Gemeindebetes und aller heiligen Handlung, die ſogenannte Agende, zu folgen. Dazu kommt, daß die ſingende Gemeinde das Recht

hat, ausschließlich das Ihrige zu singen, d. h. Gesänge, welche ihr kirchenordnungsmäßig zugeeignet worden sind. Der Geistliche ist an die eingeführte Lieder-Sammlung gebunden und hat nur innerhalb dieses Bestandes seine ohnehin durch objective Gründe (des Festes, der Festzeit, des Textes oder der Predigt) gebundne Wahlbefugniß. Diese Bestimmtheit und Verpflichtung schließt nicht aus,

1. daß durch denselben Geist des Gebetes, durch welchen die lebendige Aneignung des Formulares überhaupt bedingt ist, der Buchstabe verändert, erklärt, erneuert werde, ohne daß die Substanz umkomme und dem Privatgeschmack geopfert werde;

2. daß namentlich, wo das Formular ausgehet und doch der gegebne Fall der Erbauung wegen noch einen Zusatz fordert, eine Ergänzung stattfinde;

3. daß, wo das Formular zu unverständlich, zu abgeschmackt oder zu fehlerhaft lautet, der Liturg bescheidener Weise berichtige.

In der Evangelischen Kirche ist eine entgegenstehende Geltung des Buchstabens unzulässig; die Ordnung ist bildsam, die Uebersetzung der Schrift berichtigungsfähig; wie viel mehr das Formular! Nur verpflichtet das liturgische Princip der Gemeinschaft jeden auch noch so sachverständigen Liturgen, wo es thunlich ist, lieber auf Berichtigung anzutragen und zur Fortbildung mitzuwirken, als denselben ohne Noth vorzugreifen. Vor Allem behauptet das liturgische Wort in der Einsetzung der Sacramente, in dem Glaubensbekenntniß der Gemeine, in den Gelübden der Confirmanden, der Brautpaare, der Ordinanden, der Tauf-Pathen, in den großen Hauptsprüchen und Segenssprüchen des Herrn oder der Apostel, im Gebete des Herrn und im aaronitischen Segen seine Unveränderlichkeit.

§. 576. Es giebt keine ganze Handlung, bei welcher nicht auch freie Verkündigung göttlichen Wortes und freies Gebet verstattet wäre. Was aber die individualisirte Ansprache und ihre seelsorgerische Bedeutung anlangt, so bleibt der liturgische Redner dafür verantwortlich, daß er cura generalis und specialis, Seelsorge und Disciplin, Privat-Beichtvermahnung und Oeffentlichkeit, Notorietät und anderweitige Kunde nicht vermenge.

§. 577. Der Pfarrer ist im Allgemeinen an alle wohlhergebrachte Cultussitte in der Gemeine gebunden. Das Directorium der Liturgie hat er nur auf dem Grunde der eingeführten

ıd beſtehenden Ordnung inne. Auch wo es gilt, unrechtmäßig ſtehendes abzuſchaffen oder nach Noth und außerordentlichem forderniß Neues zu thun, iſt ſoviel als möglich mit der Geindevertretung Verabredung zu treffen und verfaſſungsmäßige nehmigung zu ſuchen. Soweit weder Geſetz noch wohlhergeachte Gewohnheit in Anſehung der Zeit und Stunde oder des rts und der Gelegenheit etwas über Verrichtung der actus inisteriales beſtimmen, iſt weder die bloße Willkür des Pfarrers ch das Belieben der Parochianen allein maaßgebend, ſondern ıe Seite hat ſich in die wirklichen Bedürfniſſe und Nothfälle r andern zu ſchicken.

3. Die ſeelſorgeriſche Pflicht.

§. 578. Wie eine jede Amtspflicht, ſo ruhet auch das Amt ıenthümlicher Seelſorge oder Seelenpflege, ehe es actu in dem ann der erkannten und zuerkannten Gabe zur Erſcheinung mmt, zuvor potentia in der werdenden und gewordnen Geine (Abth. I des III. Bandes). Alle Chriſten ſind θεοδίδακτοι zu, daß einer den Andern lehre und erbaue, vorzugsweiſe alle, e mit irgend einer Diakonie betrauet ſind, die Hirten und hrer, die Regierer und Helfer; und doch ſammeln ſich Gabe ıd Beruf zu Troſt und Vermahnung nach unſtätigem Einzelbürfniß oder zum Dienſt am Worte für das Einzelglied oder ngelhaus in dem Amte, ohne welches die Gemeine nur formlos ıſtiren würde, in dem alles Gemeinleben und deſſen Thätigkeiı leitenden Predigt-Amte. Denn alle Privat-Predigt ſoll mit r öffentlichen, alle cura specialis mit der generalis im Zummenhange ſtehn. Und nicht nur dies beſtimmt den ordenthen Prediger zum ordentlichen Hirten der Einzelnen; es kommt en hinzu, daß in geordneter Gemeine ein geeignetes Auge und hr zum Wahrnehmen, ein Mund zum Rathen, Ermahnen, arnen, Tröſten nicht nur zufällig da ſein ſoll, ſo daß er einmal ch ganz fehlen könnte, ſondern anerkannter, amtlicher Weiſe ſtändig vorhanden ſein muß.

1. Ein Pfarrer iſt einem beſtimmten Kreiſe von chriſtlim Perſonal ſeines Bekenntniſſes zur Seelſorge und zwar in vielen Fällen des Bedürfniſſes pflichtig, als es die Geſammtit ſeiner Pflichten und das Maaß ſeines Vermögens geſtattet. r hat ſich in geordneter Weiſe für Suchende zugänglich zu

halten und nach Vermögen nicht allein die es Begehrenden heimzusuchen, sondern auch die, welche er zuvor und ungerufen im bedürftigen Zustande weiß. Letztres darf ihm nicht als Zudringlichkeit oder Uebergreifen ausgelegt werden. Wollen dritte Personen ihm den Zugang zu dem Begehrenden oder Bedürftigen versperren, so hat er dagegen Protest einzulegen. Befindet er sich außerhalb seiner Orts- oder Personalgemeine, so kann er nur als Mitchrist und Mitmensch, oder als Missionar oder aber als Stellvertreter Seelsorge üben. Das seelsorgerische Verhältniß zu Einzelnen bleibt ein freies und lösbares, auch da, wo es der Ordnung wegen nicht nach Willkür, sondern nur auf Grund ernster Beschwerde durch die Oberen gelöst werden kann; der Geistliche ist, wo vernünftige Motive vorliegen, verpflichtet, aus dem Beichtverbande zu entlassen.

2. Der amtliche Seelsorger hat denen, welche den Mund dazu aufthun, ihren Nächsten mit Gottes Wort, jenachdem der gesellige Verkehr es veranlaßt, zu bedienen, nicht (aus Angst um die Rechtgläubigkeit oder aus amtlicher Selbstsucht) zu wehren, um so weniger, da er vielmehr der Helfer und Helferinnen zur Seelsorge nicht genug haben kann, und „alle Heiligen sich zurichten lassen sollen zum Werke des Amtes“ (Ephes. 4, 12). Dagegen soll er gegen Irr- und Aberglauben auf dem Gebiete der Privat-Andacht, soweit es ohne unbefugtes Inquisitionswesen geschehn kann, Wache halten und demzufolge auch die Angehörigen und Freunde, die er zur geistlichen Hülfe anhält, nach Vermögen dazu anleiten.

3. Was immer dem Geistlichen auf dem Wege der amtlichen Seelsorge zu Ohren kommt und absichtlich oder zufällig mitgetheilt wird, hat er (laut den evangelischen Kirchenordnungen im Allgemeinen) bei Vermeidung schwerer Strafe geheim zu halten. Die Pflicht des sigillum confessionis beschränkt sich nicht auf die Privatbeichte im engeren Sinne, auch nicht auf den Fall, da der Pflegling der Seelsorge ausdrücklich Verschweigung verlangt. Der nächste Grund des zu haltenden Beichtgeheimnisses ist die gemeine Christenpflicht; wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsern Nächsten nicht verrathen, und das Vertrauen, soviel an uns ist, nicht untergraben. Allein die Christenpflicht, etwas geheim zu halten und keiner Gewalt des Reizes oder der Drohung dabei zu weichen, erhält eine neue specifische

Bedeutung dadurch, daß der Confitent in Angelegenheit des Seelenheiles sich enthüllt und den Schutz des Geheimnisses in Anspruch genommen hat. Daher ein richtiger Staatsfriede der Kirche mit sich bringt, daß ein Seelsorger in keinem Falle zum gerichtlichen Zeugnisse über sein aus der Privatbeichte geschöpftes Wissen aufgefordert werde. Damit besteht vollkommen Befugniß und Pflicht desselben, den Confitenten, der noch im Stande ist, die einem Dritten Schaden bringenden Folgen des eingestandnen Verbrechens aufzuheben oder zu vermindern oder selbst sich anzueignen, hierzu zu verpflichten und ihm die Absolution so lange zu versagen als er diese Probe der Bußfertigkeit zu geben verweigert.

Nun bleibt aber eine schwere Colliſion übrig. Cajus hat dem Geistlichen ein Verbrechen gebeichtet, es sei Raub oder Mord oder Verrath. Es ist nahe daran, daß die Verborgenheit des wirklichen Verbrechers einem Unschuldigen Ehre und Leben kostet. Oder mittels einer empfangnen Beichte weiß der Seelsorger, daß eine Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates, gegen das Leben des Landesherrn besteht. Neuere Gesetzgebungen haben hier Ausnahme von der allgemeinen Pflicht des Beichtsiegels statuirt, und die Frage darüber ist neuerdings öffentlich zur Berathung gekommen, ohne daß bisher die dabei zu Tage gebrachte Meinungsverschiedenheit geschlichtet worden wäre. Die Gegner der fraglichen Ausnahme bedienen sich des sprüchwörtlichen Satzes „scit ut Deus, ergo nescit tamquam homo“, aber dieser Satz ist eben — einfach zu reden — wenn nicht sinnlos, doch unwahr. Wir gestehn die Formel für die Ausnahme noch nicht gefunden zu haben, allein Folgendes steht uns fest. Die Kirche in der Person des Beichtvaters thut nichts, um den geständigen bürgerlichen Verbrecher, der noch straflos geblieben, als solchen zur Strafe zu ziehn; diese Absicht ist ihr fremd, sie thut aber was sie vermag, um den Verbrecher dazu zu nöthigen und dahin zu drängen, daß er in jeder Art erstatte, abbitte, sühne, was er kann, und entzieht dem Unwilligen Absolution und Sacrament, solange als er sich weigert es zu thun. Soll sie nun aber z. B. dem Mörder, der nichts zu erstatten vermag, noch dazu helfen, zum zweiten Male Mörder zu werden an dem, der unschuldig zum Tode verurtheilt wird, und ist sie dem Beichtkinde selbst es nicht schuldig, seine Einwilligung zur Berichtigung des richterlichen

Erkenntniſſes zu ſuchen, und verweigert er ſie, an ſeiner Statt dieſelbe herbeizuführen? Soll ſie ſich ſelbſt fremder Sünde theilhaftig machen? Die Caſuiſtik iſt hier noch zu keiner Ruhe gekommen. Unmöglich iſt es, daß ſich die Kirche und die Beicht-Inſtitution in dieſem Grade aus dem ganzen ſittlichrechtlichen Gemeinweſen hinausſtellen und Chriſtum zum Sündendiener machen oder, was unmenſchlich iſt, als chriſtlich und kirchlich rechtfertigen wollen.

4. Die Kirchenordnung kann nicht unterlaſſen, indem ſie zum Amt der Seelſorge verpflichtet und berechtigt, auch irgendwie das Mannigfaltige derſelben vorzuhalten und zu Mehr davon zu ermahnen, als gerade in allen Fällen rechtlich eingefordert oder möglicher Weiſe geleiſtet werden kann. Die Hirtenpflicht eigenthümlicher Pflege bezieht ſich im Allgemeinen auf Leidenszuſtände (wenn auch von verſchiedner Art und Stufe) und zwar auf ſolche, welchen durch die cura generalis überhaupt nicht abgeholfen werden kann oder nicht abgeholfen worden iſt. Obgleich ſich nun, wie wir es oben (Bd. III. Abth. 1, §. 466) gethan, vom leidenden Menſchen der irrende und der ſündige Menſch noch unterſcheiden läßt, ſo gehört doch auch er in gewiſſem Sinne in dieſe Kategorie, und demgemäß können wir in Uebereinſtimmung mit den Kirchenordnungen Alles hierher ziehen, was ſich auf Troſt und Beſſerung der Gemeindeglieder außerhalb der chriſtlichen Verſammlung bezieht.

Indeſſen hebt die Kirchenordnung, ſowohl die reine als die mit der Staatsordnung vereinigte, noch manches andre ausdrücklich hervor. Die Forderung des Krankenbeſuchs und des Beſuchs der Hoſpitäler hat das zwiefache annexum, einmal, daß ſolcher Beſuch auch, wenn Seuchen einfallen, ſtattfinden ſoll, und die Kirchendiener ſich nicht weigern dürfen, den Sterbenskranken die sacra zu reichen*), und dann, daß ſie, wo die Kranken verſchämte Arme ſind, überhaupt, wo ſie große leibliche Hülfloſigkeit antreffen, Hülfe bei den Vorſtehern des Gemeinekaſtens und ſonſt ermitteln ſollen. S. oben, Bd. III. Abth. 1. §. 456, S. 140. 3. und General-Artt. bei Moſer a. a. O. S. 1349. Ferner, wo die Paſtoralſorge ſpeciell auf Warnung vor Sünde oder Rüge des Laſters gerichtet iſt, hat der Seelſorger nicht allein aus eigner Bewegung vorzugehn, ſondern auch denjenigen Veranlaſſungen entgegen zu kommen, welche von bürgerlichen Gerichten ihm gegeben werden, z. B.

Eidesvermahnungen an Personen zu richten, die Eide übernommen haben, und bei Scheidungsklagen zur Sühne zu reden.

In dieser Beziehung wird es von Seiten des Pfarramtes auch bestens genehmigt, daß es ihm für keine Ueberschreitung angerechnet werden darf, wenn dem Parochianen Vorhaltungen über den Lebenswandel mit „Bescheidenheit und Sanftmuth" (Preuß. L. R.) gemacht werden; und der Geistliche hat als solcher keine Verpflichtung, über die Quelle Auskunft zu geben, aus welcher er seine Nachrichten schöpft.

Die Seelsorge für den Leidenden in specie bringt die Befugniß mit sich, dem Kranken sacramentlichen Gottesdienst zu halten, und wird dies für keine verbotne Privat-Communion angesehn. Kann der Parochian Zustandswegen nicht zur versammelten Gemeine kommen, so kommt sie in ihrem Amte nach Analogie von Jac. V, 14 zu ihm. Die Verwahrung der Communion gegen Unöffentlichkeit wird bei strenger Disciplin der Reformirten Gemeinschaften dadurch noch besonders wahrgenommen, daß auch die Kranken in der Regel nur am Communiontage der Gemeine die sacra häuslich empfangen. Anders verfährt die Lutherische Confession, indem sie aus demselben Grunde, um der Kranken-Communion den Charakter einer privaten zu nehmen, dazu ermahnet, daß von Verwandten, Freunden, Nachbarn theilgenommen werde. Wo dieß nicht geschieht, gilt die wichtigste Oeffentlichkeit nach der Verheißung Matth. 18 („Wo zween oder drei" u. s. w.) dennoch als gerettet. Moser corp. jur. S. 242. Den Delinquenten versagt das Amt die Vorbereitung zum Tode nicht. Ueberhaupt hat der nächste Geistliche, wenn es die evangelischen Christen von einer solchen Kategorie gilt, für welche besondre Anstaltsprediger oder Standes-Seelsorger ernannt zu werden pflegen, wo es noth ist, für dieselben einzutreten.

*) Das Institut eines Pest-Diakonates ist, wo es vorkommt, schwerlich so zu verstehn, daß es die übrigen Geistlichen ganz abmüßigen, sondern so, daß es die Hauptlast solchen Dienstes tragen soll.

Amts- und Standes-Rechte.

§. 579. Vermöge der verfassungsmäßigen Aussonderung zum Dienst am Worte und zur Darreichung der Sacramente

giebt es allerdings auch in der evangelischen Kirche einen besonderen Stand. Da derselbe jedoch nur in dem Amte, zu welchem die Ordination Befugniß giebt, wurzelt und mit dem Amte oder doch mit der rechtlichen Amtsfähigkeit aufhört, so fällt er mit diesem in Einheit zusammen und gestattet an sich keine Steigerung, sofern diese Kirche sich zu einem pastoratus aequalis bekennet. Findet innerhalb des Pastorates dennoch Standesvorzug statt, so beruht dieser in dem Einheitsbande mit dem Staate, z. B. der Rang der Prälaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte als geborner Mitglieder einer Reichsversammlung, Verhältnisse, welche großentheils schon durch die Reformation des 16. Jahrhunderts gegründet wurden.

a. Rechte des Unterhalts.

Begriff und Wesen des Hirtenamts verlangen, daß dem Pastor weder erlaubt noch angemuthet werde, Gewerbe zu treiben, von Handwerk oder Kunst oder weltlichen, bürgerlichen Aemtern Nutzen zu ziehen; er darf dazu keine Zeit haben. Verhältnisse der Mission (Apostolat, Boten der Brüdergemeine) sind Grund geworden, daß man aus der Noth eine Tugend machte. Es hat zur Aneignung des Christenthums unter culturlosen Völkern viel beigetragen, daß die Missionare, was Erleichterung und Schmuck des irdischen Zustandes anlangte, vielmehr brachten und gaben als nahmen. Oertliche und zeitliche Nothstände der Kirchen können es rechtfertigen, daß den Geistlichen Specialerlaubnisse besonders für solche Nebenbeschäftigungen ertheilt werden, welche ihrer Natur nach, wie Unterricht, Erziehung und literarische Arbeiten geeigneter Art, mit den Functionen des Lehramtes in innerer oder äußerer Verwandtschaft stehen. Anerkannt ist selbst von dem Teppichmacher her, der in mehr als einer Bedeutung mehr gearbeitet als andre Apostel, daß, die das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelium nähren d. h. von den Gemeinen nöthigen Unterhalt empfangen sollen. Band I S. 238, §. 45. Die mosaischen Gesetze gelten hierbei nicht jure divino, sondern geben analogischen Beweis. Pfarrer und die Berufenen des ordentlichen Lehramtes haben Anspruch an freie Wohnung für sich und ihre Familie, besonders (wie die alten Kirchenordnungen es nennen) an ein Studorium, an eine solche Räumlichkeit, wie sie für die Bestimmungen des contemplativen Lebens unentbehrlich ist.

Vortheilhafte Einmiethungen des Pfarrers in Privathäuser, Miethsentschädigungen (mögen sie auch noch so reichlich sein), Vermiethung des Pfarrhauses (es sei daß sie von Seiten des Pfarrers geschehe, der ein eignes Grundstück besitzt, oder von Seiten der Collatur, des Patronates) sind außerhalb der Nothfälle Verstoß gegen den Anstand und gegen das Recht der Gemeine, den Pfarrer in der rechten Wohnung und in stätiger Weise wohnend zu wissen. Zwischen dem Pfarrer als Nutznießer und einem Miether, sowie zwischen jenem und einem Eigenthümer bestehn rechtlich geordnete Unterschiede. Es geziemt ebensowohl den Gemeinen und Behörden wie dem Pfarrer, in Ansehung der Reparaturpflichten und des Inventariums Conflicten zuvor- und Bedürfnissen entgegenzukommen, damit das Aergerniß des Zwangrechtes vermieden werde. Ein früher Beweis der von Luther kräftig angeregten Barmherzigkeit gegen die Hinterlassnen des Pastors sind die örtlichen Wittwen*häuser*. Diese Stiftung entspricht zwar in hohem Grade dem der christlichen Gemeine einwohnenden Gedanken vom Wittwenstande, konnte aber nach Umständen sehr leicht andern umfassendern Einrichtungen weichen.

Was nun den Unterhalt der Pfarrfamilien anlangt, so kommt in negativer Hinsicht in Betracht, daß von jeher das Gemeinwesen sich enthielt, den Pfarrer zu *besteuern*. Die Landrechte gehn darin sehr ins Kleine. Und doch nimmt man wahr, daß vorsichtig nur das wirkliche Hausbedürfniß, dagegen etwa der Luxus bei der Versteurung nicht geschont wird.

Die Gesetzgeber haben bei größter Liberalität doch wohl bedacht, was würdig und geziemend, und was etwa ein gehässiges Privilegium wäre. Sie haben auch dem geistlichen Stande vor und nach der Reformation zumuthen dürfen, nach dem Maaße der allgemeinen Drangsale des Landes oder der Gemeine z. B. auf die Freiheit von Einquartierung und dergleichen zu verzichten, und freiwillig zur Nothsteuer sich zuziehn zu lassen. Das Wichtigste bleibt die Pfarr-*Dotation*. Die Klugheit der Alten hat darnach getrachtet, mit Ländereien und Natural-Gefällen zu dotiren, und dann doch noch, wo es möglich und nöthig schien, Geldquellen zu eröffnen. Denn ist das Brod *theuer*, so stehen die Aufwendungen dafür in keinem Verhältnisse zu der gesammten Geldeinnahme eines Pfarrers an Stolgebühren, Legaten und Zuflüssen aus Kirchenfonds. Auf Geld angewiesene

Pfarrer darben dann doppelt, während das Einkommen von den Ackerwirthſchaften ſich ums zwiefache und dreifache erhöht. Sinken die Fruchtpreiſe tief und vermindert ſich die Verwerthung des Ackers, ſo gehört zu viel dazu, um die baare Einnahme zu erſetzen. Eine Ausgleichung dafür und möglichſte Vorſichtnahme thut bei Stiftung neuer Pfarreien noch immer noth. Eine werthvolle Fürſorge wandten die Alten (als Behörden oder kirchenfreundliche Stifter) den Pfarreien zu, wo die Selbſtbeſtellung der Aecker viel zu großen Abzug vom Einkommen oder zu große Abhängigkeit von andern Landwirthen verurſacht haben würde. Bald halfen die Collatoren der Stelle pflicht- und vertragsmäßig aus, bald Pfarr-Dotalen d. h. der Pfarrei zu Dienſten pflichtige Bauern und Höfe. Die Selbſtbeſtellung in jeder Bedeutung des Wortes hat in ihrer Beziehung zum Weſen des Amtes einen zweideutigen Werth. Das Patriarchaliſche und Idylliſche der Pfarrwirthſchaft, das Band der Mitleidenheit mit den Parochianen, die Rathgebung, die vorbildliche Ueberlegenheit des Pfarrers auch in dieſen Dingen, endlich auch die Ausgleichung des Gegentheils können dem Amte etwas austragen, aber es giebt eine Kehrſeite von dem allen, die deſto größere Bedenken macht. Viel ſchwerere verurſachen die Stolgebühren, wenn auch zum Theil nur vermeintliche. An und für ſich ſind die geiſtlichen Handlungen keiner weiteren Bedingung des Leiſtens und Empfangens unterworfen, als disciplinariſchen und verfaſſungsmäßigen. Auch heute noch giebt es kein amtlich Recht, ſie auf Grund verweigerter Gebühren zu verſagen. Das urſprüngliche Kirchenrecht zieht es auf Simonie, wenn das donum dei gegen materielle Vortheile geleiſtet wird. Noch das Sächſiſch-Evangeliſche geſtattet in Anſehung der Sacramente, alſo auch der Taufe, nur Annahme von Ehrengeſchenken, keine jura stolae. Ueberhaupt giebt es theils geordneten und vorgeſchriebenen, theils erbetnen, theils zuvorkommenden Erlaß der Gebühren. Wie aber ſind ſie bei den actus ministeriales aus Geſchenken zu Rechten geworden? Und mit welchem Erfolg für das ſittliche und geiſtliche Verhältniß zwiſchen Amt und Gemeine? Der Name stola zeigt hier eigentlich nur den im Amtskleide handelnden Prieſter oder Liturgen an, und es konnte innerhalb der geſetzlichen Kirche, wenn der actus als opus operatum, als Werkverrichtung galt, nicht zu ſchwer fallen, auf jura zu kommen. Ein unevangeliſcher Begriff! Vor-

nehmlich wenn von Beichtgeld, -Pfennig, -Groschen die Rede ist. Daher denn seit Beginn unseres Jahrhunderts in zunehmend vielen Gemeinen, wo die übrigen Stolgebühren ohne Anstoß bestehen, die Abschaffung des Beichtgeldes vollzogen oder eingeleitet worden ist. Unstreitig ist in keinem Falle dem verschuldeten Mißverstande der Weltleute oder auch dem von Geistlichen mitverschuldeten bösen Scheine soviel Raum gegeben worden, als wenn die Vorstellungen Absolution und Bezahlung dafür sich nahe kommen. Demungeachtet besteht noch in weitem Umfange bei den Evangelischen die ganz unbefangne gute Meinung, auch die Beichte sei nur eben Anlaß und Gelegenheit etwas zu leisten, wozu das Gemeindeglied und das Haus sich christlich und sittlich verpflichtet fühle. Ist aber einmal ein Mißgefühl oder gar ein Anstoß daran vorhanden, so findet die Abhülfe an der Willigkeit Anhalt, mit welcher Familien und Einzelglieder an der Ersatzleistung für einen ausfallenden Theil des Salariums mittels eines Abstands-Quantums theilnehmen. Soviel steht fest, die evangelische Kirche bestand von Anfang her, sowie die Kirche vom apostolischen Ursprung an, dadurch, daß sie sich selbst besteuerte, wo nicht der Ueberfluß der Opfer eine Besteuerung in gesellschaftsrechtlicher Form unnöthig machte. Die erste ganz freie Gütergemeinschaft, Ausdruck und Bethätigung eines wahren und unveräußerlich christlichen Kanons, konnte weder als Sitte noch als Gesetz sich dauernd verbreiten; sie würde eine nationale Verbreitung des Christenthums selbst gehindert haben und hat an den Namen Ananias und Sapphira ein Merkmal ihrer Mißlichkeit. Sie mußte unter den vorchristlichen innerlichen Secten der Juden schon exemplificirt sein; das pharisäische Judenthum dagegen hegte bereits Elemente des nachmaligen Schenkungstitels: ad redimendam animam; den Tempelschatz bereichern, galt wie ein Gnadeverdienen. Die reformirenden Fürsten und Obrigkeiten ergänzten die Einkünfte der Pfarrer sowie der Kirchen durch Kirchensteuer und geforderte Natural- oder Geldopfer, welche in vielerlei Maaß und Art erhoben wurden. Jetzt hat die Zeit der Ablösungen kommen müssen, und allem Ansehn nach wird sie nicht dabei stehn bleiben, nur das Beichtgeld zu taxiren und den Betrag mit der Pfarrkasse verwalten zu lassen. Was die Stolgebühren im Allgemeinen betrifft, so hat noch immer die Abschaffung ebenso viel wider sich als für sich. Jede Veränderung

richte sich nach den örtlichen besondern Verhältnissen, nach den Symptomen der Gesinnung sowie des Zustandes. Hüte sich die Staatsregierung (ohne deren Bestätigung keine Einrichtung dieser Art wird bestehen können), den Gemeinen und ihren Vertretungen vorzugreifen. Die Gemeine habe das Auskommen der Geistlichen, die möglichste Erleichterung der Armen durch Klassenunterschied im Auge, erspare in Ansehung der Erhebungsart allen Betheiligten verletzende Vorgänge und komme jedem Rechtswege und jeder Execution, wo es möglich ist, durch allgemeine Festsetzung schiedsrichterlichen Verfahrens zuvor.

Die letzte Frage betrifft den auskömmlichen Gehalt der Amtsinhaber, wobei die rechtliche Zulassung, daß die ordinirten Geistlichen in den Ehestand treten, ferner die Rücksicht darauf, daß sie — wenn auch beschränkte — Theilnahme am wissenschaftlichen Verkehr zu unterhalten genöthigt sind, und ihr ganzes sociales Verhältniß in Betracht kommen. Allein der Begriff des möglichen Auskommens bleibt nach Zeit, Ort und persönlichen Umständen relativ. Ein normaler Betrag, der dem Gemeinwesen nicht zu große Lasten auflegte, und die Gefahr üppiger Lebensweise nicht mit sich führte, noch zu kärglich bemessen wäre, läßt sich nicht von den Mittelstellen hernehmen; denn abgesehn davon, daß es eine unendliche Aufgabe werden müßte, die nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu normirende Mittelmäßigkeit zu bestimmen, so hat doch die kirchliche ebenso wie die bürgerliche Gemeine ein jus quaesitum an ihre Geschichte, an ihren Wohlstand und die Dotation ihres Pfarramtes. Da dies schon zur Zeit der reformatorischen Landesvisitationen der Fall war, so hat man sich von daher immer ein Minimal-Soll gedacht, selten es ganz ausdrücklich festgestellt, und wo es geschehn war, das Minimum oft nicht zu erreichen vermocht. Der unberechenbare Segen für Sitte und Bildung (man sage was man wolle, mit Hinweisung auf viele allerdings nicht zu leugnende Mißerscheinungen), der sich über die evangelischen Länder von den Pfarrfamilien her ergossen hat, verpflichtet Alle, die zum Rathen und Mitwirken Beruf haben, das Ihrige zu thun, daß der jetzige Stand der Dinge gehoben werde. Zwar ist es tief zu beklagen, daß die stillleuchtenden Beispiele von haushälterischen Tugenden, die in dem Stande, in den sie auch am ersten hingehören, immer noch gefunden werden, nicht noch mehr als es geschieht Nachahmung

finden; allein nicht minder noth thut es, offne Augen für den (oft vergeblichen) Kampf mit den Hinderniſſen der Amtsfreudigkeit, der Freigebigkeit, ja der erbaulichen Häuslichkeit zu haben, welche ſich über ſo manche Pfarreien lagern. Einer der größten Uebelſtände iſt der, daß, da doch das rechte feſte Zutrauensband zwiſchen Heerde und Hirten, ehe es ſich feſtigt, ſeine Zeit haben muß, dieſe Frucht ſo vielen Gemeinen entgehet, weil die zu gering dotirten Pfarreien durch die Noth wachſender Nahrungs- und Erziehungsſorgen vor der Zeit den Inhabern Urſach werden, ſich um die beſſer ausgeſtatteten zu bewerben. Es iſt (vgl. §. 565 Anm.) der preiswürdige Verſuch in einer kleinen deutſchen Landeskirche (Anhalt-Bernburg) gemacht worden, eine verhältnißmäßige Ausgleichung der beſſern und geringern Stellen in Bezug auf die Dauer der Amtsführung zu bewirken. Nicht jeder antretende Pfarrer bezieht ſofort die vollen Einkünfte der Stelle, und nicht jeder Inhaber einer andern bezieht nur ihre geſetzliche Ausſtattung. Die eine Pfarrei nimmt von der andern zur Zeit ein, die andre giebt ab, nicht unmittelbar wiſſend wohin, woher, ſondern unter Vermittlung einer allgemeineren Kaſſe, die von höchſter Behörde verwaltet wird. Die einzelnen Gemeinen verlieren dabei den Betrag ihrer Pfarrgüter nicht. Das Gute eines Perſonenwechſels auf der Pfarre kann erlangt und das Gute des Bleibens erhalten werden. Dienſtalter und Tüchtigkeit dürfen in Rückſicht kommen.

b. Privilegium fori.

Trotz dem, daß die Geiſtlichkeit ausgezeichneter Weiſe die Gerechtigkeit zu lehren berufen iſt, ja eben darum deſto mehr muß jeder Andre gegen ſie Recht ſuchen und finden können. Dieß hindre nicht, daß eine Gerichtsverfaſſung auch dem Angeklagten in concreto oder dem überhaupt anklagbaren Stande alle die Billigkeit erweiſe, an welcher die Gerechtigkeit noch Theil hat. Der Lehrer der Gerechtigkeit iſt in größrer Gefahr, in ſeiner Abſicht verkannt, gehaßt und verfolgt zu werden. Sein Recht iſt des Schutzes in gewiſſer Hinſicht vorzüglich bedürftig. Seine ganze Exiſtenz und Wirklichkeit hängt am guten Namen und an der Unbeſcholtenheit, es ſei denn daß es Gelegenheit des Martyriums gebe. Im ganzen Umfange der Rechtsverhältniſſe hält man es der Billigkeit gemäß, daß möglichſt ein jeder Verklagter, wenn

nicht von seines Gleichen gerichtet, doch nicht ohne Gegenwart und Gutachten von seines Gleichen gerichtet werde.

Aus diesen Grundsätzen und Annahmen läßt sich die Geschichte der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in allen ihren Hauptarten ableiten, namentlich folgende Momente:

1. daß die Cognition von ihnen begangner gemeiner Verbrechen den weltlichen, kaiserlichen Gerichten zufiel, wobei sich die Kirche entweder ganz leidend verhielt oder Bedacht darauf nahm, daß der Verurtheilte noch vor der Strafvollziehung feierlich seiner klerikalischen Würde entkleidet oder degradirt wurde, während sie selbst befugt war, Vergehungen im Amte gegen die canones von der höhern oder höchsten Stufe der Collegial- oder einzelamtlichen (bischöflichen) Behörde nach dem kirchlichen Strafrecht aburtheilen zu lassen;

2. daß die Kirche mehr und mehr von der Gerichtsbarkeit überhaupt, folglich auch — die ganze Gerichtsbarkeit über den Klerus an sich riß, woraus sich die entsetzlichsten Rechtsverfagungen zu Gunsten der Kleriker und zu Ungunsten der Laien und des bürgerlichen Gemeinwesens, ebenso oft furchtbare Tyranneien gegen den z. B. einer Ketzerei verdächtigen oder der Obedienz vergeßnen Geistlichen und Anreize zur Lynchjustiz ergaben;

3. daß die consistoriale und synodale Jurisdiction über Geistliche und kirchliche Unterbeamte, welche von Staatswegen anerkannt war, den weltlichen Gerichten nur noch die Cognition und Aburtheilung der ad 1 bezeichneten Vergehungen überließ, sonst aber auch in den Civil- und Injurien-Sachen zwischen den Verklagten und Klägern entschied;

4. endlich nach Aufhebung dieser Jurisdiction vom privilegium fori nur noch einige Spuren blieben, als: ein der Stufe nach höherer Gerichtsstand für den Geistlichen, gemischte d. h. zugleich mit theologischen Mitgliedern versehene Gerichtshöfe, oder solche theologische Assessoren ad hoc, und die von den theilweise hergestellten kirchlichen Aufsichtsbehörden ressortirende disciplinarische Jurisdiction über widerrechtliche Amtsverwaltung.

Die Scheidung vom Amte.

Nach Hebr. 13. 17 wirkt das Amt allerdings eine persönliche Verbindung mit den ihm anvertrauten Seelen, welche über die Grenzen der Zeit hinaus ihre Bedeutung hat; dennoch ist

das Pflicht- und Rechtsverhältniß, das in Rede steht, ein lösbares. Gemiethet auf Zeit und Kündigung soll der Pfarrer nicht sein; aber Gott ruft ihn ab durch den Tod, er selbst trennt sich von der Gemeine durch einen Sündenfall, der ein Todesfall ist, also durch verwirkte und erkannte Entsetzung, weiter durch freie oder mehr oder minder unfreie Amtsniederlegung, endlich theilweise oder vollständig durch ein erkanntes und anerkanntes Ausdienen. Abgesehn also vom Todesfall im nächsten Sinne geschieht die Scheidung von dem an sich lebenswierigen Bande durch Remotion, Resignation, Emerition.

1. Emeritiou ist in Beziehung auf die eingetretne Unfähigkeit, auf das Vorbehaltne des Dienstes, auf das entscheidende Subject, auf die Ehre, und auf den Antheil am Pfarr-Einkommen verschiedenartig.

Ein Pfarrer ist befugt, sich in einzelnen Amtshandlungen, oder unter Genehmigung auf Zeit durch qualificirte Personen vertreten zu lassen, und behält in Bezug auf das Wie Verantwortlichkeit. Eine stätige Unfähigkeit und vollständige Verhinderung an der Amtsführung führt so lange, als er einen approbirten Amtsverweser unterhalten will und kann, den Fall der Emeritirung noch nicht herbei. Der Hülfscandidat verwaltet nur das Lehramt im engeren Sinne. Zur Verwaltung der Sacramente, zur Mitwirkung bei der Kirchenzucht, zum Vorsitz im Kirchenvorstande (Presbyterium, Gemeinderath) wird ein ordnungsmäßig berufener und ordinirter Hülfsprediger erfordert. Auch diesem, oder einem sogenannten Substituten, wird nur in einzelnen Fällen die Amtsnachfolge, dagegen in der Regel ein fester Gehalt zugesichert. Verbreitete sich die süd- und westdeutsche Institution des Vicariates (auch Land-Diakonates), nämlich ein zu Dienstleistungen für ganze Kirchen-Verbände (Diöcesen, Kreissynoden) berufenes Corps von promovirten Candidaten über die evangelische Kirche weiter, so läge in den Grundsätzen derselben kein Hinderniß vor, solchen Gehülfen auch das Recht der Sacrament-Spendung zuzuerkennen. Wer mit Lehre und Liturgie stätig und amtlich betrauet ist, sollte für geeignet geachtet werden, zwar nicht das Directorium disciplinae et jurisdictionis zu führen, wohl aber in demselben Umfange seines Wirkungskreises zu taufen, zu consecriren, zu segnen. Es würde auch wider den pastoratus aequalis der reformirten Kirche nicht

verſtoßen, ſo der Vicar gleicherweiſe wie der Pfarr-Diakon die Ordination empfinge; denn auch Letztrer empfängt keine geringere, als der Pfarrer ſelbſt. Die aequalitas hatte eine große Bedeutung, weil ſie die Superiorität des Biſchofs (Superintendenten ꝛc.) der geiſtlichen Vollwirkung unſchädlich machte. Jener erwähnte Subſtitut (Adjunct) ſetzt nun einen Senior, einen Emeritus voraus. Die Emerition mit beſtimmtem Altersstermine eintreten zu laſſen, iſt mit gutem Grunde als Geſetzvorſchlag ſtets abgelehnt worden. Darüber, ob ſie durch Momente des Alters und der körperlich-ſeeliſchen Erſcheinung indicirt ſei, giebt es unter Cognition der Aufſichtsſtellen Frage und Verhandlung zwiſchen dem Amtsinhaber und der Gemeine; der auf Rath und Zurede oder auch auf Erkenntniß emeritirte Pfarrer wird hiedurch eher an Würde graduirt als degradirt, gleichviel ob er unter Umſtänden noch dem Subſtituten, dem die Amtsführung übertragen worden, frei oder verabredeter Maaßen Aſſiſtenz leiſtet. Auf jeden Fall behält der unbeſcholtene Emeritus die Amtlichkeit und den Stand quoad potentiam. Die Verfaſſung dieſes Verhältniſſes beſchränkt ihn in der Regel auf das dritte Theil des Pfarr-Einkommens; es kommt aber vor, daß vielmehr der Subſtitut dieſe Beſchränkung erleidet. Es wird ſchon daraus ſich folgern laſſen, daß die Verfaſſung beſondere Verträge bei Anſtellung des Subſtituten nicht unmöglich macht. Pietät gegen das würdige Alter überhaupt, gegen den inſonderheit, der der Gemeine das Wort Gottes in vielen Geſchlechtern geſagt hat, iſt geboten (Hebr. 13, 7. und 17) und bringt dieſer Segen. Wer aber die Arbeit thut, dem gebührt der Arbeit Lohn. Beide Principien gelten im Vernunftrecht der Sache und müſſen ihre verhältnißmäßige Wirkung üben.

Die Emerition kann auch Demerition, kann als unfreiwillige ein Grad von Strafe ſein, ohne den Betroffnen ſchon des Antheils am Einkommen oder am Standesrechte zu berauben. Die rechtliche Seite der zu verfügenden Scheidung zwiſchen dem Amts-Inhaber und der Gemeinde iſt allerdings an Unterſuchung und Verhandlung, an Zeugniß und Feſtſtellung des Thatbeſtandes gebunden; ſie berührt ſich aber doch unter allen Umſtänden mit den Fragen: gereicht dieſe Amtsführung noch zur Erbauung oder zu Aergerniß und Verderben? iſt nach einem ſolchen Vorgange, bei ſo wiederholtem Defect oder Exceſſe eine cura animarum noch

öglich, ohne daß die amtlichen Functionen in Mechanismen, in pus operatum aufgehen? Agitatorische Aeußerungen der Geeine sind, sie mögen in Beschwerdeführung oder in Zufriedenheitserklärung bestehn, von motivirten Erklärungen der legitimen Organe zu unterscheiden. Die in Ordnung angebrachten Urtheile er Gemeine sind, dafern sie sich auf die Lehre und Rechtgläubigkeit beziehn, ebenso vorsichtig zu prüfen, wie wenn auf den Wandel. Wir erinnern uns dreier fast gleichzeitiger Fälle in eutschen Städten — sie begaben sich im dritten Jahrzehnt des ufenden Jahrhunderts —, wo die Gemeinen wegen Neuerung und bweichung vom Glauben der Väter klagten, und es betraf doch ur jüngere Prediger, denen Licht und Kraft der evangelischen Grundwahrheiten, tiefere Erkenntniß der Sünde, Allgemeinheit es Heilsbedürfnisses, Gnadengerechtigkeit in Christus, wieder ufgegangen war.

2. Die Amtsniederlegung findet in Fällen statt, die Uezeit in der Freiheit beruhen, obgleich sie sittlich und rechtlich hr verschieden geartet sind. Was die Freiheit, dies Band zu sen betrifft, so ist sie nur durch die Pflicht der Kündigung beschränkt, und der Gemeine muß der Betrag der Anstellungskosten rstattet werden, dafern der Geistliche vor einer Frist, die bestimmt orden ist, seine Entlassung nimmt. Außer dem aber, daß der Prediger einem andern Rufe folgt oder ganz in den Ruhestand u treten beabsichtigt, kommt es vor, daß er die Absicht hat, iner Entsetzung zuvorzukommen. Entweder geschieht dies us Noth, aus Klugheit, um der Schande theilweise zu entehn und das unausbleibliche Verfahren gegen sich zu beseitigen, der bei verborgner Schuld aus Gewissensdrang, Buße und Sühne. Der Fall ist begreiflich sehr selten, daß das Uebel ines verschuldeten schweren Aergernisses, welches der Hirt in Wandel oder Rede, in oder außer dem Dienste gegeben und wodurch er Achtung und Vertrauen verwirkt hat, dennoch durch Selbstanklage, Selbst-Suspension und neue Bewährung am Orte elbst besser geheilet wird, als durch verfügte Entfernung. Niemals sollte im kirchlichen Recht und Gebrauch von einer Versetzung zur Strafe die Rede sein. Ein bei dem character ndelebilis erhaltner und in Ansehung der sacramentlichen Spendung nicht interdicirter Priester der hierarchischen und hierurgischen Kirche mag die Pönitenz-Pfarre beziehn, und die Ge-

meine mag dabei noch gut genug fahren: anders die minder dotirte evangelische, die den der Remotion entkommenen und doch befleckten Mann aufnehmen soll, während sie doch den Mann von fleckenloser Führung und die ganze Erbaulichkeit der Person zu ihrem Segen aus dem Amte der Seelsorge so gut wie jede andre bedarf, und ihn zu gewinnen gleichen Anspruch besitzt. Pönitenzzeiten müßten amtlose sein. Auch in diesem Falle würde das Vicariat Aushülfe bieten.

3. Die Remotion. Die Entsetzung oder Entlassung vom Amte ist als rechtliche Folge davon anzusehn, daß der Inhaber dasselbe in seiner Person verneint, verläugnet, entkräftet, entweihet hat; denn da das Amt an sich gut und wahr, kräftiges Mittel der Wirkungen Christi und des h. Geistes ist und bleibt, so wirkt es in entschiedner Reaction eine Verneinung und Vernichtung seiner Amtlichkeit und Qualification. Will man dies Strafe nennen, so besteht in ihr das Schwerste, Aeußerste, Letzte, was die Kirche gegen den Amtsinhaber zu verhängen vermag. Sie ist nicht ein Bann, nicht an sich schon suspendirtes Communion-Recht (wiewohl dessen Suspension die Remotion begleitet, jenachdem die letztre gleichen Grund mit den disciplinarischen Ausschließungen vom Sacramente gehabt), vielweniger will die Remotion den Entsetzten bis in die bürgerlichen Verhältnisse verfolgende Strafe sein. Die Kirche übt an ihm ihre Selbsterhaltungspflicht. Allerdings beraubt die Entsetzung auch des geistlichen Titels und Standes und gilt in dem Momente, da sie verhängt werden muß, für eine perpetua. Doch ist sie es nicht absolut; wie die in manchen Fällen verfügte Revision der Acten und darauf gegründete Restitution in die Wählbarkeit, ja in die verlorne Stellung davon zeugen. Bricht der Unglaube, der die Fundamente des Evangeliums und der Religion in der Sittlichkeit antastet, in vorsätzlichen Gesinnungsäußerungen in Wort oder That hervor, oder wird eine Verletzung der Rechte Gottes, wie sie im Dekalog vorgesehn ist, notorisch: so ist die Remotion ipso facto indicirt, gesetzt auch daß zuvörderst nur die suspensio ab officio, welche von der nächsten Aufsichtsbehörde zu verfügen ist, und demgemäß disciplinarisches Untersuchungs-Verfahren eintritt, bis das auf einen actenmäßig vorgetragnen Thatbestand gegründete Resolut ausgesprochen werden kann.

4. Todesfall. Die frühe oder späte göttliche Abberufung

eines Pfarrers aus dem Amte hat unter den möglichen Scheidungen die größte Klarheit, in deren Scheine aber die rechtlichen Folgen nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Die erste Sorge für die Ueberlebenden nach dem Grade naher amtlicher Betheiligung ist, abgesehn von der erbaulichen Bestattung, auf die Sicherung, Erhaltung, Aussonderung, Ergänzung der Dinge zu richten, welche dem verstorbenen Pfarrer zu Händen anvertraut waren, z. B. der Gelder und Kassen, der zum Archive gehörigen Scripturen und Bücher, überhaupt des Pfarr-Inventariums. Die zweite Sorge betrifft die Vacanz und deren wesentliche Ausfüllung nebst der nöthigen Vorbereitung der Wiederbesetzung. Und diese zweite ist schon mit der dritten, der möglichsten und angemessensten Fürsorge für die Hinterbliebnen verbunden. Auf der Wittwe und der Waisen dringlichste Bedürfnisse, kurz auf der Hinterbliebnen, welche ihren bisherigen Ernährer entbehren, erstes Durchkommen zielt schon die Einrichtung des Sterbequartals, d. h. sie haben die Einkünfte des ganzen Quartals, innerhalb dessen der Versorger ihnen abgestorben ist, zu genießen. Da dergleichen Wohlthat nach Lage des Sterbetages fast zur Nullität herabsinken könnte, so dehnt sich das Recht, die Pfarreinkünfte etwa nach Abzug gewisser Vacanzkosten ganz zu genießen, über ein Gnaden-Halbjahr oder Jahr aus, wiewohl je nach Observanz das Gnadenjahr die Wohlthat des Sterbequartals in Wegfall bringen kann. Erst nach Schluß des Gnadenjahres fließen die Unterstützungen, die für dauernden Wittwenstand überhaupt gestiftet worden sind. Von Rechtswegen sind die Hinterbliebnen eines Mannes, der durch seinen Tod selbst ein letztes schweres Aergerniß gegeben und, göttlich nicht gerufen, aus der Welt gegangen, von dem allen ausgeschlossen und also ganz unbestimmt auf die christliche Barmherzigkeit angewiesen. Die Vacanzarbeit ist dahin eingerichtet, daß sie möglichst vollständig gehalten wird — folglich auch der Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht nicht übersehn werden soll — und daß sie billig und angemessen vertheilt wird. Die Hinterbliebnen leisten Wirthsdienste. Das Kirchencollegium zahlt und empfängt nämlich die normirte Entschädigung für baare Auslagen und bestimmte Einnahmen, auch Strafgelder pflichtiger Vacanzarbeiter, welche zur Vacanzkasse fließen. Der Aufseher aber des Kreises sorgt zugleich, daß die Einheit der Amtsführung durch eine Central-Stellvertretung (in den Händen

eines Nachbars, eines Confessionarius) bewahrt bleibe. Die Vacanzpredigten, deren Turnus der Superintendent leitet, haben oft für die Gemeinen einen besondern Segen, und dies ist der Punkt nicht, wo man die Hülfe eines Vacanz-Vicars vorzuziehn hätte, sondern dieser ist im Gebiete des kirchlichen Jugendunterrichts (auch der Vereins-Thätigkeit) zu suchen.

Dafern die Gemeinde am Wahlrecht betheiligt ist, steht es ihren Vorstehern zu, während der Vacanzzeit qualificirten Gastpredigern unter Mitwissen des Vacanz-Pfarrers die Kanzel zu öffnen.

Zweiter Titel.

Die Parochie und der Gottesdienst.

§. 580. Die Kirche in ihrer einfachsten und doch schon wesentlich vollständigen Erscheinung ist die Parochie; der Parochie hauptsächlichstes Merkmal aber die einheitliche kirchliche Uebung (terminus solemnis in der deutsch-reformirten Ueberlieferung) oder die örtliche, zeitliche, persönliche Selbigkeit des Gottesdienstes. Wir vereinigen deshalb diese sich einander fordernden Realitäten unter Einem Titel.

S. oben Bd. 1. §. 34. Die Einzelgemeine und der kirchliche Verband.

§. 581. Der Name Parochie bedeutet ursprünglich Anwohnung, weiter Nachbarschaftsverhältniß der Anwohnenden selbst, und dieser Begriff hat eine sehr alte und oft erneute Bedeutung für die Geschichte der Offenbarungsgemeine, der Gemeine Gottes des Herrn. Die Erzväter waren Pilger und Fremdlinge, wurden aber auch Beiwohner und Anwohner der cananäischen Städte. Vom Exile der zehn und der zwei Stämme an bewohnten die in der nach allen Richtungen in der alten Welt vollzogenen Zerstreuung (Diaspora) lebenden Juden heidnische Städte und Länder als geduldete Gäste, aber destomehr in sittlicher und gottesdienstlicher Absonderung und Zusammenschließung. Mit den Christen aus den Hebräern ist es ein gleiches. Sie behalten auch die Anschauung von der Beisassenschaft bei: 1 Petr. 1, 1 (ἐκλεκτοῖς

παρεπιδήμοις διασπορᾶς), Jac. 1. 1. Und nicht weniger die christlichen Synagogen, die vorzugsweise aus griechischen Judengenossen gebildet sind und in größeren Städten anfangs aus einer Mehrheit elementarischer Parochien d. h. aus Haus- oder Söller-Gemeinen bestehen. Endlich, nachdem die Gemeine Christi schon in volksthümlicher Majorität oder Ganzheit Bestand erlangt hat, bleibt doch der Name Parochie stehen, denn die Kirche wohnt doch bei und in der weltlichen Commune, wie sehr auch mit ihr vereinigt oder gar vermenget.

§. 582. Der geschichtliche und natürliche Proceß der Parochialbildung entspricht der Idee. Diejenigen gläubigen Einzelpersonen und Familien, welche weltlich sich die nächsten sind und nach den Naturbedingungen der Gemeinschaft am meisten in der Gegenseitigkeit des Bedürfens und Gewährens stehen, bedürfen gleichfalls am meisten, sich in dem Herrn zu erkennen, den Glauben gemeinsam auszuüben und die Bruderliebe zu feiern. Zuerst gehört dazu eine in Stätigkeit wiederholte und nach Ort und Zeit geordnete Zusammenkunft zur Vollziehung der Stiftungen Christi. Wo diese in Gemeindegebet gefaßt, begangen werden, da ist überall Zion, da ist Jerusalem, eine erfüllte und ein neuer Ausgangspunkt der Mission des Evangeliums. Ohne Diakonie am Wort, ohne Amtseinheit kann dergleichen nicht stattfinden. Die Peripherie für einen amtlich gottesdienstlichen Centralpunkt unterliegt der Veränderung. Sie kann rechtlich und vertragmäßig erweitert oder verengt werden. Zum vollständigen Begriff einer Parochie ist die Umschreibung (circumscriptio) erforderlich, bei welcher die Staatsverwaltung ebenso wie bei Stiftung eines neuen Pfarrthums sich betheiligt, sofern die Kirche öffentliche Anerkennung genießt.

§. 583. Etwas verschiedenes ist Parochie und eingepfarrter Ort, Parochie und Kirchspiel, Mutter-, Schwester-, Tochter-Kirche. Wichtiger bleibt der Unterschied der Parochianen und der Pfarrgenossen, dafern die letzteren zwar gleichen Anspruch an die gottesdienstliche Gemeinschaft haben, jedoch nicht nothwendig an den Rechten der Wahlen, der Amtlichkeit und des Gemeindevermögens theilnehmen. Die Billigkeit und Zweckmäßigkeit fordert, daß Eingepfarrte, welche der Kirchenzucht als Communicanten der Parochie sich unterwerfen und die Beitragspflicht zum Pfarr-

Gottesdienst mit erfüllen, nach Verhältniß an dem Rechte der Vertretung Antheil erhalten.

§. 584. Die Frage, ob ein Individuum berechtigtes und verpflichtetes Mitglied der Parochie sei, wird zuerst durch sein Bekenntniß und sein Domicil entschieden, nicht aber schon dadurch, daß es daselbst geboren oder eingesegnet sei oder communicirt habe. Also auch Einzug unter gleichem Bekenntniß und demzufolge Theilnahme an den heiligen Handlungen begründen das Parochialrecht, wenn nicht nach Sitte und Ordnung erst ausdrückliche Meldung, Einschreibung in die Register und Einreichung eines sogenannten Kirchenzeugnisses aus einer verlassenen Parochie hinzukommen muß, um den Anspruch zu erfüllen. Das Kirchenzeugniß soll theils die Bekenntniß-Einheit, theils die kirchliche Unbescholtenheit attestiren. Zumal bei fließender Bevölkerung und unbeständigem Wohnen ist es zweckmäßig, daß theils die volle Berechtigung, theils die volle Verpflichtung zum Parochianen von festgesetzter Frist des Aufenthalts in der Parochie abhängig gemacht wird.

Zu- und Abnahme der Ortsbevölkerungen, Entfernungsverhältnisse und daran geknüpfte Nothstände, die Möglichkeit des Amtspersonal oder die Kirchengebäude zu vervielfältigen, endlich sittliche Conflicte mit Gemeinen und Amtspersonen können es als zweckmäßig erscheinen lassen, Theile der Parochie abzulösen, Parochien zu theilen oder zu combiniren, Pfarr-Orte in Filial-Parochien zu verwandeln, Individuen und Familien aus dem Parochial- und Amtsbereiche theilweise oder ganz zu entlassen. Aber gegen das, was ecclesia vagans heißt, und gegen exemtiones muß sich die kirchliche Idee entschieden erklären. Abgerechnet die Nothstände, denen irgendwie abzuhelfen sein wird, heißt es unkirchlich leben und Unkirchlichkeit begünstigen, wenn sogar ganze Stände für verbandlos erklärt werden und es zu ihren Privilegien zählen, sich da oder dorthin mit kirchlichem Bedürfniß wenden zu dürfen.

§. 585. Die wesentlichen Pflichten der Parochianen bestehen I. in der persönlichen Theilnahme am Gottesdienst, zunächst an den Handlungen der Predigt, des Gemeinde-Gebetes und des h. Abendmahls, kurz an der geordneten Ausübung des Gemeinglaubens und der christlichen Bruderliebe; Hebr. 10, 22–25.

(Moſer S. 1355. Sächſ. Gen. Art. XVII: Die Eingepfarrten ſollen ſich in den Kirchen zum Gottesdienſte an Sonn-, Feſt- und Werktagen einfinden — ſich auch kein Urſach, außerhalb äußerſter Noth, davon abhalten laſſen.) II. In der willigen Entrichtung der nach Ordnung erforderten materiellen Beiträge zum Beſtande des Cultus und des Amtes. III. In der willigen Anerkennung der verfaſſungsmäßigen Aemter und der Perſonen, mit welchen ſie beſetzt ſind. IV. In der Aufrechthaltung der Kirchenordnung und Mitwirkung zu ihrer Begründung und Vervollkommnung.

ad I. Das Rechtliche iſt hier vom Sittlichen zu unterſcheiden. Eben die Sittlichkeit des Kirchenbeſuchs fordert, daß er, abgeſehn von der häuslichen und Schulzucht und abgeſehn von gewiſſen disciplinariſchen Beurtheilungen eines Verhaltens keine Zwangspflicht werden darf. Damit hängt die Aufhebung auch des Parochialzwanges hinſichtlich des Theilnehmens am Predigtgottesdienſt zuſammen, und daß überhaupt Niemand, von dem keine Störung der Handlung, noch eine Verletzung des ſittlichen Anſtandes zu erwarten iſt, am Zutritt zur Anhörung des Wortes gehindert werden ſoll. Die Zweckmäßigkeit erfordert, daß die Parochialpflicht in dem Maaße mehr befeſtigt werde, als dies die Bedingung iſt, unter welcher allein die ſpecielle Seelſorge geübt werden und Erfolg haben kann. Daraus ergiebt ſich, daß die Einſegnung der chriſtlichen Jugend zur Communion, die Beichte und die Communion ſelbſt an das Amt der Parochie des Domicils gebunden ſein ſoll. Auf der andern Seite wird, wo die religiöſen oder ſittlichen Richtungen der Amtsperſon abſtoßende Wirkung auf den Parochian üben, gerade im Bereiche dieſer Bedürfniſſe die freie Wahl des Seelſorgers oder die rechtliche Dimiſſion am meiſten nöthig; ein Umſtand der alſo dahin führt, daß zwar Dimiſſion mögliche Ausnahme bleiben, aber als ſolche die Regel ſtärken muß. Löblicher Zweck iſt es, zumal in größeren Städten eine Mehrheit von Parochien, welche örtlich und ſocial ſich ſehr nahe verwandt ſind, vermöge irgend einer Verfaſſung zu einem neuen Ganzen zu vereinigen.

ad II. Von der ordentlichen oder außerordentlichen Kirchenſteuer wird niemand abſolut entlaſſen, der ein eignes Auskommen hat; es iſt im Intereſſe der chriſtlichen Volkserziehung ſehr zu widerrathen, daß man, anſtatt bis zu ſehr geringen Steuer-Klaſſen, welche niemanden drücken, herabzuſteigen, lieber die Reichen oder

den Staat oder auch das etwaige Aerar das ganze Budget der Kirche tragen läßt. Der kirchliche Gemeinsinn und das kirchliche Ehrgefühl leiden, wenn die Parochianpflicht mehr und mehr in Vergessenheit kommt (1 Cor. IX, 11). An kirchlichen Ehrenämtern und Wahlrechten haben die ἀλειτουργοί keinen Theil.

ad III. 1 Cor. 16, 15. 16. Hebr. 13, 17. 18. 1 Thess. 5, 11f. Sächs. Gen. Art. XVII. Wie sich die Pfarrkinder gegen ihren Pfarrer und Seelsorger verhalten sollen: „Die Pfarrkinder sollen ihre Pfarrer — als ihre christlichen Väter halten. — Erkennet, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen; habt sie desto lieber, um ihres Werks willen, und seid friedsam mit ihnen."

Gottesdienst, sacramentliche und Segenshandlungen.

§. 586. Obgleich die zum Gottesdienst zusammenkommende Gemeine als solche es ist, die den Raum der Zusammenkunft weihet, und nicht der Raum die Gemeine, soll doch der Ort soviel als möglich zur Erweckung der Andacht geeignet und jedenfalls, nachdem er von anderm Gebrauche durch erste Abhaltung eines Dienstes und feierliche Gebete abgesondert worden, nur in Fällen äußerster Noth unter ausdrücklicher Genehmigung des kirchlichen Gemeindevorstandes zu andern Bedürfnissen verwendet werden. Fehlt das bestimmte kirchliche Gebäude, so ist ein Pfarrschulraum einem andern, ein Raum des bürgerlichen Gemeinwesens einem andern weltlichen, besonders dem Wirthshaus oder einer Scheune u. s. w. vorzuziehn. Die Gemeine aber ist verpflichtet einen kirchlichen Raum zu beschaffen. Sie wird dabei in ihren mittellosen Gliedern irgendwie von einem natürlichen Patronate der Wohlhabenden oder von einem bestimmten der Stadt, des Staates, oder durch die erbliche Verpflichtung einer oder mehrerer grundherrlicher Familien unterstützt. Aber auch, wo eine dergleichen Verpflichtung stattfindet, bleiben doch die kirchlichen Nachbarn (die ansässigen Parochianen) zu sogenannten Hand- und Spanndiensten irgendwie verbunden.

§. 587. Bei der Ausführung, räumlichen Anlage, innern und äußern Einrichtung und Verzierung kann sich die Kirche der Staatsaufsicht nicht entziehen, allein die Gemeine hat in allen ihren auf Raum, auf optisches und akustisches Bedürfniß, auf den

Real- und Idealzweck des Baues, auf religiöses, ästhetisches und materielles Interesse gerichteten Wünschen und Ansprüchen das Recht, gehört zu werden. Die Vorurtheile der reformirten Confession gegen Altar, Crucifix, Leuchter, Bilder müssen, so lange sie noch nicht mittels der Union von Innen heraus gehoben sind, geschont werden. Es ist aber vollkommen unrechtlich, einer evangelischen Gemeine an Stätten der Andacht Denkmale des ausschließlich römischen Cultus, wie alt und schön sie sein mögen, zur offenen Anschauung darzubieten. Auf ein abgesondertes Baptisterium, auf ein Parentatorium, auf Kapellenbau hat die einzelne Parochie als solche keinen Anspruch, dafern nicht durch die Noth der Entfernungen die beiden letztgenannten Bauten geboten sind.

§. 588. Im Versammlungsraume haben diejenigen Eintheilungen der Plätze zuerst Geltung, welche kirchlicher Natur und der Gemeine als solcher immanent sind: Geistlichen und Aeltesten und Diakonen verhältnißmäßig gebührt auf den der Stätte der Communion nächstgelegenen Stellen ein Vorsitz. Im Schiff sitzen für's erste Männer und Frauen auf geschiedenen Seiten. Ob ledige und eheliche Personen, communionfähige und nicht fähige, Schulkinder und confirmirte Jugend getrennte Stellen einnehmen, hängt vom Herkommen ab, welches jedoch dem Rechte nicht ebenbürtig ist, auf dem obige Unterschiede beruhen. Weltlicher Rang und Standesvorzug soll in der Versammlung vor dem Herrn sich nicht hervordrängen; allein der Schutzherr, der Fürst, der Patron, die Ortsobrigkeit gleichen Bekenntnisses haben allerdings einen zugleich kirchlichen Charakter und es kommt dem evangelischen Princip zu statten, daß die Gemeine nicht ausschließlich dem Klerus, sondern auch den obrigkeitlichen Laien Auszeichnung besondrer Kirchenplätze erweiset. Die Familie als solche kommt aus einleuchtenden Gründen, wenn die oben angegebenen Grundtheilungen bestehen sollen, nicht in Betracht. Wie soll nun auf andre Weise die Unordnung, der Hader um die Sitze, das Drängen um eine Stelle vermieden werden? Es darf und soll eine Kirchstuhlordnung geben; und hat die baupflichtige Gemeine davon einen Gewinn für den Baufonds, daß sie Kirchsitze gegen einen festgesetzten Preis für einen bestimmten Zeitraum vermiethet, so giebt es einen zwiefachen Grund für

eine dergleichen Einrichtung. Nur daß die in ihren Aemtern vertretene Kirche das Recht des ersten Besitzes behalte und (abgesehn von den ersten Wohlthätern und Bauherrn) ein Erbschaftswesen in Ansehung der Plätze vermieden werde; nur daß der faule Kirchgänger, so er seinen gemietheten Platz leer läßt, nicht während des ganzen Gottesdienstes ihn andern zu verschließen mächtig sei; nur daß um den unvermietheten Raum nicht ein ärgerlicher Handel von den unteren Kirchendienern getrieben werde, und überall die Warnung vor dem „bösen Unterschied" — Jac. 2. in Kraft bleibe.

§. 589. Den Schutz des ordentlichen Gottesdienstes vor störendem Verkehrs-Geräusch und jedem Unfug, der ihn von Außen her akustisch oder psychologisch unmöglich machen würde, erwartet und fordert die Kirche von dem Staate, mit dem sie in Frieden lebt. Zwangsmittel wendet sie auch im Innern nur als Nothwehr an. Ein Eintretender oder Zuhörer, der nicht schon in der Art seines Erscheinens und Gebahrens dem Publikum zum Aergerniß gereicht, darf sonstiger confessioneller oder socialer Eigenschaften wegen nicht ausgeschlossen werden. Berechtigt ist die Gemeine, ihre Kirchenthüren zur festgesetzten Zeit zu schließen, unter der Beschränkung, daß sie Thürhüter anstellt, welche mit Anweisung versehen sind. Für die festlichsten Momente der Feier und für die Dauer der Predigt sind solche Vorkehrungen in gesteigerter Art erforderlich.

Das Taufrecht.

§. 590. Zusammenfassende Bestimmung. In der Evangelischen Kirche gelten Kindertaufe und Taufe der Erwachsenen, nämlich ihrer Proselyten und Convertiten. Jedes von christlichen Eltern in menschlicher Gestalt geborne lebende Kind soll auf Antrag der Eltern oder ihrer Vertreter in bestimmter Frist entweder in der Kirche am Taufsteine, oder in der Sacristei, Pfarrei, Schule, bei großer Entfernung und in sonstigem Nothfall im Privathause, in Gegenwart geeigneter Zeugen, von einem ordinirten Geistlichen, zur Noth von einer christlichen Person, auf den Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, mit Beilegung eines christlichen Namens, mit reinem Wasser mindestens am Haupte begossen oder benetzt, d. h. getauft, und dafern diese

ufhandlung conſtatirt werden kann, in keinem Falle wiederge-
ſt werden. Der einheitliche Standort der durch Reform im
. Jahrhundert zu Stand und Weſen gelangten Kirchengemein-
aft bewahrt und fordert die Kindertaufe, ohne der Einſetzungs-
ißigkeit dieſes Sacramentes zu entſagen, ohne die Taufe der
n chriſtlichen Glauben bekehrten Erwachſenen aus Juden- oder
identhum und dem Islam zu verweigern — und ohne die ſeit
: alten Katechumenen-Taufe aufgehäuften, zum Theil den heid-
chen Myſterien abgeborgten Ritualien, Formeln und Symbole
: nöthig oder auch nur alle für zuläſſig zu achten. Denn
wohl die regreſſive Reformation mancherlei Symbole und For-
:In der altkatholiſchen Taufe, Exorciſation, Abſage des Teufels,
:e Conſignation auf der Stirn und auf der Bruſt und die
ba, nachdem ſie ſeit ſo vielen Jahrhunderten auf den Pädo-
ptismus übergetragen worden waren, fortgeſetzt hat, beweiſt ſie
ch durch allmähliche Weglaſſung aller dieſer Kniffe (die, wie
ther ſagt, der Teufel nicht ſcheuet), daß ſie dieſelben nur
uldet hat, ſo lange ſich eine chriſtliche evangeliſche Bedeutung
mit verbinden ließ, dagegen vom Weſen der Handlung ausſchloß.

§. 591. Wir fragen hier lediglich nach dem, was als ge-
liches und rechtliches Element anerkennbar ſei. Nur lebendig
sgeborne Menſchenkinder ſollen getauft werden. Die Samm-
ngen aus dem Taufrecht (Spörl, S. 177. Moſer Corp. jur.
r. Eccl. S. 77) erörtern, was Mißgeburt ſei, daß vor allem
n Taufen das menſchliche Angeſicht, der Kopf gehöre. Die
brigkeit ſoll entſcheiden. Beſſer würde alle Noth- oder Jähtaufe
rboten, ſo lange das Menſchenkind noch nicht vom Mutterleibe
löſt worden und irgend ein Zweifel beſteht, ob lebensfähiger
enſch, ob nicht. Und nur ein von chriſtlichen Eltern ge-
rnes Kind ſoll von Amt und Gemeine zur Taufe angenommen
rden. Denn obwohl jedes Menſchenkind als ſolches Vocabili-
t hat, ſo hat es doch eine beſondre von der chriſtlichen Mutter —
Cor. 7. 14 oder vom gläubigen Manne, und wenn die Mütter,
e ihre Kinder Jeſu zur Berührung brachten (welches eine
nalogie der Darbringung zur Taufe hergiebt) nicht ſelbſt ſchon
ſelbe Berührung mit ihm und von ihm empfangen hatten,
thaten ſie doch, was ſie thaten, durch einen Glauben an
n und waren inſoweit wohl bereit und geeignet, was Jeſus

den Kindern gegeben, zu ehren und zu pflegen. Aber Juden und Heiden von heute? Denken wir uns ihren Wunsch, ihr Kind in der christlichen Gemeine, Schule und Pflege zu wissen, noch so uneigennützig und schuldlos; Bürgschaft dafür, daß sie ihr natürliches Elternrecht zur Befriedigung der Bedürfnisse der Christenkinder zu verwenden im Stande sein werden, geben sie als Juden, als Heiden nimmer. Oder berechtigt uns die Heiligkeit der Mission, einen verruchten Lug und Trug am elterlichen Recht mit Raub und Entführung zu begehen und so uns den Mangel der Garantie christlicher Erziehung zu ersetzen? Allerdings mindert sich die Incongruenz und Gefahr, wenn Vorsorge der Gemeine, mit Willen und Einstimmung der unbekehrten, aber nicht bösartigen Eltern geschieht, oder nach dem bürgerlichen Rechte schon der bestellte Vormund es ist, der unter öffentlicher Auctorität die Taufe nachsucht. Davon kann gar nicht die Rede sein, daß die Willkür des Pfarrers das Unrecht der Verwilligung ohne Weiteres decke. Der Satz, den wir oben gestellt, muß als Regel gelten, so lange es gilt, daß das Recht der Kindertaufe die Pflicht ist, für die Bewahrung und Entwicklung der zugeeigneten Gnade durch diejenige Erziehung zu sorgen, welche die persönlichste, geeignetste und in göttlicher Schöpfung und Vorsehung am meisten begründete ist.

§. 592. Daß bei anerkannter Kindertaufe eine Frist, bis zu welcher die freie Darbringung des Kindes zu erwarten sei, bestimmt werde, fordert schon das sittliche Interesse, oder die Ordnung des kirchlichen Lebens überhaupt. Denn die heilige Handlung darf wohl den Bedingungen der Noth unterliegen, soweit sie zeitlich und räumlich ist, aber nicht der Willkür und dem Zufall überlassen bleiben. Die gewöhnlichen Fristen sind diese: auf bloße Sitte und das Princip „sobald als möglich" gründet sich der dritte Tag; auf die Frist des Beschneidungsgesetzes der achte Tag, in Folge der von den reformirten Theologen und später von der andern Seite angenommenen zwischentestamentlichen Typologie. Endlich die Erfüllung der sechs Wochen verbindet die Einsegnung der Gebärerin in den christlichen Mutterstand mit der Taufepoche, worin dieses liegt, daß es löblich sei, der Mutter Zeit zu lassen, bis sie das Kind mit darbringen könne zur öffentlichen kirchlichen Taufe. Ist nun die Frist, auch

die weiteste, verstrichen, dann will auch das strengste Gesetz, daß an die Elternpflicht für's erste gütlich erinnert und gemahnt werde. Neue Fristen werden angesetzt, und weigert sich der Vater grundsätzlich, so verfällt er entweder sofort der kirchlichen Censur, oder das Pfarramt beginnt noch zuvor in Gemeinschaft mit dem kirchlichen Collegium einen Proceß der Belehrung und Ermahnung. Endlich aber tritt etwa von Seiten der gerichtlichen Behörde die Bestellung eines Curator mentis ein, durch dessen Vermittelung wider Willen des Vaters die Taufe erfolgt. Wie läßt sich solche Zwangstaufe rechtfertigen? Luther hatte den Churfürsten gewarnt, gegen die Taufgesinnten mit harten Strafen zu verfahren. Er hatte auch die Aeußerung gethan: Die Täufe der unmündigen Kinder ist weder geboten, noch verboten. Damit stimmte es ganz, wenn die erste Süddeutsche Kirchenordnung bekannte: Bringen die Eltern in gutem Glauben die Kinder freiwillig dar, so taufen wir; setzen sie die Taufe aus, so dulden wir es. Seit dem Bekenntniß von Augsburg bestand die freie Alternative nicht mehr. Nachdem die Kindertaufe für „christliches Recht" erkannt und erklärt war, und die Taufe für wenigstens relativ nöthig zur Seligkeit: so folgte, daß das Christenkind vermöge seines Daseins und Lebens und vermöge seines adamitischen Standes an seine natürlichen Versorger einen Anspruch machte, die Taufe als das persönliche Zeichen und Unterpfand der Wiedergeburt zu empfangen. In diesem seinem Rechte muß es gegen Vater und Mutter von dem, der Macht und Willen hat, dem Ganzen vorzustehn, vertreten werden, also von der Obrigkeit. Ohne Grund des subjectiven Glaubens und der guten Meinung ist es nicht geschehn, daß die christlichen Staatskirchen zur Zwangstaufe schritten. Und doch sind die Widersprüche, die noch ungeschlichtet daran haften und bei jetzigem kritischen Stande der Theologie und der Verfassung des Staates und der Kirche immer mehr zum Bewußtsein kommen, bedenklich genug.

Wir lehnen die Taufe der Kinder ab, deren Eltern, Heiden oder Juden, dieses bleiben wollen, weil demnach die christliche Erziehung der Täuflinge nicht verbürgt sei; aber wo findet sich diese Bürgschaft bei der gerichtlich erzwungenen Taufe? Geboten ist die Taufe der Unmündigen nicht in der Schrift, gesteht Luther, und unbedingt nöthig zur Seligkeit kann sie nicht sein, wenn derselbe Reformator fordert, daß die Eltern derer, die ungetauft

gestorben, mit starken Trostgründen versehen werden sollen, und doch sollen Eltern, Väter, die baptistische Zweifel hegen, ob es nicht der wahren Heilsordnung vorgreife, erst zu taufen ehe unterrichtet werden kann, und die vielleicht in hohem Grade dazu begabt sind, zur Taufe der Wiedergeburt zu erziehen, in ihrem natürlichen göttlichen Rechte gebunden werden? Wie steht nun die thatsächliche Taufe ihres Kindes im Verhältniß zu der religiösen Erziehung, welche sie ihm widmen wollen und können? Die Zeit ist gekommen dazu, daß der christliche Staat, eben darum weil er es ist, die Berufung und Berechtigung des Menschenkindes zur Taufe, so weit es möglich ist, anerkennt.

§. 593. Was das Recht der Taufzeit anlangt, so galt anfangs und gilt vornehmlich auf reformirtem Gebiete noch jetzt als Regel, daß die Taufe vor der Gemeine am Schlusse eines Hauptgottesdienstes ertheilt werde. Diese Einrichtung scheint mit keiner der oben bezeichneten Fristen übereinzustimmen. Dennoch führt die letzte von selbst darauf, daß der Zieltag als Werktag dem Gemeindetag zu weichen hat. Es läßt sich denken, daß je nach der Bevölkerung jeder Sonntag seine Taufen hat, aber auch, daß ein monatlicher Tauftag schon hinreicht; und die Gleichzeitigkeit einer ganzen Anzahl von Taufen, die an demselben Orte, zu derselben Zeit und durch denselben Täufer verrichtet werden, erhöhet vielmehr die Feierlichkeit der Handlung, als daß sie ihr Schaden brächte, vorausgesetzt, daß auch jedes Taufkind seinen Segensspruch mit Handauflegung bekommt. Nur die einleitende Rede, die Gebete und was zur Gemeine gesprochen wird, gehören dem collectiven Elemente an. Begreiflicher Weise haben sehr viele Umstände Ausnahmen von dieser Einrichtung veranlaßt, bis nur der kirchliche Ort übriggeblieben ist. Amt sowohl als Familie sind an herkömmliche Sitten des Ortes gebunden, dafern diese nicht mit den gemeingesetzlichen Ordnungen streiten. Keine Seite hat ein absolutes Recht, Tag und Stunde allein zu bestimmen. Ist die öffentlichste und feierlichste Art der Taufhandlung gefallen, so kann, auch abgesehn von der Nothtaufe, der Familie nicht wohl mehr das Recht bestritten werden, sie in ihre Mitte zu nehmen.

§. 594. Da oder dort verrichtet, fordert sie mit Ausnahme der Ansprache und der Elemente freien Gebetes dieselbe agenda-

rische Substanz an Wort und Symbol. Vollkommen rechtlos ist es, dem Geschmack oder Eigensinn der Pathen oder der Familie oder des Täufers anheim zu geben, z. B. ob das apostolische Bekenntniß oder ein andres oder keines gebraucht, ob die an das Kind, dem die Pathen den Mund leihen, zu richtende Bekenntnißfrage in Theile zerlegt werden soll oder nicht, und welche Gelübde die Pathen zu bejahen haben. Es handelt sich nicht um die Frage der theologischen Kritik, ob nicht die Kirche noch einfacher, noch organischer oder voller zu bekennen wissen sollte als es hier geschieht, sondern darum, daß diejenigen, welche die Taufe verlangen oder ertheilen, wissen sollen und können, daß in dieser Formel sich ein schriftgemäßer Ausdruck des christlichen Glaubens, eine älteste und verbreitetste Zusammenfassung der Grundthatsachen und Grundwahrheiten des Heils vorfinde.

§. 595. Taufzeugen müssen sein, schon deshalb, weil das ganze gesellschaftliche Recht der Christenheit und Welt an der Handlung als Factum betheiligt ist. Wie viele? Diese Frage setzt voraus, daß ein Begriff von der Stellung und Pflicht derselben anerkannt sei. Die Namen Pathe, Gevatter, Züchtiger (Erzieher), Götter u. s. w. drücken schon etwas aus. Ursprünglich liegt es dem Vater oder den Eltern ob, ihr Kind in allen Angelegenheiten und Bedürfnissen vor Gott und den Menschen und vor jedem Gemeinwesen zu vertreten. Sie bedürfen aber dabei selbst einer Vertretung oder, was dasselbe ist, sie schließen sich in besondern geistlichen Freunden und Geschwistern mit der Gemeine zusammen, um die Elternpflicht zu bekennen und zu erfüllen. Dieses Band aber hat mehr als augenblickliche Bedeutung; für immer und lebenslänglich sollen die Pathen Mit-Eltern werden nach dem besondern Gesichtspunkte der Bedürfnisse des Täuflings als solchen. Sie sollen das Kind in Bezug auf das Göttliche seines Rechtes und seiner Bestimmung, sie sollen es zunächst durch den bekennenden und betenden Bundesglauben vor Gott, sie sollen es wider die Welt und, müßte es sein, gegen seine eignen Eltern nach dem Fleisch als Eltern nach dem Geist vertreten, und ganz besonders, dafern es der Eltern durch den Tod beraubt sein wird, nach der Möglichkeit, die ihnen die Vorsehung des Herrn schafft, es vertreten helfen.

§. 596. Mag nun im Bewußtsein der Kirche fast nur das

erſte Moment der Pathenpflicht oder das Ganze ſtellvertretender Erziehung mindeſtens bis zu den anni discretionis allgemeine Anerkennung gefunden haben (jenes iſt mehr die lutheriſche, dieſes mehr die reformirte Anſchauung): in keinem Falle iſt es gleichgültig in Hinſicht des Rechts und der Pflicht, nach welchem Begriffe das Gelübde der Pathen im Wort gefaßt wird. Beſſer iſt die größte Vereinfachung als Belaſtung des Gewiſſens. Die Kirche und die kirchliche Geſinnung hat darüber zu befinden, ob du z. B. ſo fragen darfſt: Wollt ihr, daß dieſes Kind auf dieſen Glauben getauft und in demſelben erzogen werde, und der chriſtlichen Gemeine dafür Bürgen ſein? Bei dieſem Stande der Sache verſteht ſich, daß das Amt berechtigt und verpflichtet iſt, auf die Wahl der Pathen einen negativen Einfluß zu üben. Die Kirche darf von der Pathenſchaft ausſchließen — nicht Katholiken als ſolche, obgleich ſolche Wahl im Allgemeinen da zu widerrathen iſt, wo das römiſche Prieſterthum die Evangeliſchen gleichſam nur auf zweiter Linie als Pathen duldet. Die Kirche aber weiſt mit Recht Nicht-Confirmirte von der Pathenſchaft zurück; vornehmlich offenbare Bekenner des Unglaubens, unter Umſtänden auch Sectirer, ſofern ſie ſich nicht als Anhänger des chriſtlichen Gemeinglaubens erkennen laſſen, endlich notoriſche Maleficanten und Laſterhafte. Je ſchwerer die Pathenpflicht im Gewiſſen der Gemeine wiegt, deſto eher hat (wie nach Bergiſcher und Heſſiſcher K. O.) ein einziger Stellvertreter des Vaters, der „Züchtiger“, genügt. Bei weitem verbreiteter iſt der Grundſatz: zwei oder drei Zeugen. Da aber neuerdings mit einer Unzahl von Pathen, im größeſten Widerſpruch mit der chriſtlichen Idee, bald eine weltliche Vornehmthuerei (ehedem war es Privilegium des Adels, über die Dreizahl hinaus zu gehen), bald eine Bettelei um Pathengeſchenke getrieben worden, hat die Kirche ein feſtes Maximum, z. B. fünf feſtgeſetzt, und das Ueberſchreiten deſſelben beſonderen Bedingungen unterworfen.

§. 597. Es liegt keine hierarchiſche Aengſtlichkeit zum Grunde, wenn ein verordneter Geiſtlicher allein befugt iſt zu taufen, alſo kein Student, kein Candidat, wie es noch in dieſem Jahrhundert hin und wieder bei ſchlaffer Aufſicht vorkam. Es kommt zugleich auf das Ordnungsprincip, auf den für das Kirchenregiſter verantwortlichen Mann an. Nur ſollte das Regiſter der Geburten für ablösbar vom Taufregiſter

geachtet werden. Die lutherische Confession giebt die Nothtaufe zu und den altkatholischen Satz (s. das älteste Kirchenordnungsbuch: Apostolische Verordnungen), daß bei gefährdetem Leben und in Ermangelung eines verordneten Dieners am Wort jeder christgläubige Mann die Taufe verrichten dürfe. Ob nun gleich die Hessen-Darmstädtische Kirchenordnung den Weibern, so lange eine christliche Mannsperson vorhanden, das Taufen mit Bezugnahme auf 1. Cor. 1 und Concil. Carth. IV verbietet, so ist doch nach Spörl, S. 183 die ordentliche Hebamme zu einer kirchlichen Dienerin insofern erhoben, als sie die Gebärerin aus Gottes Wort trösten und bei gefährdetem Leben das Kind taufen, dazu auch unterrichtet werden soll. Hergestellt wird die Ordnung dann dadurch, daß die Nothtaufe einer amtlichen öffentlichen Bestätigung bedarf. Man bringt den bei Leben erhaltenen Täufling vor den Pfarrer und derselbe ist angewiesen z. B. so zu fragen: Ist dieses Kindlein durch die h. Taufe Christo einverleibet? Durch wen? Habt Ihr auch den Namen des Herrn dazu angerufen? Womit habt ihr getauft? Mit was für Worten?

So weit hier die Praxis der einen evangelischen Richtung von der andern abgehet, denn die Reformirte läßt die Nothtaufe mit diesen Voraussetzungen und Folgen nicht zu — so liegt doch in keinem Falle ein Grund vor, dem christgläubigen Laien die Vollmacht zu taufen schlechthin abzusprechen, und wenn die reformirte Annahme keine Nothwendigkeit der Taufe zur zukünftigen Seligkeit anerkennt, so erkennt sie dieselbe doch als nothwendig zum diesseitigen Leben in der Gemeine des Herrn, also auch die Möglichkeit, der subjectiven Noth der Eltern Genüge zu thun, in der sie eine sacramentliche Zueignung Christi zu ihrem Troste gegen die Gefahr des Todes erbitten, ohne dem Wesen des Sacramentes etwas zu geben oder zu nehmen. Es stellt sich also auch ein Friede zwischen der beiderseitigen Praxis in Aussicht.

§. 598. Ehedem wurde die leidentliche Herübernahme der Exorcismen aus der Römischkatholischen Agende in die evangelische noch oft krampfhaft vertreten. Jetzt ist sie gerichtet. Kein Kirchenregiment hätte Macht, die Exorcismen, welche theils auf schlechterdings falschen Voraussetzungen, theils auf solchen beruhen, welche nicht mehr und am wenigsten bei der Kindertaufe zutreffen,

vorzuschreiben. Die Renuntiation läßt sich biblisch vertheidigen, ohne, so wie auf Taufe erwachsener Heiden auf kindliche Täuflinge zu passen. Vergl. Spörl, S. 193. Joh. Melch. Krafft Ausführl. Historie vom Exorcismus. Hamburg 1750.

§. 599. Die weltlichen Vortheile des christlichen Bekenntnisses und Namens haben dem Christenthum zu allen Zeiten, seit sie bestanden und reizen konnten, unredliche Proselyten und Täuflinge zugeführt. Noch immer wird das Sacrament durch voreilige Judentaufe entweiht. Die kirchlichen Ordnungen, welche gegen das Uebel schützen sollen, kommen auf die vier Punkte hinaus: 1. Kein Jude soll ohne Vorwissen des kirchlichen Verbandes oder der Aufsichtsstelle zur Taufe zugelassen werden, viel weniger ohne Wissen des örtlichen Gemeinderathes. 2. Es muß ein Unterricht vorausgehen, und zwar ein so ausführlicher und gründlicher, als voraussichtlich dazu gehört, den vorläufigen Glauben zur Ueberzeugung von der Wahrheit des christlichen Bekenntnisses zu bringen. 3. Zur Bekenntnißabnahme und Taufe sind Zeugen aus dem Stande der Aeltesten oder doch der Hausväter zuzuziehen. 4. In der Regel soll die Taufe des jüdischen Zukömmlings in der Parochie stattfinden, wo derselbe festen Wohnsitz haben wird. Zugleich wird Garantie einer ehrlichen Erwerbsweise verlangt. Haupt, Handbuch über die relig. Angel. in Preußen. Art. Juden.

Das Confirmations- oder Einsegnungsrecht.

§. 600. Die evangelische Confirmation der kirchlichen Zöglinge ist kein Sacrament und weder göttlicher Stiftung noch göttlich collativer Natur, wiewohl sie ein heiliges Symbol an der Handauflegung für sich hat und die volle Bedeutung einer Segnung. Demnach ist das Gebahren der Confirmatoren unkirchlich und rechtswidrig, welche den Act der Einsegnung als eine Ertheilung der Gabe des heiligen Geistes behandeln und zu dem Ende die Worte des Erlösers: „Nehmet hin den heiligen Geist“ in Anwendung bringen. So wenig der Ordinator, so wenig hat der Confirmator hierzu Befugniß. Es ist wahr, diese Auffassung hat mehr Vorstellungen h. Schrift und alten Katholicismi für sich, als die von den Reformatoren ganz verworfene Firmung; es läßt sich mit der Ergänzung der Taufe, die den

Samaritern zu Theil geworden war, ohne daß sie den heiligen Geist empfangen, oder mit der Salbung der Ebengetauften zum allgemeinen Priesterthum durch den Bischof, mit der σφράγισις, χρίσις u. s. w. vergleichen, wenn wir der Confirmation eine Art von sacramentlicher Initiation und Inspiration beilegen, aber wie dem auch sein mag, die Confirmation ist vielmehr die feierliche Vollziehung der Bedingungen, unter welchen die kirchliche Jugend die Stufe der Communionfähigkeit empfängt. Sie hat ihren Zweck im Stande der Communicanten oder der Mündigen, und ihren Grund in der Kindertaufe, welche der Natur des Zustandes nach die Frage nach dem selbstbewußten Glauben und Bekennen noch übrig läßt. Die Confirmation besteht aus dem, was der Zögling der Kirche leistet, und dem, was ihm das Amt dafür gewährt. Das letzte Stück ist die Berechtigung zur selbstständigen Theilnahme an der kirchlichen Uebung durch Verpflichtung zum christlichen kirchlichen Leben, und die Zueignung des Segens vom Herrn dazu. Das erste das bewußte Bekennen und das Gelöbniß der Nachfolge Christi in der Gemeine.

§. 601. Welche Bestimmungen sind es nun, die in Ansehung der Confirmation, im Blick auf deren Idee und Geschichte, rechtliche Bedeutung haben? Ob Confirmation nothwendig? Da sie an sich kein Moment des persönlichen Antheils an der Heils- und Gnadenordnung ausmacht, und eine evangelische Erziehung zur willigen, lebendigen Communion schon möglich war, ehe sie gefeiert wurde, ferner, da wesentliche Elemente derselben sich an andre Momente der kirchlichen Ausbildung des Individuums vertheilen konnten, z. B. Hausandacht, christliche Schule, kirchliche Katechismus-Examina, Pfarrunterricht, Beichte vor der ersten Communion, so darf nicht behauptet werden, daß dem aus irgend einer Ursache nicht confirmirten Communicanten an einem Stande in Christo und in der Gemeine etwas fehle, gesetzt auch, daß bei obwaltenden Verschuldungen eine disciplinarische Caution gegen den Fehler stattfinden könnte. Dagegen muß die Nothwendigkeit der Confirmation relativ anerkannt werden, wann und wo schon die Evangelische Kirche zum Bewußtsein des Bedürfnisses gekommen ist, diese Epoche des Abschlusses und des Anfangs als Gemeinde- sowie als Familiensache und als persönliches Moment anzusehn und zu behandeln.

Erst seit dem 18. Jahrhundert hat der melanchthonische Gedanke öffentlicher Confirmation vor der Gemeine allmähliche Verwirklichung gefunden. Bis in das 19. herein hat es damit an vielen Orten deutscher Kirche Anstand gehabt. Schreiber des gegenwärtigen Werkes hat vor seiner ersten Communion vor der Gemeine keine Prüfung bestanden noch seinen Glauben bejahet. Er empfing Befehl, sich vor den Beichtvater zu stellen. Dieser fragte ihn nach den Hauptstücken und ein paar Kernsprüchen, und sprach: Nun, mein Sohn, kniee nieder und empfange den Segen. Und dieses Verfahren stimmte auch mit dem Lutherischen Kirchenrecht. S. Moser c. jur. S. 1321. Sächs. Gen. Art. „Zum fünften sollen die Pfarrer sonderlich die, so das erstemal zu dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen, im Katechismo mit Fleiß examiniren, ob sie denselben gelernet haben, auch ob sie zur Communion sonsten zuzulassen, eigentlich erkundigen." Es darf aber nicht übergangen werden, daß sich in der Pommerschen Kirchenordnung schon sehr früh, sicher schon im 17. Jahrhundert eine vollständige Confirmationsfeier vorgefunden hat (Moser K. R. S. 85), und zwar eine solche, die noch heute ein vortreffliches Vorbild, namentlich auch in Hinsicht der Gelübdefragen an die Kinder, darreicht, und dafern man das Wissen vom Katechismo lebendig versteht, fast nichts zu wünschen übrig läßt. Als die rechten Männer wieder nach dem Reiche Gottes in der Kirche suchten, nach den Früchten der Predigt gesprächweise forschten, die Seelsorge in der Gemeine in Angriff nahmen, offenbarte sich ihnen, wie wenig das fast ausschließliche Katechismus lehren und lernen, Abfragen und Wiederholen für die Seelenpflege eingetragen. An diese Erfahrung knüpfte sich nothwendig mehr und mehr von den Forderungen einer kirchlichen lebendigen Erziehung der ganzen nachwachsenden Generationen, eine Unterscheidung der Unterrichtsstufen, die Forderung eines den Schulunterricht vollendenden Pfarrunterrichts; entweder sollte der Pfarrer den Religionsunterricht für die erste Schulclasse übernehmen oder einem eignen Katechumenenunterricht vorstehen; die Idee eines Maaßes, also auch eines Zieles für einen Pfarrunterricht mußte beides werden: 1. Eine Erkenntniß des Zusammenhanges der Offenbarungen Gottes und der christlichen Vorstellungen unter einander und 2. Eine prüfende, vertiefende erweckliche Zusammenfassung des Wissens mit der christ-

lichen Lebensaufgabe (Confirmanden-Unterricht im engeren Sinne). Jede Reſtauration der Theologie und Kirche mußte ſo die Confirmation am Wege finden, und weder die Familie, noch die Gemeine, noch das Predigtamt, noch der evangeliſche werdende Chriſt kann wieder davon laſſen oder deren Idee nicht vollkommner noch verwirklichen wollen. Wie ſoll ſich das Band geiſtlicher Vaterſchaft zwiſchen dem Pfarrer und der Gemeine, den Familien und Einzelnen anders und dauernder knüpfen, als durch den Confirmanden-Unterricht und die Einſegnung?

§. 602. Befähigung zur Confirmation. Der erwachſene Täufling bedarf nur außerordentlicher Weiſe einer Confirmation. Der Zögling aber der Kirche von der Kindertaufe an, der die erforderliche Altersſtufe inne hat und dem nicht wegen ſittlicher Gebrechen oder wegen Unreife in der Erkenntniß und Fertigkeit, die Geiſtesmittel zu benutzen, vom Amt der Gemeine die Qualification zur Aufnahme unter die Mündigen noch ſuspendirt werden muß, iſt berechtigt, zur nächſten Einſegnung zugelaſſen zu werden. Wenn Einzel-Confirmationen nach Willkür, die zu unerſchöpflicher Arbeit des Amtes führen würden, in der Regel nicht zuläſſig ſind — nur in gewiſſen Nothfällen werden ſie geſtattet — und der große Segen nicht verloren gehen ſoll, der in dem Gemeingefühl der Confirmanden untereinander an Nahrung des Gemeinſinns liegt, ſo iſt ein beſtimmtes Alter feſtzuſetzen. Die ſchickliche Altersſtufe iſt verſchieden beſtimmt worden; doch werden im Allgemeinen die Discretionsjahre, vollendetes vierzehntes oder fünfzehntes Lebensjahr, dafür angenommen. Iſt dieſes die Zeit der Entlaſſung aus der Volks- und Pfarrſchule und eben deshalb für die zahlreichſten Klaſſen in den Stand des Dienens, des Verdienens und des Lehrlings, ſo erfordert es die Rückſicht auf das Bedürfniß der Familien ſowohl als auf die höhere ſittliche Zweckmäßigkeit, auf den harmoniſchen Fortſchritt des Lebens, daß die Kirche den Abſchluß ihrer Erziehung nicht zu weit von ſolchem Termine trenne. Nun entſtehen aber dennoch dringende Bedürfniſſe der Dispenſation vom Alter, welche der Cognition des Kirchenregimentes unterliegen, wenn ſie nicht auf Grund ertheilten Reglements von dem Gemeinde-Amt (Pfarrer, Gemeinde-Aelteſten) erledigt werden können. Findet nämlich nur eine Confirmationsfeier im Jahre (z. B. Palmarum) ſtatt, ſo muß der

Confirmand, der in der Zeit vom Mai ab den das Normal-Alter vollendenden Geburtstag begehet, beinahe um ein Jahr länger auf die Einsegnung warten, während er schon aus der Schule entlassen ist und dem Broderwerbe nachgehet. Genau genommen verbietet die Ordnung nur die Einsegnung vor dem vollendeten vierzehnten Jahre. Der Anspruch darauf aber datirt von diesem Termine an, dafern ihm nicht die geistige Unreife des Individuums entgegenstehet. Hiernach würde Dispensation von der öffentlichen Confirmation zugelassen werden müssen, und da diese vielem Bedenken unterliegt, so ist die beste Auskunft aus dem Conflict diese: dem Pfarrer die Befugniß und nach Orts- und Gemeinde-Umständen die Pflicht beizumessen, nicht alljährlich, sondern allhalbjährig einzusegnen oder doch, wenn eine hinreichende Zahl von Bedürfnißfällen vorliegt, die im Frühjahre noch nicht Zuzulassenden auf die Michaelis-Confirmation zu verweisen.

§. 603. Abgesehn vom Alter gilt es die altersmäßige Reife. Die Kinder, die von Anfang her an gehemmten Sinnen oder an Verstandesschwäche leiden, Blinde, Taube, Stumme, fordern von der barmherzigen Erfindsamkeit der Familie und des Gemein-Wesens, daß mit ihnen ein ganz andrer eigenthümlicher Gang des Unterrichts und der Erziehung eingeschlagen werde. Die Unmöglichkeit, gewissen Blödsinnigen mehr als ein Minimum von klaren und wirkenden Anschauungen Christi und des Christenthums zuzueignen, hebt destoweniger die Nothwendigkeit auf, sich ernstlich um dieses Minimum, aus dem doch noch ein Mehr werden kann, zu bemühen, und damit zufrieden zu sein, wenn nur die eilige, sinnliche, körperliche Entwickelung unter den Schutz irgend einer geistigen Weihe und Mündigkeit kommen kann. Ausschließungen von der Expectanten-Gemeine selbst finden auch gegen den Willen der Eltern auf Zeit statt, wenn nach dem Urtheile des geistlichen und Aeltesten-Amts die Erbaulichkeit des ganzen Instituts mit der Duldung verwildeter, lasterhafter Confirmanden inmitten der gesitteten sich nicht mehr verträgt; in welchen Fällen eben auch zu ihrem Besten die Lehre und Seelsorge sich durch strenge Disciplin zu ergänzen hat. Gesetzt aber, daß der bei erreichter Altersreife gesittete unbescholtene Schüler der Kirche dennoch an einer Unwissenheit oder Unfertigkeit leidet, die er zu überwinden hätte und noch überwinden könnte, um mit

Frucht am Gottesdienſt theilzunehmen, um die Bibel zu leſen, um über die Gebote und die Glaubensartikel wörtliche und ſinnige Rechenſchaft zu geben, um ſich als Beichtkind zu prüfen, um mitzubeten u. ſ. w., ſo wird ſeine Zurückſtellung bis zu andrer öffentlicher oder Privat-Einſegnung verfügt werden müſſen.

§. 604. In beſonders fraglichen Fällen beruhet die Entſcheidung niemals ausſchließlich auf dem Pfarrer, obgleich ein Urtheil und Gutachten nicht umgangen werden kann. Nach dem urſprünglichen Recht der reformirten Kirche muß eine Geſammt- oder Privat-Einſegnung vom Presbyterium ausdrücklich genehmigt ſein, ehe ſie vollzogen wird; daraus folgt, daß eine Prüfung vor der Gemeine vorausgehen muß. Nach der reinen lutheriſchen Verfaſſung dagegen iſt beides, ſowohl Entſcheidung über Conflicte als auch Genehmigung einer beſtimmten Einſegnung, beim Biſchof, d. i. bei der vom summus episcopus eingeſetzten Behörde oder bei ihm ſelbſt einzuholen. Nach demſelben Principe kann nicht ſchon der Unterpfarrer einer Stifts-Propſtei-Parochie das Reſultat in Bezug auf Zulaſſung ziehen, obſchon er den ganzen Confirmandenunterricht eines Bezirks allein führt, ſondern der Oberpfarrer (Propſt) iſt befugt, die desfallſige Prüfung vorzunehmen und die Admiſſion auszuſprechen, wogegen freilich Recurſe ebenſo gedenkbar ſind wie gegen die Abweiſung von Seiten des Unterpfarrers. Soweit als Recht der Dimiſſion aus dem Verhältniß zum ordentlichen Parochus und die Parochialfreiheit reicht, ſteht den Betheiligten auch die Wahl des Confirmators frei. Doch iſt es hohe Zeit, wenn wir den Segen des Parochialverbandes retten wollen, nach rechten Vermittelungen zwiſchen abſolutem Parochialzwange und abſoluter Parochialfreiheit zu ſuchen und zu ſtreben.

§. 605. Der innere Gehalt und die Geſtalt der in Rede ſtehenden Feier iſt noch größtentheils offene Kirchenordnungsfrage. Ueber die zweckmäßige, genugſam einfache und vollſtändige Faſſung des Confirmanden-Gelübdes und die Modalität des Glaubensbekenntniſſes der kirchlichen Zöglinge haben wir oben (Bd. II. Abth. 2. §§. 378 f., 2. Ausg. S. 436 f.) gehandelt. Was aber die einſchlagenden Rechte anlangt, ſo gilt es überall, wo Gelübde zu formuliren ſind, und vorzüglich hier, daß die Formulirung nicht dem Confirmator und ſeinem Gutdünken anheimgegeben, ſondern durch

Collegial-Auctorität agendarisch bestimmt werde. Es ist z. B. vollkommen rechtlos und rechtswidrig, derartige specielle Verpflichtungen wie tägliches Bibellesen, Fristen der Theilnahme am h. Abendmahle, Arten der individuellen Ascese, Momente der pietistischen Moral und dergleichen oder auch die Beharrung bei der Confession bis an's Ende in die Form des Gelübdes aufzunehmen.

§. 606. Der Eingesegnete hat vom Einsegnenden einen Confirmationsschein zu empfangen, es mag nun sein, daß er nur innerhalb des kirchlichen oder auch des bürgerlichen Lebens desselben bedarf. Ob in Städten das ganze Parochial-Ministerium ihn mitzeichnen oder ein Oberprediger oder wer sonst contrasigniren solle, beruhet auf keiner festen Verfassung. Die Fassung eines Formulars dafür unterliegt irgendwelcher kirchlicher Aufsicht.

§. 607. Wenn nun auch die Confirmation als Eintritt in die höchste Stufe der Communion und als Abschluß des Standes in der kirchlichen Erziehung angesehn werden muß, so erhebt sich doch dieser Fortschritt nicht über die Fortwirkung des Gesetzes der Allmählichkeit. So sind auch die Confirmirten noch nicht als mündig in jeder Beziehung zu betrachten. Da im Gegentheil mit den sogenannten annis discretionis oder mit dem Schlusse der pueritia humana erst die hitzigere Erregung der Einbildungen und Begehrungen eintritt und mit der ersten Theilnahme an einer versuchungsreichen Geselligkeit zusammenfällt: so befindet sich grade die confirmirte Jugend im vorzüglich erbauungs- und lehrbedürftigen Zustande und hat vornehmlich Aufsicht und Begleitung des Seelsorgers nöthig, mit dem sie mittels des Confirmanden-Unterrichts in besondere Gemeinschaft getreten ist. Diesem Erforderniß für die Eingesegneten können die besuchten Predigtgottesdienste und die nunmehr den Eingesegneten geöffneten Communion- und Beichtandachten kein volles Genüge thun. Schon unsre Vorzeit hat es gefühlt. Daher die Sächsische Einrichtung solcher kirchlichen Katechisationen in dem Sommerhalbjahr, an denen vorzüglich die jüngst Eingesegneten theilzunehmen angehalten wurden; daher in der Schwedischen Kirche die Fortdauer der sogenannten „Verhöre" durch alle Altersstufen und für alle Geschlechter und Stände. S. Schubert, die Schwed. K. II, S. 21 und 104 f. Spörl a. a. O. S. 90. Sächs. Gen. Art. bei Moser p. 1321 f.

Ueberhaupt währte in Sachsen die besondre Verpflichtung, den katechetischen Prüfungen zu unterziehen, bis zum 21. ersjahre. Diese Einrichtungen sind theilweise an ihrer eignen ilerhaftigkeit nach und nach erstorben, ehe noch der neuere Auf- oung der innern Mission und Seelsorge lebensfähigere zu stä- r Uebung gebracht hatte. An Anregungen und Versuchen, fragliche Lücke auszufüllen, hat es auf dem Gebiete der Frei- ligkeit nicht gefehlt. Schreiber dieses Werkes hat daran Theil abt vor vierzig Jahren. Man verabredete bei Entlassung der nfirmanden mit ihnen in zwangloser Weise Zusammenkünfte Sonntag-Abend; man hielt ihnen einen kurzen, in Ansehung Elemente fast vollständigen Gottesdienst mit durchgängiger wendung auf ihr Alter und ihr Verständniß, nahm sie nachher zeln und besonders vor und gewöhnte sie, sich fortwährend ihrem geistlichen Vater und Freunde Rath zu erholen, oder durch sein Prüfen und Wissen gebotenen Aufmunterungen, rnungen, Zurechtweisungen entgegen zu nehmen. Obwohl nche Hinderniſſe in der Jugend und ihrer Abhängigkeit von en Verhältnissen und im Amte und seiner Erfüllung von nntagsarbeit sich der Ausbildung dieses Institutes und seiner uer widersetzten, so haben wir doch Dank und Segen davon abt; ja, wir würden es noch höher an Werth anschlagen als Kindergottesdienste, wenn es gelänge, die Jugendgottes- ste mit jeder Parochie kirchlichem Leben in Einheit zu bringen.

Das Trauungs-Recht.

§. 608. Da das Eheband nicht etwas nur privatrechtliches, mehr ein einiges Gemeingut der sittlichen, christlichen Gesell- ft ist, so folgt desto mehr, daß die Kirche und der Staat in gelegenheit des Eherechts und der Verwaltung desselben sich glichst zu vertragen alle Ursache haben. Das hindert jedoch kirchlichen Rechtslehrer nicht, sich das Ganze dieses Rechts- hältnisses vom kirchlichen, also christlich religiösen Standpunkte vorzustellen, sollten auch seine Auffassungen mit dem bür- lichen Rechte in concreto noch nicht zusammenstimmen. Es delt sich zunächst um die Eheschließung, folglich um Verlo- ng, um Aufgebot und um Trauung oder eheliche Einsegnung.

§. 609. Es liegt im Naturrecht begründet, daß der gegen- ige consensus matrimonialis schon innerhalb der Familie

und Verwandtschaft irgendwie erklärtermaaßen stattfinde. Diese Handlung des Verlöbnisses (sponsalia, ἁρμόστρια) ist jedoch von Staats- oder Kirchenwegen nicht als eine conditio sine qua non gefordert. Dennoch ist das Gemeinwesen bereits daran betheiligt und also auch das Recht, dafern entweder ein Notar oder ein Pfarrer, oder amtliche Zeugen von beiden Arten, zugezogen werden. Was evangelische Länder anlangt, so ist besonders in Schweden und Sachsen die Sitte von Dauer gewesen, wonach der eingeladene Geistliche mitten in der versammelten Verwandtschaft die Brautgeschenke übergab, die Ringe dem mit verschlungenen Händen vor ihm stehenden Paare vorhielt und nach kurzer Anrede einen Segen über dasselbe sprach. Spörl a. a. O. S. 349. Hatte eine solche halböffentliche Feier stattgefunden, so durfte nicht ohne Dazwischenkunft des bürgerlichen oder geistlichen Gerichts eine Wiederauflösung des Bandes vollzogen werden. Auch dort sind jene feierlichen Verlobungen jetzt eine seltene Erscheinung.

§. 610. Eheverlöbnisse müssen vor der Vollziehung durch Eheschließung irgendwie verkündet werden. Ob eine Ehe zu Recht bestehe, ob ein verlobtes Paar traubar sei, geht das Gemeinwesen an, weil ein Eheband durch Rechte und Pflichten nicht nur mit denen sich berührt, welche es einschließt, sondern auch mit denen, die es ausschließt. Demgemäß erklärt sich die Kirche gegen clandestinae nuptiae von Anfang her, und gestattet, ohne daß die Proclamation vorausgegangen, keine Copulation. Es handelt sich aber dabei nicht blos um eine Notiz für den Lebenskreis der künftigen Ehe, auch nicht ausschließlich um die Fürbitte der Gemeine für ein verlobtes Paar und dessen Vorhaben, sondern um die Ermöglichung einer Cognition der Rechtmäßigkeit einer fraglichen ehelichen Verbindung, sofern noch unbekannte Privatrechte durch die Vollziehung derselben bedrohet sein könnten, und lautet daher die alte gemeine und in den wesentlichen Elementen vollständige Form des Aufgebotes so:

N. und N. wollen nach göttlicher Ordnung sich in den heiligen Ehestand begeben und begehren deswegen unsre christliche Fürbitte, daß sie es in Gottes Namen anfangen und ihnen wohlgerathe. Hätte jemand hierin zu sprechen, der thue es bei Zeiten oder schweige hernach. Gott gebe ihnen seinen Segen. Amen.

Man sieht, daß die bürgerliche Bedeutung einer Proclamation die kirchliche nicht erledigt; fiele jene ganz weg, so müßte doch diese noch bestehen. Die vom ganzen Gemeinwesen beabsichtigte Wirkung der Verkündigung erfordert jedoch Zeit, und wo ein Recht zu erfahren und zu wissen einschlägt, wird zweckmäßiger Weise die Verkündigung wiederholt. Das Aufgebot geschieht daher, wo nicht dreimal an aufeinander folgenden Sonntagen, doch zwei Male, und dafern nun dennoch Nothfälle eintreten, welche die Zeitigung der Eheschließung dringend fordern und gründlich rechtfertigen: so wird doch nur stufenweis von den einzelnen Aufgeboten dispensirt, von allen und jedem nur selten, und nur bei allerhöchster Instanz oder unter erschwerenden Bedingungen. Allerdings sollen Hindernisse einer Ehe schon vor oder bei der Anmeldung des Paares zum Aufgebote erledigt sein. Der Führer der weltlichen oder der kirchlichen Registratur (bei welcher der Parochus verantwortlich ist) hat die Zulässigkeit der Heirath zu prüfen, und dafern absolute Ehehindernisse hervortreten, die Meldung schlechthin abzuweisen, dafern nur relative oder einstweilige, zu gesetzmäßiger Erledigung derselben Anweisung zu geben.

§. 611. Schon hier ist zu bemerken, daß der Kirche und dem kirchlichen Amte die rechtliche Untersuchung eines Verlöbniß-Falles, ob er für Eheschließung in jeder Beziehung geeignet sei, erspart werden sollte und könnte. Nicht etwa darum allein, weil etwa die staatliche Gesetzgebung und Regierung möglicher Weise Bedingungen macht, welche ihrer Natur nach dem Gesichtspunkte der Kirche zu fern oder gar entgegenstehen, sondern allermeist darum, weil die bürgerliche Obrigkeit und Gerichtsbehörde allein vollständig bereite Mittel hat, thatsächliche persönliche Verhältnisse und Eigenschaften gültig zu constatiren und die Frage darüber zum Abschluß zu bringen. Man gedenke der Verheirathung von Ausländern mit Inländerinnen und der oft widrigen interterritorialen Verhältnisse, welche der Aufnahme und Anerkennung auswärts getrauter Paare in einem gegebenen Lande entgegenstehen, oder der bigamischen Verbindungen und dergleichen anderer Thatsachen. Die rechtliche Eheschließung mag vor dem Gericht oder vor dem Pfarrer durch Trauung oder in beiden Weisen nacheinander geschehn, und jene obligatorisch oder facul-

tativ oder nothfällig ſein und heißen, immer müßte wenigſtens die Zuläſſigkeit einer beantragten Eheſchließung zuerſt von weltlicher Obrigkeit erklärt werden, ehe ſie ſtattfände.

§. 612. Die Ehehinderniſſe liegen entweder in der Perſon und Zuſtändlichkeit der Verlobten, und ihrem Verhältniß und Verhalten gegeneinander, oder in den mangelnden Conſenſen dritter Perſonen oder verpflichtender Behörden und Gemeinweſen.

Unſtreitig ſtehen ſolche voran, welche auch nachdem ſie die wirkliche Eheſchließung nicht verhindert haben, der Ehe doch zu Vernichtung und Wiederauflöſung gereichen — impedimenta dirimentia, z. B. ſolche Verwandtſchaft, welche bei geſchlechtlich vollzogener Gemeinſchaft die Verwandten der Blutſchande ſchuldig machen würde; oder zu verhütende Bigamie, denn die bei einer ſchon beſtehenden Ehe geſchloſſene andre iſt, ſobald davon Kenntniß genommen wird, für nichtig zu achten. Nicht ex officio, aber wohl auf Klage und Richterſpruch werden Ehen getrennt und fallen alſo unter die Kategorie der Nullität, die nur willenlos, durch Zwang oder Betrug, z. B. mit Verhehlung leiblicher Impotenz, bürgerlicher Entehrung, vorherigen Beiſchlafs mit andern Perſonen ſchließbar und möglich wurden. Wäre das verſchiedne religiöſe Bekenntniß im ganzen Umfange der Unterſchiedsarten rechtliches Ehehinderniß (Chriſt und Nicht-Chriſt, Jude, Muhamedaner, Heide, Römiſch- oder Griechiſchkatholiſch und Evangeliſch, Lutheriſch und Calviniſch, Biſchöflich und Diſſenter, Katholiſch-evangeliſch und Baptiſt), ſo müßte dies Hinderniß auch wie ein abſolutes geachtet werden. Solchem Abſolutismus widerſetzen ſich ſehr vielbedeutende geſchichtliche, ſociale und naturrechtliche Verhältniſſe, obgleich die Vergleichgültigung in dieſem Punkte oder die gemiſchten Ehen, wo ſie vom Staate, von Sitte und Recht nicht mehr beanſtandet werden, nicht bloß dem religiöſen Volksleben, ſondern auch den Ehen und den Familien mit großen Gefahren drohen. Einmal aber ſpricht aus der Geſchichte deutlich der Wille der Vorſehung, daß durch die gebrochene religiöſe Staats-Einheit mehr und mehr auch die Religionsunterſchiede mit der Familien-Einheit in Conflict gerathen ſollen, und das zu dem Zwecke, daß ſich die Religionen in Anſehung ihrer ſittlichen Lebensfähigkeit noch mehr aneinander erproben, und auch das innigſte perſönliche Band, die Ehe, an der Vermittelung des

Verbreitungsproceſſes, der Läuterung und Ausſcheidung zu Gunſten der wahrhaft menſchheitlichen Religion Antheil erlange.

§. 613. Schon einmal im Verhältniß des Judenthums zum Heidenthum offenbart ſich die Beſtimmung des erſteren, das andere ungeachtet des Elements der Bildung und Menſchlichkeit im Allgemeinen, die es im römiſchen Reiche gab, vermöge der Ueberlegenheit, die es überall fühlen ließ, wo die religiöſen Gefühle mehr erregbar waren, anzuziehn, um es zu überwinden. Die gemiſchten Ehen zwiſchen Jüdinnen und vornehmen Römern, oder ſolche, die Heidinnen als Judengenoſſinnen mit einem heidniſchen Myſterienfreunde oder Philoſophen ſchloſſen, konnten für die damalige Zeit Verhältniſſe darſtellen, welche die gewöhnlichen Ehen an Wahrheit und Werth übertrafen. Das Weib pflegt nur darum viel treuer an väterlicher Religion zu halten, weil es überhaupt das religiöſe Bedürfniß im Allgemeinen höher achtet als der Mann, allein eben deshalb hat es, als die religiöſere, wahrere Religion ihre größere Verbreitung erzielte, als Gattin, als Braut, als Tochter und Schweſter ſo früh und in ſo vielen erlauchten Beiſpielen zum Siege des Chriſtenthums in Volk und Haus beigetragen. Die Natur der Ehe bereitet es ſo vor. Ihre Grundlage iſt geſchlechtliche Zuneigung, Ergänzungsbedürftigkeit. Und dieſe ſoll ſich verſittlichen und vergeiſtlichen. Zur wahren vollen ehelichen Perſönlichkeit und der daraus hervorgehenden elterlichen gehört unſtreitig — Frömmigkeit als Grundzug des Selbſtbewußtſeins. Der Schluß aber iſt unrichtig, daß dieſer Proceß überall nur innerhalb derſelbigen religiöſen Uebung und Anſchauung ſich vollziehen könnte. Zur rechten Ehelichkeit werden wir nicht allein durch Religion erzogen, ſondern auch durch das Eigenthümliche des Eheſtandes zur chriſtlichen Frömmigkeit; und es iſt von Gott der eine für den andern dermaaßen auserſehn, daß der Heide, der Jude mit dem Mitgebrachten untergeht, um im Chriſtenthume vermöge des Selbander aufzutauchen; dabei aber gewinnt der gebende endlich eben ſo reichlich als der empfangende Theil. Wie viel öfter muß ſich dies ergeben können und beobachten laſſen wo die Identität des Chriſtenthums ſchon wieder in Gegenſätze ſich geſchieden hat, welche gemiſchte Ehen veranlaſſen. Durch alle dieſe Gegenſätze hindurch beſteht die Möglichkeit, daß durch ein lebendiges fundamentales Wiſſen vom Heil in Chriſto

die häusliche, sittliche, eheliche, elterliche Einheit und Einigkeit den Zwiespalt der Ausübung und des Dogmas überwiege, und zwar fruchtbar und heilsam für alle Betheiligte. Das muß um so mehr angenommen werden, weil der Rationalist, oft ein recht heidnischer Christ, nicht selten in der Ehe sich von der Unersetzlichkeit der Liebe, die aus dem Glauben an die Heilsthatsachen quillt, überführen und dazu bekehren läßt. Oder doch bringt so manche gemischte Ehe eine rechtschaffene Toleranz, oder ein Bewußtsein von den wirklichen Mängeln der eignen Confession durch die Famile hervor, welche Ergebnisse beide der ganzen Kirche zu Gute kommen. Die römische Kirche hat also theils ihre eignen frühern glorreichen Gewinne, die sie durch christliche Gemahlinnen heidnischer Fürsten gezogen, theils ihre jetzige Handlungsweise wider sich, wenn sie das Hinderniß der Confession zum absoluten hinaufschrauben will; denn wo an Bekehrung durch Ehe oder an totalen Gewinn der Nachkommenschaft zu denken ist, gestattet sie willig und vollzieht sie die gemischten Verlöbnisse. Es ist ein desto unweiseres Anstreben der Evangelischen Kirchen-Gesetzgebung, auch da, wo die Gleichberechtigung der Confessionen und die gemischte Ehe des ganzen Landes die gesetzliche Zulässigkeit der Heirath zwischen Katholiken und Protestanten festgestellt hat, sie nicht allein auf dem Wege der Seelsorge zu widerrathen und zu erschweren oder auf dem Wege der Disciplin gegen die Verführungen von Seiten der Selbstsucht der römischen Kanones zu sichern, sondern sie von vorn herein im Namen der christlichen Ethik zu verbieten. Auf das Recht der gemischten Ehen von dieser Art, wie es vom evangelischen Standorte gedacht und erstritten werden muß, kommen wir zurück.

§. 614. Das Ehehinderniß des Lebensalters, das physisch und ethisch etwa zu wenig zweckmäßig abgegrenzt sein kann, bedarf an und für sich keiner weiteren Begründung. Wünschenswerth wäre, daß es gelänge, Verlöbnisse bei zu großer Altersverschiedenheit durch Gesetz oder doch durch intensivere Sitte und Meinung zu verhüten. Außer dem Brautverhör der Schwedischen Kirche findet sich kaum etwas von Schritten der Seelsorge, was abgesehn von der Trauung und gewöhnlich vorhergehenden Beichte gegen leichtsinnigen Eintritt in die Ehe kämpfte.

Wir haben jedoch jüngst von einem Pfarrer gehört, der es

zwanglos dahin gebracht, daß kein Paar in der Gemeine verlobt werde, ohne seine Kenntnißnahme und ohne seinen Rath.

Unter den Consens-Hindernissen gehen die verweigerte Einwilligung der Berufsbehörde, wo sie aus Gründen des Dienstes oder der Vorsicht für den Heirathslustigen selbst gesetzlich stattfindet, die Kirche nicht so nahe an, als die Nichteinwilligung der Eltern (Vormünder, Großeltern). Hievon liegt die Begründung in der möglichen Leidenschaftlichkeit der Begehrung, darin, daß die Eltern die natürlichste Behörde der Rathgebung und Bevormundung bilden, und in der religiösen Achtung der Eltern, also in einer Pflicht, die auch über die Dauer elterlicher Gewalt hinausreicht. Daher giebt es auch nur dies Absolute an dem fraglichen Ehehinderniß, daß die Eltern unter allen Umständen gefragt und um ihre segnende Einwilligung gebeten werden müssen; denn daran ist selbst das christliche Interesse betheiligt, daß die willkürliche und eigensinnige Versagung des Consenses durch das geistliche oder weltliche Gericht gebrochen und ihrer hinderlichen Bedeutung — z. B. aus neuen möglichen Rechtsgründen entkleidet werden könne.

§. 615. Die mosaischen Eheverbote haben, nachdem sich die Kirche das System derselben zugeeignet, eine Veranlassung zu dem Parallel der Blutsverwandtschaft und der an die Pathenschaft geknüpften geistlichen, auch ehehinderlichen Verwandtschaft gegeben, und an diesem Uebermaaß hat jenes weitläufige Dispensationswesen Gelegenheit genommen. Bei ideeller Beurtheilung der geschichtlichen Erscheinungen treffen folgende Gedanken zu:

1. Der Begriff eines Inceſts, vorzugsweise des geschlechtlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern, durchherrscht schon das Alterthum. Der Abscheu davor ist allgemein. Was die Sage davon weiß, wird auf Seiten des Menschen als Wahnsinn und Wuth, auf Seiten der Gottheit als zwingende dämonische Versuchung aufgefaßt. Der Begriff der Unmenschlichkeit, der Unnatürlichkeit ergiebt sich daraus. Zu den äußersten Ausartungen der Zeit werden Oedipodeische Vermählungen gezählt und damit Thyestische Mahle in Verbindung gesetzt. Sollte den Christen als vermeintlichen Atheisten von Seiten der Heiden das gedenkbar Aergste zugetraut werden, so konnte der Vorwurf nicht fehlen, daß sie bei ihren Mysterien dergleichen begingen. Der Inceſt an Bruder und Schwester wird bei Cultur-Völkern wie Griechen und Persern schon um vieles weniger

beachtet. Selbſt unter den Hebräern wird dem König die Gewalt zugeſonnen, ſeine Tochter ſeinem Sohne zu geben, und dem Kambyſes erwiedern ſeine Prieſter, daß er als König ſeine Schweſter zum Weibe zu nehmen befugt ſei. So iſt es denn Moſes, der zuerſt das Verbot der Vermiſchungen der Blutsverwandten vollſtändig ausſpricht, und zwar mit der erhabenen Begründung „denn es iſt deine Mutter, Tochter Schweſter", oder „denn ich bin der Herr". Mit ähnlicher rührender Einfalt drücken ſich unſre alten Kirchenordnungen aus, wenn ſie in der Aſcendenz und Deſcendenz das elterlich kindliche Verhältniß als dauerndes ſetzen. „Denn es ſind unſre lieben Töchter (trotz der Zwiſchenglieder), denn es ſind unſre lieben Mütter, ihre lieben Söhne" ꝛc. Sie ſagen wohl auch: vor denen ſie Scheu haben (oder haben ſollen). Noch ſtärker iſt der Ausdruck der Ethik: horror naturae. Hiermit deutet ſich ſchon, daß dieſes Eheverbot kein superveniens für die menſchliche Gemeine iſt und unmöglich auf zeitliche Willkür als pädagogiſche Maaßnahme zurückzuführen ſei. Das Recht iſt die Bezogenheit urſprünglich gegebner Verhältniſſe auf perſönliches Thun und Laſſen. Ein Grundrecht iſt es daher, daß zwei Anlagen oder Grundtriebe, Gefühle, welche ſich ergänzende Elemente der menſchlichen Gemeinſchaft ſind, nicht eins das andre ſich mindern, ſondern vermehren, nicht ſich ſtören, ſondern erbauen ſollen. Die kindliche oder die elterliche Neigung ſoll durch den Geſchlechtstrieb nicht angetaſtet werden, ebenſo wenig die geſchwiſterliche durch den Wahl- und Freiheitstrieb, der im erſten Momente eigenſüchtig iſt, ausſchließend; kurz Bruder und Schweſter, die eigenthümlich beſtimmt ſind durch das Gefühl gemeinſamer Abkunft vom elterlichen Gemeinleben, ſollen nicht das Gefühl der freinothwendigen Abhängigkeit, der Angehörigkeit und Zuſammengehörigkeit, wie ſie gegeben iſt von Gott, dadurch alteriren oder gar vernichten, daß ſie ſich einander erſt ſuchen, wählen, begehren. Ihre gegenſeitige Geſchlechtsluſt iſt Ausartung des Gemeinſchaftstriebes in der zweiten Potenz, iſt Verläugnung des natürlich angelegten Reichs Gottes; und geſetzliches Verbot ſolcher Ehe eben nur die Ausſage, das Zeugniß von einem in der Natur der Dinge angebrachten und befeſtigten Verhältniß.

2. Nun giebt es aber Perſonen, die vermöge eines Natur- oder auch göttlichen Kunſtverhältniſſes wie vatergleich, muttergleich, bruder-ſchweſtergleich an ſich ſind oder geworden ſind. Das

Kindes- oder geſchwiſterliche Gefühl könnte in ſeiner erſten Unmittelbarkeit nicht genug geſichert werden, wenn es nicht eine Wiederholbarkeit, eine Uebertragbarkeit an ſich hätte, unangeſehn, daß ſich eben dadurch nach Gottes weiſer Fügung Brüche und Lücken heilen, die der Tod oder Unglück oder Entartung verurſacht hat. Gar oft muß der Eltern Stelle, des Bruders Stelle vertreten werden, wenn erziehende und andre Hülfe nicht fehlen ſoll, und in Betracht gezogen werden, daß ja die ganze Verwirklichung des Reiches Gottes in einer repetitio spiritualis der natürlich-leidentlichen Sühne des Egoismus, alſo in der Wiedergeburt der Familienliebe beſteht. Damit erklären ſich moſaiſche, aber auch andre, namentlich in zwiefacher Bedeutung römiſche Eheverbote. Das Verbot in den ſtiefelterlichen Verhältniſſen rechtfertigt ſich ſchon durch das Obige. Es läßt ſich nicht läugnen, daß verhältnißmäßig nun auch die Pathenſchaft in Betracht kommt, überhaupt jedes Verhältniß, welches der Pietät wegen gepflegt wird aus Gründen, die im Reiche Gottes liegen, und durch geſchlechtliche Zuneigung und Vereinigung verändert und verdorben würde. Nicht einmal das römiſche Recht der Adoption ſteht als Quelle von Eheverboten ganz außer Zuſammenhang mit dem ſittlichreligiöſen Intereſſe. Ganz anders ſteht es noch mit Ehehinderniſſen der Schwägerſchaft. Unbegründet können ſie nicht heißen, und doch liegen die Gründe überwiegend in ökonomiſch-pädagogiſchen Rückſichten, nicht in gleicher Tiefe mit den Verboten wegen der Blutsverwandtſchaft. Die Ehe mit der Bruders Wittwe, mit der Schweſter Wittwer hat ſo natürliche ſittliche Einleitung an der Freundſchaft mit der ſchwiegerelterlichen Familie; und an dem analogen Muttergefühle der Schweſter zu den etwa hinterlaſſenen Kindern der Schweſter, daß, wenn man überhaupt über die zweite Heirath nicht ſo ſchroff denkt als wäre ſie eine Verletzung der erſten, kaum verſtändlich wird, wie ſie vor Gott und dem Gewiſſen nicht legitim ſein könnte. Ein andres wäre es, wenn die geſchiedne Frau des Mannes Bruder nähme und doch könnte dann der Mann der ſchuldige Theil ſein, und ſtatt einer Verletzung voriger Ehe wäre die neue mit des Mannes Bruder vielmehr eine gutmachende Sühne der Ungerechtigkeit. Der Grund des Verbotes kann einzig darin liegen, daß die Frau in ihres Schwagers Familie durch die erſte Heirath durch ein myſtiſch Band mit aufgenommen, alſo inſofern des Schwagers

Schweſter war, ein Band, welches nun durch die Ehe mit ihm alterirt wird. Dahin iſt auch (nach Richter) Auguſtin zu verſtehen, ſo er die Worte, ſie werden Ein Fleiſch ſein, dazu gebraucht, das Ehehinderniß der Affinität zu begründen. Alſo die fleiſchliche Einheit des Ehemanns und der Ehefrau ſoll die Schwägerſchaft zur Blutsverwandtſchaft machen. Dies bleibt aber unwahr, denn es greift zu weit. Blutsfreundſchaft verharret unveränderlich im Unterſchiede von der Schwägerſchaft. Jene fleiſchliche Einheit iſt keine perſönliche Einerleiheit oder Selbigkeit. Allerdings iſt Mann und Weib Eins in Chriſto, alle Chriſten ſind Kinder Gottes, Geſchwiſter Chriſti, Brüder und Schweſtern, und wenn dieſe Schweſterlichkeit oder Brüderlichkeit ſelbſt vermöge einer erhabenen Metaphora in und mit der Ehe beſtehet, ſo kann ſie auch nicht durch die Ehe der Wittwe mit des verſtorbenen Mannes Bruder alterirt werden. Die Schwägerſchaft, die von Anfang keine Blutsfreundſchaft war, kann nicht zum blutverwandtſchaftlichen Hinderniß werden. Vielmehr zum Schutze irregehender geſchlechtlicher Zuneigung bei naher Gemeinſchaft des Zuſammenlebens im patriarchaliſchen Kreiſe, und nach dem allgemeinen göttlichen Zwecke, daß die Wahl zur Ehe aus dem verwandtſchaftlichen Umfange heraus in andre Geſchlechter und Stämme greifen ſollte zur Erfriſchung jedes Stammes mit anderem Blut und zur Vereinigung zu ſehr getrennter Theile — folglich aus ökonomiſch-pädagogiſchen Gründen kam es zu Verboten der Heirathen in der nächſten Affinität.

3. Die Geſchichte der Eheverbote beſteht in enormer Vermehrung derſelben, in zunehmender Dispenſation von denſelben, und in Abſchaffung endlich der mehrſten Verbote ſammt den Dispenſationen. Die beſſeren und verhältnißmäßig zu rechtfertigenden Schritte der Erweiterung des Eheverbotes that die Kirche ſeit dem mit dem ſechsten Jahrhunderte eingetretenen wirkenden und leidenden Verhältniſſe zum römiſchen Staate und zum Volksrechte der Germanen. Der entſetzliche Exceß, deſſen ſie ſich bis zu Innocenz III. oder noch bis zum Tridentinum ſchuldig machte, hatte hierarchiſche Luſt an der Geſetzgebung und am Gewinn durch Dispenſationen zum Antriebe.

Die Kirche hatte vollkommnes Recht, ſchon 1. Cor. 5 zum Beweiſe zu nehmen, daß ſie ihre Ehe-Sitte nach den Grundſätzen moſaiſcher Verbote zu normiren habe. Die Folgerichtigkeit ſchien

er über den mosaischen Buchstaben hinauszuführen. Verleitete
n ihr gesetzlicher Geist einen Justinian zum Orthodoxismus,
lag darin schon mit eine Neigung zur überstrengen Gesetzge-
ng im Gebiete der Sitte. Die kaiserlichen und die kirchlichen
setze hielten gewissermaaßen Schritt miteinander. Blutsver-
ndtschaft und Schwägerschaft zusammengenommen boten eine
endlichkeit von verbotnen Verlobungen dar, wenn nicht durch
s Maaß des Menschenalters und der Möglichkeit des gleichzei-
en Daseins von Personen verschiedner Altersfolgen in der
ppschaft eine Grenze gesetzt war. Unmöglich aber konnte die
che hinter dem vom Staate bewiesenen Ernste gegen zu nahe
ewahl zurückbleiben. Und wenn die cognatio sich nach römi-
em Rechte bis zum sechsten und siebenten Grade erstreckte,
o bis dahin Eheverbindungen verboten waren, so ist nicht zu
wundern, daß die kirchliche Gesetzgebung eben bis dahin ge-
ngte. Das Verhältniß der Pathen zum Täufling mußte doch
ein unmittelbar religiöses weit mehr verbietende Wirkung
ßern können, als die in römischer Gesetzgebung so sehr beach-
e Adoption.

So weit die Vermehrung der Verbotsfälle, reichten endlich
ch die Fälle der statuirten Ausnahme. Dispensation hebt
ht ohne weiteres und schlechthin die Bedeutung der Regel auf,
nn unbedingte indispensable Regeln übrig bleiben. Die Re-
, von welcher dispensirt wird, kann dabei in Ansehn bestehen,
es kann bei weiser Verwaltung der Dispensationsgewalt statt-
den, was das Sprüchwort sagt: exceptio firmat regulam.
e Dispensation hat ihren letzten Grund darin, daß gleicher-
ise wie ungeachtet der Identität des Menschlichen die socialen
o sittlichen Verhältnisse von Nation zu Nation, von Zeit- zu
talter wechseln, auch vermöge des gleichzeitig Individuellen die
le Zweckmäßigkeit und Rechtlichkeit einer Regel gegen dringen-
Bedürfniß zurücktritt. Eine so zarte und zweischneidige Sache
Gnadenrecht innerhalb des gesetzlichen Zustandes sein mag,
vernünftig ist es nicht. Der Mensch ist nicht um des Gesetzes
len da, sondern das Gesetz um des Menschen willen.

Aber nicht nur die unsittliche Art der Verwaltung konnte die
setzgebung selbst in Verdacht der Selbstsucht bringen, das
ktische Leben überhaupt nahm auch in seinen reinsten Gesin-
ngen und Interessen an einem Verbotswesen Anstoß, welches

zwar an wesentliche göttliche und sittliche Verbote im Ursprunge sich anknüpfte, aber doch von concreter Wahrheit sich weiter und weiter entfernt hatte. Daher geschah es, daß, wenn noch nicht von allen Graden, doch von solchen eine Zeit lang regelmäßig und ohne allen Anstand dispensirt wurde, bei denen das Verbot überhaupt bald fallen sollte. Die römische und germanische Rechnung stimmte nicht überein, auch daher rührten Verirrungen. Man redete von einem singulären Rechte. Es kam so weit, daß eine Körperschaft, um über den siebenten Grad als den Terminus aller Verwandtschaft hinaus zu kommen, durch Zusammenrechnung von vier auf der einen Seite mit drei auf der andern die volle Sieben erfüllen wollte.

Die Reformation glaubte nach wie vor bis in das 18. Jahrhundert hinein an die göttliche Gültigkeit ausdrücklicher mosaischer Eheverbote. (Levit. 20, 20.) Denn Moses hat nach Luther nicht etwa ein bloßes Nationalrecht, sondern das Naturrecht geoffenbart, wie er denn aus diesem Grunde an Spalatin schreibt, man könne eine Ehe nicht billigen, da jemand seines Vetters Eheweib gefreiet. Porta, Pastorale Lutheri, Nördl. Ausgabe S. 365.

Gerade dieser Grundsatz gewährte aber die Möglichkeit, schon am Schlusse der Schmalcald. Artt. das Verbot der Ehe zwischen Gevattern und das ganze System der auf sogenannte geistliche Verwandtschaft gegründeten Ehehindernisse als anmaßliche Satzung der Bischöfe abzuthun. Nur eine Zeit lang hat die Ehe zwischen Pathen und Täufling (ein Verhältniß, das allerdings mit dem väterlichkindlichen Analogie haben konnte) Anstand gefunden. Indessen gab Luther zu, daß bei dem ungeheuern Mißbrauch der evangelischen Freiheit von Gewissen bindenden Menschensatzungen fast zu wünschen sei, die Ehe möchte ihren ganzen Harnisch von Verboten dem wüsten ruchlosen Theile des Volkes gegenüber behalten. Porta S. 363. „Was soll denn in der Sippschaft für Ordnung gehalten werden? Es wäre mein Rath, man ließe es bei weltlichen Rechten bleiben. Oder will man ja nach dem geistlichen Rechte das dritte und vierte Glied auch verboten halten, lasse ich's geschehen. Denn um der wüsten, wilden, groben Leute willen, welche das Evangelium zu ihrem Muthwillen mißbrauchen, wollte ich, daß sie weder in's fünfte, noch in's sechste, noch in's siebente Glied greifen müssen, denn sie sind keines Trostes noch

Freiheit werth." Also die pädagogische Kraft der Eheverbote hat er nie verkannt. „Es geschehe nun was da will mit diesen, so soll man doch schaffen, daß denen, die in's dritte oder vierte Glied gegriffen haben oder noch greifen, kein Gewissen vor Gott gemacht werde, sonderlich wo es sonst gute und fromme Leute sind, weil es in kaiserlichen Rechten und der Schrift nicht verboten ist, und am Tage ist, daß der Papst und die Geistlichen selbst das Verbot im dritten und vierten Gliede nicht halten, sondern verkauften beides um Geld, wohl auch das andre." Die Ehe zwischen cousin germain und sa cousine ist bei Luther zweifelhafter Erlaubniß, zu Genf (Richter 1. 348) einfach verboten. Folgends hat Luther auch nicht gewollt, daß schon bestehende Ehen zwischen Oheim und Nichte aufgelöst werden sollten. Den Junker Metzsch warnet der Reformator (nach Porta, S. 365), wegen beabsichtigter Heirath mit einer ihm im dritten Grad Verwandten vom Bischof Urlaub (Dispensation) zu nehmen; „denn ist's vor Gott nicht recht, so thun sie als die Buben, daß sie es für recht halten, und darnach als viel ärgere Buben Unrecht zu Recht machen."

Indessen hielten die darin so ziemlich einigen älteren evangelischen Kirchenordnungen an Eheverboten fest, welche der Rechtswissenschaft und Theologie doch endlich weichen mußten, sobald zwischen der vergänglichen nationalen Geltung mosaischer Satzung und ihrem unvergänglichen Gehalte unterschieden wurde. Dennoch haben dem gesetzlichen Buchstaben nach bis in das 18. und folgende Jahrhundert herein deutsche evangelische Landeskirchen (z. B. Kurhessen, s. Ledderhose's K. H. Kirchenrecht, bearbeitet von Pfeiffer 1821) jene ältere Theorie, welche annimmt, ein mosaisches Verbot auf der einen Seite gelte allezeit auch auf der andern Seite gleichen Grades, aufrecht erhalten, und nur die Dispensations-Praxis hat nach und nach Alles auf ein richtiges Maaß zurückgeführt. Ein sehr bedeutendes Verdienst um Aufklärung des Gegenstandes erwarb sich J. D. Michaelis als Verfasser des mosaischen Rechts und der älteren Abhandlung über die mosaischen Eheverbote. Denn hat er auch die Erklärungsprincipien für dieselben, welche in der früheren Ethik galten, horror naturalis, respectus parentelae (Genfer Kirchenordnung: l'honnesteté de nature) u. a. zu gering angeschlagen und zu oberflächlich behandelt, so ist doch die Unterscheidung

zweier Klaſſen der bibliſchen Verbote (eine Unterſcheidung, welche Michaelis ſchon im Texte als vollzogen nachweiſt) für die richtige Auffaſſung alles Einzelnen von großem Nutzen. Er beweiſt, daß die erſte Klaſſe allein (in Aſcendenz und Deſcendenz incl. der ſchwieger- und ſtiefelterlichen Verhältniſſe) göttlichen Rechtes und von unveränderlicher Geltung ſei, und was die andre betrifft, ſo weiſt er nach, daß ſie zur vollſtändigen Oppoſition wider die Eheſitten der Kananiter gerade mit gehöre. Daß er nicht mit dem Engländer Fry und mit den Programmen Michael Webers pro Frejo Anglo die moſaiſchen Verbote gar nicht auf verbotene Ehe, ſondern auf geſchlechtliche Ausſchweifungen bezieht, wie jene der Redeweiſe wegen: die Schaam blößen, aufdecken, gethan — kann nicht getadelt werden. Jener Ausdruck zeigt allerdings unmittelbar nur geſchlechtliche Gemeinſchaft oder den Beiſchlaf an, aber in dieſem Begriffe iſt das Eheverbot implicirt, und der Ausdruck iſt zugleich behülflich dazu, den Grund des Eheverbots fühlen zu laſſen. Beſonders merkwürdig für die Frage zwiſchen Michaelis und Fry iſt 3 Moſ. 18. 18.: „Du ſollſt auch deines Weibes Schweſter nicht nehmen neben ihr, ihre Schaam zu blößen, ihr zuwider, weil ſie noch lebt.“ Ein Mann ſoll zur Lea nicht die Rahel hinzunehmen. Dagegen iſt die Heirath mit der verſtorbenen Frauen Schweſter gar nicht verboten. Hier verfehlt es auch die Genfer Kirchenordnung. Richter 1. S. 348: que nulle femme ne puisse prendre celui, qui aura été mari de sa soeur.

Durchdenkt man von dieſem Punkte aus von neuem die ganze Geſetzgebung, ſo wird klar, die Eheverbote des Moſes dienen einerſeits der monogamiſchen, überhaupt der Ehe zum Schutze, und ſetzen zugleich einem ſittlichen Verderben Grenzen, welches, wenn der geſchlechtlichen Leidenſchaft Ausſicht auf rechtliche Heirath mit nahen Blutsverwandten, Wittwen, Töchtern, Schweſtern geblieben wäre, ſo daß ihr auch hätte vorgegriffen werden können, ein maaßloſes hätte werden müſſen. Die geſchichtliche Betrachtung des Gegenſtandes bis hieher giebt Beruhigung und Genugthuung. Endlich ſind die Eheverbote der erſten Klaſſe dermaaßen mit der Sitte chriſtlicher Völker verwachſen, daß ſie durch aufgehobene Dispenſations-Urſachen und Dispenſationen an göttlichem Anſehn zugenommen haben. Das Preußiſche Landrecht umfaßt unerbittlich in ſeine indispenſablen Verbote alles

as mit Recht das elterliche, kindliche, geschwisterlich menschliche erhältniß stören könnte. Es lehrt aber auch nur bei der Hei=ath des Neffen mit der Tante aus naheliegenden Gründen An=and nehmen. Eine Stimme aus dem sogen. Aufklärungs-Jahr=undert beantragte, eine Heirath des verwittweten Vaters mit iner Tochter für gesetzlich erlaubt zu erklären. Daß sie irgend nklang gefunden, ist glücklicher Weise unbekannt.

§. 616. Endlich hat es bei beantragtem Aufgebot Anstand, enn eine geschiedne Person zur anderweitigen Heirath schreitet. enn gesetzt auch, daß Staat und Kirche in Ansehung der legi=men Scheidegründe übereinstimmen, oder daß die Kirche eine im ürgerlichen Sinne rechtskräftige Ehescheidung als sittlich sociales factum nicht in Frage stellt: sofern es sich um eine Eheschließung urch kirchliche Einsegnung handelt, bleibt die Frage unabweislich, b die Verschuldung oder Mitverschuldung des Nupturienten an er geschiedenen Ehe in Betracht der constatirten species facti on der Art sei, daß sie dem Urtheil und Gefühle der kirchlichen rgane nach vorderhand und bis auf Sühne durch nachfolgen=es Verhalten u. s. w. die christliche Ehefähigkeit und Ehewür=igkeit dem Geschiednen völlig raube oder nicht. Man kann icht genug daran erinnern, eine Ehe berührt das Interesse des emeinwesens, und die Kirche hat, so viel an ihr ist, zu verhü=n, daß der Ehebrecher, der Wütherich, der Taugenichts, der er=eislich durch den Ausbruch seiner Laster schon eine zweite Ehe – ja eine dritte, oder auch eine erste zerrissen hat, zu einer fol=enden, die er gleicherweise verderben wird, eingeweihet würde. legen das Ansinnen, Handlungen des Segens an dem, was otorisch des Segens unfähig ist, zu begehen, muß sich die Kirche erwahren.

§. 617. Ein absolutes Hinderniß der Eheschließung ist ver=uthete oder constatirte Bigamie, d. h. eine gleichzeitige rechtliche erpflichtung durch Eheband mit zwei Personen des andern Ge=hlechts. Die bewußte Eingehung eines solchen Verhältnisses un=rliegt nicht allein der Nullification, sondern auch allenthalben ürgerlicher Strafe. Unter keinen Umständen kann die Kirche in n Fall kommen dahin zu wirken, daß diese Folgen nicht ein=äten. Dagegen finden nun Zufälle statt, welche ein besondres

oder ein verschiednes Verfahren begründen. Der Betrug ist von beiden Verlobten verschuldet, oder der eine Theil ist der betrogne, oder beide haben in einem minder oder mehr verschuldeten Irrthume gestanden. Unstreitig muß auch im Falle der völligen Unschuld des nur betrogenen Theiles die bigamische Eheschließung vernichtet werden. Wenn nun aber die ursprünglich berechtigte Ehe bereits während des factischen Bestandes der unberechtigten oder nach Auflösung der letztern durch den Tod der Frau getrennt worden ist, wenn ferner aus der annullirten die Schuldlosen, Mutter und Kind, übrig sind und eine Gewissensehe zwischen der Frau und dem schuldigen Bigamos besteht, wenn der letztere selbst vielleicht eine Milderung seiner Schuld daran hat, daß er mit der Ehefrau im Scheidungsprocesse begriffen war und auf Scheidung Aussicht hatte, wenn endlich, was das meiste ist, der Schuldige und die Schuldlose durch sittliche Führung, abgesehen vom Concubinate, sich auszeichnen: so scheint es, daß sie auf Antrag des Gemeinde-Kirchenrathes ohne Aergerniß getraut werden können.

§. 618. Ohne daß über den ledigen Stand der Nupturienten jeder Zweifel gehoben ist, darf auch das Aufgebot nicht beginnen. Die Vollständigkeit aber der Proclamation fordert, daß die Verlobten, dafern sie in verschiedenen Parochien domicilirt sind, in beiden, und dafern ein Theil noch in jüngerer (gesetzlich bestimmter) Zeit an einem dritten Ort ein Jahr lang sich aufgehalten, auch dort aufgeboten werden. Unter dringenden Umständen wird einmal für allemal aufgeboten. Werden nach dem ersten oder zweiten Aufgebote noch Einreden, unerledigte Rechte dritter Personen angemeldet, werden jedoch dabei keine dirimirenden Ehehindernisse zu Tage gebracht, so darf zwar das Aufgebot vollendet, aber die Trauung muß ausgesetzt werden. Wird die Trauung von den Proclamirten selbst willkürlich über die gesetzliche Zeit hinaus verzögert, so beginnt das Aufgebot von neuem, dieß geschieht theils zur Aufrechthaltung der Würde der Kirche, insbesondre der Proclamation und Trauung, theils zur Verhinderung eigenmächtigen und vorgreifenden Zusammenlebens. Wohnen die Verlobten an verschiedenen Orten oder in verschiednen Parochien, so ist zwar gemeinhin der Pfarrer der Braut der berufne und berechtigte Vollzieher der Trauung, jedoch z. B.

nach Hessischem Recht in den meisten Gegenden des Landes der Parochus des Bräutigams. Nach diesem Verhältniß werden denn, wofern sie mit Gründen nachgesucht sind, Dimissorialen gegeben. Die alte Anschauung einer „Heimführung" scheint die Parochie der Braut zu begünstigen, und auch die Familie, welche ein Glied von sich lassen muß, vorzüglich den Trost der Feier zu bedürfen. Da aber doch die Ehe als solche dort die größte Bedeutung hat, wo der Bräutigam stetigen Aufenthalt nimmt, so findet sich, daß beide Arten des Herkommens und Rechtes Grund haben.

§. 619. Niemals sollte sich die Kirche mit Zwangstrauungen befassen. Nicht als ob dieser Gebrauch, von dessen Ausübung wir Zeuge gewesen, alles Grundes entbehrte. Denn unter Umständen fordert es die Gerechtigkeit gegen eine durch qualificirtes Eheversprechen verlobte, aber vom Bräutigam verläugnete (etwa seinerseits entehrte) Braut, daß sie durch Eheschließung Eherechte erlange. Aber sofern dieser Grund der Eheschließung stattfindet, müßte eine Noth-Civil-Ehe bereits rechtliche Geltung haben.

§. 620. Zur Handlung der Copulation, auch zu einer sogenannten stillen Trauung gehören Zeugen, z. B. kirchliche Beamte, ein Aeltester neben einem Diakon. Nur ein ordinirter Geistlicher hat Befugniß zu trauen, nicht als ob die Handlung sacramentlich wäre, sondern von Rechts- und Ordnung wegen wird der amtliche verordnete Copulant verordnet. Eine stille d. h. nicht öffentliche Trauung wird in der Sacristei, oder in der Kirche bei verschlossenen Thüren gehalten; sie findet aus Gründen der Disciplin statt, während das Element der Rüge in freier Rede des Seelsorgers oder die Anwendung des besondern Formulars für ein gefallnes oder sonst unehrenhaftes Paar dennoch nicht die Wirkung öffentlicher Beschimpfung haben soll. Ebenfalls aus Gründen der Disciplin wird die Erscheinung einer gefallnen Braut mit dem Jungfrauenkranze nach Sittenrecht nicht geduldet.

§. 621. Die Trauung findet deshalb in der Regel nicht am Sonntage, sondern an Wochentagen statt, theils weil unter Amtsumständen der Pfarrer schon mit zu vieler Arbeit des Sonn-

tags belaſtet iſt, vorzüglich aber, weil eigenthümliche Hochzeitſitten, häusliche und öffentliche, die Beſtimmung des Sonntags beeinträchtigen würden; — wiewohl es z. B. in der Schwediſchen Kirche Trauungen vor der zum Hauptgottesdienſte verſammelten Gemeine giebt, woraus erhellt, daß ſich Störungen des Sonntags durch Trauungen verhüten laſſen. Es iſt allgemeine landeskirchliche Sitte geweſen (ein Recht der Brautmeſſe), daß das Brautpaar unmittelbar vor der kirchlichen Einſegnung die Communion nahm. Zum Geſetz hat dieſe Sitte nicht erhoben werden können, doch hat ſie ſich auf lange Zeit und in großem Umfange in der Art erhalten, daß die Brautleute etwa am nächſten Sonntage vor der Hochzeit an der Communion der Gemeine theilnehmen. Die Hochzeitfeier iſt vermöge einer alten und feſtgehaltenen oder in Maaßen hergeſtellten Ordnung von den Wochen der intenſiveren Gemeindefeier des Leidens Chriſti — Judica bis Oſtern ausgeſchloſſen (Tempus clausum). Dies bedarf keiner Begründung. Daß aber auch die Adventzeit einen gegen Hochzeiten verſchloſſenen Kreis hergegeben hat, ſtimmt freilich mit der ſtrengen Sitte der mittleren Zeiten, im Advent viel zu faſten, ziemlich überein. Die Vorausſetzung, die dabei gilt, iſt die, daß die Erwartung der Wiederkunft Chriſti vor dem Feſte ſeiner Ankunft neu erwachen müſſe. Da indeſſen dem jetzigen kirchlichen Bewußtſein fern liegt, was hier ein tempus clausum motiviren könnte, ſo iſt es nicht gerathen, beim Herannahen des göttlichen Familienfeſtes die Trauungen abzuwehren. Auch mögen die Hochzeitleute nicht faſten, wenn der Bräutigam kommt, ſondern wenn er ihnen genommen wird. Haustrauungen müſſen Ausnahme bleiben. Die Subſtanz der Handlung ſelbſt gehet vorzugsweiſe in Anſehung der Form des ehelichen Gelübdes die Rechtslehre an. S. oben, Liturgik §. 389 f., 2. Aufl. S. 449 f.

Das Communion- und Beichtrecht.

§. 622. Die Evangeliſche Kirche verpflichtet ſich durch ihr Bekenntniß ſelbſt, das h. Abendmahl nicht anders als ſchrift- und einſetzungsmäßig zu begehen. Dieſer Grundſatz hat zuerſt eine verneinende Bedeutung, nämlich daß von ihrer Communion ausgeſchloſſen ſein ſoll alles was dieſelbe zum ſogen. Meßopfer, zum Momente der wiederholten, prieſterlichen Opferung des Leibes und Blutes Chriſti und zum Sühnopfer für Lebendige und Todte

ntſtellt, ebenſo alles, was mit der Verwandelung der Subſtanz es Brodes und Weines in die Subſtanz des Leibes und Blutes n Wort und Werk zuſammenhängt. Die Kirche verwirft und erbietet die Kelchentziehung und läßt das Dogma von der Concomitanz für keine Rechtfertigung derſelben gelten, lehnt alſo alle die Gebräuche von ihrer Feier ab, die nicht in der Schrift, ſondern in den Satzungen des Papſtthums, nicht im Evangelium, ſondern in einem ſogen. ökumeniſchen Ceremonialeſetze Grund ſuchen und, anſtatt auf das opus operantis (Chriſti) die Heilsbewirkung zu ſtützen, auf das opus operatum der Prieſter ieten. Kraft deſſelben Grundſatzes findet ſich die Kirche berechtigt und verpflichtet, des Herrn Stiftung zu erhalten, die Worte er Einſetzung bei dem, ſo oft als es die Gemeindeverhältniſſe geſtatten, zu begehenden Gedächtnißmahl ſeines Todes ſich vorzuhalten, im Sinne derſelben zu lehren, zu bekennen und zu handeln, und die feierlichſte der Handlungen des Gemeindelebens in ine Ordnung zu faſſen, namentlich auch unter ſolcher Vorbeeitung zu feiern, welche nach Zeit, Ort und Gelegenheit am meiſten geeignet iſt, dem Mißverſtand und Mißbrauche zu wehren.

§. 623. Privatcommunionen (Abſpeiſungen) außerhalb der Nothfälle, beſonders als anmaaßliche Anſprüche des höheren Standes, gehören zu den Mißbräuchen. Von den Kranken- und Sterbecommunionen gilt das im Allgemeinen nicht. Allerdings iſt die Gemeine und nur durch ſie die Einzelperſon mit dieſem Sacramente beſchenkt. Es heißt auch communio, κοινωνία. Aber die Gemeine kommt in des Herrn Namen durch Amt der Aelteſten und Diakonen (ſchon laut Juſtin's apologetiſchem Bericht) zumal zu derſelben Zeit, da ſie als verſammelte communicirt, auch mit den geſegneten Elementen nach Analogie von Jac. 5 zu den Schwachen und Kranken, die ihr angehören, und wenn die reformirten Gemeinen unter dieſen Vorausſetzungen die Krankencommunion zulaſſen, ſo haben ſie guten Grund, im übrigen wider den ſich in dieſen Gebrauch leicht einmiſchenden Aberglauben an das opus operatum Zeugniß abzulegen.

§. 624. Die Möglichkeit des äußerſten innerlichen Mißbrauchs des Sacraments (Heuchelei, Unbußfertigkeit, Unglaube) nöthigt die Kirche theils, das Ihrige zu thun, um vor dem Unheil davon jeden zu bewahren, theils, ſich zu hüten, daß ſie

ſich ſolcher Mißbräuche nicht-mitſchuldig mache. Die Ordnung der perſönlichen Anmeldung (ſchon in der Form. missae als Gelegenheit zur Exploration der Communicanten gefordert)*) und jede Art der Vorbereitung zum h. Abendmahl, die amtlich ſtattfindet, zielt darauf, ſie beſtehe in der Einzel- oder der allgemeinen Beichte. Mittels der Seelſorge iſt der Geiſtliche befugt, dringend von der Communion abzurathen; dagegen nach Urtheil und Recht auszuſchließen, oder den Communicanten-Stand zu ſuspendiren, iſt dem Pfarrer verboten. Nur ein kirchliches Collegium, in welchem der Laienſtand mitvertreten iſt, hat die Vollmacht, mittels der ſogenannten Grade bis dahin vorzugehn. Die Kirche excommunicirt aber vi vocis, durch Sentenz, durch Erklärung. Nur gegen offenbare Verletzung des Anſtandes tritt ein Recht der Nothwehr ein, zu deſſen Uebung kirchliche Wächter und Beamte innerhalb des kirchlichen Raumes ermächtigt ſind.

*) Episcopo (dem Pfarrer) primum significetur, quinam futuri sint communicantes petantque coena Domini communicari, ut eorum et nomina et vitam cognoscere queat.

§. 625. Obgleich die Beichte, wie das die Kirchenordnungen dem römiſchen Zwangsgeſetze ausdrücklich entgegenſetzen „an ſich ſelbſt ein freies Ding iſt“ (Gen. Art. 7), ſo iſt die ordnende Kirche dennoch in ihrem Rechte, wenn ſie den Weg zur Communion durch dieſelbe bahnt, damit ſie ſich, wie angedeutet wurde, nicht des leichtfertigen „Hinzulaufens“ mit ſchuldig mache. Mit jener fortbehaupteten Freiheit, zu beichten, ſtimmt zuſammen, daß der deutſche Reformator in der erſten von ihm verfaßten Cultusordnung die Beichte und Abſolution als unbedingte jedesmalige Anforderung an den Communicanten fallen ließ*); denn der erprobte und bewährte Chriſt iſt dafür anzuſehn, daß er ſich ſelbſt prüfe und vorbereitet ſei, und es kann daher die Befugniß des Seelſorgers nicht beſtritten werden, diejenigen, die gewiſſer Nothfälle wegen die Zeit der Beichte verſäumt haben, noch zuzulaſſen und dies um ſo lieber zu thun, dafern ſie, wie es Sitte iſt, nach Möglichkeit noch dem Beichtiger ſich vorſtellen, um ein Wörtlein der Ermahnung und des Troſtes zu empfangen.

Die Punkte, welche die Vorbereitung zum h. Abendmahle mit der Kirchenzucht in Beziehung ſetzen, wie z. B. der reformirte Gebrauch der Gemeinen von ſtrenger Form, daß Aelteſte gegen-

wärtig sind, die Aufsicht führen, damit kein unter der Censur stehendes Individuum sich einmische — gehören noch nicht hieher. So gewiß es ein an sich frei Ding sein und bleiben muß, durch den Weg der Beichte zur Communion zu gehen, so gewiß liegt es doch der ordnenden Kirche ob, ihre Ansagung der Gemeindefeier, ihre Einladung und Zulassung dazu der Willkür, dem Zufall und der unsichern Erwartung zu entreißen. Hiebei verfährt sie nicht nach einem Gesetz göttlichen Rechtes und Wortes, sondern nach Maaßgabe allgemeiner und örtlicher, zeitlicher Zweckmäßigkeit.

*) Form. missae (Richter I. S. 5): Arbitror autem hanc interrogationem seu explorationem sufficere, si semel in anno fiat, cum eo qui petit communicari. Quin poterit tam intelligens esse qui petit, ut vel semel in tota vita vel prorsus nunquam interrogetur, nämlich nach dem Wissen vom Wesen, Zweck und Nutzen des h. Abendmahls. Also die Erforschung des Lebenswandels ist noch für sich nöthig, denn Satan und die Hurer können das alles auch wissen und sagen. (Quanquam ne hic quidem legem figere velim, sed id solum monstrare, quod honestum ac decorum sit a Christianis liberis libere praestari. De confessione vero privata ante communionem sentio, sicut hactenus docui, esse eam scilicet, nec necessariam nec exigendam, utilem tamen et non contemnendam, quando nec ipsam coenam dominus necessario exegerit etc.)

§. 626. Die Ansagung der Feier und die wirkliche Abhaltung ist verschieden. Sowohl der Begriff der Communion als die Verwahrung der Reformation gegen die einsam priesterliche fordert, daß sowenig wie möglich angesagt werde, wovon nichts zu Stande kommt. Zu häufige Anbietungen, wohl gar stillschweigend tägliche, müßten den socialen Zuständen nach der Würde des Sacramentes Eintrag thun oder einen sacramentlichen Fanatismus herbeiführen; zu geringe Anzahlen, wenn sie vorherrschen, sind ebenso bedenklich. Es ist wohl zulässig, im Blick auf die Geschichte auch hier das Sprüchwort anzuwenden: mit Maaßen, rariora cariora. Allein zu seltne Feier thut dem durch Außerordentliches persönlich angeregten Verlangen kein Genüge. Hierin lassen die grundsätzlichen Aeußerungen von Genf und Wittenberg sich ausgleichen. Denn dort lautet es so (Richter 1 S. 346): C'est un défaut qu'on doit corriger, que de la célébrer tant rarément. Toutesfois pour le présent avons

avisé et ordonné, qu'elle (la cène) soit administrée quatre fois l'année, assavoir le plus prochain dimanche de Noel, à Pasques, Pentecoste et le premier dimanche de Septembre en automne. Das iſt als Minimum angenommen, und beſteht dabei freilich die Vorausſetzung, daß mit Ausnahme der ſchlechterdings Verhinderten und der Suspendirten ſämmtliche Communionfähige theilnehmen, was bei großer Zahl der Parochianen nur durch die den Schweizern und Holländern eigene Adminiſtrationsart und Spendung möglich wird. Die lutheriſche Anſchauung aber (obgleich Luther ſelbſt unſeres Wiſſens nichts beſtimmt) geht ſogar darauf aus, Sorge zu tragen, daß ſich nicht zu große Maſſen zu den hochfeſtlichen Communionen drängen, vielmehr ſich in die jahreszeitlichen Communionen ſoviel als möglich vertheilen. Vergl. Koburger K. O. des Herzog Caſimir bei Moſer S. 370: „Dieweil auch die böſe Gewohnheit auf den Dörfern faſt allenthalben eingeriſſen, daß die Leute auf eine gewiſſe Zeit des Jahres, ſonderlich auf die hohen Feſte, ſich häufig zum h. Abendmahl finden, hernacher aber des Sommers über faſt niemand mehr ſich einſtellet, dannenhero der Pfarrer wegen der großen Menge nicht mit einem Jeden in der Beicht nothdürftig reden kann: als ſollen die Pfarrer ihre Zuhörer vermahnen, ſich ſelbſten hierinnen des Wohlſtandes zu beſcheiden, und ſich alſo einzutheilen, daß nicht zu einer Zeit ihrer gar zuviel, mehr aus Gewohnheit, als aus Andacht zu Beicht und Abendmahl ſich einfinden.“ Auf der einen Seite alſo ſteht die Freiheit jedem zu, *wann* und *wie oft*. Findet ſich niemand, ſo iſt durch die Agende vorzuſehn, welchen liturgiſchen Schluß die deutſche Meſſe erhalten ſoll. Kommen Wenige, ſo ſollen ſie doch bedient werden, und die Gemeine, die in ihnen ein Bild der Erwählten aus den Berufenen oder ein Bild ihres eigenen Communionrechtes vor ſich hat, ſoll die Feier abwarten. Dazu ſollen die Pfarrer, wie anderweit feſtſteht, fleißig ermahnen, daß einer *mehr als einmal* im Jahre communicire (ſ. die Gen. Art. b. Moſer S. 1331). Die Genfer K. O. findet in den Einſetzungsworten ſelbſt und in den Sitten der alten Kirche angezeigt, daß dies des Herrn Wille und überhaupt zu rathen ſei. Allein gerade die nach und nach mehr für unerläßlich geachtete Beichte als *Privatbeichte* überlaſtet den Einzel-Pfarrer bei großen Conſitentenhaufen zu Zeiten ſo ſehr, daß Beichtvater und Beichtkinder leicht in Verſuchung gerathen, durch Eilfertig-

keit die Handlung zu mechaniſiren. Die Privatbeichte bei zahlreichen Communionen wird, wenn ſie voll wiederhergeſtellt werden ſollte, an mehr als einem Tage der vorausgehenden Woche zu beſtimmter Stunde zu halten ſein. Vormals kam zu dem Mechanismus des Beichtgeſprächs noch das Uebel eines mißbräuchlich hinaufgeſchraubten Begriffs von der abſolutoriſchen Gewalt des verordneten Pfarrers als eines Nachfolgers der Apoſtel. Kein Wunder, daß es ſo frommen Männern als z. B. Heinrich Müller und Caspar Schade dabei dünkte, dieſe Beichte und Abſolution ſei vielmehr des Aberglaubens und der gepflegten Unbußfertigkeit Bollwerk, als kräftig für Buße und Gewiſſenstroſt. So fiel ein ſo unvergleichlich fruchtbares Mittel der individuellen Seelſorge einem ſich verbreitenden Bedenken und ſelbſt durch Mißbrauch der Verachtung anheim. Das durch Schade veranlaßte Aergerniß wurde den Berliner Gemeinen Anlaß zu einer folgenreichen Veränderung der Beichtordnung. Eine allgemeine Beichte gelangte neben der ſpeciellen zur Berechtigung, mit der Maaßgabe, daß der amtliche Seelſorger befugt und verpflichtet ſein ſollte, ſolche zur Communion angemeldete Perſonen, welche eines unwürdigen Nahens zum Tiſche des Herrn aus Gründen ihres Wandels verdächtig erſchienen, beſondrer Exploration zu unterwerfen. In der reformirten Kirchengemeinſchaft (ſ. Helv. Conf. maj.) wird es nicht gemißbilligt, daß ein chriſtliches Gemeindeglied bei dem Pfarrer eine aus der allgemeinen Predigt der Buße und Vergebung herfließende individuelle Abſolution nachſuche, jedoch hinzubemerkt, daß auch ein vertrauter chriſtlicher Freund für dies Specialbedürfniß eintreten könne. Ueberall aber gilt es in der Evangeliſchen Kirche, daß die agendariſche Zeichnung und die pfarramtliche Uebung der Beichte und der Abſolution die Wirkung der letzteren durch gläubige Bußfertigkeit des Confitenten bedingt bleiben laſſe, und daß der verordnete Geiſtliche nicht eine eigne Macht habe die Sünde zu vergeben, ſondern einen Befehl, die Vergebung auf erklärte angemeſſene Geſinnung zuzuſprechen. Daher kann es nicht für richtig erkannt werden, daß bei jetzt wiederkehrender Neigung zur individuellen Abſolution ſie denen individuell zugeſprochen werde, welche nur an der ſogenannten allgemeinen Beichte theilgenommen haben.

§. 627. Die Vorbereitung der Gemeine oder des Indivi-

duums auf die Communion, sie geschehe durch Predigt oder Gespräch, hat überall und nicht blos in der Anfangszeit zum neuen Kirchenthum sich zum Zweck gesetzt, die Erkenntniß vom Wesen der Communion Christi zu begründen, zu berichtigen oder anzufrischen, und dann die entsprechende Empfänglichkeit zu erwecken. Diese zwiefache Aufgabe wird nicht minder wie auf lutherischer, auf reformirter Seite für die Exploration gestellt. Sowohl die Confitenten als die Communicanten haben das Recht, auch wo die allgemeine Beichte nicht Sitte ist, zu Anfang oder am Schlusse der Feier durch Zusammenstellung als Gesammtheit zu erscheinen. Das „Durcheinanderlaufen" der Communicanten, das sich Vordrängen und etwa rangsüchtige Vorgehen ist durch geordnete Folge der Geschlechter, der Jungen und Alten, der Alten und Jungen zu verhüten. Wenn es nun zugleich sittlichen und erbaulichen Grund hat, daß Confitenten familienweise bei der Beichte erscheinen, so darf dies doch bei der Communion die Hauptanordnung nach den Geschlechtern nicht stören. Was die Substanz der liturgischen Abendmahlsfeier anlangt, sofern jede evangelische Gemeine darauf Anspruch hat, so wird sie in den älteren Kirchenordnungen etwa in folgender Weise ausgedrückt:

> Daß beide Gestalt mit vorgehender ernstlicher Anrufung und nachfolgender herzlicher Danksagung gegeben werde. Moser S. 1332.

Ob aber Präfation im historischen Sinne oder keine, ob die Einsetzungsworte gesungen oder gelesen werden, ob man das Brod breche oder nicht, ob man den Communicanten das Sacrament in den Mund oder in die Hand gebe und in welcher Formel das Sacrament gespendet werde, ist nicht Sache des pfarramtlichen Gutdünkens, sondern beruhet auf Herkommen oder neuer Festsetzung des kirchlichen Gemeinwesens, kurz im Gemeinderecht, in welchem das Amtsrecht mit begriffen ist, ganz besonders da und dann, wo es sich um Union oder Confession handelt. Die Gen. Art. beziehen sich (Moser S. 1333), um das Recht der Confession zu sichern, auf ein Beispiel maaßloser Abweichung, deren sich schweizerisch gesinnte sächsische Geistliche schuldig gemacht: „Nimm hin und iß, dein Glaub in den hingegebenen Leib Christi erhalte dich in das ewige Leben; nimm hin und trinke, dein Glaub in das vergossen Blut Christi stärke dich zum ewigen Leben." Uebrigens ist es ein der Erbauung gefährliches

ternehmen, in der Spendeformel die dogmatiſche Eigenthüm-
keit der evangeliſchen, lutheriſchen oder calviniſchen Auffaſſung
au und adäquat auszudrücken, wenn nicht die liturgiſchbibli-
: Ausdrucksweiſe aufgehoben und z. B. ein „in, mit und unter
n Brode“ und dergl. zur Verläugnung jeder lebendigen und
sthümlichen Anſchauung angewandt werden ſoll. Unter ge-
chtlichen Spendeformeln giebt es keine, welche die Sondercon-
ion vollkommen zeichnete, und keine, die nicht jeder von beiden
ſprüche. Jenes gilt auch von dem „das iſt der wahre Leib“,
es auch von der melanchthoniſchen 1. Cor. 10. 16 und der
ndariſchen in Preußen: „Chriſtus ſpricht.“ Die Eiferer wider
ſe fälſchlich „die referirende“ genannte und für jene vergeſſen
ht den Unterſchied der eigenthümlichen Sitte und des Bekennt-
ſtandes einer Kirchenpartei. Vergl. Dr. K. H. Sack, vom hohen
rth der agendariſchen Spendeformel, Magdeb. 1856. Pred.
leſtin Nitzſch: die Spendeformel in der evangeliſchen Kirche.
utſche Zeitſchrift 1860. Nro. 17.

Das Begräbnißrecht.

§. 628. Die erſte Anforderung, welche der Menſch als
che an das ſittliche Gefühl und Verhalten jedes Gemeinweſens
cht, gehet dahin, daß dieſe überhaupt keine verächtliche Behand-
ig erfahre, nämlich keine ſolche, durch welche die Gleichgültigkeit
en Unterſchied des thieriſchen und des perſönlichen Leib- und
elenweſens ſich ausſpräche und vollzöge. Die Kirche kann ſich
egen nicht gleichgültig verhalten und am wenigſten da, wo
rgerliche und polizeiliche Geſetze ihrerſeits der Sache kein
nüge thun. Die evangeliſche Kirchenordnung fängt davon
, daß für anſtändige Bewahrung, Beſtattung und für
hutz der Gräber zu ſorgen ſei, nachdem feſtgeſtellt worden,
; kein Schein-Tod ſondern ein wirklicher eingetreten ſei, wes-
b mindeſtens zwölf bis vier und zwanzig Stunden nach
ſtänden mit der Beerdigung gewartet werden ſoll. Daß die Leiche
ht zu lange im Dunſtkreiſe der Lebenden ſich befinde, iſt Sorge
geſundheitlichen Polizei, entſpricht aber zugleich dem von der
meine mit vertretenen Intereſſe der Achtung für Todte und
ende. In der reformatoriſchen Uebergangszeit herrſchte im All-
meinen und beſonders bei ſüddeutſchen und helvetiſchen Evan-
liſchen eine ſo ſtarke Abneigung gegen den Aberglauben, der

den Sepultur-Gebräuchen zum Grunde gelegen hatte, und gegen allen Prunk der Conducte, daß man sich für's erste darauf beschränkte, die anständige Beerdigung und was dazu gehörte (als Reinigung, Einkleidung, Einsargung der Leiche) durch den Diakonat (Todtenfrauen, Leichenträger) zu vollziehen. Theilweise gehörte schon in diesen Kreis der Fürsorge für die Leichen als solche die Anlage und Einfriedigung der Friedhöfe, Gottesäcker, Gemeinde-Grabstätten, wozu von Luther und Anderen mit Nachdruck angehalten wird, da die Beispiele der vom Vieh aufgewühlten Gräber Entsetzen erweckt hatten. Jene Namen deuten noch auf andre Interessen der christlichen Gemeine hin. Von dieser Beachtung konnten selbst die Leiber weder der hingerichteten Verbrecher, noch der sonst am Laster Verstorbenen, noch der eigentlichen Selbstmörder ausgeschlossen werden. Schon der Name eines sogenannten Eselsbegräbnisses (s. Kurhess. K. O. von Ledderhose-Pfeiffer S. 260 §. 288) hätte im Sprachgebrauch getilgt werden sollen; denn es ist nicht christlich noch pädagogisch klug, Rohheit mit Rohheit zu strafen, oder die Gleichgültigkeit gegen Ehre oder Unehre im Tode mit Unrecht am Menschenwesen zu bekämpfen. Der Begriff des unehrlichen Begräbnisses wird am richtigsten gefaßt und vollzogen, wenn er als ein verneinendes Moment auf eine Absonderung der Leichen und Gräber vom Raume und der Geselligkeit der verstorbenen kirchlichen Gemeindeglieder hinzielt. Dafern aber die Bestattung zur Erde selbst mit vergleichgültigt, oder gar die Strafe des Verbrechens noch am Leichnam oder seinen durch Hinrichtungsact getrennten Theilen von Rechtswegen vollzogen werden soll, so wandelt sich das Recht in Unrecht. Das schon erwähnte Pflegamt der Gemeine würde auch dann noch, wann Sträflinge Gottes wie Ananias und Sapphira offenbar in Gottes Gericht gefallen wären, zu dem angeregt werden, was in der Christenversammlung zu Jerusalem geschah: die Jünglinge erhoben sich, trugen sie hinaus und begruben sie. Auf dem Gebiete großer Sterblichkeit, in Fällen wüthender Pest, da die Leichen gehäuft und von den eignen Angehörigen der Verstorbenen verlassen lagen, gleicherweise für Gefallene und Sterbende auf dem Schlachtfelde, hat sich der Eifer der christlichen Liebe von jeher erwiesen durch freiwilliges Beispringen und Helfen. Daher das Amt der parabolani (Eilhelfer) in der alten Kirche (= παραβαλλόμενοι τὴν ψυχήν).

Da aber noch immer mitten unter den Evangeliſchen Zweifel
d Zwieſpalt ſich finden über die Beerdigung der Selbſtmörder,
d ſogar in der Geſetzgebung ſelbſt desfalls Unbeſtimmtheiten
rſchen, ſo dürfen wir ſchließlich dieſer Frage nicht ausweichen
d müſſen wenigſtens den Hauptgrundſätzen Aufmerkſamkeit
bmen. Zuerſt fragt ſich, ob ein Selbſtmord und wiefern wirk-
) Wille und That des Unglücklichen ſei, denn oftmals tödtet
ſich nicht ſowohl, als er durch den Willen der Natur getödtet
rd, und iſt dieſes aus ſeiner Lage, beſonders aus ſeiner Geiſtes-
er Leibeskrankheit von den Angehörigen und Freunden zu er-
nen. Es iſt klar, daß in ſolchen Fällen von einer Zurück-
ung und Vernachläſſigung ſeiner Beerdigung nicht die Rede
n ſollte; freilich kann die Thatſache ſelbſt wiederum zweifelhaft
n; überhaupt niemals hat die Kirche, auch die amtliche, ein
cht, ſich als Richterin der Todten zu benehmen, wenn ſie auch
Hinblick auf die offenbaren Laſter und Verſündigungen, je
chdem die von der Gemeine empfangenen Eindrücke es ver-
igen, Warnungen am Sarge oder Grabe nicht fehlen laſſen
rf. Aber nicht allein das, was dem Namen des Todten und
n Gefühle für ihn Unrecht thun könnte, ſondern auch, was
: Kirche ziemt, iſt in Acht zu nehmen. Ein zweifelloſer Selbſt-
rd oder der Selbſtmord als freie That iſt eine Verläugnung
) Glaubens des Chriſten an die Weisheit und Heiligkeit der
tlichen Abberufungen und Todesverhängniſſe. Von jeher be-
ht ſich aber der conductus oder die feierliche Begleitung der
iche mit den dazu gehörigen Gebräuchen eben auf dieſe Vor-
ſetzung: Gott hat dieſen abberufen — eine Vorausſetzung,
eben dann wegfällt, wenn derſelbe ſich eigenmächtig leiden-
aftlich vom Leben losgeriſſen und daſſelbe gleichſam dem
höpfer wieder hingeworfen hat. Die alte Welt urtheilte daher,
Seele des Selbſtmörders könne nicht zur Ruhe kommen, weil
wider das Schickſal und ungerufen ſich entfernt habe, und es
ig die Rede überall bei den Griechen, bei den Indiern und
ſt, eine ſolche Seele umkreiſe das Grab, wenn nicht für ſie
ch ein Wunder der Gnade geſchehe. Daraus aber folgt, daß,
nn es ſich auch geziemen kann, daß eine liebende, freundliche,
uernde Begleitung der nächſten Angehörigen ſtattfindet, es doch
rdig iſt, daß die feierliche, kirchliche Begleitung der Kirche und
hule ausgeſchloſſen bleibe.

Ueberall und ſo auch hier hat die chriſtliche Gemeine den Ernſt und die Schonung nicht eins dem andern aufzuopfern.

Dritter Titel.

Die kirchliche Sitte und die kirchliche Zucht.

§. 629. Wir verſtehen unter Sitte nicht das Paſſive eines herrſchenden Gebrauches, der durch Wiederholung und allgemeine Ausübung zur Stetigkeit des menſchlichen Verhaltens gelangt iſt, ſondern das, was unter Vorausſetzung eines Gewußten und einer Lehre ſich als perſönliche Selbſtbewegung und Selbſtbethätigung erkennen und würdigen läßt. Die erſte Bedeutung des Wortes in allen indogermaniſchen Sprachen erhebt uns nicht über das Leidentliche; denn Sitt oder Sitz zeigt nur eben an, was wir vermöge einer Gewöhnung und allgemeinen Nachfolge mit und nach Andern thun. Es iſt auch nicht von einer Vorſchrift oder Geſetzgebung, ſondern überall von dem die Rede, worin ſich perſönliche Freiheit am meiſten erweiſen und vollziehen kann. Allein die Freiheit iſt nicht Zufall und Willkür; denn ſie iſt uranfänglich als menſchliche und chriſtliche durch Ordnungen Gottes, die keine Veränderung leiden, gebunden. Die göttliche Freilaſſung des Menſchen in Chriſto bietet in ihm und durch ihn die Mittel dar, jene Ordnungen zu halten und ſie immer mehr mit dem vollſten Selbſtbewußtſein zu vereinigen. Daraus folgt von ſelbſt, daß die Gemeine Chriſti, ſowenig ſie das Glaubensbekenntniß vergleichgültigen kann, wie es ſich da und dort bald ſo bald ſo ausſpricht, ſondern böſe Lehre rügen und zurechtweiſen muß, eben auch die Sitte als böſe Lehre und als Verletzung des Gemeinſchaftsbandes wahrnehmen und entkräften muß.

Die von den Apoſteln und von der Reformation ſo oft behauptete „Freiheit eines Chriſtenmenſchen“ reicht nicht dahin, daß das kirchliche Mitglied als Bekenner Chriſti, als Communicant, als Lehrer oder Zögling der Gemeine ſich in ſeinem Lebenswandel, in ſeiner Selbſtdarſtellung und Selbſtbethätigung den ſittlichen Principien des Chriſtenthums ungerügt entziehen dürfte,

h nicht dahin, daß es ſich ausdrücklicher zu Recht beſtehender
derungen der Sittenordnung ohne verwirkte Reaction über-
en könnte. Ohne eine Caution hinzuzufügen redet der Apoſtel
nirgends von unſrer Freilaſſung. Der Freie iſt deſtomehr
unden an die Rechte Gottes, iſt ein Knecht der Gerechtigkeit
zwar mit Freuden und Ehren. Die freie Einzelperſon und
befreite Gemeine binden ſich gegenſeitig ſowie ſie ſich gegen-
ig freilaſſen.

Offenkundige Handlungen und Handlungsweiſen der
hlichen Genoſſen, welche das Chriſtenthum des Glaubens und
ens unmittelbar verläugnen, vergleichgültigen den Zuſam-
nhang des Innern und Aeußern in ſolcher Weiſe, daß das
riſtliche der perſönlichen Erſcheinung, welches übrig bleiben
n, ſich als Heuchelei darſtellt; oder ſie bringen, ſo viel an
en iſt, einen ſittlichen Indifferentismus, einen Antino-
smus der Denkart zur Schau, der, indem er das Weſen des
riſtenthums aufhebt und das reinigende und belebende Salz
Heiligung dumm geworden zeigt, alle Gemeingüter der Kirche
ſie ſelbſt der Verachtung preisgiebt, die Schwachen im Gu-
zum Böſen reizt, und ihre Beſtimmung, die Welt zu erbauen,
kräftet und vernichtet.

Die Kirche nun, d. h. die geordnete gemeinſame Ausübung
chriſtlichen Glaubens, hat freilich keine Macht, vermöge ihrer
ätigkeiten, Aemter und Organe die innere Wahrheit des per-
lichen Chriſtenthumes in irgend einem der Ihrigen auszu-
rken, ebenſowenig vermag ſie die Geneſis des chriſtlichen Wan-
s zu beherrſchen oder auch das innere Werden oder Gewor-
ſein deſſelben zu erkennen und zu richten (ecclesia non ju-
at interna); ſie iſt nur eben Werkzeug der heiligenden
ade und darf ſich überdieß eines novatianiſchen Grundſatzes
ht ſchuldig machen. Allein gerade darum muß die Gemeine,
nlich das Amt der Gemeine, das objective Verhältniß
s offenbaren Wandels zum Bekenntniß und Stande eines
riſten wahrnehmen und darauf merken, ob nicht jener im offen-
en Widerſpruche mit dieſem ſtehe, ob derſelbe nicht, ſoviel an
t iſt, Chriſtum zum Sündendiener mache. Es kommt alſo
ht nur darauf an, die öffentliche Sittenlehre lauter und rein
halten, und auf dem Grunde derſelben die verhütende und
gende Seelſorge privatim zu üben, ſondern auch behufs der

Vorſicht gegen ärgerliche Erſcheinungen und mit Beziehung auf jetzige Zuſtände was an Sitten-Ordnung in der Gemeine vor Allem noth iſt, zu zeichnen und zu beſtimmen. Augsb. Bekenntniß 12.

§. 630. Der Inhalt aber der chriſtlichen evangeliſchen Sittenordnung iſt nicht in allen ſeinen Beſtandtheilen von gleicher Nothwendigkeit und Unveränderlichkeit. Würde Letzteres angenommen, ſo würde die Folge ſein, daß ſogar, wie unter der Herrſchaft des jüdiſchen und wieder unter der eines chriſtlichen Phariſäismus geſchehn, die an ſich kleinſten Gebote und Verbote das Anſehn der größten annähmen und die Ungleichheit in der verkehrteſten und heilloſeſten Art überhand nähme.

Der chriſtliche perſönliche Wandel beſteht allerdings für's erſte in einem Organismus von Principien, welche ebenſowenig der Veränderung an ſich unterworfen ſind als z. B. das Weſen der Ehe, das Weſen der Familie, des Staates, der Schule, ja der menſchlichen Beſtimmung im Allgemeinen. Die chriſtliche Sitte als kirchliche geht jedoch niemals und nirgends in unmittelbare Vollziehung dieſer Grundſätze auf. Von der einen Seite muß die chriſtliche Moral caſuiſtiſch werden; denn ſie iſt genöthigt, nach der Ausgleichung der jetztzeitigen oder hierörtlichen und perſönlichen Lage und Sitte mit den Principien zu ringen. Da giebt es Anſpannung und Nachlaß kirchlicher ſittlicher Vorſchriften, oder die ſittenordnende Thätigkeit erzeugt ſelbſt mehr Aergerniß als ſie verhütet oder entkräftet. Desgleichen kann die chriſtliche Moral nicht anders als in irgend welche aſcetiſche und pädagogiſche Elemente ausmünden, und doch bleibt es dabei, daß immer nur das Einfachſte davon als ein Gemeinſames geltend gemacht werden darf, während die objective Kraft und Bedeutung der Aſceſe in dem individuellen Bedürfniß und freien Ermeſſen beruhet. Sonſt wird das Aeußere das Innere mit überwuchernd Anſehn vergleichgültigen, und jeder unevangeliſche Grundſatz, den die Reformation ſammt dem werktheiligen Mönchthum ausgefegt hat, nur in andrer Art wieder aufkommen. Die Pädagogie darf gleicherweiſe nur nach Maaßgabe der Alters- und Unmündigkeitsſtufe oder inſoweit für Alle verbindlich gemacht werden, als durch äußere Uebungen die ganze Gemeine ſich ihres Grundes und Zweckes zu erinnern hat und jeder ſein geiſtliches Wachsthum pflegen ſoll.

Die Sittenordnung hat demnach ihre Beweglichkeit und ldſamkeit, ohne in Zufall und Willkür auszuarten. Sie n nur mit Maaßen nach Katholicität ihres Inhalts ſtreben.) doch muß ihr Vorgehen oder Weichen als ein vernünftiges, liſches, chriſtliches Verſtändlichkeit haben.

Obgleich die Elemente der kirchlichen Sitte überall mit kommen, wo eine kirchliche Thätigkeit geordnet wird, es ſei tesdienſt, Lehre, Zucht oder ſonſt etwas, ſo muß doch die ttenordnung auch etwas für ſich ſein, weil die Selbſt- ſtellung und Selbſtbethätigung eines Chriſten einen weitern fang hat, als z. B. die Handlung des Cultus, und eigen- mlichen, ſelbſtſtändigen Principien folgt, deren Wirkungen er ſich übereinſtimmen ſollen.

Die erſte Vollziehung einer wirklichen Sittenordnung hat zur Ab- , die ſittlichen Anſtöße im Umgange zwiſchen Chriſten aus dem Juden- Heidenthum zu entfernen. Indem die Gläubigen von den religiöſen ionalſitten der Juden entbunden werden, verpflichten ſie ſich zur Ent- ung vom Opferfleiſch, vom Erſtickten, vom Blut und von der Hurerei. G. 15, 24—29. 16, 4. Der Herr ſelbſt verbietet zwar den Jüngern t, die Aufſätze der Aelteſten zu halten (Matth. 23, 3), befreiet ſie aber drücklich von den phariſäiſchen Sabbats-, Faſten- und Reinigungsſitten, es iſt keine Stiftung von Jüngerſitten, was er Luc. 22, 35. 36 for- . Ueberwiegend iſt es die Richtung des Apoſtels Paulus, welche die bnliche Freiheit zu retten und dagegen doch heilſame Ordnungsliebe zu rſtützen ſich bemühet. Jüdiſche Vorſchriften über Speiſe und Trank, rtage, Neumonde, Sabbat binden das Gewiſſen eines Chriſten nicht. . 2, 16. 21—23. Röm. 14. 1 Cor. 8. Wohl aber gilt Selbſtbeſchrän- g in ſchonender Liebe des Nächſten, der das Wiſſen nicht hat; und Grundſatz „ich habe es alles Macht, aber es frommet nicht alles" emet denen allerdings, die zur Freiheit berufen ſind. Poſitive Ele- te gehen den gottesdienſtlichen Anſtand an (1 Cor. 11.) Schon an n Beiſpielen wird deutlich, daß die kirchliche Sitte Oertlichkeit d Zeitlichkeit und Ungleichheit in beiden Beziehungen haben kann. n obwohl Schaam, Anſtand, Würde ſchlechthin und allezeit gül- Grundſätze hergeben, ſo hängt es doch von Bildungsſtufen und an- t Zufällen ab, ob etwas für ſchaamlos und unanſtändig nach dem meingefühl geachtet wird. Vergl. Car. Ludv. Nitzsch, de morum eceptis in N. T. a communi omnium hominum ac temporum usu nis. Viteberg. 1790—1800.

Bis in das 3., 4., ſogar 5. Jahrhundert bekundet ſich das Bewußt- der Synoden, daß der jüdiſche und der heidniſche Sauerteig noch ter aus chriſtlicher Sitte auszufegen ſei. Es reicht nicht mehr hin, in

jener Beziehung die Unverbindlichkeit jüdiſcher Satzungen aufrecht zu halten, vielmehr die Unzuläſſigkeit der Beobachtung der Reinigungsgeſetze, des Faſtens am erſten Tage der Woche, ja des Faſtens am ſiebenten wird canoniſirt. Der chriſtliche Gemeindetag nicht nur (die Feier des achten Tages ep. Barn.), ſondern auch die Uebertragung der zwei jüdiſchen Faſttage, Montag und Donnerstag, auf Mittwoch und Freitag wird der Neigung zum *ἰουδαΐζειν* entgegengeſetzt; und immer entſchiedener wird verboten, Oſtern der Zeit nach mit den Juden zu feiern. Nun aber thut ſich ein gewiſſer Widerſpruch hervor in Anſehung antijüdiſcher Sittenordnung. Das altkatholiſche Kirchenthum liebt die Begründung der Vorſchriften oder Rathſchläge durch altteſtamentliche Analogieen und kann ſich durch apoſtoliſches Verfahren rechtfertigen, z. B. was den Unterhalt für den Klerus betrifft (1 Cor. 9, 8 ff. u. a.). Jetzt ſoll die Stiftshütte in allen Stücken Vorbild des Gottesdienſtes werden, oder der Zehnt eine moſaiſche Begründung finden u. ſ. w. Eine im dritten Jahrhundert ſehr gangbare Theorie (die in den ſogenannten apoſtoliſchen Conſtitutionen ſich vielfach kundgiebt) verſucht der Schwierigkeit dadurch ammeiſten abzuhelfen, daß ſie das A. T. in untergeordnete Elemente ſondert, vom Geſetze die Deuteroſen oder die *ὑπείσακτα* ſcheidet, welche erſt nach dem neuen Sündenfalle der Iſraeliten am Fuße des Sinai (der Kalbverehrung) hinzugekommen ſeien. Auch wird das Patriarchaliſche beſonders beachtet, und endlich auf das natürliche Geſetz Gottes hingewieſen, welches kraft der Uroffenbarung von Enos bis Melchiſedek allein geherrſcht habe. Der Dekalog ſei *εἰς βοήθειαν τοῦ νόμου φυσικοῦ* aufgekommen. In der antiethniſchen Richtung verwahrt ſich die Kirche fürs erſte gegen die götzendieneriſchen Feierlichkeiten für die Manen; beſonders afrikaniſche Synoden richten in chriſtlicher Zeit des Staats Bitten an weltliche Obrigkeit um völligere Zerſtörung der heidniſchen Cultusſtätten in Hainen und an andern Orten. Dann aber werden auch gegen die Theilnahme an den weltlichen Gerichten, an dem freiwilligen Kriegsdienſte, an dem Theater, an rauſchenden Luſtbarkeiten, an den Bädern, ſofern Männer und Frauen in gemeinſamen Räumen baden, Verbote erlaſſen, Verbote, welche für den Klerus verſchärft werden.

Gleichzeitig ſchon wirkten andre Defecte und Exceſſe dahin, daß die ſynodale ſittenordnende Thätigkeit fortdauernd ſich aufgefordert fühlte. Der Kampf gegen den Gnoſticismus fällt vorzugsweiſe in das 2. und 3. Jahrhundert. Aber auch ſpäter noch hatte die conſervative (katholiſche) Richtung mit demſelben, und zwar mit beiden Hauptarten der Gnoſis, mit einer grenzenlos freien und mit einer grenzenlos unfreien Ausartung in Bezug auf Würdigung des ſinnlichweltlichen Lebenselementes, zu ſchaffen. Inhalt und Faſſung der ſynodalen Canones geben Zeugniß davon, wie drohend zu einer Zeit, da die römiſche Verfolgung wüthete oder bald wieder aufbrechen konnte, die philoſophirende Sünde auftrat. Die Extreme zerſpalteten nicht nur die Gemeinen, ſondern berührten ſich auch. Offenbarungs-

grundsätze, apostolische Lehren wurden erschüttert, es sei zu Gunsten eines lustern, marcionitischen Princips oder eines valentinianischen Leichtsinnes. Und doch wurde in beiden Beziehungen Apostolisches und mündliche Tradition (des Matthias, Theodades u. s. w.), auch ein der Kirche nachhelfender Paraklet herangezogen. Wir stehen unter der Gnade, nicht unter dem Gesetz, wir sind zur Freiheit berufen. Es genügt nicht einmal, sich von den Satzungen des niedern alttestamentlichen Gottes zu lösen; die Antitacten glaubten den Standpunkt eines Christen erst erreicht zu haben, wenn sie endlich jedes Gebot des Dekalogs feierlich würden gebrochen haben. Schon läßt sich die ganze Lage der Dinge aus den Schriften der Anti-Gnostiker, besonders aus Clemens von Alexandrien (die Teppiche III. B.) und Tertullianus erkennen. Jener sucht eine gesunde Ethik nach den beiden Seiten hin zu vertreten, dieser freilich züchtiget, indem er die montanistischen Beschränkungen des Erlaubten begünstigt, desto empfindlicher die Psychischen, die Ungeistlichen, die ihre fortgesetzten heidnischen Gewohnheiten im Genießen, also ihre Ungeistlichkeit zur Schau tragen.

Wie sehr es aber noththat, derjenigen Richtung entschieden entgegen zu treten, welche den christlichen Wandel unter die Bedingung der Verzichtleistung auf den Gebrauch des Natürlichen und auf den weltlichen Besitz stellte und darüber wieder auf selbsterwählte menschliche Satzungen gerieth, ergiebt sich aus den Verhandlungen und Beschlüssen der berühmten Synode von Gangra. Wer der Eustathius sei, von dem diese Separatisten herkommen, und in welche Zeit der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts das Datum der Beschlüsse gehöre, ist fast gleichgültig. Genug ihre Erklärungen geben eins der wichtigsten Zeichen für den gesunden Katholicismus der altkirchlichen Sitte her und werden nicht nur (mit Cautionen) von Rom, sondern auch von Luther rühmlichst erwähnt. Kanon 1. Wer den Ehestand verwirft und behauptet, daß eine Frau, die ihrem Ehemanne beiwohnt und dabei gläubig und fromm ist, nicht in das Reich Gottes eingehen könne, der sei Anathema. 2. Wer denjenigen, der im Glauben und mit gutem Gewissen Fleisch ißt, aber kein Blut, Götzenopfer und Erstickts, verdammt und ihm die Hoffnung abspricht, der sei Anathema. 3. Wer einen Knecht nicht anweist, seinem Herrn treu und ehrerbietig zu dienen, sondern ihn verleitet, unter dem Schein der Gottesfurcht denselbigen zu verachten und aus dem Dienst zu treten, d. s. A. 4. Wer sich von einem verheiratheten Presbyter absondert und behauptet, man solle das von ihm consecrirte Abendmahl nicht genießen, d. s. A. 5. Wer das Haus Gottes und die Versammlungen in demselben verachten lehrt (zu Gunsten separ. Conventikel), d. s. A. 6. Wer die Kirche verachtet und außer derselben Versammlungen und Gottesdienste zu halten sich anmaaßt, ohne daß ein Presbyter mit Vorwissen und Einwilligung des Bischofs dabei ist, d. s. A. 7. Wer sich bei den Gaben, die man der Kirche zu bringen pflegt, nicht nach der Verordnung des Bischofs richtet, sondern diese Einkünfte ohne Erlaubniß des Bischofs oder desjenigen, dem die Aufsicht darüber anver-

traut ist, außer der Kirche andern giebt oder annimmt, d. s. A. 8. Wenn einer eben diese Gaben annimmt oder austheilt, der nicht Bischof und nicht Aufseher der Almosenanstalt ist, so sei derjenige, welcher giebt und welcher nimmt, A. 9. Wer außer der Ehe lebt, weil er diesen Stand als sündlich verachtet, und nicht nur deswegen, weil er das eheloſe Leben für gut und heilig hält, d. s. A. 10. Wer unter denjenigen, welche um des Herrn willen nie in den Ehestand getreten sind, sich über die Ehelichen erhebt, d. s. A. 11. Wer diejenigen, die im Glauben und um des Herrn willen Liebesmähler anstellen und die Brüder dazu berufen, verachtet und denselben um dieser Ursach willen nicht beiwohnt, d. s. A. 12. Wenn ein Mann in der Meinung, daß dieses zu einer heiligen Lebensart gehöre und Gerechtigkeit verschaffe, einen Mantel trägt und lieblos von solchen urtheilt, welche sich in der Furcht Gottes des Kleides, das man Berus nennt, und andrer gemeiner und gewöhnlicher Kleidung bedienen, d. s. A. 13. Wenn eine Weibsperson in der Einbildung, dadurch zu einer größern Heiligkeit zu gelangen, ihre Kleidung ändert und statt der weiblichen männliche anlegt, die s. A. 14. Wenn ein Weib ihren Ehemann verläßt und sich von ihm trennen will, weil sie den Ehestand für sündlich hält, d. s. A. 15. Wer seine Kinder nicht ernährt, noch soviel an ihm ist, zur Gottesfurcht erzieht, sondern sie unter dem Vorwand einer heiligeren Lebensweise vernachlässigt oder verläßt, d. s. A. 16. Wenn Kinder unter dem Vorwand der Heiligkeit, die man andern Pflichten vorziehen müsse, sich von ihren Eltern, sonderlich solchen, die Christen sind, absondern und ihnen nicht die gebührende Ehre erweisen, die s. A. 17. Wenn ein Weib unter dem Vorwand besondrer Heiligkeit ihr Haar abschneidet, welches ihr Gott gegeben hat, um sie dadurch an die Pflicht ihrer Unterthänigkeit zu erinnern, so hebt sie das Gebot der Unterthänigkeit auf. D. s. A. 18. Wer unter dem Vorwande größerer Heiligkeit am Sonntage fastet, d. s. A. 19. Wenn einer von den Ascheten sich überhebt, und ohne daß ihn Gesundheitsumstände dazu nöthigen, die Fasten, die für jedermann geboten sind, bricht, so s. er A. 20. Wer die Versammlungen bei den für das Andenken der Märtyrer gewidmeten Oertern und den Gottesdienst, den man da zu verrichten pflegt, und ihr Gedächtniß im Uebermuth verachtet, d. s. A.

Dabei verwahrt sich die Synode ernstlich, daß sie nicht der Leichtfertigkeit in die Hände arbeiten wolle. „Wir machen diese Gesetze nicht, um diejenigen auszuschließen, die in der Kirche Gottes und nicht wider den Sinn ein *strengeres* Leben führen. Sondern denen setzen wir uns entgegen, die unter dem Schein größerer Heiligkeit stolz sind und wider die Schrift Neuerungen einführen. Wir schätzen den eheloſen Stand, die Enthaltsamkeit, die Entfernung von weltlichen Geschäften, wenn man demüthig und gottesfürchtig bleibt und den gehörigen Wohlstand beobachtet. Wir ehren aber auch den ehelichen Umgang und verachten den Reichthum nicht, wenn man gerecht und wohlthätig ist. Wir billigen es nicht, wenn man sich weichlich und kostbar kleidet und zuviel Sorge auf den Leib ver-

wendet.“ Indeſſen war dieſe Vermahnung nicht dazu angethan, dem ſchon erſtarkten Triebe nach ungemeiner Chriſtlichkeit im Wandel Einhalt zu thun. Das enthaltſame Leben gab ſchon einen kirchlichen Stand her. Die Gelübde waren im Gange. Auf den Bruch derſelben durch die Ehe ſtanden ſchwere Bußen, ſogar abſolute Excommunication. Folglich mußte auch ſchon die zweite Heirath eine Makel haben — wie ſie denn auch ſchon durch die älteſten Bußordnungen mit einer leichten Pön belegt wird. Das ſteigert ſich bei der dritten, die vierte iſt gar wie Unzucht angeſehn. Und im Ganzen kann doch ſelbſt die Berichtigung dieſer ganzen Anſchauung durch Auguſtin (de bono viduitatis) nichts ändern, ſo wichtig ſie iſt. Was nun ſchon mit dem chriſtlichen Laienſtand für unverträglich erachtet wird, Soldatenſtand, Schauſpiel, Trinkgelage — wird mit geſteigertem Nachdrucke den Klerikern verboten, denen poſitiv Erbaulichkeit und Vorbildlichkeit im Wandel zukommt.

Bis zu der Epoche, da es gilt, während der Anpflanzung des Evangeliums unter den germaniſchen Heiden, chriſtliche Sitte mit zu verbreiten und aufrecht zu halten, fährt nun die ſynodale Kirche fort, ſchützende Schranken für das Heilige der Gemeingüter und gegen Miſchung mit Heidniſchem, gegen Willkür, Unrecht und Unanſtändigkeit zu ziehen. Nic. 325. Antioch. 341. Laodic. 366. Carth. 348. Hippo 393. Toledo 400. Carth. 401. 407. Riez 439. Arles 451. Vannes 465. Das Merkwürdigere iſt Folgendes: die nicht zur Kirche kommen, dürfen keine Separat-Gottesdienſte halten. Bei letztern ſoll ein Presbyter anweſend ſein. Ueber die, welche zur Kirche kommen und das Abendmahl nicht mitfeiern, iſt ein Bann ausgeſprochen; und wer ſich das Abendmahl ſpenden läßt, ohne es zu genießen, iſt wie ein Kirchenräuber zu achten. Ausſprüche gegen die, welche Selbſtmörder oder Verunglückte ſtatt der Märtyrer verehren. Der Aelteſte darf allenthalben den apoſtoliſchen Segen ertheilen, der Vorleſer nicht. Ein Geiſtlicher, der das öffentliche Morgengebet verſäumt, iſt auf ſieben Tage excommunicirt. Ein Geiſtlicher, der Wahrſagerei treibt, iſt ausgeſchloſſen. Wer Zaubermittel anfertigt oder bei ſich trägt, iſt Anathema. Die Staatsregierung iſt erſucht, die Stätten des Götterdienſtes auszurotten. Die Obrigkeit iſt um Anſtellung von Armen-Advocaten zu bitten. — Was Ehe und Familie betrifft: ſo ſind Ketzer als Familienglieder zu dulden, aber die Verheirathung mit ihnen iſt verboten. Die zweite Heirath eines Laien iſt mit kurzem Faſten zu büßen. Böswillige Verlaſſer der Eheweiber ſind ipso facto wie Mörder oder Meineidige im Banne. Geſchiedne Eheleute ſollen ſich nicht anderweit verheirathen, ſondern ledig bleiben oder ſich verſöhnen. Der Biſchof oder Aelteſte ſoll gleichzeitig und ſucceſſiv die Monogamie bewahren und nach der Ordination nicht heirathen. Die übrigen Geiſtlichen können ſich auch nach der Ordination verehelichen, aber mit keiner Hure, keiner Wittwe oder Geſchiednen. Die Diakoniſſe ſoll Jungfrau oder Wittwe ſein; doch kann auch ein Eheweib von vorzüglichem ſittlichen Rufe dieſen Dienſt thun. Geiſtliche ſind für die Sitten ihrer

Kinder verantwortlich. Mit Solchen, die Gelübde der Keuschheit durch Heirath brechen, hat sich der Vater nicht zu versöhnen. Die geschwächte Jungfrau und der Mann, der sie entehrt hat, haben zehn Jahre Pönitenz verwirkt, dürfen so lange nicht zu Gast geladen werden. Heirathet die Geschwächte inzwischen, so geht ihr auch die Pönitenz verloren. In der Fastenzeit keine Hochzeiten und Geburtsfeste. Geistliche dürfen bei solchen Festen zugegen sein, aber nicht die dabei vorkommenden Schauspiele mit abwarten. Die in Feindschaft leben, sind von den Versammlungen der Gläubigen auszuschließen. Ein Bischof, der Nichtchristen auf Kosten der Kirche zu Erben einsetzt, ist zeitlebens im Banne, und sein Name in den Diptychen wird ausgestrichen. Kranke, die nicht mehr sprechen können, dürfen doch getauft werden, wenn ihre Gesinnung verbürgt wird.

Gewöhnlich wird den statutis ecclesiae Africanae d. h. den Beschlüssen der Synoden von Hippo, Carthago u. s. w. eine besondre Auszeichnung zu Theil. Diese ist auch insofern begründet, als die Africanischen Synoden besonders auf Lehrordnung und Lehramtspflicht, überdieß auf Geschlossenheit und Selbstständigkeit dem alten und neuen Rom gegenüber und endlich auf sorgfältigen Ausbau der Hierarchie halten; dagegen kann man besondre Vorzüge ihrer Sittenordnung nicht erkennen. Ob nun gleich ein bedeutender Theil der Sittenregeln aus dem patristischen Zeitraume in sämmtliche spätere abendländische Gesetzsammlungen aufgenommen worden, so fängt doch die kanonische Rechtsbildung in Hinsicht der Sitte mit der Geschichte des Christenthums auf germanischem Gebiete eigentlich von Neuem an.

Nicht allein aus den Beschlüssen der Synoden des Mittelalters — s. Harduin, Mansi, Chr. Wilh. Franz Walch (Entwurf einer Historie der Kirchenversammlungen, 1759. Bis zu P. Benedict XIII. Lateransyn. 1727) — sondern noch vollständiger und unmittelbarer aus den abendländischen Bußordnungen (die abendl. Bußordnungen, herausg. von F. W. H. Wasserschleben, Halle 1851), nämlich aus den altbritischen und irischen, den angelsächsischen, fränkischen, spanischen, den B. OO. des 9. Jahrh. und der folgenden bis zu den collectiones der canonum poen. — Cardinal Carl Borromäus — ist die Kenntniß von der entwickelten kirchlichen Schuld und Schuldbeurtheilung zu schöpfen. Es sind weniger die Nationalitäten, als die Zeitalter der Beichtbücher, welche den Sittenordnungen Charakter geben. Jene tauschen sich einander das Ihrige aus, sie verlieren auch an Eigenthümlichkeit durch die unaufhaltsam sich verbreitende römische Disciplin. Seit dem Bischof Halitgar von Cambray und durch ihn romanisiren sich die abendländischen Pönitentiale mehr und mehr, die bisherigen werden für fehlerhaft und unbrauchbar erklärt. Man geht auf Satzungen der Päpste Gregor II. und III. zurück. Das poenitentiale Rom. kommt im 9. Jahrh. zur Geltung, ohne daß die Geistlichen ganz aufhören, die alten Regeln anzuwenden. Doch überwiegt in Britannien die Bestimmung der weltlichen gesetzlichen Zucht durch die kanonische, in Frankreich hat die

königliche Gesetzgebung über die kirchliche das Uebergewicht. Auf zwei Punkten des Abendlandes, Ungarn und England, kommt der Einfluß der griechischen Kirche zum Vorschein, z. B. in Hinsicht der Ehe der Geistlichen. Die Zeitalter aber entfernen sich mehr und mehr von der äußersten heidnischen Rohheit und steigern sich mehr und mehr in Verfolgung des hierarchischen Gesichtspunktes. Ehe noch die sittlichen canones von kleinern und großen Stadt- und Diöcesansynoden festgestellt oder in ihrer Geltung hergestellt werden, haben die Missionare und die Aebte oder Bischöfe in Zuziehung der sogenannten Weisen (viri sapientes), nämlich der ordentlichen oder außerordentlichen Hüter der Volksrechte, Civil- und Criminalrichter — die einfachsten Grundlagen der Sitten-Polizei geschaffen. Die Staats- und Kirchenzucht ist von Anfang collegialisch gegründet und entwickelt worden. Nur solche große erste Stifter wie Columban haben sich auch einzeln Offenbarung oder Weissagung (prophetamus) in ihren Disciplinarsatzungen theilweise beigelegt. Wenn eine Sitten- und Rechtscultur zu Stande kommen sollte, mußten sich Staat und Kirche einander zuvorkommend helfen. In den sogenannten Alten Gesetzen Englands sucht und findet man kirchliche Sittenvorschriften. Dagegen bestehen die canones Walliei ganz und gar aus Satzungen, wie sie ein Criminal-Codex enthalten mag. Wie lange der Unterschied kirchlicher und staatlicher Gewalt unklar und in der Praxis schwankend geblieben, ersieht man z. B. daraus, daß das eine Mal Bischöfe beschließen, die Entscheidung über Ehesachen den Fürsten überlassen zu wollen, und sich nur die Stellung der Personen behufs der Kirchenbuße vorbehalten, das andre Mal die Fürsten überhaupt nicht rechtsprechen sollen, ohne den Rath der Bischöfe zu empfangen. Man denke sich die sociale Noth, die aus dem vermeintlichen Rechte der Rache oder gar der Stärke, aus unbeschränkter Geschlechtslust, Blutschande, Viehschande und unnatürlicher Wollust aller gedenkbaren Arten, endlich der furchtbaren Trunksucht her das Gemeinwesen, Ehe, Familie, Leben und Eigenthum bedrohete. Nur die stärksten innern Motive des Thuns und Lassens konnten unter solchen Umständen dem Verderben Einhalt thun, ehe sich die bürgerliche Ordnung und irgend ein Friedensstand zu gründen und zu halten im Stande war. Daher greifen die Synoden auch ins Staatliche über. Die Strafe durch Composition (septem ancillas als Preis des zu erstattenden Raubes) die Landesverweisung auf Jahre oder auf immer werden von Synoden dictirt. Bei Walch findet sehr häufig die Bemerkung statt, daß die Geschichte da eine Synode gezählt habe, wo es vielmehr Reichstage gegeben. Der Kirche kam es zu Statten, daß die Missionare vom Kloster her und im Glanze großartiger Enthaltung zum Volke traten. Gerade dieser ungeheure Contrast zwischen dem Mönchthum und der Brutalität schärfte das Gefühl der Getauften für die Nothwendigkeit einer Sühne alles dessen, was Sünde heißen konnte. Denn das mönchische Gnade-Verdienen hat eine gesetzliche Sühne der Uebertretung zur Kehrseite. Dr. Wasserschleben bemerkt mit Recht einen Unterschied zwischen der Kirchenstrafe, mit welcher

die Verbrechen belegt werden, und den Zuchtverordnungen, welchen die Verletzer z. B. der Mönchs- und Kirchenregel anheimfallen. Jene seien zur Besserung verhängt, diese seien vindicativer Art. Den Unterschied erkennen wir an, aber die Bezeichnung der Seiten nicht, dafern wir die Ausdrücke recht verstehen. Zur Besserung soll ja wohl der ganze Buß-Stand (poenitentia) gereichen; und wer durch Fortsetzung der Sünde oder schweren Rückfall fort- oder wieder sündigt, geht laut gewissen Satzungen der Pönitenz selbst als eines Gutes verlustig. Der nächste wesentliche Zweck der Kirchenstrafe ist aber die wirkliche Abbüßung und Genugthuung. Diese wird wohl nach Umständen mitigirt, und die „Weisen", wie oft angezeigt wird, differiren vielleicht in Ansehung des Strafmaaßes, aber erlassen werden kann, was ad redimendam animam gesetzt ist, nicht, weder in diesem noch in jenem Leben. Nach der Taufe sündigen ist Verwirkung einer zutreffenden Buße. Nur die andre Art eines vom Abt oder Priester auferlegten Leidens ist von mehr pädagogischer Bedeutung. Die entsetzliche Grausamkeit mancher der ältesten abendländischen Bußbestimmungen läßt sich nicht anders begreifen als in der Voraussetzung, daß ein wirkliches objectives Aequivalent der Sündenschuld beabsichtigt wurde. Was die Grausamkeit anlangt, so geben sich spätere Bußordnungen selbst die Bezeichnung einer Humanisirung der Strafen. Der heilige Patrick aber hatte für seine Pfleglinge eine Höhle in Irland, wo der Sage nach quälende Dämonen hausten, zu einer irdischen Hölle gemacht, wo geistliche Sträflinge Qualen übernahmen, die der zukünftigen Pein zuvorkommen sollten.

Vorzugsweise sollen die Bußordnungen der vom Priester verwalteten poenitentia privata zur Grundlage dienen; doch verweisen die canones nicht selten auf Umstände, die nur der publica eigen sein sein können, fordern wohl auch eine Zuthat von obrigkeitlicher Strafe. Die kirchliche Sünde wird als tödtliche und läßliche nach Augustinus unterschieden. Allein die Todsünde als Thatsünde leitet sich aus dem peccatum capitale ab, d. h. aus einer bösen Leidenschaft wie Hochmuth, Ehrgeiz, Geiz; denn wunderlicher Weise hat man, um ja nichts von alter Moral umkommen zu lassen, jene in den Cönobial-Regeln (schon seit Nilus) hergebrachtermaaßen festgestellten sieben oder acht Laster auch in den Bußordnungen nicht ganz übergehen wollen. Logik ist in diesem Verzeichniß nicht. Gerade das achte Laster erinnert an die Erfahrungen des Mönchslebens: Acedia, Melancholie, Verdrießlichkeit. Die Anordnung der Sünden nach dem Decalogus kommt erst spät (im Decretum, und aufs vollständigste in dem nachtridentinischen mailändischen Pönitential) zum Vorschein. Doch greift auch hier das Material noch über den Decalog hinaus, denn die Verbote de gula et ebrietate weiß man darin nicht unterzubringen, und auch dann folgt noch de variis peccatis, unter welchem Titel aber lediglich von den Vergehungen bei dem Messelesen und beim Dienste des Kelchs, weiter vom Wiedertaufen und vom Mißbrauch der

Befugniß zu heiligen Handlungen überhaupt die Rede iſt. Das ganze Fornicationsweſen wird unter Begründung von Auguſtinus bei dem praeoept. VI. untergebracht. Da es die ſeelſorgeriſche Hülfe zur vollen Sühne der Sünde gilt, ſo werden begreiflicher Weiſe nicht allein die geheimen Thatſünden (beſonders der Unzucht), ſondern auch die Sünden der Abſicht, der Phantaſie, des Verſuchs ängſtlich ans Licht gezogen. Auch die leibentliche nächtliche Befleckung iſt zu ſühnen, der Sünder ſoll aufſtehen und eine kleine Anzahl Pſalmen ſingen. Mit beſondrer Energie wird die Sünde des Haſſes als Sünde des Todtſchlags verfolgt. Ueberhaupt werden buchſtäbliche Sätze der h. Schrift z. B. aus 1 Cor. 7 und in Betreff des Eherechts mit großer Folgerichtigkeit in Anwendung gebracht. Sehr feine und ſcharfſinnige Bemerkungen in Bezug auf Zurechnung und Schuld treten häufig hervor. Aber welche bedenkliche Moral: das ehebrecheriſche Weib todt zu ſchlagen iſt dem Manne erlaubt (wogegen das Decretum ſogar den Mann auffordert, mit demſelben ehelich fortzuleben)! Mar ſoll für die guten Fürſten Opfer darbringen, für die böſen keine! Die Schuld eines Laien iſt geringer anzuſchlagen, weil auch ſein Lohn in jener Welt geringer iſt! Die gerichtliche Waſſer- oder Feuerprobe iſt zuläſſig u. ſ. w. B. O. b. Waſſerſchleben S. 107.

Alles nun, was unter den Begriff der Sünde fällt, wird, wenn es der Prieſterſtand ſich zu ſchulden kommen läßt, mit ſchwererer Buße belegt, als wenn es der Laie gethan. Aber auch der Presbyter wird ernſter angeſehn als der Diakon oder Subdiakon, und am ſchwerſten ſündigen in aller Art die Biſchöfe. Nach den älteſten brit. B. O. Waſſerſchleben S. 102. Antiqui decrevere Sancti, ut episcopus pro capitalibus peccatis XXIII. annis poeniteat, presbyter XII diaconus VII sic virgo lectorque et religiosus. Das Streben, den Biſchof verdachtsfrei zu erhalten, gereicht bis dahin, daß ihm ſogar bis ins Wohnzimmer die Gegenwart eines Zeugen ſeines Verhaltens aufgezwungen werden ſoll. Andrerſeits wird ſein Ruf auch wieder durch Art und Maaß der Buße geſchont. Die Biſchöfe dürfen binnen eines beſtimmten Zeitraums auf Reviſion antragen. Wer ohne gehörige Zeugenſtellung einen Biſchof der Unzucht beſchuldigt, fällt in Kirchenbann (Synode von Braga 572).

Die ungeheuren Exceſſe der Geiſtlichen in Anſehung der Fornication, Völlerei und Trunkſucht, deren Möglichkeit vorgeſehn wird, geben ein ſchauerlich Bild vom ſittlichen Zuſtande. Deſto gerechtfertigter erſcheinen die häufigen Strafanſätze: gänzlicher Amtsentziehung, lebenslänglicher Buße und gleichfalls vieljährigen Exils oder lebenslänglicher Pilgerfahrt im Auslande.

Wohlgeordnete und umfaſſende Bußordnungen betreffen zuerſt alle Arten der Verläugnung des chriſtlichen Glaubens, wozu ganz vorzüglich und in der größten Vereinzelung Theilnahme an Wahrſagerei und Hexerei gehören, zumal wenn ſie in boshafter Abſicht ſtattfinden. Abfall vom

Christenthum, Anrufung des Jupiter, Opfer, den Dämonen dargebracht, mischen sich mit ein. Wenn Blasphemien zu büßen sind, giebt es sehr umständliche Bußfeier, und ist der Lästerer reich, so wird die Obrigkeit aufgefordert, noch reichlich gemeßne Geldstrafen zu verhängen.

Die ältesten zumal die altbrittischen Pönitentiale hatten mit einer Rohheit zu schaffen, die der Kirche die Nothwendigkeit auflegte, sich ihres Ansehns zur Vermenschlichung der Sitte in jeder Art zu bedienen. Das apostolische Verbot des Genusses von Blut und Erstickten (A. G. 15) galt ihr ohne weiteres für ein Verbot des Herrn; um so mehr wird alles was als unreine und unmenschliche Speise anzusehn ist, schlechthin wie Heidenthum verboten und dergleichen Verbot (auch durch Analogisirung mit dem mosaischen Reinigkeitsgesetze) zu den christlichen Lebensgesetzen gerechnet. Die irischen Kanones geben für dergleichen auch Maaße der Pönitenz an.

§. 631. Aus den Grundsätzen der Reformation ergiebt sich, daß sie den apostolischen und einen altkatholischen Kern christlicher Sittenordnung bewahrt, dagegen diesen von vielen zusätzlichen Geboten und Verboten der Bischöfe oder Päpste befreit. Wenn daher nach und nach allenthalben, wo feste evangelische Gemeinschaften zu Stand und Wesen kommen, auch mehr oder minder ausführliche Punktationen über einen mit dem Genusse der sacra unverträglichen Wandel der Christen durch Obrigkeiten oder Synoden aufgestellt werden: so geschieht dieß fürs erste nicht zum Zwecke der Erforschung durch die Beichtväter oder nach Maaßgabe der canones poenitentiales, nicht um die Bedingungen der Theilnahme an den sieben Sacramenten einzuschärfen, vielmehr um öffentliche Verletzungen des Bekenntnisses und der evangelischen gottesdienstlichen Ausübung kenntlich zu machen und zu verhüten oder, wenn sie bestehen, durch die mögliche Reaction zu entkräften. Den Grundsätzen apostolischer Gemeindezucht wird volle Rechnung getragen, die Rechte und Gebote Gottes im Dekalog, vor Allem die Aussprüche Christi und der Apostel, in denen sich das neutestamentliche Sittengesetz gegenüber dem lästerlichen fleischlichen Wandel kenntlich macht, werden wieder zur alleinigen Richtschnur erhoben. Es gilt demnach keine Rechte oder Pflichten der Möncherei, keinen Cölibat der Geistlichen, sondern die Erhaltung des christlichen Communicanten- und Katechumenen-, Prediger- und Lehrstandes, die Wahrheit und Würde des h. Abendmahles, der Taufe, der Trauung und des feierlichen Begräbnisses; nicht die hierarchischen Erfin-

ungen ehehinderlicher geiſtlicher Verwandtſchaft, Speiſe- oder
einigungsgeſetze, ſondern Reaction gegen öffentliche Verläugnung
er Liebe Gottes und des Nächſten, des Glaubens und ſeiner
emeinſamen Ausübung.

Die Uebereinſtimmung in dieſen Principien, deren Anwen-
ung jedoch Unterſchiede an ſich hat, iſt oben Band I. 432. §. 84
achgewieſen. Die Grundſtellen ſind Matth. 18. 15—18. 1 Cor. 5.
. Cor. 6, 9. Gal. 5, 19. (die Werke des Fleiſches). Tit. 3, 10.
Joh. 10.

Meiſtentheils wurden die evangeliſchen Kirchengemeinſchaften erſt
achdem ſich der Mißverſtand der evangeliſchen Freiheit in großer Ver-
ilderung der Sitten offenbart hatte, zu derjenigen Reaction aufgeſchreckt,
us der ſich dann eine öffentliche Sittenzucht ergab, die faſt allenthalben
ich principiell einer Unterſcheidung der politiſchen und Kirchengewalt be-
leißigte, überall, ſofern Amt und Kirchengemeine ſie verwalteten, ſich Ernſt
nd Liebe zum Geſetz machte, aber indem ſie den Beweggrund, göttlichen Strafgerichten zuvorzukommen, obenan ſtellte, ſogleich die Intereſſen des evangeliſchen Landes und Volkes und in dieſer Einheit Staat und Kirche zuſammenfaßte, wonach es unvermeidlich ward, daß ſie inander förderten und hinderten.

Auf welche ſittliche Phänomene ſind nun die Rügen und Zucht-
eſetze gerichtet?

Aufs einfachſte ſtellt ſich das dar in der K. O. von Hall 1526: „das
ein aber die Hauptſund, darumb einer ermant und wo er nit folgt in den
Bann erkanut wird — Gotzen-Anbeter. Gottsleſterer. Sacramentsſchender.
Oeffentlich den eltern oder Oberkeit ungehorſam. Eigenwillig Krieger,
Todtſchläger. Neidiſche. Hurer. Ebrecher. Dieb. Wucherer. Mein-
idige Leut. Schender. Trunckener, Großſpieler, Und was ärgerlich
imer ganzen Verſammlung lept“ ꝛc.

Das Meiſte was hervorgehoben wird läßt ſich allezeit unmittelbar
uf die beiden Geſetzestafeln des Dekalogs zurückführen, niemals das
Ganze, auch dann noch nicht, wann die bekannten apoſtoliſchen Stellen
Cor. 5. Gal. 5 hinzugenommen werden. Vergl. Vertr. Briefe über
Grundſ. d. geiſtl. R. herausgeg. von Fr. Carl von Moſer S. 410.
Pomm. K. O. 1568. Moſers Corp. jur. eccl. Ev. S. 111. Kurſächſ.
K. O. 1580 bei Moſer 1286.

Am meiſten Ordnung und richtige Folge findet ſich in Heſſiſcher
Ordnung der Kirchenzucht 1539. Richter 1. S. 294.

Neider aber, wie laſſen ſich dieſe, wenn nur von öffentlichen Sün-
ern die Rede ſein ſoll, unterbringen? Wie Hazardſpieler? Ueppiges Le-
en, Völlerei? Und doch gab es Grund und Urſach genug, wenn einmal
Sittenpolizei angeſtrebt wurde, ſolche Punkte nicht außer Acht zu laſſen.
Daß der Wucher auf das ſiebente Gebot bezogen worden iſt, verſteht ſich

von ſelbſt; aber es fehlt auch nicht an Beſtimmungen, welche ihn vom erlaubten gebührlichen Zinsnehmen unterſcheiden.

Vorzügliche Aufmerkſamkeit erfordern die Punktationen für die Gebote der erſten Tafel. Beſonders die OO. der Lutheriſchen Kirche bezeichnen zuerſt das Aergerniß der Irrlehre, viele demnächſt ärgerliche Erſcheinungen heidniſcher Zauberei. Es folgen gottloſe Aeußerungen. Endlich iſt von Entweihung der gottesdienſtlichen Zeit und des gottesdienſtlichen Raumes die Rede, auch von Verſündigung an der Reformirten und Evangeliſchen Kirche durch Theilnahme an papiſtiſchen Gebräuchen und einem ſich ohne Noth dienſtlich Abhängigmachen von Anſtalten oder Autoritäten der römiſchen Kirche, beſonders auf Seiten der Reformirten im weſtlichen Deutſchland. Infolge örtlicher Verhältniſſe giebt es auch auf Seiten der Augsburgiſchen Bekenner Vorkehr gegen eine ſchlaffe Aufrechthaltung des Antipapismus.

Durch die Magdeburger Artikel (zur K. O. gehörig, bei Richter II. unter 1554 S. 147) erklärt die dortige Geiſtlichkeit, daß ſie zur Herſtellung einer geiſtlichen Kirchenzucht, ſoviel an ihr ſei, zu ſchreiten genöthigt ſei. Die Situation iſt die, daß ein Theil der Parochianen ſich noch nicht zum Evangelium bekennt. Dieſe nun, die Papiſten, werden als pure verſtockte Unchriſten oder Widerchriſten angeſehn. Die Evangeliſchen heißen ohne weiteres die Chriſten. Aber ſofern ſich unter den Chriſten doch noch ſolche finden, welche von den Baals-Pfaffen Präbenden, Weihen, ja ordines für ſich oder ihre Verwandten annehmen, überhaupt ſich des Bauches wegen freundlich zu den Päbſtlern halten, „ihre Teller lecken“ und ihnen Zechbrüderſchaft leiſten, werden dieſe mit allen Graden der Cenſur bedrohet; und nicht allein ſie ſelbſt, die ſolches thun, ſondern auch ihre Eltern, Pfleger, Freunde, die es ihnen nicht wehren, verfallen der Rüge und Strafe.

Die Reformirten ſchließen ſich auch auf ſocialem Gebiete, wo mehr ein Bedürfniß als eine Vergleichgültigung vorliegt, ſtreng gegen die Römiſchen ab.

Jacobſon Urkunden für die Ev. K. von Rheinland und Weſtphalen.

Rhein. Claſſenconvente 1572—90. S. 120:

§. 21. Niemand darf den Feinden der Religion und des Vaterlands Lebensmittel zuführen.

§. 23. Man darf Procurator eines Kloſters ſein, doch ſo daß es nicht zum Nachtheil der Kirche ſei. Viel lieber aber fängt man etwas andres an.

§. 28. Die aus Furcht des Kreuzes ſich der Kirche enthalten und ihre Kinder den Papiſten zur Taufe übergeben, ſollen erſtlich ermahnt und endlich ſolenniter excommunicirt werden.

S. 300:

§. 301. Die Kirchenzucht ſoll mit Ernſt gehandhabt werden, beſonders auch gegen Eltern, die ihre Kinder in päpſtliche Schulen ſchicken oder mit Päpſtlern verloben.

§. 306. Kein Reformirter ſoll der katholiſchen Meſſe beiwohnen, vor dem ſogenannten Venerabile knieen, bei Strafe der Cenſur und altung vom h. Abendmahl.

S. 305:

§. 347. Zur Verhinderung ungleicher Ehen mit Päpſtlern wird fohlen 1. Gelöbniß dagegen bei dem Glaubensbekenntniß, 2. Widerng in Predigten und 3. bei Catechiſationen, 4. Erforſchung bei den viſitationen.

Wir exemplificiren das kirchliche Regiſter der Sünden am beſten die Ordnung der Kirchenzucht für das Fürſtenthum Heſſen von D. Richter I. S. 292.

„Seind aber die Stück, darümb den Leuten (wenn ſie nicht hören en) chriſtl. Gemeinſchaft abzuſprechen iſt, dieſe:

Erſtlich falſche Lehre treiben, die eigentlich dem waren Verd göttlicher Schrift, wie wir denn inn der Confeſſion zu Auſpurg M. überantwortet haben, entgegen und zuwider iſt, und dadurch die t von warem Glauben auch Einigkeit und Gemeinſchaft Chriſti in ten und Rotten füren.

Zum andern, auch andre Gotteslesterung mutwillig üben, es ſei urgliſtigen verechtlichem reden von der Schrift und andern göttlichen gen, oder auch in frevelem Fluchen und Schwören.

Zum dritten, die Ehegemal Kinder und geſinde mit unleydlicher illigkeit übel halten, oder zu offenbaren Schanden und Sünden verchen.

Zum vierten, den Eltern, Fürgeſetzten und öbern durch mutwil- und unbillige Ungehorſam widerſpenſtig ſeyn.

Zum fünften, gegen dem nechſten öffentliche und beharrliche Feintſt tragen und üben, und ſich mit ihnen nicht wollen verſünen laſſen.

Zum ſechſten, die nechſten mit bekanntlicher Ungerechtigkeit ver- n und beſchedigen, es ſei an der Ehr und guten Namen, durch falſch emmde und Zeugniſſe, oder auch durch öffentliche onſchmehen und fal- ſchelten, oder an der Narung mit liſtigen entzihen oder offenen vander euſſern Güter, oder am leib durch ſchlagen, gefengnus und ander n und beſchwerunge, oder auch den todt, und inſonderheit die nechſten den geſchwinden wücheriſchen Finanzen, wider alle Billigkeit und auch Ordennung unſers G. F. und Herrn beſchweren, es ſei in gemeinen n, keuffen und Verkeuffen oder auch in Zinſen und golten.

Zum ſiebenten, öffentliche Unzucht mit ſchendtlichen Worten und ken treiben, als Büberei, Ehebruch ꝛc. ꝛc. oder des auch ſchweren argwahn ſich geben, und den nicht abſtellen wollen, do doch ſolches wohl zu ı iſt.

Zum achten, die mit Eſſen und Trinken und anderm äußern Thun verruchte und viehiſcher Unmäßigkeit halten.“

Die hier noch ausgeschloßnen *ehe rechtlichen* Fälle finden gewöhnlich, auch wohl zusammen mit den Sünden geschlechtlicher Art überhaupt, eine andre Stellung im gesetzlichen Sündenregister, z. B. im schwedischen Gesetz (von *Schubert*, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen 1821. II. Bd. S. 316). Hier kommt es darauf an, ob ein Vergehen der öffentlichen oder Privatbuße unterliegt. Die sogenannte Stockstrafe (wobei die Füße während des Gottesdienstes dem Sträfling auf freiem Felde in den Stock gelegt werden) wird merkwürdiger Weise selbstständig vom Kirchenrathe erkannt in gar nicht durchgängig kirchlichen Fällen, nämlich gegen Baumfrevel, gegen Gesinde, das unvorsichtig mit Feuer umgeht, aber auch fluchende Nichtconfirmirte und trunksüchtige junge Leute (v. Schubert a. a. O. S. 325).

Dasselbe Landesgesetz hebt besonders Entweihungen des *kirchlichen Locals* während oder außer der gottesdienstlichen Zeit hervor.

§. 632. Die Natur der Sache macht es begreiflich und die Geschichte lehrt es, daß auch bei bewahrtem Principe der Kirchenzucht die Zahl der Zuchtfälle, jenachdem der Zeitgeist sich änderte, steigt oder sinkt. Schon die Kenntnißnahme und dann die Jurisdiction wurden schwach dem aristokratischen Geiste gegenüber, das Schaam- und Ehrgefühl der Reichen und Vornehmen machte zumal die öffentliche Buße unmöglicher; die ungeheure Unkirchlichkeit der Geldstrafen verrückte den Standpunkt. Der Staat ließ sich seine unentwickelte Sittenzucht durch die Kirche ersetzen oder ergänzen. Die Kirche nahm zu Ausgang ihres Verfahrens zum politischen ihre Zuflucht. Unter solchen Umständen mußten je länger je mehr Kategorieen des Strafbaren in der Praxis erlöschen. In der That auch konnte bei fortschreitender sittlicher und rechtlicher Volksbildung ein Rüge-Bedürfniß nach dem andern wegfallen, weil die öffentliche Meinung immer stärker ins Gewicht fiel, wenn es auf Reaction gegen das ärgerliche Verhalten des Individuums ankam. So schrumpft das Disciplinar-Verfahren im 18. Jahrhundert auf die Geld- oder Gefängnißstrafe der Sünden contra sextum und gegen Entheiligung des Sabbats zusammen, die der Amtmann im Einverständniß mit der Kirche erhebt, bis es ganz verschwindet.

§. 633. Ein geordnetes Verfahren gegen die Aergernisse setzt geordnete *Kenntnißnahme* und *Anzeige* voraus. Ob nun gleich jedes Gemeindeglied Freiheit und geistliche Befugniß hat, in den Grenzen und nach den Maaßen der Bruderliebe sein

Mitglied zu ermahnen, zu warnen und wo es noth ſcheint ſich mit noch Andren dazu zu verbinden — worauf die Grundſtelle für die ſogenannten Grade (Matth. 18) im Ausgangspunkte ſich eben beziehet —, ſo verhält ſich doch dieſer Schritt zum amtlichen Verfahren nur ebenſo wie die Seelſorge der Freiwilligkeit zur paſtoralen. Auf keinen Fall darf ſich die Kirche auf paſſives und zufälliges Wahrnehmen beſchränken oder verlaſſen. Die Spontaneität aber iſt in allen denen zu ſuchen, welche für irgend einen engern oder weitern Kreis des kirchlichen Lebens Pflichten der Aufſicht zu erfüllen haben. Aber nicht nur die Amtsnamen nach ihrer Wortbedeutung wie ἐπίσκοπος, Superintendens, Inſpector führen das Moment der Aufſicht mit ſich; es giebt keinen Amtsnamen, der zur organiſirten Gemeine weſentlich gehört und nicht verhältnißmäßig an der Aufſicht theilnähme, in der Gemeine überhaupt aber keinen, der ihr nicht mit unterworfen wäre. Daher auch nicht ſchlechthin dieſe Aufſicht bloß einem Einzelamte zugehören kann; denn auch Collegien und ihren einzelnen Mitgliedern inhärirt dieſe Pflicht verhältnißmäßig. Ebenſowenig beſchränkt ſich ſolche Befugniß und Obliegenheit auf den Lehrbeamten, oder den status theologicus in der ecclesia synthetica; im Gegentheil giebt es, vornehmlich im einfachſten Kreiſe der organiſirten Gemeine, Aemter und Amtsnamen, welche ganz in die Sitten-Aufſicht aufgehen; dahin gehören z. B. der vom römiſchen Gemeinweſen entlehnte censor, censores (eine von Herzog Ernſt dem Frommen von Gotha wiedererweckte Einrichtung) und die ſchwediſchen Bywaktare, Upſyningsman u. a. Aehnlich verhält es ſich mit den Namen der Rugrichter und Churchwarders; dieſe Aemter greifen aber ſchon über die Function der Anzeige und Beobachtung hinaus. Zu den beſondern Subjecten der Kenntnißnahme kommen beſondre Handlungen, die dazu beſtimmt ſind, dieſe Kenntnißnahme vom ſittlichen Zuſtande zu ermöglichen. Im allgemeinen ſtehen ſie unter dem Begriffe Beſuch, wobei von individueller Inquiſition in der evangeliſchen Kirche um ſo weniger die Rede ſein kann, da ſie auch dem Beichtvater nicht zukommt. Es handelt ſich vielmehr um Recht und Pflicht der Viſitation. Nur verhältnißmäßig gehört der Hausbeſuch der reformirten Gemeinſchaft, das ſchwediſche Hausverhör aber gar nicht dazu, da letzteres lediglich die Unterſuchung und Bewahrung des chriſtlichen Erkenntnißſtandes im Kirchſpiele beabſichtigt.

Ap. Geſch. 15, 36. „Nach etlichen Tagen ſprach Paulus zu Barnaba: Laß uns wieder umziehen und unſre Brüder beſehen (beſuchen) durch alle Städte, in welchen wir des Herrn Wort verkündigt haben, wie ſie ſich halten.“

Mit einer kurzen Geſchichte der Kirchenviſitation leitet Luther den melanchthonſchen Unterricht der Viſitatoren an die Pfarrer ein, und hebt an:

Welch ein göttlich und heilſam Werk es ſei, die Pfarrer und Gemeinen durch verſtändige geſchickte Leute zu beſuchen, zeigen uns genugſam an beide, neu und alt Teſtament. Ap. Geſch. 8. 9. 15. Samuel jetzt zu Rama, jetzt zu Nobe, jetzt zu Gilgal, nicht aus Luſt zu ſpatzieren, ſondern aus Liebe und Pflicht ſeines Amtes und der Noth und Durft des Volkes wegen — ſo noch war es bei Biſchöfen und Erzbiſchöfen alter Zeit. Im Papſtthum aber ſank das Amt, da die Biſchöfe weltliche Herrſchaft ſpielten, da auch Pröpſte und Dechanten ſich der Mühe überhoben, endlich auch der Official lieber in der warmen Stube blieb, bis dahin, daß irgend ein Sendling ſich im Sprengel herumtrieb, in irgend einem Wirthshauſe oder ſonſt kirchliche Sünder ausſpionirte, Geldſtrafen einzog, und das Beſuchsamt, welches Luther ein Liebe-Amt nennt, zum verhaßten Schindamt herabwürdigte.

Solche Beſuche ſind im allgemeinen Vollziehungen der Kirchengemeinſchaft in beſtimmten Kreiſen und als ſolche unentbehrlich zu deren Erhaltung. Von höchſter Bedeutung waren ſie bei erſter landeskirchlicher Einführung der evangeliſchen Reformation; und wo vermöge des Verfalls oder neuer kräftiger Entwicklungen überhaupt außerordentliche Maßregeln nöthig werden, bleiben auch außerordentliche Viſitationen Bedürfniß. Ordentliche, nach beſtimmten Friſten zu wiederholende wurden ſchon durch den erſten Viſitationsbeſcheid ein Verfaſſungsmoment. Der Generalſuperintendent mit dem ihm zugegebenen Perſonal leitete die Generalviſitationen, der Specialſuperintendent mit ſeinen Adjuncten die Specialviſitationen. Die letztern ſind die wichtigſten und erledigen, dafern ſie nicht ſelbſt in Mechanismus und Unordnung fallen oder ein einſeitig policeiliches Weſen annehmen, das Erforderniß der erſteren. Einmal ſoll das Kirchenregiment für alle Fälle in Kenntniß von den Zuſtänden bleiben, dann aber die beſtehende Kirchenordnung im Vollzug erhalten, jede Amtsführung gegen Exceß oder Defect geſchützt, von ſtörenden und hemmenden Zufällen und Mißſtänden befreit, und zu beiden Zwecken ergänzt, vereinfacht, vervollkommnet werden. Wo Beſuch ſtattfindet, ſtärkt ſich die Mitfreude und die Mittrauer der Kirche in ihren Gliedern; die Gäſte bringen und nehmen mit; der fruchtbarſte Wetteifer wird angeregt. Dieſe Grundgedanken ſind in der älteren wie in den älteſten evangeliſchen Beſuchs-Ordnungen mehr oder minder vollſtändig theils einleitungsweiſe theils durch die Vorſchriften ſelbſt ausgedrückt.

§. 634. Wie oben angedeutet iſt, erſtreckte ſich nach den

begriffen der entwickeltesten Aufsichts- und Zuchtordnungen evangelischer Kirche die disciplinarische Kenntnißnahme auch auf das Verhalten und die Amtstreue der Aufseher aller Arten und Grade. Vornehmlich lehrreiche Beispiele liegen im summarischen Begriff Würtembergs (1559) und in der Preuß. Bischofswahl (1568) vor.

Was die passive Theilnahme der Prälaten an der Visitation betrifft, so sind sie keineswegs ganz eximirt zu denken, vielmehr erhellt aus der Ordnung im Ganzen, daß der Landesherr unter Zuziehung von ihren Collegen und bischöflichen Synoden oder außerordentlich ernannten Kirchen- und andern Räthen über ihre Amtsführung cognosciren wird, wo es noth ist. Namentlich in Ansehung der Einigkeit der Lehre sollen die Preußischen Bischöfe (Richter II. S. 298) auch für ihre Person „nichts übels, ärgerliches und unrichtiges anfahen, oder wider obgemeldtes corpus doctrinae Ursach zu einiger Spaltung geben."

Gleicherweise nehmen die obrigkeitlichen Personen von allen Graden thätig und leidentlich an den Visitationen Theil. Irgendwelche Ortsobrigkeiten werden unmittelbar zu dieser Handlung berufen. Allein es giebt auch dem Summarischen Begriffe (Richter II. S. 211) überdieß eine „politische Visitation über unsre Kirchen, Lands, Kasten, und andre Ordnungen." Zu dieser werden von Seiten der höchsten Landesregierung (Landhofmeister, Canzler, Räthen und Kirchenräthen) vier gottesfürchtige, tapfere und geschickte politische Männer bestellt. Wo man nun in eine Stadt oder in einen Flecken kommt, wird zuerst der Amtmann allein vorgefordert, und hat nicht nur über die untergeordneten Amtspersonen und die Verwaltung, sondern auch über alle sittliche und religiöse Zustände Rede zu stehen. Darnach wird in Abwesenheit des Amtmanns das Gericht über des Letztern Amtsverwaltung Punkt für Punkt ausgeforscht, bis endlich Amtmann und Gericht wiedervereinigt über alle capita der Landesangelegenheiten Rechenschaft zu geben haben. Ueberall kommt hiebei das kirchliche Leben und der christliche Wandel der obrigkeitlichen Personen in Frage und Betracht.

Bei der ordentlichen Visitation eines Kirchspiels werden Pfarrer von den Eingepfarrten, ebenfalls Pfarrer von den andern Kirchendienern, Küstern ꝛc., ferner von den Obrigkeiten geschieden; so daß immer die strengste und ausführlichste Erkundung mehrseitig und gegenseitig ausfällt, besonders was Pfarrer und Gemeine überhaupt anlangt. Die Personen ausgezeichneten Standes werden aber so wenig geschont, daß z. B. in der Sachsen-Coburgischen Kirchenordnung (Moser a. a. O. S. 379) die Visitationsfrage an die Geistlichen sogleich also beginnet: „wie sich jedes Ortes Amtleute, Schöffer, Räthe, Richter, Schöppen, die vom Adel und andre Befehlichhaber mit Besuchung der Predigten und Gebrauch der h. Sacramente verhalten? Ob ihrer einer oder mehr berüchtiget worden, daß sie in schänd-

lichen Laſtern leben, und halsſtarrig darin verharren, und was ihre Gebrechen ſein? Ob ſie jeder an ſeinem Orte die Kirchenordnung aufrecht halten?"

Um die allgemeine und unvermeidliche Verantwortlichkeit jeder Stufe des Aufſichtsamtes ſich vorſtellen zu können, reicht es ſchon hin, die Grundgedanken der Würtembergiſchen Geſetzgebung ſich zu vergegenwärtigen. Und dieſen ſtehen die kurſächſiſchen unter Auguſt nahe. Die Idee einer Landesordnung, die auf göttliche Ordnung überall ſich gründet und vom Landesfürſten überwacht und vollzogen wird, führt da die Herrſchaft. Herrſchende Laſter, die doch alle aus dem Unglauben oder Aberglauben entſpringen, wenn ſie ungeſtraft (weltlich oder geiſtlich), überhaupt ungerügt bleiben, ziehen endlich Gottes ausbrechenden Zorn nach ſich, alſo des Landes Verderben und Untergang. Dieß iſt der dringendſte Impuls zu allem, auch dem kirchlichen-Kenntnißnehmen und richterlichen Einſchreiten wider das Böſe. Liegt nun auch überall der behauptete tiefe Unterſchied des bürgerlichen und kirchlichen Verfahrens zum Grunde, ſo folgt doch mit Nothwendigkeit aus dem ſo eben bezeichneten Geſichtspunkte, daß jede Seite der geſetzlichen Gewalt die andre ergänzen und für ihre Aufgabe mitwachen und mitwirken muß. Demzufolge gehen die einzelnen Verwaltungsämter für das ländliche und kirchliche Gemeinweſen nach Maaßgabe des räumlichen Umfangs collateral und in der Weiſe vor, daß z. B. der Superintendent mit dem Amtmann, der Generalſuperintendent mit dem Oberamtmann zuſammenſteht, oder in der, daß die unterſchiedne politiſche und kirchliche Viſitation, jede auch im Gebiete der andern, ſtufenweiſe zu inquiriren hat. Was jene anlangt, ſo wird zuerſt der Amtmann vorgefordert, um über alle Stände, zuerſt über der Prediger Lehre und Leben, desgleichen über die Schullehrer, und über das nach der Landsordnung wider Zauberer u. ſ. w. innegehaltne Verfahren Bericht zu geben; darauf erſt gilt es das kirchliche Leben des Unteramtmanns, des Stadtſchreibers und ihr amtlich ſittliches Verhalten. Bei dem zweiten Acte der Unterſuchung entfernt ſich der Amtmann, wird durch ein Gericht die Ausſage des Amtmanns controlirt und über ihn ſelbſt gehandelt, worauf beim Wiedererſcheinen des Amtmanns noch von dem ordnungsmäßigen Verlaufe bei allen andern Anſtalten gemeinſam Kenntniß zu nehmen iſt. Die Superintendenz hat zwar zuerſt und vornehmlich auf diejenigen äußern Angelegenheiten, welche pias causas angehen, zu achten, aber nicht ausſchließlich. Sowohl die höchſte Landesregierungsſtelle als das Collegium der allgemeinen Viſitatores iſt aus politiſchem und kirchlichem Stande zuſammengeſetzt.

§. 635. Je höher die Verrichtung des Pfarrers geachtet iſt, deſto eifriger richtet ſich auf ihn alle Viſitation; denn zum erſten wird durch alle Stände hindurch aufs Wort Gottes, auf deſſen Reinheit und Einheit alle Landeswohlfahrt beruht, dann aber auch auf allſeitigen Gebrauch der Gnadenmittel geachtet.

Ohne Richtigkeit im Lehramt und ohne Erbaulichkeit des Wandels und ganzen Haushaltes seiner Träger erkrankt und verdirbt die Kirche. Ob die Pfarrer die Predigt aus der rechten Quelle schöpfen, als den apostolischen und prophetischen Schriften, der Augsburgischen Confession, bezüglich dem Concordienbuch, welche Bücher sie studieren, ob sie nicht verdächtiger eingeschwärzter Literatur geneigt sind, ob sie in guter Theologie zunehmen oder abnehmen, soll dem Superintendenten theils durch Exploration, theils durch schriftlich bearbeitete loci, theils durch Disputationen in synodo, endlich durch Predigten über vorgeschriebne Texte in der Ephoral-Stadt oder gar durch schriftliche Auflegung eines jüngsten Jahrgangs kenntlich werden. Unstreitig mußte, was in Zeiten der ersten Angst um Erhaltung der Rechtgläubigkeit in solchem Aufsichtführen übertrieben worden war und zum Druck auf Gewissen und Ehrgefühl gereicht hatte, nicht nur einer unfehlbar eintretenden Erschlaffung, sondern auch dem Fortschritte zur unerläßlichen Freilassung der mannigfaltigen Gaben und der verschiednen Geistesrichtungen mehr und mehr weichen. Demungeachtet haben z. B. Aufgaben für Pastoral-Synoden von Seiten der Consistorien und sogenannte Circular-Predigten übrigbleiben oder bei wiedererwachtem kirchlichen Gemeinschafts- und Aufsichtswesen von Neuem aufkommen können.

§. 636. Die Kenntnißnahme von den Zuständen führt Besucher zu *Aufzeichnungen* des Befundes, und wo gehandelt worden, zu *Protokollen*, endlich zu *Berichterstattungen* an höhere und höchste Aufsichts- und Spruchstellen, in den wichtigsten oder vorgesehenen Fällen an den Landesherrn.

Auf ein Zwiefaches ist hiebei zu achten. *Erstlich* darauf, daß sich die Kenntnißnahme vom Einflusse der bloßen Gerüchte oder heimlicher Angebereien purificire. S. Summar. Begriff oder große Würtemb. K. O. (Richter II. S. 214):

„Damit aber die Unschuldigen nit also unbillig in argwohn, verdacht, auch andere Beschwärnuß gezogen, So wollen wir obgemeldte unsre Visitatores erinnert haben, das sie (wie sie dann zu thun wissen) nicht leichtlich einem jeden blossen anzeigen Glauben geben, Sonder da die Sach nit gänzlich offenbar, notori und von dem schuldigen Theil bekanntlich (confessi) sein wurde, bei den anzeigenden alle gute Umstände, ob die solche that selbst gesehn, gehört, und davon gut und eigentlichs, wer auch mehr dessen wissens hette, und auf den fall solche zu beweisen sein möcht, erforschen, und dermaaßen *handeln*."

Zum Andern darauf, daß sich an die abgeschloßne Kenntnißnahme allerdings schon ein Handeln d. h. nicht nur ein vorläufig Erledigen der Sache durch Warnen, Verweisen, Vermahnen, sondern auch durch Strafen und Büßenlassen anschließen darf und soll, nämlich in solchen Fällen, für welche die Amtleute und Gerichte des Orts Strafbefugniß haben und die Gesetze bereits bestimmte oder poenam arbitrariam vorschreiben. Von religiösen und schwerern Aergernissen scheint dabei nicht die Rede zu sein.

§. 637. Daß der Ausspruch der kirchlichen Strafe niemals soll privato judicio gefällt werden, ist durchherrschender Grundsatz. Sogar in dem Falle daß die Sache den Generalsuperintendenten bereits erreicht hat, hat derselbe sie an die Synode der Superattendenten zur Entscheidung zu bringen. Zwar beginnt oft der disciplinarische Proceß bei dem Pfarrer oder kommt der Ausführung wegen an ihn zurück; allein je länger je mehr wird festgestellt, daß das Schlüsselamt der Kirche oder den Kirchen verliehen sei, unbeschadet der Amtsgewalt des Pfarrers, auf gehöriges Bekenntniß der Buße und des Glaubens die Parochianen zu absolviren. Die seelsorgerische Handlung ist von der kirchlichen Reaction gegen die Aergernisse durch die Privatbeichte und schuldige Geheimhaltung ihres Inhalts (selbst wenn es einen Todtschlag betrifft) völlig geschieden. Dagegen hat der Prediger sich jeder Excommunication oder öffentlichen Ausschließung vom Sacramente zu enthalten.

Besonders merkwürdig ist die Entwickelung der Beweggründe, aus welchen dem Ortspfarrer die Gewalt der Excommunication genommen worden, um dem Consistorio übertragen zu werden, wie sie in den Pommerschen lateinischen Synodal-Artikeln von 1574 vorkommt. Nr. XV. XVI. Einmal non tutum est Pastoribus, de publica poenitentia cum ferocibus peccatoribus agere. Ferner sind die Sachen zu perplex, als daß die Pfarrer sie geschickt zu behandeln verstünden. Endlich kann, wer die Kirche beleidigt, billig wohl auch dieselbe in ihrer höchsten Behörde um Verzeihung angehen. Die remissio ad Consistorium et Superintendentem stimmt mit der h. Schrift überein und ist mit den reservatis der päpstlichen Kirche nicht zu vergleichen. Paulus enim (2 Thess. 3.) jubet Thessalonicenses in epistola ad se notare, si quis non obedit ministerio vel inordinate ambulat, et ecclesia in Corintho flagitavit consilium Pauli (2 Cor. 2), cum recipiendus esset incestuosus.

Der vollgültige Beweggrund, der hiemit noch nicht zur Geltung kommt, besteht darin, daß

1. es sich in allem Gemeinwesen geziemt, daß Beschlüsse der Juris-

diction, je Höheres von Recht es gilt, sowenig, als Acte der Legislation, auf judicium des Einzelnen gestellt werden;

2. insonderheit jeder Schein von Einmischung der Willkür und Privat-Affection beseitigt werden soll, wo Namens der Gemeine der Wille des Geistes der Gemeinen zu erkunden und zu vollziehen ist, zumal wo die Prätension besteht, ein Glied „vom Leibe Christi abzuschneiden" und dergleichen;

3. also auch für solche Erfordernisse die Vertretung der Gemeinde aus allen Ständen derselben gewählt und berufen sein soll.

Im Allgemeinen ist wahr, daß den deutschen Consistorien des augsburgischen Bekenntnisses eine Verwirklichung dieser Erfordernisse zugeschrieben wurde. Sie waren jedoch in ihren ersten Begründungen ausdrücklich oder stillschweigend als Ersatz der bischöflichen Capitel oder als Räthe der Noth-Bischöfe gedacht. Ein Schwanken über ihren Begriff verräth sich dadurch, daß das eine Mal ausdrücklich dagegen Verwahrung eingelegt wird, als sollten die casus reservati im römischen Sinne höherer Stufe der Hierarchie zur Entscheidung stehen; denn vielmehr komme die Verrichtung des eigentlichen Actes des Bannes dabei bleibend den Pfarrern zu, und nur die Fällung der Sentenz werde den „Gelehrteren" anvertraut; das andre Mal aber lautet es in den Kirchen-Ordnungen dahin, die Ausübung des Löse- und Bindeschlüssels stehe den Consistorien zu; und das Wort Christi „so sage es der Gemeine" wird nicht wesentlich anders als im catechismus romanus („i. e. praepositis") erklärt. Eine bessere Erklärung findet sich in der Mecklenb. Cons. Ordn. Richter II. S. 331: „Es nennet aber Christus nicht den unerfahrnen Pösel die Gemein noch einen tyrannischen Pabst oder Bischof, sondern die fürnehmsten Gliedmaassen, nämlich gottselige, verständige, gelahrte Menner und Elteste, nicht allein von den Pastoren und Predigern, sondern auch von andern verständigen Christen aus allen Stenden, denen die Gemein Gottes das *Gericht* befohlen hat."

Viel reiner, wahrer und natürlicher entspricht dem obigen Requisit die Aeltesten- und Synodalverfassung, welche schon auf der einfachen ersten Stufe der Ortsgemeine eine collegiale Disciplin-Behörde unter Theilnahme des Ministerii und Vorsitz des Pfarrers darbietet.

In der Kirche Augsburgischer Confession sind dieselben obigen Grundsätze für collegiale und synthetische Ausübung der sittlichen Jurisdiction dadurch anerkannt, daß *ad hoc*, während es sonst kein stetiges Aeltesten-Collegium giebt, für jeden einzelnen Fall eine unbestimmte oder bestimmte Zahl von gottesfürchtigen Männern aus der Gemeine erwählt und berufen wird (zwei Rugerichter, fünf, am häufigsten *sechs* Männer), das erforderliche Gericht zu bilden.

In Einem Falle (in der ältern K. O. von Mecklenburg) wird diese Berufung von Männern aus dem christlichen Laienstande *nur als vorläufiger Ersatz* für eine noch fehlende kirchenregimentliche Stufe zugelassen. Was aber den Rath der Aeltesten anlangt, sofern er ein organischer

Theil des Gemeinde-Amtes ist und das Fundament der Synodalverfassung hergiebt: so findet sich dafür in deutscher Kirche das entschiedenste Zeugniß in der Kirchenzucht-Ordnung des Fürstenthums Hessen vom Jahre 1539 (Richter I. S. 290):

„Zum Andern, weil des Herrn Befehl ist, alle Getaufte durch ir ganzes Leben zu unterrichten — — und aber den Dienern des Worts nicht möglich, allein auf jedermann nach aller Nothdurft zu sehen — mögen wir es nicht anders erkennen, denn daß die hohe Nothdurft unsrer Kirchen erfordert, daß wir die alte Ordnung des h. Geistes, wie wir die in den apostolischen Schriften haben, bei uns wieder aufrichten, und zu den Dienern des Wortes in jeder Kirchen, nachdem sie groß oder klein seien, etliche Presbyteros d. i. Eltesten verordnen, die verständigsten, bescheidensten, eifrigsten und frömmsten im Herrn und die auch bei der Gemeine die bestvertrautisten und wohlgemeintisten sein, so man immer in der Gemeine haben mag. Diese Eltesten soll jede Kirche sowie die Diener am Wort mit getrewen Offsehn auf den Canonem Pauli welen, und wäre auch gut, daß man sie in der Kirchen mit Gebet und Vermahnung zu ihnen den Eltesten, ihres Amts fleißig zu warten, zu der Gemeine, denselbigen Eltesten im Herrn herzlich zu gehorchen, bestätigte — — und möcht' besserlich sein, daß solche Eltesten theils aus des Raths oder Gerichts Herren, theils von der Gemeine gewählt würden."

Diese Eltesten sollen nebst den Dienern sich an der Aufsicht (auch über jene selbst) in allen Stücken betheiligen — insonderheit an der Zurechtbringung der Unkirchlichen und nach Gelegenheit sich zu diesem Zweck einzeln mit solchen Personen in Verkehr setzen oder durch noch andre Leute (Freunde) sie angehen.

§. 638. Im allgemeinen glaubt die ganze Evangelische Kirche nach Matth. 18, bezüglich 3 Mos. 19, 17. die Gemeindeglieder, welche an der Kirche sündigen, erst stufenweise und mindestens in drei Steigerungen, erstlich privatim, dann unter Zuziehung von einem oder zwei Zeugen, endlich ganz öffentlich rügen und zur Buße vermahnen zu müssen, ehe sie jemanden als einen Heiden achtet und demnach excommunicirt (Gott und der Obrigkeit, wie es zuweilen lautet, überläßt). Ueber die Anwendbarkeit der Stelle auf jetzige Kirchenzucht vergl. Band I. 2. Aufl. S. 226.

Ordonnances eccl. de Genève 1541 (Richter I. S. 351): S'il se rend obeissant, qu'on le reçoive amiablement. Mais s'il persevere de mal en pis après l'avoir trois fois admonesté, qu'on le separe de l'eglise. Quant est de la vie d'un chacun, pour corriger les fautes, qui y seront, il faudra proceder selon l'ordre, que nostre Seigneur a commandé.

Es ist kaum nöthig, die Belege aus den kirchengesetzlichen Urkunden r deutschen Reformation und aus der Praxis derselben noch heranzu-chen. Moser S. 1336 ff. Sächs. Gen. Art. X.

§. 639. 1. Die evangelische Kirchenzucht gipfelt in einem ann als der eigentlichen Kirchenstrafe. Wie sie aber überhaupt ie Gemeinschaft, selbst indem sie dieselbe verneint, noch bejaht, ie sie selbst in ausschließender Richtung nicht schlechthin aufhört, nzuschließen, so trifft der Bann den Excommunicirten nicht der-stalt, daß ihm nicht eine hypothetische Mitgliedschaft, die Wie-raufnehmbarkeit, übrig bliebe. Die Kirche behält für ihn Mission. Der Bann enthält nur die Hypothesis eines terminus raeclusivus in Bezug auf das Heil und den wirksamen Genuß r Heilsmittel. Daher diejenigen nicht irren, welche ihm die spensive Bedeutung beilegen. Selbst in articulo mortis t für den Bußfertigen noch Gnadenzeit und Reconciliabilität orhanden. Niemals hat die ausdrückliche retentio peccatorum n einem Ungläubigen und Unbußfertigen die Folge, daß der öseschlüssel für ihn seine Anwendbarkeit schlechthin verloren habe.

2. Der Bann besteht wesentlich in einem Spruch (Aus-ruch, Schluß, Sentenz) der Gemeine (Kirche), der aber nie von nem Einzelgliede, wie hoch es auch stehe, namentlich nicht om Bischofe, Pfarrer, auch nicht von einem Collegium bloß eistlicher Glieder, sondern von einem Collegium (Senate) aus eiden Ständen (den Predigern und Laien) im Namen derjeni-n Gemeine zu fällen ist, zu der der Schuldige gehört. nd damit der Spruch die Gewähr dafür gebe, daß er aus dem eist der Gemeine komme, sind in das Collegium allgemein an-kannt aufrichtige, gläubige, verständige Männer von gutem erüchte zu wählen. Der Spruch besteht nicht nothwendig in den lennen aus 1 Cor. 5, 5. genommenen Worten, muß jedoch den ntschiedenen Willen der Absonderung (1 Cor. 5, 13: „thut maus von euch, der da böse ist") in der Furcht des Herrn und r Liebe des Nächsten mit irgend einem Grade von Oeffent-chkeit aussprechen.

3. Da das Innerste der brüderlichen Communio das Kahl des Herrn ist, so wird zwar häufig die Bedeutung der Ab-nderung hierauf beschränkt, zuweilen jedoch nicht bloß die Ab-ehr des Excommunicaten von dem Taufzeugniß sondern auch

seine Unfähigkeit zu kirchlichen Aemtern und seine Ausschließung von kirchlicher Gemeinschaft ausgesprochen. Die Predigt bleibt ihm zugänglich.

4. Mit dem allen vereinigt sich der entschiedenste Grundsatz, daß die Kirchenstrafe keine bürgerliche, weltliche sei und dem Sträfling weder am Leibe, noch an gutem Namen, Ehre und Gut etwas rauben dürfe. Und sofern etwa die Obrigkeit dennoch mitwirkt, den Schuldigen z. B. sistirt oder infolge der Sentenz dem Stande unter Censur polizeiliche Entziehungen oder Beschämungen hinzufügt, so hat die Gemeine alles dergleichen, auch sofern sie es duldet, dulden will und muß, als nur weltliche Zufügung zu achten. Der strenge apostolische Ausspruch: „mit dem sollt ihr auch nicht essen" — wird daher nicht auf die Erhaltung und Pflege der natürlichen, bürgerlichen, am wenigsten auf die Uebung der gemeinen menschlichen Liebesgemeinschaft, sondern auf freie und in der Freiheit stätige oder solche Annäherungen ausgedehnt, welche irgendwie ein religiöses Element einschließen, wie Hochzeit, Tauffest, andre Festgelage. Schlechthin bestimmen ließen sich die Grenzen nicht. Wo gröblich gegen die pädagogische Isolirung des Gebannten gesündigt werden würde, sollte die Censurbehörde die Schuldigen vorfordern. Ohnehin wiesen die Gesetzgeber dieses Gebiet der Polizei zur Verwaltung zu.

a. Das Wort „Kirchenstrafe" wird zuweilen gleichbedeutend mit Ausschließung vom h. Abendmahle gebraucht. Der kirchliche Strafbegriff beeinträchtigt nicht den Begriff der Zucht. Punitur, quia peccatum est; castigatur, ne porro peccetur. Beides kann geschehen durch Worte, aber auch durch solche, welche eine gesellschaftsrechtliche Folge haben. Sofern jene Begriffe verschiednes bezeichnen, darf gelten, daß die Strafe des Bannes zwar auch zur Gerechtigkeit züchtige, aber demungeachtet noch über das Wesen der Züchtigung hinausreiche. Deßhalb weil der nähere Zweck der Strafe in der Wahrung des Rechts, in dem Zeugniß für das angetastete und doch reagirende Gesetz liegt, also auch dann noch Zweckmäßigkeit behält, wenn der Schuldige sich nicht bessert. Die Strafe wird vom kirchlichen Leben nur insofern abgewehrt, als sie bürgerlich und weltlich zu verstehen wäre.

Widerborstigkeit gegen die Kirchenzucht und Fanatismus für dieselbe haben sich zu allen Zeiten geregt, und hat immer ein Uebel das entgegengesetzte hervorgerufen. Zu reformatorischer Zeit handelte es sich zu Genf schon was Calvin und seine Grundsätze betraf um Ja und Nein. Dann zwischen Heidelberg (Erastus) und Zürich, Bern. Eine starke Partei stimmte gegen die Ausschließung als solche als rechtswidrig im Namen

der evangelischen Freiheit, der Herr habe selbst den Judas noch an seinem Tisch geduldet und lediglich sein Sichselbstausschließen bewirkt; diese disciplinarische Excommunication streite wider sich selbst, indem sie zur Hypokrisis und zum Hierarchismus treibe. (Was das vom Ischarioten hergenommene Argument betrifft, so hat es zwar Spener (Theol. Bed. I. S. 602) nicht zu beseitigen gewußt, allein es fehlt ihm um so mehr gegenüber den Grundsätzen Jesu und der Apostel alle Beweiskraft, da die Evangelien auf eine ganz eigenthümliche Excommunication durch teuflische Selbstausschließung hinleiten.) So lautete noch zu Anfang unsers Jahrhunderts der heftige Widerspruch gegen den ersten Entwurf der evangelischen Kirchenzucht in Baiern. Dagegen erzeugte die Akrisie der Kirche in Ansehung der Zulassung zum h. Abendmahl Absonderungen und Spaltungen, (Spangenberg in Halle; Bern u. a. Orte).

Schleiermachers Ausführung über und theilweise gegen die Kirchenzucht — Prakt. Theol. herausg. von Frerichs, Berlin 1850 — geht nicht ganz von unsern Voraussetzungen aus und kommt daher nicht zu unsern Resultaten. Seine Frage ist: wenn dem evangelischen Christenthum widerstreitende Glaubenslehren oder Handlungsweisen sich in der Kirche geltend machen und dergleichen Krankheitsstoff durch Verbreitung Verderben droht, was kann und soll dann theils der Kirchendienst als Seelsorge theils das Kirchenregiment dagegen thun? Nachdem zuvor von Spaltungen die Rede gewesen, kommt Schleiermacher S. 591 auf die Kirchenzucht, und was er da gegen die Einmischung des Politischen, wider den absoluten Bann, der auch von der Predigt verbannen würde, und Reactionspflicht der Einzelnen sagt, endlich von der Nothwendigkeit eines disciplinarischen Organs einbringt, dem Allen stimmen wir bei. Dagegen hebt er mehrere Sätze besonders hervor, welche Bedenken verursachen, als: Ausschließung vom Sacrament ist denkbar, aber nicht nothwendig; es ist den Geistlichen wohl durch keinen Ausspruch der Kirche jemals verboten worden, vom Sacramente auszuschließen; der fromme und geeignete Communicant verliert nicht dabei, wenn unwürdige mit communiciren; es ist Aufgabe aller, danach zu streben, daß die Disciplin unnöthig und unmöglich werde. Wir glauben sowohl Bd. I. unter Zucht als auch unter diesem Titel der Kirchenordnung dadurch alle solche Ausstellungen verhütet zu haben, daß wir Grund und Grenzen, das Stätige und Unstätige der Disciplin feststellten.

Der Begriff der Excommunication nach dem päpstlichen Rechte ist folgender: excommunicationis duae sunt species, minor scilicet et major. Minor est, qua quis a communione sacramentorum vel conscientia vel sententia arcetur; major, qua quis non solum sacramentis, sed etiam fidelium communione privatur. Haec separat ab omni actu legitimo. Vocatur graeco vocabulo Anathema.

Dazu kommt noch eine andre Unterscheidung: exc. latae sententiae et ferendae, oder canonis et judicis. Denn es ist etwas andres, wenn eine Person ein malefactum begangen, gegen welches ein Canon Vorsicht

getroffen hat — dieſelbe iſt eo ipso getroffen; und wieder etwas andres, wenn der Richter erſt einen Spruch zu thun hat. Der Richter aber ſoll vor dem Spruche admoniren und alſo Zeit zur Vorhaltung der Schuld und Strafe und zur Pönitenz laſſen. Ja von der Excommunication überhaupt wird geſagt, ſie ſei medicinalis, non lethalis. Vorzugsweiſe fällt nach Lancelot, wer ſich an Klerikern thätlich vergeht, die im klerikalen Anzug erſchienen ſind, in die Excommunication des Kanons oder sententiae latae. Iſt es nach dem Spruch des Richters zweifelhaft, ob er auf kleinen oder großen Bann erkannt hat, ſo wird dennoch der große Bann als geſprochen angenommen. Das hierarchiſche Intereſſe in Anſehung der Perſonen herrſcht vor allen andern auf dieſem Gebiete, und alle ſittliche Haltung geht durch den ungeheuren weltlichen Druck der abſoluten Rechtloſigkeit, dem der Gebannte anheimfällt, verloren.

Die Reformation erklärt ſich von Seiten Luthers aufs kürzeſte darüber folgendergeſtalt:

Schmalkald. Art. III. 9. Den großen Bann, wie es der Papſt nennt, halten wir für eine lautre weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine d. i. der rechte chriſtliche iſt, daß man offenbarliche halsſtarrige Sünder nicht ſoll zum Sacrament oder andre Gemeinſchaft der Kirchen kommen laſſen, bis ſie ſich beſſern und die Sünde meiden. Und die Prediger ſollen in dieſe geiſtliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche.

Wie ſich die übrigen Hauptreformatoren dazu verhalten, darüber ſ. Hundeshagen, die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthum und Calvinismus in der Berner Landeskirche. Bern, 1842.

b. Wenn die Abſolutionsgewalt des Beichtvaters und die Excommunicationsgewalt der Gemeine zeitig ineinander gemengt worden ſind, ſo findet doch auch eine der Geſetzgebung bewußte Unterſcheidung derſelben ſtatt, obgleich für beide die Grundſtellen von der Schlüſſelgewalt in Anſpruch genommen werden. Die Ausſchließungsgewalt aber hat noch ganz andre Grundſtellen für ſich, und zwar ſolche, die ſich offenbar an die Gemeine wenden. Der öffentliche Ausſpruch der Ausſchließung fiel allezeit den Predigern zu, aber wenn auch dieß der Fall war, ſagte doch z. B. die Mindener Kirchenordnung (Richter I. S. 140) einfach, das Urtheil der Prediger ſei „Ordel ym namen der gemeue". Die in der Privatbeichte beanſtandete Abſolution darf nicht vom Pfarrer ohne weiteres in die Ausſchließung vom Sacrament hinübergeführt werden. Unter vielen Beiſpielen von dieſer Einſchränkung der Amtsgewalt findet ſich ein ſehr nachdrückliches in den Sächſiſchen Generalartikeln (Moſer a. a. O. S. 1337): „Da ſich an vielen Orten die Kirchendiener eigens Erkenntniß und Gewalts unterſtanden, und nicht allein von Taufe, Abendmahl und heiliger Abſolution abgehalten, ſondern auch öffentlich in den Bann gethan und von der Kirchen ausgeſchloſſen" ꝛc. ꝛc. Auf dem Gebiete der deutſchen Reformation mußte

es erst nach empfundenem Schaden des Mißbrauchs dahin kommen, daß die Kirchenordnungen so großen Eifer gegen die pfarramtliche Einzelgewalt zeigten. Schon der angezogene Artikel von Schmalkalden redet nur von dem, was die Kirchendiener d. h. Prediger thun oder lassen sollten. Zwar ist doch auch in Reformirter Kirche, namentlich im puritanischen Glaubensbekenntnisse (Cap. 30 das Amt der Schlüssel §. 4) die Gewalt der Ausschließung vom Sacrament und aus der Kirche nur den Kirchendienern zugeschrieben. Allein die Tecklenburger K. O. von 1588 bringt bei versuchter Herstellung einer schon angefochtnen und erschlafften Kirchenstraf-Praxis auf folgendes: „damit die Kirchenstraf nit in ein Mißbrauch, wie im Pabstthum, gerate, soll man Acht haben, daß das Ausschließen von den Sacramenten nit stehe in eines oder etlicher Kirchendiener oder andrer Personen Gewalt, sondern bei der ganzen Gemeine (Matth. 18, 17. 1 Cor. 5, 5. 11). Das nach Gelegenheit und Notturft eines jeden Orts aus der Gemeine gottselige Menner, Seniores oder Eltisten (1 Tim. 5, 19.) erwehlt werden, die mit und neben den Kirchdienern ein Auffsehen auf die Gemeine haben."

c. Niemals darf die Ausschließung auch den Zugang zur Predigt verwehren. Selbst die Bestimmungen der Römischen Kirche lassen ausdrücklich zu, daß dem Excommunicatus gepredigt werde. Loci communes. Excommunicationis vis et effectus: excommunicatis potest praedicari, et possunt ad bonum converti et admoneri de correctione. Geht man doch auch auf Bekehrung der Heiden aus. In articulo mortis wird die Buße noch angeboten, und die römische Satzung lautet sogar dahin, daß der schon todte Verbannte noch vom Banne gelöst wird, sobald Aeußerungen von ihm constatirt werden, die auf Reue zu schließen erlauben.

Wenn sehr häufig die Excommunication zunächst nur auf das Höchste von Gemeinschaft, das Abendmahl, wörtlich bezogen wird, so sind nicht leicht die Folgen davon, nämlich Ausschließung von der Pathenschaft, von der Qualification zu kirchlichen Ehren- und Vertrauensämtern und von Handlungen der Weihe und Einsegnung, in Wegfall gedacht; auch nicht der Verlust des feierlichen Begräbnisses für den im Zustande der Censur Verstorbenen. Zuweilen wird dem Judicat hinzugesetzt „und aus der Kirche", oder „von den Versammlungen", ohne daß es klar wäre, wie weit diese Bestimmungen reichen. Man nimmt überhaupt zuweilen wahr, daß der kleine Bann zum absoluten hinaufgeschraubt werden will. Dergleichen Beladungen mit Fluch und andre Uebertreibungen (wie sie besonders in der anglicanischen Kirchenordnung ehedem vorkamen) lassen sich mit biblischen Stellen und der Apostel Verfahren nicht rechtfertigen. S. Band I. S. 437.

Auch das vom Apostel gebotne Verhalten gegen den soeben Ausgeschlossenen ist von dauernder Liebe und Liebeserweisung durchdrungen 2 Thess. 3, 15. — habt nichts mit ihm zu schaffen, doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern als einen Freund, eine Stelle, welche auch

von strengeren Kirchenordnungen ausgebeutet wird. Auch während der noch in schwachen Anfängen sich einfindenden Sinnesänderungen befürwortet Paulus mit inniger Theilnahme ein schonendes Verfahren. Nun nimmt zwar die apostolische Lehre an, es gebe Sünde zum Tode, für welche man nicht bitten solle (1 Joh. 5), es gebe für einen Abfall nach erlangten Kräften geistlichen Lebens keine Heilung (Hebr. 6), und wer sich selbst ausschließe vom Reiche Christi, falle dem Satan anheim. Was aber die Redensart „dem Satan übergeben" anlangt, so soll dieser Judaism im Munde des Apostels einen Zucht- und Gerichtsstand anzeigen, der das Seligwerden nicht ausschließt (ἵνα τὸ πνεῦμα σωθῇ ἐν τῇ ἡμέρᾳ τοῦ κυρίου 1 Cor. 5, 5). Der Stelle des Hebr. Br. liegt die Annahme zum Grunde, über das Christenthum und seine Gnadenmittel hinaus gebe es freilich kein weiteres Opfer, keine Erlösung. Endlich die Sünde zum Tode schließt ja vom Kreis der Bruderliebe nothwendig aus, daraus nicht nothwendig folgt, daß auch der Antheil der gemeinen Liebe wegfalle. Es ist hiebei Alles in hypothesi genommen.

Das mit ihnen auch nicht essen wird zuweilen übertrieben ausgebeutet, aber auch sehr richtig und ausführlich — z. B. in der Hessischen Ordnung der Kirchenzucht (Richter I. S. 291 f.) — geregelt. Soweit Nothdurft, Bande der Natur, des Amts und Gemeinschaft des Handels und Wandels einen Verkehr gebieten, hat die Versagung keine Kraft, nur daß der Christ nach dem Maaße der Annäherung diese zum Bessern und Vermahnen mit benutze.

Das öffentliche ärgerliche Verhalten entrechtet aber, wenn es allen Ermahnungen der Mitchristen trotzet, oder ipso facto et statu, nicht bloß in Ansehung der innersten Communion, sondern unter Umständen in Ansehung der Taufe. Nicht als ob die neugebornen Kinder des Excommunicirten, solange derselbe nicht mit der Gemeinde ausgesöhnt worden, der Taufe verlustig bleiben müßten; denn, wie die Ordnungen sagen, werden die Kinder nicht nur den Eltern sondern auch der Kirche geboren und haben sogar ein Anrecht an die Taufe, in welchem sie vertreten werden müssen; sondern es muß nur eben dafür Sorge getragen werden, daß ihre christliche Pflege nach der Taufe gesichert sei. Nein, es handelt sich in Ansehung der Disciplin bei diesem Sacramente darum, daß einmal nicht der förmlich Excommunicirte die Kinder zur Kirche bringe und ihre Taufe erlange, und daß solche Taufzeugen, Patrini, Matrini, als Stellvertreter der Eltern abgewehrt werden, welche notorisch das Taufbekenntniß verläugnen, verspotten, verachten. Die eben allegirte Hessische Ordnung zeichnet sich durch eine weise Anleitung aus, wie das öffentliche „Abtreiben, Abweisen, Wegjagen" schon eingeladner und erschienener Pathen zu verhüten, und könne es nicht verhütet werden, warum es zu dulden sei; denn die Pathenschaft sei menschliche (wenngleich sehr löbliche) Ordnung, und die Taufe wirke nicht kraft des Pathenglaubens, sondern kraft der Einsetzung.

Nicht nur das Sacrament, auch jede kirchliche Einsegnung ist vor Unwahrheit und Herabwürdigung zu bewahren. S. darüber den vorhergehenden Titel unter Trauungsrecht u. s. w. Daher muß schon gegen Confirmanden je nach ihrem Verhalten Disciplin geübt werden können.

Der Kirchenzucht wegen ist in dem einen Falle die Trauung, damit sie nicht eine Unehe einsegne, ganz zu verweigern, im andern erst nach einer geschehenen Genugthuung oder Sühne zu gewähren oder auch durch besondere Wahrnehmung und Beschränkung, salva substantia actus, von der ordentlichen zu unterscheiden. Was das erste betrifft, so darf keine heimliche, keine bigamische, polygamische, keine blutschänderische, keine Ehe, deren consensus matrimonialis zweifelhaft wäre, keine bürgerlich verbotne, keine, die nach der Auffassung der evangelischen Kirche biblisches Eherecht wider sich hätte, noch eine solche eingesegnet werden, deren Einsegnung zur Legitimation verdeckter Hurerei gemißbraucht würde. Schon die Rechtsordnung trifft durch die Institution des Aufgebotes und der ihm vorausgehenden Untersuchungen, Zeugnißerforderungen, Handschlag an Eidesstatt Vorkehrungen gegen dergleichen Ehen und Trauungen. Sind Unehen solcher Art durch Betrug oder Unwissenheit dennoch thatsächlich eingesegnet worden, so wird die Ehre und Würde der kirchlichen Eheschließung durch Nullitäts-Erklärung hergestellt, wenn die Verletzung eines Ehehindernisses schwer genug dazu erscheint, und Rechte Dritter oder des ganzen Gemeinwesens es fordern. Unter allen staatlichen Verhältnissen der Kirche und ihres Eherechts sollte die Kirche auf die Eheschließung eine vorzügliche verhütende Aufmerksamkeit richten; denn in der Schließung liegt der Saame der Zerrüttung und Scheidung in großer Fülle vor. Die verlornen Sitten der feierlichen Sponsalien hätten schon längst Ersatz erfordert; das Vorbild, welches die Schwedische Kirche mit dem Braut- oder Ehe-Verhör gab, hätte Nachahmung verdient, und es muß für einen großen Erfolg längerer Hirtenamtsführung gelten, wenn von einem Pfarrer glaubhaft berichtet wird, daß fast niemals Eltern seiner Parochie ihre Einwilligung zu Verlöbnissen der Kinder geben, ohne den Rath des Pastors zuvor nachgesucht zu haben.

Bräute und Brautleute, die den ehelichen Rechten vor der Eheschließung vorgreifen (concubitus anticipatus) und sich demungeachtet die Zeichen oder Titel der Jungfräulichkeit und Reinheit anmaaßen, müssen, gleichviel ob sie sich mit Localsitten oder mit Straflosigkeit der That nach bürgerlichem Gesetz entschuldigen, von Seiten der Gemeine und des Amtes, als einer Entweihung der Ehe und der Trauung Schuldige gerügt werden und sich gefallen lassen, daß sie der ordentlichen Feierlichkeit, z. B. durch sogenannte stille Trauung, verlustig gehen.

Personen, welche sich an dem Bande ihrer eignen oder zugleich fremder Ehe mehr oder minder schwer versündigt und theils zeitliche Trennung theils Scheidung verschuldet haben, es sei durch Ehebruch oder durch Anderes was dem nahe oder gleich kommt, haben, soviel an ihnen ist, die

christliche Ehewürdigkeit und den Glauben an ihre christliche Ehefähigkeit verloren und verwirkt. Insoweit ist ihre Wiedertrauung interdicirt, oder doch so lange suspendirt, als sie sich nicht durch dauerndes sittliches Wohlverhalten und Halten an der Gemeinschaft der Gnadenmittel und der Seelsorge anders bewährt haben, sodaß ihre jetzige Notorietät das angerichtete Aergerniß hebt. Dafern ihnen aber schon ohne einen solchen Erfolg der Seelsorge in Rücksicht großer Ehebedürftigkeit und anderer sittlichen und rechtlichen Ursachen, da sie rechtskräftig geschieden sind und sogar neue Gefahr der Sünde droht, wenn man ihnen in jungen oder mittleren Jahren die Ehe verschließt, zur neuen Trauung verholfen werden soll: so erfordert es die Noth der Disciplin, daß man solchen Rupturienten zur Bedingung mache, auf irgend eine Weise die Verschuldung an der Ehe überhaupt und an ihrer vorigen aufgelösten vor der Gemeindevertretung anzuerkennen und eine befriedigende Erklärung über ihre Gesinnungen und Vorsätze zu geben, actu aliquo poenitentiam administrare. Dergleichen ist in den mehrsten Fällen sittlich ausführbarer, als daß zur Bewährung der Sinnesänderung auf den Entschluß gedrungen wird, die vorige oft ganz unherstellbare Ehe wieder anzuknüpfen. Andrerseits reicht es zur Garantie der künftigen bessern Eheführung noch nicht aus und ist kein untrügliches Zeichen wahrer Sinnesänderung, daß die Trauung überhaupt begehrt wird — z. B. in Rücksicht der Concubinate; obgleich in diesem wie in andern Fällen das bona fide erklärte Verlangen nach rechtlicher und insbesondre religiöser Eheschließung ein relatives Gewicht für die Beurtheilung der bessern Gesinnung mit sich führt. Bei einer nicht geringen Anzahl von Trauungsgesuchen derer, die eine kürzere oder längere Zeit in wilder Ehe gelebt haben, wirkt die bürgerliche Ehrenrettung, die Furcht vor polizeilicher Trennung, die Zukunft der Kinder mit einem sittlichen Moment zusammen.

d. So oft man auch in der Geschichte der Kirchenstrafe den reinen Begriff der letztern getrübt findet, nämlich den, daß sich die Kirche dem ärgerlich lebenden Mitglied entziehet, dagegen im Uebrigen die äußere Freiheit, das Eigenthum, die Ehre und die Fähigkeit nicht antasten will und darf — ecclesia nil adimit quod non largita est: so fühlt doch die Kirche immer von Neuem, daß sie den Anschein von Vermischung beider Elemente wider sich und mitverschuldet hat. So heißt es z. B. in den Sächs. Gen. Art. X. (Moser S. 1338):

„Wann aber die Obrigkeit einen Uebelthäter, er sei ein greulicher Gotteslästerer, Ehebrecher oder Todtschläger, so das Leben verwirkt, Gnad' erzeigen würde, und gleichwohl um des großen Aergernisses willen vonnöthen, daß es nicht ohne öffentliche Strafe hingehen, auch ein solcher ärgerlicher Mensch zur Gemeinschaft der hochwürdigen Sacramente ohne rechtschaffne Reue nicht zugelassen werden soll und die Obrigkeit ihm deshalb, andern zum Abscheu, auch eine äußerliche Strafe auferlegt, daß er vor der Kirchenthür mit einem weißen Staab oder dergleichen etliche Sonntage

beieinander stehen müsse, soll dieses nicht für eine Kirchenstrafe gerechnet, dern für eine weltliche Strafe der Obrigkeit gehalten werden." Wes- b es außer der Kirche, nicht im Gotteshause geschieht.

Die Kirche hält demnach das in ihren Bekenntnißschriften angenom- te Princip fest (Augsb. Conf. und deren Apologie). Die volle Wirkung b dennoch aufgehoben. In der Einheit: Land, Volk ist nun einmal Gegensatz von Kirche und Staat dadurch aufgehoben, daß nach dem chtspunkt „straflos darf offenbares Laster nicht bleiben" jenachdem die he mit ihren Pönen nicht ausreicht, die Obrigkeit dem Mangel abhelfen ß, und wenn im bürgerlichen Gesetz jene Strenge der Carolina fehlt, Kirche den Fehler ausfüllt. Zu diesem Verhältniß bekennen sich die chenordnungen sehr häufig, wenn sie nicht noch weiter vorgehen, wie n z. B. der Ulmer K. O. zufolge ein Hartnäckiger nicht nur nach Be- t an den Rath mit zeitlicher Strafe belegt, nach Gelegenheit des Landes wiesen wird, sondern auch der Pfarrer auf Befehl des Rathes von der Kanzel aus öffentlich excommunicirt. Die gegenseitigen Solli- tionen zwischen Kirche und Obrigkeit sind mittels der Kirchen- und ides-Ordnungen sogar befohlen und geordnet. Die Wittenberger Con- rialordnung von 1542 setzt den Fall, daß S. Kurfürstl. Gn. Bedenken ten, des Bannes gegen öffentliche Sünder, die der Vermahnung wider- en, zu brauchen, und dagegen den Bann bürgerlicher Art vorzögen, giebt nun anheim, ob der „Rath" etwas anderes befinden werde. e Norddeutsche Ordnung bekennt, daß das Kayserliche Recht, nach welchem ebrecher gegen die Ehe so oder so zu bestrafen wären, zu Land noch t gelte, man wolle dem Mangel aber von nun an vorsehen.

Es ist kein Wunder, daß unter solchen Umständen, abgesehn von äußersten öffentlichen Beschämungen, mitten im Gebiete der Kirchen- t Geld- und Freiheitsstrafen festgesetzt und jene sogar vom Pfarrer ezogen werden. Gerade in letzterer Hinsicht vertheidigen die Pommer- en Synodalstatuten die Kirche. In vielen Fällen sollicitire sie die rigkeit, öffentliche Scandale zu strafen; aber sobald die Obrigkeit strafe, e die Kirche keinen Antheil an den mulctis. Anders verhalte es sich, n die Obrigkeit nicht urtheile und strafe — cessante civili judicio, n cognitio et mulcta ad Consistorium pertinet — dann komme der che eine pars der mulcta zu. Abschn. XVI, XVII. sq. Es sei auch löblich und fromm, daß die Pönitenten ihre Pönitenz durch Werke Armenliebe vollzögen, denn von den Satisfactionen des Papstthums e dabei nicht die Rede sein. Daher werden auch Pfarrer vor bösem hein gewarnt, als wollten sie dergleichen erpressen. Ministerium und konat solle allezeit gegenwärtig sein.

Ein sehr richtiges Gefühl bestimmte den deutschen Reformator, wenn im Anhange zur deutschen Messe die ihm an den Böhmen so gefällige plin den von ihm in den Gedanken gefaßten ecclesiolis vorbehielt, in ihrem geringeren Umfange und familienmäßigen Verkehre der Laien-

ältesten mit den übrigen Mitgliedern die seine väterliche Zucht der apostolischen Gemeinen herstellbar machen würden. Er dachte mit Recht nicht daran, eine Disciplin der öffentlichen Buße und Reconciliation in solchen Formen, wie sie das dritte Jahrhundert (nach den Constitutionen der Apostel, wie schon Tertullian de poenitentia theilweise aufweist, in die großen reformatorischen Stadtgemeinen einzuführen. Und doch kommen sie im 17. wenn nicht schon im 16. Jahrhundert sehr ausgebildet, aber mit völlig entstellten gradus admonitionum und in der Art vor, daß sie sehr zeitig auch das Gefühl der Kirchlichgesinnten wider sich haben mußten. Es ist kein Wunder, daß die Geschichte der Stufen der öffentlichen Pönitenz im 2. und 3. Jahrhundert sehr dunkel bleibt (zu vermuthen steht, daß sie weniger apostolisches, als montanistisches, novatianisches, mönchisches, ja heidnisches Gewächs sind, das sich in den altkatholischen Gottesdienst hereingepflanzt hat) — wenn wir sogar für die evangelische Zeit wenig neue Spuren einer festen öffentlichen Pönitenz-Einrichtung auffinden. Eichhorn (Grundsätze des K. R. II. S. 97) ist wohl nicht fern von der Wahrheit, wenn er schreibt: „ein lebendiger Theil der evangelischen Kirchenverfassung sind diese Strafen niemals geworden". Dennoch wurde, zumal in der Angst um die Rechtgläubigkeit und um Separatism, oft der Ansatz dazu von Neuem genommen. Vergl. Tecklenburg. K. O. (Jacobson Urkunden-Samml.), wo im Jahre 1588 über Verfall der Kirchenzucht Klage erhoben wird. Und bei reformirter Verfassung hatte die Disciplin doch einen viel mehr christlich sittlichen Trieb und eine größere volksthümliche Aneignungsfähigkeit als sonst. Andre Kirchenordnungen lassen hindurchblicken, daß die Kirchenbuße schon früh in Mißachtung gekommen war, weil sie vornehmlich die Knechte und Mägde getroffen hatte, nicht einmal die Mittelstände, oder verrathen, daß der Bann für bürgerliche Schmach oder für papistischen Rest angesehn wird. Hört man Spenern, so lautet es Bed. I. S. 602 in kritischer Analyse einer Schrift über die Gewalt eines Beichtvaters also:

Aus C. 13 erkenne gern, daß der Mangel der Kirchenbuße bei uns ein großer Fehler ist, aber auch nicht weniger der Gebrauch derselben, wo er sich findet; indem kaum noch von derselben gehofft werden kann, als daß die Furcht vor ihr einige Gemüther von Schandthaten abhält, nachdem sie eine eigentliche Strafe geworden ist, und ich deshalb genugsam Ursach habe zu sorgen, daß den Meisten welche sie thun müssen mehr leid ist sich derselben zu unterwerfen, als die Sünde begangen zu haben. Also wo sie zu rechter Auferbauung der Seelen und Einführung eines bessern Christenthums dienlich werden sollte, müßte sie in einen ganz andern Stand kommen.

§. 640. Auch einem Spener konnte nicht beikommen, daß die bisherige unwahre und verkehrte Kirchenzucht zur absoluten Verzichtung auf dieselbe berechtige. In ihren Grundprincipien bleibt sie unabweislich, wofür ihre Geschichte im 19. Jahrhundert

zum Beweiſe dient. Eines der bedeutendſten Landrechte modernen Geiſtes erkennt die Pflicht der Mitglieder einer anerkannten religiöſen Confeſſion, ſich derſelben zu unterwerfen, wenn auch in nicht ganz beſtimmten Grenzen an.

Alsbald da die Kirche vom zweiten Decennium dieſes Jahrhunderts an ſich wieder ſtark genug fühlte, ihre Rechte in Anſpruch zu nehmen, regten ſich nicht nur von Seiten des Klerus ſondern auch von den Synoden aus Anträge auf Erneuung der Disciplin. Theils waren dieſe von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie als hierarchiſche oder ſittenpolizeiliche Einfälle übergangen oder ernſtlich zurückgewieſen werden mußten, wie z. B. die Entwürfe von Jonathan Schuderoff in Altenburg, oder von Küſter u. A. in Berlin; theils ruheten ſie auf gutem evangeliſchen Grunde, ſo daß ſie, geſichtet und geläutert, in die kirchliche Ordnung aufgenommen worden ſind. Rechtsgelehrte und Theologen gleicherweiſe haben ſich mit dem oben Bd. I. §. 44 entwickelten Begriffe der evangeliſchen Disciplin im Weſentlichen übereinſtimmend ausgeſprochen.

Es giebt allerdings ſchon zwiſchen den Rechtsgelehrten unſres Zeitalters einen ſcharfen Widerſpruch in Bezug auf evangeliſche Zuläſſigkeit der Kirchenzucht, inſofern ſie von Seelſorge wie Reaction von der Action unterſchieden wird. Nachdem ſchon Fr. Carl von Moſer (Briefe über das prot. geiſtliche Recht 1761. Brief Nr. 30 und 31) die Kritik der conſiſtorialen Kirchenzucht im Vergleich mit der apoſtoliſchen bis dahin getrieben hatte, daß er kein Princip derſelben mehr anerkennt — „wer böſe iſt, ſei immerhin böſe" Offenb. 22, 11 — haben ſpäter z. B. Eichhorn (Grundſätze des Kirchenrechts 1833 II. S. 98) und Klee (Recht der allgem. Kirche ꝛc. 1839 II. S. 286) der Kirchenzucht allen Grund und Boden entzogen. Nach v. Moſer würde ſie aber wieder aufleben dürfen, ſobald nur erſt wahre Gemeinen nach Vorbild der apoſtoliſchen vorhanden wären, eine Anſicht, für welche Luther bekanntlich mit einſteht. Eichhorn erklärt, die Reformatoren hätten mehr in unbewußter Fortſetzung eines römiſch-katholiſchen Verfahrens als in Uebereinſtimmung mit ihren Grundſätzen den Bann fortbeſtehen laſſen, jetzt ſei die Kirchenzucht und Buße ein caput mortuum. Klee ſo wenig als Eichhorn haben einen richtigen Begriff von Kirchenzucht. Jener deſtruirt mit ſcharfer und mächtiger Dialektik die unevangeliſche Disciplin, aber er trifft damit nur einen Strafbegriff von politiſcher Art, den es in der Kirche nicht giebt. Das einzige Mal, wo er ſich dem Grund und Weſen der chriſtlichen Gemeindezucht einigermaaßen nähert, redet er davon, es ſei doch eine Sühne offenbarer Verbrechen auch im Intereſſe der Kirche nöthig; allein es genügt ihm ganz, wenn der Staat als Strafgewalt (auch namens der Kirche)

eine ſolche Sühne durch das Criminalgericht eintreibt. Die evangeliſche Kirchenzucht iſt Selbſtvertheidigung der Kirche gegen die Profanation ihrer Sacramente und heiligen Handlungen. Diejenigen, die den Unglauben zur Schau tragen oder in öffentlichen Laſtern leben, ſtiften ein Aergerniß, welches entkräftet werden muß; denn, ſoviel an ihnen iſt, vergleichgültigen ſie das Heilige der Gnadenmittel und der Einſegnung und machen es gemein, dadurch aber gewinnen ſie für ſich ſelbſt das Verderben, indem ſie Chriſtum zum Sünden-Diener machen (Gal. 2, 17).

Den wahren und unveräußerlichen Grund und Zweck der Kirchenzucht und der ſuspenſiven Ausſchließung haben Puchta (Recht der Kirche), Stahl (Evang. Kirchenztg. 1847 Nr. 47), Richter (Lehrbuch des K. R. 3. Ausg. §. 214), vornehmlich aber Sack (Obs. ad disciplinam eccl. recte judicandam 1841, in d. Monatsſchr. von Rheinl. u. Weſtph. 3. Heft und im Referate auf dem Kirchentage von Lübeck) richtig erkannt. Wäre es noth, über den Grund, den ſie in der h. Schrift hat, noch hinaus zu greifen — am vollſtändigſten hat von Moſer deren Ausſprüche zuſammengeſtellt —, ſo folgt ja aus dem Vernunft- und Naturrecht einer Gemeinſchaft ein Recht, das Mitglied auszuſchließen, welches ſoviel an ihm iſt das Gemeinderecht zu bekämpfen, zu vernichten nicht aufhört.

Das Preußiſche Landrecht ſpricht ſich über die Kirchenzucht 2. Th. Tit. 11, §. 50—57 alſo aus:

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, ſich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. Die Kirchenzucht ſoll bloß zur Abſtellung des öffentlichen Aergerniſſes abzielen. §. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre und Vermögen der Mitglieder ausarten. §. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit nothwendig, ſo muß die Verfügung der vom Staate geſetzten Obrigkeit überlaſſen werden. §. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder Andre in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt zu ihren Verſammlungen zu verſagen. §. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntniſſe abweichenden Meinungen kann kein Mitglied ausgeſchloſſen werden. §. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausſchließung Streit entſteht, ſo gebührt die Entſcheidung dem Staate. §. 57. Soweit mit einer ſolchen Ausſchließung nachtheilige Folgen für die Ehre der Ausgeſchloßnen verbunden ſind, muß vor deren Veranlaſſung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.

So blieb, auch nachdem ſich die Bußdisciplin ſelbſt gerichtet hatte und in den meiſten evangeliſchen Ländern durch Geſetzgebung beſeitigt war, Potenz und Princip der Zucht auf dieſem Staatsgebiete in einer gewiſſen Anerkennung, wieviel auch die ſogenannten Monenten dagegen einzuwenden hatten.

Die Rheiniſch-Weſtphäliſche Evangeliſche Kirche Preußens mußte

schon ihrer Ursprünge und alten Verfassung wegen veranlaßt sein, den Mangel der Kirchenordnung von 1835 an presbyterieller Befugniß zur Disciplin möglichst zu ergänzen. Indessen wurde der im Jahre 1838 von der Provinzialsynode aufgestellte Entwurf, schon der großen Ausführlichkeit und einer (wie es schien) der Zeit gegenüber zu anmaaßlichen Strenge im Specialisiren wegen, zurückgewiesen, dagegen folgende zwei Sätze in der Versammlung von Bonn im Jahre 1841 proponirt, im Jahre 1844 bestätigt:

1. daß anstößig und lasterhaft wandelnde Glieder der Gemeine, nachdem sie durch die Seelsorge nicht haben zur Besserung gebracht werden können, sowie solche, die den christlichen Glauben ausdrücklich verwerfen und verspotten, als welche der christlichen Gemeine Aergerniß geben, vom Presbyterium oder vom Pfarrer im Namen des Presbyteriums ernstlich und freundlich vermahnt werden sollen;

2. daß solche, die unerachtet der erfolgten Vermahnungen einen notorisch lasterhaften und ärgerlichen Lebenswandel oder den vorher bezeichneten Ausdruck ihres Unglaubens fortsetzen und dadurch fortwährend das christliche Gemeingefühl, sowie die Ehre der kirchlichen Gemeinschaft verletzen, durch das Presbyterium für so lange vom Genusse des h. Abendmahles und dem Rechte Taufpathen zu sein suspendirt werden sollen, bis sie Versprechen eines zu bessernden und Probe eines gebesserten Lebenswandels abgelegt haben. Recurs an das Kreissynodalmoderamen bleibt dem Suspendirten offen.

Endlich hat der Kirchentag von Lübeck im Jahre 1856 nach Vortrag des Dr. Sack und in Folge einer Discussion besonders zwischen dem ersten Referenten und Dr. Stahl die nachstehenden Thesen angenommen:

1. Die evangelische Kirche bedarf einer geordneten, mütterlichen, weisen Disciplin, besonders in den Local-Gemeinen — Spener, Andreä, Moser, Schleiermacher u. a. — zur Abwehr sittlich schädlicher Einflüsse Aergerniß gebender Mitglieder. Auszuüben ist sie unter Zusammenwirkung des Amtes des Wortes und der Gemeine oder ihrer Vertretung und unter Anerkennung eines höhern Richteramts der Kirche.

2. Die Kirchendisciplin darf nirgends als Ausfluß der Staatsgewalt erscheinen, soll keine Strafen an Leib und Gut zufügen und richte sich nur gegen solche, welche nicht sich selbst ausdrücklich von der Kirche ausschließen.

3. Dieselbe ist von Seiten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung zwar nach gemeinsamen Grundsätzen wieder zu beleben, aber mit Vorsicht und unter Berücksichtigung der örtlichen und zeitlichen Umstände.

Vierter Titel.

Der kirchliche Haushalt und die Armenpflege.

§. 641. So erklärlich aus den zeitlichen Zuständen es bleibt, daß die reformatorischen Secten vor der Reformation theilweise der christlichen Kirche die Erlaubniß, zeitliche Güter zu sammeln und zu besitzen, absprachen, so steht doch damit die Evangelische Kirche nach Meinung und Praxis in Widerspruch und ist zu solchem Widerspruch gegen jeden Versuch, der Christenheit ein mönchisch Joch aufzulegen, durch Gottes Wort gleicherweise wie durch Vernunft- und Naturrecht vollkommen berechtigt. (Bd. I. §. 45.)

Die christliche Möglichkeit, Irdisches zu besitzen und zu verwenden unter anerkannter Rechnungspflicht vor Gott, ist eben in dem Grade anerkannt, als der Besitz eben insbesondre und unmittelbar zur Verwendung für göttliche Gemeinzwecke oder Bruderbedürfnisse bestimmt ist, also Gotte zu Ehren und Dank geschieht.

Luc. 10, 41. 16, 9. Ap. Gesch. 2, 42—47. 2 Cor. 9, 1—15.

§. 642. Die Gemeine als solche besteht zwar nicht im gemeinsamen irdischen Besitze, besteht aber nur, was ihre stätige und geordnete Selbstbethätigung anlangt, durch Aufwendung materieller Mittel; denn ohne diese läßt sich weder ordentlicher Raum mit gottesdienstlichem Geräthe für die Synaxis erlangen, noch geordnete Pflege der Armen und Kranken üben, noch Unterhalt für das kirchliche Amtspersonal, welches am Broderwerb verhindert ist, gewinnen. Vorausgesetzt auch, daß das Privatvermögen der Gemeindeglieder moralisch und rechtlich für dergleichen Bedürfnisse jederzeit haftete, so läßt sich doch einsehen, daß ohne alle bereitgehaltne Mittel, wenn die Noth der neuen zufälligen Selbstbesteuerung unordentlich einträte, ebensoviel Störung, Unruhe, Weltsorge, Mißverhältniß zwischen Forderung und Leistung, Vermögen und Unvermögen, erzeugt würde, als durch ein rechtlich gestiftetes oder gesammeltes und erhaltenes Kirchen-Aerar, einen Kirchenschatz, einen Kirchen-Kasten verhütet werden kann. So gewiß die Verwaltung desselben im höchsten Grade Rechtlichkeit, Gewissenhaftigkeit und sittliche Vorsichtigkeit erfordert, so geht doch auch daraus schon hervor, dieselbe könne nicht an sich erbauungswidrig sein, da sie eben durch Freihaltung von

allen Eigeninteressen und aller Parteilichkeit insgemein zur Erbauung gereichen muß.

Zur Befürwortung aus h. Schrift gereicht das zweite Schweizerische Bekenntniß §. 28:

Die Kirche hat Eigenthum nöthig und besaß von Alters her Eigenthum, um die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten; namentlich für Schule, Gottesdienst, Gebäude, insbesondere Pflege der Armen. Es müssen gottesfürchtige verständige Männer, die gute Haushalter sind, gewählt werden. Mißbrauch der Kirchengüter ist Kirchenraub.

Czengersches Bekenntniß, (Böckel Bekenntnißschr. der ref. Kirche S. 861 vom Unterhalte der Geistlichen):

Die h. Schrift und die Natur lehrt, daß die Arbeiter ihres Lohnes werth sind; diejenigen reden thöricht und gottlos, welche schreien, den wahren Dienern in Christo sei kein Lohn zu geben; wie die neuen Ketzer schwatzen unter dem Vorgeben der Mönche, die sich zwar nichts von den Schafen ausbedingen, aber ihnen doch durch Schinden Fell und Fleisch abziehen, wie Joh. 10, 11. Jerem. 23, 3. der Geist Gottes zu den falschen Propheten spricht. Ezech. 14. Jesai. 58.

§. 643. Die Quelle kirchlicher Einnahme ist zuerst und im Allgemeinen die Freigebigkeit der Gemeindeglieder, es sei daß sie unaufgefordert sporadische Opfer bringe oder Sammlungen zur Veranlassung nehme. Diejenigen Glieder, welche selbst von milden Gaben leben, werden in keinem Sinne besteuert, obgleich es gerathen ist, die Classificirung bei Selbstbesteuerung der Gemeine bis dahin zu führen, daß auch die Dürftigsten ordentlich und gern beizutragen in Stand kommen. Vielfach verbieten die Synoden schon im 3. Jahrhundert den Gemeinen und ihren Helfern, Geschenke von Feinden (Ketzern, Juden, Heiden, Aergerlichen, als Buhldirnen, Dieben, Verbannten) in ludibrium amicorum anzunehmen, und aufgedrungne Gaben solcher Personen sollen auf Holz und Kohlen verwandt werden, damit sie verbrennen; eine Bestimmung, die auf immer, ohne daß sie buchstäblichen Werth behaupten könnte, auch dem Annehmen eine Bedingung des sittlichen Anstandes macht. Die ordentlichen Einkünfte für das Kirchenvermögen bestanden von Anfang her in den bei Gelegenheit der heiligen Handlungen, besonders des h. Nachtmahls eingelegten Geldern oder Naturalien (Opfern, Oblationen) sowie in den nach Analogie des mosaischen Gesetzes nach Sitte oder nach schon bestehendem Recht erhobenen Zehnten; die außerordentlichen in Geschenken bei Lebzeiten oder testamentarischen

Vermächtniſſen, endlich in außerordentlichen Sammlungen und Umlagen. Machen große Erbſchaften und ſonſt reiche Erwerbungen den Haushaltzuſtand ſo günſtig, daß die Steuern den Parochianen faſt erlaſſen werden dürfen, oder füllen deren Mangel die Subventionen des Staates, der Commune, des Patrones zu vollkommen aus, ſodaß man die doch immer in der Gemeine quiescirende Pflicht, die Koſten des Cultus, der Armenpflege, der Schule u. ſ. w. zu beſtreiten, aus dem Bewußtſein verliert: ſo iſt das der Kirchlichkeit und der Kirche ſelbſt nicht förderlich.

Vergl. die vortreffliche Kaſtenordnung der Stadt Leisnig: Rathſchlag wie die geiſtlichen Güter zu handeln ſind, 1523 von Luther gelobt und herausgegeben. S. Richter a. a. O. I. S. 14: Jährliche Zulage in gemeinen Kaſten zu thun. An dieſer ſollen nicht nur alle Erbarmäuner ꝛc. ꝛc. ſondern auch jeder, der Pfarr-Recht genießt, alle Hausgenoſſen, Geſinde, Knappſchaft der Handwerke, theilnehmen und zwar mit einem Silbergroſchen, alſo jedes Quatember mit drei neuen Pfennigen. Leider iſt dieſe Stadtkirchen-Ordnung Entwurf geblieben. — Schon durch Conſtantin den Großen wurde jedermann geſetzlich erlaubt, sanctissimo ecclesiae catholicae concilio decedens (letztwillig) bonorum quod optarit relinquere. Seitdem der Beweggrund zum Schenken, zu letztwilliger Widmung „pro redimenda anima“ hinzukam, wuchs der Grund- und Capitalbeſitz der Kirchen ſo ſehr an, daß manche Vorrechte der erwerbenden und beſitzenden Kirche von Seiten des Staats wieder beſchränkt werden mußten. Außerordentliche Staatsnoth beſteuerte die Kirchen und Klöſter; weiter ſchien es dem Landes-Intereſſe Eintrag zu thun, der ſogenannten todten Hand eine zu große Maſſe des Capitals zu überlaſſen. Zwar bewahrte die Reformation im Allgemeinen den an die neue Kirche übergegangnen Gütern einen vorzüglichen Rechtsſchutz, aber nach und nach hat die Geſetzgebung Schenkungen an die todte Hand überhaupt in jedem Einzelfalle der Genehmigung des Staatsoberhauptes unterworfen, ja ſogar die Beſtimmungen in das Landrecht aufgenommen. Preuß. Allg. L. R. II. Tit. XI. §. 197. Auch inländiſche Kirchen dürfen ohne beſondre Einwilligung des Staates Geſchenke und Vermächtniſſe, welche fünfhundert Thaler überſteigen, nicht annehmen. (Beträgt das Quantum nur 500 Thaler, ſo muß die Beſtätigung ſofort ertheilt werden. Und nach §. 208, 209 bleiben dergleichen Schenkungen und Vermächtniſſe, wenn ſie das beſſere Auskommen der gering beſoldeten Prediger oder die Erleichterung der Reparatur eines Kirchengebäudes, das ſchon vorhanden iſt, zum Zwecke haben, in der Regel nicht unbeſtätigt, obgleich ſie jenen Betrag überſteigen.)

§. 644. Das erſte Subject des kirchlichen Beſitzes iſt nicht die Kirche in der abſoluten Allgemeinheit oder ein beſtimmter

Territorial-Complex von Gemeinen, ſondern die Einzelgemeine in concreto als die juriſtiſche Perſon, welche in geſchichtlicher Continuität ein Vermögen rechtlich überkommen oder erworben und für den Zweck gemeinſamer Ausübung der chriſtlichen Glaubensgemeinſchaft verwaltet, verwendet und bewahret hat. Die rechtlich angenommenen Verwendungszwecke ſind von Alters her 1. Beſchaffung der res religiosae oder der Erforderniſſe für den Cultus, 2. die Dotation der Pfarrſtellen ſowie Unterhalt der übrigen kirchlichen Aemter, 3. die Armenpflege, und das dergeſtalt, daß, ſoweit es die Beſtimmung des Gebers oder die Quelle der Einnahme zuließ, eine neu hinzukommende Einnahme dreifach vereinnahmt werden mußte. Zuweilen wird der erſte Verwendungszweck mit fabrica ecclesiae oder reparandis ecclesiis beſonders ausgedrückt, zuweilen unterſcheiden ſich die Poſitionen des Biſchofs-Haushalts und des Clerus-Unterhalts; dann wieder wird die Ausgabe für die Armen der biſchöflichen Portion zugerechnet.

§. 645. Ein kirchliches Eigenthum der Einzelgemeine kann weder Privatbeſitz werden, noch Eigenthum des Standes oder Amtes, welche es der Verfaſſung gemäß ausſchließlich verwalten. Dagegen verſtößt es nicht, daß reichere Gemeinen von ihren Ueberſchüſſen ärmeren mittheilen und dazu von Seiten der Repräſentation eines kirchlichen Verbandes veranlaßt werden, auch nicht, daß eine verhältnißmäßige Gemeinſchaft der Güter innerhalb eines ſolchen durch Vertrag aufgerichtet werde*). Die Verwendung der Kirchengüter kann nur für Zwecke geſchehen, die im Erforderniß der gemeinſamen Ausübung der chriſtlichen Glaubensgemeinſchaft zuſammenlaufen: Cultuskoſten, Unterhalt des Amtes, Unterſtützung der Armen und Leidenden**). Die Einſammlung und Annahme, die Vertheilung, Verwendung und Verrechnung nebſt Rechnungslegung hat im Allgemeinen durch eine Verbindung von den Gaben und Aemtern der Diakonie (ἀντίληψις) und der Leitung (κυβέρνησις), alſo auch durch ein Verhältniß von Einzelämtern und Collegien zu geſchehn, zu denen die Gemeine oder deren Repräſentanten geeignete Perſonen auswählen. Es handelt ſich der Armen- und der Kranken-Pflege wegen inſonderheit um Helfer, aber des ganzen kirchlichen Haushaltes wegen***) auch um Regierer, um Rechner, Aufſeher und

Verwalter (1 Cor. 12, 28—30). Die Verfaſſung des Haushaltes beſtimmt ſich näher durch die Kirchenverfaſſung überhaupt und durch die Maaße von Einheit oder Scheidung zwiſchen Kirche und Staat. Wie ſie immer beſchaffen ſei, jemehr die Oekonomie der Kirche den Sachen nach in das Weltliche verwickelt iſt, deſtomehr muß ſie als ein Hauptwerk unter den guten Werken gegen Ausartung in weltliche Geſinnungs- und Handlungsweiſen verwahrt bleiben. Meide auch den böſen Schein. Reichet dar in der Liebe zu den Heiligen Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Beſcheidenheit, Einfalt und Treue gegen Jedermann. Wenn ſchon an dem Ehepaar Ananias und Sapphira die beiden Cardinallaſter Geiz und Lüge ſo furchtbar vorſehungsvoll gerügt werden mußten zur Warnung für alle Zeiten der Kirche, ſo achte, wer mitverwaltet, deſto ſtrenger auf ſich ſelbſt, auf die Genoſſen und auf die Untergebenen.****)

*). Eichhorn, Grundſätze des K. R. I. S. 757: „Aus der bezeichneten Bedeutung der Kirchengemeinen folgt, daß man dieſen ohne Rückſicht auf die beſondern Einrichtungen einzelner Landeskirchen, vermöge der evangeliſchen Lehre ſelbſt, gewiſſe Rechte zuſchreiben muß, die man ihre natürlichen Rechte im Gegenſatz der erworbenen (die auf der eingeführten Verfaſſung beruhen) nennen kann."

Derſelbe, Band II. S. 650: „Auch bei den Proteſtanten, wo ſelbſt nie ein Zweifel darüber erhoben worden iſt, daß das Eigenthum der Kirchengüter den Gemeinen und ſelbſtſtändigen Inſtituten zuſtehe, iſt es die Regel geblieben, daß die Ausübung jener Rechte dem Kirchenobern zukomme. Die Stellung der Gemeinen zu den Oberen iſt aber weſentlich eine andre (als in der Röm. Kirche). Es muß nicht nur zu ihren natürlichen Rechten gezählt werden, daß ſie ihr Intereſſe ſelbſtſtändig zu vertreten befugt ſind, ſondern ſie ſind auch fähig ein ſelbſtſtändiges Verwaltungsrecht unter Aufſicht ihrer Oberen zu beſitzen." Wenn Eichhorn hinzufügt „nur müſſen ſie dieſes beſonders erworben haben", ſo kann nicht bei dem „beſonders Erwerben" ein Sonder-Erwerb jeder einzelnen Gemeine, ſondern es muß Erwerb durch Kirchenverfaſſung gemeint ſein.

Das auch in der katholiſchen Kirche nicht verkannte Eigenthumsrecht der Einzelgemeine und der ihr gleichgeſtellten einzelnen Inſtitution (ſ. Eichhorn II. S. 649), welches, ſo weit das Recht der Kirche, Eigenthum zu beſitzen, auf ſchon conſtantiniſcher Anerkennung des Staates beruht, mit anerkannt wird, hat vermöge der Reformation bis dahin Geltung, daß die Kirchengeſellſchaft, welche, ohne ſich aufzulöſen, die Religionsgrundſätze verändert, ihr Eigenthum an Kirchengebäuden dadurch nicht verliert. Allg. Landr. II. Tit. 11. §. 171. Hier iſt wie es ſcheint das Recht der hiſtoriſchen Ein-

zelgemeine in dem der Kirchengesellschaft mit begriffen. Doch kann die Frage erst nach Rücksicht auf den Begriff der Religionsgesellschaft und der Kirchengesellschaft im gegebenen Staatsgebiete weiterer Erörterung unterliegen.

**) So wie in den Urgemeinen, ist, als die evangelische Reformation mit einem Gemeinwesen zu Stande kam, das Haushalten zuerst ausschließlich auf die Theilnahme für Arme und Kranke, für Wittwen und Waisen gerichtet gewesen. Apost. Gesch. 2. 6. 9, 36. Vergl. Leisn. Entwurf II.: „Auf daß nun unser christlicher Glaube, in welchem alle Güter zeitlich und ewiglich von dem ewigen Gott durch unsern Herrn und Seligmacher Christum aus lauter Gnade und Barmherzigkeit erworben und uns mitgetheilt, zu eigentlicher Frucht der brüderlichen Liebe, und dieselbige Liebe in die Wahrheit und Werke der milden Gütigkeit kommen und geführt werden mögen, haben wir einen Gemein-Kasten verordnet — —."

Die Philoptochie (Greg. v. Nyssa) ist wesentlich zum Glaubensbekenntniß gezählt. Alle Versammelte sind *συμπένητες* (vers. Nyssenus); jedem soll wo möglich auf die Stufe des Zustandes geholfen werden, daß er auf gleicher Linie mit der Gemeine im kirchlichen Leben fortzuschreiten im Stande sei, aber auch jeder Arbeitsfähige sich es mit zum Ziele des Erwerbes setzen, daß er habe zu geben dem Dürftigen. Eph. 4. 28. — Es kann nach Obigem nicht befremden, daß nicht nur todte und lebendige Anlässe zum Almosengeben an allen Stätten und bei allen Versammlungen vorkommen, sondern in der Engländischen bischöflichen Kirche sich auch eine Almosenfeier in der Kirche mit biblischer Vorlesung, Ansprache und Gebet wiederholt. Es stimmt auch damit, daß zuweilen der Armen-Kasten selbstständig oder auch neben dem Kirchenkasten absonderlich in Erwähnung kommt. Selbst die Meinung hat nicht gefehlt, alles Kirchenvermögen gehöre den Armen. Nächst diesem ersten Verwendungszwecke der Opfer und andern Einkünfte liegt überall in den apostolischen Urkunden der Grundsatz offen, es sei Pflicht der Gemeinen, das Lehramt mit Unterhalt zu versehn, und eine Spur von bestimmten Raten der Antheile an gewissen Einnahmen scheint mir in dem „*διπλῆς τιμῆς ἀξιούσθωσαν*" 1 Tim. 5, 17 für die auch in Lehre arbeitenden Aeltesten vorzuliegen. Der Ausgabe-Titel „fabrica ecclesiae" tritt begreiflich erst später besonders auf. Lange Zeit hat des Bischofs Einnahme den Unterhalt der andern Kleriker mit umfaßt, früher nicht. Nach dem abendländischen Kirchenrecht werden die kirchlichen Revenüen in vier Kategorien getheilt: episcopis, clero, pauperibus, ecclesiis reparandis. c. 30. Nach c. 31 giebt es ältere Eintheilungen, wo coemeteria besonders, und außer den pauperes auch advenae in Betracht kommen. Leisn. Entw. S. 13. Moser rechtfertigt es im 16. der Briefe über das geistliche Recht, daß der Markgraf zu Brandenburg-Kulmbach die Mittel zu dem Bau eines Correctionshauses aus den Kirchen-Aerarien des Landes verlangte, und führt ausdrücklich die Zustimmung der Wittenberg. theol. Facultät dafür an. Recht

gut, wenn Zuchtanſtalten wirklich im Geiſt der innern Miſſion der Kirche gedacht und eingerichtet werden.

***) Das Amt der Verwaltung und der Aufſicht (Dienſt und Auctorität) iſt zu unterſcheiden. Das Amt der Haushaltung für die Bedürftigen verſieht der Diakon (für das andre Geſchlecht die Diakoniſſe). Dennoch bleibt der Biſchof auctoritas dispensationis, aber ſo, daß die Aelteſten und Diakone Kenntniß nehmen. Das altapoſtoliſche und erſte katholiſche Diakonat wird von Genf aus wieder aufgeweckt und verbreitet. Ordonnances de l'église de Genève 1541. Quatrième ordre — les Diacres. Sie ſind theils procureurs deputés à reçevoir, dispenser, conserver les biens, — theils hospitaliers. Im Nothfall verfügt der Einzelne, ſonſt findet collegiale Verfügung ſtatt. Jacobſon a. a. O. Ordnung von Weſel 1602. „Diakonia beruht auf fleißiger Verpflegung und Wartung der Armen. Dazu ſind zu wählen erbare Männer von Gemeinsleuten und Bürgern. Sie ſollen einheimiſche und fremde Arme verpflegen, in Gemeinſchaft mit dem Proviſor, zugleich auch für Disciplin unter ihnen ſorgen, die Einkünfte der Armen und andre Mittel ſammeln, und jeder in ſeinem Viertel den Angeordneten jährlich Rechnung thun."

Der Leisnig. Entw. läßt dafür jährlich am beſtimmten Wahltage zehn Vormünder oder Vorſteher von der Gemeine wählen, zween Erbarmänner, zween aus dem regierenden Rathe, drei Bürger aus der Stadt und drei aus den Bauern auf dem Lande.

Wie aber Luther öffentlich bei Gelegenheit der Feier des Stephanus das Diakonats-Inſtitut von Jeruſalem höchlich gelobt hatte, iſt wirklich ſchon 1528 Name und Sache des Diakonats durch Bugenhagen in Braunſchweig eingeführt worden, und hat dieſe Einrichtung im Jahre 1543 daſelbſt unter „Kaſten-Diaken" eine reiche Ergänzung und Beſtätigung erhalten. Richter I. S. 106. II. S. 62.

****) Carl Fr. v. Moſer a. a. O. S. 228: „Wer nun ein Kirchenvermögen zu verwalten hat, der darf nicht damit als mit dem Seinigen ſchalten und walten, viel weniger aus guter Meinung leihen, da er nicht wieder hoffet (Luc. 6, 35), ſondern er muß damit haushalten als mit fremdem anvertrauten Gut einer menſchlichen Geſellſchaft und darauf ſehn, daß es redlich zugehe, nicht allein vor dem Herrn ſondern auch vor den Menſchen." — Wenn dagegen, fährt Moſer fort, die Obrigkeit das überflüſſige Kirchenvermögen zu einem anderen ebenfalls der ganzen Kirchengemeinſchaft zu Gute kommenden Zwecke anzulegen für gut findet, ſo dürfen ſich die Kirchen-Kinder keineswegs widerſetzen, ſondern müſſen ſolches mit Dank erkennen. — Aber dabei iſt noch viel zu bedenken.

§. 646. Die von der Obrigkeit auf öffentliches Verlangen oder aus gefühlter Pflicht eingeführten Reformationen (Abſtellung der Mißbräuche und Freigebung der evangeliſchen Lehre, ſ. Augsb. Bek., Schmalk. Art.) wurden, gleichfalls landesherrlich, durch Bi-

sitation des Zustandes eingeleitet, und dabei treten schon nicht allein die neuen Grundsätze des kirchlichen Haushalts hervor, sondern die neuen Einrichtungen selbst, so mannichfach sie auch nachgehends ergänzt oder erneuert werden. So gewiß die Evangelischen wissen, daß sie in der christlichen Kirche bleiben, da sie sich auch nicht eine neue, sondern die rechte Kirche zu sein bewußt sind, so wenig ermangeln sie des guten Gewissens, wenn sie sich auch im Besitz der Kirchen- und Pfarrgüter wissen und erhalten, welche unter andern jetzt verworfenen oder von selbst fallenden Titeln erworben worden sind. Man nimmt an, die Obrigkeit war von Gotteswegen verbunden, die unwahren Gottesdienste abzuthun, dagegen was an Gütern der gegebenen Parochie vorhanden ist, fürs erste auf Unterhalt rechter Pfarrer und Gottesdienste zu verwenden. Die Obrigkeit habe jene wie diese in Gottes Wort gegründete Pflicht zu erfüllen. Nicht so als wäre sie Herrn der Kirchengüter, wie die römischen Stände des Reichs zur Zeit, da das reservatum eccles. verhandelt wurde, vorgaben, alle durch eine Religionsveränderung erledigten Pfründen gehörten dem Kaiser. Die gereinigte Kirche hat das Dominium ihrer gleichsam ererbten Güter, nur daß die Obrigkeit die neue Vertheilung und Verwaltung zu veranlassen, zu verwalten und zu schützen hat. Wenn es von Seiten der Berather der Kirche höchlich gerügt wird, daß etliche Obrigkeiten nicht allein die Stifts- und Klostergüter an sich nehmen, sondern auch die Pfarrgüter bestümpeln (beschneiden, verstümmeln), so verargen es doch die Reformatoren nicht, daß auch Obrigkeiten, wo reiche Kirchengüter vorhanden sind und nachdem die Hauptbedürfnisse bis zu Schulen und Studien, bis zum Emeritenfonds und bis zur Armuth hin in Vorsicht vor theurer Zeit bedacht sind, als Patroni ein Uebriges mitgenießen. Als Grund wird angegeben, sie haben zu ordnen, zu schützen und große Kosten um der Religion willen zu tragen. Bei aller Umwandlung besonders der Stifte und Kloster-Güter wird besonders darauf geachtet, 1) daß die Geistlichen und Beamten, welche das Evangelium nicht annehmen, ihren Lebensunterhalt aus dem Gut bis an ihr Ende, sofern sie sich den neuen Verfügungen unterwerfen, in Ehren fortgenießen, 2) daß sie möglichst für höheres Schulwesen und für Heranziehung zum Predigtamte Bestimmung erhalten, 3) daß wo möglich diejenigen Stifte, die sich früher aus zusammengeschlagenen Pfarrgütern be-

reichert haben, dieſe zur neuen oder beſſern Dotation der Pfarrämter in der Stifts-Stadt zurückgeben.

Vorzüglich zu vergleichen ſind die Gutachten Melanchthons Corp. Ref. III. S. 609. IV. S. 1042, aus denen Richter Lehrb. 1841 S. 606 eine Hauptſtelle ausgezogen. Der ſchon angeführte Leisniger Entwurf kann der Weisheit und des das Ganze durchdringenden chriſtlichen Ernſtes in der Liebe wegen für alle Zeiten der Evangeliſchen ſtädtiſchen Kirchen-Oekonomie als ein Muſter vorgehalten werden.

§. 647. Die Verwaltung geſchieht durch das ordentliche Collegialamt der Gemeine oder dasjenige Collegium, welches überhaupt in secularibus die Gemeine vertritt; wo Patronat iſt, unter Ein- und Aufſicht deſſelben, andernfalls unter Ein- und Aufſicht der Synodalſtufen oder Kirchen-Inſpectionen, je nach der Verfaſſung. Die Viſitationen (die nach Untergang der Disciplin faſt auf Kirchenrechnungs-Abnahmen heruntergekommen waren) hatten von Anfang dieſe Aufgabe. Ein Collegium circa externa und interna vollziehet aber die Budgets durch Einzelämter oder Ausſchüſſe. Schon in alten und mittleren Zeiten gab es Oekonomen, Proviſoren, Kaſtenmeiſter, Kirchväter. Auch die Einſammlung der gewöhnlichen oder der beſonders angezeigten Opfer hat durch amtliche Perſonen zu geſchehen. Die Kirche hat ſich vor habſüchtigem Handelsverkehr in Geld oder Geldeswerth bis auf den böſen Schein zu hüten. Wenn ſie aber vor Wucher gewarnt wird, ſo kann ein mäßiger Capital- oder Pachtzins ſchon nach Luthers Meinung nicht dem Verbot unterliegen.

Die Geſetze der Kaſſenreviſionen, der außerordentlichen oder ordentlichen, ſo wie die Regeln für Oeffnung und Schließung der Verwahrſame, werden sine praejudicio vollzogen.

Die Kirche darf Schenkungen und Vermächtniſſe, welche eine gewiſſe Summe (z. B. nach Preuß. L. R. 500 Thaler) überſteigen, nur mit ſpecieller Erlaubniß der Staatsbehörde oder des Landesherrn ſelbſt annehmen und antreten. Staatsaufſicht über die Verwaltung hat die Kirche um ſo weniger abzulehnen, da die Kirchengüter in der Regel vorzüglichen Schutz genießen.

Zu hoffen bleibt, daß bei fortdauernder Zwangsablöſung der zu Gunſten der Pfarreien und Kirchen beſtehenden Reallaſten auf die Kirche eine ſchonende Rückſicht genommen und ihr wo nöthig Curatoren bewilligt werden. Beides gilt als leitender

Grundsatz: daß ein Geistlicher nicht ausschließlich und einsam mit Verwaltung kirchlicher und Armengüter betraut sei, und daß er zu all dem, was doch nach geistlichen Gesichtspunkten gehandelt sein will, hinzugezogen werde. Zu Pfarramt und Parochie gehört ein Register, ein Archiv, ein Inventarium. Das Kirchenamt ist es den öffentlichen statistischen Interessen und allermeist den rechtlichen Verhältnissen der Familien und Privaten schuldig, über die actus ministeriales, Namen, Ort, Zeit, Handlung zweckmäßig rubricirte doppelte Register zu führen oder die von Unterbeamten geführten zu controliren. Auch in dem Falle sollte es so gehalten werden, wo die darauf gegründeten Tauf- und Copulations-Scheine nicht ausschließliche oder keine öffentliche Gültigkeit haben. So gewiß es göttliche Bestimmung ist, daß die Kirche aus ihrer Geschichte heraus lebe und sich erbaue an dem, was die Vorfahren erstrebt und erlebt haben, so unerläßlich ist es, Jahrbücher der Parochie zu halten, die amtlichen Verhandlungen und Urkunden zu sammeln und zu ordnen, in denen sich das Verhältniß zum Amt, zum kirchlichen Verbande, zum Staate vollzogen hat. Viel Werthvolles ist schon deßhalb verloren gegangen, weil es nicht sachgemäß geordnet wurde. Für die Rechts- und Besitztitel der Kirche und ihrer Aemter müssen die Litteralien und Siegel, auch scheinbar geringfügige, in Sicherheit gebracht werden. Und träte ein Pfarrer eine soeben erst gegründete Parochie an, es müßte schon Ansatz zum Bestande eines Pfarr-Archivs vorhanden sein. Dazu kommen nun noch möglicher Weise pfarramtliche, kirchliche Bücherſammlungen zum Unterhalt des theologischen Studiums, sacramentliche, kirchliche, wirthschaftliche und andere Gegenstände, welche vor Vermischung mit dem Privatvermögen gewissenhaft zu verwahren, nach Umständen zu ersetzen sind, und das aus dem allen gebildete Inventarium, zu welchem die schriftlichen Verzeichnisse von den Beständen selbst mit gehören.

§. 648. Die mehrste Selbstständigkeit unter den Zweigen des kirchlichen Haushalts behaupten die Kirchenfabrik und die Armenpflege. Jene fordert Bauherrn und Aufseher, diese Sammler und Spender. Jene erzielt vornehmlich das im engeren Sinne genannte Kirchengebäude in der Einzelheit oder Mehrzahl, in der Gleichwürdigkeit oder Unterordnung (z. B. Kirche und Kapelle); im weitern Umfange des Bedürfnisses oder Besitzes auch

Pfarrhaus, Pfarrschulhaus, Armen-Krankenhaus, Kirchhof, Parentatorium, bei Schwedischer Einrichtung noch Gemeindehaus, Kirchspielshaus.

§. 649. Das kirchliche Baurecht ist jedenfalls zuerst dem Zulassungsrecht des Staates unterworfen. Das Hauptbedürfniß der Parochie aber, einen festen und gehörig ausgestatteten, hinreichenden Raum für gottesdienstliche Zusammenkünfte und Handlungen zu erlangen, setzt, wenn es erfüllt ist, durch welcherlei Dazwischenkunft (von Patronen, des Staates, der Commune, von Beitragenden und Sammlern aus dem größeren Kirchenverbande) es auch immer gewährt worden sein mag, die Gemeine, für welche es geschehen, in ein Recht des Eigenthums, ein Recht, welches z. B. nach ausdrücklicher Bestimmung des Preuß. A. L. R. durch Bekenntniß-Veränderung derselben Gemeine oder Religionsgesellschaft nicht aufhört. Dadurch wird den durch Reformation und Union schon exemplificirten Fällen Rechnung getragen.

§. 650. Diejenigen Mitglieder der Parochie, welche ihr als Geber, Sammler, Vertreter, Geschäftsführer, aufgerufen oder frei erbötig, bei dem Bau geholfen, begründen damit selbst ihr Ehrenamt, wonach sie als Bauherrn entweder vorzugsweise in allen Angelegenheiten die Gemeine als Leiter (Ortskirchenregiment) oder doch in den externis repräsentiren. Wo nicht, werden bei größerem Umfange des Bauwesens Einzelne oder Ausschüsse des Kirchencollegiums (Vorstandes, Kirchenraths) dazu verordnet.

Unter den heutigen Umständen des evangelischen kirchlichen Lebens geziemt es den obrigkeitlichen Schutzbehörden, den Vereinen für innere Mission und allen Kirchenfreunden, bei fortgesetztem Anbau der Städte, auf das Erforderniß neuer Kirchen oder mindestens eines Kapellen- und Succursal-Baues zu achten.

§. 651. Von einer jeden Vertretung der Gemeine ist bei der Ausführung des Kirchenbaues Rücksicht auf möglichste Angemessenheit des Innern und Aeußern zur Erfüllung sowohl des idealen wie des realen Bauzweckes zu nehmen. Die Wünsche aus der Gemeine selbst, haben sie in kirchlicher Noth oder Gesinnung Grund, sind zu hören und zu würdigen.

Der strengere Begriff vom evangelischen Kirchenbau-Stile ist noch nicht so ausgebildet, daß er allgemeine künstlerische An-

erkennbarkeit und Anwendbarkeit gefunden hätte. Die beiden evangelischen Reformationen waren im liturgischen Princip nicht einig, und das hat bis hierher auch auf den Baustil Einfluß. Doch glauben wir, ist das nachstehende *Regulativ für den Evangelischen Kirchenbau*, wie es von der Eisenacher Conferenz der deutschen Evangelischen Kirchenregierungen (1861) angenommen worden ist, ein empfehlenswerthes.

1.

Jede Kirche sollte nach alter Sitte *orientirt*, d. h. so angelegt werden, daß ihr Altarraum gegen den Sonnenaufgang liegt.

2.

Die dem evangelischen Gottesdienst angemessenste *Grundform* der Kirche ist ein längliches Viereck. Die äußere Höhe, mit Einschluß des Hauptgesimses, hat bei einschiffigen Kirchen annähernd $^3/_4$ der Breite zu betragen, während es um so mehr den auf das akustische Bedürfniß zu nehmenden Rücksichten entspricht, je weniger die Länge das Maaß seiner Breite überschreitet.

Eine Ausladung im Osten für den Altarraum (Apsis, Tribüne, Chor) und in dem östlichen Theile der Langseiten für einen nördlichen und südlichen Querarm giebt dem Gebäude die bedeutsame Anlage der Kreuzgestalt.

Von Centralbauten ohne Kreuzarmansätze ist das Achteck akustisch zulässig, die Rotunde als nicht akustisch zu verwerfen.

3.

Die Würde des christlichen Kirchenbaus fordert Anschluß an einen der geschichtlich entwickelten *christlichen Baustile* und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchristlichen Basilika und der sogenannten romanischen (vorgothischen) Bauart vorzugsweise den sogenannten germanischen (gothischen) Stil.

Die Wahl des Bausystems für den einzelnen Fall sollte aber nicht sowohl dem individuellen Kunstgeschmack der Bauenden als dem vorwiegenden Charakter der jeweiligen Bauweise der Landesgegend folgen. Auch sollten vorhandene brauchbare Reste älterer Kirchengebäude sorgfältig erhalten und maaßgebend benutzt werden.

Ebenso müssen die einzelnen Bestandtheile des Bauwesens in seiner inneren Einrichtung, von dem Altar und seinen Gefäßen bis herab zum Gestühl und Geräthe, namentlich auch die Orgel, dem Stil der Kirche entsprechen.

4.

Der Kirchenbau verlangt *dauerhaftes Material* und solide Herstellung ohne täuschenden Bewurf oder Anstrich. Wenn für den Innenbau die Holzconstruktion gewählt wird, welche der Akustik besonders in

der Ueberdachung günstig ist, so darf sie nicht den Schein eines Steinbaues annehmen. Der Altarraum ist jedenfalls massiv einzuwölben.

5.

Der Haupteingang zur Kirche steht am angemessensten in der Mitte der westlichen Schmalseite, so daß von ihm bis nach dem Altar sich die Längenaxe der Kirche erstreckt.

6.

Ein Thurm sollte nirgends fehlen, wo die Mittel irgend ausreichen, und wo es daran dermalen fehlt, sollte Fürsorge getroffen werden, daß er später zur Ausführung komme. Zu wünschen ist, daß derselbe in einer organischen Verbindung mit der Kirche stehe, und zwar der Regel nach über dem westlichen Haupteingange zu ihr. Zwei Thürme stehen schicklich entweder zu den Seiten des Chors oder schließen sie die Westfront der Kirche ein.

7.

Der Altarraum (Chor) ist um mehrere Stufen über den Boden des Kirchenschiffes zu erhöhen. Er ist groß genug, wenn er allseitig um den Altar den für die gottesdienstlichen Handlungen erforderlichen Raum gewährt.

Anderes Gestühl, als etwa für die Geistlichen und den Gemeindevorstand, und, wo der Gebrauch es mit sich bringt, der Beichtstuhl, gehört nicht dorthin.

Auch dürfen keine Schranken den Altarraum von dem Kirchenschiffe trennen.

8.

Der Altar mag je nach liturgischem und akustischem Bedürfniß mehr nach vorne oder rückwärts, zwischen Chorbogen und Hinterwand des Chors aufgestellt werden.

Eine Stufe höher als der Chorboden muß er Schranken, auch eine Vorrichtung zum Knieen für die Confirmanden, Communicanten, Copulanden u. s. w. haben.

Den Altar hat als solchen, soweit nicht confessionelle Gründe entgegenstehen, ein Crucifix zu bezeichnen und wenn über dem Altartische sich ein architektonischer Aufsatz erhebt, so hat das etwa damit verbundene Bilderwerk, Relief oder Gemälde stets nur eine der Hauptthatsachen des Heils darzustellen

9.

Der Taufstein kann in der innerhalb der Umfassungswände der Kirche befindlichen Vorhalle des Hauptportals oder in einer daranstoßenden Kapelle, sodann auch in einer eigens dazu hergerichteten Kapelle neben dem Chor stehen. Da, wo die Taufen vor versammelter Gemeinde vollzogen werden, ist seine geeignetste Stellung vor dem Auftritt in den Altarraum.

Er darf nicht ersetzt werden durch einen tragbaren Tisch.

10.

Die Kanzel darf weder vor noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chore stehen. Ihre richtige Stellung ist da, wo Chor und Schiff zusammenstoßen, an einem Pfeiler des Chorbogens nach Außen (dem Schiffe zu); in mehrschiffigen großen Kirchen an einem der östlicheren Pfeiler des Mittelschiffs. Die Höhe der Kanzel hängt wesentlich von derjenigen der Emporen (13) ab, und ist überhaupt möglichst gering anzunehmen, um den Prediger auf und unter den Emporen sichtbar zu machen.

11.

Die Orgel, bei welcher auch der Vorsänger mit dem Sängerchor seinen Platz haben muß, findet ihren natürlichen Ort dem Altare gegenüber am Westende der Kirche auf einer Empore über dem Haupteingang, dessen perspektivischer Blick auf Schiff und Chor jedoch nicht durch das Emporengebälke beeinträchtigt werden darf.

12.

Wo Beicht- oder Lehrstuhl (Lesepult) sich findet, da gehört jener in den Chor (7), dieser entweder vor den Altar auf eine der Stufen, die aus dem Schiffe zum Chor emporführen, doch so, daß der Blick der Gemeinde nach dem Altar nicht verhindert werde, oder an einen Pfeiler des Chorbogens, um für den Zweck der Katechese, Bibelstunde und dergleichen vor den Altar hingerückt zu werden.

13.

Emporen, außer der westlichen (11), müssen, wo sie unvermeidlich sind, an den beiden Langseiten der Kirchen so angebracht werden, daß sie den freien Ueberblick der Kirche nicht stören. Auf keinen Fall dürfen sie sich in den Chor hineinziehen.

Die Breite dieser Emporen, deren Bänke aufsteigend hintereinander anzulegen sind, darf, soweit nicht die Ausladung von Kreuzarmen eine größere Breite zuläßt, $^1/_5$ der ganzen Breite der Kirche, ihre Erhebung über den Fußboden der Kirche $^1/_3$ der Höhe derselben im Lichten nicht überschreiten.

Von mehreren Emporen übereinander sollte ohnehin nicht die Rede sein.

Bei der Anlage eines Neubaues, worin Emporen vorgesehen werden müssen, ist es sachgemäß, statt langer Fenster, welche durch die Empore unterbrochen würden, über der Empore höhere Fenster, die zur Erhellung der Kirche dienen, unter der Empore niedrigere Fenster zur Erhellung des nächsten von der Empore beschatteten Raumes anzubringen.

14.

Die Sitze der Gemeinden (Kirchenstühle) sind möglichst so zu beschaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich während des ganzen Gottesdienstes gesehn werden können.

Vor den Stufen des Chors ist angemessener Raum frei zu lassen.

Auch ist je nach dem gottesdienstlichen Bedürfniß ein breiter Gang mitten durch das Gestühl des Schiffes nach dem Haupteingange zu, oder, wo kein solches Bedürfniß vorliegt, sind zwei Gänge von angemessener Breite an den Pfeilern des Mittelschiffes oder an den Trägern der Emporen hin anzulegen. Die Basen der Pfeiler sollten nicht durch Gestühl eingefaßt werden.

15.

Die Kirche bedarf einer Sakristei, nicht als Einbau, sondern als Ausbau, neben dem Chor, geräumig hell, trocken heizbar, von kirchenwürdiger Anlage und Ausstattung.

16.

Vorstehende Grundsätze für den evangelischen Kirchenbau sind von den kirchlichen Behörden auf jeder Stufe geltend zu machen, den Bauherren rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen und der kirchenregimentlichen Prüfung, beziehungsweise Berichtigung, welcher sämmtliche Bauriffe unterstellt werden müssen, zu Grunde zu legen.

§. 652. Die gottesdienstliche Gemeine will, so wie sie es in Wahrheit nicht ist, auch nicht als Haufe erscheinen. Die Eintheilung des Raumes, der Stände oder Sitze hat ein sittliches und ein rechtliches Element. Jenes darin, daß die Geschlechter geschieden sitzen, vielleicht auch die Verheiratheten und Ledigen, die Mündigen und die Unmündigen, die Communionfähigen und Suspendirten, Unterschiede, welche z. B. in der Schwedischen Sitte begründet sind. Vorsitz haben einzelne Kategorieen nicht nach weltlicher, sondern kirchlicher Ordnung, etwa Patrone, Ministerien, Presbyterien. Es beruhet auf den Verhältnissen der Gemeine zum Staate und auf eigenthümlichen Umständen, ob den Berufs- und gewissen Standesgenossen besondere Emporen oder Gesammt-Stände vorbehalten sind.

Im Allgemeinen kann es hierbei sein Bewenden haben. Thatsächlich reicht in sehr vielen Kirchen vornehmlich der Lutherischen Confession die Vertheilung und Anweisung der Stühle und Clausuren viel weiter, bis auf Familien und Individuen. Dieß trifft mit Gewohnheitsrechten, vorzüglich aber mit vom Kirchenvorstande zu Gunsten des Aerariums vermietheten Stühlen zusammen. Einmal ist dieses Miethrecht deshalb nicht ohne weiteres zu verdammen, weil die armen Baugemeinen fast kein andres Mittel haben, Bauschulden und andre Bedürfnisse zu decken, und dann gewährt die Einrichtung, zumal wo zahlreiche Gemeinen nur geringen Kirchenraum inne haben, den Vortheil,

daß es Stille und Ordnung fördert, wenn die Kirchengänger auf ihren Ort schon rechnen können, und daß die fleißigen unter ihnen ihn nicht fremden Parochianen und zufälligen Besuchern abzulassen genöthigt sind.

Demungeachtet ergiebt schon die ausführliche Erörterung der Kirchstuhlordnung z. B. bei Deyling (Prudentia pastoralis p. 677—693), in wie vielerlei Schwierigkeiten diese Sache gerathen war, ehe man genug Vorsicht anwandte, und daß die nach und nach getroffenen Beschränkungen ihren Grund hatten.

1) Das Kirchenstuhlrecht muß mit der Freiheit und Gleichheit der Parochianen möglichst ausgeglichen werden; 2) dazu gehört schon, daß eine hinreichende Anzahl Stände und Sitze unvermiethet bleiben, damit die, die nicht miethen können, sich nicht ausgeschlossen finden; 3) der Betrag der Miethe ist nach der Lage der Stellen, aber nicht nach weltlichem Range abzustufen; 4) der Erwerber einer Stelle darf in keiner Weise einen Handel damit treiben, sie nicht an Dritte verkaufen, wohl aber sie mit Ablösung der Miethe an die Kirche zurückgeben. Rückerstattung schon fälliger Jahres-Zinse findet nicht statt; 5) Niemand kann mehr als eine Stelle lösen; 6) wird eine Stelle durch den Tod vacant, so fällt das Recht daran an die Kirche zurück, jedoch so, daß der nächste Verwandte von gleichem Geschlecht bis auf bestimmte Frist Vor-Miethungsrecht inne hat; 7) über den Besitzstand wird Register gehalten, die Löse-Scheine sind vom Pfarrer zu zeichnen und vom betreffenden Cassenführer zu contrasigniren.

§. 653. Der andre selbstständigere Zweig des kirchlichen Haushaltes ist die Armenpflege und dieser muß sogar schon leben, wenn noch von keinem sonst die Rede ist, und noch, wenn alle andren ökonomischen Sorgen (etwa von der Obrigkeit) der Gemeine schon abgenommen worden sind. Erstlich gilt im Allgemeinen: Arme habt ihr allezeit bei euch; findet davon dort oder irgendwo eine Ausnahme statt, so muß doch kraft der Entwicklung weltlicher Cultur der nach Theodoret (Reden über die Vorsehung) an sich für Gottes Reich zweckmäßige Gegensatz der Armen und Reichen, des Nehmens und Gebens irgendwie stattfinden. Ein gottgefälliger Dienst ist es, die Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal besuchen, so wie sie selbst vom Herrn in so großen Entbehrungsstand eingeführt worden, um durch Entsagung

und frommen Fleiß in der Liebe der Gemeine erbaulich zu werden. Die christliche Bruderliebe, dieser Hauptfactor christlichen Wandels, treibt sogar die Armen, die Almosen empfangen, doch wieder, an ihr selbst Werkzeuge zu werden. Alle sind irgendwie fähig und pflichtig, dem Nächsten zu einem menschlichen, kirchlichen, christlichen Stande wieder zu verhelfen. Die Armenliebe wird zwar schon durch leibliche oder schon durch geistliche Wohlthat bethätigt, allein in der einen liegt doch der Potenz nach die andre schon mit. Der in den Bestimmungen seines Wesens gehemmte Mensch in solidum ist der natürliche Pflegling der Gesellschaft. Wie muß sich nun aber demnach die Thätigkeit ordnen? Ein Zuviel ist auch hier ein Zuwenig. Wie viele Haus- und Gemeinde-Arme sind schon durch zu reichliche Versorgung, durch gehäufte Legate begehrliche, undankbare, gegen ihre Mit-Armen neidische, harte Menschen geworden. Zuwenig wird aber gesorgt, wenn die Gemeine nicht absichtlich und nach Umständen dringlicher wirkt, wenn sie auch den verschämten Armen nicht nachgehet, nämlich das Verarmen nicht in Acht nimmt, nur für Gesammtheiten sorgt, schlechtweg nur die sich Einkaufenden aufnimmt, wohl gar mehr auf Bereicherung der Anstalten, als auf wesentliche Befriedigung ausgehet.

Folgende Grundsätze und Gesichtspunkte verdienen allgemeine Beherzigung:

1. Die Parochie muß vornehmlich auch der Armenpflege halben eingetheilt und organisirt werden, und letztere muß sich mit der Seelenpflege aufs innigste vereinigen. Der bloße männliche amtliche Diakonat reicht dazu nicht aus. Schon sehr viele Armuthsquellen und Nothstände der Familien können anders als durch Frauenblick nicht entdeckt noch gewürdigt werden. Warum also nicht ein jedes Armen-Quartier mit einer Diakonissin aus dem Wittwenstande oder den Aeltestinnen nach dem Vorbild der alten Kirche versehen? Die feste amtliche Kirche hat sich aber aus dem Kreise der Freiwilligkeit, vorzüglich auf dem Gebiete der Fürsorge für die Dürftigen aller Art, zu ergänzen. Beide Seiten müssen sich einander offen erhalten, dafern sie nicht ineinander aufgehen wollen. Niemals aber darf eine pflegende Persönlichkeit amtlich anerkannt werden, der nicht die Qualification zur sittlichen und geistlichen Einwirkung auf Pfleglinge zuerkannt werden kann, und daß ebensowohl die leibliche wie die Seelsorge und Erziehung,

die der Einzelne übt, Anhalt, Rath und Weisung bei dem Armen-Vorstand und bezüglich dem Ministerium suche und finde, bleibt überall zu wünschen. Endlich sind wo möglich unter vorsichtiger und freilassender Leitung die Armen selbst untereinander — nach dem Sprüchwort „der Arme des Armen Freund" — in genossenschaftliche Beziehung zu setzen.

2. Jedes Bettelwesen ist unkirchlich; beharrlicher Mißbrauch der kirchlichen Wohlthaten giebt entziehender Disciplin Anlaß. Schreiende Noth, als die Lebensrettung, Heilung der Kranken, Nahrung, Kleidung, Obdach fordert Toleranz der Unwürdigen. Die Kirche darf die Kategorieen von Geschlecht, Alter, Stand, für welche ihr Stiftungen anvertraut wurden, nicht ändern noch von andrer testamentarischer Bestimmung abweichen; dafern es aber nöthig wird, wenn nicht des Testators Wille dennoch unerfüllt bleiben soll, hat sie unter Mitwissen und Genehmhaltung der Obrigkeit und des Kirchenregiments vorzugehn. In den meisten Fällen kann die Pflege besser wissen, was dem Pflegling frommt, als der Pflegling selbst. Abgesehn von kleinen periodischen und regelmäßigen Gaben verbietet es die Weisheit der Armenliebe, oft und reichlich Geld auszutheilen, oder denen größere Legate zu gewähren, die weder zu den Verschämten noch zu den schon Bewährten zu rechnen sind. Den letztern ist oft mit Vorschuß, den erstern mit Arbeit und Arbeitsstoffen und Geräthen ammeisten gedient. Würdig ist es, auch den Arbeitsunfähigen noch irgend eine ihnen mögliche Beschäftigung zu gewähren.

3. Erwägt man, daß schon größere oder gar landeskirchliche Complexe von Gemeinen nicht im Stande sind, das ganze Bedürfniß an Nothanstalten für die Gesellschaft, wie Waisenhaus, Krankenhaus, Hospital, Arbeitshaus, Rettungshaus, Irrenhaus zu decken, so gilt dasselbe in weit höherem Maße von den einzelnen Parochien, wiewohl doch fast jede für jede Leidens-Kategorie Aufnehmlinge zu stellen hätte. Um so mehr ist zu wünschen, daß die synodale Verbindung der Parochien sich diese Aufgaben stelle, und daß das Amt der Parochie einzelne geeignete Familien dazu aufmuntre, anleite und in Stand setze, die Siechen, die Blöden, die Waisen und die Irren aus der Nähe in Pflege zu nehmen. Eine niederländische Dorfgemeine ist dadurch berühmt, daß viele ihrer Familien eine auf Tradition gegründete Pflege für psychische Kranke hergeben.

II. Ordnung nach Außen.

(Jus ecclesiae ad extra.)

§. 654. So wie es Miſſion nach Innen und Außen, Außen und Innen giebt, ſo auch in beiden Richtungen geordnetes Thun. Die Ordnung des Thuns richtet ſich theils nach dem Gegenſtand, auf welchen gewirkt werden ſoll und von welchem Wirkung aufzunehmen iſt, theils wird ſie vom Grunde des Thuns aus beſtimmt. Wie die Kirche überhaupt, hat die Evangeliſche ein leidentliches und ein wirkendes Verhältniß zu dem ihr äußeren menſchlichen Gemeinweſen, es heiße Welt, Nation, Stamm, Volk, Familie, Staat. Jenes leidentliche beſteht darin, daß jenes Menſchliche, Perſönliche ein göttliches Recht hat in ſeinem Urſprunge und Beſtimmungsziele, welches die Kirche anzuerkennen hat; dieſes wirkſame aber muß ihre weſentliche Selbſtbethätigung und Selbſtbehauptung ſein und bleiben. Der Kirche ſteht es nicht frei, ſich mit Menſchlichem einzulaſſen oder nicht, durch ihre Miſſion vermittelt ſich das menſchheitliche Evangelium. Das Evangelium hat nicht Aufgabe für ein Volk oder für eine Zeit, ſondern es hat die Welt Chriſto anzueignen und zu Gott zu bekehren, den Menſchen von Grund aus zu verändern und zu verklären. Es iſt Religion, aber durch dieſes Element ſetzt es ſich eben mit jedem ſolchen der Kirche Aeußern in allen ſeinen Arten und Kreiſen in Beziehung. In der religiöſen Beſtimmtheit eines Volkes oder Volkstheiles ruhet am meiſten alle Abſtoßungs- und alle Anziehungskraft, auf welche ſich die Kirche zu faſſen hat. Wo ſich nun die Religion gemeinſam in ſtätiger Weiſe ausübt, hat ſie auch irgend etwas von Staatsordnung zur Vorausſetzung, ſie mag als ausſchließliche Verehrung auf dem nationalen Gebiete herrſchen, oder mit und neben einer Mehrheit davon das Volk inne haben. Immer muß die Evangeliſche Kirche ſich ein ihrem Begriffe und Weſen entſprechendes Verhältniß und Verhalten zu dem Staate und zu den Religionsübungen zum Bewußtſein zu bringen ſuchen, mit denen ſie in Berührung kommt.

Erste Beziehung.

Die Evangelische Kirche und der Staat.

§. 655. Im Geist und Leben eines Volkes kann die höchste Einheit und Selbigkeit von Kirche und Staat vorhanden sein. An sich sind sie unterschieden. Ein verhältnißmäßiger Unterschied beider Gemeinschaftsarten tritt sogar noch vorchristlich hervor, es sei daß die Religion ein Mittel des Staates, oder der Staat nur Mittel der Religion abgebe. Das Eine ist römisch, das Andre jüdisch, das Eine Staatskirche, das Andre Kirchenstaat, Theokratie. Wo die Gottesgemeinschaft nicht Gewächs der Nationalität ist und nicht mittels der religiösen Stiftung ein Volk gestiftet wird, sondern der Gottmensch, die leibhafte Religion des Geistes, vom fleischlichen Volke Gottes ausgeflossen, eine menschheitliche Gemeine gründet, also im Christenthum, ist das Alte vergangen, und kann nur im Capituliren des neuen Principes durch eine zeitliche Recreation des vorchristlichen Judenthums oder Heidenthums zur evangelischen Reformation Grund und Ursach gegeben werden. Die Urkunde derselben verkündigt sofort wieder beider Seiten Unterschiedlichkeit und eigenthümliche Selbstständigkeit, ohne ihre Trennung zu befürworten. Nur daß die Vollziehung des Verhältnisses zeitlichen Schwankungen und Irrungen unterliegt. So wie Luther sich rühmen darf, seit den alten Vätern zuerst wieder, was Obrigkeit und Würde derselben sei, ins Licht gestellt zu haben, hat auch keine Stimme der Reformation (man müßte denn wider alles Recht schwärmerische Zufälle des Chiliasmus zur Reformation rechnen) es daran fehlen lassen, das Schutz-, Aufsichts- und Einsichtsrecht des Staates, das jus circa sacra über die Kirche anzuerkennen.

Die evangelische Kirche verhält sich der Landesobrigkeit und dem Staate gegenüber zuvörderst leidentlich, doch deshalb weder gleichgültig noch müßig und unthätig. Sie giebt um Gotteswillen dem Kaiser, was des Kaisers ist, auch im Leid der Ungunst und Verfolgung; sie tritt nicht auf die Seite der Verschwornen oder Wühler, sie reißt nicht durch Gewalt oder List ihre staatsrechtliche Duldung, ihren staatsrechtlichen Vorzug an sich, sie nimmt nicht für, nicht gegen eine Staatsform oder bürgerliche Verfassung Partei. Jede *κτίσις ἀνθρωπίνη*, wenn sie nur eben *κτίσις* ist, gilt ihr um des Herrn willen. Sie thut aber auch,

ihrer schuldlosen und heilsamen Stellung zur bürgerlichen Wohlfahrt bewußt, Fürbitte für Herren und Obrigkeiten. Sie bedient sich der Bitte, der Beschwerde, der Apologie, kurz sie läßt sich göttliches Zeugniß nicht nehmen, verändert es, verläugnet es nicht; wandert lieber aus wie die Salzburger, wie die mährischen Brüder, wie die Zillerthaler, oder läßt es bis zum Blutzeugniß kommen. Wo sie dagegen Zulassung, wo sie Vorzug, ja Ausschließlichkeit erlangt und genießt, entsagt sie nicht ihrer und der Ihrigen Gewissens- und Glaubensfreiheit und beutet nicht die Schutzherrschaft zu ihrer eignen und der Ihrigen Unterjochung und glänzender Knechtschaft aus, läßt nicht im Innern des kirchlichen Lebens bürgerliche, polizeiliche, weltliche Regierungsweise walten, soviel an ihr ist. Die Evangelische Kirche behauptet ihr jus sacrorum oder in sacra auf dem Grunde ihrer staatsrechtlichen Existenz. Damit streitet, wie wir zeigen werden, nicht die sogenannte landesherrliche Kirchengewalt, nicht das Gehässige am status in statu, ebensowenig der Umstand, daß Beschlüsse der Kirche obrigkeitlicher Genehmigung unterliegen. Damit streitet nur eine Stellung, wie sie Heinrich VIII. sich anmaßte, aber nicht der belobte christliche Staat. Denn eben darin ist der Staat christlicher und evangelischer, daß er die Kirche nicht zwingt, noch zuläßt daß sie Zwang anthue, und sich weder zum Knechte noch zum Herrn der religiösen Ausübung von einem absonderlichen unevangelischen Priesterthum machen läßt.

Es fehlt viel daran, daß die Principien des Evangelism, seitdem sie zur Geltung gekommen, sich sofort in der Beziehung der Kirche zum Staate rein und voll ausgewirkt hätten. Aber die fühlbarsten Leiden der Völker haben immer gegen diese ihre Quelle, Vermischung des weltlichen und kirchlichen Verfahrens, stummen oder lauten Protest eingelegt. Das meist zu Erzielende für jetzt dürfte im Allgemeinen sein — eine solche Unterschiedlichkeit und wieder eine solche ungetrennte Einheit beider Seiten, bei der im Blick auf das Volks-Heil ebenso ein Entgegenwirken von Staat und Kirche als ein Zusammenwirken ermöglicht wird. Offenbar bedarf es des fürsich- und füreinander Wirkens der Seiten ammeisten in Ansehung der Schule, der Ehe, der Armenpflege und der ganzen Vermögensverwaltung.

Was die gottesdienstliche Ausübung anlangt, so liegt es in der Befugniß des Staats, die öffentliche oder halböffentliche oder

nur häusliche zuzulassen. Den Besuch des Gottesdienstes oder Betheiligung an einer heiligen Handlung hat die Obrigkeit, Nothfälle ausgenommen, zu verstatten, aber auf keine Weise dergleichen zu erzwingen, auch nicht zuzulassen, daß die Kirche anders als durch Unterricht, Ermahnung ihre Glieder dazu anhalte. Was in christlicher Pädagogie an Forderung des Kirchenbesuchs Kinder, Schüler, Confirmanden und häuslich Untergebne angehet, ist dem verbotnen Zwange nicht beizuzählen. Der zugelaßnen evangelischen Religionsübung ist die Obrigkeit des Orts in dem Maaße des geschichtlichen Rechts polizeilichen Schutz schuldig, und fehlt er, so hat der kirchliche Vorstand ihn zu erbitten. Zu solchem Schutze darf gerechnet werden, daß sie aus der räumlichen Nähe und aus der Stunden- und Tageszeit absolute Hindernisse des Hörens, der Andacht und der Erbauung überhaupt beseitigt. Innerhalb ihrer Versammlungen hilft sich die Kirche gegen rohe Störer selbst oder die äußere Wehr und Wacht kommt ihr angerufen zu Hülfe. Als öffentliche Erscheinung und als Raumbedürfniß unterliegt der Kirchenbau der Zulassung und Aufsicht der städtischen und staatlichen Regierung; aber auch wo die letztre die Kosten bewilligt, ist die Gemeine besonders in Bezug auf Erbauungsfragen in ihren Organen zu achten.

Werden Dank-, Bitt-, Bußfeste durch die Obrigkeit veranlaßt, so hat es nicht für befohlnen Gottesdienst zu gelten. Die verwegenste Gewaltherrschaft hat sich gescheuet, Theilnahme an fremdconfessioneller Feier der Landesangelegenheiten aufzudringen oder gar die Nichttheilnahme zu bestrafen. Die Geschichte der Feier des Napoleonstages in Deutschland weiß von allerlei Vorfällen. Wir protestantische Geistliche wurden einst eingeladen, in corpore bei einer Messe mit salvum fac imperatorem auf dem Altarchore uns einzufinden. Es war die letzte Zeit Napoleons für den Rheinbund. Mit dem Rathe „Ihr könnt ja bei der Bitte für den Kaiser an euren König denken" glaubte der Geistliche der polnischen Legion unsre Bedenken zu stillen. Von einer Religion, die den öffentlichen Friedensstand irgendwie genießt, wird nicht gefordert werden, was ein Antiochus Epiphanes oder römischer Kaiser zur Einleitung der blutigsten Verfolgung von Juden, von Christen verlangte. Die von protestantischen Soldaten geforderte Kniebeugung vor dem venerabile wurde trotzdem, daß man sie nur als soldatischen, nicht als religiösen Dienst fordern wollte, bald allgemein mißbilligend auch von Katholiken beurtheilt. Die Weisheit der französischen Gesetzgebung verordnete, daß an Orten gemischter Bevölkerung religiöse Processionen, überhaupt der Cultus auf der Straße nicht stattfinden sollten. Es ist begreiflich, warum der folgende evangelische Landesherr

dieſe dem katholiſchen Unterthan unliebſame Schranke aufhob. Deſto unbegreiflicher, daß dem proteſtantiſchen Fremdling oder Einwohner die Pflicht, der Proceſſion bei Begegnung und Vorübergehen mit entblößtem Haupte Ehrerbietung zu beweiſen, polizeilich und gerichtlich aufgezwungen wurde. Denn angenommen, daß es mit dem ungleichen Bekenntniß wohl übereinſtimmt, einer mitbürgerlichen religiöſen Handlung Achtung zu erzeigen, ſo handelte es ſich doch dabei wieder um die Begegnung mit dem Sinnbilde des katholiſchen Glaubens.

§. 656. Schule zu halten und zu pflegen, iſt der Staat und iſt die Evangeliſche Kirche dem Weſen nach verpflichtet und alſo auch berechtigt. Die Familie iſt in beiden Beziehungen untergeordnet und doch nicht gleichgültig. Da nun aber zur Erziehung eines Volksmitgliedes Einheit gehört, ſo fragt ſich, wie dabei Staat und Kirche ſich zu einander zu ſtellen haben und naturgemäß zu einander ſtehen. Zuerſt ſo, daß allezeit wo, noch träge und roh, eine Nation der Bildung und dem Bildungsweſen (ungeachtet der Anlage dazu) widerſtrebt, nicht die vorgehaltnen Nutzen und Reize durchſchlagen, ſondern eine lehrbare Religion das Herz zum Glauben weckt; für Religion, durch Religion um Gottes und der Seligkeit willen wird gelehrt und gelernt. Die Miſſion des Evangeliums hat die Initiative, ſie treibt ſelbſt auch des Staates Pflanze aus dem germaniſchen Boden hervor, ehe noch der Staat ihr hilft, dem allen, was des Geiſtes iſt, Werkſtätten zu ſichern und die Mittel der Litteratur und höhern Schule zur Erziehung der Erzieher, zur Bildung der Bildner zu liefern. Aber die Kirche, Mutter der Schule, richtete ihr Kind immer mehr geſetzlich ab, nachdem ſie durch Trägheit und Herrſchſucht ein Reich von dieſer Welt geworden; ſo regt ſie alle freie, neue Wiſſenſchaft wider ſich auf; kirchliche Umwälzungen verſtocken ſie nur noch mehr in der Neigung zum haeretificium — bis ſie ſich in einem großen Gebiete ihre Evangeliſirung gefallen laſſen muß. Brüder des gemeinſamen Lebens, hohe, große Schulmeiſter Europas werden Brüder der Reformatoren, und die Errungenſchaften der Wiſſenſchaft und Schule aus dem 16. Jahrh., alſo auch die bleibenden Sächſiſchen und Würtembergiſchen Schulſtiftungen ſind zu mächtig, als daß ſie nicht dem Wiederaufkommen der Scholaſtik und des Orthodoxismus Widerſtand leiſten ſollten. Ja der beſſere und urſprünglichere Pietismus thut ohnehin dem Volksſchulweſen in allen ſeinen Stufen, alſo auch dem Humanismus, ſofern er das Salz des Divinis-

mus nicht verloren, Vorschub — so die Franckeschen und viele diesen nachgebildete Institute. Neigen sich aber alle Entwickelungen des 18. Jahrh. dem einseitigen Humanismus zu, sodaß der Volkskatechismus sich mehr und mehr nur durch Umdeutung der Erlösung in Aufklärung, in Veredlung, in Besserung und Vervollkommnung durch menschliche Lehre und Kunst zu halten vermag, und bringt das kirchliche Amt selbst diese Idee der Volkserziehung von der Hochschule heim: so ist nicht nur die Emancipation der Schule eingeleitet, sondern auch die Herrschaft der Staatsgesetzgebung und Regierung über die Schule steht in Aussicht. Diese auch im 19. Jahrh., wo sie erst recht zum Bewußtsein kommt, bis hieher vordringende Richtung hat unstreitig vieles für sich. Sie hegte den Trieb in sich, den Unterricht von dem kirchlichen Lehrmechanismus frei zu machen und ihm eine höhere mittelreichere Methode zuzuwenden, sie schuf die Möglichkeit einer Erweiterung und Verbreitung der Schule, die es zuvor nicht gab. Mit der Unkirchlichkeit nahm die obrigkeitliche Begünstigung des Schulwesens zu. Der Schulmann geht nicht mehr aus theologischer Facultät hervor, sondern der philologische aus einer Section der philosophischen, der Volksschullehrer aus dem Schullehrer-Seminar. Nicht die Consistorien beaufsichtigen die Pfarrschule, sondern die Civil-Regierung durch einen Schulrath. Schon kommt es vor, daß die Regierung über kirchliche Fonds für Schule ohne die Kirche und wider sie verfügen zu dürfen glaubt. Wenn nun aber die constitutionelle Staatsverfassung die Parlamente der Gewalt theilhaft macht, durch umfassende Unterrichtsgesetze ihre kirchenfeindliche oder gleichgültige Zeitrichtung noch weiter zu verfolgen, so steht vielleicht eine völlige Entrechtung der Kirche in Ansehung der Schule und christlichen Jugendbildung in Aussicht. Und doch scheint das Zusammen-Wirken des Staates mit der Kirche im Schulgebiete so lange sichergestellt, als die Regierung durch den Pfarrer und den Superintendenten die Volksschule beaufsichtigen und pflegen läßt; überdieß wird für den Religionsunterricht auf allen Stufen der Kirche ein leitender Einfluß vorbehalten. Etwa vertritt auch derselbe oberste Staatsbeamte, der die Unterrichts-Angelegenheiten verwaltet, zugleich die Geistlichen; und wo es irgend zu Commissionen für die Schulpflege kommt, werden Geistliche hinzugezogen.

Allein das sind nur schwache Reste oder schwache Vorandeutungen einer heilbringenden Einheit im Unterrichtswesen. Vor Allem hat die Kirche so viel als möglich an Pfarrschulwesen zu erhalten und ihm, was Oekonomie und Disciplin betrifft, den Segen eines mit Pfarr- und Schulamt vereinigten Schulgemeinde-Rathes zuzuwenden, in welchen nach Verhältniß christliche Hausväter gewählt werden. Die Pfarrschule schließt, auch schon als Elementar- oder als Volksschule gedacht, nicht die confessionelle Bürgerschule, noch die Berufsschule (als Gymnasium oder als Realschule) aus. Von Unterrichts-Anstalten (Fachschulen) ohne allen Erziehungszweck, ohne allen Religionsunterricht, oder von Privatschulen mit solchem, sehen wir bei dieser Erörterung ab. Nur schöpfen wir schon aus dem Wesen der Pfarrschule und Volksschule die Forderung, daß die Jugend, bis zu dem Terminus der öffentlichen Erziehung, auch durch Stufen religiöser Lehre hindurch geführt werde.

Indessen gilt es, nochmals auf des Schulwesens Grund und Kern zurückzugehen, und das, was an Ordnung und Verfassung demselben zu dieser Zeit vornehmlich noth thue, angedeutet zu finden. Der Familie oder freien Familienverbänden ganz allein die Schule anzuvertrauen, ist eine Unmöglichkeit. Nur läßt sich nicht mehr der Familie Recht, Bedürfniß und Hülfe von der Mitwirkung ganz ausschließen, ebensowenig die äußere und innere Fürsorge für Schule ausschließlich der Kirche, ausschließlich dem Staate überlassen. Wenn man sagt, der Staat hat für das Ganze der gesellschaftlichen Erfordernisse und also auch für die Schule einzustehen, so ist das nur ebenso wahr, wie von der Kirche gilt, daß sie sich als Vermittlerin des Reiches Gottes und des geistlich sittlichen Lebens auf das All der menschlichen Bestimmung bezieht. Auch die Wissenschaft thut es in ihrer Art. Jede Potenz zielt auf das Ganze, jede in einer eignen Beziehung, und mit verschiedner Unterordnung unter die andre.

Der Staat hat zu Grund und Zweck den gesetzlichen rechtlichen Zustand, die Ausschließung der Eigenmacht auf jedem socialen Gebiete, hiemit den möglichst gesicherten Gebrauch sittlicher persönlicher Freiheit; diese selbst kann er nicht schaffen, sondern er hat die Werkstätten und Quell-Anstalten des Geistes und der Gesinnungsbildung zugänglich zu machen, zu pflegen und zu be-

wachen, und gleicherweise wie es die Kirche thut anzuerkennen, daß jedes unterscheidbare Geistesgebiet sich nach den ihm immanenten Lebensgesetzen entwickele. Er gewährt Lehrfreiheit, und doch nicht so unbedingt und unbestimmt, daß er eine Religionsübung, die diesen Titel nur heuchelte, die weder theistisch noch sittlich schuldlos wäre, und einen Gebrauch der Lehrfreiheit duldet, schützt oder pflegt, der die Grundfesten der Religion und Sittlichkeit antastete. Die moderne Gesetzgebung des Preuß. Staates legt der Kirche und Schule diese Bedingungen auf, und hat daran die neueste Verfassung v. 1850 durch den Satz „Lehre und Wissenschaft sei frei" nichts geändert, sowenig als durch die Zulassung von Religionsgesellschaften neben und außer der Kirche ohne weiteres einer jeden Corporationsrecht zugestanden wird. Die Aufgabe, Befugniß und Pflicht des Staates ist hiemit noch nicht erschöpft. Im Zulassungs- und Schutzrecht liegt schon mit das positive Moment der Pflege. Dazu gehört auch, daß zum Lehramt erzogen und gebildet und dasselbe dotirt werde. Dann aber hat der Staat die Schulpflicht der schulfähigen Kinder geltend zu machen, also auch soviel als möglich, wo die Schule fehlt, sie zu stiften, wo sie aber vorhanden ist, confessionswidrige Einschulungen zu hindern, oder doch die Nothfälle dieser Art so ungefährlich und zwanglos wie möglich eintreten zu lassen. In dem allen hat sich die Evangelische Kirche der politischen Verwaltung zu fügen. Das hindert nicht, daß die Schule von einseitiger Herrschaft des Staates ebenso frei werde, als sie vom einseitigen Kirchen-Regiment frei geworden ist, und nun desto weniger von Staat und Kirche sich trenne. Die mehr und mehr zu Stande kommende Selbstständigkeit der Kirche wird die verhältnißmäßige Verselbstständigung der Schule nach sich ziehen, ebenso wie in den deutsch-evangelischen Gebieten, wo die Reformation von der Obrigkeit verlassen, ja verfolgt wurde, die schon aus Noth freie Kirche eine freie Schule nach sich zog. Noch heute giebt es in den Ländern Jülich und Berg starke, sich selbst verwaltende Schulgemeine, ohne daß sie des Bandes mit der Kirche entbehrte oder der Staatsaufsicht sich entzöge. Daran kann die Idee einer Schulverfassung anknüpfen, welche in der Litteratur und in den besonnensten Urtheilen ächter conservativer Schulmänner und Schulfreunde weiter und weiter vordringt. Die aus der confessionellen und bürgerlichen Ge-

noſſenſchaft der Einzel-Familien hervorgehende Local-Schulgemeine (Schul-Societät, Schulbezirk) gewinnt einen ähnlichen Organismus von Einzel-Amt und Collegialamt, wie die ſich ſelbſt berathende und bethätigende kirchliche: Schullehrer, Schulälteſte und einen Schulrath, in welchem der Pfarrer den Vorſitz führt und der Lehrer als Mitglied wirkt, die Sachen ausgenommen, die ſein Perſönliches betreffen. Schon auf dieſem Punkte tritt die ſelbſtſtändige Schule in entſchiedne Gemeinſchaft mit kirchlicher und bürgerlicher Gemeine; denn zum Wahlcollegium ſind nicht nur die vormaligen Schulvorſteher, ſondern auch theils Kirchenälteſte, theils Bürgermeiſter und Communalvorſteher zuzuziehen, und entweder ſucht die Gemeinde-Wahl ihre Beſtätigung an höherer Stelle, oder eine Dreizahl wird der Schulgemeine von der Schulinſpection präſentirt. Die Staatsbehörde ertheilt ja ohnehin die Candidatur und giebt den Charakter der Wählbarkeit.*) Ebenſo geſchieht es mit der im Schulrath radicirenden Schul-Repräſentation, welche mit den oeconomicis zu ſchaffen hat. Endlich gehört demſelben Schulvorſtande in allen ſeinen Gliedern die Aufſicht über Lehrer und Jugend, nicht aber die Feſtſetzung des Lehrplans u. ſ. w. zu.

Nun iſt die Grundlage für höhere Stufen und Kreiſe der Schul-Inſpection und Schul-Synode vorhanden. Die Schule iſt und bleibt confeſſionell; das Büreaukratiſche des Schulregimentes, das Zuviel-Regieren, das Eingreifen in die spiritualia des Unterrichts und der Erziehung, die Lahmlegung der beſten Kräfte und Erfahrungen, die im Schulamt ſelbſt ſich regen und ſammeln, iſt beſeitigt. Das, was die Jünglingsvereine, Rettungshäuſer und Fortbildungsſchulen andeuten, die viel zu zeitig unterbrochne ſittliche Aufſicht über die reifere Jugend, die weder von der Polizei noch von der Kirchenzucht erwartet werden kann, iſt herſtellbar. Das Intereſſe und Verſtändniß, das Anſehn und Vermögen der Theilnahme an der Erziehung hat ſich viel mehreren Gemeindegliedern, hat ſich nach Maaßgabe ihrer Stellung zur Familie und zum Publicum allen mitgetheilt, der arge Conflict zwiſchen der Unerfahrenheit der zu Schul-Inſpectoren beſtellten Pfarrer und ihrer Aufgabe kann faſt nicht eintreten, oder ſollicitirt eine ſolche Einrichtung der Hochſchule, durch welche ſie auch Vorſchule für die Schulinſpection wird. Was aber das meiſte iſt, ſolche verhältnißmäßige Verſelbſtſtändigung der Schule

müßte den Schulmann und seinen Stand auf die heilsamste Weise heben und vor ziellosen und unheilsamen Strebungen in falsche Höhen bewahren. Sein Amt und Stand würde von Anfang her ein Fonds, daraus auch das höhere Schulregiment selbst sich mehr und mehr herzunehmen vermöchte.

Vergl. über den ganzen Gegenstand: Dörpfeld, die freie Schulgemeinde und ihre Anstalten auf dem Boden der freien Kirche und des freien Staates. Beiträge zur Theorie des Schulwesens. Gütersloh, 1863. Hollenberg, Schule, Staat, Kirche und das Unterrichtsgesetz, in der Deutschen Zeitschr. 1860. Nr. 48—50.

*) Die von Luther belobte Kastenordnung der Stadt Leisnig: Einen Schulmeister für die jungen Knaben zu berufen — sollen die zehn verordnete Vorsteher im Namen unsrer gemeinen eingepfarrten Versammlung Macht und Befehl haben — nach Rath und Gutansehen unsers erwehlten Seelsorgers und andrer göttlicher Schriftgelehrten.

§. 657. Die Ehe, die wahre, nicht mormonische, nicht muhamedanische, die monogamische, als die göttlich gestiftete Vollziehung des göttlich geschaffnen Geschlechts-Unterschiedes ist fürs erste ein menschheitliches Gemeingut, und die christliche Kirche hat es den Heiden in unverkümmertem Werthe mitzutheilen; sie ist aber auch für die Gesellschaft eines bestimmten in Staat und Kirche geschiednen und geeinten Volkswesens ein solches. Jede wirkliche Ehe schlägt in das öffentliche Recht ein, und die öffentliche Wohlfahrt ist an ihrem sittlichen Werthe, also auch an ihrer Schließung und Dauer, sowie an ihrer Scheidung, an ihrer Zulassung oder Vernichtung betheiligt. Es giebt daher ein Eherecht, also auch eine dasselbe verkündigende Gesetzgebung und eine dasselbe vollziehende Ehegerichtsbarkeit. Es sei der Staat oder die Kirche das Subject derselben, die Geschichte lehrt, daß niemals die eine Seite alles, was darin begriffen sein konnte, ausschließlich an sich reißen und an sich behalten durfte oder wollte; ebensowenig vermochte die andre auf des Eherechtes Gründung und Verwaltung schlechthin Verzicht zu leisten. Schon der vorchristliche Ehestand wies, was die Culturvölker betrifft, beides auf: Eheverbote, Ehehindernisse oder Bedingungen, und irgendwelchen Zusammenhang mit religiösen Hochzeitsgebräuchen. Wie vielmehr konnten sich in einem Gesetzgeber wie Justinian die scharfen römischen eherechtlichen Bestimmungen und die Aufgebung der laxen mit einer christlichen Eheordnung ver-

ständigen. Seit die Ehe erst sprachlich, dann sachlich und dogmatisch zum Range der von Christus eingesetzten Sacramente erhoben war, bethätigte die Kirche ihre Ehegesetzgebung so eifrig, daß die bürgerliche in Passivität fiel. Und doch ließ die Kirche des Mittelalters auf einem weiten Gebiete des germanischen Europas eine bürgerliche Eheschließung der priesterlichen Einsegnung vorausgehen. Damit ist schon angezeigt, daß, wenn seit der Reformation der entgegengesetzte Fall eintrat und sich der Staat, sogar der katholische (Oestreich, Frankreich) von den Fesseln des römisch-katholischen Eherechts befreite, seiner Zeit die weltliche Eheordnung der kirchlichen wieder vorgreifen mußte. Die gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse überhaupt unterliegen einer Entwicklung; bald neigt sich das Leben zur Abirrung von den vormaligen Principien, und die Theorie folgt nach, bald findet das Entgegengesetzte statt. So strebt auch die evangelische Kirche noch immer nach einer einheitlichen Verfassung der staatlich kirchlichen Eheordnung, die der Idee entspräche.

§. 658. Die beiden Hauptreformationen stimmten sofort in allen den wesentlichen Fragen des Eherechts überein. Die Reformation hebt fürs erste die mißbräuchliche Dogmatik des Ehestandes auf, welche selbst in einem Widerspruch besteht, nämlich die Sätze: die Ehe ist Sacrament und sie ist doch etwas so profanes, daß, die darin leben, die christliche Vollkommenheit des Mönchslebens nicht erreichen können. Dagegen darf dieselbe Reformation das sittlichreligiöse Wesen oder die Heiligkeit des Ehestandes desto reiner darstellen, da sie eben schon das in der Ehe enthaltene sinnliche, natürliche Element, sofern es unter die Bedingung des sittlichen Gemeinlebens, der Achtung, Liebe, Hingebung und Treue gestellt ist und den Gründen und Zwecken des Reiches Gottes entspricht, nicht verachten lehrt, noch allein des Brennens wegen die Ehe empfiehlt, vielmehr den pauliniſchen Vergleich mit dem Bande des Herrn und der Gemeine vollkommen sich aneignet.

Vergl. meine Vertheidigung der Lehre Luthers gegen falsches Lob und falschen Tadel, Theol. Stud. u. Kr. 1846. 3. H. S. 532 ff. Augsb. Bek. 16. Zweites Basl. Bek. 27. Rettung der Ehe aus den römischen Ehehindernissen und Ehebedingungen in Schmalk. Art. (Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction). Rettung des consensus parentelae vor den nuptiis clandestinis.

§. 659. Demnach motivirt auch die Reformation beiderseits die obrigkeitliche Cognition der Ehe-Sachen, erst auf dem Wege der Erkenntnisse und dann unmittelbar durch angemessene Institutionen, ohne deshalb die kirchliche Einsegnung und die Bedingungen derselben zu vergleichgültigen, und sucht sowohl bei der Neu- und Fortbildung des Eherechts überhaupt, als bei der gerichtlichen Verwaltung desselben ein Entgegen- und Zusammen-Wirken der Rechtsgelehrten und Theologen ebenso zu begründen, wie es bei der Sitten-Ordnung und Zucht im Gefolge der Visitation überall schon stattfand. (Richter K. O. I. 21. 349. 368.)

Luthers Traubüchlein: „Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder zu regieren. — Aber so man von uns begehret, von der Kirchen (Gemeine) oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun." (Unbedingt schuldig? Keine Rücksicht auf Ehehindernisse der Kirche zuständig?!)

Ordonnances ecclés. de l'Eglise de Genève, 1541. Richter I. 347. Touchant les differents en causes matrimoniales, pour ce que ce n'est pas matiere spirituelle, ains meslee avec la politique, cela demeurera à la Seigneurie, et neantmoins avons avisé de laisser au Consistoire la charge d'ouir les parties, afin d'en rapporter leur avis au Conseil, pour asseoir jugement: et que bonnes ordonnances soient dressees. — Also der formelle Abschluß liegt auf Seiten der Obrigkeit, aber die geistliche materielle Instruction auf Seiten der Kirche. Zuvor schon: Qu'on celebre et benisse le mariage en l'Eglise — après la publication des bans accoustumez.

Das zweite Baseler Bek. 27: Und wie nun solche Ehe vor der Kirche mit herrlicher öffentlicher Vermahnung und Gelübde bestätigt wird, also soll auch die Obrigkeit Acht haben und dafür sorgen, daß die Ehe rechtlich und ordentlich eingegangen und recht und ehrbar gehalten, auch nicht leicht, ohne wichtige und rechtmäßige Ursachen, getrenut und geschieden werde.

Helv. Bek. v. 1566. 29. — Auch sollen die Ehen öffentlich in der Kirche unter Gebet und Segenswünschen bestätigt werden.

§. 660. Unter der Herrschaft des Territorial-Princips im 18. Jahrhundert machte sich auch auf diesem Gebiete der Staat vom Einflusse der Kirche los. Höhere weltliche Gerichte fingen an, der Ehegerichtsbarkeit allein vorzustehen. Ohnehin reformirte sich die Gesetzgebung nach Principien der Aufklärung. Gerade aber da, wo, wie unter dem neufranzösischen Gesetze, die bürgerliche Eheschließung ausschließliche Rechtsgültigkeit erlangte,

ſo daß ſie der religiöſen vorausgehen mußte, gründeten ſich für Deutſchland friedliche und heilſame Verhältniſſe. Denn die Nothwendigkeit der Civil-Ehe hat bei unverdorbenem Volksſinne die ſittliche Nothwendigkeit einer ſofort folgenden religiöſen Bundesfeier in ihrem Werthe noch erhöht. Dagegen mußte das allgemeine Landrecht, unter welchem zum größten Theile die Preußiſche Evangeliſche Kirche ſteht, indem es keine gültige Eheſchließung kennt, die nicht durch kirchliche Einſegnung vollzogen wäre, und doch ohne alle kirchliche Concurrenz Eheſcheidungsgründe feſtſetzt, die gegen das bibliſche und evangeliſch-kirchliche Bewußtſein, wenn es erwachte, mächtig anſtießen, einen (noch nicht gehobenen) ſehr bedenklichen Conflict des ſtaatlichen und kirchlichen Eherechts zur Folge haben. Denn hieraus ſchon ergiebt ſich der große ſittliche Nachtheil, daß rechtlich geſchiedne Perſonen, welche als ſolche nicht gehindert wären, eine neue Ehe zu ſchließen, wenn der Grund ihrer Scheidung — z. B. unüberwindliche Abneigung bei völliger Kinderloſigkeit, gegenſeitige Einwilligung — von Seiten der Kirche nicht anerkannt wird, die einzig rechtliche Eheſchließung nicht erlangen, denn ein Zwang zur Einſegnung darf der Kirche nicht auferlegt werden. Da hat nun freilich die nachträgliche Geſetzgebung v. 1847 einen Ausweg eröffnet, der jedoch zugleich der Austritt aus der Landes-Kirche iſt. Die Nupturienten werden bürgerlich vor dem Richter geſetzlich getraut, und der Fall des Austritts iſt vom Gericht dem ordentlichen Seelſorger anzuzeigen, ehe er noch vollzogen wird. Die Kirche iſt dabei deſtomehr zur entſchiednen Oppoſition gegen zu weitgreifende Eheſcheidungen durch verweigerte anderweitige Einſegnung der Geſchiednen genöthigt, da ſie ihrerſeits an Geſetzes ſtatt ſeit 1855 angehalten iſt, „nach Gottes Wort“ zu verfahren, und in Anſehung der Scheidung auf Grund des Ehebruchs den ſchuldigen Theil zur neuen Heirath zu dispenſiren außer Stande iſt. Nur kann ſie im Falle mildernder Umſtände bei dem Landesherrn eine Dispenſation befürworten.

Es leuchtet ein, daß der Staat und die Kirche gleicherweiſe darnach ſtreben müſſen, aus einer Lage der Dinge herauszukommen, die an ſich begrifflos iſt und die Sittlichkeit des Volks mit unſäglichem Uebel bedroht. Derſelbe evangeliſche Landesherr, in deſſen Namen der Richter ſcheidet und die Wiederverheirathung geſtattet, geſtattet der Kirche, ſie zu verſagen. Es giebt Nuptu-

rienten, die schon in einer Gewissens-Ehe stehen und, während sie die rechtliche Vollziehung begehren müssen, sich entweder in die Versuchung, in wilder Ehe zu leben, oder in die Wüste außerhalb der Kirche getrieben fühlen. Hiemit ist jedoch ihres Gewissens Beunruhigung und Verwirrung noch nicht gehoben. Sehr wenige geben allenfalls die von der Kirche gemißbilligte Heirath auf. Ebenfalls wenige melden sich in Voraussicht oder Sorge, die Einsegnung nicht zu erlangen, sofort zum (ernstlich gemeinten) Austritt bei dem Gericht und zur Civilehe. Viel mehrere lassen sich den Austritt in der Erwartung gefallen, daß sie, da dies Alles nur Formalität sei, baldigst sich wieder aufnehmen lassen können. Einige halten dafür (und es sind darunter kirchlich gesinnte Christen, welche glauben, aus der Gemeine Christi seien sie gar nicht ausgetreten), die Kirche überschreite ihre Befugnisse, wenn sie ihnen die Trauung versage, auf die Gefahr, ihnen damit auch das Sacrament zu nehmen. Die Kirche macht sie unkirchlich und steht im Scheine gehässiger Unbarmherzigkeit vor ihnen. Wenn nur aber die Kirche und die Gemeine nicht in sich selbst verschiedener Meinung wäre! Denn mancher Geistliche achtet noch dafür, er habe mit einem Concubinate zu thun, so oft die bürgerlich Copulirten sich zur Wiederaufnahme und demnächst zur kirchlichen Trauung melden; während ein andrer auch in der Civilehe eine sittliche rechtliche anerkennt.

§. 661. Die bisher von der höchsten Justiz-Stelle ausgegangnen Vorschläge haben nur desto weniger dazu geführt, den Mißstand zu beseitigen, einen je richtigern Ausgangspunkt sie wählten. Diese Entwürfe gingen von der Thesis aus, das Landrecht habe in Zulassung von Ehescheidungs-Gründen die Grenzen weit überschritten. Durch Beschränkung derselben sollte die Gesetzgebung sich der Kirche wieder nähern, deren Einsegnung doch allein eine gesetzliche Wiederverheirathung möglich machte. Der eine Factor der (Preuß.) Gesetzgebung aber steuerte überhaupt auf eine bürgerliche Eheschließung und würde sich erst nach deren ausschließlicher Festsetzung zu Verhandlungen über die Einschränkung der Scheidungsgründe herbeigelassen haben. Der andre (das Herrenhaus) lehnte jede bürgerliche Trauung als unchristliche, von der Revolution originirende Institution entschieden ab und verzichtete lieber auf die sonst willkommene Abstellung böser

Scheidungsgründe, als daß er hätte dem Versuche der Staatsregierung entgegenkommen sollen. So liegen wir noch immer unter dem schroffen staatlichen und kirchlichen Eherecht gefangen.

In der That ist der Abscheu vor der Civilehe weder erfahrungsmäßig noch begrifflich gerechtfertigt. Sie ist keineswegs Frucht der französischen Umwälzung des Staates, sondern eine alte französische und westgermanische Einrichtung, welche, anstatt der kirchlichen Einsegnung ihren Werth zu rauben, diesen Werth erhöhet und ins rechte Licht gestellt hat. Nicht nur hat sich dieß thatsächlich in den Ländern linker Rhein-Seite ergeben, wo die französische Gesetzgebung, also auch die obligatorische Civilehe erhalten worden ist, sondern es liegt auch in der Natur der Sache, daß die kraft des freien, sittlich religiösen Ehrgefühls begehrte religiöse Eheschließung mehr und höher gilt, als diejenige, welche der bloßen äußerlichen Rechts-Gewähr wegen unweigerlich nachgesucht werden mußte.

Etwas ganz andres ist es mit der sogenannten facultativen Civil-Ehe: ein Brautpaar darf nach freier Wahl die bürgerliche oder die kirchliche Schließung vorziehen, jede hat dieselbige volle Gültigkeit als Rechtsverhältniß. Dieser so sehr unpraktische Gedanke hätte die bedenklichsten Folgen, und noch ganz unberechenbares Verderben könnte über Volk, Familie und Ehe kommen, wo er zur Ausführung käme. Wie verhielte sich denn dieß doppelte Institut zu den Ehehindernissen, wie zu den Scheidungsgründen und Processen? Welche Schließung wäre leichter oder billiger zu erlangen? Würde es den Civil-Ehen gestattet sein, sich noch kirchlich, den kirchlichen noch erlaubt, sich bürgerlich vollziehen zu lassen? Welche Art der Eheschließung würde wohl die andre an moralischer Würde, an Zuverlässigkeit, an Unauflösbarkeit übertreffen? Nachdem das sittliche Band des Volks-Lebens in einem so wichtigen Stücke einem tiefgreifenden Risse preisgegeben wäre, würde entweder das Eherecht überhaupt und demzufolge alle sittliche Meinung an Werth und Bedeutung verlieren, oder die Gesellschaft in irgend einem Extreme und das auch nur auf eine Weile Ausgleichung finden. Es giebt noch ein Drittes, welches bei den Verhandlungen der Gesetzgebung neuerdings in Vorschlag gebracht wurde — die Noth-Civilehe (die z. B. im Preuß. Herrenhause vom Grafen Itzenplitz und Genossen vertreten wurde). Auf jeden Fall wird sie am Orte sein, wo es Verlobte gilt, denen vielleicht sonst kein Ehehinderniß entgegentritt, deren Religionspartei aber als solche weder öffentliche Anerkennung im Staate genießt, noch an einem christlich-kirchlichen Trauungsrechte Antheil nehmen kann oder will.

§. 662. Unter vorausgesetzter Annäherung des gereinigten Landrechtes zur kirchlichen Gesinnung dürfte der schroffe Dualismus der kirchlichen und staatlichen Handhabung des Eherechtes mehr und mehr überwunden, oder doch die Zahl und das Gewicht der Conflicte bedeutend vermindert, namentlich auch der Anlaß

zu dem Haupt-Anstoße nur bürgerlicher Eheschließung fast ganz gehoben werden, ohne daß das concernirende Ansehn des Staates Beeinträchtigung litte: dafern der rechtliche Hergang der Einleitung und Schließung der Ehe in folgende Punkte sich faßte:

I. Keine eheliche Verbindung kann rechtlich und gültig geschlossen werden, ohne daß sie dem zuständigen bürgerlichen Gericht angemeldet, von demselben in Gemäßheit des Gesetzes und der gesellschaftlichen Bedingungen geprüft und für zulässig erklärt worden sei.

Dieß ist noch keine Eheschließung, sondern eine Constatirung der Thatsache, daß einer solchen nach rein civilen Gesichtspunkten ein Hinderniß nicht im Wege stehen würde. Diese Constatirung verletzt nichts, was an Einwirkung der Familie und Seelsorge auf ein werdendes Verlöbniß vorangeht, greift keiner Cognition über spiritualia und moralia vor, welche vor kirchlicher Proclamation und Trauung etwa noch stattfindet, und räumt als Procuratur der für das geistliche Amt oft so schwierigen und bedenklichen Alters-, Standes-, Consens-, Vormundschafts- und dergleichen Fragen mit den externis, auch den internationalen und den Niederlassungsbedingungen zweckmäßig auf.

II. Das mit der Zulassungsbescheinigung versehene Paar stellt bei der Kirche den Antrag auf Proclamation und Trauung. Beanstandet diese die Einsegnung, so findet auf Verlangen der Nupturienten im gerichtlichen und parochialen Kreise ein Compromißverfahren zwischen dazu bestellten Vertretern der politischen und kirchlichen Seite statt, welches durch neue Feststellung des Thatbestandes und durch vereinbarte Anwendung der Principien auf den concreten Fall eine Ausgleichung versucht.

Bei der oben vorausgesetzten Näherung der beiderseitigen Eheordnung können die Anstände kaum Verwandtschaftsgrade oder Consense betreffen, oder kaum anderes als zeitweilige Hindernisse angehen. Ebenso selten disciplinäre Bedingungen. In Ansehung geschiedner Braut-Theile sind Anstände möglicher. Die Ehescheidungs-Acten müssen vorliegen. Ist der Nupturient an der Zerrüttung voriger Ehe schuldig, mehr schuldig oder allein schuldig? Muß ihm der Zeit oder dem Verhalten nach vorderhand die christliche Ehewürdigkeit abgesprochen werden? Würde die Ein-

ſegnung dem Gemeinweſen Aergerniß geben? Welche Bedingungen der Eheſühne wären noch zu erfüllen? Hat ein als Scheidegrund nicht anerkennbares Unglück u. ſ. w. die Ehe getrennt? Wirken nicht außer den bei ſtattgefundnem Ehebruch, böslicher Verlaſſung, Verſtoßung, Hurerei, Concubinat, Mißhandlungen, Verbrechen, nach Außen hin nachweisbaren mildernden Umſtänden auch ſtarke Motive der Ehebedürftigkeit für die Verſtattung zur anderweiten Ehe mit?

Berufungen auf höhere Inſtanz oder auf eine beſtehende Dispenſationsgewalt werden den Nupturienten vorbehalten bleiben.

III. Wird die kirchliche Eheſchließung definitiv abgelehnt, ſo liegt dem Gericht ob, die für zuläſſig erklärte Ehe durch bürgerlichen Act zu ſchließen, und hat dieſe Schließung ganz gleiche Rechtswirkungen wie eine kirchliche. Ein Präjudiz dagegen entſteht dadurch nicht, daß die zur Noth nur bürgerlich getrauten Paare noch nachträglich z. B. bei aufgehobnen Disciplinarverhältniſſen — auch die kirchliche Einſegnung verlangen und erlangen. Ebenſo wenig wie der von Seiten des Gerichts gegen eine Verſagung der Trauung von Seiten der Kirche erhobene Einſpruch dieſer einen Zwang auflegt, wider ihr Gewiſſen zu verfahren.

In den Rechtsſachen der Kirche und des Staates giebt es allerlei Noth, die in der letzten Rechtsbildungs-Epoche nicht vorgeſehn ſein kann. Oft ergänzt ſich das wahre Recht erſt im Gnadenrecht, in der Billigkeit, im Vertrage. Eingetretene Veränderungen der Sitten, der Verhältniſſe und Meinungen des Gemeinweſens dürfen nicht ſchlechterdings ignorirt werden, und eine abſolute chriſtliche Caſuiſtik kann nichts andres ſein, als eine mehr und mehr befeſtigte Principienlehre.

§. 663. Noch handelt es ſich um ein offenbar bibliſches Princip des Eherechts, welches dennoch im modernen Eherecht der Evangeliſchen — allerdings ſchon infolge ungünſtiger Aeußerungen des Reformators — nach und nach wie vergeſſen und verläugnet erſcheint. Ein rechtmäßiger und heilſamer Rückſchritt würde es ſein, der es durch Unterſcheidung der Trennung (separatio a toro et mensa) von der Scheidung (a vinculo) wieder zu Leben brächte. Im Namen des Herrn mahnt der Apoſtel 1 Cor. 7, 11: Wenn ſich auch Mann oder Frau vom andern Theile trennen oder thatſächlich getrennt haben, ſo ſollen ſie doch entweder ſich

wieder versöhnen und vereinigen oder ehelos bleiben. Es giebt also mögliche und für einen Theil oder beide Theile gar nothwendige Trennungen, die noch nicht vom Bande lösen. Denn es liegt in der Natur der Ehe nicht, daß das persönliche Leben und das physische oder ethische Dasein der lasterhaften Willkür des Gatten geopfert werden solle. Es kann Recht, sogar Pflicht werden, daß die Frau, die Mutter ihr eheliches Zusammenleben aufhebe. Sie ist dann als Verstoßne und Beraubte anzusehen, und das Gemeinwesen hat ihre Klage auf Trennung anzunehmen. Es ist jedoch unrichtig, von vorn herein den Ehezwist so anzusehn und so zu behandeln, als habe der Proceß sein Ziel in dem divortium. Wenn daher auch die Praxis des Gerichts zuweilen ein sogenanntes Interimisticum verfügt, so genügt dies doch der Sache noch nicht, dafern es sich unterdessen doch nur darum handeln soll, ob geschieden werden soll oder nicht. Die auszusprechende Trennung muß selbstständig gelten können, sie mag künftig für perpetua erklärt oder wieder aufgehoben werden, sie mag auf unbestimmte oder bestimmte Zeit erkannt werden. Die Erfahrung lehrt, daß ein gutes Theil von Klagen auf Scheidung, leidenschaftlich angestrengt, noch ausgesühnt werden könnten, wenn die bloße erkannte Separation der seelsorgerischen Einwirkung, die auf Reconciliation gerichtet wäre, noch Zeit und Raum ließe. Zwar findet die Annahme der Unauflöslichkeit der Ehe in dem Sinne der Römischen Kirche inmitten der Evangelischen nicht statt, und der unschuldige Theil der Separation kann, jenachdem der andre die Ansprüche auf καταλλαγή völlig verwirkt hat, bei ihm zuzuerkennender Ehewürdigkeit und Ehebedürftigkeit zu anderweiter Ehe verstattet werden, aber die Separation an sich schließt diese Verstattung noch aus.

§. 664. Unter keinen Umständen kann die Kirche, so sie Arme hat, sich der Pflege derselben deshalb ganz oder theilweise enthalten, weil Staat und staatliche Commune sie dieser Sorge überheben; obwohl sie verpflichtet ist, in Gemäßheit der bestehenden Aufsichtsrechte des Staats Schutzaufsicht und Einsichtnahme sich gefallen zu lassen. Stehen der Kirche überhaupt körperschaftliche Rechte zu, so soll sie dieselben auch für die Selbstverwaltung in Ansehung des Armen-Vermögens in Anspruch nehmen. Obgleich aber die Evangelische Kirche und ihre Armenpflege mehr Fähigkeit und Mittel hat, die freie Armenliebe in Kraft und Thä-

tigkeit zu erhalten, als der Staat, und obgleich die Pflicht und Möglichkeit, die leibliche und die sittlichreligiöse Sorge für die Armen in Einheit und Wechselwirkung zu setzen, auf Seiten der Kirche eine noch größere ist, als auf Seiten des Staates, (weshalb die kirchliche Armenpflege als solche für die allgemeine Wohlfahrt von unschätzbarem Werthe ist, wogegen von der zwingenden staatlichen, welche in größerer Gefahr ist, bald zu sehr zu kargen bald zu reichlich aufs Fleisch zu säen, viel gesellschaftliche Uebel zu besorgen stehen): so ist es doch dem Interesse beider Seiten nicht fremd, daß die eine von der Wirksamkeit und den Erfahrungen der andern regelmäßig Kenntniß nehme, und die kirchliche Gemeine an vereinigten Deputationen und Collegien für das Armenwesen in der Selbigkeit des Orts und Kreises in geordneter Weise Antheil nehme, oder daß ein bürgerlicher Beistand und Erfahrner zu den Berathungen der Kirchengemeine beigezogen werde.

In neuester Zeit bestehen dadurch ammeisten Contestationen zwischen städtischen und kirchlichen Behörden in Ansehung der Armenverwaltung, daß der Staat (Orts- und Kreisgemeine) sich Stiftungen und Fonds für die Armen als Verwalter angeeignet hat, die ehedem und ursprünglich der Kirche zustanden, welche die Kirche aber in dem Grade angelegentlicher zurückfordern darf und soll, als sie sich mehr in einem corporativen Wesen entwickelt. Wir haben oft zusehen müssen, wenn eine bürgerliche Behörde ohne weiteres auch die bei gottesdienstlichen Handlungen gesammelten Armenmittel zu ihrer Einnahme und Verwaltung zog; was der Kirche gehörte, wohl nicht einmal für unmittelbar kirchliche Bedürfnisse, sondern für den Liebling der Zeit, für die Schule, verwandte, oder aber für die bürgerliche Armenverwaltung. Die Spitzen der bürgerlichen Obrigkeit gaben, seit die Hierarchie gewichen war und die Volkseinheit mit der Confessionseinheit zusammenfiel, überall im Gebiete deutscher Reformation entweder den ersten oder den andern Factor der Kirchen- und Schul-Inspection ab. Der Staat achtete sich aber in leiblichen und weltlichen Angelegenheiten destomehr für verwaltungskundiger, als die Geistlichkeit, jemehr er vermöge der modernen Gesetzgebung an Pflichten der menschlichen und sittlichen Fürsorge auf sich genommen hatte, also auch an Rechten gewonnen haben mußte.

Allgem. Preuß. L. R. II. Thl. Tit XIX. §. 1. Dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, noch ihn von andern gesetzlich dazu Verpflichteten erhalten können.

Allerdings fordert zunächst das Gesetz von den Verwandten, von den Corporationen, Gemeinen, von Privilegirten, die einen Armenfonds haben und unterhalten, die Ernährung der Ihrigen.

Theils der Umfang theils das sittliche Moment des staatlichen Armenwesens erhellet aus folgenden Sätzen des Weitern:

§. 2. Oeffentliche Pflicht Arbeit zu geben. §. 3. Durch Zwang und Strafe die Müßiggänger dazu anzuhalten. §. 6. Der Staat ist verpflichtet und berechtigt, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit vorgebeugt und der Verschwendung gesteuert werde. §. 14. Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen sind schuldig sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen ꝛc. ꝛc. §. 15. Zunächst soll die Polizei der Unterhaltlosen jedes Standes oder Ranges sich annehmen.

Weder fremde, noch einheimische Bettler sind zu dulden.

Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sind aus den Zinsen der Armenfonds, aus Kirchen- und Hauscollecten, aus Besteuerungen des Luxus unter der Genehmigung des Staates und aus den Strafgeldern zu entnehmen. Milde Stiftungen und Versorgungs-Anstalten stehen ohne Ausnahme unter Oberaufsicht des Staates, ammeisten aber dazu, daß der ausdrückliche Wille der Stifter gegen Willkür gewahrt, und dafern er nicht mehr zu erreichen ist, durch den ihm ähnlichsten ersetzt werde. Die Willigkeit, Freiheit und Freudigkeit, zu stiften, wird durch dieß Gesetz aufs gefliſſentlichste geachtet und geschont. Ebenso alle Rechte Dritter.

Es ist nun nicht zu behaupten daß in diesem Gesetz kein Raum sei für freies selbstständiges Armenwesen der Kirche, allein dieser Raum wäre, da er nur sehr mittelbar gegeben wird, mehr zu sichern. So achtungs- und dankenswerth der sittliche Geist, die Gerechtigkeit und Weisheit der Bestimmungen erscheint, so genügt doch ihr Ganzes dem betreffenden gesellschaftlichen Bedürfnisse noch nicht. Einmal läßt sich überhaupt durch Gesetze das sittliche Element allein und unmittelbar nicht erwirken. Das Gesetz wirkt eben nur als Pädagog zu Christus. Die wesentliche Schließung derjenigen Armuthsquellen, welche in der Sünde der Unmäßigkeit und Faulheit liegen, kann allein durch Kräfte evangelischer Seelsorge und Volkserziehung erzielt werden. Wonach der Staat irret und sich selbst widerspricht, so er der kirchlichen Armenpflege in den Weg tritt. Wir kommen daher auf unsre obigen Grundsätze zurück. Der Erfahrung nach kann die bisherige Einrichtung weder der politischen noch der kirchlichen Armenpflege vollständiges Genüge thun. Der heute sich regende Trieb, „Genossenschaften" im zahlreicheren Bürger- und Handwerker-Stande anzurichten, hat wohl theilweise vorzüglich seine Richtung auf den Staat; er zielt nämlich darauf ab, den Einzelnen im Stande politischer Rechte zu erhalten, indem ihm möglich gemacht wird, sich im Stande ökonomischer Unabhängigkeit zu behaupten. Demungeachtet können dergleichen organisirte Verbände, wenn sie vom christlichen Geiste nicht verlassen werden, sondern sich von ihm erreichen und durchdringen lassen, in eigenthümlicher Weise mit den Vereinswerken der Freiwilligkeit auf kirchlichem Gebiete, mit den christlichen Vereinen zur Armen- und Krankenpflege zum Segen der Gesellschaft zusammenwirken. Diese haben den großen

Segen vor der amtlichen Armenpflege voraus, den die Theilnahme der Frauen hinzubringt. Auf keinen Fall aber kann es der vollentwickelten Verfassung der Kirche an amtlichen Mitteln fehlen, auch bei freilassendster Staatsaufsicht, ihre Armenpflege zu ordnen, zu stärken und vor Excess oder Defect zu sichern. Der Geistliche wirkt durch Provisoren und Diakonat mit dem Aeltestenrathe zusammen; die Anstalten legen der Gemeine Rechnung, diese der Synode.

Zweite Beziehung.

Die Evangelische und die Römische Kirche.

§. 665. Es giebt eine bei möglichen oder auch ganz unvermeidlichen Anlässen vollziehbare Gemeinschaft zwischen den evangelischen und katholischen Christen, die Katholiken nicht nur im idealen, sondern auch im geschichtlichen bestimmten, sogar im römischen Sinne verstanden. Einmal tritt die Gemeinschaft der Evangelischen als Corporation in sittlichpolitischen Interessen dem Heiden- und Judenthum, dem Islam ꝛc. gegenüber allen denen bei, welche sich zum Glauben an das Weltheil in Jesus dem Christ oder zum apostolischen Symbolum oder zur Orthodoxie der ecclesia antiqua bekennen. Zweitens tritt dieselbe Möglichkeit der Gemeinschaft ein, wo das beiderseitig Zugestandne oder Zugestehbare aufgesucht wird und daran ein ehrlicher Versuch, in der Erkenntniß der Wahrheit weiter zu kommen, sich anknüpfen will. Endlich giebt es katholische Lehrer und Laien, welche zwar vom Principe der Hierarchie und des römischen Gesetzthums kein Jota nachzugeben gedenken, aber dieses Ganze mehr oder minder bewußt doch nur als ein Gehege ansehen, welches dem Gnadenwerke Christi und dem Leben der Kinder Gottes nur Sicherung und Raum schaffen soll.

Zu 1. Es läßt sich denken, daß die Evangelischen, die in Jerusalem der Andacht oder der Mission wegen verweilen, der muhamedanischen Polizeigewalt, höchsten oder hohen Obrigkeit gegenüber, mit den Griechen oder Lateinern gemeinsame Sache machten, um unter der historischen Einheit der Christenrechte und des gemeinsamen Bekenntnisses zum Gekreuzigten und Auferstandnen bessere Bedingungen der Feier am heiligen Grabe und an andern heiligen Orten zu erlangen. Ebenfalls, daß, wo die Rechtsgleichheit in Hinsicht der religiösen Ausübung ausgesprochen ist und Protestanten wie Katholiken Anrecht an Staat und Verfassung, an Universität und Schule oder an politische Gedenktage haben, bei Gelegenheit religiöser Feier derartiger Gemeinschaft beide Theile (aus Noth oder um ein-

ander Achtung zu bezeugen) nicht in partes gingen, sondern das Geeignete gemeinsam hielten. In solchen Fällen ruhet vorderhand auf beiden Seiten die sonstige Controverse, Propagations- oder Conversionslust. Confessionell gemischte Ehen und Familien geben noch anderweite Anlässe und Berechtigung.

Zu 2. Nach Analogie der Augsb. Conf. und der Religionsgespräche des 16. Jahrhunderts hat auch nach der Trennung sich dergleichen Möglichkeit verwirklichen können, und dieß kann noch künftig der Fall sein.

Zu 3. Noch weit leichter findet auf dem Gebiete der freien privaten Geselligkeit eine gegenseitige Annäherung statt; besonders wenn gleiche Bildungsstufe, wohl auch amtliche ähnliche Stellung Anziehungspunkte giebt und gegenseitige Duldung erleichtert, wird eine innige religiöse Freundschaft möglich. Die Erfahrung lehrt, daß unter diesen Bedingungen der Evangelische sogar dem Ultramontanen seine Form und seinen Buchstaben zu Gute hält, und dieser auch seinerseits das Wesen sich genügen läßt, um den Gegner zu achten und zu lieben. Immer noch mag der Wunsch hervorbringen: cum talis sis, utinam noster esses! Wir haben dieses in Briefen gelesen und von einem entschiednen Katholiken, der aus seinem bisherigen Wirkungskreis abgerufen war, das Geständniß gehört: von meinen Bekenntnißverwandten habe ich mit trocknen, nur von den Protestanten mit nassen Augen Abschied nehmen können. Desgleichen wollte Jorissen lieber mit den gläubigen Katholiken, als mit den Rationalisten seiner Secte religiös verkehren.

Mittels solcher Gesinnungen sind denn auch bis hieher die sonst ungemein schweren Verhältnisse der Simultaneen, der katholischen Patronate über evangelische Kirchen weit über Kraft des Verfassungsrechtes hinaus erträglich gemacht worden. Und doch bleiben solche Verhältnisse vom Uebel, und es führt zu gefährlichen Versuchen, durch Erhaltung oder Erneuerungen solcher Noth-Anstalten gleichsam auf Union zu speculiren. Da ruht der Indifferentismus wechselnd mit Fanatismus vor der Thür. Wie flossen doch nach langer Winterkälte der Gleichgültigkeit zu Anfang unseres Jahrhunderts in Deutschland alle durch die politischen und kriegerischen Drangsale oder Triumphe angeregten und gestärkten religiösen Gesinnungen so friedlich ineinander! Die Vermittlung zwischen der Theologie und der speculativ-mystischen Philosophie that auch das Ihrige, ein positives Christenthum zu neuer Geltung zu bringen. Es währte nicht ein Jahrzehnt, so besannen sich dieselben Bekenntnisse und Bekenner, die ihre Abgrenzungen verläugnet hatten — z. B. Protestanten als Theilnehmer am Fronleichnams-Zuge ꝛc. — auf ihr Väterliches und Mütterliches an Grundsätzen, an Formeln, Sitten und Riten, und allerlei Fanatismen entbrannten heftiger, als je — zumal der jesuitische.

§. 666. Es fehlt aber viel, daß die zweite Beziehung der Evangelischen Kirche auf rechtlichem Gebiete hiemit erschöpft wäre. Denn so gewiß es ist, daß beiden Kirchen dadurch, daß sich die

eine zwar römisch und katholisch nennt, jedoch auch den Anspruch macht, evangelisch zu sein, und die evangelische zugleich katholisch sein will, ein Punkt der Wiedervereinigung in der Ferne leuchtet: so stehen doch die wesentlichen Charakterzüge beider, der Kirche des Gesetzes einerseits, der Kirche des Evangeliums andererseits, wie Romanismus und Protestantismus, an und für sich nicht nur im Verhältnisse des Gegensatzes, sondern in dem des Widerspruchs; und sind die Principien unversöhnbar, so bildet auch das System der Ausübungen in Lehre, Liturgie, Sitte und Verfassung eine Scheidewand. Die Evangelische Gemeine und Körperschaft ist durch Protest gegen Ablaß und Meßopfer ꝛc. und durch Ausstoßung aus dem katholischen römischen Bereiche entstanden und hat durch das zusammenschließende Princip des Wortes Gottes und des Christusglaubens zugleich eine berechtigte Ausschließungskraft erlangt, welche sie unerbittlich zu bethätigen genöthigt ist, da sonst ihre Selbigkeit und Gültigkeit unhaltbar würde. Demzufolge ist sie fortdauernd berechtigt und verpflichtet, gegen antievangelische Handlungen oder Lehren und Gebräuche da zu protestiren, wo diese ihr obrigkeitlich oder sonst aufgedrungen oder angerathen werden wollen, und gegen diejenigen ihrer Mitglieder ordnungsmäßig und in den Grenzen evangelischer Disciplin rügend, verbietend, verhältnißmäßig ausschließend zu verfahren, welche, es sei aus Menschenfurcht oder aus Gefälligkeit, römischkatholische Gebräuche der Religionsübungen stätig oder unstätig mitmachen.

Was hilft es, daß wir mit der römischen Kirche das Princip und Fundament des göttlichen Wortes gemeinsam annehmen, wenn sie dem Worte die Tradition schlechthin coordinirt d. h. in praxi vorordnet und unter Ketzerei nicht Irrlehren gegen Grundwahrheiten und Grundthatsachen des Evangeliums, sondern jede gegen den Ausspruch der Hierarchie beharrlich vertretne Lehre versteht? Was hilft es, daß wir mit ihr ein Heilswerk des Gottmenschen und des h. Geistes bekennen, wenn sie uns mit dem letztern nicht ein allgemeines Priesterthum der Gläubigen und ein unmittelbares Verhältniß des Zugangs zum Dreieinigen zugesteht, sondern den römischen Bischof zum Statthalter Gottes auf Erden erhebt, wenn sie die allein wahre Mittlerschaft zwischen Gott und den Menschen alterirt, Christum selbst gewissermaaßen zurücksetzt gegen die Barmherzigkeit der bei ihm fürbittenden Gottesmutter, die Heilsordnung durch sacramentliche Kirchenordnung, durch den Aufbau auf Nebenfundamenten die Schrift und die Predigt lahmlegt, wenn sie die Götterverehrung im Heiligendienst und alle dürftige Satzungen und kirchliche Werkheiligkeit vorchristlicher

Zeit durch Mißbrauch des Christenthums recreirt? Von den Mönchsgelübden, von dem mythologisirten Fegfeuer, von den Schäden der gefälschten Geschichte nicht erst zu reden. Seit der Contrareformation von Trient ist es nicht von fern möglich, etwa auf Grund der Ausburg. Confession zwischen evangelischer Lehre und römischkatholischem Dogma zu vermitteln; wenn nicht eine boshafte, so ist es eine thörichte Redeweise, der Versuch der Gemeinschaft mit der römischen Kirche sei gleichberechtigt mit der Union zwischen Lutheranern und Reformirten.

Vergl. Band I. 2. Aufl. §. 60 S. 368. Protestantische Grundsätze der Evangelischen Kirche, Protest gegen Hierarchie, gegen Tradition, gegen Hierurgie, gegen den Monachismus.

Für obige Frage sind besonders beachtenswerth die Schmalkaldischen Artikel, schon die Eintheilung derselben (Prima pars: de summis articulis divinae majestatis . . . De his articulis nulla est inter nos et adversarios controversia . . . Secunda pars est de articulis, qui officium et opus Jesu Christi sive redemtionem nostram concernunt. Hic primus et principalis articulus est, quod — — Omnes peccaverunt et justificantur gratis absque operibus seu meritis propriis — — De hoc articulo cedere aut aliquid contra illum largiri aut permittere nemo piorum potest, etiamsi coelum et terra ac omnia corruant . . . . Quare oportet nos de hac doctrina esse certos, et minime dubitare, alioquin actum est prorsus, et Papa et diabolus et omnia adversa jus et victoriam contra nos obtinent. Die Messe im Papstthum sei aber jenem Artikel diametral entgegen und habe einen Drachenschwanz an vielerlei Greueln und Götzendiensten. — Cum sanioribus pontificiis placide hoc modo conferri posset: man solle ihnen vorhalten, daß die Messe Figment der Menschen, das Sacrament aber ohne sie selbstständige Stiftung sei u. s. w.). Vergl. auch Joh. Calvini: ecclesiae pacificandae vera ratio.

§. 667. Die wichtigeren Punkte nun, wo der Evangelische Bekenner in Gefahr kommen kann, seiner Kirche Recht zu verrathen, und die Pflicht hat, es — zumal zu dieser Zeit — zu behaupten, sind folgende.

1. Was die öffentliche Controverse, die mündliche oder schriftliche, anlangt, so ist er befugt, die Unterscheidungslehren darzulegen, den Irrthum oder Mißbrauch im Object nachzuweisen, und hat dem Gegner dasselbe Recht zuzugestehen. So wie er selbst nicht schmähen und verfolgen darf (Allgem. L. R. II. 11. Tit. §. 38), so soll er es nicht dulden, daß sein Bekenntniß öffentlich geschmähet, verdächtigt und verläumdet oder z. B. mit dem Namen der Ketzerei belegt werde. Der Rechtsweg oder doch der Protest ist nicht verschlossen.

2. Das Recht der Ausbreitung steht jedem Theile gleichberechtigter Kirchen natürlich zu, folglich auch beiden das Recht, dieſelbe mittels der im allgemeinen geſelligen Verkehre veranlaßten Belehrung und Ermahnung zur Bekehrung zu fördern. Proſelytenmacherei (Matth. 23, 15.), d. h. ein Bekehrungseifer, der der Mittel der Drohung oder des Reizes ſich bedient, äußern oder moraliſchen Zwang anwendet, iſt Gegenſtand rechtlicher Klage und darf von der Evangeliſchen Kirche oder Einzelperſon nicht geduldet werden. Preuß. L. R. II. 11. §. 43. Bayr. Edict. IV. Abſchnitt §. 80.

3. Nach dem katholiſchen Grundſatze, wonach Acatholici nicht an den Myſterien Antheil nehmen dürfen, werden zuweilen die von katholiſchen Eltern eingeladenen evangeliſchen Pathen hinter die Linie der Taufzeugen zurückgedrängt, um nur in der übrigen Taufgeſellſchaft geduldet zu werden. Evangeliſche thun recht, wenn ſie, ſtatt dieſer Gefahr ſich zu unterziehen, die Pathenſtelle ablehnen.

4. Die ungeheure Anmaaßung römiſcher unter jeſuitiſchem Einfluſſe ſtehender Geiſtlichen, auf bloßen Verdacht hin, daß unrichtig getauft worden ſei, die proteſtantiſchen Kinder der von ihnen convertirten Eltern wieder zu taufen, ſteht ſo ſehr jeder frechſten Beleidigung, welche die evangeliſche Kirche von jener Seite erfahren kann, gleich, daß die beleidigte Kirche vollen Grund hat, den Staat darüber zur Cognition und zum Criminalverfahren aufzufordern. Auch die Geſetzgebung ſollte, nachdem ſich dieſes speciale im weſtlichen Deutſchland öfter ereignet hat, es im Straf-Codex vorſehen.

5. Da die Römiſche Kirche eine Ehe zwiſchen akatholiſchem und katholiſchem Theile nur unter der Bedingung zuläſſig findet und ſegensfähig achtet, daß die Nachkommen aus derſelben ſämmtlich ihr ausſchließlich unter eidlicher Verpflichtung auch des evangeliſchen Theiles (vorzugweiſe des evangeliſchen Vaters) zugeſagt werden: ſo iſt beſonders in Gegenden, wo die gemiſchten Ehen häufige Veranlaſſung haben, mehr als ſonſt im Allgemeinen vor ſolchen Verbindungen in Unterricht und Seelſorge zu warnen. Iſt nun einmal die einzig ſittlichvernünftige Regel „religio sequitur sexum“ noch nicht wieder, und zwar weder in der Geſetzgebung noch in der öffentlichen Meinung zu neuem Anſehn gekommen, ſo iſt allerdings zunächſt der Satz „religio sequitur

patrem" von Seiten der Protestanten möglichst und vorzugsweise aufrecht zu erhalten, namentlich aber durch Disciplinargesetz der Mann vor einem Verlöbniß, einer Eheschließung, ja einer Ehe zu warnen, welche ihm vorzüglich seine sittliche und religiöse Ehre kostet, dafern er überhaupt oder gar eidlich auf die Anrechte seiner Kirche an seine Nachkommen Verzicht leistet. Einen evangelischen Bräutigam, der den fraglichen Eid geleistet hat, vom h. Abendmahl auszuschließen, würde dann nur recht sein, wenn derselbe durch sein confessionelles Mißverhalten noch anderweit besonderes Aergerniß gegeben hätte.

6. Darf der Römische Klerus die gemischte Ehe verachten und verdammen, wenn sie ihm nicht zum Mittel der Conversion des evangelischen Theiles werden, noch die Nachkommenschaft zur Sühne darbringen will: so ist ihm so wenig als möglich irgend eine Mitwirkung zur Trauung und Proclamation zuzumuthen, und abgesehn von der Bescheinigung seiner Weigerungen, zu welcher er nöthigenfalls gesetzlich gezwungen werden kann, ist es nicht angemessen, ihn der Verweigerung selbst wegen zu verfolgen. Der evangelische Pfarrer der Braut oder des Bräutigams, im Nothfalle ein andrer an sich nicht competenter Pfarrer ist ebenso unabhängig vom katholischen Verweigerer zu machen, als dieser etwa unter Connivenz seiner Oberen sich selbst macht.

7. Eine aus Indifferentism oder aus handgreiflicher Menschengefälligkeit vollzogne Theilnahme an der Feier des Meßopfers, dem Marien- und Heiligendienst, an Wallfahrten und irgendwelcher dem katholischen Cultus eigenthümlichen Handlung ist dem Evangelischen als Verletzung seiner Kirchengemeinschaft anzurechnen und unterliegt disciplinarischer Ahnung und Genugthuung.

Dritte Beziehung.

Die Evangelische Kirche und die ihr mehr oder minder verwandten, aber ausgesonderten oder abgesonderten christlichen Religionsgesellschaften, insonderheit die protestantisch-evangelischen Secten.

§. 668. Die oft sogenannten protestantischen Secten sind in ihrem Verhätnisse zur Reformation des 16. Jahrhunderts dem Ursprungs-Alter und den innern Motiven nach einander

ſo unähnlich, daß es ſchon ſchwer hält, ſie unter einfache Kategorieen, wievielmehr, ſie unter einen Begriff und Namen zu bringen; und damit hängt es auch zuſammen, daß die Berührungen, in welche wir mit ihnen je länger je unvermeidlicher kommen, große theoretiſche und praktiſche Schwierigkeiten in Bezug auf rechtliches Verfahren darbieten.

Der evangeliſche reformatoriſche Geiſt der Zeit, der die Bildung von Landes- und Nationalkirchen zeitigte, erregte doch nebenbei mancherlei wüſte Geiſterei und eben dadurch mancherlei Ultra-Reform und Ultra-Proteſt. Die antitrinitariſche Richtung aber und Irrlehre gegen das Fundament trat weniger geſellſchaftsfähig, vielmehr nur in individuellen Erſcheinungen, Hetzer, Denk, Servet, Campanus hervor, bis es in England und Nord-Amerika zu Unitariſchen Gemeinen kam, deren Mitglieder und Prediger doch oft Empfänglichkeit für den Glauben an die göttliche Dreiheit in rein bibliſchem Ausdruck gezeigt haben und jetzt noch zeigen.

Aber ſchon zu Ende des Reformationsjahrhunderts giebt es im Kirchenregiment, in der Theologie, im Gottesdienſt des Mechanismus, des Staatskirchenweſens, der geſetzlichen Aeußerlichkeit ſo viel, daß die dem Evangelismus urſprünglich eigne Innerlichkeit und Geiſtigkeit ſich abgeſtoßen fühlet, daß die großen Gedanken Luthers, von dieſem ſelbſt in der Ausführung zeitig aufgegeben, daß Spenerſche Deſiderien ſich wieder regen, daß man wirklich in der Kirche nach dem Reiche Gottes ſuchen muß, daß durch die Sorge für Rechtgläubigkeit die Sorge für rechte Gläubigkeit, die Seelſorge, ja die Zucht und Sitte lahmgelegt erſcheinen. Der Nothſchrei um Heiligung, um Bruderliebe hält an; unangeſehn, daß Viele den im Bekenntniß und im Gottesdienſt übriggelaßnen Sauerteig des Papſtthums bereuen. Daher Ausſonderungen, die zwar noch nicht ſogleich Trennungen ſind, aber innere engere Andachts- und Lebenskreiſe innerhalb der Landes- oder Nationalkirchen hervorrufen. Daher alſo Conventikel, Stundenhaltungen, beſondre Buß- und Erweckungspredigten, ein Streben nach gereinigter Communicanten-Gemeine, Rüge der verweltlichten Kirche, Verzichtleiſtung auf weltliche Vergnügungen, ein Dringen auf freiere Kirchenverfaſſung, auf Miſſion nach Außen und Innen, Herabſehen auf ein babyloniſches Kirchenthum, allgemeines Prieſterthum aller wahren Chriſten, apokalyptiſche Zeit-

rechnungen, neue Offenbarungen und Vorbereitung auf nahe Wiederkunft des Herrn.

Zu den Aussonderungen der Gemeine in der Gemeine (Bd. I. §. 36 S. 185 ff.), welche Gemeinschaft des Bekenntnisses, ja des Sacramentes nicht ausschließen, gehört vornehmlich die Evangelische Brüdergemeine und der Methodismus, wie er sich auf dem Wege der Auswanderung und der Mission mehr und mehr von England aus über die Welttheile verbreitet hat. Keine von beiden Gemeinschaften hat das fundamentale Evangelium oder das Bekenntniß der Kirche, aus welcher sie stammte, angetastet oder die Kirche selbst angefeindet, jede sogar die confessionellen oder theologischen Gegensätze derselben mit in sich als verschiedne Lehrweisen aufgenommen und deren gegenseitige Duldung gefördert. Bedenkliche Ausdrucksweisen, die den Stiftern eigen waren, haben in ihrer Mitte als Privatmeinungen gegolten. Proselytenmacherei haben sie nicht getrieben, auch die Union nicht in Indifferentism ausarten lassen. Sie haben beide einen großen Schul- und Erziehungseifer entwickelt, die eine dadurch besonders segensvollen Einfluß auf beide Geschlechter in den höhern Ständen, die andre auf die zahlreichsten Volksklassen ausgeübt. Jede hat mit großer Auszeichnung die Mission des Reiches Gottes nach Außen und Innen ins Werk gesetzt, ein Salz für den größern Umfang hergegeben und den während der Aufklärungszeit treu bewahrten Schatz eines wahrhaft christologischen Christenthums nebst dem Reichthum der verschiedenen Formen der Andachts-, Lehr- und Gebetsübungen im 19. Jahrhundert als wichtige Beiträge für das neue kirchliche Leben den daran armen Gemeinen mitgetheilt.

Von den pietistischen Secten werden wir geschichtlich und sachlich auf die mehr enthusiastischen oder spiritualistischen hinübergewiesen, welche meistens gegen das formale Princip des Evangelismus angehen, also auch an unserm Kirchenbegriff Anstoß nehmen und den Gebrauch der Gnadenmittel verändern oder ganz umstoßen. Hier haben wir ammeisten auf die Taufgesinnten (Wiedertäufer), auf die Mennoniten und Quäker, neuerdings auf die sogenannten Apostolischen oder auch Irvingianer zu achten.

Mit dem Methodismus herrscht überall schon ein einseitig Streben nach einer Erweckung, die sich plötzlich und sinnlich

wahrnehmbar im Bußkampfe bewahrheiten ſoll, worin die Gefahr liegt, die wahre Sinnesändrung zu erlaſſen und gar nicht zu erzielen, und unhaltbare, auch fanatiſche Bewegungen ſtatt der Bekehrung zu begrüßen. Die Methodiſten ſuchen allerdings durch die Methode, der ſie die einmal Erweckten unterwerfen, jene Gefahr zu beſeitigen. Mit dem Erweckungsweſen iſt dann auch die Verabredung nahe verwandt, an voneinander entfernten Orten zu einer und derſelben Zeit Bitten um neue Ausgießungen des heil. Geiſtes, überhaupt Dranggebete in Bezug auf beſtimmte Nothſtände und Bedürfniſſe zu thun. Viel näher gehen uns die Baptiſten an, da ſie mit ihren deutſchen Anfängen in beide evangeliſche Reformationen hereinreichen. So ſehr ſie unter ſich ſelbſt in Theile und Bekenntniſſe ſich ſcheiden und beſonders in Anſehung des Gegenſatzes von Welt und Kirche, Staat und Reich Gottes, ſtrengeren und milderen Principien in Deutſchland, der Schweiz, Holland, England und Amerika gehuldigt haben: ſo verwerfen ſie doch überall die Kindertaufe ſowie die aus derſelben hervorgehende Kirche und kirchliche Ordnung und ſuchen die erweckten evangeliſchen Chriſten zur Wiedertaufe zu überreden, um mit ihnen die reine Kirche, welche ſich aus Babylon rettet, darzuſtellen. Während ſie alſo das mit dem Staate verwickelte Kirchenregiment als ein Reich von dieſer Welt und das theologiſche Element deſſelben mehr oder minder ausſtoßen, erzielen ſie dennoch einen neuen Chriſtenſtaat für dieſe Welt aus Vorſtellungen des A. T., z. B. eine Propheten-Hierarchie für die letzten Zeiten vor der Wiederkunft des Herrn.

Die Mennoniten, deren Namensvater Menno Simonis die baptiſtiſche Secte von Fanatismus befreite, haben ſich den Glaubens- und Sittenlehren der Evangeliſchen Kirche und dem chriſtlichen Staatsweſen, welches ſie duldete und ſchonte, und ſelbſt im Gebiete der Erziehung unſern Inſtitutionen immer mehr wieder genähert, ohne ihre Principien, Vermeidung des Eides, des Kriegsdienſtes und des Pädobaptism ſammt der Abſonderung ganz aufzugeben.

Am weiteſten vom Gottesdienſt, von der Auffaſſung und Uebung der Gnadenmittel der Evangeliſchen entfernen ſich die Quäker (die chriſtlichen Freunde). Das Weſen ihrer Lehre und Gemeinſchaft iſt allgemeines Proſelytenthum. Secundum potentiam iſt jeder Chriſt durch Zurückziehung von der Welt

und der äußerlichen Kirche in das innere Leben befähigt und berufen, die geiſtliche Selbſtſtändigkeit zu erreichen, ſich Predigt und Sacrament zu erſetzen und in der Art der nach 1 Cor. 14 angeregten Weiſſager vor und nach Andern in der Gemeine zu reden. Die auch in deutſcher Geſchichte vorkommenden Inſpirirten gehörten denſelben Grundſätzen an. Nur daß die ſittlichen Früchte davon in England und Deutſchland ganz entgegengeſetzte waren.

Der Irvingianismus ging anfangs eben auch nur von der Aufgabe aus, die Kirche auf die apoſtoliſche Gemeinde-Zeit zurückzuführen und in einem empiriſch äußerlichen Sinne nach den Charismen außerordentlicher Art, wie ſie von den Chriſten unter Paulus geübt worden, zu ſtreben, z. B. nach dem Weiſſagen, Zungenreden u. ſ. w. Nachdem dergleichen zur Thorheit geworden, wurde womöglich ein noch viel großartigerer Wahn in Syſtem geſetzt, ſodaß der Irvingianism jetzt vorzugsweiſe an das prophetiſche Wort des Apoſtels (Ap. Geſch. 20, 30) erinnert: „Auch aus euch ſelbſt werden aufſtehen Männer, die da verkehrte Dinge reden, die Jünger an ſich zu ziehen.“ Zu „den verkehrten Dingen“ ſind wir weit entfernt die oft für Zuhörer aller Bildungsſtufen anſprechend lehrreichen Auslegungen beſonders des A. T. zu rechnen, welche dort reichlich ausgeführt werden, vielmehr bezeichnen wir damit die ungeheure Anmaaßung, die darin liegt, das Offenbarungs- und das kirchenregimentliche Princip für dieſe letzten Zeiten auf das Anſehn gewiſſer im Hintergrunde waltender Apoſtel zu gründen, gleich als ob die wahren alten Apoſtel abgeſetzt wären, und die Worte Epheſ. 4. (Er hat etliche zu Apoſteln, etliche ꝛc. geſetzt) ein währendes hierarchiſches Verfaſſungsgeſetz Chriſti enthielten oder doch, wenn jetzt der allgemeine Verfall aller Kirchen zum Entgegenkommen für den nahen Herrn geheilt werden ſolle, das Heil der chriſtlichen Kirche auf dem Geſetztſein neuer Apoſtel, Evangeliſten, Propheten, Hirten und Lehrer (auch Engel) beruhen müßte. Nicht geringer an Täuſchung, wenn nicht noch gefährlicher, iſt die feierliche perſönliche Verſiegelung, die mit Hindeutung auf die Epiſtel des Allerheiligen-Tages (Off. Joh. VII) an den Proſelyten der Secte vollzogen wird.

Tief unter den ſich Ausſondernden oder auch im Namen des Geiſtes fälſchlich Ueberordnenden ſteht der unbegreifliche Haufe der Parteien der ſich Abſondernden d. h. der Diſſidenten

Segen vor der amtlichen Armenpflege voraus, den die Theilnahme der Frauen hinzubringt. Auf keinen Fall aber kann es der vollentwickelten Verfassung der Kirche an amtlichen Mitteln fehlen, auch bei freilassendster Staatsaufsicht, ihre Armenpflege zu ordnen, zu stärken und vor Excess oder Defect zu sichern. Der Geistliche wirkt durch Provisoren und Diakonat mit dem Aeltestenrathe zusammen; die Anstalten legen der Gemeine Rechnung, diese der Synode.

Zweite Beziehung.

Die Evangelische und die Römische Kirche.

§. 665. Es giebt eine bei möglichen oder auch ganz unvermeidlichen Anlässen vollziehbare Gemeinschaft zwischen den evangelischen und katholischen Christen, die Katholiken nicht nur im idealen, sondern auch im geschichtlichen bestimmten, sogar im römischen Sinne verstanden. Einmal tritt die Gemeinschaft der Evangelischen als Corporation in sittlichpolitischen Interessen dem Heiden- und Judenthum, dem Islam ꝛc. gegenüber allen denen bei, welche sich zum Glauben an das Weltheil in Jesus dem Christ oder zum apostolischen Symbolum oder zur Orthodoxie der ecclesia antiqua bekennen. Zweitens tritt dieselbe Möglichkeit der Gemeinschaft ein, wo das beiderseitig Zugestandne oder Zugestehbare aufgesucht wird und daran ein ehrlicher Versuch, in der Erkenntniß der Wahrheit weiter zu kommen, sich anknüpfen will. Endlich giebt es katholische Lehrer und Laien, welche zwar vom Principe der Hierarchie und des römischen Gesetzthums kein Jota nachzugeben gedenken, aber dieses Ganze mehr oder minder bewußt doch nur als ein Gehege ansehen, welches dem Gnadenwerke Christi und dem Leben der Kinder Gottes nur Sicherung und Raum schaffen soll.

Zu 1. Es läßt sich denken, daß die Evangelischen, die in Jerusalem der Andacht oder der Mission wegen verweilen, der muhamedanischen Polizeigewalt, höchsten oder hohen Obrigkeit gegenüber, mit den Griechen oder Lateinern gemeinsame Sache machten, um unter der historischen Einheit der Christenrechte und des gemeinsamen Bekenntnisses zum Gekreuzigten und Auferstandnen bessere Bedingungen der Feier am heiligen Grabe und an andern heiligen Orten zu erlangen. Ebenfalls, daß, wo die Rechtsgleichheit in Hinsicht der religiösen Ausübung ausgesprochen ist und Protestanten wie Katholiken Anrecht an Staat und Verfassung, an Universität und Schule oder an politische Gedenktage haben, bei Gelegenheit religiöser Feier derartiger Gemeinschaft beide Theile (aus Noth oder um ein-

ander Achtung zu bezeugen) nicht in partes gingen, sondern das Geeignete gemeinsam hielten. In solchen Fällen ruhet vorderhand auf beiden Seiten die sonstige Controverse, Propagations- oder Conversionslust. Confessionell gemischte Ehen und Familien geben noch anderweite Anlässe und Berechtigung.

Zu 2. Nach Analogie der Augsb. Conf. und der Religionsgespräche des 16. Jahrhunderts hat auch nach der Trennung sich dergleichen Möglichkeit verwirklichen können, und dieß kann noch künftig der Fall sein.

Zu 3. Noch weit leichter findet auf dem Gebiete der freien privaten Geselligkeit eine gegenseitige Annäherung statt; besonders wenn gleiche Bildungsstufe, wohl auch amtliche ähnliche Stellung Anziehungspunkte giebt und gegenseitige Duldung erleichtert, wird eine innige religiöse Freundschaft möglich. Die Erfahrung lehrt, daß unter diesen Bedingungen der Evangelische sogar dem Ultramontanen seine Form und seinen Buchstaben zu Gute hält, und dieser auch seinerseits das Wesen sich genügen läßt, um den Gegner zu achten und zu lieben. Immer noch mag der Wunsch hervorbringen: cum talis sis, utinam noster essea! Wir haben dieses in Briefen gelesen und von einem entschiednen Katholiken, der aus seinem bisherigen Wirkungskreis abgerufen war, das Geständniß gehört: von meinen Bekenntnißverwandten habe ich mit trocknen, nur von den Protestanten mit nassen Augen Abschied nehmen können. Desgleichen wollte Jorissen lieber mit den gläubigen Katholiken, als mit den Rationalisten seiner Secte religiös verkehren.

Mittels solcher Gesinnungen sind denn auch bis hieher die sonst ungemein schweren Verhältnisse der Simultaneen, der katholischen Patronate über evangelische Kirchen weit über Kraft des Verfassungsrechtes hinaus erträglich gemacht worden. Und doch bleiben solche Verhältnisse vom Uebel, und es führt zu gefährlichen Versuchen, durch Erhaltung oder Erneuerungen solcher Noth-Anstalten gleichsam auf Union zu speculiren. Da ruht der Indifferentismus wechselnd mit Fanatismus vor der Thür. Wie flossen doch nach langer Winterkälte der Gleichgültigkeit zu Anfang unseres Jahrhunderts in Deutschland alle durch die politischen und kriegerischen Drangsale oder Triumphe angeregten und gestärkten religiösen Gesinnungen so friedlich ineinander! Die Vermittlung zwischen der Theologie und der speculativ-mystischen Philosophie that auch das Ihrige, ein positives Christenthum zu neuer Geltung zu bringen. Es währte nicht ein Jahrzehnt, so besannen sich dieselben Bekenntnisse und Bekenner, die ihre Abgrenzungen verläugnet hatten — z. B. Protestanten als Theilnehmer am Fronleichnams-Zuge ꝛc. — auf ihr Väterliches und Mütterliches an Grundsätzen, an Formeln, Sitten und Riten, und allerlei Fanatismen entbrannten heftiger, als je — zumal der jesuitische.

§. 666. Es fehlt aber viel, daß die zweite Beziehung der Evangelischen Kirche auf rechtlichem Gebiete hiemit erschöpft wäre. Denn so gewiß es ist, daß beiden Kirchen dadurch, daß sich die

eine zwar römisch und katholisch nennt, jedoch auch den Anspruch macht, evangelisch zu sein, und die evangelische zugleich katholisch sein will, ein Punkt der Wiedervereinigung in der Ferne leuchtet: so stehen doch die wesentlichen Charakterzüge beider, der Kirche des Gesetzes einerseits, der Kirche des Evangeliums andererseits, wie Romanismus und Protestantismus, an und für sich nicht nur im Verhältnisse des Gegensatzes, sondern in dem des Widerspruchs; und sind die Principien unversöhnbar, so bildet auch das System der Ausübungen in Lehre, Liturgie, Sitte und Verfassung eine Scheidewand. Die Evangelische Gemeine und Körperschaft ist durch Protest gegen Ablaß und Meßopfer ꝛc. und durch Ausstoßung aus dem katholischen römischen Bereiche entstanden und hat durch das zusammenschließende Princip des Wortes Gottes und des Christusglaubens zugleich eine berechtigte Ausschließungskraft erlangt, welche sie unerbittlich zu bethätigen genöthigt ist, da sonst ihre Selbigkeit und Gültigkeit unhaltbar würde. Demzufolge ist sie fortdauernd berechtigt und verpflichtet, gegen antievangelische Handlungen oder Lehren und Gebräuche da zu protestiren, wo diese ihr obrigkeitlich oder sonst aufgedrungen oder angerathen werden wollen, und gegen diejenigen ihrer Mitglieder ordnungsmäßig und in den Grenzen evangelischer Disciplin rügend, verbietend, verhältnißmäßig ausschließend zu verfahren, welche, es sei aus Menschenfurcht oder aus Gefälligkeit, römischkatholische Gebräuche der Religionsübungen stätig oder unstätig mitmachen.

Was hilft es, daß wir mit der römischen Kirche das Princip und Fundament des göttlichen Wortes gemeinsam annehmen, wenn sie dem Worte die Tradition schlechthin coordinirt d. h. in praxi vorordnet und unter Ketzerei nicht Irrlehren gegen Grundwahrheiten und Grundthatsachen des Evangeliums, sondern jede gegen den Ausspruch der Hierarchie beharrlich vertretne Lehre versteht? Was hilft es, daß wir mit ihr ein Heilswerk des Gottmenschen und des h. Geistes bekennen, wenn sie uns mit dem letztern nicht ein allgemeines Priesterthum der Gläubigen und ein unmittelbares Verhältniß des Zugangs zum Dreieinigen zugesteht, sondern den römischen Bischof zum Statthalter Gottes auf Erden erhebt, wenn sie die allein wahre Mittlerschaft zwischen Gott und den Menschen alterirt, Christum selbst gewissermaaßen zurücksetzt gegen die Barmherzigkeit der bei ihm fürbittenden Gottesmutter, die Heilsordnung durch sacramentliche Kirchenordnung, durch den Aufbau auf Nebenfundamenten die Schrift und die Predigt lahmlegt, wenn sie die Götterverehrung im Heiligendienst und alle dürftige Satzungen und kirchliche Werkheiligkeit vorchristlicher

Zeit durch Mißbrauch des Christenthums recreirt? Von den Mönchsgelübden, von dem mythologisirten Fegfeuer, von den Schäden der gefälschten Geschichte nicht erst zu reden. Seit der Contrareformation von Trient ist es nicht von fern möglich, etwa auf Grund der Ausburg. Confession zwischen evangelischer Lehre und römischkatholischem Dogma zu vermitteln; wenn nicht eine boshafte, so ist es eine thörichte Redeweise, der Versuch der Gemeinschaft mit der römischen Kirche sei gleichberechtigt mit der Union zwischen Lutheranern und Reformirten.

Vergl. Band I. 2. Aufl. §. 60 S. 368. Protestantische Grundsätze der Evangelischen Kirche, Protest gegen Hierarchie, gegen Tradition, gegen Hierurgie, gegen den Monachismus.

Für obige Frage sind besonders beachtenswerth die Schmalkaldischen Artikel, schon die Eintheilung derselben (Prima pars: de summis articulis divinae majestatis . . . De his articulis nulla est inter nos et adversarios controversia . . . Secunda pars est de articulis, qui officium et opus Jesu Christi sive redemtionem nostram concernunt. Hic primus et principalis articulus est, quod — — Omnes peccaverunt et justificantur gratis absque operibus seu meritis propriis — — De hoc articulo cedere aut aliquid contra illum largiri aut permittere nemo piorum potest, etiamsi coelum et terra ac omnia corruant . . . . Quare oportet nos de hac doctrina esse certos, et minime dubitare, alioquin actum est prorsus, et Papa et diabolus et omnia adversa jus et victoriam contra nos obtinent. Die Messe im Papstthum sei aber jenem Artikel diametral entgegen und habe einen Drachenschwanz an vielerlei Greueln und Götzendiensten. — Cum sanioribus pontificiis placide hoc modo conferri posset: man solle ihnen vorhalten, daß die Messe Figment der Menschen, das Sacrament aber ohne sie selbstständige Stiftung sei u. s. w.). Vergl. auch Joh. Calvini: ecclesiae pacificandae vera ratio.

§. 667. Die wichtigeren Punkte nun, wo der Evangelische Bekenner in Gefahr kommen kann, seiner Kirche Recht zu verrathen, und die Pflicht hat, es — zumal zu dieser Zeit — zu behaupten, sind folgende.

1. Was die öffentliche Controverse, die mündliche oder schriftliche, anlangt, so ist er befugt, die Unterscheidungslehren darzulegen, den Irrthum oder Mißbrauch im Object nachzuweisen, und hat dem Gegner dasselbe Recht zuzugestehen. So wie er selbst nicht schmähen und verfolgen darf (Allgem. L. R. II. 11. Tit. §. 38), so soll er es nicht dulden, daß sein Bekenntniß öffentlich geschmähet, verdächtigt und verläumdet oder z. B. mit dem Namen der Ketzerei belegt werde. Der Rechtsweg oder doch der Protest ist nicht verschlossen.

2. Das Recht der Ausbreitung steht jedem Theile gleichberechtigter Kirchen natürlich zu, folglich auch beiden das Recht, dieselbe mittels der im allgemeinen geselligen Verkehre veranlaßten Belehrung und Ermahnung zur Bekehrung zu fördern. Proselytenmacherei (Matth. 23, 15.), d. h. ein Bekehrungseifer, der der Mittel der Drohung oder des Reizes sich bedient, äußern oder moralischen Zwang anwendet, ist Gegenstand rechtlicher Klage und darf von der Evangelischen Kirche oder Einzelperson nicht geduldet werden. Preuß. L. R. II. 11. §. 43. Bayr. Edict. IV. Abschnitt §. 80.

3. Nach dem katholischen Grundsatze, wonach Acatholici nicht an den Mysterien Antheil nehmen dürfen, werden zuweilen die von katholischen Eltern eingeladenen evangelischen Pathen hinter die Linie der Taufzeugen zurückgedrängt, um nur in der übrigen Taufgesellschaft geduldet zu werden. Evangelische thun recht, wenn sie, statt dieser Gefahr sich zu unterziehen, die Pathenstelle ablehnen.

4. Die ungeheure Anmaaßung römischer unter jesuitischem Einflusse stehender Geistlichen, auf bloßen Verdacht hin, daß unrichtig getauft worden sei, die protestantischen Kinder der von ihnen convertirten Eltern wieder zu taufen, steht so sehr jeder frechsten Beleidigung, welche die evangelische Kirche von jener Seite erfahren kann, gleich, daß die beleidigte Kirche vollen Grund hat, den Staat darüber zur Cognition und zum Criminalverfahren aufzufordern. Auch die Gesetzgebung sollte, nachdem sich dieses speciale im westlichen Deutschland öfter ereignet hat, es im Straf-Codex vorsehen.

5. Da die Römische Kirche eine Ehe zwischen akatholischem und katholischem Theile nur unter der Bedingung zuläßig findet und segensfähig achtet, daß die Nachkommen aus derselben sämmtlich ihr ausschließlich unter eidlicher Verpflichtung auch des evangelischen Theiles (vorzugweise des evangelischen Vaters) zugesagt werden: so ist besonders in Gegenden, wo die gemischten Ehen häufige Veranlassung haben, mehr als sonst im Allgemeinen vor solchen Verbindungen in Unterricht und Seelsorge zu warnen. Ist nun einmal die einzig sittlichvernünftige Regel „religio sequitur sexum“ noch nicht wieder, und zwar weder in der Gesetzgebung noch in der öffentlichen Meinung zu neuem Ansehn gekommen, so ist allerdings zunächst der Satz „religio sequitur

patrem" von Seiten der Protestanten möglichst und vorzugsweise aufrecht zu erhalten, namentlich aber durch Disciplinargesetz der Mann vor einem Verlöbniß, einer Eheschließung, ja einer Ehe zu warnen, welche ihm vorzüglich seine sittliche und religiöse Ehre kostet, dafern er überhaupt oder gar eidlich auf die Anrechte seiner Kirche an seine Nachkommen Verzicht leistet. Einen evangelischen Bräutigam, der den fraglichen Eid geleistet hat, vom h. Abendmahl auszuschließen, würde dann nur recht sein, wenn derselbe durch sein confessionelles Mißverhalten noch anderweit besonderes Aergerniß gegeben hätte.

6. Darf der Römische Klerus die gemische Ehe verachten und verdammen, wenn sie ihm nicht zum Mittel der Conversion des evangelischen Theiles werden, noch die Nachkommenschaft zur Sühne darbringen will: so ist ihm so wenig als möglich irgend eine Mitwirkung zur Trauung und Proclamation zuzumuthen, und abgesehn von der Bescheinigung seiner Weigerungen, zu welcher er nöthigenfalls gesetzlich gezwungen werden kann, ist es nicht angemessen, ihn der Verweigerung selbst wegen zu verfolgen. Der evangelische Pfarrer der Braut oder des Bräutigams, im Nothfalle ein andrer an sich nicht competenter Pfarrer ist ebenso unabhängig vom katholischen Verweigerer zu machen, als dieser etwa unter Connivenz seiner Oberen sich selbst macht.

7. Eine aus Indifferentism oder aus handgreiflicher Menschengefälligkeit vollzogne Theilnahme an der Feier des Meßopfers, dem Marien- und Heiligendienst, an Wallfahrten und irgendwelcher dem katholischen Cultus eigenthümlichen Handlung ist dem Evangelischen als Verletzung seiner Kirchengemeinschaft anzurechnen und unterliegt disciplinarischer Ahnung und Genugthuung.

Dritte Beziehung.

Die Evangelische Kirche und die ihr mehr oder minder verwandten, aber ausgesonderten oder abgesonderten christlichen Religionsgesellschaften, insonderheit die protestantisch-evangelischen Secten.

§. 668. Die oft sogenannten protestantischen Secten sind in ihrem Verhätnisse zur Reformation des 16. Jahrhunderts dem Ursprungs-Alter und den innern Motiven nach einander

ſo unähnlich, daß es ſchon ſchwer hält, ſie unter einfache Kategorieen, wievielmehr, ſie unter einen Begriff und Namen zu bringen; und damit hängt es auch zuſammen, daß die Berührungen, in welche wir mit ihnen je länger je unvermeidlicher kommen, große theoretiſche und praktiſche Schwierigkeiten in Bezug auf rechtliches Verfahren darbieten.

Der evangeliſche reformatoriſche Geiſt der Zeit, der die Bildung von Landes- und Nationalkirchen zeitigte, erregte doch nebenbei mancherlei wüſte Geiſterei und eben dadurch mancherlei Ultra-Reform und Ultra-Proteſt. Die antitrinitariſche Richtung aber und Irrlehre gegen das Fundament trat weniger geſellſchaftsfähig, vielmehr nur in individuellen Erſcheinungen, Hetzer, Denk, Servet, Campanus hervor, bis es in England und Nord-Amerika zu Unitariſchen Gemeinen kam, deren Mitglieder und Prediger doch oft Empfänglichkeit für den Glauben an die göttliche Dreiheit in rein bibliſchem Ausdruck gezeigt haben und jetzt noch zeigen.

Aber ſchon zu Ende des Reformationsjahrhunderts giebt es im Kirchenregiment, in der Theologie, im Gottesdienſt des Mechanismus, des Staatskirchenweſens, der geſetzlichen Aeußerlichkeit ſo viel, daß die dem Evangelismus urſprünglich eigne Innerlichkeit und Geiſtigkeit ſich abgeſtoßen fühlet, daß die großen Gedanken Luthers, von dieſem ſelbſt in der Ausführung zeitig aufgegeben, daß Spenerſche Deſiderien ſich wieder regen, daß man wirklich in der Kirche nach dem Reiche Gottes ſuchen muß, daß durch die Sorge für Rechtgläubigkeit die Sorge für rechte Gläubigkeit, die Seelſorge, ja die Zucht und Sitte lahmgelegt erſcheinen. Der Nothſchrei um Heiligung, um Bruderliebe hält an; unangeſehn, daß Viele den im Bekenntniß und im Gottesdienſt übriggelaßnen Sauerteig des Papſtthums bereuen. Daher Ausſonderungen, die zwar noch nicht ſogleich Trennungen ſind, aber innere engere Andachts- und Lebenskreiſe innerhalb der Landes- oder Nationalkirchen hervorrufen. Daher alſo Conventikel, Stundenhaltungen, beſondre Buß- und Erweckungspredigten, ein Streben nach gereinigter Communicanten-Gemeine, Rüge der verweltlichten Kirche, Verzichtleiſtung auf weltliche Vergnügungen, ein Dringen auf freiere Kirchenverfaſſung, auf Miſſion nach Außen und Innen, Herabſehen auf ein babyloniſches Kirchenthum, allgemeines Prieſterthum aller wahren Chriſten, apokalyptiſche Zeit-

rechnungen, neue Offenbarungen und Vorbereitung auf nahe Wiederkunft des Herrn.

Zu den Aussonderungen der Gemeine in der Gemeine (Bd. I. §. 36 S. 185 ff.), welche Gemeinschaft des Bekenntnisses, ja des Sacramentes nicht ausschließen, gehört vornehmlich die Evangelische Brüdergemeine und der Methodismus, wie er sich auf dem Wege der Auswanderung und der Mission mehr und mehr von England aus über die Welttheile verbreitet hat. Keine von beiden Gemeinschaften hat das fundamentale Evangelium oder das Bekenntniß der Kirche, aus welcher sie stammte, angetastet oder die Kirche selbst angefeindet, jede sogar die confessionellen oder theologischen Gegensätze derselben mit in sich als verschiedne Lehrweisen aufgenommen und deren gegenseitige Duldung gefördert. Bedenkliche Ausdrucksweisen, die den Stiftern eigen waren, haben in ihrer Mitte als Privatmeinungen gegolten. Proselytenmacherei haben sie nicht getrieben, auch die Union nicht in Indifferentism ausarten lassen. Sie haben beide einen großen Schul- und Erziehungseifer entwickelt, die eine dadurch besonders segensvollen Einfluß auf beide Geschlechter in den höhern Ständen, die andre auf die zahlreichsten Volksklassen ausgeübt. Jede hat mit großer Auszeichnung die Mission des Reiches Gottes nach Außen und Innen ins Werk gesetzt, ein Salz für den größern Umfang hergegeben und den während der Aufklärungszeit treu bewahrten Schatz eines wahrhaft christologischen Christenthums nebst dem Reichthum der verschiedenen Formen der Andachts-, Lehr- und Gebetsübungen im 19. Jahrhundert als wichtige Beiträge für das neue kirchliche Leben den daran armen Gemeinen mitgetheilt.

Von den pietistischen Secten werden wir geschichtlich und sachlich auf die mehr enthusiastischen oder spiritualistischen hinübergewiesen, welche meistens gegen das formale Princip des Evangelismus angehen, also auch an unserm Kirchenbegriff Anstoß nehmen und den Gebrauch der Gnadenmittel verändern oder ganz umstoßen. Hier haben wir ammeisten auf die Taufgesinnten (Wiedertäufer), auf die Mennoniten und Quäker, neuerdings auf die sogenannten Apostolischen oder auch Irvingianer zu achten.

Mit dem Methodismus herrscht überall schon ein einseitig Streben nach einer Erweckung, die sich plötzlich und sinnlich

wahrnehmbar im Bußkampfe bewahrheiten ſoll, worin die Gefahr liegt, die wahre Sinnesändrung zu erlaſſen und gar nicht zu erzielen, und unhaltbare, auch fanatiſche Bewegungen ſtatt der Bekehrung zu begrüßen. Die Methodiſten ſuchen allerdings durch die Methode, der ſie die einmal Erweckten unterwerfen, jene Gefahr zu beſeitigen. Mit dem Erweckungsweſen iſt dann auch die Verabredung nahe verwandt, an voneinander entfernten Orten zu einer und derſelben Zeit Bitten um neue Ausgießungen des heil. Geiſtes, überhaupt Dranggebete in Bezug auf beſtimmte Nothſtände und Bedürfniſſe zu thun. Viel näher gehen uns die Baptiſten an, da ſie mit ihren deutſchen Anfängen in beide evangeliſche Reformationen hereinreichen. So ſehr ſie unter ſich ſelbſt in Theile und Bekenntniſſe ſich ſcheiden und beſonders in Anſehung des Gegenſatzes von Welt und Kirche, Staat und Reich Gottes, ſtrengeren und milderen Principien in Deutſchland, der Schweiz, Holland, England und Amerika gehuldigt haben: ſo verwerfen ſie doch überall die Kindertaufe ſowie die aus derſelben hervorgehende Kirche und kirchliche Ordnung und ſuchen die erweckten evangeliſchen Chriſten zur Wiedertaufe zu überreden, um mit ihnen die reine Kirche, welche ſich aus Babylon rettet, darzuſtellen. Während ſie alſo das mit dem Staate verwickelte Kirchenregiment als ein Reich von dieſer Welt und das theologiſche Element deſſelben mehr oder minder ausſtoßen, erzielen ſie dennoch einen neuen Chriſtenſtaat für dieſe Welt aus Vorſtellungen des A. T., z. B. eine Propheten-Hierarchie für die letzten Zeiten vor der Wiederkunft des Herrn.

Die Mennoniten, deren Namensvater Menno Simonis die baptiſtiſche Secte von Fanatismus befreite, haben ſich den Glaubens- und Sittenlehren der Evangeliſchen Kirche und dem chriſtlichen Staatsweſen, welches ſie duldete und ſchonte, und ſelbſt im Gebiete der Erziehung unſern Inſtitutionen immer mehr wieder genähert, ohne ihre Principien, Vermeidung des Eides, des Kriegsdienſtes und des Pädobaptism ſammt der Abſonderung ganz aufzugeben.

Am weiteſten vom Gottesdienſt, von der Auffaſſung und Uebung der Gnadenmittel der Evangeliſchen entfernen ſich die Quäker (die chriſtlichen Freunde). Das Weſen ihrer Lehre und Gemeinſchaft iſt allgemeines Proſelytenthum. Secundum potentiam iſt jeder Chriſt durch Zurückziehung von der Welt

und der äußerlichen Kirche in das innere Leben befähigt und berufen, die geistliche Selbstständigkeit zu erreichen, sich Predigt und Sacrament zu ersetzen und in der Art der nach 1 Cor. 14 angeregten Weissager vor und nach Andern in der Gemeine zu reden. Die auch in deutscher Geschichte vorkommenden Inspirirten gehörten denselben Grundsätzen an. Nur daß die sittlichen Früchte davon in England und Deutschland ganz entgegengesetzte waren.

Der Irvingianismus ging anfangs eben auch nur von der Aufgabe aus, die Kirche auf die apostolische Gemeinde-Zeit zurückzuführen und in einem empirisch äußerlichen Sinne nach den Charismen außerordentlicher Art, wie sie von den Christen unter Paulus geübt worden, zu streben, z. B. nach dem Weissagen, Zungenreden u. s. w. Nachdem dergleichen zur Thorheit geworden, wurde womöglich ein noch viel großartigerer Wahn in System gesetzt, sodaß der Irvingianism jetzt vorzugsweise an das prophetische Wort des Apostels (Ap. Gesch. 20, 30) erinnert: „Auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die da verkehrte Dinge reden, die Jünger an sich zu ziehen.“ Zu „den verkehrten Dingen“ sind wir weit entfernt die oft für Zuhörer aller Bildungsstufen ansprechend lehrreichen Auslegungen besonders des A. T. zu rechnen, welche dort reichlich ausgeführt werden, vielmehr bezeichnen wir damit die ungeheure Anmaaßung, die darin liegt, das Offenbarungs- und das kirchenregimentliche Princip für diese letzten Zeiten auf das Ansehn gewisser im Hintergrunde waltender Apostel zu gründen, gleich als ob die wahren alten Apostel abgesetzt wären, und die Worte Ephes. 4. (Er hat etliche zu Aposteln, etliche ꝛc. gesetzt) ein währendes hierarchisches Verfassungsgesetz Christi enthielten oder doch, wenn jetzt der allgemeine Verfall aller Kirchen zum Entgegenkommen für den nahen Herrn geheilt werden solle, das Heil der christlichen Kirche auf dem Gesetztsein neuer Apostel, Evangelisten, Propheten, Hirten und Lehrer (auch Engel) beruhen müßte. Nicht geringer an Täuschung, wenn nicht noch gefährlicher, ist die feierliche persönliche Versiegelung, die mit Hindeutung auf die Epistel des Allerheiligen-Tages (Off. Joh. VII) an den Proselyten der Secte vollzogen wird.

Tief unter den sich Aussondernden oder auch im Namen des Geistes fälschlich Ueberordnenden steht der unbegreifliche Haufe der Parteien der sich Absondernden d. h. der Dissidenten

und der Freigemeindler im neueren Sinne. Dieser Name, wie er in Deutschland mehrentheils zu verstehen ist, gleicht keineswegs den negativen Denominationen Englands (Nonconformisten, Independenten, Dissenter), welche nur eben die Behauptung ihres positiven evangelischen Inhalts von den Zwangsformen der bischöflichen Staatskirche zu lösen gedachten. Ebenso wenig reimen sich unsre „freien Gemeinen" mit der Würde der Freikirche Schottlands oder des Waadtlandes. Die freien Gemeinen sind nur neue Antitrinitarier, neue Deisten, sie wollen ein Christenthum ohne Christus, streben im besten Falle aus dem Positiven ins allgemeine Ideale hinaus und glauben auf diesem Wege die sittlichen Interessen besser zu pflegen, als es unter dem unhaltbaren Dache der Wunder, der Heilsthatsachen, der Offenbarung und h. Schrift möglich geblieben sei. Die Freien hießen anfänglich auch Lichtfreunde oder nannten sich selbst so, aber „manche gingen nach Licht", wie es die Fledermaus thut, und fielen nur in tiefere Nacht. Sie haben mehrentheils mit Pantheismus geendet, die Verachtung der Dreieinigkeit hat die des lebendigen Gottes nach sich gezogen. Von einem religiösen Bekenntnisse kann nicht mehr die Rede sein, nachdem auch die besten Entwürfe dafür, das zu Leipzig ehedem berathene und das Berliner deutschkatholische, welches dem evangelischen Bekenntniß sehr nahe kam und der theologischen Facultät zur Prüfung vorgelegt wurde, zu keinem Halt gelangt sind. Manche von den Lichtfreunden evangelischer Abkunft gingen zu den Deutsch-Katholiken über. Endlich aber hat man, ungeachtet Priestley's und Basedow's Pläne vor dem Versuche gefallen, doch wieder einen Gottesdienst ins Auge gefaßt, zu welchem Christen und Reform-Juden sich vereinigen dürften.

§. 669. Worin besteht nun das rechtliche Verfahren der Evangelischen Kirche den bisher charakterisirten Religionsgesellschaften gegenüber?

Die Kirche hat im Allgemeinen in Bezug auf die ihnen vom Staate, es sei durch die Verfassung oder durch ausdrückliche Gesetze und Urkunden oder durch Verwaltungsmaaßregeln, gewidmete Anerkennung oder Duldung schuldlos sich zu verhalten, ohne sich des Indifferentism schuldig zu machen. Kein Staat hält den abstracten Begriff der Religionsgesellschaft im Verhältniß zu

einer Mehrheit von Religionsübungen in ſeiner Mitte ſchlechthin aufrecht, nicht einmal der nordamerikaniſche. Nicht nur machen die Geſetzgebungen den Unterſchied der geduldeten und der öffentlich aufgenommenen (tolerata, recepta) geltend, indem ſie auch den Titel der Kirche nur der letzteren Kategorie vorbehalten; ſie beſtimmen auch die Bedingungen, unter welchen einem exercitium Erlaubniß, Genehmigung und Schutz gewährt werden kann, z. B. Preuß. L. R. II. Tit. 11. 1. Abſchn. §. 13: „Jede Geſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat und ſittlich gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. §. 14: Religionsgrundſätze, welche dieſem zuwider ſind, ſollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volksſchriften ausgebreitet werden.“ Demnach beſteht fortdauernd der rechtliche Unterſchied einer ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaft und einer nur geduldeten, einer in jeder Beziehung öffentlich berechtigten und einer mit Erlaubniß des Privatgottesdienſtes verſehnen Religion. Der Staat aber allein iſt um eine Berechtigung anzugehen und hat die Grade derſelben zu beſtimmen.

§. 670. Die Verhältniſſe der Evangeliſchen Brüder-Gemeine zu den Evangeliſchen Landeskirchen und zu den Staaten, auf deren Gebiet ſie beſteht, ſind von Anfang her ſo rein und correct gegründete, daß kaum Anſtöße vorkommen können. Doch findet nur mittels der Staatsbehörde eine zuläſſige und amtliche Communication ſtatt, und daß dieſſeitige kirchliche Beamte und Mitglieder dürften zugleich der anderſeitigen Disciplin und Leitung ſich verpflichten, iſt nicht zuzulaſſen. Dagegen beſteht auf dem Gebiete des perſönlichen Verkehrs und der Theilnahme an dem evangeliſchen Zeugniß, Gebet und Erbauungsweſen im Grunde kein Hinderniß, wofür z. B. der Evangeliſche deutſche Kirchentag und der evangeliſche Bund thatſächlichen Beweis geben.

§. 671. Zu den bekenntnißloſen oder gar widerchriſtlichen Vereinen erkennt die Evangeliſche Kirche keine andre Beziehung an, als die negative, daß ſie ſich ihnen entzieht, und wo die Anläſſe vorkommen, Zeugniſſe wider ſie ablegt. Sie hat daher dem Staate gegenüber die Aufſichtspflichten für deren Schul- und Erziehungsweſen abzulehnen. Niemals aber hat die Kirche auf dem Gebiete der Disciplin Befugniß zu einem Vorgehen, durch welches

das rechtlich bestehende Familienband zwischen Evangelischen und Frei-Religiösen unmittelbar oder mittelbar verletzt würde.

§. 672. Diese Verhältnisse gestalten sich nicht anders, wenn die sich so nennenden Frei-Religiösen, die das schwere Joch der Verstandes- und Denksucht unwissend tragen und auflegen, neuerdings den Anspruch machen, die Gemeine in der Gemeine abzugeben, d. h. die Blüthe und den Abhub der Gemeinschaft an Evangelio herzugeben. Sie nennen ihr Christenthum die Religion Jesu, das andre, gemeine ein kirchliches Christenthum. Leidet die Evangelische Kirche an sittlichen oder dogmatischen Mängeln, und sind diese bei festgehaltnem biblisch-kirchlichen Fundamente irgendwie zu Aussonderungen, zu relativen Verwerfungen des Alten und zu neuen Positionen Anlaß geworden, so kann ein dergleichen Verhältniß zwischen dem Alten und Neuen oder dem Stamme und Zweige wenigstens in hypothesi angenommen werden.

§. 673. Alles was in gesunder Weise Gemeine in der Gemeine ist, d. h. als Aussonderung zu innigerer Gemeinschaft des Gebetes und der Erbauung an Gottes Wort sich nicht vom Grunde der Gemeine, deren Gnadenmitteln, deren ordentlichem Amte, Sacrament und Gottesdienste u. s. w. absondert, verdient nicht nur Duldung, sondern auch pflegende, liebende Aufsicht. Dagegen Aussonderungen, welche sich zugleich absondern und dadurch sich donatistisch kennzeichnen, daß sie, was sie nicht sind, unter den Ausdrücken „Babel, Wüste, Welt, entartete Kirche“ begreifen, sollen im Ganzen und Einzelnen was Rechtens ist erfahren. Wir stimmen hier den Sätzen ganz zu, welche sich in dem Referate des Dr. Snethlage, „das Verhalten der Kirche gegen Separatismus und Sectirerei, namentlich Baptismus und Methodismus“ (Verhandlungen des 6. deutschen evangelischen Kirchentags zu Berlin im September 1853 S. 64 f.) ausgesprochen finden:

1. Die Kirche soll weder den Willen noch die Macht haben, Separatisten und Sectirer mit äußern Mitteln zu zwingen oder zu unterdrücken, welche aus irgend einem Grunde an ihrem Wesen und Stande Anstoß nehmen.

2. Solange nur Einzelne zu den Propagatoren hinneigen, wohl auch ihre Versammlungen besuchen u. s. w., ist gegen sie

nur auf dem Wege der Seelſorge und des Zeugniſſes zu verfahren, aber auch nach Umſtänden die ganze Gemeine auf die drohende Gefahr hinzuweiſen.

3. Anders iſt es mit ſchon erklärten abgeſchloßnen Secten und ihren Anhängern, Familien und Individuen. Zwar ſind ſie in ihren Nöthen und Bitten nicht zu verlaſſen, allein die Kirche muß ſie fühlen laſſen, daß ſie das Recht der gleichen Gemeinſchaft verwirkt haben; es iſt ſogar um ihrer ſelbſt willen noth, ihnen, ſo lange ſie die Kirche verkennen, die kirchlichen Rechte und Segnungen zu verſagen, wenn ſie dennoch aus irgend einem Grunde Anſpruch darauf machen.

4. Wer daher aus erklärter Sectirerei die Kinder-Taufe verwirft, kann auch nicht zu den kirchlichen Communicanten gezählt werden. Wer aus derſelben Urſach ſeine Kinder dem kirchlichen Unterricht entzieht, kann auf deren Confirmation in der aufgegebnen Kirche keinen Anſpruch haben. Wer zu ihren Communicanten nicht gehören noch ihr Amt anerkennen will, hat ihre Trauung nicht, noch ihre Begleitung zum Grabe in Anſpruch zu nehmen. Am wenigſten darf einem Prediger, Lehrer oder Cultus-Beamten zugelaſſen werden, einer ſeparirten Gemeinſchaft anzugehören.

§. 674. Hiemit ſtreitet nicht, daß wir dem von England aus aufs Feſtland hin verbreiteten evangeliſchen Bunde (Evang. Alliance, ſiehe die fünfte Beziehung) ſeinem Grund, Weſen und Ziele nach Rechtmäßigkeit zuſchreiben. Wenn innerhalb deſſelben ſich Evangeliſche von deutſcher und ſchweizeriſcher Reformation mit Baptiſten und Methodiſten nicht allein zu einzelnen Verwendungen für die um des Glaubens willen Verfolgten (Madiai, Matamoros u. ſ. w.) und für Bekenntniß- und Gewiſſensfreiheit der Staatsangehörigen, ſondern auch zu Jahres-Conferenzen und ſtätigem Vereinsweſen verbinden, ſo verſteht ſich allerdings von ſelbſt, daß die Verbundnen gegenſeitig aufgehört haben müſſen, was ſie an Lehren oder Gebräuchen von ſich ausſchließen, als unchriſtlich zu verwerfen oder darauf hin Proſelytenmacherei zu treiben, und daß ſie ſich wiſſentlich im vereinfachten Bekenntniſſe zum chriſtlichen, evangeliſch-katholiſchen Glauben gleichſtellen. Wenigſtens müſſen ſie ſich, wie bei der Zuſammenkunft zu Berlin, wenn Exceſſe ſtattgefunden, darüber rügen laſſen. Die Begrün-

dung dieſes Allianz-Rechtes läßt ſich, dafern die obige nicht hinzureichen ſchiene, durch den Hinweis auf die Geſchichte der Heiden-Miſſion ergänzen. Wiſſen ſich nämlich alle chriſtliche Denominationen für dieſe berufen und pflichtig, ſo folgt, daß ſie, da ſich das Werk der nationalen und geographiſchen Unterſchiede wegen nicht in ſchlechthin Einer Unternehmung und Organiſation ausführen läßt, alle ſich hüten müſſen, zu Anfang oder bei Fortſetzung einer Miſſion das Aergerniß ihrer eigenen Eiferſucht in die Heidenwelt hineinzutragen. Vielmehr iſt Aller Schuldigkeit, mit Selbſtverläugnung und mit Unterordnung der Eigenthümlichkeit unter den chriſtlichen Gemeinzweck das, was des Andern iſt, zu ſchonen, zu pflegen und zu hegen, und dieß kann ohne Heuchelei geſchehen. Ueberall wo verſchiedne miſſionirende Confeſſionen ſich einander näher rücken oder gleichzeitig auf Eine Nation, Einen Menſchen-Stamm eingehen, ſollte es an der Grenze von den Dächern gepredigt werden, was den Chriſten von Philippi II. 1. f. zugerufen worden: Iſt bei euch Ermahnung in Chriſto u. ſ. w. Wie iſt doch die Evangeliſirung des Heidenthums zurückgegangen überall, wo der Vogel Guckguck ſich der Neſter zu bemächtigen ſtrebte, die er nicht gebaut, oder wo die biſchöfliche Kirche von England nicht viel beſſeres an dem Werk der Evangeliſch-Nordamerikaniſchen Miſſionare auf den Sandwichs-Inſeln gethan. Deſto preiswürdiger iſt es und von unausſprechlichem Segen, daß die evangeliſchen Denominationen in Oſt-Indien ſeit einiger Zeit ſich zur Einheit aller Miſſionswerke in dazu benannten und geordneten General-Conferenzen halten, wobei ſie ihre Methoden vielfach gegen bewährtere neidlos vertauſchen und jede Miſſion aus der reichen Erfahrung Aller zu ſchöpfen im Stande iſt.

Vierte Beziehung.

Die Evangeliſche Kirche und ihre inneren Unterſchiede, ohne oder mit Union.

§. 675. 1. Von der Evangeliſchen Kirche in der Einheit reden wir nicht ſo, als ob die eine Partie die andre zu abſorbiren hätte, noch ſo, als ob der Gegenſatz, der ſich von verſchiedenartigen Reformationsweiſen herſchreibt und bis hieher erhalten hat, vergleichgültigt werden ſollte; ſondern weil die Einheit an ſich,

eine Einheit im Grunde, salva differentia besteht und nicht nur gewissermaaßen so alt ist, als die Trennung, sondern auch nach verschiedenen Arten und Graden der Wiedervereinigung sich in Deutschland vollzogen hat. S. Nitzsch, Urkundenbuch der Evang. Union, 1853. Vergl. oben den Titel 1. (Lehre und Lehramt).

2. Die Einheit der Principien in formaler und materialer Beziehung liegt in allen namhaften reformatorischen Bekenntnissen vor. Die drei Richtungen, in denen wesentlich das Bekenntniß von 1530 sich ausführt, sind sämmtlich verneinend und setzend zugleich, und an jeder derselben nimmt die ganze Evangelisch-reformatorische Kirche Theil.

Erste Richtung: Verwerfung der alten und neuen Häretiker gegen Trinität und Christologie, und Anschluß an den altkatholischen Kirchenglauben. Zweite Richtung: Ablehnung der Irrlehren und Mißbräuche des Papstthums zur Herstellung evangelischer Heilsordnung, evangelischer Gnadenmittellehre und evangelischen Kirchenbegriffs. Dritte Richtung: Wider den Spiritualismus und Rotten, also für Integrität der Gnadenmittel und der Amtsordnung. An den hierin enthaltnen Grundsätzen nehmen sämmtliche nationalkirchliche Bekenntnisse, zunächst die deutschen, überhaupt die festländischen, irgendwie entschieden Theil. (Urkundenb. S. VI—IX und S. 13—45). Daher die Vollziehungen einer Evangelischen Conföderation durch die Stiftung des Evangelischen deutschen Kirchentags und des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung. (S. meine Abh. Conföder. und Union, in der deutschen Zeitschr. 1850 Nr. 13 u. 14.)

3. Es ergiebt sich, daß die Evangelische Kirche in allen ihren Theilen und Gliedern als solche befugt ist, den theologischen, scholastischen Inhalt der Bekenntniß-Urkunden dem religiösen, den evangelischen Grundthatsachen und Grundwahrheiten unterzuordnen. Die Unterordnung des symbolischen Inhalts unter die Fundamental-Dogmen ist von Luther durch die Anlage der Schmalk. Art. exemplificirt.

4. Was die wichtigsten Controversen zwischen den beiden protestantischevangelischen Confessionen betrifft, absolute oder bedingte Gnadenwahl und Gegenwart Christi im h. Abendmahl, so tritt die erstere allenthalben sehr zurück, beide sind in ihrem vollsten Ausdruck nur in Bekenntnissen niedergelegt, welche eine beschränkte öffentliche Geltung haben. Jede

Hauptconfession hat in ihrer eignen Mitte mehr oder minder die Spitze des ihr zugehörigen Theils der Antithese abgebrochen. Wie vereinsamt stehen die Symbole, die den Absolutismus des Calvin oder Beza vertreten! Die drei Märkischen reformirten Bekenntnisse handeln, darf man sagen, um nichts anderes, als um Evangelische Einheit. Die Anhaltina vertritt den Luther fast nur im Melanchthon und Fürsten Georg, was die Lehre betrifft. Selbst die in Abrede stellen, daß die Differenz im Begriffe vom Christus im Abendmahle bloß theologisch, nicht religiös sei, werden nichtsdestoweniger einen sehr wesentlichen Consens im Dissens zwischen Melanchthon und Calvin, Calvin und Luther anerkennen können.

5. Der Gedanke bleibt drückend, wiewohl aus der Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts verständlich, daß die evangelische Sonder-Confession, während sie innerste Zwiste und grundsätzliche Lehrdifferenzen in ihrer Mitte verträgt und verwindet und es kaum zu äußerlichen Spaltungen kommen läßt, die Wiedervereinigung mit der andern auf Grund der Fundamente der Reformation, auch wo sie stattgefunden, nicht zu ertragen vermag, ja in den erregtesten Widersachern Evangelischer Union sogar eine größere Bereitwilligkeit an den Tag legt, auf Grund der christlichen Katholicität mit der Römischen Kirche in Gemeinschaft einzutreten.

Eine neue Thatsache ist die von Mitgliedern der Lutherischen Confession zu Erfurt versuchte Verständigung mit Römischen Katholiken behufs — gemeinsamer Bekämpfung des Unglaubens und der Revolution. — Während die lutherische Landeskirche im Jahrhundert der Aufklärung die verschiednen Arten und Stufen des Naturalismus und Rationalismus im Ganzen hegte und duldete und es zu keinen Dissidenzen nach der Weise Englands und Hollands kommen ließ (denn das sogenannte Religions-Edict von 1789 hatte diesen Erfolg nicht): hat sich dagegen in unserem Jahrhundert das unionsfeindliche Lutherthum in Preußen in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Gemeinen unter Friedrich Wilhelm III. von der Evangelischen Landeskirche (nicht ohne ein von Seiten des Kirchenregiments zugelassenes Verschulden der Regierung) abgesondert und ist durch die General-Concession Königs Friedrich Wilhelm IV. zu einer geordneten Separation gelangt. Diese lutherische Separation, die unter einem Ober-Kirchencollegium und im Schutze des staatlichen Aufsichtsrechtes steht, treibt unter den landeskirchlichen Lutheranern da und dort mit einigem Erfolge Propaganda und hat eine beträchtlichere Auswanderung nach Nord-Amerika bewirkt,

leidet aber nach und nach ſchwerere Erſchütterung durch innere Anarchie und neue Zerſpaltungen, daheim ſowie jenſeit des Meeres.

§. 676. Die Evangeliſche Union der Lutheraner und Reformirten iſt namentlich in deutſchen Ländern noch ein *Werdendes*, doch auch ſchon in mannigfaltigen Arten und Graden ein Gewordenes. Sie iſt aber nicht das Werk der oberflächlichen Gleichmacherei, nicht einmal derjenigen innern Staatsklugheit der Gläubigen, wonach es gerathen erſcheinen muß, ſich mit dem *beſſern Gegner* gegen die ſchlimmern, Rationalismus und Romanismus, ſtark zu machen. Unbewußt nur hat eine ſolche ſonſt naheliegende Reflexion in der Vorzeit, wo ſie durch die Gefahr, die von dem Umſichgreifen der Rotten (Luther: Rottenses) her die Reformation bedrohete, veranlaßt werden konnte, Spuren von ſich gegeben. Eher noch iſt das ſittliche Poſtulat, ſich, ſoweit es der Wahrheit und Reinheit wegen in der Möglichkeit läge, mit jedem Theile der Chriſtenheit zu einigen oder ad hoc wieder zu einigen, bei hervorragenden Männern des Friedens, wie Melanchthon, zeitweiſe bei Luther ſelbſt, nachmals bei Calixtus, Spener, Zinzendorf in das Bewußtſein getreten. Nähere Einleitung für die Evangeliſche Union geben die öffentlichen Bekenntniſſe des Brandenburgiſchen Fürſtenhauſes, ſofern ſie die reformirte Lehre kritiſch behandeln, Luthern citiren, die Augsburgiſche Confeſſion annehmen und doch ihre Eigenthümlichkeit behaupten.

Mit überhandnehmendem Rationalism wurde das 18. Jahrhundert innerlich gegen eine evangeliſche Union immer gleichgültiger, weil die Zerſetzung des poſitiven Chriſtenthums in praktiſche Sitten- und Glückſeligkeitslehren weder für die Trennung noch für die Einigung der evangeliſchen Confeſſionen ſtarke Intereſſen beſtehen ließ. Dennoch wuchſen äußerliche Verhältniſſe gegen Ende des Jahrhunderts an, die die Union weſentlich vorbereiteten, ohne daß ſie zu Beſtand kam. Zum Confeſſionswechſel des Hauſes Brandenburg, der Rechtsgleichheit der Sonderbekenntniſſe im deutſchen Reich, kamen Verſuche hinzu, mit Holland, Schweden, England für den Proteſtantismus gemeinſame Sache zu machen, und, was das Meiſte iſt, der zunehmende Verkehr zwiſchen beiderſeitigen Bevölkerungen, die zunehmenden nähern Reiſe-Anſchauungen vom kirchlichen Leben der andern Seite, endlich Territorial-Veränderungen gaben Anlaß, daß mehr und mehr in den Landeskirchen, unbeſchadet der Confeſſion des Landesherrn,

ein gemeines oberſtes Kirchenregiment mit oder ohne itio in partes errichtet wurde und Beſtand behielt. Endlich war unter Mitwirkung der ſpeculativen Philoſophie, der Dichtkunſt, der Romantik und auf Antrieb aller Momente der deutſchen Erhebung um die Zeit von 1812—14 ein Umſchwung von verſtandesmäßiger Einſeitigkeit zum chriſtlichen Gemeinglauben ſchon erfolgt, als die dreihundertjährigen Gedenktage eintraten und das feiernde Bewußtſein nicht ſo ſehr auf das Sonderliche und Confeſſionelle, als auf den evangeliſchen Proteſtantismus, auf die Reformation in ihrer Tiefe und die Einheit ihrer Principien hinwieſen.

Phil. Jac. Spener (Th. IV Sect. XXX) tritt unter allen Vorläufern mit der größeſten Umſicht, Gewiſſenhaftigkeit und innerlichſten Sehnſucht der Frage und Aufgabe nahe.

§. 677. Die evangeliſchen landeskirchlichen Unionen, welche ſeit 1817 öffentlich vollzogen worden ſind, unterſcheiden ſich aus Urſache der religiöſen Vorgeſchichte, der fürſtlichen und der theologiſchen Zeitſtimmung,

I. nach dem Mehr oder Minder von Geltung und Normalität, welche ſie den Sonderſymbolen, überhaupt der kirchlichen Tradition übriglaſſen.

Das Minimum von ſymboliſirter Gemeindewahrheit weiſet die Union des Fürſtenthums Lichtenberg auf, indem ſie ſonſt den Ordinanden lediglich verpflichtet, die h. Schrift nach Ueberzeugung und Gewiſſen auszulegen. — Dagegen iſt in der Badiſchen Vereinigung die Auctorität nicht allein des gemeinſamen Symboles (Augsb. Conf.), ſondern auch der beiden Urkatechismen anerkannt, und zwar nicht, wie man vermeint hat, nur im formalen Principe freier Schriftforſchung, ſondern auch dem Inhalte nach, weil in dieſen Bekenntnißſchriften die durch Anwendung jenes Grundſatzes wiederhergeſtellte reine Grundlage des evangeliſchen Proteſtantismus gegeben ſei. Dem entſpricht der den Gemeinen dargereichte ächte Unions-Katechismus in der jüngſten Ausarbeitung. — Die Rheinbairiſche und die Rheinheſſiſche gleichen darin der Badiſchen, daß ſie die beiderſeitigen Symbole als der heil. Schrift untergeordnete Lehrnorm gelten laſſen, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme deſſen, was in einem jeden über den Begriff des h. Abendmahles ausgeſagt und bisher ſtreitig geblieben ſei. Ob die Rheinbairiſche ſtatt der normalen Geltung

den Symbolen nur „gebührende Achtung“ erwiesen wissen wollte, ist nachher weiter erörtert worden, und unseres Wissens (s. Verh. des Kirchentags zu Stuttgart von 1850) die Streitfrage noch nicht zum Austrag gebracht worden.

II. nach dem Mehr oder Minder von Vollkommenheit der berechtigten und in Uebung gebrachten Kirchengemeinschaft in Cultus, Sitte, Verfassung und Lehramt. Ohne gemeinsame Ausübung des evangelischen Glaubens hat die fragliche Union keine, ohne sacramentliche und lehramtliche keine volle Bedeutung. Das Minimum der Gemeinschaft des öffentlichen Gottesdienstes in den heiligen Handlungen, irgend eine agendarische, neu angenommene oder fortgesetzte Einheit der Liturgie findet sich allenthalben. Die Preuß. Agende von 1829 hat nicht ihre Motive in der Union, erleichtert aber und fördert dieselbe, indem sie unmittelbar liturgische Ordnung und Substanzialität erzielt. Im genannten Jahre wurde dieselbe nachträglich provinzialisirt und obligatorisch, wiewohl mit einigen Ausnahmen. Zunächst hatte die katechetische Union das größte Gewicht. Zwar haben nicht alle Gemeinen eigentliche Unionskatechismen, wie nach freier Annahme Rheinpreußen (Unterbarmen, Köln, Bonn) und Baden; alle jedoch sind durch die Unionsstiftung bei noch bestehendem Mangel am Unions-Katechism berechtigt, einen von beiden, den kleinen Lutherischen oder den Palatinus zu gebrauchen.

Was die Verfassung und Disciplin anlangt, so werden sie von der Union nicht unmittelbar betroffen. Das Recht der Gemeine einerseits und in Deutschland ebenfalls ein inneres kirchenregimentliches Recht des evangelischen Landesherrn sind beiderseitig irgendwie thatsächlich anerkannt. Innerhalb der volleren Union macht sich mehr und mehr die Ueberzeugung geltend, daß die Vereinigung für beide Seiten einen Mangel auszufüllen Bestimmung hat. Allerdings gehört dazu, daß die lutherischen Landeskirchen mit der consistorialen Verfassung die auf Gemeinde-Organisation gegründete Synodal-Ordnung vereinigen. Hier muß die Frage offen bleiben. Einige Auctoritäten halten vorläufig dafür, die Synoden seien nicht Gegensatz sondern Erweiterung oder Entwickelung des Kirchenregiments.

Endlich gilt es die Union im Lehramte. Besteht schon nur der Consensus zu Recht, so versteht es sich sogleich, daß der ursprünglich lutherische Candidat für die ursprünglich reformirte

Parochie zum Pfarr- und Predigtamte ohne Confessionswechsel und Revers angenommen wird; ist dies aber nicht der Fall, bestehen in der Union die Bekenntnisse gesondert fort, persönlich und gemeindeweise, so ist die Bedingung (Preuß. K. O. von 1834 und 1851) die, daß das Eigenthümliche des einen und andern mit Milde und Mäßigung gehandhabt werde, — eine freilich noch unzureichende Bestimmung, welche schon vor der Union des 19. Jahrhunderts irgendwie in gesetzlicher Geltung war. Die Veranlassung dazu lag in der Vergleichgültigung der Bekenntnisse und Bekenntnißschriften, welcher um die Zeit der 1830 gefeierten Augsb. Confession eine einseitige theologische Richtung sich schuldig machte. Der König Friedrich Wilhelm III. hatte, was vermöge der Union Dasein haben sollte, zwar nicht eine dritte neue Kirche, wohl aber die neu belebte evangelisch christliche Kirche genannt und dabei weder namentlich von lutherisch und reformirt noch von zwei Sonderbekenntnissen geredet. Man war von 1817—1834 mehr mit der Sache als mit den Namen beschäftigt. Doch galt die Voraussetzung (1830), Gemeinen, welche die Union angenommen, würden sich nicht mehr lutherische, sondern einfach evangelische nennen. Die Regungen und Verwahrungen dagegen haben sich durch den Satz „die Sonderbekenntnisse gehen in der Union nicht unter" nur destomehr berechtigt gefühlt.

III. Je nach dem Mehr oder Minder von Berührung und Schlichtung der confessionellen Controverse selbst haben die landeskirchlichen Vereinigungen sich beschränkt oder ausgeführt. Die Union von Nassau, die sofort auf die Preußische in deren erster Phase folgt, erklärt die beiden Confessionen für übereinstimmend im Wesen und faßt so die beiden Seiten in Eine evangelisch christliche Kirche zusammen. Die Badische: Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit Ihm, unserm Herrn und Heiland, nach 1 Cor. 10, 16. (vergl. die variata und Melanchthons Gutachten an Friedrich III. von der Pfalz). Das Mit kann auch auf die Simultaneitätslehre Calvins ausgedeutet werden. Anders die Unionsurkunde von Rhein-Hessen von 1818—1822. Diese schließt denjenigen Inhalt der fortdauernd normalen beiden Katechismen, der die Controverse über das h. Abendmahl berührt, von der Normalität ausdrücklich aus und füllt die Lücke mit einem neu verabredeten Fragestück aus, welches in einer Combination

von 1 Cor. 10, 16 und Joh. 6, 53 seinen Abschluß findet. Dieser Schluß besteht in der Bestimmung: das h. Abendmahl ist die von Christo eingesetzte heilige Handlung, durch welche der Christ im Glauben beim Genusse des gesegneten Brodes und Weines des Leibes und Blutes Christi theilhaftig, der innigsten Gemeinschaft mit Ihm und des Trostes gewiß wird, daß er durch Christus Vergebung der Sünden und ewiges Leben habe.

Am weitesten gehet die Union Preußens in der zweiten Entwickelung, indem sie gelegentlich der Generalsynode vom Jahre 1846 zu ihrer Förderung überhaupt und um den schon in ihrer ersten Phase zu Stand und Wesen gelangten Consensus-Gemeinen gerecht zu werden, den Ausdruck dieses bis dahin vorausgesetzten Consensus exemplificirt und in ihrer Majorität genehmigt, ohne daß der Beschluß, ihn zu weiterer Veranlassung den Consistorien vorzulegen, zur Ausführung gekommen wäre. Dieser Entwurf analysirt nicht allein den fundamentalen und principiellen Consensus, sondern auch den relativen, der sich in sämmtlichen dissensuellen Punkten als ein zur Kirchengemeinschaft ausreichender bewähren läßt. In privatschriftlichen Veröffentlichungen haben Julius Müller und Ball sich diesem Verfahren angeschlossen. S. mein Urkundenb. der Evang. Union (S. 131 ff.), wo der consensus in dissensu vollständig nachgewiesen ist, nämlich in Hinsicht der Gnadenwahl, der Beichte, des Schlüsselamts, der Taufe, des Abendmahles, des Sacraments überhaupt.

§. 678. Die einzig festen rechtlichen Resultate, die sich aus dem ganzen Hergange bisher ergeben haben, sind folgende und lassen sich am klarsten aus den Acten der Rheinischen und Westphälischen Kirchenprovinz (einschließlich der speciellen Unions-Urkunde der Gemeine Unterbarmen), verhältnißmäßig jedoch auch aus der Verfassung und Ordnung der Preußischen Kirche im Ganzen erkennen.

I. Die Landeskirche ist die evangelische. Sie vereinigt zwar in sich Sonderbekenntnisse, duldet, anerkennt und pflegt sie vom evangelischen Standorte aus, gestattet aber keinem von beiden, ein selbstständiges Kirchenregiment oder eine Kirche für sich zu constituiren. Daher diejenigen Individuen oder Gemeinen, die dieses Anspruch machen, „die sich getrennt haltenden" genannt

werden. Die Principien der Schonung des Sonderlichen und der geordneten Einheit heben sich nicht auf, sondern bringen von Zeit zu Zeit wieder ein offnes, werdendes Verhältniß auf, weil sie sich einander beschränken. Die Schonung z. B. hat vermöge der kirchlichen Gesetzgebung bei den höchsten Behörden eine itio in partes eingerichtet für Fälle, wo die Entscheidung nach Maaßgabe des lutherischen oder reformirten Bekenntnisses zu fällen sein würde. Allein die Entscheidung selbst wird durch die betreffende pars nicht gefällt, vielmehr nur instruirt und vorbereitet. Ferner, schon die Agende gestattet den Gebrauch gewisser Formen bei heiligen Handlungen, die in den ordentlichen Text nicht aufgenommen sind und doch in den Gemeinen noch oder wieder gewünscht werden; ja durch den Erlaß über die sogenannten Parallelformulare ist dieses Gebiet von Zugeständnissen erweitert worden. Niemals aber hat der Pfarrer für sich darin eine Aenderung vorzunehmen, vielmehr, so lange die Gemeine und die Aufsichtsbehörde sich nicht für eine solche erklärt haben, bei dem Ueblichen zu beharren. Niemals ist den Gemeinen geboten worden die Union anzunehmen; die aber, welche sie ausdrücklich ablehnten, ohne sich von der Landeskirche zu trennen, wurden dadurch noch nicht ermächtigt, sich den Ordnungen des consistorialen oder synodalen Kirchenregiments zu entziehen, mindestens nur relativ; reformirte Gemeinen erlangten z. B. Immediatverhältnisse zu den kirchlichen Centralbehörden. Die Anfangs nur bei der Hof- und Militairkirche eingeführte Agende mußte ihrer Bestimmung nach, wenn sie einmal sich weiter und weiter eingeführt hatte, obligatorisch werden. Die Absicht war, die fast in Zufall und Willkür aufgelöste Liturgie mit festerer und positiver Substanz zu versehn. Bei ihrem ersten Erscheinen hatte sie für die Union nur negative Bedeutung, insofern sie an Lehre und Form nichts enthielt, was dem einen oder andern Sonderbekenntniß hätte principiell Anstoß geben können. Nachmals aber bekam diese Agende eine positive Bedeutung für die Differenz in der geordneten Einheit, indem sich Commissionen zur provinciellen Bearbeitung der Landesform bildeten. Man nahm aus der beiderseitig ammeisten gebrauchten Tradition für fast sämmtliche heilige Handlungen Formulare in das Kirchenbuch auf, und jedes hatte gleiches Recht, sodaß hin und wieder auch der vormals lutherische Geistliche seine Uebung mit reformirten Stücken bereichern durfte

(z. B. die liturgiſche Dankſagung nach dem Abendmahl mit dem Pſ. 103 und einigen Stellen aus dem Römerbriefe). Da endlich auch der Neigung zur abſoluten Bekenntnißloſigkeit oder Indifferenz entgegenzutreten war, ging die Schonung des Herkömmlichen in der Gemeine noch weiter vor, und nach verſchiednen Kategorieen derer, die die Union angenommen, wurden die bei einer Amtsſtelle gültigen ſymboliſchen Normen feſtgeſtellt. Auf lutheriſcher Seite nimmt bei vereinzelten Patronats-Pfarren die Vocationsurkunde nicht allein die Schmalkaldiſchen Artikel und die Katechismen, ſondern auch die Concordienformel auf. Zuweilen lautet ſie auf die Bekenntniſſe der Evangeliſchen Kirche, inſonderheit die Augsburgiſche Confeſſion von 1530 ꝛc.

Ein ausgezeichnet Beiſpiel von der reichen Mannigfaltigkeit der Symbole, welche, ohne die Einheit zu ſtören, in Einer Provinz nebeneinander gelten, weiſen die Verhandl. der 7. Rhein. Prov.-Synode von Duisburg 1850 (Duisb. 1851 S. 497) auf: 1. „Die Evangeliſche Kirche von Weſtphalen und Rheinland gründet ſich auf das Wort Gottes, verfaßt in der h. Schrift alten und neuen Teſtaments, als die alleinige und vollkommene Regel und Richtſchnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer reformatoriſchen Bekenntnißſchriften an, nach den in ihnen ausgeſprochnen und in der Lehrordnung näher beſtimmten Grundſätzen. 2. Die in Geltung ſtehenden Bekenntnißſchriften ſind, außer den alten allgemeinen der ganzen Chriſtenheit, für die Lutheriſchen Gemeinen: die Augsb. Conf., Schmalkald. Art., der kleine und große Katechismus Luthers; für die Reformirten Gemeinen der Heidelbergiſche Katechism. Wo, wie in einem Theile Weſtphalens lutheriſcher Seits die Concordienformel, oder reformirter Seits die Augsb. Conf. durch Herkommen eingeführt iſt, bleiben auch dieſe in Geltung. — Die Unirten Gemeinen bekennen ſich theils zu dem Gemeinſamen der beiderſeitigen Bekenntniſſe, theils folgen ſie für ſich dem lutheriſchen oder reformirten, ſehen aber in den Unterſcheidungslehren kein Hinderniß vollſtändiger Kirchengemeinſchaft. 3. Unbeſchadet dieſes verſchiednen Bekenntnißſtandes pflegen ſämmtliche vorgenannte evangeliſche Gemeinden als Glieder Einer Evangeliſchen Kirche Gemeinſchaft in der Verkündigung des göttlichen Worts und in der Feier der Sacramente, und ſtehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzialverbande und unter Einer höhern kirchlichen Verwaltung.“

In der Vereinigungs-Urkunde von Unterbarmen von 1822 heißt es (im Auszuge):

1. Die bisherigen lutheriſchen und reformirten Eingeſeßnen zu Unterbarmen machen ohne ferneren Unterſchied der Confeſſion und mit Auf-

hebung der Namen „Lutherisch“ und „Reformirt“ Eine vereinigte Evangelische Gemeine aus.

2. Diese Vereinigung ist aus der freien Ueberzeugung hervorgegangen, daß beide Confessionen in ihren Glaubensbekenntnissen nicht wesentlich voneinander verschieden sind, und daß deswegen beide durch diese Vereinigung weder eine dritte Kirchenpartei bilden, noch auch ein Uebergang von der einen zu der andern stattfindet.

3. Die vereinigte Gemeine erkennt deshalb weder ein Bedürfniß noch eine Befugniß an, in Ansehung des Glaubensbekenntnisses irgend etwas neues aufzustellen oder festzusetzen. Die bisherigen symbolischen Bücher, namentlich die Augsb. Conf., der Lutherische und der Heidelberger Katechism, bleiben in ihrem Bestande und Werthe und werden in ihrer Uebereinstimmung als Symbole der vereinigten Gemeine anerkannt.

4. Die Geistlichen der vereinigten Gemeinen werden auf die h. Schrift nach Anleitung der genannten Symbole verpflichtet und sind gehalten, ihre Ueberzeugung in solchen Lehrpunkten, die den bisherigen Confessionsunterschied bezeichnen, mit weiser Mäßigung und so vorzutragen, daß der Friede nicht gestört und das Band der Vereinigung immer mehr befestigt werde.

5. Die Gemeine tritt als Glied in den allgemeinen Evangelischen Kirchenverband unsrer Provinz, sieht sich als Schwester der noch reformirten und lutherischen oder schon vereinten evangelischen Gemeinen an, erwartet auch von diesen so anerkannt zu werden und mit ihnen gleiche Rechte zu genießen. Sie betrachtet sich als integrirenden Theil der Kreis- und Provinzialgemeine und wird in den Kreis- und Provinzialsynoden kirchenordnungsmäßig durch ihre Prediger und deputirten Aeltesten vertreten.

II. Consensus-Gemeinen bestehen zu Recht, ohne daß sie auch nur in derselbigen Provinz untereinander besonders organisirt sein dürften. Es können solche sein, die von ihrer Entstehung her weder lutherisch noch reformirt waren, sodaß ihnen die Vereinigung angeboren ist, aber auch solche, welche aus einer nachbarlichen reformirten und einer lutherischen zusammengewachsen sind, nachdem jede von beiden durch einen besondren urkundlichen Act und durch bestimmte Anerkennung der zuständigen Verwaltung ihre Sonderstellung im Bekenntniß in der erklärten Ueberzeugung aufgehoben hatte, daß auf Grund der h. Schrift das Gemeinsame der beiderseitigen Symbole den Ausdruck der Gemeindewahrheit bilde. Ob sie den Consensus in Worte fassen, ist in rechtlicher Hinsicht gleichgültig. Es könnte sogar scheinen, als müßte die Fassung dem Ganzen, dem sie (in der Weise von Unterbarmen) angehören wollen, zur Genehmigung

vorgelegt werden, dafern es nicht ſchon bei früherer Exemplification geſchehen wäre.

III. Theologiſche Facultäten, Kreis- und Provinzial-Synoden, Prüfungs-Collegien, Conſiſtorien ſind innerhalb der Landeskirche evangeliſch, aber eben als ſolche zugleich verpflichtet, ein beſtehendes Sonderrecht der Perſon oder der Sache zu ſchützen, gleichviel ob die itio in partes möglich ſei oder nicht, ob ſie nur formaliter oder wirklich exiſtire.

IV. Die Ordination verpflichtet zur evangeliſchen Kirche. Die Vocation geſchieht nach Maaßgabe des anerkannten Herkommens oder des ſeit der Union kirchenordnungsmäßig neu feſtgeſtellten Gemeinde-Bekenntniſſes. Die in der erſten Periode der Union bereits zahlreich an urſprünglich reformirte Gemeinen berufenen Prediger von zuvor lutheriſcher Confeſſion begehen keinen confeſſionellen Uebertritt; ihr Beruf beſteht zu Recht, wenn ſie, ohne die allgemeinen Grundſätze der evangeliſchen Union zu verletzen, ihre perſönliche Ueberzeugung lehren.

V. In der Regel findet auch bei Laien kein Uebertritt von einer evangeliſchen Confeſſion zur andern ſtatt, und es iſt wegen der aus dem Parochialrecht und der Parochialpflicht ſich ergebenden Verhältniſſe, überhaupt der Ordnung wegen Vorſicht erforderlich, daß der Vorwand eines Uebertritts aus wirklichen Glaubens- und Gewiſſens-Urſachen nicht zur ökonomiſchen Erleichterung und zur Verläugnung der Union zugleich gemißbraucht werde. Zieht ein evangeliſches Individuum von auswärts in einen Ort, wo beide Sonderbekenntniſſe ſich kirchlich ausüben, ſo ſteht ihm innerhalb eines feſtgeſetzten Zeitraums die Wahl frei, zu welcher Gemeine er ſich wenden wolle.

VI. Sowie der Idee der Union nur die conſenſuelle ganz entſpricht, ſo findet auch im allgemeinen die Vorausſetzung ſtatt, daß die Vereinigung zu einer vollſtändigen Gemeinſchaft des gottesdienſtlichen Handelns führe. Dagegen iſt es nach dem Rathe der einſichtsvollſten und wohlgeſinnteſten Männer ſeiner Zeit und ſeines Orts für zuläſſig und rathſam geachtet worden, in Anſehung der Abendmahlsfeier von neuem oder noch immer der Minderheit, ihrer Irrung wegen über eine Formel oder Sitte, als ob ſie das Weſen verletze oder ausmache, nachzugeben, damit nicht ein Schein von Abſorption oder Gleichgültigkeit beſtehe,

und die nöthige Geduld bis zu voller Eintracht es nicht an ſich fehlen laſſe.

Spener, Bedenken IV. S. 499 f.: Nachdem der Verfaſſer eine Lage der Dinge geſetzt, da man ſich des Diſſenſes wegen in puncto coenae s. der äußerſten polemiſchen Urtheile und Redeweiſen ſchon begeben, auch in allen Momenten dieſer und der andern Lehren genähert und keinen Anſtand übrig hätte, ſich für Chriſten und für evangeliſch zu achten, gehet er alſo vor: „daß wir untereinander einen gemeinen Gottesdienſt ohne Unterſchied hielten und alles abſtellten was der brüderlichen Liebe möchte entgegen ſein: Was aber die ſacramentliche Communion anlangte, weil über ſolchen Artikul ein Streit oder Unterſchied bliebe, und ein oder ander Gewiſſen ſich ein Scrupel bei denjenigen zu communiciren machen könnte von denen er wüßte, daß nicht einerlei Lehre mit derjenigen, welche er wahr zu ſein glaube, geführt noch mit der Meinung, wie er es empfangen wollte von den Reichenden gegeben wird, ſollte etwa da nicht unrathſam ſein, daß da der übrige Gottesdienſt durchaus einerlei gehalten würde, die Communion noch getheilt bliebe, und jeglicher bei der Communion ſich einſtellete, welcher Lehr er in ſeinem Gewiſſen vor wahr hielte.“ Der Gen.-Sup. Calvör ſoll dieſelbe Meinung geäußert haben.

§. 679. In der That aber muß nach Maaßgabe jetziger Verhältniſſe in Theologie und Kirche anerkannt werden, daß der lutheriſche Chriſt innerliche Berechtigung hat mit dem reformirten, und Gemeine mit Gemeine, Amt mit Amt das h. Abendmahl gemeinſam zu feiern. Jenes Interimiſticum getrennter Feier müßte rückwärts, wenn es abſolute Dauer hätte, jede Stufe vollzogner Union wieder rückgängig machen. Eine bloße Noth-Union, wie ſie kraft des Preuß. Allg. Landr. II. 11. §. 39 beſteht, nämlich daß in Fällen, wo Mitglieder des einen Theils der augsburgiſchen Confeſſionsverwandten keine nahe Gelegenheit haben, den ihnen eigenthümlichen Cultus zu beſuchen, der andre Theil ihnen die Zulaſſung zum Abendmahl nicht verſagen darf, gewährt der Sache kein Genüge.

§. 680. Es iſt überhaupt nicht an dem, daß nach lutheriſcher Lehre ein chriſtusgläubiger und wahrhaft bußfertiger Gaſt des h. Abendmahls dennoch darum, daß er die unio sacramentalis und oralis manducatio im Sinne der Concordienformel nicht kenne noch anerkenne, unwürdig und ungläubig, alſo zum Gericht genieße. Wenn Joh. Bugenhagen eine ſogenannte Con-

fessio corporis et sanguinis dem Genusse vorausgehen läßt, so erklärt sich dieß aus dem Zeitverhältnisse der Reformation zur Römischen Lehre; wenn dagegen Löhe diese Caution gegen fremde Abendmahls-Meinung repristiniren zu wollen scheint, so ist es ein anmaaßlicher Anachronismus und mehr als dieß, weil die Symbole und die Theologie dieser Seite von einer solchen Verwahrung der Abendmahlsfeier, abgesehn von Bugenhagen, nichts setzt, weiß oder exemplificirt.

§. 681. Im Grundsymbole auch der Lutherischen Confession ist die Sonderlehre in Art. 10 und 13 nicht voll ausgedrückt. Nach Art. 13 und nach dem großen Katechismus wird vom Abendmahlsgaste der Glaube an die Worte der Verheißung „das vergossen wird für unsre Sünden" gefordert. Wäre dieß die einzige Bedingung, so hätte das „Improbant secus docentes" nicht einmal an dem eigentlichen Cinglianismus einen Gegenstand. (S. das Dresdner Album von E. v. Mühlenfels 1856 S. 240). Der Vorwurf des capernaitischen Essens findet sich nur in der sehr abseits liegenden Czengeriana. Die Eingeschlossenheit des leibhaften Christus in einem himmlischen Raume, zu dem die Seele erhoben werde, ist durch die größere Helvetica im Grunde aufgehoben, denn hier wird die strahlende Sonne zum Gleichniß des im Abendmahle gegenwärtigen Wesens Christi gemacht. Oft kann die reformirte Redeweise von der Erhebung der Seele nur so wie der altkatholische Ruf „ἄνω τὰς καρδίας" genommen werden. Wenn nun nach so vielen Ausgleichungen oder doch Annäherungen in andern Lehrpunkten irgend ein Widerspruch im Artikel vom Abendmahl auch in dem Leipziger Gespräche, überhaupt in den Brandenburgischen reformirten Symbolen übrigbleibt, so ist nicht zu übersehen, daß ja auch innerhalb jeder Sonder-Confession bedeutende Differenzen hervorgetreten sind und sich fortgepflanzt haben, ohne daß sich die Dissentirenden kirchlich trennten; die Verurtheilung der Reformirten als Sacramentirer war schon im Jahr 1580 ungerechtfertigt, wie vielmehr im 18. und 19. Jahrhundert; denn wie stand es doch zwischen Genf und Zürich, wie zwischen Tübingen und Helmstädt, zwischen ubiquitas absoluta und multivolipraesentia? Doch wohl so, daß wenn die streitigen Meinungen nicht nebeneinander geduldet worden wären, dauernde Trennungen unfehlbar hätten erfolgen müssen.

§. 682. Die Hauptſache iſt, daß eine volle Gemeinſchaft zur Ausübung des Glaubens beſtehen kann, wenn dieſelbigen Principien das Fundament hergeben, worauf man fußet, während eine gewiſſe Unterſchiedenheit der Lehrtropen, Lehrarten, Richtungen unter den Mitgliedern noch fortbeſteht. Fundamentales und Nichtfundamentales, Lehre und Lehrart, Religion und Theologie ſind berechtigte Unterſchiede.

Es kann den Anſchein haben, als würden dieſe Antitheſen zwar von reformirter Seite, aber nicht von der andern anerkannt. Denn während die Einleitung zur größeren Helvetica (von 1566) von Verſchiedenheit der Auffaſſungen und Lehrarten ſpricht, welche der Glaubenseinheit keinen Eintrag thun, geht die Augsb. Conf. im Art. VII nicht über das Zugeſtändniß hinaus: wenn nur die Lehre einig ſei, ſei die verſchiedne Ceremonie, Verfaſſung ꝛc. der Einheit der Kirchen nicht im Wege. Wohlan! Damit iſt die Frage nicht aufgehoben, worin dieſe Lehre, die einhellig gelten muß, beſtehe. Man hat ſich in neuerer Zeit im Intereſſe für die Lutheriſche Seite der confeſſionellen Differenz erdreiſtet, den Satz: Alles iſt fundamental — geltend zu machen. Ja eine Stimme aus Pommern hat ſich dahin ausgelaſſen: die Lehre ſei ein Organismus, der durch den lutheriſchen Lehrbegriff zum vollen Abſchluß der Entwicklung gediehen ſei. So kommen alſo die Herren Doctoren außerhalb der Rechtgläubigkeit zu ſtehen, wenn ſie ſo zahlreich Kenotik in der Chriſtologie treiben, wenn ſie die Artikel der Augsb. Conf. über den Begriff der Kirche und die Eſchatologie ergänzend verbeſſern. Und wie ſteht es nun in den dogmatiſchen Prolegomenen um die Glaubensartikel, die ſich in fundamentales, non fundamentales, problemata ſcheiden? Bisher glaubte man, die apoſtoliſche Vorſtellung von Grundwahrheit in ihrer unzertrennlichen Einheit mit Grund-Thatſache und die apoſtoliſche Unterſcheidung der darauf gebauten metalliſchen oder ſtrohernen Lehren (die der feurigen Kritik unterworfen wären) von der Grundwahrheit ſelbſt hätten einen Sinn; bisher hielten wir dafür, die lutheriſche Theologie habe nie aufgehört, ihre ſymboliſche Tradition vom Kanon der Offenbarung zu ſondern und ihm unterzuordnen, die Tradition ſei nicht unfehlbar noch imperfectibel, ſie gebe den Ausdruck dem, was zur Zeit und auf Zeit als Gemeindewahrheit ausgeſprochen werden könne und ſolle. Wir überließen die Verwerfung des Fundamentbegriffs: Chriſtus, wie ihn die Schrift verkündet, die Verwerfung des Unterſchiedes von Heterodoxie und grundſtürzenden Lehren den Theologen der Römiſchen Kirche, unter welchen Liebermann neuerdings der entſchiedenſte geweſen. Spener alſo und nicht nur Calixt achtete, die Reformirten litten im Begriff vom Abendmahle Mangel an Troſt, ja wären im Irrthum, während doch die Bibel deutlich genug davon rede, er ſah aber ſchon auf beiden Seiten Anfänge einer Richtung zur Vereinigung. Einmal werde nach nicht wenigen ihrer Confeſſionen den gläubigen

Reformirten Christi wesentlicher Leib zu geistlicher Speise gegeben, aber auch die Lutherischen wehrten die geistliche Nießung im Abendmahle nicht ab. In der Wahrheit der damit verbundnen Zueignung des Versöhnungsopfers seien beide ohnehin einig. Um dieser einigen Punkte willen sollte man — so will Spener — die Vereinigung nicht aussetzen. Durfte man nicht hinzusetzen: auch die Reformirten wollen den mystischen Genuß des ganzen leibhaften Christus, obgleich der Genuß kein mündlicher, leiblicher ist; auch die Lutherischen wehren eine mündliche Nießung ab, wenn sie sollte eine sinnlich mündliche sein? Darf man sich wundern, wenn die Christen von beiden Seiten als Communicanten sich dulden und ohne Aergerniß von einer verschiednen Lehre hören, wenn sie zum größten Theile die Eigenheiten nicht verstehen, häufig auch, je nachdem sie mehr Menschen des Verstandes oder mehr intuitiver Natur sind, von einem zum andern übergehn, auch ohne zu wissen, daß es geschehe? Der bekannte treuherzige R. in Erfurt besuchte ein befreundetes Ehepaar, welches im Begriff war, auszuwandern, um seinen Lutherischen Glauben aus dem unirten Preußen zu retten. Da er nun vom Manne mit seinem Fragen nach der zu rettenden Glaubenslehre an die Frau als die gelehrtere gewiesen wurde, fand sich, daß diese von keiner andern als der calvinischen wußte. Wir scheuen uns Bd. I. §. 91 S. 471 2. Aufl. nicht, gleicherweise, wie sich Calixt und Alting nicht gescheut haben, von einem erlaubten, guten Synkretism zu reden und im Blick auf die allgemeinen Grundlehren von Christo eine erhabene Indifferenz zu empfehlen. Auf die dort gegebene Ausführung verweisen wir hier ausdrücklich. Nach-Spener Bedd. IV. S. 370 und an andern Orten bleibt die Gemeinschaft des Heilsglaubens ungekränkt, wenn, unerachtet die Nachtmahls-Controverse über »ore sumitur« noch unausgetragen ist, kein Theil den andern lästert. Schon der Landgraf Philipp (s. Urkundenb. der Evang. Union S. 8) mahnt den Melanchthon und Brentz mit den Worten: „Darum dünket mich, dieweil sie mit Euch in allem Eins sind — daß man Christum im Nachtmahl durch den Glauben esse, welches Essen zur Seligkeit vonnöthen, und nicht sagen, daß Gott dieß und das nicht vermöge, sondern daß dem Glauben nach und der Schrift nach also wie sie anzeigen zu verstehen sei; dieweil denn Christus nicht wohl anders gegessen werden kann denn von Gläubigen und durch den Glauben, dieweil Christus einen clarificirten Leib hat und dann ein clarificirter Leib nicht den Bauch speiset: deucht mich eine solche Meinung wäre ohne Noth, hoffe auch noch zu Gott, ihr werdet euch eines bessern besinnen. Ihr dürft sie auch nicht in solcher ihrer Opinion, aber bei der Lehre vertheidigen, die ihr selbst für recht haltet.“ Wenn wir alle das Sacrament nicht allein als symbolischen, sondern auch als oppignorativen und collativen Act achten und begehen, nur nicht die unio sacr. als Consubstanziren oder als Inexistenz vorstellen, wenn wir nur auch den mündlichen Genuß wieder supernaturalisiren mit Luther, und mit Calvin nicht den Glauben zum Operativ machen, sondern Gott in Christo und dem h. Geist den

Bewirker bleiben lassen, so bleibt für beide Seiten das mystisch Uebernatürliche, dessen paulinischer Ausdruck („das Brod das wir brechen ist es nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi" 2c. 2c.) von Melanchthon als Ausgang und Schluß des evangelischen Dogma's empfohlen wurde.

§. 683. Endlich muß es auch dem Lutherthum zum Segen ausschlagen, wenn es mit den Reformirten eine auf Kenntniß des consensus evangelicus gegründete volle Kirchengemeinschaft eingehet. Die Union ist so weit davon entfernt, sich die Differenzen der Lehre zu verhehlen, daß sie vielmehr z. B. durch Schneckenburger, J. Müller, Gaß u. A. durchgreifender beobachtet und nachgewiesen sind, als es früher geschehn. Die Möglichkeit hievon liegt in dem obigen Grundsatz, daß die Differenz der Theologumene, die Differenz der lutherischen Identität und der calvinischen Simultaneität, des übernatürlichen und sinnlichen Empfangens die Einheit des fundamentalen Actes nicht aufhebt, vielmehr verstärkt. Was das am wenigsten Vereinbare betrifft, daß hier das Empfangen der Ungläubigen bejahet, dort verneint wird, sieht sich schroffer an, als es ist, weil es in praktischer Beziehung dadurch sich ausgleicht, daß die Ungläubigen zum Gericht genießen. Die lutherische Seite hat nur folgerichtig lehren wollen, und im Uebrigen nirgends fest auf einer Erklärung darüber bestanden, wie sich ein Genußmittel, das wesentlich zur Heilswirkung gestiftet ist, zum Unheilwirken verwerthen lasse. Die Union stößt allerdings, nachdem sie zugestanden, daß dasselbe Gut allen Gästen angeboten werde, jenes unfaßliche Moment des Lutheranismus von der Lehre ab, wogegen sie mit Melanchthon für die lebendigste und realste Verwerthung der Wahrheit: Wir sind Fleisch von seinem Fleische, Bein von seinem Bein, Er in uns, wir in ihm — und für die Thatsache, daß durch den Genuß Christi des verklärten im Nachtmahle eine neue ihm ähnliche Leiblichkeit in uns genährt werde — mit eintritt. Für sich allein erscheint an der beiderseitigen Lehre manches fehlerhaft, jede bringt der andern etwas Besseres zu. Daß aber für die unirten und consensuellen Gemeinen und Individuen ein festes haltbares Band aus den verschiedenen Elementen sich webet, ist längst bewiesen.

Vergl. die bekannten Arbeiten von Müller und Ball, ferner Nitzsch: Prakt. Theol. I. §. 91. Urkundenb. d. ev. Union. Dresdner Album von 1856, S. 223 f.

Fünfte Beziehung.

Die Evangelische Kirche und der Evangelische Bund, der in der Englischen Christenheit Wurzel und Mittelpunkt hat (vergl. die dritte Beziehung).

§. 684. Nachdem vorstehender Abschnitt das Verhältniß der evangelischen Kirche zu ihren eigenen inneren Unterschieden festgestellt und gewissermaaßen ihre Beziehung auf sich selber zur Darstellung gebracht hat, mit besonderer Rücksicht auf die Union der lutherischen und reformirten Confession: ist nunmehr auch der evangelische Bund ins Auge zu fassen. Das in diesem zur Thatsache gewordne Einheitsband verknüpft zwar nicht die verschiedenen großen Confessionskirchen als solche, ebensowenig ganze Länder und Körperschaften als solche, wohl aber — und zwar bereits in großer Anzahl — evangelische Individuen protestantischen Bekenntnisses, welche auf dem Grunde eines in Sätze verfaßten Gemeinchristenthumes über die Grenzen ihrer Kirchen hinaus (sogar mit Einschluß der großen Missionsparteien, der Baptisten und Methodisten) sich die Hand gereicht haben, nicht nur, um Religionsfrieden und Duldung überhaupt gegenüber den Staaten zu befürworten, sondern auch, um christliche Einheit und Brüderschaft im Ganzen gegenüber den Nationalitäten und Landeskirchen oder Separationen zu fördern und zu pflegen, und wo es immer noth sein mag, Verfolgte, Verkannte, Gebannte mit Wort und That kräftig zu vertreten. Im Lande des tiefsten Unterschiedes von Staatskirche und Secten, welches zugleich der Ausgangspunkt der vielfachsten Missionsthätigkeit ist, mußte sich endlich kraft des Glaubens an die christliche Kirche ein desto lebhafteres Erforderniß einer Ausgleichung zum Bewußtsein bringen. Das Unternehmen besiegte die größte Schwierigkeit, die Bischöflichen nahmen zahlreich Theil; auch auf dem Festlande, wo es anfangs zu fremd und neu erscheinen konnte, schlug es Wurzel. Zweigvereine von Bedeutung sind aufgekommen, große Versammlungen haben in Paris, Brüssel, Berlin, Genf statt gefunden, und der Nachhall davon hat sich in Edinburg noch im Jahr 1864 geäußert. Nicht wenige Zeitschriften widmen sich der Ausbreitung, Befestigung und Verinnigung des Bundes.

§. 685. Noch haben keine Staatsregierungen als solche den Bund verbannet. Denn daß sie in einzelnen Fällen Bedenken tragen, das Gesuchte zu bewilligen, ist anders zu nehmen. Im Gegentheil giebt es Erfolge des Bundes. Die Nationalitäten könnten in der Sache ein Zu- und Eindringen des Anglicanismus erkennen wollen. Dergleichen Privatgefühle haben jedoch keine Wirkung gezeigt. Die Frage aber ist, ob und wie sich evangelische deutsche Bekenntniß- und Kirchengenossen, ohne ihren Standpunkt zu verletzen, dem Bunde anschließen und dessen Interessen und Thätigkeiten sich zueignen dürfen. Die Möglichkeit, daß sich eine Mehrheit von evangelisch-protestantischen Sondergemeinschaften, die sich sonst doch irgendwie voneinander scheiden und gegeneinander abgeschlossen haben, ohne Unrecht gegen sich selbst auf dem Grunde des Evangeliums conföderiren dürfen, ist in der Geschichte durch Exemplificationen bezeugt. Dahin gehört:

1. Der Consensus von Sendomir 1570, der freilich nur für Lutheraner, Reformirte und die Böhmischen Brüder und zwar nur für Polen Bedeutung hatte, überdieß von kurzer Dauer war. Auch sie hatten sich, die einen die andern, absorbiren wollen, allein die Macht des Widerspruchs gegen die Papisten und andrerseits wider die Socinianer vereinigte sie.

2. Dieselbe Dreiheit wiederholt sich gewissermaaßen in der universellen Brüdergemeine, und gedeihet dergleichen desto leichter zu der Zeit und auf dem Gebiet, da die Leitenden, getragen vom Gemeingeist, eingedenk bleiben, daß das Reich Gottes nicht in Worten und Formen steht, sondern in Kraft, und das Christliche im Kirchlichen gesucht, die Lehre am Leben erprobt wird.

3. Ebendahin gehört das bleibende Selbander des lutherischen und reformirten Elements in der evangelischen Union nach derjenigen Rechtsentwicklung, die durch die Gesetz-Erklärungen der Könige Friedrich Wilhelm III. und IV. von 1834 und 1851 gegeben ist.

Vorzugsweise hat der föderirende Knoten der synodalen Verhältnisse und die Einheit des provinziellen Kirchenregiments in der Preuß. Rhein-Provinz, überhaupt da eine segensreiche Haltbarkeit gezeigt, wo die Gemeinen vom Ursprung her durch Trübsal gegangen, bibelfromm und bibelfest geworden und auf Verbreitung und Förderung evangelischen Lebens bedacht gewesen sind.

§. 686. Welches ſind nun die Grundregeln unſres kirchlichen rechtlichen Verhaltens innerhalb des in Rede ſtehenden Bundes gegen die Baptiſten und Methodiſten?

Wir dürfen zu Gunſten einer jetzigen Conföderation mit ihnen den polemiſchen Standort, der ihnen gegenüber uns zukommt, beſonders in Anſehung der Gnadenmittel und des Kirchenbegriffs auf keine Weiſe verläugnen, am wenigſten die Verachtung und Verläumdung unſrer Taufe irgendwie kirchlich dulden, noch die Verachtung des verbum externum oder des theologiſchen Amts-Elementes rechtfertigen helfen, noch weniger das Geſetzthum ihres Prophetenthums und ihrer Lebensſitten, Verbote und Gebote, die vom alt- oder neuteſtamentlichen Buchſtaben erborgt ſind. Die Conföderation hebt nicht auf, daß ſie um dieſer Dinge willen vom Bekenntniß der deutſchen Evangeliſchen Kirche ausgeſchloſſen ſind.

Unbeſchadet des Bundes kann ſich das polemiſche wie das ireniſche Verhältniß zu den baptiſtiſchen oder methodiſtiſchen Freunden der Alliance innerhalb derſelben ebenſo wahr vollziehen, als außerhalb. Zu dieſer Wahrhaftigkeit des Verhaltens gehört aber, daß wir die Unterſchiede und Abſtufungen in einer und derſelben Denomination ſo wahr und gerecht als möglich berückſichtigen; alſo namentlich, was nur der ſtrengeren, nicht der gemäßigten Art, was nur der feindſeligen, nicht der beſcheidnen Richtung der Taufgeſinnten eigen iſt, zur Vorausſetzung nehmen. Nicht alle Baptiſten verwerfen mit der Kindertaufe auch die Kirche, welche ſchon die unmündigen Kinder tauft, nicht alle die Theologie, viel weniger das Kaufen und Beſitzen, den Staat, die Magiſtratur. Was uns aber faſt ammeiſten angeht: die Einen ſuchen mehr unſre Erweckten an ſich zu ziehen und dem Parochus zu entziehen, Andre ſuchen vielmehr die wilden roheren Haufen der Unbekehrten auf und treiben auf unſerm Gebiete eine Art von Heiden-Miſſion. Wenn wir alſo zuvor verwilderte Chriſten verſittlicht und chriſtianiſirt finden, und ſie verdanken es den Baptiſten, ſo folgt wohl von ſelbſt, daß wir die ſonſtige antibaptiſtiſche Beſchwerde, die wir auch zur Alliance mitbringen und nicht verſchweigen, bei denen nicht anbringen wollen, die vielleicht unſre Mithelfer oder Vorarbeiter geworden ſind. Wie möglich gerade innerhalb des evangeliſchen Bundes friedliche Streite, brüderliche Rüge und Apologie zwiſchen uns und den Baptiſten werden,

zeigen uns die Verhandlungen deſſelben zu Berlin im Jahr 1857. Unſre Beſchwerde wird klar und wahr vom Lic. Krummacher, u. a. auch in meinem Vortrage über das allgemeine Prieſterthum (5. Sitzung) ausgeſprochen und vom Prediger der Baptiſtengemeine von Berlin in demſelbigen Geiſte beantwortet, ſo daß beide Seiten ſich und das Ihre zu prüfen und zu beſſern neue Veranlaſſung finden.

§. 687. Wir werden nicht aufhören gegen die Wiedertaufe unbedingt zu proteſtiren, und wo die Baptiſten Liſt und Mißbrauch der Gelegenheiten dazu anwenden, dem entgegentreten. Wir werden ihnen aber nicht ihre bürgerlichen Verhältniſſe verkümmern wollen. Die Mahnung, die des Herrn Abſicht bei ihrer Zulaſſung, Erhaltung und Verbreitung geweſen iſt, daß wir ihnen gegenüber Mangel an Zucht und geiſtlicher Verbrüderung haben, werden wir nicht verachten. Wir werden die Prüfung erdulden, welche ſie unſerm Amte machen; wir werden, wo wir auf Wegen der Heiden-Miſſion ihnen begegnen, ihre Pflanzungen ehren und der großen Männer, Carey, Judſon u. A. gedenken, wo es noth thut ihnen beiſtehen und ſie uns helfen laſſen. Europa hat vielfach geerntet, wo ſie geſäet haben. Wir werden nicht ruhig zuſehen daheim, wenn ſie mit veränderten Texten der lutheriſchen Bibel in unſre Gemeine fallen, und die Unſern davor warnen. Wir können die gemiſchten Ehen zwiſchen ihnen und den Unſerigen nicht hindern, ſowenig als den Uebertritt. Eheliche Wahlen haben zu tiefe Urſachen, als daß wir allein um des verſchiednen Bekenntniſſes willen ſie verurtheilen ſollten. Dürfen wir dabei auf den Grundſatz „religio sequitur sexum“ möglichſt beſtehen, ſo ſollen wir im Allgemeinen auch die vereinigte Erziehung und Schule der getauften und nicht getauften Jugend für unzuläſſig halten.

Ueberall haben wir unſer Verhalten gegen die Taufgeſinnten nach dem Grundſatz zu bemeſſen, „daß die Kindertaufe recht ſei“ (Augsb. Conf.), und daß auch die Evangeliſche Kirche ſie in der Litteratur und in aller Oeffentlichkeit wie in Schule, Confirmandenunterricht und Seelſorge als ein Recht der chriſtlichen Familie vertreten ſoll (ſ. oben die eigenthümliche Seelſorge unter „Taufe und Wiedertaufe“), aber auch nach den Thatſachen, daß Luther zugeſtand, ſie ſei in h. Schrift weder geboten noch verboten, daß ſüddeutſche Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts

warten wollen, ob die Eltern ihre unmündigen Kinder zur
ufe bringen (Nördlingen), daß Mennoniten und viele Baptiſten
Taufe der ſchon Unterrichteten nur eben dem Pädobaptismus
rziehen und letzteren nicht ſchlechthin verdammen, endlich daß es
ar zwiſchen Mennoniten und Evangeliſchen in Deutſchland
und da dann und wann zu gottesdienſtlicher Gemeinſchaft
ommen iſt, auch zur Theilnahme der Erſtern an unſerm theo-
iſchen Studium.

In Summa — wir vergeben der Evangeliſchen Kirche nichts,
nn wir als Einzelne an den Thätigkeiten, Verſammlungen,
abredeten Gebetszeiten und Tagen, überhaupt an den Andachts-
ungen des Bundes theilnehmen, die im gemeinchriſtlichen evan-
iſchen Geiſte geſchehen; und vergeben wiederum dem evangeli-
n Bunde nichts, wenn wir uns überall da zurückhalten, wo
: Bedenken haben, ob nicht ein Sich-erheben über das ordent-
e gemeine Kirchenthum, ein menſchlich eigenmächtiger Metho-
mus, ein Erweckungsweſen, an dem wahre Bekehrungen ſchei-
n, eine Erkünſtelung der heiligen und reinen Gemeine im
zuge und Werke ſei.

Vor allem laßt uns des Rechtes der Gemeine in der Ge-
ine wahrnehmen (ſ. Band I §. 36 S. 184 ff. 2. Aufl.). Die
rdnete Freiheit, die wir ihnen laſſen, die Hut und Pflege,
lche ihnen von Kirche und Amt gewidmet wird, bewahren unſre
weckten vor Separatismen. Die allgemeinen Ausübungen des
aubens können ihnen nicht immer genügen. Das Recht for-
t, daß die Amtskirche nicht innerhalb der freien Vereine herr-
n wolle, und daß die Vereine ſich nicht vom großen Ganzen
nnen. Die Conventikel ſind furchtſam unterſagt worden, und
ſes Verbot hat uns großer Segnungen beraubt. Sie haben
e Geſundheitsprobe längſt beſtanden.

Sechste Beziehung.

e Evangeliſche Kirche und die nichtchriſtlichen Religionen.
(Vergl. Band I §. 50.)

§. 688. Im nichtchriſtlichen menſchheitlichen Element unter-
iden ſich die Juden und Heiden, im heidniſchen die Völker des
tracten Monotheismus von den Polytheiſten; beide zuſammen-

genommen ſtehen als Religions-Völker oder Stämme im Gegenſatz tauſendjähriger ſtillſtehender Bildung und eines noch culturloſen Zuſtandes. — Die Evangeliſche Kirche kommt mit dieſen allen durch örtlichen bürgerlichen Verkehr, Handel und Miſſion des Evangeliums in mehr oder minder unmittelbare Berührung, alſo auch in ein leidentliches und wirkſames Verhältniß. Was aber das Verhalten anlangt, ſo muß die allgemeine Regel gelten: freie und freilaſſende Miſſion! Keine Anbequemung, keine Proſelytenmacherei! Lieber Martyrium als Verläugnung des Evangeliums! In Betracht kommen vor Allem die politiſchen Rechte der Religionen, die Predigt, die Ehe, die Familie und die geſelligen Sitten.

a. Verhältniß zu den Juden.

§. 689. Dieſes iſt ein ganz einartiges an Ferne und Nähe, an Freundlichkeit und Feindlichkeit. Nicht von Samaritern, nur von den Juden konnte das Heil kommen. Da ſie dasam grünen Holze thaten, was an Jeſu Chriſto, wurden ſie dürr; nahmen am lebendigen Inhalt des Geſetzes, wie es ſich in Pſalmen und Propheten entwickelt hatte, ab, weil ſie den lebendigen Eckſtein verworfen hatten. So ſind ſie abgehauen worden vom Stamme des guten Oelbaums und nur in enger Auswahl Boten für die Heiden geworden; die Erſten ſind die Letzten geworden; vom Gericht über Jeruſalem her währen über ſie Verfolgung, Rache und Verachtung, und doch haben die Verbreiter (Griechen und Römer) das aus den Hütten Sem's ſelbſt haben müſſen, was ſie den Germanen u. ſ. w. zubrachten. Wir haben zuvor den Glauben Abrahams und die daran hangenden Wahlgeſchenke, kurz die Religion des übernatürlichen Gottes als Proſelyten annehmen müſſen, ohne welche es kein Evangelium giebt, ehe wir wieder aus ihnen, jetzt aus Talmudiſchen oder Reformern, Proſelyten und Katechumenen durch die Predigt vom Kreuz werben können. Die Verſtockung aber des Judenthums hat viele Veränderungen erfahren und iſt ſich doch im Ganzen treu geblieben, ohne daß ſich die Wahl, von der Paulus redet und die das Evangelium ihm befreunden muß, jetzt verläugnete. Immer wieder begegnet uns zwiſchen den Juden ſelbſt tiefer Widerſpruch, und doch das religiöſe Adelsgefühl, ein Band der Einheit und Schutzmittel gegen knechtiſche Nachgiebigkeit den ungünſtigſten Verhältniſſen gegen-

über. Eine ungemeine Begabung ist zu Hülfe gekommen. Ihre Zerstreuung hat nicht aufgehört weite und große Zusammenhänge ihrer Volks-Interessen zu fördern. Von den sonstigen Quellen des Reichthums ausgeschlossen haben sie das Geldgeschäft in den Reichen der Welt mehr und mehr an sich gerissen, und eben dieser Erfolg hat sie auf der einen Seite für alle Zurücksetzungen irgendwie entschädigt, auf der andern einem neuen messianischen Aberglauben, der sich mit weltlicher Moral sehr wohl verträgt, in die Arme geliefert. Sie haben die Rache und den Neid des Pöbels noch in einer Zeit fühlen müssen, wo sie schon gewisse Ansätze zu einem status judaicus in statu christiano erlangt hatten (s. die vom jüdischen Gelehrten Birkenthal entdeckten Urkunden des in Worms organisirten Judenthums, und was sonst aus Carls V. Zeit und Regierung von einer Gesetzgebung für das Judenthum in seinen Reichen bekannt geworden ist). Mögen unter den Augen des Papstes Judenknaben ungestraft unter den Bann der Taufe und der klösterlichen Erziehung gezwungen werden, Montefiore versucht es darum nicht mit geringerem Erfolge, in die Weite gegen den Druck, unter dem im Morgenlande seine Nation leidet, aufzutreten und ihr Lichtblicke für die Zukunft zu geben. Ein reiches und kräftiges abendländisches Judenthum hat nur bei verheimlichter nächtlicher Feier den tödtlichen Verfolgungen entgehen können, aber unter dem Scheine des Christenthums hat es sich mit vornehmen Familiennamen und Stellen in der Kirche gemischt, um auch in der Auswanderung noch, bald in der Philosophie oder in dem Protestantismus hervorragende Namen zu erringen. Das Jahrhundert der Aufklärung führte, soweit es wirkte, zur Duldung der Religionsunterschiede. Die französische Revolution erzeugte und verbreitete einen Staatsbegriff, der je länger je weniger herrschende oder Staatskirchen, privilegirte religiöse Körperschaften ertrug. Reformatorische Lehrer fehlten dem Judenthume schon seit dem höhern Mittelalter nicht. Das sittliche und philosophische Element, in dem es den Vorzug der christlichen Ideen zumal auf germanischem Gebiete anerkennen mußte, schloß sich ihm selbst neidlos auf. Die christliche Theologie hatte unter der Herrschaft des Intellectualism das positive Dogma gegen Theismus, Deismus und allgemeine Glückseligkeitslehre in den Hintergrund gedrängt. Es gab für beide Seiten neutrales Gebiet genug, und schaute

man wieder nach der positiven Religion aus, so waren die Anknüpfungspunkte zwischen einem Moses Mendelssohn und Lessing oder irgend einem hervorragenden mystischen, dialektischen, speculativen Manne der Zeit vielfach gegeben.

Lessings zerbrochner und in den Bruchstücken sich wieder ergänzender Ring bereitete den neuesten Satz vor: Ein und derselbe Gottesgeist hat sich anders im Koran und Talmud, anders in der Bibel des alten und neuen Testaments u. s. w. offenbart. Ist es so, so verschwindet die Hoffnung, daß sie ihre unwahre Selbstständigkeit aufgeben und ganz damit im Christenthum aufgehen; nur eine Anzahl von Einzelnen wird je und je gewonnen werden, es geschehe denn ein neues. Vor etwa zwanzig Jahren hielt Schreiber des Gegenwärtigen Vorlesung über christliche Glaubenslehre; ein jüdischer Jüngling hörte zu. Die Christologie gründete sich auf die Idee des Menschen ohne Sünde, auf diesen andern Adam, eine Vorstellung, welche den Hörer so in Beschlag nahm, daß er dem Antriebe, Christ zu werden, nicht glaubte widerstehen zu dürfen. Aeußere Umstände hielten ihn noch zurück und er fing an von Neuem zu prüfen. Das Resultat war: nur das völlig ausgeartete Pharisäerthum hat Jesum, einen höhern Moses, ausgestoßen, aber auch nur ein zu entschuldigender Wahn der Apostel hat Jesu Wesen und Werk in das Gottheitliche versetzt. Das Christenthum ist reformirtes, vergeistigtes Judenthum, eine Blüthe des Mosaism und der patriarchalischen Religion, aber der urbildliche Mensch ist nicht Jesus, sondern — Abraham. Thut man den normalen Abraham hinweg, so stimmt diese Auffassung mit der Lehre Salvadors zusammen; nimmt man vom Gott-Menschen Gott weg, so haben wir den seiner Uebernatürlichkeit entledigten Jesus von Renan, Strauß und einiger andrer Theologen, die sich Christen nennen. Die Entwicklung des Judenthums ist sittlich, politisch, exegetisch dem Zeitchristenthum immer näher gekommen, aber die Verstockung sucht sich doch nur desto mehr zu berechtigen. Nur desto mehr wird es Recht und bleibt es Pflicht, den Juden in der Weise Englands, Schottlands und Deutschlands das Evangelium zu verkündigen. Andernfalls kämen wir, da so Viele der Evangelischen nun so spät noch den Juden in ihrem Abfall von Christus nachfolgen oder gar vorangehen, allesammt wieder bei unserm natürlichen Ursprunge oder bei einem — wenn auch noch so sehr ver-

feinerten und vergeistigten — Heidenthume an. Weder die noch währende Verstockung, noch die Sorge, daß es noch nicht an der Zeit sei, daß wir uns die Aufschließung des weltgeschichtlichen Geheimnisses Röm. 11, 25. 26 so nahe zu denken hätten, noch endlich die fortschreitende Theilnahme der Juden an unsrer Theologie, Sitte, Schule und Politik darf uns an Förderung der Mission für Israel träge und verzagt werden lassen. Das ist immer angezeigt, daß wir, was wir von ihnen überkommen haben und mit an ihrer Stelle bewahren und verwalten, ihnen wiedergeben und mittheilen. Auf keine Weise aber soll die Evangelische Kirche dazu mitwirken, daß den jüdischen Beisassen ihre Religionsfreiheit und die von ihnen fortschrittweise erlangte ganze Fülle der staatsbürgerlichen Rechte wieder verkümmert werde. Wahr ist es, ihr Volksthum und ihre Religion sind so unzertrennlich eins, daß, solange sie religiös von uns als Juden fern stehen, im Grunde eine Art nationaler Scheidewand sie von uns trennt. Daraus ließe sich denn folgern, das Judenthum müßte von den höchsten politischen Rechten der Gesetzgebung, der Bewilligung der Staatsmittel und von den passiven und activen Wahlen ausgeschlossen sein.

Wir kannten einen jüdischen Gelehrten von edlerer Bildung, der beides bitter beklagte, daß seine Nation so sehr nach der Emancipation strebte und daß sie ihr so leicht verwilligt werde. Bürgerlich freier, weltlich größer geworden, fiele sie mehr und mehr dem Mammon anheim, er wolle viel lieber, die Juden ergäben sich der sie suchenden Mission der Christen (namentlich dem Londoner Vereine der Freunde Israels), als daß sie immer schlechtere Juden würden und sich in zweiter Potenz unter den Christen *zerstreueten*. Die reichen Juden ging er mit Strafe des Zeugnisses an, wenn sie sich um Schulerziehung nicht kümmern wollten, uns aber und unsre Obrigkeiten mit der Bitte: um eures eignen Besten willen suchet ihr sittliches Beste zuerst, nehmet sie in euren Dienst, in eure socialen Verhältnisse soviel als möglich auf, so werden sie schon halb sich bekehrt haben, ehe ihr sie auf Gefahr eines heuchlerischen Christenthums hin bekehrt. Oder man könnte etwa, um das Uebel politischer Emancipation zu vermeiden, nach dem wohlwollenden Gedanken des frommen Königs die Juden in selbstständige und nur dem Aufsichtsrechte des Staates unterworfne *Genossenschaften* sammeln; so würden sie, der Synagoge und dem Offenbarungsglauben treuer, ge-

gen die Reize der ungläubigen modernen Bildung der Weltchriſten ſich gewaffneter halten. Wie dem auch ſei, unſre Kirche hat weder Macht noch Recht und Pflicht, die politiſche Emancipation oder irgend einen Grad der Rechtsgleichheit mit den Chriſten zurückzuſchrauben. Sollte in irgend einer Weiſe von Seiten des Judenthums unſerm Cultus, etwa durch zu geräuſchvollen Verkehr am Sonntag oder durch Abhaltung chriſtlicher Dienſtboten vom Gottesdienſt Eintrag geſchehn, ſo würde Beſchwerde-Recht vorhanden ſein. Sonſt ſind die Rechte des Evangeliſchen Volkes in denjenigen Claſſen, welche der Erwerb und Dienſt in äußere Abhängigkeit von jüdiſcher Brodherrſchaft bringt oder in Verſuchung führt, an jüdiſchen Wuchergeſchäften ſich zu betheiligen, wegen der ſittlichen und religiöſen Gefahren, die daraus entſtehen, vom evangeliſchen Amte und Gemeindekirchenrath auf dem Wege der Seelſorge und Disciplin treulich und entſchieden wahrzunehmen. Die gemiſchten Verlöbniſſe und Ehen zwiſchen beiden Seiten ſind bedenklich, aber ein abſolutes Hinderniß hat die Kirche kein Recht dagegen zu ſetzen. Einmal ſchon deshalb nicht, weil und ſofern es der Staat nicht mehr thut. Der Verkehr zwiſchen beiden iſt zu weit gediehn. Es würden ſich größere Uebel ergeben. Ohnehin wäre es ſittlich unerlaubt, den Schwängerer oder die Geſchwängerte daran zu hindern. Der Herr hat in die Zulaſſung ſolcher Ehen und in die Herbeiführung derſelben die Abſicht theils der Bewährung des Glaubens, theils der Miſſion und Bekehrung gelegt. Das erſte Element der Ehe iſt ſinnlich und pſychiſch, daran knüpft ſich zwar weltlicher Eigennutz, aber auch das ſittliche des Dankes, des Zutrauens, der Achtung trotz der Religion und der Herkunft.

Wir ſtellten einen aus dem Hoſpital entlaßnen Geſellen darüber zur Rede, daß er mit einem Judenmädchen ſich verlobt hatte. Ich werde, antwortete er, meinen Heiland nie verläugnen, ich lag ſchwer krank, hatte keinen Verwandten noch Freund nahe oder fern, die Eltern waren todt; aber dieß Mädchen pflegte und rettete mich, ihren ſpärlichen Verdienſt verwendete ſie auf mich und litt lieber ſelbſt Mangel. Durch ſie habe ich nun wieder Arbeitskraft und Verdienſt, nun will ich ſie ernähren und wir lieben uns. Es wird doch recht ſein vor Gott.

Gewöhnlich zwar ziehet der Chriſt die Jüdin, die Chriſtin den Juden in das chriſtliche Bekenntniß, aber es geſchieht doch auch das ganz Unweltgeſchichtliche und Ungeheure, daß der Chriſt dem Willen der reichen und brünſtigen Braut und der jüdiſchen Ver-

wandtſchaft zu Liebe zum Proſelyten der Synagoge wird, ja ſich beſchneiden und in Abraham oder ſonſt umtaufen läßt. Da hat die Kirche Recht und Noth, ohne Schonung die Anzeige der Perſon vor der Gemeine in geeigneter Weiſe zu vollziehen, um ſo mehr, weil ſo viele freigemeindliche unter den Chriſten wie unter den Juden ſind, welche ſich in keine oder in Eine Gemeine zuſammen ſchicken. Die Kirche thut nicht Unrecht, hiegegen in Seelſorge und Disciplin ihren ganzen Ernſt zu richten und Zurückkehrende ohne Bedingungen und Probezeiten nicht aufzunehmen.

Rechtlicher Taufe geht Unterricht und Vorbereitung voran. Sie fordert Zeugen aus der Gemeine, lautes Bekenntniß der Glaubens-Artikel, Handauflegung, aber nicht nothwendig Veränderung des Namens. Da heut zu Tage häufig jüdiſche Eltern um die Taufe ihrer Kinder bitten, obgleich ſie in ihrer Religion verbleiben, ſo iſt der Grundſatz geltend zu machen: keine Kindestaufe, wo nicht die chriſtliche Auferziehung in der Vermahnung geſichert erſcheint. Die Kirche hat nicht Recht, ſolche Eltern von jener Gewährleiſtung ſchlechthin auszuſchließen. Nach ihrem Wandel und Charakter können ſie, wenn auch zunächſt ihnen das Chriſtenthum nur als höheres Bildungsmittel ein Verlangen erweckt, oder wenn ſie auch noch die Nationalität zu hoch achten und irgendwie an Furcht und Schwachheit leiden, doch den Müttern verglichen werden, die nicht ſich ſchon, wohl aber ihre jungen Kinder Seiner Berührung entgegenbrachten. Es wird ſich aber noch fragen, ob die Ehe der Chriſten mit einem jüdiſchen Theile rechtlicher Weiſe eingeſegnet werden darf, nämlich ſofern andre Ehehinderniſſe als die Religion nicht vorhanden ſind. Vor Allem gilt hier, ſofern die Kirche im Urtheilen und Handeln Selbſtſtändigkeit hat, das Princip der Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Die Handlung ſetzt ein geprüftes Wiſſen von der ſittlichen Eheſähigkeit des jüdiſchen Theiles voraus. Das Judenthum iſt von ſeinem erſten Urſprunge an auf Monogamie gerichtet; die Polygamie ward wie die Leibeigenſchaft nur noch als Sache der Noth geduldet. Es gehört zur altteſtamentlichen Entwicklung bis in die Zeiten des neuen Teſtaments und der gänzlichen Zerſtreuung herein, daß die Ehe als ein ausſchließlich und der Eigenmacht und Willkür gegenüber als ein unauflöslich Band geachtet wird. Immer müßte ſich der noch nicht getaufte Jude zu dem ſubſtanziellen

Inhalte der Einſegnungsform mindeſtens wie ein erklärter Katechumen des Chriſtenthums verhalten. Die Evangeliſche Kirche und die Betheiligten können demnach mancherlei Urſache haben, entweder auf voraufgehende Taufe oder auf Civil-Noth-Ehe zu verweiſen und verwieſen zu werden.

b. Verhältniß zu den übrigen nichtchriſtlichen Religionen.

§. 690. In Beziehung auf den gebildeten, civiliſirten Theil der außerteſtamentlichen Völker hat die Kirche niemals der Miſſion zu entſagen. Die Annahme, daß ein muhamedaniſches oder chineſiſches oder bramaniſches Gemeinweſen und Volksthum über das Bedürfniß des Evangeliums hinausgekommen ſei, gilt ebenſo wenig, als die entgegengeſetzte, ein Menſchenſtamm wie die Hottentotten oder die Papuas ſei zu untermenſchlich, um die Beſtimmung zum Chriſtenthum zuzulaſſen. Weder die Schrift noch die Erfahrung an Eskimos, an Negern, Karenen u. ſ. w. oder an den Braminen andrerſeits berechtigen zu ſolchen Annahmen. Wenngleich aber die Evangeliſche Kirche, wie die Brüdergemeinde, eine univerſale Miſſion im Sinn hat, ſo ſoll ſie doch nur in der Folge, in welcher ſich „dem Evangelium die Thür aufthut“ und ſchon beſtehende Anfänge Fortſetzung des Werkes erheiſchen, die Arbeit fortſetzen. Ihre erſte Pflicht iſt, das lautere Evangelium zu verkünden; ſie hat kein Recht, gleichſam ein altteſtamentliches Geſetz (wider den Sinn der Apoſtel-Synode zu Jeruſalem Ap. Geſch. 15 oder wider den Paulus an die Galater) oder propädeutiſche andre Dinge, europäiſche Cultur als Vorbildung zum Chriſtenthum, zunächſt zu erzielen, viel weniger, den Hindus durch Duldung des Kaſtenweſens das Chriſtenthum zu erleichtern, an den Manendienſt der Chineſen anzuknüpfen, und den Heidenchriſten ſonſt in Anſehung der Vielweiberei Zugeſtändniſſe zu machen; wohl aber hat ſie ein Recht, im Geiſte des Paulus, der den Schwachen ſchwach, den Juden Jude wird, den Griechen Grieche, in Sitten und Gebräuchen, die den Glauben, die Hoffnung, die Liebe nicht verläugnen, zum Standorte der Heiden ſich herabzulaſſen und die Wahrheit, welche auch in ihm noch gefunden wird, mit pädagogiſcher Geduld und Weisheit zu verwenden. Niemals aber darf ſie die Miſſion mit der Taufe oder gar mit der Kindertaufe anfangen, ſondern ſie muß Tauf-Candidaten erziehen und ſoll nicht wie Xavier, auch

nicht wie die Holländer bei ihren Anfängen auf Ceylon, nicht einmal wie Hans Egede anfänglich unter den Eskimos, verfahren. Die miſſionirende Evangeliſche Kirche hat weder Pflicht noch abſolutes Recht, wo ihr Anpflanzung des Glaubens unter den Heiden gelungen, Einrichtungen für Erhaltung und Entwicklung der heidenchriſtlichen Gemeinſchaften ausſchließlich nach der Norm der heimiſchen zu treffen. Der evangeliſche Geſichtspunkt an ſich ſchaut immer wieder auf apoſtoliſche altkatholiſche Urbilder und demnächſt auf das Nationale und Oertliche. Nicht einmal die Confeſſion in ihrer theologiſchen, begrifflichen Form, vielweniger die Liturgie, die Disciplin und Gemeindeverfaſſung von Hauſe her kann an ſich maaßgebend ſein. Die Bauherren müſſen, nachdem ſie apoſtelgleich in ihrer originalen Gabe und Berufung den Grund neu gelegt, Recht und Befugniß haben, die Auferbauung dem vorgefundnen Boden anzupaſſen. Etwas anderes iſt es freilich, wo der heimiſchen Verfaſſung nach die Miſſion mit der Verbreitung und Organiſation von vorn herein zuſammenhängt (wie in der biſchöflichen Kirche, der Brüdergemeinde). Die urſprüngliche Form in der Heimath iſt da bereits eigenthümlich auf das Univerſelle eingerichtet. Viel leichter gewinnt die Evangeliſche Miſſion, wenn ſie einmal die wilde, rohe Feindſchaft culturloſer Stämme durch die Unwiderſtehlichkeit ihrer dienenden und duldenden Liebe beſtanden hat, auf ſolchem Boden eine feſtere Rechtsgeſchichte, als dort, wo ihr die rieſenhaften Mächte des gebildeten aſiatiſchen Heidenthums entgegenſtehen. Unberechenbar iſt noch jetzt, wo doch das Chriſtenthum durch die zwingende Fürſprache der großen europäiſchen Handelsmächte ſoviel Gunſt erfahren hat, der mögliche Umſchlag in grauſame Verfolgung. Iſt aber auf dem weiten Gebiete moslemiſcher Staaten oder anderwärts die Verkündigung des Evangeliums zeitlich etwa als Staatsverbrechen verpönt, ſo bleibt zwar häufig für das Zeugniß Chriſti noch das Schriftweſen, der gemeine Verkehr und wohl gar die Schule noch offen, wie ſich denn z. B. in Perſien und der Türkei auch deutſche Miſſionare aller dieſer Wege bedient haben, um für beſſere Zeiten etwas vorzubereiten. Allein es iſt dabei Pflicht unſrer Miſſion, nicht allein an ihre Organe und Sendboten, ſondern auch an ihre unreifen und etwa am Gewiſſen ſelbſt gefährdeten Jünger und Jünger-Gemeinen zu denken. Beſſer, als provocativer Trotz gegen die Geſetzesgewalt, iſt Weichen von dieſer

Stätte — fliehet von der Stadt, Gottes Wort iſt nicht gebunden — und beſſer als fliehen iſt, die nun ſchon anhebende Trübſal mit den Gefährdeten theilen. Es iſt verſchieden, ſich der Verfolgung tumultuariſcher Pöbelhaufen ausſetzen, und am Staatsgeſetze, welches Landes oder Volkes es ſei, ſich wiſſentlich vergehen. An ſeinem Orte auch beſſer, ſich dem Geſetze nach dem Beiſpiele der Alten mit „sum Christianus“ zur Verfügung ſtellen. Mit dem Allen verträgt ſich je nach Lage der Dinge der Glaube, daß der Glaube der Sieg iſt und daß er die Welt überwindet.

B. Subjective Kirchen-Ordnung.

Regierung und Verfassung.

§. 691. Die Gesammtheit der obigen Bestimmungen des kirchlichen Handelns nach Innen und Außen hat ein Subject. Dieses ist kein einzelnes, aber ein einiges, die lebendige Kirche, der Leib Christi in vielen Gliedern. Es gilt die Ordnung des handelnden Personales, wenn die Einheit erzielt und erhalten werden soll; und da nun dem Handeln ein Wille und Gedanke zum Grunde liegt, so fragt sich, nach welchen Normen, wie und nach welcher Nothwendigkeit in der Freiheit, mit welcher Freiheit in der Nöthigung, durch welche Vor-, Unter- und Zusammenordnung die Mannigfaltigkeit der Gaben, der Aemter und Kräfte und die wesentliche Selbstbethätigung der Kirche zu Stande komme. Es fragt sich also, wie sie sich verfasset, um ihre Gesetze zu finden und zu geben, um nach denselben das kirchliche Leben zu verwalten und zu diesem Behufe die Handelnden zu beaufsichtigen, zu berichtigen, zu leiten. Alle diese Fragen können unter die wissenschaftliche Abhandlung über die Kirchenverfassung, ebensowohl unter die Frage nach dem Kirchenregiment begriffen werden; denn auch Verfassung setzt schon lebendige Kräfte und Theile voraus, und in Wahrheit regiert kann nur werden, wo schon verhältnißmäßige Selbstbewegungen und Selbstbestimmungen vorhanden sind. Dabei bleibt noch die Frage übrig, wo die sogenannte Kirchengewalt oder die höchste Befugniß und Vollmacht zur ordnenden Thätigkeit zu suchen sei.

Die wesentlichen Elemente des Amtswesens.

§. 692. Probehaltige Verfassungen einer menschlichen Gemeinschaft sind nicht gemachte, nicht reflectirte, resolvirte, sondern gewachsene, entstandne. Mit allem, was Ordnung heißen kann, folglich auch mit dem, was subjective Kirchenordnung heißt, verhält

es ſich alſo. Ihre Grundlagen durfte die Evangeliſche Kirchenverfaſſung, mußten die erſten evangeliſchen Gemeinen ſchon vorfinden, ſobald die reformatoriſche Geſinnung ſtark genug war, in ihrer Freudigkeit zum unverlornen und wieder befreiten Werk des Herrn in ſeinen Heilsmitteln vom herrſchenden Prieſterthume in der Spitze und den Stufen, vom Meßopfer und Mönchthume abzuziehen. Der status quo bot nicht allein die Verſammlungshäuſer mit Kanzel und Altar, ſondern auch die Pfarrämter, ja ſelbſt reformirte oder reformable Pfarrer den Viſitatoren dar; Parochien, ihre Güter und Grenzen, Elemente des Schulamtes fehlten nicht oder ließen ſich herſtellen und aufheben. Unter dem Schutze der holdgeſinnten Obrigkeit ließ ſich der Aufbau auf dem gereinigten Grunde weiter führen, doch blieben infolge der conſervativen oder regreſſiven Richtung der deutſchen Reformation manche Einrichtungen von zweifelhaftem Werthe ſtehen, die evangeliſche Möglichkeit mindeſtens für jetzt zu haben ſchienen. Eine irgendwie fertige Verfaſſung der Kirche läßt noch auf ſich warten. Doch iſt der Blick auf die bibliſch-apoſtoliſchen Urbilder frei geworden. Auf dieſe geht aber ein großer Theil der Reformation nicht zurück, um ſich nur eben vor Reſten des Aberglaubens oder vor aufkommender Unordnung zu wahren, ſondern er verwirft den status quo und wählt die Bibel zum ausſchließenden Ausgangspunkt. Freilich nicht ſo, als ließe ſich eine für alle Zeit fertige und allein ſeligmachende Kirchenverfaſſung aus dem alten Teſtament herausſchälen: denn das von dieſer Seite eingeſchlagene Verfahren geht auf Zweckmäßigkeit und beruht auf der Erwägung: ſollte es nicht beſſer ſein, auf Gottes Wort und Rath, als auf Traditionen oder neue Inſtitutionen der Menſchen die kirchlichen Einrichtungen zu gründen? Und in der That hat dabei die reformirte Seite auch ohne weitere bewußte Theorie die Mitwirkung der allgemeinen Idee der Ordnung und des Gemeinweſens, der Zeit und Volksthümlichkeit ſich zugeeignet und iſt früher zu einem Bau gelangt, der dauern und auch gegen ein 18. und 19. Jahrhundert vorhalten konnte, als die lutheriſche, die noch immer an den beiden Uebeln des Paſtoralismus und der Cäſareopapie irgendwie leidet. Vergl. Einleitung II. die Geſchichte der Kirchenordnung im kurzen Grundriſſe. Ein ſehr zeitig verſchuldeter Hauptmangel der lutheriſch angelegten Gemeindebildung und ein eben ſo altes Ueberſehen der ſynagogenartigen Grundlegung

apostolischer Ekklesien stehen miteinander in Wechselwirkung. Jener Mangel besteht im Monismus des lehramtlichen Vorsteheramtes, welcher zugleich den Mangel der collegialen Vertretung nach sich zieht. Daher denn, weil die Natur beiderseitigen Bedürfnisses ihre Forderungen geltend macht, die Lücke aus den Elementen der bürgerlichen Gemeindeordnung und weiter der Staatsobrigkeit möglichst ausgefüllt wird. Aendert sich nun die Verfassung des Staates, oder vervielfältigt sich auf seinem Gebiete das religiöse Bekenntniß, so stehen schwere Uebelstände und Rechtskränkungen der Kirche bevor.

Mannigfaltig haben sich die Entwickelungen beider Verfassungen einander genähert. Die Gemeindevertretung durch den Pastor allein ist aufgegeben worden. Die bloß pastoralen Synoden in ihrer kirchenregimentlichen Bedeutung wurden verworfen. Das Laienelement kam in Consistorien, in örtlichen Kircheninspectionen oder in Kirchenvorständen, gewählten oder gesetzten, zur Mitregierung. Und wo die Selbsterhaltung der evangelischen Kirche gegenüber der Römischen Kirche und den enthusiastischen Secten es befürwortete oder gebot, gingen lutherische Gemeinschaften und Aemter auf reformirte Verfassungen ein, die Reformirten aber ließen sich gemeinsame Oberconsistorien u. s. w. gefallen. Die lutherischen Gemeinschaften in den Herzogthümern Jülich, Cleve, Berg ꝛc. eigneten sich schon lange vor der französischen Herrschaft das meiste von der presbyterialen und synodalen Verfassung an, und die dortige Einführung der Kirchenordnung von 1835 war gewissermaaßen eine Herstellung dieses Verhältnisses.

§. 693. Die Grundsätze der Evangelischen Kirchenverfassung ergeben sich theils aus dem status quo, welchen die Reformation vorfand, ohne ihn sammt der römischen Hierarchie schlechthin wegschaffen zu müssen, theils aus dem neuen Kirchenbegriffe und der Nachbildung apostolischer Ursprünge.

1. Grundlage und Anfang der Evangelischen Kirchenverfassung ist die Einzelgemeine, sie möge Tochter einer ecclesia matricularis, einer mater sein oder schlechthin ursprünglicher Weise auf dem Gebiete des freien Verkehrs und der freien Geselligkeit durch die Verbreitung des Christenthums als der menschheitlichen Religion entstanden sein. Ihr Wesen besteht darin, daß sie das Bekenntniß Christi in stätiger Weise unter örtlichen und zeitlichen Bedingungen ausübt, und in einer geordneten Gemeinschaft zu gegenseitiger Erbauung auf dem gelegten Grunde die Gnadenmittel nach den Stiftungen des Herrn aus-

theilt und empfängt. In jener Beziehung auf örtliche und zeitliche Bedingung heißt sie Anwohnung, Parochie, Nachbarschaft, hat bestimmte Zusammenkünfte, also Feiertag, Kirchenjahr, einen Tisch des Herrn-Mahles, einen Raum zu Predigt und Gebet. In diesem Bestande hat sie Selbstständigkeit und behält sie auch da und dann verhältnißmäßig, wo und wann sie schon Glied eines Verbandes von Ekklesien ist. (Vergl. oben S. 124 f., Titel II: Parochie und Gottesdienst.) Obgleich sie von höheren Verknüpfungen des Amtes und von der Einheit weiterer Kirchenkreise abhängig wird, so steht sie doch kraft derselben Abhängigkeit in Ansehung der ordnenden Thätigkeit gegenüber dem größern Ganzen nicht allein im Verhältniß des leidentlichen Empfangens, sondern auch in dem des Mitwirkens und hat die Befugniß, auf Grund der allgemeinen Kirchenordnung sich specielle Einrichtungen zu geben, ja sie kann sich, wo es gilt, das evangelisch-katholische Christenthum (Bd. I S. 365 f.) zu wahren, zu Entgegenwirkungen und Verwahrungen verpflichtet und berufen finden. Ein jus divinum der Abhängigkeit von einem Rom oder Jerusalem, von Wittenberg oder von Genf, hat für die Evangelische Kirche nie gegolten. Mannigfaltigkeit des auf den einigen Bekenntniß- und Glaubensgrund gebaueten Gebrauchs und der Sitte hat nie und nirgends gegen die apostolischen Principien als solche verstoßen können. Ist uns der spröde Independentismus und der Anarchismus fremd, so nicht weniger der Hierarchismus und Literalismus. Aber die in Rede stehende Selbstständigkeit der Einzelgemeine kommt ihr doch nur in dem Maaße ihres von wirklicher Organisation und Amtsordnung getragnen Gemeinsinnes zu.

2. Die Gliederung der evangelischen Einzelgemeine, also ihr innerer Unterschied durch amtliche Bestimmtheiten, durch Vorgang und Folge, durch Vorordnung und Nachordnung wird durch das allgemeine Priesterthum der Gläubigen, wie es von Luther, Spener ꝛc. verstanden wird, nicht verhindert. Allerdings tritt der zu besondern Functionen Ausgesonderte, er sei Vorsteher, Aeltester, Prediger, Diakon, er gehöre — nach der Eintheilung der Lutherischen Confession — zum theologischen oder politischen oder ökonomischen Stande der Kirche, in verschiednen Beziehungen immer wieder in die Gleichheit und Einheit mit allen Mündigen, Wahlberechtigten zurück. Und andrerseits ist secundum potentiam die ganze christliche Gemeine, mit

Ausnahme der Unmündigen und der suspendirten Communicanten, amtlich, z. B. bei Wahlacten oder wo ihre Repräsentation mit ihr selbst zusammenfällt. Aus dem Christen wird der Pfarrer, der Diakon gezogen. Apostel traten, indem sie sich wieder mit dem Namen eines Aeltesten bezeichneten, in die Gleichheit mit Untergeordneten ein, wogegen „alle Heiligen zugerichtet werden sollten" irgendwie zum Werke des Amtes, zu irgendwelcher Diakonie und zur Theilnahme an gegenseitiger Erbauung, Leitung, Bedienung.

Alle diese Grundsätze schließen bereits die novatianische Auffassung der Kirche, ebenfalls das Allprophetenthum der spiritualistischen Secten, sowie das specifische Priester- und Laienwesen des Romanismus aus, stimmen dagegen mit dem Begriff von sich selber, zu dem sich die Evangelische Kirche bekennt, überein.

3. Wie aber kommt die identische Kirche zu ihrem Amte? Welche Aemter sind die wesentlichen? Und worin bestehet deren Einheit?

Die Kirche ist in ihrer Selbstbethätigung nicht ohne weitres das Reich Gottes. Sie hat unmittelbar das Amt und Werk des einigen vollendeten Mittlers zu ihrem prius, zu ihrem Grunde, nämlich das Heil und die Aneignung desselben für die Menschheit; so ist sie das vermittelnde und das vermittelte Reich des Herrn. Sie hat sich demnach immerfort selbst weiter auszuwirken, indem sie ihre Befugniß und ihren Beruf übt, in Gemäßheit der Stiftungen des Erlösers die Heilsmittel, die in ihnen enthalten sind, zu empfangen und zuzuwenden. Ist also auch die Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen, so ist sie es doch nicht ohne ihr beseelendes Haupt, noch ohne Werkzeuge des heiligen Geistes, also giebt es eine menschliche in Zeit und Raum eintretende Handlung, woran ihr Wesen und ihr Zweck zu erkennen ist. Die Gnadenmittel wirken nicht ex opere operato, auch nicht intentione ministri allein, noch in zauberischer Weise — sie wirken a parte ministri und a parte fidelium unter der Bedingung individueller Empfänglichkeit und psychologischer, ethischer Angemessenheit ihres Gebrauchs. Kurz die Kirche als Subject sinnfälliger, zeitlicher äußerer Handlung ist nach dieser Seite hin der Verfehlung und dem Verderben ausgesetzt. Demnach lehren wir ohne donatistische Sorge um die Aufhebung der Wahrheit der Kirche durch den Mangel an einem geheiligten Klerus, daß wo

nur immer das lautere Evangelium verkündet und das Sacrament in bibliſcher Reinheit verwaltet werde, die heiligende Kraft der Gnadenmittel das Ihre zu wirken fortfahre. Alſo der Unterſchied der ſichtbaren und unſichtbaren Kirche hat verhältnißmäßige Berechtigung, der Unterſchied der mündigen und unmündigen Gemeine, der werdenden und gewordnen, der Getauften und der Communicanten, der Vollberechtigten und der Expectanten, der ſuspendirten und berechtigten Glieder hat Nothwendigkeit, und das Daſein und Erſcheinen verwilderter Haufen widerſpricht noch nicht dem Daſein der Kirche nach ihrem Grundbegriffe, dafern nur die Miſſion nach innen erwacht, und die Reaction in der Disciplin dauert.

Aber mit dem Allen ſetzen wir ſchon den Unterſchied, den die „kirchliche Uebung“ als ſolche hervorbringt und fordert: die Gemeine und das Amt. Das letztre fordert Ausſonderungen. Luc. 10, 1. Ap. Geſch. 13, 2. Die Ausſonderung iſt nicht zufällig oder willkürlich, ſondern hat einen immanenten Grund in der Ungleichheit der Gabe nach Maaß und Art mitten in der doch überhaupt chriſtlich begabten Gemeine. Soll dieſe zur That kommen und werden was ſie iſt, ſo muß ſie ſich in ſich ſelbſt reflectiren durch den Geiſt der Gemeine und nach beſondern Aufgaben des Herrn nach beſondern Gaben ſuchen, ſie erkennen, ſie anerkennen, und ſo den Beruf eines Barnabas oder eines Stephanus in irgend einer Weiſe beſiegeln. Die Momente des Amtes ſind: Erforderniß einer Thätigkeit der Gemeine, an ihr, für ſie, in Vertretung, die Gabe vom Herrn dazu, die Erkennbarkeit derſelben, die thatſächliche Anerkennung um des Herrn willen, das aus allen dieſen Punkten ſich ergebende Anſehn. Niemand darf ein Amt an ſich reißen, es muß verliehen ſein. Es iſt ein Dienſt, keine Herrſchaft, aber der amtliche Dienſt muß frei übernommen, von denen aber, welchen er dient und die durch ihn wirken oder empfangen, erkannt, geachtet, befolgt werden. Nun ſind vielerlei Gaben, aber Ein Geiſt, vielerlei Aemter, aber Ein Herr.

Siehe die unvergleichlich ſchöne evangeliſche Deduction der Einzel-Amtlichkeit aus der allgemeinen Chriſtlichkeit und Prieſterlichkeit von Luther Band I S. 57 f. S. 382 2. Aufl. Damit ſtimmt Zwingli's Abhandl. vom Predigtamte meiſtentheils überein. Luther: „Es iſt ein großer Unterſchied, daß Einer ſichs anmaaße, und daß Einer dazu angenommen ſei; endlich daß einer um der Noth willen, und dann jeder, der da will, es brauche.“

Was nun die Mehrheit des Amtes in Evangelischer Kirche betrifft, so greift fürs erste kein unauflöslich göttliches Gesetz der bildsamen Verfassung, der Vereinfachung oder Erweiterung der Amtsordnung vor. Ephes. 4, 11 begründet keine absolute und allein berechtigte Verfassung. Der Mißbrauch, den die Irvingsche Secte davon gemacht, hat in einer Verwechselung des neuen mit dem alten Testament, in dem Reize, Apostel zu haben oder Apostel-Nachfolger zu sein, seinen Grund. Die eigentlichen Apostel, Petrus, Johannes ꝛc. haben keine Nachfolger als Organe der Offenbarung für die ganze Kirche, sondern wann und wo wieder eine neubegründende Mission durch Männer wie J. Eliot, Westen, Marsden ꝛc. zu Stande kommt, darf von Aposteln der Rothhäute, der Finnen, von Neuseeland ꝛc. die Rede sein. Propheten und Evangelisten gehören ebenfalls solchen Epochen an. Ap. Gesch. 13, 1. 21, 8. Evangelisten vertreten die Apostel für einen gewissen größern Umfang und eine gewisse Zeit. Die Zusammenstellung aller Amtsnamen apostolischer Zeit giebt ebenso wenig Anhalt für eine normale Amtsverfassung. Der apokalyptische Name Engel am allerwenigsten. Wenn die Apostel hin und her den Gemeinen Aelteste setzen, so folgt nicht, daß sie noch in gar keiner Weise geordnete Uebung hatten. Die erste Gemeine hatte Aelteste, ein Erbe aus der jüdischen Synagoge, ehe sie das dazu gehörige Diakonat besaß. Aber schon der erste Diakon führt eine ganz andre Diakonie, als die des Tisches und der leiblichen Fürsorge, zum Blutzeugniß. Die Kirchengeschichte umfaßt von Anfang her eine Vielheit von Fällen umgeänderter, erweiterter, beschränkter praktischer Bedeutung der Amtsnamen. Einmal ist der Diakon der Helfer, dann wieder die rechte Hand des Bischofs in der Aufsichtsstellung, dann der Unterpfarrer oder wie er den Ortsverfassungen nach gestellt sein mag. Von den Ursprüngen des Katholicismus setzt sich ihm oben der Erzdiakon, unten der Unterdiakon an. Theils zieht auch eine Function die andre an sich, wie auch eine Gabe die andre, oder sie unterscheiden sich; so stehen Liturg und Pastor, Seelsorger und Prediger zu einander u. s. w. Das Vicariat, das hin und her berufbare, kommt noch hinzu. Die Vereinigung von Vorstand und Hauptlehrer oder von Hirt und Lehrer im Bischof hat einen ungewissen Anfang (vergl. Einleitung II). Gewiß ist, daß die Zurückführung von Bischof, Presbyter und Diakon auf die drei Priesterstufen

des alten Teſtaments ſchon einen ganz unevangeliſchen Standort bezeichnet. Dagegen führen der Blick auf die von Paulus aufgezählten Gaben 1 Cor. 12—14, die Rückſicht auf die Aemter der jüdiſchen Zuſammenkunft in der Zerſtreuung, endlich die Beachtung der Functionen, welche weſentlich amtliche Beſtimmtheit in der Gemeine fordern, auf folgende Reſultate:

a. Irgendwelcher Vorſtand, Leiter in der Einzelheit oder Mehrheit muß als erſtes Bedürfniß vorhanden ſein; denn der Reichthum der außerordentlichen Lehrgaben macht, wenn ſie ſich in ihrer Erweiſung einander dulden und durch einen Hirten und Vater ordnen und ausgleichen laſſen, das Hauptamt im Prediger noch nicht erforderlich. Damit ſtreitet nicht, daß der Dienſt am Worte, weil doch die Gemeinde-Wahrheit (einerlei Lehre) das Leitende im Gottesdienſt, in der Seelſorge, in der Zucht und im Ordnen ſelbſt ſein und bleiben muß, ammeiſten alle andre Gaben und Aemter an ſich ziehen kann und wird.

b. Es iſt unzuläſſig, daß einem Helfer alle Theilnahme am Dienſt der Lehre und Seelſorge entzogen werde, und ebenſo zuläſſig, daß auch, wann ſchon ein gewiſſer Monismus des Biſchofs im Amt der Regierung und Lehre eingetreten iſt, dennoch Aelteſte neben ihm im Amt des Wortes arbeiten, während andre nicht. Nur eben die weiblichen Helfer, Wittwen, Aelteſtinnen lehren nicht öffentlich, ob ſie gleich gute Lehrerinnen im Privatverhältniß und in den Grenzen des Unterrichts für die Frauen und Jungfrauen abgeben ſollen.

c. Die weſentlichen Gaben und Aemter für die Evangeliſche Gemeinſchaft können nur *κυβέρνησις, διδασκαλία, ἀντίληψις* ſein. Jede Kategorie kann in ſich wieder in Beſonderungen ſich unterſcheiden. Weder in der Natur der ſpeciellen Seelſorge noch in der Natur des liturgiſchen Dienſtes liegt das Erforderniß einer getrennten Selbſtſtändigkeit. Die Gaben und Functionen, welche unmittelbar auf Erbauung der Gemeine gerichtet ſind, vereinen ſich gern im Prediger, ſie erwecken ſich einander und helfen ſich wie Amtsgenoſſen. Die Gabe des homiletiſchen Zeugniſſes iſt eine Quelle für die andern Kräfte, und dieſe wieder gereichen jenem zur Bereicherung und Belebung.

Immer werden Lehramt und Vorſtand, wenn auch in verſchiednen Beziehungen zu einander und zur Gemeine, die weſentlichen Aemter bleiben. Das Diakonat nämlich darf als nament-

liches und bestimmtes fehlen, sofern das Wesentliche von Function desselben durch Gehülfen, Unterämter, Vertreter jener beiden Hauptämter oder auch durch Glieder der Gemeine in der Weise der Freiwilligkeit Ersatz findet. Jedes der Hauptämter (Lehrer und Vorsteher) kann mit dem andern in einer Person oder auch in Einem Collegium vereint oder endlich in einer Mehrheit dargestellt werden. Daher Ministerium neben dem Aeltesten-Rath. Daher auch der Pfarrer unter mehrern Predigern, der zugleich als erster, ältester Prediger ein Moment der Direction an sich hat. Klerus und Volk, Priester = ordinirter Geistlicher, Geistliche und Weltliche sind mißbräuchliche Gegensätze und Ausdrücke, welche sich für die Evangelische Kirche nicht eignen. Die κλῆροι 1 Petr. 5, 3 (anstatt κληρικοί, wie ἔθνη statt ἐθνικοί, populi bei Plautus statt populares) sind die Gemeinen oder Gemeinde-Glieder.

d. Zum Predigtamt (cura animarum gen. et spec.) und zur amtlichen Vertretung der Schriftauslegung gehört auch das theologische Element, und zum kirchlichen Gemeinwesen auch der Schriftgelehrte, der Doctor der Theologie.

Auf Seiten der Genfer Einrichtung und der ecclesia peregrinorum drückt sich dieses unmittelbarer und authentischer aus, sogar mit Hinweisung auf die schon besprochne Bibelstelle (Ephes. 4, „Hirten u. Lehrer"). Vergl. Ordonnances ecclesiastiques de l'église de Genève 1561, Richter K. OO. I S. 342. Premièrement il y a quatre Ordres ou espèces d'offices, que notre Seigneur a institué pour le gouvernement de son Eglise: assavoir les pasteurs, puis *les docteurs*, après les anciens, quartement les diacres. Das exegetische Donnerstags-Gespräch, welches Johann von Lasco auf der Spur der Genfer verordnet hat, ist auch als ein Mittel der Wissenschaft mit anzusehn. Die Genfer Exegese geht hier einen Schritt zu weit, wenn sie von einer Institution des Herrn in Hinsicht der Presbyter (Bischöfe), Diakonen und sogar der Doctoren redet. Wo giebt es eine Urkunde dafür? Wir haben schon oft bemerkt, daß Ephes. 4, 11 unter dem Namen „Hirten und Lehrer", wenn auch damit mehrerlei zusammengefaßt werden kann, doch höchstens nur von einer That des Herrn durch den heil. Geist Zeugniß giebt, wobei der Geist der Gemeine, also auch die Gemeine als wirkend, nicht ausgeschlossen ist. Bei den Aposteln, Propheten, Evangelisten ist es anders; denn Apostel wenigstens sind doch ein prius der Gemeine. Die Genfer Ausdrucksweise greift aber durch Rücksicht auf „Lehrer" auch der Entwicklung des christlichkirchlichen Schulwesens und dem Ursprunge des theologischen Lehrens und Lernens vor, indem sie diesen zweiten Ordre

den Schulſtand und die Theologie der Evangeliſchen Kirche einen Beſtandtheil deſſelben nennt. Die Namen doctor ad biblia, licentiatus ad biblia, theologus sacram paginam exponens in den päpſtlichen Beſchlüſſen über biſchöfliche und erzbiſchöfliche Seminarien, ſchon der Name ἄνδρες ἐκκλησιαστικοί bei Euſebius und „theologiſche Facultät" deuten alle ein nothwendiges (wenn auch noch geſtaltloſes) Element kirchlicher Verfaſſung und Leitung an, und wir werden nicht leugnen: eine gewiſſe Anlage zum theologiſchen Dienen in der Kirche liegt ſchon in mehrern von Paulus aufgezählten Charismen — Sprachengabeu, Auslegung, beſonders auch im Weiſſagen nach pauliniſchem Begriffe — allein auf keinen Fall iſt ſchon im διδάσκαλος Epheſ. 4, 11 unſer theologiſcher Lehrſtand mitgegeben. Die Erziehung und Bildung zum minister verbi divini, eine Mitwirkung theologiſcher Intelligenz beim Rathſchlagen und Beſchließen der Kirche, eine Bereitſchaft zu kirchlichen Gutachten, zur Verſtändigung über die Lehrordnung, iſt im Fortſchritt der kirchlichen Zeitalter, inſonderheit für die Evangeliſche Kirche, weſentliches Erforderniß. Alle amtlichen Ausübungen, vornehmlich der paſtorale Dienſt ſowie die Synoden, fordern den exegetiſchen, dogmatiſchen. hiſtoriſchen Vertreter der Wiſſenſchaft und deſſen Beiſtand. Alſo iſt er auch als einzelner und als Collegium in die Verfaſſung einzuordnen. Band I §. 7. Amtliche Befähigung, geiſtliche und wiſſenſchaftliche. Es entſpricht dieſem Verhältniß des Amts zur Theologie, daß der amtlichen Ausübung eine Prüfung, eine Qualification und publica approbatio vocationis gleichſam von Seiten der Sachverſtändigen, der höhern frühern Amtserfahruen, vorausgehen muß; denn die Ordination wird nicht von der Gemeine oder ihrer Vertretung ertheilt.

Wir haben dieſelbe weſentliche Bedeutung der theologiſchen Bildung auf Seiten der ſogenannten Lutheriſchen Confeſſion anzuerkennen, und dieſe verliert dadurch nichts an Recht, daß ſie weder das Bedürfniß noch die Gabe aus der Schrift unmittelbar herleitet. Luther aber bekennt: „ohne Grammatik kein Evangelium, wenn auch kein Jota davon ohne Beiſtand des heil. Geiſtes verſtanden werden kann." In dem von ihm mehrmals zum Vorbild geſtellten Leisniger Entwurfe einer Kaſtenordnung ſpricht ſich die Angelegenheit der Kirche in Bezug auf Theologie ſofort im Punkte vom Pfarramt wahr und erbaulich alſo aus: Wir ſollen, was unſre chriſtliche Freiheit (Unabhängigkeit von der römiſchen Hierarchie) bei Berufung, Erwählung, Ein- und Abſetzung belangen thut, dieſelbe nicht anders als nach Auffetzung und Verordnung göttlicher Schrift gebrauchen, und „in ſolchem erzprieſterlichen Fürnehmen als die armen einfältigen der Schriftgelehrten Rath und Unterweiſung in wahrer Demuth gehorſamlichen, durch die Gnade Gottes unterworfen und gefolgig ſein." Man vergeſſe dabei nicht, daß ſie dieſe Folgſamkeit zu ihrer Freiheit rechnen, und daß die Function der Theologen, ohne in Kirchengewalt überzugreifen, in Rath und Unterweiſung ſich vollendet. Ebenſowenig

dürfen die nachmals oft aufgeführten drei Stände, Theologen, Rechtsgelehrte, Hauswirthe, auf ein Verhältniß von Obrigkeit und Unterthan gedeutet werden.

Allerdings deutet die theologische Qualification schon auf zwiefache Weise die Nothwendigkeit eines kirchlichen Verbandes an. Abgesehn davon, daß zur Dauer der Theologie und ihrer Fortentwicklung ein größerer Umfang von Kirche überhaupt, als die absolut einzelne Gemeine darbietet, gehört, so wird auch nach dem Wesen der Ordination in der evangelischen Kirche ein Ertheilen derselben gewissermaaßen von Außen d. h. von höhern amtlichen Stufen oder doch so zu sagen von andern Geistlichen kommen müssen, in denen sich die vom Ursprunge des Evangeliums her wirkende Tradition repräsentirt.

§. 694. Nirgends aber kann sich im Dienst am Worte die evangelische Gemeindeverfassung vollenden. Kommt es auf die einfachsten Dienstbestandtheile an, so müssen wir uns immer den Seelsorger und den Ordner zusammen (im Unterschiede und in der Beziehung zu einander) denken. Es bleibt ein rückläufiger Irrthum der Evangelischen, daß sie so schließen: weil das Wort das primum movens für die zu bauende Gemeine und die allbegründende Function abgiebt, so muß das einzelne Hirtenamt als Pfarramt das schlechthin vorgeordnete sein und bleiben. Der Prediger und Seelsorger ist ja auch seinerseits ein verordneter, er erscheint an seiner Stelle, wie wahrhaft er auch in seiner persönlichen Gesinnung und Gabe Sendung habe, nicht als ein Deus ex machina, nicht als erstberufener Apostel, noch nach Willkür. Die Ordnung, welche er predigt, zeichnet und vorzeichnet, ist als geistliche und geistlich zu realisirende eine ganz andre, als diejenige, welcher er unterliegt — vor, bei, neben und nach seiner jedesmaligen Bethätigung. Dürfen wir auch annehmen, daß in dem Ganzen des kirchlichen Lebens und Thuns das Evangelium selbst und die apostolische Lehre, der Geist Christi maaßgebend und aller Principien Urquell werden soll, so fehlt doch viel, daß die kirchliche Gesetzgebung und Regierung nur aus Rathschluß und Willen der predigtamtlichen Person rechtmäßig hervorgehen könnte. Wenn die Lehrfreiheit selbst nur als eine geordnete bestehen und gelten kann, und der, gegen dessen Mißbrauch derselben in defectu oder excessu die Gemeine geschützt werden oder sich schützen muß, der Pfarrer selbst ist, so muß auch ihr desfallsiges Organ in ihr selbst gesucht und gefunden werden. Nach Luthers eigner Lehre sind ihr die sieben Heilig-

thümer, von denen die Predigt das erste, das Kreuz das letzte ist, vom Herrn verliehn. Dazu kommt, daß die mit der erbauenden Thätigkeit indiscret zusammengehende ordnende eine gegenseitige Abschwächung herbeiführen würde. Den Pfarrer also fordert die Verfassung und, wenn wir es noch in der Form der Einzelheit ausdrücken, den Aeltesten.

Vergl. meine Abhandlung: Verständigungen über die christl. Kirchenverfassung, insbesondere über das Amt der Aeltesten (in der Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalen, herausgeg. von Nitzsch und Sack, 1842, Heft I).

§. 695. Zu diesem Postulate der Evangelischen Gemeine-Verfassung gesellt sich sofort das andre, daß neben der Einzel-Amtlichkeit eine collegiale Amtsthätigkeit in der Gemeine vorhanden sei. Denn einige Thätigkeiten, die zwar dem Principe nach in allen gläubigen Christen angelegt sein müssen, finden ihre angemeßne Gabe doch nur in wählbaren Individuen, andre wieder, wie die ordnungschaffende und disciplinarische (Jurisdictio) müssen auf Berathung, also auf Austausch der Erfahrung und Einsicht sich gründen und durch Beschlußnahmen sich vollbringen, welche auch schon durch die Form ihrer Erscheinung nicht Ausfluß der Eigenwillkür sind, noch aus der ausschließlichen Inspiration eines Hierarchen oder eines Propheten hervorgehen, sondern Gemeinwille und Probe des Gemeinsinnes sind.

Hiemit stimmen die Erscheinungen auch auf lutherischer Seite zusammen. Entweder giebt es da eine Inspectio synthetica, aus Pfarrer und Bürgermeister, Pfarrer und Schultheiß mit Schöffen, zu welchen noch unter Umständen, die vorgesehn sind, eine Versammlung der Hausväter hinzutritt, also Laien- und theologisches Pastoral-Element in Vereinigung, oder die Entstehung und der Bestand Lutherischer Gemeinden unter älterer und mächtigerer reformirter Bevölkerung hat sie vermocht, sich einer Aeltesten-Verfassung theilhaftig zu machen. Vergl. die Kirchenordnungen des westlichen Deutschlands, namentlich von Jülich, Cleve und Berg u. s. w. Ich bestreite die Ansicht, nach welcher außer dem Pastorat nur noch der Diakonat zur amtlichen Ausstattung der Gemeine erfordert werden soll. In seelsorgerischer Hinsicht mag eine angemeßne Zahl von Helfern genügen, und aus dem Diakon wächst der Aelteste. Aber Pastor und Diakone geben noch keinen Aeltesten-Rath, und gerade diesen fordert die Gemeindeverfassung neben dem Pfarrer zuerst.

§. 696. Da handelt es sich nun um eine Wahlordnung und um ein Wahlgesetz, welches auf demselben Wege zu suchen

und zu finden ist, wie andre kirchliche Ordnungen, und obwohl es, falls die Aeltesten-Verfassung erst einzuführen ist, gewissermaaßen allen andern vorgehet, ein schon zu Recht bestehendes Kirchenregiment doch schon voraussetzt. Es giebt in dem bekannten Sinne *geborne* Aelteste (die sich gewissermaaßen selbst verordnen zum Dienst der Heiligen 1 Cor. 16, 15), die schon vor und außer der entsprechenden Verfassung ältestengleich wirken und gelten. Sogar in katholischen Pfarrgemeinen finden sich solche. Hier aber fordern wir erklärte, förmlich ausgesonderte Männer des Vertrauens. Jene gebornen fehlen oft, so müssen auf Hoffnung aus den Vätern und sonst selbstständigen Gliedern *werdende Aelteste* gewählt werden. Dazu, daß sie werden, was sie sein sollen, wirken wesentlich die qualificatorischen Bestimmungen des Gesetzes mit. Weit gefehlt, daß diese den wirklichen geistlichen und sittlichen Besitzstand zu weit überbieten und dadurch abschrecken müßten. Seien sie nur an sich angemessen und deshalb noth und zweckmäßig. Wir haben ja hinreichende Anleitung der Apostel, um auch für heute und die Evangelische Gemeine in rechter Auswahl die eigenschaftlichen Bestimmungen der fraglichen Persönlichkeit richtig und vollständig hervorzuheben. Ap. Gesch. 6, 3. 1 Cor. 16, 15. 16. 1 Tim. 3. Es stört nicht, daß sich diese Stellen auch auf Diakone und auf Lehrälteste, auch Lehrbischöfe beziehen, denn beide Arten werden wechselnd genannt. Wenn die alten Kirchenordnungen die Qualification fast üblicher Weise dahin formuliren: gottesfürchtige christliche Männer von gutem Gerücht und ehrbarem Wandel, welche der Gemeine vorzuleuchten, und auch andre zu belehren und zu ermahnen im Stande sind — so ist darin das Wesen des Erforderniſses getroffen und dieses um vieles dem fleißigen Besuch des Gottesdienstes und der Theilnahme am h. Abendmahle vorzuziehen. Altersbestimmungen müssen sein, nur sind sie untergeordnete. „Niemand verachte deine Jugend" und 1 Cor. 16, 10. 11. Etwas anders steht es mit der Eigenschaftlichkeit des Wählers und der darnach aufzustellenden und zu berichtigenden Wählerliste. Die Qualification zur activen Wahl wird da von der altersmäßigen und socialen Selbstständigkeit ausgehen — Frauen, welche einer Familie vorstehen, können einem männlichen Wähler Vollmacht ertheilen — dann aber durch ausdrückliche Negative diejenigen Pfarrmitglieder ausschließen, die *unter öffentlicher*

Censur oder in einem notorischen Widerspruche mit dem evangelischen Christenthume, dem Gottesdienste, Predigtamte und Sacramente sich befinden.

§. 697. Aber in welcher Zahl fordern wir dieß Collegium, dessen Vorsitzer der Pfarrer abgiebt? Ein Minimum und Maximum ist wohl festzusetzen und theils darauf dabei zu achten, daß der Begriff eines Collegiums erfüllt werde, theils darauf, daß unentbehrliche Functionen, wie Haushalt (Provisoren, Kirchmeister) oder Schulaufsicht, besondre Vertretung finden. Wie viel auch diese besonderen Bestimmungen der Functionen bedeuten mögen, wichtiger ist doch die einheitliche, daß jeder mit Aufsicht führe, jeder die Seelsorge mit unterstütze, jeder an der Sittendisciplin, an Berathung und Beschluß mit theilnehme, jeder an den nach Oben zu richtenden Anträgen oder Gutachten mit Antheil habe, sowie in Bezug auf Deputation zu Kirchenversammlungen oder zur Vertretung der Gemeine vor Behörden des Staates mit wählbar und wahlberechtigt sei. Viel geeigneter als die Verkürzung der einheitlichen Function würde die Uebertragung der speciellen an die Diakonatsstufe sein, besonders was Haushalt und Armenpflege betrifft. Da es sicher zu erzielen wäre, daß die Aemter des Gottesdienstes und der Seelsorge von allen den Pflichten entlastet würden, die den politischen Rechtsstand der Individuen z. B. in Ansehung der Eheschließung gegenüber den Gesetzen, Gerichten, Verwaltungen des Staats betreffen, so würde in Nachahmung der Einrichtungen der Brüdergemeine ein besondrer senior civilis den evangelischen Gemeinen sehr gute Dienste thun.

Der kirchliche Verband.

§. 698. Weder der Idee noch der Erfahrung nach vereinzelt oder autonomisirt sich die Einzelgemeine schlechtweg, so lange sie ihr eigenes Wesen, ihren Ursprung, ihre Bestimmung, ihren Glauben bewahrt. Wir halten hier an allen Grundsätzen fest, welche Bd. I S. 175 §. 34 (die Einzelgemeine und der kirchliche Verband) gegen den Independentismus entwickelt worden sind. Sowie die Würde der Persönlichkeit in keinem Gemeinwesen durch Pflichten der Mitgliedschaft aufgehoben wird, so widerspricht es der Selbstständigkeit der einzelnen Gemeine nicht, sich

abhängig zu halten von ecclesiis matricularibus und einem größern von ihnen originirenden Ganzen. Zu jedem solchen hat die Einzelgemeine actives und passives Verhältniß. Wenn eine zu große Passivität drohet, so kommt es wohl vor, daß sich christliche Gemeinen vom Verbande grundsätzlich losreißen und sich in sich selbstsüchtig als Congregationen concentriren, soweit ihnen Welt und Staat dergleichen zulassen; allein ihnen selbst wird durch ihr eignes Princip der persönliche Atomismus als Consequenz angedrohet; es werde dabei Brownianismus oder Darbismus gedacht, beides ist ein Weg zur Auflösung der Kirche.

§. 699. Die Evangelische Kirche kann die absolute Einheit der Kirche nicht zur äußern Darstellung bringen, weil sie die Fictionen nicht annimmt, die dazu erforderlich wären: weder eine Einzelgemeine, welche das Privilegium de non errando in Anspruch nehmen dürfte, noch einen Statthalter Christi, noch Bischöfe oder Erzbischöfe in partibus, noch eine von unten auf- oder von oben herabsteigende geistliche Vorordnung des Kirchenregiments, die jure divino bestände. Fortpflanzen kann sich zwar auf dem Wege der Mission eine landes- oder staatskirchliche Verfassung über ihre Grenzen — in der strengsten Weise die bischöfliche von England —, allein der Idee nach kann sie sich, wie alle evangelische Verfassung, in Gemäßheit der Natur und Volks-Eigenthümlichkeit des neubeschrittnen Gebietes auch verändern oder den Proceß der Bildung einer Gemeinschaftsordnung neu beginnen. In der Regel aber läßt sich unsre evangelische Kirche an der Entwicklung bis zur Landeskirche oder bis zur Reichskirche genügen.

Das Corpus Evangelicorum war eine politische schutzrechtliche Reichsbehörde, kein Kirchenregiment, gesetzt auch daß seine Conclusa zu den Quellen des Rechts gezählt werden können. Als diese Behörde mit dem Deutschen Reiche erlosch, und es sich um neue Formen deutscher politischer Einheit handelte, wies der sel. Planck in Göttingen auf das Bedürfniß eines zeitgemäßen Ersatzes hin. Neue Bewegungen und Erschütterungen führten besonders seit 1848 auf Anregung von Würtemberg, und Preußen zu Versuchen, die Kirchenregierungen des evangelischen Deutschlands zu gemeinsamen Berathungen gemeinsamer Interessen auf der Wartburg zu vereinigen, und die zu Wittenberg im Jahre 1848 begonnene Versammlung des nach bestimmten Fristen zu wiederholenden deutsch-evangelischen Kirchentages hat bis hieher gewährt. Allein weder durch die eine

noch durch die andre Stiftung erlangt eine landeskirchliche Verfassung und Regierung eine höhere Verknüpfung oder eine erweiterte Organisation; denn eine rechtliche Verbindlichkeit ist mit den dortigen Beschlüssen oder Zeugnissen nach keiner Seite hin gegeben. Sie können und werden großen Segen haben, beruhen aber auf besondern Verträgen und zeitlichen freien Vereinigungen. Aehnliche Bedeutung hatten die Unterschriften der wichtigsten evangelischen Bekenntnisse oder der Schmalkaldische Bund im Jahrhundert der Reformation.

§. 700. Der kirchliche Verband, von dem wir handeln, besteht in einer Stufenfolge von höhern kirchenregimentlichen Verknüpfungen oder weiteren Vor- und Unterordnungen der Aemter, der Gesetzgebung und Verwaltung auf der Grundlage der Einzel-Gemeinde-Verfassung. Denn das Verhältniß von Individual- und Collegialamt in der Ortsgemeine oder Parochie kehrt auf der höhern Stufe wieder, ebenso wie Unterschied und Einheit des Aeltesten- und des theologischpastoralen Elementes sich wiederholt. Dem Pfarrer entspricht der Superintendent und dem Aeltestenrath die Synode, desgleichen der Generalsuperintendent und die Generalsynode, wo sich nicht etwa noch zwischen letzterer und der Kreis-Synode eine Provinzialsynode oder dergleichen etwas vorfindet.

§. 701. Weder das Verhältniß der zerstreuten Ortschaften und Parochial-Abtheilungen zur ganzen Parochie, noch das Verhältniß der Tochterkirchen zur Mutterkirche bringt einen ersten Grad des kirchlichen Verbandes hervor. Diese Verhältnisse könnten ganz fehlen, und die Mehrheit der Parochien schritte doch zum nächsten nexus ecclesiarum fort. Die absolut einzelne Parochie erlangt nur mittels eines Kreises (circulus) ihr organisches Verhältniß zur landeskirchlichen Einheit. Der Kreis aber bildet sich jedenfalls nach Analogie des parochialen Verhältnisses ein Kirchenregiment d. h. ein Ober-Pfarr-Amt und ein höheres Presbyterium; jenes wird Superintendentur (Superintendentia, Ephorat, Inspection u. s. w.), dieses Synode genannt. Nach der einen Verfassungsart ist die Superintendentur in der Regel das prius der Synode, nach der andern oft das prius der Inspection gewesen.

Die Superintendentur.

§. 702. Die Evangelische Kirche ist (nach Augustinus de civ. Dei l. XIX. c. 19 und des Hieronymus ep. 85) durch Uebersetzung

des ἐπίσκοπος zum Namen Superintendens oder auch Superattendens gelangt, nur nicht nach wirklicher Maaßgabe der in der Römischen Kirche geltenden bischöflichen Befugnisse und Attributionen. Wenigstens entspricht der evangelische Superintendent, zu deutsch Opmerker, Opsichter, weit mehr dem katholischen Dechanten, Erzpriester, Archipresbyter, als dem Bischof. Der erste Reformations-Act z. B. im Kanton Bern löste nicht nur die bisherigen Decanate vom Gehorsam der Bischöfe, sondern auch die ganze Cantonalkirche vom hierarchischen Charakter des Kirchenregiments. Solange man auch den Bischöfen unter der Bedingung, daß sie die Predigt des Evangeliums zulassen und für dieselbe ordiniren würden, eine Superiorität vorbehielt, oder solange man auch protestantischerseits Superintendenten auf den Standpunkt einiger bischöflichen Höhe von neuem zu erheben versuchte, so blieb es doch unter den Evangelischen bei dem pastoratus aequalis, gesetzt auch, daß die Feierlichkeit der Institution eines evangelischen Superintendenten irgendwie ausgezeichnet wurde. Sowie man überhaupt sehr gern den vorgefundnen pastor loci evangelisirte, so geschah dieß auch, wenn primi inter pares unter irgend einer Benennung besonders in den Städten als gelegnen Mittelpunkten eines Umfangs vorzufinden waren. Hierin liegt auch der Ursprung der Namen Metropolis und Metropolitan, welche jedoch mehr von Kreis- als Provinzial- oder Landeshauptstädten hergenommen sind.

§. 703. Der wesentliche Ursprung liegt jedoch nicht in der möglichen Evangelisirung vorgefundner Stellen, vielmehr in den dringend aufgetretenen Bedürfnissen einer bereitschaftlichen Aufsichtführung über die Pfarrer und Pfarreien, zumal bei noch fehlenden Consistorien. Die reformatorische Landesvisitation öffnet überall die Augen der reformatores (nach der Sprache der Sächs. Ordnung von 1533 eine amtliche Würde gewisser Theologen und Juristen) für Erfordernisse eines stetigen einzelpersönlichen Aufsichtsamtes. Die Hauptsorge ist noch auf Einheit und Reinheit der Lehre und der liturgischen Uebung gerichtet, welche durch sofortiges Einschreiten, Rathen, Schlichten vertreten werden müssen. Der durchschnittliche Stand der Pfarrer genügt in keiner Weise, es müssen sich Männer aussondern lassen, die den Verfehlungen in defectu et excessu vorzubeugen und ab-

zuhelfen durch geeignete **Belehrung** und theologisches **Ansehn** im Stande sind.

Bald ist der Pastor gegen spiritualistische Geister der Gemeine zu vertreten, bald wegen seines eignen übereifrigen Betonens und Uebertreibens der reformatorischen Hauptlehren und in der Richtung des Buches de formulis caute loquendi zu rügen; allein ebenso drohend wird bei dem so gemeinen Mißbrauch der evangelischen Freiheit unter dem Volke der Stand der **Sittenzucht** und der Ehegerichtsbarkeit. Die Pfarrer **kanzeln** ab, ja excommuniciren, dabei erwacht die weltliche Leidenschaft, und wo diese ihren Eifer nicht unterstützt, fehlt es an aller Objectivität der Disciplin, an aller Festigkeit des Verfahrens. Da muß denn wieder der Theolog und der kundige Ausleger der Schriftstellen, welche die Principien hergeben sollen, im Superintendenten gesucht werden und zu finden sein. Derselbe theologische Helfer wird erfordert, wenn ein Pfarrer entsetzt oder eingesetzt werden soll. Es ging damit, wo die Gemeine sich selbst überlassen oder die streitige Sache bloßer Entscheidung des Patrons und der Obrigkeit anheimgegeben war, oft tumultuarisch und willkürlich zu. Der ordentliche Examinator und Ordinator und Einführer sollte vorhanden sein. Wie ist nun aber das persönliche Ansehn theils verfassungsmäßig zu unterstützen, theils zu ordnen und also auch zu beschränken? Entweder ist, wie nach Würtembergischer Ordnung ganz ausdrücklich, der Superattendent zur Seite oder von oben her beschränkt, oder doch nach allgemeiner Voraussetzung durch das Entscheidungsrecht des evangelischen Landesherrn. Dieses bleibt auch dann vorbehalten, wenn z. B. der Superattendent nach ältester Sächsischer Bestimmung sich gewissermaaßen mit einem elementarischen Consistorium umgiebt. Zwar ist schon im 16. Jahrhundert hier und da die Ehegerichtsbarkeit überhaupt an die städtischen Gerichte gefallen, so daß diese nur in schwierigen Fällen, so seelsorgerische Rücksichten und theologische Resultate der Schriftauslegung einschlagen, den Ephorus angehen oder hinzuziehen sollen; aber dieser selbst ist veranlaßt, sich mit dem Amtmann zu benehmen und sonst Personen aus der Gemeine, vor Allem Pfarrer und Theologen, zuzuziehen. Dergleichen spielt also bereits einer Synode oder einem Consistorium vor. Es widerstreitet schon aller evangelischen Einzelamtlichkeit in der Kirche, in rechtlich-persönlichen Fällen ein ausschließliches Entscheidungsrecht innezuhaben.

Das ephorale Recht erſtreckt ſich nicht weniger wie auf die Unterbeamten der Parochialkirchen auf die Vorſtandsmitglieder, obgleich die Pfarrer hier die nächſte Inſpection führen. Bei Viſitationen das Rechnungsweſen und den Stand der unbeweglichen Güter, ferner die Archive und kirchlichen Bibliotheken zu controliren, kann dem Aufſeher nicht erſpart werden. Nur tritt es der Würde des Pfarramtes zu nahe, des Pfarrers Predigt-Concepte und die Documente ſeiner Privatſtudien (Disciplinarfälle ausgenommen) ſich vorlegen zu laſſen. Dafür, daß er bei Pfarr-Vacanzen unter Zuziehung der Ortsvorſtände und Presbyterien eine amtliche Fortführung der weſentlichen kirchlichen Uebung anzuordnen und zwiſchen dieſem und dem Bedürfniſſe der Hinterbliebnen mit Weisheit und Gerechtigkeit zu vermittlen hat, bedarf es keines Beweiſes.

Von ſeiner Schulaufſicht kann unabhängig von der Schulverfaſſung nicht wohl die Rede ſein. Vergl. das jus ad extra, erſte Beziehung: die Evangeliſche Kirche und der Staat.

Ob ihm ein Adjunctus (Aſſeſſor) in ſtetiger Weiſe oder nur außerordentlicher Stellvertretung wegen an die Seite zu ſtellen ſei, iſt nach Umfangverhältniſſen des Kreiſes zu entſcheiden.

Alles, was für Hebung und Förderung evangeliſcher Superintendentur in ihrem weſentlichen Beſtande und Kerne auch heute noch noth iſt, wird unter der einſeitigen Conſiſtorialverfaſſung mehr erſchwert, unter der Aelteſten-Verfaſſung aber erleichtert. Zur Befreiung von zu vielem Geſchäftsweſen wäre ein Procurator aus dem Aelteſtenſtande viel dienlicher, als ein ſchon vielbeſchäftigter und gar nicht aus kirchlichen Intereſſen hingeſtellter Regierungsbeamter des Kreiſes. Daß der Ephorus die ſcharfe, ſpröde Spitze des landesherrlichen Kirchenregiments hergiebt und als deſſen Organ ausſchließlich vom landesherrlichen Conſiſtorium angeſtellt wird, ſtärkt ihm nicht eben diejenige Auctorität, die ihm ammeiſten noth iſt, die paſtorale und theologiſche. Was die Preußiſche Inſtruction für den General-Superintendenten vornehmlich betont, iſt der perſönliche Einfluß des Würdenträgers auf die Perſonen, und ſollte für die Superintendenten ſchon in Anſpruch genommen werden. Allein dem thut die rein von oben her ergehende Wahl und Anſtellung kein Genüge. Mindeſtens ſollte von daher mehr die Beſtätigung einer vom Kreiſe der Synodalpfarrer ausgegangnen Vertrauenswahl

erfolgen. Was jenes betrifft, die Bedeutung des ethisch persönlichen Wirkens, so giebt davon Lasko in der unter Eduard VI. für die niederländisch-deutschen Fremden in London verfaßten Kirchen-Ordnung eine vorbildliche Ausführung; was dieses, die Vertrauenswahl betrifft, so tritt ihre Möglichkeit und heilsame Verwirklichung in alten und neuen Zeiten hervor; namentlich auch in Aeußerungen Luthers, sowie in Bugenhagens Verfahren, in Rheinland, Hessen, Schleswig-Holstein.

Das Mannigfaltige und Einheitliche der evangelischen Superintendentur ist von Jacobson in Herzog's Theolog. Realencyclopädie sehr lehrreich und übersichtlich dargestellt. — Bekanntlich wählten die Aeltesten der Alexandrinischen Kirche, wenn ein Bischof zu wählen war, ihn aus ihrer Mitte. Lasko weiset mit seinem Superintendenten auf den Apostel Petrus, der, ohne Amtsgewalt über die Mit-Apostel zu haben, doch ihnen als ein Halter der Einheit vorstand, und sucht dafür Anhalt im Cyprianus. Vergl. Richter K. O. II. S. 100. Nach Jacobson schreibt Luther im Jahre 1524 nach Prag an Rath und Gemeine: „Wo es durch Gottes Mitwirkung dahin ging, daß viele Städte (eine Mehrheit von Gemeinen) Bischöfe (d. i. Pfarrer) wählten, so möchten diese (die Pfarrer) einen oder mehrere aus ihnen wählen, die die Obersten unter ihnen wären d. h. die ihnen dieneten (nur keine Herrschaft!) und sie besuchten (Visitation hielten)." Bugenhagen will die ihm vom Rath zu Braunschweig angetragne Stelle erst annehmen, dafern die Pfarrer der Stadt zustimmen und ihm die Handauflegung ertheilen. In reformirter Gemeinschaft versteht es sich von selbst, daß der Inspector von und aus der Classe gewählt wird. Aus derselben Tradition kommt es, daß der rheinische Superintendent durch Wahl aus der Synode und zwar auf Zeit (5 oder 6 Jahre) zum Amt des Vorsitzers und Vorstandes des Kreises gelangt, ob er gleich vom oberen Kirchenregiment zu bestätigen ist. Die vier Superintendenten der Hessischen ursprünglichen Verfassung wurden von den Pf..rrern des betreffenden Aufsichtskreises zuerst durch Drei-Wahl, weiter durch Einwahl gewählt, und die Bestätigung hing vom Landesherrn oder von den Conservatores ab.

Kreis-Synode.

§. 704. Name und Institut der Synode stammt aus dem schon vorchristlich zu corporativen und repräsentativen Versammlungen sehr geneigten Griechenthum. Von den kleinasiatischen Gemeinen aus hat sich das Streben kirchlicher Selbsterhaltung durch vereinigten Rath und Willen weiter und weiter verbreiten müssen, und findet sich kein Jahrhundert, keine Nationalkirche, keine kirchliche Partei von Bestand, welche nicht ordentlich oder

unstetig Synoden von irgend einer Art und Bedeutung gehalten hätte. Sogar die absoluten Autonomen machen keine Ausnahme. Unter der Hierarchie jeder Art könnte das Synodalwesen fehlen, wenn es nicht nützlich wäre, die neuen Ordnungen collegialisch vorberathen oder begutachten zu lassen, nach welchen die Einzel-Aemter auf jeder Stufe auf Recht zu halten haben. In Evangelischer Kirche ist überall Vorsicht nöthig, daß sich das Personal-Amt der Aufsichtführung durch ein Collegium bedingt und beschränkt wisse, indem es sich in dasselbe mit aufnimmt; und zwar destomehr, jemehr die objective Ordnung überhaupt, also die kirchliche Gesetzgebung in Frage ist. Schlechthin bloß Berathung der Gesetze oder ausschließlich die Verwaltung, oder nur Disciplin, oder nur externa den Synoden zur Befugniß und Aufgabe stellen, endlich sie lediglich aus dem Predigtamt convociren, heißt der Erfahrung nach sie dem Absterben und der Auflösung entgegenführen. Wir bestimmen zuerst den Begriff der Kreis-Synode und fragen darnach, wie sie sich bilde und welche Befugnisse ihr beizulegen seien.

Vergl. Verhandl. des deutsch-evangel. Kirchentags von Elberfeld 1851.

§. 705. Unter einer Kreis-Synode verstehen wir eine kirchliche Versammlung, welche als ständige Körperschaft besteht. Durch sie vollzieht sich der kirchliche Verband im ersten Grade und der erste Fortschritt von der einfachen Parochie zum kirchlichen Ganzen.

Die Kraft des kirchlichen Lebens ruhet, was den Zweck der Erbauung und des Gemeinschafts-Segens betrifft, vornehmlich in diesem Theile der Verfassung; denn die vom Superintendenten präsidirte Kreisgemeinde sichert jeder Parochie einen Antheil an den Gaben der andern und macht überhaupt eine Organisation der Gemeinen erst möglich. Es könnte sein, daß außer diesem Verband einer Mehrheit von Parochieen nur noch ein landeskirchliches Consistorium zur landeskirchlichen Verfassung gehörte.

Kreise, Classen, Diöcesen, Inspectionen und Ephorieen, so auch Synoden, Convente, Convocationen gab es von jeher. Doch kann es geschehen, daß neue Circumscriptionen nöthig werden. Da hüte man sich vor zu großer Verengung oder Erweiterung der Inspectionen und bedenke dieses, daß schon die geschichtliche Dauer und Stetigkeit von dergleichen nachbarlicher Verbindung für jede Parochie von Werth sei. Die bloßen Pastoralsynoden konnten sich bei der Zunahme des sogenannten

politischen Standes an kirchlichem Ansehn und Einfluß nicht halten. Und die Einleitung zur Sächsischen Consistorien-Stiftung geht davon aus, daß sie auch den Mangel des durch die Reformation beseitigten Disciplinar-Collegiums gar nicht ersetzt hätten.

§. 706. Aus welchen Elementen aber hat sich die Kreis-Synode zu bilden? Das erste Bildungsgesetz ist dieses: Eine jede organisirte in sich abgeschloßne Einzelgemeine des Kreises muß in der Synode vertreten sein, aber auch nur eine solche. Jenes, weil sonst der Zweck, Gemeinschaft der Gemeinen, nicht erreicht würde; dieses, weil z. B. bloße seelsorgerische Systeme (Anstaltsgemeinen) oder Einheiten, die keinen eignen Pastorat oder doch keinen eignen Aeltestenrath haben, wie in die Abordnung so auch in die Vertretung Ungleichartigkeit und verhältnißmäßigen Unterschied von Vollberechtigten und Halbberechtigten einführen würden. Zweites Gesetz: Die Parochie ist nach Vollständigkeit ihres Amtsorganismus zu vertreten und hat demnach nicht nur ihre Prediger oder Pastoren, welche lebenslänglich der Gemeine in diesem Berufe vorstehen, sondern auch Aelteste oder deren Stellvertreter abzuordnen, sie mögen auch lebenslänglich oder auf Zeit fungiren. Der Pastor ist geborenes Mitglied, der nicht pastorale Vorsteher durch Wahl und Abordnung. Drittes Gesetz: Die Synode hat sich in sich selbst zu verfassen, indem sie ein Directorium, Moderamen sich schafft. Wäre bloß von der Ordnung der Verhandlungen die Rede, so könnten Vorsitzer und Schreiber und ihre Stellvertreter genügen. Die Synode ist aber eine ständige Corporation, welche auch in der Zwischenzeit ihrer Sitzungen zu rathen und zu handeln hat. Da wird ein Ausschuß erforderlich. Da genügt kein bloßer Vicarius des Leitenden, dessen Beigeordneter, Assessor, Adjunctus freilich auch die Würde und Befugniß des Vicarius hat. Zum fraglichen Collegium der Synode gehört, sofern es z. B. als disciplinarische Instanz Beschlüsse von dringlicher Art zu fassen hat, aus bekannten Ursachen ein Triumvirat. Ein geeigneter Schriftführer als Dritter hat ein selbstständiges Votum, er sei nun aus dem pastoralen oder aus dem Aeltesten-Stande gewählt.

Zu Nr. 1. Ist es fraglich geworden, ob Anstaltsprediger und ordinirte Prädicanten zur Synode als berathende Mitglieder ohne ein für den Beschluß zählendes Votum zu berufen oder zuzulassen seien, so ist es zu bejahen, weil sie mit ihrem Beruf zur Predigt, Liturgie und Seel-

sorge an dem Resultate betheiligt sind. Ob der Lehrerstand überhaupt auch außerhalb der Wählbarkeit zum Parochial-Presbyterium als solcher eine Vertretung fordere, bleibt solange zweifelhaft, als das Verhältniß der Schule zur Kirche Schwankungen unterliegt. Unsers Wissens wurden nur nach der Kirchenordnung von Straßburg die Lehrer zur Synode mit zugezogen. Candidaten können nur Zuhörer abgeben. Gäste von kirchenregimentlicher Stellung, die in amtlicher Beziehung zum Kreise gehören, müssen auf ihren Wunsch gehört werden, vor Allen die Legaten des Landesherrn. Absolute Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen.

Zu Nr. 2. Zur Beschickung der Kreissynoden andre Aelteste durch neue Urwahlen zu finden, als die schon ihre Gabe in der Einzel-Gemeine erwiesen und Erfahrung im Kirchendienst gesammelt haben können, verstößt viel zu sehr gegen den Sinn des Synodalwesens, als daß wir Ursache fänden, einen solchen Mißbrauch des sogenannten Gemeindeprincips zu bekämpfen. Vergl. das Referat zum deutschen Evangelischen Kirchentag von 1849 1. Heft. Abgeordnet zu höherem Collegialamt soll niemand werden, der nicht von denen, welche abordnen, schon hat an Gesinnung und Einsicht dazu tüchtig erkannt werden können.

Von vorn herein ist es nicht als Nothwendigkeit hinzustellen, daß die Abgeordneten vom Hirten- und Lehramt und die Abgeordneten vom Aeltesten-Stande in gleicher Anzahl vorhanden sein müßten; ebensowenig, daß der Lehrstand der Zahl nach zu überwiegen hätte. Sollte eine Vielheit von Parochieen, welche eine Mehrheit von Predigern abzuordnen hätte, den Stand der Aeltesten auf bedenkliche Weise zurückdrängen, so dürfte die Abstimmung nach Curien an die Stelle der nach Virilstimmen treten. Die itio in partes wäre nicht anzurathen. Der Schreiber des Gegenwärtigen war länger als zwei Jahrzehnte auf allen Stufen Synodal, er erinnert sich aber keines einzigen Falles, wo in einer erheblichen Sache nur der eine Stand, der der Aeltesten oder der Geistlichen, die Majorität ausgemacht hätte.

Der Einzel-Patron oder ein Mitglied eines Collectiv-Patronates hat kein Amt in der Parochie oder dem Kreise, sondern kann nur als Mitglied der Parochie, sofern ihm die Qualification beiwohnt, gewählt und dann auch abgeordnet werden. Der Patronat darf keinen ständischen Anspruch auf Vertretung in der Kreissynode erheben. Da er jedoch Pflichten und Rechte in Ansehung der kirchlichen Güter inne hat, so muß ihm von den Beschlüssen der Synode Kenntniß gegeben werden, damit er gegen mögliche Verletzung seiner Rechte, z. B. auch seiner Ehren-Rechte, sich in bestimmter Frist zu verwahren im Stande sei.

§. 707. Was die Befugnisse und Aufgaben der Kreis-Synode anlangt, so hat sie nur über kirchliche Angelegenheiten zu verhandeln. Anträge, deren praktisches Ziel und Interesse in das Gemeinwesen von andrer Art gehören, hat sie

abzuweisen. Kirchliche Angelegenheiten aber, wenn sie ordnungsmäßig angeregt werden, sie mögen unmittelbar oder mittelbar die Kreisgemeine berühren, werden ohne Ausnahme in den Grenzen der Zeit und vorbehaltlich der ordnungsmäßigen Vor- und Unterordnung der vorliegenden Fragen anzunehmen sein. Denn sie müssen allerdings auch die Lehre betreffen dürfen, sofern die Synode die Aufsicht darüber hat, ob und wie die evangelische Gemeindewahrheit in ihrem Kreise aufrecht erhalten werde. Auf eine Aufhebung oder Abänderung der Fundamente anzutragen hat niemand Berechtigung.

§. 708. Die Kirchenordnung ist unbeschadet ihrer evangelischen Substanz an sich bildsam. Ihre Angemessenheit oder ihre Gebrechen sind zunächst in der Einzelgemeine, in jeder eigenthümlich und in jeder in beschränkter Weise zu erproben. Erst auf der Höhe der landeskirchlichen oder nationalkirchlichen Verknüpfung kann sich die Wahrnehmung der Mängel und Erfordernisse je und je vollenden, dort also auch erst die darauf gerichtete Reflexion vervollständigen und in Beschluß übergehen. Die Voraussetzung davon ist ein Proceß der anwachsenden und auswachsenden Wahrnehmung, Erfahrung und Beurtheilung. Da giebt denn die Stufe der Kreis-Synode ein unentbehrliches Mittelglied her. Ihre Hauptaufgabe ist dabei, zwischen dem Allgemeinen und Eigenthümlichen zu vermitteln. Die Einzelgemeinen entsprechen ihrer Selbstständigkeit und ihrer Dependenz zugleich, wenn sie ihre Anträge und Wünsche der Läuterung und Vereinbarung hingeben, die in der Kreis-Synode zu bewirken ist, wogegen diese wiederum dem Eigenthümlichen sein Recht zu gewähren hat, soweit es dem Allgemeinen nicht widerspricht. Die Befugniß der Synode besteht also, was die ordnende Thätigkeit der Kirche überhaupt anlangt, erstlich darin, von den Ortsvorständen als Gemeindevertretungen Anträge, petita, Gutachten anzunehmen oder zu verlangen, sie zu sichten und nach Befinden sich anzueignen, andrerseits aber darin, proponenda von höherer Stelle zu empfangen, zu begutachten und Anträge an dieselbe zu richten. Local- und Special-Ordnungen werden von der Kreis-Synode auf Grund der gemeinen Ordnung und der Ortsverhältnisse beschlossen und wo es noth ist zur Bestätigung an höherer Stelle vorgelegt.

Selbſt wenn ſich die Thätigkeit der Synode hierauf beſchränken müßte, wäre dies Inſtitut zweckmäßig und würde dann der Synodal-Vorſtand wegfallen dürfen, der Vorſitzer genügte.

Die ſchon Bd. I. und unter dem 3. Titel der objectiven Kirchenordnung ad intra begründete Zucht, welche die Evangeliſche Kirche zu üben hat, fordert ein Verfahren, an welchem die ganze amtliche Kirche theilzunehmen hat, wenn nicht auf dieſem Gebiete zwiefach und dreifach ſchädliche Defecte oder Exceſſe verſchuldet werden ſollen. Einzelperſönliche Aemter haben Aufſicht zu führen; Collegien aber, welche erkennen und ſprechen ſollen, müſſen von den Einzelämtern aus überſichtliche Berichte über die Zuſtände und über die Thatſachen, beſonders nach Inhalt der Viſitations-Acten erhalten. Sofern die nöthige Reaction gegen zu fürchtende oder eingetretene Aergerniſſe in perſönlicher Rüge, vertraulicher Ermahnung, kurz in einer Einwirkung beſtehen und ſich abſchließen kann, die mit ſpecieller Seelſorge ſich zuſammenſchließt, haben vorzugsweiſe der Pfarrer, Bezirksälteſte, Superintendent und deſſen Adjuncte zu fungiren. Anzeigen oder Beſchwerden als erſte Anregungen können von der Synode ſelbſt ausgehen, und doch der Information und möglichen Erledigung wegen an die Einzel-Aufſichtsſtellen zurückgehen. Soll es zum Spruche kommen, ſo ſind die Fälle zu unterſcheiden, wo die Kreis-Synode oder beziehungsweiſe ihr Organ, das Directorium ein Recht der Entſcheidung als letzte Inſtanz hat, und die andren, wo ſie nur eine gutachtliche und berichtliche Mittel-Inſtanz abgiebt, ſodaß des Proceſſes Ende und Schluß nur bei höherer Synode oder Conſiſtorial-Commiſſion zu erreichen iſt.

Erheben ſich in der Einzelgemeine gegen die Wahl eines Aelteſten Bedenken gegen deſſen Qualification mit Hinweiſung auf Ordnung und Geſetz, und werden daraus Proteſte, ſo hat das Moderamen die Cognition und Deciſion. Ebenfalls kann die Synode in allen den Fällen, wo das Orts-Presbyterium gegen Einzelglieder der Parochie erkannt hat, auf Berufung als zweite nnd letzte Inſtanz gelten. Möglicher Weiſe hat ſie bei Klagen gegen kirchliche Beamte, welche ſelbſt nicht am Kirchenregiment betheiligt ſind, dieſelbe Stellung. In Bezug aber auf das Verfahren gegen Pfarrer und Aelteſte kommt ihr nur das Unterſuchen, ein vorläufiges gutachtliches Erkennen zu. Jede höhere Inſtanz iſt befugt, vor der Entſcheidung von der unteren Gutachten zu fordern. Die Gründe dafür, daß ein disciplinariſches Verfahren nicht langweilig und weitläufig zumal in den häufigern Fällen werden dürfe und den entſcheidenden Spruch nicht zu weit

noch zu hoch zu suchen habe, daß demungeachtet ein Recurs eröffnet bleibe; daß Collegen sich einander warnen und ermahnen, sich jedoch nicht endschaftlich richten, und daß die entscheidende Behörde über den Kreis, in welchem die Beschwerde veranlaßt und entstanden ist, hinausgestellt sei, — liegen so offen, daß sie einer weiteren Entwicklung nicht bedürfen.

§. 709. Da die Kreis-Synode einen ins Amt eingeführten Pfarrer als ein vollberechtigtes Mitglied aufnehmen soll, so hat sie auch volles Interesse an seiner persönlichen Fähigkeit, Gesinnung und bisherigen Bewährung. Dem entspricht, daß sie entweder an seiner Vocation selbst oder an seiner Prüfung zur Candidatur oder an seiner Ordination Antheil habe. Das Wesentliche hievon wird in verschiedner Weise erreicht: 1. dadurch, daß verfassungsmäßig eine weitere und engere Wahl stattfindet und von beiden eine dem Synodal-Directorium zufällt, 2. dadurch, daß die Synode ein oder zwei Mitglieder aus dem Pastoralstande oder doch den Superintendenten, ihren Präses, zur (consistorialen) Prüfungs-Commission zu deputiren hat, 3. dadurch, daß der Vocirte vom Superintendenten unter Assistenz andrer Pfarrer als den Vertretern dieses kirchlichen Standes ordinirt und eingeführt wird.

Was für weitere und engere Wahl, und was für die Zuweisung der erstern (dafern die Gemeine Probeprediger gehört habe) an diese, oder für das Entgegengesetzte spreche, ist oben Tit. I. ausgeführt. Die Frage, ob Gemeine, ob Synode, ob Consistorium die erste Wahl (z. B. die Drei-Wahl) haben solle, wird darnach zu entscheiden sein, bei welcher Stelle die vollkommenere geeignete Kenntniß der Candidaten vorausgesetzt werden kann.

Was Theilnahme an der activen Prüfung betrifft, so ist die erste pro facultate concionandi von der andern pro munere oder pro ordinatione zu unterscheiden. Nur die letztere falle der Kreissynode insofern zu, als sie durch Deputirte dazu mitwirkt oder sie ganz selbstständig abhält. Anstatt der Synode kann hier überall das Moderamen derselben in seinen Pastoralmitgliedern wirken.

Da der Consistorialverfassung fast in allen Vorrechten etwas bischöfliches anhängt, so bringt sie auch meistens mit sich, daß das Consistorium durch einen Ordinator aus seiner Mitte oder an seiner Spitze (den Ober-Superattendens, wie sächsische Ordnungen sich ausdrücken) die fragliche Handlung ausschließlich verrichtet und in Ansehung der Handauflegung noch andre Geistliche zugezogen werden. Wenn nun doch die Ordination eine Handlung des Gebets und Segens ist, wenn das Bekenntniß und die Persönlichkeit des Ordinanden am allernächsten die Gemeine angehet, warum soll er nicht vor ihren Augen in Gegenwart der Vertreter des Kreises

viel richtiger und erbaulicher ordinirt werden können, als in der Consistorial-Stadt, zumal in leerer Kirche? Es widerstreitet auch keinem lutherischen Principe, daß das Consistorium zur Ordination einen Kreissuperintendenten oder einen Pfarrer delegirt.

§. 710. Unstreitig fordert das kirchliche Beste und läßt es zu, daß Vereinsthätigkeiten und kirchliche Versammlungen von einander Kenntniß nehmen und sich zu einander halten. Die freie Thätigkeit für Liebeswerke ist darum keine ungebundne, und die geordnete amtliche geht, weil sie dieses ist, noch nicht in Aufsichtführen und Anordnen auf. Nichtsdestoweniger nehmen wir an, daß die Synode nicht allein über die der Kirche des Kreises stiftungsmäßig zugehörigen Anstalten, sondern auch über solche Vereins-Wirksamkeit, welche auf kirchliche Zwecke und Förderung des Reiches Gottes gerichtet ist, unbeschadet der selbstständigen innern Verfassung und Verwaltung Aufsicht führe. Setzen sich in der Kirche oder an die Kirche Secten an, so ist das ein Symptom der Krankheit. Wiederholt sich aber in kleinern freigeselligen Kreisen auf dem Grunde der festen Kirche, was die Kirche im Großen thut und erstrebt, oder ist der kleine religiöse Kreis neuer Ansatz kirchlichen Lebens, ja Anfang eines Dinges, das die Kirche thun soll und noch nicht als solche thut, so giebt es ein Gesundheits-Zeichen, wenn die Kirche es geschehen läßt. Ein conventus läßt conventicula zu, eine ecclesia ecclesiolas, eine res publica duldet und pflegt corpora, sodalitia. Feindschaft zwischen beiden Seiten mechanisirt die Kirche und verbotne Vereine erzeugen Gift, welches dennoch in die Gemeine dringt. Wohl kann man sagen: die ganze Gemeine des Kreises wie der Parochie, ja die ganze provinziale oder Landeskirche sollte Bibelgesellschaft, sollte Verein für (äußere und innere) Mission, sollte Tractatenverein, sollte Verein für die zerstreuten Evangelischen sein. Allein die kirchliche Regierung hat das nicht zu machen, sondern frei zu lassen, gelegentlich gegen anmaaßliche Geister und gegen innre Ausartung zu schützen, also auch zu bewachen oder doch mit zu berathen.

Vergl. Bd. I. den Artikel die Gemeine in der Gemeine §. 36 und Spuren der Verjüngung der Evangelischen Kirche. §. 88—90.

§. 711. Endlich läßt sich nicht übersehen, daß sowohl der Wohlstand einer Parochie als die Dürftigkeit einer andern etwas ist,

woran der ganze Kreis, auch ganz abgesehn von den Synodalkosten, theilnimmt. Es ist unrechtlich und unweise, die Aerarien in Einen Kirchenfonds zusammen zu werfen. Wohl aber geziemt es sich, die materielle Verwaltung aller Gemeindekassen zu beaufsichtigen (Rechnungs-Commissionen), und bei Aufstellung der Pflichtbeiträge den Geiz der einen Gemeine gegen die Armuth der andern ꝛc. zu vertreten.

Vergl. Tit. IV. Die kirchliche Haushaltung.

§. 712. Die Synode bedarf einer Geschäftsordnung, welche auf dem Grunde einer allgemeingültigen der Eigenthümlichkeit des Kreises entspricht. Allgemeine Erfordernisse sind: daß der Verhandlung ein Gottesdienst und eine Ansprache oder zur Zeitersparung nur letztere voraufgehet; daß die Vollmachten geprüft werden; daß die Synodalen den Bericht über den Zustand des Kreises eher vernehmen, als speciale Angelegenheiten vorgetragen werden. Dahin gehörige Anträge müssen auf den Vortrag der Proponenda von höhern Stellen warten. Der Vorsitzende kann darauf sofort Referenten ernennen. Die schon eingebrachten Anträge der Einzelparochieen, der Amtsstellen, der Einzelpersonen sind zu ordnen, und was davon zur Disciplin oder zur Vermahnung von Individuen und zu Beschlüssen gehört, die auf solches gerichtet sind, kann Veranlassung geben, die Oeffentlichkeit auszuschließen. Beamte aus den Collegien des höhern Verbandes haben jederzeit Zugang. Zum Worte kommt niemand, dem es der Vorsitzende nicht ertheilt hat. Zeit und Ort, auch die Synodalpredigt, wenn sie stattfinden soll, werden von Sitzung zu Sitzung verkündet.

Des kirchlichen Verbandes höhere Stufe.

§. 713. Jedenfalls fordert der bisher sich ergebende kirchliche Verband noch etwas weiteres; denn fürs erste müßte doch eine höchste Stelle der sich äußernden regimentlichen Vollmacht, also ein Punkt, wo die Bewegung zur Ruhe käme und von wo sie wieder ausginge, vorhanden sein. Die gleichstehenden Kreiskirchen bieten dergleichen nicht. Denn wer soll nun die Superintendenten beaufsichtigen, wohin soll der von einer Einzelgemeinde ausgegangne und von der Kreisbehörde geläuterte Antrag gerichtet werden? Es sind zwei Fälle möglich: entweder sofort

an irgend ein Consistorium durch einen Ober-Superintendenten oder an eine Generalsynode, beide als letzte höchste Instanz gedacht, oder an eine mindestens höhere, z. B. für eine Einheit von Bezirken, von Provinzen aufsichtführende und beschließende Behörde, welche wiederum aus Einzelpersönlichkeit und Collegium bestände, ohne sich einem Landeskirchen-Regiment zu entziehen. Jenes erste würde sich nur für eine geringere Zahl von Kreisgemeinen eignen, dieses aber Provinzial-Synode, Provinzial-Consistorium, einen Kirchenrath und einen General-Superintendenten zulassen; denn für eine sehr umfängliche Landeskirche mit einem halben Hundert von Kreissynodal-Spitzen läßt sich ein Mittelglied bis zum engen eigentlichen Kirchenregiment nicht wohl entbehren, wenn nicht die Selbstständigkeit des Kreises zu sehr beschränkt, die alles zusammenfassende Stelle theils zu sehr überbürdet, theils auch einer hinreichenden Auctorität und Energie beraubt werden soll, nachdem sie zur reinen Büreaukratie geworden. Dadurch dem obigen Erforderniß zu genügen, daß eine der Kreisgemeinen willkürlicher Weise mit Principalität beehrt würde, ist nicht möglich. Wo sollte ein solches Rom herkommen, dafern es nicht in gewisser Weise schon da wäre? Gäbe es aber eine Vorgeschichte für einen solchen Kreisort, so würde, sollte ein Ober-Superintendent oder Generalsynodus hingebracht werden, von Kreis-Synoden daselbst nicht mehr die Rede sein.

General-Superintendent.

§. 714. Zunächst kann der einzelamtliche Aufseher, Berather, Visitator der Kreis-Superintendenten nach unsrer Auffassung nicht fehlen, es sei daß er als Vorsitzer oder doch Mitglied der seiner Stelle entsprechenden Collegialbehörde (Synode, Consistorium) fungire oder daß er, bischöflich gedacht und benannt, eigentlich dergleichen innerkirchliche Collegien theils nicht zulasse theils überflüssig mache. Immer wird er fürstliche Räthe in ordentlicher oder außerordentlicher Zahl über sich erkennen, jenachdem der Begriff von causis ecclesiasticis und von politicis scharf und fest genommen wird. Immer ist er erster besondrer Würdenträger und Vertreter der landeskirchlichen oder provinzialen Gemeine und bildet im letztern Falle mit den gleichstehenden ein zufälliges oder ständiges Collegium. Nach Umständen der Verfassung ist er ausschließlich Ordinator und Einweihungsbeamter der Kirche. Zu seiner Be-

fähigung wird eine vorzügliche theologische sowohl als allgemeine wissenschaftliche Bildung und eine durch Redegabe unterstützte, überhaupt bedeutende Persönlichkeit gerechnet; denn es wird ihm zugemuthet, nicht nur im Allgemeinen zur Wahrung der Reinheit der Lehre befähigt zu sein, sondern auch Schlichtung von Gegensätzen auf diesem Gebiete durch mündliches Vernehmen oder Hirtenbriefe zu versuchen oder zu vollziehen. Theils proprio motu theils commissarisch gelangt er zu solchen Aufgaben, die eine Einheit des Theologen und Seelsorgers fordern und voraussetzen.

Wo die Superintendenten schon Kreisaufsehern, z. B. in Hessen den Metropolitanen, vorgeordnet wurden, standen sie der jetzt in Rede stehenden Würde ohngefähr gleich. Sonst gilt dieses auch von den Prälaten, welche die Stufe der Decane schon voraussetzen. Die wichtigste Besonderheit trat in Bezug auf höchstes kirchenregimentliches Personalamt da ein, wo wie im Herzogthum Preußen und Markgrafthum Brandenburg die bisherigen römischkatholischen Bischöfe an der Einführung der Reformation theilnahmen. Doch fühlten sich die reformatorischen Landesfürsten gar bald oder nach und nach abgeneigt, diese evangelischen Bischöfe bestehen zu lassen. Ließen sich die jura episcopalia des Landesherrn behaupten, während er doch Ordination, Bann u. a. nicht selbst ausüben konnte, so übergab er, was er abzugeben hatte, lieber gleichsam bischöflichen Consistorien als Bischöfen, oder stellte anstatt ihrer wie Albrecht von Preußen Präsidenten an, um dennoch eine kirchliche Hoheit und Gewalt unter dem Titel der Reservaten auszuüben. Generalsuperintendenten aber wurden zeitig exemplificirt, wo sie nach dem natürlichen Erforderniß des Verfassungsbaues mit erforderlich schienen und, wie in Würtemberg, zum Parallelismus zwischen Staats- und Kirchenregiment gehörten.

Consistorium.

§. 715. Die collegiale Form des höhern, vielleicht höchsten Kirchenregiments kann allerdings auch wieder irgendwie Synode heißen; allein es ist ein andrer Name, der eine der Synodalverfassung entgegengesetzte üblicher Weise bezeichnet. Das Wort Consistorium, von den Schweizern Stillstand übersetzt, kommt bei den abendländischen Kirchen fast allenthalben, aber in sehr verschiednen Bedeutungen vor. Bei den Reformirten deutscher Zunge wird darunter ein öffentliches Disciplinar- vornehmlich Ehegericht verstanden, welches durch Einheit des weltlichen und kirchlichen Staates gewählt und autorisirt ist. Die französische Zunge versteht darunter einen Complex von Gemeinen, der dem Begriffe einer Kreissynode nahe kommt. Anders artet sich die Bedeutung, wenn

in der deutschen Evangelischen Landeskirche von der höhern Aufsicht besonders über Lehre und Sitte, also auch von der Prüfung für das Lehramt und Oberleitung der Einsetzung die Rede ist. Die Ehesachen sollen geistlich gerichtet, überhaupt das bischöfliche Gericht ersetzt werden. Nach dem Gottesdienst treten diese Zuchtmeister zusammen; ähnlich wie schon Ende des 3. Jahrhunderts nach der Feier das ordentliche Kirchengemeinde-Gericht gehalten wurde.

§. 716. Im bestimmtesten historischen Sinne ist Consistorium Bezeichnung des centralen Kirchenregiments evangelischer Länder oder Provinzen und steht mit einer durch dasselbe bedingten Verfassung der Landeskirche in Zusammenhang. Der Ausgangspunkt seiner Genesis sind die Visitationen, durch welche die evangelische Reformation örtlich, landschaftlich in das Gebiet eines deutschen Reichsstandes eingeführt wird. Dies geschieht mit einigen Ausnahmen des Westens nicht durch Volksbewegungen, noch durch obrigkeitlichen Zwang, wohl aber unter obrigkeitlicher, landesherrlicher Auctorität, so daß der Wirksamkeit der reformatorischen Theologen der überall schon anerkannte Wille des Gemeinwesens entgegen und zu Hülfe kommt, während der Widerstand der Stifter, der Klöster oder der Stände und Einzelherrschaften noch fortdauert. Hierin liegt das erste, das Hauptmoment der Verfassungsbildung auf Jahrhunderte hin und bis hieher. Die nach Außen schützenden Mächte mußten sich destomehr nach Innen auch als Nothbischöfe im Dienste fühlen. Vorbereitet ist nun schon das jus in sacra bei dem Landesherrn, vorbereitet, daß nicht nur der status politicus mit dem theologicus in die Einheit der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung aufgenommen werden darf, sondern auch, daß die nur politisch gewählten und qualificirten Mitglieder bei den Aufgaben ihrer Verwaltung im Namen der Kirche mitwirken, woraus sich bei aufgehobner oder doch gestörter Confessions-Einheit der Körperschaften, der Communal-Collegien, der Patronate mit der Zeit viel Trauriges ergeben mußte.

§. 717. Keine der wesentlichen Thätigkeiten, aus denen das kirchliche Leben bestehet, kann erhalten und gepflegt werden, ohne daß die ordnende hinzukommt; alle sind mit defectus und excessus bedrohet, alle irren schon nach der beständigen menschlichen Fehlerhaftigkeit von ihrem Grunde und Ziele ab. Darum

ſind auch ſofort neben und mit den Gaben der Lehre die Gaben der Regierung vorhanden. Nicht weniger als zu des Paulus und Timotheus Zeit das Bedürfniß einer gewußten und anerkannten Gemeindeordnung und Verfaſſung hervortrat, hatten Luther und Melanchthon die evangeliſche Gemeinſchaft gegen Anarchie und wiederkehrenden Romismus zu ſchützen. Die reformatoriſche Ordnung konnte aber nicht ſofort ein fertiger Abdruck der apoſtoliſchen ſein wollen. Es handelte ſich um Reinigung eines status quo, ſofern es in dieſem bewährte haltbare Grundlagen für neue Erbauung gab, wie Pfarramt und Parochie; und es gab kein Hinderniß, die Analogie von Landdecanen und Erzprieſtern zu benutzen, neue evangeliſche Senden zu halten, Pfarr-Synoden zu berufen, mehr oder minder periodiſche oder noch außerordentliche und zufällige; aber alles wartete noch auf ein einheitliches, ſtändiges, ſtets in Bereitſchaft des Handelns und Maaßgebens ſtehendes Landeskirchenregiment, in welchem ſich die Spitzen der Aufſichtsämter vereinigen konnten, und ein ſolches ließ ſich, ſolange nicht im Parochial-Organismus eine Ineinsfaſſung des Geiſtlichen und Aelteſten-Elements, des moniſtiſchen und collegialen, als Baſis für Aufbau von Stufe zu Stufe ſtattgefunden hatte, nur in einem Conſiſtorium nach dem Sächſiſchen Begriffe herſtellen.

Luther blieb, während er den Abbruch der biſchöflichen Spitze nie bereute und das Naumburgiſche Exempel auch nicht anders als im Sinne des pastoratus aequalis verſtand, achtungsvoll vor den presbyterialen Erſcheinungen, beſonders in Hinſicht der Kirchenzucht, wie vor einem Ideale ſtehen. Jetzt, dünkte ihm (am Schluſſe der deutſchen Meſſe 26), laſſe ſich die apoſtoliſche Einfalt der ecclesiolae noch nicht wieder erreichen; aber nur deſtoweniger konnte er in melanchthonſcher Furcht vor Caesareopapia mit irgend einem Quaſi-Epiſcopat oder aber mit der ſectireriſchen Revolution helfen wollen. So blieb nur übrig, den Lehrſtand und die obrigkeitliche Organiſation auf jeder Stufe irgendwie zu einigen. Das Princip des conſiſtorialen Regiments iſt nicht, den Prieſter- und Laienſtand in einem Aelteſtenrath zur Grundlage der Verfaſſung zuſammenzubringen, ſondern ein Mit- und Zuſammenwirken der weltlichen Regierungsgabe mit der geiſtlichen zu ſchaffen. In der Zuverſicht zueinander, die die Einheit des evangeliſchen Bekenntniſſes im Lande gewährt.

sollen auf höchster Stufe des kirchlichen Verbandes sowie theologi auch politici im Auftrage des Landesherrn und im Namen der Landeskirche Aufsicht führen, Ordnung halten, richten und erkennen. Politische Einzel-Aemter und Collegien, Bürgermeister und Stadträthe, Schöffen, Schösser u. s. w. nehmen als solche als geborne Kirchenbeamte an der kirchlichen Aufsicht und Pflege collegialisch Theil, ohne daß sie vermöge ihrer anerkannten kirchlichen oder anderweiten Befähigung dazu berufen wären. Es ist schwer, die leitenden Gedanken, welche der Stiftung der Consistorien überall und da oder dort zum Grunde lagen, präcis auszudrücken, und sie gar in Uebereinstimmung zu bringen. Man kann es dem Collegial-Principe zu Gute rechnen, wenn die Würtembergische Verfassung des Consistoriums von Anfang her wollte: es sollten inmitten desselben die Gemeinen (die Gemeine) durch bestimmte Mitglieder vertreten sein, während davon später nicht mehr die Rede war, oder wenn die politici vorzugsweise als viri honesti et Deum timentes, also gerade so charakterisirt wurden, wie gelegenheitsweise berufene Rüge-Richter, die Sechsmänner u. s. w. Wären Wahlacte und Cooptationen hinzugekommen, so würden wohl Consistorien Ansehn und Bedeutung von Presbyterien bekommen haben. Dagegen muß eine Spur des territorialen Princips darin erkannt werden, daß die Edicte der Landesherren sich zwar mit dem vollen Geständniß einleiten, der Staat sei freilich nicht die Kirche, die eine Art von Gewalt nicht die andre, aber darauf dann doch eine entschiedne Deduction der landesherrlichen Befugniß folgen lassen, vom hochobrigkeitlichen Standpunkte aus der Kirche mit Aufsicht für Reinheit und Einheit der Lehre und der Sacramente zu dienen und dafür Einrichtungen zu treffen. Endlich giebt es doch fast kein Beispiel von Anfängen oder Vorspielen consistorieller Stiftungen, wo nicht das bischöfliche Princip eine Fort- oder Nachwirkung offenbarte, und findet das insonderheit auf den Punkten statt, wo das eigentlich Geistliche theils gegen das Laienthum vertreten, theils gegen die Willkür und Excesse gründlich gewahrt werden soll.

Zwar schon vor 1530 führten die Visitationen durch Rathschläge der Reformatoren zu der Erklärung, daß die jetzige Lage der Dinge schlechterdings die Dienste der landesherrlichen Auctorität fordern, und zu Einrichtungen, die sich, wie die von Pfarrern und weltlichen Notabeln umgebnen Superintendenten und die collegialen Verhandlungen und Beschlüsse

für das Resultat der Visitation zeigen, zu einem vorgängigen Consistorial-Wesen gestalteten. Allein die Erfordernisse und die Mittel eines organischen ständigen Kirchenregiments konnten sich erst recht nahe legen, wenn sich im Katechismus und im Bekenntniß von Augsburg die Aufgabe einer evangelischen Gemeinlehre und Verfassung klar vorgezeichnet hatte. Die für beides wichtigen Artikel von Schmalkalden kamen hinzu. Wie mußte jeder Evangelische Stand bei diesem Mitbesitze eines vor der ganzen Christenheit ausgesprochnen Zeugnisses sich pflichtig und besorgt fühlen, eine Lehre nach Innen für Volk und Jugend treu zu halten und zu pflegen, um sie auch nach Außen hin siegreich zu vertheidigen, also auch für diesen Zweck Ordnung, Anstalt und stätige Hut zu schaffen. Andrerseits wuchs die Wahrnehmung vom Mißbrauch evangelischer Freiheit im Volk. Und das sind zugestandnermaaßen eben schon in jenen Jahrzehnten die sich überall auszeichnenden beiden Motive der ordnungmachenden und kirchenregimentlichen Betriebsamkeit: die Lehre und die Zucht. Die lehrreichsten Stellen, die über die leitenden Grundgedanken der consistorialen Stiftung und über die mannigfaltige Entwicklung derselben Licht geben, sind Sachsen, v. 41–80, Würtemberg, Preußen, Braunschweig, Mecklenburg, Pommern.

Was nun aber die Befugnisse des Consistoriums, die Rechte und Pflichten dieses Kirchenregimentes betrifft, so konnten Wissenschaft und Leben damit noch viel zu thun haben, ehe die Landeskirche zu befriedigender Verfassung und Ordnung kam. Im Allgemeinen galt der Grundsatz: der Landesherr sollte persönlich die potestas ordinis nur durch den Lehrstand ausüben können. Indessen blieb fraglich, was und wieviel dazu zu rechnen sei, und dann, ob sich nicht zwischen ihn und das Consistorium noch ein Staatsrath, ein dirigender Minister, außerordentliche Synoden eindrängen und an der Kirchengewalt und deren Ausübung theilnehmen könnten. Im ersten Zeitraume der Consistorialgeschichte betrachteten sich die Fürsten am wenigsten anders denn als im Dienste Christi stehend, und wo Fortschritte in Entwicklung des evangelischen Princips sich ankündigten, ließen sie es gern geschehen, daß die zusammenwirkenden Stände und Aemter sich gegenseitig beschränkten; der Mißverstand und Mißbrauch des Reformationsrechts führte erst später zu Beispielen von Tyrannei. Aber die Eifersucht zwischen theologis und politicis konnte um so eher ein einseitiges Verfahren in dem Consistorium und außerhalb desselben, in Wissenschaft und Praxis verschulden, als sogar in der Parochialverfassung der dritte Stand ganz übergangen war, so manche Spuren des Gefühls für seine Rechte und erforderliche Mitbethätigung auch (in Preußen bei der Pfarr-Wahl und sonst in Disciplinarfällen) allenthalben sich geltend gemacht hatten.

Die Kirchenordnung hatte bereits eine confessionelle Substanz, als die Consistorien ihre Pflicht antraten, die Ordnung zu vollziehen, zu erhalten und zu bewachen. Bei richtiger Auffassung ihrer Aufgabe muß jedoch das Zwiefache in Rücksicht genommen werden, daß die Ordnung etwas bildsames und in der Vollziehung von Zeit und Ortslage abhängig

bleibt, und daß zur Verwaltung und Erhaltung der Ordnung dringlich und rechtlich ein neues Verordnen gehören kann.

Provinzial-Synode.

§. 718. Zum höhern Verbande oder zur zweiten Stufe desselben rechnen wir extensiv und intensiv eine neben der General-Superintendenz und dem Consistorium bestehende höhere Synode, wenn vom evangelischen Kirchenregimente die Rede ist. Vor Allem ist hier darauf zu achten, daß der Begriff des Consistoriums die möglichen Verfassungsweisen der evangelischen Kirche schon in Deutschland nicht erschöpft. Denn im Westen dieses Landes fehlten nicht nur die Hauptvoraussetzungen, welche zur Consistorialverfassung in specifischer Bedeutung führen, sondern es pflanzten sich daselbst aus Frankreich und den Niederlanden eingewanderte oder wenigstens von den Traditionen des dortigen Protestantismus berührte Häuflein von Gläubigen an, die eben durch diese auf eine ganz andre, gewissermaaßen entgegengesetzte Kirchenbildung hingewiesen waren. Wir haben schon anderwärts ausgeführt, daß die politischen Zustände, in denen sie sich befanden, ihnen nicht an den Fürsten geborne Beschützer und Pfleger gewährten. Sie waren in dieser Hinsicht geborne Märtyrer; nur durch große Energie persönlichen Christenthums und durch eifriges Zusammenhalten, durch Stärke des Gemeinschafts- und Absonderungstriebes konnten sie bestehen und zunehmen. Dem entspricht jedes Beispiel calvinischen Gemeinwesens schon in den Grundlagen der Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Wie aber? Sollte nicht auch der Unterschied der Lehrprincipien auf den Verfassungsbau eingewirkt haben? Den unglücklichen Versuch Stahls, den Unterschied der beiderseitigen Kirchenbildung aus den Sonderlehren der evangelischen Hauptparteien zu erklären, hat bereits Richter kräftig zurückgewiesen. Ebenso ist es unwahr, wenn der obgenannte Rechtslehrer das lutherische Consistorium aus Anschauung des apostolischen Wesens herzuleiten gedenkt, zumal wenn daneben behauptet wird, der Aelteste der Bibel gehöre zum Lehrstand, der Verwalter der Lehre aber habe das Regieren zum wesentlichen Annex. Die Wahrheit ist, daß die Reformation Deutschlands höchst conservativ mit dem von der katholischen Kirche her Bestehenden verfuhr, vorausgesetzt daß es noch evangelische Möglichkeit behielt. Sollte der Radicalismus eines Carlstadt abgewehrt werden,

ſo ſchien, wo es irgend ausreichte, das Reinigen vor dem völligen Beſeitigen den Vorzug zu verdienen. Dieſe Reformation verfuhr regreſſiv, dagegen die andre progreſſiv; die reformirte Reformation ließ die vorgefundenen Lehren und Formen (Namen, Sitten, Gebräuche, Vorzüge und Ordnungen des Handelns ſowie der Handelnden) niemals beſtehen, dafern ſie im Papſtthum Träger des Aberglaubens geweſen waren; eine Neubildung, die ſich nicht auf das Zeugniß der Urkunde gründete, galt ihr nicht als evangeliſch, das Urkundliche aber oder Schriftmäßige für das wahre Katholiſche. In ihren Grenzen war das formale Princip das zuerſt maaßgebende und maaßgebend bis in die Verfaſſung. So ergab ſich aus dem Princip des Presbyteriums die Synodal-Verfaſſung, und aus der niederen Synode ſammelte ſich eine höhere, welche, wenn ſie in der Mehrheit beſtand, eine einige oder landeskirchliche veranlaſſen konnte.

Band I §. 74: Unterſchiede des Evangeliſchen Kirchenthums im Allgemeinen. §§. 86 87: Unterſchied in Anſehung des Kirchenregiments und der Verfaſſung.

§. 719. Eine höhere Synode iſt es nicht dadurch, daß ſie die bloßen Spitzen der Kreisgemeinden, Ephoren, Superintendenten, Inſpectoren der Claſſen zuſammenfaßte oder etwa nur aus Generalſuperintendenten beſtände. Dergleichen könnte als Vorſynode, als Commiſſion für beſondre Berathungen der Geſetzentwürfe nützen, aber weder das Kirchenregiment, noch die unteren Verbände vertreten. Losgeriſſen vom Stande der Pfarrer und Aelteſten hätten ſie keine Vollmacht, im Namen der Kirche Collegialrechte auszuüben. Die Synode kann auch nicht allein durch den größern Umfang eine höhere abgeben, ſondern nur dadurch, daß ſie durch Acte der Erwählung in ihren Mitgliedern zu höhern Befugniſſen und zu erprobterem Vertrauen gelangt iſt.

Eine höhere Synode hat eine Verfaſſung, kraft welcher ſie eine ſtändige Dauer und ein Recht hat, ſich nach Perioden oder auch auf außerordentlichen Ruf des Vorſtandes zu verſammeln. Die jederzeitigen Vorſitzer der Kreisſynoden, als ſolche ſchon kirchlich gewählt, ſind ohne weitere Anordnung geborne Mitglieder. Jede Kreisſynode wählt einen Geiſtlichen und einen Aelteſten aus ihrer Mitte und einen Stellvertreter für den einen und andern.

Entweder facultativ oder nach beſtimmten amtlichen Entſendungen nehmen Mitglieder des theologiſchen Doctorats oder

des landesherrlichen Kirchenregiments an den Sitzungen Theil. Synodus hat im übrigen das Zulassungsrecht. Sie empfängt von Oben Bestätigung ihrer Beschlüsse, von den niedern Verbänden Bericht und Anträge, vom Kirchenregiment sogenannte Proponenda, Gesetzvorschläge ꝛc. zur Begutachtung. Sie verbindet mit ihrer Aufsicht über die gesammte kirchliche Uebung ein Recht der Censur über einzuführende nicht symbolische Katechismen, Gesangbücher und religiöse Schulbücher (Empfehlung, Verwerfung, Genehmigung, Gutheißung). Zur möglichsten Veranschaulichung ihrer Stellung im Allgemeinen weisen wir hier auf diejenige Exemplification hin, welche in der bestehenden Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung von 1835 vorliegt.

S. Ausgabe des Geh. R. Dr. Bluhme mit Zusätzen, Declarationen ꝛc. des ursprünglichen Textes.

Die Kirchen-Ordnung und das Institut der Provinzial-Synode von Rheinland und Westphalen erfordern deshalb eine Rücksicht von der Wissenschaft, weil sie im Verhältniß zu ihrer Geschichte in den Gegenden, wo sie gelten, und im Zusammenhange mit der Preußischen Landeskirche und mit deren Zukunft sowie in ihrer Aehnlichkeit und Unähnlichkeit mit den Synodalverfassungen von Oldenburg, Baden, Hannover eine eigenthümliche Bedeutung haben. Deshalb sind ihre Principien Gegenstand besondrer Vorträge geworden. S. vorzüglich: Ueber die Principien der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung und über die rechtliche Bedeutung des 15. Artikels der Preußischen Verfassungs-Urkunde. Zwei Vorträge von Pastor Wolters und Professor Achenbach. 1862.

Die evangelische Kirchenverfassung, die in den westdeutschen Ländern Jülich, Cleve, Berg und Grafschaft Mark von Anfang her feste Wurzel gefaßt, hat ihre Lebensfähigkeit als Aeltesten- und Synodalverfassung vor und nach der französischen Fremdherrschaft in solcher Weise bewährt, daß sie in vielen Beziehungen hat lehrreich und tröstlich vorleuchten können. Sie hat die Behauptung jenes Rechtsgelehrten Lügen gestraft, die Preußische Landesverwaltung habe bei ihrem Eintritt eine dergleichen Verfassung gar nicht mehr am Leben gefunden. Das mußte wohl noch Leben haben, worin man nach so vielen Spuren in Deutschland eine neue Zukunft der evangelischen Kirche suchte, worauf Friedrich Wilhelm III. in den Jahren 1817—19, ehe noch die Consistorien von ihrem tiefen Verfall einigermaaßen hergestellt, die Hoffnung der Kirchenfreunde verwies. Man begrüßt die Kirchenordnung von 1835 allerseits als heimathliches, volksthümliches Altes, dem nur eben, um es recht zu sein, noch etwas fehle. Freilich war es der mitgegebene Anhang von Consistorialverfassung, was diesen Mangel vergütete; allein das Rheinland wußte den hierdurch vermittelten Zusammenhang mit der großen Evangelischen Landeskirche zu schätzen und

übte sein Synodalrecht mit freimüthiger Geduld und Mäßigung aus. Dort suchten nicht die Lutheraner das kircheuregimentliche Band für ihr Sonderrecht auszunützen, im Gegentheil — man hatte bei aller Entschiedenheit in Ansehung der Lehre die Verfassung der Reformirten lieb, und dieß wiederum stützte alle edlen Früchte der evangelischen Union. Noch einmal sollte sich, als die westlichen Kirchenprovinzen in synodalen Bestrebungen schon bedeutend erstarkt waren, ihre Verfassung besonders bewähren. Die sechs östlichen waren nicht gleicher Haltung fähig, sobald eine staatliche Erschütterung die consistoriale Kirche so stark mit berührte, daß Kammermitglieder offen behaupteten, eine Landeskirche gebe es nicht mehr, sondern nur für sich bestehende einzelne Gemeinen. Der Römischen Kirche gegenüber sind sie in ihrer natürlichen wahren Lage verblieben und haben ihre Hoffnung nicht auf die erlangte Schutzmacht gestellt, um sich durch diese für so viele Bedrückungen zu rächen. Die Evangelischen wissen, daß, wie ihre Väter, auch sie noch Bestimmung haben, ihren evangelischen Glauben und ihre Bekenntnißtreue zu stärken. Sie haben nicht aufgehört, die paritas juris, die vielfach verbriefte, dennoch der jesuitischen Macht und Feindschaft gegenüber als imparitas schwer zu empfinden, und seitdem durch das öffentliche Staatsrecht die Selbstständigkeit der Kirche anerkannt ist, hat sie das zugreifende Verfahren der Römischen nicht verleitet, mittels stürmischer Anträge aus ihrer eignen Mitte eigenmächtig dasselbe zu thun. Aber sie sind den Arnoldischen Anforderungen an den evangelischen Theil gemischter Ehe mit geeigneten Disciplinargesetzen entgegengetreten und sind den Martinschen Anmaaßungen die Antwort nicht schuldig geblieben. Sie haben nicht nachgelassen, mit Zeugniß und Vorarbeit einer solchen landeskirchlichen Verfassung entgegenzukommen, wie sie sie hoffen müssen, um die Principien der K. O. von 1835 entwickelt und in voller Geltung zu sehen. Noch viel weniger haben sie dem Sturme des kirchlichen Liberalismus in Baden oder Oldenburg gegen die Grundsätze der Presbyterial- und Synodalverfassung selbst, wie ihnen anmaaßlich zugemuthet wurde, etwas nachgegeben, weil sie sich nicht des Fehlers mitschuldig machen wollten, vor lauter „Gemeinde-Princip" fast sämmtliche Rechte der Gemeine zu Gunsten bekenntnißloser Zeitrichtungen aufzugeben. Vergl. Wolters a. a. O. 49 ff. Möge die Rheinische und Westphälische Evangel. Kirche fortfahren, durch ihre Haltung Preußen und Deutschland vor allen Reizen des zum Vorbild ausgestellten falschen Verfassungs-Protestantismus zu bewahren.

§. 720. Die bisherige Steigerung der organischen Verbände läßt gerade den landeskirchlichen im Ganzen noch erwarten. Ob nun ein Oberconsistorium, ob eine Landes-Synode, oder beides noch in Aussicht stehe, ist die Frage. Von Landeskirche könnte doch nicht wahrhaft die Rede sein, wenn die Provinzialgemeinen nicht jede dieselben Ordnungen vollzögen, welchen alle nachleben, wie vieles Eigenthümliche es auch sein mag, was

auf der Grundlage der Landesordnung der provincialen Bedürfnisse wegen zugelassen und gepflegt werden wird. Je weniger die Evangelische Kirche über territoriale Grenzen hinaus sich organisiren läßt — denn bisher hat sich kaum dann und wann eine Bundeseinheit ergeben —, destomehr muß die landeskirchliche centrale Einheit in der Verfassung Ausdruck finden, damit der Segen der Kirchengemeinschaft von Allen empfangen werden könne.

Auf weitere und weiteste Gemeinschaft und deren Bethätigung verzichtet deshalb die Evangelische Kirche nicht, und sie darf um den Vorzug der hierarchischen Kirche in dieser Rücksicht nicht bange sein, gleich als ob nur das Papstthum der menschheitlichen Religion recht angemessen sei. Die Möglichkeit und Wirklichkeit einer christlichen Gemeinschaft mit den Leuten jenseits der Landesgrenzen, der Berge und der Meere hat Zeugniß und Beispiel genug. Auf dem Wege der Freiwilligkeit reichen sich schon innerhalb der Grenzen des Landes Parochieen, Kreise, Provinzen, Ländchen und Länder die Hand. Bibelgesellschaft, äußere und innere Mission, Conferenzen, Kirchentage, der Evangelische Bund, die Brüdergemeine, die Diaspora, der Gustav-Adolf-Verein beweisen es zur Genüge. Die kleinen Länder und Ländchen, welche allermeist es bedürfen, deutsche Kirchen überhaupt haben die Möglichkeit, zwanglos und doch bundesmäßig sich erprobte Eigenthümlichkeiten auszutauschen und mitzutheilen.

§. 721. Die Idee eines landeskirchlichen Kirchenregiments scheint am richtigsten in der Form des consistorialen Elements als Oberconsistorium verwirklicht zu werden. Denn durch dieses ammeisten bethätigt sich nicht allein die umfassendste und die durchdringendste Aufsicht, sondern auch die volle Auctorität, die Ordnung zu vollziehen, Zucht zu üben, Conflicte zu schlichten. Jedoch soll diese Regierungsgewalt nicht willkürlich und zufällig verfahren, und so wird man nothwendig in die Frage versetzt: wo beginnt und wo vollendet sich die Ordnung schaffende Thätigkeit und die Gesetzgebung für die Landeskirche. Gesetzt nun, daß die objective Ordnung doch das erste und wichtigste Moment des kirchlich gemeinsamen Lebens und das prius des Regierens sei und demnach die berathende und beschließende Thätigkeit die erste, die vornehmste Behörde beschäftigen müsse, so scheint es wieder, eine Landessynode habe vorzugsweise das Recht zum obersten Kirchenregiment, dergestalt, daß sie dann allerlei Attributionen der Regierung als Vertreterin der Hauptangelegenheiten noch auf sich nehmen, ja ein Oberconsistorium ersetzen könnte. Das Consistorium ist allezeit in Bereitschaft und im Stande, zu han-

deln, die Synode wird möglicher Weise ein Consistorium. Die Synode weiset mehr auf die Gemeinen hin, das Consistorium mehr auf die Kirchengewalt des Landesherrn; dennoch sind alle im Dienst Christi und seiner Gemeine. In dieser Hinsicht hat auch der Landesherr das Bedürfniß, bezüglich die Pflicht, sein Convocationsrecht zu üben, und wo das Gemeinbewußtsein einem Neuen von Verfassung und Kirchenordnung, einer Epoche ihrer Entwicklung entgegenharrt, ist diese Convocation angezeigt, wodurch periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte der erwählten Vertrauensmänner nicht ausgeschlossen sind.

Daß Synode und Consistorium sich unterscheiden und doch sich fordern, zeigen die Thatsachen der Verfassungsgeschichte im ersten Zeitalter. Das gleichsam noch Elementarische der Synode bringt kirchenregimentliche Handlungen hervor, wie denn auch noch die späteren wiederkehrenden Synoden die Stiftungen für Wittwen und Waisen ꝛc. in ihrem Kreise beaufsichtigen. Für Neubildungen der Verfassung und Kirchenordnung schließen sich die Consistorien frei zugezogenen Mitgliedern aus den ersten beiden Ständen auf.

Die Kirchengewalt, sonderlich die landesherrliche.

§. 722. Wir beharren auch in diesem Punkte bei den Grundsätzen, welche schon im ersten Bande unter der Aufschrift „Kanon und Gemeindegewalt“ entwickelt worden sind. Von Gewalt ist hier in keiner absolutistischen Voraussetzung die Rede; es soll keine Willkür, welche die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten und die Entscheidung über dieselben dem Zufall preisgeben und sowohl das Gesetz der Nothwendigkeit als das der Freiheit aufheben würde, also auch kein Zwang einzuführen sein. Wo eine beständige Bereitschaft, das kirchliche Leben in seiner Stetigkeit oder Unstetigkeit zu ordnen, erfordert wird, muß Ansehn des ordnenden Subjectes und eine Regel vorhanden sein, welche der Ordner selbst anerkennt. Eine Kirchengewalt gehört daher zur Lebensentwicklung der Kirche selbst; und an diesem Lebensgesetze hat auch die thatsächlich gegebene landesfürstliche Kirchengewalt eine Stütze wie sie so oder so in Deutschland vom Ursprung der Reformation her besteht. Es fragt sich aber, wie sie sich im Bewußtsein der Kirche gegründet hat. Die namhafteste Ableitung dieses Factums deutet dasselbe als einen Ersatz für das bi-

schöfliche Kirchenregiment, welches nicht zu entbehren gewesen sei und nur in der natürlichen Stellung des Fürsten zu seinem Lande habe wiedergefunden werden können. Insoweit die Reformatoren sich diese Fassung aneigneten, dachten sie dabei mehr an einen Nothbehelf; Andre aber gingen auf den Begriff einer Nothwendigkeit und auf eine innere Berechtigung zurück. Die Bekenntnißschriften selbst sprechen sich dahin aus: als die Bischöfe als Widersacher der Reformation vom Rechtsprechen und von der Besetzung der Pfarrstellen zurückgetreten seien, hätten sich die evangelischen Landesherren gezwungen gesehn, diese Amtspflichten zu übernehmen; hin und wieder machte sich aber die Meinung geltend, die landesherrliche Gewalt als solche fasse bereits schlechthin oder doch unter Umständen die kirchliche mit in sich. Im Clevischen Gebiet, in dessen Mitte es gar keine Bisthümer gab, hatte sich der Herzog, um sich freie Hand gegen die fremden Bisthümer der Nachbarschaft zu erhalten, schon im Mittelalter Manches erlaubt, was nach römischem oder päpstlichem Recht zu seinen Befugnissen nicht gehörte, und man hatte dieß geduldet, weshalb das Sprüchwort aufkam: „der Herzog von Cleve ist Papst in seinem Lande". Wie viel mehr konnte man sich nach der Reformation mit dem Satze befreunden, daß die Ausübung der kirchlichen Auctorität und Befugniß, wenn sie bischöflich aufgehört habe, in der fürstlichen wieder aufwache! Um so mehr, da die Fürsten eine Kirche zu leiten übernahmen, die sie selbst erst an- und aufgenommen hatten und die sie nicht ohne Schutz und Vertretung lassen konnten. Jeder neue Schritt, den die sich vollziehende Reformation that, das fortgeführte Werk der Visitation, die Verhandlungen über Ehesachen und das Bedürfniß von Entscheidungen über die Lehre oder über Herstellung der sittlichen Ordnung, Alles dieß wies ihnen die Pflicht zu, nach dem Rathe der sogenannten reformatores den Sprüchen der Unterobrigkeiten die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen und sich einen letzten Entscheid vorzubehalten. Eine einheitliche Kirchenordnung konnte anderenfalls nicht zu Stande kommen. Nun war aber, was der Bischof bisher bedeutet hatte, in der evangelischen Kirche im Grunde gar nicht zuläßig, konnte also auch gar nicht auf einen ihrer Diener und Pfleger, mithin auch nicht auf einen Landesfürsten übergehen; auf einen solchen schon deshalb nicht, weil jeder Bischof, der in den Kreisen der Reformation zuläßig bleiben und thätig wirken sollte, einer

ihrer Pfarrer werden und dem römiſchen Biſchofrechte entſagen mußte. Galt der Titel noch, ſo mußte er doch mit dem Grundſatz vom pastoratus aequalis ausgeglichen werden und für das, was er ſeit dem altkatholiſchen Kirchenthume einſchloß, wieder ein apoſtoliſches Moment eintauſchen. Viele Male wahrt die ſächſiſche Reformation in dieſem Sinne die apoſtoliſche Bedeutung des Biſchofnamens, und die ſchweizeriſche weiß nach ihren Anſchauungen von dieſem Titel im weſentlichen nichts. Ihre vier ſogenannten Ordres kennen den Biſchof nicht, ſondern der oberſte Stand heißt: die Hirten oder die Diener am Wort. Demnach iſt begreiflich, daß ſich in der evangeliſchen Kirche von Anfang an auch viel Neigung zeigt, bei Erklärung der landesfürſtlichen Kirchengewalt vom Epiſkopalismus abzuſehen und wieder auf den Begriff eines Staatsoberhauptes, kurz des Landesherrn als ſolchen einzugehen. Dahin will man ja gelangen, wenn man die Landesfürſten als „vorzügliche Mitglieder der Kirche“ beſonders geeignet findet, die kirchliche Leitung zu üben. Ohnehin galt ſchon lange der Grundſatz, ein Fürſt im Reiche habe, ſo lange der Papſt die nöthig gefundene Reformation der Kirche verzögere, ein Recht dieſen Mangel aus eigner Macht zu erfüllen. Daß das Predigtamt, die gottesdienſtliche und jede ſacramentliche Ausübung dem weltlichen Fürſten ſeiner Stellung nach fremd ſei, dieſe Anſicht hatte man freilich nicht aufgegeben, und die Epiſkopaliſten waren entſchieden der Meinung, der Landesfürſt, geſetzt auch daß er zu allem dieſem das Recht hätte, müßte ſich für ſolche Thätigkeiten der Männer aus dem theologiſchen Stande bedienen. Je mehr nun aber jene Reſtriction alle Bedenken zu beſeitigen ſchien und je mehr man mit dem Epiſkopalismus die Wiederkehr einer Hierarchie abweiſen zu müſſen glaubte, deſtomehr erlangte das Syſtem immer entſchiedner und vollkommner die Oberhand, welches von landesherrlicher Kirchengewalt behauptete: cujus regio est, ejus et religio. Es kam alſo, wenngleich nicht in dem Sinne, in dem in Britannien ein Hobbes die Abſolutheit des Kirchengeſetzgebers auf dem Throne anerkannte und forderte, ſondern ſo, wie es nach Chriſtian Thomaſius in Deutſchland lautete, das ſogenannte Syſtem des Territorialismus zu vorherrſchender Geltung und zur vollen Ausrüſtung. Dieſes ſchrieb zwar den Fürſten kein Recht zu, das Bekenntniß zu ändern und Glaubensvorſchriften zu machen,

wohl aber das Recht, die religio externa und die kirchlichen Ordnungen des Gottesdienſtes aufzuſtellen, ebenfalls das Lehrrecht inſofern, als es ſich um endgültige Schlichtung dogmatiſcher Streitigkeiten, die das Land beunruhigen konnten, handelte. Und doch beruhigten ſich Wiſſenſchaft und Leben mit dieſen Beſtimmungen nicht. Man hatte reichlich die Erfahrung zu machen, daß Melanchthon nicht ohne Urſach die Beſorgniß einer Cäſareopapie (Fürſtenpapſtthum) hegte und deshalb für möglichſte Erhaltung der biſchöflichen Auctorität zu wirken ſuchte. Was haben ſich nicht Cabinette für Ausſchreitungen an Dispenſationen oder auch Aggravationen erlaubt, indem ſie ſich heimlich oder laut ihrer unzweifelhaften Gewalt in Kirchenſachen rühmten! Heſſiſche, pfälziſche, auch brandenburgiſche Fürſten haben auf ſolchen Irrwegen gewandelt. Was blieb denn nun übrig, wenn ſolchen Exceſſen geſteuert und dennoch die Fürſten vor dem Defecte ihres Handelns bewahrt werden ſollten, während die organiſirte Kirche für ihren Oberbau gar keinen Grundbau hatte zu Stande kommen laſſen? Zwar zählte man ſchon lange auch in Lehrbüchern der Theologen drei Stände in der Kirche: den theologiſchen, den politiſchen und den häuslichen (ökonomiſchen); allein es gab kein Moment der Verfaſſung, welches dem dritten Stande volles Recht widerfahren ließ, bis ein Theolog, der Kanzler Pfaff in Tübingen, unter Benutzung der Lehren des Philoſophen Pufendorf den Satz aufſtellte: die Kirche iſt ein Collegium, wodurch dieſelbe fürs erſte zu einem Selbſtregiment gelangen ſollte. Der Fortſchritt, der hierin liegt, iſt anzuerkennen, ſo ſehr auch der abſtracte Begriff der „Geſellſchaft", unter dem bei Pufendorf die Kirche erſcheint, dem Weſen derſelben Abbruch thut. Denn Geſellſchaften können wohl auf dem Grunde des Staates und der Kirche ſich in großer Mannigfaltigkeit bilden, aber die Kirche läßt ſich ſolchen Geſellſchaften nicht gleichſtellen, welche keinen Grund ihrer Entſtehung in der menſchheitlichen Beſtimmung haben, alſo auch keine Nothwendigkeit. Eine Aktiengeſellſchaft mag ſo löblich und nützlich ſein, wie ſie will; ſie könnte doch wegfallen, oder nie zu Stande kommen, und es bliebe trotzdem doch bei der ganzen ſittlich religiöſen Beſtimmung der Menſchheit in den Völkern und Familien. Jede Nation treibt in irgend einer Art zur Religion und zur Kirche hin, zur Erhaltung oder auch zur Reformation und Erneuerung ihres Antheils an religiöſer Gemein-

ſchaft und weiter und weiter zur Aufnahme und Förderung des Reiches Gottes, alles Dinge, an welche der abſtracte Begriff der Geſellſchaft noch gar nicht heranreicht. Löſt man ihn nun von dem, was Pfaff geſucht hat, ſo bleibt der Begriff des römiſchen Rechtes übrig: ein Collegium, welches wohl den Geſetzen des Staates unterliegt, aber dahin gegliedert iſt oder ſich verfaſſen läßt, daß es ſich ſelbſt zu regieren und zu verwalten im Stande ſei. Vor allem gehört aber zu den Folgen der Pfaffiſchen Aufſtellung, was die Kirchengewalt betrifft, die zur Aufklärung der Angelegenheit ſcharf betonte Unterſcheidung eines fürſtlichen Rechts in Anſehung der Kirche, jus circa sacra, von dem Rechte, das innere Leben der Kirche zu regieren, jus in sacra oder jus sacrorum; jenes iſt ein abſolutes, dieſes ein relatives, und wo beide Rechte ohne Unterſchied gemeinſam dem erblichen Monarchen oder der Staatsobrigkeit, z. B. der Stadt, oder dem Senat der Freiſtaaten zugedacht werden, ſind ſie gleichſam nur übertragene, möglicher Weiſe wieder abzugebende, mindeſtens zu beſchränkende Rechte. Das Syſtem des Kanzlers Pfaff, demzufolge die Staatsobrigkeiten ihre kirchlichen Rechte nur gleichſam auf Grund einer Ueberlaſſung oder Uebertragung von Seiten der Kirche innehaben, öffnet alſo auch den Weg zu dem Gedanken, daß die Kirchengewalt aufhören könnte eine perſönlich abgeſonderte zu ſein, daß irgendwie zu dem Kirchenregimente auch der dritte Stand, nämlich die Hausväter, oder alle bürgerlich ſelbſtſtändige und unbeſcholtne Mitglieder der Gemeinen durch ordentliche Wahlen und Berufungen zugezogen werden könnten. Das leitet aber unfehlbar auf Inſtitutionen hin, welche der Synodal- oder zunächſt der Aelteſten-Verfaſſung näher oder entfernter vorſpielen. In dem Vaterlande Pfaff's ſelbſt herrſchte zwar im Kirchenregiment ein fleißig durchgeführter Parallelismus ſtaatlich und kirchlich geltender Aufſichtämter; aber der Geſetzgeber hatte ſich ſchon vorbehalten, gewiſſe Mitglieder des höheren Conſiſtoriums zu wählen, in denen ſich im großen Sinne die Gemeine oder die Landeskirche repräſentiren ſollte, und auch ſonſt kommt nach und nach immer mehreres der Art vor: berechtigte Synoden, Convente, anderweitige Repräſentationen. Auch auf der lutheriſchen Seite kommt alſo irgendwie das Bedürfniß eines Aelteſtenſtandes und kirchlichen Ortscollegiums nachträglich zum Bewußtſein, namentlich, wo, wie im weſtlichen Deutſchland die

lutherische Gemeinschaft unter dem mit den Reformirten gemeinsam erlittenen Druck katholischer Regierungen mit diesen zwar nicht in der Lehre, aber doch in Ansehung der Verfassung in ein ähnliches Verhältniß getreten ist, und davon zeigen sich Spuren auch in modernen Gesetzgebungen, z. B. in dem preußischen Landrecht. Besonders bei Stellenbesetzungen und bei Bestimmungen über das Vermögen werden Repräsentanten aus allen Gemeindeständen oder doch Mitglieder des dritten Standes zu den entscheidenden Berathungen zugezogen.

So sehr nun anzuerkennen ist, daß das zuletzt beschriebene System (das Collegialsystem) sowohl vor dem Episkopalsystem, als auch vor dem nackten Territorialismus den Vorzug verdient, so läßt sich doch die landesherrliche Kirchengewalt und zwar nicht nur im Sinne des jus circa sacra, sondern auch in dem eines jus sacrorum — auch auf einem anderen Wege begründen, sobald zugestanden wird, daß einmal das Zulassungs-, ferner das Aufsichts-, endlich das Schutzrecht sich unmittelbar aus dem fürstlichen Hoheitsrechte ergeben. Was das erste betrifft, so entwickelte es sich aus dem sogenannten Reformationsrecht. Hierunter verstand man ursprünglich das Recht des Landesfürsten, in seinem Territorium die Reformation einzuführen, und dieses konnte an sich keinen Anstoß geben, obgleich es allerdings zum Deckmantel fürstlicher Tyrannei mißbraucht werden konnte, wie die Beispiele pfälzischer Fürsten es beweisen. Wenn der lutherische Fürst vermöge seines Hoheitsrechtes sich anmaßte sein lutherisches Ländchen zu reformiren, d. h. es in den Calvinismus oder etwa gar in den Romanismus zurückzuzwingen, so lag darin freilich für das Gemeingefühl ein entsetzlicher Mißbrauch der fürstlichen Stellung; man sah sich daher genöthigt, den Begriff des jus reformandi dahin umzudeuten, daß es nur das Recht der Zulassung eines erbetenen freien Cultusrechts bedeuten sollte. So verstanden hat dieses Recht seinen Grund in der Vertretung des Landes; denn religiöse Lehren und deren öffentliche Bekenntnisse können vorgeblich noch religiös sein und werden doch vielleicht mit Grund für offenbare Beschädigungen des sittlichen Volkslebens und der schon herrschenden versittlichenden Gottverehrungsart angesehn. Hier ist die Nichtzulassung, die freilich in milden Formen geschehen mag, kein bloßes Recht, sondern auch eine Pflicht. Man kann nur sagen, daß der Gebrauch des fraglichen Rechtes sich besser auf das öffentliche

Staats- und Religionsrecht des Landes oder auf die Staatsverfassung selbst, als auf das, was Privatrecht des Landesherrn zu nennen wäre, gründet. Schon im preußischen Landrechte hat überhaupt keine Religion irgend eine öffentliche Berechtigung, welche den Glauben an Gott, kurz die Fundamente aller Religion verläugnet, die Befolgung der Staatsgesetze vergleichgültigt und ebenso mit den Pflichten des Gemeinsinns und der Nächstenliebe umgeht. Auch das so häufige Verhältniß einer Ungleichheit in der Stellung der Religionen oder Confessionen, die auf dem Gegensatze von religio recepta und tolerata beruht, ist sittlich und rechtlich nicht unmöglich; denn einmal läßt sich dabei die Absicht der Regierung oder Gesetzgebung so verstehen, daß sie hofft, die Anhänger der bloß geduldeten Religion würden sich nach und nach in Freiheit zum Bekenntnisse der herrschenden Religion heraufziehn lassen, und überhaupt kann im Zulassungsrechte nach keiner Seite hin ein Zwangsrecht, zu glauben und zu bekennen, liegen. Darin ist allerdings ein Uebelstand enthalten, daß Staat und Obrigkeit, indem sie ein Bekenntniß öffentlich recipiren und daher fördern und pflegen, zu dem, was nur geduldet wird, sich umgekehrt verhalten werden. Selbst die Reichsgesetze Deutschlands haben sich nicht überall gegen das Gewicht der religiösen Geschichte eines Landes halten und behaupten können, wenn sie Ungleichheit der religiösen Berechtigungen annahmen oder zu lange bestehen ließen. Das unter dem deutschen Bunde und dessen Gesetzen stehende Tyrol hatte als solches die Pflicht, den Protestanten freie Religionsübung zu gestatten, aber die Regierung hat das protestantische Recht bis heute noch nicht durchgeführt, weil es angeblich noch gänzlich unvolksthümlich ist; und wenn der Graf von Neuwied anfing, immer mehr und mehr von Secten des Protestantismus aufzunehmen, standen ihm doch die im westphälischen Frieden sanctionirten Vorrechte der Katholiken, Lutheraner und Reformirten oder der römischen Kirche und der Verwandten Augsburgischer Confession gradezu entgegen. Er mußte die Motive der Zulassung der Spiritualisten u. s. w. aus der gesammten deutschen Zeitbildung und aus den Gesammtinteressen seiner Unterthanen entnehmen. Das zweite Moment ist das Aufsichtsrecht, welches sich von selbst z. B. als Gestattung von Kirchenversammlungen oder als Einsichtnahme von den Acten derselben rechtfertigt, wonach weiter, dafern man das Schutzrecht

als ein drittes Moment anerkennt, ein Beruf des Fürſten, eine zugelaſſene Kirche zu pflegen, alſo auch auf ihre inneren Angelegenheiten einzuwirken, anerkannt werden muß. Genau genommen aber läßt ſich doch nur dann von ſolcher Pflege und ſolchem Pflegeamte des Fürſten reden, wenn die Bedingungen, die das Collegialſyſtem mit ſich bringt und denen nur in einer ſich auf Grund von Aelteſtenrath und Synoden auferbauenden Verfaſſung wahrhaft Rechnung getragen wird, in der Erfüllung begriffen ſind. Auf jeden Fall läßt ſich der Werth der landesherrlichen Kirchengewalt beſſer als aus der Stellung eines summus episcopus und beſſer als aus der Pflichtenfülle eines Staatsoberhaupts auf andre Weiſe verſtehen und begründen.

Kann ſchon aus dem Hoheitsrechte ein Pflegerecht für die Kirche abgeleitet werden (nämlich aus dem alten Vogteirecht ebenſo wie aus dem modernen Schutzrecht) und muß das Pflegen von Grund aus als ein liebevolles und wohlmeinendes gedacht werden, ſo liegt es nahe, aus dem Namen Landesvater vielmehr, als aus Biſchof oder König den Leiter und Ordner der evangeliſchen Landeskirche zu ziehen. Der Landesvater nämlich hat in dieſer Hinſicht die nächſte Verwandtſchaft mit dem Hausvater. Das religiöſe Hausweſen leitet eben und pflegt der Hausvater und demnach wird vom Fürſten derſelbe Charakter erwartet und gefordert, der dem Voranſtehen ein väterliches Weſen giebt. Begehrte man einen noch mehr an die Kirche erinnernden Titel, ſo würde dazu der Name „Oberälteſter" taugen. Derſelbe greift in die apoſtoliſchen Titel zurück und unterſcheidet den Betreffenden ſowohl von der weltlichen und bürgerlichen Art der Herrſcher, als auch von gewöhnlichen Aelteſten der Kirche. Es läßt ſich freilich nicht läugnen, daß der Landesherr unter dieſem Titel nicht ſowohl gewiſſe Functionen beſonders zugewieſen erhält, welche ſich zunächſt für den geiſtlichen oder den Stand der Rechtsgelehrten eignen würden, als die Function der Beſiegelung der Ordnungen und der Ernennungen, die größere Wichtigkeit haben, einſchließlich des Rechtes, außerordentliche Verſammlungen der Vorſitzer des Kirchenregiments oder Landesſynoden zu berufen, endlich die Befugniß zur Reviſion der Acten und das Dispenſationsrecht. Was die Geſetzgebung anlangt, ſo könnte man auch unter irgend einer ſchicklichen Form das, was man unter dem Worte veto verſteht, zu ſeinen Befugniſſen rechnen. Es leuchtet ein, daß hiermit im

Ganzen namentlich die Selbstbethätigung und Unabhängigkeit, kurz die geordnete Freiheit der evangelischen Landeskirche, weiter die Presbyterial- und Synodal-Verfassung, überhaupt die unvermeidliche Entwicklung des christlichen Staates und der Kirche besser besteht, als mit jenen schwankenden und doch fortgeschleppten Theorien, mit denen man sich hilft, um irgendwie eine nicht mehr lebensfähige noch evangelisch mögliche Hierarchie wieder aufzubauen.

Das 19. Jahrhundert war vom Wendepunkte und Anfange an dazu berufen und begabt, den Werth und das Wesen des religiösen und zwar des christlichreligiösen, endlich des evangelischen Volksthums wieder zum Bewußtsein zu bringen, und das von Epoche zu Epoche mehr. Die Impulse dazu kamen aus der umgewandelten philosophischen Richtung; denn die Philosophie fing an, anstatt die Religion zu umgehen, in ihren tiefen Inhalt einzudringen. Damit wirkten zusammen die immer steigenden politischen Drangsale der europäischen Welt, insonderheit Deutschlands, vollends die Befreiung von der Fremdherrschaft, die Anregung der Gefühle für Vaterland und Freiheit, die Aussicht auf eine neue Entwicklung der gesammten abendländischen Bildung, die romantische Auffassung des kirchlichen Alterthums, überhaupt die Künste, die die Macht haben, durch Wort und Ton die Frömmigkeit tiefer anzuregen, Prediger wie Dräseke und Harms, Hermes und Jänicke, Dichter wie Körner, Max v. Schenkendorf, Rückert und Albert Knapp. Wie reich mußte der Segen schon der Predigt und der geistlichen Liederkunst anwachsen! Wenn nun die Feierlichkeit der Zeit von 1817 bis 1830, die durch Erinnerungen an die große Reformation des sechszehnten Jahrhunderts gehobene Volksliteratur durch die Vor- und Nachgefühle einziger Denktage, die sie erregte, alle jene neuerwachten Kräfte und Gaben in tiefe und weit reichende Bewegung versetzte, so konnte das Mitgefühl mit der Kirche an den Haupt-Mißständen ihrer Verfassung, wenn sie auch noch nicht genug erkannt waren, nicht mehr gleichgültig vorübergehen. Versuche, sich den Uebelständen zu entwinden, konnten nicht fehlen, konnten aber auch nach dem Lauf aller Geschichte zunächst nicht andere als verfehlte sein und so erscheinen, so daß das Jahrhundert auch zur Bereuung und Bekämpfung seiner eigenen Hervorbringungen sich angehalten fühlte und überall sich selbst noch nicht recht verstand. Die Fehler der Kirchenverfassung, wie

ſie auf deutſcher Erde ſeit Jahrhunderten beſtand, mußten auch in Anſehung der landesherrlichen Kirchengewalt und des Mangels an Unterbau des Kirchenregimentes ſich dem letzteren ſelbſt fühlbar machen und Reform-Entwürfe wecken. Allein die Träger der erwähnten Gewalt, auch die beſten und am meiſten chriſtlich evangeliſch beſeelten, Friedrich Wilhelm III. und ſein Nachfolger, irrten ſich an dem, was ihnen vorgeſchlagen war, oder was ſie ſelbſt mit treuem, landesväterlichem Willen gefunden und entworfen hatten. Als der Erſtere durch die Erfahrung von der Bedeutung der Religion und eines treuen Feſthaltens an den Heilsthatſachen zu höheren Geſinnungen gelangt war, als er vormals der ſogenannten Aufklärung zu verdanken gehabt hatte, begann er Entwürfe der Aelteſten- und Synodal-Verfaſſung allen damaligen Ständen und Behörden der Kirche ſeines Landes zur Berathung vorzulegen. Aber ehe noch die gehofften Früchte nur irgendwie offenbar und genießbar geworden waren, warnten ihn viele der Nächſtſtehenden mit ziemlich gleicher Rede und Gedankenart, er ſolle die Rechte der Krone, auf welche ſeine Vorfahren ſo Großes gehalten, nicht verläugnen, zu einer Zeit, da ſich hinter den Volksverſammlungen und Vertretungen der Kirche vielerlei verderbliche Freiheitsgelüſte zu verbergen ſchienen. Wir denken an die warnenden Broſchüren der Herren von Kamptz und von Bülow, des Magdeburger Oberpräſidenten. Wie gern duldeten es zumal die Geiſtlichen, die im Geiſte des Paſtoralismus ſich einander bange machten und auch das ſchon, was geſchehen war, zu den reifenden gefährlichen Früchten der evangeliſchen Union rechneten! Indeſſen gab es zu der Zeit einen andern Theil der Geiſtlichkeit, welcher ſich, wie Johann Schuderoff im Altenburgiſchen, für die wieder in Ausſicht geſtellte Kirchenzucht begeiſtert fand, in der Hoffnung, die Unſitten im Volke durch die kurzen Proceſſe autoriſirter Kirchenſtrafen aus der Welt zu ſchaffen. Ueber dem Allen ſchlief die kaum erwachte Angelegenheit wieder ein. Friedrich Wilhelm IV. nahm die ganze Sache der evangeliſchen Verfaſſung während ſeiner ganzen Regierungszeit in die Mitte ſeiner geiſtreichſten Gedanken und ſeiner wohlwollendſten Fürſorge für das Volk immer von Neuem auf; aber der deutſche Widerſpruch, der ſich gegen die Verpflanzung mehrerer anglikaniſcher Elemente, denen er Hülfskraft zuſchrieb, weit und breit regte, verleitete ihn zu dem Irrthume, es ſei nur eben noch nicht an der Zeit, mit

gründlicher Erneuung vorzugehen. Viel zu erleuchtet und zu wahrhaft, um ſich die Uebelſtände an der beſtehenden Kirchengewalt zu verhehlen, äußerte er wiederholt, wenn er nur erſt die Hände wüßte, in welche er ſein Summepiſkopat niederlegen dürfte, möchte er es ohne Verweilen thun.

Nach und nach verbreitete ſich das in der Zeit rege gewordene Beſtreben, neue Grundlagen kirchlicher Organiſation zu ſchaffen, nach allen Seiten hin, obgleich auf eigentlich deutſch lutheriſchem Gebiete keine leitenden Vorbilder vorhanden waren; denn das rheiniſche war etwa noch nicht bekannt, und die ſkandinaviſchen Formen räumlich und der Sache nach bei aller Vortrefflichkeit der ſchwediſchen zu fremd und entlegen. Ganz geeignete Erfahrungen, an die man ſich halten konnte, waren nicht vorhanden. Deſto leichter konnten ſich die in den allgemeinen menſchlichen Neigungen begründeten Gegenſätze hindernd oder fördernd einmiſchen, ſo daß Verfehlungen der mannigfaltigſten Art ſtattfanden. Ueberall ſollten die Gemeinen aus der Paſſivität in ein mitwirkendes Intereſſe gezogen und eine geordnete Freiheit des Theilnehmens an dem weſentlichen kirchlichen Thun als Ziel geſetzt werden; aber die Freiheit verirrt ſich nur zu leicht in Zufall und Willkür, und die Ordnung in Herrſchaft und Mechanismus. Dazu waren die Staaten mehrentheils in conſtitutionelle Verhältniſſe übergegangen, und konnte es nicht fehlen, daß man dieſe im Namen der Kirche nachzuahmen gedachte. Giebt es doch nicht wenige Rathſchläge, die dahin gehen, die ganze Frage einer Conſtituante vorzulegen, um jede Schranke der Wahlberechtigung aufzuheben, während doch ſchon der einfache Rechtsbegriff verbietet, mit Abbruch des jetzigen status quo, ehe es noch eine neue Rechtsbildung giebt und geben kann, dergleichen Experimente zu unternehmen. (Vergl. die Schrift von E. Meier: die Rechtsbildung in Staat und Kirche, Berlin 1861.) Die gefährlichſte Frage betraf das conſervative oder diſſolute und indifferente Verfahren in Anſehung der kirchlichen Lehre. Einige wollten (und wollen), daß die Verhandlungen neu gegründeter Kirchenverſammlungen über den Lehrkanon und das Bekenntniß rein hinweggehen ſollten, oder fingen damit an, den ſymboliſchen Lehrbeſtand gradezu unerwähnt und fraglich zu laſſen, bis ſie einige Jahre ſpäter ſich zu einer entgegengeſetzten Beſtimmung entſchließen mußten; und ſo wurde die ſonſt allgemein anerkannte Grundlage der Verfaſſung eine nachträgliche Zuflucht

derſelben. Ehedem durfte keine Synode eröffnet werden, ohne daß alle Mitglieder ihr Glaubensbekenntniß ausdrücklich wiederholt hatten, und jetzt zeigte ſich auch mitten in den Landen der Union eine Sucht, das Sonderbekenntniß in ſeinem Unterſchiede und Vorrange zur Geltung zu bringen, oder man verlangte wenigſtens, es ſollten ſich die vereinigten Synodalen des ſelbigen Gebietes wieder trennen und durch abgeſonderte Berathungen, durch itio in partes ihrer Sonderrechte verſichern. Was aber kann — auf der anderen Seite — nicht bevorſtehn von Aergerniſſen des Subjectivismus (deſſen uns die inneren und äußeren Feinde bezüchtigen), dafern die Geſinnung der Proteſtantenvereine eine praktiſche Folge für die Lehrordnung und Lehrfreiheit hergeben wird? (S. oben Titel I.) Wir haben ſchon erwähnt, welchen mißlichen Ausgang es hatte, daß Entwürfe für eine nunmehrige Kirchenzucht in die neue Kirchenordnung aufgenommen wurden, nachdem die alten Geſetze verfallen und vergeſſen waren. Hier ſahen die Gebildeten und Freiſinnigen die Hierarchie ganz nackt wieder auftreten, und vor der neuen Verfaſſung ſchloß ſich die Thür der Einführung zu. Daß von der Epoche der Erneuung an gegen etwa noch übrige Büreaukratie des Kirchenregiments ſich agitirende Mächte und parteiſüchtige Beſtrebungen erheben würden, ſtand zu erwarten, wenn einmal das Regieren als Herrſchen und nicht als Dienen aufgefaßt wurde und wenn man zwar Ordnung, aber in derſelben keine Unterordnung wollte. Schon aus obigen Beiſpielen iſt deutlich, daß, ſo lange noch ſo ſehr wie jetzt reichere Erfahrungen bei den einzelnen Stellen und Individuen, ſo wie bei den Behörden, fehlen, auch die Entwicklung zu allgemein befriedigenden Fortſchritten noch fehlen muß. Immerhin darf man den langſamen Fortgang, den fürs erſte grade in der umfangreichſten Landeskirche die Organiſation auf den höchſten oder höhern Stufen der kirchlichen Verbände gehabt hat, nicht auf Fruchtloſigkeit des ganzen Unternehmens, noch auf Reue, ſondern nur auf Sicherheit des Willens bei großer Vorſicht und ſomit ſelbſt auf Segen deuten, wenn nur von oben herab und von unten herauf die für die Gegenwart und Zukunft nothwendigen Grundſätze für den Aufbau nicht engherzig und muthlos verletzt oder aufgegeben werden.

Die Grundsätze der evangelischen Kirchenverfassung, mit besonderer Rücksicht auf unsre Gegenwart und Zukunft.

§. 723. 1. Jedes Christenkind hat als solches Bestimmung, um des Reiches Gottes willen Mitglied der Gemeine Christi zu werden, mithin auch, durch Stufen des Unterrichts, der Erziehung und Einsegnung zur Mündigkeit als Communicant hinauf zu kommen. In allen denen, die bei den Aposteln ihrer Beziehung wegen zur Kirche Christi Heilige geheißen werden, weil sie von der Gemeinheit des fleischlichen und weltlichen Zustandes zum lebendigen Gottesdienste umgebildet werden, giebt es eine allgemeine Möglichkeit, amtlich zu werden, sodaß, nach diesem Standpunkt zu reden, die ganze mündige Gemeinde Amtlichkeit hat. Diese Möglichkeit wird wenigstens schon dadurch vollzogen, daß alle Gemeindeglieder nach den bestehenden Wahlgesetzen, wenn sie ein gewisses Alter und Unbescholtenheit für sich haben, der activen oder auch passiven Wahl zu einem Gemeindeberufe fähig geachtet werden. Aber es läßt sich vielfache Gelegenheit denken, und liegt in der Erfahrung vor, daß einzelne sogenannte Laien mitverstanden werden können unter dem Satze des Apostels Ephes. 4. 12 („die Heiligen werden zugerichtet zum Werk des Amtes"), so wie sie auch als Gläubige und Heilige zum allgemeinen Priesterthum zu rechnen sind. Zu diesem Werke des Amtes gehören allerlei Dienste, die man behufs der Sorge für Arme und Kranke, behufs des Gottesdienstes, aber auch behufs der Aufsicht bei der kirchlichen Arbeit im Ganzen auf Zeit oder lebenslänglich eintreten läßt. So ist keiner ein sprödes Atom, keiner eine bloß monadische Erscheinung, sondern Jeder ein lebendiges Glied. Aber in diesem Verhältnisse der Mitgliedschaft liegt die Nothwendigkeit rechtlicher Forderungen. Vor Allem kommt es darauf an, festzustellen, wer die Mündigkeit schon erlangt hat und das Recht, bei den Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, inne hat, wer dagegen durch Austritt oder Ausstoßung oder Suspension das letztere etwa wieder verloren hat. Denn der thatsächliche Bestand der wirklichen Communicanten-Gemeinde muß von Allen erkennbar sein die eine Bedürfnigkeit haben, ihn zu kennen. Die Ordnung fordert also daß es in der Parochie urkundliche Verzeichnisse der berechtigten Communicanten gebe und daß sie beständig ergänzt werden besonders um Wahllisten herzugeben; darum ist

auch nöthig, daß das Institut der Kirchenzeugnisse wo es besteht erhalten und wo es fehlt hergestellt werde. Wer eine Gemeinde seines Bekenntnisses verläßt und in eine andre einzutreten begehrt, hat seine förmliche Aufnahme in die letztere durch Vorzeigung des mitgebrachten Zeugnisses zu bewirken; bisher haben freilich nur die reformirten Gemeinden auf diese Ordnung gehalten. Schwierig wird das Rechtsverhältniß durch Austritte aus der Gemeinde, welche jedoch in Deutschland, solange das Bekenntniß durch die Theologie und den gesammten Bildungsstand nicht zu schwere Erschütterungen erleidet, selten auf Grund ultraprotestantischer Gesinnung erfolgen und eine gänzliche Lossagung nach sich ziehen werden. Begehrt nun ein Ausgetretener die Wiederaufnahme, so müssen Kirchenregiment und Gemeinde sich einerseits hüten, dieselbe von allzustrengen Bedingungen abhängig zu machen, zumal da oft mehr erlittene Aergernisse als principieller Unglaube erst Gleichgültigkeit und dann Abfall verursacht haben; andrerseits kann Schlaffheit eine ebenso vergleichgültigende Wirkung im Gefolge haben. Unter allen Umständen kommt etwas darauf an, ob der Austritt durch Verzweiflung an der Lehre oder durch weltliche äußerliche Motive z. B. durch Heirathsinteressen herbeigeführt ist, z. B. durch die beabsichtigte Heirath mit einer Jüdin und ähnliche Verhältnisse, welche eine gerichtliche oder Civilehe statt der kirchlichen Eheschließung unentbehrlich zu machen scheinen. Fehlt das Kirchenzeugniß der verlaßnen Gemeinde, so kann es zwar ersetzt werden, aber der Aufnahme muß ernste Untersuchung des Falles mit Gewissensrührungen und Gelübden vorhergehen.

Wie aber verhält es sich im Punkte des Rechtsverhältnisses mit den Frauen und der Stellung derselben innerhalb der Kirche? Wie viel daran liegen könne, läßt sich allein schon aus der in Europa und auswärts an den heiligen Orten und sonst weithin verbreiteten Wirksamkeit der Diakonissen von Kaiserswerth erkennen. Ueberall berührt sich dieselbige mit sehr vielen Interessen der Kirche; überhaupt werden wir nicht irren, wenn wir die mannigfaltigen Bestimmungen, welche die apostolische Kirche und auch die folgenden ersten Jahrhunderte den älteren Wittwen und den Gattinnen der Aeltesten zuwiesen, in späteren Jahrhunderten und namentlich in unserer Zeit wiederfinden. Unter gewissen Beschränkungen könnte man dahin sogar das Nonnenwesen rechnen, welches sich in den der Erziehung gewidmeten Orden für das weibliche Geschlecht hin und wieder heilsam erwiesen hat und sich in dieser speciellen Beziehung wenigstens besser vertheidigen läßt, als die gemeine abergläubische Ausschließung vom Familien-

leben an und für ſich. Sehn wir auf die jetzigen Zuſtände, ſo finden wir allenthalben Bedürfniſſe an häuslicher und an anſtaltlicher Hülfe für geiſtige und leibliche Pflege, die ſich ſogleich mit kirchlichen Intereſſen vereinigt und doch vorzugsweiſe von den Frauen geleiſtet werden muß. Wenn man das Erforderniß von Schullehrerinnen für die Mädchen der Parochie, wenn man den Unterrichtszweig bedenkt, der die weiblichen Arbeiten betrifft, und z. B. die Erwerbſchulen in der großen Stadt Berlin, ſo leuchtet ein, daß es nicht bloß auf tüchtige Unterrichtgebende ankommt, ſondern auch auf Mitglieder der Vorſtände dieſer Anſtalten, welche den ſo nöthigen Aufſichts-Fleiß und Rath für Lehrerinnen und Schülerinnen hergeben und welche nicht nur aus dem männlichen Geſchlechte genommen werden dürfen. Es giebt Vereine in mancher Parochie, etwa für Armen- und Krankenpflege. Die Familien der Bedürftigen müſſen fleißig beſucht werden; für ſolche Beſuche, bei welchen es ſich um ſorgfältige Ermittelung des jedesmaligen Bedürfniſſes handelt, bringen aber nur Frauen treffenden Blick, ſachverſtändige Erfahrung und hinreichende Theilnahme mit. Da mag es alſo immer apoſtoliſcher Grundſatz bleiben, daß das Weib in der Gemeine ſchweigen ſoll; es bleibt dennoch Gelegenheit zu reden und zu thun und zu rathen im Kreiſe der Gemeine genug für daſſelbe übrig, wo ſich die Gemeinſchaft der Frauen mit den männlichen Aufgaben der Seelſorge auseinander ſetzen und doch wieder eintreten ſoll. Nur beiläufig ſeien hier erwähnt die ſogenannten Kleinkinderbewahranſtalten unſerer Zeit. Wie viel weibliche Erziehungsſorge, der weiblichen Jugend gewidmet, für den chriſtlichen Bildungsſtand austrage, läßt ſich aus der Bedeutung der Brüdergemeinde ſeit ihrem Wirken nicht nur in der europäiſchen Welt genugſam erkennen.

2. In einem jeden ein- und ausſchließenden Kreiſe, in welchem in bewußter und anerkannter Abhängigkeit vom Worte Gottes nach anerkannten Grundſätzen der Reformation das ordentliche Predigtamt, das Gemeindegebet, das zwiefache Sacrament, die Sonntagsfeier, die Katecheſe und Seelſorge mit Armenpflege auf ſtätige Weiſe ausgeübt wird, wiederholt ſich auch die evangeliſche Kirchengewalt in der Vollmacht einer haushaltenden und ordnenden Thätigkeit der Kraft und Möglichkeit nach.

3. Jede ſolche Gemeine iſt befugt und verpflichtet, mit einer andern und ſo vielen andern, als es nach dem Maaße der Lehr- und Bekenntnißgemeinſchaft möglich iſt, in Verband und Einheit zu treten, und zwar ſo, daß jede zur gemeinſamen Ordnung mitwirkt und, ſofern dieſes geſchieht, jede ihre ſpecielle Ordnung und Thätigkeit der Ordnung des kirchlichen Verbandes (der Kreis-, Provinzial-, Landeskirche) zu unterwerfen hat. Das ordentliche Predigtamt, welches unter den jetzigen Welt- und

Geschichts-Umständen ohne Vermittlung der theologischen Bildung, wenn wir nicht wider den Sinn der Evangelischen Reformation dem einseitigen Prophetismus anheimfallen wollen, unhaltbar wird, fordert an sich selbst schon einen möglichst großen kirchlichen Verband, da sich in der bloßen einzelnen Gemeine die Ueberlieferung der Wissenschaft nicht fortsetzen läßt. Mit dem Berufe der äußern und innern Mission ist es ein gleiches, daß er ohne weites und großes Zusammenwirken nicht bestehen kann.

4. In jedem gegebnen kirchlichen Gemeinwesen muß das pastorale und das Aeltesten-Element unterschieden und in Einheit gefaßt werden; theils weil sonst die einseitige monokratische Form des Kirchenregiments, überhaupt der theologische Hierarchismus nicht ganz vermieden, theils weil die natürliche Unterschiedenheit der Aemter anders nicht berücksichtigt werden kann.

5. Ebenfalls in jedem solchen Kreise muß die Amtsthätigkeit der Einzelpersonen neben und mit einer Collegialthätigkeit bestehen. Denn einige amtliche Thätigkeiten finden die ihnen angemeßne Gabe nur in gewissen Individuen und erfordern, wenn sie folgerichtig, zeitig und überhaupt zweckmäßig wirken sollen, die dazu beständig in Bereitschaft stehende Person; andre wieder und namentlich die ordnungschaffende, gesetzgebende und disciplinarische Function muß auf Berathungen, also auf den Austausch der Erfahrung und Einsicht sich gründen, und durch Beschlußnahmen sich äußern, welche auch in ihrer formellen Erscheinung nicht Ausfluß der Eigenwillkür noch der ausschließlichen Inspiration eines Hierarchen oder eines Propheten, sondern Gemeinwille und Erweisung des Gemeingeistes sind.

6. Die beiden Verhältnisse des lehramtlich-theologischen und des Aeltesten-Elements, des individuellen (z. B. des bischöflichen oder Superintendenturamtes) und des collegialen (Consistorium, Synode) müssen sich auf jedem Punkte der höhern Verknüpfung von Gemeinden wiederholen; am wenigsten aber darf innerhalb der einzelnen Gemeine etwas an der vollständigen Ausübung und Besetzung der Verrichtungen fehlen, aus welchen das kirchliche Leben besteht. Den Hauptunterschied machen die lehramtliche Thätigkeit mit Einschluß der liturgischen und der eigenthümlichen Seelsorge, und die ordnende mit Einschluß der Haushaltung und der Disciplin aus. Diese beiden Seiten durchdringen sich einander. An der Lehramtlichkeit haben

gewissermaaßen alle kirchliche Aemter Antheil zu nehmen denn auch Aelteste und Helfer, zumal die letztern, werden gelegentlich vermahnen und trostsprechen, als Lehr- und Sacramentsgehülfen fungiren dürfen, und wie sehr wäre es zu wünschen, daß die Sitte sich in dieser Hinsicht mit den Talenten, die vorhanden oder weckbar sind, und mit den Erfordernissen vereinigte! Allein, wenn die Gemeine nicht in Verwirrung gesetzt werden soll, muß sich die Aufsicht darüber in dem Pastor oder in dem geistlichen Ministerium vereinigen. Vorschriften hat die Geistlichkeit in dieser Hinsicht nicht von der Gemeine anzunehmen, sondern sie ist der Kirche und dem kirchlichen Verbande darüber verantwortlich. Ueberhaupt aber hat die theologische Intelligenz auch innerhalb der ordnenden Thätigkeit diese Prärogative, daß, soweit der beschließende Wille und Rath der Gemeine Information aus Gottes Wort und Wissenschaft erfordert, der Pastorat sie zu leisten vorzugsweise verpflichtet und befugt ist. Dennoch ist es unerläßlich, daß die Beschlußnahme in der Mehrheit, Allheit der Amtsführenden (der Regierer, Helfer 1. Cor. 12, 28) beruhe und nicht im Pastorate.

Obgleich das N. T. kein Verfassungsgesetz im Namen des Herrn erläßt, so enthält es doch außer dem, was in der Vorschrift in den Hirtenbriefen an den Timotheus und Titus besonders in Bezug auf den Bischof oder Aeltesten und Diakon vorkommt, vieles Vorbildliche, an welchem sich von jeher die Evangelische Kirche zu erproben und zu normiren sucht. Ich würde mich anheischig machen, wenn es nöthig wäre, die oben angenommenen Grundsätze alle mit den Einrichtungen der ältesten christlichen Synagoge in Einklang zu setzen.

Das Resultat ist und bleibt: wir bedürfen zum Pastorat noch ein Presbyterium oder, wie eine Mecklenburgische Commission lieber sagen will, einen Aeltestenrath, also einen Gemeindevorstand in collegialer Form. Ich muß die Ansicht bestreiten, zufolge welcher ein tüchtiges Diakonat das noch frühere Erforderniß sei. In seelsorgerischer Beziehung mag das sich so verhalten; ich gebe auch zu, daß aus dem Diakone der Presbyter erwächst; allein Pastor und Diakone bilden noch kein Aeltesten-Collegium, und gerade dieses collegiale Regiment der Einzelgemeine ist es, was wir der Verfassung wegen zuerst verlangen. Wie nun dieses bilden, wie es aus der Pfarrgenossenschaft her-

vorheben? Daß es an Talenten und Gesinnungen für das Aeltesten-Amt in unsern Gemeinen fehle, darf nicht als lästige Voraussetzung gelten, da wir in dieser Hinsicht weder günstige noch ungünstige Erfahrungen gemacht haben und jedem die Zuversicht zugemuthet werden darf, die klar hingestellte Aufgabe werde selbst mit heranbildend und weckend wirken, wo nur überhaupt noch evangelisches Christenthum und persönliche Begabung vorhanden sei.

7. Es kommt nun allerdings auf ein Wahlgesetz an, und dieß ist freilich mit Bestimmtheit nicht aus dem N. T. zu ermitteln. Vor dem Begriffe einer Wahl, ja auch einer wählenden Gemeine hat niemand zu erschrecken.*) Dem Amte liegt der Begriff einer Gabe und besondern Fähigkeit zum Grunde, welche erkennbar ist und wirklich Anerkennung findet in dem Kreise, in welchem sie wirken soll. Der Befähigte muß als solcher bezeichnet und dem Gemeinwesen angeeignet werden, dem er Organ werden soll. Jenes erledigt sich freilich bei den wichtigsten Aemtern schon durch Candidatur, dieses durch Vocation, Ordination ꝛc. Diesen letzteren Acten aber geht doch immer eine Designation und Election voraus, wie sie immer verfasset, bedingt und begränzt, wie einfach und unmittelbar oder indirect sie eingerichtet sein mag. Keineswegs aber fällt das Subject der Wahl mit der Einheit oder Allheit der Pfarrgenossen zusammen. Die Pfarrgenossenschaft d. h. die Einheit derer, welche in Bezug auf die Theilnahme an kirchlicher Ausübung des christlichen Bekenntnisses vermöge des Wohnorts oder irgend eines Vertrags, Staats- und Kirchengesetzes an ein und dasselbe Pfarramt sowohl in ihren Rechten wie in ihren Pflichten gewiesen sind, hegt zwar in sich viele organisirte Familien, ist aber an sich noch nicht organisirte Gemeine. Mindestens nicht nach evangelischem Begriffe. Nach katholischem allerdings, weil für die römisch-katholische Gemeine der ordentliche Pfarrer, welcher im bischöflichen Gehorsam steht, vollkommen zureicht, theils der Gemeine den Lebenszusammenhang mit der Gesammtkirche zu sichern, theils ihr in sich die erforderliche Haltung zu geben. Wenn man (wie Herr Pastor Haupt bei dem Kirchentage von Wittenberg) auf eine Gemeine in der Gemeine, nämlich auf eine Gemeine der Communicanten in der Taufgemeine im ethischen Interesse zielt und dafür eine disciplinarische Ordnung

verlangt, ſo iſt es zwar ein andres, aber doch ähnliches, daß wir aus den Pfarrgenoſſen im politiſchkirchlichen Intereſſe eine Wählergemeine hervorgehoben zu ſehen wünſchen. Nur können wir eben nicht dahin ſtimmen, daß in dieſer gerade ſo wie nach der Oldenburger Verfaſſung die männlichen Parochianen in dem weiteſten Umfange gleiche Stimmberechtigung haben müßten. Müſſen wir auch nicht bei den Hausvätern ſtehen bleiben, ſo dürfen wir doch dieſen nur ſolche gleichſtellen, welche nicht wie Dienſtboten in häuslicher Abhängigkeit ſtehen, alſo einem eignen Geſchäfte vorſtehen oder ein Amt führen oder einen eignen Hausſtand haben. Nicht nur ein mündiges Alter, ſondern auch dieſe zuſtändliche Selbſtſtändigkeit, zugleich ein gewiſſes Alter als Einwohner in der Gemeine, dazu bürgerliche Unbeſcholtenheit wird vor Allem dazu gehören, daß Befähigung zum Wähler vorhanden ſei. Indeſſen können dieſe Beſtimmungen nicht genügen. Iſt die Wahl der Aelteſten eine Handlung, welche ſchlechterdings ſchon kirchliche Reife und kirchliches Intereſſe zur Vorausſetzung hat, ſo war es von jeher unerläßlich, und iſt es nun in unſrer Zeit noch viel mehr, daß ſie nur denen zukommt, welche als Communicanten in der Gemeine daſtehen und ſich nicht, wo Cenſur iſt, unter kirchlicher Cenſur befinden, oder doch durch keine notoriſche Handlung und Handlungsweiſe ſich von dem evangeliſchen Chriſtenthume, dem Worte Gottes, dem Sacramente und Predigtamte losgeſagt haben. Bei dieſer negativen Beſtimmung wird man ſtehen bleiben müſſen. Anders iſt es mit der Wählbarkeit; denn wir halten es für unrichtig, daß einige dafür achten, die Qualification des Wählers und des Aelteſten ſei eine gleiche. Der Aelteſte hat ein Amt, wozu eine Beſonderung der Eigenſchaften eines Kirchenmitgliedes ſchlechterdings gehört, nicht etwa nur ein reiferes Alter, ein längerer Aufenthalt in der Gemeine, und die übrige Selbſtſtändigkeit und Unbeſcholtenheit erfordert wird. Von jeher verlangen da die Kirchenordnungen gottesfürchtige chriſtliche Männer von gutem Ruf und ehrbarem Wandel, welche der Gemeine vorzuleuchten und auch Andre zu belehren und zu ermahnen im Stande ſind. Man würde ſich darüber mit den Gemeindevorſtänden zu einigen haben. Nur die Pflichten und Befugniſſe des Aelteſten und des Aelteſten-Collegiums und die qualificatoriſchen Beſtimmungen der Wähler und der Wählbaren wird die

oberste geistliche Behörde (nach Berathung mit Consistorien und Superintendenten) festzustellen nicht umhin können. Wir dürfen im Allgemeinen von solchen Forderungen nicht deshalb weichen, weil ihnen dann die Wirklichkeit doch nicht nachkomme, weil doch unkirchliche Männer in das Aeltesten-Collegium kommen werden, weil die Forderung nicht rechtlichen Herkommens sei, zur Heuchelei anreize und verdrießliche Contestationen veranlasse. Denn fürs erste, die Kirche in ihrem Selbst- und Ehrgefühle kann gar nicht anders als sich gegen die Gleichgültigkeit der Wahl ihrer amtlichen Persönlichkeiten ausdrücklich verwahren, und ein so sehr in der Natur der Dinge gegründeter Heischesatz hat auch seine Wirkung; zum zweiten, das Recht der Kirche, qualificatorische Bestimmungen für das Aeltesten-Amt aufzustellen, ist unverjährbar und hat den Mangel daran in den Festsetzungen des Landrechts in Ansehung der Repräsentanten und Vorstände nicht gegen sich. Ein Aeltester ist auf diesem Gebiete neue Institution; Repräsentant ist etwas andres. Zum dritten, kirchliche Heuchelei ist da, zumal zu unsrer Zeit, wenig zu fürchten, wo es sich um gar keine weltlichen Vortheile, sondern um Dienste handelt, und daß wir an dem empfangnen oder zu erwerbenden Zutrauen Anlaß nehmen, kirchlich zu leben, kann eine sehr heilbringende Zucht für uns werden. Endlich zum vierten, Verhandlungen über die Qualification eines Gewählten, Untersuchungen über die Gültigkeit einer Wahl, Ablehnung oder Annahme des geschehenen Einspruchs vor der Wahl-Commission oder vor der Recurs-Instanz können, wenn sie mit Weisheit und Gerechtigkeit ohne alle Vermischung des kirchlichen und bürgerlichen Standpunktes geführt werden, zur Reinigung und Befestigung des kirchlichen Gemeingefühls sehr wesentlich beitragen. Das räumen wir ein, daß die Formel der Forderung: fleißiger Besuch des Gottesdienstes und fleißige Theilnahme am heil. Abendmahle — die weniger günstige ist. Vielleicht aber kann man sich dessen ganz enthalten, unter die rechtlichen Bestimmungen der Wählbarkeit eine solche zugleich ethische und innere Befähigung aufzunehmen; denn es giebt zwei andre Verfahrungsarten, welche denn doch auch oder gar noch wirksamer der Sache Genüge thun. Die Kirche kann durch eine feierliche formulirte Ermahnung an die Wähler, welche vor dem Wahlacte stattfindet, ein Zeugniß von den Erfordernissen, worauf es ankommt, an das Gewissen derer, welche wählen oder die Wahl annehmen

werden, erlassen. Damit kann sich die Sitte der Proclamation der Gewählten, die Gestattung zeitiger Reclamationen und das verfassungsmäßige Institut der Untersuchung derselben verbinden. Das letztre besteht im Evangelischen Rheinland und Westphalen zu Recht. Der Entwurf der Mecklenburgisch-Schwerinschen Commission für Herstellung einer Gemeindeordnung ergänzt dieses noch dadurch, daß unter den Pflichten der Aeltesten das oben an steht, daß sie vorbildlich für die Gemeine wandeln sollen.

8. Wir müssen allerdings mit Weile dahin eilen, daß Kreissynoden gebildet werden. Ein nur irgendwie erbaulicher und erwünschter Erfolg dieser Organisirung der Gemeinen wird es zulassen und erfordern, daß Kreis- und weitere Synoden verhältnißmäßig bald auf dem gelegten Grunde sich aufrichten. Daß Pfarrer die Vorsitzer der Presbyterien abgeben, daß sie als ständige, geborne Organe der Einzelgemeine auch ständige Mitglieder der Kreissynode sind, versteht sich ganz von selbst. Nach demselben Grundsatze verlangt der Kreis einen Geistlichen zum Vorsitzer, und da der Superintendent nach richtigem Begriffe vom kirchlichen Verbande und vom Verhältnisse zwischen Individual- und Collegialamt eine für den Kreis ebenso nothwendige Behörde ist wie die Synode, welche ihn künftig zu wählen hat, so kann es auch keinem Bedenken unterliegen, daß er der Vorsitzer der Kreissynode sei und daß, wenn aus vielen Gründen Provinzialsynoden stattfinden werden, sämmtliche Superintendenten geborne Mitglieder derselben abgeben, wodurch den übrigen Geistlichen- und Laien-Mitgliedern kein Schade oder Eintrag geschieht. Ich fordre Alle, welche in der Synodalverfassung bedeutendere Erfahrung gemacht haben, auf, es mir zu bezeugen, daß die Gegensätze und Parteien da niemals in den Sonder-Interessen der Geistlichen und Laien bestehen, sondern bei allen Hauptfragen auch Geistliche gegen Geistliche und Aelteste gegen Aelteste auftreten. Diese Erscheinung geht aus dem Wesen der Presbyterialverfassung selbst ganz natürlich hervor.

Wäre nur erst die durch eine Wählerliste rechter Art gesichtete Gemeine vorhanden, so würde man den Erfolg schon in hohem Grade für gesichert ansehen können. Hat das noch Schwierigkeit, so kommt destomehr darauf an eine Wahl-Commission aus den Elementen des bisherigen Orts-Kirchenregiments, Geistlichkeit und Kirchenvorständen zu bilden und mit Anweisung

zu versehen. Es ist aber jedenfalls zumal für dieses erste Mal darnach zu streben, daß die Wahl der Aeltesten eine vermittelte sei d. h. daß nach alter Sitte der Presbyterialverfassung eine Bezeichnung geeigneter Personen in ziemlicher Anzahl oder ein amtlicher Vorschlag dem Wahl-Acte vorausgehe. Den Fall, daß irgendwo noch gar kein Presbyterium dagewesen sei und ein solches zum ersten Male eingesetzt werde, haben die alten Kirchenordnungen vorgesehn und demgemäß Vorsorge getroffen. Meines Erachtens ist die Abtheilung des Ministeriums für die Evangel. K. S. vollkommen berechtigt, den Wahlcommissionen die auf collegialischer Berathung beruhende Bezeichnung einer möglichst reichlichen Anzahl von Candidaten aufzugeben. Denn die völlige Neuheit der Aeltesten-Verfassung in den Gemeinen gebietet dergleichen. Die Hauptsache, auf welche es ankommt, ist die, daß binnen einer gewissen Zeit jede Gemeine oder Sammtgemeine ein Aeltesten-Collegium habe, und wieder nach einem gewissen Zeitverlaufe dieses im Stande sei, einen Aeltesten, der schon im Amte gestanden, zur Kreissynode zu entsenden. Zahlen, Abstufungen der Aeltesten und Helfer, selbst Wahlmodalitäten möge man nicht schlechterdings vorschreiben, sondern den jetzt bestehenden Pfarr-Synoden anheimgeben, unter besondrer Hinzuziehung geeigneter Laien, und diesen hat dann das jetzt bestehende oberste Kirchenregiment einen Entwurf der ganzen Kirchenverfassung zur Berathung vorzulegen.

9. Um auf die Wahlen noch einmal zurückzukommen, so ist es Irrthum, wenn gesetzliche Vorschlagslisten als eine Zurücknahme der Freiheit beanstandet werden. Fallen sie ganz weg bei zarten Anfängen einer Verfassung, so artet die Freiheit der Wahl, die sehr umherirrende und von keiner Seite hinreichend berathene Freiheit, in Zufall und Willkür aus. Viel bedenklicher ist es, daß man die weiter und weiter greifende Sitte einiger modernen Verfassungen sich zueignen zu müssen glaubt, nach welcher die Abgeordneten zur höheren Synodalstufe nicht aus den nun schon geübten, erfahrenen und geachteten Synodalen, sondern, gleich als ob dies der Freiheit günstiger wäre, aus der Masse gewählt werden, als ob wieder von Urwahlen die Rede wäre. Dieß heißt den Hauptsegen des ganzen Synodalwesens verkennen und verläugnen. Viel Segen muß aber auch für die Kirche daraus erwachsen können, wenn man zuläßt, daß die von den Trägern der

Kirchengewalt ausgefertigte und vorgelegte Kirchenordnung von denen, die sie bei der allmählichen ersten Einführung nur passiv sich aneignen konnten, nachdem sie fertig geworden ist, auf allen Stufen der Verbände geprüft und activ bejaht und angeeignet werden darf.

10. Zur Schlußbetrachtung unserer ganzen Ausführung giebt uns ein Vortrag des Prof. Dr. E. Herrmann Anregung und Stoff. Es gilt die von ihm zuvor begründete combinirte consistoriale und synodale evangelische Kirchenverfassung**). Die erstere hatte sich in den Auflösungszeiten, die allem Positiven gefährlich waren, so überlebt, daß wenigstens den Consistorien des umfangreichsten deutschen evangelischen Staates schon der Todtenschein ausgestellt werden konnte; die Kirchensachen wurden bereits dazu verurtheilt, nur noch neben den Aufgaben der Kriegs- und Domänen-Kammer Raum zu behalten. Schon das erste Wiederaufwachen der religiösen Volksinteressen machte diesem Zustande dadurch ein Ende, daß die Consistorien unter einem geistlichen Ministerium von Neuem errichtet und vorzüglich zur Unterscheidung von den königlichen Regierungen mit den innern kirchlichen Angelegenheiten betrauet wurden. Unterdessen hatte sich das Bewußtsein von der Unentbehrlichkeit des Synodalwesens in weiten Kreisen geltend gemacht. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, insonderheit bis zur Epoche von 1848 hatten schon mehrere protestantische Landeskirchen nach und nach immer vollständiger sich mit Synoden und Presbyterien versehn, und besonders die Erneuerung der deutschen Landeskirchen seit 1850 u. s. w. geht darauf hinaus, auch die Kircheneinrichtungen lutherischen Bekenntnisses durch diese calvinische Eigenthümlichkeit zu ergänzen. So unvermeidlich dieser Fortschrit der deutschen evangelischen Kirche war, kam es doch darauf an, wenn die Veränderung erfolgreich sich erweisen sollte, daß die Combination nicht bloß äußerlich gedacht und vollzogen wurde. Geschah dieses, so konnte es fast nicht fehlen, daß beide Verfassungselemente doch höchstens nur ein Nebeneinander hergaben, woraus ebenso gut von Neuem ein Widereinander sich ergeben konnte.

Die Veränderung, von der wir reden, ist noch zu jung, als daß tiefe Wurzeln davon in Grund und Boden des kirchlichen Volkslebens hätten eindringen und bedeutende Früchte hervortreiben können, abgesehen davon, daß der preußische Aufbau überhaupt

noch unfertig ist und diese Unfertigkeit auch in Bezug auf die Wirksamkeit des fertigen Unterbaues bis zur Kreissynode den Argwohn des Mißtrauens und der Zaghaftigkeit veranlaßt. Die Hauptschuld liegt doch darin, daß, wie gesagt, diese beiden Seiten in unvermittelter Weise combinirt worden sind. Unter diesen Umständen ist sehr begreiflich, daß unbewußt jede nur sich selbst erhalten und fördern, die andere aber beherrschen will, und wo dieß nicht geschieht, eigentlich Alles beim Alten bleibt. Zu wenig in eine organische Beziehung zur Synode gesetzt, wird das Consistorium, zumal wenn es von Seiten einer höheren Stelle auf Unterstützung rechnen darf, der Neigung vielleicht nicht widerstehen, die Synode soviel wie möglich zu einer berathenden Behörde herabzudrücken, und die Synode andrerseits sucht Gelegenheit, die Rechte einer politischen Volksvertretung sich anzueignen, wogegen natürlich die höchste kirchliche Auctorität Verwahrung einlegt. Daher finden wir auch von den Kirchenverfassung schaffenden höchsten Behörden, zumal wo geängstete Conservative zu beschwichtigen sind, den Grundsatz ausgesprochen, der Zweck der eingeführten Kirchenverfassung sei nicht im Mindesten in der Beschränkung des Kirchenregimentes, sondern in der Erweiterung desselben zu suchen und zu finden. Dieser Grundsatz aber müßte erst erklärt und dadurch beschränkt werden, ehe er Beruhigung gewähren könnte. Sind denn die Aemter, Stellen und Befugnisse, die im Synodal-Wesen begriffen sind, daran allein zu erkennen, daß sie dem Kirchenregiment zu Mitteln und Organen dienen? Der Superintendent muß z. B. bei Kirchen-Visitationen und in seiner ganzen Aufsichtführung vielfach ein Organ des Consistoriums abgeben und es ist passend, daß seine Wahl die Bestätigung des Consistoriums erhält, aber diese Bestätigung könnte und sollte die Wahl desselben durch die Synode nicht hindern, und in der Sphäre seines Wirkens würde er doch über den Buchstaben irgend eines Befehles oder Gesetzes hinaus nach seinem besten Wissen und Gewissen, wie es schon zur Zeit der Reformation geschah und jetzt noch geschieht, selbst handeln und entscheiden dürfen. In vielen Fällen sollen auch Synoden oder Ausschüsse derselben bei ihren Beschlüssen verharren dürfen, und ihr Ordnen und Entscheiden soll, ohne daß sie nach Oben berichten, Geltung haben. Sind folgende Grundsätze nicht anzuerkennen? Auch das Kirchenregiment dienet der Kirche und

unterläßt nirgends die Zulassung einer Mitwirkung der Ordnungspflichtigen zu dem Zweck, die Freiheit des Gehorsams zu fördern; ja es ist die Hauptsache, daß Alle, die an der Amtlichkeit Theil haben, wie an irgend einer Unterordnung so auch an der freien Selbstbethätigung Antheil haben. Es ist von keiner absoluten Kirchengewalt die Rede, und das durch die Verfassung vermehrte Leben soll zur Erhaltung und Vermehrung des Gesammtlebens nach allen seinen eingebornen Beziehungen sich bethätigen, so, daß immer weniger von Zufall und Willkür die Rede sein könne. Darum begegnen sich auch in der rechten evangelischen Lebensverfassung das Bitten, das Fragen, das Achten auf einen vorgeordneten Willen, das Mittheilen im engern Kreise des Amtes, oder Beschwerde, Gegenvorstellung, neuer Antrag, auch nach Oben hin. Ohnehin versteht sich von selber, daß auch in der Mitte liegende zweite Instanzen auf das, was bei der ersten vollends zu geschehen hat, gültig hinzuwirken haben. Worin wird denn also die Combination des consistorialen und synodalen Verfassungs-Elements, wenn sie den Verfehlungen vorbauen soll, bestehen müssen? Die Lehre ist doch die Begründung aller andern Thätigkeiten, sie soll in ihrer Reinheit, Wahrheit und Kraft erhalten, und wo möglich dahin hergestellt und gepflegt werden, daß sie das wirksamste Mittel der Gemeindeerbauung bleiben und immer mehr werden könne. Stellen wir uns nun auf den Standpunkt dessen, der dafür sorgen und dafür wirken soll, so ist es wie bei allen Angelegenheiten der Fall: man bedient sich der dazu als Sachverständige geeigneten und dafür anerkannten Kirchenglieder. Nun gehört es allerdings nicht schon zum Begriffe eines Consistoriums, daß in ihm alle die Erfahrensten in der Theologie überhaupt oder in der Theologie dieser Zeit vereinigt seien; wohl aber ist unerläßlich, daß dem Consistorium, so oft es sich um Fragen der Lehre handelt, ein Ausschuß von Theologen zur Seite stehe, welche nicht allein irgendwie zur Auslegung der heiligen Erkenntnißquelle Beruf haben, sondern auch in lebendiger Geschichtskenntniß von der Fortentwicklung sowohl der Sprachwissenschaft, als auch der Denk- und Sprachformen in der Glaubenslehre stehen; denn Solche können allein die Beurtheilung thatsächlicher Anstöße und Ausschreitungen selbstständig herzubringen, gerechte und fruchtbare Schlichtung der Streitigkeiten vermitteln und für ein Lehr-Kirchenregiment den

erforderlichen Dienst leisten. Darum ist es erforderlich, daß sich das Consistorium, es sei in die Facultät der Theologen hinein, oder in den Doctorat der Landeskirche, oder in die Haupt-Synode erweitere, oder irgend welche besonders namhafte Sachverständige außerhalb der Synode in das Kirchenregiment über die Lehre herbeiziehe, nicht als ob die berufenen Theologen nun doch bloße untergeordnete Organe des Consistoriums werden und bleiben sollten; sondern diese Zweiheit muß überhaupt, je verwickelter die Aufgabe in Ansehung der Lehr-Schwierigkeiten geworden ist, aufgehoben und die Einheit eines unentbehrlichen theologischen Kirchenrathes herbeigeführt werden. Warum läßt z. B. das rheinische Kirchenwesen es zu, daß die Synode aus ihrer eigenen Mitte Examinatoren zur Candidaten-Prüfung erwähle, welche das Consistorium in die Mitte seines Prüfungs-Collegiums aufnimmt, oder warum erfordern Consistorien und die Kirche überhaupt von der theologischen Facultät einer Landes-Universität schriftliche theologische Gutachten über Lehrfragen, über Defecte oder Excesse, die im Lehramt vorgekommen sind, oder überhaupt über die Grenzen kirchlicher Lehrfreiheit? Demnach wird schon in Sachen des ersten Titels das Verhältniß des Nebeneinander oder Widereinander zwischen Consistorium und Synode zu Gunsten eines Ineinander aufgehoben werden müssen. Die erste Bedingung und Voraussetzung des Gelingens ist, daß fürs Erste sowohl das Consistorium als die Synode in allen ihren Gliedern rechtmäßig gewählt und verpflichtet sind; zweitens, daß sich auch die Synode innerlich organisirt habe, und daß, wenn sie als solcher einige theologische Kirchenrath bis zum Beschluß, der sachlich veranlaßt ist, zusammengewirkt haben, in eine verschiedene Stellung zurücktreten, wonach denn auch dieser Beschluß der eigentlichen kirchenregimentlichen Behörde zur Bestätigung oder durch dieselbe dem Landesherrn unterbreitet werden muß. Es verträgt sich jedoch mit dem Allen, was wirklich in verschiedenen Verfassungen festgestellt ist, daß das Consistorium verpflichtet ist, Mitglieder der Synode in sich aufzunehmen, ferner, daß die Synode schon bei der Wahl der Consistorialen Vorschläge und Wunschäußerungen gesetzlicher Weise nach Oben richten darf. Wie nun aber, wenn der in der Lehrfrage gefaßte Beschluß nicht bestätigt wird? Auch für diesen Fall ist geholfen; man kann zum zweiten, ja zum dritten Male jene theologische Commission berufen; die Synode kann auch bei zweiter oder

dritter Berufung, um die Bestätigung zu erlangen, den untern Stufen aufgeben, ihr Gutachten über den vorliegenden Fall amtlich abzugeben, und endlich nach Schluß mehrerer Abstimmungen kann ein Recht des sogenannten Veto dem Ausschuß der Provincialsynode oder der Landessynode bewilligt werden. Eine Nothwendigkeit, sich in Special-Commissionen zu organisiren, findet bei der Verfassung der General-Synoden allezeit statt. Der Präses schlägt für eine jede Commission das geeignete sachverständige Personal der Synode vor, und die an die Synode im Ganzen gerichteten Vorlagen sowie die Anträge von unten werden nach Maaßgabe der besondern Eigenschaften an dasselbe vertheilt; denn es gehört zum Systeme der versammelten Hauptsynode nicht bloß die theologische Spruchbehörde (welche zugleich die Fragen über Schulbücher, über Gebetsformulare und Gesangbücher zugewiesen bekommt), sondern auch noch eine rechtskundige Commission, die vorzüglich aus dem zweiten Stande zu wählen ist. Ja zuweilen sind schon vom Kirchenregiment sogenannte Procuratoren ernannt, die als Rather und Leiter hier mitwirken sollen, und endlich giebt es ja auch ökonomische und finanzielle Angelegenheiten genug, für deren sachverständige Behandlung in der Mitte der weltlichen Mitglieder, der Industriellen, Kaufleute und Landwirthe, kurz unter den Mitgliedern des dritten Standes am ersten die geeigneten Personen gefunden werden. In der einen oder andern Hinsicht ist vornehmlich die Meinung und der Wille durch alle Kreisgemeinden und Kreissynoden hindurch zu erfragen, und eben auf diesem Wege hat auch die höchste Synode ihre Stützen gegenüber der Kirchengewalt oder der Kirche außerhalb der Synode zu suchen. Das ist immer die Hauptsache in kleinen und großen Kirchensachen, daß das wirkliche kirchliche Bewußtsein zum Worte komme, dadurch sich zeitgemäß fortentwickele und die ganze Handlung für das kirchliche Thun und Erfahren zum Segen mache.

*) Schmalkald. Art. über der Bischöfe Gewalt: Solches zeugt auch der gemeine Gebrauch der Kirchen; denn vor Zeiten wählet das Volk Pfarrherren und Bischöfe.

**) Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung: Ein Kirchentags-Vortrag von Dr. E. Herrmann, Professor der Rechte in Göttingen. Berlin, 1862.

Anhang.

Vollständige Sammlung der von Dr. Dove (Tübingen 1865) herausgegebenen Beiſpiele von der Fortbildung der evangeliſchen Kirchenordnung in Deutſchland.

A. Preußen.

I. Die revidirte Kirchenordnung für die evangeliſchen Gemeinden der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz:

1. Kabinets-Ordre vom 5. März 1835.
2. Kabinets-Ordre vom 13. Juni 1853.
3. Kabinets-Ordre vom 25. November 1855. Von dem Bekenntnißſtande der evangeliſchen Landeskirche in Rheinland und Weſtphalen. Kirchenordnung vom 5. März 1835 nebſt den Zuſätzen von 1853.

II. Die kirchliche Gemeinde-Ordnung für die evangeliſchen Kirchengemeinden der öſtlichen Provinzen:

1. Allerhöchſter Erlaß vom 29. Januar 1850.
2. Grundzüge einer evangeliſchen Gemeinde-Ordnung für die öſtlichen Provinzen.
3. Allerhöchſter Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangeliſchen Kirchenverfaſſung.

III. Die Kreisſynodal-Ordnung für die 6 öſtlichen Provinzen.

B. Hannover.

Kirchenvorſtands- und Synodalordnung für die evangeliſch-lutheriſche Kirche des Königreichs Hannover vom 9. October 1864.

Geſetz, betreffend die Kirchenvorſtands- und Synodalordnung vom 9. October 1864.

Zweites Zuſatzgeſetz über Kirchen- und Schulvorſtände vom 9. October 1864.

C. Bayern.

I. Die Kirchenverfassung der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz:

1. Die Kirchenverfassung der Vereinigungs-Urkunde.
2. Gesetz vom 4. Juni 1848, den Consistorialbezirk Speyer betreffend.
3. Königliche Entschließung vom 11. Mai 1849 über die Trennung des Consistorialbezirks Speyer von dem Wirkungskreise des Ober-Consistoriums.
4. Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden in der protestantischen Kirche der Pfalz von 1863.

II. Die Kirchenvorstands-Ordnung für die lutherischen Gemeinden in Bayern diesseits des Rheins.

III. Die Diöcesansynoden der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern diesseits des Rheins:

1. Die Diöcesansynodal-Ordnung vom 30. August 1851.
2. Verordnung vom 26. August 1851 über die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den Diöcesansynoden.

IV. Die Generalsynoden der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern diesseits des Rheins:

Vorbemerkung.

1. Königliche Entschließung vom 31. Juli 1853, betreffend die Zusammensetzung der protestantischen Generalsynoden für die Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und die Wahlordnung derselben (nebst den Modificationen vom 7. Februar 1861).
2. Geschäftsordnung für die protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins vom 31. August 1853.

V. Synodalverhältnisse der reformirten Pfarrgemeinden in Bayern diesseits des Rheins:

Königliche Entschließung vom 26. Februar 1853 (mit den Modificationen vom 12. Juli 1855).

Nachtrag (zur Wahlordnung für die Diöcesansynoden vom 26. August 1851).

D. Württemberg.

1. Königliche Verordnung vom 25. Januar 1851 in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche.

2. Königliche Verordnung vom 18. November 1854 in Betreff der Einführung von Diöceſanſynoden in die evangeliſche Landeskirche.

E. Baden.

1. Höchſter Erlaß vom 5. September 1861, Verkündigung und Sanction der Verfaſſung der vereinigten evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche des Großherzogthums betreffend.
2. Verfaſſung der vereinigten evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche des Großherzogthums Baden.
   Anlage 1. Wahlordnung.
   Anlage 2. Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur Generalſynode.
3. Geſetz die Einführung der Kirchenverfaſſung betreffend.
4. Geſetz die Eintheilung der evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarreien nach Einkommenklaſſen betreffend.
5. Großherzogl. Entſchließung vom 24. Februar 1863, proviſoriſches Geſetz, die Wahl der weltlichen Mitglieder für die Diöceſanſynoden betreffend.
6. Großherzogl. Verordnung vom 28. December 1860, die Stellung des Oberkirchenraths betreffend.
7. Großherzogl. Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangeliſchen Kirchenvermögens betreffend.

F. Oeſterreich.

Verordnung des Staatsminiſteriums vom 9. April 1861, betreffend die proviſoriſche Regelung der inneren Verfaſſung der evangeliſchen Kirche beider Bekenntniſſe.

G. Oldenburg.

Patent betreffend die Verkündigung des revidirten Verfaſſungsgeſetzes der evangeliſch-lutheriſchen Kirche des Herzogthums Oldenburg, vom 11. April 1853.

Verfaſſungsgeſetz der evangeliſch-lutheriſchen Kirche des Herzogthums Oldenburg.
   Anlage A. Wahlordnung,
   Anlage B. Von der Rechnungsführung in den Gemeinden.

Geſetz vom 18. November 1859, betreffend Beſetzung erledigter Pfarrſtellen.

Geſetz vom 2. Januar 1865, betreffend Abänderung des Art 47 des Kirchenverfaſſungsgeſetzes.

H. Sachſen-Weimar-Eiſenach.

Kirchengemeindeordnung für das Großherzogthum Sachſen-Weimar und Eiſenach vom 24. Juni 1851.

Anlage A. Wahlordnung für die Kirchengemeindevorſtände.

I. Braunſchweig-Wolfenbüttel.

Geſetz vom 30. November 1851, die Errichtung von Kirchenvorſtänden in den evangeliſch-lutheriſchen Kirchengemeinden betreffend.

K. Lübeck.

Bekanntmachung, die Ordnung für die evangeliſch-lutheriſchen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz betreffend, vom 8. December 1860.

Ordnung für die evangeliſch-lutheriſchen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz.

L. Frankfurt a. M.

Organiſches Geſetz vom 5. Februar 1857, betreffend die Abänderung einiger die evangeliſch-lutheriſche Kirchenverfaſſung berührenden Beſtimmungen der Conſtitutions-Ergänzungsacte.

Geſetz vom 5. Februar 1857 über den Geſchäftskreis des evangeliſch-lutheriſchen Conſiſtoriums.

Geſetz vom 5. Februar 1857, die Zuſammenſetzung und den Geſchäftskreis des evangeliſch-lutheriſchen Gemeindevorſtandes betreffend.

M. Niederſächſiſche reformirte Conföderation.

Kirchenordnung vom 14. September 1839 für die confödeerirten Gemeinden evangeliſch-reformirter Confeſſion in Niederſachſen, zu Braunſchweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg.

N. Nachweiſungen.

Kurheſſen. — Heſſen-Darmſtadt. — Naſſau. — Schwarzburg-Rudolſtadt. — Waldeck. — Zu Oldenburg: (Knipphauſen, Birkenfeld, Fürſtenthum Lübeck). — Zu Lübeck: Travemünde. — Siebenbürgen.

Nachträgliche Bemerkungen.

I. Das in der Landeskirche zu Recht bestehende Glaubensbekenntniß ist entweder selbstverständlich oder vermöge besonderer ausdrücklicher Bestimmung von Anträgen und Verhandlungen unberührt zu lassen. In der österreichischen Verfassung findet die Benennung „lutherisch" und „reformirt" nicht Statt, sondern die evangelische Kirche unterscheidet sich in die beiden Titel des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses. Wo die lutherische Kirche es ist, um welche es sich in der neuen Verfassungs-Urkunde handelt, sind etwa die geographisch Getheilten, wie fast überall in Nieder-Sachsen, in ein Verhältniß von Conföderation zusammengefaßt. Da, wo die provinziale Landeskirche, wie im preußischen Rheinland und Westphalen, die evangelische Union ist, giebt es Sonderconfession und Consensusgemeinden zugleich. Daher haben zusätzliche Paragraphen zur Kirchenordnung von 1835 nothwendig geschienen. Vergl. Dove's Samml. S. 4.

II. Nur in der österreichischen Verfassung heißen die drei Stufen Pfarrgemeine, Seniorat und Superintendenz, das eigentliche Kirchenregiment aber fast in allen neueren Kirchenordnungen nicht Consistorium sondern Oberkirchenrath.

III. Bei der preußischen neuen Kirchenverfassung für die östlichen Provinzen kommt §. 15 der Staatsverfassung in Betracht, welcher will, daß die Kirchen sich selbst regieren oder sich durch ihre eigenen Mittel selbst verwalten. Demgemäß ist im Allgemeinen die Berührung mit politischen und Communal-Behörden auch innerhalb der Ausführungen in der Verfassung ausgeschlossen. Andere neuerdings verfaßte Landeskirchen stehen in bedeutender Verwickelung mit allen Stufen der Staats- und Communal-Obrigkeit, vornehmlich die badische in Ansehung des Kirchengutes, welches selbst vielfach nur in gewisser Einheit mit Communal- und anderem körperschaftlichen Vermögen verwaltet und verwendet werden kann.

IV. Auch wenn z. B. der badische Landesfürst, getrennt von seinem kirchenregimentlichen Collegium, Kirchliches ordnend auftritt, ist dieß ein Moment der Kirchenordnung, aber er erläßt dahin zielende Entschließungen ausdrücklich aus dem Staats-Mi-

nisterium. Auch in der oldenburgischen Kirche sind dergleichen Hervortretungen des Fürsten vorgebildet und fest bemessen.

V. Die von Alters und vom Ursprung her ausgezeichnete Württembergische Landeskirche hat als erste bedeutende Eigenthümlichkeit noch fortdauernd das höchst erprobte Institut einer Reihe von Seminarien, die mit der akademischen Bildung zusammenwirken, außerdem ein organisirtes Vicariat, welches für die heranzubildende Pfarrgeistlichkeit und den ganzen theologischen Stand eine treffliche Vorschule hergiebt. Was aber die Kirchenverfassung überhaupt anlangt, so haben auf Unterlage der alten gediegenen Einrichtungen der Gemeinden und Diöcesen, der Convente und Stiftungsräthe, seit 1851 bedeutende Nachbauten, der Pfarrgemeinderath und die Diöcesansynode, Statt gefunden, welche allerdings vorläufig eine noch höhere Synodalstufe oder überhaupt eine noch vollkommnere Ausführung zeitgemäß neuer Kirchenverfassung ersetzen können. Ansehen und Bedeutung des Pfarramtes ist dabei sehr anerkannt, aber es fehlt demohngeachtet an keiner zulässigen Einschränkung hierarchischer Neigungen. Der Aelteste und der Aeltesten-Rath haben eine fest begründete Vollmacht der Aufsicht über die Amtspersonen, da sie vielmehr eine Pflicht erfüllen als einer Erlaubniß sich bedienen, wenn sie an den Pfarrern Defecte oder Excesse durch Erinnerung und Ermahnung zu beseitigen suchen, ehe die Sachen noch an die höheren Stellen gelangen. Besonders auch die sittliche Aufsicht der Aeltesten ist so durchgreifend und fleißig wiederholt, daß man sich davon, also von dem schwersten Unternehmen im kirchlichen Leben, schon nach Einsicht dieser Gesetze vielen Segen versprechen muß.
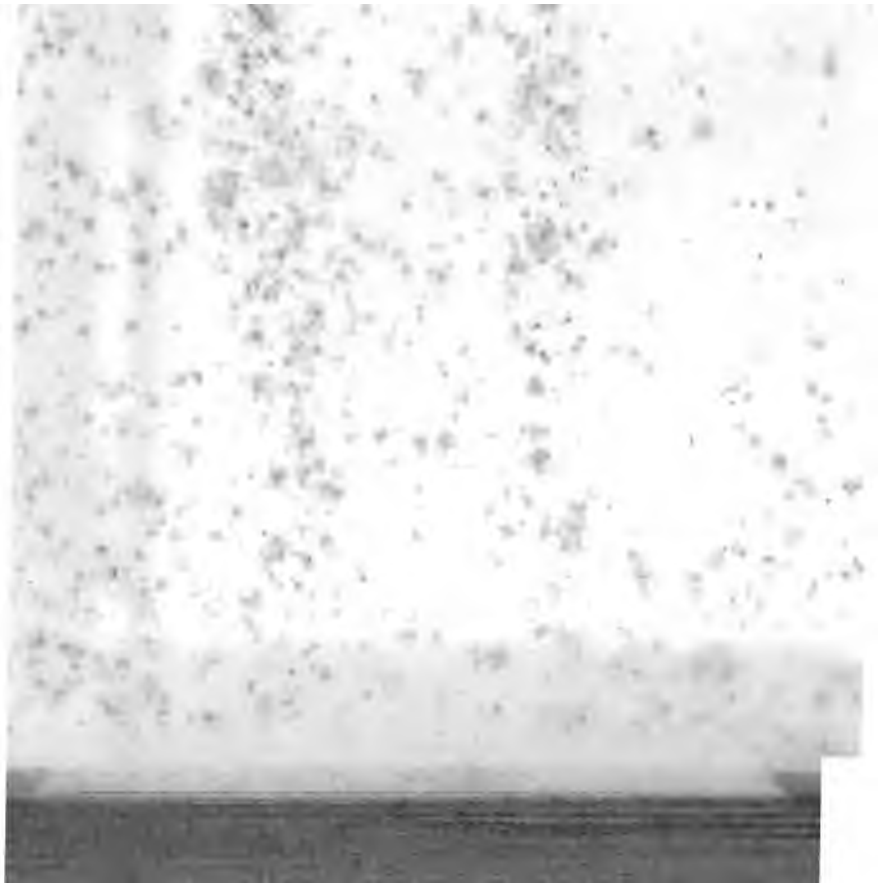
Bonn, Druck von Carl Georgi.